GRAF VON HOENSBROECH



DAS PAPSTTUM

in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit

Graf Paul von Hoensbroech

Das Papsttum

in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit

Zwei Teile in einem Bande



Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel, Leipzig

I. Teil: 79.—81. Tausend der Gesamtauflage

Erster Teil

Inquisition, Aberglaube, Teufelsspuk und Hexenwahn

Vorwort.

Nachdem innerhalb von 4 Jahren vier große Auflagen meines Werkes: „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit" (1. Band, 724 Seiten: Inquisition, Aberglaube, Teufelsspuk und Hexenwahn; 2. Band, 621 Seiten: die ultramontane Moral) trotz des hohen Preises, der durch den Umfang und das wissenschaftliche Beiwerk bedingt war, verbreitet sind, veranlaßt mich eigener und fremder Wunsch, mein Werk anti-ultramontanes Volksbuch werden zu sehen, eine Volksausgabe des 1. Bandes herauszugeben. Alle Anmerkungen, fremdsprachliche Worte und Verweisungen, sowie weniger wesentliche Teile sind fortgefallen. Wer die wissenschaftlich-genauen Belege wünscht, muß zur großen Ausgabe greifen.

Der dankenswerte Entschluß der Herren Verleger, den Preis für die Volksausgabe überaus billig festzusetzen, ermöglicht so gut wie allen, die sich für die wahre Natur des ultramontanen Papsttums interessieren, sich das Buch anzuschaffen.

Das Vorwort zur 1. Auflage der großen Ausgabe (Oktober 1900) lasse ich als Geleitwort auch hier folgen:

„Jahrzehntelang hat der Inhalt dieses Werkes mir auf der Seele gebrannt. Viele Jahre hindurch war es ein heimliches Feuer, eine stillglimmende Glut. Mit allen Mitteln, die ein überlieferter, von zartester Kindheit an gehegter und gepflegter Glaube und eine diesem Glauben bis aufs letzte und kleinste Pünktchen entsprechende Erziehung und Gewöhnung mir an die Hand gaben, suchte ich selbst während langer Zeit dies Feuer rücksichtslos zu ersticken. Vergebens! Der immer stärker werdende Luftzug der Wahrheit entfachte die Glut zur Flamme; die Flamme wurde zum lodernden Brande, und unwiderstehlich verzehrte die Feuersbrunst das Gebäude, in dem ich geboren, in dem ich groß geworden, in dem ich vierzig Jahre meines Lebens zugebracht hatte, dessen Grund und Außenmauern, dessen Einrichtung und Ausschmückung Jahrhunderte alt waren. Das uralte System des Ultramontanismus sank um mich her in Schutt und Asche: ein Bollwerk, ein Festungsturm, ein Tor nach dem andern wurde von der Flamme erfaßt. Rettung, Erhaltung gab es nicht.

„Ich stand auf rauchendem Trümmerfeld! Diese Trümmer hatten begraben alles, was mir als Christ und Mensch das Höchste und Heiligste gewesen, für das ich gerungen und gestritten hatte bis aufs Blut und bis zur Selbstvernichtung. Aber auf diesem Trümmerfeld stand ich, wenn auch gebeugt von Leid und Schmerz, als freier Mann, ledig der geistigen Bande, in die ich hineingeboren war, und die ich selbst, im Irrglauben, Gott zu dienen, fester und fester um Verstand und Wille, um Herz und Gemüt mit den Hammerschlägen der Askese zusammengeschmiedet hatte. Ein freier Mann! Das Wort: die Wahrheit wird euch freimachen, hatte sich an mir in schmerzlicher, aber glänzender Weise bewährt. Und der Weg zu dieser Wahrheit war die Geschichte gewesen: Magistra veritatis historia.

„Wunderbare Fügung! In das abgeschlossenste und dunkelste Verließ ultramontaner Geistesknechtschaft, in meine Zugehörigkeit zum Jesuitenorden, waren die Strahlen des Lichtes und der Wahrheit

---

Anmerkung. Eine Volksausgabe des 2. Bandes, der sich seines Inhaltes wegen für eine solche weniger eignet, ist zurzeit nicht geplant.

gedrungen. Der Jesuitenorden, der jesuitische Gehorsam, hatte mich auf den Weg gestellt, der zur geistigen Freiheit führte.

„Wohl hatte ich in früher Jugend, auf der Universität, Blicke getan in nicht-ultramontane Wissenschaft, und diese Blicke hatten mir Dinge enthüllt, von denen ich als gläubiger Katholik keine Ahnung hatte, keine haben durfte; sie hatten Gedanken und Erwägungen in mir wach gerufen, die schnurstracks entgegen waren allem, was ich in ultramontaner Erziehung gelernt und zu glauben überkommen hatte. Aber diese Blicke waren nur halbe, nur verstohlene gewesen; religiöse Gründe (s. unten S. 53), die Furcht vor Sünde und Verdammnis, hatten mich abgehalten, mein Auge voll und forschend auf der geschichtlichen Wahrheit ruhen zu lassen. Die Gedanken und Erwägungen, die aus ihnen entstandenen Zweifel und Bedenken dachte ich nicht aus bis ans Ende, ich überdeckte sie mit dem Riesenleichenstein des Autoritätsglaubens der römischen Kirche.

„Jahre verstrichen. Scheinbar unwiderruflich hatte ich mich abgewandt von Aufklärung und Licht: ich war dem Jesuitenorden beigetreten. Dicke Mauern, geistige und steinerne, trennten mich ein volles Jahrzehnt von der Welt; die asketische und wissenschaftliche Ausbildung für die Zwecke des Ordens nahmen Seele und Leib gefangen. Als diese Ausbildung vollendet war, reihte mich der jesuitische Gehorsam ein in die „Schriftsteller" des Ordens und bestimmte mich zur Mitarbeiterschaft an den „Stimmen aus Maria-Laach". Das mir zugewiesene Feld der Tätigkeit war Kirchen- und besonders Papstgeschichte. Ein Aufenthalt in Brüssel, im Hause der Bollandisten, sollte diese Studien fördern. Und in der Tat, dort in der reichhaltigen Bibliothek, die zu freier Benutzung offen stand, wurden meine Studien gefördert: ich lernte die Papstgeschichte in ihrer wahren Gestalt kennen.

„Wie lange es dauerte, wie viele Schwierigkeiten überwunden, wie viele Kämpfe überstanden werden mußten, bis diese Erkenntnis praktische Ergebnisse in mir und außer mir zeitigte, gehört nicht hierher. Ein langer Aufenthalt an der Berliner Universität, wohin mich gleichfalls der jesuitische Gehorsam schickte (ich hörte dort die Vorlesungen von Harnack, Paulsen und Treitschke), eine freie, unüberwachte, eifrige Benutzung der Berliner wissenschaftlichen Hilfsmittel trugen wesentlich dazu bei, diese Ergebnisse zu schnellerer Reife zu bringen. Das ist in Kürze die katholische Entstehungsgeschichte dieses Werkes.

„Selbstverständlich ist es wesentlich polemisch.

„Das Papsttum in seinem Anspruche, eine göttliche, von Christus, dem Stifter des Christentums, herrührende Einrichtung zu sein, ausgestattet mit göttlicher Irrtumslosigkeit (Unfehlbarkeit) in allen Fragen des Glaubens und der Sitte, ist der größte, der verhängnisvollste, der erfolgreichste Irrtum der gesamten Weltgeschichte. Und dieser große Irrtum ist umgeben von Tausenden von Lügen seiner Verteidiger, und dieser Irrtum und diese Lügen streiten für ein Macht- und Herrschaftssystem, für den Ultramontanismus: da ist auch für die Wahrheit nur der Kampf möglich.

„Man sagt vielfach: die Geschichtsschreibung — und mein Buch ist Geschichte — dürfte nicht polemisch sein, sie müsse eine über allen Wolken thronende olympische Ruhe besitzen. Ich bin nicht dieser Ansicht. Auch der Geschichtsschreiber, und gerade er, ist ein Diener der Wahrheit, ein Streiter für die Wahrheit. Wo er die geschichtliche Wahrheit umhüllt findet von Entstellungen und Lügen, da hat er dreinzuschlagen mit dem Schwerte des Wortes. Nirgendwo wird soviel und so systematisch gelogen, als in der ultramontanen Wissenschaft, zumal in der Kirchen- und Papstgeschichte, und nirgendwo sind die Lügen und Entstellungen verderblicher als hier, denn sie sind zu Wesensteilen der katholischen Religion geworden. Nur mit der Schärfe des Messers, mit wahrhaft schneidender Polemik, können und müssen diese Teile aus der Umgebung, in die sie nicht gehören, aus der katholischen Religion, herausgeschnitten werden.

„Ich habe das Papsttum den größten, den verhängnisvollsten, den erfolgreichsten Irrtum der Weltgeschichte genannt; aber ich habe scharf und klar hinzugefügt, in welcher Beziehung es diesen furchtbaren Irrtum darstellt. Als geschichtlich gewordener religiöser Mittelpunkt des katholischen Christentums ist es weder Irrtum noch

Lüge. Als solcher Mittelpunkt hat es ein Recht auf Dasein, Leben und Tätigkeit, und nur die Zeit und die allmählich fortschreitende religiös-christliche Aufklärung werden auch hier Wandel schaffen, d. h. sie werden das Papsttum auch als geschichtlich gewordenen religiösen Mittelpunkt des katholischen Christentums aus seiner Stellung entfernen. Bis dahin ist das Papsttum, wie jede andere geschichtlich gewordene große Einrichtung — und es ist die größte unter allen — mit der ihm gebührenden Achtung zu behandeln.

„Wäre das Papsttum in der Wahrheit geblieben, d. h. innerhalb des Bereiches seiner rein menschlichen Entstehung und Entwickelung, es wäre weder zu jenem großen Irrtume geworden, als welcher es jetzt vor uns steht, noch hätte es jene furchtbaren sozial-kulturellen Verwüstungen erzeugt, deren teilweise Schilderung den Inhalt meines Buches bildet. Aber es machte den Riesenschritt aus der menschlich-irdischen Sphäre in die göttlich-überirdische, und dieser unermeßlichen Höhe, zu der es seine Gestalt aufreckte, entsprach dann die Größe des Schattens und der Finsternis, die es über die Völker und die Lande warf.

„Ist die Behauptung seines göttlichen Seins, seiner göttlichen Führerschaft auf dem Gebiete des Glaubens und der Sitte, der menschlichen Kultur und des menschlichen Fortschrittes nur Unwahrheit oder ist sie zugleich bewußte Lüge? Sind die Päpste mit ihrem Anspruche, „Statthalter Christi" zu sein, Betrogene oder Betrüger?

„Daß Fälschung und bewußte Lüge vielfach das Handwerkszeug der Päpste bildeten zur Aufrichtung ihrer Macht, lehrt die Geschichte. Dennoch glaube ich, daß die Päpste in ihrer Eigenschaft als „Statthalter Christi" und als „unfehlbare Lehrer" weniger zu den Betrügern als zu den Betrogenen gehören. Langsam, aber stetig wuchs der römische Gemeindevorsteher zum Bischof, zum Primas, zum Papste sich aus. Die Macht des Papsttums, die religiöse wie die weltliche, schwoll an zur ungeheuern Flutwelle, und diese Flut trug die jeweiligen Träger des Papsttums, die Päpste, ihnen selbst fast unbewußt, hinüber über die Grenzen der Menschlichkeit, hinein in die Tiefen der Gottheit. Sie fanden sich plötzlich auf der Spitze des Berges, von dem aus sie die Welt zu ihren Füßen sahen, und in der Stimme: „dies alles will ich dir geben, so du niederfällst und mich anbetest", glaubten sie die Stimme Gottes zu erkennen. Sie vergaßen, daß derjenige, dessen „Stellvertreter" sie zu sein behaupteten, Christus, diese selbe Stimme als die Lockung des Bösen, als den Anreiz zur Gottesverleugnung zurückgewiesen hatte.

„Von solcher Höhe dann freiwillig hinabzusteigen, war allerdings ein Ding der Unmöglichkeit, um so mehr, als die Ansprüche auf Göttlichkeit jahrhundertelang fast unangefochten Anerkennung fanden.

„Doch lassen wir die Untersuchung über die Schuld der Päpste an dem großen Irrtum des „göttlichen" Papsttums. Wir haben es mit der weltgeschichtlichen Tatsache, nicht mit dem Wie ihres Werdens zu tun. Das „göttliche" Papsttum steht vor uns; die Früchte dieses Riesenbaumes, dessen Wurzeln, seiner eigenen Behauptung nach, aus der Gottheit Nahrung ziehen, liegen ausgereift vor unseren Blicken; ihrer Beschaffenheit, ob gut oder schlecht, gilt unsere Arbeit.

„Das „göttliche" Papsttum ist die Grundlage und der Schlußstein des Ultramontanismus; mit ihm steht und fällt er.

„Den Ultramontanismus als unchristliches politisches Machtsystem habe ich an anderer Stelle geschildert (vgl. mein Buch: Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung, 2. Aufl. Berlin, H. Walther); hier zeige ich die Ungöttlichkeit des „göttlichen" Papsttums, seine verwüstende Tätigkeit auf dem Gebiete der Religion und der Sitte.

„Auf besondern Schmuck der Darstellung habe ich mit Absicht verzichtet. Die Tatsachen sollen zu Worte kommen, nicht ich. Und diese Tatsachen verkünden laut: das Papsttum ist nichts weniger als eine göttliche Einrichtung; wie keine zweite Macht der Welt hat es Fluch und Verderben, blutige Greuel und Schändung in das innerste Heiligtum der Menschheit, in die Religion hineingetragen.

„Fast das einzige, jedenfalls das wirksamste Kampfmittel, das wir gegenwärtig gegen den in Macht und Einfluß wie kaum je zuvor dastehenden Ultramontanismus besitzen, ist die Aufklärung über sein Wesen und seine Geschichte Und an dieser Aufklärung, an echter, zuver-

lässiger Aufklärung fehlt es in bedauerlichem Grade.

„Unendlich viel wird über und gegen den Ultramontanismus, über und gegen das Papsttum geschrieben und gesprochen, aber das meiste ist teils oberflächlich und seicht, teils — was weit schlimmer ist — unwissend und unwahr. Nicht bloß die Lügen, welche seine Verteidiger über ihn verbreiten, schützen den Ultramontanismus und dienen ihm, sondern auch, und fast noch mehr, schützen ihn und dienen ihm die Unwahrheiten und Entstellungen, die von seinen Gegnern verbreitet werden. Solche haltlose Angriffe geben ihm fort und fort die willkommene Gelegenheit, sich rein zu waschen, der Welt zu verkünden: seht, ich bin nicht so schlecht, wie man mich schildert, ich werde verleumdet.

„Es ist eine tief beklagenswerte Erscheinung, daß zu einer Zeit, wo der ultramontane Riese in alle Gebiete der Politik und Kultur seinen zertretenden Fuß setzt — auch das in China jetzt strömende Blut ist mit sein Werk —, wo er mit seiner „Wissenschaft" die Wahrheit vergewaltigt und alle Geistesgebiete durchseucht, daß gerade in einer solchen Zeit es an geschlossener, an überlegter und überlegender Abwehr ihm gegenüber so gut wie ganz fehlt. Am schlimmsten in dieser Beziehung sieht es gerade dort aus, wo der Kampf gegen die ultramontane Gefahr zum Beruf gehört, wo er mit höchster Energie und zugleich mit höchstem Geschick geführt werden sollte: in den Volksvertretungen und besonders in der preußischen Volksvertretung. Die antiultramontanen Reden, die dort jährlich von stets den gleichen Personen gehalten werden, sind das Papier und die Druckerschwärze, womit man sie vervielfältigt, nicht wert. An Aufklärung über den staats- und kulturfeindlichen Gegner bieten sie nichts. Freilich um Aufklärung verbreiten zu können, muß man selbst Kenntnisse besitzen, und an gründlicher Kenntnis des Ultramontanismus fehlt es den antiultramontanen Abgeordneten. Die „Wissenschaft" des Konversationslexikon, die Verbreitung zusammengelesener und zusammengetragener Geschichtchen, Witze und Mätzchen genügen nicht, solchen Gegner zu bekämpfen.

„Daß man es doch erkennte, daß der Ultramontanismus ein System ist, tief und hoch und breit, fest gefügt, ausgebaut nach allen Seiten; daß man doch endlich diesem System, dem an Größe und Verderblichkeit nichts an die Seite gestellt werden kann, angestrengtes, eindringendes Studium widmete! Mit Schlagworten, mit Phrasen ist ihm gegenüber wirklich nichts zu machen und noch weniger mit Verbreitung von Skandalgeschichten und törichten Anekdoten. Nicht Bloßstellung ultramontaner Persönlichkeiten, sondern Bloßstellung der ultramontanen Grundlagen ist gegen den Ultramontanismus das allein wirksame Kampfmittel.

„Die antiultramontane Unwissenheit unserer Volksvertretungen setzt sich fort in unseren Regierungen, und auch hier steht, allein schon ihrer Bedeutung wegen, die preußische Regierung an der Spitze. Kein Minister und kein vortragender Rat kennt den Ultramontanismus gründlich. Deshalb — als Mitursachen sind zu nennen Charakterlosigkeit und schaler politischer Opportunismus — das ungeschickte Umhertappen bei Ergreifung antiultramontaner Maßregeln, deshalb die vielen Schlappen, welche Regierung und Volksvertretung dem Ultramontanismus gegenüber sich holen.

„Ein wichtiges Moment kommt hinzu. In törichter Kurzsichtigkeit versäumt es die Regierung, sich im Kampfe gegen den Ultramontanismus bei genauen Kennern dieses gemeingefährlichen Systems Rat und Aufklärung über ihn zu verschaffen. Was umsichtige Männer sonst überall tun, wird hier zu fast unersetzlichem Schaden unseres Volkstums außer acht gelassen.

„Und wie steht es in bezug auf Verbreitung antiultramontaner Aufklärung aus bei dem größten und mächtigsten Aufklärungsfaktor der Gegenwart, bei der Presse? Stellt sie dem großen Gegner von Bildung und Wissenschaft ihren Mann? Nein, auch bei ihr ist der Kampf kein vertiefter, kein grundsätzlicher; auch sie besitzt nicht genügende Kenntnis, auch sie beherrscht das feindliche System nicht; auch sie treibt nur zuviel Gelegenheitskampf und Kleinkrieg; auch sie erkennt nicht den ganzen Umfang der ultramontanen Gefahr.

„Ein schlagendes Beispiel dafür bietet die Lex-Heinze-Bewegung. Als der Ultramontanismus durch die Lex Heinze der Wissenschaft und Kunst die Adern unterbinden wollte, da schrie die

Presse auf, und Blätter, die sonst jede Warnung vor der ultramontanen Gefahr als „konfessionelle Hetze" bezeichnen, flossen über von Artikeln gegen Ultramontanismus und Pfaffenherrschaft. Sehr gut und sehr richtig! Hier war in der Tat Ultramontanismus und Pfaffenherrschaft, aber die geplante Lex Heinze war nur ein Symptom, nur ein vorgestreckter Fangarm des ultramontanen Umklammerungssystems. Mit der Abschwächung der Lex Heinze ist dieses eine Symptom, dieser eine Fangarm beseitigt, das System selbst mit seinen tausend anderen Fangarmen, die es überallhin ausstreckt, ist geblieben.

„Diese Erkenntnis von der systematischen Umklammerungsgefahr ist der Presse abhanden gekommen; sie ruft zum Sturm, wenn der Ultramontanismus einmal besonders anmaßlich hervortritt, wenn ihre eigenen Interessen — das war bei der Lex Heinze der Fall — besonders stark bedroht sind, aber die stille, beharrliche, beständige, systematische Minierarbeit des Ultramontanismus läßt sie außer acht. Sie hat das treffende Wort eines von ihr mit Recht hochgestellten Mannes vergessen. Als Virchow im Jahre 1876 das Wort „Kulturkampf" prägte, gab er die Erläuterung: „Es handelt sich nicht um einen religiösen, nicht um einen konfessionellen Kampf, es handelt sich um einen höhern, die ganze Kultur betreffenden Kampf, der von diesem Standpunkte aus weiter zu führen ist" (Wahlrede zu Magdeburg am 16. Oktober 1876).

„Nur innerhalb der eigentlichen Wissenschaft, in ihren Erzeugnissen sei es auf geschichtlichem, juristischem, philosophischem, oder theologischem Gebiete ist noch die Kenntnis des Ultramontanismus und seine Bekämpfung zu finden. Doch auch hier gibt es ein aber: Auch hier fehlt es an systematischer, organisierter, konzentrischer Bekämpfung. Wo die moderne Wissenschaft und Aufklärung auf ihren Wegen zufällig mit dem Ultramontanismus zusammentrifft, da holt sie zum Schlage gegen ihn aus, setzt dann aber ihren Weg fort, ohne dem Gegner weitere Beachtung zu schenken. Sie unterläßt es — und das ist eine arge Unterlassungssünde — die ultramontane Geschichte, die ultramontane Jurisprudenz, die ultramontane Philosophie, die ultramontane Theologie, die ultramontane Kunst, die ultramontane Literatur als solche und ex professo anzugreifen und sie in ihrer Unwissenschaftlichkeit, Lügenhaftigkeit und Kulturfeindlichkeit bloßzustellen. Nur wenn das geschieht, nur wenn die Wissenschaft den planmäßigen, umfassenden Kampf gegen den Ultramontanismus aufnimmt, ist Aussicht vorhanden, diesen Kampf zu einem für Politik und Religion, für Kultur und Fortschritt, für Familie und Staat segensreichen Ende zu führen."

Groß-Lichterfelde b. Berlin. 1904.

Graf von Hoensbroech.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil

Einleitung:

Erstes Buch.

Zweites Buch.

Drittes Buch.

Viertes Buch.

Einleitung.

Das Papsttum und seine sozial-kulturelle Stellung.

Unter allen Mächten, die im Laufe der Zeiten entstanden sind, ist das Papsttum zweifellos eine der bedeutendsten, wohl die bedeutendste Macht.

Das Papsttum ist eine Weltmacht im eigentlichen Sinne des Wortes; aber ungleich den übrigen Weltmächten; ungleich, d. h. sie überragend um Bergeshöhe.

Diese überragende Ungleichheit liegt in der längern Dauer seines Bestehens — seit 1400 Jahren steht es im Vordergrund der Weltgeschehnisse —, sie liegt in seiner Natur und in der Art seiner Machtmittel.

Wesen und Machtmittel des Papsttums tragen den Stempel der Religion. Sie treten mit dem Anspruche auf, geistlich-überirdisch, göttlich zu sein, und seit anderthalb Jahrtausenden glauben ungezählte Millionen — die Katholiken — an die Echtheit dieses Anspruches. Für sie ist das Papsttum nach Ursprung, nach Ziel und nach Mitteln wesentlich eine unmittelbar göttliche Einrichtung.

Jesus Christus, der menschgewordene Sohn Gottes, selbst wahrer Gott vom wahren Gott, hat während seines irdischen Daseins in Petrus dem Apostel das Papsttum gegründet und ihm ewige Lebensdauer verliehen.

Der Papst ist Christi Stellvertreter; das Papsttum ist die lebendige Fortsetzung des göttlichen Werkes Christi.

In diesen Gedanken liegt etwas ungeheures. Wer ihnen als Wahrheit anhängt, wird einerseits niedergeworfen von der erdrückenden Majestät dieser überweltlichen Macht, die aus den Tiefen der ewigen, unwandelbaren Gottheit hineinragt in die Flüchtigkeit und Vergänglichkeit irdischen Seins; er wird andererseits emporgehoben in glühender Hingabe und opferfreudiger Begeisterung für solche Hinterlassenschaft des Mensch gewordenen Gottes, in der die göttliche Güte, die göttliche Macht und die göttliche Größe verkörpert durch die Jahrhunderte schreiten.

Das ist die Stimmung des gläubigen Katholiken in bezug auf das Papsttum.

Mit der geschichtlichen Wahrheit über das Papsttum hat diese Stimmung allerdings nichts zu tun, aber sie selbst, diese Stimmung, steht da als geschichtliche Wahrheit, und ihr muß bei Beurteilung des Papsttums Rechnung getragen werden.

Diese Auffassung ist der innerste Erklärungsgrund für die ungeheuere Machtausdehnung, die das Papsttum erlangt hat. Äußere Umstände haben das Sich-Auswachsen des Papsttums als irdisch-weltliche Macht begünstigt, gewiß, aber die Wurzeln, aus denen auch diese Seite des Papsttums stets und immer wieder aufs neue Leben und Kraft zieht, liegen in der Religion, und zwar in der Religion im eigentlichen Sinne des Wortes.

Denn der Katholizismus, befreit vom Ultramontanismus, ist auch Religion, ist auch Christentum; wenngleich gewiß nicht die Religion und nicht das Christentum. In diesem religiösen Katholizismus wurzelt das Papsttum, es gehört zu ihm seiner eigenen religiösen Seite nach.

Meine Absicht ist nicht, diese Wahrheiten eingehend geschichtlich zu beweisen; ausgesprochen werden mußten sie aber, um meine Stellung und Auffassung gleich im Anfang klar hervortreten zu lassen.

Eine so gewaltige Macht wie das Papsttum, mit seiner weit über ein Jahrtausend hinausreichenden Dauer, ist selbstverständlich von ungeheuerm Einfluß geworden auf die äußere und innere Entwickelung des Menschengeschlechtes; d. h. die sozial-kulturelle Bedeutung des Papsttums ist unermeßlich.

Wichtige, tiefgreifende Wirkungen dieser sozialkulturellen Tätigkeit des Papsttums wird mein Buch vorführen. Es wird dadurch einen Beitrag liefern zur Sozial- und Kulturgeschichte; allein sein eigentlicher Zweck liegt nicht auf sozial-kulturellem, sondern auf dogmatisch-relegiösem Gebiete. Es soll dartun, daß der Anspruch des Papst-

tums, eine göttliche Einrichtung zu sein, nichtig ist.

Gegen das Papsttum ist ungeheuer viel geschrieben worden: dickleibige Folianten und flatternde Flugblätter. Fast ausnahmslos wird in ihnen der Kampf mit dogmatischen Waffen geführt: die Schriftwidrigkeit des Papsttums wird bewiesen.

Ich glaube nicht, daß dieser Weg jemals zum Ziele führt. Allerdings besteht die Schriftwidrigkeit. Christus hat weder durch die Worte: Du bist Petrus usw., noch durch die anderen: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe, das Papsttum, oder irgendeinen andern leitenden und herrschenden Mittelpunkt für seine Religion eingesetzt; schon deshalb nicht, weil die Religion Jesu Christi überhaupt keine Kirche im Sinne straffer, gesellschaftlicher Gliederung sein sollte. Die Art des äußern Zusammenschlusses der an ihn Glaubenden und ihm Folgenden hat Christus nicht bestimmt; sie ist, entsprechend der wesentlich subjektiv-individuellen Natur jeder menschenwürdigen Religion, auch bei der erhabensten Religion, beim Christentum, in die freie Entschließung der einzelnen gestellt. Aber zugestanden muß werden, daß die Verfechter der göttlichen Einsetzung einer mechanisch-organischen Gliederung der christlichen Religion — die Anhänger und Verteidiger des Papsttums — an den eben erwähnten Worten Christi, erfaßt in ihrem oberflächlichen Sinne, scheinbar mächtige Anhaltspunkte haben; besonders wenn diese Worte in Verbindung mit manchen Tatsachen der geschichtlichen Überlieferung betrachtet werden.

Sehr früh nämlich, spätestens in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts, begann der Vorsteher der christlichen Gemeinde Roms die Stellung eines Mittel- und Höhepunktes unter den übrigen Christengemeinden einzunehmen. Von Jahrhundert zu Jahrhundert erweiterte und erstarkte diese Stellung des römischen Bischofs, bis sie endlich, nach vielen Kämpfen und Ringen, zum Papsttum wurde.

Diese Entwickelung des römischen Bischofs zum Papste beruht weder auf göttlichem Willen, noch auf der sogenannten Nachfolgeschaft Petri, die, auch wenn Petrus jemals in Rom war, biblisch und geschichtlich eine haltlose Unterstellung ist. Sie beruht in ihrem tiefsten Grunde auf der zentralen und überragenden Stellung des kaiserlichen Rom. Diese überlieferte, politische Weltstellung Roms ist von den römischen Gemeindevorstehern, unterstützt durch glückliche äußere Umstände, zum allmählichen Ausbau des Papsttumes klug ausgenutzt worden. Alles in diesem Werdegang ist menschlich, nichts in ihm ist göttlich. Aber die Tatsache des sehr frühen Emporkommens des Papsttums besteht, und es ist nicht allzuschwer, von dieser Tatsache aus eine Brücke zu schlagen zu den Schriftworten: Du bist Petrus, und: Weide meine Schafe. Um so leichter ist dies, als viele angesehene, den ersten christlichen Jahrhunderten angehörige Kirchenschriftsteller durch ihre Aussprüche Bausteine zu dieser Brücke geliefert haben. So vereinigen sich für den Katholiken „Schrift und Überlieferung“ (scriptura et traditio) zum dogmatischen Beweise der Göttlichkeit des Papsttums.

Gegen diese Stellung ist der Kampf ein mühevoller, end- und aussichtsloser. Ausflucht über Ausflucht, Winkel- und Gegenzüge sind da möglich, und vor allem: diesem Frontangriff steht, fast uneinnehmbar, das Bollwerk der göttlichen Autorität der Kirche entgegen.

Man hat in nicht-katholischen Kreisen keine Vorstellung von der Macht und Bedeutung dieser „göttlichen Autorität“. Sie ist dem gläubigen Katholiken buchstäblich alles. Das Schriftwort: „Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder“, wirkt sich — im buchstäblichen Mißverstand — innerhalb der katholischen Kirche fort und fort zur Tatsache aus. Was „die unfehlbare Kirche“ lehrt, ist Wahrheit; ihr steht unumschränkt die Auslegung der Schrift zu; sie kann in ihrer Lehrtätigkeit nicht irren. Diese Sätze sind nicht etwa nur Lehrsätze, theoretische Axiome; sie sind Wirklichkeit und Leben, sie sind übergegangen in Fleisch und Blut des Katholiken. Lange bevor das katholische Kind sie in der Schule, im Religionsunterricht lernt, hat es sie in viel eindringlicherer Weise im Elternhause als Wirklichkeit erlebt. Wenn irgendwo das Wort vom Einsaugen mit der Muttermilch Wahrheit ist, dann trifft es in katholischen Familien zu in bezug auf den Glauben an die Kirche, an das Papsttum.

Ein gänzlich aussichtsloses Unternehmen ist es also, Lehren der Kirche mit dogmatischen Gründen bekämpfen zu wollen. Steht einmal fest — und wie fest steht das in einem katholischen Kopf und in einem katholischen Herzen —, daß jede Schriftauslegung der Kirche Dogma, d. h. unzweifelhafte, absolute, göttliche Wahrheit ist, dann steht mit der gleichen Unerschütterlichkeit auch von vornherein fest, daß jeder dogmatische Gegengrund, jeder dogmatische Angriff gegen den dogmatisierten Sinn eines Schriftwortes Irrtum ist. Die Kirche lehrt, daß Christus mit den bekannten Bibelworten in

Petrus dem Apostel das Papsttum eingesetzt hat, also ist es auch so. Keine Exegese, keine Philologie, keine Archäologie, kurz keine Kritik wird diesem Glauben die Felsenfestigkeit nehmen.

Anders verhält es sich mit der Geschichte. Das bekannte Wort: Magistra veritatis historia, die Geschichte lehrt die Wahrheit, ist mit das tiefste und zugleich machtvollste Wort aus dem gesamten Wahrheitsschatze menschlicher Erkenntnis.

Was göttlich ist, muß göttlich leben, d. h. muß eine göttliche Geschichte haben. Ständen aus dem Leben, aus der Geschichte Christi schwere intellektuelle Irrtümer und moralische Vergehungen fest, seine Göttlichkeit, wie immer man sie verstehen mag, wäre zertrümmert. Der Papst, als Träger des Papsttums, ist der „Stellvertreter Christi", der Fortsetzer seines Werkes, so glaubt der Katholik. Erweist nun die Geschichte, daß das Papsttum als solches (nicht der einzelne Papst in seinem Privatleben) den schwersten intellektuellen Irrtümern mit den unheilvollsten Folgen für die menschliche Kultur und Gesittung jahrhundertelang angehangen und diese Irrtümer mit dem ganzen Gewichte seines ungeheuern Ansehens gefördert hat, so ist es als göttliche Einrichtung gerichtet. Die helle Klarheit der Geschichte hat das mystische Dunkel des Dogmas endgültig besiegt. Der unwahre Anspruch liegt zerschlagen am Boden. Über den felsenfesten, aber blinden Glauben triumphiert der einfache, gesunde Menschenverstand in dem nüchternen Worte, das auch von Christus stammt: „An den Früchten werdet ihr sie erkennen; denn ein guter Baum kann nicht schlechte Früchte hervorbringen."

Einer der beliebtesten Stoffe ultramontaner Geschichtsschreiber und kurialistischer Lobredner ist die soziale und kulturelle Wirksamkeit des Papsttums. Es wird hingestellt als die erste und segensreichste Kulturmacht der Menschheit. Sehr schöne Bücher sind darüber geschrieben worden; religiöse Begeisterung und rhetorischer Schwung haben die Feder geführt. Der Inhalt dieser Bücher und Schriften ist Gemeingut der katholischen Welt geworden: die katholischen Herzen erfreuen sich an den sozialen und kulturellen Großtaten des Papsttums; aus ihrer Betrachtung entsteht neue Liebe, neue Anhänglichkeit. Besonders die neuere Zeit hat in der Verherrlichung des Papsttums nach dieser Richtung Großes geleistet. Stolberg, Friedrich Wilhelm von Schlegel, Hurter, Hettinger, Lingard, Manning, Donoso Cortes, Balmes, Montalembert, de Maistre, Louis Veuillot haben mit ihren glänzenden Geistesgaben viel dazu beigetragen, das ehrfurchtsvolle Staunen vor der sozialen und kulturellen Größe des Papsttums auch in nicht-katholischen Kreisen zu erregen und zu vertiefen.

Und in der Tat, das Papsttum als sozial-kulturelle Großmacht verdient Staunen und Bewunderung. Es ist die älteste aller jetzt bestehenden Kulturmächte; alle übrigen sind ihm gegenüber Kinder; ein gutes Stück ihres Lebens haben sie von ihm. Es hat in die Barbarei und in die sittliche Fäulnis des Heidentums christliche Aufklärung und christliche Reinheit hineingetragen; Wissenschaft und Kunst haben am Papsttum ihren tatkräftigen mächtigen Beschützer und Förderer gefunden. Gewiß, unter Wahrung geschichtlicher Treue kann man auf das Papsttum als sozialen und kulturellen Segenspender eine Lobrede schreiben. Aber ein göttlicher Segensspender ist das Papsttum nicht. Die Geschichte verweist auch das Papsttum unwiderruflich in die Reihe rein menschlicher Einrichtungen. Denn das Papsttum hat, neben seiner guten, segenspendenden Seite eine schlechte und fluchbringende. Den vom Papsttume der Menschheit erwiesenen Wohltaten stehen furchtbare soziale und kulturelle Schäden gegenüber, womit es die Menschheit geschlagen hat. Zum Segen und zum Fluche ist es geworden für die Welt. Diese Doppelwirkung widerstreitet aber unversöhnlich der von ihm beanspruchten göttlichen Natur. Auch nur eine vom Papsttum begangene und festgehaltene wirkliche Irrung auf dem Gebiete der Moral und des Glaubens erweist seinen göttlichen Geburtsschein als Fälschung. Ist aber das Papsttum nicht göttlich, dann ist auch die katholische Kirche nicht göttlich; sie ruht auf dem Papsttum so sehr, daß in gewissem Sinne das Papsttum die Kirche ist. Der Sturz des einen von überirdischer Höhe bedeutet den Sturz der andern.

Ein weiter, fast Schwindel erregender Ausblick! Das Trümmer- und Schuttfeld der römischen Kirche! Sie war, sie ist nicht mehr!

Ich wäre ein Tor, wenn ich glaubte, mit meinem Buche diese Zerstörung zu bewirken.

Die römische Kirche ist eine Macht, breit und gewaltig; nicht Bücher und theoretische Beweise vernichten sie. Und doch sind Bücher und theoretische Beweise im Kampfe gegen das Papsttum von äußerster Wichtigkeit.

Wer bewiesen hat, daß die Eroberung eines mächtigen Reiches auf Unrecht beruht, hat dadurch

die Eroberung selbst noch nicht rückgängig gemacht, hat dadurch nicht schon den ungerechten Eroberer aus seiner Stellung tatsächlich verdrängt. Wohl aber hat er durch den klaren Erweis des Unrechtes allen, die sehen und gerecht sein wollen, die Möglichkeit geboten, sich vom begangenen Unrecht zu überzeugen und auf Grund dieser Überzeugung vom Verüber des Unrechts, vom Usurpator, abzurücken.

Das ist es, was auch ich will. Mein Buch erbringt den geschichtlichen Beweis von der Ungöttlichkeit des Papsttums. Jedem wird durch mein Buch die Möglichkeit geboten, sich von dieser Wahrheit zu überzeugen. Aus dieser Überzeugung entspringt die Pflicht, den als irrig erkannten Glauben an die Göttlichkeit des Papsttums fallen zu lassen. Alles übrige findet sich dann, wenn auch langsam, von selbst. Die Überzeugung wird Boden gewinnen, der Abfall wird sich mehren, und dieser, zunächst auf geistlich-religiösem Gebiete sich vollziehende Vorgang wird seine Wirkungen üben auch auf die äußere Machtstellung des Papsttums. Denn, wie schon gesagt, auch nach seiner irdisch-materiellen Seite hin fußt das Papsttum auf geistlich-religiösen Kräften, auf dem religiösen Glauben der Katholiken an seine Göttlichkeit.

In flüchtigen Strichen habe ich die Umrisse dieses Glaubens schon gezeichnet; aber das Bild muß vervollständigt werden. Für den Rückschluß von der sozial-kulturellen Tätigkeit des Papsttums auf die Richtigkeit seines göttlichen Anspruches ist es notwendig, diese angemaßt göttliche Stellung genau, von allen Seiten kennen zu lernen. Nur wenn diese Stellung in ihrer wahrhaft ungeheuern Größe klar erkannt ist, werden die kulturellen und sozialen Verfehlungen des Papsttums mit ihrem vollen Gewichte gegen diese Stellung in die Wagschale fallen.

Was also glaubt der Katholik vom Papsttum, was ist über das Papsttum Lehre der katholischen Kirche [1]?

Entworfen wurde der Plan zum Papsttum an den Gestaden des Sees Tiberias, als der Gott-Mensch Jesus Christus zu Petrus die Worte sprach: „Und ich sage dir: du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen" (Matth. 16, 18); zur Ausführung kam der Plan, als der auferstandene Christus die anderen Worte an Petrus richtete: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe (Joh. 21, 15).

Christus war wesenhaft Gott; göttlich-allwissender Verstand und göttlich-allmächtiger Wille standen ihm zur Verfügung. Mit diesen beiden Eigenschaften plante und vollführte er, als absoluter Herr und Schöpfer der Menschen, den Bau seiner immerwährenden Kirche und als Fundament dieses Weltzeit und Erdenraum überspannenden Baues bestimmte und setzte er ein Petrus und dessen Nachfolger, die römischen Päpste.

Christi Kirche sollte nicht sein ein toter, sondern ein lebendiger Bau, wesentlich bestehend aus Unterweisung und Lehre einer-, aus Unterwerfung und Folgsamkeit anderseits. Deshalb ist auch sein Fundament kein lebloses, sondern wesentlich ein lebendiger Hirte, ein lebendiger Lehrer: der Nachfolger Petri, der Papst.

Christi Kirche ist die große, göttliche, alle Völker alle Zeiten, alle Verhältnisse umfassende Heilsanstalt, mit der Bestimmung, das Menschengeschlecht in sich aufzunehmen und es hindurchzuführen durch diese Zeitlichkeit zu seinem ewigen Ziele.

Dieser Bestimmung gemäß muß das Licht, das in dieser Kirche leuchtet, ein wahrhaft göttliches sein; es muß mit untrüglicher Klarheit den irdischen Weg der Menschheit und des einzelnen erleuchten, damit die Menschen, von diesem Lichte geführt, Irrungen des Verstandes und Herzens vermeiden und nicht abgebracht werden von der Richtung, die zum jenseitigen Ziele führt.

Christi Kirche ist recht eigentlich Leuchtturm, hineingestellt in das brandende und flutende, stürmende und gefahrvolle Meer der Zeitlichkeit. Auf seinen Wogen schwanken die Schifflein der Menschenleben; sie alle suchen den Hafen, aber tausend Fährnisse hemmen und gefährden die Fahrt. Sie zu überwinden, strahlt das Licht der Kirche in unveränderlicher Reinheit; wer seinem Scheine folgt, wird, trotz Wetter und Sturm, trotz Finsternis und Nacht, gerettet.

Christi Kirche ist die unfehlbare Schule der Gesittung und Kultur. Das gehört wesentlich zu ihrer göttlichen Aufgabe. Die unwandelbaren, göttlich-wahren Lehren des Christentums, deren Hütung und Ausbreitung Christus der Kirche anvertraut hat, sind zugleich Wegweiser und Bahnbrecher auf sozial-kulturellem Gebiete in der weitesten Bedeutung dieses Begriffes.

Aus der religiösen und sittlichen Nacht des Heidentums und der Barbarei soll die Kirche die Menschheit emporführen zu den Höhen christlich-religiösen

[1] Ich betone nochmals, daß die Ausführungen über Papsttum und Kirche den Standpunkt des Katholiken wiedergeben. Von diesem Standpunkte aus muß das Papsttum angegriffen und besiegt werden.

Erkennens und christlich-ethischen Handelns. Dies Emporführen braucht nicht auf einmal zu geschehen; es kann und wird bei diesem Aufstieg Stillstände und Rückschritte geben, aber diese Hemmnisse und Irrungen gehen nicht von der Kirche aus, sie haben lediglich in der Schwäche, Unzulänglichkeit oder Verderbtheit der von ihr geführten Menschen ihren Grund. Denn die Kirche ist die göttliche, unfehlbare Lehrmeisterin. Von der Stunde ihrer Geburt an, am ersten Pfingstfeste zu Jerusalem, wurde sie von ihrem göttlichen Stifter ausgestattet mit dem ganzen Schatze sittlicher und religiöser Wahrheiten, mit der ganzen Erkenntnis alles dessen, was zur sozial-kulturellen Hebung der Menschheit auf christlicher Grundlage notwendig und nützlich ist. Und wenn dieser ganze Schatz und diese ganze Erkenntnis nicht jedem Volke und nicht jedem Menschen ganz zugute kommen, so liegt dies am Empfänger der göttlichen Gaben, nicht an der Spenderin. Ihr göttlicher Charakter schließt es aus, wie das Licht die Finsternis ausschließt, daß jemals und irgendwo von der Kirche ein religiöser oder ein sittlicher Irrtum gelehrt werde, daß jemals von der Kirche Dinge, Lehren oder Zustände geduldet, geschweige denn gefördert werden, die dem christlich-geläuterten Begriffe von Religion und Sittlichkeit widersprechen, die die Menschen statt hinauf, sozial-kulturell hinab führen.

Die Kirche Christi ist nicht nur eine Kulturmacht ersten Ranges, sie ist schlechthin die Kulturmacht. Wahre Kultur, die wahr und echt ist im Größten wie im Kleinsten, gibt es nur innerhalb der Kirche, wie auch nur in ihr wahres soziales Heil für alle Klassen und Stände zu finden ist.

Das von Christus gestiftete „Reich Gottes" findet seine Vollendung im Jenseits; dort im „Himmelreich" wird sozial und kulturell ein absolut vollkommener Zustand herrschen, dort wird die Menschheit auf ihrem Höhepunkte gesellschaftlicher und sittlicher Vollkommenheit angelangt sein. Das irdische Wallen ist hierzu der Aufstieg, und die Kirche ist dabei die Führerin. Alle menschlichen Verhältnisse: Familie, Gemeinde, Staat müssen nach Christi Plan und Willen so eingerichtet sein, daß sie der Vollendung im Jenseits im Diesseits die Wege bereiten. Nichts darf es im Diesseits in sozialer und kultureller Beziehung geben, was der Erreichung des ewigen Zieles hinderlich ist. Darüber zu wachen, und gegebenen Falles mit unfehlbarer Sicherheit zu erklären, ob etwas hindert und wie es hindert, ist Aufgabe der Kirche.

Deshalb hat Christus, d. h. Gott, die Kirche zur alleinigen absolut souveränen Macht erhoben; deshalb gibt es innerhalb der Christenheit buchstäblich kein menschliches Verhältnis, buchstäblich keine soziale Gliederung, buchstäblich keine kulturelle Kraft, die nicht der Oberaufsicht und der Oberleitung der Kirche unterstehen. Elternhaus, Schule, Gemeinde, Staat, Kunst, Wissenschaft, Presse, Handel, Verkehr: alles ist zum mindesten mittelbar („indirekt") der wahren und wirklichen Herrschaft der Kirche unterworfen.

Sagt die Kirche, daß irgend etwas in den genannten Verbänden und Faktoren den christlichen Grundsätzen widerstreitet, ihr Sich-Auswirken nach allen Richtungen hin hemmt, so ist es so, und für den Gemahnten entsteht die sittlich-religiös unabweisliche Pflicht, die von der Kirche gewollte Änderung herbeizuführen, mag diese Änderung nun betreffen die Erziehung der Kinder oder die Verfassung des mächtigsten Staates, den Inhalt eines A-B-C-Buches oder die Vorlesungen eines Hochschullehrers, die Anordnungen eines Familienoberhauptes, oder die Paragraphen staatlicher Gesetzbücher, die Geschäftspraktiken eines Kleinkrämers oder die Usancen der Börse, die letztwilligen Bestimmungen eines einzelnen oder die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs, den Zwist zwischen Ehegatten oder den Krieg zwischen Weltmächten.

Das ist die Macht der Kirche, die Gott ihr gegeben hat. Wie und durch wen äußert sich nun diese Macht?

Gott, Christus, hat die Kirche gestiftet als eine vollkommene Gesellschaft in monarchischer Form, d. h. Christus hat der Kirche eine oberste Spitze, ein höchstes Haupt gegeben, das zugleich ihre Grundlage ist. In diesem Haupte vereinigen sich alle Gewalten der Kirche, von ihm werden sie ausgeübt. Unsichtbar ist Christus selbst das Haupt; sichtbar ist es sein „Statthalter": Petrus und seine Nachfolger, der römische Bischof, der Papst: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen"; „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe."

Auf dieser schwindelnden Höhe steht also das Papsttum, steht als sein Träger jeder einzelne Papst. Wohl ist der Papst ein Mensch, aber ein Mensch ganz göttlichen Berufes, ganz göttlicher Gewalt; auf göttlichem Grunde ruht sein Fuß, in göttliches Licht ragt sein Haupt. Denn alles, was theoretisch von der Kirche gesagt ist, gilt konkret vom Papst.

Das Papsttum ist der unfehlbare Lehrer, das Papsttum ist der klar und rein strahlende Leucht-

turm, das Papsttum ist die gewaltige, einzig dastehende Kulturmacht.

In lapidarer Kürze drückt das kanonische Recht die Stellung des Papstes aus: „Der Römische Papst nimmt nicht die Stellung eines bloßen Menschen, sondern die des wahrhaftigen Gottes auf dieser Welt ein". Also der Gott-Papst, der Papst-Gott!

Wie der menschgewordene Gott aus sich und wesenhaft Führer des ganzen Menschengeschlechtes war, so hat, in Christi Austrag und Vertretung, diese Führerschaft auch der Papst. Wie der menschgewordene Gott aus sich und wesenhaft Quelle und Bringer aller religiösen und sittlichen Wahrheit ist, so ist auch der Papst, in Christi Austrag und Vertretung, Hüter und Ausspender dieser Wahrheit. Wie der menschgewordene Gott aus sich und wesenhaft Unfehlbarkeit besitzt, so besitzt, in Christi Auftrag und Vertretung, diese Unfehlbarkeit auch der Papst.

Das ist der Inhalt der katholischen Lehre vom Papsttum. Stehend auf dieser Lehre schreiben in den verschiedensten Wendungen die katholischen Dogmatiker aller Zeiten und aller Länder: „Es gibt keine Institution der Welt, die auch nur entfernt eine derartige Bedeutung hätte wie das Papsttum."

Nein wahrlich nicht, denn es gibt keine Institution, die, wie das Papstium, Göttlichkeit von sich aussagt.

Dieses Dogma vom Papsttum muß durch die Geschichte des Papsttums zerstört werden.

Die Geschichte des Papsttums ist ungeheuer; seit fast zweitausend Jahren ist sie aufs engste verbunden mit der Geschichte und den Geschicken aller Völker und aller Staaten Europas. Selbstverständlich habe ich es nicht unternommen, die Papstgeschichte in diesem ihrem ganzen Umfange zu behandeln. Nur einen Teil, aber einen wesentlichen führe ich in Einzeldarstellungen vor.

Wenn irgendwo dann muß sich die göttlich-segensreiche Tätigkeit des Papsttums auf sozial-kulturellem Gebiete erweisen. Das Papsttum ist ja die göttliche Kulturmacht, ausgestattet mit unfehlbarer Kenntnis der unwandelbar richtigen, göttlichen Grundsätze über Recht und Unrecht, über Sittlichkeit und Unsittlichkeit, über ethische Wahrheit und ethischen Irrtum, kurz über all das, worauf Kultur und Gesittung in ihren letzten Grundlagen beruhen.

Ein Bild der vom Papsttum in Lehre und Tun verbreiteten christlichen Kultur und sozialen Tätigkeit entwirft mein Buch. Neben diesem Bilde werden die auf Göttlichkeit gerichteten Ansprüche des Papsttums zum Irrtum und zur Lüge.

Erstes Buch.

Papsttum und Inquisition.

I. Allgemeines.

Das Christentum als die vom wahren Gott stammende wahre Religion schließt Zwang und Gewaltmaßregeln aus. Es ist wesentlich eine Religion der Freiheit; ein freier Dienst, den der mit Freiheit begabte Mensch frei seinem Gotte leistet.

Auf dem Standpunkte religiöser Zwanglosigkeit und voller religiöser Freiheit standen die ersten christlichen Jahrhunderte.

Wer die Inquisition richtig verstehen, d. h. wer sie im richtigen Lichte schauen will, muß die christlich-religiöse Freiheit sich vor Augen halten.

Was ist die Inquisition?

Ehe ich die Geschichte antworten lasse, führe ich die Antwort an, die der Ultramontanismus gibt.

Am 2. März 1896 erklärte der Zentrumsabgeordnete Freiherr Felix von Loe im preußischen Abgeordnetenhause: „Meine Herren! Die eine, die spanische Inquisition, war gerichtet gegen die verkappten Mauren und Juden, die als Christen sich gerierten, aber im Herzen noch teils Mauren, namentlich teils Juden waren. Das war eine staatliche Institution, welche staatlich handelte und staatliche, materielle Strafen an Leib und Gut verhängte. Diese Inquisition, meine Herren, ist von der katholischen Kirche nie gebilligt worden, sondern mißbilligt worden. Eine andere Inquisition, meine Herren, ist diejenige, welche die Päpste ins Leben gerufen haben in Rom. Der Kirche und vornehmlich dem Papste als Oberhaupt der Kirche liegt die Aufgabe ob, den ihr von Christus anvertrauten Glaubensschatz, den Schatz der Wahrheiten, den Christus ihr anvertraut hat, treu zu hüten, und deshalb haben Papst und Kirche die Aufgabe, die Erscheinungen im Leben nach allen Richtungen hin zu beobachten, und damit das geschehe, haben die Päpste eine Inquisition ins Leben gerufen, welche aber nicht mit leiblichen Strafen, mit Strafen an Geld und Gut verfährt, sondern höchstens kirchliche, geistliche Zensuren verhängt."

Diese Worte enthalten das, was in den ultramontanen Kreisen jeder Gattung von der Inquisition geglaubt wird. In diesem wie in anderen Punkten ist es der ultramontanen Geschichtsfälschung gelungen, die Wahrheit durch die Unwahrheit vollständig zu verdrängen. So festen Fuß hat die Unwahrheit gefaßt, daß sie von den Katholiken optima fide nachgesprochen und verteidigt, und selbst von Nichtkatholiken geglaubt wird.

Buchstäblich nichts in den Worten des Zentrumsredners entspricht der Tatsächlichkeit.

Das „Glaubensgericht" der Inquisition ist die furchtbarste und blutigste Erscheinung, die jemals als System unter dem Deckmantel von Religion innerhalb der christlichen Welt aufgetreten ist. Das von ihr stromweise vergossene Menschenblut fällt ganz und ausschließlich dem Papsttume zur Last, bis zu dem Grade, daß es genau der geschichtlichen Wahrheit entspricht, zu sagen: die „Statthalter Christi" haben jahrhundertelang an der Spitze eines Mord- und Raubsystems gestanden, das schlimmer als irgendein Krieg Verwüstung und Elend unter den blühendsten Völkern verbreitet und den christlichen Namen unerhört geschändet hat.

Es gibt nur eine Inquisition, die päpstliche. Man spricht von einer bischöflichen und von einer mönchischen, von einer römischen und von einer spanischen Inquisition, und diese Benennungen haben ihre Berechtigung, insofern man die unmittelbaren Werkzeuge oder den unmittelbaren Schauplatz ihrer Tätigkeit ins Auge faßt. Handelt es sich aber um das Wesen der Inquisition, um ihren Urheber und um denjenigen, der die Verantwortung für sie trägt, so kann man der Wahrheit gemäß nur von der päpstlichen Inquisition sprechen.

II. Zur Geschichte und vom Wesen der Inquisition.

Die Geschichte der Inquisition läßt sich in fünf große Abschnitte zerlegen.

Die Hütung des Glaubensschatzes, des depositum fidei, die Überwachung der Rechtgläubigkeit des einzelnen hatten in den ersten Jahrhunderten kein bestimmtes Organ; sie waren der Gesamtheit anvertraut. Mit der Entwickelung und dem Fortschreiten der hierarchischen Gliederung wurde das anders. Klerus, Bischöfe und Papst heißen die Stufen dieses Hochbaues, und mit dem Auf- und Ausbau dieser Stufen ging die Gestaltung eines eigentlichen „Glaubensgerichts“ Hand in Hand. Die Bischöfe wurden „Glaubensrichter“, der Papst Oberrichter. Mit Innozens III. (1198—1216) hatte diese Entwickelung den Höhepunkt erreicht: „In Kraft des heiligen Gehorsams, schreibt Innozens in der Dekretale Excommunicamus, wollen, befehlen und verordnen wir, daß die Bischöfe, wenn sie der kanonischen Strafe entgehen wollen, sorgsam in ihren Sprengeln wachen. Wer unter den Bischöfen nachlässig ist in Entfernung des Sauerteiges der ketzerischen Bosheit, soll seines Amtes entsetzt werden.“

Der zweite Abschnitt umfaßt die Zeit von Gregor IX. (1227—1241) bis Bonifaz VIII. (1294—1300); die bischöfliche und die mönchische Inquisition beginnen ihr blutiges Werk.

Von Bonifaz VIII. bis Benedikt XI. (1303—1304) reicht der dritte Abschnitt: das Inquisitionssystem wird theoretisch und praktisch ausgestaltet.

Klemens V. (1305—1314) beschließt den vierten Abschnitt: die bischöfliche Inquisition weicht mehr und mehr der mönchischen.

Im fünften Abschnitt von Klemens V. an steht die Inquisition nach allen Seiten, nach innen und außen, vollendet da, ein machtvolles Werkzeug in der Hand eines einzigen, des römischen Papstes.

Ich komme zu einzelnem.

Die Einsetzung der bischöflichen Inquisition fand auf der großen Synode von Toulouse im Jahre 1229 statt. Den Vorsitz führte der päpstliche Legat, Kardinal Romanus. Die Hauptbestimmungen lauten: Die Bischöfe sollen in allen Pfarreien einen Priester und mehrere Laien eidlich verpflichten, nach Ketzern zu forschen und sie dem Bischof anzuzeigen. Die weltlichen Herren sollen die Wohnstätten der Ketzer zerstören. Wer in seinem Gebiete wissentlich Ketzer beläßt, verliert es. Häuser, in denen Ketzer aufgefunden worden sind, sollen von Grund aus zerstört werden. Wer die Ketzerei abschwört, soll in eine rechtgläubige Ortschaft übersiedeln; auf seiner Gewandung hat er zwei farbige Kreuze zu tragen. Wer aus Furcht von der Ketzerei zurückgetreten ist, soll vom Bischof in Haft behalten werden, damit er niemand anstecke. Alle männlichen Personen vom 12. Jahre an und alle weiblichen vom 14. Jahre an müssen schwören, die Ketzer der Obrigkeit anzuzeigen; dieser Eid ist alle zwei Jahre zu erneuern. Wer nicht dreimal jährlich beichtet, gilt als der Ketzerei verdächtig.

Der bischöflichen Inquisition folgte sehr bald und überflügelte sie rasch die Mönchs- und insbesondere die Dominikanerinquisition.

Zweck des Dominikanerordens — gestiftet durch den spanischen Priester Domingo Guzman, den spätern „heiligen Dominikus“ — war, durch Predigten den Glauben auszubreiten und ihn gegen Ketzer zu verteidigen. Gregor IX., ein großer Gönner der „Predigerbrüder“, übertrug ihnen im Jahre 1235 das Inquisitionsgeschäft im Gebiete von Mailand. Von diesem Zeitpunkt an bildete sich der Dominikanerorden zum eigentlichen Inquisitionsorden aus; sein blutiges Wirken erstreckte sich bald über das ganze damals christliche Europa. Die südlichen Länder: Spanien, Italien, Südfrankreich weisen die furchtbarsten Spuren seiner Tätigkeit auf, Entvölkerung und Trümmer von Städten und Ortschaften.

Die förmliche Übertragung der Inquisition an die Dominikaner geschah durch ein an den Dominikaner Raimund von Pennaforte gerichtetes Breve Papst Innozens IV. vom 20. Oktober 1248.

Die Inquisitionsgerichte galten für unverletzlich; von allem weltlichen Einfluß waren sie unabhängig. Sie waren die vornehmsten Gerichtshöfe der Kirche, ihnen gebührten die Beiworte: „heilig“, „hochheilig“.

Die Hauptaufgabe des Inquisitors war die gerichtliche Verfolgung und Aburteilung der Ketzer. Die päpstlichen Bullen sagen dies ausdrücklich. Diesen Bullen entsprechend schreibt der Dominikaner-Inquisitor Bernhard Guidonis kurz und bündig: „Das Amt des Inquisitors ist, die Ketzerei zu zerstören, sie kann aber nicht zerstört werden, ohne daß die Ketzer selbst ausgerottet werden, und diese können nicht vertilgt werden, ohne daß auch ihre Begünstiger und Verteidiger ausgerottet werden.“

Das Inquisitorenamt wurde als das erhabenste hingestellt und — echt ultramontan — mit biblischem Gewande umhüllt. Gott selbst soll der erste

„Inquisitor" gewesen sein, als er Adam und Eva aus dem Paradiese trieb; in allen hervorragendern biblischen Gestalten fand man den Inquisitor vorgebildet; jede größere Züchtigung, von der die Schrift berichtet, wurde als „Vorbild" der Ketzerbestrafung gedeutet. In seinem dem Papste Innozens XII. gewidmeten Werke: Sacro Arsenale gibt der Dominikaner Thomas Menghini den Stammbaum des Inquisitors an: „Inquisitor war Gott selbst, als er Adam und Eva im Paradiese züchtigte, Inquisitor war der Patriarch Jakob, Inquisitor war Abimelech, der Sichem zerstörte, Inqusitor war Saul, Inquisitor war David, Inquisitor war Josua, Inqusitor war Jehu, Inquisitor war Nabuchodonosor, Inquisitor war Cyrus, Inquisitor war Judas Machabäus, Inquisitor war Johannes der Täufer, Inquisitor war Jesus Christus, Inquisitor war der Apostel Petrus, der den Tod verhängte über Ananias und sein Weib, Inquisitor war der hl. Dominikus, Inquisitor war Peter Arbues, Inquisitor war Pius V."

Der Inquisitor war päpstlicher Bevollmächtigter, der alle seine Gewalt unmittelbar und ganz allein vom Papste erhielt.

Bei Beurteilung der Verantwortung, die „den Statthalter Christi" trifft für die von der Inquisition begangenen Greueltaten, ist dieser Satz von äußerster Wichtigkeit. Die ultramontane Geschichtsklitterung sucht, teils unwissend, teils unaufrichtig, diese unmittelbare und gänzliche Abhängigkeit der Inquisitoren vom jeweiligen Papste möglichst zu verbergen, allein die Geschichte redet hier zu deutlich.

Auch die Inquisitoren selbst betonen stets und überall, in Italien, Deutschland, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, England, daß ihre Vollmacht einzig und allein vom Papste stammt.

Die Inquisitoren hatten als päpstliche Bevollmächtigte die Gewalt, ihre Befehle an die staatlichen Obrigkeiten durch Verhängung kirchlicher Strafen zu erzwingen. Die dafür am meisten angewendeten Strafen waren die Exkommunikation, das Interdikt und die Suspension.

Die Beratungen des Inquisitionsgerichtes wurden durch eine „Anrufung des heiligen Geistes" eröffnet; auch der Urteilsfällung gingen schwülstige Gebetsformeln voraus, die um so abstoßender wirken, als die Taten der Inquisition lehren, wie wenig eine Anrufung Gottes bei den Urteilssprüchen der Inquisition berechtigt war.

In der Inquisition nahm die Kirche dem Staate gegenüber keinen Sonderstandpunkt ein; sie betonte nur auch hier wie sonst, daß sie die Herrin, und daß der Staat mit allen seinen Gesetzen ihr untertan sei. Die staatlichen Gerichte waren den päpstlichen Inquisitionsgerichten gegenüber nichts anderes, als ausführende Werkzeuge. Man hat mit Rücksicht auf dieses Verhältnis den Staat „den Scharfrichter des Papstes" genannt; eine Bezeichnung, die durchaus der Wahrheit entspricht.

Die von den Inquisitionsgerichten gefällten Urteile waren jeder Nachprüfung durch die staatlichen Gerichtshöfe entzogen. Der Staat hatte sie „blindlings", „mit geschlossenen Augen" zu vollstrecken. Selbst wenn begründete Zweifel bestanden, ob die Inquisitionsurteile gerecht seien, so durfte dennoch der Staat bei Vermeidung schwerster Kirchenstrafen sich keine Klarheit über seine Zweifel verschaffen. Innozens VIII. hatte im Jahre 1486 den Grundsatz aufgestellt, daß die staatlichen Behörden die Inquisitionsurteile auszuführen hätten: „ohne Einsichtnahme" [in die Akten]. Dabei blieb es während der ganzen Dauer der Inquisitionsgerichte.

Während so die Kirche ihren Gesetzen gegenüber blinden Gehorsam vom Staate verlangte, erheischte sie zugleich seine wachsamste Tätigkeit den Ketzern gegenüber.

Schon die allerersten päpstlichen Inquisitionskundgebungen sprechen das deutlich aus. Papst Lucius III. bestimmte im Jahre 1184, daß die staatliche Obrigkeit, auf Verlangen der Bischöfe, die Verfolgung der Ketzer eidlich geloben solle; diese Bestimmung ging ins kanonische Recht über. Innozens III. wiederholte die Verordnung. Das Konzil von Avignon im Jahre 1209 verlieh sogar den Bischöfen die Gewalt, den Eid durch kirchliche Strafmittel zu erzwingen. Auch diese erzwungene Eidesleistung fand Aufnahme ins kanonische Recht.

Urban IV. bestimmte, daß „jede Städteordnung, die mittelbar oder unmittelbar die freie ungehinderte Tätigkeit der Inquisition hindere, nichtig sei".

Die weltliche Gewalt fügte sich den päpstlichen Ansprüchen mit Bereitwilligkeit, ja mit Entgegenkommen. Schon König Otto IV. versprach am 22. März 1209: „In bezug auf die Ausrottung des Irrtums der ketzerischen Bosheit werden wir Hilfe und wirksame Unterstützung gewähren."

Am weitesten ging Kaiser Friedrich II. Zunächst wiederholte er am 12. Juli 1213 dem Papste Innozens III. und im September 1219 dem Papste Honorius III. gegenüber das Versprechen Ottos. Weiterhin gab er den Forderungen der Kirche durch seinen Erlaß Catharos, Patarenos förmliche Gesetzeskraft: „Wir verordnen, daß die Machthaber, Konsuln, Rektoren, welches Amt auch

immer sie bekleiden, zur Verteidigung des Glaubens einen öffentlichen Eid leisten sollen, daß sie in ihren Landen alle von der Kirche bezeichneten Ketzer nach Kräften auszurotten bemüht sind. Leisten sie den Eid nicht, so sollen sie weder als Machthaber, noch als Konsuln, noch als etwas ähnliches gelten, und wir erklären ihre Urteile für null und nichtig. Vernachlässigt aber ein weltlicher Gewalthaber, von der Kirche aufgefordert und ermahnt, sein Land von der ketzerischen Bosheit zu reinigen, so geben wir dies sein Land, nach Ablauf eines Jahres von der Mahnung an gerechnet, den Katholischen zur Besetzung preis; sie sollen es, nach Ausrottung der Ketzer, ohne allen Widerspruch besetzt halten und in der Reinheit des Glaubens bewahren."

Das kaiserliche Beispiel wirkte nach allen Richtungen. Zahlreiche Städte nahmen die eidliche Verpflichtung zur Unterstützung der Inquisition in ihre Städteordnungen auf.

In den Inquisitionshandbüchern wird die Eidesleistung der weltlichen Behörden als etwas selbstverständliches behandelt. Die Practica des Inquisitors Bernhard Guidonis sagt z. B.: „Zum zweiten, der Eid der Angestellten der königlichen Kurie, der Konsuln und anderer, die weltliche Gerichtsbarkeit haben, wird entgegengenommen." In Spanien legte der König diesen Eid vor der Thronbesteigung ab und wiederholte ihn, so oft er einem Auto da Fe beiwohnte.

Eine Hauptforderung der Päpste war stets, daß ihre die Inquisition betreffenden Erlasse in die weltlichen Gesetzessammlungen aufgenommen würden. Schon Gregor IX. spricht sie aus. Fügten sich die weltlichen Gewalten dem Ansinnen nicht gutwillig, so kamen kirchliche Zwangsmittel gegen sie zur Anwendung.

Sehr energisch wurde auch das Verlangen gestellt, daß die Obrigkeiten allen Wünschen und Befehlen der Inquisitoren rasch nachzukommen hätten. Der Staat mußte den Inquisitoren Geleitswachen stellen; er mußte, sobald er von einem ketzerischen Vergehen erfahren hatte, den Inquisitoren davon Anzeige machen. Die Maiestas Karolina schrieb sogar vor, daß die königlichen Beamten von Amts wegen die Ketzer aufspüren und sie den Inquisitoren ausliefern sollten. Eine Zeitlang hatte auch der Staat das Foltern für die Inquisitoren zu besorgen. Auf den Wunsch der Inquisitoren hin mußten die staatlichen Beamten den feierlichen Urteilsverkündigungen beiwohnen, um durch ihre Gegenwart den äußern Glanz der Glaubensgerichte zu erhöhen.

Stellte sich während eines vor den weltlichen Gerichten betriebenen Verfahrens heraus, daß der Angeschuldigte sich irgendwie eines zum Bereiche der Inquisition gehörigen Vergehens schuldig gemacht hatte, oder dieses Vergehens auch nur verdächtig war, so mußten die weltlichen Gerichte das Verfahren sofort einstellen und den Schuldigen mit den Prozeßakten dem Inquisitionsgericht ausliefern. Sehr bezeichnend ist, daß dies Verhältnis nicht auf Gegenseitigkeit beruhte, d. h. die Inquisitoren waren nicht verpflichtet, einen Ketzer, der sich gegen die weltlichen Gesetze vergangen hatte, den weltlichen Gerichten auszuliefern.

Kurz nirgendwo hat das Papsttum die Anmaßung, Oberherr über die weltlichen Mächte zu sein, so sehr, so nachhaltig betont, als in Sachen der Inquisition. Und leider muß hinzugefügt werden, nirgendwo hat der Staat sich dem herrsch- und verfolgungssüchtigen Papsttum so willfährig erwiesen, als gerade hier. Durch Jahrhunderte hindurch haben die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten dem „Statthalter Christi" Henkerdienste geleistet bei Abschlachtung Tausender und Tausender von Christen. Die ganze Geschichte der Inquisition ist für diese erschütternde Wahrheit ein fortlaufendes Beispiel.

Bonifaz IX. setzt im Jahre 1399 die Zahl der Inquisitoren für Deutschland auf sechs fest, denen er auch die Diözese Kamin und die Insel Rügen unterstellt.

Das päpstliche Bemühen unterstützte vor allen Kaiser Karl IV., er hat sich, nebst Kaiser Friedrich II., am meisten um die Inquisition verdient gemacht.

Nach einer Zusammenkunft mit Papst Urban V. in Rom im Dezember 1368 erläßt Karl IV. am 9. und 10. Juni 1369 von Lucca aus zwei Verordnungen, die geradezu päpstlichen Haß gegen Ketzer atmen: Den deutschen Obrigkeiten wird unter Strafe der Vermögensbeschlagnahme befohlen, die Begharden und Beguinen als die schlimmsten Feinde des Reiches, als Ketzer, Exkommunizierte und Geächtete zu betrachten und zu behandeln. Dem Dominikaner Walther Kerling werden die uneingeschränktesten Vollmachten verliehen. „Unter Zustimmung der Fürsten des Reichs verleiht und bestätigt Karl IV. der Inquisition in Deutschland alle Privilegien, Rechte und Freiheiten, welche sie je durch seine Vorgänger im Reich, dann durch die Könige von Frankreich, Böhmen, England, Sizilien, Spanien, Ungarn, Polen, durch alle Herzöge, Fürsten und Gewalthaber der ganzen Christenheit je erhalten hätten. Der Kaiser gebraucht die maßlosesten Ausdrücke, um seine Ver-

ehrung für die Inquisition und die Inquisitoren auszusprechen."

Wenige Tage später (17. Juni 1369) drückt Karl IV. seine hohe Freude aus über die bisherige Tätigkeit des Dominikaner-Inquisitors Kerling in den Bistümern Magdeburg und Bremen, sowie in Hessen und Thüringen. Die „gesegnete" Tätigkeit hatte z. B. darin bestanden, daß Kerling in Nordhausen sieben Ketzer verbrennen ließ.

Dieser denkwürdige Erlaß enthält auch die Bestimmung, daß die Häuser der Ketzer der Inquisition zu übergeben seien, damit aus ihnen Inquisitions-Kerker gemacht würden, die es in Deutschland noch nicht gebe. Gregor XI. bestätigte, von Karl IV. gebeten, diese Bestimmungen und erteilte ihm in einer Bulle vom 9. Juni 1371 das höchste Lob.

Ein vierter Erlaß Karls vom gleichen Tage (17. Juni 1369) gegen die Ketzer greift tief in das deutsche Volksleben und in das deutsche Schrifttum ein: „Der Kaiser beklagt die Unmasse der unter den Laien und Halblaien verbreiteten in der Muttersprache abgefaßten Bücher, Traktate, Predigten und fliegenden Blätter, welche den Laien Veranlassung würden, ihre Irrtümer immer weiteren Kreisen mitzuteilen. Dieser Verführung der Seelen sei um so energischer entgegenzutreten, als es nach den kanonischen Bestimmungen den Laien verboten sei, die Bibel in ihrer Muttersprache zu lesen. Um so mehr müßten blasphemische Schriften in der Muttersprache ausgerottet werden. Deswegen befehle er allen Geistlichen bis zum untersten Grad, sowie allen weltlichen Obrigkeiten, Richtern, Ratmännern und Schöffen, den Inquisitoren Beistand zu leisten, wenn sie diese Schriften beschlagnahmen, und mitzuwirken, daß diese Schriften überall, in wessen Besitz sie sich auch befinden möchten, sei es bei Juden, Heiden oder Christen, ihnen [den Inquisitoren] zum Verbrennen überliefert würden. Welche Schätze der nationalen Literatur Deutschlands mögen hier untergegangen sein!"

Kurz vor seinem Tode tritt Karl IV. noch einmal für die Inquisition ein. Am 17. Februar 1378 bestellt er von Trier aus für die Inquisition und die Inquisitoren „Konservatoren" und „Defensoren", die darüber wachen sollen, daß alle Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Inquisitoren aufrecht erhalten werden. Als solche Inquisitions-Tutoren werden genannt: „der Herzog von Sachsen in Wittenberch, der Herzog von Braunschweig in Eymbecke, die Grafen von Schwarzenberg in Arnstede, von Nassau, von Hansteyn, die edelen Herren von Witzleyven; die Herzöge von Luxemburg, Limburg, Brabant, Jülich, Berg, Kleve, Mark, Wichberg, Sponheim."

Einige Lichter mögen dem Bilde, das sich aus diesem Abschnitt ergibt, noch aufgesetzt werden.

Im Jahre 1308 beklagen sich zehn Inquisitionsgefangene bei Klemens V. bitter darüber, daß sie schon acht Jahre im Kerker sitzen, ohne verurteilt oder freigesprochen zu werden. Der Papst mahnt den Bischof von Albi und die Inquisitoren, die Untersuchung endlich vorzunehmen. Es finden sich Beispiele, daß Verdächtige 19 Jahre im Kerker schmachteten, ehe ihr Schicksal sich entschied, so unter anderen ein gewisser Wilhelm Salavert, der am 24. Februar 1300 zum erstenmal verhört und erst am 30. September 1319 verurteilt wurde.

Der Inquisitor Bernard Gui, einer der gewalttätigsten Inquisitoren Südfrankreichs, erließ im Jahre 1309 einen öffentlichen Haftbefehl — man kann ihn Steckbrief nennen — gegen die Ketzer Peter Autier, Peter Sanche und Sanche Mercadier: „Allen Christgläubigen der Predigerbruder Bernhard Gui den Lohn des ewigen Lebens und die Krone! Gürtet euch, Söhne Gottes, erhebet euch mit mir, Streiter Christi, gegen die Feinde seines Kreuzes und die Verderber der Wahrheit und Reinheit des katholischen Glaubens: Peter Autier, Peter Sanche, Sanche Mercadier. Ich befehle euch in der Kraft Gottes, sie, die sich in Höhlen verbergen und in Finsternis wandeln, aufzusuchen, zu ergreifen und mir zuzuführen; den Ergreifern versprechen wir ewigen Lohn von Gott und auch angemessenen zeitlichen Entgelt. Wachet also, daß die Wölfe nicht einbrechen und die Schafe der Herde zerreißen. Seid standhaft, damit die Feinde des Glaubens nicht fliehen und entschlüpfen. Toulouse am Feste des hl. Laurentius 1309."

Über die Bestechlichkeit der Inquisitoren finden sich in einer Handschrift aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (1250—1258) auf der Stadtbibliothek von Clermont interessante Belege. Die Dominikaner und Franziskaner, die beiden großen Träger der Inquisition, wurden reich durch ihre Tätigkeit.

Ein besonderes Wort erheischen die Inquisitionsgefängnisse. Denn Hunderttausende von Menschen haben lange Jahre, viele lebenslänglich in ihnen zugebracht.

Ein Franzose, der zwei Jahre im Inquisitionsgefängnis zu Goa gefangen gehalten wurde, schreibt über diesen Ort: Der Kerker besteht aus zwei Räumen, einer im untern Stock für die

Männer, der andere im oberen Stock für die Frauen. Jeder Raum ist 40 Fuß lang und 15 Fuß breit. In diesem Raum waren wir zu 40 Personen. Zur Befriedigung unserer natürlichen Bedürfnisse war in der Mitte des Raumes eine Senkung angebracht, in die wir unser Wasser ließen; für die übrigen Ausleerungen war ein großer Trog aufgestellt, der zweimal in der Woche geleert wurde. Aus dem Frauenkerker, der über uns lag, sickerte der Urin durch die Decke in unsern Kerker.

Am 21. Mai 1696 richtete die große „Junta“ von Spanien eine Eingabe an König Karl II., in der es heißt: „Der Schrecken, den der bloße Gedanke an die Kerker des heiligen Offizium einflößt, ist so groß, daß, als im Jahre 1682 die Beamten der Inquisition eine Frau in Granada verhaften wollten, diese Frau so von Entsetzen ergriffen wurde, daß sie sich, um der Einkerkerung zu entgehen, aus dem Fenster stürzte und dabei beide Beine brach. Der Tod erschien ihr weniger schrecklich, als in die Hände der heiligen Inquisition zu fallen.“

Mit Rücksicht auf das Inquisitionsgefängnis von Carcassonne sagt Molinier: „Jedes beschreibende Wort ist leere Phrase gegenüber der Wirklichkeit, wie man sie dort sieht. War die schwerste Strafe der Inquisition der Tod, oder die Einkerkerung in solchen Orten? Man kann darüber Zweifel haben. Dort verzehrten sich die Gefangenen langsam, ohne Luft, ohne Licht, an die Mauer gekettet, die Füße mit Ketten belastet. Dort fand wohl sein Ende Bernhard Delicieux, als, auf den ausdrücklichen Befehl des Papstes Johann XXII., die ganze Strenge des Inquisitionsrechtes gegen ihn angewandt wurde, was nicht einmal seine erbittertsten Feinde, die Dominikaner, gewagt hatten. Er war alt, und der Tod erlöste ihn bald. Übrigens, ob alt oder jung, mit dem Eintritt in diese Kerker mußte die Hoffnung aufsteigen, bald zu endigen. Dort zu leben war unmöglich; man starb dort wohl noch schneller, als ihre Erbauer selbst es ahnten. Sie trösteten sich ohne Zweifel mit dem Schweigen ihrer Opfer. Aber es kam vor, daß selbst dieses Schweigen gebrochen wurde, und dann entstand ein Skandal, den die Inquisition nicht vorhergesehen hatte. Die Unglücklichen, die dort schmachteten, schrien so laut, daß selbst das Papsttum sich dazu verstehen mußte, sie zu hören. Im Jahre 1306 erschienen zwei Kardinäle in Carcassonne; sie ließen sich die Kerker öffnen. Was sie dort sahen, mußte sie mit Entsetzen erfüllt haben. Man kann das schließen aus den Verordnungen, die sie sofort erließen. Aber da Rom die Beschützerin der Inquisition war und blieb, verantwortlich für ihre Taten, so hatten die Kardinäle Rechnung zu tragen dem Rufe des Hofes, dessen Diener sie waren.“

Der katholische Anstaltsgeistliche am Landesgefängnis zu Freiburg im Breisgau, Karl Krauß, entwirft unter sorgfältiger Benutzung der Quellen folgende Schilderung der kirchlichen Inquisitionsgefängnisse: Jeder Gefangene erhielt zwei Wasserkrüge, einen zum Waschen, einen zum Trinken, einen Besen zum kehren, eine Matratze zum schlafen und ein Gefäß für die natürlichen Bedürfnisse, das alle vier Tage ausgeleert wurde. Im Kerker war strengstes Schweigen vorgeschrieben. Wenn einer jammerte, oder Gott um Hilfe anflehte, so schlugen ihn die Aufseher ohne Erbarmen; selbst Hustenanfälle der Gefangenen wurden mit Schlägen unterdrückt. Für den Unterhalt der Gefangenen wurden dem Gefängniswärter für Tag und Kopf z. B. im Inquisitionskerker zu Carcassonne 8 déniers — etwa 8 Pf. nach unserm Gelde — vergütet. Und dabei wollte selbstverständlich der Gefängniswärter auch noch verdienen. Die Nahrung war so, daß selbst ein Gregor IX. sich veranlaßt sah, die Inquisitoren zu ermahnen, die Gefangenen nicht vor Hunger umkommen zu lassen. Die Inquisitionskerker in Südfrankreich waren meistens unterirdisch; durch eine Öffnung in der Mauer wurde die Nahrung und von Zeit zu Zeit ein frisches Hemd gereicht. Wenn möglich wurde Einzelhaft durchgeführt. Licht zu brennen, war untersagt, so daß Gefangene oft jahrelang in vollständiger Dunkelheit zubrachten, Bücher, auch die Bibel, wurden verweigert, denn, so hieß es, „das wahre Buch ist die Wahrheit sagen“. Wahnsinn und Selbstmord waren häufige Folge solcher Gefängnishaft. „Und ein solches Gefängnis trug die Aufschrift Casa santa, heiliges Haus“.

Anderes zur Kennzeichnung des Wesens der Inquisition, wie Güterbeschlagnahme, Folter, Zeugenvernehmung, Fallstricke beim Verhör, Erb- und Amtsunfähigkeit usw., kommt im Abschnitt „Handbücher der Inquisition“ zur Sprache.

III. Handbücher der Inquisition.

In großen Umrissen habe ich Geschichte und Wesen der Inquisition vorgeführt. Der Gegenstand ist aber zu wichtig, als daß das Gebotene genügte.

Wer sich einen umfassenden und wahren Begriff vom Wesen der päpstlichen Inquisition machen

will, muß diesen Begriff schöpfen aus den Hand- oder Lehrbüchern der Inquisition.

Aus der Menge, die über die Inquisition geschrieben haben, greife ich sechs heraus, deren Ansehen unbestritten ist: die Dominikaner-Inquisitoren Bernhard Guidonis, Nikolaus Eymeric und Thomas Menghini, den Fiskal der römischen Inquisition Careña, den Konsultor der sizilischen Inquisition Antonius Diana und ein Inquisitionshandbuch des Franziskanerordens.

1. Die Practica Inquisitionis haereticae pravitatis des Inquisitors Bernhard Guidonis.

Bernhard Gui oder Guidonis wurde im Jahre 1261 in Royeres geboren; mit 18 Jahren (1279) trat er in den Dominikanerorden, in welchem er nach und nach die höchsten Ämter bekleidete. 1306 wird er zum päpstlichen Inquisitor für Toulouse ernannt. In dieser damals ungeheuer mächtigen Stellung bleibt er 17 Jahre lang. Seine Tätigkeit als Inqusitor wird veranschaulicht durch die von Limborch veröffentlichten „Urteile", die alle von Guidonis stammen, und durch die Nachricht, daß er sechshundert und sieben und dreißig Ketzer während seiner Amtszeit verbrennen ließ. Guidonis war ein Vertrauter Papst Johann XXII., der ihn (1324) zum Bischof von Lodeve machte. Als solcher starb er am 30. Dezember 1331.

Seine Practica Inquisitionis haereticae pravitatis ist für die Kenntnis und Beurteilung der Inqusition von geradezu unschätzbarem Wert. Als Mann langjähriger Erfahrung und höchsten Ansehens gibt er seinen Amtsgenossen praktische Anweisung für die Ausübung ihrer Tätigkeit.

„Kein anderer", sagte Douais, der Herausgeber der Practica, „konnte besser, nachdrucksvoller und genauer über die Inquisition schreiben, als Gui. Er wollte ein Handbuch für den Inquisitor schaffen. Dieses Ziel hat er vollkommen erreicht; sein Werk hat den gewünschten Erfolg gehabt. Eine interessante Bemerkung auf S. 106 der Toulouser Handschrift der Practica aus dem Jahre 1486 berichtet, daß sie tatsächlich ein Handbuch für die Dominikanerinquisitoren von Toulouse gewesen ist, und daß die Inquisitoren von Bordeaux sich von ihr eine Abschrift erbeten haben."

Wie es bei einer „Glaubenspredigt" (sermo fidei — actus fidei — Auto da Fe) zugeht, wird am Anfang des dritten Teiles anschaulich beschrieben:

„Nach Entgegennahme der Geständnisse über die Ketzerei und ihre Begünstigung und nach Erledigung der Prozesse gegen Lebende und Tote [Ketzer] schreiten die Inquisitoren mit der gebührenden Feierlichkeit zur Glaubenspredigt, bei der Lossprechung oder Bestrafung erfolgen je nach Verdienst oder Mißverdienst.

„Zuerst findet eine kurze Predigt statt, und der übliche Ablaß wird verkündigt. Zweitens, die Inquisitoren nehmen den Eid der weltlichen, königlichen Beamten entgegen. Drittens, diejenigen, denen es gestattet ist, legen ihre Bußkreuze ab. Viertens, Männer und Frauen werden aus dem Gefängnis herausgeführt, und Bußen und Wallfahrten werden ihnen auferlegt. Fünftens, die Vergehen der einzelnen, über die das Urteil gesprochen werden soll, werden in der Muttersprache vorgelesen in folgender Ordnung: Erstens derjenigen, die verurteilt sind zum Tragen von Bußkreuzen oder zu Wallfahrten oder zu einer bestimmten Lebensweise; zweitens derjenigen, die eingekerkert werden; drittens derjenigen, die als falsche Zeugen bestraft und eingekerkert werden; viertens der Priester und Kleriker, die degradiert und eingekerkert werden; fünftens der verstorbenen Ketzer, die, wenn sie noch lebten, eingekerkert würden; sechstens der verstorbenen Ketzer, deren Leiber auszugraben sind; siebentens der flüchtigen Ketzer; achtens der rückfälligen Ketzer, die dem weltlichen Arm zu übergeben sind. Zuletzt wird die Zerstörung der Häuser ausgesprochen, in denen Ketzer gewohnt haben oder aufgefunden worden sind."

Der Eid, den die weltlichen und königlichen Beamten den Inquisitoren leisten mußten, lautete: „Wir . . . schwören bei den heiligen Evangelien Gottes, daß wir den Glauben unseres Herrn Jesu Christi und der heiligen römischen Kirche bewahren und gegen alle nach Kräften verteidigen werden; wir schwören, daß wir die Ketzer und ihre Begünstiger verfolgen und ergreifen werden, wo immer wir können, und daß wir sie der Kirche und den Inquisitoren anzeigen werden, wo immer wir wissen, daß Ketzer sich aufhalten; wir schwören, daß wir solchen pestilenzialischen Personen kein öffentliches Amt übertragen werden, auch allen anderen nicht, denen von den Inquisitoren die Führung eines Amtes untersagt ist; auch werden wir nicht gestatten, daß solche im Amte bleiben; wir schwören, daß wir keine Ketzer in unsere Familie, in unsern Verkehr oder in unsern Dienst aufnehmen werden; sollte es ohne unser Wissen geschehen, so werden wir sie, sobald die Inquisi-

toren es uns mitgeteilt haben, sofort verjagen. Hierin und in allem, was zum Amte der Inquisition gehört, werden wir gehorsam sein Gott, der römischen Kirche und den Inquisitoren. So wahr uns Gott helfe und diese seine heiligen Evangelien."

Vier Formulare enthalten die Urteile gegen verstorbene Ketzer, „deren Gebeine auszugraben und zu verbrennen sind".

Der vierte Teil der Practica beginnt mit der Aufzählung der den Inquisitoren von den Päpsten gewährten Vollmachten und Vergünstigungen. Guidonis nennt die Päpste Gregor IX., Innozens IV., Alexander IV., Urban IV., Klemens IV., Gregor X., Nikolaus IV. Alle diese Erlasse seiner Vorgänger hat Bonifaz VIII. durch seine eigenen vermehrt und dem kanonischen Recht einverleibt.

Gleich hier schon macht Gui auf die Blutgesetze Kaiser Friedrich II. aufmerksam und teilt die höchst bedeutsame Tatsache mit, daß diese Blutgesetze dem Betreiben des Papstes (Gregor IX.) ihr fluchwürdiges Dasein verdanken.

Diese Blutgesetze sind dem päpstlichen Inquisitor sehr ans Herz gewachsen; wiederholt kommt er auf sie zurück; schließlich empfiehlt er seinen Amtsgenossen, sie in einem eigenen Buche beständig bei sich zu tragen.

Die Erhabenheit der Inquisition ergibt sich aus vier Punkten: sie ist erhaben durch ihren Ursprung, da sie vom apostolischen Stuhle herstammt, sie ist zeitlich ausgedehnt, da der apostolische Stuhl sie dauernd eingerichtet hat sie ist tief und kräftig in ihrer Wirksamkeit, sie ist weit ausgedehnt im Raume.

Gui befürwortet, daß die Inquisitoren häufig Gnade versprechen sollen, weil dadurch die Begnadigten veranlaßt würden, andere anzuzeigen, von denen man noch nichts wisse; so locke man die listigen Schlangen aus ihren Schlupfwinkeln. „Wenn aber einigen diese Gnadengewährung töricht erscheinen sollte, besonders weil dadurch die Beschlagnahme der Güter den weltlichen Herren entgeht, so sollen diese wissen, daß dadurch viele veranlaßt werden, heimliche Ketzer anzuzeigen. Das ist aber nicht nur der Sache des Glaubens dienlich, sondern sehr oft kann daraufhin weit mehr Vermögen von den durch die Begnadigten Angezeigten beschlagnahmt werden, als von den Begnadigten selbst beschlagnahmt worden wäre. Und so schlägt es zum Nutzen des einzelnen und der Gesamtheit aus, und was bei einem verloren zu gehen schien, wird mit Zuwachs bei anderen wieder eingebracht."

„Zweck der Inquisition ist die Zerstörung der Ketzerei; die Ketzerei kann aber nicht zerstört werden, außer durch Vernichtung der Ketzer; die Ketzer können aber nicht vernichtet werden, außer es werden auch ihre Begünstiger und Verteidiger vernichtet, wie es auch im Gesetz gegen die Diebe heißt: sie können nicht vernichtet werden, außer die Hehler werden mit vernichtet. Auf zweierlei Art werden aber die Ketzer vernichtet: erstens, indem sie sich von der Ketzerei zur katholischen Religion zurückwenden, zweitens, indem sie, dem weltlichen Gericht überliefert, körperlich verbrannt werden."

„Gegen die hartnäckigen Ketzer ist auf folgende Weise vorzugehen: sie sind überall, zu allen Zeiten, von jedem zu ergreifen und der Gewalt der Kirche zuzuführen, damit sie in den Händen der Inquisitoren oder der Bischöfe sind, und so gefangen gehalten werden, daß sie anderen nicht schaden können. Sie sind häufig zu unterrichten und zu ermahnen, daß sie sich von ihrem Irrtum zur Einheit der Kirche zurückwenden. Man warte längere Zeit mit ihnen und schiebe ihre Verurteilung hinaus aus vernünftigem Grunde; nämlich: erstens, ihre Bekehrung bringt dem Geschäfte des Glaubens vielen Nutzen, weil sie nach ihrer Bekehrung ihre Mitschuldigen, ihre Schlupfwinkel und ihre schändlichen Zusammenkünfte anzeigen werden. Zweitens, solange solche Ketzer gefangen gehalten werden, vermuten andere, die durch sie angesteckt worden waren, daß sie sich bekehrt und Mitschuldige angezeigt haben; bei solcher Vermutung kommen sie leichter dazu, über sich und andere vor den Inquisitoren die Wahrheit zu gestehen. Solche hartnäckige Ketzer können auch durch die Qualen der Folterung — jedoch ohne Verstümmelung und Lebensgefahr —, als Räuber, Seelenmörder und Sakramentenschänder, dazu gebracht werden, ihre Irrtümer und andere Ketzer anzugeben. Bleiben sie hartnäckig, so sollen sie, in Gegenwart der weltlichen Gewalten, als Ketzer abgeurteilt, dem weltlichen Arm überliefert werden, um mit der gebührenden Strafe bestraft zu werden." „Rückfällige Ketzer sind in Gegenwart der weltlichen Gewalten abzuurteilen und ohne irgendwelches Gehör dem weltlichen Arm zu überliefern. Darüber heißt es im Gesetze Friedrich II. Commissi nobis: der Todesstrafe verfallen sind" usw.

2. Das Directorium Inquisitorum des Dominikaner-Inquisitors Nikolaus Eymeric.

Nikolaus Eymeric, um das Jahr 1320 geboren, wurde mit 37 Jahren päpstlicher Generalinquisitor für Aragonien. Seine praktische Tä-

tigkeit als Inquisitor war lange nicht so bedeutend wie die seines Ordensbruders Guidonis; in der Wirksamkeit als Schriftsteller über die Inquisition steht Eymeric aber unübertroffen da. Sein Directorium besteht aus drei Teilen. Der erste Teil enthält die katholische Glaubenslehre, damit „die Glaubensrichter ihr Amt gut erfüllen können, da sie ohne Kenntnis der Glaubenslehre auch die Glaubensirrlehren nicht erkennen können". Der zweite Teil handelt von den Ketzern; der dritte Teil vom Inquisitionsprozeß.

Dieser „Wegweiser für Inquisitoren" hat sehr viele Auflagen erlebt; die beste ist die römische aus dem Jahre 1585. Sie ist dem Papste Gregor XIII. gewidmet, der sie durch ein Breve vor unbefugtem Nachdruck bei Strafe der Exkommunikation schützt. Herausgeber dieser Ausgabe ist Franz Pegna, ein päpstlicher Theologe großen Ansehens. Er hat zum Text Eymerics umfangreiche Erläuterungen geschrieben.

Meiner Inhaltsangabe, welche die ausführlichste ist, die es bis jetzt gibt, liegt die römische Ausgabe des Directorium zugrunde.

„Auch den rechtgläubigen Kindern von Ketzern darf vom Vermögen der Eltern ganz und gar nichts überlassen werden, nicht einmal der Pflichtteil, der ihnen gleichsam naturrechtlich gebührt." Dieser Grundsatz ist einer ins kanonische Recht übernommenen Bestimmung entsprechend, die Innozens III. erlassen hat. Der Papst hat noch die Worte hinzugefügt: „Keine sogenannte Barmherzigkeit darf sich dieser strengen Maßregel entgegenstellen, denn oft werden nach göttlicher Anordnung die Kinder für die Sünden der Eltern bestraft."

Von den Ratschlägen, die dem Inquisitor erteilt werden, um vom Angeklagten das Eingeständnis seiner Ketzereien heraus zu bekommen, seien folgende angeführt: „Wenn der Inquisitor merkt, daß der Gefangene seine Ketzerei nicht eingestehen will, so gebe er ihm mit freundlichen Worten zu verstehen, daß er doch schon alles wisse (obschon er nichts weiß)." „Sieht der Inquisitor, daß der Gefangene nicht gestehen will, und daß er noch nicht durch Zeugen überführt ist, scheint es ihm aber wahr zu sein, was gegen den Gefangenen ausgesagt wird, so blättere er in den Akten und sage: Es ist klar, daß du nicht die Wahrheit sagst, so daß der Gefangene glaubt, er sei überführt. Oder der Inquisitor nehme ein Papier in die Hand und spreche mit dem Ausdruck des Erstaunens zum Gefangenen: Wie kannst du leugnen? Mir ist alles klar. Und dann lese er in dem Papier und sage: Ich habe recht gehabt; gestehe jetzt, da du siehst, daß ich es weiß." „Beharrt der Gefangene auf seiner Weigerung, so stelle sich der Inquisitor, als müsse er verreisen, und spreche: Ich habe Mitleid mit dir und hätte dich gern rasch losgelassen, weil du leicht Schaden an deiner Gesundheit nehmen kannst. Jetzt aber muß ich abreisen und ich weiß nicht, wann ich zurückkomme. Da du nun nicht bekennen willst, so muß ich dich leider bis zu meiner Rückkehr gefesselt im Kerker belassen. Dann wird der Gefangene wohl anfangen zu bitten, daß er nicht im Kerker belassen werde, und so wird er vielleicht anfangen, zu gestehen." „Will der Ketzer gar nicht bekennen, so schicke der Inquisitor einen zum Glauben Bekehrten zu ihm hinein. Dieser stelle sich, als ob er noch zu seiner (des Ketzers) Sekte gehöre. Hat er des gefangenen Ketzers Vertrauen erlangt, so komme er eines Abends spät in den Kerker, ziehe das Gespräch hin und gebe endlich vor, es sei zu spät, um nach Hause zu gehen. Er bleibe dann mit dem Ketzer die Nacht über im Kerker und setze die Gespräche fort. Der Besucher veranlasse dann den Ketzer, zu sagen, was er getan hat. Während dessen sei es so eingerichtet, daß einige an der Tür horchen, unter ihnen auch ein Notar, um die Worte aufzuschreiben."

Den Ratschlag, dem Angeklagten die gegen ihn auftretenden Zeugen niemals zu nennen, bezeichnet er als „sehr heilsam", weil sich sonst schwerlich noch jemand finden würde, der Ketzer zur Anzeige brächte.

Zu dem Ratschlag, man solle dem Angeklagten, damit er gestehe, Gnade versprechen, erörtert Pegna die Frage, ob, nachdem auf dies Versprechen hin der Angeklagte gestanden habe, das Versprechen zu halten sei. Viele Theologen werden angeführt, die jede Verpflichtung aus einem solchen Versprechen bestreiten; Pegna selbst gibt zwar die Verpflichtung zu, rät aber, dies Versprechen sehr allgemein zu halten, weil dann durch jede, auch die allerkleinste Vergünstigung, das Versprechen erfüllt erscheine.

Von der Verteidigung der Angeklagten schreibt Eymeric: „Das Zweite, was das Urteil des Inquisitors und den ganzen Prozeß hinauszieht, ist die Gewährung der Verteidigung. Zuweilen ist sie überflüssig, zuweilen ist sie notwendig. Gesteht nämlich der Angeschuldigte sein Verbrechen, sei es, daß er durch Zeugen überführt ist, oder nicht, so ist es überflüssig, daß ihm eine Verteidigung gestattet werde. Leugnet er aber das Verbrechen und sagen Zeugen gegen ihn aus, dann ist ihm die Verteidigung zu gewähren. Ein Anwalt soll ihm

dann gegeben werden; dieser sei rechtschaffen und ein Eiferer für den Glauben: zelator fidei." Pegna billigt diese Vorschriften. Zu ihrer Bestätigung fügt er noch eine Verordnung des Madrider Inquisitionsgerichtes vom Jahre 1561 an: „Die Inquisitoren sollen dem Angeschuldigten zu Gemüte führen, wie wichtig es für ihn ist, die Wahrheit zu gestehen; sie bestellen ihm dann einen Anwalt aus denen, die von der heiligen Inquisition hierzu bestimmt worden sind. Der Angeschuldigte verkehrt mit seinem Anwalt nur in Gegenwart eines der Inquisitoren [seines Richters!]. Die Aufgabe des Anwaltes ist es, den Angeschuldigten zu ermahnen, die Wahrheit zu gestehen und für seine Schuld Buße zu erbitten. Die Antworten des Angeklagten hat er dem Fiskal der Inquisition mitzuteilen."

Auch derjenige, der sein Verbrechen beharrlich leugnet und den heiligen katholischen Glauben beharrlich bekennt, wird, wenn von Zeugen der Ketzerei überführt wie die übrigen Ketzer dem weltlichen Arm zur Bestrafung übergeben. Pegna führt mehrere Gründe zur Rechtfertigung dieses Verfahrens an und schließt seine Ausführungen mit den Worten: „Niemand sage, daß er auf diese Weise ungerecht verurteilt werde, noch beklage er sich über die kirchlichen Richter, oder über die Kirche selbst; sondern wenn er vielleicht durch falsche Zeugen überführt worden ist, so trage er es gleichmütig und freue sich, daß er für die Wahrheit den Tod erdulde".

Dürfen demjenigen, der beharrlich bestreitet, Ketzer zu sein, die Zeugen, auf deren Aussagen seine Anklage und Verurteilung beruht, gegenüber gestellt oder genannt werden? „Liegt ein sehr wichtiger Grund vor und ist alle Gefahr [für die Zeugen] ausgeschlossen, so kann die Gegenüberstellung zuweilen gestattet werden. Glaubt man aber eine Gefahr für die Zeugen vorhanden, so soll die Gegenüberstellung zur Erforschung der Wahrheit keinesfalls stattfinden; sondern die Inquisitoren können den Angeschuldigten verurteilen, und man soll nicht sagen, daß sie ihn ungerecht verurteilen, ist er ja durch rechtmäßige Zeugen überführt. Würden nämlich derartige Gegenüberstellungen leicht gestattet, so würden sie ohne Zweifel zum Schaden des Glaubens ausschlagen. Denn die Menschen würden dadurch abgeschreckt, gegen die Ketzer Zeugnis abzulegen. Das muß aber unter allen Umständen verhindert werden, damit nicht das öffentliche Wohl Schaden nehme wegen des Privatvorteils [es handelt sich um Leben oder Tod!] dieses oder jenes."

Nach einigen weiteren Erörterungen fährt Pegna fort: „Bei dieser Gelegenheit ist eine schöne (!) Streitfrage zu besprechen, deren Lösung auch den Gelehrten Kopfzerbrechen verursachen könnte: „Ist es nämlich demjenigen, der durch falsche Zeugen verurteilt worden ist, ohne daß er in Wirklichkeit des Verbrechens der Ketzerei schuldig ist, erlaubt, sich dieses Verbrechens zu bezichtigen, um dem Tode zu entgehen, indem er, Barmherzigkeit erflehend, in den Schoß der Kirche wieder eingelassen wird?" Die „schöne Streitfrage" wird entschieden: „Obwohl es dem Verurteilten sehr hart ist, unschuldig zu sterben, so darf er sich doch keinesfalls fälschlich der Ketzerei schuldig bekennen. Deshalb sollen die Beichtväter, die ihn zur Richtstätte führen, ihn zwar ermahnen, die Wahrheit zu sagen, aber ihn verhindern, sich der Ketzerei zu beschuldigen, um dem Tode zu entgehen. Der Verurteilte möge erwägen, daß er, wenn er unschuldig stirbt, als Märtyrer gekrönt wird."

Eymeric teilt den Wortlaut der Formel mit, wodurch die weltlichen Obrigkeiten von den päpstlichen Inquisitoren aufgefordert wurden, die Beobachtung der blutigen Fridericianischen Gesetze zu beschwören:

„Der Predigerbruder N. N., Inquisitor der ketzerischen Bosheit in dem Lande N. N., vom Papst besonders bevollmächtigt, wünscht den Obrigkeiten und Konsuln der Stadt oder Landschaft N. N. Heil und daß sie unseren, oder besser den päpstlichen Befehlen bereitwillig gehorchen. Da kein wahrer Katholik von den Satzungen der hochheiligen römischen Kirche, besonders von denen, die den Glauben betreffen, auf dem die von unserm Herrn Jesus Christus gelegten und befestigten Grundlagen unserer Mutter, der Kirche, beruhen, abweichen darf, sondern verpflichtet ist, diese Satzungen, seinem Amte entsprechend, mit allen Kräften zu schützen und zu fördern, so ermahnen wir, der Predigerbruder N. N., vom apostolischen Stuhl besonders beauftragt, kraft apostolischer Vollmacht, die wir für diese Gegend besitzen, euch, die Obrigkeiten der Stadt N. N., im allgemeinen und jeden einzelnen besonders, daß ihr vor den heiligen Evangelien Gottes öffentlich den Eid leistet, die Gesetze und Erlasse des Kaisers Friedrich betreffend den Glauben und die ketzerische Bosheit zu beobachten. Solltet ihr euch aber weigern — was fern sein möge —, den päpstlichen und unseren Befehlen in dieser Sache zu gehorchen, so erklären wir, daß ihr durch den Dolch des Bann-

strahles von uns zu durchbohren seid, daß ihr euere Ämter auch für die Zukunft verlieren sollt, gemäß den apostolischen und kanonischen Satzungen."

Die Obrigkeiten hatten den Eid, die Verordnungen der Inquisitoren zu beobachten, öffentlich und kniend abzulegen: „Wir versprechen und schwören bei den vier Evangelien, daß wir den Glauben der h. römischen Kirche halten und ihn verteidigen, daß wir die Ketzer, ihre Begünstiger verfolgen und ergreifen, wo immer wir können, daß wir sie anklagen und der Kirche anzeigen wollen. Wir schwören gleichfalls, daß wir kein Amt verleihen wollen an irgendeine solche pestilenzialische Persönlichkeit. Wir schwören gleichfalls, daß wir keinen Ketzer bei uns aufnehmen wollen, weder in unsere Familie, noch in unsere Freundschaft, noch in unsern Dienst; und wenn wir es unwissentlich getan haben sollten, so schwören wir, ihn sofort auszutreiben, nachdem die Inquisitoren ihn als Ketzer bezeichnet haben. Auch schwören wir, in allem den Inquisitoren gehorsam zu sein."

Pegna bemerkt, daß je nach den verschiedenen Zeiten und nach dem Auftauchen neuer Ketzereien der Wortlaut dieser Bestimmungen geändert werden müsse; so müßten „jetzt" — Pegna schrieb im 16. Jahrh. — die Lutheraner und Calviner in die Strafgesetze namentlich aufgenommen werden.

Wer einen Ketzer in geweihter Erde begraben hat, verfällt der Exkommunikation solange, bis er mit eigenen Händen den ketzerischen Leichnam wieder ausgegraben hat. Der betreffende Ort aber wird für immer untauglich zur Begräbnisstätte. Ein Erlaß Alexander IV. bestimmt darüber: „Wer immer Ketzer und ihre Begünstiger kirchlich beerdigt hat, verfällt der Exkommunikation und wird nicht eher losgesprochen, als bis er mit eigenen Händen den Leichnam ausgegraben hat, der dann weggeworfen werden soll."

Pegna gibt im Anschluß an diese Bestimmungen den Rat, die Leichname noch nachträglich zu verbrennen, vorausgesetzt, daß man die Gebeine der Ketzer von denen der Katholiken noch unterscheiden könne. Dann fährt er fort: „Es ist allgemeine Rechtsregel, daß mit dem Tode des Verbrechers auch die Strafverfolgung des Verbrechens aufhört. Wegen der Unmenschlichkeit des Verbrechens der Ketzerei hört aber bei ihr mit dem Tode des Ketzers die Bestrafung nicht auf. Zweifach kann der Inquisitor gegen die verstorbenen Ketzer vorgehen, erstens, indem er ihre Güter konfisziert und sie der Inquisition zuwendet, zweitens, indem er ihren Ruf schädigt, sie für Ketzer erklärt, ihre Gebeine ausgraben und verbrennen läßt. Die Vermögensbeschlagnahme zugunsten der Kirche kann noch nach 40 Jahren stattfinden. Was die Ausgrabung und Verbrennung ketzerischer Leichen angeht, so sind sie an keinen Zeitraum gebunden. Ein Bild des Verstorbenen ist öffentlich auszustellen; vor diesem Bilde sind die ketzerischen Ansichten des Verstorbenen zu verlesen. Dann ist das Bild dem weltlichen Gericht zu übergeben; der weltliche Richter läßt das Bild verbrennen, wie er den Verstorbenen selbst lebendig hätte verbrennen lassen."

Die Formel, wodurch der Inquisitor den Befehl erteilt, Häuser zu zerstören, in denen Ketzer aufgefunden worden sind, oder ihre Zusammenkünfte gehalten haben, lautet: „Da aus glaubwürdiger Zeugenaussage, oder aus dem Augenschein, oder aus dem Bekenntnis der Schuldigen uns bekannt geworden ist, daß in dem und dem Hause oder Gebäude, mit Wissen des Eigentümers, Ketzer ihre Zusammenkünfte gehalten haben, so verkünden, befehlen und verordnen wir, daß jener Ort, der ein Schlupfwinkel der Ketzer war, für ewige Zeiten eine Sammelstätte des Schmutzes und des Abfalls, dem Erdboden gleich gemacht, ganz und gar zerstört und niemals wieder aufgebaut werde; überdies verordnen wir, daß alle Steine, alle Balken, aller Mörtel dem Inquisitionsfiskus zufallen sollen."

Ist das Haus zerstört, so kann nach einem „lobenswerten Brauch" — wie Pegna lehrt — der Boden, auf dem es stand, unter furchtbaren Verwünschungen und Beschwörungen mit Salz bestreut werden, um ihn unfruchtbar zu machen. Dann soll an der Stelle eine Steintafel errichtet werden, auf der in großen Buchstaben der Name des Eigentümers, der Grund der Zerstörung und der Name des regierenden Papstes und Kaisers angebracht ist. „Ein solches Denkmal ist noch jetzt in Valladolid zu sehen, wo im Jahre 1559 Augustin Cazalla als Ketzer dem weltlichen Arm übergeben und sein Haus zerstört worden ist."

Der Inquisitor hat das Recht, zu foltern. Anfänglich ließ die Kirche die Angeklagten nicht durch die Inquisitoren foltern, sondern man benutzte als Büttel die weltliche Obrigkeit unter Androhung der Exkommunikation im Weigerungsfalle. So verordnete Innozens IV., die weltliche Obrigkeit solle die Ketzer als „Seelenräuber und Seelenmörder" zum Bekenntnis zwingen, ebenso wie Diebe und Räuber gezwungen würden. Bald aber hielt man es für besser, daß die Folterung durch das geistliche Gericht geschehe, weil, wie Pegna sagt,

während der Folterung häufig geheime Dinge an den Tag kämen, die dem Glauben schädlich seien.

Die Folterarten sind durch das kanonische Recht nicht festgesetzt; sie stehen, wie Eymeric und Pegna ausdrücklich hervorheben, im Belieben des Richters. Er soll diejenigen Arten anwenden, die ihm am geeignetsten erscheinen, die Wahrheit herauszubekommen. Eymeric stellt für die Anwendung der Folter folgende Regeln auf: „Wer, als Ketzer vorgeführt, in seinen Aussagen unbeständig erscheint und den Hauptpunkt, wegen dessen er befragt wird, leugnet, soll gefoltert werden. Wer im Rufe steht, Ketzer zu sein, und außerdem einen Zeugen gegen sich hat, soll gefoltert werden." Keine Würde, kein Stand, kein Privileg schützen vor der Folter. Geistliche sollen nicht von Laien gefoltert werden, sondern von Geistlichen; die Gewohnheit hat allerdings anders entschieden. „Will der Gefangene nicht bekennen, so sollen der Inquisitor und der Bischof befehlen, daß er entkleidet werde; die Gerichtsdiener sollen den Befehl sofort ausführen, nicht fröhlichen Angesichts, sondern gleichsam traurig. Weigert er sich noch, zu bekennen, so sollen ihn einige bewährte Männer zu überreden suchen und ihm versprechen, daß er nicht getötet werde, wenn er bekenne und schwöre, nicht mehr zurückzufallen. Die Erfahrung hat mich nämlich häufig belehrt, daß viele gestehen würden, wenn sie nicht durch die Furcht vor der darauf stehenden Todesstrafe abgeschreckt würden. Wird ihnen also versprochen, daß sie nicht hingerichtet werden, so gestehen sie. Nützt das alles nichts, so soll er in gewohnter Weise gefoltert werden, schwächer oder stärker, je nach der Natur des Verbrechens. Bekennt er auch bei mäßiger Folterung nicht, so sollen ihm andere Folterwerkzeuge gezeigt und ihm gesagt werden, daß er alle erproben müsse."

Es war verboten, den einmal Gefolterten nochmals zu foltern, es sei denn wegen hinzutretender neuer Anklagepunkte. Man fand aber ein bequemes Mittel, dies Verbot zu umgehen, indem man die nach Unterbrechung von ein oder zwei Tagen wiederaufgenommene Folterung wegen der gleichen Anklagepunkte nicht eine „erneuerte", sondern eine „fortgesetzte" Folterung nannte. Man wandte dabei die Formel an: Wir, der Bischof und der Inquisitor, setzen zur Fortsetzung der Folter für dich einen andern Tag an, damit die Wahrheit aus deinem eigenen Munde hervorgehe.

Selbst Exkommunizierte, die nach kirchlicher Anschauung sonst ganz und gar rechtlos und als Zeugen unfähig sind, sollen gegen die der Ketzerei Verdächtigen als Zeugen zugelassen werden; so bestimmt ein Reskript Alexander IV. Auch Meineidige können als Zeugen dienen. Die Hausgenossen des Angeklagten: Frau, Kind, Dienstbote, können gegen ihn, nicht aber für ihn Zeugnis ablegen; „denn [der Grund ist durchschlagend] gerade ihr Zeugnis gegen den Angeklagten ist sehr wirkungsvoll". Ja, sie sollen zuweilen zum Zeugnis gegen den Mann, Vater, Hausherrn gezwungen werden[1]. Der Inquisitor kann die Zeugen zur Erlangung der Wahrheit foltern lassen. Die Namen derer, die gegen ihn ausgesagt haben, sollen dem Angeklagten niemals mitgeteilt werden. Noch Bonifaz VIII. gestattete die Namensnennung ausnahmsweise; Pius IV. hob aber diese Erlaubnis auf. „Sollte der Angeklagte darauf bestehen, daß ihm zur bessern Verteidigung die Namen der Zeugen genannt werden, wie es sonst rechtens ist, so ist er nicht anzuhören. Sollte er appellieren wollen, so ist die Appellation zurückzuweisen, als eine frivole und ungerechte, und unerschrocken soll das Verfahren gegen ihn fortgesetzt werden." „Die Veröffentlichung der Namen der Zeugen scheint eine Todsünde zu sein, weil sie geschieht entgegen so vielen päpstlichen Bestimmungen, entgegen dem vom h. Offizium eingeführten Brauche." Der reumütige Ketzer ist zu lebenslänglichem Kerker zu verurteilen. Auch der reumütige, aber rückfällige Ketzer ist dem weltlichen Arm zu übergeben. „Warum nimmt die Barmherzigkeit (!) der Kirche die reumütigen Rückfälligen nicht auf? Viele sehr heilsame Gründe sprechen dagegen, am meisten aber, weil, wer rückfällig geworden ist, auch das erstemal sich nicht aufrichtig bekehrt zu haben scheint. So bestimmt das Konzil von Narbonne: ‚Jene, die nach Abschwörung ihres Irrtums rückfällig geworden sind, sollen, ohne daß man ihnen irgendwelches Gehör schenkt, dem weltlichen Gerichte zu gebührender Strafe übergeben werden, denn es ist wahrlich genug, daß sie durch falsche Bekehrung die hl. Kirche einmal getäuscht haben'."

„Die Inquisitoren können zu Geldstrafen verurteilen zum Vorteil der hl. Inquisition, denn es

---

[1] Der im Veltlin tätige päpstliche Inquisitor Royas stellt den Grundsatz auf: „Zeugen, die Schlechtes von einem Ketzer aussagen, z. B. daß er ein Mörder oder ein Dieb sei, sind im allgemeinen den Zeugen vorzuziehen, die Gutes über ihn aussagen." Es hing dieser Grundsatz mit dem andern desselben Inquisitors zusammen, daß Ketzer, die ein gutes Leben führen und in gutem Rufe stehen, nichtswürdiger sind als Ketzer, die schlecht leben und übel beleumundet sind, weil durch ein gutes Leben der Ketzer das Ansehen des katholischen Glaubens geschädigt wird.

gibt keine heilsamere Einrichtung, als die Inquisition, durch deren einzig dastehende Wohltat die Ketzerei ausgerottet wird. Für die katholische Sache ist es sehr zuträglich, wenn die Inquisition reichliche Geldmittel besitzt. Geldstrafen werden aber nur über die Reumütigen verhängt; denn bei den hartnäckigen und rückfälligen Ketzern wird das Vermögen beschlagnahmt; sie werden ohne Barmherzigkeit dem weltlichen Gerichte überantwortet." „Aus welchen Mitteln soll der Unterhalt der Inquisitoren bestritten werden? Dies ist ein für viele gehässiger, aber für die Sache des Glaubens und der Kirche sehr fruchtbringender Punkt. Kaum etwas gibt es, was mehr gehegt, gepflegt und ausgebreitet zu werden verdient, als die von Gott getroffene Einrichtung der hochheiligen Inquisition."

Weitläufig wird über den in sozialer Hinsicht sehr wichtigen Punkt der Güterbeschlagnahme der verurteilten Ketzer gehandelt.

Die Beschlagnahme der Güter der Ketzer erfolgte früher innerhalb des päpstlichen Gebietes durch den kirchlichen, in den anderen Ländern durch den weltlichen Richter. So bestimmt ausdrücklich die Dekretale Innozens III. Vergentis: „In den Ländern, die unserer Gewalt unterworfen sind, sollen die Güter der Ketzer beschlagnahmt werden; in den anderen Ländern soll dies durch die weltliche Obrigkeit geschehen, die wir, falls sie sich nachlässig zeigen sollte, durch kirchliche Strafen dazu zwingen. Mit der Zeit aber ist es eingeführt worden, daß das Urteil über die Güterbeschlagnahme überall vom geistlichen Richter gefällt werde, ebenso erfolgt die Beschlagnahme selbst durch den Bischof oder Inquisitor; der weltliche Richter hat sich nicht einzumischen, außer der kirchliche Richter fordere ihn dazu auf. Handelt es sich nicht um rückfällige oder unbußfertige Ketzer, so verlieren sie ihre Güter nicht. Bereuen die Ketzer, nachdem sie durch das Inquisitionsurteil dem weltlichen Gerichte übergeben worden sind, so verlieren sie ihre Güter; bereuen sie vorher, so werden ihre Güter nicht beschlagnahmt. Die Güter der Laienketzer fallen den weltlichen Herren zu."

„Wenn die Fürsten der hl. Inquisition das leisten, was von ihnen gefordert wird, so können sie den dritten Teil der beschlagnahmten Güter nehmen. Wenn aber die Fürsten diese Leistungen nicht erfüllen, die ihnen durch Alexander IV., Innozens IV., Klemens IV. auferlegt worden sind, so sehe ich nicht ein, mit welchem Rechte sie den dritten Teil der Güter beanspruchen können. Weil nun aber, wenn die weltlichen Herren die Güter der Ketzer erhalten, es leicht geschehen könnte, daß sie nicht reichlich für die Inquisitoren sorgen, wodurch die Sache des Glaubens schwer geschädigt würde, so halte ich es für das Richtigste, daß alle beschlagnahmten Güter der Ketzer zum Nutzen und zur Verbreitung der hl. Inquisition verwendet werden. Man entgegne nicht, es sei nicht Sache des Papstes, über Güter zu verfügen, die nicht in seinem Lande liegen; denn das ist falsch, gottlos und blasphemisch. Da nämlich die Ketzerei ein kirchliches Verbrechen ist, so steht es allein der Kirche zu, über die Ketzer und ihr Besitztum zu urteilen. Übrigens geht aus den päpstlichen Verordnungen genügend hervor, daß die Päpste stets frei über die Güter der Ketzer verfügt haben, was sie nicht getan hätten, wenn sie nicht das Recht dazu besäßen. Auch der Einwand, es könne leicht geschehen, daß, wenn die Güter der Ketzer der Kirche zufallen, allmählich alle Güter der Kirche zufallen würden, wodurch die weltlichen Herren schwer geschädigt würden, ist nicht stichhaltig. Denn wenn die weltlichen Herren sich Mühe geben, die Ketzer in ihren Landen auszurotten, so brauchen sie diesen Schaden nicht zu besorgen; wenn sie aber lässig sind, so sind sie auch nicht wert, die Güter zu behalten."

Die Inquisition strafte nicht nur den Ketzer selbst an Leib und Leben, an Gut und Blut; die Strafen hatten eine noch ausgedehntere soziale Wirksamkeit, sie trafen auch seine Nachkommenschaft, die Söhne der Ketzer.

Die sozialen Verheerungen, die überhaupt durch die Inquisition in der Familie angerichtet wurden, waren geradezu ungeheuer. Kindespflichten gegen den „ketzerischen" Vater, gegen die „ketzerische" Mutter gibt es nicht mehr. Mit dem Augenblick, da die Eltern „den Weg der Wahrheit verlassen und sich dem Abwege der Ketzerei zugewendet haben", ist die väterliche Gewalt über die Kinder erloschen.

Die ultramontanen Theologen sind sich wohl bewußt, daß durch diese Strafe ein natürliches Recht verletzt und das innerste Gefüge der Familie zerstört wird, aber diese naturwidrigen Folgen halten sie von der Gutheißung solcher Strafen nicht ab. Pegna z. B. schreibt: „Die Ketzer gehen der väterlichen Gewalt über ihre Söhne verlustig. Die eigenen Kinder stehen den Ketzern von jetzt ab wie Fremde und Ausländer gegenüber." Damit diese Strafe eintrat, war nicht einmal nötig, daß „das Verbrechen der Ketzerei" durch kirchliches Urteil festgestellt war. Kindern war also die

Möglichkeit gegeben, sich der väterlichen Gewalt ohne weiteres zu entziehen, mit der Begründung, die Eltern seien „Ketzer" geworden.

In bezug auf die Intestat-Erbfolge fand die Kirche zwei verschiedene weltliche Gesetzgebungen vor: die römische, enthalten in der lex Manichaeos, die das den Ketzern gehörige Gut für vogelfrei erklärt, aber den katholisch gebliebenen Kindern das Erbrecht beläßt, und die deutsche, festgesetzt durch das Edikt Catharos des Kaisers Friedrich II., das nur dann das Kindeserbrecht bestehen läßt, wenn die Kinder den eigenen Vater der Inquisition anzeigen.

Der „Statthalter Christi" machte dies schändliche und unmoralische Gesetz zum Kirchengesetz! Die Kinder werden zur Anschwärzung ihrer Eltern durch Gewährung materieller Vorteile von der Kirche geradezu angestiftet!

In einer Dekretale bestimmte Innozens III.: „Gerechterweise wird den Verächtern der irdischen Majestät das Vermögen entzogen und ihren Kindern das Leben nur aus Barmherzigkeit gelassen, um so mehr soll dies bei denen eintreten, die vom Glauben abgewichen sind. Die Enterbung der katholisch gebliebenen Kinder von Ketzern soll in keiner Weise unter dem Vorwand des Mitleids gehindert werden, da oft nach göttlichem Urteil Kinder für ihre Eltern gestraft werden."

Zu dieser Dekretale schreibt ein sehr geschätzter römischer Kanonist, Paul Ghirlandus, der Beirat des päpstlichen Generalvikars zu Rom: „Die Kinder, auch wenn sie gut katholisch sind und nichts wissen vom Verbrechen ihres Vaters, sind durch das Gesetz so unfähig gemacht, die Väter zu beerben, daß sie nicht einmal einen Denar erben können, sondern sie sollen beständig in Armut und Dürftigkeit kümmerlich dahinleben; nichts soll ihnen bleiben, als das nackte Leben, das ihnen aus Barmherzigkeit gelassen wird; sie sollen sich in dieser Welt in einer solchen Lage befinden, daß ihnen das Leben zur Pein und der Tod zum Troste wird."

Die Sorge für die auf diese Weise ihres väterlichen Vermögens beraubten Kinder bestand darin, daß die Knaben bei Handwerkern, die Mädchen bei anständigen Frauen untergebracht wurden, denen sie Dienste leisten sollten. Aus „reiner Barmherzigkeit" wurde den Kindern, die wegen zu großer Jugend oder wegen Krankheit nicht arbeiten konnten, aus dem Vermögen ihres Vaters ein spärlicher Unterhalt gewährt; und „zuweilen" sollten die weltlichen oder geistlichen Fürsten ersucht werden, „etwas Freigebigkeit" gegen diese Kinder auszuüben.

Auch das Verhältnis zwischen Mann und Frau, das eheliche Leben, wird in seinen Wurzeln getroffen. Die Leistung der ehelichen Pflicht hört für die Frau dem ketzerischen Manne und für den Mann der ketzerischen Frau gegenüber auf. Ketzerische Frauen können von ihren Männern ohne weitere Unterhaltungspflicht entlassen werden.

„Werden Untergebene durch die Ketzerei ihrer Vorgesetzten oder Herren von der Verpflichtung zur Treue entbunden?" Eine wichtige Frage, deren Entscheid tief eingreift in die sozialen und staatlichen Verhältnisse. Eymeric beantwortet sie sehr kurz und kanonisch sehr richtig mit dem Hinweis auf eine Dekretale Gregor IX.: „Wer immer in einem Treueverhältnis zu einem offenbar in Ketzerei gefallenen Herrn gestanden hat, soll wissen, daß er von diesem Verhältnis, mit soviel Festigkeit es auch umgeben war, befreit ist." Pegna gibt dazu die Erläuterung: „Die erste Wirkung dieser Bestimmung ist, daß niemand das Depositum eines Ketzers zurückzugeben braucht. Die Befehlshaber von Burgen oder Feldlagern und Städten sind ihrer Verpflichtung gegen den ketzerischen Herrn ledig. Die Vasallen sind von allen, auch von den durch Eid bekräftigten Verpflichtungen ihren ketzerischen Herren gegenüber befreit. Auch Diener und Angestellte werden durch die Tatsache der Ketzereien ihrer Herren frei von jeder Verpflichtung."

3. Der Tractatus de Officio sanctissimae Inquisitionis des Thomas Careña[1].

Careña, ein Vertrauter des hl. Karl Borromäus, war unter Urban VIII. Fiskal der römischen Inquisition. Sein Hauptwerk: Tractatus de officio sanctissimae Inquisitionis hat mehrere Auflagen erlebt. Die Lyoner Ausgabe vom Jahre 1659 ist in einer über jedes Maß schwülstigen und lobhudelnden Widmung dem General des Dominikanerordens, Thomas Turco, gewidmet.

Zwei Jesuiten, Horatius Martinius und Leonardus Vellius, haben Vorreden zu dem Werke Careñas geschrieben. Aus den Vorreden geht hervor, daß die römische Inquisition

[1] Bei der Inhaltsangabe der Inquisitions-Handbücher kommen manche Wiederholungen vor. Ich vermeide sie deshalb nicht, weil mir daran liegt, zu zeigen, wie gleichartig die päpstliche Inquisition in allen Ländern vorging.

selbst die Druckkosten des Werkes teilweise getragen hat, damit es um so schneller erscheine.

Schon im „Vorspiel" stellt Careña den Grundsatz auf: „Die Ketzereien sind auszurotten, und die Ketzer müssen mit Feuer und Schwert bezwungen werden, denn leichter werden sie überwunden, als überredet. Nirgendwo werden die Ketzer so heilig und gerecht bestraft wie vor dem Richterstuhl der Inquisition; sie hat die Albigenser unterdrückt und Spanien vor der lutherischen Irrlehre bewahrt."

Der Grundsatz, daß ein brennender Scheiterhaufen und ein scharfes Schwert rascher zum Ziele führen, als religiöse Belehrungen, zieht sich durch das ganze Werk Careñas.

„Nachdem der Ketzer dem weltlichen Arm übergeben worden ist, soll seine Reue nur in seltenen Fällen angenommen werden; denn die Bekehrung geschieht dann gewöhnlich nicht mehr von Herzen, sondern wegen der Schmerzen des brennenden Feuers und aus Todesfurcht. Die unbußfertigen Ketzer sind dem weltlichen Gericht zu übergeben, damit sie lebendig verbrannt werden. Der rückfällige Ketzer ist ohne jede Barmherzigkeit dem weltlichen Arm zu übergeben; denn es genügt, daß er durch eine falsche Bekehrung die Kirche einmal getäuscht hat. Das hat zu geschehen, gleichviel ob der Rückfällige bereut oder nicht; jedoch mit dem Unterschied, daß der reumütige Rückfällige zuerst erdrosselt und dann erst verbrannt, der unbußfertige aber lebendig verbrannt wird." Das Bild eines verstorbenen Ketzers ist zu verbrennen, seine Gebeine sind auszugraben, sein Haus ist dem Erdboden gleich zu machen und die Stelle, wo es stand, mit Salz zu bestreuen. Dies Verfahren gilt auch für Minderjährige über 14 Jahre; denn in diesem Alter sollen Minderjährige, die nicht bereuen wollen, dem weltlichen Gericht zum Verbrennen übergeben werden. Spricht jemand im Traum Ketzereien aus, so sollen die Inquisitoren daraus Anlaß nehmen, seine Lebensführung zu untersuchen, denn im Schlafe pflegt das wiederzukommen, was unter Tags jemand beschäftigt hat. Bei der Hinrichtung Rückfälliger oder Unbußfertiger ist zu beachten, daß man ihnen einen Knebel in den Mund stecke, damit sie nicht bei den Umstehenden durch ihre Worte Ärgernis erregen können. Da Ketzerei unter allen Verbrechen das größte ist, so ist es nicht zu verwundern, daß durch hochheilige Gesetze die Todesstrafe durch Feuer für die Ketzer festgesetzt ist. Gäbe es eine noch grausamere Strafe, als den Feuertod, so wäre sie gegen den Ketzer anzuwenden, damit er und sein Verbrechen um so schneller aus dem Gedächtnis der Menschen verschwände. Der weltliche Richter hat nichts anderes zu tun, als das Urteil der Inquisition sofort zu vollstrecken. Der weltliche Richter kann also nicht, nachdem der Verurteilte ihm von der Inquisition übergeben worden ist, den Verurteilten über seine Gesinnung befragen und ihn je nach der Antwort vor dem Verbrennen erdrosseln lassen, da er durch das Urteil der Inquisitoren für unbußfertig erklärt worden ist und als solcher lebendig verbrannt werden soll. Ketzern, die sich nach der Urteilsfällung bekehren, soll nur selten der Tod erlassen werden. Sehr häufig werden Ketzer zur Galeerenstrafe verurteilt. Frauen werden häufig zur Geißelung verurteilt; in Spanien erleiden diese Strafe auch Ordensleute von ihren Ordensbrüdern, in Gegenwart des Notars der hl. Inquisition.

4. Die Resolutiones morales des Antonius Diana.

Diana war Konsultor der Inquisition des Königreichs Sizilien.

Ich kann mich hier, nach den ausführlichen Angaben über die Werke der drei vorhergehenden Schriftsteller, kurz fassen. Wesentlich Neues bieten die Resolutiones ohnehin nicht; einzelnes ist aber von Diana besonders scharf hervorgehoben worden:

„In Glaubenssachen kann jeder als Zeuge vernommen werden: Exkommunizierte, Verbrecher, Infame, Meineidige, Juden, Hausgenossen, Familienglieder, Blutsverwandte, Ehegatten, Kinder, auch unter 14 Jahren; nur Todfeinde sind von der Zeugenschaft ausgenommen. Diese Zeugen können aber nicht zugunsten des Angeklagten vernommen werden." Feinde, wenn es nur nicht Todfeinde sind, können gegen den Angeklagten als Zeugen auftreten. „Ich glaube sogar, daß im Inquisitionsprozeß auch Todfeinde als Zeugen zugelassen werden können, aber mit Vorsicht." „Sollen die Inquisitoren dem Angeklagten, wenn er darum bittet, einen Beichtvater gewähren?" Auf Grund einer Anweisung an das Inquisitionsgericht von Toledo aus dem Jahre 1561 antwortet Diana: „Es ist besser, dem Angeklagten den Beichtvater zu verweigern, bis er ein richterliches Geständnis abgelegt hat, außer er sei in Todesgefahr." „Die Autos da Fe sollen für gewöhnlich an Festtagen stattfinden, an denen eine große Menschenmenge gegenwärtig ist, damit sie

die Qualen der Verurteilten sehen und daraus lernen, zu fürchten." „Die Inquisitoren können, um vom Angeklagten die Wahrheit heraus zu bekommen, ihm Erlaß der Strafe versprechen, ohne daß sie sich dadurch verpflichten, dies Versprechen zu halten." Auch die Kinder, die vor der Ketzerei der Eltern geboren sind, sollen mit den Strafen der Güterbeschlagnahme, Infamie usw. bestraft werden. Diana gibt dafür einen sehr charakteristischen Grund an: Es könnte ja sein, daß der betreffende Vater nach seinem Abfall keine Kinder mehr bekäme, dann blieben ja seine Kinder überhaupt straffrei. „Von den drei Mitteln, die dem Inquisitionsrichter zur Verfügung stehen, die Wahrheit herauszubekommen, wenn der Angeklagte noch nicht überführt, sondern nur verdächtig ist: Reinigung, Abschwörung und Folter, ist die Folter das geeignetste. Weil die Ketzerei schwer zu beweisen ist, soll der Inquisitionsrichter geneigt sein zur Anwendung der Folter. Ein Anzeichen, von einem Zeugen bestätigt, genügt, um zur Folter zu schreiten." Diana berichtet, in seiner Tätigkeit als Konsultor des hl. Offizium käme es täglich vor, daß Zeugen, die sonst zurückgewiesen würden, wie Infame, Meineidige usw., zugelassen werden. Auch bei Diana finden sich feine soziale Unterscheidungen: „Vornehme sind weniger und gelinder zu foltern, als Gemeine." Auch wenn der Gefolterte standhaft geblieben ist im Bestreiten der ihm vorgeworfenen Ketzerei, kann er doch wegen schwerwiegender Anzeichen zu schweren Strafen, z. B. zur Galeere, verurteilt werden. Die Inquisition kann auch solche, auf denen nur leichter Verdacht haftet, zur Galeere, Stäupung, usw. verurteilen. Auch über Juden und Ungläubige erstreckt sich in einzelnen Fällen die Gerichtsbarkeit der Inquisition, so bei Leugnung des Daseins Gottes.

5. Ein Inquisitionshandbuch des Franziskanerordens.

Zum Gebrauche für die Inquisitoren aus dem Franziskanerorden erschien im 16. Jahrhundert: „Strafrichterliche Anleitung für den Orden der minderen Brüder des heiligen Franziskus, um in heiliger Weise die Gerechtigkeit anzuwenden."

„Im Folterraum, wo alle Folterwerkzeuge aufbewahrt werden, soll die Angeklagte, die Hand auf den heiligen Evangelien, den Eid leisten, die Wahrheit zu sagen. Vor allem sagt ihr der hochwürdige Pater mitleidsvoll: Da wir durch Anzeichen und Zeugenaussagen über deine Schuld gewiß sind, haben wir uns entschlossen, die Wahrheit auch aus deinem eigenen Munde zu vernehmen. So frage ich dich denn: ..... Gestehe freiwillig, sonst zwingen wir dich durch die Stricke, die dich erwarten. Sie antwortet: Ich habe die Wahrheit gesagt. Alles muß aufgeschrieben werden: was sie sagt, was sie tut, ihre Seufzer, ihre Tränen, ihre Klagen, ihre Schreie. Da du hartnäckig bleibst, fährt der hochwürdige Vater fort, ist es unnütz, dich zu bemitleiden. Ich fordere dich noch einmal auf, auszusagen ..... Sie antwortet: ich habe nichts zu sagen.

„Jetzt befiehlt der ehrwürdige Pater, sie zu entkleiden und sie mit Stricken zu binden. Während dessen sagt er ihr: Ich mache dich darauf aufmerksam, daß deine Folterung nichts zu tun hat mit den schon gemachten Geständnissen, für sie wirst du die vorgeschriebene Strafe erleiden, sondern wir wollen, daß du uns sagst .... Ihre Antwort soll aufgeschrieben werden.

„Darauf gibt der ehrwürdige Vater den Befehl, die Angeklagte, die nackt an den Stricken befestigt ist, in die Höhe zu ziehen. Während sie hängt, fordert er sie auf, ihr Vergehen einzugestehen. Aber entweder schreit sie: O mein Gott; es ist schrecklich; ich sterbe; oder sie schweigt. Gewissenhaft muß alles, was sie während der Folterung sagt oder tut, aufgeschrieben werden.

„In Anbetracht des Schweigens läßt der ehrwürdige Vater die Stricke in Bewegung setzen. Sie schreit aufs neue: O mein Gott; heilige Jungfrau, komm mir zu Hilfe; heiliger Franziskus, Barmherzigkeit, Barmherzigkeit. Ist die Angeklagte einige Zeit (die Dauer ist anzugeben) in der Höhe hängen geblieben, so gibt der hochwürdige Vater den Befehl, sie herunter zu lassen. Je nachdem kann man ihr sagen, man habe sie heruntergelassen, um später die Folter fortzusetzen, wie es dem hochwürdigen Pater gut erscheint. Man renke dann der Angeklagten die Glieder wieder ein und führe sie ins Gefängnis zurück.

„Am folgenden Tag wird sie wieder in die Folterkammer geführt. Der hochwürdige Pater sagt ihr: da wir mit deinen Antworten nicht zufrieden sind, und da wir sehen, daß du, trotz so vieler Anzeichen und Zeugenaussagen, nicht gestehen willst, so haben wir uns entschlossen, dich aufs neue zu foltern, diesmal aber schmerzhafter. Deshalb rate ich dir, uns zu sagen ..... Bleibt die Angeklagte bei ihren Aussagen, so läßt sie der ehrwürdige Pater wieder nackt an die Stricke binden und frägt sie noch einmal: Willst du die Wahrheit sagen? Hat sie geantwortet: ich habe sie gesagt, so wird sie hoch

gezogen und wiederum gefragt. Aber sie schreit fortwährend: O mein Gott, ihr tötet mich.

„Sieht der hochwürdige Pater, daß die Angeklagte beim Leugnen beharrt, so läßt er sie herunter. Verliert sie das Bewußtsein, so soll es im Protokoll heißen: die Angeklagte, in den Stricken hängend, blaß und mit kaltem Schweiß bedeckt, schrie fortwährend: O mein Gott usw.; der hochwürdige Pater ließ sie auf eine Bank legen und Essig- und Schwefeldämpfe einatmen. Bleibt der Zustand der Angeklagten der gleiche, so wird ein Arzt geholt, der untersuchen soll, ob sie wirklich ohnmächtig ist. Erklärt der Arzt, sie sei wirklich ohnmächtig, so soll sie ins Gefängnis zurückgeführt und dort gepflegt werden. Ist es nur eine Scheinohnmacht, und kann deshalb die Folter fortgesetzt werden, so soll es im Protokoll heißen: daraufhin ließ der hochwürdige Vater sie wieder in die Höhe ziehen.

„Es kommt vor, daß die Anklagte während der Folter einschläft oder daß sie unempfindlich bleibt; dann soll es im Protokoll heißen: da die Angeklagte sich für die Schmerzen unempfindlich zeigte, und da der ehrwürdige Vater eine Arglist des Teufels vermutete, so gab er den Befehl, die Angeklagte ganz zu entblößen und unter ihren Armen, in ihrem Mund, zwischen den Haaren und an anderen Teilen ihres Leibes nachzusuchen, ob nicht dort irgendein Mittel verborgen ist, das solche Wirkungen hervorrufen kann. Auch werden ihr die Haare am ganzen Körper abgeschoren. So, vollständig nackt und geschoren, wird sie aufs neue in die Höhe gezogen."

6. Das Sacro Arsenale des Dominikanerinquisitors Thomas Menghini.

Im Jahre 1693 erschien zu Rom, gedruckt in der Druckerei „der hochwürdigen Apostolischen Kammer", die Prattica dell' Officio della S. Inquisizione oder das Sacro Arsenale. Das Buch kann als eine amtliche, wenigstens als eine authentische Darstellung des römischen Inquisitionsverfahrens betrachtet werden: Es ist von einem päpstlichen Inquisitor verfaßt, es ist dem Papste Innozens XII. gewidmet, und es trägt die Druckerlaubnis des Magister s. Palatii Thomas Maria Ferrari.

Der sechste Teil des „Arsenale" handelt auf 26 Seiten von der Folter:

Hat der Angeschuldigte sein Vergehen geleugnet, und ist es nicht gelungen, ihn ganz zu überführen, so entsteht die Notwendigkeit, zur Folter zu schreiten, um die Wahrheit zu erfahren. Die Folter ist in keiner Weise der kirchlichen Milde und Sanftmut entgegen, wenn die Anzeichen für die Schuld des Angeschuldigten klar und widerspruchslos sind. Der Angeschuldigte wird aus dem Kerker in die Folterkammer geführt und dort vor dem erlauchten und hochwürdigsten Bischof N. N. und dem hochwürdigen Pater Inquisitor noch einmal befragt. Gesteht er nicht, so wird er ausgezogen und auf die Folterbank gebunden. Noch einmal ermahnen ihn die Genannten väterlich und gütig, frei die Wahrheit zu gestehen. Folgt er dieser Ermahnung nicht, so wird der Befehl gegeben, ihn in die Höhe zu ziehen. Die Folter soll gegen den Angeschuldigten angewendet werden, um von ihm das Geständnis seiner eigenen Taten, seiner inneren Absichten (!) und die Namen seiner Mitschuldigen zu erlangen.

Vier Arten von Folterungen führt das „Arsenale" an:

1. Die Folter durch Feuer. Die nackten Füße des Angeschuldigten werden mit Schweinefett bestrichen; dann werden sie der Ausstrahlung eines stark geschürten Feuers ausgesetzt; schreit der Gefolterte sehr stark, so wird zwischen seine Füße und das Feuer ein Brett geschoben, und man fragt ihn, ob er bekennen wolle, wenn ja, ist es gut, wenn nein, wird das Brett wieder weggezogen, und die Folterung beginnt aufs neue.

2. Die Folter durch Fußschrauben. Dem Angeschuldigten werden Eisenschuhe angelegt, die durch Schrauben enger und enger gemacht werden.

3. Die Folter durch Rohrstückchen. Dem Angeschuldigten werden die Hände zusammengebunden und zwischen die Finger werden Rohrstückchen eingeklemmt und dann preßt der Henker die Hände zusammen.

4. Die Geißelung unmündiger Kinder.

Macht der Angeschuldigte geltend, daß sein Körper die Folter nicht vertrage, so soll ein Arzt gerufen werden, der ihn untersucht. Findet der Arzt kein Hindernis für die Folterung, so kann ohne Gewissensunruhe der Befehl zur Folterung gegeben werden.

Wird der Gefolterte ohnmächtig, so soll man ihn mit Wasser bespritzen oder Schwefel unter seiner Nase verbrennen, und dann kann er aufs neue gefoltert werden.

IV. Die Spanische Inquisition.

Die Anfänge der Inquisition in Spanien sind, was Zeit und Art ihrer Einführung angeht, nicht genau festzustellen.

Auch hier ist der Dominikanerorden der Träger des Blutsystems. Mit Vollmachten der

Päpste Gregor IX., Innozens IV., Urban IV., Klemens IV. und V. usw. ausgerüstet, übten die Predigerbrüder von der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an das Amt päpstlicher Inquisitoren in den Königreichen Kastilien, Leon und Aragonien. Spuren einer selbständigen bischöflichen Inquisition, wie sie in anderen Ländern auftrat, lassen sich für Spanien kaum nachweisen.

„Die Inquisition wurde" wie der ultramontane Rodrigo sagt, „ausschließlich in der Absicht eingeführt, die dogmatische und sittliche Reinheit der Religion zu schützen. Die gläubigen Anhänger der Kirche begrüßen das hl. Offizium, indem sie in ihm die einzige Abhilfe gegen den allgemeinen Verfall der Religion erblicken."

Eine der wichtigsten Fragen in bezug auf die spanische Inquisition ist: war sie ein Staatsinstitut, oder war auch sie nichts anderes, als ein Teil der großen päpstlichen Inquisition?

„Die katholischen Könige" Ferdinand und Isabella ersuchten den Papst Sixtus IV. um Einführung der Inquisition in das Königreich Kastilien. Der Papst entsprach dieser Bitte durch ein Breve vom 1. September 1478, er gab der spanischen Krone „die Erlaubnis", Inquisitoren zu ernennen. Auf diese päpstliche „Erlaubnis" hin wurden am 17. September 1480 die Dominikaner Michael de Morillo und Johannes de St. Martino zu Inquisitoren ernannt, zunächst nur für die Stadt und Diözese Sevilla. Schon am 27. März 1481 sprachen diese „apostolischen Inquisitoren" das erste Urteil über fünf Ketzer, die alle „dem weltlichen Arm" überliefert, d. h. verbrannt wurden. Sehr bald kamen Klagen an den Papst über die Grausamkeit und Ungerechtigkeit dieser Inquisitoren. Sixtus IV. richtete deshalb eine Breve an die spanischen Könige, aus dem wiederum klar erhellt, daß der päpstliche Stuhl sich selbst als das oberste Haupt der spanischen Inquisition betrachtete. Es heißt in diesem Schreiben vom 29. Januar 1482: „Obwohl wegen der vorgebrachten Klagen eigentlich andere Inquisitoren eingesetzt werden sollten, so wolle er, der Papst, doch den Vorstellungen der Könige nachgeben und die beiden Genannten in ihrem Amte belassen." Sollten die Klagen sich aber wiederholen, so würden sie abgesetzt. Die „Bitte" aber, die Inquisition auch jetzt schon in anderen Teilen des spanischen Reiches einzuführen, könne er, der Papst, „nicht gewähren".

Der Grund für diese Weigerung ist sehr bezeichnend für die oberherrliche Stellung des Papstes gegenüber der Inquisition und gegenüber den Königen Ferdinand und Isabella: „Deshalb gewähren wir euch die Bitte nicht, auch in anderen Teilen eures Königreiches Inquisitoren zu ernennen, weil ihr dort schon Inquisitoren habt, die nach der Gewohnheit der römischen Kirche, durch die Vorsteher des Predigerordens eingesetzt sind; so daß die Einsetzung anderer nicht ohne Schimpf und Kränkung und Verletzung der Vorrechte des Predigerordens geschehen könnte." „Wir ermahnen euch", so schließt das Breve, „diesen unseren Befehlen nachzukommen und den Inquisitoren in Ausübung ihres Amtes Hilfe zu leisten, wie es sich für katholische Könige geziemt."

In einem Breve vom 23. Februar 1483 an die Königin Isabella gesteht derselbe Sixtus, daß die Einführung der Inquisition ihm sehr am Herzen liege. Auf die Inquisition des der spanischen Krone gehörigen Sizilien übergehend, beklagt er den Widerstand, den er dort mit seinen Verordnungen bei den königlichen Beamten fände; er ermahnt die Königin, seine Bemühungen dort zu unterstützen, wodurch sie Gott wohlgefälliger werde, „als durch alles andere". In bezug auf einige andere „Bitten", die die Königin wegen der Inquisition an ihn gerichtet hatte, verspricht der Papst, darüber mit den Kardinälen zu beraten, und wenn möglich, „ihren Wunsch zu gewähren".

Bald darauf, am 17. Oktober 1483, dehnte Sixtus IV. die Gewalt der Inquisitoren über ganz Kastilien und Leon aus: „Kraft apostolischer Vollmacht bestellen wir Michael und Johannes zu Inquisitoren in diesen Ländern". Diese ganze Bulle ist in ihrem Wortlaut abermals ein schlagender Beweis dafür, daß der Papst mit der spanischen Inquisition schaltete und waltete, wie er wollte, daß er sie als sich allein unterstellt betrachtete. „Kraft apostolischer Vollmacht und nach unserm Gutdünken ernennen wir den Erzbischof Inigo von Sevilla zum päpstlichen Appellationsrichter der Inquisition." „Aus freiem Antrieb und aus eigenem Willen" unterstellt der Papst alle in Spanien gegen die dortigen Inquisitoren anhängig gemachten Beschwerden sich selbst und den von ihm bestellten römischen Richtern. Alle den Bestimmungen der Bulle entgegenstehenden Urteile spanischer Inquisitionsgerichte erklärt er für null und nichtig. „Keinem Menschen ist es gestattet", schließt das Schriftstück, „dieser unserer Willensmeinung entgegen zu handeln; wer es frevelhaft wagt, wisse, daß er den Zorn des allmächtigen Gottes und der Apostel Petrus und Paulus auf sich herabzieht."

Im Jahre 1483 schuf Sixtus IV. die Würde

eines Großinquisitors für Spanien und übertrug sie dem Dominikanerprior von St. Cruz in Segovia, Thomas Torquemada. „Dieser sollte die Leitung des ganzen Inquisitionsgeschäftes führen, seine apostolische Mission auf andere übertragen dürfen und insbesondere die an den hl. Stuhl gerichteten Apellationen als Vertreter des Papstes annehmen. Sixtus IV. unterstellte dem Neuernannten auch das Königreich Aragonien (am 17. Oktober 1483), indem er den daselbst bisher wirksamen Inquisitoren die eigene Jurisdiktion entzog." Diese Verfügung Sixtus IV. erneuerte Innozens VIII. in einer Bulle vom 11. Februar 1485.

Mit einer wegen ihrer Seltenheit besonders anerkennenswerten Ehrlichkeit schreibt der Jesuit Grisar über den kirchlichen Charakter der spanischen Inquisition: „Alle Großinquisitoren pflegten beim Antritt ihres Amtes mit den bezüglichen geistlichen Vollmachten vom hl. Stuhle neu bekleidet zu werden, eine Tatsache, die niemand in Abrede stellen kann. In Frage darf höchstens die Bedeutung der vom König ausgegangenen Ernennung dieser Großinquisitoren kommen, und da gibt die Parallele mit der Nomination der Bischöfe durch die Fürsten den erwünschten Aufschluß. Nicht durch diese weltliche Nomination erhalten die Bischöfe Würd- und Vollmacht ihres Amtes, sondern durch die nach der Nomination erfolgende Präkonisation durch den Papst. So waren auch die Leiter der Inquisition nicht kraft königlicher Ernennung Großinquisitoren, sondern kraft der an sie gerichteten päpstlichen Bullen. Von den Päpsten gehen genaue Vorschriften über den Gang des Verfahrens aus; sie entscheiden in streitigen Fällen über die Befugnisse der Inquisitoren; sie schränken diese Befugnisse ein, und zwar sowohl in Rücksicht auf Personen, die sie der Jurisdiktion der Glaubensgerichte entziehen, als in Rücksicht der vor das Forum der letzteren gehörigen Gegenstände; aber je nach Bedarf vermehren sie auch diese Gegenstände, ebenso wie sie gelegentlich das Territorium der Wirksamkeit des Instituts erweitern. Sie bekräftigen durch Breven und Bullen Anordnungen, die durch Inquisitoren, den Rat oder den König getroffen werden; sie erteilen den Inquisitoren verschiedene Vergünstigungen; sie treffen Bestimmungen für den Unterhalt der Richter aus kirchlichen Benefizen. Nach Rom wenden sich Beamte der Inquisition, die sich von übergeordneten Inquisitionsrichtern beschwert glauben; dort suchen und finden immer noch manche inquisitorisch Belangte Schutz, da trotz der Übertragung des päpstlichen Appellationsgerichtes an den Großinquisitor in Ausnahmefällen dem Rekurs an den hl. Stuhl Folge gegeben wird; von dort werden auch durch spontanen Entschluß der Päpste Inquisitionsprozesse dem spanischen Boden entzogen, um durch römische Richter entschieden zu werden. Die von Torquemada veröffentlichten Instruktionen bestimmten, daß die Inquisition beständig einen Agenten als Vertreter beim Papstsitze unterhalten sollte, und kam sie so freiwillig dem beständigen Einflusse der Päpste entgegen, so fehlte es andererseits nicht an Fällen, wo sie unfreiwillig und unter Androhung schwerer geistlicher Strafen zur Annahme dieses Einflusses oder Leitungsrechtes gezwungen wurde."

Ganz und gar unmißverständlich spricht sich Sixtus V. über den päpstlichen Charakter der spanischen Inquisition in seiner Bulle Immensa aeterni Dei vom 22. Januar 1588 aus. In ihr werden die römischen Kardinal-Kongregationen neu geordnet; nach Festsetzung der Bestimmungen für die Kongregation der römischen Inquisition sagt der Papst: „Hierbei ist es unsere Absicht, daß in der heiligen Inquisition der spanischen Länder und Herrschaften, die durch die Vollmacht des päpstlichen Stuhles eingesetzt worden ist, und durch die wir auf dem Acker des Herrn täglich reichliche Früchte zeitigen sehen, ohne unser oder unserer Nachfolger Wissen nichts geändert werde."

Der ultramontane Rodrigo steht deshalb auch nicht an, zu erklären, die spanische Inquisition sei ein geistlicher Gerichtshof, mit königlichen Waffen ausgerüstet: „Die Tribunale des hl. Offiziums waren nicht, wie man behauptet hat, weltlichen Charakters. Es waren kirchliche Tribunale ihrer Hauptseite nach, in Rücksicht der Sachen nämlich, über die sie erkannten, und der Autorität, die sie schuf."

Wie kann auch eine Anstalt „weltlich" sein, in deren Urteilssprüchen der stehende Ausdruck wiederkehrt: „der Schuldige wird dem weltlichen Arm übergeben?" Diese Übergabe hatte den letzten Akt des Dramas, das Verbrennen, zur Folge. Alles, was sich vor dieser Übergabe abspielte, d. h. der ganze Prozeß, war also außerhalb des weltlichen, war innerhalb des kirchlichen Machtbereiches.

An dieser Schlußfolgerung scheitert jede Wortklauberei.

Auch die Ablehnung der Vollziehung von Todes-

urteilen durch die Inquisition beweist ihren kirchlichen Charakter. Ihre Richter, weil einen kirchlichen Charakter tragend, sollten durch Blutvergießen nicht „irregulär" werden. Deshalb die leere Formalität der Bitte an den „weltlichen Arm", Milde mit den Verurteilten walten zu lassen. Nur aus dem kirchlichen Charakter der Inquisition heraus finden diese „Ablehnung" und diese „Bitte" ihre Erklärung, wie ich weiter unten im Abschnitt „Papsttum und Todesstrafe" zeigen werde.

In der Blütezeit der spanischen Inquisition, als sie noch fest im Sattel saß, und als noch keine „schwächlichen" oder „unchristlichen" Geister gegen ihre Taten Einspruch erhoben vom Standpunkt der Menschlichkeit und des Christentums aus, wurde aus ihrem kirchlich-päpstlichen Charakter nicht das mindeste Hehl gemacht. „Von wem auch immer", schreibt der Inquisitor Ludwig von Paramo, „die Inquisitoren erwählt werden: ihre Vollmacht erhalten sie immer unmittelbar vom Papste... Der Papst gewährt dem Generalinquisitor die Erlaubnis, andere Inquisitoren zu ernennen". Caesar Careña erklärt: „Daß die Inquisitoren von unserm heiligsten Herrn, dem Papste, delegiert sind, ist offenbar; denn, um vom Generalinquisitor im spanischen Königreich zu sprechen, da dieser auf Nomination unseres königlichen Herrn hin durch apostolisches Breve angestellt wird, so scheint es mir zweifellos, daß die Generalinquisitoren dieses Königreichs besonders vom Papste bestellte Richter sind... Die Generalinquisitoren des spanichen Königreichs sind auf den Wink des Papstes absetzbar."

Auch ein so unverdächtiger und zugleich kenntnisreicher Zeuge, wie der Jesuit Mariana, bekennt sich ohne Schwanken zum päpstlichen Charakter der spanischen Inquisition: „Glaubensrichter, Inquisitoren genannt, wurden zu dieser Zeit in Kastilien eingeführt, versehen mit der Vollmacht des römischen Papstes und gestützt durch die Gunst der Fürsten."

Und welche Inschrift trug das erste spanische Inquisitionstribunal in Sevilla? „Die hl. Inquisition gegen die ketzerische Verderbtheit im spanischen Königreich wurde zu Sevilla errichtet im Jahre 1481, als auf dem apostolischen Throne Sixtus IV. saß, der sie gewährt hat, und als in Spanien Ferdinand und Isabella regierten, von denen sie erbeten worden war. Erster Generalinquisitor war Bruder Thomas Torquemada aus dem Predigerorden. Gebe Gott, daß sie zum Schutze und zur Vermehrung des Glaubens Bestand habe bis zum Ende der Welt."

Ich schließe den Beweis für den päpstlichen Charakter der spanischen Inquisition mit den Worten der beiden „katholischen Könige", Ferdinand und Isabella. In einem Erlaß vom 21. März 1847, der die Unterschriften trägt: „Ich der König. Ich die Königin", heißt es: „Ihr wißt, wie unser heiliger Vater dem allgemeinen Verderben, das in unseren Reichen wegen der Ketzerei herrschte, zu steuern wünschte und Bullen und Breven gegeben hat zur Einsetzung einer Generalinquisition in diesen unseren Reichen... Kraft dieser Bullen hat man angefangen, in unseren Reichen die Inquisition gegen die Ketzerei einzurichten..."

Wo die Tatsachen so deutlich reden, muß auch der Verfasser des im übrigen maßlos oberflächlich und parteiisch-unwahrhaftig zusammengeschriebenen Aufsatzes „Inquisition" im ultramontanen „Staatslexikon" der Görres-Gesellschaft, der Jesuit Blötzer, eingestehen: „Der vorherrschend kirchliche Charakter der spanischen Inquisition läßt sich heute kaum mehr in Zweifel ziehen."

Unwissenheit und Unwahrhaftigkeit fahren allerdings auch heute noch in der ultramontanen Welt fort, die spanische Inquisition als „Staatsinstitut" hinzustellen, um die Kirche und den Papst der durch die spanische Inquisition begangenen Greuel zu entlasten.

Nur zwei Leuchten der katholischen Wissenschaft, die, wenn irgendwo, sich gerade hier rückständig erweist, seien hier genannt. Der Benediktiner Pius Gams schreibt: „Die spanische Inquisition wurde vom Staate eingeführt, vom Staate regiert und dirigiert, sie war ein Werkzeug in den Händen des Staates, sie wurde vom Staate wieder abgeschafft." Diese geschichtliche Unwahrheit hat er nachgesprochen dem bekannten Kirchengeschichtsschreiber Bischof Hefele von Rottenburg, der dem klaren Wortlaut der päpstlichen Bullen und Breven zum Trotz erklärt: „Die spanische Staatsinquisition ist von dem gleichnamigen kirchlichen Institut schon deshalb prinzipiell verschieden, weil ihre Angestellten die Bestallung nicht vom Papste, sondern von dem Fürsten erhielten. ... Man erklärt gern die spanische Inquisition für ein Produkt der römischen Glaubensdespotie, aber bedenkt nicht, daß gerade die Päpste diesem Institut am wenigsten geneigt waren und fast zu allen Zeiten seine Beschränkung versuchten." Derber kann den Tatsachen nicht ins Gesicht geschlagen werden.

Daß aber Unwissenheit über diesen Gegenstand nicht nur in ultramontanen Kreisen vorhanden ist, muß hier auch einem der größten deutschen Ge-

schichtsschreiber gegenüber leider hervorgehoben werden. Leopold von Ranke schreibt: „Irre ich nicht ganz, so ergibt sich aus den Tatsachen, daß die Inquisition ein königlicher, nur mit geistlichen Waffen ausgerüsteter Gerichtshof war." Der Altmeister hat sich ganz geirrt und zwar in wichtiger Sache zum großen Schaden der geschichtlichen Wahrheit und damit der Aufklärung. Denn dies Rankesche Wort ist von der ultramontanen Geschichtsklitterung aufgegriffen worden, und seit Jahrzehnten spielt es eine verhängnisvolle Rolle in Büchern und Flugschriften. Gestützt auf dies Wort wird der ultramontanen Welt glauben gemacht, die Päpste, die Kirche seien unschuldig an den Greueln der „spanischen Staatsinquisition": „selbst Ranke gibt dies zu!"

V. Die Römische Inquisition.

Die ganze Inquisition war, wie schon hervorgehoben, römisch, d. h. Rom, der Papst, bildete für die Inquisition und für die Inquisitoren, wo immer sie auftraten, den Mittelpunkt, von dem aus ihr gesamtes Tun Anregung, Kraft und Wirksamkeit erhielt. Die bischöfliche, die mönchische, die spanische Inquisition sind nur verschiedene Namen für ein und dieselbe Sache: die römische, d. h. die päpstliche Inquisition.

Dennoch ist es berechtigt, von einer römischen Inquisition im engeren Sinne zu sprechen.

Der Riesenumfang, den die Inquisition genommen hatte, ihre Ausbreitung durch die ganze Christenheit bis in die entlegensten Winkel der neu entdeckten Goldländer: Südamerika und Indien, mußte in ihrem Haupt und Herzen, dem Papste, den Gedanken zeitigen, ihr eine Oberbehörde vorzusetzen. Ein Zentralpunkt, der jeweilige „Statthalter Christi", war ja vorhanden, und er sollte gewiß nicht aus seiner beherrschenden Lage verrückt werden; nur entlastet werden mußte der tiaragekrönte Großinquisitor.

Schon Urban IV. schuf durch die Bulle Cupientes ut negotium vom 2. November 1262 einen Generalinquisitor, den Kardinal Johann Kajetan Orsini; an ihn sollten sich die Inquisitoren wenden; jedoch war er nicht Richter — das blieb nach wie vor der Papst —, sondern sein Amt war das eines päpstlichen Beraters. Bei diesem päpstlichen Stellvertreter blieb es bis zur Zeit der Reformation.

Die Gefahr der „ketzerischen Bosheit" war bedrohlich gewachsen; straffere Gliederung war erforderlich. Paul III. setzte ein Collegium von sechs Kardinälen ein, dem er seine eigene Inquisitionsgerechtsame übertrug. Dies Collegium war die Berufungsinstanz in Inquisitionssachen. Pius IV. erweiterte seine Befugnisse. Der „heilige" Papst Pius V. schärfte dann den Gehorsam gegen das Collegium ein; Ungehorsam solle mit der excommunicatio latae sententiae bestraft werden; alle weltlichen Obrigkeiten hätten sich nach seinen Befehlen zu richten und jeden der Ketzerei Verdächtigen ihm anzuzeigen. Immer aber behielt sich der Papst die Fällung der Endurteile vor.

Als Sixtus V. (1585—1590) die ganze päpstliche Kurie neu ordnete, legte er die gestaltende, allmächtige Hand auch an dies Inquisitionskollegium. Er erhob es durch die Konstitution Immensa aeterni vom 22. Januar 1587 zur „Kongregation".

„Hiermit war die Organisation der Ketzergerichtsbarkeit beendet; beendet damit auch eine Entwickelung von mehr, als vier Jahrhunderten; begründet ein Institut, das, von Rom aus mit den größten Machtbefugnissen ausgestattet, es schützen sollte vor allen eindringenden Stürmen und Gefahren. Noch heute steht dieser Bau."

Die Kardinäle der Inquisitions-Kongregation halten ihre Sitzungen gewöhnlich am Mittwoch in dem Dominikanerkloster Santa Maria sopra Minerva. Am Donnerstag versammeln sie sich im Vatikan unter dem Vorsitz des Papstes, der seine Entscheidungen gibt. Die Entscheidungen werden regelmäßig eingeleitet mit den Worten: „Der Heiligste hat angeordnet, beschlossen, befohlen".

Die Grundsätze der römischen Inquisition waren natürlich die gleichen, wie die aller übrigen Inquisitionen. Die Inquisitoren in den übrigen Ländern verbreiteten ja nur die Grundsätze der Mutter-Inquisition. In den Inquisitionshandbüchern (Guidonis, Eymeric, Careña, Diana usw.), und in der Tätigkeit der römischen Inquisition stehen die Grundsätze verkörpert vor uns. Dennoch wird es von Interesse sein, die römischen Grundsätze von einer unanfechtbaren Autorität kurz und bündig ausgesprochen zu hören; ihre Fassung läßt an „Christlichkeit" und „Menschlichkeit" nichts zu wünschen übrig.

Der Jesuit Petra Santa schreibt: „Zu Rom wird wegen der ersten Ketzerei niemand mit dem Tode bestraft, wenn er nicht ein Häresiarch ist; er wird vielmehr, nachdem er die Ketzerei abgeschworen hat, nur gezüchtigt und dann entlassen. Nur diejenigen, welche in dieselbe Ketzerei zurückgefallen sind, werden zum Tode ver-

urteilt; aber sie werden nicht lebendig verbrannt, sondern zuerst erdrosselt und dann verbrannt, falls sie sich vor dem Tode bekehren und ihren Irrtum aufgeben. Wenn sie hartnäckig bleiben, werden sie allerdings lebendig verbrannt; aber das geschieht nicht aus Härte, sondern in der Hoffnung, ihnen die Hartnäckigkeit auszukochen und sie durch die Größe der Strafe zum Bekenntnis des rechten Glaubens zu bewegen."

VI. Opfer der Inquisition.

Um die Schrecken der Inquisition zu schildern, ist es nicht nötig, die Phantasie zu Hilfe zu rufen; die nüchterne Aneinanderreihung der Tatsachen genügt.

Selbstverständlich ist es meine Absicht nicht, alle Opfer der Inquisition vorzuführen; diese Riesenarbeit wird wohl niemand bewältigen können. Wer könnte die Toten des Weltmeeres aufzählen? Wir wissen, daß es unzählige verschlungen hat; aber die Namen der einzelnen, ihre Leidens- und Schreckensgeschichte decken die stummen Fluten. Das gleiche ist über das prasselnde Feuermeer der Inquisition zu sagen.

Ich will nur eine auf Tatsachen sich aufbauende allgemeine Vorstellung geben von der ungeheuern Zahl von Menschen, deren Gut und Blut der „heiligen Inquisition" zum Opfer gefallen sind; nur eine allgemeine Vorstellung von den sozialen und kulturellen Folgen, die das Wirken des Papsttums durch seine Inquisition nach sich gezogen hat. Ein Rundgang durch die hauptsächlichsten Länder der Christenheit soll diesem Zwecke dienen.

1. Frankreich.

Aus zwei Gründen beginne ich mit Frankreich. Es ist neben Italien das älteste christliche Kulturland des Abendlandes, am ungehindertsten hat sich in ihm die Macht des Papsttums entfaltet, es ist „die älteste Tochter der Kirche"; und zweitens, es hat am furchtbarsten durch die Inquisition gelitten. Die „Kreuzzüge" gegen die Albigenser unter Innozenz III. stehen an Grausamkeit und Blutvergießen keinem Türken- und Vandalenkriege nach.

Aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hat sich das „Chronikon", das Tagebuch eines zwischen den Jahren 1220 und 1240 im Bezirke von Toulouse tätigen Dominikanerinquisitors, Wilhelm Pelisso, erhalten. Seine Aufzeichnungen sind eine wahrhaft unschätzbare Quelle für die Kenntnis dessen, was die Inquisition war und wie sie wirkte. In schlicht-naiven Worten erzählt dieser Mönch und päpstliche Bevollmächtigte von den Greueltaten, die im Namen Christi, seiner Heiligen und seines „Stellvertreters" gewirkt wurden.

Eine Handschrift der Bibliothek von Carcassonne (n. 6449) enthält den Text des „Chronikons"; Molinier hat von ihr eine allen Anforderungen entsprechende Ausgabe veranstaltet; meinen Anführungen aus dem Tagebuch liegt diese Ausgabe zugrunde:

„Zum Ruhme und Lobe Gottes und der seligsten Jungfrau Maria und des heiligen Dominikus, unseres Vaters, und der ganzen himmlischen Heerschar will ich einiges aufzeichnen, das der Herr in der Gegend von Toulouse gewirkt hat durch die Brüder des Predigerordens [Dominikaner] und auf die Bitten hin des hl. Dominikus: . . Damals starb ein ketzerischer Kleriker, der im Kreuzgang der Kirche beerdigt wurde. Als dies Magister Rollandus hörte, ging er mit den Brüdern [Dominikanern] dorthin, sie gruben ihn aus, schleiften ihn durch die Straßen und verbrannten ihn. Zu gleicher Zeit starb ein Ketzer namens Galvannus. Das entging dem Magister Rollandus nicht; er rief die Brüder [Dominikaner], den Klerus und das Volk zusammen; sie gingen in das Haus, wo der Ketzer gestorben war, sie zerstörten es von Grund aus und machten es zu einer Dungstätte; den Galvannus gruben sie aus. Seinen Leichnam schleppten sie in ungeheurem Zuge durch die Stadt [Toulouse] und verbrannten ihn außerhalb der Stadt. Das ist geschehen im Jahre 1231 zur Ehre unseres Herrn Jesu Christi und des hl. Dominikus, und zur Ehre der römischen und katholischen Kirche, unserer Mutter... Arnoldus Catalanus, damals Inquisitor, vom päpstlichen Legaten ernannt, verurteilte zum lebendig verbrannt werden zwei Ketzer, Peter von Puechperdut und Peter Bomassipio; beide wurden zu verschiedenen Zeiten verbrannt. Auch einige Verstorbene verurteilte er, ließ sie ausgraben und verbrennen. Der Inquisitor Bruder Ferrartus [Dominikaner] ließ viele Ketzer ergreifen, ließ sie einmauern; einige ließ er auch verbrennen, unter Beistand des gerechten Gerichts Gottes . . . Der Ketzer Johannes Textor wurde mit anderen verbrannt. Zur selben Zeit ließen die Inquisitoren Bruder Petrus Cellani und Bruder Wilhelm Arnaldi [Dominikaner] einige Verstorbene ausgraben, durch die Straßen schleifen und verbren-

nen[1]. In Montemsegurum [heute Montségür] ließen sie den Johannes da Garda mit 210 anderen Ketzern verbrennen. Und ein großer Schrecken entstand unter den Ketzern der ganzen Gegend. Inzwischen ließ der Bruder Pontius de S. Egidio, Prior [des Dominikanerkonvents] zu Toulouse, den Handwerker Arnold Sancerius vorfordern und nahm gegen ihn viele eidliche Zeugnisse entgegen. Er selbst aber leugnete alles. Der Prior und die Brüder aber verurteilten ihn. Er wurde zum Scheiterhaufen geführt, rief aber fortwährend: man tut mir Unrecht, ich bin ein guter Christ und glaube an die römische Kirche. Dennoch wurde er verbrannt. Das Volk wurde entsetzt und erschüttert, und die Stadt Toulouse wehklagte. Im Jahre 1234 wurde die Heiligsprechung unseres hl. Vaters Dominikus in Toulouse verkündet. Der Bischof Raimundus von Miromonte feierte die Messe im Dominikanerkloster, und nachdem der Gottesdienst fromm und feierlich beendet war, wuschen sie sich die Hände, um im Speisesaal zu speisen. Da kam, durch göttliche Fügung und wegen der Verdienste des hl. Dominikus, dessen Fest man feierte, einer aus der Stadt und meldete, daß einige Ketzer zu einer kranken Ketzerin gegangen seien. Sogleich gingen sie [der Bischof und die Dominikaner] dorthin. Der Bischof setzte sich an das Bett der Kranken und sprach ihr viel von der Verachtung der Welt. Und weil die Kranke im Glauben war, es sei der Vorsteher der Ketzer, so antwortete sie frei auf alle Fragen. Der Bischof entlockte ihr mit vieler Vorsicht ein Bekenntnis dessen, was sie glaubte. Dann fügte er hinzu: Du darfst nicht lügen und nicht an diesem elenden Leben hängen. Deshalb sage ich dir, du sollst standhaft sein in deinem Glauben und nicht aus Todesfurcht anders aussagen, als du in deinem Herzen denkst. Sie antwortete: Herr, wie ich sage, so glaube ich, und wegen dieses elenden Lebens ändere ich meinen Vorsatz nicht. Da sagte der Bischof: Du bist eine Ketzerin, was du bekannt hast, ist ketzerisch. Ich bin der Bischof von Toulouse und verkünde den römisch-katholischen Glauben, den ich dich ermahne anzunehmen. Aber er richtete nichts aus. Da verurteilte sie der Bischof in Kraft Jesu Christi als Ketzerin. Er ließ sie mit dem Bett, indem sie lag, zum Scheiterhaufen tragen und sofort verbrennen. Nachdem dies geschehen, gingen der Bischof und die Brüder [Dominikaner] zurück in den Speisesaal, und was dort bereitet war, aßen sie mit großer Fröhlichkeit, Dank sagend Gott und dem hl. Dominikus. Dies hat der Herr gewirkt am ersten Festtage des hl. Dominikus, zur Ehre und zum Ruhme seines Namens und seines Dieners, des hl. Dominikus, zur Erhöhung des Glaubens und zur Niederwerfung der Ketzer ... In jenen Tagen wurden einige verstorbene Ketzer ausgegraben und durch die Stadt geschleift und verbrannt. Damals wurde enthüllt, daß viele reiche Herren und Bürger vor ihrem Tode Ketzer geworden waren; sie wurden verurteilt, und von den Brüdern [Dominikaner] wurden sie ausgegraben und schimpflich aus den Friedhöfen herausgeworfen; ihre Gebeine und ihre stinkenden Körper wurden durch die Stadt geschleift, und ein Posaunenbläser verkündete in den Straßen: Wer Gleiches tut, wird auf die gleiche Weise zugrunde gehen, und schließlich wurden sie verbrannt zur Ehre Gottes und der seligsten Jungfrau, seiner Mutter, und des hl. Dominikus, seines Dieners. Damals wurden als Ketzer verurteilt die Verstorbenen: der ältere Embrinus und Peter Embrinus und Oliva, ihre Mutter, und Alesta, die Frau des Embrinus, und Ramundus Isarni und zwei seiner Schwestern, und ihre Gebeine wurden durch die Stadt geschleift und verbrannt. Viele Lebende wurden verbrannt. Sie [die Inquisitoren] verurteilten auch den Ramundus Hunaldi; er wurde zu Toulouse verbrannt; ebenso erging es dem Arnaldus Giffri. Viele andere wurden durch die Brüder Inquisitoren verurteilt. Ihre [der Verurteilten] Namen sind nicht aufgezeichnet im Buche des Lebens; sondern ihre Leiber sind verbrannt, ihre Seelen werden gepeinigt in der Hölle. Hier endigt, was aufgeschrieben hat mit seiner Hand der Bruder Wilhelm Pelhisso, der alles selbst gesehen hat und dabei war. Er starb im Jahre 1268. Was noch folgt, hat jemand geschrieben, der es gesehen hat. Im Jahre 1234 am Donnerstag nach Pfingsten verordnete der Predigerbruder Arnaldus Cathalani, damals auf Befehl unseres Herrn, des Papstes, Inquisitor, was folgt: er befahl, daß eine Ketzerin namens Beisseira ausgegraben werde. Aber da die Beauftragten sich fürchteten, ans Grab zu gehen, so ging Bruder Arnaldus selbst mit einigen Geistlichen zur Kirche des hl. Stephanus, wo die Ketzerin begraben lag; er ergriff einen Spaten und tat einige Stiche in die Erde; dann befahl er

[1] Dieser Wilhelm Arnaud, an dessen Händen Menschenblut klebt, wurde zwar wegen seiner Verdienste als blutvergießender Inquisitor, am 1. September 1866 von Pius IX. „selig" gesprochen, d. h. er wurde auf die Altäre der katholischen Kirchen erhoben und dem Volke zur Verehrung und Nachahmung hingestellt.

den bischöflichen Dienern fortzufahren und ging zurück in die Kirche, um der Synode beizuwohnen. Bald kamen die Diener und verkündeten, daß sie vom Grabe schimpflich weggetrieben worden seien. Da ging Bruder Arnaldus wieder hin zum Grabe mit einigen Geistlichen und vielen anderen. Und als sie angekommen waren an den Ort, da stritten wider sie die Söhne des Belial, die Gefäße der Bosheit, wie ihr Vater, der Teufel, es sie lehrte."

Die ersten Katharer — darunter zehn Domherren — wurden im Jahre 1022 zu Orleans verbrannt. Der Leichnam eines seit drei Jahren verstorbenen Domherrn, der der Ketzerei beschuldigt war, wurde ausgegraben und auf Befehl des Bischofs auf den Schindacker geworfen. Im Jahre 1077 wurde ein Katharer in Cambrai von Bischöfen, Äbten und Klerikern zum Tode verurteilt und verbrannt.

Wahrhaft religiöse Gemüter, auch innerhalb der Hierarchie, wenn auch sehr vereinzelt, schreckten damals noch zurück vor der blutigen Verfolgung. Roger, Bischof von Chalons, fragte den Bischof von Lüttich, Wazon (1042—1048), um Rat, ob er die Katharer verbrennen lassen dürfe. Wazon antwortete, Blutvergießen sei gegen den Geist und die Aussprüche Christi, der das Unkraut mit dem Weizen stehen lassen will, bis zum Tage seines Gerichtes; nur geistliche Zuchtmittel seien gegen Ketzer gestattet. Schon der unmittelbare Nachfolger Wazons, Theoduin, verleugnete diese christliche Gesinnung. Er schrieb an den König von Frankreich im Jahre 1050: „Nicht an ein Konzil gegen die Ketzer, sondern an ihre Hinrichtung habe man zu denken."

Im Jahre 1167 wurden mehrere Katharer zu Vezelay vom Erzbischof von Lyon und den Bischöfen von Nevers und Laon zum Tode verurteilt und verbrannt. Im Jahre 1172 wurde ein Geistlicher zu Arras vom Bischof der Stadt und vom Erzbischof von Reims als Ketzer zum Feuertod verurteilt, nachdem er durch die Probe mit dem glühenden Eisen der Ketzerei überführt worden war. Im Jahre 1180 wurden zu Reims vom dortigen Erzbischof zwei Frauen zum Feuertod verurteilt. Nicht unbeteiligt wird hierbei der Beschluß eines Konzils gewesen sein, das kurz vorher (1157) in Reims stattgefunden, und das grausame und blutige Strafen gegen die Ketzer, z. B. Brennen mit glühendem Eisen, festgesetzt hatte. Aus dem Jahre 1183 wird berichtet: „Viele, darunter Adelige, Bürgerliche, Geistliche, Bauern, Jungfrauen, Frauen und Witwen, wurden vom Erzbischof (von Reims) und vom Grafen (von Flandern) durch Richterspruch dem Feuertode überliefert; ihr Vermögen wurde teils dem Bischof, teils dem Grafen überwiesen."

Vom Bischof Hugues von Auxerre wird aus dem Jahre 1166 berichtet, daß er die Ketzer heftig verfolgte, daß auf sein Betreiben viele ihrer Güter beraubt und verbrannt wurden. Im Jahre 1201 ließ der päpstliche Legat, Kardinal Peter vom hl. Marcellus, den Ketzer Everard von Chateauneuf zu Nevers verbrennen. Der Leichnam Amaurys de Beynes wurde im Jahre 1209 ausgegraben, verbrannt und seine Asche auf den Schindacker geworfen. Guillaume le Breton erzählt, daß ein gerade damals zu Paris versammeltes Konzil dieses Vorgehen billigte mit dem Ausruf: Gepriesen sei Gott! Die Anhänger Amaurys wurden in großer Zahl verbrannt. Ketzer (Waldenser?), die um das Jahr 1222 in Besançon zahlreich waren, wurden anfänglich vom Volke beschützt, allein durch die Predigten des Bischofs und der Geistlichen erregt, wendete sich der Volkshaß gegen sie: „Alle wurden als Diener des Teufels, um mit dem Teufel in ewigem Feuer gepeinigt zu werden, verbrannt".

Die Legaten Innozens III. waren besonders tätig in Südfrankreich, um die Obrigkeiten zu harten Maßregeln gegen die Ketzer zu veranlassen. Im Jahre 1209 mußten die Konsuln von Montpellier dem päpstlichen Legaten eidlich geloben: Alle diejenigen, die ihnen vom Bischof oder von anderen Geistlichen als Ketzer bezeichnet würden, zu verfolgen und ihre Güter zu beschlagnahmen. Ein Konzil von Avignon unter der Leitung der päpstlichen Legaten beschloß, diesen Eid allen Stadtobrigkeiten der Provence aufzulegen. Bald darauf gelobt die Obrigkeit von Arles dem Bischof die Ausrottung der Ketzer, wie er sie wünscht und befiehlt.

Die Verfolgungswut erreichte einen solchen Grad, daß selbst katholische Stimmen den Wahrheitsmut fanden, zu erklären, auch die Apostel Petrus und Paulus, wenn sie noch auf Erden wären, würden den Scheiterhaufen der päpstlichen Inquisitoren nicht entgangen sein. Am 3. März 1308 wurden zu Toulouse eine große Anzahl von Männern und Frauen und mehrere ausgegrabene Ketzerleichen verbrannt. Der Dominikanerinquisitor Bernhard Gui führte den Vorsitz bei diesem Auto da Fe. Vier Jahre später verbrannte die Inquisition zu Toulouse 34 Ketzerleichen zusammen mit drei Männern und drei Frauen.

Im Jahre 1236 wirkten die Franziskaner und

Dominikaner zusammen als päpstliche Inquisitoren im Grenzgebiet zwischen Frankreich und Flandern. „Sehr viele Ketzer beiderlei Geschlechts, so erzählt ein alter Bericht, wurden verbrannt; innerhalb von zwei Monaten ungefähr fünfzig; einige wurden lebendig begraben." Am 7. Mai 1318 wurden vor dem Inquisitor von Marseille, dem Franziskaner Michael, vier „Brüder vom armen Leben" verbrannt, „weil sie behaupteten, die Regel des h. Franziskus stehe auf gleicher Stufe mit dem Evangelium Christi". Diese vierfache Hinrichtung bildete das Vorspiel einer langen und blutigen Verfolgung. In Narbonne, Lünel, Ledeve, Beziers, Capestang, Pezenas, Carcassone, Toulouse wurde eine große Anzahl dieser Ketzer durch die Dominikanerinquisitoren verbrannt. Den Anstoß zu diesen Verfolgungen hatte ein gegen die „Brüder vom armen Leben" gerichteter Erlaß des Papstes Johann XXII. gegeben.

Nach Wadding wurden im Jahre 1323 114 Ketzer durch die Franziskanerinquisitoren verbrannt. Aus einer Liste des Inquisitionstribunals in Carcassone aus dem Jahre 1454 ergibt sich, daß zwischen 1318 und 1358 einhundertdreizehn „Brüder des armen Lebens" verbrannt wurden. Eine sehr interessante und sichere Tatsache wissen wir aus dem Jahre 1382: der päpstliche Franziskanerinquisitor verbindet sich mit einer Räuberbande von 22 Mann, um Ketzer zu ergreifen und sie zu töten: „Dem Girardo Burgarone, einem Hauptmann von 22 Räubern, wird ein Preis gezahlt zur Ergreifung einiger Waldenser, um sie hinzurichten, auf Befehl des Franziskus, des Inquisitors aus dem Orden der minderen Brüder". Aus der nämlichen Quelle erfahren wir vom „Verkauf von Holz für die Verbrennung von drei Waldensern, die verbrannt worden sind unter dem Felsen von Ebredun. Item, für den Unterhalt einiger Waldenser, die nachher verbrannt wurden. Item, Alphanda, Johannes Dragoneti und Johanna, die Frau des Stephan; alle drei wurden verbrannt in Vallepute."

Gregor IX. sandte in die Diözesen von Arles, Aix und Embrun den Bischof von Massa als Legaten. Die Wirksamkeit dieses Stellvertreters des „Statthalters Christi" war derartig, daß die Gefängnisse bald zu klein wurden, und daß es an Nahrungsmitteln für die Eingekerkerten gebrach. Deshalb befahl der Papst den Bau neuer Kerker und verlieh den Gläubigen, die dazu beisteuerten, reichliche Ablässe.

Der Dominikanerinquisitor Raimund Cabassa ließ im Oktober 1417 eine Frau mit Namen Katharina Sauba als Ketzerin verbrennen. Der Dominikanerinquisitor Robert, der von Gregor IX. ernannt war, ließ in den Jahren 1223—1240 eine große Anzahl Ketzer verbrennen, so in Cambrai, Douai, Lille. Ein förmliches Blutbad veranstaltete er am 29. Mai 1239 zu Mont-Wimer (jetzt Mont-Aime) in der Champagne: 183 Ketzer wurden dort verbrannt. Der Bericht lautet: „In der Woche vor Pfingsten im Jahre 1239 wurde ein großes und dem Herrn wohlgefälliges Brandopfer in Mont-Wimer dargebracht durch die Verbrennung von 183 Ketzern." Unter diesen Verbrannten war auch eine Frau, die auf das Drängen des Inquisitors Robert bekannte, sie sei nachts vom Teufel nach Mailand entführt worden. Ihren Platz an der Seite ihres Gatten habe unterdessen ein ihr gleichsehender Teufel eingenommen.

Ein alter Bericht aus dieser Zeit erzählt: „Sehr viele, beiderlei Geschlechts, die sich nicht bekehren wollten, ließ er der päpstliche Dominikanerinquisitor Robert] in Feuer verbrennen, so daß in weniger als zwei oder drei Monaten ungefähr 50 durch ihn verbrannt wurden." Im Jahre 1310 wurde zu Paris Margarethe la Porete als Ketzerin verbrannt.

Im Jahre 1373 wurde die Ketzerin Johanna Daubenton zu Paris verbrannt. Mit ihr zugleich, auf demselben Scheiterhaufen, wurde die Leiche eines Ketzers verbrannt, der einige Tage vor dem Urteilsspruch gestorben war. Sein Leichnam war fünf Tage lang in ungelöschtem Kalk aufbewahrt worden, um ihn noch möglichst unversehrt verbrennen zu können. Im Jahre 1421 wurden zu Arras und Douai mehrere Ketzer verbrannt.

Mit das Entsetzlichste an Bluttaten weisen die Verfolgungen der Albigenser auf.

Papst Alexander III. schickte 1180 den Kardinal Heinrich, Bischof von Albano, als seinen Legaten nach Südfrankreich, um gegen die Albigenser vorzugehen. Heinrich predigte einen Kreuzzug gegen die Ketzer, den ersten, der von Christen gegen Christen unternommen wurde. Der Kreuzzug, der mit der Erstürmung von Lavaur durch den päpstlichen Legaten endigte, hinterließ, nach der Beschreibung eines Augenzeugen, der — wohlbemerkt — auf päpstlicher Seite sich befand, „ein weit und breit verwüstetes Land, zerstörte Dörfer und Städte, ein Bild des Todes". Auf Veranlassung des Abtes von Vezelay wurden

im Jahre 1167 in Gegenwart der Bischöfe von Lyon, Narbonne, Laon und Nevers eine große Zahl Albigenser im Tale von Econan lebendig verbrannt, und zwar am Osterfest.

Der eigentliche Schlächter der Albigenser ist aber Papst Innozens III.

Nach der Ermordung des päpstlichen Legaten Peter von Castelnau im Jahre 1208 begann Innozens gegen sie den Vernichtungskrieg. Die päpstlichen Legaten waren die Anführer des „Kreuzheeres", das sich aus Rittern und Reisigen aller Nationen zusammensetzte. In den glühendsten Worten fordert der „Statthalter Christi" auf zur Vertilgung der „Gottlosen". Außer zur Gewalt rät er auch zur List im Kampfe gegen sie. In einem Schreiben an seine Legaten mahnt Innozens III., den Grafen von Toulouse, die Hauptstütze der Ketzer, schlau zu täuschen, als ob man es nicht so sehr auf ihn abgesehen habe. Dadurch werde verhindert, daß der Graf sich mit den Streitkräften der übrigen Ketzer vereinige. So sei es leichter, ihn dann später, nach Niederwerfung der übrigen, allein zu besiegen. Bezeichnend ist, daß der „Nachfolger Christi" sich für diese Kriegslist auf den Apostel Paulus beruft. Auch Paulus habe von sich gesagt: „Dieweil ich tückisch war, habe ich euch mit Hinterlist gefangen." „Wohlan, Streiter Christi", ruft der Papst aus, „laßt euch bewegen durch die Klagen der Kirche Christi, es entflamme euch der Eifer Gottes zur Rache."

Den Höhepunkt des Blutvergießens und der Grausamkeit erreichte der vom „Statthalter Christi" geführte Kreuzzug mit der Eroberung von Beziers und Carcassonne im Juli und August 1209. Da man nicht wußte, welche von den Bewohnern Beziers ketzerisch, welche rechtgläubig waren, so ließ der päpstliche Legat mit dem zynischen Worte: „Tötet sie alle, Gott wird die Seinen zu erkennen wissen", alle hinschlachten. Zwanzigtausend Menschen: Männer, Frauen, Kinder wurden die Opfer des religiösen Fanatismus. In der einen Kirche Maria Magdalena mordete man 7000, die sich dorthin geflüchtet hatten. In einem Schreiben voll triumphierender Worte zeigten die Legaten dem Papste diese unmenschliche Tat an: die göttliche Rache habe die Ketzer wunderbar vernichtet. In Carcassonne wurden zur gleichen Zeit 400 Ketzer verbrannt und 50 erhängt.

Der Kreuzzug nahm seinen Fortgang; es folgte im Jahre 1211 das Blutbad von Lavaur, wo über 100 Ketzer durch Schwert und Feuer ums Leben kamen. Die Berichte erzählen, daß die päpstlichen Scharen die Niedermetzelungen vornahmen „mit ungeheuerer Freude". In Casser wurden 84 Ketzer verbrannt.

Ein entsetzliches Beweisstück „christlichen" Hasses und „christlicher" Verfolgungswut bildet ein Schreiben zahlreicher zu Lavaur versammelter Bischöfe an Innozens III. vom 20. Februar 1213: „Wir bitten Euere Gütigkeit mit gebührender Ehrfurcht, kniend und unter Tränen, daß ihr, gemäß dem Eifer des Phineas, den ihr besitzt, diese schlechteste Stadt [Toulouse] mit all ihren Verbrechern, mit all ihrer Unreinheit und ihrem Schmutz, der sich angesammelt hat in dem aufgeschwollenen Leibe dieser giftigen Schlange, die in ihrer Bosheit nicht geringer ist, als Sodoma und Gomorrha, von Grund aus der gebührenden Vernichtung anheim fallen lasset." Papst Innozens entsprach diesen frommen Bitten. Der fanatische Haß ging so weit, „daß nicht nur offenbare Ketzer, sondern wer immer verdächtig erschien, dem Scheiterhaufen überliefert wurde".

Papst Honorius III. zeigte die gleiche Grausamkeit gegen die Albigenser, wie sein Vorgänger Innozens III. Geistliche und weltliche Vorteile, die der Papst verhieß — so versprach er Philipp-August von Frankreich den zwanzigsten Teil der kirchlichen Einkünfte —, brachten ein neues Kreuzheer zusammen. Marmande wurde gestürmt; die Bischöfe von Beziers und Saintes rieten, sämtliche Einwohner töten zu lassen; über fünftausend: Männer, Frauen und Kinder fielen diesem Rate zum Opfer.

Mehrere tausend Priester, die das Heer begleiteten, eiferten die Scharen zu immer erneutem Fanatismus an. Der Kardinal Bertrand wiederholte in seinen Predigten beständig, „daß Tod und Schwert die ständigen Begleiter des Kreuzheeres sein müßten; alles Leben müßte vertilgt werden".

Im Jahre 1232 ließ der Dominikaner Raimund de Falguario 19 Albigenser, darunter mehrere Frauen, zu Toulouse verbrennen. Eine größere Zahl von Albigensern wurde durch den Dominikanerinquisitor Peter Cellani im Jahre 1234 zu Toulouse dem Scheiterhaufen überantwortet. Ausgrabungen von Ketzern und Verbrennen ihrer Leichen waren an der Tagesordnung. In Narbonne verbreitete der Domikanerinquisitor Franz Ferier Tod und Schrecken. Zusammen mit ausgegrabenen Ketzerleichen wurden am 19. Februar 1237 eine große Anzahl Albigenser zu Toulouse auf ein und demselben Scheiterhaufen durch die Inquisition verbrannt. Papst Gregor IX., gab den Befehl, alle Häuser der

Albigenser in Toulouse „zum ewigen Gedenken" zu zerstören.

Auch nach der Einnahme von Montsegur am 14. März 1244, wo 200 Ketzer lebendig verbrannt wurden, dauert der päpstliche Vernichtungskrieg gegen die Albigenser noch ein halbes Jahrhundert fort. Immer und immer wieder loderten die Scheiterhaufen auf. Um die Verfolgung der Albigenser wirksamer zu machen, hob Papst Martin IV. das kirchliche Asylrecht auf, d. h. die päpstlichen Inquisitoren durften die Ketzer bis in die Kirchen und bis an die Altäre verfolgen. Auf Einbringung von Ketzern wurden große Geldsummen ausgesetzt, um so die schnöde Habgier in den Dienst der Kirche zu stellen.

Neben den Albigensern hatten die Waldenser am furchtbarsten von der Verfolgungswut der „Statthalter Christi" zu leiden.

Schon Innozens IV. forderte durch eine Bulle aus dem Jahre 1248 zur Verfolgung der Waldenser in der Bourgogne auf; diese Aufforderung hatte blutigen Erfolg: „die Inquisitoren verfolgten die Waldenser und verbrannten, wen sie auffinden konnten". Bernard Gui ließ 1321 und 1322 sechs Waldenser verbrennen; 1339 wurden verstorbene Waldenser in der Dauphine ausgegraben und verbrannt. Ein Waldenser wurde im Jahre 1351 in Quirieu verbrannt. 1348 ließ der Erzbischof de Sarrats 12 Waldenser vor der Domkirche von Embrun verbrennen.

Der von Papst Gregor XI. entsandte Franziskanerinquisitor Lorelli schlachtete in den Alpentälern Savoyens und der Dauphine die Waldenser zu Hunderten. Am 22. Mai 1393 vollzog sich in den Kirchen von Embrun ein bezeichnendes Schauspiel. Die Stadt hatte ihr Festgewand angelegt, die Altäre der Kirchen waren geschmückt, die Priester, in kostbare Gewänder gehüllt, umstanden sie. Welches Fest galt es zu feiern? Achtzig Waldenser aus den Tälern von Freyssinieres und Argentiere und einhundertundfünfzig Waldenser von Vallouise wurden zum Feuertode verurteilt. Die Hälfte der Gesamtbevölkerung dieser Täler verschwand, ganze Familien: Vater, Mutter, Kinder hörten auf zu sein.

Hundert Jahre später fand ein noch schrecklicheres Blutbad statt. Der Kardinallegat des Papstes Innozens VIII., Albert von Cremona, drang in das Tal Vallouise ein; die Waldenser hatten sich in eine große Höhl des Berges Pelvoux zurückgezogen. Der Vertreter des „Statthalters Christi" ließ am Eingang der Höhle Feuer anzünden. Fünfzehnhundert Menschen, darunter Frauen und Kinder, kamen teils durch Feuer und Rauch, teils durch das Schwert um. Am 29. März 1539 wurden zu Cavaillon in der Provence dreizehn Waldenser verbrannt. An diesem Blutgericht beteiligten sich die Bischöfe von Sisteron, Apt und Cavaillon. Bis zum Jahre 1550 schätzt man die in der Provence gemordeten Waldenser: Männer, Frauen, Kinder, auf über dreitausend. Besonders heftig wütete die Verfolgung in zwei Ortschaften, die zum päpstlichen Gebiete von Avignon gehörten, Merindol und Cabrieres. In der Kirche von Cabrieres wurden zwischen vier- und fünfhundert Menschen, meistens Frauen, die sich dorthin geflüchtet hatten, niedergemetzelt. Fünfundzwanzig Waldenser hatten sich in einer Höhle verborgen. Der päpstliche Vizelegat Mormoiron, wohl sich erinnernd der Geschicklichkeit seines Vorgängers am Berge Pelvoux, ließ am Eingang der Höhle Feuer anzünden, und alle fanden den Tod.

2. Die Niederlande.

Wohl die früheste Ketzerverbrennung in diesen Landstrichen fand im Jahre 1164 zu Utrecht statt. Dann folgen sie sich in rascher und langer Reihenfolge.

Auf Befehl des Bischofs von Arras wird der Priester Robert im Jahre 1172 als Ketzer verbrannt. Im Jahre 1183 ließ Wilhelm Erzbischof von Reims und päpstlicher Legat viele Ketzer in Flandern verbrennen. Ihre Güter fielen teils dem Erzbischof, teils dem Landesherrn zu.

Unter diesen Verbrennungen ist die eines jungen Mädchens hervorzuheben. Erzbischof Wilhelm ritt eines Tages mit seinem geistlichen Gefolge in der Nähe von Reims spazieren. Sie begegnen einem schönen jungen Mädchen; ein junger Kleriker, Magister Gervasius, will sie zu seiner Buhle machen. Sie weigert sich, weil sie dann der Hölle verfiele. Daraufhin wird sie von Gervasius als Ketzerin angeklagt und auf Befehl des Erzbischofs verbrannt.

Auf Befehl des Bischofs von Cambrai werden im Jahre 1217 mehrere Ketzer verbrannt. In Cambrai und Douais werden im Jahre 1235 sehr viele Männer und Frauen durch den Dominikanerinquisitor Robert verbrannt.

Am 2. Mai 1236 folgen diesen Opfern zehn andere Ketzer zu Douais; sie werden in Gegenwart der Bischöfe von Reims, Arras und Tournay dem Feuer übergeben. Das gleiche

Geschick trifft im Jahre 1238 eine Anzahl Ketzer in Brabant. Ein Geschichtschreiber des Dominikanerordens, der Dominikaner Hyazinth Choquet, verherrlicht noch im Jahre 1618 diese Bluttaten seines Ordensgenossen Robert. Er preist sie rühmend als Beweis dafür, daß der Dominikanerorden stets „in apostolischem Eifer" den Glauben verteidigt habe. Auf Befehl flandrischer Bischöfe wird im Jahre 1329 ein Ketzer verbrannt.

Am 29. März 1414 werden zu Monts in Gegenwart des Bischofs von Cambrai und vieler Geistlicher mehrere Ketzer verbrannt. Am 3. Februar 1416 lassen der Bischof von Tournay und der Dominikanerinquisitor Peter Floure einen Ketzer zu Tournay verbrennen. Derselbe Peter Floure ließ im Jahre 1417 zu Lille drei Ketzer verbrennen, obwohl die Stadtobrigkeit ihn und den Bischof von Tournay gebeten hatte, milde mit ihnen zu verfahren. Zu Douais und Arras werden im Jahre 1421 mehrere Ketzer durch den Bischof und den Inquisitor verbrannt. In Gegenwart des Bischofs von Tournay, von zwei anderen Bischöfen und drei Äbten wird auf dem Markt von Tournay im Jahre 1423 ein Ketzer verbrannt. Im Jahre 1429 wird auf Befehl des Inquisitors und des Bischofs ein Ketzer in Tournay verbrannt. Im gleichen Jahre werden zu Lille vier Ketzer verbrannt. Zwei Ketzer werden im Jahre 1430 zu Tournay verbrannt. Zu Monts wird im Jahre 1447 ein Ketzer verbrannt. Am 26. März 1459 wird zu Lille ein Ketzer verbrannt. Mehrere Ketzer werden zu Utrecht im Jahre 1460 verbrannt. Im gleichen Jahr wird zu Cambrai ein Ketzer verbrannt. Sechs Ketzer werden am 22. Juni 1460 zu Arras verbrannt. Im September 1645 wird zu Lille ein Ketzer verbrannt. In den Jahren 1500 und 1502 wird zu Brüssel je ein Ketzer verbrannt. Am 14. Dezember 1512 wird im Haag der Ketzer Hermann Rijswijk „zu Pulver und Asche verbrannt". Im Jahre 1517 wird zu Bouvignes bei Namür eine Ketzerin verbrannt.

Alle diese Hinrichtungen waren gleichsam nur Vorspiel. Als Karl V. der Inquisition seine mächtige Hand reichte, begann ihr eigentliches Werk.

Am 23. April 1522 ernannte der Kaiser den Laien Franz van der Hulst zu seinem Sonderbevollmächtigten, „um die ausfindig zu machen, welche vom Gifte der Ketzerei ergriffen sind".

Die Befugnisse dieses „Großinquisitors" waren weitreichend; Berufung von seinem Urteil gab es nicht. Papst Hadrian VI. bestätigte in einer Bulle vom 1. Juni 1523 die Ernennung van der Hulsts und erteilte ihm, obwohl er Laie war, alle Vollmachten eines päpstlichen Inquisitors.

Van der Hulst hatte es eilig; schon am 1. Juli 1523 ließ er die ersten lutherischen Ketzer zu Brüssel hinrichten, und Karl V. schrieb am 22. August dem Papst: „Er suche das niederländische Volk vom Irrtum zu befreien, indem er die der Gottlosigkeit Überführten hinrichten ließ".

Die Herrschaft des Laien-Inquisitors dauerte jedoch nicht lange. An seiner Absetzung war teils die übergroße Grausamkeit des Mannes schuld, teils und hauptsächlich der Wunsch Roms, die Macht der Inquisition nicht einem Laien zu überlassen. Papst Klemens VII. ernannte am 19. März 1525 die Geistlichen Buedens, Housseau und Coppin zu Inquisitoren, mit dem Rechte, ihre Gewalten auf andere zu übertragen. Ein ganzer Schwarm von Inquisitoren, Unterinquisitoren usw. überschwemmte nun Belgien; die meisten waren Dominikaner.

Auch die niederländische Inquisition trug, wie aus dem souveränen Eingreifen der Päpste hervorgeht, wesentlich kirchlich-päpstlichen, nicht staatlichen Charakter. Selbst der gut katholische, aber ehrliche Poullet gesteht dies unumwunden zu: „Die niederländischen Inquisitoren erhielten ihre Anweisungen ausschließlich vom päpstlichen Stuhl; keine Bestimmung des weltlichen Herrschers begrenzte weder die Form noch den Inhalt ihrer Gerichtsbarkeit."

Papst und Kaiser wetteiferten in der Verfolgungswut; Hadrian VI. schrieb an Karl V., daß sein [des Kaisers] irdisches Glück von der Inquisition abhänge, und daß er die Welt erkennen lassen solle, daß er ein Feind der Feinde Christi sei. Klemens VII. ermahnte ihn, mit Eisen und Feuer die unreine Ketzerei zu vertilgen. Karl V. selbst erklärte, diese Pest mit der Wurzel ausrotten zu wollen.

Ein kaiserlicher Erlaß aus Maestricht vom 28. Februar 1546 schärfte aufs neue ein, daß die weltlichen Richter die von der Kirche Verurteilten sofort hinrichten lassen sollen.

Wie erfolgreich und von welcher Art die Tätigkeit der päpstlichen Inquisitoren war, erhellt am besten aus den Worten eines kaiserlichen Rats, der an Karl V. schrieb: „Möchten Ew. Majestät bewirken, daß die Angestellten der Inquisition sich nicht vom Blute der Menschen nähren".

Erdrosseln und Verbrennen — „Auskochen" — dies römische Rezept (oben S. 27) verordnete auch Karl V. in einem Briefe vom 29. Mai 1558 für die Ketzer der Niederlande. Roms Wünsche waren eben überall die gleichen, und überall wurden sie erfüllt.

Am meisten gefürchtet wurde Peter Titelmans, Dechant von Renaix, „apostolischer Inquisitor des heiligen Glaubens, Bevollmächtigter des hl. Stuhles und durch den Willen Sr. Majestät Unterinquisitor von Flandern". Das Auftreten dieses „päpstlichen Bevollmächtigten" zeigt, welche Auffassung die Inquisitoren von ihrem Verhältnis zur staatlichen Gewalt hatten. Titelmans hatte am 4. Oktober 1550 den Rat von Flandern benachrichtigt, er habe den Henker von Gent bereit zu halten, um einen Ketzer in Sotteghem hinzurichten. Der flandrische Rat verlangte auf Grund kaiserlicher Verfügungen die Mitteilung der Prozeßakten. Titelmans erwiderte, als Bevollmächtigter des Papstes habe er niemand solche Mitteilung zu machen, er verwalte sein Amt nur nach den Grundsätzen des Kirchenrechts und gemäß der päpstlichen Vollmacht.

Die Verfolgungswut der Inquisitoren stieg so, daß selbst ein Philipp II. sie für noch unbarmherziger erklärte, als die spanische Inquisition.

Ein alter Bericht schließt die Schilderung der Tätigkeit der niederländischen Inquisitoren mit den Worten: »Les persécutions se continuoyent à toute rigueur, bruslant, noiant et mectant à mort à force, à quoy s'employoient de bonne sorte lesdicts inquisiteurs«.

Aber auch hier, wie bei uns in Deutschland, hat die ultramontane „Wissenschaft" es fertig gebracht, daß der klerikale Abgeordnete Dümortier am 20. Dezember 1876 in der belgischen Kammer, ohne Widerspruch zu finden, erklären konnte: „Niemals hat die Inquisition in Belgien existiert!"

3. Deutschland.

a. Vereinzelte Angaben über Ketzerverbrennungen in verschiedenen Teilen Deutschlands.

Zunächst reihe ich einige Angaben über verschiedene Ketzerverbrennungen in unserm Vaterlande lose aneinander; daran knüpfe ich die zahlreichen Nachrichten über Waldenserverfolgungen auf deutschem Boden. Den Schluß der aphoristischen Darstellung bilden drei mehr abgerundete Geschichtsbilder, aus deren Betrachtung man leicht auf die übrige Tätigkeit der Inquisition in Deutschland schließen kann.

Durch eine Bischofsversammlung in Goslar im Jahre 1051 wurden mehrere als Ketzer zum Tode verurteilt, weil sie sich geweigert hatten, Hühner zu töten: denn es entspräche den Anschauungen der Katharer, keine Tiere zu töten. Ja selbst das Aussehen der Angeschuldigten genüge, sie als Ketzer zu verurteilen, weil ihre Bläſſe zurückzuführen sei auf den der Lebensführung der Katharer entsprechenden ausschließlichen Genuß von Pflanzennahrung.

Erzbischof Bruno von Trier läßt im Jahre 1112 zwei Priester als Ketzer hinrichten. Unter dem Erzbischof Reinold wurden am 2. August 1163 zu Köln acht Ketzer, sechs Männer und zwei Frauen, verbrannt. Der Mönch Caesarius von Heisterbach erzählt diese Verbrennung mit großem Behagen. Im Jahre 1164 wurden viele Ketzer zu Trier verbrannt.

Im Jahre 1392 ließ der päpstliche Inquisitor Martinus mehrere Ketzer zu Erfurt verbrennen. Im Jahre 1402 wurden durch den Inquisitor Eylard Schönefeld zwei Ketzer zu Lübeck und Wismar öffentlich verbrannt.

Zu Zürich und Uri werden im Jahre 1438 zahlreiche Ketzer verbrannt. Der Inquisitor Johann von Frankfurt berichtet selbst, daß er am 4. Juni 1429 zu Würzburg den Ketzer Johann Fuyger öffentlich verbrannt habe: „Unter großer Feierlichkeit, an öffentlichem Ort vor einer großen Volksmenge nach einer herrlichen Predigt übergab der Inquisitor ihn dem weltlichen Gericht, damit er verbrannt werde."

Großen Umfang nahmen auch in Deutschland die Waldenserverfolgungen an. Ehe ich sie in ihren Hauptzügen vorführe, erscheint es nicht unangebracht, etwas von den Anklagen mitzuteilen, auf Grund deren die Waldenser durch die päpstlichen Inquisitoren den Flammen überliefert wurden. Auch das in den Waldenserprozessen beobachtete Inquisitionsgerichtsverfahren verdient eine, wenn auch nur flüchtige Beleuchtung.

Neben Ketzerei wurden die Waldenser auch der Hexerei beschuldigt. Die „Memoiren" des Jaques du Clerq und die von Fredericq gesammelten Akten erbringen dafür den Beweis. So wird dort der in Douai verbrannten Waldenserin Denisette Greniere ihr Teufelsbündnis vorgeworfen. Bei mehreren Waldenserprozessen aus dem Jahre 1460 in Arras lautet die Anklage auf Teufelsbuhlschaft: der Teufel habe in Gestalt eines Menschen, Stiers, Wolfs, Hasen mit den angeklagten Frauen geschlechtlich verkehrt. Ein Domherr von Dortrecht, Doktor der Theologie, Johann

Tinktoris, beschuldigte in einer Predigt die Waldenser: aus ermordeten Kindern bereiteten sie eine Salbe, die sie fähig macht, mit dem Teufel durch die Luft zu fliegen.

Riezler macht interessante Mitteilungen über eine Handschrift der Pariser Nationalbibliothek, deren Inhalt hierher gehört.

Die Handschrift ist aus dem 15. Jahrhundert; sie enthält: 1. eine quaestio de strigis (Untersuchung über Hexen) vom Dominikanerpater und Magister der Theologie Jordan von Bergamo; 2. ein Buch gegen magische Künste von Johann Vincentius, Prior der Kirche de Monasteriis super Ledum; 3. „eine Übersicht über den Zustand und die Verhältnisse der götzendienerischen Waldenser, geschöpft aus der Praxis und den Belehrungen vieler Inquisitoren und anderer Sachkenner, sowie aus den Geständnissen und Prozeßakten der Waldenser selbst aus dem Jahre des Herrn 1460 zu Arras".

Diese dritte Abhandlung ist die wertvollste. Ihr Verfasser, ein Inquisitor, wirft den Waldensern vor: Hexenfahrten und Teufelsbuhlschaften; die Teufelsanrufung liege im Wesen der Waldenserei. In den Versammlungen der Waldenser führe der Teufel sichtbar den Vorsitz; es fänden dort Teufelsanbetung und, bei ausgelöschten Lichtern, die greulichste Unzucht statt. Alles genau so, wie Papst Gregor IX. es schon 200 Jahre früher (1233) in seiner Bulle Vox in Rama geschildert hat.

Lehrreich in dieser Abhandlung sind auch die Mitteilungen über das gegen die Waldenser von den päpstlichen Inquisitoren beobachtete Prozeßverfahren. Da heißt es: die Zeugen dürfen dem Angeklagten nicht genannt werden; auf den Widerruf vor der Hinrichtung sei nichts zu geben; ferner: „Vor der Folter soll der Angeschuldigte ganz entkleidet, geschoren und an allen Teilen untersucht werden; seine Nägel müssen abgeschnitten werden, damit sich unter ihnen kein Hexenmal, kein Geschenk des Teufels in Gestalt eines Korns oder einer Pille verberge, worin sie ihr Vertrauen auf den Teufel setzen." Hat der Gefolterte sein Geständnis widerrufen, so soll er alsbald, solange der Schmerz noch frisch in der Erinnerung ist, aufs neue gefoltert werden; auch solle man ihn in einen fürchterlichen Kerker sperren und dort schlecht ernähren, denn Hunger und ein finsteres Gefängnis seien sehr wirksam. Ferner: „Die Folter nicht anwenden, durch die allein man für gewöhnlich etwas herausbekommt, heißt nichts andres, als offen den Teufel begünstigen, unter Verachtung des lebendigen und wahrhaftigen Gottes. Diese Art Teufel kann nur ausgetrieben werden durch — Folter und Qual." Eine Verzerrung des bekannten Wortes Christi vom Austreiben der Teufel durch Gebet und Fasten. Das sechste Kapitel enthält die Beschuldigung, die Waldenser erregten durch ein in die Luft gestreutes Pulver Unwetter und Krankheiten.

Zum Schlusse werden die weltlichen Richter ermahnt, den Inquisitoren „blinden Gehorsam" zu leisten.

Die Waldenserverfolgungen in Deutschland wüteten vorzugsweise im Südosten.

Die Klosterneuburger Annalen zum Jahre 1210 berichten, daß viele „pestilenzialische Patarer getötet wurden". Vielleicht bezieht sich diese Nachricht auf die überaus grausame Ketzerverfolgung durch Herzog Leopold VI. von Österreich (1198—1230), der die Ketzer sieden ließ. Im Salzburgischen fand eine Ketzerverbrennung im Jahre 1285 statt; kurz darauf erlitten in Krems 16, in St. Pölten 11, in Wien 102 Ketzer den Feuertod.

„Eine wahre Flut von päpstlichen Bullen erging am 1. Mai 1318 an die Bischöfe von Olmütz, Meißen und Krakau, an den König von Böhmen, den Markgrafen von Meißen, die Herzöge von Krakau und Breslau, die böhmischen Landherren und die Magistrate der böhmischen und mährischen Städte, welche den Adressaten die geschehene Ernennung von päpstlichen Inquisitoren für die bezeichneten Gebiete ankündigten und deren eifrige Unterstützung in dringlichster Weise forderten."

Alle dort ernannten Inquisitoren waren Dominikaner und Franziskaner, die übrigens schon vor dieser päpstlichen Ermahnung ihres Amtes als geborene Ketzerverbrenner nachdrücklich gewaltet und in einigen „Nachfolgern der Apostel" sehr kräftige Förderer ihrer „christlichen" Tätigkeit gefunden hatten. So ließ Bischof Heinrich I. von Breslau durch die Dominikaner und Franziskaner im Jahre 1315 zu Schweidnitz 50 Ketzer auf einmal verbrennen. Der Domdechant Heinrich von Regensburg ließ als päpstlicher Inquisitor in den Jahren 1378 und 1384 eine Anzahl von Frauen als waldensische Ketzerinnen verbrennen. Zu gleicher Zeit wütete eine Waldenserverfolgung in Nürnberg. Zahlreiche Personen, auch aus den Patrizierfamilien, wurden verbrannt; 15 Ketzer wurden in den Jahren 1378 und 1379 verbrannt; sechs Frauen und ein Mann teilten im Jahre 1399 das gleiche Schicksal. Zu Wolfern in Niederösterreich wurden durch den Domini-

kanerinquisitor Petrus im Jahre 1393 mehrere Waldenser verbrannt. Aus dem Jahre 1397 berichten die Klosterannalen von Garsten, daß im nahegelegenen Steyer mehr als tausend Personen wegen Ketzerei eingekerkert und achtzig bis hundert unter ihnen verbrannt worden seien. Vier Ketzer — drei Frauen, ein Mann — werden im Jahre 1398 zu Garsten durch den Inquisitor Petrus dem Scheiterhaufen übergeben. Ein Urteil des ebengenannten Inquisitors vom 27. Februar 1401 überliefert eine Anzahl Frauen zu Hartberg in Steiermark als Ketzerinnen dem Scheiterhaufen. In Wien werden in den Jahren 1411 und 1467 zwei Ketzer verbrannt.

Wattenbach hat in den „Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin" (1886) aus einer Wolfenbütteler Handschrift des 14. Jahrhunderts ausführliche Mitteilungen gemacht über die Waldenserverfolgungen im Norden Deutschlands, besonders in der Neumark und Uckermark. Die Handschrift enthält die Aufzeichnungen des päpstlichen Inquisitors Petrus über seine Tätigkeit in den Jahren 1393—1395.

Inquisitionsprozesse und Verhöre finden statt in Bärwalde (11), Bellin (4), Groß-Wubiser (13), Klein-Wubiser (13), Falkenwalde (6), Grüneberg (1), Klein-Mantel (1), Mohrin (6), Selchow (7), Voigtsdorf (3), Wrechow (4), Zehden (4), Prenzlau (4), Angermünde (1), Gerswalde (3).

Das Tribunal des Inquisitors für diese nordischen Gegenden war in Stettin. Aus dem Jahre 1458 erhalten wir Nachricht über Ketzerverfolgungen in Berlin. Dort waren zu Zeiten des Kurfürsten Friedrich II. der Bischof Stephan von Brandenburg und der Franziskaner Johann Kannemann Inquisitoren. Am 28. April 1458 verurteilten sie Matthäus Hagen als Ketzer zum Feuertod und übergaben ihn in feierlicher Form den kurfürstlichen Beamten.

Auch an anderen Orten der Mark wurden Ketzer verbrannt. „In Königsberg (Mark) heißt noch jetzt eine Stelle an der Stadtmauer, wenn man zum Bernikower Tor hineinkommt, rechter Hand, der Kötterberg (Ketzerberg), da mögen wohl einst die Scheiterhaufen geflammt haben."

b. Straßburg.

Im Jahre 1209 kam im Gefolge Kaiser Otto IV. der Bischof von Straßburg, Heinrich II. von Vehringen, nach Rom. Er wurde dort mit einigen Genossen des Dominikus, des Stifters des Dominikanerordens, bekannt und nahm sie mit nach Straßburg, wo sie „bei der Heilmannskapelle im Finckeweiller" ihre Wohnung aufschlugen.

Als die Waldenser-Lehre auch in Straßburg Wurzel faßte, bestellte Bischof Heinrich den Beschlüssen der Synode von Verona (1184) entsprechend die Dominikaner zu Inquisitoren gegen die „ketzerische Bosheit".

Zunächst wurden Disputationen mit den Ketzern veranstaltet, um sie ihres Irrtums zu überführen. „Aber es wardt niemandts under allen geistlichen befunden, der ihnen kunte zukomen, also wol wuszten sy ihr sachen mit Gottes wort zu verantworten."

So schritt man denn zu anderen Maßregeln. Beweise für oder gegen wurden fallen gelassen; die Lehre der Kirche wurde als Maßstab genommen, was nicht mit ihr übereinstimmte, war ketzerisch, und „wer darinnen begriffen würde, wurde ohn' all urtel verbrannt". Von den fünfhundert Gefangenen blieben achtzig, darunter 12 Priester, 23 Frauen und viele Adelige, ihrem Glauben treu. Ihr geistliches Haupt, der Priester Johannes, stärkte sie. Johannes berief sich auf die Schrift, die Dominikanerinquisitoren beriefen sich auf das Lehramt der Kirche, d. h. auf den Papst: „daß es niemands gebür, auch ihnen selbs nit, ausz göttlicher Geschrifft ohne Erlaubnüsz des Papst zu reden". Die Inquisitoren forderten die Angeklagten auf, das Gottesurteil des glühenden Eisens über sich ergehen zu lassen; die Ketzer wiesen dies Ansinnen als eine Versuchung Gottes zurück; nur einige scheinen sich dem Gottesurteil unterzogen zu haben.

Im Anblick der Scheiterhaufen las man den Ketzern in 17 Artikeln ihre Ketzerei vor. Artikel 16 lautet: „Zum andern haben sy heimliche samlungen gehalten by nacht, damit sy ihre bulerey mit den weybern kunten vollbringen." Der Priester Johannes wies diese Beschuldigung als Verleumdung zurück; nicht der Unzucht, sondern des Gottesdienstes wegen seien sie nachts zusammengekommen, weil sie unter tags vor Verfolgungen nicht sicher gewesen seien. Im übrigen geständen sie gerne, daß sie alle Sünder seien; aber Sünder wider den christlichen Glauben und Lasterhaftigkeit werfe man ihnen zu Unrecht vor. Von der Barmherzigkeit Gottes erwarteten sie Verzeihung ihrer Fehler.

Darauf wurde der Kirchenbann gegen sie erneuert; den Priestern unter ihnen wusch man symbolisch die Hände, um das geweihte Chrisam abzuwaschen. „An einer weiten Grube war der Scheiterhaufen errichtet, auf dem die Unglücklichen gemeinsam verbrannt wurden."

c. Die Stedinger.

Ein Seitenstück zu den Kreuzzügen gegen die Albigenser im Süden bildet die blutige Ausrottung der Stedinger im Norden Europas.

Das Stedingerland ist eine der Flußmarschen des Großherzogtums Oldenburg. Die Bewohner waren Friesen. Die geistliche und weltliche Gewalt übten die Erzbischöfe von Bremen und die Grafen von Oldenburg aus; aber das kräftige Bauernvolk wußte sich ein gut Teil Selbständigkeit und Freiheit zu wahren.

Die erste Urkunde über den Streit der Stedinger mit ihrem Bremer Erzbischof Gerhard II. ist ein aus dem Jahre 1230 stammendes Schreiben dieses Bischofs: „Gerhard von Gottes Gnaden der heiligen Bremischen Kirche Erzbischof, allen, die diese Schrift lesen werden, Heil in Christo! Bekannt sei sämtlichen Christgläubigen, daß unter unserm Vorsitz auf der Synode der Bremischen Kirche öffentlich und feierlich in folgender Weise das Urteil ergangen ist. Weil es offenkundig ist, daß die Stedinger die Schlüsselgewalt der Kirche und die Sakramente verachten, daß sie die Lehre unserer heiligen Mutter der Kirche für Tand halten, daß sie Geistliche jeder Regel und jeden Ordens anfallen und töten, daß sie Klöster und Kirchen durch Brand und Raub verwüsten, daß sie ohne Scheu sich erlauben, Schwüre zu brechen, daß sie mit des Herrn Leib abscheulicher verfahren, als der Mund aussprechen darf, daß sie von bösen Geistern Auskunft begehren, von ihnen wächserne Bilder bereiten, bei wahrsagerischen Frauen sich Rats erholen und andere verabscheuungswürdige Werke der Finsternis verüben, weil solches offenkundig, sind sie deswegen für Ketzer zu erachten und zu verbrennen? Hierauf erging das Urteil: Weil zweifellos feststeht, daß das wider die Stedinger Vorgebrachte wahr ist, so sind sie für Ketzer zu verachten und zu verbrennen. Da das Urteil von allen Prälaten, von allen Geistlichen, weltlichen wie klösterlichen Standes, gebilligt worden, so haben wir beschlossen, die Stedinger für Ketzer zu erklären. So geschehen zu Bremen auf der Synode am Sonntage Laetare."

„So wurde also gegen das Bauernvolk der Weserflußmarschen die Beschuldigung wegen Ketzerei erhoben. Die ehrwürdigen Väter, die in der Peterskirche zu Bremen versammelt waren, wußten, welche Bedeutung solche Anklage habe. Wider Ketzer waren die furchtbarsten Waffen zu ergreifen."

Worin die „Ketzerei der Stedinger eigentlich bestanden haben soll, ist nirgends mit Bestimmtheit angegeben. Die päpstlichen und bischöflichen Kundgebungen gegen sie enthalten nur allgemeine Ausdrücke. Es wird ihnen ergangen sein wie so vielen anderen vor und nach ihnen: ihr berechtigter Widerstand gegen kirchliche Bedrückung (Zehnten usw.) wurde, um mit weltlichen Zwangsmitteln gegen sie vorgehen zu können, zur Ketzerei gestempelt.

Mit Erzbischof Gerhard Hand in Hand ging der päpstliche Pönitentiar und Legat Johann von Vincenza, ein Dominikaner, der wenige Jahre später die Scheiterhaufen in der Lombardei entzündete. Seinem Einfluß ist wohl das Schreiben des Papstes Gregor IX. vom 26. Juni 1231 zu verdanken. Es ist gerichtet an den Bischof Johann von Lübeck, an den Dominikanerprior in Bremen und an Johann von Vincenza: „Enthalten die Berichte Wahrheit, die uns über die Stedinger zugegangen sind, so haben sie sich völlig Gott zum Feinde gemacht und sich zu Feinden Gottes. Von seiten unseres ehrwürdigen Bruders, des Erzbischofs, unserer teueren Söhne im Kapitel und der gesamten Geistlichkeit ist uns vor kurzem gemeldet — und nicht ohne Entsetzen und Schaudern haben wir es vernommen —, daß jene Menschen, Kirchenschändung nicht scheuend, die Gotteshäuser mit Raub und Brand verwüsten und nicht bloß keines Alters, keines Geschlechts schonen, sondern selbst Geistliche anfallen; daß sie sogar bei der Plünderung der Kirchen des Herrn Leib aus den heiligen Gefäßen verschütten und mit Füßen treten, daß sie, aller Gottesfurcht sich entledigend, abfallen zur Verehrung böser Geister. Da nun solche Verhöhnung Gottes nicht mit Gleichmut zu ertragen ist, so geben wir euch den Auftrag, daß ihr Sorge traget, an unserer Statt jene von ihren Verruchtheiten abzubringen, in welcher Weise es euch angemessen erscheint, indem ihr die Mächtigen der Nachbarschaft aufruft, ihre Ungläubigkeit auszurotten." Diesem päpstlichen Schreiben folgte bald ein zweites vom 29. Oktober 1232.

Mit diesen zwei Schreiben des „Statthalters Christi" war der „Kreuzzug" gegen die Stedinger eingeleitet und ihr Schicksal besiegelt.

Allein der erste Kreuzzug war ein Fehlschlag; die Stedinger Bauern blieben siegreich gegen die geistlichen und weltlichen Herren.

Doch mit unbeugsamer Energie verfolgte der greise Gregor IX. seinen Plan.

Am 19. Januar 1233 schrieb er: „Gregor, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, seinen ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen von Paderborn, Hil-

desheim, Verden, Münster, Osnabrück, Heil und apostolischen Segen! Da schon lange die Bremische Kirche zu uns schreiet wegen des Unglaubens jener Ketzer, der Stedinger, die das Volk der Gläubigen wilden Tieren gleich zerreißen, haben wir unseren ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen von Ratzeburg, Minden und Lübeck, den Auftrag gegeben, daß sie, den Gläubigen Vergebung der Sünden verheißend, alle Getreuen wider jene Ketzer aufrufen, auf daß dieselben mit deren Hilfe durch Gottes Kraft entweder rasch der Bekehrung gewonnen, oder in die Grube der Verdammnis gestürzt werden." Zugleich richtete er eine Aufforderung an die Bremer Bürger, die Sache der Kirche gegen die Stedinger kräftig zu unterstützen.

Aus ganz Norddeutschland strömten die Scharen in Bremen zum Kreuzzuge zusammen. „Am 26. Juni 1233 brach das Kreuzheer in das Oststedinger Land ein. Raub und Plünderung wüteten weit und breit; auch Weiber und Kinder wurden erschlagen; wie die Erde blutig sich färbte, so auch der Himmel; aber nicht bloß der Brand der Ortschaften zeigte die Wut der Sieger; auch die Lohe der Scheiterhaufen, auf denen die Gefangenen verbrannt wurden, verkündete die Grausamkeit, die im Namen der christlichen Kirche verübt ward."

Zu gleicher Zeit erließ Gregor IX. seine dritte Stedinger-Bulle, worin er allen, die gegen sie zu Felde ziehen, die gleichen Ablässe verleiht, wie den Kreuzfahrern ins heilige Land. Es war dem „Statthalter Christi" Ernst mit der Ausrottung des deutschen Bauernstammes; deshalb öffnete er weit die Schatzkammern seiner geistlichen Gnaden.

Diese Bulle erhöhte die Beutelust und Blutgier der Kreuzfahrer. Allein sie holten sich in Weststedingen am Hemmelskamper Walde noch einmal eine schwere Niederlage. Graf Burchard von Oldenburg, der Anführer, und mit ihm zweihundert Ritter, die das Kreuz genommen hatten, wurden erschlagen.

Da ersann der Bremer Erzbischof Gerhard einen wahrhaft teuflischen Plan. Der „Statthalter Christi" hatte ihm „Feuer und Eisen" als „Heilmittel" angeraten; sie waren vergeblich angewandt worden. Jetzt sollte es mit Wasser versucht werden: Gerhard wollte die Deiche zerstören, um durch Hochwasser und Flut das Stedingerland zu überschwemmen und so seine ketzerischen Bewohner zu vernichten. Auch diesmal erwiesen sich die Bauern als die stärkeren: die Mannen ihres „Seelenhirten", die er mit der Absicht, die Stedinger zu ertränken, ausgeschickt hatte, mußten unverrichteter Dinge nach Bremen zurückkehren.

Das war im Spätherbst 1233. Das Frühjahr von 1234 sah den letzten Aufzug des schaurigen Dramas, in dem ein heldenmütiger deutscher Bauernstamm den Gewaltmitteln des vom „Statthalter Christi" geschürten religiösen Fanatismus erlag.

An Aufreizung zur Vernichtung der Stedinger wurde das Menschenmöglichste geleistet. „Wie Gewitterwolken", schreibt der Abt Emo von Witt-Werum, „zogen die Predigermönche durch die Rheingegend; durch Westfalen, Holland, Flandern, Brabant und riefen Fürsten und Volk auf gegen die Stedinger."

Die Vorbereitungen waren so gewaltig und die Erbitterung so hoch gestiegen, daß selbst Gregor IX., der durch seine Bullen das meiste zu dem bis dahin angerichteten Unheil beigetragen hatte, etwas wie Reue ergriff. Am 18. März 1234 sandte er seinem Legaten für Deutschland, Bischof Wilhelm von Modena, folgendes Schreiben: „Der schwere und schreckliche Streit, der vordem ausgebrochen ist zwischen unserm ehrwürdigen Bruder, dem Erzbischofe, sowie der Geistlichkeit und den Bürgern von Bremen auf der einen Seite und denen, so Stedinger heißen, auf der andern Seite, ist, wie unserm apostolischen Amte geschrieben, durch die Ränke des Erzfeindes der Menschheit so sehr gewachsen, daß infolge davon Morden und Brennen und Verwüstungen der Ortschaften und andere, den Erzähler wie den Hörer entsetzende Taten begangen sind, die Gott mißfallen, dem Fürsten der Finsternis aber gefallen. Ob so großer Bedrängnis unserer Söhne nicht ohne Grund tief bewegt, werden wir durch unser seelsorgerliches Amt und Mitgefühl getrieben, für ihr Heil zu sorgen. Deshalb geben wir dir, da du nach göttlicher Schickung deinen Weg durch jene Gegend nimmst, den Auftrag, eifrig das deinige zu tun, um, wenn es möglich ist, wegen jener Angelegenheit unter den Genannten einen Vergleich zustande zu bringen, sie hierzu anleitend mit heilsamen Ermahnungen. Sollten sie deinen Ermahnungen nicht folgen, so mögest du dafür sorgen, daß die Umstände der ganzen Angelegenheit uns mitgeteilt werden, auf daß wir, durch deine Meldung unterrichtet, besser dieser Angelegenheit uns anzunehmen vermögen."

Den Gang der von ihm selbst getriebenen Ereignisse hielten diese Worte Gregors nicht mehr auf. Im April 1234 sammelte sich das Kreuzheer. Zur Schmach sei es gesagt, die Blüte des deutschen Adels und seiner Fürstengeschlechter hatte sich eingefunden, um im Namen des Christentums eines der grausamsten und blutigsten Werke zu verrichten, das die deutsche Geschichte kennt. Graf Lud-

wig von Ravensberg, Graf Florentin von Holland, Graf Otto III. von Geldern, Herzog Heinrich der Jüngere von Brabant, Adolf VII. von Berg, Wilhelm IV. von Jülich, Dietrich von Kleve sind einige der hervorragendsten Teilnehmer. Bremen war der Sammelpunkt der mord- und beutegierigen Kreuzfahrer. Der 25. Mai, das Fest des hl. Urban, des ersten Papstes, der das Kreuz predigen ließ, ward noch mit besonderem Glanz gefeiert, dann, am 27., rückte das Kreuzheer aus. „Gefolgt von der Klerisei mit ihren Fahnen und hochragenden Kreuzen, zogen die Scharen von Ledense aus nordwärts."

Bei dem Orte Altenesch, dem äußersten Punkte der Lechterinsel, zwischen den drei Flüssen Ollen, Lintow und Ochtum fiel die Entscheidung. Dort hatten sich die Bauern von Weststedingen, nur bewaffnet mit Schwert, Knotenspieß und Lederschild, aufgestellt.

Herzog Heinrich von Brabant leitete den Angriff. Auf einer Anhöhe stand die zahlreiche Geistlichkeit mit Kreuz und Fahne und sang das bekannte mittelalterliche Lied: Media vita in morte sumus: Mitten im Leben sind vom Tod wir umgeben. Durch die Übermacht wurden die Stedinger, die wie die Löwen kämpften, erdrückt. Nur wenige wandten sich zur Flucht; über sechstausend wurden getötet. Die Ketzer, d. h. ein freiheitsliebender, kerniger deutscher Volksstamm, waren vernichtet.

Für Bremen wurde die Schlacht von Altenesch ein kirchlicher Feiertag.

Wenige Monate nach der Schlacht, am 28. November 1234, schrieb Gregor IX., an dessen Händen das stromweise vergossene Blut klebte, an das Domkapitel von Bremen: „Durch euere demütigen Bitten bewogen, gestatten wir euch, daß ihr, weil auf den Beerdigungsplätzen der Kirchen im Lande der Stedinger viele Leiber von Ketzern und Verfluchten, die von den Leichen der Gläubigen nicht getrennt werden können, begraben worden sind, von neuem jene Kirchen und Beerdigungsplätze weihen lasset."

Diese Worte Gregor IX. sind die Inschrift auf dem Grabstein der religiösen und bürgerlichen Freiheit des Stedingervolkes. Das Papsttum, seinen gewaltigen Arm bis in die äußerste Nordmark unseres Vaterlandes hinaufreckend, hatte dort „mit Feuer und Eisen" eine „Kulturarbeit" geleistet. Das Kreuz des Papstes und des Erzbischofs erhob sich siegreich über dem weiten Totenacker der Weserflußmarschen. „Aldus namen de Stedinge eren ende" sagt mit ergreifender Kürze eine alte Chronik.

Ihr Andenken wird erhalten durch einen ehernen Obelisken, der von Eichen umgeben auf einsamem Hügel am Ufer der Unterweser sich erhebt. Der Weltverkehr flutet an diesem Zeichen vorüber. Millionen, die es sehen, ahnen nicht, daß es eine sozialkulturelle Tat der „Statthalter Christi" kündet.

d. Konrad von Marburg.

Konrad von Marburg ist unzertrennlich mit der päpstlichen Inquisition in Deutschland verbunden. Daß Konrad Priester war, ist zweifellos, ob er dem Franziskaner- oder Dominikanerorden angehörte, ist nicht so gewiß. Sehr wahrscheinlich ist aber seine Zugehörigkeit zum Dominikanerorden. Seine erste Tat als Inquisitor scheint die Verbrennung der 80 Waldenser in Straßburg im Jahre 1212 gewesen zu sein; so berichtet wenigstens der Abt Trithemius. Sicher ist, daß Konrad im Jahre 1214 päpstlicher Inquisitor war und eine sehr rührige Tätigkeit gegen die Ketzer entfaltete. „Im Jahre 1214 fing Bruder Konrad von Marburg an zu predigen, und welche Ketzer er immer wollte, ließ er in ganz Deutschland, ohne Widerspruch zu finden, verbrennen. Und so predigte er zehn Jahre lang." Allerdings eine eindrucksvolle Predigtart! Im Jahre 1224 nahm Konrad an dem Inquisitionsverfahren gegen den Propst des Klosters Mariengarten zu Goslar teil, der der Ketzerei beschuldigt war. Das Verfahren, in Gegenwart des päpstlichen Legaten, Konrad von Porto, endete mit Verbrennung des Propstes.

Am 12. Juni 1227 forderte Papst Gregor IX. Konrad auf: „das Unkraut [die Ketzer] vom Acker des Herren auszurotten". Das Elsaß und der Breisgau waren von 1229—1231 der Schauplatz zahlreicher Ketzerverbrennungen. Als Lohn seiner Tätigkeit erhielt Konrad ein zweites Schreiben des Papstes.

Welche „Mithelfer" Konrad sich auf die päpstliche Aufforderung hin zugesellte, und wie sie vorgingen, erhellt am besten aus zeitgenössischen Stimmen: „Durch Gottes Zulassung kam im Jahre des Herrn 1231 eine erbärmliche Plage und ein sehr hartes Los. Ein Frater Konrad Dorso aus dem Predigerorden [der ständige Begleiter Konrads von Marburg] trat auf und brachte einen Laien namens Johannes mit sich, der einäugig, verstümmelt und ein ganzer Taugenichts war. Die fingen zunächst an am obern Rhein gegen die Ketzer niedern Standes vorzugehen, behauptend, ihnen wäre es gegeben, die Ketzer zu erkennen. Da nun

einige sich weigerten, ihre Sekte zu verlassen, fingen sie an, sie zu verbrennen. Sie ließen in den Städten und Dörfern verhaften, wen sie nur wollten, und übergaben diese Leute den Richtern ohne alle weiteren Beweise mit den Worten: das sind Ketzer, wir ziehen unsere Hand von ihnen zurück. So waren die Richter genötigt, dieselben zu verbrennen. Viele verurteilten sie, die in der Todesstunde aus ganzem Herzen unsern Herrn Jesus Christus, die Hilfe der Gottesgebärerin und aller Heiligen laut anriefen, selbst in der Mitte des Scheiterhaufens noch. Groß war das Elend! Indessen sahen diese Richter ohne Erbarmen ein, daß sie ohne Beihilfe der Herren nicht die Überhand gewinnen konnten. Daher wandten sie sich an den König Heinrich und andere Herren und gewannen sie, indem sie sagten: Wir verbrennen viele reiche Ketzer, und ihre Güter sollt ihr haben. In den bischöflichen Städten soll die eine Hälfte der Bischof, die andere aber der König oder ein anderer Richter bekommen. Darüber freuten sich nun diese Herren, leisteten den Inquisitoren Vorschub, beriefen sie in ihre Städte und Dörfer. Auf diese Weise gingen viele Unschuldige zugrunde, bloß um der Güter willen, welche jetzt die Herren erhielten. Das Volk sah dies, und von Furcht und Erbarmen zugleich bewegt frug es: Warum geht ihr also vor? Jene aber gaben die entsetzliche Antwort: Hundert Unschuldige verbrennen wir, wenn nur ein Schuldiger darunter ist. Da zitterte das Land vor ihnen, und auch Mächtige waren hier machtlos." „Im Jahre 1231 entstand durch ganz Deutschland eine Ketzerverfolgung, und ununterbrochen gab es drei Jahre hindurch viele Verbrennungen. Das Haupt und der Führer der ganzen Verfolgung war Magister Konrad von Marburg mit seinen Genossen Dorso und Johannes. Ihm und seinen Genossen halfen auch in einzelnen Städten die Predigermönche; von solchem Eifer waren alle beseelt, daß niemandes Entschuldigung oder Einsprache, Rechtsverwahrung oder Zeugnis zugelassen wurde; niemand wurde Gelegenheit gegeben, sich zu verteidigen, oder auch nur die Zeit, sich die Sache zu überlegen, sondern sofort mußte man sich entweder als schuldig bekennen und wurde dann als Büßer geschoren, oder man leugnete das Verbrechen, und dann wurde man verbrannt. War man aber geschoren, so mußte man die Mitschuldigen angeben, widrigenfalls man verbrannt wurde. Daher glaubt man, daß auch Unschuldige verbrannt wurden. Denn viele bekannten aus Liebe zum eigenen Leben und um ihrer Erben willen, sie seien gewesen, was sie nie waren. Darauf wurden sie gezwungen, Mitschuldige anzugeben; sie verklagten Leute, ohne sie verklagen zu wollen; Dinge aussagend, von denen sie nichts wußten. Auch wagte es niemand, für jemand, der verklagt war, Fürsprache zu erheben oder auch nur Milderungsgründe vorzubringen, denn dann wurde er als Verteidiger der Ketzer betrachtet, und für diese und die Hehler der Ketzer waren vom Papste die gleichen Strafen wie für die Ketzer selbst bestimmt. Hatte jemand der Sekte abgeschworen und wurde er rückfällig, so wurde er, ohne noch einmal widerrufen zu können, verbrannt." „Wegen wirklicher oder angeblicher Ketzerei wurden viele Adelige, Geistliche, Mönche, Bürger, Bauern von Bruder Konrad in verschiedenen Teilen Deutschlands in überstürzter Eile — wenn es erlaubt ist, so zu sagen — dem Feuer überliefert." Die „überstürzte Eile" hatte in einer päpstlichen Verordnung ihren Grund. Gregor IX., der große Ketzerverfolger und Gönner Konrads, hatte 1231 die Verfügung erlassen: „Berufungen derlei Personen [der Ketzer] sind nicht zuzulassen; kein Anwalt, kein Notar darf ihnen seine Dienste leihen, sonst verlieren sie für immer ihr Amt".

Nicht nur am Rhein wütete unter Anführung Konrads die Ketzerverfolgung, auch nach Mitteldeutschland erstreckte sich seine Inquisitor-Tätigkeit. „Viele Ketzer wurden geschoren und verbrannt durch Magister Konrad von Marburg, auf Befehl des Herrn, des Papstes Gregor IX.", schreibt Siegfried von Balnhusin.

Besonders stark wütete das von Konrad entzündete Feuer am Mittelrhein. „Erstaunlich ist es, daß in diesen Zeiten das Feuer so sehr gegen das Menschengeschlecht erstarkte. Eine ungezählte Zahl von Menschen ging in Deutschland auf dem Scheiterhaufen zugrunde."

Jedem Denunzianten schenkte Konrad unbedingten Glauben. „Die Folgen eines solchen Verfahrens", sagt Kaltner, „konnten natürlich nicht ausbleiben. Da jeder Denunzierte, auch wenn er unschuldig war, von vornherein verurteilt war, so blieb ihm nichts übrig, als entweder zu bekennen, er sei ein Ketzer und bereue seinen Irrtum; in diesem Falle wurde er als Ketzer geschoren und stand öffentlich entehrt da, oder er beteuerte seine Unschuld und wurde als verstockt betrachtet und zum Scheiterhaufen geführt." Das Urteil wurde sofort vollstreckt. „An demselben Tage, an dem jemand gerechter oder ungerechterweise angeklagt wurde, wurde er auch, ohne jede Möglichkeit der Verteidigung oder Berufung, verurteilt

und den grausamen Flammen übergeben.“ Wer vor Magister Konrad einmal angeklagt war, hatte entweder zu bekennen, er sei ein Ketzer und habe den Teufel in Gestalt einer Kröte oder eines blassen Mannes geküßt, oder er wurde als hartnäckiger Ketzer verbrannt. Die Gesta Trevirorum sprechen von einer „ungeheuren Menge von Menschen beiderlei Geschlechts“, die in den Flammen umgekommen sind.

Schließlich erreichte die Verfolgungswut Konrads einen solchen Höhepunkt, daß selbst die Erzbischöfe von Köln und Mainz, seine früheren Freunde, sich gegen ihn wandten. Doch Gregor IX. blieb seinem Inquisitor treu. In einem Schreiben vom 10. Juni 1233 stachelte der „Statthalter Christi“ den Eifer Konrads aufs neue an: „Umgürte deine Hüfte mit dem Schwerte des Geistes, welches ist das Wort Gottes. Bemühe dich, die Ketzer durch emsige Sorge und sorgsame Emsigkeit auf bessere Wege zu bringen. Falls jedoch trotz deiner Predigt die Leuchte des Herrn diese verpesteten Leute nicht mehr erleuchtet, sondern sie verhärtet, so müssen, wenn leichte Mittel nicht mehr nützen, starke gebraucht, wenn lindernde Arznei nicht hilft, das faulende Fleisch mit Feuer und Eisen entfernt werden. In diesem Falle also biete gegen die Ketzer die Gewalt des geistlichen und weltlichen Schwertes auf und mahne eifrig die Christgläubigen, daß sie Christum gegen diese Feinde männlich verteidigen.“ Zu gleicher Zeit schrieb Gregor IX. an König Heinrich und an den Erzbischof von Mainz, um sie zu energischem Vorgehen gegen die Ketzer zu veranlassen. In dem Briefe an König Heinrich kommt die Stelle vor: „Wo ist der Eifer eines Moses, der an einem Tage 23,000 Götzendiener vernichtete? Wo ist der Eifer eines Phinees, der den Juden und die Madianiterin mit einem Stoße durchbohrte? Wo ist der Eifer eines Elias, der die 450 Baalspropheten mit dem Schwerte tötete? Wo ist der Eifer eines Mathatias, der entflammt für das Gesetz Gottes am Altare den Juden tötete, der den Göttern opferte?“

Und das schrieb der Papst, obwohl Erzbischof Siegfried von Mainz über das Treiben Konrads folgendes nach Rom berichtet hatte: „Ein gewisser Amfried bekennt, daß auf sein Zeugnis hin viele Unschuldige verbrannt worden seien, auf Befehl des Magister Konrad. Magister Konrad erlaubte keinem, sich zu verteidigen oder seinem eigenen Pfarrer zu beichten. Jeder mußte bekennen: er sei ein Ketzer, habe eine Kröte berührt und geküßt. Manche wollten lieber sterben, als so Schreckliches von sich aussagen; andere erkauften das Leben durch Lüge und sollten nun angeben, wo sie solche Dinge gelernt hätten. Da sie niemand zu nennen wußten, baten sie um Bezeichnung der Verdächtigen, und als man ihnen die Grafen von Sayn und Arnsberg und die Gräfin von Looz nannte, sagten sie: Ja, diese sind schuldig. So wurde der Bruder vom Bruder angeklagt. Ich [der Erzbischof von Mainz] habe den Meister Konrad zuerst unter vier Augen, dann in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen von Köln und Trier ersucht, er möge mit mehr Mäßigung verfahren, aber er gab nicht Ruhe.“

Im Juli oder August 1233 wurde Konrad vom Hasse des von ihm so hart bedrängten Volkes erschlagen. Gregor IX. widmete ihm in einem Schreiben an die Bischöfe Deutschlands vom 21. Oktober 1233 einen begeisterten Nachruf: Wie ein Donnerschlag habe die Nachricht von Konrads Tode die Kirche getroffen, die sich seiner Kämpfe und Siege gefreut hatte. „Ihr Kirchenfürsten von Deutschland, was ist denn das, daß ihr über die grausame, von Dienern der Finsternis verübte Ermordung Konrads von Marburg, des Dieners des Lichts und Führers der Braut Jesu Christi, nicht weinet und trauert?“ Niemand habe die Ketzer mehr erschreckt und die Kirche mehr verteitigt, als Magister Konrad, der wie Josua gegen Jericho, wie Mardochäus gegen Aman, gegen die Ketzer aufgetreten sei. Ein Verbrechen wie die Ermordung Konrads, „eines Mannes von vollendeter Tugend und eines Heroldes des christlichen Glaubens“, könne überhaupt nicht nach Gebühr gezüchtigt werden.

4. Rom.

Zu den hergebrachten und systematisch verbreiteten Unwahrheiten ultramontaner „Wahrhaftigkeit“ gehört der Satz: In Rom ist niemals ein Ketzer hingerichtet worden.

Allerdings, ein solcher Greuel, die Tötung eines Menschen seines Glaubens wegen, hätte am Sitze des „Statthalters Christi“ und unter seinen Augen niemals vor sich gehen dürfen. Aber er ist vor sich gegangen, nicht nur einmal, sondern viele Male.

Im Jahre 1432 wurde der bretonische Karmelitermönch Thomas Conecte zu Rom als Ketzer verbrannt. In dem Bericht darüber heißt es: die vom Papst Eugen IV. bestellten Untersuchungsrichter, die Kardinäle von Rouen und Navarra, fanden ihn als Ketzer des Todes schuldig; er wurde vor dem Volke verbrannt. Im Jahre 1533 wurden der Minorit Giovanni

Mollio und ein Peruginer gehängt und dann verbrannt; 1558 wurde der in Kalabrien verhaftete Waldenserprediger Gianlodovico Pasquali lebendig verbrannt. Unter dem 29. Juni 1566 berichtet der venetianische Gesandte: „Am letzten Sonntag wurden in der [Kirche] Minerva in Gegenwart aller Kardinäle die Urteile der Inquisition gegen 15 Anwesende und einen Abwesenden verkündigt: sieben wurden als falsche Zeugen zu Galeerenstrafen verurteilt, sieben, die Ketzer gewesen, schworen öffentlich ab; einer, der früher vor dem jetzigen Papste [Pius V.], als er Kommissar der Inquisition war, abgeschworen hatte, wurde als rückfällig dem weltlichen Arm übergeben [d. h. er wurde verbrannt]. Es ist Don Pompeo di Monti, ein Bruder des Marchese di Carrigliano, ein naher Verwandter des Kardinals Colonna." 1567 wurde der frühere Protonotar Pietro Carnesecchi hingerichtet. Der venetianische Gesandte erzählt: „27. September 1567. Am Sonntag fand der feierliche Akt der Inquisition in der Minerva statt in Gegenwart aller Kardinäle, die Seine Heiligkeit im letzten Konsistorium ermahnt hatte, zu kommen. Von den 17 Schuldigen schworen 15 ab und wurden teils zur Einmauerung [ewiger Kerker: serrati in perpetuo fra due muri], teils zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt. Die beiden anderen wurden dem weltlichen Arm übergeben. Der eine ist ein Franziskaner-Konventuale aus Cividal di Belluno; der andere ist Carnesecchi. Beide wurden mit einem mit Flammen bemalten Gewande angetan und in die Sakristei geführt, um degradiert zu werden. 4. Oktober 1567. Carnesecchi und der Franziskaner sind enthauptet und dann verbrannt worden. Wenn Carnesecchi Reue gezeigt hätte, wären der Papst und die Kardinäle geneigt gewesen, ihn zu begnadigen. 28. Mai 1569. Am Sonntag wurden in der Minerva in Gegenwart von 22 Kardinälen vier Unbußfertige zum Feuertode verurteilt; einem von diesen wurde, da er sich unmittelbar vor der Hinrichtung bekehrte, das Leben geschenkt."

Aus dem Jahre 1567 liegen noch folgende Todesurteile der römischen Inquisition vor: „Unter Anrufung des Namens Gottes verkünden und erklären wir, daß du Gregor Perini ein rückfälliger und unbußfertiger Ketzer bist; wir erklären deine beweglichen und unbeweglichen Güter gemäß den heiligen Kanones für beschlagnahmt, und wir stoßen dich aus unserm kirchlichen Forum und aus unserer heiligen und unbefleckten Kirche, und wir übergeben dich dem weltlichen Gericht, d. h. euch, dem Herrn Gouverneur von Rom, der hier anwesend ist. Wir bitten, daß Ihr Euer Urteil mäßigen möchtet, daß es nicht laute auf Blutvergießen und Leibesgefahr[1]."

„Unter Anrufung des Namens unseres Herrn Jesu Christi und der glorreichen Jungfrau Maria verkünden wir, daß du Julius Maresio als rückfälliger und unbußfertiger Ketzer aus dem kirchlichen Forum und aus unserer heiligen und unbefleckten Kirche entlassen seiest, wir übergeben dich dem weltlichen Gericht, d. h. Euch, Herr Gouverneur von Rom, der Ihr gegenwärtig seid; wir bitten Euch, Ihr wollet Euer Urteil mäßigen, daß es nicht zum Blutvergießen und Lebensgefahr kommt[1]."

Beide Bluturteile tragen die Unterschriften der „Herren Kardinal-Inquisitoren".

Am 3. Juli 1570 wurde Aonio Paleario, obschon er sich zu einem Widerruf verstand, gehängt und dann verbrannt. Er mußte vor seinem Tode die schriftliche Erklärung abgeben, daß nicht nur die Kirche im allgemeinen das Recht habe, Ketzer zu töten, sondern daß in gewissen Fällen der Papst selbst mit eigener Hand Ketzer töten dürfe.

Aus der Zeit Gregor XIII., aus dem Jahre 1581, berichtet der Venetianische Gesandte: „An einem Sonntag sprang ein Engländer auf einen die Messe lesenden Priester zu, der eben die konsekrierte Hostie erheben wollte, und suchte sie ihm zu entreißen; da ihm dies nicht gelang, ergriff er den Kelch und goß den Wein auf die Erde. Im Inquisitionsgefängnis gestand er, er sei mit einigen anderen aus England herübergekommen, um etwas der Art zu tun und für seinen Glauben zu sterben. Er wurde lebendig verbrannt, nachdem er auf dem Wege zum Richtplatze fortwährend mit brennenden Fackeln gebrannt worden war. 20. Februar 1583. Am letzten Sonntag wurden in der Minerva die Urteile der Inquisition gegen 17 Personen verkündigt: drei wurden als Rückfällige zum Tode verurteilt. Unter denjenigen, die lebendig verbrannt werden sollten, war einer aus dem Hause der Paläologen, gebürtig aus Scio. Als er zur Hinrichtung abgeführt wurde, bat er um Zeit, sich zu bekehren. Er wurde in das

---

[1] Über die Unwahrhaftigkeit und den Pharisäismus dieser hergebrachten „Bitte" um Schonung des Lebens s. den Abschnitt: „Papsttum und Todesstrafe". Hier in Rom, wo der „Statthalter Christi" selbst „der weltliche Arm" war, wird der Pharisäismus dieser „Bitte" zum brutalen Zynismus.

Gefängnis zurückgeführt; man glaubt, er werde dort hingerichtet, aber nicht lebendig verbrannt werden. Von den beiden anderen starb einer als rückfälliger, aber reumütiger Ketzer am Galgen, der andere wurde als hartnäckiger Ketzer in Gegenwart eines großen Teiles der Bevölkerung langsam verbrannt[1]."

Unter Sixtus V. wurde Bartolomeo Bartoccio verbrannt. Unter Klemens VIII. wird 1594 oder 1595 wieder von einem fanatischen Engländer berichtet: er suchte während einer Prozession dem Priester die Monstranz [das goldene Gefäß, in dem die konsekrierte Hostie aufbewahrt und dem Volke zur Anbetung gezeigt wird] zu entreißen. Nachdem er zum Tode verurteilt worden, wurden ihm vor der Kirche, wo er den Angriff gemacht hatte, die Hände abgehauen und ein Maulkorb angelegt, nach einem andern Bericht auch die Zunge abgeschnitten; dann wurde er zum Campo di Fiore geführt, unterwegs mit brennenden Fackeln gebrannt und lebendig verbrannt. In den Berichten über diesen Vorfall wird beigefügt: in demselben Jahre sei ein alter flämischer Lutheraner mit langem Barte als hartnäckiger Ketzer lebendig verbrannt worden; auf dem Wege zur Richtstätte habe er mit zwei Kapuzinern beständig über Glaubenslehren gestritten.

Am 17. Februar 1600 wurde Giordano Bruno lebendig verbrannt.

Bei den letzten von der Inquisition zu Rom angeordneten Hinrichtungen, über die uns gleichzeitige Berichte vorliegen, handelt es sich nicht um Ketzer im eigentlichen Sinne, sondern um Juden. Im Jahre 1635 wurde ein portugiesischer Jude lebendig verbrannt, weil er sich mehrere Male hatte taufen lassen. Er starb im Bekenntnis seines jüdischen Glaubens; seine Asche wurde mit Kot vermischt und in die Tiber geworfen. Im Jahre 1643 schworen Ferdinand Alvarez und seine Frau Leokadia das Judentum ab. Alvarez wurde in Pisa rückfällig. Die dortige Inquisition machte ihm den Prozeß, wurde aber von der römischen Inquisition angewiesen, ihn ihr zuzuschicken. In Rom wurde dann Alvarez von der Inquisition verurteilt, lebendig verbrannt zu werden; und der Governatore von Rom, Monsignore Spada, wurde angewiesen, das Urteil zu vollstrecken. Als nun dem Alvarez der Strick um den Hals gelegt wurde, stieß er selbst das Brett, worauf er erhöht stand, mit dem Fuße fort und endete so nicht durch Feuer, sondern durch den Strick.

Diesen Tatsachen gegenüber nehmen sich die vom Ultramontanismus über die römische Inquisition verbreiteten Lügen recht bezeichnend aus. Einige dieser Lügen mögen hier Platz finden.

In einem in ultramontanen Kreisen viel gelesenen Buche — sein zutreffender Titel ist: „Geschichtslügen" und sein Verfasser ist der frühere Redakteur der „Germania" und Zentrumsabgeordnete Majunke — heißt es:

„Eine neue Organisierung erhielt der [römische] Inquisitionsprozeß im 16. Jahrhundert durch die Errichtung des heiligen Offiziums von Kardinälen [so!] unter den Päpsten Paul III., Pius IV. und V. und Sixtus V. Seitdem gibt es nirgend in der Welt einen besser und weiser und milder organisierten Gerichtshof, und man muß ausdrücklich lügen wollen, wenn man jetzt noch die Entscheidungen der römischen Inquisition verunglimpft."

Die Jesuitenzeitschrift Civiltà cattolica versteigt sich zu dem Satz: die Inquisition sei »un sublime spettacolo della perfezione sociale«. Der ultramontane Kirchenrechtslehrer Philipps sagt, man mache der Inquisition sehr unverdienterweise den Vorwurf der Strenge; sie sei im Gegenteil sehr milde gewesen. Bischof Martin von Paderborn erzählt seinen Lesern, die Inquisition in Rom habe niemals ein Todesurteil vollzogen.

Das große Nachschlagewerk von Moroni, an dem Papst Gregor XVI. Mitarbeiter war, und das auf Kosten „der päpstlichen Kammer" herausgegeben wurde, nennt die römische Inquisition „eine heilsame und gütige Einrichtung ... Überaus süß und väterlich war stets das Auftreten der römischen Inquisition."

Die „Germania", das „Zentralorgan der Zentrumspartei", verbreitete am 15. Mai 1897 in ihrem Leserkreis die Lüge, daß innerhalb achtzehn Jahrhunderten, von Petrus bis Leo XIII., nur vier Ketzer die Todesstrafe in Rom erduldet hätten, und zwar nicht nach kirchlichem, sondern

---

[1] Ein lehrreiches Gegenstück zu dieser Behandlung von Ketzern durch den „Statthalter Christi", Gregor XIII., liefert sein Verhalten einem gemeinen Mörder gegenüber: Ein berüchtigter Bandit, Guercino, hatte 44 Morde begangen; dennoch willigte Gregor XIII. auf Bitten des Kardinals Odescalchi in seine Begnadigung ein. Vielleicht weil der mordende Bandit — Priester war, und weil es dem „Statthalter Christi" zur Erkenntnis kam, er könne für das, was er, der „Hohepriester", selbst tue, nämlich morden, nicht wohl einen, wenn auch untergeordneten Amtsgenossen mit dem Tode strafen.

nach staatlichem Recht. Das sei durch Spezialstudien von katholischer, altkatholischer und protestantischer Seite festgestellt[1]."

5. Spanien.

„Zuerst gingen die Inquisitoren in Sevilla gegen die Ketzer mit der Folter vor. Nach langen Kerker- und Folterqualen wurden sie durch Feuer getötet; ihren Familien wurde dauernde Infamie eingeprägt, ihre Güter wurden beschlagnahmt."

Diese Worte des Jesuiten Mariana schildern in Taziteischer Kürze das Wirken der päpstlich-spanischen Inquisition. Ich vervollständige die gedrängte Darstellung des Jesuiten.

Wann die erste Ketzerverbrennung in Spanien stattfand, ist unsicher; sicher ist, daß diese Todesstrafe mit dem Auftreten des Dominikanerordens eingeführt wurde. Aber schon ehe die Inquisition mit dem Auftreten der Dominikaner sich amtlich, als bleibende Einrichtung in Spanien festsetzte, loderten dort die Scheiterhaufen.

„Im Gehorsam gegen die Kanones der heiligen römischen Kirche" verordnete schon im Jahre 1197 Peter II., König von Aragonien, die Ketzer sollen sein Land verlassen; wer nach einem bestimmten Zeitraum noch angetroffen wird, verliert sein Vermögen und wird verbrannt.

Am 11. Januar 1257 ließen die Dominikaner Peter de Tonenes und Peter de Cadireta die „ketzerischen Gebeine" des Grafen Raimund de Urgel ausgraben und zu Barcelona verbrennen. Ein gleiches Urteil durch die nämlichen Inquisitoren erging am 2. November 1269 gegen den Grafen von Castelbon und seine Tochter Ermesinda; beide waren schon seit 28 Jahren tot.

Auf das Verbrennen der Toten folgte sehr bald das der Lebenden.

Im Jahre 1302 übergab der Dominikanerinquisitor Bernard mehrere Ketzer „dem weltlichen Arm", d. h. er ließ sie verbrennen. Am 12. Juli 1325 wurde Peter Durand de Baldach durch den Dominikaner Arnold Burguete zum Feuertod verurteilt; das Urteil wurde in Gegenwart des Königs Jakob von Aragonien und mehrerer Bischöfe vollstreckt. Im Jahre 1334 ließ der Dominikanerinquisitor Wilhelm de Costa den Mönch Bonato verbrennen. Der berühmte Inquisitor Nikolaus Eymerikus, der Verfasser des Directorium Inquisitorum, begann seine Inquisitortätigkeit damit, daß er am 30. Mai 1357 einen Priester namens Nikolaus verbrennen ließ. Der Dominikaner Bernhard Ermengol, Inquisitor von Valencia, ließ im Jahre 1360 mehrere Ketzer verbrennen. Eine große Anzahl von Ketzern wurde im Jahre 1441 durch den Dominikaner Michael Ferriz, Inquisitor von Aragonien, verbrannt.

Das Verbrennen im großen Maßstab beginnt aber erst unmittelbar vor, bei und nach der amtlichen Begründung der spanischen Inquisition durch Papst Sixtus IV.

Das erste Inquisitionsgericht, das zu Sevilla, ließ am 6. Januar 1481 sechs Ketzer verbrennen; siebzehn wurden am 26. März und mehr als zwanzig im April des gleichen Jahres verbrannt. Im November dieses Jahres überstieg die Zahl der in der Stadt Sevilla lebendig Verbrannten schon 298. Unter dem ersten päpstlichen Großinquisitor der spanischen Inquisition, dem Dominikanerprior Torquemada, wurden, wie die unverdächtigsten Zeugen berichten, zweitausend Christen als Ketzer verbrannt.

Der Schrecken über dies Vorgehen trieb ungezählte Tausende zur Auswanderung nach Frankreich und Nordafrika. Ferreras berichtet, 30 000 Familien, meistens jüdische, seien damals vor der Inquisition geflohen. Sie waren gezwungen, ihr Eigentum zu den niedrigsten Preisen zu veräußern, z. B. Häuser für ein Maultier.

Die Klagen wurden so laut, so heftig, auch in Rom, daß Sixtus IV. sich genötigt sah, das Vorgehen der von ihm bestellten Inquisitoren in einem Breve vom Januar 1481, zu tadeln. Allein statt das einzig Durchgreifende zu tun, nämlich diese Blutmenschen abzusetzen, bestätigt er sie aufs neue, wegen des guten Leumundszeugnisses, das Ferdinand und Isabella ihnen ausgestellt hatten, und begnügt sich mit der Androhung künftiger Absetzung, wenn sich Ähnliches wiederholen sollte. Wie diese päpstlichen Inquisitoren gehaust haben, geht aus den Worten des Breve wenigstens in etwas hervor: „Ohne Innehaltung irgendwelchen Rechtsverfahrens haben sie viele ungerecht eingekerkert, schrecklichen Folterqualen unterworfen, ungerecht als Ketzer ausgegeben und ihres Vermögens beraubt, die dann die Todesstrafe erlitten haben".

Also obwohl der Statthalter Christi seine Bevollmächtigten zahlreicher Justizmorde und

---

[1] Wie unwahrhaftig die ultramontane Presse ist, geht daraus hervor, daß die „Germania", zweimal von mir öffentlich aufgefordert, diese von ihr verbreitete Unwahrheit richtig zu stellen, dieser Pflicht der Wahrhaftigkeit nicht nachkam. Die ultramontane Presse will ihre Leser in der Unwissenheit halten.

anderer schwerer Verbrechen für schuldig erklärt, beläßt er sie doch in ihrem Amte!

Vom „Statthalter Christi" Sixtus IV. wissen wir übrigens auch noch anderes. Als er von den zahlreichen Hinrichtungen hörte, die der Großinquisitor Torquemada vornehmen ließ, schrieb er ihm: seine Taten erfüllten ihn — den Papst — mit größter Freude, wenn er so fortfahre, werde er die höchste päpstliche Gunst erwerben.

Solche Massenbrände erheischten besondere Vorkehrungen. Außerhalb der Stadt Sevilla, auf einem Platze Namens Tablada, wurde aus feuerfesten Steinen ein Riesenschaffot erbaut, das die Bezeichnung Quemadero erhielt. Auf ihm wurden aus Ziegelsteinen vier ungefügte, hohle Bildsäulen errichtet, die man „die vier Propheten" nannte. Innerhalb dieser Bildsäulen wurden die Ketzer langsam zu Tode geröstet! Überreste dieses Quemadero haben sich bis zu Anfang dieses Jahrhunderts erhalten.

Auch die Wut gegen die Toten blieb an ihrer „christlichen" Arbeit. Im August und September des Jahres 1484 wurden in Ciudad Real vierzig Verstorbene wegen Ketzerei verurteilt. Richter in diesem Prozeß waren die päpstlichen Inquisitoren Pedro de la Costana, Domherr in Burgos, und Franz Sanchez, Domherr in Zamora.

Im Namen Jesu Christi erging an die Erben und Verwandten der Verstorbenen die Aufforderung, vor den Inquisitoren zu erscheinen, um die Anklage zu hören, „und, wenn es euere Absicht ist, die Verteidigung des Gedächtnisses, des Vermögens und der Gebeine der Angeklagten zu übernehmen". Der Schrecken vor der Inquisition war schon so groß, daß niemand erschien, und so erging das Urteil, die Leichen auszugraben und sie den Flammen zu übergeben: „da wir wissen, lautet der Schluß des Urteils, daß die genannten Toten in geweihter Erde liegen, und da kein Ketzer, kein Apostat, kein Exkommunizierter dort liegen darf, da wir wissen, daß man sie fortschaffen kann, ohne daß die Gebeine der treuen Katholiken berührt werden, so befehlen wir, daß alle und jeder einzelne von ihnen ausgegraben werde, und daß ihre Überreste und Gebeine in den Flammen umkommen sollen, wie auch die Erinnerung an sie." Am 15. März 1485 wurde das Urteil vollstreckt. Vierzig Leichname wurden „im Namen Jesu Christi" auf Scheiterhaufen verbrannt!

Molenes, der das Urteil aus den Akten mitteilt schreibt dazu: „Wenden wir unsere Augen weg von diesem Auto da Fe, bei dem man Skelette und faulende Leichen an 40 Pfählen den zweiten Tod, den Feuertod, erleiden machen will. Schrecklicher noch, als dies grausige Bild, erscheint uns das Schicksal der lebenden Verwandten und Erben, die das grauenhafte Urteil vernehmen, die, aus ihren Wohnungen vertrieben, ihres Vermögens beraubt, rechtlos umherirren und Zuflucht in der Fremde suchen. Sind das etwa die Milderungen, die durch die Inquisition bei den weltlichen Gerichten eingeführt sein sollen??"

Am 16. November 1491 verkündet die Inquisition zu Avila das Todesurteil gegen Juce Franco. Auf dem großen Markt sind zwei Schaugerüste aufgeschlagen; auf dem einen sitzen die Inquisitoren Pedro de Villada, Fernando de Santo Domingo, Alonzo de Guevara (alle drei Dominikaner); auf der andern steht der Angeklagte. Das Urteil füllt 10 Druckseiten; die eigentliche Urteilsformel lautet: „Gott vor Augen habend und Christus anrufend, erklären und verkünden wir, daß Juce Franco der Ketzerei schuldig ist. Wir übergeben ihn dem weltlichen Arm, dem edeln Herrn Alvaro de Sentistevan, dem Gouverneur (corregidor) dieser Stadt, in Vertretung der erlauchten Könige, unserer Herren, und den Alkalden, damit sie mit dem Verurteilten tun, wie sie von Rechts wegen tun müssen, damit sie seine Güter, die wir für beschlagnahmt erklären, dem königlichen Fiskus überweisen. Die hochwürdigen Herren Inquisitoren ersuchen den edeln Herrn de Sentistevan, daß er barmherzig verfahre mit Juce Franco, und daß er ihn nicht töte oder durch Verstümmelung sein Blut vergieße; sie erklären, daß, wenn dies doch geschieht, sie nicht daran schuld seien, und sie verlangen hierüber eine notarielle Bescheinigung." Der Gouverneur antwortet, daß er den genannten Juce Franco in seine Gewalt nehme, als einen Verfluchten, Exkommunizierten und von der hl. Mutter der Kirche Getrennten, und daß er bereit wäre, mit ihm zu tun, was zu tun ihm von Rechts wegen obliege.

„Und dann, am Mittwoch, den 16. November 1491, in der genannten Stadt Avila, befehlen die hochwürdigen Herren Inquisitoren, mir, dem Notar Anton Gonzalez, daß ich an dem Orte gegenwärtig sei, wo der Corregidor dieser Stadt, Alvaro de Santistevan, die Hinrichtung der Ketzer vornimmt, die ihre Hochwürden dem weltlichen Arm übergeben haben. Ich, der Notar, begab mich an diesen Ort, und ich sah, wie der genannte Juce Franco an einen Pfahl gebunden wurde, an dem

man ihn verbrannte." Am gleichen Tage wurden noch Benito Garcia, Juan de Ocaña und Johann Franco verbrannt.

Bei den Akten dieser Prozesse findet sich auch ein Brief des Notars, Anton Gonzalez, den er am Tage nach der Hinrichtung an die Alkalden der Stadt de la Guardia schrieb: „Avila, den 17. November 1491. Tugendsame und edle Herren. Ich schicke Ew. Gnaden die Berichte über die Verbrechen des Benito Garcia, und ich werde euch auch noch die über den Franco zuschicken. Gott sei Dank kann ich euch mitteilen, daß Benito Garcia, Juan Ocaña und Johann Franco, die ich vor dem Verbrennen erdrosselt werden sah, als gute Katholiken mit Reue starben. Die anderen [es waren also noch mehrere, als die Genannten] wurden lebendig bei schwachem Feuer verbrannt; sie starben als gute Juden, ohne Gott oder die Jungfrau Maria anzurufen oder auch nur das Kreuzzeichen zu machen."

Eine Inschrift am Inquisitionsgebäude von Sevilla vom Jahre 1524 besagt: „Im Jahre des Herrn 1481 unter dem Pontifikat Sixtus IV. und unter der Herrschaft Ferdinands und Isabellas nahm hier die hl. Inquisition ihren Anfang. Bis zum Jahre 1524 haben hier mehr als 20 000 Ketzer ihr scheußliches Verbrechen abgeschworen; fast eintausend hartnäckige Ketzer sind dem Feuer überliefert worden, unter Billigung und Gutheißung der Päpste Innozens VIII., Alexander VI., Pius III, Julius II., Leo X., Adrian VI. und Klemens VII. Der Lizenziat de la Cueva hat, auf Befehl und auf Kosten des Kaisers unseres Herrn, diese Inschrift anbringen lassen, die verfaßt ist von Diego von Cortegano im Jahre 1524."

Zutreffend sind hier die Worte des alten Spittler: „Also in 33 Jahren bei tausend verbrannt! Und das nur in dem Inquisitionssprengel von Sevilla! In einem Sprengel Jahr für Jahr ungefähr dreißig verbrannt! Und so mehr als ein Menschenalter jährlich fortgefahren!

Und wieviele Opfer zählte man in Cordova, Jaen, Toledo, Valladolid, Calahorra, Murcia, Cuença, Saragossa, Santiago, Madrid, Valencia? Denn in all diesen Städten war die Inquisition zur selben Zeit auch eifrig an der Arbeit. Wenn man mit Llorente die Zahl der durch die Inquisition bis zum Jahre 1499 den Flammen Übergebenen auf zehntausend schätzt, so ist das nicht zu hoch gegriffen. Dazu kommt, daß von 94 400 Personen während dieses Zeitraums die Vermögen beschlagnahmt und daß sechstausend achthundert und sechzig bildlich verbrannt wurden

Welch ein Bild sozialer Wirksamkeit!

Der zweite spanische Großinquisitor Diego Deza bewies seinen Eifer zunächst dadurch, daß er die Inquisition auch in Sizilien einführte. Die Grausamkeit der Inquisitoren veranlaßte dort im Jahre 1516 einen Volksaufstand. Auch das neu eroberte Königreich Granada erhielt unter Deza die soziale Wohltat der Inquisition, indem für Granada die Inquisitoren von Kordova bevollmächtigt wurden. Der dortige Inquisitor Lucero, Domherr von Almeria, beging so unmenschliche und soviele Grausamkeiten, daß auf die Nachricht seiner Absetzung hin selbst Peter Martyr, ein durch Tugend ausgezeichneter Mann, einem Freunde schrieb: „Für die Qualen, die er so vielen Leibern und so vielen Seelen zugefügt hat, für die Schande, mit der er viele Familien bedeckt hat, wird er eingekerkert. Unglückliches Spanien, das du entweiht wirst durch eine solche Geißel! Wie kann der Kopf dieses einen Thersites genugtun für die Übel, die er so vielen Hektors zugefügt hat!"

Am 22. Februar 1501 wurden zu Toledo 38 Ketzer verbrannt. Im ganzen ließ Deza während seiner achtjährigen Amtszeit über 2500 Personen lebendig verbrennen.

Auf Deza folgte als dritter Großinquisitor Franz Ximenes de Cisneros, Kardinal-Erzbischof von Toledo. Wie verrufen die Inquisition schon damals war, welche Schandtaten sie beging, beweist ein Brief des Ritters Gonzalo de Ayora an den Geheimschreiber des Königs Ferdinand: „Die Inquisitoren Deza, Lucero und Johann de la Fuente haben das Land entehrt; die meisten ihrer Beamten kennen weder Gott noch Gerechtigkeit. Zur Schande und zum Schaden der Religion morden und stehlen sie und notzüchtigen Frauen und Mädchen". Die Vergewaltigung weiblicher Inquisitionsgefangener durch die Angestellten der „heiligen Inquisition" hatte so überhand genommen, daß Ximenes die Todesstrafe für dieses Vergehen festsetzte.

Trotz seiner großen Eigenschaften und seiner in vieler Hinsicht unleugbaren Verdienste als Staatsmann und Vaterlandsfreund war Ximenes als Großinquisitor vom gleichen Geiste der Unduldsamkeit und des Fanatismus beseelt, wie seine Vorgänger und Nachfolger. Ein beredtes Zeugnis dafür liefert eine Eingabe, die er an Kaiser Karl V. richtete.

Eine der schlimmsten Seiten der Inquisition

war die Heimlichkeit ihres Verfahrens, die sich besonders verderblich darin äußerte, daß den Angeschuldigten die Namen der gegen sie aussagenden Zeugen vorenthalten wurden. Die schändlichste, leichtfertigste Angeberei wurde dadurch begünstigt.

Zur Zeit des Regierungsantrittes Karl V. war nun eine große Bewegung zur Abschaffung dieser Heimlichkeit in Fluß gekommen. Da war es Ximenes, der durch sein Ansehen die so sehr berechtigte Forderung abweisen ließ. Er schrieb: „Mit der schuldigen Untertanentreue und mit dem Eifer, den ich für die Würde haben muß, in die mich Ew. Majestät gesetzt hat, bitte ich, die Augen zu öffnen und keine Veränderung in der Verfahrungsweise der Inquisition zuzugeben, wobei ich bemerke, daß jeder Einwurf, den die Gegner vorbringen, schon unter den katholischen Königen (Ferdinand und Isabella) widerlegt worden ist, und daß eine Abänderung auch nur des geringsten Gesetzes der Inquisition nicht ohne Verletzung der göttlichen Ehre und Herabwürdigung Eurer erlauchten Ahnen geschehen kann .... Der Haß gegen die Angeber (d. h. gegen diejenigen, die andere wegen Ketzerei bei der Inquisition anzeigen) ist so groß, daß, wenn der Bekanntwerdung ihrer Namen nicht vorgebeugt wird, sie nicht bloß insgeheim, sondern an öffentlichen Plätzen und selbst in der Kirche umgebracht werden, und niemand würde in Zukunft durch solche Angaben sein Leben in Gefahr bringen wollen. Dann ist aber auch dies heilige Gericht zugrunde gerichtet und die Sache Gottes ist ohne Verteidiger. Ich vertraue, daß Ew. Majestät, mein König und Herr, Ihrem katholischen Blute nicht untreu werden und sich überzeugen wird, daß die Inquisition ein Tribunal Gottes und eine ausgezeichnete Einrichtung der Vorfahren Ew. Majestät ist."

Über dreitausend Ketzer bestiegen unter Ximenes den Scheiterhaufen.

Der vierte Großinquisitor war der Kardinal Hadrian, ein Niederländer, der im Jahre 1522 als Hadrian VI. zum Papst erwählt wurde. Ungefähr 1620 Personen wurden unter ihm den Flammen übergeben.

Im Jahre 1527 verhaftete die Inquisition von Valladolid den Arzt Johann de Salas auf die Anzeige eines Mannes hin, der selbst von der Inquisition verfolgt worden war. Salas sollte zum Geständnis seiner Ketzerei gebracht werden, und so verordnete der Inquisitor Moriz die Folter: ‚Wir verordnen, daß die Folter solange und in der Weise angewandt werde, wie wir es für gut halten; wir erklären aber, daß, wenn durch die Folter schwere Verletzungen oder der Tod erfolgen, dies nur dem Salas selbst zuzuschreiben ist?" Der amtliche Bericht über diese Folterung lautet: „Am 21. Juni 1527 ließ der Inquisitor Moriz den Johann de Salas vorführen. Salas erklärte, nichts von dem, dessen er beschuldigt war, getan zu haben. Darauf ließ ihn Moriz in die Folterkammer führen. Dort wurde er entkleidet. Der Folterknecht Petrus Porras band ihn mit Stricken von Hanf an die Folterbank, indem er Arme und Beine je elfmal mit den Stricken umwickelte. Salas wurde aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, aber er blieb bei der Beteuerung seiner Unschuld. Darauf wurden ihm, der in der angegebenen Weise gefesselt blieb, ein durchnäßtes, feines Linnentuch auf das Gesicht gelegt, das mit Wasser übergossen wurde, so daß das Wasser ihm in die Nasenlöcher und in den Mund lief. Dennoch beteuerte Salas seine Unschuld. Darauf wurde sein rechtes Bein mittels einer Kurbel einmal gedreht und zu gleicher Zeit wieder das Wasser eingegossen. Dann wurde das Bein noch einmal gedreht. Aber Salas gestand nicht. Nachdem sodann der Inquisitor Moriz erklärt hatte, daß die Folterung begonnen habe, aber noch nicht beendigt sei, wurde Salas von der Folterbank losgebunden. Während der ganzen Dauer der Folterung war ich, Heinrich Paz, Notar anwesend."

Salas wurde verurteilt, öffentlich, nur mit einem Hemde bekleidet, eine Kerze in der Hand, die Ketzerei abzuschwören und — an die Inquisition zehn Golddukaten zu zahlen für die Kosten des Verfahrens.

Die Inquisition von Calahorra ließ im Jahre 1507 dreißig Frauen als Zauberinnen verbrennen.

Welchem Aberglauben auch die spanische Inquisition in bezug auf Zauberei huldigte, geht aus einem Bericht des Bischofs Sandoval von Pampeluna hervor. Zwei Mädchen von 9 und 11 Jahren gaben sich selbst bei der Inquisition von Navarra als Zauberinnen an; wenn man sie begnadigte, würden sie dem Gericht alle übrigen Zauberinnen zur Anzeige bringen; denn sie könnten die Zauberinnen am linken Auge erkennen! Die Richter gingen darauf ein. Ein Beamter der Inquisition durchzog mit den Kindern, begleitet von 50 Bewaffneten, die Gegend. In jedem Ort wurden den Kindern die Frauen vorgeführt, und — wie Bischof Sandoval bemerkt — es ergab sich, daß alle von den Kindern Bezeichneten wirklich Zauberinnen waren! Sie legten folgendes Ge-

ständnis ab: Jeder Frau, die sich ihnen anschließen wollte, wurde ein Mann angewiesen, mit dem sie geschlechtlich verkehren mußte. An einem bestimmten Tage mußte sie Christus verleugnen. Dann erschien ein schwarzer Bock, den die anwesenden Frauen auf den Hintern küßten. Nach einer Mahlzeit aus Brot, Wein und Käse fand eine geschlechtliche Vermischung statt. Darauf rieben sich die Teilnehmer mit den Absonderungen von Kröten oder Raben ein und flogen durch die Luft davon, dorthin, wo sie Schaden anrichten wollten. In der Nacht vor Ostern und anderen großen Festen fanden ihre Hauptversammlungen statt.

Unter dem siebenten Großinquisitor, Kardinal Loaisa, wurden im Jahre 1546 einhundert und zwanzig Ketzer verbrannt. Sein Nachfolger, der Kardinal-Erzbischof Ferdinand Valdes, hatte es besonders auf die Unterdrückung der lutherischen Bewegung abgesehen. Er erwirkte am 4. Januar 1559 vom Papst ein Breve, das „die Auslieferung an den weltlichen Arm", d. h. das Verbrennen auch solcher gestattete, die des Luthertums verdächtig, die aber weder rückfällig noch hartnäckig waren. Sonst stand nämlich die Todesstrafe nur auf Rückfälligkeit und Hartnäckigkeit.

Im Auto da Fe von Valladolid vom 21. Mai 1559 wurden 14 Personen lebendig verbrannt. Die Hinrichtung fand statt am Dreifaltigkeits-Sonntag in Gegenwart des Prinzen Don Carlos, der Prinzessin Johanna und einer großen Menge Bischöfe, Adeliger und Bürger.

Außerdem wurden in demselben Auto da Fe die Gebeine und das Bildnis der Eleonora de Vibero verbrannt, gleichfalls weil sie die lutherische Lehre angenommen hatte. Sechzehn andere des Luthertums Angeklagte wurden zu verschiedenen Strafen verurteilt; meistens zur ewigen Einkerkerung und zum Tragen der Zamarra, des Bußkleides. Unter ihnen befand sich eine Palastdame der Königin, Dona Mencia de Figueroa. Melchior Canus, einer der berühmtesten Theologen des Dominikanerordens, hielt im Angesicht der Opfer und der sie erwartenden Scheiterhaufen die übliche „Glaubenspredigt".

Schon am 8. Oktober desselben Jahres fand ein zweites Auto da Fe zu Valladolid statt, noch feierlicher, als das erste, da König Philipp II. ihm anwohnte. Diesmal wurden dreizehn Menschen verbrannt. Die „Glaubenspredigt" hielt der Bischof von Cuença. Als die Scheiterhaufen erloschen waren, trat der Großinquisitor, der Kardinalerzbischof Valdes, vor Philipp II. hin und forderte ihn nach alter Sitte auf, zu schwören, stets die heilige Inquisition schützen zu wollen, und alles, was gegen den Glauben geschehe oder gesagt werde und zu seiner, des Königs, Kenntnis gelange, ihm, dem Großinquisitor, anzuzeigen. Der König leistete den Eid.

Ungefähr zur gleichen Zeit fanden auch in Sevilla zwei besonders feierliche Autos da Fe statt; das erste am 24. September 1559. Vier Bischöfe, der gesamte Sevillanische Adel, an seiner Spitze die schöne Herzogin von Bejar, umgeben von zahlreichen Damen, und eine große Volksmenge wohnten dem blutigen Schauspiele bei. Einundzwanzig Menschen wurden lebendig verbrannt; achtzig zu verschiedenen schweren Strafen verurteilt. Die meisten erlitten den Tod und die Bestrafung, weil sie Luthers Lehre anhingen. Am 22. Dezember des folgenden Jahres, zwei Tage vor dem Weihnachtsfest, wurde das zweite „Brandopfer" dargebracht: vierzehn Menschen waren die Opfertiere.

Zu Murcia waren die Verbrennungen besonders zahlreich: Am 7. Juni 1557 wurden elf Ketzer lebendig verbrannt, und am 12. Februar 1559 sogar dreißig. Der 4 Februar 1560 sah vierzehn Scheiterhaufen, und am 8. September 1560 fanden nochmals 16 Ketzer den Tod in den Flammen. Am 15. März 1562 wurden 23 Menschen verbrannt; am 20. Mai 1563 siebzehn. Im Jahre 1564 wurde nur (!) ein Ketzer verbrannt. Am 9. Dezember 1565 verbrannte man vier Menschen; am 8. Juni 1567 sechs. Am 7. Juni 1568 bestiegen vierundzwanzig Ketzer die Scheiterhaufen.

Ein besonders berüchtigtes Auto da Fe fand am 25. Februar 1560 zu Toledo statt. Wenige Tage vorher war dort die Hochzeit Philipp II. mit Elisabeth von Valois gefeiert worden. Die Reihe der glänzenden Feste bei dieser Gelegenheit wurde beschlossen durch die Verbrennung einer größern Anzahl von Ketzern! Im folgenden Jahre wurden dort vier Lutheraner verbrannt. Am 17. Juni 1565, wiederum am Dreifaltigkeits-Sonntag, wurden elf Menschen in Toledo verbrannt. Am Tage nach Pfingsten 1571 wurden zwei Menschen verbrannt.

Am 27. Mai 1593 wurden fünf Menschen in Granada verbrannt. In Logrogno wurde im Jahre 1565 eine Frau durch die Inquisition verbrannt; ihr folgten im Jahre 1593 am 14. November noch fünf Personen. Im Jahre 1610 wurden in Logrogno sechs Ketzer verbrannt. Am 30. November 1630 wurden zu Sevilla acht Menschen verbrannt; zu Kor-

dova im Jahre 1627 vier. In Gegenwart des Königs, Philipp IV., wurden im Jahre 1632 zu Madrid sieben Ketzer verbrannt. Am 29. Juni 1654 wurden zu Cuença zehn Menschen verbrannt. Am 13. April 1660 wurden zu Sevilla drei Menschen verbrannt.

Im Jahre 1680 wiederholte sich zu Madrid das schändliche Schauspiel, das 120 Jahre früher Toledo gegeben hatte: zur Feier einer königlichen Hochzeit — Karl II. heiratete Marie-Luise von Bourbon — wurde ein Auto da Fe veranstaltet, bei dem 19 Ketzer verbrannt wurden.

Während der Jahre 1700—1746 wurden 1564 Menschen durch die Inquisition verbrannt und 14076 Personen von ihr bestraft.

Über diese letzte blutige Zeit der spanischen Inquisition unterrichtet uns in trockener, aber eindringlicher Sprache ein Sammelband der K. Bibliothek zu Berlin, der die Protokolle spanischer Autos da Fe aus den Jahren 1721—1745 enthält. Einige dieser Autos lasse ich folgen:

Auto da Fe zu Pampeluna vom 18. Mai 1721: 1 Mann und 3 Frauen wurden lebendig, 2 Männer und 3 Frauen wurden in effigie als unaufrichtige Juden-Christen verbrannt. Auto da Fe zu Granada vom 30. November 1721: ein Mann und zehn Frauen wurden als unaufrichtige Juden-Christen verbrannt. Weitere 37 Menschen wurden zu Galeeren- und Kerkerstrafen verurteilt. Auto da Fe zu Sevilla vom 14. Dezember 1721: 1 Mann und 1 Frau wurden in effigie verbrannt; von fünf verstorbenen Juden-Christen wurden die Gebeine ausgegraben und sie selbst in effigie verbrannt. Auto da Fe zu Pampeluna vom 22. Februar 1722: Zahlreiche werden zu ewigem Kerker verurteilt, ihre Vermögen werden beschlagnahmt. Auto da Fe zu Sevilla vom 4. Februar 1722: dreizehn Personen werden zu verschiedenen Strafen (ewiger Kerker, Galeere) verurteilt. Auto da Fe zu Toledo vom 15. März 1722: Eine 75jährige Frau, Maria de Ribera, wird lebendig verbrannt: Zehn Verstorbene (3 Männer, 7 Frauen) werden in effigie verbrannt, ihre Gebeine werden ausgegraben. Auto da Fe zu Kordova vom 2. April 1722: 2 Männer und 2 Frauen werden lebendig verbrannt, zur großen Erbauung der Volksmenge. Auto da Fe zu Murcia vom 7. Mai 1722: 38 Personen werden zu verschiedenen Strafen verurteilt. Auto da Fe zu Cuença und Mallorka vom 31. Mai und 29. Juni: 23 Personen werden zu verschiedenen Strafen verurteilt. Auto da Fe zu Sevilla vom 5. Juli 1722: 4 Männer werden lebendig, 2 in effigie verbrannt; eine Verstorbene wird ausgegraben. Auto da Fe zu Murcia vom 18. Oktober 1722: 27 Personen werden zu verschiedenen Strafen verurteilt. Auto da Fe zu Santiago vom 21. September 1722: 4 Personen werden zu verschiedenen Strafen verurteilt. Auto da Fe zu Cuença vom 22. November 1722: 1 Mann und 2 Frauen werden in effigie verbrannt. Auto da Fe zu Sevilla vom 30. November 1722: 2 Männer und 2 Frauen werden zuerst erdrosselt, dann verbrannt: 43 Personen werden zu verschiedenen Strafen verurteilt. Auto da Fe zu Llerena vom 30. November 1722: 19 Personen werden zu verschiedenen Strafen verurteilt. Auto da Fe zu Granada vom 31. Januar 1723: 4 Männer und 8 Frauen werden lebendig verbrannt; 48 Personen werden zu verschiedenen Strafen verurteilt. Den Schluß des Protokolls bildet ein acht Seiten langes Loblied auf dies Auto, bei dem 12 Menschen gemordet wurden. Die erste Strophe lautet: Canto la exaltacion, el triunfo canto/De la firme Catholica Fe nuestra/Que contra ingratos perfidos Hereges / Consignó victoriosa en Lliberia. In der 21. Strophe wird besungen, wie „das sichtbare irdische Feuer die Leiber der Ketzer in Asche auflöst“: el incendio temporal visibile, que resuelve sus cuerpos en pavesas. Auto da Fe zu Barcelona vom 31. Januar, zu Cuença vom 21. Februar, zu Toledo vom 24. Februar 1723: 11 Personen werden zu verschiedenen Strafen verurteilt. Auto da Fe zu Valencia vom 24. Februar 1723: ein Mann und eine Frau werden lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Murcia vom 13. Mai 1723: ein Mann wird lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Sevilla am 6. Juni 1723: ein Mann und eine Frau werden lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Kordova vom 13. Juni 1723: 6 Männer werden lebendig verbrannt; zwei Verstorbene werden ausgegraben. Auto da Fe zu Llerna vom 26. Juli 1723: eine Frau wird lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Toledo vom 28. Oktober 1723: ein Mann wird lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Madrid vom 12. März 1724: zwei Männer und zwei Frauen werden lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Kordova vom 23. April 1724: drei Männer und eine Frau werden lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Sevilla vom 11. Juni 1724: ein Mann wird lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Sevilla vom 25. Juni 1724: ein Mann und vier Frauen werden lebendig, 15 Personen werden in effigie

verbrannt. Auto da Fe zu Cuença vom 23. Juli 1724: drei Männer und drei Frauen werden lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Murcia vom 30. November 1724: ein Mann und eine Frau werden lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Cuença vom 14. Januar 1725: zwei Frauen werden lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Toledo vom 4. Juli 1725: ein Mann wird lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Sevilla vom 30. November 1725: ein Mann und zwei Frauen werden lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Granada vom 16. Dezember 1725: eine Frau wird lebendig verbrannt. Auto da Fe zu Valladolid vom 13. Juni 1745: ein Mann wurde lebendig verbrannt.

Ein Augenzeuge schildert das Auto da Fe zu Goa vom 16. Januar 1676: Ein Mann und eine Frau wurden als rückfällige Ketzer dem weltlichen Arm übergeben; die Bilder von vier Verstorbenen wurden mit ihren ausgegrabenen Gebeinen, die in Holzkisten gesammelt waren, verbrannt. Bei der Auslieferung der Rückfälligen wurde vom päpstlichen Inquisitor verkündet: da die Inquisition keine Gnade walten lassen könne wegen der Größe des Verbrechens, so würden sie dem weltlichen Arm überliefert, mit der Bitte, Barmherzigkeit an ihnen zu üben und ihr Blut nicht zu vergießen. Dann wurde das auf dem schwarz verhängten Altar aufgestellte Kruzifix mit dem Rücken gegen die Ausgelieferten gedreht, zum Zeichen, daß die Kirche nichts mehr mit ihnen zu tun habe. Der Inquisitor gab ihnen — das Symbol der Auslieferung — einen leichten Stoß auf die Brust, und die weltlichen Beamten legten Hand an sie. In kurzer Entfernung vom Orte der Auslieferung waren die Scheiterhaufen errichtet. Der weltliche Richter stellt an die Unglücklichen die Frage, in welcher Religion sie sterben wollen; antworten sie: in der katholischen, so werden sie zuerst erdrosselt und dann auf die Scheiterhaufen geworfen; antworten sie: in der ketzerischen, so werden sie lebendig den Flammen übergeben. Abbildungen der Verbrannten werden am Tage nach dem Auto da Fe in der Dominikanerkirche aufgehangen mit der Unterschrift: verbrannt als hartnäckiger oder rückfälliger Ketzer.

Von Frankreich aus drang der Geist der Aufklärung und Menschlichkeit — das Papsttum nannte ihn den Geist der Gottlosigkeit — auch in Spanien ein und übte nach und nach seine Wirkung. Vom Jahre 1746 bis zum Jahre 1759 wurden nur (!) zehn Menschen von der Inquisition verbrannt; zwischen 1760 und 1774 wurden nur (!) zwei Menschen verbrannt; zwischen 1775 und 1783 wurden gleichfalls nur (!) zwei Menschen verbrannt Das letzte Todesurteil wurde von der Inquisition von Saragossa im Jahre 1802 über den Pfarrer von Esco gefällt, aber nicht vollstreckt, da der Großinquisitor, Don Ramon Joseph de Arce, Erzbischof von Burgos und Patriarch von Indien, menschlich und christlich genug war, die Bestätigung zu versagen.

Vierhundert Jahre hatte die Menschlichkeit gebraucht, um das „Christentum" des „apostolischen Großinquisitor" Torquemada, der innerhalb 17 Jahren zweitausend Ketzer verbrennen ließ, umzugestalten in das Christentum des Joseph de Arce, der die Bestätigung eines Todesurteils verweigerte[1].

Innerhalb dieser vierhundert Jahre sind von der spanischen Inquisition im Namen Gottes und des Christentums viele Tausende lebendig verbrannt, Ungezählte sonst schwer an Leib, Geld und Gut gestraft worden.

Was diese Zahlen enthalten an Leibes- und Seelenqualen, an Vernichtung menschlichen Glückes, an Zerreißung von Familienbanden, an Zerstörung vaterländischen Wohlstandes, ist unausdenkbar. Das menschliche Elend, die menschliche Verzweiflung, der menschliche Jammer, die hier vor uns stehen, sind riesengroß.

Lasse man die Flammen aller in diesen vierhundert Jahren entzündeten Scheiterhaufen zusammenschlagen, lasse man das Blut der hingemordeten Christenmenschen zusammenfließen: ein Meer von Feuer, ein Meer von Blut würde entstehen. Und aus diesem Meere würden aufsteigen, schrecklicher als das Heulen des gewaltigsten Sturmwindes, die Schmerzensschreie der Gefolterten, das Todesröcheln der Gemordeten, das Wehklagen der Witwen und Waisen!

Wo ist die Einbildungskraft, die das Bild solcher Schrecknisse, auch nur annähernd der Tatsächlichkeit entsprechend, zu schildern oder zu zeichnen vermöchte!

Wer es aber vermag, muß unter dies Bild die Worte des „Statthalters Christi", des Papstes Sixtus V. setzen, die er aussprach in seiner Bulle

---

[1] Und diesen Tatsachen gegenüber schreibt Hefele: „Der römische Stuhl steht in der Geschichte der spanischen Inquisition wirklich ehrenhaft und als ein Beschützer der Verfolgten da, was er zu allen Zeiten gewesen ist" (Kardinal Ximenes, S. 318)! Allerdings nachdem derselbe Hefele diesen „Schutz" an der eigenen Person kennen gelernt hatte, schrieb er am 3. Dezember 1870: „Es fehlt wahrlich nicht am Willen der Hierarchie, wenn nicht im 19. Jahrhundert wieder Scheiterhaufen errichtet werden." (Schulte, Altkatholozismus, S. 225.)

Immensa Dei vom 22. Januar 1588: „Es ist unsere Absicht, daß in der heiligen Inquisition der spanischen Länder, die durch die Vollmacht des päpstlichen Stuhles eingesetzt worden ist, und durch die wir auf dem Acker des Herrn täglich reichliche Früchte zeitigen sehen, ohne unser oder unserer Nachfolger Wissen nichts geändert werde."

Aber neben den Worten seines „Statthalters" müssen Christi Worte stehen: „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen".

Der apostolische Großinquisitor der spanischen Inquisition hat sich, wie wir gesehen haben, innerhalb 400 Jahren gewandelt, seine Hand wurde nach und nach rein vom Blute ermordeter Christen. Hat sich aber Rom, das Rom, von dem der Großinquisitor seine Vollmachten erhielt, gewandelt?

Es ist der 28. Februar 1484. Im Inquisitionsgebäude von Kordova ist soeben ein Urteil verkündet worden: „Bruder Martin Caso vom Orden des hl. Franziskus und der hl. Theologie Magister; Dr. Peter Martinez de Barrio; der Baccalaureus Anton Ruiz de Morales, hiesiger Kirche Kanonikus; der Lizentiat Johann Guttierez de las Cañas; der Herr Lopez de Santoval; der Herr Franz de Valenzuela, Erzdiakon von Kordova; der Herr Peter Gonzalez de Hozes, Kantor; Simon Lopez de Valenzuela und Aloysius Mendez de Morales, Domherr mit vielen anderen Klerikern und Benefiziaten der Domkirche von Kordova

und

der Herr Garcia Fernandez de Manrique, Rat des Königs und der Königin, unserer Herren, und Oberrichter dieser Stadt, mit vielen anderen Rittern

und

der Baccalaureus Petrus de la Cuba, Vorsteher des Gerichtshofes, und der hochwürdigste Herr Roderich de Soria, Bischof von Malaga.

Alle diese waren vereinigt, um zu erklären, daß der Schatzmeister hiesiger Domkirche, der Priester Peter Fernandez de Alcaudete, ketzerisch dem Judentume zuneige, und zu veranlassen, daß der Genannte vom Bischof der kirchlichen Weihen entkleidet werde. Darauf setzten sich die genannten Herren Patres Inquisitoren zum Urteilsspruch ... und verkündeten, daß der genannte Peter de Alcaudete als rückfälliger Ketzer überführt sei, und sie übergaben und überließen ihn dem weltlichen Arm, und der anwesende Oberrichter nahm ihn in Empfang, um ihn nach den göttlichen und menschlichen Gesetzen die Todesstrafe erleiden zu lassen. Der Oberrichter erklärte: Ich nehme ihn in meine Gewalt ... und ich verurteile ihn zum Tode durch das Feuer; er soll zu Asche verbrannt und seine Güter beschlagnahmt werden. Und ich befehle dem Andreas Palacios, dem Büttel dieser Stadt, daß er diesen Urteilsspruch ausführe: der Verurteilte soll auf einem Esel reiten mit einem Strick um den Hals, und mit gebundenen Händen soll er lebendig verbrannt werden an dem Tore, das das untere heißt."

Dies Bluturteil, gefällt vor vierhundert Jahren, findet sich im Januar 1895 abgedruckt in einer ultramontanen, in Rom erscheinenden theologisch-politischen Monatsschrift, die geleitet wird von einem „Hausprälaten Seiner Heiligkeit des Papstes Leo XIII.", dem Priester Felix Cadene; deren Titelblatt das Wappen Leo XIII. trägt mit der Umschrift: „Ubi Petrus ibi Ecclesia, wo Petrus, da ist die Kirche". Die Zeitschrift heißt: Analecta ecclesiastica, Revue Romaine.

Und ist etwa dies Urteil, das dem christlichen Namen zur Schande gereicht, in der päpstlichen Revue Romaine mißbilligt, oder nur als geschichtliches Schriftstück veröffentlicht?

Als Antwort lasse ich die Sätze folgen, die dem Wortlaut des abgedruckten Urteils unmittelbar angefügt sind: ‚Gewiß wird es unter den Söhnen der Finsternis manche geben, die, wenn sie dies Urteil lesen, mit rollenden Augen, aufgeblähten Backen und erweiterten Nasenlöchern gegen die sogenannte Unduldsamkeit des Mittelalters losziehen. Den Unwert solch dummen Geschwätzes brauchen wir unseren Lesern nicht klar zu machen. ... Mit vollem Recht haben das kirchliche und das bürgerliche Gesetz vereint gegen derartige Sykophanten [gemeint ist der verbrannte Ketzer] gekämpft, damit die Schafherde nicht verwüstet werde durch Wölfe im Schafsfell. Wölfe sollen bei den Wölfen bleiben; kommen sie aber, angetan mit Schafsfellen, um die Lämmer zu zerreißen, dann sollen sie mit Feuer und Schwert aus dem Schafsstall vertrieben werden. ... Fern sei es deshalb von uns, daß wir, unklar gemacht durch die Dunkelheit des Liberalismus, der sich in das Gewand der Klugheit kleidet, schwächliche Gründe aufsuchen, um die heilige Inquisition zu verteidigen. Fort mit den Redensarten von der damaligen Zeit, von der Härte der Sitte, von übertriebenem Eifer, als ob unsere heilige Mutter, die Kirche, sei es in Spanien, sei es anderswo, entschuldigt werden müßte wegen der Taten der heiligen Inquisition! Der glücklichen Wachsamkeit der heiligen Inquisition ist der religiöse Friede und die Glaubensfestigkeit zuzuschrei-

ben, die das spanische Volk ziert. O ihr gesegneten Flammen der Scheiterhaufen! Durch euch wurden, nach Vertilgung weniger und ganz und gar verderbter Menschen, Tausende und Tausende von Seelen aus dem Schlunde des Irrtums und der ewigen Verdammnis gerettet; durch euch ist auch die bürgerliche Gesellschaft, gesichert gegen Zwietracht und Bürgerkrieg, durch Jahrhunderte hindurch glücklich und unversehrt erhalten worden! O erlauchtes und ehrwürdiges Andenken Thomas Torquemada's [dieser erste Großinquisitor hat 2000 Ketzer verbrennen lassen], der durch klugen Eifer und unerschütterliche Standhaftigkeit, während er die Juden und Ungläubigen nicht zur Taufe zwang, die Getauften durch heilsamen Schrecken, unter Mitwirkung beider Gewalten, vom Abfalle ruhmreich zurückhielt und so seinem Vaterlande größern und edlern Wohlstand verschaffte, als durch die Angliederung der indischen Reiche ihm wurde."

Also das Rom des 15. und das Rom des 19. Jahrhunderts dienen dem gleichen „Christentum". Was früher innerhalb des Machtbereiches des päpstlichen Rom blutige Wirklichkeit war, ist jetzt blutiger Wunsch desselben Roms.

VII. Papsttum und Todesstrafe.

Ecclesia non sitit sanguinem! Die Kirche dürstet nicht nach Blut, die Kirche vergießt kein Blut!

Dieser Satz ist in der katholisch-ultramontanen Welt fast zum Dogma, d. h. zur zweifellosen, göttlichen Wahrheit geworden. In Wirklichkeit enthält er eine der derbsten Geschichtslügen. In ihrer ganzen Nacktheit werde ich sie vorführen.

Gegen Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts mehren sich die Anzeichen, daß die Einführung der Todesstrafe als gesetzlicher Strafe für die Ketzerei nur mehr eine Frage sehr kurzer Zeit sei.

Die strafgesetzliche Entwickelung in diese Richtung gedrängt und Blutvergießen als Ahndung für religiöse Überzeugungen zum Gesetz innerhalb der Christenheit erhoben zu haben, ist die Tat der römischen Kirche, d. h. ihres Hauptes, des „Statthalters Christi".

Religiös, kulturell und sozial ist diese geschichtliche Wahrheit so wichtig, daß wir bei ihr, trotz allem, was über das Wüten der Päpste gegen die Ketzer schon vorgebracht worden ist, verweilen müssen. Es muß gezeigt werden, daß die Taten päpstlicher Grausamkeit ihre Wurzel haben in einer päpstlichen Theorie der Grausamkeit.

Was das Papsttum überhaupt hielt von Tötung der mit ihm Zerfallenen, geht aus einem von Papst Urban II. (1088—1099) ganz allgemein ausgesprochenen Grundsatze hervor, der Aufnahme gefunden hat ins kanonische Recht und der bis zur heutigen Stunde als kirchlicher Grundsatz dort steht. „Wir halten jene", schreibt Urban II., „nicht für Mörder, die, brennend gegen Exkommunizierte, voll Eifer für die katholische Mutter, die Kirche, einige von ihnen totgeschlagen haben. Damit jedoch die Zucht derselben Mutter nicht verlassen werde, so lege ihnen eine passende Buße auf, wodurch sie die Augen der göttlichen Einfalt gegen sich wohlgefällig zu machen vermögen, wenn sie vielleicht aus menschlicher Schwäche bei diesem Fehltritt sich etwas Sündhaftes zu Schulden kommen ließen."

Hier ist wilde, regellose „Abschlachtung" von Exkommunizierten, d. h. von dem Papste Ungehorsamen, durch den ersten Besten als keine Mordtat erklärt. Die Lehre, daß die gesetzmäßige Hinrichtung von Ketzern verdienstlich sei, war dadurch vorbereitet.

Schon Innozenz III. war in der Verfolgung der Ketzer bis an die Grenze des Äußersten gegangen. Das Versprechen, das Kaiser Otto IV. ihm am 22. März 1209 ablegen mußte, und die Bestimmungen des 4. Laterankonzils vom Jahre 1215 enthalten alle Härten gegen die Ketzer, mit Ausnahme der Todesstrafe: Acht und Bann, Güterbeschlagnahme, Ehrlosigkeit der Kinder, Zerstörung ketzerischer Wohnungen usw.

Vom päpstlichen Stuhle aus drang dieser Verfolgungsgeist zunächst in die Städteordnungen vieler italienischen Stadtgemeinden.

Zu Prado wurden 1206 die Ketzer verbannt; niemand, dessen Rechtgläubigkeit verdächtig war, durfte Konsul werden. In demselben Jahre wurde zu Florenz ein Statut gegen die Ketzer beschlossen, dessen Hauptinhalt wir daraus ersehen, daß der Papst der Stadt Faenza empfahl, sich dasselbe anzueignen und darauf bedacht zu sein, „alle Ketzer aus der Stadt zu verjagen". In den Statuten von Verona, ihrer Hauptmasse nach vor 1218, hat der Podesta zu schwören: „Die Ketzer werde ich aus der Stadt und ihrem Gebiete vertreiben, wenn sie sich nicht dem Willen des Bischofs fügen. Ich lasse sie nicht hier verweilen; das geschieht nach dem

Willen des Herrn Bischofs. Die Häuser, in denen Ketzer wohnen, lasse ich zerstören."

Ob schon in der Satzung des Konzils von Verona (1184), die dem kanonischen Recht eingefügt wurde: „der Ketzer soll dem weltlichen Gericht zur gebührenden Strafe überlassen werden", die Todesstrafe verhüllt ausgesprochen ist, bleibe dahingestellt. Jedenfalls liegt aber ein Hinweis auf die Todesstrafe in der Aufforderung Innozens III. an den Erzbischof von Aix, die weltlichen Großen anzuhalten, die Ketzer mit Verbannung zu bestrafen, und wenn sie trotzdem im Lande blieben, mit Schlimmern gegen sie vorzugehen. Diese Annahme ist um so berechtigter, als zur gleichen Zeit (1198) König Peter von Aragonien den Feuertod über Ketzer verhängte, die trotz des Verbannungsbefehles noch im Lande betroffen würden. Noch deutlicher ist die Sprache des Papstes in der Anweisung an seine Legaten in der Provence: sie sollen die Ketzer zum Untergang des Fleisches dem Satan übergeben.

Den Bischöfen von Viterbo und Orvieto befiehlt Innozens III. im Jahre 1205, die Einwohner zur Austreibung der Ketzer zu verhalten. Da das keinen Erfolg hatte, kam der Papst 1207 selbst nach Viterbo; er ließ einige Häuser, wo Ketzer gewohnt hatten, zerstören und gab ein für den ganzen Kirchenstaat gültiges Gesetz: „Jeder Ketzer soll ergriffen und dem weltlichen Gericht [hier der Papst selbst als Landesherr!] zur Bestrafung übergeben werden".

Es lag also, durch päpstliche Einwirkung veranlaßt, das Wort: „Todesstrafe" den Gesetzgebern dieses Zeitalters, sozusagen, auf der Zunge. Kaiser Friedrich II. sprach es im Jahre 1224 in seiner Konstitution für die Lombardei erstmalig aus, und der Veranlasser dieser Konstitution war Erzbischof Albert von Magdeburg. Er war kaiserlicher Legat für Oberitalien und investiert mit der Grafschaft Romagna. Um die Ketzer seines Landes mit dem Tode bestrafen zu können, wandte er sich an Friedrich II., und dieser gestattete ihm, sie zu verbrennen, oder, wenn man nachsichtig sein wolle, ihnen die Zunge auszureißen.

Schon 1230 wird dies Friederizianische Gesetz in die Stadtordnung von Brescia aufgenommen: der Podesta schwört, alle Ketzer in die Acht zu tun und die vom Bischof verurteilten Ketzer als Manichäer nach dem kaiserlichen Gesetz — also mit der Todesstrafe — zu bestrafen. Dann folgt der Wortlaut des kaiserlichen Gesetzes mit der Strafe des Verbrennens.

Dem Blutgesetz gegen die Ketzer der Romagna läßt Friedrich II. im Jahre 1231 ein ähnliches für das Königreich Sizilien folgen: die hartnäckigen Ketzer sollen in Anwesenheit des Volkes lebendig verbrannt werden. Aus einem Schreiben des Kaisers an den Papst vom 28. Februar 1231 ist ersichtlich, daß Gregor IX. ihn zu diesem Vorgehen aufgefordert hatte. Selbst der Katholik Ficker schreibt: „Die größere Strenge, mit der seit 1231 überall gegen die Ketzer vorgegangen wird, das Verbrennen derselben auch in Italien, gehen allerdings zunächst auf vom Papste erlassene Weisungen zurück."

Nicht nur päpstlicher Einfluß, sondern päpstliches Vorbild bestimmte endlich den Erlaß der berüchtigten kaiserlichen Ketzergesetze von Ravenna aus dem Februar und März 1232. Der päpstliche Einfluß hatte sich hierbei geltend gemacht durch die Anwesenheit des Dominikanerbischofs und päpstlichen Beraters Guala am kaiserlichen Hoflager von Ravenna; das päpstliche Vorbild war ein Erlaß Gregor IX. an alle Erzbischöfe aus dem Jahre 1231.

Dieser päpstliche Erlaß ist zum größten Teil eine Wiederholung der Bestimmungen des 4. Laterankonzils (1215) unter Innozens III.: Rechtlosigkeit, Güterbeschlagnahme, Häuserzerstörung, Auslieferung an den weltlichen Arm; neu ist der Zusatz: Ketzer, die sich bekehren, sollen lebenslänglich eingekerkert werden. Damit ist allerdings der Schluß nahe gelegt, daß der Papst, wenn er schon die Widerrufenden mit so harter Strafe belegt wissen will, für die hartnäckigen Ketzer kaum etwas anderes im Auge gehabt haben kann, als die Hinrichtung. Zur Gewißheit wird diese päpstliche Absicht durch die Vorgänge in Rom selbst. Die Vita Gregorii IX. berichtet, daß der Papst im Februar 1231 in Gegenwart von Senator und Volk viele Priester, Kleriker und Laien beiderlei Geschlechts auf Aussagen von Zeugen oder auf eigenes Geständnis hin als Ketzer verurteilte. Was mit ihnen dann weiter geschah, erfahren wir durch Richard von San Germano: „Zur selben Zeit wurden einige Ketzer in Rom entdeckt, von denen einige verbrannt wurden, da sie hartnäckig blieben; andere wurden nach Casino und La Cava zur Buße geschickt." Die Reuigen wurden also eingekerkert, die Hartnäckigen wurden verbrannt. Aber — und hier tritt der Pharisäismus klar zutage — der „Statthalter Christi" hat das Wort „Todesstrafe" nicht ausgesprochen. „Die

milde Mutter, die Kirche" begnügte sich mit der Tat[1].

Richtig sagt Ficker: „Bei Beurteilung der kaiserlichen Konstitutionen von 1232 scheint mir zuwenig beachtet zu sein, daß dieselben sich aufs engste an vorhergehende päpstliche Verfügungen anschließen, und daß diese es zunächst waren, welche die 1231 beginnende, insbesondere in Deutschland alles Maß überschreitende Ketzerverfolgung veranlaßten."

Diese Tatsache ist durch die geschichtlichen Quellen so offenbar gemacht worden, daß selbst ein so ultramontan-schönfärberischer Schriftsteller wie Felten gestehen muß: „Ohne Zweifel kam der Kaiser mit seinen Ketzerbestimmungen den Wünschen der Päpste [Honorius III. und Gregor IX.] vielfach entgegen". Daß die „Wünsche" der „Statthalter Christi" auf Tötung der Ketzer gerichtet waren, verschweigt aber Felten seinen Lesern.

Die blutigen Gesetze Friedrich II. stehen bis zur gegenwärtigen Stunde im Gesetzbuch der „Statthalter Christi", im kanonischen Recht! Allerdings, dort stehen sie am richtigen Platz, denn die „Statthalter Christi" sind ihre geistigen Urheber, und alles infolge dieser Gesetze vergossene Christenblut fällt nicht nur wegen dieser Urheberschaft auf das Papsttum zurück, sondern auch deshalb, weil die Päpste, und nicht die Kaiser, die eifrigsten Verbreiter dieser Gesetze waren und ihre unnachsichtliche Befolgung unter Androhung der härtesten kirchlichen Strafen erzwangen.

Wenn diese unmoralischen und widerchristlichen Gesetze eine Schmach sind für den deutschen Namen und ein Schandfleck auf dem Andenken eines deutschen Kaisers, was sind sie dann für das Papsttum?

Was die päpstliche Urheberschaft betrifft, so ist, außer dem schon Vorgebrachten, das Drum und Dran des kaiserlichen Blutgesetzes vom Jahre 1232 besonders beachtenswert.

Es war in keiner Weise eine proprio motu entstandene Kundgebung des Kaisers Friedrich II., sondern es war berechnetes Nachgeben an päpstliche Wünsche. Die Erfüllung dieser blutigen Wünsche war vielerorts auf Schwierigkeiten gestoßen; zur Brechung dieses Widerstandes hatte sich die Berufung auf den „Statthalter Christi" unausreichend erwiesen; so sollten denn die Inquisitionsrichter ihre Forderungen auf Tötung der Ketzer kraft kaiserlichen Ansehens durchsetzen.

Dieser Tatbestand ergibt sich zunächst aus der Art der Verkündigung des Blutgesetzes.

Die Adressaten waren zwar die Fürsten und Beamten des Kaiserreiches, aber bezeichnenderweise wurde es nicht ihnen zugestellt, sondern den vom Papste mit der Inquisition beauftragten Dominikanerklöstern. Die päpstlichen Inquisitoren sollten also das Blutgesetz bei den weltlichen Gerichten zur Anwendung bringen lassen.

Auch der Inhalt des Erlasses bestätigt diese Auffassung. Der Kaiser nimmt die Inquisitoren bei Ausübung ihres Amtes in seinen besondern Schutz, und er befiehlt, an den von ihnen Verurteilten die gesetzliche Strafe, d. h. die Todesstrafe, zu vollziehen. Die bedeutsame Tatsache ferner, daß zur Zeit, als dies Gesetz erging, der Vertraute Gregor IX., der Dominikaner Guana, am kaiserlichen Hoflager in Ravenna als Berater anwesend war, ist schon hervorgehoben worden.

Endlich besitzen wir unverdächtige und geradezu klassische Zeugen dafür, daß Gregor IX. diese Gesetze veranlaßt hat.

In unbefangenster Offenheit berichtet der päpstliche Inquisitor und Dominikanermönch Bernhard Guidonis im vierten Teil seiner Practica Inquisitionis: „Zu verschiedenen Zeiten hat der apostolische Stuhl Verordnungen erlassen gegen die ketzerische Bosheit; auch die kaiserlichen Gesetze wurden zu diesem Zweck vom Kaiser Friedrich auf Betreiben des apostolischen Stuhles verkündet."

Der Franziskanermönch Thomas Tuscus sagt ausdrücklich: Die Verkündigung dieser Gesetze sei nur erfolgt, weil der Kaiser dem Papste zu Gefallen, sich als rechtgläubig und katholisch erweisen und so der ihm damals drohenden päpstlichen Exkommunikation entgehen wollte.

Der päpstlichen Vaterschaft entspricht die weitere Fürsorge der Päpste für diese Kinder ihres Geistes.

Innozens IV., Alexander IV., Urban IV., Klemens IV. haben die Gesetze Friedrich II. wiederholt bestätigt und eingeschärft. Besonders eifrig war Innozens IV. (1243—1254); nicht

---

[1] „In der kirchlichen Gesetzgebung", sagt der Präsident des Kassationshofes von Paris, Tanon, „ist die Todesstrafe nicht ausdrücklich aufgeführt, sie wird stillschweigend vorausgesetzt. In allgemeinen Wendungen ist sie enthalten, die sie bezeichnen, ohne sie zu nennen, und die oft nur bestehen in einem Sichbeziehen auf weltliche Gesetze, oder in der Erwähnung, der Ketzer sei dem weltlichen Arm überliefert worden, um die gesetzliche Strafe zu empfangen."

weniger als viermal dringt er in den stärksten Ausdrücken auf Befolgung der Gesetze.

Wie gleichartig nach Sinn und Ausdrucksweise sind doch solche Kundgebungen der „Stellvertreter Christi“ mit den Äußerungen Christi selbst: „Und die Samaritaner nahmen ihn nicht auf. Da aber das seine Jünger sahen, sprachen sie: Herr, willst du, so wollen wir sagen, daß Feuer vom Himmel falle, und verzehre sie, wie Elias tat. Jesus aber wandte sich, schalt sie und sprach: Wisset ihr nicht, wessen Geistes Kinder ihr seid? Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, der Menschen Leben zu verderben, sondern zu erhalten.“

Christus weist es entrüstet von sich, Menschen, die ihm nicht freiwillig folgen wollen, durch Feuer zu töten; seine „Statthalter“ ruhen und rasten nicht, bis allerorten die Scheiterhaufen flammen, um diejenigen, welche ihnen nicht anhangen wollen, zu verzehren. Kann es einen bessern Beweis dafür geben, daß die Päpste wirklich von „Christi Geist“ erfüllt, daß sie wirklich die „Fortsetzer“ seines Werkes sind??

Von 1232 an hielt mit der Weiterverbreitung des Erlasses Gregor IX. das Aufflammen der Scheiterhaufen gleichen Schritt. In Vercelli ließ der Franziskanerinquisitor Bruder Heinrich von Mailand die Strafe des Feuertodes in die Stadtordnung aufnehmen. Der Dominikanerinquisitor Johann ließ im Juli 1233 sechzig angesehene Frauen und Männer zu Florenz als Ketzer verbrennen. Von Mailand heißt es aus dem Jahre 1233: „man fing an die Ketzer zu verbrennen“, und eine heute noch am Palazzo della Raggione zu Mailand vorhandene Inschrift unter dem Standbild des damaligen Podesta der Stadt, Oldrado di Tresseno, rühmt von ihm: „Die Ketzer verbrannte er, wie es seine Pflicht war“. Überdies erhielten die Mailänder Ketzerbrände die ausdrückliche Gutheißung des Papstes. In einem Schreiben vom 1. Dezember 1233 beglückwünscht Gregor IX. den Erzbischof und den Klerus von Mailand zu ihrem Eifer in Vertilgung der Ketzer.

Nach allem Gesagten kann es nicht mehr zweifelhaft sein, wie in Italien die dort bisher unbekannte Strafe des Scheiterhaufens Eingang fand. Den Ausgangspunkt bildete allerdings die kaiserliche Verordnung von 1224. Aber sie scheint ohne alle unmittelbare Wirkung geblieben. Sie gewann erst dadurch Bedeutung, daß die kirchlichen Gewalten sie zu verwerten wußten; daß zuerst der Predigerbruder Guala als Bischof von Brescia sie hervorzog; daß dann seit 1231 auch der Papst verlangte, daß die in seinen neuen Statuten vorgesehene Bestrafung hartnäckiger Ketzer durch den weltlichen Richter nach jener Konstitution des Kaisers zu geschehen habe. Die damaligen Inquisitoren waren auf Grund päpstlicher Willenskundgebungen „durchaus zu dem Verlangen berechtigt, daß die weltlichen Richter die endgültig verurteilten Ketzer dem Scheiterhaufen übergeben sollten“. So lautet das Urteil des katholischen Geschichtsforschers Ficker.

Zu gleichem Ergebnis kommt ein anderer Forscher, Hermann Haupt, der mit Bezug auf die friederizianischen Blutgesetze schreibt: „Es ist bekannt, daß seine [Kaiser Friedrichs] auf dem Reichstage zu Ravenna erlassenen Konstitutionen vom März 1232 zum ersten Male die Hinrichtung der Ketzer reichsgesetzlich forderten und das jedem Herkommen, aber auch den einfachsten Forderungen der Gerechtigkeit widersprechende Gerichtsverfahren der päpstlichen Inquisitoren durch die rückhaltlose Bestätigung der vorausgegangenen päpstlichen Erlasse für immer sanktionierten.“

Die Begriffe Papsttum und Todesstrafe für Ketzerei stehen also nach dem Zeugnisse der Geschichte zueinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung. Daran läßt sich nicht rütteln; wohl aber läßt sich diese Wahrheit durch weitere Geschichtstatsachen befestigen. Diese Tatsachen werfen zugleich helles Licht auf den wahrhaft widerlichen Pharisäismus, mit dem die „Statthalter Christi“ ihre Mordlust umhüllten.

Wenn man nämlich dem Ultramontanismus die Greuel der Inquisition als Sünden des Papsttums vorwirft, so gibt er jedesmal die Antwort: gerade die Inquisitionsgeschichte beweist, daß die Kirche, d. h. das Papsttum unschuldig ist an dem vergossenen Blute; denn der Inquisitionsrichter hat nicht nur niemals ein Todesurteil gefällt, er hat nicht nur stets den von ihm als Ketzer Erklärten „dem weltlichen Arm übergeben“, der ihn dann nach seinen Gesetzen bestrafte, sondern — und das ist entscheidend — der Inquisitionsrichter hat bei jeder „Auslieferung an den weltlichen Arm“ der weltlichen Obrigkeit die dringende Bitte ausgesprochen, Leib und Leben des Ausgelieferten zu schonen.

Wer die Urheber der weltlichen Gesetze waren, nach denen die Ketzer getötet wurden, haben wir gesehen; mit der Urheberschaft der Blutgesetze ist aber auch die Verantwortlichkeit für ihre Wirkungen bewiesen. Doch lassen wir das einmal beiseite;

nehmen wir sogar an, das Papsttum stände wirklich nicht hinter den weltlichen Blutgesetzen als ihr Vater. Wäre es unter dieser günstigsten, aber nicht geschichtlichen Voraussetzung der Blutschuld ledig? Nein, die Flut von Tränen und Blut, die das Zeitalter der Inquisition durchströmt, schlägt doch über dem Haupte des Papsttums zusammen, und die so sehr betonte „Auslieferung an den weltlichen Arm" und die noch mehr betonte „Bitte um Schonung des Ketzerlebens" vermögen auch nicht einen einzigen Tropfen des Menschenblutes abzuwaschen, das jahrhundertelang die Gewänder der „Statthalter Christi" durchtränkt und durchfärbt hat. Im Gegenteil; die Blutschuld der „Statthalter Christi" wird durch die „Auslieferung" und durch die „Bitte" ums Hundertfache schwerer. Denn „Auslieferung" und „Bitte" waren ein frevelhaftes Spiel mit Worten, sie waren eine der schändlichsten Unaufrichtigkeiten, welche die lange Geschichte menschlichen Lugs und menschlichen Trugs kennt. Innerhalb der christlichen Geschichte steht solch ein systematischer Mißbrauch der Sprache geradezu beispiellos da.

„Die Auslieferung des Ketzers an den weltlichen Arm" und die an die weltliche Obrigkeit gerichtete „Bitte um Schonung des Ketzerlebens" hatten nicht den Sinn, den die Worte auszudrücken scheinen, nämlich Blutvergießen zu verhindern, sondern ihr Sinn war nur der, die päpstlichen Inquisitoren vor der kanonischen Irregularität zu bewahren, die sich Geistliche, Priester dadurch zuziehen, daß sie in irgendwelcher Weise (außer in Notwehr) an der Tötung oder Verwundung eines Menschen sich beteiligen[1].

Wehe dem „weltlichen Arm", der die „Bitte um Schonung des Lebens" ernst genommen, der sie erfüllt, d. h. der dem Ketzer das Leben geschenkt hätte! Bannfluch und Interdikt wären auf ihn niedergefallen.

Ich lasse die Quellen und die geschichtlichen Tatsachen sprechen.

Zunächst, was sagen Quellen und Tatsachen über die Bedeutung „der Auslieferung des Ketzers durch die Inquisitoren an den weltlichen Arm?"

Als erster klassischer Zeuge sei Thomas von Aquin angeführt.

„Wenn die Kirche keine Hoffnung mehr hat, den Ketzer zu bekehren, so trennt sie ihn, in Fürsorge für das Wohl der anderen, durch die Exkommunikation von ihrer Gemeinschaft, und überdies überläßt sie ihn dem weltlichen Gericht, damit es ihn durch den Tod aus der Welt schaffe: ulterius relinquit eum judicio saeculari a mundo exterminandum per mortem. Ketzer, die bereuen, werden zwar von der Kirche zur Buße zugelassen, es wird ihnen aber darum nicht das Leben geschenkt." Also die Auslieferung geschah in der Absicht, daß der Staat, als Henker der Inquisition, den Ausgelieferten töte.

Der schon oft erwähnte päpstliche Inquisitor Bernhard Guidonis, in bezug auf Wesen und Gepflogenheiten der Inquisition gleich gut erfahren, schreibt in seinem „Handbuch der Inquisition": „Zweck der Inquisition ist die Zerstörung der Ketzerei; die Ketzerei kann aber nicht zerstört werden, außer durch Vernichtung der Ketzer; .... Auf zweierlei Art werden aber die Ketzer vernichtet; erstens, indem sie sich von der Ketzerei zur katholischen Religion zurückwenden, zweitens, indem sie, dem weltlichen Gericht überliefert, körperlich verbrannt werden...." „Bleiben die Ketzer hartnäckig, so sollen sie, in Gegenwart der weltlichen Gewalten abgeurteilt, dem weltlichen Arm überliefert werden, um mit der gebührenden Strafe [Verbrennen] bestraft zu werden. Bekehren sich Ketzer nach der Fällung des Inquisitionsurteils, so ist anzunehmen, daß sie sich aus Furcht vor dem Tode bekehren. Rückfällige Ketzer sind in Gegenwart der weltlichen Gewalten abzuurteilen

---

[1] Unter Irregularität versteht man im kanonischen Recht einen, sei es durch Vergehen, sei es durch Mangel gewisser Eigenschaften eingetretenen Zustand, in dem der Betreffende unfähig ist zum Empfang einer kirchlichen Weihe, zur Ausübung einer schon empfangenen Weihe, zur Beförderung in kirchliche Würden, Ämter oder Pfründen. Blutvergießen verletzt die für einen „Priester Gottes und Diener Christi" nötige „Sanftmut" und bewirkt die „Irregularität wegen mangelnder Sanftmut". Auch gerechtes Blutvergießen, z. B. in einem gerechten Kriege oder infolge eines gerechten Urteilsspruches, zieht diese „Irregularität" nach sich; nur das im Zustand der Notwehr zur Verteidigung des eigenen Lebens vergossene Blut macht nicht „irregulär"; aber selbst bei der Notwehr muß die Mäßigung in der Verteidigung beobachtet werden. Für sein heiliges Amt, dessen Ausübung wesentlich auf Sanftmut und Milde beruhen soll, muß „der Priester Gottes und Diener Christi" ganz und gar frei sein von allem, was auf Härte oder Grausamkeit schließen lassen könnte. Es ist gut, diese schönen Grundsätze im Auge zu behalten, um den Pharisäismus und die Heuchelei der päpstlichen Inquisition bei ihrer Tätigkeit ganz zu erfassen.

und ohne irgendwelches Gehör dem weltlichen Arm zu überliefern."

Als dritten Zeugen rufe ich den berühmten „Hexenhammer", d. h. seine Verfasser, die päpstlichen Dominikanerinquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Institoris, auf: „Dem rückfälligen, aber reumütigen Ketzer sind, wenn er demütig darum bittet, die Sakramente der Buße und des Altars nicht zu verweigern, aber, er mag noch so sehr bereuen, dennoch ist er dem weltlichen Arm zu übergeben, um hingerichtet zu werden. Bewährte Männer sollen ihm, im Auftrage des Bischofs oder Inquisitors, mitteilen, daß er dem irdischen Tode nicht mehr entgehen kann und daß er deshalb für sein Seelenheil sorgen muß. Weil die Auslieferungen an den weltlichen Arm zum Tode führen, sollen sie nicht in der Kirche geschehen. Bei der Auslieferung des rückfälligen, unbußfertigen Ketzers spricht der Inquisitor: du hast, verhärtet, vorgezogen, hier durch irdisches Feuer verbrannt zu werden."

Vierter Zeuge ist der päpstliche Generalinquisitor Nikolaus Eymeric, dessen berühmten „Wegweiser für Inquisitoren" ich schon eingehend besprochen habe. Er und sein Erläuterer Pegna genügen allein, um die Bedeutung der „Auslieferung an den weltlichen Arm" endgültig festzustellen: „Der reuige, aber rückfällige Ketzer, mag seine Reue auch noch so groß sein, ist als Rückfälliger dem weltlichen Arm zur Hinrichtung zu übergeben. Der Bischof und der Inquisitor sollen zu dem Rückfälligen einige ihm bekannte und befreundete Personen schicken, die ihm sprechen sollen von der Verachtung der Welt, von den Leiden dieses Lebens und den Freuden des Paradieses. Dies vorausgeschickt, sollen sie ihm im Auftrage des Inquisitors und des Bischofs mitteilen, daß er dem zeitlichen Tode nicht mehr entgehen kann. Der Bischof und der Inquisitor befehlen dann dem weltlichen Gewalthaber, er solle sich an einem bestimmten Tage, nicht aber an einem Festtage, an einem bestimmten Ort, aber außerhalb der Kirche einfinden, um vom Bischof und Inquisitor einen Rückfälligen entgegenzunehmen." Das Urteil lautete: „Wir, der Bischof und der Inquisitor, vom h. apostolischen Stuhle dazu delegiert .... halten dich nach den kanonischen Gesetzen für einen rückfälligen Ketzer, was wir mit Schmerz verkünden, und verkündigend schmerzlich beklagen. Weil du aber reumütig in den Schoß der Kirche zurückgekehrt bist, gestatten wir dir den Empfang der Sakramente, der Buße und der Eucharistie. Da aber die Kirche Gottes, nachdem sie so barmherzig an dir gehandelt hat, nichts mehr mit dir zu tun hat, deshalb stoßen wir, der Bischof und Inquisitor, die heiligen Evangelien vor uns habend, damit unser Urteil vom Angesichte Gottes ausgehe und unsere Augen die Gerechtigkeit schauen, Gott allein vor Augen habend, die Rückfälligen, obwohl Reumütigen von unserer Gerichtsbarkeit aus und übergeben dich dem weltlichen Arm." „Der Bischof und Inquisitor sollen zum Rückfälligen einige erprobte Männer schicken, die ihm das bevorstehende Todesurteil ankündigen und ihn zur Geduld ermahnen, und die nach dem Urteil bei ihm bleiben, bis er seinen Geist aufgegeben hat. Diese sollen aber sehr vorsichtig sein, daß sie nichts tun oder sagen, was den Tod des Verurteilten beschleunigen kann, damit sie nicht irregulär werden und so eine Schuld auf sich laden dort, wo sie ein Verdienst ernten sollten. Auch ist wohl zu beachten, daß ein solches Urteil, das den Rückfälligen dem weltlichen Arm übergibt, nicht gefällt werde an einem Festtage und auch nicht innerhalb einer Kirche; denn, da ein solches Urteil zum Tode führt, so ist es geziemender, daß es an einem Werktage und außerhalb der Kirche gefällt werde, da die Festtage und die Kirchen dem Herrn geweiht sind."

„Rückfällige Ketzer", heißt es an einer anderen Stelle, „sollen, nachdem ihr Rückfall unzweideutig festgestellt worden ist, ohne jedes Verhör, auch wenn sie bereuen und den katholischen Glauben bekennen, dem weltlichen Arm übergeben und mit der gebührenden Strafe bestraft werden. Einige sagen, es käme nichts darauf an, ob sie durch Schwert, Feuer, oder auf eine andere Art umgebracht würden, richtiger aber ist, daß sie gemäß den Gesetzen Friedrich II. durch das Feuer umkommen. Werden sie aber lebendig verbrannt, so ist durchaus vorzuschreiben, daß ihre Zunge festgebunden und ihr gottloser Mund geknebelt werde, damit sie nicht durch freies Sprechen den Anwesenden gotteslästerlich Ärgernis geben." Häufig kommt der Ausdruck vor: „Der Schuldige ist dem weltlichen Arm zu übergeben, damit er mit dem Tode bestraft werde." „Der unbußfertige und rückfällige Ketzer entgeht, auch wenn er bereut, dem Tode niemals. Das soll ihm, ehe er dem weltlichen Arm übergeben wird, durch erprobte Männer im Auftrage des Bischofs und des Inquisitors mitgeteilt werden."

Eymeric selbst hatte, wie wir eben gehört haben, angeraten, die Hinrichtungen der Ketzer nicht an kirchlichen Festtagen zu vollziehen; sein Erläuterer Pegna ist anderer Ansicht:

„Ich weiß, daß diese Vorschriften des Eymericus in vielen Städten Europas befolgt werden, und ich will diese Gewohnheiten nicht ändern. Aber ich gestehe offen, daß mir die Sitte einiger Inquisitionstribunale gut gefällt, diese Urteile gerade an Festtagen zu fällen. Denn es ist sehr nützlich, daß die Volksmenge die Qualen der Schuldigen sieht, damit sie sich fürchte, an Festtagen versammelt sich aber leichter eine große Menge. So wird die Sache meistens in Spanien gehandhabt, und das billige ich durchaus. Denn dies schreckliche und erschütternde Schauspiel ist gleichsam ein Abbild des letzten Gerichts, und nichts kann geeigneter sein, Schrecken einzujagen, woraus große Vorteile erwachsen. Die Lehre des Eymericus, daß die erprobten Männer, die dem Rückfälligen auf Befehl des Inquisitors das bevorstehende Todesurteil des weltlichen Gerichts ankündigen sollen, nichts tun dürfen, das seinen Tod beschleunige, damit sie nicht irregulär werden, ist durchaus richtig; sie wird schon vom hl. Antonin, Erzbischof von Florenz, gelehrt. Wer den Verurteilten ermahnt, daß er das Haupt dem Henker darbiete, oder die Stufen des Schaffots heraufsteige, oder wer den Henker ermahnt, daß er mit einem Schlage den Verurteilten töte, verfällt der Irregularität."

Alle, die rückfällig sind, sie mögen bereuen oder nicht, sollen ohne jedes weitere Verhör dem weltlichen Arm ausgeliefert werden, damit sie die gebührende Strafe erleiden . . . Warum aber die Kirche die Rückfälligen, auch wenn sie sich bekehren wollen, nicht mehr aufnimmt, lehrt das Konzil von Narbonne im 11. Hauptstück: „Jene, die nach geschehener Abschwörung wieder in die abgeschworene Ketzerei zurückgefallen sind, sollt ihr, ohne jedes Gehör, dem weltlichen Gericht ausliefern, damit sie mit der gebührenden Strafe bestraft werden, denn es genügt, daß sie durch falsche Bekehrung die Kirche einmal getäuscht haben."

Carena, Fiskal der römischen Inquisition unter Urban VIII., ist vierter Zeuge. Seine „Abhandlung über die hl. Inquisition" eröffnet er mit dem Grundsatz: „Ketzer müssen mit Feuer und Schwert bezwungen werden, denn leichter werden sie überwunden, als überredet." „Nachdem der Ketzer dem weltlichen Arm übergeben worden ist, soll seine Reue nur in seltenen Fällen angenommen werden, denn die Bekehrung geschieht dann gewöhnlich nicht von Herzen, sondern aus Furcht vor den Schmerzen des brennenden Feuers und vor dem Tode." „Die unbußfertigen Ketzer sind dem weltlichen Gericht zu übergeben, damit sie lebendig verbrannt werden." „Der rückfällige Ketzer ist ohne jede Barmherzigkeit dem weltlichen Arm zu übergeben; denn es genügt, daß er durch eine falsche Bekehrung die Kirche einmal getäuscht hat. Die Übergabe hat zu geschehen, gleichviel ob der Rückfällige bereut oder nicht; jedoch mit dem Unterschied, daß der reumütige Rückfällige zuerst erdrosselt und dann erst verbrannt, der unbußfertige aber lebendig verbrannt wird." „Auch Minderjährige über 14 Jahre, die nicht bereuen wollen, sollen dem weltlichen Gericht zum Verbrennen übergeben werden." „Da Ketzerei unter allen Verbrechen das größte ist, so ist es nicht zu verwundern, daß die Todesstrafe durch Feuer für Ketzer festgesetzt ist. Gäbe es eine noch grausamere Strafe, als den Feuertod, so wäre sie gegen den Ketzer anzuwenden. Der weltliche Richter hat nichts anderes zu tun, als das Urteil der Inquisition sofort zu vollstrecken."

Als fünften Zeugen führe ich den Inquisitor Bernard Comensis an, der in seiner Lucerna Inquisitorum schreibt: „Die Vollstreckung des Urteils der Inquisitoren geschieht durch die weltlichen Gewalten. Diese Vollstreckung hat ohne Zögern zu geschehen; die gebührende Strafe ist zu vollziehen. Zögern die weltlichen Gewalten mit der Vollstreckung oder versuchen sie den Inquisitionsprozeß mittelbar oder unmittelbar zu verhindern, so verfallen sie der Exkommunikation. Die gebührende Strafe ist die Strafe, die Leib und Seele trennt."

An sechster Stelle sind die Theologen des Jesuitenordens zu nennen. Die zynischen Worte des Jesuiten Petra Santa habe ich schon mitgeteilt. Inhaltlich das gleiche lehren — ich begnüge mich mit einigen hervorragenden Namen — die Jesuiten Adam Tanner, Paul Laymann, Theophil Raynaud, Bellarmin und, um einen noch Lebenden anzuführen, der sehr bekannte Jesuit Grisar, deren Worte ich der Reihe nach folgen lasse:

„Die Todesstrafe gegen die Ketzer wird von den weltlichen Gewalten vollstreckt, aber im Auftrage und auf Befehl der kirchlichen Gewalt. Deshalb kann die weltliche Obrigkeit einen dem weltlichen Arm überlieferten Ketzer von dieser

Strafe nicht ausnehmen. Diese Strafe gilt nicht nur gegen die Ketzer, die früher katholisch waren und als Erwachsene abgefallen sind, sondern auch gegen die Ketzer, die die Ketzerei mit der Muttermilch eingesogen haben und die Ketzerei hartnäckig verteidigen. Das ist allgemeine Lehre."

„Die Inquisitoren der ketzerischen Bosheit werden nicht irregulär, wenn sie den unverbesserlichen Schuldigen der weltlichen Gewalt übergeben; denn sie selbst sprechen ja das Todesurteil nicht, noch führen sie es aus, sondern sie überlassen die Ausführung dem weltlichen Arm, den sie dazu noch aufmuntern können, ohne irregulär zu werden."

„Die Todesstrafe ist keine zu schwere Strafe für die Ketzer, welche die abscheulichsten und für das Gemeinwesen verderblichsten Verbrecher sind. Die Kirche bestraft zwar nach ihrer Milde die nicht rückfälligen Ketzer, die vor der Fällung des Urteils sich bekehren, nicht mit dem Tode. Die Schuld der Ketzerei könnte aber ohne Ungerechtigkeit auch dann mit dem Tode geahndet werden. Daß das Lebendigverbrennen, das weichlichen Christen als Grausamkeit erscheint, eine gerechte Bestrafung für Ketzerei ist, zeigt die alte Praxis, deren Castro gedenkt."

„Dem Ketzer geschieht kein Unrecht, wenn er von der Kirche zum Tode verurteilt, oder auch durch eine geistliche Hand getötet wird. Denn daß die Kirche die Tötung nicht selbst vornimmt, hat seinen Grund nicht, daß sie dadurch Unrecht verübte, sondern darin, daß es für sie nicht passend ist. Denn daß die Ketzer die Todesstrafe verdienen, ergibt sich aus der Schriftstelle: das Böse sollst du aus deiner Mitte hinwegtilgen. Man wird also sagen müssen: die Ketzer können von der Kirche dem weltlichen Arm übergeben und können und müssen von dem christlichen weltlichen Arm zum Tode verurteilt und von dem christlichen Henker getötet werden."

„Durch Starrsinnigkeit ihres eigenen Willens zogen sich die Unglücklichen [die Ketzer] die Todesstrafe zu."

Endlich führe ich als letztes und amtliches Zeugnis an einen Erlaß der „Kongregation der heiligen römischen Inquisition" aus dem Jahre 1657 an die päpstlichen Inquisitoren. Dort wird „die Auslieferung an den weltlichen Arm" ausdrücklich als gleichbedeutend mit der Todesstrafe bezeichnet; es heißt: „das Todesurteil oder die Auslieferung an den weltlichen Arm".

Geschichtliche Tatsachen bestätigen diese Auffassungen.

Als im Jahre 1237 die Toulouser Stadtobrigkeit sich weigerte, sechs Ketzer, die ihr von den Inquisitoren übergeben worden waren, zu verbrennen, sprachen die Inquisitoren mit dem Bischof feierlich die Exkommunikation gegen sie aus. Papst Nikolaus IV. beklagte im Jahre 1288 die Nachlässigkeit so vieler Obrigkeiten, die sich weigerten, die Urteile der Inquisition zu vollstrecken; er droht den Säumigen mit Kirchenbann.

Der Doge von Venedig, Marini Mauroceno, leistete im Jahre 1249 folgenden Eid: „im Namen des ewigen Gottes. Amen. Zur Ehre Gottes und der hochheiligen Mutter der Kirche und zur Verteidigung des katholischen Glaubens werden wir eifrig sein, daß für die Inquisition in Venedig tüchtige katholische Männer aufgestellt werden. Und alle, die uns durch den Patriarchen und die Bischöfe Venedigs als Ketzer überliefert werden, werden wir verbrennen lassen. Ich, Marini Mauroceno, durch Gottes Gnade Doge."

In Brescia sträubte sich die weltliche Obrigkeit, das ihr durch die „Auslieferung" zufallende Henkeramt bei einigen Ketzern auszuüben. Die Inquisitoren beschwerten sich darüber beim Papst Innozenz VIII., der folgendes Dekret erließ: „unser geliebter Sohn Antonius, Inquisitor der Lombardei, und der ehrwürdige Bischof von Brescia haben jüngst, wie uns berichtet worden ist, einige rückfällige Ketzer beiderlei Geschlechts zur gesetzmäßigen Strafe verurteilt und der Stadtobrigkeit aufgetragen, die Hinrichtung auszuführen. Zu nicht geringem Ärgernis hat die Stadtobrigkeit sich geweigert, das Urteil auszuführen, ehe sie nicht die Prozeßakten eingesehen hätte. Da aber das Verbrechen der Ketzerei ausschließlich der Kirche untersteht und unter keinen Umständen straflos bleiben darf, so tragen wir euch auf, der Stadtobrigkeit zu befehlen, daß sie innerhalb sechs Tagen, nachdem ihr sie aufgefordert habt, euer Urteil gegen diese Ketzer vollstrecke, und zwar ohne irgendwie in die Prozeßakten Einsicht zu nehmen. Sollte sie diesem Befehle nicht nachkommen, so verfällt sie der Exkommunikation. Gegeben zu Rom unter dem Fischerring am 30. September 1487 im dritten Jahre unseres Pontifikates."

Ein lebhafter Streit entstand im Jahre 1521 zwischen Venedig und Leo X. Die Inquisitoren und der Bischof von Justinopolis hatten einige Ketzer dem weltlichen Arm übergeben, um sie verbrennen zu lassen. Allein die Signoria verbot die Ausführung des Urteils und forderte die Prozeß-

akten ein. Mit Entrüstung erhob sich gegen diesen „frevelhaften Ungehorsam" der „Statthalter Christi", Leo X., in einer Bulle.

Eine lange Kette von Zeugnissen und Tatsachen! Sie ist so stark, so unzerreißbar, daß selbst ein Hefele, der schönfärberische Verteidiger der Inquisition, bei Gelegenheit des Berichtes über die Verbrennung des Propstes Minnicke von Goslar am 22. Oktober 1224, gesteht, daß „die natürliche Folge" der Auslieferung an den weltlichen Arm der Feuertod gewesen sei. Freilich andere ultramontane Geschichtsfälscher fahren auch heute noch fort, die ultramontane Lesewelt über diesen wichtigen Punkt zu betrügen. So der Jesuit Laurentius in dem von Professor Kaulen in Bonn herausgegebenen „Kirchenlexikon": „die Kirche hat sich damit begnügt, den Schuldigen dem weltlichen Arm zu überliefern, mit der Bitte, das Leben des Verurteilten zu schonen. Der weltliche Richter verhängte dann, der Bitte ungeachtet(!), nach der ganzen Strenge des weltlichen Gesetzes die Strafe." Daß diese „Bitte" heuchlerischer Pharisäismus war, wird den ahnungslosen Lesern natürlich nicht mitgeteilt.

Selbstverständlich habe ich an Zeugnissen und Tatsachen nicht alles angeführt, was die Geschichte bietet. Das Vorgebrachte genügt aber nach Inhalt und Bedeutung vollständig zum Beweise, daß die Auslieferung des Ketzers an den weltlichen Arm durch die Kirche in der Absicht geschah, den Ketzer töten (erdrosseln, enthaupten, verbrennen) zu lassen.

Daraufhin ist aber der Schluß gerechtfertigt: also konnte die an die Auslieferung geknüpfte „Bitte, das Leben des Ketzers zu schonen", auch nicht ernst gemeint sein.

Doch wir brauchen uns für diesen zur Beurteilung des Wesens der päpstlichen Inquisition hervorragend wichtigen Punkt nicht mit mittelbaren, durch Schlußfolgerungen erlangten Beweisen zu begnügen; die Geschichte bietet uns unmittelbaren Beweisstoff.

Was kann es Rührenderes geben, als diese „innige Bitte" der pia mater Ecclesia? Weil der Ketzer nicht mehr in ihrem mütterlichen Schoße verweilen will, muß sie ihn aus ihrer Gemeinschaft entlassen; aber zärtlich fleht sie den Staat an, das Leben und die Gliedmaßen des verirrten Schäfleins zu schonen.

So wird tatsächlich in ultramontanen Darstellungen, mündlichen wie schriftlichen, das Verhalten der milden Mutter der Kirche hingestellt. Die Geschichte zerstört dies schöne Bild „mütterlicher Fürsorge" mit rauher Hand; sie deckt unbarmherzig die unter dem gleißnerischen Schein verborgene brutale und anekelnde Wirklichkeit auf.

Dank schulden wir hier den Inquisitoren selbst; sie kannten im strotzenden Vollgefühl ihrer Macht, hervorgerufen durch das Bewußtsein der damaligen Allgewalt des Papsttums, nichts von den Vertuschungsversuchen des heutigen Ultramontanismus, der temporum ratione habita, seine früheren Roheiten hinweg zu glätten versucht. Die Großinquisitoren, die „Statthalter Christi", so gut wie ihre Handlanger, die Mönche, stellen selbst in robuster Dreistigkeit ihre „innige Bitte" als das hin, was sie war: heuchlicher Schwindel.

Beginnen wir mit Guidonis, der die rührende „Bitte" in nicht weniger als sechs aufeinanderfolgenden Urteilsformularen wiederholt: „Deshalb übergeben wir diesen Ketzer dem weltlichen Arm und Gericht, mit der innigen Bitte, wie die Kanones vorschreiben, daß das Urteil über ihn nicht zum Tode und nicht zur Verstümmlung führe".

Was schreibt aber dieser „innig bittende" päpstliche Inquisitor unmittelbar darauf?

„Will der Ketzer sich aber bekehren und zur kirchlichen Einheit zurückkehren, so soll er am Leben erhalten werden; für diesen Fall behalten wir Inquisitoren uns volle Freiheit vor, ihm eine entsprechende Buße aufzuerlegen."

Also: trotz „inniger Bitte" trat die Hinrichtung regelmäßig ein, außer, der Ketzer bekehre sich noch vorher. Die „innige Bitte" war dem Sinne ihres Wortlautes nach leere Form; sie wurde gestellt einzig und allein, um die Inquisitoren vor der kanonischen Irregularität zu bewahren, da sie als Geistliche kein Blut vergießen und eine Hinrichtung nicht unmittelbar veranlassen durften. Der Hinweis auf die „kirchlichen Kanones" bei dieser „innigen Bitte" bedeutet nur, daß, weil die „Kanones" wegen Blutvergießen Irregularität aussprechen, die „Bitte" gestellt werden mußte, um die Irregularität zu vermeiden.

Guidonis bestätigt diese einzig richtige Auffassung des Sinnes der „Bitte" an vielen Stellen seiner Practica, z. B.: „Sollte es sich ereignen, was schon vorgekommen ist, daß ein Ketzer, nachdem er dem weltlichen Arm übergeben worden ist und schon zur Richtstätte geführt wird, sich bekehren will, so ist er den Inquisitoren wieder auszuliefern."

Auch will Guidonis trotz der „innigen Bitte", daß die rückfälligen Ketzer „ohne jedes Gehör dem weltlichen Arm übergeben werden". „Ohne jedes Gehör" heißt hier nichts anderes, als ohne jede

Barmherzigkeit; denn ohne Unterbrechung fährt Guidonis fort: „Darüber heißt es im Gesetze Friedrich II.: der Todesstrafe verfallen sind usw."

Die päpstlichen Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Institoris, denen die Kulturwelt den unflätigen und bluttriefenden „Hexenhammer" und die greuliche „Hexenbulle" Innozens VIII. verdankt, schreiben: „In feierlichster Form, unter Anrufung Gottes, wird der Verurteilte dem weltlichen Arm übergeben, mit der Bitte: die Obrigkeit möge das Urteil mildern, so daß kein Blutvergießen stattfinde. Es ist aber zu beachten, daß weder der Bischof noch der Inquisitor dem zum Tode verurteilten Ketzer diese unvermeidliche Strafe anzeigen sollen, damit das Gemüt des Verurteilten nicht etwa gegen sie eingenommen werde, was in Anbetracht des bevorstehenden Todes sorgfältig zu vermeiden ist, sondern es sollen fromme Männer zu ihm geschickt werden, die ihm den bevorstehenden Tod anzeigen." Es wirkt geradezu verblüffend, wie harmlos-zynisch die päpstlichen Inquisitoren die „Bitte" um Schonung des Ketzerlebens zwischen ihre sehr deutlichen Ausführungen über den „unvermeidlich bevorstehenden Tod" des Ketzers stellen.

Antonius Diana, Konsultor der Inquisition für das Königreich Sizilien, übertrumpft noch diesen Zynismus:

„Können die Inquisitoren gegen die weltlichen Richter vorgehen, wenn diese mit den Ketzern milde verfahren und ihnen die Todesstrafe durch Feuer nicht auflegen? Ja, denn die weltlichen Richter sind in bezug auf die Ketzer nur die Vollstrecker, und sie sind verpflichtet, den Ketzer sofort zum Tode zu verurteilen. In bezug auf die Vollstreckung des Inquisitionsurteils ist den weltlichen Richtern jeder Eigenwille entzogen. Dem steht nicht entgegen die bekannte Beschwörung, die von den Inquisitoren vorausgeschickt zu werden pflegt, wenn sie den schuldigen Ketzer dem weltlichen Arm überliefern, indem sie nämlich bitten, man möge barmherzig mit ihm verfahren. Denn diese Beschwörung ist nur eingeführt, damit die kirchlichen Richter der Gefahr entgehen, irregulär zu werden ..... Die Inquisitoren können die weltlichen Richter zwingen, daß sie den Ketzer dem Feuer übergeben, ohne Furcht, irregulär zu werden. Das geht hervor aus den Bullen Urban IV., Klemens IV. und Innozens IV."

Bliebe noch ein Rest von Zweifel über die Bedeutung der von unwissenden oder unehrlichen ultramontanen Schriftstellern so sehr betonten „Bitte um Milde", so verschwindet er vor den Worten des Herausgebers und Erläuterers des „Leitfadens für Inquisitoren", des römischen Theologen Pegna. Er schreibt zur Dekretale Innozens III. „Novimus": „Wenn die Inquisitoren die Schuldigen dem weltlichen Richter ausliefern, sprechen sie diese Bitte aus, damit sie nicht den Schein erwecken, dem Blutvergießen zuzustimmen, und dadurch irregulär werden. Covarruvias hält es zur Vermeidung der Irregularität für sicherer, daß die Inquisitoren den Verurteilten dem weltlichen Arm nicht ausliefern, sondern er rät, daß sie ihn in Gegenwart des weltlichen Richters verurteilen und daß der so Verurteilte, aus ihrer Gerichtsbarkeit entlassen, sogleich vom weltlichen Richter übernommen werde, um ihn hinzurichten. Ich muß hier mitteilen, was die wachsame Fürsorge der römischen Päpste veranstaltet hat, um von den Inquisitoren und Konsultoren die Irregularität abzuwenden. Da in den Sitzungen der römischen Inquisitionskongregation, deren Mitglieder Geistliche, Prälaten, Bischöfe, Kardinäle sind, es häufig vorkommt, daß Urteile gefällt werden, aus denen eine Gliederverstümmlung oder die Hinrichtung des Verurteilten erfolgt, so hat unser Heiligster Herr Paul IV. am 20. April 1557 bestimmt, um die Gewissensbedenken der Mitglieder der Inquisition zu beruhigen, daß alle, die ihn (den Papst) im Richteramte unterstützten, ohne einer Zensur oder der Irregularität zu verfallen, ein Urteil fällen können, das die Folter oder den Tod des Verurteilten zur Folge hat. Dieses Dekret Paul IV hat Pius V. erneuert. Nach diesen Drekreten erscheint also diese hergebrachte Bitte überflüssig geworden, da die Ketzer dem weltlichen Arm nur überlassen werden, damit die Inquisitoren der Irregularität entgehen. Dennoch soll diese Bitte nicht unterlassen werden, denn mehrere Mittel zur Erreichung des gleichen Zieles [Vermeidung der Irregularität] sind vorzuziehen. Ist es aber nicht verboten, für die Ketzer Bitten einzulegen? Eine Bitte ist verboten, wenn sie eine Gunstbezeugung für den Ketzer oder die Hinderung der gegen ihn zu handhabenden Gesetzesstrenge zum Zwecke hat, nicht aber wenn sie die Vermeidung der Irregularität [des Inquisitors] bezweckt."

An einer anderen Stelle erläutert Pegna das oben mitgeteilte Dekret Innozens VIII., das

die weltlichen Richter unter Androhung der schwersten Kirchenstrafen zwingt, die Todesstrafe an den ihnen von den Inquisitoren ausgelieferten Ketzern zu vollziehen. Zunächst erklärt er die Weigerung der weltlichen Obrigkeit, das Inquisitionsurteil zu vollstrecken, für „ein schweres und unmenschliches Verbrechen", das zu bestrafen sei, wie die Begünstigung der Ketzerei. Dann fährt er fort: „Was soll nun aber der Inquisitor tun, wenn er sieht, daß die weltliche Obrigkeit die ihr übergebenen Ketzer nicht innerhalb von sechs Tagen hinrichtet? Ein sehr erfahrener Mann sagte mir, dann könne der Inquisitor der weltlichen Obrigkeit befehlen, daß sie die Ketzer verbrenne, weil diese Strafe für dies Verbrechen die gewöhnliche sei, weshalb er [der Inquisitor] auch nicht irregulär werde. Allein ganz ungefährlich scheint es [mit Rücksicht auf die daraus vielleicht entstehende Irregularität] doch nicht zu sein, die Strafe des Verbrennens mit Namen zu nennen; denn vielleicht verfällt er dadurch doch der Irregularität, zu deren Vermeidung er ja die hergebrachte Erklärung [über das Nicht-Blutvergießen] abgibt. Sicherer ist es deshalb, daß der Inquisitor nur im allgemeinen dem weltlichen Richter unter Androhung der Exkommunikation befiehlt, seinen Urteilsspruch auszuführen. Das wird auch in den beiden Reskripten Alexander IV. und Leo X. angeraten; und es genügt, um Irregularität zu vermeiden."

Wie bei der Erläuterung des Ausdruckes „dem weltlichen Arm übergeben" schließe ich auch hier die Beweiskette über den Sinn der „innigen Bitte" für das Leben des Ketzers mit dem durch die zwingende Macht der Tatsachen abgerungenen Geständnis eines ultramontanen Schriftstellers, des Jesuiten Grisar: „Es war gerade der kirchliche Charakter der Inquisition, der es mit sich brachte, daß ihre Richter die Vollziehung von Todesurteilen ablehnten. Und dieser Charakter veranlaßte auch jene Formalität der Bitte an den Staat, daß mit dem Schuldigen milde verfahren werden möchte, eine Formalität, die überall bei den kirchlichen Glaubensgerichten in Gebrauch war und mit den kanonischen Bestimmungen über die Irregularität im Zusammenhange stand." Wenn auch verschleiert ist hier doch die Wahrheit ausgesprochen.

Was ich am Anfange dieses Abschnittes sagte, ist durch die geschichtlichen Tatsachen vollauf gerechtfertigt worden: der Satz, die Kirche vergießt kein Blut, ist eine Unwahrheit. Sein Gegenteil ist Wahrheit. Meine Darlegungen haben die gleißnerische Fabel von der „Milde" der Kirche endgültig beseitigt.

Um so abschreckender wirkt aber dieser Blutdurst, weil er befördert wurde und wird von den „Statthaltern Christi", und weil er sie hüllt in das Gewand der Religion unter heuchlerischen Phrasen und widerlichem Pharisäismus.

In der Schrift gibt es eine Stelle, welche die Stellung der „Statthalter Christi" zum Blutvergießen gleichsam prophetisch klar legt. Die Stelle betrifft auch einen „Statthalter": „Da nahm Pilatus Wasser und wusch die Hände vor dem Volke und sprach: ich bin unschuldig an dem Blute, sehet ihr zu, nehmet ihr ihn und richtet ihn nach euerm Gesetze" (Matth. 27, 24; Joh. 18, 31).

VIII. Mordanschlag Pius V. auf Elisabeth von England; Gregor XIII. und die Bartholomäusnacht.

Zu den Handlungen der Päpste als solcher, d. h. als Träger des Papsttums, gehören unzweifelhaft der Mordanschlag des Papstes Pius V. auf die Königin Elisabeth von England und das Verhalten des Papstes Gregor XIII. gegenüber der Abschlachtung der Hugenotten.

Beides schließt passend die Ausführungen über die päpstliche Inquisition; denn obwohl der Mordanschlag und die Bluthochzeit nicht unmittelbar und formell Werke der Inquisition sind, so tritt in ihnen doch das Wesen der päpstlichen Inquisition scharf hervor: der Durst nach Ketzerblut und die Freude am Strömen dieses Blutes.

Pius V. ist ein kanonisierter Heiliger der römischen Kirche, und Gregor XIII. war ein großer Jesuitenfreund; zur Beurteilung ihrer Handlungsweise sind diese Eigenschaften nicht unwesentlich.

Am 25. Februar 1570 setzte Pius V. durch die Bulle Regnans in excelsis die Ketzerin Elisabeth als Königin ab.

Absetzung und Lösung des Treueides genügten aber dem „Statthalter Christi" nicht. Über weitere Schritte des Papstes erhalten wir die erste Mitteilung durch den Nachfolger Elisabeths, Jakob I. von England: „Wieviele Machinationen und Nachstellungen sind gegen das Leben der verstorbenen Königin [Elisabeth] gemacht worden, und zwar von Meuchelmördern, welche dazu von ihren Beichtvätern im Auftrage des Papstes veranlaßt wurden. Zum Beweise dafür genügt es, darauf hinzuweisen, daß von jener Zeit bis auf diesen Tag keinem Geistlichen wegen der Teilnahme an

solchen Verschwörungen der Prozeß gemacht worden ist." Diese offenen Anschuldigungen blieben nicht nur unwiderlegt, sondern unwidersprochen; selbst **Bellarmin**, der die offizielle Entgegnung auf die Anklageschrift des englischen Königs übernahm, schweigt sich über diesen Punkt aus. Und daß **Pius V.** in diesem Punkte nicht rein war, beweisen seine eigenen Lobredner, **Girolamo Catena** und **Gabutius**. Ihre Vita del gloriosissimo Papa Pio quinto berichtet: „Mit allem Eifer sorgte er [Pius V.] dafür, daß **Robert Ridolfi**, ein florentiner Edelmann, der sich unter dem Vorwand des Handeltreibens in England aufhielt, die Gemüter der Einwohner errege, um Elisabeth nach Erregung eines Aufstandes zu vernichten."

Der päpstliche Agent Ridolfi wurde mit „Aufträgen" des Papstes an **Philipp II.** von Spanien gesandt. Die Natur dieser Aufträge enthüllt der **Herzog Alba** in einem Schreiben an Philipp II. vom 7. Mai 1571. Dreimal spricht er von dem Falle, daß Elisabeth „eines natürlichen oder andern Todes sterbe". In seiner Antwort an Alba vom 14. Juli 1571 erwähnt Philipp den geplanten Meuchelmord mit nackten Worten: Ridolfi habe ihm Briefe und Instruktionen des Papstes übergeben und Mitteilungen gemacht über Einzelheiten der Verschwörung; der günstigste Zeitpunkt zur Ausführung des Planes seien die Monate August oder September. Die Königin verlasse dann London, um aufs Land zu gehen; diese Gelegenheit könne man benutzen, sich ihrer Person zu bemächtigen und sie zu töten. Der hl. Vater, dem Ridolfi über alles berichte, habe ihm [dem König] geschrieben und ihm durch seinen Nuntius, den Erzbischof von **Rossano**, sagen lassen, daß er die Sache als sehr wichtig für den Dienst Gottes und das Wohl seiner Kirche ansehe, und ihn ermahnt, sie zu unterstützen. Das Ziel, um dessen Erreichung es sich handle, sei, daß der **Herzog von Norfolk** und seine Anhänger versuchen sollten, die Königin Elisabeth zu töten oder gefangen zu nehmen. Der Papst habe dem Könige vorgeschlagen, das Unternehmen solle in seinem [des Papstes] Namen und als Ausführung der Sentenz [Absetzungsbulle], die er gegen die Königin ausgesprochen, ausgeführt werden.

Die schlagendsten Schuldbeweise für den Anteil des „Statthalters Christi" an dem Mordplan liefert der Briefwechsel zwischen dem **päpstlichen Nuntius in Paris, Castelli**, und dem **Kardinalstaatssekretär, Kardinal Como**. Castelli schreibt am 2. Mai 1583 an Como: „Der Herzog von Guise und der Herzog von Mayenne haben mir mitgeteilt, daß sie den Plan gefaßt haben, die Königin von England durch die Hand eines Katholiken, der aber äußerlich nicht als solcher erscheint, ermorden zu lassen. ... Sie sind übereingekommen, ihm oder seinen Söhnen 100 000 Franken dafür zu zahlen. ... Was die Ermordung dieses bösen Weibes angeht, so habe ich ihm [dem Herzog von Guise] gesagt, daß ich unserm Herrn [dem Papst] nicht darüber schreiben, noch Ew. Herrlichkeit ersuchen werde, ihm darüber zu sprechen. Denn obwohl ich glaube, daß unser Herr, der Papst, froh sein wird, wenn Gott in irgendeiner Weise (per qual si voglia modo) diese seine Feindin straft, so wäre es doch unpassend, daß sein Stellvertreter diese Strafe durch solche Mittel herbeiführt ..." Der Kardinalstaatssekretär teilte die „zarten Skrupel" des Nuntius nicht. Er antwortet am 23. Mai: „Ich habe unserm Herrn dem Papst Bericht erstattet über das, was Ew. Herrlichkeit mir unter Chiffre über die englischen Angelegenheiten geschrieben haben, und da **Seine Heiligkeit es nur billigen kann, daß dies Königreich auf irgendeine Weise** von der Unterdrückung befreit und Gott und seiner heiligen Religion zurückgegeben wird, so erklärt Seine Heiligkeit, daß, wenn die Sache zur Ausführung kommt, die 80 000 Kronen ohne Zweifel **sehr gut angewandt** sind."

Über die Schuld des Papsttums an den blutigen Greueln der **Bartholomäusnacht zu Paris** (24. August 1572) ist viel geschrieben und viel Stoff gesammelt worden. Ich werde mich auf die wenig bekannten, von ultramontaner Seite geflissentlich vertuschten Mitteilungen eines sehr unverdächtigen Zeugen, des **Jesuiten Bonanni**, beschränken. Die bezeichnende Stelle findet sich in dem Werke Bonannis: Numismata Pontificum Romanorum. Das Werk ist dem Papste **Innozenz XII.** gewidmet; außer dem gewöhnlichen Vermerk: „mit Erlaubnis des Ordensoberen", trägt es die Druckerlaubnis des Ordensgenerals **Thyrsus Gonzalez** und des Magister sacri Palatii.

„Durch ein großes Blutbad wurden die Hugenotten im September 1572 fast vernichtet, als sie sich zur Hochzeitsfeier **Heinrichs von Navarra** mit der Schwester des Königs, **Margarethe**, in Paris versammelt hatten. Der hochherzige König **Karl** entschloß sich zur Tötung der Ketzer. Das Blutbad begann am 24. August 1572, auf ein vom königlichen Palast aus mit der Glocke gegebenes Zeichen. Drei Tage und drei Nächte lang wurden die Böses sinnenden Ketzer getötet; 4000 von ihnen fielen durch das Schwert. Von Paris aus verbreitete sich das Blutbad in andere Städte; über 25 000 Menschen gingen in ihm unter. Dieses

unverhoffte Ereignis erfüllte den Papst Gregor XIII. mit um so größerer Freude, je größer früher die Furcht gewesen war, die französischen Ketzer möchten auch Italien überschwemmen. Sobald er die Nachricht erhalten hatte, begab er sich zur Kirche des hl. Ludwig in feierlichem Bittgang; er schrieb für den christlichen Erdkreis ein Jubiläum aus und forderte die Völker auf, den König von Frankreich Gott zu empfehlen. Von dem Blutbad des Admirals Coligny und seiner Genossen ließ er durch Georgio Vasaro ein Gemälde für den Vatikan anfertigen, als ein Denkmal der gerächten Religion und als ein Siegeszeichen über die zu Boden geschlagene Ketzerei; seiner Hoffnung gab er Ausdruck, daß dieser reichliche Aderlaß schlechten Blutes der Gesundheit des erkrankten Königreiches heilsam sein werde. Seinen Kardinal-Legaten Flavius Ursinus schickte er zum König Karl, um ihn zu ermahnen, daß er starkmütig das Begonnene fortsetze und das mit kräftigen Mitteln begonnene Heilverfahren nicht störe durch Beimischung milderer Mittel. Überdies belehrte Papst Gregor die Welt, daß dies Blutbad nicht ohne Gottes Rat und Gottes Hilfe vor sich gegangen sei; denn er ließ eine Denkmünze prägen, auf der Gottes Engel, mit Schwert und Kreuz gerüstet, gegen die Aufrührer ankämpft."

Die Nachricht von der Bluthochzeit erreichte Rom am 5. September in der Frühe. Der Kardinal von Como berichtet, daß er sofort den Papst wecken ließ — es war noch vor Tagesanbruch — „damit er sich an der so wunderbaren Gnade erhebe, die unter seinem Pontifikat Gott der Christenheit gewährte. Seine Heiligkeit war höchst befriedigt und voll Freude bei Verlesung der Nachricht. Seine Heiligkeit unterläßt nicht, Gott zu bitten, daß er den allerchristlichsten König ganz dahin stimme, auf dem von der göttlichen Majestät eröffneten Wege weiter zu wandeln und das Königreich Frankreich gänzlich von der hugenottischen Pest zu säubern". Gregor XIII. selbst drückte die Hoffnung aus: „daß jetzt das Feuerwerk von selbst an allen Orten um sich greifen wird, wie wir denn schon einige Andeutungen von dem haben, was in Rouen und Lyon geschehen ist". Noch Anfang Dezember 1572 ließ Gregor XIII. den König von Frankreich durch seinen Legaten mahnen, daß er versprochen habe, binnen kurzer Zeit werde es keinen einzigen Hugenotten mehr in Frankreich geben.

Zweites Buch.

Papsttum und Aberglaube.

I. Allgemeines.

Licht und Finsternis schließen sich aus.

Die Religion Jesu Christi ist göttliches Licht, sie ist wahrhaft göttliche Aufklärung. Wohin sie in ihrer wahren und echten Gestalt dringt, da weichen die Schatten des Irrtums.

„Die Wahrheit wird euch frei machen", lautet eines der verheißungsvollsten und tiefsinnigsten Worte Christi. Frei soll seine Wahrheit uns machen von den Fesseln der Leidenschaften; frei soll seine Wahrheit uns machen von unvollkommenen oder verzerrten, von kindischen oder unwürdigen Gottesbegriffen; frei soll seine Wahrheit uns machen von dem Drucke brutal-heidnischer Ethik; frei soll seine Wahrheit uns machen — und diese Befreiung ist ein wahrhaft göttliches Geschenk — von der Knechtschaft wüsten, blöden Aberglaubens, von finsterm, menschenunwürdigem Glauben an Teufels- und Gespensterspuk.

Eine der beschämendsten Tatsachen ist die gewaltige Macht des Aberglaubens über den Menschengeist.

Neben der glorreichen, in hellem Licht und leuchtenden Farben strahlenden Geschichte menschlicher Geistestaten steht die düstere, unheimliche, Jahrtausende alte Geschichte menschlichen Aberwitzes. Jedes Volk, jedes Geschlecht, jedes Land, jede Religion haben Beiträge zu dieser Geschichte der Verirrungen des Verstandes und des Gemütes geliefert. Geradezu furchtbar, unglaublich, erschütternd sind die Einzelheiten, sind ganze Abschnitte dieser Geschichte. Schreckenerregende Ausgeburten einer wahnsinnigen Phantasie stehen verkörpert vor uns, und nicht etwa an den umfriedigten, von der geistig gesunden Menschheit abgeschlossenen Stätten krankhafter Geistesstörung finden wir sie; nein, sie sind Gemeinbesitz — Gemeingut kann man nicht sagen — des Geisteslebens ganzer Völker.

Auch innerhalb des Christentums, oder sagen wir besser, innerhalb der christlichen Zeitrechnung, denn das Christentum als solches wird nicht davon berührt, haben diese nächtlichen Schatten und diese giftigen Dünste sich ausgebreitet. Ja, ausgesprochen muß es werden: noch nirgendwo, in keinem Zeitalter und bei keinem Volke, ist es der christlichen Religion gelungen, der Nacht des Aberglaubens mit ihren phantastischen Schrecken und entehrenden Greueln das Hereinbrechen zu wehren. Es liegt dies nicht an der Lehre Christi selbst, an ihrem Wesen, sondern es liegt ausschließlich am Menschen. Teils erfaßt er die Lehre Christi falsch, er verzerrt sie; teils ist bei ihm die geistige Schwäche, die Hinneigung zur Finsternis stärker als die geistige Kraft, als die Freude am Licht.

Was uns die Schrift über Christus berichtet, ist ein klares, schattenloses Bild geistig-religiöser Gesundheit. In Christus spiegelt sich wieder ein geläuterter Gottesbegriff, eine menschenwürdige und menschenveredelnde Frömmigkeit, eine vollkommene Sittenlehre. Da ist nichts Verzerrtes, nichts Rohes; alles ist Ebenmaß, Abgeklärtheit. Gott ist der Vater, der Mensch ist das Kind. Das ist der Inbegriff des Reiches Christi, und sein Grundgesetz ist die Liebe; die Liebe zu Gott, dem Vater, und zu den Menschen, den Brüdern.

In diesem einfachen, lichten und klaren Aufbau ist kein Platz für abenteuerliche, nebel- und gespensterhafte Vorstellungen; in dieser hellen und lautern Religion gibt es keine Unreligion, keinen Aberglauben.

Verhält es sich so mit Christus und seiner Lehre, so muß das gleiche gelten bei dem, der mit dem göttlichen Anspruche auftritt, Christi „Stellvertreter", der irrtumlose Fortsetzer seines Werkes, der unfehlbare Hüter seiner Lehre zu sein.

Auch im Papsttum, in der Geschichte seines Wirkens muß — ist es wirklich göttlich und christlich — nur Licht, nur Klarheit sich finden. Das Unheilige, das Trübe, das Verworrene darf nicht ihm anhaften, nicht von ihm herrühren, sondern es muß sich als aus der Armseligkeit und

Verirrung des Menschen heraus geboren erweisen. Das göttliche Licht des Papsttums selbst muß in steter, ungetrübter Reinheit über den dunkeln Fluten wechselnder Irrungen und abergläubischer Meinungen leuchtend hinwegstrahlen; die Stimme des „Statthalters Christi“ muß in seinem Beruf als Hirt der Herde Christi nur Wahrheit und nichts als Wahrheit verkünden.

Hier in der Stellung des Papsttums zum Aberglauben, in der umfassendsten Bedeutung dieses Wortes, liegt mehr als irgendwo anders der Prüfstein für seine Göttlichkeit.

Aberglaube ist Glaube, aber falscher, gottentfremdender, zum Verderben führender Glaube. Unfehlbarer Wächter des wahren, seligmachenden Glaubens ist aber — so lehrt es von sich selbst — das Papsttum. Aberglaube, auch in seiner leichtesten Form, ist Trübung der Moral, Trübung des richtigen, sittlichen Gefühles und Handelns. Unfehlbarer Hüter der echten Moral ist aber — so lehrt es von sich selbst — das Papsttum. Aberglaube ist Unkultur und ein sozialer Schaden, beides nicht selten in ungeheuerm Maßstab. Pfleger der wahren Kultur, Führer auf der Bahn sozialen Fortschrittes ist aber — so lehrt es von sich selbst — das Papsttum.

Glaube und Moral sind das ureigenste Gebiet des „Statthalters Christi“; hier ist für ihn als „Haupt der Kirche Christi“ jeder Irrtum theoretisch wie praktisch ausgeschlossen. Was er als dieses Haupt lehrt, oder was mit seinem Wissen von der Kirche und in der Kirche gelehrt oder gehandhabt wird, kann nicht gegen den göttlichen Glauben und gegen die christliche Moral verstoßen. Und weil Glaube und Moral die Grundlagen und Stützen jeder wahren Kultur und jedes wahren sozialen Fortschrittes sind, so ist es ausgeschlossen, daß das Papsttum jemals etwas veranlaßte oder beförderte, was ein sozialkultureller Irrtum wäre, was sozialkulturelles Verderben erzeugte.

So die katholische Lehre!

Wir schlagen die bändereiche Geschichte des Aberglaubens auf, und wir finden, daß ihre furchtbarsten Blätter beschrieben sind von der Hand der „Statthalter Christi“.

II. Der Teufel.

Einleitendes.

Auch in das Licht des Christentums, wie es in den Schriften des Neuen Testaments sich ausbreitet, ragen die Tiefenkräfte der Unterwelt hinein. Diese Tatsache ist nicht zu leugnen.

Wie immer sich Christus und seine Jünger den Teufel gedacht haben, das Dasein eines persönlichen Teufels stand für sie fest.

Freilich ist dabei eines nicht zu übersehen. Christi Anschauungen kennen wir nur aus Aufzeichnungen anderer. Was und wieviel da aus dem Innern dieser anderen in die Anschauungen Christi gemischt worden ist, entzieht sich der genauen Kenntnis. Die ethisch-religiöse Lehre Christi, wie die Evangelien sie wiedergeben, ist allerdings so überirdisch rein und erhaben, daß bei ihr von einer trübenden Beimischung fremdartiger Bestandteile kaum die Rede sein kann. Aber die äußere Geschichte Christi, seine Taten? Hier kann der biblische Erzähler manches Wundersame im Tun Jesu nach seiner eigenen, des Erzählers, Auffassung wiedergegeben und so nicht unwesentlich entstellt haben.

Doch lassen wir diese mehr textkritischen Fragen außer Spiel; nehmen wir die Schrift wie sie vor uns liegt. Der Teufel und sein Wirken zeigt sich in ihr; ich erinnere nur an den „Versucher“ und an die zahlreichen „Besessenen“. Aber trotz alledem, wie schlicht, wie diskret und besonders wie keusch wird das Diabolische behandelt! Die Geschichte des neutestamentlichen Teufels läßt sich auf die Handfläche schreiben, und jedes unschuldige Kind darf sie lesen. Der Teufel des päpstlichen Christentums steht da als Riese, nicht Foliobände fassen seine Geschichte, und wer sie liest, dem wird die Schamröte ins Gesicht getrieben ob der maßlosen Unflätigkeiten, die sie enthält, verbrieft und besiegelt durch Unterschrift und Siegel des „Statthalters Christi“.

Das dogmatische, moraltheologische und asketische Schrifttum des Ultramontanismus bietet in bezug auf die Teufelslehre („Dämonologie“) das Ungeheuerlichste, das Abschreckendste, was menschliche Phantasie zu ersinnen vermag. Das Papsttum hat die Teufelslehre zu einer eigenen „Wissenschaft“ ausgestaltet. Und diese „Wissenschaft“ steht nicht auf den luftigen Höhen dogmatischer Theorie; sie hat sich nicht damit begnügt, ganze Teile der Religion des Christentums zur Teufelsfratze zu verunstalten. Nein, geführt von der Hand des „Statthalters Christi“, ist die Teufelslehre hinabgestiegen ins Alltagsleben; sie hat dort Verheerungen angerichtet in religiöser, sozialer und kultureller Beziehung, wie man sie ähnlich nur im rohesten Heidentum findet. Der Teufel des Papsttums ist zum Moloch geworden, dem Hekatomben

von blühenden Menschenleibern geschlachtet wurden, der Christenblut in Strömen getrunken hat.

Es ist ein schauerliches Gebiet, in das ich den Leser führe; es birgt Schrecknisse, vor denen selbst die Schrecken der Inquisition wenigstens in etwas verblassen. Dort war es die religiös-fanatische Mordlust in ihrer, ich möchte sagen, nackten Gestalt, ohne Beiwerk; hier werden wir auch Scheiterhaufen aufflammen sehen — ohne Zahl —, aber ihr düster-roter Schein beleuchtet nicht nur die zuckenden Glieder des Ketzers, sondern er fällt zugleich auf greuliche Teufelsgestalten, auf fabelhafte Ungeheuer, mit denen die ultramontane, vom „Statthalter Christi" überwachte Theologie die Welt bevölkert hat. Die „Ketzer" der Inquisitionszeit hingen zu allermeist theoretischen Lehren an, welche die Gewissenstyrannei des Papsttums für todeswürdige Irrtümer erklärte; den in Scharen vom Papsttum gemordeten Schwarzkünstlern und Hexen wurde neben theoretischen Irrtümern zugleich die Verübung so furchtbarer geschlechtlicher Greuel, so wahnwitziger afterreligiöser Handlungen aufgebürdet, daß beim Lesen dieser Dinge der Atem stockt. Und diese Untaten, ihr Ersinnen, der Glaube an ihr tatsächliches Vorkommen ist die Frucht der Hirtentätigkeit der „Statthalter Christi"!

Auch bei Schilderung dieser Seite der sozial-kulturellen Tätigkeit des Papsttums stütze ich mich lediglich auf päpstlich-ultramontane Quellen.

Ich beginne mit der maßgebendsten.

1. Das Rituale Romanum.

Rituale Romanum nennt man ein Buch, das die amtliche Zusammenstellung des Ritus der römischen Kirche, d. h. der Gebräuche, Segnungen, Zeremonien enthält, die bei den wichtigsten Kultushandlungen (Sakramentespendung usw.) anzuwenden sind.

Alles in ihm trägt die ausdrückliche Billigung der höchsten und in diesem Punkt unfehlbaren Autorität des Papstes. Der ultramontan-theologische Grundsatz: die Art wie die Kirche in ihren amtlichen Kultushandlungen betet und ihre religiösen Zeremonien vornimmt, ist, weil aus dem unfehlbaren Glauben hervorgehend, selbst wieder ein Gesetz dieses Glaubens, d. h. es kann in diese Gebets- und Ritusart schlechterdings nichts Irrtümliches sich einmengen, dieser Grundsatz findet seine vollste Anwendung auf den Inhalt des Rituale.

Schon in der Anweisung für die Spendung der Sakramente kehrt die Teufelaustreibung häufig wieder. Bei der Taufe spricht der Geistliche zu wiederholten Malen: „Ich treibe dich aus, unreiner Geist"; „Erkenne deine Verurteilung an, verfluchter Teufel, und weiche"; „Höre, verfluchter Satan, und weiche zitternd und seufzend." Das zur Taufe benutzte Salz und Wasser wird „exorzisiert", um es dem höllischen Einfluß zu entziehen. „Ich befehle dir, unreiner Teufel, weiche aus diesem Wasser." „Wo immer dies Wasser ausgesprengt wird, soll der böse Geist und jedes Schreckgespenst fliehen."

Außer diesen nur gelegentlich wiederkehrenden „Exorzismen" enthält das Rituale aber einen eigenen Abschnitt über „Teufelbeschwörungen", dessen Hauptstellen ich wörtlich wiedergebe.

„Der Geistliche soll nicht leichtfertig jemand für besessen halten, sondern er soll die Zeichen wohl kennen, wodurch ein vom Teufel Besessener unterschieden wird von einem, der an schwarzer Galle oder einer andern Krankheit leidet. Solche Zeichen der dämonischen Besessenheit sind: eine fremde Sprache sprechen oder sie verstehen; Entferntes und Geheimes kundtun; Körperkräfte, die das Alter und die Konstitution übertreffen, und dergleichen mehr. Damit er aber dies deutlicher erkenne, so frage er nach dem einen oder andern Exorzismus den Besessenen, was er an der Seele oder am Leibe verspüre, auch suche er zu erfahren, bei welchen Worten die Teufel am meisten erschrecken, um dann diese Worte stärker anzuwenden und zu wiederholen. Er gebe acht, welcher Künste und Täuschungen die Teufel sich bedienen, um den Exorzisten zu hintergehen; sie haben nämlich die Gewohnheit, falsch zu antworten und sich nur schwer zu offenbaren, damit der Exorzist ermüdet aufhöre, oder damit es den Anschein gewinne, der Kranke sei gar nicht vom Teufel geplagt. Zuweilen auch verbergen sie sich wieder, nachdem sie sich schon gezeigt hatten, und lassen den Leib frei von aller Beschwerde, damit der Kranke glaube, er sei befreit. Aber der Exorzist darf nicht nachlassen, bis er die Zeichen wirklicher Befreiung sieht. Zuweilen auch suchen die Teufel auf alle mögliche Weise zu verhindern, daß der Leidende sich den Exorzismen unterwirft, oder suchen die Überzeugung beizubringen, die Krankheit sei eine natürliche; auch versetzen sie mitten im Exorzismus den Leidenden in Schlaf, gaukeln ihm ein Trugbild vor, ziehen sich selbst zurück, um den Schein hervorzurufen, der Leidende sei befreit. Kurz die Kunstgriffe und Listen des Teufels sind zahllos, und der Exorzist gebe acht, daß er ihnen nicht zum Opfer falle. Der Exorzismus werde am Besessenen vorgenommen in der Kirche oder an einem religiösen, ehr-

baren Ort; ist aber der Leidende krank, oder eine vornehme Persönlichkeit, so kann er auch in der Privatwohnung exorzisiert werden. Der Exorzist ergehe sich nicht in lange Unterhaltungen, auch stelle er keine überflüssige und neugierige Fragen, besonders nicht über zukünftige und verborgene Dinge, die seines Amtes nicht sind; sondern er befehle dem unreinen Geist, daß er schweige und nur auf die gestellten Fragen antworte. Auch schenke er dem Teufel keinen Glauben, wenn er vorgibt, er sei die Seele eines Heiligen, eines Verstorbenen, oder ein guter Engel. Notwendige Fragen aber sind: über die Zahl und die Namen der bösen Geister, über die Zeit, wann sie eingedrungen sind, über die Ursache und ähnliche. Scherze, Gelächter und Albernheiten des Teufels hindere der Exorzist oder verachte sie und ermahne die Umstehenden, deren Zahl gering sein soll, daß sie auf solche Dinge nicht achten."

„Die Exorzismen selbst nehme er vor und lese sie ab mit Macht und Autorität, in großem Glauben, Demut und Eifer. Wenn er bemerkt, daß der böse Geist gequält wird, so werde er noch eifriger und dringender. So oft er sieht, daß der Besessene an irgendeinem Körperteile erregt oder verletzt wird, oder daß sich irgendwo eine Anschwellung zeigt, so mache er dort das Zeichen des Kreuzes und besprenge die Stelle mit Weihwasser. Auch merke er sich, bei welchen Worten die Teufel am meisten zittern, diese wiederhole er dann häufiger; bei der Androhung angelangt, spreche er sie wieder und wieder aus und erhöhe die angedrohte Strafe. Sieht er, daß er voran kommt, so harre er aus, zwei, drei, vier Stunden und noch mehr, solange er kann, bis er gesiegt hat. Wird eine Frau exorzisiert, so sollen immer ehrbare Personen anwesend sein, die sie halten, wenn sie vom Teufel herumgezerrt wird. Der Exorzist befehle dem Teufel, zu sagen, ob er in dem betreffenden Körper sei aus Veranlassung einer magischen Kunst, magischer Zeichen oder Instrumente; hat der Besessene diese mit dem Munde erfaßt, so soll er sie ausspucken, oder befinden sie sich außerhalb des Körpers, so soll er angeben wo, und dann verbrenne man sie."

Nach diesen Vorbemerkungen, die für den Exorzisten als Unterweisung dienen, folgt dann im Rituale Romanum der Exorzismus selbst, bestehend aus Gebeten und Androhungen, z. B.: „Ich befehle dir, wer du auch immer bist, unreiner Geist, und allen deinen Genossen, daß du mir deinen Namen nennest, den Tag und die Stunde deines Austritts angebest mit einem äußern Zeichen" usw. Diese und ähnliche Beschwörungen füllen im Rituale mehr als 20 Quartseiten.

Wenn man das noch Folgende aus der ultramontanen Teufelsliteratur zum Vergleiche heranzieht, so kann man bei Betrachtung des Inhaltes des Rituale noch von einer verhältnismäßigen Nüchternheit sprechen. Zwischen ihm und der Schrift gähnt allerdings schon eine unüberbrückbare Kluft. Im Rituale ist nicht nur das Dasein und Wirken des persönlichen Teufels erwähnt; seine Tätigkeit wird schon als eine regelmäßige, häufig wiederkehrende hingestellt. Die von Gott geschaffene leblose Natur, „das Buch Gottes", erscheint zunächst als vom Teufel beherrscht. Naturdinge, und zwar die dem täglichen Gebrauche der Menschen dienenden: Wasser, Salz, Öl müssen aus der Gewalt des Teufels befreit werden. Und wie abenteuerlich tritt das Wirken des Teufels auf! Die teuflische Besitzergreifung eines Menschen, die „Besessenheit", ist eine Wirkung zauberischer Künste anderer Menschen; der Besessene hat die Gegenstände, an die sich der höllische Zauber knüpft, teils in seinem eigenen Körper, teils an verborgenen Orten; nur wenn diese Gegenstände — wir werden sehen, daß es meistens Steine, Haare, Nägel, Leichenteile usw. sind — verbrannt werden, weicht der Teufel.

Die Keime für die wuchernden Giftpflanzen der ultramontanen Teufelsliteratur finden sich also schon im Rituale, und zunächst sind es die „Statthalter Christi" selbst, welche die Keime zur Entfaltung gebracht haben.

2. Die Päpste Gregor IX., Johann XXII., Eugen IV., und Innozens VIII.

Gregor IX. haben wir kennen gelernt als einen der eifrigsten Ketzerverfolger, als den Urheber der Friderizianischen Blutgesetze und den Vertilger der Stedinger. Er hat auch das „Verdienst", mächtiger Beförderer des blödesten Aberglaubens in Gestalt unflätigen Teufelsspukes gewesen zu sein.

Am 13. Juni 1233 erließ er in seiner Eigenschaft als Papst die Bulle: Vox in Rama. Die Bulle ist gerichtet an die Bischöfe von Mainz und Hildesheim und behandelt den Teufelskult in Deutschland. Als Tatsachen führt der „Statthalter Christi" an: „Wenn ein Neuling aufgenommen wird und zuerst in die Versammlung der Genannten eintritt, so erscheint ihm zuerst ein Frosch, den einige eine Kröte nennen. Diesem geben sie einen schmachwürdigen Kuß auf den Hintern, andere auf das Maul und ziehen dabei die Zunge und den Speichel des Tieres in den

Mund. Dasselbe erscheint zuweilen in natürlicher Größe, manchmal auch so groß wie eine Ente oder eine Gans; meistens jedoch nimmt es die Größe eines Backofens an. Wenn der Neuling weiter geht, so begegnet ihm ein Mann von wunderbarer Blässe, mit schwarzen Augen, so abgezehrt und mager, daß alles Fleisch geschwunden und nur noch die Haut um die Knochen zu hängen scheint. Diesen küßt der Neuling und fühlt, daß er kalt wie Eis ist, und nach dem Kusse verschwindet alle Erinnerung an den katholischen Glauben aus seinem Herzen. Hierauf setzt man sich zum Mahle, und wenn man sich nach demselben wieder erhebt, so steigt aus einer Bildsäule, die in solchen Versammlungen zu sein pflegt, ein schwarzer Kater von der Größe eines mittelgroßen Hundes rückwärts mit emporgehobenem Schwanze hervor. Der Neuling küßt ihn auf den Hintern, dann der Meister der Versammlung und nach ihm alle übrigen der Reihe nach, d. h. nur solche, die würdig und vollkommen sind. Die Unvollkommenen, die sich nicht für würdig halten, erhalten von dem Meister den Friedenskuß. Wenn nun alle ihre Plätze wieder eingenommen haben, sagen sie gewisse Sprüche, neigen ihr Haupt gegen den Kater, und der Meister spricht zuerst für sich, dann zu seinem Nachbar: Wer befiehlt uns dies? Der Nachbar antwortet: Unser höchster Meister; ein anderer fügt hinzu: Wir müssen gehorchen. Dann werden die Lichter ausgelöscht, und man ergibt sich ohne Rücksicht auf Verwandtschaft der greulichsten Unzucht. Sind mehr Männer als Weiber da, so befriedigen die Männer unter sich die schändliche Begierde; das gleiche tun die Weiber unter sich. Dann werden die Lichter wieder angezündet, und aus der dunkelsten Ecke des Saales tritt ein Mann hervor, oberhalb der Hüften glänzender und strahlender als die Sonne, unterhalb rauh wie ein Kater; sein Glanz erleuchtet den ganzen Raum. Jetzt reißt der Meister dem Neuling etwas vom Kleide und sagt zu dem Glänzenden: Herr, dies ist mir gegeben, ich gebe es dir wieder, worauf der Glänzende antwortet: Du hast mir gut gedienet, du wirst mir noch mehr und besser dienen, ich vertraue deiner Sorge an, was du mir gegeben hast, und nach diesen Worten ist er verschwunden."

Der Ultramontanismus sucht den „Statthalter Christi" der Verantwortlichkeit für diesen „religiösen" Blödsinn dadurch zu entlasten, daß er seine Anhänger glauben macht, Gregor selbst habe nicht an die Tatsächlichkeit dieses Teufelsspukes geglaubt, sondern nur angeführt, was ihm berichtet worden sei. Eine unmögliche Ausrede, die Gregor IX. selbst durch die Schlußsätze der Bulle zerstört: „Wer sollte nicht in Zorn geraten über solche Bosheit? Wer sollte nicht in Wut entbrennen gegen solche schlechte Menschen? Wo ist der Eifer des Moses, der an einem Tage 20000 Götzendiener tötete? Wo ist der Eifer des Finees, der den Juden und den Madianiten mit einem Dolche durchbohrte? Wo ist der Eifer des Elias, der 450 Baalspriester mit dem Schwerte erschlug? Wo ist der Eifer des Mathatias, der den götzendienerischen Juden erschlug? Wahrlich, wenn die Erde, die Gestirne, die Elemente sich gegen solche erhöben und sie, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, vernichteten, so wäre es noch keine gebührende Strafe! Sollten sie euern Ermahnungen nicht folgen und sich nicht bekehren, so muß man zu kräftigern Mitteln greifen, und, wo Arzneien nicht helfen, müssen Eisen und Feuer angewandt und das faulende Fleisch muß ausgeschnitten werden. Rufet also gegen sie und ihre Begünstiger auf die Hilfe des weltlichen Schwertes und ermahnet die Christgläubigen, sich gegen sie zu rüsten. Wir aber, im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit und auf die Macht der Apostel Petrus und Paulus, verleihen mit unserer höchsten Binde- und Lösegewalt allen, die sich zur Ausrottung dieser Ketzer rüsten und gegen sie das Kreuz nehmen, die gleichen Ablässe und Vorrechte wie den Kreuzfahrern in das heilige Land."

Der Papst fordert also in erregten Worten den Tod derer, die sich mit dem „Frosch- und Kater-Teufel so groß wie ein Backofen" eingelassen haben. Ist es aber möglich, die Tötung eines Menschen als Strafe zu fordern für Vergehen, die man nicht für tatsächlich hält?

Ein Jahrhundert später erging durch Papst Johann XXII. (1316—1334) die Bulle: Super specula. In feierlichster Sprache verkündet der „Statthalter Christi" tollsten Aberwitz:

„Auf der erhabenen Warte dessen stehend — ohne unser Verdienst, nur durch seine Güte —, der den ersten Menschen, das Urbild des menschlichen Geschlechtes, zum Herrn der Erde machte, ihn, mit göttlichen Tugenden geschmückt, zu seinem Gleichbild erhob, der den Gefangenen erlöste und loskaufte durch sein Leiden, haben wir schmerzlich bemerkt und erwägen es mit innerster Erregung, daß viele nur dem Namen nach Christen sind, daß sie so sehr verirrt sind, daß sie mit der Hölle ein Bündnis eingehen. Sie opfern den Teufeln, sie beten sie an; sie machen sich Bilder, Spiegel, Ringe oder Fläschchen und

schließen zauberisch die Teufel darin ein; sie befragen sie; sie begehren ihre Hilfe, und diese scheußliche Pest verwüstet schwer die Herde Christi. Da wir nun kraft unseres Hirtenamtes die irrenden Schafe zum Schafstalle Christi zurückführen müssen, so ermahnen wir, nach Beratung mit unseren Brüdern, den Kardinälen, durch diesen für ewige Zeiten geltenden Erlaß, alle durch die Taufe Wiedergeborenen in Kraft des heiligen Gehorsams und unter Androhung des Bannes, daß niemand irgend etwas von den genannten Scheußlichkeiten lehren und lernen soll. Und da es billig ist, daß die, die durch ihre Werke den Allerhöchsten verachten, für ihre Vergehen gestraft werden, so verhängen wir über alle, die entgegen unseren heilsamen Ermahnungen und Befehlen etwas von dem Genannten tun, die Exkommunikation, die ipso facto eintritt. Wir setzen fest, daß gegen die, die nicht innerhalb acht Tagen, vom Tage der Mahnung an gerechnet, sich gebessert haben, außer der Vermögensbeschlagnahme die übrigen für Ketzer bestimmten Strafen von ihren zuständigen Richtern verhängt werden sollen ..... Gegeben zu Avignon."

Und wieder ein Jahrhundert später, da erläßt Eugen IV. im Jahre 1437 ein Rundschreiben an die Inquisitoren, das sich mit den Kundgebungen Johann XXII. inhaltlich so ziemlich deckt. Er behandelt Verträge mit dem Teufel und Teufelsanbetung als Tatsache; es ist für ihn ausgemacht, daß unter Anrufung der Teufel durch Zeichen und Bilder Krankheiten hervorgerufen und Gewitter verursacht werden.

Man sollte glauben, von solcher Stelle aus, vom „Stuhle Petri", hätte die abergläubische Verirrung nicht mehr gesteigert werden können. Aber das Unglaubliche geschieht. Papst Innozens VIII. bringt in den „religiösen" Teufelsspuk auch noch das geschlechtliche Moment hinein. Die Daemones incubi und succubi, viel ekelhaftere Gebilde als der Schwan der Leda, nehmen ihren Platz ein in der amtlichen Kundgebung eines „Statthalters Christi".

Die katholische Theologie kannte diese Mann-Teufel und Weib-Teufel allerdings schon vor Innozens VIII. Sie in die „christliche Gottesgelehrsamkeit" eingeführt zu haben, ist das Verdienst der scholastischen Theologie, insbesondere ihres Hauptes, des Thomas von Aquin, und da auf dem Felde der katholischen Theologie nichts von dauerndem Bestande hervorsproßt ohne Billigung des Papstes, so trifft die Verantwortung für das Auftreten solcher Scheußlichkeiten das Papsttum schon lange, bevor Giovanni Battista Cibo als „Statthalter Christi" seine Bulle erließ.

Dennoch ist Innozens VIII. mit seiner Kundgebung ein gewaltiger Markstein in der Geschichte des päpstlichen Widerchristentums. Wie kein zweites Aktenstück der christlichen Zeitrechnung hat seine Bulle Spuren im Menschengeschlecht zurückgelassen, Spuren von Blut und Tränen: die grausamen Hexenverfolgungen. Da die Bulle kräftigste Wirkursache für diese Verirrungen gewesen ist, so teile ich den Wortlaut des denkwürdigen Aktenstückes unten bei Behandlung des Hexenunwesens mit.

3. Thomas von Aquin.

Es gibt keinen theologischen Schriftsteller, der größeres Ansehen innerhalb des Ultramontanismus besitzt, als Thomas von Aquin. Er ist „Kirchenlehrer" und „Kirchenvater", er ist der „englische Lehrer", der „Fürst der Theologen". Päpste und Konzilien haben gewetteifert, sein Ansehen zu erhöhen. Eine der ersten Taten Leo XIII. war die Aussendung eines Rundschreibens (Enzyklika) „an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Welt", worin er Thomas von Aquin als den Lehrer für die gesamte Philosophie und Theologie hinstellt. In diesem Rundschreiben heißt es u. a.: „Unter den Lehrern der Scholastik ragt weit hervor der Fürst und Meister aller, Thomas von Aquin. Der Sonne gleich hat er den Erdkreis mit dem Glanze seiner Lehre erfüllt. Man kann sagen, daß in den Konzilien von Lyon, Vienne, Florenz, Vatikan der heilige Thomas zugegen war und die Irrtümer der Griechen, der Ketzer und Rationalisten mit unwiderstehlicher Kraft bekämpfte. Aber ein höchstes Lob, das kein anderer Theologe mit ihm teilt, ist ihm dadurch zuteil geworden, daß die Väter des Konzils von Trient mitten im Versammlungssaale zugleich mit den Büchern der heiligen Schrift und den Erlassen der Päpste die „Summa" des heiligen Thomas [das Hauptwerk des Thomas von Aquin] auf dem Altare aufzulegen geboten, um aus ihr Rat, Beweise und Aufschlüsse zu schöpfen." Leo XIII. machte sich die Worte seines Vorgängers Innozens VI. zu eigen: „Die Lehre des heiligen Thomas von Aquin zeichnet sich aus vor allen anderen, nur ausgenommen die der kanonischen Bücher [die Bibel], durch Wahrheit der Lehrsätze, so daß, die ihnen folgen, niemals auf einem Irrtum betroffen werden."

In dieser „Summa“ nun des Aquinaten, die würdig ist, mit den Büchern der hl. Schrift auf dem Altar zu liegen, lesen wir:

„Wenn aus dem Beischlaf der Teufel mit Menschen Kinder geboren werden, so sind sie nicht entstanden aus dem Samen des Teufels oder des von ihm angenommenen menschlichen Leibes, sondern aus dem Samen, den der Teufel sich dazu von einem andern Menschen verschafft hat. Derselbe Teufel, der sich als Weib mit einem Manne geschlechtlich vergeht, kann sich auch als Mann mit einem Weibe geschlechtlich vergehen.“

4. Alphons von Liguori.

Der Stifter des Redemptoristenordens, Alphons Maria von Liguori, reicht mit seinem theologischen Ansehen nahe an den Aquinaten heran. Zwei Dekrete Pius IX. vom 11. März und 7. Juni 1871 zeugen dafür: „In diesen unsern Tagen rühmen die Völker so sehr seine Weisheit und ist die Kirche so voll seines Lobes, daß die meisten Kardinäle der h. römischen Kirche, fast alle Bischöfe der ganzen Welt, die Generaloberen der religiösen Orden, die Theologen berühmter Lehranstalten, hochgeachtete Kollegiatstifte und gelehrte Männer aus allen Kreisen Bittschriften eingereicht haben, in denen sie gemeinsam den einen Wunsch aussprachen, daß der h. Alphons von Liguori durch den Titel und die Ehre eines Lehrers der Kirche ausgezeichnet werde.“ „Wir wollen und befehlen, daß alle Bücher, Kommentare, Werke und Schriften dieses Kirchenlehrers (Liguori), kurz alles, was von ihm stammt, geradeso wie die Werke der anderen Kirchenlehrer (Augustin, Chrysostomus usw.) nicht bloß privatim, sondern öffentlich auf Gymnasien, Akademien, Schulen, Kollegien, in Vorlesungen, Disputationen, Predigten zitiert, vorgelesen und benutzt werden.“

In seinem Hauptwerke lehrt dieser „Kirchenlehrer“: Zur Bestialität rechnet man auch das geschlechtliche Vergehen mit dem Teufel. Diese Sünde wird zum Vergehen gegen die Religion, zur Sodomie, zum Inzest, zum Ehebruch, wenn der betreffende Mann oder das betreffende Weib mit sodomitischer, ehebrecherischer oder blutschänderischer Begier sich mit dem Teufel vermischt. Richtig bemerkt Busenbaum (Jesuit), daß der geschlechtliche Verkehr mit dem Teufel zur Bestialität gehöre, wie auch Tamburini und Elbel annehmen.. Begeht derjenige, der sich mit dem Teufel vermischt, der ihm unter der Gestalt einer Verheirateten, einer Nonne (!), einer Blutsverwandten erscheint, auch zugleich das Verbrechen des Ehebruchs, des Sakrilegs, der Blutschande? Busenbaum scheint dies im allgemeinen zu bejahen, aber sehr wahrscheinlich ist die gegenteilige Ansicht richtig, wenn nämlich der Betreffende sich an dem Teufel in Weibergestalt nicht ergötzt, insofern sie verheiratet, Nonne oder Blutsverwandte, sondern nur insofern sie schön ist; so lehren auch Lugo und Vasquez. Das Malefiz ist die aus einem Bund mit dem Teufel hervorgehende Kraft, anderen zu schaden. Es unterscheidet sich von der Schwarzkunst dadurch, daß letztere nur Wunderbares, ersteres Schädliches hervorbringen will. Es ist die allgemeine Meinung, wie Suarez, Lessius, Vasquez, Delrio [Jesuiten] lehren, daß es Hexen gibt, die mit Hilfe des Teufels von Ort zu Ort getragen werden. Delrio [Jesuit] versichert, die gegenteilige Meinung, die Luther, Melanchthon und auch einige Katholiken verteidigt haben, nämlich, derlei Dinge seien Illusionen und Phantastereien, sei der Kirche sehr schädlich; da sie dahin führt, solche Unholdinnen ohne Strafe zu lassen, wodurch dem christlichen Gemeinwesen sehr geschadet wird.“ „Ist ein Vertrag mit dem Teufel abgeschlossen worden unter der Bedingung, daß der Vertragschließende sich niemals mehr mit dem Kreuzzeichen bezeichne, oder sich niemals mehr wasche (!), so ist es ihm zur Auflösung des Vertrages erlaubt, sich mit dem Kreuze zu bezeichnen oder sich zu waschen.“ „Der Beichtvater soll die Betreffenden ermahnen, ihren Vertrag mit dem Teufel aufzulösen, ihre Zaubermittel zu verbrennen, auch die Urschrift ihres Vertrags mit dem Teufel zu verbrennen, wenn sie diese Urschrift besitzen; hat die Urschrift aber der Teufel, so ist es nicht nötig, daß er zu ihrer Herausgabe gezwungen werde, da die Buße des Beichtenden genügt, um den Vertrag aufzulösen.“

Liguori ist aber nicht bloß „Kirchenlehrer“ und Führer der gesamten „modern“-ultramontanen Theologie, er ist auch Volksschriftsteller. Seine erbaulichen Schriften haben buchstäblich die katholische Welt erobert. In alle Sprachen sind sie übersetzt, in stets sich erneuernden Auflagen dringen sie in fast jedes katholische Haus. Unter seinen zahlreichen Erbauungsschriften nimmt das Buch: „Die Herrlichkeiten Mariä“ die erste Stelle ein. Von ihm sagt z. B. die angesehenste ultramontane Zeitschrift Deutschlands „Der Katholik“ (Oktober 1896): „Die Herrlichkeiten Mariä haben soviele Sünder bekehrt, als das Buch Buchstaben

zählt". Aus diesen „Herrlichkeiten" sind nachfolgende Stellen:

„Ein Jüngling in Perugia versprach dem Teufel, daß, wenn er ihm die Mittel verschaffe, eine Sünde, die er vorhatte, zu begehen, er ihm seine Seele übergeben wolle, er gab ihm dies Versprechen sogar schriftlich und mit seinem eigenen Blute unterschrieben. Nachdem der Jüngling die Sünde begangen hatte, verlangte der Teufel die Erfüllung und führte den armen Sünder in die Nähe eines Brunnens, wo er ihn bedrohte, daß, wenn er sich nicht selbst hinabstürzen wolle, er ihn mit Leib und Seele in die Hölle stürzen werde. Da der unglückliche Jüngling glaubte, daß es für ihn ganz unmöglich geworden sei, den Händen des Teufels zu entgehen, stieg er auf den Brunnen, um sich hinabzustürzen. Der Gedanke des nahen Todes aber verursachte dem Unglücklichen so große Angst, daß er dem bösen Feinde eingestand, er habe nicht den Mut, sich selbst hinabzustürzen, er möge, wenn er seinen Tod verlange, selbst Hand an ihn legen. Allein weil der Jüngling das Skapulier der schmerzhaften Mutter Gottes trug, sprach der Teufel zu ihm: Wirf zuerst das Skapulier hinweg, dann will ich dich hinabstürzen. Da der unglückliche Sünder jetzt erkannte, daß die göttliche Mutter ihm, um des Skapuliers willen, noch nicht allen Beistand versagt habe, wollte er es sich nicht selbst abnehmen. Nachdem sich beide eine Zeitlang gestritten, verließ ihn der Teufel ganz beschämt."

„Als der heilige Dominikus in Carcassone in Frankreich predigte, wurde ein Albigenser zu ihm geführt, welcher vom Teufel besessen war, weil er öffentlich die Rosenkranzandacht verspottet hatte. Da befahl der Heilige dem bösen Feinde im Namen Gottes, er solle erklären, ob das, was er vom Rosenkranz gepredigt habe, wahr sei. Heulend antwortete der Teufel: Hört ihr Christen, alles, was dieser mein Feind von Maria und dem heiligen Rosenkranz gesagt hat, ist wahr. Hierauf befahl der heilige Dominikus dem versammelten Volke, es solle den Rosenkranz beten, und, o Wunder! bei jedem Ave Maria stiegen aus dem Leibe des Unglücklichen eine Menge Teufel, in Form glühender Kohlen empor, so daß derselbe am Ende des Rosenkranzes gänzlich davon befreit war. Bei dieser Gelegenheit bekehrten sich viele Ketzer." „Ein Hauptmann, welcher einen sehr gottlosen Lebenswandel führte, befand sich eines Tages in seinem Schlosse. Zufälligerweise begab sich ein frommer Ordensgeistlicher zu demselben, welcher, von Gott erleuchtet, den Hauptmann bat, er wolle doch alle seine Knechte zusammenrufen. Alle erschienen, nur der Kammerdiener fehlte. Als man auch diesen endlich mit Gewalt herbeigeführt hatte, sprach der Ordensgeistliche zu ihm: Ich befehle dir im Namen Jesu Christi, daß du mir sagest, wer du bist. Jener antwortete: Ich bin der Teufel und diene schon seit vierzehn Jahren diesem gottlosen Manne, ich warte nur, bis daß er einmal jene sieben Ave Maria, welche er täglich zu beten pflegt, unterlasse, um ihn alsdann zu ersticken und mit mir in die Hölle zu ziehen. Da befahl der Ordensgeistliche dem Teufel, sogleich diesen Ort zu verlassen, worauf auch der Teufel plötzlich verschwand. Der Hauptmann fiel auf seine Knie nieder, bekehrte sich und führte hierauf ein heiliges Leben."

„Ein Soldat führte einmal seine Frau in den Wald, wo er sie dem Teufel übergeben wollte, welchem er dieselbe in einem Vertrage, den er mit ihm geschlossen, für eine gewisse Summe Geldes versprochen hatte. Da geschah es, daß beide an einer Mutter-Gottes-Kirche vorbeikamen, wo die arme Frau ihren Mann bat, er wolle ihr doch erlauben, die göttliche Mutter in dieser Kirche begrüßen zu dürfen. Der Mann willigte ein, und die Frau begab sich in die Kirche; allein bald darauf kam statt jener Frau die allerseligste Jungfrau, welche ihre Gestalt angenommen hatte, aus der Kirche heraus und bestieg das Pferd, welches sie in den Wald führen sollte. Als beide nun in den Wald gekommen waren, da erschien der Teufel und sprach zu dem Manne: Du Schelm, was hast Du gemacht, daß Du mir statt deiner Frau meine größte Feindin, die Mutter Gottes, herbeibringst? Hierauf antwortete Maria: Wie hast Du es wagen können, meiner Verehrerin schaden zu wollen? Ich befehle Dir, daß Du sogleich in die Hölle zurückkehrest. Hierauf wandte Maria sich an den gottlosen Mann und sprach zu demselben: Wenn Du Dich bessern willst, so werde ich Dir beistehen. Nach diesen Worten verschwand die göttliche Mutter, der Sünder ging indes in sich und änderte in der Folge sein Leben." „Als ein Domherr zu Ehren der göttlichen Mutter gewisse Gebete verrichtete, fiel er in die Seine und ertrank. Weil derselbe sich aber im Stande der Todsünde befand, so kamen die Teufel und führten ihn in die Hölle. Plötzlich erschien die Mutter Gottes und rief ihnen zu: Wie habt ihr es wagen können, denjenigen wegzuführen, der, während er mein Lob verkündigte, gestorben ist? Hierauf wandte Maria sich an den Sünder und sprach: Wohlan, bessere Dich und habe eine große Andacht

zu meiner unbefleckten Empfängnis. Jener kehrte wieder ins Leben zurück, wurde Ordensgeistlicher und konnte nie müde werden, seiner Befreierin zu danken und ihre unbefleckte Empfängnis zu verkündigen."

„Ein Jüngling, welcher der Mutter-Gottes-Bruderschaft angehörte, verließ dieselbe und fing an, ein ausschweifendes Leben zu führen. Da erschien ihm einmal während der Nacht der Teufel in einer erschrecklichen Gestalt, der arme Jüngling rief alsogleich die göttliche Mutter um Hilfe. Umsonst, sprach der böse Feind, rufest Du jetzt jene an, die Du verlassen hast; um Deiner Sünden willen gehörst Du mir an. Zitternd kniete der Jüngling nieder und fing an das Gebet der Bruderschaft: Heiligste Jungfrau, meine Mutter usw. zu verrichten. Da erschien ihm die göttliche Mutter, und der Teufel verschwand, einen schrecklichen Gestank und ein Loch in der Mauer zurücklassend." „In einem gewissen Orte in Deutschland geschah es, daß ein junges Mädchen, welches Agnes hieß, eine schreckliche Sünde mit ihrem eigenen Vater beging. Hierauf floh sie in eine Wüste und brachte daselbst ein Kind zur Welt. Darauf erschien ihr der Teufel in Gestalt eines Ordensgeistlichen und brachte sie dahin, daß sie ihr Kind ins Wasser warf; hierauf ermahnte er sie, sie sollte selbst ins Wasser springen. Als die Jungfrau das hörte, so rief sie aus: Maria hilf mir, und sogleich verschwand der Teufel." „Der Pater Rho erzählt in dem Buche: Der Sabbath, daß ein junges Mädchen mit Namen Maria von ihrer Tante beauftragt wurde, sich auf den Markt von Nimwegen zu begeben, dort einige Einkäufe zu machen und die Nacht bei einer andern Tante, die dort wohnte, zu bleiben. Das Mädchen gehorchte; als es sich aber am Abend zu der Tante begab, da wies dieselbe es mit rauhen Worten ab; weshalb es sich entschließen mußte, wieder nach Hause zurückzukehren. Als es nun aber auf dem Wege dunkel ward, wurde das arme Mädchen ungeduldig und zornig und rief mit lauter Stimme den Teufel um Beistand an. Da erschien ihm derselbe in Gestalt eines Mannes und versprach ihm beizustehen, wenn es nur eines tun wollte. Ich tue alles, was Du verlangst, antwortete die Unglückselige. Ich verlange weiter nichts von dir, antwortete der böse Feind, als daß, von heute an, Du nicht mehr das Kreuzzeichen machest, und daß Du einen andern Namen annehmest. Das Mädchen antwortete, sie willige ein und wollte in der Folge nicht mehr das Kreuzzeichen machen, aber, setzte sie hinzu, mein Name Maria ist mir gar zu lieb, den will ich nicht ändern. Dann helfe ich Dir nicht, antwortete der Teufel. Endlich, nachdem sich beide lange miteinander gestritten, kamen sie überein, daß das Mädchen die Anfangsbuchstaben des Namens Maria in ihrem Namen behalten und sich Emma nennen sollte. Hierauf begab sich dieselbe nach Antwerpen, wo sie sieben Jahre lang ein so gottloses Leben führte, daß sie aller Welt zum Ärgernis gereichte. Eines Tages sagte sie dem Teufel, sie wünsche ihr Vaterland wieder zu sehen. Der böse Feind widersetzte sich ihrem Vorhaben, aber endlich mußte er einwilligen. Als nun beide in Nimwegen ankamen, fanden sie, daß man gerade einige Begebenheiten aus dem Leben der allerseligsten Jungfrau öffentlich darstellte. Da fing die arme Emma, die noch immer ein wenig Andacht zur göttlichen Mutter bewahrt hatte, an zu weinen. Was bleiben wir länger hier, sagte ihr Gefährte, wollen wir etwa auch der Welt zum Schauspiel dienen? Hierauf ergriff er das Mädchen, um es wegzuführen, aber dasselbe widerstand. Als der Teufel erkannte, daß er im Begriffe sei, seine Beute wieder zu verlieren, da nahm er sie zornig mit in die Luft empor und ließ sie mitten auf die Schaubühne niederfallen. Da erzählte die Unglückliche ihre Geschichte. Als sie bei dem Pfarrer des Ortes beichten wollte, schickte sie dieser an den Erzbischof von Köln, der Bischof schickte sie aber zu dem Papst, welcher, nachdem er ihre Beichte gehört hatte, ihr zur Buße auferlegte, sie solle ihr ganzes Leben hindurch drei eiserne Ringe tragen, einen am Halse und zwei andere an den Armen. Die Büßerin gehorchte, und als sie in Maestricht ankam, so begab sie sich daselbst in ein Kloster von Büßerinnen, in welchem sie vierzehn Jahre, unter heftigen Bußübungen, zubrachte. Als sie eines Morgens aufstand, da fand sie, daß die eisernen Ringe, die sie am Leibe trug, von selbst zerbrochen waren, worauf sie zwei Jahre später im Rufe der Heiligkeit starb."

5. Caesarius von Heisterbach.

„Will man sich die Verschrobenheit in den Köpfen der Mönche begreiflich machen, so darf man nicht übersehen, daß die von den albernsten Wunder- und Teufelsgeschichten strotzende Literatur der Heiligenleben das tägliche Brot ihres Geistes bildete." Diese Worte Riezlers berühren einen Übelstand innerhalb der römischen Kirche, der dem verhängnisvollen Umsichgreifen des Glaubens an höllischen Teufelsspuk wesentlich Vorschub geleistet hat. Für das Fortbestehen dieses weit und tief

sich ausdehnenden Übels ist das Papsttum voll verantwortlich, denn, wenn irgend etwas, so untersteht ihm die sogenannte Erbauungsliteratur.

Von den Klöstern, von den Mönchen aus, in deren Köpfen der aberwitzige Teufelswahn sich festgesetzt hatte und dort genährt wurde durch die ununterbrochen gereichte verdorbene geistige Speise, breitete sich das Unheil aus unter den breiten Schichten des Volkes nach oben und nach unten. Überdies waren es ja fast ausschließlich Mönche, d. h. vom Teufelsglauben rohester Form erfüllte Fanatiker, die als päpstliche Inquisitoren die Länder durchzogen und nach Hexen und Teufelsanbetern spürten, und so ihren eigenen Wahn in die Menge trugen.

Schriftstellerisch in dieser Richtung am einflußreichsten war der Zisterziensermönch Caesarius von Heisterbach. Seine zahlreichen Schriften, Gemeingut aller Klöster, können als Stichprobe gelten für die damalige Erbauungsliteratur mit dem wichtigen Zusatz, daß diese Schriften auch heute noch für viele Klöster einen großen Bestandteil der „geistlichen Lesung" ihrer Insassen bilden.

Bei Caesarius erscheint der Teufel unter Windgeheul und Krachen der Bäume als Pferd, Hund, Katze, Bär, Affe, Kröte, Rabe, Geier; oder auch, wenn es darauf ankommt, eine Frau zu verführen, als schöner Soldat. Eine Eigentümlichkeit des Teufels ist, daß er keinen Rücken, sondern nur eine Vorderseite hat. Mittel gegen den Teufel sind: Ausspeien, Sichbekreuzen, geweihtes Wachs, Weihwasser. Mit einer Frau trieb der Teufel sieben Jahre lang Unzucht, während ihr Mann neben ihr im Bette lag. Bernhard von Clairvaux befreite sie schließlich von diesem unterweltlichen Liebhaber, Der Teufel geht zur Beichte, und obwohl der Priester ihn als Teufel erkennt, hört er seine Beichte und legt ihm eine Buße auf. Einem Studenten erscheint der Teufel und verheißt ihm für das Versprechen der Gefolgschaft Kenntnisse und Wissen. Der Student gibt zwar das Versprechen nicht, aber er erhält doch vom Teufel einen Stein, dessen Kraft ihm Wissen verleiht. Er wird bald darauf krank, beichtet und stirbt. Die Teufel werfen seine Seele wie einen Ball über das Tal Gehenna hin und her. Gott erbarmt sich der Seele; sie kehrt in den Körper zurück, und der wiederauferstandene Student wird Zisterzienser. Zwei junge Leute studieren die Schwarzkunst. Der eine stirbt und erscheint dem andern, während dieser vor einem Marienbilde für die Seele des Verstorbenen betet. Er gesteht dem Überlebenden, wegen der Schwarzkunst verdammt zu sein, und ermahnt ihn zur Bekehrung. Die Mahnung hat Erfolg. Landgraf Ludwig III. von Thüringen will über das Schicksal seines verstorbenen Vaters Nachricht haben. Ein schwarzkünstlerischer Priester ruft den Teufel. Dieser trägt den Priester an eine Grube, aus der höllische Flammen schlagen. Die Seele des Landgrafen erscheint im Feuer und befiehlt zu ihrer Erleichterung die Rückgabe entwendeter Kirchengüter. Der Teufel erscheint einer frommen Jungfrau und will sie zur Unzucht verführen. Sie widersteht und fragt ihn: Warum willst du die fleischliche Verbindung, die doch deiner Natur widerspricht? Der Teufel antwortet: ich will nur deine Zustimmung. Dieser Teufel hatte keinen Rücken und betete das Vaterunser, aber mit Fehlern. Der Teufel verführt ein Mädchen in Bonn. Sie gesteht dem Vater ihre Sünde. Der Vater verbirgt sie. Der Teufel erscheint dem Vater: warum hast du mir meine Buhle genommen? Er stößt den Mann auf die Brust, so daß er nach drei Tagen stirbt. Zu Prüm bestellt ein liederlicher Priester ein schlechtes Weib zu sich. Statt ihrer kommt der Teufel und verbringt als Weib mit dem Priester die Nacht. Zu Soest will der Teufel als Weib mit einem Mann buhlen. Da dieser sich weigert, hebt er ihn hoch in die Luft und läßt ihn dann fallen.

Wie die Zeugung zwischen Teufel und Mensch möglich sei, beschreibt Caesarius ausführlich: Die Hunnen waren die Frucht des geschlechtlichen Umgangs zwischen Teufeln und häßlichen Gotenweibern, die von ihren Stammgenossen wegen ihrer Häßlichkeit vertrieben worden waren. Die Vertriebenen irrten in einem Wald umher und zeugten dort mit Teufeln das tapfere Volk der Hunnen. Wenn der Teufel von einem Menschen Besitz ergreift, so wohnt er im Mastdarm des Betreffenden. Ein vierjähriges Kind trank einst den Teufel mit der Milch in sich hinein; der Teufel blieb über 30 Jahre in ihm. Zuweilen belebt der Teufel jahrelang die Leichen schon Verstorbener, so daß jeder glaubt, es mit einem lebendigen Menschen zu tun zu haben.

6. Der Franziskanertheologe Brognoli.

Das Werk des Franziskanertheologen Brognoli: Handbuch für Exorzisten ist dem Generalvikar der Lyoner Erzdiözese gewidmet. Es trägt die Gutheißung des Ordensgenerals, Daniele a Dongo, und verschiedener Theologen aus dem Dominikaner- und Franziskanerorden. Die ultramontane Größe, Joseph v. Görres,

sagt von Brognoli: „Brognoli war Minorit und Lektor der Theologie. Er hatte Gelegenheit, in Rom, Venedig, Mailand viele Besessene zu sehen. Er schrieb über sie sein „Alexikakon“ [ein Buch gleichen Inhalts wie sein „Handbuch“]. Das Buch ist mit Umsicht und Mäßigung geschrieben; er berichtet in den Fällen, die er selbst gesehen, nichts als die Tatsache, wie er sie gefunden hat.“

Einiges aus dem Inhalt des „Handbuchs“: Ketzer werden seltener vom Teufel besessen als Katholiken, weil die Ketzer ohnehin schon dem Teufel gehören. So hat ein Teufel in Loudun gestanden, der in ein katholisches Mädchen gefahren war. Der Teufel erscheint als Löwe, Bär, Schlange, Drache, Stier, Hund, Wolf, Katze, Hahn, Rabe, Geier, Fliege, Spinne, oder auch als schrecklicher Mensch; das haben mir viele Besessene erzählt. Der Teufel gibt einen scheußlichen Gestank von sich, der sich allen mitteilt, die mit ihm zu tun haben, wie Hexen und Zauberer. Um in die Menschen einzugehen, benutzt der Teufel häufig Speisen und Getränke, in denen er sich verbirgt. Am 31. August 1648 wurde mir in Venedig ein Mädchen von 14 Jahren zugeführt, in die der Teufel, in einem Apfel versteckt, eingefahren war. Ich trieb ihn aus, und beim Ausfahren erfüllte er den Mund des Mädchens mit Schwefelgeschmack. Der Teufel zieht die Besessenen an den Ohren, an den Haaren, er zieht sie aus dem Bett, oder legt sich zu ihnen ins Bett. Am 4. September 1648 gestand mir ein Teufel in Venedig, daß er von den anderen Teufeln in der Hölle häufig verspottet worden sei, weil es ihm nicht gelungen sei, den Menschen, den er besessen hatte, zu Bösem zu verführen. Sehr häufig wird die Besessenheit durch Behexung verursacht; der Teufel setzt sich dann fest entweder im Magen, oder im Kopf, oder im Herzen, oder im Blut. Daß der Teufel von kleinen Kindern Besitz nimmt, ist die Schuld der Eltern, die es unterlassen, ihre Kinder unter den Schutz Gottes zu stellen, oder sie mit dem Kreuz zu bezeichnen. Zuweilen ist es ein Teufel, zuweilen Tausende von Teufeln, die im Menschen wohnen. Im Jahre 1649 erzählte mir eine Witwe, daß sie schon 20 Jahre lang mit einem Teufel Unzucht treibe; auch zu Lebzeiten ihres Mannes habe dieser sich zu ihr ins Bett gelegt, nachdem er zuvor den Ehemann eingeschläfert habe. Die Tatsächlichkeit des Liebeszaubers, wodurch jemand zu sündhafter Liebe angereizt wird, geben alle Theologen zu. Feuersbrünste werden häufig von Hexen erregt: sie lassen in dem betreffenden Hause ein Tüchlein zurück, in das gehacktes Heu eingewickelt ist. Aus diesem Heu entstehen dann plötzlich die Flammen, die nicht gelöscht werden können; auch Unwetter und Hagelschläge werden durch die Hexen erregt.

Auf zehn Seiten gibt Brognoli die Kennzeichen der Besessenheit an; z. B.: heftige Kopf- oder Herzschmerzen, die beim Zeichen des Kreuzes aufhören; Verdauungsstörungen und Erbrechen, die aufhören, wenn die Speisen gesegnet werden; Nachtschweiße bei kalter Jahreszeit; Zittern bei Anwesenheit frommer oder geistlicher Personen; beständige Unruhe; trockener Husten ohne Auswurf, der sich verstärkt bei Anwendung religiöser Mittel; Aufsperren des Mundes, während Religiöses vorgelesen wird; Kältegefühl, das wie eine Schlange oder wie eine Maus im Körper hin- und herläuft. Kennzeichen der Besessenheit bei Kindern: wenn sie ohne Grund sich fürchten oder weinen; wenn sie furchtsame Augen haben und nicht wagen, den Exorzisten oder Ordensleute anzusehen; wenn sie nicht mehr trinken wollen, obwohl sie den Mund aufmachen; wenn Kinder Greisengesichter haben, so liegt die Vermutung vor, daß sie vom Teufel unterschoben sind; solche Kinder sterben nicht selten, wenn sie vom Exorzisten gesegnet werden, wie ich selbst im Jahre 1646 erlebt habe; wenn sich schwarze Flecken auf der Brust zeigen; wenn sie nicht zu stillen sind, auch nicht durch mehrere Ammen. Den Teufel nach seinem Namen zu fragen, ist unnötig und gefährlich; denn da die Teufel lügen, können sie leicht einen falschen Namen angeben, oder einen Namen, der etwas Lächerliches oder Schändliches bedeutet. Auch ist es unnütz, nach der Zahl der Teufel zu fragen; denn auch hier kann der Teufel täuschen, indem er verschiedene Stimmen nachahmt. Ein glaubwürdiger Prälat hat mir erzählt, daß in seiner Vaterstadt ein junger Kleriker den Teufel einer Besessenen in deren Fußzehen gebannt habe; später ist dieser Kleriker mit diesem Mädchen in Unzuchtssünden gefallen. Die Gewohnheit hat sich eingebürgert, daß die Exorzisten besessene junge Mädchen an den besessenen Teilen (Hals, Arm, Brust) berühren, um den Teufel von dort mit den priesterlichen Händen zu vertreiben. Da der Teufel gerne von schönen jungen Mädchen Besitz nimmt, so sind die Gefahren für den Exorzisten sehr groß. Zuerst quält der Teufel die Besessene am Halse, und er läßt nicht nach, bis der Exorzist mit seinen geheiligten Händen den Hals berührt und gesalbt hat; dann springt der Teufel wie ein Blitz vom Halse auf die Brust über, wo er sich in den Brüsten verbirgt, die der Exorzist dann auch berühren und salben muß, aber in Frömmigkeit und Ehrbarkeit. Von dort geht der Teufel in die Geschlechtsteile

und erregt dort große Schmerzen. Das junge Mädchen bittet den Exorzist, sie von diesen Schmerzen zu befreien, nur er mit seinen priesterlichen Händen könne es. Aus christlicher Liebe und Frömmigkeit gibt der Exorzist nach und salbt auch diese Teile, aber mit großer Sittsamkeit und Scheu. Aber siehe, aus dieser Berührung durch den Exorzist läßt der Teufel für das Mädchen plötzlich ein großes Lustgefühl entstehen, woraus dann häufig Vergehungen folgen. Eine mäßige Geißelung bei den Besessenen anwenden, ist erlaubt. In diesem Punkt kommen aber sehr viele Übertreibungen vor, indem die Exorzisten die Besessenen heftig prügeln, sie ohrfeigen, mit der Zunge den Boden lecken lassen usw. Sanchez (Jesuit) erklärt es für erlaubt, dem Teufel zu gestatten, beim Ausfahren aus dem Besessenen in einen andern Menschen einzufahren, wenn dieser Mensch sehr schlecht ist und die Besessenheit verdient. Die Befehle, die der Exorzist dem Teufel gibt, kann er in der Muttersprache des Besessenen oder auch auf lateinisch erteilen. Die vom Papste geweihten Wachsbilder sind besonders geeignet, die Teufel zu vertreiben. Der Exorzist soll den Besessenen genau ausfragen über die Art seines Leidens: ob es ihn am Tage oder in der Nacht befällt, zu welcher Stunde der Nacht, ob zwischen drei und fünf oder gegen sechs Uhr; denn zu diesen Stunden pflegen die Hexen am häufigsten ihre Übeltaten zu vollbringen. Hat sich der Exorzist von der Besessenheit überzeugt, so soll er den Besessenen vor sich niederknien lassen; er selbst sitzt, und mit schrecklicher Stimme und ernster Miene spricht er: „Im Namen Jesu Christi befehle ich dir Teufel, oder auch Teufeln, daß ihr sofort ein Zeichen eurer Anwesenheit gebet, indem ihr diesen Menschen hier auf gewohnte Weise quält"; der Teufel wird dann sogleich den Menschen auf die gewohnte Weise quälen. Der Exorzist befehle dem Teufel, daß er den Besessenen zu Füßen des Exorzisten knien mache. Hexen und Zauberer sollen vor der Folterung am ganzen Körper, auch an den geheimsten Teilen geschoren werden, damit sie nicht in den Öffnungen des Körpers oder unter den Haaren Zaubermittel verbergen können; damit sie keine Zaubersalbe anwenden können, ist es gut, sie in heißem Wasser zu baden. Diejenigen, die sich geschlechtlich mit dem Teufel abgeben, werden sehr schwer von ihm befreit. Der Teufel fährt auch in Tiere, so in Pferde, daß sie nicht vorwärts gehen, in Hunde, daß sie nicht bellen, in Ochsen, daß sie nicht pflügen können. Solche Tiere sind mit Weihwasser zu besprengen, ebenso ihre Ställe, ihr Futter usw. Auch Häuser werden vom Teufel in Form von Gespenstern heimgesucht. Die Teufel bringen Würmer, Mäuse, Heuschrecken hervor, um den Feldern zu schaden.

7. Joseph von Görres.

Joseph von Görres bildet einen Höhepunkt deutsch-ultramontaner Wissenschaft. Sein Lob ist in aller Mund. Die angesehenste katholische Gelehrtenvereinigung Deutschlands, an deren Spitze der Münchener Professor und Zentrumsabgeordnete Freiherr von Hertling steht, trägt den Namen: „Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland."

Görres war ordentlicher Professor der Geschichte an der Hochschule von München. Sein Hauptwerk ist „Die christliche Mystik" in vier starken Bänden.

Wahllos greife ich einige Stellen heraus:

„Die Poltergeister und Kobolde. Da die Äußerungen dieser Geister etwas Unbestimmtes, Seltsames, Eigensinniges und Lärmendes an sich hatten, so hat man dies ihr Tun mit dem Namen des Spukens, sie selbst aber mit dem Namen der Spuk- und Poltergeister bezeichnet .... Um auch hier der Untersuchung eine sichere Grundlage zu unterstellen, auf die sich mit Verlaß fortbauen läßt, teilen wir eine Folge von Erscheinungen der Art mit, die vor nicht langer Zeit sich ereignet haben, und die glücklicherweise einen unbefangenen, aufmerksamen, hinreichend unterrichteten Beobachter gefunden, dessen Zeugnis als durchaus glaubwürdig und unverwerflich erscheinen muß. Der Schauplatz dieser Ereignisse war der sogenannte Münchhof, eine Stunde von Voitsberg, drei Stunden von Graz. Der Beobachter, J. von Aschauer, ist ein in der Physik und Mathematik vorzüglich erfahrener Mann und daher auch als Lehrer der technischen Mathematik am Johanneum in Graz angestellt." Görres erzählt dann, auf acht Seiten, wie in dem genannten Münchhof von Geistern Steine, Tische, Stühle, Schüsseln, kurz der gesamte Hausrat umhergeschleudert wurden, und zwar „in ganz unerklärlicher Weise aufwärts, in zurückgeschlagener krummer Linie". Diese „zurückgeschlagene krumme Linie" veranschaulicht Görres an einer mathematischen Zeichnung. „Es war also eine geistig aufmerkende und vernehmende Tätigkeit, die hier wirksam gewesen. Es ist aber auch eine solche, die moralischer Motive fähig ist; selbst religiöse Beweggründe sind nicht ohne Einfluß auf ihr Treiben geblieben; denn während sie alles Bewegliche im Hause zum Spiele ihres Mutwillens gemacht, hat sie sich doch gehütet, an das

aufgestellte Kruzifix zu rühren, ob sie gleich die Leuchter zu beiden Seiten weggeworfen. Ist dem aber also, dann sind entweder unsichtbare, unleibliche Geister, oder wenn leibliche Menschen, dann solche, die sich unsichtbar machen können, dabei wirksam gewesen, was beides den magischen Gebieten angehört. Das alles ist unabweisliche Folgerung aus unleugbaren Vordersätzen, und somit einem gründlich philosophischen Verfahren wohlgemäß." „Groß war gleicherweise das Getümmel, das der Spukgeist gegen Ende des Jahres 1746 in der Labhartischen Buchdruckerei in Konstanz angerichtet. Die Sache hat mit einem Seufzen in einer Ecke der Setzerei begonnen. Man bat die Kapuziner, den Geist zu beschwören, das geschah, und es wurde nun drei Tage lang nichts mehr vernommen" usw. „In anderen Fällen ist es auf Hemmung und Hinderung im Forschritte zum Besserwerden abgesehen; und im Verhältnisse, wie dieser Zweck unverkennbarer sich offenbart, tritt das Dämonische nackter und entschiedener hervor. Wir stellen hier eine Anzahl der auffallendsten dieser Vorkommnisse zusammen. Als Oliverius Manaräus Rektor des Hauses der Gesellschaft Jesu in Loretto war, wurde dasselbe vielfältig von Erscheinungen angefochten, über die er folgendes deponierte: Zuerst sei einem Novizen ein Mohr in grünem Gewande erschienen und habe ihn zur Abtrünnigkeit zu verleiten gesucht. Bisweilen habe es von der Decke wie das Spinnen eines schlafenden Katers geschnurrt." „Wir wählen als Beispiel einen Fall, der das Zeugnis eines Ordens für sich hat, den sein Gründer, nachdem er selbst den mystischen Weg durchschritten, ins tätige Leben zurückkehrend, hauptsächlich für dasselbe bestimmt, und der nun, eingehend in den Geist und die Gesinnung des Stifters, jenen Gebieten immer mit vorsichtiger Scheu genaht und nicht leicht trügerischem Scheine nachgebend, nur durch die Evidenz der Tatsachen sich bestimmen lassen: der Jesuiten nämlich. Matthias Tanner, diesem Orden angehörig, berichtet, was sich mit Johann del Castillo zugetragen: er gewahrte, wie ganze Rotten böser Geister in sein Zimmer einbrachen, die gewaltigen Lärm und Tumult vollführten, unter großem Frohlocken ihn umringten und ihn aufs allerhärteste bedrängten." „Ist hier alles ernsten tragischen Schrittes seinen Gang hingeschritten, dann sind auch andere Fälle aufgetaucht, wo es leichter zugegangen und damit auch wieder der koboldartige Charakter durchgeschlagen ist."

„Der Vertrag mit dem Teufel ist der Vertrag, den die Rechtskundigen den unbenannten nennen: do ut des, facio ut facias. Zur Abschließung ist keineswegs nötig, daß beide Teile in Sichtbarkeit sich einander gegenüberstehen; die Angelegenheit kann auch schriftlich verhandelt werden." Aus den Berichten des Jesuitenkollegiums in Molsheim führt Görres folgende „Tatsachen" an: Michael Schramm studiert in Würzburg; er verschreibt sich mit seinem eigenen Blut dem Teufel, der ihm in Gestalt eines Jünglings erscheint. Der Teufel gibt ihm eine Wurzel, mit der er alle Schlösser aufmachen und alle Schätze in der Erde entdecken kann. Schließlich geht Michael in sich und will sich bei den Jesuiten in Molsheim bekehren; vor allem will er seinen Vertrag mit dem Teufel zurück haben. Am 13. Januar 1613 liest der Jesuiten-Rektor die Messe für ihn. Da sah Michael an der rechten Seite des Altars den Teufel, wie dieser ihm die Verschreibung zeigte, sie hinwarf und dann verschwand. Nach der Messe fand man den mit Blut geschriebenen Vertrag unter dem obern Altartuch. Michael Ludwig diente am Hofe des Herzogs von Lothringen. Um Geld zum Spielen zu erhalten, verschrieb er sich in zwei Verschreibungen mit seinem Blute dem Teufel. Sieben Jahre lang sollte er im Überfluß leben können, dann sollte er dem Teufel ganz anheimfallen. Gegen Ende des Zeitraums überfiehl ihn die Angst. Er ging gleichfalls zu den Jesuiten nach Molsheim, um sich zu bekehren. Dort hatte er vom Teufel, der ihm in Gestalt eines schwarzen Löwen erschien, Furchtbares auszustehen. Am 12. Oktober 1612 während der Messe des Jesuiten-Rektors sah Michael zu beiden Seiten des Altars zwei Ziegenböcke auf den Hinterbeinen aufgerichtet; zwischen den Vorderbeinen hielten sie die Verschreibungen. Nach der Messe fand man die eine Verschreibung am Boden liegen. Es galt jetzt, auch die zweite dem Teufel abzunehmen. Gebete und Bußübungen wurden verdoppelt. Da erschien plötzlich während solcher Andachtsübungen ein schwarzer Storch, der die Verschreibung im Schnabel hielt und sie, als die Gebete mit Inbrunst fortgesetzt wurden, gleichsam wider Willen fallen ließ.

Der vierte Band, in zwei Abteilungen, zusammen 1075 Seiten stark, ist ganz der „dämonischen Mystik" gewidmet. Einiges aus dem Inhaltsverzeichnis: „Die Besessenheit. Die Beziehungen der dämonischen Welt im allgemeinen zu den gemischten Naturen. Die Umsessenheit als das erste Stadium der Besessenheit. Die Umsessenheit durch die Kobolde. Häufiges Vorkommen solcher Erscheinungen in Klöstern. Selbst ganze

Völker werden von solchen Anfällen ergriffen. Veranlassende Ursachen zum Ausbruche der Besessenheit von Seite des Besessenen. Die Temperamente. Das melancholische und cholerische Temperament besonders günstig für dämonische Besessenheit. Rein physische äußere Potenzen können, wie sie Ekstasen bewirken, ebenso dämonische Ergriffenheiten hervorrufen. Geistige Einwirkungen als Löser und Zersetzer. Auch ein Scherz kann Besessenheit hervorrufen. Die Zahl der einwohnenden Dämonen. Veränderungen in der Energie des Bewegungssystems durch die Besessenheit. Qualitative Verändetungen in den Bewegungssystemen. Umkehr der Grundverhältnisse der Richtungen von oben nach unten durch die Veränderung im Schwerpunkt veranlaßt. Auch an den Verhältnissen von rechts ünd links, von vorn und hinten wird durch die Besessenheit eine Veränderung bemerkbar. Das dämonische Fliegen. Die Gegenprobe für die Heilung von der Besessenheit. Äußerlich vernehmliche Zeichen der Ausfahrt der Teufel: Winde, Blitze, Getöse, Auslöschen der Lichter, zuweilen der Schall eines Glöckchens. Zustand der Befreiten im Augenblicke nach der Befreiung. Nachkrankheiten treten auf. Die Malzeichen der Hexen und Hexenmänner: kleine unempfindliche Stellen an der Oberfläche des Körpers. Der Sabbath als Orgie und Gelag der Zauberer und Hexen. Die Hexenmahlzeiten und Beschaffenheit der Speisen und Getränke auf dem Hexensabbath. Der Geschlechtstrieb und dessen Befriedigung auf dem Hexensabbath. Die Hexenphysiognomie und der Hexengestank. Die Hexenausfahrt. Herden auf dem Sabbath von Kröten gebildet. Aussagen über die verschiedenen Gestalten des Satans. Die Huldigung dem Teufel dargebracht und der Reigen um ihn her. Der Zeugungstrieb als Anknüpfung dämonischer Rapporte. Der Inkubus und der Sukkubus. Das Übel besonders in Nonnenklöstern. Die Palingenesie des dämonisierten Lebens nach außen hin. Die Wolfsmenschen."

Dieser Inhaltsangabe entspricht der Text: „Es geht eine stetige Kontinuität durch alle Reiche des Geschaffenen. Jedes steht mit jedem in Verbindung und einigt sich mit ihm, ist ein Band vorhanden, das sie unter sich verbindet. Ist daher der Mensch in seiner aus allem zusammengesetzten Persönlichkeit auch notwendig mit allem in Verkehr, dann ist ein solcher ihm auch mit der dämonischen Welt aufgetan, und das Böse, das in ihm ist, bildet alsdann das Band, das mit derselben ihn verknüpft. Die Verbindung kann aber in zwiefacher Art gebunden werden: entweder die Initiative geht vom Menschen aus, er sucht die Mächte jener Welt an sich zu ziehen, und gebraucht sich (!) des ihm angestammten Bösen, um sie sich damit zu gewinnen; er nimmt also freiwillig ihre Knechtschaft auf sich, und damit bereitet sich das ganze Zauberwesen. Oder umgekehrt, die Initiative nimmt ihren Ursprung von jenen Mächten; sie ersehen sich den Menschen als ihre Beute. Wie der Blitz einschlägt in den Leiter, so schlagen sie ein in die ihnen geöffnete Natur. Also begibt es sich in der Besessenheit."

„Als ein Ordensbruder in Bologna vor dem Altar die Komplet betete, wurde er beim Fuß gefaßt und in die Mitte der Kirche gezogen. Als er schrie, liefen mehr als dreißig Brüder zusammen. Sie besprengten ihn mit Weihwasser, aber das half nicht. Mit vieler Mühe wurde er endlich vor den Altar des h. Nikolaus gebracht, dort beichtete er eine verschwiegene Sünde und wurde nun befreit." Unmittelbar darauf wird erzählt, wie ein Teufel, unter der Gestalt eines Jünglings, ein ehrbares Mädchen verführen wollte. Von ihr erkannt und abgewiesen, fing er an, den greulichsten Unfug zu verüben: „Kot und zerbrochene Töpfe voll Mist goß er über die Zusammenlaufenden aus. Einige sagten zu ihm: Kennst Du wohl auch das Gebet des Herrn? Als er erwiderte, er kenne es wohl, forderte man ihn auf, es herzusagen, und er begann nun: Pater noster, qui es in coelis, nomen tuum, fiat voluntas et in terra. Nachdem er soviele Übersprinungen und Barbarismen gemacht, sagte er lachend: so pflegt Ihr Laien Euer Gebet zu verrichten. Befragt, warum er eine so heisere Stimme habe, erwiderte er: weil ich immer brenne. Das Mädchen sagte auch: so oft er zu mir kommt, trägt er Sorge, daß ich seinen Rücken nicht sehe. Um die Ursache befragt, erwiderte er: so oft wir Geister Menschenkörper annehmen, haben wir keinen Rücken." Görres macht dazu die gelehrte Anmerkung: „Sonderbar ist der Umstand, daß die bösen Geister nur eine Vorderseite und keine hintere haben sollen, wie Moses Gott umgekehrt nur von der Rückseite gesehen. Es scheint mit der eigentümlichen Optik eines gewissen Grades der untern Vision zusammen zu hängen, da die Dinge sich nur malerisch projizieren."

Über „die Zahl der einwohnenden Dämonen" schreibt Görres: „Neben der einfachen Verbindung kommt auch die Mehrzahl nicht selten vor. Entweder es gesellt sich zum intensiven Rapporte die numerische Einheit des dämonischen Reiches mit der gleichen Einheit des gemischten, ein Mensch wird von einer dämonischen Macht besessen; oder

es gattet und verbindet sich eine geistige Genossenschaft vieler Individuen aus jenen dämonischen Reichen einem Individuum des gemischten, das innere oder äußere Assonanzen in die Sphäre ihrer Anziehungen und Sympathien hineingeführt. Dann ist der Mensch von einer Legion besessen, und die Zahl mißt sich dann nach der Grundformel des Gesetzes, das in dieser Genossenschaft herrschend ist. Oder eine solche Genossenschaft der höheren Sphäre, oder auch ein Individuum bindet sich an eine Genossenschaft der tieferen, an eine solche, die in irgendeinem Prinzipe gesellschaftlicher Verbindung zu einem Ganzen verbunden ist." Aus der Geschichte einer Besessenen: „Das Weib mit aufgerissenem Munde, mit aufgeblasenen Nüstern, feurigen Augen spie eine halbe Viertelstunde aneinander Dämonen aus. Daß sie eine Viertelstunde lang Teufel ausgespien, muß symbolisch genommen werden. Denn die Befreiung ist in einem andern Reiche vor sich gegangen, und der Körper hat nur die leibliche Gebärde zu dem unsichtbaren Vorgang gemacht. Das oftmalige Ansetzen dieser Pantomime soll zur Bestätigung der Angabe von der Vielheit der unmittelbar anwesenden Geister dienen. Ein Weib in den Niederlanden wurde von zwei Teufeln befreit. Bertha Natona in Genua war von drei Dämonen besessen. Katharina Somnoata war von sieben bösen Geistern besessen. In einer Besessenen in Frankreich wohnen acht Dämonen; vier gehen zum Zeichen ihrer Ausfahrt in eine Erzmünze, einer fährt in einen Knäuel Haare, den die Besessene von sich gegeben; der sechste geht wie ein Dampf mit Heftigkeit aus ihrem Munde aus, wie aus einem Ofen; die beiden letzten fuhren aus, als sie zur Erde stürzte. Ein Mann in Perusin wird von zwölf Dämonen befreit. Ein Mann aus Castro war von siebenzehn Dämonen besessen. Bartholomäus von Valiolla ist von achtundzwanzig Geistern besessen. Eine Frau von Ariminium war von dreißig Dämonen besessen. Petrus Dominici war von siebenundvierzig Dämonen besessen. Paula von Carthiana ist von dreitausend Dämonen besessen. Viele Tausend werden oft angegeben. 400000 in runder Zahl bei der Elisabeth Andreä. Bei der Anna Schulterbäuerin in Wien sollen es 12652 gewesen sein, die rottenweise ausfuhren. Erwägt man alle Umstände, dann ergibt sich, daß kein sicherer Verlaß ist auf alle diese Angaben, weil sie vom Munde der Lüge ihren Ausgang nehmen. Die Geisterstimmen nennen Namen her ganz nach Wohlgefallen. Die verschiedenen Töne, Laute, die aus derselben Kehle kommen, und das innere Getümmel, wie von einem großen Heere, mögen gleichfalls nicht zu einem entscheidenden Beweise dienen. Das ruckweise Voranschreiten in der Befreiung ist gleichfalls nicht entscheidend, denn es kann allerdings in einer quantitativen Mehrheit der Ausgetriebenen seinen Ursprung nehmen; es kann aber auch von einem qualitativen allmählichen Fortschritte der Krise herrühren. Etwas triftiger erscheinen die Beweise, die sich auf den Exorzismus gründen, wenn darin nämlich den Scheidenden aufgelegt wird, jedesmal ein Zeichen ihrer Ausfahrt anzugeben."

„Wenn der Teufel erscheint, ist er entweder schwarz, unsauber, stinkend, furchtbar, oder doch wenigstens erdunkelnd; dabei häßlichen Angesichts, mit schnabelartig gebogener, platter Nase, flammenden Augen, krallenden Händen und Füßen, die Beine haarig, oft eines oder das andere lahm." „Als der heilige Hugo einst die Lösung einer Besessenheit erwirkte, wurden drei Reptilien wie Käfer ausgeworfen. Ein Weib gibt unter dem Gebete des heiligen Hugo ein Reptil, wie eine Horniß gestaltet, von sich. Hugo läßt das Tier vor sich bringen und ins Feuer werfen; das Weib aber ist geheilt. Ein anderes Weib gab drei Käfer mit grüner Galle in ein Erzgefäß von sich, so daß man den Fall der Niederstürzenden deutlich hörte. Man pflegt solche Erscheinungen mit Berufen auf die Phantasie der Anwesenden und die Leichtgläubigkeit der Zeiten abzuweisen. Aber die begleitenden Umstände sind hier solcher Art, daß man mit diesem Berufe zu ihrer Erklärung nicht ganz ausreicht: der Heilige läßt das ausgewürgte hornißartige Reptil vor sich bringen und dann ins Feuer werfen; die ausgeworfenen Käfer im andern Fall schlagen deutlich vernehmbar im Erzgefäße auf, wie der Pfennig am Schilde der Schatzung zahlenden Friesen. Das sind plastische Zeichen, die sich nicht wegphantasieren lassen, sondern auf einen konkreten Bestand des Ausgeworfenen deuten."

„Das Hexenzeichen besteht in kleinen, nie mehr als erbsengroßen Stellen der Oberfläche des Körpers, die unempfindlich sind, ohne Leben und Blut. Sie sind manchmal an einem roten oder schwarzen Flecke, oder einer Vertiefung des Fleisches zu erkennen. Bohrt man sie mit einer Nadel an, dann folgt weder Schmerz noch ein Tropfen Blutes, was beides rundumher sogleich eintritt. In Lothringen hatten einige diese Signatur auf der Stirne, andere hinten am Kopfe, an der Brust, auf dem Rücken, an den Hüften, an den Augenlidern und an den geheimsten Teilen des Leibes. In Labour hatte

man mehr als 3000 also Bezeichnete gefunden, worunter eine große Anzahl Kinder, die auf dem Sabbath gewesen. Vielen schien es, als hätten diese Zeichen auch eine bestimmte äußere Form: Krötenfuß, Hasenfuß, Spinne, Hund, Pferdehuf. Das Zeichen, das de Vaulx in Stablo auf dem Rücken hatte, war nach dem Zeugnisse des Untersuchungsrichters in Form einer schwarzen Katze. Gaufredy berichtet, ein eigener Dämon sei damit beauftragt, mit der Kralle des kleinen Fingers das Zeichen aufzudrücken; man verspüre dabei eine kleine Wärme."

„Vernehmen wir die Zeugnisse der Eingeweihten über die Hexensabbathe als Orgie und Gelage, so hören wir soviel erzählen von reichen Gelagen, die sie dort ausgerichtet finden. Aber es ist verdächtig, daß in diesen Gelagen kein Salz und auch durchhin kein Brot zu finden ist. Das Salz ist das aller Fäulnis und Verwesung Feindliche, darf mithin an den Speisetischen des Zerstörenden nicht gefunden werden. Andere Berichte gehen dahin, die Hexenspeisen seien von Totenaas zugerichtet. Noch besser werden solche Substanzen sich zum Zwecke eignen, die irgendein Verbrechen in diesen Zustand gebracht, oder deren Fraß nur in einer wider die Natur gehenden Weise geschehen kann. Menschenfleisch wird also am tauglichsten zu solchen Gelagen sein. Daß ein solcher Kannibalismus die Blüte dieser Gelage gebildet, dafür zeugen viele Aussagen solcher, die dergleichen beigewohnt zu haben sich gerühmt. Vorzüglich sind es aus leicht begreiflichen Gründen die Leichen ungetauft gestorbener Kinder, und in ihrer Ermanglung auch solcher, die die Taufe erlangt, die als die größte Leckerspeise gegolten. Johanna d'Abadie sagte aus, sie habe die Leichen mehrerer Kinder verzehren sehen. Was die Knochen betreffe, so lege man sie in Töpfe bis zur folgenden Nacht, wo man sie mit einem besonderen Kraute koche, das sie so weich wie Rüben mache." „Johanna d'Abadie sagte aus, wie sie Männer und Frauen ohne Unterschied auf dem Sabbath sich vermischen gesehen. Der Teufel habe dabei das Losungswort gegeben, jede Person an die anweisend, die der Natur und Sitte am meisten widerstrebte: die Tochter an den Vater, den Sohn an die Mutter, das Beichtkind an den Beichtvater. Das sei ihr selbst unzählige Male begegnet. Da der Akt in einer der Naturordnung widersprechenden Weise sich begibt, so kann keine natürliche Frucht aus ihm hervorgehen." „Nicht bloß der ganze Körper ist bei den Hexen mit Gestank infiziert, jede einzelne Aussonderung aus den Schleimhäuten, den Nieren usw. ist durch die gleiche Infektion bezeichnet. Dem Geruche der Heiligkeit auf der guten Seite steht sohin in voller Wahrheit der Gestank der Unheiligkeit gegenüber."

„In Bergamo wurde ein junger Kaufmann von einem Sukkubus in Gestalt eines überaus schönen Mädchens, das er liebte, geplagt. Er wußte recht wohl, daß es seine Therese nicht sei, sondern irgendein Hausdämon; nichtsdestoweniger nahm er ihn in sein Bett auf. Eine Frau erzählte, jede Nacht liege der Inkubus bei ihr und übe mit ihr allerlei Unflätereien."

Alle vier Bände der „Mystik" sind ähnlichen Inhalts; unter den mehr als 1000 Seiten des Werkes werden sich keine zehn Seiten gesunden Inhalts und keine hundert finden, die nicht Teufels- und Spukgeschichten als „Tatsachen" enthalten.

8. Professor Bautz.

Dr. Bautz, gegenwärtig Professor an der königlich preußischen Universität von Münster, hat „mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariats von Mainz" zwei Bücher über „die Hölle" und „das Fegfeuer" geschrieben. Der Inhalt dieser Bücher bildet auch den Inhalt seiner Halbjahr für Halbjahr gehaltenen Vorlesungen an der genannten Hochschule. Einige Stellen aus dem Buche „die Hölle":

„Das Bewußtsein, daß die Hölle uns so nah, daß ihre grausigen Flammen hart unter unsern Füßen drohend lodern; daß ein näherer oder entfernterer Zusammenhang besteht zwischen dem, was wir an der Oberfläche beobachten, und dem, was die entsetzliche Tiefe birgt, daß es der Hölle Schloten sind, die vor unseren Augen giftig qualmen [die Vulkane]; daß die Riesenwogen ihres ewigen Feuermeeres aus der Tiefe herauf die Erde, die uns trägt, in banger Angst erzittern machen [die Erdbeben], das alles dürfte wohl geeignet sein, jenen erschütternden Eindruck nicht wenig zu verschärfen. Die Hölle, so lautet nämlich unsere These, befindet sich nicht in weitentlegener Ferne, sie befindet sich im Innern unserer Erde, wie im Anschluß an die h. Schrift Väter und Theologen in großer Übereinstimmung lehren." „Überhaupt ist es allgemeine Lehre der Theologen, daß es vier unterirdische Räume gebe, die zur Aufnahme der Seelen nach dem Tode bestimmt sind; sie heißen: Schoß Abrahams, der jetzt leer steht, das Fegfeuer, der Aufenthaltsort für die mit der Erbsünde gestorbenen Kinder und die Hölle. Auch vom Standpunkte des vernünftigen Denkens empfiehlt sich unsere Lehre.

Für den hochmütigen Sünder geziemt sich auch ein tiefer Fall in die entlegenste, dunkele Tiefe. Es kommt hinzu, daß der Sünder gerade die Erde, die ihn trug, entweihte. Ist es nicht billig, daß auch die Erde an jenem Rache nehme, der sie schändete? Und so ist sie es selbst, die ihn verschlingt: mit ihren ewigen Felsenmauern schließt sie ihn ein; mit ihrer Flammenglut hält sie auf ewig ihn umschlungen. Die Frage, wie sich diese vier unterirdischen Behältnisse der Lage nach zueinander verhalten, wird von den Theologen in verschiedener Weise beantwortet. Daß die eigentliche Hölle am tiefsten, dem Zentrum der Erde am nächsten liege, oder mit diesem identisch sei, wird von allen Theologen eingeräumt; nicht minder, daß „der Schoß Abrahams" sich in höherer und würdigerer Lage befinde. Man könnte geneigt sein, den „Raum für die ungetauften Kinder" in die unmittelbare Nähe der Hölle zu verlegen. Dennoch verlegen ihn viele Theologen in einiger Entfernung von der Hölle. Das Fegfeuer befindet sich aber wohl in unmittelbarer Nähe von der Hölle. Nach der Auferstehung freilich wird das Fegfeuer keine Bewohner mehr haben, wie schon jetzt „der Schoß Abrahams"; beide Orte werden dann wohl zur eigentlichen Hölle gezogen. Gegen die Annahme, daß in einem Teile des Erdinnern Feuer sei, kann die moderne Wissenschaft keinen Widerspruch erheben, und sie tut es auch tatsächlich nicht." „Vom Standpunkt der Naturwissenschaft aus läßt sich annehmen, daß das Höllenfeuer durch ewigen Kreislauf gewisser chemischer Prozesse verursacht wird, indem kraft göttlicher Einrichtung chemische Verbindungen gewisser unterirdischer Materien mit dem Sauerstoff und anderen Gasen entstehen und wiederum vergehen. Auch dürfte nichts im Wege stehen, das Höllenfeuer einfach als ein Gas, vielleicht als ein Gemenge verschiedener Gase uns vorzustellen, die ohne begleitenden chemischen Prozeß, durch Gottes Macht in den Zustand ewiger Glut versetzt sind. Wie dem auch sei, das Feuer der Hölle ist ein materielles Feuer, durch Gottes Hauch entzündet. Diese Lehre erklärt der Jesuit Perrone für so gewiß, daß sie nicht ohne Verwegenheit bezweifelt werden kann." „Die Annahme ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß einzelnen hervorragenden Teufeln ein weiteres Arbeitsfeld gegeben ist. Ihnen liegt es ob, hervorragende, heiligmäßige Personen durch stärkere und listigere Versuchungen zu beunruhigen. Ihnen liegt es ob, gegen eine größere Kommunität den Kampf zu leiten, und zu dem Ende werden ihnen Teufel niederer Ordnung zur Hilfeleistung unterstellt; sie unterrichten und ermuntern dieselben, schicken sie hierhin und dorthin, eilen auch wohl selbst hinzu, um hilfreich einzugreifen. Die Besessenheit kommt dadurch zustande, daß der Teufel seiner Substanz nach innerlich im Menschen Wohnung nimmt. Die Realität solcher Besessenheit und zwar bis in die Gegenwart hinein muß zugegeben werden. Der Teufel ist imstande, die einfachen Elemente in mannigfacher Weise zusammenzubringen, damit sie sich chemisch unter den gewöhnlichen Erscheinungen (Licht, Wärme, Feuer, Schall, Elektrizität) verbinden. Er ist ferner imstande, die Samenzellen organischer Wesen an die geeignete Stelle zu bringen, damit sie dort nach Umständen zuvor, durch männlichen Samen befruchtet, zu lebendigen Wesen sich entwickeln. Er vermag durch Anwendung der entsprechenden Heilmittel oder auch durch direkte Einwirkung auf den Organismus heilbare Schäden und Krankheiten zu beseitigen. Er kann durch Bewegung der Luft und des Äthers mannigfache Erscheinungen herbeiführen: Schall, Licht, Wärme, Elektrizität. Durch Kondensierung des Wasserdampfes erzeugt er Regenwolken und Regen; durch gewaltigen Impuls der Luft erzeugt er verheerende Sturmwinde, entzündet Feuer durch elektrische Bewegungen und läßt es vom Himmel fallen. Er bildet aus geeigneten Stoffen für sich selbst oder für andere Zwecke Körper, die menschlichen oder tierischen Leibern nachgebildet sind, und gibt ihnen durch mechanische Kraftanwendungen die entsprechenden äußeren Qualitäten: Schwere, Festigkeit, Wärme, Farbe. Er läßt in rapider Bewegung solche Körper plötzlich erscheinen oder verschwinden; versetzt sie oder andere Gegenstände durch unsichtbare Gewalt von Ort zu Ort, läßt sie in Wirklichkeit oder zum Schein durch andere Körper hindurchgehen. Was die teuflische oder schwarze Magie betrifft, so ist sie von der weißen oder natürlichen sorgfältig zu unterscheiden. Wir verstehen unter ihr das gottlose Bestreben eines Menschen, auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Paktes mit dem Satan Wirkungen zu setzen, die über die Kraft des Menschen hinausgehen. Daß derartige Dinge tatsächlich vorkommen, kann ohne Irrtum im Glauben nicht geleugnet werden." „Daß der Teufel hier und da in einem wirklich organisierten Leibe erscheine, indem er sich eines menschlichen Leichnams bemächtigt, wird von den Theologen zugegeben. Dem Teufel ist nicht gestattet, dem Leibe, den er sich bereitet, das Bild eines vollkommenen Menschenleibes aufzudrücken; er ist ge-

nötigt, ihm teilweise eine tierische Bildung oder eine andere verzerrte oder fratzenhafte Form zu geben; und während der gute Engel seinen Leib aus edlen, ätherischen Stoffen bildet, ist der Teufel für diesen Zweck der Regel nach auf unreine, schmutzige Materien angewiesen. Unter den denkbar verschiedensten Gestalten ist Satan schon erschienen: als Wolf, Bär, Stier, Bock, Ziege, Fuchs, Kater, Hund, Maus, Fledermaus, Vogel, Hahn, Eule, Drache, Kröte, Eidechse, Skorpion, Spinne, Fliege, Mücke; oder er erscheint in Menschengestalt als Mohr, Bauer, Schiffer, Geistlicher, Eselstreiber, geputztes Weib."

9. Jesuiten.

Dem Jesuitenorden ist es gelungen, den Glauben zu verbreiten, er stehe den Wunder- und Teufelsgeschichten, dem Aberglauben in allen Formen gewissermaßen skeptisch gegenüber. Das Gegenteil ist Wahrheit.

Nur weniges führe ich an, weil ich mich ja überhaupt mit Stichproben begnügen muß; der Stoff liegt zu massenhaft vor. Aber von dem wenigen ist der Schluß auf das Ganze gerechtfertigt, d. h. es gibt keinen Theologen aus dem Jesuitenorden, der, wenn er von solchen Dingen überhaupt handelt, nicht das gleiche gelehrt hätte, wie die hier angeführten.

Busenbaum-Lacroix, zwei Moraltheologen allergrößten Ansehens: „Die Schwarzkünstler sind zu ermahnen, ihren Vertrag mit dem Teufel abzulösen und den von ihrer eigenen Hand geschriebenen Vertrag zu verbrennen; besitzt aber diesen handschriftlichen Vertrag nur der Teufel, so ist es nicht notwendig, daß er gezwungen werde, ihn zurückzugeben, da der Vertrag genügend aufgelöst wird durch Reue und Buße. In bezug auf Schwarzkünstelei sind von den Pfarrern und Beichtvätern besonders zu ermahnen und auszuforschen: Schafhirten, Hufschmiede, alte Weiber, Soldaten."

Laymann, wohl der bedeutendste Moraltheologe des Ordens: „Zum Zwecke der Zauberei gibt es einen doppelten Vertrag mit dem Teufel: einen ausdrücklichen und einen stillschweigenden. Hexen werden vom Teufel durch die Lüfte geführt, Unwetter werden von ihnen erregt."

Der in der modern-ultramontanen „Wissenschaft" als Autorität ersten Ranges geltende „deutsche" Jesuit Lehmkuhl schreibt in seiner Theologia moralis, die gegenwärtig in fast allen Priesterseminaren als Handbuch benutzt wird: „Liegt ein ausdrückliches Bündnis mit dem Teufel vor, dessen Vorkommen wir nicht leugnen können, obwohl allzugroße Leichtgläubigkeit vermieden werden muß, so sind damit andere Sünden gewöhnlich verbunden, z. B. Anbetung des Teufels; der mit dem Teufel abgeschlossene Vertrag, der von beiden Seiten durch ein äußeres Zeichen bekräftigt worden ist, muß aufgelöst, verbrannt, zerstört werden. Mit dem Teufel während des Exorzismus Scherz treiben (!), ist schwer sündhaft. Zur Bestialität ist auch der geschlechtliche Verkehr mit dem Teufel zu rechnen, wenn er unter menschlicher oder tierischer Form erscheint. Obgleich dies selten geschieht, so ist es doch nicht unmöglich, daß es zuweilen geschieht."

Auch das weit verbreitete Buch des Jesuiten Güry Casus conscientiae verteidigt lebhaft die Wirklichkeit und Wirksamkeit der Bündnisse mit dem Teufel; besonders häufig würden sie eingegangen, um eheliche Verhältnisse zu stören.

10. Der Franziskaner Ignatius Zeiler und der Redemptorist C. Schmöger.

Ein sehr angesehener, viel gelesener theologisch-asketischer Schriftsteller der Jetztzeit ist der deutsche Franziskanerpater Ignatius Zeiler, Lektor der Theologie[1]. In dem von ihm verfaßten „Leben der ehrwürdigen Klosterfrau Crescentia Höß", das auf den „Altes des Seligsprechungsprozesses" der Höß beruht, erzählt er folgende „Tatsachen": „Eines Abends bemerkt die Schwester Beatrix auf dem Gange des ‚Schlafhauses' eine schauerliche Gestalt, die in der Bekleidung eines Jägers, aber ohne Kopf, in die Zelle der Crescentia trat". „Am schlimmsten wurde sie des Nachts in ihrer Zelle geplagt. Im Anfang hörte sie einen schauerlichen Lärm vor der Türe derselben, bald aber in der Zelle selbst. Dabei sah sie sich umgeben von Schreckbildern aller Art. Giftige oder ekelhafte Tiere, wie Schlangen, Kröten, Spinnen, Krebse schienen in großer Anzahl ihr Zimmer zu erfüllen. Nicht selten wurde sie mit Gewalt aus dem Bette gerissen und geschlagen. Eines Nachts drang aus ihrer Zelle ein Höllenlärm von Pfeifen, Kettengerassel und Peitschenknall. Nun wurde die Arme von unsichtbaren Ge-

[1] Die ultramontane „Germania", das Zentralorgan der Zentrumspartei, wie sie sich am liebsten nennt, rechnet Zeiler unter die bedeutendsten Theologen der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts („Germania" vom 9. Februar 1900).

walten aus dem Zimmer gerissen, wie im Fluge die Treppe hinunter und durch zwei Türen aus dem Hause geschleppt bis zu dem Bache. Zuerst wurde sie dort ins Wasser getaucht, dann wurde über sie ein Haufen Holz gepackt. Einst hatte sie gerade ein Gefäß in den Händen, in welchem kochende Milch mit Nudeln war. Da sah die Schwester Johanna, daß eine unsichtbare Macht ihr das Gefäß entriß und den Inhalt ihr über den Kopf goß. Ein anderes Mal wollte Crescentia eine Weinsuppe aufgeben. Da kam eine Gestalt, schwarz wie ein Neger, und begann das Gefäß fortzutragen. Doch die unerschrockene Jungfrau eilte, mit ihrem Kochlöffel bewaffnet, dem Räuber nach, schlug herzhaft auf ihn ein und entriß ihm das Gefäß; alsbald verschwand er."

Von ähnlichen „Tatsachen" ist das 384 Seiten starke Buch, das schon in dritter Auflage im katholischen Volke verbreitet ist, angefüllt. Hervorzuheben ist noch, daß Crescentia Höß von den Jesuiten Ott, Mayr und Lieb als Beichtvätern geleitet wurde, und daß „die Wahrheit der wunderbaren Tatsachen" zumeist auf dem Zeugnis dieser Jesuiten beruht.

Im Jahre 1873 erschien in zweiter Auflage: („die erste 3000 Exemplare starke Auflage war vergriffen") „Das Leben der gottseligen Anna Katharina Emmerich" von dem Redemptoristen C. Schmöger:

„Der Teufel suchte sie durch Gepolter, durch Schreckgestalten, ja durch Schläge und Mißhandlungen vom Gebet abzuhalten. Sie fühlte sich manchmal mit eiskalten Händen an den Füßen gepackt, zu Boden geschleudert oder in die Höhe geworfen .... Manchmal verrichtete Katharina ihr Gebet vor einem Feldkreuz, das mitten im Felde stand. Der Weg dahin führte sie über einen schmalen Steg, auf dem ihr ein greuliches Tier, wie ein großer Hund mit dickem Kopf, sich entgegenzustellen pflegte, um sie zur Umkehr zu zwingen. Das Tier lief neben ihr her und stieß sie in die Seite." „Als ich", erzählt Katharina, „einmal früh vor Tagesanbruch mit einer Freundin zu beten über Feld ging, trat uns der Satan in Gestalt eines dunkeln Hundes in den Weg und wollte uns nicht vorüberlassen."

Auf die Lebensbeschreibungen der Crescentia Höß und der Katharina Emmerich komme ich unten zurück. Ihre „Leben" können als Typus dienen für die im katholischen Deutschland verbreiteten Erbauungsschriften überhaupt. Abgesehen von dem Ansehen, das die Verfasser als Vertreter von zwei einflußreichen katholischen Orden genießen, verdienen gerade diese Lebensbeschreibungen augenblicklich besondere Aufmerksamkeit, weil beide Nonnen im Jahre 1902 von Leo XIII. „selig gesprochen" worden sind.

III. Aberglaube im allgemeinen.

1. Allgemeines und verschiedene Tatsachen.

Wieder muß ich darauf aufmerksam machen, daß ich keine vollständige Geschichte des Aberglaubens schreibe, wie er sich unter dem Papsttum ausgewachsen hat.

Bald hier, bald dort, bald aus diesem, bald aus jenem Jahrhundert greife ich Tatsachen heraus; bald lasse ich diesen, bald jenen Schriftsteller reden. Aber — wie schon oft betont — alles sind Stichproben. Wie ein ein-, zweimaliges Eintauchen des Stechhebers genügt, um aus den dadurch gewonnenen Proben auf die Güte oder Schlechtigkeit der ganzen Weinmasse schließen zu können, so auch hier.

Nicht weil es nur wenig Aberglauben innerhalb der Papstkirche gibt, führe ich verhältnismäßig wenig an, sondern weil das wenige ein getreues Bild des Ganzen ist. Auch muß ich der Beschränktheit des Raumes Rechnung tragen.

Schon ein Konzil von Paris im Jahre 829 beschäftigt sich eingehend mit den Teufelsbündnissen; es sei „außer Zweifel", daß es Zauberer gebe, die mit Hilfe des Teufels die Menschen behexen und Hagel und Ungewitter erregen können. Solche Menschen müßten schwer bestraft werden. Im Jahre 1357 erließ Erzbischof Wilhelm von Köln eine Verordnung, wonach Zauberer zu exkommunizieren sind; zweimal im Jahr soll diese Verordnung von den Kanzeln verlesen werden. Am 19. September 1398 spricht sich die theologische Fakultät der berühmten Pariser Hochschule über Zauberei und Teufelei aus: als „Tatsachen" werden hingestellt die Verträge mit dem Teufel, Ringe oder Steine, in die man Teufel einschließen kann, um sich ihrer Hilfe zu bedienen. In mehreren Klöstern Frankreichs wurden „Gürtel der heiligen Margarethe" an schwangere Frauen verkauft, um ihnen die Niederkunft zu erleichtern.

Zu Rom, im Lateran, wurde die Vorhaut Christi als „kostbare Reliquie verehrt", wie der Jesuit Franz Suarez berichtet. Dieser größte Theologe des Jesuitenordens stellt ausführliche „dogmatische" Untersuchungen über die Vorhaut Christi an. Um einen Begriff zu geben, welch widerwärtigen Quark und abergläubisches Zeug die ultramontane Theologie — denn was

Suarez tut, tun auch die übrigen Theologen — mit sich führt, lasse ich einige Stellen aus Suarez folgen: „Die Vorhaut Christi wurde nach der Beschneidung mit größter Sorgfalt und Ehrfurcht von der seligsten Jungfrau Maria aufbewahrt". Auf Seite 817 und 818 des 19. Bandes behandelt Suarez ausführlich die Frage, ob Christus jetzt im Himmel an seinem verklärten Leibe eine Vorhaut habe; es scheine nicht, da ja bei der Beschneidung die Vorhaut abgeschnitten worden sei und die abgeschnittene an verschiedenen Orten als Reliquie verehrt werde. Suarez entscheidet sich aber für das Vorhandensein der Vorhaut am verklärten Leibe Christi. Das lasse sich ganz gut vereinigen mit der Echtheit der Vorhaut-Reliquien; denn es sei anzunehmen, daß die Vorhaut des verklärten Leibes aus einem zur Substanz Christi gehörigen Teile seines Leibes neu gebildet worden sei; so erkläre sich, daß zugleich mit dieser neugebildeten Vorhaut die bei der Beschneidung abgeschnittene Vorhaut noch als Reliquie vorhanden sei. Im 21. Band, S. 196, untersucht Suarez die Frage, ob die Vorhaut Christi sich jetzt auch in der konsekrierten Hostie befinde? Dagegen spreche, daß, als Christus das Sakrament des Altares einsetzte, er, weil beschnitten, keine Vorhaut gehabt habe. Dennoch entscheidet sich Suarez dafür, daß auch in der Eucharistie Christus mit der Vorhaut von den Gläubigen genossen werde, denn eine Vorhaut gehöre zur Vollkommenheit des menschliches Leibes.

Ein Ordensgenosse des Suarez, der Jesuit Franz Costerus, verwertet die Vorhaut Christi sogar zu „religiöser Erbauung". In einem der studierenden Jugend gewidmeten „Betrachtungsbuch über das Leben der seligsten Jungfrau Maria" erzählt er in der „14. Betrachtung" über „den ersten Schmerz der seligsten Jungfrau", daß Maria bei der Beschneidung „die Vorhaut Christi mit großer Sorgfalt an sich genommen und dann aufbewahrt habe". Bis zum Jahre 1566 sei diese Vorhaut in Antwerpen fromm verehrt worden, dann wäre sie durch die Wut der Ketzer verloren gegangen.

Auch von der Nabelschnur Christi werden an verschiedenen Orten einzelne Stücke verehrt, so in Chalons in der Kirche von N. D. en Vaulx. Pater Charles Rapine, Oberer der Rekollekten in Paris, beweist in seinen Annales ecclésiastiques die Echtheit dieser Nabelschnur. Unter den Augen der „Statthalter Christi" wurden jahrhundertelang in der berühmten Lateran-Kapelle Sancta Sanctorum die Vorhaut und die Nabelschnur Christi der Verehrung der Gläubigen ausgesetzt.

In Vendome wurde eine „Träne Christi", die er über den Tod des Lazarus geweint hatte, als „hochheilige Reliquie" aufbewahrt. Das Kloster, das diesen Schatz besaß — es war für die Mönche wirklich ein Schatz, da er ihnen an frommen Gaben jährlich 4000 Livres einbrachte —, veröffentlichte über diese „Träne Christi" ein Buch, das die Geschichte der „Träne" erzählt: Ein Engel hatte sie von der Wange Christi aufgefangen, in ein kostbares Gefäß eingeschlossen und der hl. Maria Magdalena zur Aufbewahrung übergeben; Magdalena brachte die Träne nach Frankreich, als sie sich mit ihrem Bruder Lazarus in der Nähe von Aix niederließ; bei ihrem Tode schenkte sie die Reliquie dem Bischof von Aix. Von Aix kam sie nach Konstantinopel. Zur Zeit der Kreuzzüge erhielt sie Graf Geofroy von Vendome als Geschenk vom griechischen Kaiser und übergab sie dem von ihm gegründeten Kloster zur h. Dreifaltigkeit in Vendome.

Ein Diözesenstatut von Köln aus dem Jahre 1662 sagt: „Am meisten zu verabscheuen sind die Zauberer und Hexen, die durch Zauberei wunderbare Umgestaltungen der Naturkörper bewirken, durch Zaubertränke die Menschen zum Götzendienst und anderen Lastern anregen, sie behexen, verrückt machen, töten; die mit Hilfe des Teufels Krankheiten, Hagelschläge, Sturmwinde, Unfruchtbarkeit bei Menschen und Vieh bewirken; die Mann und Weib unfähig machen zur Ehe und durch ihre Verträge mit dem Teufel auf alle Weise dem Menschengeschlecht Schaden zufügen."

Im Anfange des 17. Jahrhunderts war der Barnabitengeneral Michael Marrano der Spezialist für Entzauberung fürstlicher Persönlichkeiten. Dieser hochstehende römische Geistliche, der Obere einer weitverbreiteten ultramontanen Ordensgenossenschaft, hatte unter anderm „festgestellt", daß die Unfruchtbarkeit der Herzogin Elisabeth von Bayern, Gemahlin Maximilian I., auf Behexung beruhe. Maximilian ließ deshalb im Jahre 1604 die „Entzauberung" seiner Gattin durch Marrano vornehmen. Allein trotz „Entzauberung" blieb Elisabeth kinderlos.

Von München aus begab sich Marrano auf Wunsch des Papstes, Klemens VIII., im Jahre 1605 nach Prag, um auch den Kaiser Rudolph II. zu entzaubern, der von seinem Kammerdiener, Philipp Lang „behext" worden war. Über das Ergebnis der Entzauberung wissen wir nichts.

Auch Rudolphs Nachfolger, Kaiser Matthias, galt als „verzaubert". Über ihn schrieb die Erzherzogin Maria Anna an ihren Vater Wilhelm V. von Bayern: Matthias sei von seiner „Freundin", Susanna Wachter, mit der er zusammen lebte, „behext"; solange ein in einem bestimmten Kloster brennendes Licht nicht ausgelöscht werde, bleibe Matthias „durch Zauber" an diese „Bettel" gekettet. Herzog Wilhelm schickte zur Aufklärung seinen Hofrat Viepeck nach Graz, der dort „solche specialissima vernahm, die der Federn nicht zu vertrauen", die ihn in der Überzeugung bestärkten, mit der „Verzauberung" habe es seine Richtigkeit. „Weitere Nachforschungen in Prag führten ihn dann freilich zu der Ansicht, daß das Zauberwerk Erfindung sei."

Von diesen Dingen sagt treffend Riezler: „Mit dieser beständigen Angst vor Verhexung und den daraus entspringenden Prozessen war man auf jener Stufe angelangt, auf der wir viele heidnische Negerstämme treffen, nur daß bei diesen die Verfolgungen ohne Eingreifen der Priesterschaft direkt aus dem Volkswahn entspringen."

Maximilian I. von Bayern erließ am 12. Februar 1611 ein „Landgebot" wider Zauberei, Hexerei und Teufelskünste: „Das seien keine so geringen Sünden, wie man wohl glaube, sintemalen alle superstitiones vom verfluchten Teufel erfunden seien". Zweimal im Jahr, zu Weihnachten und zu Pfingsten, solle das „Landgebot" von den Kanzeln verlesen werden.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war das Schatzgraben besonders häufig im Bistum Eichstätt und in der Oberpfalz. In Ruprechtsreut verschrieb sich der Jäger Johann Peter, der im Dienste einer adeligen Dame stand, dem Teufel, damit dieser seiner Herrin helfe, einen Schatz zu heben. Vorher hatte die Dame aber dem Jäger vorsorglich versprechen müssen, ihn nach Auffindung des Schatzes durch die Kapuziner von Weiden wieder vom Teufel loszumachen.

Zum Schluß eine Tatsache aus der jüngsten Vergangenheit, die den gesamten frühern Aberglauben amtlich bestätigt:

Im Jahre 1888 entschied die Ritenkongregation, daß folgende „Beschwörungen", die in Ober-Schlesien bei Feld-Prozessionen vom Priester laut vorgebetet werden, erlaubt seien: „Ich beschwöre euch, ihr Luftgeister, beim lebendigen Gott, beim wahrhaftigen Gott, beim heiligen Gott, daß ihr keinen Hagel auf unsere Felder und Gärten schleudert. Ich, der Priester Gottes, befehle euch und allen Teufeln im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit, daß ihr unserm Besitztum nicht schadet, sondern ihr sollt den Hagel in die Wüste oder in das Meer schleudern, wo er Mensch und Vieh nicht schädigt." An drei verschiedenen Stellen der zu segnenden Felder wird diese „Beschwörung" mit geringen Abänderungen wiederholt. Fürstbischof Förster von Breslau hatte um Gutheißung dieser „Beschwörungen" gebeten, mit der Begründung, das Landvolk sei so an sie gewöhnt, daß es sie nicht mehr entbehren könne.

2. Ablaßunwesen.

In der Lehre vom Ablaß und in seiner Austeilung durch die „Statthalter Christi" steckt bis zur heutigen Stunde ein geradezu ungeheuerlicher Wust des tollsten Aberglaubens und des schlimmsten Widerchristentums. Mit Hilfe des Ablasses verbreiten die Päpste eine „Kultur", die eher an alles andere als eine menschenwürdige Aufklärung erinnert.

Einiges von diesem „Greuel der Verwüstung an heiligem Orte" muß ich mitteilen. Ich benutze dazu die beste Quelle, das Werk des Jesuiten Beringer: „Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch" (Paderborn 1893, 10. Aufl.). Ein Dekret der römischen Ablaßkongregation vom 31. Januar 1893, deren „Consultor" Beringer ist, hat dies Buch für „authentisch" erklärt.

„Die Medaille des hl. Benediktus. Hugo von Eginsheim im Elsaß, welcher später Papst wurde und unter dem Namen Leo IX. von 1049—1054 die Kirche regierte und als Heiliger verehrt wird, wurde als Jüngling von einem giftigen Tiere gebissen und hatte infolge davon bereits zwei Monate das Bett gehütet. Da sah er auf einmal von seinem Bette eine Strahlenleiter bis zum Himmel reichen und auf ihr einen ehrwürdigen Greis im Mönchsgewand niedersteigen, der mit einem Kreuze sein giftgeschwollenes Angesicht berührte und wieder verschwand. Der plötzlich wunderbar Genesene erkannte in dem ehrwürdigen Greise den heiligen Benedikt . . . . . Außer dem Bilde des heiligen Benedikt enthält die Medaille eine Anzahl geheimnisvoller Buchstaben, deren Bedeutung ein anderes auffälliges Ereignis uns erklärt. Im Jahre 1647 wurden in Bayern einige Hexen gefänglich eingezogen. Im Verhöre erklärten sie, daß ihr abergläubisches Verfahren an Orten, wo das Bild des heil. Kreuzes sich befunden, stets erfolglos geblieben, und daß sie namentlich über das Benediktinerkloster Metten nie Gewalt erlangen konnten; daraus sei ihnen klar geworden, daß dieser Ort auf besondere Weise vom hl. Kreuze

beschützt werde. Nachforschungen im Kloster zeigten, daß mehrere Abbildungen des hl. Kreuzes mit gewissen Buchstaben schon seit langem auf die Mauer gemalt waren. Den Sinn jener Buchstaben konnte man aber erst enträtseln. als man in der Klosterbibliothek eine aus dem Jahre 1415 stammende Handschrift faud, worin der hl. Benedikt dargestellt war, wie er in der rechten Hand einen Stab hält, der oben in ein Kreuz ausläuft. Auf diesem Stabe stand folgender Vers: Crux Sacra Sit M Lux N Draco Sit Michi Dux. In der linken Hand hielt der Heilige eine Papierrolle, auf welcher man die beiden folgenden Verse lesen konnte: Vade Retro Sathana Nuq Suade M Vana Sunt Mala Que Libas Ipse Venena Bibas. Dadurch erkannte man sofort den Ursprung und die Bedeutung jener Buchstaben auf den Mauern; es waren nämlich die Anfangsbuchstaben der in der Handschrift gefundenen Worte. Es ist natürlich, daß infolge davon die Verehrung zum hl. Benedikt neu geweckt werden mußte. Um sie zu heben und dauerhaft zu machen, vereinigte man seitdem auf einer Medaille mit dem Zeichen des hl. Kreuzes das Bild des hl. Benedikt und die erwähnten Buchstaben. Diese Medaille verbreitete sich von Deutschland schnell durch das ganze katholische Europa und wurde von den Gläubigen als sicheres Schutzmittel gegen die höllischen Geister verehrt. Auf der einen Seite der Medaille steht um das Bild des hl. Benedikt die Inschrift Crux S. P. Benedicti. Auf den vier Feldern, in welche die andere Seite der Medaille durch den Stamm und den Querbalken des Kreuzes geteilt ist, stehen die Buchstaben C P S B. Auf dem Stamme des Kreuzes liest man von oben nach unten: C S S M L. Auf dem Querbalken steht: N D S M D. Rings um das Kreuz steht die Umschrift: V R S N S M V S M Q L J V B; sie bedeutet: Vade retro Satana, nunquam suade mihi vana, sunt mala quae libas, ipse venena bibas: Weiche zurück Satan, nie verlocke mich zu Eitelm, Übel sind es, die du bietest, trinke selbst das Gift hinein. Auf manchen älteren Medaillen steht die Umschrift: + Z + D + J A + B J Z + S A B + Z + H H F + B F R S.

„Es ist nicht nötig, die Kraft dieser Beschwörungsworte weiter zu erklären, die den teuflischen Kunstgriffen gerade das entgegensetzen, was der Satan am meisten fürchtet. Unzählige Tatsachen bestätigen, daß durch frommen Gebrauch dieser Medaille den Gläubigen aller Zeiten außerordentliche Gnadenerweisungen an Leib und Seele zuteil geworden sind, zumal Schutz gegen Krankheiten, Gift, Gefahren. Um solcher Gnaden teilhaftig zu werden, genügt es, diese Medaille andächtig zu tragen, bestimmte Gebete sind nicht erforderlich. Papst Benedikt XIV. hat durch Breve vom 12. März 1742 die Medaille in der oben beschriebenen Form gutgeheißen. Der Papst bezeichnet die oben angegebenen Beschwörungsworte als von Gott selbst herrührend. Zur Gewinnung der Ablässe muß die Medaille von Gold, Silber, Bronze, Kupfer oder sonst einem festen Metall sein. Sind die Beschwörungsworte nicht deutlich ausgeprägt, so ist die Ablaßweihe zweifelhaft. Mit der Medaille sind verbunden mehrere vollkommene Ablässe und Ablässe aufsteigend von 40 Tagen bis zu 20 Jahren."

Beringer beruft sich häufig auf das Buch des berühmten Benediktinerabtes Gueranger: „Bedeutung, Ursprung und Privilegien der Medaille des hl. Benedikt". Gueranger berichtet über die Wirkungen der Medaille:

„Es ist Tatsache, daß diese Medaille wirksam angewendet wurde: 1. um Zaubereien und alle anderen teuflischen Einwirkungen zu zerstören; 2. um die Zauberei vom Orte abzuhalten; 3. um die Tiere, die von der Pest oder Seuche angesteckt oder von Zauberei befallen sind, zu heilen; 4. um jedem Menschen, der vom bösen Feind versucht, getäuscht oder geplagt wird, den notwendigen Schutz zu gewähren; 5. um die Bekehrung irgendeines Sünders zu erlangen. Der vertrauensvolle Gebrauch dieser Medaille ist überdies wirksam: 1. zur Zerstörung des Giftes, 2. zur Vertreibung der Pest, 3. zur Wiederherstellung der Gesundheit für diejenigen, welche von Steinkrankheiten, Seitenstechen, fallender Sucht, Blutüberfüllung oder Blutspeien befallen sind, 4. für Mütter, damit durch den göttlichen Beistand die Kinder zur rechten Zeit und gesund geboren werden, 5. zum Schutze der Menschen vor dem Blitz, 6. zum Schutze derjenigen, welche von Ungewitter hart bedrängt sind" usw. „In einer Gegend von Burgund herrschte eine sonderbare Krankheit unter dem Vieh. Das Übel wurde so heftig, daß die Kühe beim Melken anstatt Milch Blut gaben. Diese Tiere wurden wieder gesund, nachdem man ihnen Wasser zu trinken gegeben, in das man die Medaille des h. Benedikt gelegt hatte." „Eine Frau in einem Spital der Unheilbaren war eine verstockte Sünderin und stieß ohne Unterlaß abscheuliche Reden, sowie die verwegensten Gotteslästerungen aus, so daß viele sie für vom Teufel besessen hielten. Die barmherzigen Schwestern fanden, als sie die Kranke einmal aus dem Bett genommen, unter ihrer Matratze

einen mit sehr verdächtigen Gegenständen angefüllten Sack und legten an dessen Stelle eine Medaille des h. Benedikt. Ohne Zweifel offenbarte dies der böse Geist der Kranken, denn sie fuhr die Schwester heftig an und beklagte sich über das Wegnehmen des Sackes. Man legte sie zu Bett; plötzlich folgte auf ihr Geheul eine auffallende Ruhe, und sie verlangte nach einem Priester." „Eine Frau berührte mit einer Medaille die Weinflasche ihres dem Trunke ergebenen Mannes; dieser fand den Wein abscheulich und ging in eine Schenke, kam aber nach einer Viertelstunde zurück und sagte, der Wein sei dort noch schlechter. In den nächsten Tagen trank er nur Wasser, und die Frau benutzte dies, um die Zusage von ihm zu erlangen, daß er hinfort seine religiösen Pflichten erfüllen wolle." „In einem Hause in Rennes trieben böse Geister ihr Wesen. Die Hausbewohner ließen viele Messen für die Verstorbenen lesen, für den Fall, daß eine verstorbene Person durch solche Zeichen ihren Wunsch um Befreiung von den Schmerzen des Fegfeuers hätte kundgeben wollen. Allein die unheimliche Plage wollte nicht weichen. Da begann man, an den Türen eine Medaille des h. Benedikt aufzuhängen, und alsbald erfolgte die gänzliche Befreiung. Aber man hatte vergessen, eine Medaille an die Tür des Kellers zu befestigen; die ganze Bosheit der höllischen Geister schien sich nun dort vereinigt zu haben, so groß war dort der Lärm. Nun befestigte man auch dort eine Medaille und siehe, die teuflische Bosheit verließ endlich das Haus." „Im Jahre 1863 zerbrachen täglich in einem Kloster mehrere Lampen und Trinkgläser auf ganz unerklärliche Weise. Mehrere Wochen hatte dies gedauert, da verfielen die Schwestern auf den Gedanken, die Benediktusmedaille anzuwenden, und fortan blieb alles in bester Ordnung." „In einer Stadt wollte der Gemeinderat eine Straße breiter machen und zu diesem Zweck einen Teil einer von Wallfahrern stark besuchten Kirche der heil. Jungfrau abbrechen lassen. Man befestigte die Medaille des heil. Benedikt am Fuße des Standbildes der heil. Jungfrau, und wenige Tage nachher wurde der Baumeister, der den unglücklichen Gedanken gehabt hatte, das Haus Gottes zu verstümmeln, plötzlich krank und starb. Seinem Nachfolger leuchtete es gleich ein, wie unnütz die Verstümmelung der Kirche sei, und auf seinen Antrag wurde der Plan der Verbreiterung der Straße geändert." „Eine kranke Kuh wurde dadurch geheilt, daß eine Benediktusmedaille in das mit Kleie vermischte Wasser getaucht und dies der Kuh zu trinken gegeben, außerdem im Stalle eine Medaille aufgehängt wurde. Eine mit einer Hautkrankheit befallene Katze wurde dadurch geheilt, daß täglich die Medaille in das Gefäß mit Wasser getaucht wurde, woraus das Tier trank." „Ein Herr G. wollte sein Haus einem Nachbar nicht verkaufen, weil dieser sehr schlechte Bücher hatte und das Gerücht ging, er hätte sich und seine Frau dem Teufel verschrieben. Der Nachbar drohte, ihn zum Verkauf zu zwingen. Die Drohung ging schnell in Erfüllung. Unter dem Vieh des Herrn G. brach eine große Sterblichkeit aus. Die Milch der Kühe wollte sich nicht in Butter verwandeln lassen, obgleich man sie einige Male einen ganzen Tag rührte; Scharen von Ratten verzehrten alles im Hause. Nach Verlauf von 10 Jahren verkaufte G. sein Haus und bezog ein anderes; aber sein Unglück schien sich noch verschlimmert zu haben. Zwar hatte die schreckliche Hausplage auf kurze Zeit nachgelassen, weil er infolge einer Erbschaft in seinem Hause ein Reliquienkästchen aufbewahrte, das eine Partikel des h. Medardus, des h. Aloysius, des h. Mammolinus und der h. Godebertha enthielt. Aber die Ruhe dauerte nur kurze Zeit. . . . Nachdem er eine Benediktusmedaille ins Wasser getaucht und zu Gott eifrigst gebetet hatte, wusch er mit diesem Wasser die Mauern seines Hauses und die Türschwellen und gab davon dem Vieh zu trinken. Er goß auch einige Tropfen in das Butterfaß, und 20 Minuten später bekam er die schönste Butter. Als eine seiner Kühe dem Tode nahe war, hing er eine Medaille um ihren Hals, und nicht lange nachher war sie wieder hergestellt. In kurzer Zeit waren alle die schauerlichen Plagen, die ihn seit so vielen Jahren umlagert hatten, verschwunden."

Bei den Ablässen der sogenannten „Kreuzwegandacht" heißt es: „Die Kreuze müssen von Holz sein, wie das Rituale Romanum [eine „unfehlbare" Quelle] ausdrücklich bestimmt, unter Strafe der Ungültigkeit, so daß z. B. Kreuze von Eisen, in deren hohlen Rückseiten hölzerne Kreuze angebracht sind, die aber von den Besuchern des Kreuzweges nicht gesehen werden, keineswegs genügen."

„Ein und derselbe Gegenstand kann verschiedene Ablaßweihen erhalten; so kann z. B. der nämliche Rosenkranz die Ablässe der Päpste, der Dominikaner, der Kreuzherren und die Brigittenablässe erhalten. Die Gegenstände, die mit Ablässen versehen werden, müssen aus dauerhaftem Stoff sein. Ausgeschlossen sind deshalb Gegenstände von Papier, Pappendeckel, Leinwand, hohlgeblasenem

Glas, Gips u. dgl. Nach einer Antwort der hl. Ablaßkongregation vom 1. April 1887 können Bilder aus Kartonmadera, einer Masse, die härter als Holz ist, mit Ablässen versehen werden. Bei den Rosenkränzen sind die Ablässe mit den Körnern verbunden; darum hebt das Zerreißen der Schnur oder Kette die Ablässe des Rosenkranzes nicht auf. Ebenso verhält es sich, wenn einige wenige Körner verloren gegangen wären. Man kann also ohne Bedenken die Körner in eine neue Schnur fassen und die verlorenen Körner durch andere ersetzen. So hat die hl. Ablaßkongregation entschieden am 10. Januar 1839. Dagegen hören die Ablässe sicher auf, wenn z. B. die Hälfte des Rosenkranzes auf einmal verloren ginge, oder wenn eine Medaille so sehr zerbrochen würde, daß das Bild des Heiligen nicht mehr zu erkennen wäre. Am 16. Juli 1887 hat die hl. Ablaßkongregation entschieden, daß die geweihten Gegenstände, bevor sie von einer bestimmten Person in Gebrauch genommen sind, ohne Verlust der Ablässe durch drei, vier oder mehr Hände gehen können."

Mit außerordentlich zahlreichen Ablässen ist das Tragen des Skapuliers verbunden. In der gesamten katholischen Welt gehört das Skapulier zu den gebräuchlichen Dingen. Es dürfte keinen „guten" Katholiken geben, der nicht ein Skapulier trüge; und zwar Tag und Nacht, das ganze Leben hindurch. Selbst während des Badens behält der „gute" Katholik das Skapulier an.

Beringer schreibt über das Skapulier: „Es besteht aus zwei Stückchen wollenen Tuches, welche durch zwei Schnüre oder Bänder so miteinander verbunden sind, daß der eine Tuchstreifen vorn auf der Brust, der andere hinten zwischen den Schultern herabhängt, während die beiden Bänder über beide Schultern zu liegen kommen. Der Stoff der Skapuliere muß Wollenzeug sein, nicht aber Baumwolle, Leinwand oder Seide, und zwar ist gewebter Wollenstoff erforderlich, nicht gestrickte, gestickte oder in ähnlicher Weise gefertigte Stoffe. Die Farbe ist für die verschiedenen Skapuliere verschieden [es gibt braune, schwarze, blaue, rote und weiße Skapuliere]. Bezüglich der Gestalt muß das Skapulier aus zwei viereckigen Stückchen wollenen Tuches bestehen. Als man bei der hl. Ablaßkongregation anfragte, ob auch runde, ovale oder vieleckige Skapuliere gültig geweiht werden könnten, lautete die Antwort: es sei keine Neuerung einzuführen. Die Schnüre oder Bänder, welche die beiden Tuchstreifen der Skapuliere verbinden, machen nicht einen wesentlichen Bestandteil derselben aus. Diese Schnüre können deshalb von Baumwolle, Zwirn, Seide, wie auch von beliebiger Farbe sein. Hiervon bildet nur das rote Passionsskapulier eine Ausnahme, dessen Bänder gleichfalls von rotem Wollstoff sein müssen. Trägt man mehrere Skapuliere, so kann man alle an einer einzigen Doppelschnur befestigen; befindet sich aber das Passionsskapulier darunter, so muß diese Schnur, die dann auch für alle anderen Skapuliere dienen kann, von rotem Wollstoff sein. Man muß das Skapulier immer tragen, bei Tag und bei Nacht. Wäre man z. B. einen ganzen Tag ohne dasselbe, so würde man für diesen Tag die Ablässe nicht gewinnen. Man muß die Skapuliere in der Weise tragen, daß der eine wollene Tuchstreifen vorn über der Brust, der andere hinten über dem Rücken herabhängt. Wenn also beide Tuchstreifen desselben Skapuliers zusammen vorn oder hinten an den Schnüren angebracht wären, so ginge man der Ablässe des Skapuliers verlustig. Man kann die Skapuliere nach Belieben über oder unter den Kleidern tragen." „Das rote Passionsskapulier fand unter den Gläubigen Eingang infolge einer Erscheinung, welche der göttliche Heiland im Jahre 1846 einer barmherzigen Schwester zuteil werden ließ. Pius IX. genehmigte am 25. Juni 1847 das Passionsskapulier und versah es mit vollkommenen und unvollkommenen Ablässen. Das blaue Skapulier der unbefleckten Empfängnis wurde am Anfang des 17. Jahrhunderts der ehrwürdigen Ursala Berincasa in Neapel geoffenbart. Papst Klemens X. genehmigte am 30. Januar 1671 dies Skapulier, und er wie Klemens XI., Pius IX. und Leo XIII. versahen es mit Ablässen." „Das Herz-Jesu-Skapulier wurde durch die selige Margaretha Maria Alacoque unter den Gläubigen bekannt. Benedikt XIV. genehmigte es, und Pius IX. stattete es mit Ablässen aus. In neuester Zeit hat die Andacht zum Herz-Jesu-Skapulier wieder stark zugenommen, zumal in Frankreich, seitdem man im Kriege von 1870 bei vielen Soldaten die wunderbaren Wirkungen desselben erfahren hat." „Die Andacht zum braunen [Karmeliter-]Skapulier, dem verbreitetsten aller Skapuliere, verdankt ihren Ursprung einer berühmten Erscheinung der Mutter Gottes, welche am Sonntag, den 26. Juli 1251 zu Cambridge in England dem hl. Simon Stock, Generalobern der Karmeliten, zuteil wurde. Die allerheiligste Jungfrau zeigte dem Heiligen ein Skapulier und sprach: „Wer mit diesem stirbt, wird das ewige Feuer nicht erleiden". Der gelehrte

Papst Benedikt XIV. erklärte, daß er diese Erscheinung sehr gerne als wahr annehme, und auch glaube, daß jedermann sie für wahr halten müsse."

„Maria hat auch noch ein zweites Privilegium denjenigen zugedacht, welche das Skapulier der Karmeliten andächtig tragen, nämlich das der baldigen Befreiung aus dem Fegfeuer. Diese Zusicherung wurde dem Papste Johann XXII. Maria erschien diesem Papste und versprach, die Seelen der Mitglieder des Karmeliterordens sobald als möglich, namentlich am Samstage nach ihrem Hinscheiden, aus dem Fegfeuer zu befreien. Papst Johann XXII. veröffentlichte diese Gnade, das sogenannte privilegium Sabbatinum, mittelst Bulle vom 3. März 1322. Benedikt XIV. übernahm die Verteidigung desselben gegen vermessene Kritiker und Tadler. Zahlreiche andere Päpste, wie Klemens VII., Paul III., Pius V., Gregor XIII., Klemens X., Innozenz XI., haben keinen Anstand genommen, diese ausgezeichneten Vergünstigungen laut zu verkünden und sich als die eifrigsten Verteidiger derselben zu erklären. Durch ein Dekret der hl. Ablaßkongregation vom 27. April 1887 ist bestimmt worden, daß, mit Rücksicht auf die besondere Verehrung und Andacht, welche diesem ältesten Skapulier gebührt, es nicht zusammen mit den anderen Skapulieren, sondern gesondert von ihnen geweiht und getragen werden soll. Die mit diesem Skapulier verbundenen Ablässe sind sehr zahlreich."

„Am 28. Januar 1198 erschien dem Papste Innozenz III. ein Engel in weißem Gewande mit einem Kreuze von roter und blauer Farbe. Auf Grund dieser Erscheinung bestimmte er für den eben bestehenden „Orden der allerheiligsten Dreifaltigkeit" diese Engelstracht. An diesen Orden schloß sich bald eine „Bruderschaft", die als besonderes Abzeichen ein weißes Skapulier erhielt, auf dem ein Kreuz abgebildet ist, dessen Langbalken rot, dessen Querbalken blau ist. Paul V., Klemens X., Innozenz XI., Gregor XVI., Pius IX., Leo XIII. verbanden mit diesem Skapulier zahlreiche Ablässe, vollkommene und unvollkommene."

„Die Weihe der Agnus Dei findet im ersten Jahre der Regierung jedes Papstes, und dann in der Regel alle sieben Jahre statt. Sie werden aus weißem, reinem, von Bienen gesammeltem Wachs gemacht. Dieses Wachs muß zuerst zu einer Osterkerze gebraucht worden sein, die zuvor in einer Kirche gebrannt hat. Es wird das Bild eines Lammes darauf geprägt. Bei ihrer Segnung bedient sich der Papst des Wassers; dasselbe wird mit Balsam und hl. Chrisam vermischt, und in diese Flüssigkeit werden die Agnus Dei eingetaucht."

„Im Oktober 1221 hatte der hl. Franz v. Assisi in der Portiunkula-Kirche eine Erscheinung Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau und einer großen Schar himmlischer Geister; er richtete während derselben an den Heiland die Bitte, allen, die nach reumütiger Beichte die Portiunkula-Kirche besuchen würden, einen vollkommenen Ablaß zu bewilligen. Der Sohn Gottes erhörte die Bitte unter der Bedingung, daß derselbe von dem damals regierenden Papste Honorius III. die Bestätigung dieses ihm bewilligten Ablasses nachsuche. Honorius gab in der Tat noch in demselben Jahre diese Bestätigung, aber erst im Jahre 1223 bewilligte er den Ablaß auf ewige Zeiten. Das ist der Ursprung des Portiunkula-Ablasses, dessen Echtheit zu bezweifeln, wie Benedikt XIV. sich ausdrückt, sehr verwegen sein würde. Dieser Ablaß hat den hohen Vorzug, daß man ihn toties quoties gewinnen kann, d. h. so oft an demselben Tage, als man von der Vesper des ersten bis zum Abend des zweiten August, in der Absicht, den Ablaß zu gewinnen, die Portiunkula-Kirche, oder jede andere, welche ihn besitzt, besucht. Es ist dadurch Gelegenheit geboten, viele Ablässe den armen Seelen im Fegfeuer zuzuwenden. Die Kirchen, die diesen Portiunkula-Ablaß besitzen, müssen nach einem Dekret der hl. Ablaßkongregation vom 15. November 1878 wenigstens eine italienische Meile (1000 Schritte) voneinander entfernt sein."

Am 17. August 1892 entschied die hl. Ablaßkongregation, daß jeder Gläubige diesen vollkommenen Ablaß für sich selbst so oft gewinnen könne, als er am 2. August eine mit dem Ablaß beschenkte Kirche besuche. Ein vollkommener Ablaß 10, 20, vielleicht 100 mal an einem Tage für die gleiche Person? Ja, antwortet Rom; denn niemand hat Gewißheit, daß er den Ablaß beim ersten, zweiten, dritten usw. Kirchenbesuche auch wirklich vollkommen, d. h. ganz gewonnen, oder ob er nicht zwischen den einzelnen Besuchen wieder eine läßliche Sünde begangen hat, für die ein neuer Strafablaß und somit ein neuer Kirchenbesuch erforderlich ist. Diese Ungewißheit macht die wiederholten Versuche, den Ablaß zu gewinnen, gerechtfertigt.

Alexander VI. führte die „privilegierten Altäre" ein. „Es sind solche, mit denen der Papst durch eine besondere Begünstigung die Gnade verbunden hat, daß, wenn der Priester an demselben für die Seele eines Christgläubigen, welcher in der

Gnade Gottes aus diesem Leben geschieden ist, die heilige Messe liest, diese Seele aus dem Schatze der Kirche einen vollkommenen Ablaß fürbittweise erhält, so daß sie um der Verdienste Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau und aller Heiligen willen aus den Peinen des Fegfeuers erlöst wird." So haben die Päpste Benedikt XIV., Pius VI. und Gregor XVI. bestimmt. Ein Dekret der hl. Ablaßkongregation vom 18. Juli 1840 macht allerdings die herablassende Einschränkung: die Wirksamkeit des Ablasses hänge vom Wohlgefallen Gottes ab.

Besonders umfangreich sind die päpstlichen Ablaßbewilligungen für die „Rosenkranzbruderschaften". Neben vielen vollkommenen Ablässen gibt es da unvollkommene Ablässe von 60 Tagen aufwärts bis zu 100 Jahren. Hervorzuheben ist folgender Ablaß. Die Mitglieder der Bruderschaft gewinnen bei jedem „Ave Maria" 5 Jahre und 5 Quadragenen Ablaß, wenn sie hinterher den Namen Jesus hinzufügen. Um aber diesen Ablaß zu gewinnen, muß der Name „Jesus" ausgesprochen werden unmittelbar am Schlusse des Ave Maria noch vor dem Schluß-Amen; wird er nach dem „Amen" ausgesprochen, so wird der Ablaß nicht gewonnen. So hat am 29. März 1886 die hl. Ablaßkongregation entschieden.

Sixtus V. errichtete am 19. November 1585 „die Erzbruderschaft vom Gürtel des heil. Franz von Assisi". Die Mitglieder der Bruderschaft haben keine Verpflichtung, als den Gürtel beständig um die Lenden zu tragen. Wenn und solange man ihn ablegt, verliert man die Ablässe. Leo XIII. bestätigte am 26. Mai 1883 diese Gürtelbruderschaft und stattete sie mit neuen Ablässen aus. Es bestehen auch noch andere Gürtelbruderschaften; die ablaßreichste ist die „Mariä-Trost-Gürtel-Erzbruderschaft", die einen Ablaß von 1000 Jahren besitzt.

Thiers erzählt von einer „Bruderschaft vom hl. Sakrament" in Frankreich, der durch ein Breve Paul V. vom 13. März 1610 zahlreiche Ablässe bewilligt wurden, unter dem Namen „Ablässe der Spinne". Als nämlich ein Franziskanerpater die Messe las, fiel eine giftige Spinne in den konsekrierten Kelch. Er überwand aus Ehrfurcht vor dem Blute Christi den Ekel und die Furcht vor Vergiftung und schluckte die Spinne mit dem konsekrierten Wein herunter. Es geschah ein Wunder, die Spinne kam lebend aus seinem Schenkel heraus. Dies Wunder veranlaßte einige fromme Bürger, die kirchliche Errichtung einer Bruderschaft zu Ehren des h. Sakraments nachzusuchen. Mehrere Päpste, besonders Paul V., statteten diese Bruderschaft mit vielen Ablässen aus.

Im Jahre 1491 wurde in Rom, also unter den Augen des „Statthalters Christi" und bei der strengen Handhabung der dortigen Bücherzensur ein „Ablaßbuch" veröffentlicht, das folgende Ablässe aufführt: Die Ablässe, die in der Lateran-Kirche zu gewinnen sind, sind so zahlreich, daß nur Gott ihre Zahl weiß; an den Tagen, an denen die Häupter der Apostel Petrus und Paulus im Lateran gezeigt werden, gewinnen die Römer 3000 Jahre, die Bewohner der Umgegend von Rom 6000 Jahre und die übrigen Völker 12000 Jahre Ablaß; als Papst Gregor I. die Lateran-Kirche weihte, bewilligte er soviele Ablässe, als Regentropfen bei einem drei Tage und drei Nächte anhaltenden Regen fallen; wer in frommer Gesinnung die Stufen von St. Peter hinaufsteigt, gewinnt auf jeder Stufe 1000 Jahre Ablaß; in der gleichen Kirche gewinnt man 4000 Jahre Ablaß am Altar, unter dem die Leiber der Apostel ruhen, und 14000 Jahre am Hochaltar des Chores, zugleich kann man dort eine Seele aus dem Fegfeuer befreien; in Maria maggiore gewinnt man 12000 Jahre Ablaß an allen Marienfesten; 48000 Jahre Ablaß gewinnt man in der Kirche St. Sebastian; 60000 Jahre in Ara coeli; in der Kirche Santa Maria del Popolo steigt der Ablaß sogar auf 555293 Jahre und 285 Tage.

Erst im Jahre 1775 ließ Pius VI. zwei Denksteine am Eingang der Kirche der hl. Praxedis in Rom entfernen, auf denen eingemeißelt war, daß für den Besuch dieser Kirche ein „täglicher" Ablaß von 12000 Jahren gewonnen werden könne. Wer also einen Monat lang die Kirche besuchte, hatte 360000 Jahre Ablaß gewonnen.

Noch heute werden Ablässe von 100, 150 und 200 Jahren verliehen für das Abbeten des „Rosenkranzes von den sieben Schmerzen Mariä", und 1000 Jahre Ablaß erhalten, wie schon erwähnt, die Mitglieder der „Maria-Trost-Bruderschaft".

3. Erbauungsbücher und religiöse Zeitschriften.

In geradezu erstaunlichen Massen wird das katholische Volk mit Erbauungsbüchern überschwemmt. In jeder Größe, in jeder Ausstattung, zu jedem Preise sind sie zu haben; für alle Stände und Altersstufen sind sie geschrieben. Ihre Verfasser sind fast ausnahmslos katholische Geistliche: Päpste, Kardinäle, Bischöfe, Ordens- und Weltgeistliche.

Alle diese Schriften, die auf das Denken und

Empfinden des katholischen Volkes von ungeheuerm Einfluß sind und somit eine gewaltige kulturelle Macht bilden, tragen einen gemeinsamen Zug: die starke Hinneigung zum Abenteuerlich-religiösen, zum Groteskwunderbaren.

Zunächst komme ich auf zwei schon erwähnte Erbauungsbücher zurück, auf die „Leben" der Nonnen Crescentia Höß und Katharina Emmerich, verfaßt durch die Theologen Ignatius Jeiler und C. Schmöger.

Aus dem „Leben" der Crescentia Höß:

„Eine Gräfin aus Wien hatte der Höß ein sehr hübsches Jesukind aus Wachs zum Geschenk gemacht. Sie wünschte das Bild in der Kirche auszustellen und darum es mit einem schönen Kleide zu schmücken. Sie hatte nichts, das Kleid zu bezahlen, doch kaufte sie es, indem sie sagte, das göttliche Kind wird schon selbst das Kleid bezahlen. Als das kostbare Kleid der Figur angelegt war, brachte sie das Bild in den Speisesaal, um es den Schwestern zu zeigen. Da läutete das Glöcklein an der Klosterpforte. Die Pförtnerin kommt wieder mit einem Briefe an Crescentia, den eine unbekannte, später nie wiedergesehene Person abgegeben hatte. Diese erbricht den Brief; es war nichts darin, als Geld, und zwar nicht mehr und nicht weniger, als die Summe, die das Kleid gekostet hatte. Einstimmig brachen alle in den Ruf aus: das Kind selbst hat das Geld geschickt!" „Am 15. Juli 1721, als der Priester während der Messe die Worte sprach: Domine non sum dignus, sah Crescentia viele sichtbar erscheinende Engel prozessionsweise vom Altare zu ihr kommen. Einer von ihnen, ein Seraph, trug das heilige Sakrament [das Abendmahl] und reichte es ihr, ganz nach dem Ritus der Kirche. Zwei Jahre wiederholte sich dasselbe."

Aus dem „Leben" der Katharina Emmerich: „Alle Arznei, die mich heilte, war übernatürlich. Die Medizin des Arztes brachte mich schier ums Leben; dennoch mußte ich sie einnehmen und sehr teuer bezahlen, aber Gott gab mir das Geld und mehrte es mir. Die Heilmittel empfing ich von Christus, von Maria und den lieben Heiligen. Ich erhielt sie bald in hellglänzenden Fläschchen, bald als Blüten, Knospen, Kräuter, auch als kleine Bissen. Zu Häupten meiner Bettstelle war ein kleines Gestell, auf dem ich die wunderbaren Arzneien fand. In einer spätern Krankheit empfing ich von meinem himmlischen Bräutigam [Christus] einen herzförmigen, klaren, durchsichtigen Stein, größer als ein Talerstück, in welchem das Bild der Muttergottes mit dem Kinde in roter, blauer und goldener Farbe gewachsen war. In einer spätern Zeit empfing ich von Christus einen Ring, den er mir an den Finger steckte. Es war in ihm ein Edelstein mit dem Bildnis seiner heiligsten Mutter; ich durfte ihn lange behalten, bis er mir wieder von ihm selbst vom Finger gezogen wurde. Der heilige Augustinus gab mir einen durchsichtigen glänzenden Stein in Gestalt einer Bohne, aus der wie aus einem Keime ein rotes Herz mit einem kleinen Kreuz über sich emporwuchs. Ich legte ihn in mein Wasserglas und trank längere Zeit darüber, wodurch ich geheilt wurde. Danach ist mir das Steinchen wieder entzogen worden. Durch die Muttergottes hatte ich eine Speise erhalten, die ich beim Erwachen in meiner Hand fand. Sie war ähnlich einer glänzend weißen, großen Hostie, doch viel dichter und weicher, und trug das Bild der seligen Jungfrau und Buchstaben an sich; sie war überaus wohlriechend, und bei Nacht sah ich sie leuchten. Ich hielt sie bei mir im Bette verborgen und aß von ihr durch sieben Monate täglich einige Splitterchen, die mich sehr erquickten." „Später erhielt sie von einer Wohltäterin zwei Pfund Kaffee. Sie bereitete sich ein volles Jahr davon ein Frühstück, ohne daß der Vorrat sich minderte. Einmal drang mir, erzählt Katharina, der alte Graf Galen [Großvater des gegenwärtigen Zentrumsabgeordneten für Reichs- und Landtag] zwei Goldstücke auf. Ich ließ sie in Münze wechseln und ließ Kleider und Schuhe dafür machen und teilte sie aus; so oft ich dies Geld in Münze ausgab, hatte ich auch die zwei Goldstücke wieder in der Tasche, obwohl ich sie sehr oft wechseln ließ." „Da einmal ein großes Viehsterben im Städtchen [Dülmen] war, sah ich bei dem Vieh dunkele, unheimliche Gestalten herumschleichen. Die Kühe, die ich durch Gebet verschont sah, erblickte ich wie durch etwas Leuchtendes; von solchen, die geheilt wurden, sah ich einen schwarzen Dampf sich heben."

Die Erscheinung einer „armen Seele aus dem Fegfeuer", die sie am 9. Oktober 1819 hatte beschreibt Katharina Emmerich: „Es war eine selige Witwe, sie war eine Galen; die Frau [d. h. die ‚arme Seele'] trug ein vorne quer gefaltetes, offenes, auf dem Rücken in fliegenden Falten niederfallendes Überkleid mit einer Schleppe. Die Ärmel waren eng, mit steifen Krausen um die Hände, unter denen ein weiter Ärmelfortsatz niederhing". „Ich war die Veranlassung einer großen Prozession von lauter armen Seelen aus dem Fegfeuer; es waren lauter Bekannte von mir; ich war allein die Lebende dabei. Die Seelen waren alle verschieden

gekleidet. Alle gingen barfuß. Ich ging mit der Prozession vor das Tor und hatte da noch viel mit armen Seelen zu schaffen." „Ich kam in einen Seelenbehälter (!), einen finstern Ort. Die Seelen sah ich teilweise wie zur Hälfte, teils bis an den Hals, überhaupt mehr oder weniger in Finsternis getaucht. Emporschwebend in großer Zahl in einer bloß grauen seelischen Gestalt, erhielten sie während des kurzen Überganges nach einem höheren Ort auf kleine Zeit die Kleider und Insignien ihres Standes, den sie auf Erden bekleidet hatten. Der Ort, in welchem sie sich sammelten, war ein großer Raum über dem Fegfeuer, welcher wie mit einem Zaune von Dornen umgeben war."

„Es ist eine weit größere Ordnung selbst der bösen Geister und der Teufel, als auf Erden. Selbst unter den Geistern in den Planeten ist eine große Ordnung. Sie sind auch gefallene Geister, aber noch keine Teufel; sie sind sehr verschieden; sie steigen auf und nieder nach der Erde. In einem von den Körpern (Planeten) sind sie ganz trüb und traurig, im anderen hitzig und heftig, im anderen genau und vorsichtig. Sie wirken auf alles, was auf Erden lebt, und auf die Menschen in der Stunde der Geburt. Die Geister leben in gewissen Ordnungen, Gemeinschaften. Ich sehe auf ihren Planeten Gestalten wie Gewächse und Bäume, doch ist alles leicht und wie Schwamm. Der Mond ist kühl und steinig. Er hat einen ziehenden und drückenden Bezug auf die Erde. Es sind die Wässer darin sehr steigend und fallend, bald ziehen sie Massen von Dünsten von der Erde, und es ist dann, als ob große Wolken in die Höhlen hineinschlupfen; und dann ist es wieder, als ob alles überflösse, und dann drückt er so schwer gegen die Erde, daß die Menschen melancholisch werden. Ich sehe viele menschenartige Gestalten darin, welche vor dem Licht immer in den Schatten fliehen; sie sind versteckt, als schämten sie sich; es ist auch, als hätten sie ein böses Gewissen. Diese sehe ich mehr auf der Mitte des Mondes. Oft sehe ich vom Monde wie Gift große Wolken niederkommen; sie legen sich gewöhnlich auf das Meer. Ich sehe aber wieder gute Geister und Engel, welche es verteilen und unschädlich machen. Die Kometen sind voll Gift. Es wohnen Zorngeister darin. Die Milchstraße sind viele kleine Wässer. Es ist als baden gute Geister darin Die Sonne ist ein von heiligen Geistern belebter, wohltätiger Körper. Auf der Sonne selbst ist es nicht heiß; das Licht und die Wärme entsteht erst um sie her. . . . . Ich sah zwischen Mitternacht und Morgen die Gestalt eines Mannes aufsteigen, mit langem, bleichem Angesicht. Sein Kopf schien mit einer spitzen Mütze bedeckt. Er war mit Bändern umwickelt. Er bewegte sein Schwert hin und her und warf die Bänder auf schlafende Städte. Auch fielen Blattern und Beulen von ihm nieder in Rußland, Italien und Spanien. Um Berlin lag eine rote Schlinge, von da kam es zu uns."

Diese „mystischen" Mitteilungen sind herausgegeben „mit Erlaubnis der Ordensobern und mit Approbation des hochw. Bischofs von Limburg"; letzterer hält sie „zur Förderung des religiösen Sinnes und Lebens sehr geeignet".

Den königlich Preußischen Professor Bautz haben wir als „wissenschaftlichen" Vertreter der Ansicht, daß die Vulkane Schlote der Hölle sind, daß die Erdbeben von der Brandung des feurigen Höllenmeeres herrühren, kennen gelernt.

Ähnlich abergläubische Ansichten und abergläubische „Tatsachen" legt Professor Bautz dem katholischen Volke vor in seiner Schrift über „das Fegfeuer":

„Die Visionen und Offenbarungen, die in unserm Buche verwertet sind, wurden aufgenommen, weil wir vernünftigerweise urteilen dürfen, daß sie echt sind, und weil sie außerdem recht wohl geeignet sind, die theologische Lehre über das Fegfeuer in erbaulicher Weise vielfach zu veranschaulichen."

„Der hl. Abt Benedikt hatte zwei Nonnen wegen fortgesetzter Spottreden gegen einen dienstleistenden Ordensbruder in den Bann getan. Die Nonnen starben und wurden innerhalb der Kirche begraben. Nun bemerkte die alte Amme der Verstorbenen, wie beide während der h. Messe jedesmal ihre Gräber und die Kirche verließen, wenn der Diakon die übliche Aufforderung an die Exkommunizierten erließ. Als dem Abte der Vorfall mitgeteilt wurde, befahl er mitleidig, bei der nächsten Messe für beide eine Oblation zu machen, dann sollten beide vom Banne losgesprochen sein. Dies geschah, und von da an wurden sie durch den Ruf des Diakons in ihrer Grabesruhe nicht mehr gestört."

„Laut der hl. Franziska Romana besteht das Fegfeuer aus drei übereinander liegenden Stockwerken. Das ganze Gebäude lodert von einem Feuer, das im Gegensatz zum Höllenfeuer licht und hell ist. Die hl. Gertrud erblickte einzelne arme Seelen in Gestalt häßlicher Kröten und von Feuer glühend. Mechtild von Magdeburg erblickte sie in einem glühenden Bade, das aus Feuer und Pech gemischt war. Der gottseligen Anna Maria Lindmayr erschienen ihre Freundin Maria Becher

und deren Mutter und ließen an ihrem Fuße Brandspuren zurück, die wochenlang sichtbar und fühlbar blieben. Einmal erschien ihr das Fegfeuer als ein Sturzbach mit feurigem Wasser, ein anderes Mal als ein feuriger Kerker; die Seelen selbst als Feuerfunken, die ihr gleich einem Bienenschwarm aufs Bett, auf die Hände und aufs Schreibzeug fielen. Bei der Ankunft anderer Seelen hingegen empfand sie Schauder und Kälte, und die Seelen selbst erschienen ihr vor Frost zitternd. Am 16. November 1859 vormittags 10 Uhr erschien im Kloster der Klarissen zu Foligno, von dichtem Rauch umgeben, eine kurz zuvor gestorbene Schwester und bat flehentlich um Fürbitte. Zum Zeichen ihrer Anwesenheit ließ die Erscheinung einen Abdruck ihrer Hand in der Türe eingebrannt zurück. Die selige Margarethe Alacoque [die Erfinderin der Herz-Jesu-Andacht] erblickte die Seele einer jüngst verstorbenen Klosterfrau auf glühendem Lager ausgestreckt. Der seligen Maria Franziska von den heiligen fünf Wunden erschien ein Verstorbener, schilderte seine Qualen, riß sich zum Beweise dessen ein Haar aus und legte es der Schwester auf die Hand, infolgedessen ein langer, allen sichtbarer Streif zurückblieb. Auch die Erscheinung vom Jahre 1870 liefert Belege. Einmal erblickte die Schwester Seraphine ihren Vater [„es handelt sich", wie Bautz bemerkt, „um die Schwester Maria Seraphine in einem Kloster der Erzdiözese Mecheln, welche zahlreiche Erscheinungen ihres im Jahre 1870 verstorbenen Vaters hatte, bis sie dessen Seele durch Gebet und Leiden gegen Ende des Jahres, und zwar in der Nacht des Weihnachtsfestes, erlöst hatte"] in ihrem Schlafzimmer ganz von Flammen eingehüllt; ein anderes Mal schaute sie ihn in einer Feuerzisterne, aus welcher dichter Rauch emporstieg." „Dionysius der Karthäuser erzählt, die Seelen im Fegfeuer würden von den Teufeln zersägt, zerrissen, zernagt und ins Feuer geworfen." „Die heilige Brigitte sieht die Seele eines Verstorbenen in folgendem Zustand: das Haupt ist gewaltsam eingeschnürt, die Augen hängen weit aus ihren Höhlen, die Haare glühen, das aufgelöste Gehirn fließt aus Nase und Ohren." „Was die wirkliche Dauer des Fegfeuers anbetrifft, so beläuft dieselbe sich laut der Marina von Eskobar auf 20, 40, 50 Jahre und noch länger. Katharina Emmerich spricht von Seelen, die Jahrhunderte im Fegfeuer zubringen mußten." „Da das Fegfeuer im Innern unserer Erde und in nächster Nähe der Hölle ist, so erscheint es wahrscheinlich, daß das Feuer der Hölle und das des Fegfeuers ein und dasselbe Feuer seien. Nach den Offenbarungen der Marina von Eskobar büßen manche Abgestorbene außerhalb des Fegfeuers auf der Erde, in der Luft, bei ihren Gräbern, oder auch in den Zimmern derjenigen, die für sie beten, oder an den Stätten ihrer früheren Sünden." „Der seligen Maria von den Engeln erschien eine ihrer Mitschwestern und ließ auf der Wange der Seligen einen allen sichtbaren brandigen Fleck zurück. Bei Franziska vom heiligen Sakramente war ein beständiges Gehen und Kommen von armen Seelen. Täglich, ja stündlich drängten sie sich an sie heran. Sie erschienen ihr oft feurig, manchmal kohlschwarz und Funken werfend, bisweilen in schrecklicher Gestalt und als schwebende Schatten. War Franziska im Chor, dann warteten sie am Weihwasserkessel. Fanden sie sie schlafend, dann blieben sie an ihrem Bette stehen."

Einer der bedeutendsten katholischen Theologen des 19. Jahrhunderts war der Professor am Priesterseminar zu Köln, Scheeben. In dem von ihm veröffentlichten „Leben der ehrwürdigen Dienerin Gottes Anna Maria Taigi" lesen wir: „Wenn Anna Maria in der Nacht allein war, ihr Mann kehrte gewöhnlich erst gegen Morgen aus seinem Dienste zurück, sah sie ihr Zimmer oftmals mit schrecklichen Dämonen angefüllt, die sich beratschlagten und laut äußerten, es sei Zeit, sie zu erwürgen. Dann fielen sie über sie her und suchten sie in den verschiedensten Weisen zu martern. Auf diese grausame Behandlung folgten die lockendsten Versuchungen. Der Satan nahm die Gestalt eines schönen jungen Mannes an und suchte sie zu unlauteren Handlungen zu verleiten." „Ihre Kammer füllte sich mit Teufeln, die ihr in den scheußlichsten Gestalten erschienen und unter Geheul und Geschrei sie mit Flüchen und Verwünschungen überhäuften." „Gott zeigte ihr den Zustand eines jungen Mannes im Fegfeuer und sagte ihr, er habe diesen Sünder von der Hölle befreit, weil sie sich für ihn verbürgt habe; sie müsse sich also darauf vorbereiten, die von ihm verschuldeten [Höllen-] Strafen teilweise selbst auszustehen."

„Das Mittel der übernatürlichen Erleuchtung Anna Marias war die Erscheinung einer Sonne. Siebenundvierzig Jahre blieb diese Sonne beständig vor ihren Augen. Im Anfange hatte das Licht der Sonne die Farbe einer gewöhnlichen Flamme, später wurde die Sonne immer glänzender und strahlte in einem Lichte, das den Glanz von sieben irdischen Sonnen übertraf; ihre Größe kam der unserer natürlichen Sonne gleich. Die Sonne befand sich zehn Fuß vor ihr und etwa zwei Fuß höher als ihr Kopf und behielt diese Stellung

fortwährend inne. An den äußersten Enden ihrer Strahlen, gleichsam als Einfassung, befand sich eine dicke, von Dornen geflochtene Krone, die den ganzen Umfang der Scheibe umfaßte und sie wie ein Diadem überragte. Von zwei Seiten der Krone gingen zwei sehr lange Dornen bis unter die Scheibe herab, vereinigten sich dort und schienen sich zu kreuzen und zu umschlingen; ihre gebogenen Spitzen gingen nach beiden Seiten von der Mitte der Strahlen aus. Im Mittelpunkt saß in erhabener Majestät eine Frau; auf ihrer Stirn trug sie zwei Strahlen, ihre Füße ruhten auf dem innern Rande der Sonnenscheibe. In der Scheibe zogen unaufhörlich Bilder vorüber, ähnlich wie in einer Zauberlaterne. In dieser geheimnisvollen Sonne sah Anna Maria nicht allein die physischen und moralischen Ereignisse dieser Welt, sie durchdrang auch die Abgründe und die Höhen der Himmel. Sie kannte das Los der Abgestorbenen mit voller Sicherheit; sie sah die in der größten Entfernung befindlichen Gegenstände, die Gesichtszüge von Personen, die sie nicht kannte, und die sich an den äußersten Enden der Welt befanden. Es genügte ein Blick auf die Sonne, und in demselben Augenblick zeigte sich der Gegenstand, der ihre Gedanken beschäftigte, in der Scheibe und zwar mit vollständiger Klarheit. Sie sah die ganze Welt, wie wir die Fassade eines Gebäudes sehen. Diese Sonne ist durch Tausende von Tatsachen erwiesen. In der Sonne herrschte ein unaufhörlicher Wechsel von Gestalten und Zeichen: Eilboten, Schlachten, Kronen, goldene Halsbänder, kostbare Steine, Dolche, Geißeln, Netze, Kugeln, Brandgeschosse. Die Strahlen der Sonne öffneten sich zuweilen, um Blut zu vergießen, bald erschienen dicke Nebel, bald ein Goldregen. Anna Maria sah in ihrer Sonne die Metzeleien in Spanien, den Krieg in Griechenland, die Juli-Revolution in Paris und den Polnischen Krieg."

Bei Beurteilung solcher Bücher und ihres Einflusses auf alle Schichten der katholischen Bevölkerung ist nicht zu übersehen: Erstens, daß sie nicht etwa Einzelerscheinungen, Ausnahmen bilden; die gesamte „Erbauungsliteratur" ist dieser Art, und zwar in allen Ländern: Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, England, Amerika. Zweitens, diese Bücher tragen fast ausnahmslos die ausdrückliche — nicht bloß stillschweigende — Billigung der kirchlichen Oberen. Drittens, diese Bücher durchziehen die katholische Welt in ungeheueren Massen in hunderttausenden von Exemplaren; eine Auflage folgt der andern.

Selbstverständlich bleibt die Verbreitung und Befestigung des Aberglaubens und Teufelsspukes nicht beschränkt auf Bücher, die, soviel sie auch gelesen werden, doch nicht das tägliche Nahrungsmittel der breiten Massen des Volkes bilden.

Für diese gibt es zahlreiche Wochen- und Monatsschriften, die für einen billigen Preis das ultramontane Widerchristentum in die Hütten und Heimstätten der Bauern und Arbeiter tragen.

Der „Sendbote des göttlichen Herzens", das „St. Antoni-Glöcklein", die „Benediktus-Stimmen" usw. usw., sie alle wetteifern, das Abenteuerlichste und Wunderbarste ihren Lesern aufzutischen. Gott und das Christentum des Evangeliums sind aus ihren Spalten so gut wie verschwunden, an ihrer Stelle machen sich der blöde Aberglaube, die kritiklose Wundersucht des Ultramontanismus breit.

Nur ein Beispiel — die ausführliche Behandlung würde ein Buch erfordern — greife ich heraus; es ist nach mehr als einer Beziehung hin besonders lehrreich.

Bis zum Jahre 1898 bestand in Deutschland eine Monatsschrift: der „Pelikan". Da sie aufs engste mit dem berüchtigten Taxil-Vaughan-Schwindel verknüpft war, fiel auch sie seiner „Entlarvung" zum Opfer.

Vorher, während der ganzen Zeit seines Bestehens, spielte der „Pelikan" in den ultramontanen Volkskreisen Österreichs, Deutschlands und der Schweiz eine sehr bedeutende Rolle; nach unten und nach oben genoß er das größte Ansehen.

Der „Pelikan" war das Organ der „Erzbruderschaft der ewigen Anbetung", die 1928 Pfarreien in Deutschland, Österreich und der Schweiz umfaßt; seine Abonnentenzahl betrug 90000! Wenn man erwägt, daß in den Landgemeinden, in denen die Abonnenten des „Pelikan" zumeist wohnten, ein Exemplar von vielen gelesen wird, so repräsentierten die 90000 Abonnenten mehrere hunderttausend Leser.

Das war der Einfluß und die Bedeutung des „Pelikan" nach unten, für die Massen. Seine Bedeutung nach oben, oder besser seine Wertschätzung von oben, ergibt sich aus zwei Schreiben, die in der Juli- und Augustnummer 1896 veröffentlicht wurden.

Das erste Schreiben ist vom Papst selbst (d. d. 20. April 1896) Es ist für seinen Redakteur, den römischen Geistlichen Künzle, in den schmeichelhaftesten Ausdrücken abgefaßt. Das zweite Schreiben (d. d. 23. Juni 1896) ist von dem einflußreichen Kardinal Steinhuber. In

seinem Hauptsatz lautet es: „Ew. Hochwürden danke ich herzlich für die mir freundlich übersandten Jahrgänge der S. S. Eucharistia und des Pelikan. Ich hege die Überzeugung, daß beide Zeitschriften viel Gutes stiften . . . werden.“ Steinhuber ist Jesuit und war lange Jahre Rektor des Collegium Germanicum. Dadurch gewinnt sein uneingeschränktes Lob des „Pelikan“, das er auf Grund des Inhalts der vorgelegten Jahrgänge spendet, an Bedeutung.

Aus diesem Inhalt, der nach dem Urteil des Jesuitenkardinals „viel Gutes stiftet“, greife ich einiges heraus, und zwar nur aus dem Inhalt eines Jahrganges, des Jahres 1896.

Eine lange Artikelreihe ist betitelt: „Blicke in die Zukunft“ (Nr. 1, 2, 3, 10):

„Vor uns liegt „Die große Neuigkeit oder das Geheimnis von La Salette“, veröffentlicht von Zola, Bischof von Lecce und Ugento. Bekanntlich empfingen die zwei Kinder von La Salette, Melania und Maximin, jedes ein Geheimnis, daß sie niemandem als dem Papste anvertrauen sollten. Das Geheimnis der Melania ist nun durch Erlaubnis des Papstes eröffnet, und werden wir es im „Pelikan“ Nummer für Nummer mitteilen, das Geheimnis des Maximin aber hat sich der Papst noch vorbehalten, hat jedoch dessen Hauptinhalt kurz bezeichnet. Wir bemerken zum voraus, daß niemand unter einer Sünde zum Glauben an diese Offenbarungen verpflichtet ist, daß aber für deren Wahrheit so gewichtige Zeugnisse da sind, daß ein vernünftiger Mensch sie glauben muß. Diese Offenbarungen bestätigen durchweg alles, was wir im Jahrgang 1893 und 1894 und 1895 in unsern „Blicken in die Zukunft“ schrieben; sie sagen aber alles noch viel deutlicher und — entsetzlicher; sie behandeln Ereignisse, die uns unmittelbar bevorstehen und vor dem Jahre 1900 eintreten. Die Wahrheit dieser Offenbarungen bezeugt:

„Erstens die seligste Jungfrau selbst, welche ihre Erscheinung mit auffallenden Wundern begleitete, zahlreichen plötzlichen Heilungen und Bekehrungen, die bis heute in La Salette fortdauern. Zweitens die strenge kirchliche Untersuchung, die durchweg die Glaubwürdigkeit der Kinder ergab. Drittens die feierliche Krönung des Gnadenbildes in La Salette durch einen Gesandten des Papstes. Viertens die beiden Päpste Pius IX. und Leo XIII., welche beide die Echtheit dieser Offenbarungen glaubten und die darin für sie enthaltenen Winke befolgten. Fünftens der Umstand, daß Bischof Zola seine Schrift vor deren Herausgabe durch eine Kommission römischer Kardinäle prüfen ließ und ihre Genehmigung erhielt. Sechstens der Umstand, daß ein angesehener Bischof diese Schrift herausgab, welcher der Beichtvater der Melania bis zu ihrem Tode war. Siebentens der Umstand, daß vieles schon genau eingetroffen ist. Wir bitten diese sieben Zeugnisse stets vor Augen zu halten bis zum Schlusse der Prophezeiung; denn die darin ausgesprochenen Dinge sind so auffallend und erscheinen manchem so unglaublich, daß ohne diese gewaltigen Wahrheitsbeweise wenige glauben würden.

„Vorerst wollen wir die Erscheinung der seligsten Jungfrau behandeln, jedoch nur kurz, weil sie wohl den meisten Lesern bekannt sein dürfte. Am 19. September 1846 nachmittags hüteten Maximin und Melania, zwei arme, unschuldige Hirtenkinder, die zwei verschiedenen Familien angehörten, die Kühe auf der Alp La Salette. Es erschien ihnen nun die seligste Jungfrau überaus schön und holdselig und sprach freundlich mit ihnen; zuerst teilte sie ihnen Ereignisse mit, welche ihre nächste Umgebung betrafen; dann aber teilte sie jedem ein Geheimnis mit, ohne daß das andere einen Laut hörte; was man immer anwandte, die Kinder waren nicht dazu zu bewegen, einem Menschen die Geheimnisse anzuvertrauen. Doch brachte man sie dazu, daß sie schreiben lernten und dann unter Aufsicht mehrerer geistlicher Herren selbe niederschrieben an den Papst; während des Schreibens ließen sie niemanden auf das Papier blicken; in ihrer Gegenwart wurden die Briefe versiegelt und durch einen Priester sofort dem Papst Pius IX. überbracht; dieser las die Schreiben, begann zu zittern und sprach dann mit Tränen im Auge: „Das sind Geißeln“. Nach dem Willen der seligsten Jungfrau sollten aber diese Geheimnisse nicht immer verborgen bleiben, sondern seinerzeit allem Volke bekannt werden. Das Geheimnis des Maximin ist dem Wortlaute nach noch nicht bekannt, das Geheimnis der Melania aber werden wir wörtlich bringen.“

Es folgen dann „die von der Gottesmutter gesprochenen Worte“, von denen ich einzelne, mit den daran geknüpften Bemerkungen des „Pelikan“ mitteile:

„Ferner sprach die seligste Jungfrau: Die schlechten Bücher werden zahlreich sein auf der Erde, und die Geister der Finsternis werden allenthalben eine große Erschlaffung verbreiten für alles, was den Dienst Gottes betrifft; sie werden große Macht über die Natur haben; es wird Kirchen geben, um diesen Geistern zu dienen. Einzelne

Personen werden durch die bösen Geister von einem Ort zum andern getragen werden; sie werden Tote und darunter selbst Gerechte wieder auferwecken, d. h. diese Toten werden die Gestalt Gerechter annehmen, die auf Erden lebten, um die Leute besser verführen zu können. Diese sogenannten Auferstandenen werden aber nichts anderes sein, als Teufel in menschlichen Scheingestalten; sie werden ein anderes Evangelium predigen, das dem des wahren Jesus Christus entgegen ist, und das Dasein des Himmels leugnen; auch die Seelen Verdammter sind bei diesen Erscheinungen."

„Die Weissagungen einer frommen Seherin von Lyon, Marie des Brotteaux, die im Jahre 1843 mit 70 Jahren im Rufe der Heiligkeit starb, sind ebenso klar und zusammenstimmend als die vorhergehenden. Sie spricht vorab von Frankreich."

„Sie sagte unter anderem: So wie man den Beginn der Revolution sah, so wird man auch das Ende sehen, jedoch rascher, und zwar wie durch ein Wunder, das die Welt in Staunen setzen wird und durch welches die Bösen auf entsetzliche Weise bestraft werden. . . . . Paris wird zerstört werden, wie einst Sodoma und Gomorrha; was von seinen Einwohnern noch übrig bleibt, wird sich nach Lyon flüchten . . . Bei ihrer Flucht wird das große Ereignis nahe sein. . . . Großer Kampf bei Lyon im Tale von Saint-Fons . . . . Die Fremden werden zurückgeschlagen. Im Augenblick, wo Gott seine Gerechtigkeit wollte walten lassen, hörte ich einen so entsetzlichen Donnerschlag, daß die ganze Erde davon erschüttert wurde. Das wird das Zeichen sein, an welchem die Guten erkennen werden, daß die Stunde für das große Ereignis gekommen ist. . . . Dasselbe wird die Revolution beenden, aber in Frankreich so erschrecklich sein, daß man glauben wird, das Ende der Welt sei gekommen. . . . Die Bösen werden alle Guten, deren Namen auf ein Verzeichnis geschrieben stehen, töten wollen, sie werden aber durch göttliche Kraft mit Blindheit geschlagen, gestürzt, und werden sich einander töten. Marie des Terreaux, gleichfalls aus Lyon; sie war eine demütige Jungfrau, mit prophetischem Geiste begabt, und starb im Jahre 1832, mit 21 Jahren. Sie prophezeite dieselben Ereignisse über Frankreich und manchmal sogar in ganz gleichen Ausdrücken. Die Szene, die sie zu Gesichte bekam, trug sich in einer Ebene, nahe bei der Stadt zu."

„Der Kampf war schrecklich", sagte sie, „und endete am Eingang des Platzes Bellecour. Fast alle Bösen gingen dabei zugrunde. Nachdem ich vor Beginn des Kampfes eine Stimme gehört hatte, welche rief: Alles ist verloren, hörte ich plötzlich nachher eine andere sanft und lieblich sprechen: Alles ist gerettet!"

„Ich sah Männer, welche aus dem großen Kampfe heimkamen und sprachen: Wie haben wir diesem fürchterlichen Gemetzel entgehen können? — Die einen griffen auf die Brust, andere an die Seiten und fanden mit Erstaunen Kreuze, Medaillen, Reliquien; da riefen sie aus: Ah, mein Weib, meine Tochter, meine Schwester haben dies in meine Kleider genäht, und das hat uns beschützt, und sie bekehrten sich. Im Augenblick, wo Frankreich auf so schreckliche Weise gezüchtigt wird, wird eine Strafe über die ganze Welt kommen. Es wurde mir jedoch nicht gesagt wie."

„Es wurden mir über Frankreich so erschreckliche Ereignisse verkündet, daß jene, die davon nicht in Kenntnis gesetzt werden, glauben werden, das Ende der Welt sei gekommen. Plötzlich aber wird die Revolution wie durch ein großes Wunder ihr Ende erreichen, so daß die ganze Welt darüber in Staunen gerät; die kleine Zahl der Bösen, die noch übrig bleibt, wird sich bekehren. . . ."

„Der bekannte Landmann Martin, fortwährend gedrängt durch die Aufforderung seines heil. Engels, ging im Jahre 1817 zu Ludwig XVIII. und sagte ihm, daß die Entheiligung des Sonntags, der Mangel an Ehrfurcht vor heiligen Dingen, die Unordnung des Karnevals und der Abgang des Bußgeistes während der hl. Fastenzeit den Zorn Gottes entflammt hätte, und daß über Frankreich viel Unglück hereinbrechen werde, wenn alle diese Ausschreitungen nicht aufhörten. ‚Wenn man das nicht tut, was ich sage', wiederholte zu verschiedenen Malen der Engel, ‚wird der größte Teil des Volkes zugrunde gehen'."

„Schwester Rosa Azbente, aus dem Kloster Taggia bei Nizza, berühmt durch ihre Weissagungen über Pius IX., Napoleon III. und Garibaldi, hat alles in den vorausgehenden Prophezeiungen enthaltene in der Hauptsache gleichfalls vorausgesagt, nämlich: größte Kriege und größte Unglücksfälle in ganz Europa, besonders in Italien, in das die Russen und die Preußen einfallen werden; sodann größte Verfolgung gegen die heilige Kirche. Sie sagt in eigenen Ausdrücken, daß mehrere Klosterfrauen ihres Klosters gekreuzigt würden, und sie bezeichnet sogar die Stelle des Gartens, die mit Olivenbäumen bepflanzt ist, wo sie ihr Martyrium erdulden werden.

Dann fügt sie bei: ‚Der Friede wird erst dann wiederkehren, wenn die weiße Blume der Nachkommen des hl. Ludwig wieder auf den Thron Frankreichs kommt‘."

4. Der Jesuitenorden als Verbreiter des Aberglaubens.

Lassen wir einige mystische „Romantiker" des Mittelalters, wie Caesarius von Heisterbach usw., beiseite, so muß man den Jesuitenorden als den Hauptbeförderer des widerreligiösen Aberglaubens bezeichnen. Die fast zahllosen wissenschaftlich-theologischen, mystisch-asketischen und belletristischen Schriftsteller dieses Ordens stehen unerreicht in Verwertung und Erfindung sensationeller Wundergeschichten. Aus ihnen spricht der Geist des Ordens.

Man könnte einwenden, die Jesuiten schreiben für die Außenwelt, und in der Wiedergabe solcher „Tatsachen" rechnen sie mit der Leichtgläubigkeit der Menge; für die Anschauungen des Ordens selbst ist das nicht beweisend. Diesem Rechtfertigungsversuch stehen schroff jene Schriften gegenüber, die nur für die Ordensmitglieder geschrieben sind, wozu in erster Linie die „Jahres- und Missionsberichte" gehören.

Jedes „Haus" und jede „Mission" der Gesellschaft Jesu hat jährlich einen Bericht dem Provinzial- und Generalobern einzureichen. Diese Berichte dienen den Geschichtsschreibern des Ordens als hauptsächliche Quelle, und sie genießen ein solches Ansehen, daß sie während der Mahlzeiten den Ordensmitgliedern vorgelesen werden.

In diesen Jahresberichten nun spielen das Wunderbare, Erscheinungen usw. eine große Rolle. Da die neueintretenden jungen Novizen mit solchen Erzählungen aus der Ordensgeschichte vom ersten Tage an vertraut gemacht werden, so wird ihre Phantasie mit den abenteuerlichsten Vorstellungen erfüllt, und in den Erholungsstunden drehen sich die Gespräche vorzugsweise um „die Wunder der übernatürlichen Welt". Dazu kommt, daß die „Erbauungsbücher", die den Novizen und Scholastikern als tägliche Lesung gegeben werden, und die ausschließlich Jesuiten zu Verfassern haben, den gleichen Faden fortspinnen: Rodriguez, da Ponte, Alvarez, Sürin, Grou, St. Jüre, Nieremberg usw. mit ihren asketischen Schriften und „Leben der Heiligen" bilden das tägliche Brot des jungen Jesuiten, und dies Brot ist durch und durch durchsäuert vom Sauerteig des Aberglaubens. So muß allmählich eine Denkart im Jesuiten entstehen, die auf dem Gebiete des Wunderbaren das Unglaublichste für Wahrheit, Ungeheuerliches für alltäglich hält[1].

Ein Erbauungsbuch, das in der katholischen Welt, bei Laien, wie bei Ordensleuten, das höchste Ansehen genießt, ist „die Übung der christlichen Vollkommenheit" von dem Jesuiten Alphons Rodriguez. Nächst dem „Thomas von Kempen", den Schriften Liguoris und einigen anderen ist Rodriguez „Übung" die am meisten gelesene Schrift der alten wie neuen asketischen Literatur des Ultramontanismus. Täglich müssen die Jesuitennovizen während zweier Jahre eine halbe Stunde in dem Buche lesen, und jährlich zweimal wird es vierzehn Tage lang in fast allen Jesuitenhäusern bei den Mahlzeiten vorgelesen.

Auf die Lehren des Buches lasse ich mich nicht ein; nur wenige Proben der „Beispiele", wodurch der Verfasser die von ihm gegebenen Anweisungen zu bekräftigen und den Lesern zu empfehlen sucht, sollen hier folgen: „In der Zisterzienserchronik wird berichtet, daß der h. Bernard und seine Mönche sahen, wie während des Chorgebetes Engel aufschrieben, was die Ordensbrüder taten. Einiges wurde mit Gold, anderes mit Silber, wieder anderes mit Tinte, endlich einiges mit Wasser geschrieben, je nach dem Eifer und der Andacht, mit der der einzelne betete und sang." Ein Mönch, der von der Eßlust versucht wurde und sie nach langem Kampf überwand, „sah aus dem Korb, in dem das Brot aufbewahrt wurde, Rauch aufsteigen und durch das Fenster ziehen. Das war der Teufel, der ihn versucht hatte". Ein Heiliger betete zu Gott, daß ein Mönch, der die Versuchungen zu Fleischessünden nicht kannte und hart war gegen andere, die darunter litten, selbst von diesen Versuchungen geplagt würde. „Kaum hatte er sein Gebet beendet, als er einen kleinen häßlichen Neger sah, der einen Feuerpfeil in die Zelle des Mönches abschoß." „Als die Teufel dem h. Antonius in verschiedenen schrecklichen Gestalten erschienen: als Löwen, Tiger, Schlangen, Stiere, Skorpionen, als sie ihn bedrohten mit ihren Krallen, Zähnen,

---

[1] Als ich in das Jesuiten-Noviziat zu Exaeten in Holland eintrat, war unter meinen jungen Mitnovizen das Tagesgespräch eine schreckliche Teufelserscheinung, die sich im Jahre 1873, als Exaeten von den Jesuiten bezogen wurde, dort gezeigt haben sollte. Sie wurde mit allen Einzelheiten erzählt, und eine Stelle in dem gemeinsamen Schlafsaal, wo der Spuk seinen Wechsel haben sollte, war so verrufen, daß keiner der Novizen dort schlafen wollte. Wie von Exaeten, so liefen auch von anderen Jesuitenhäusern, in denen ich gelebt habe, ähnliche Geschichten um, bald Teufels-, bald Armeseelen-Erscheinungen.

Brüllen, Heulen, Zischen, spottete der Heilige über sie." „Im Leben der Altväter wird erzählt, daß der Teufel einst dem h. Pachomius erschien in Gestalt eines sehr schönen Weibes." „Als ein Mönch sein Kloster verlassen und in die Welt zurückkehren wollte, sah er einen schrecklichen Drachen auf sich losfahren, mit offenem Rachen, um ihn zu verschlingen." „Der h. Smaragdus hörte eines Tages, wie zwei Teufel sich unterhielten: Nun, sagte der eine, was macht denn dein Mönch? Ich bin sehr zufrieden mit ihm, antwortete der andere. Ich bin nicht zufrieden mit meinem, sagte der erstere" usw. „Der Pater Ribadeneira (Jesuit) erzählt, daß ein Jesuit in Sizilien einem Priester helfen wollte, einen Teufel aus einer Frau auszutreiben. Er begann die Exorzismen, allein der Teufel antwortete nichts anderes, als nur: Mama, Mama. Dadurch gab der Teufel zu verstehen, daß der Jesuit (wegen seiner zu großen Anhänglichkeit an die Verwandten) gleichsam noch ein kleines Kind sei an der Mutterbrust. Die Umstehenden fanden die Antwort des Teufels sehr unterhaltend." In der Abhandlung über das Gebet wird erzählt, daß ein Heiliger sah, wie kleine Teufel sich an die Augenlider der Mönche hingen, um sie zum Schlafen während des Gebets zu veranlassen. Ein anderer Heiliger sah, wie in einer Stadt die Teufel ruhig und müßig auf der Stadtmauer saßen, da es nichts für sie zu tun gab, weil die Stadtleute ohnehin alles nach Wunsch der Teufel taten; während in einem Kloster die Teufel geschäftig die Treppen herauf- und herunterliefen, weil sie sehr viel zu tun hatten.

Gleichfalls zu den ersten Asketen des Jesuitenordens gehört Ludwig da Ponte. Aus seinem „Leben der ehrw. Marina von Eskobar" sind die folgenden Stellen:

„Der Engel führte mich in einem aschenfarbenen Kleid vor den Herrn, wo ich nach einem auf den Rücken empfangenen Streich zu Boden fiel.... Der Herr sprach: ‚Führe sie in die Löwengrube', und ich verstand, daß ich einigen Teufeln zur Züchtigung übergeben werden sollte.... Der Herr sprach zum Engel: ‚Es ist genug, daß ihr drei Streiche auf den Rücken gegeben werden.' Und der Engel gab mir drei Streiche, die mich nicht wenig schmerzten und mir tagelang wehe taten. Dann trat mein Engel zu mir, und der Herr sprach: ‚Führet sie zu Bett, damit sie ruhe'; und sie legten mich in ein schön geziertes und beblümtes Bett.... Der Teufel erschien mir in Gestalt eines schwarzen Mannes; er hatte Füße wie ein Tier, schlanke Arme, viele kleine Hörner auf dem Kopf und einen langen, die Erde berührenden Schweif... Ein andermal sah ich, wie er den Leib zusammenzog und mit dem behörnten Kopfe durch die Brust dringend, ihn zum Rücken herausstreckte.... Ein anderes Mal, als ich in der Kirche die Predigt hörte, trat der Teufel zu mir, drehte mich um und bog den halben Leib zurück, daß mich dünkte, er hätte mich zerbrochen... Zu anderen Zeiten erschien er mir gleich einem mit weißen und schwarzen Flecken an Kopf und Hörnern gesprenkelten Stier, faßte mich auf die Hörner und warf mich weit aus dem Bett.... Ein anderes Mal ergriffen mich zwei Teufel in der Mitte und der eine warf mich dem andern zu."

Getreu den Überlieferungen des Ordens verbreitet die bekannte jesuitische Zeitschrift „Stimmen aus Maria-Laach" seit Jahrzehnten den Aberglauben unter den gebildeten Katholiken Deutschlands. Eine Artikelreihe aus dem Jahre 1878 handelt ausführlich von „Visionen und Weissagungen". Der Verfasser der Aufsätze, M. Meschler, bekleidet die einflußreichsten und höchsten Stellen im Jesuitenorden; lange Jahre war er Novizenmeister, Rektor und Provinzialoberer der „deutschen" Ordensprovinz und ist jetzt Assistent des Jesuitengenerals.

Meschler wandelt die Bahnen der Görresschen „Mystik"; Görres wird fortwährend zitiert; selbst die aberwitzigen „Untersuchungen" Delrios gelten seinem Ordensbruder am Ende des 19. Jahrhunderts als Autorität.

Über die „Geisterwelt" ist Meschler auf das genaueste unterrichtet: „Vermöge ihrer natürlichen Bewegkraft bemächtigen die Geister sich der Materie und wirken durch Bewegung und Veränderung auf sie, und zwar in Macht- und Kraftverhältnissen, die für unsere Chemie, Physik und Mechanik ganz unberechenbar sind. Auch mit dem Menschen stehen sie in mannigfachem natürlichem Bezug: sie können durch angeborene Kraft vorübergehend Luftleiber annehmen und so oder auch unmittelbar sich dem Menschen wahrnehmbar machen." Um seine Visionstheorie zu erläutern, bringt Meschler „praktische Beispiele" aus der „Selbstbiographie der heiligen Theresia", einem Buch, das wegen seines Inhaltes besser „Selbsttäuschung" hieße: „Als ich mich eines Tages im Gebet befand gefiel es dem Herrn (Christus), mir seine Hände zu zeigen; sie waren so ausnehmend schön, daß ich es nicht genugsam beschreiben kann. Wenige Tage darauf schaute ich auch das Antlitz (Christi), welches mich völlig außer mir brachte."

„Der ekstatische und prophetische Geist [innerhalb der katholischen Kirche] reicht von Jahrhundert zu Jahrhundert, und wenn er in einem Träger erlischt, so blitzt er in einem andern aufs neue auf.“ Und was führt der Jesuit als „Beweis“ für diese stolzen Worte auf? Man sollte es nicht für möglich halten: „Offenbarungen“ hysterischer Frauenspersonen, die teilweise als Schwindlerinnen [Louise Lateau] entlarvt, und „Muttergotteserscheinungen“, die sogar von der kirchlichen Behörde als Betrug erklärt wurden [Mettenbuch bei Regensburg und Dietrichswalde in der Diözese Kulm]! „Kaum hatte Katharina Emmerich 1824 ihr Leben geendet, so erneuten sich ihre Gaben in der ekstatischen Jungfrau Maria von Mörl 1834, und beim Tode dieser (1868) begannen ganz ähnliche Erscheinungen die allgemeine Aufmerksamkeit auf Louise Lateau in Belgien hinzulenken.“ „Man erinnere sich nur an Marpingen, an Mettenbuch und Dietrichswalde.“

Im Kapitel von den „dämonischen Visionen“ erzählt Meschler:

„Die heilige Katharina von Bologna äffte der böse Feind fünf ganze Jahre mit falschen Erscheinungen des Heilandes und der Muttergottes. D'Achery berichtet von einem Mädchen bei Metz, welches das ganze Land täuschte durch ihren vorgeblichen Umgang mit seligen Geistern, durch die himmlischen Wohlgerüche, die ihre Wohnung durchdufteten ..... Eine Hauptbetrügerin war auch ein französisches Mädchen, Nicole Javernier. Der böse Feind psalmodierte angeblich als Heiland ganze Stunden mit ihr und entzückte sie durch melodischen Gesang; er kommunizierte sie zum Schein, erhielt ihr Leben ohne Nahrung und vermehrte in ihrer Hand das Brot, das sie unter die Armen austeilte; er belehrte sie über die schwierigsten Stellen der heiligen Schrift, machte ihr die Sünden Sterbender kund, rettete sie zweimal wie durch ein Wunder aus tödlicher Krankheit und machte sie öfter unsichtbar.“

Ebenbürtig steht dem „deutschen“ Jesuiten ein italienischer Ordensgenosse zur Seite.

Die bekannte katholische „Bonifatiusdruckerei“ in Paderborn verbreitete im Jahre 1878 ein Buch des Jesuiten Rosignoli: „Wunderbare Ereignisse aus dem Jenseits! Erbarmet euch der armen Seelen im Fegfeuer!“ Rosignoli tritt ausdrücklich für die „verbürgte Glaubwürdigkeit“ seiner Mitteilungen ein: „Eine Tante des Kaisers Otto IV. hörte an die Türe klopfen, und sogleich öffnete sich dieselbe von selbst, und der Kaiser — der sehr fromm gestorben war, so daß jeder glaubte, er sei im Himmel — trat als Bittender ein: ‚Ich schmachte in den Flammen des Fegfeuers; fordere die Klöster auf, für mich zu beten und sich während des de profundis zu geißeln‘.“ „Die Seele Papst Innozens III. erschien, von Flammen umgeben, einer frommen Jungfrau und sagte: ‚Ich leide die Strafe für drei Fehler. Ich hätte durch diese beinahe mein Heil verscherzt‘.“ „In Ferrara wurde ein Palast infolge nächtlichen Lärms, der sich regelmäßig wiederholte und dessen Ursache trotz aller Nachforschungen nicht entdeckt werden konnte, unbewohnbar. Ein Student erbot sich, in dem Hause zu wohnen, wenn man ihm für zehn Jahre ein Zimmer ohne Miete einräumen wolle. Nachts kam ein grauenhaftes, an Händen und Füßen gefesseltes Gespenst. Beim ersten Tagesgrauen ging es hinaus. Der Student folgte ihm mit einer geweihten Kerze bis in einen Keller, wo es verschwand. Man grub dort die Erde auf und fand einen Leichnam. Derselbe wurde unter den gebräuchlichen Zeremonien begraben und mehrere Messen für den Verstorbenen gelesen. Seitdem hörte man in dem Palaste nichts mehr.“ „Ein Franziskaner erschien nach dem Tode einem Dominikaner und ließ ihn, um ihn zum Eifer und Mitleid zu bewegen, die grausamen Flammen sehen, die ihn peinigten. Er legte seine rechte Hand auf den Tisch, und sie drückte sich so tief ein, als habe man die Form mit einem glühenden Eisen eingebrannt.“ Auf S. 159 wird eine Geschichte von einem spanischen Edelmann erzählt, der trotz seines schlechten Lebens auf dem Wege zu einem galanten Abenteuer den Rosenkranz betet für die Seelen der Verbrecher, deren Leiber an dem Galgen hängen, an dem er vorbeigeht. Einer der Gehängten steigt vom Galgen herab, beschützt ihn gegen den Zorn des beleidigten Ehemanns und knüpft sich darauf selbst wieder an den Galgen, unter der Erklärung, „Gott habe ihn wunderbarerweise gesandt, dem Ritter zu helfen.“

Vor den Augen eines leichtfertigen Mädchens erstechen sich zwei ihrer Liebhaber gegenseitig, das Mädchen selbst wird von den Angehörigen der beiden ermordet. Der heilige Dominikus erweckt sie wieder vom Tode; sie legte eine Generalbeichte ab und „lebte noch zwei Tage, um eine bestimmte Anzahl Rosenkränze zu beten, die ihr zur Buße auferlegt waren“. Dann starb sie zum zweiten Male.

In dem von Jesuiten herausgegebenen „Sendboten des göttlichen Herzens“ findet sich im

Jahrgang 1871 folgende Geschichte: „Im Dekanat Bozen wurde ein totes Mädchen geboren, in dessen mißgestaltetem Gesicht weder Augen noch Nase zu sehen waren. Zwei Personen trugen das tote Kind zur wundertätigen Muttergottes nach Riffian mit der festen Hoffnung, in der dortigen Wallfahrtskirche Lebenszeichen zu erbitten, um dasselbe mindestens bedingungsweise taufen zu können. Sie kamen am 13. Januar spät abends in Riffian an und trugen am folgenden Tag das Kind in die Kirche. Es zeigten sich Lebenszeichen; sie trugen das Kind zum Pfarrer, um es taufen zu lassen, konnten aber nun kein Lebenszeichen mehr wahrnehmen. Das Kind wurde also begraben. Aber am 18. ließen sie das Kind wieder ausgraben, und während ihres Gebetes nahmen sie Lebenszeichen wahr und ließen das Kind durch den gerade gegenwärtigen Meßner taufen, die Lebenszeichen wurden nach der Taufe immer noch schöner und verschwanden erst allmählich wieder." „In Stilfs ertrank am 3. Juli eine schwangere Frau. Die Leiche wurde erst am 5. Juli untersucht und geöffnet, und das Kind als tot gefunden. Abends kamen viele Leute bei der Leiche zusammen, um durch die Fürbitte Marias die Taufgnade zu erbitten. Wie sie beteten, sahen sie, daß das Gesicht des Kindes Lebensfarbe erhielt, daß Lippen und Wangen sich röteten und der Mund sich öffnete; einige Weiber wollten auch den Pulsschlag des Herzens gesehen haben. Das Kind wurde bedingungsweise getauft; bald nach dem Taufakt schloß es den Mund und wurde bleich wie Wachs."

Der belgische Jesuit E. Terwekoren berichtet über die wunderbaren Wirkungen des „Ignatius-Wassers": „Im Jahre 1859 wurde zu Antwerpen eine Frau, welche beinahe blind geworden war, geheilt. Ihr Vertrauen wurde glücklicherweise ansteckend: noch an demselben Vormittag holten 5 oder 6 Personen dies Wasser, um sich gegen die Cholera zu schützen. Am Nachmittag zählte man bereits einige 30 Begehrer, und wenige Tage später war ein solcher Andrang um das Ignatius-Wasser, daß 4 bis 5 Personen kaum hinreichten, es zu verteilen. Als im Jahre 1839 in Brügge die Cholera herrschte, gab ein Pater einem Manne das Wasser des heiligen Ignatius und flößte ihm Vertrauen in den Gebrauch desselben ein. Und nicht vergebens; denn plötzlich hörte die Epidemie in jener Straße auf. Von diesem Augenblicke an kam man von allen Seiten, um dies heilsame Wasser zu holen. Nach einigen Tagen reichte man nicht mehr damit aus, das Wasser bloß in Flaschen zu weihen, man mußte es in ganzen Bottichen weihen und dieselben an Orte stellen, wo alle bequem zusammen kommen konnten. In einer Woche wurden mehr als 50 Bottiche geweiht. Ein fünf Monate altes Mädchen schien infolge eines Choleraanfalles tot. Man flößte ihm ein paar Tropfen des lebendigmachenden (!) Wassers ein, und das Kind kam in zwei Minuten zu sich und wurde gesund. Man hat gesagt, und wir wiederholen es mit größter Reserve, es sei kein Cholerakranker gestorben, der das Ignatius-Wasser genommen hat. In Gent verlangte man im Verlaufe von zwei Monaten mehr als 100 000 Flaschen."

5. Der Taxil-Vaughan-Schwindel.

Ein besonderes Eingehen erfordert der schon erwähnte Taxil-Vaughan-Schwindel, weil seine Entlarvung zugleich die äußerste Bloßstellung des Papsttums ist.

Die Schwindlerfirma Taxil-Vaughan hat sich das große Verdienst erworben, der Welt handgreiflich bewiesen zu haben, daß wüste Phantasien und pornographische Ausgeburten auch heute noch einen wesentlichen Bestandteil des römischen Widerchristentums bilden; daß auch der gegenwärtige „Statthalter Christi", Leo XIII., wie seine Vorgänger, Gregor IX., Johann XXII., Innozens VIII. usw., dem blödsinnigsten Aberglauben, den schändlichsten Entstellungen jeder Religion Freibrief und Segen erteilen; daß dieser „von Gott gesetzte Lehrer der Wahrheit", dieses „von Gott gesetzte Haupt des wahren Christentums" durch sein überragendes Ansehen in der katholischen Welt in ungeheuerm Maße dazu beiträgt und unmittelbar veranlaßt, daß unbeschreiblicher Schmutz und pornographischer Blödsinn Kopf und Herz derjenigen anfüllen, die von ihm, dem „Statthalter Christi", geführt werden sollen „auf erleuchteten Wegen göttlicher Wahrheit und Gesittung".

Am 19. April 1897 erklärte Leon Taxil im Sitzungssaale der „Gesellschaft für Erdkunde" zu Paris, unter ungeheurer Aufregung seiner Zuhörer, sein ganzes bisheriges Tun und Treiben, seine Bücher und Schriften, sei ein einziger, großer, mit vollem Bewußtsein von ihm begonnener und fortgesetzter Schwindel. Taxil schloß seine über alle Maßen zynische Rede mit den an die zahlreich versammelten katholischen Geistlichen und Journalisten gerichteten Worten: „Meine hochwürdigen Väter, ich danke aufrichtig meinen Kollegen der katholischen Presse und unseren Herren Bischöfen dafür, daß sie mir so trefflich geholfen haben, meine schönste und größte Mystifikation zu organisieren."

Wer war Taxil, und welches war seine „Mystifikation“?

Im Jahre 1885 „bekehrte“ sich der in Frankreich sehr bekannte Schriftsteller und Freidenker Leon Taxil. Sofort nahm ihn der päpstliche Nuntius in Paris, Monsignore di Rendi, unter seine besondere Obhut und forderte ihn auf, wie er früher durch seine Schriften gegen „die Kirche Gottes“ gekämpft habe, jetzt mit seiner Feder für sie zu wirken.

Eifrig kam Taxil dieser Aufforderung nach. Buch folgte auf Buch; alle wurden von der katholischen Welt nicht nur gelesen, sondern verschlungen. Sein bekanntestes Werk: „Les Frères Trois-Points, die Drei-Punkte-Brüder“ (Paris 1886, 2 Bde.) war in weniger als fünf Monaten schon in 22000 Exemplaren abgesetzt. Der „deutsche“ Jesuit H. Gruber ließ das Buch in der Bonifatius-Druckerei zu Paderborn in deutscher Übersetzung erscheinen. In der Vorrede sagt Gruber: „Das Werk, das wir hiermit der deutschen Lesewelt übergeben, wurde gleich bei seinem Erscheinen von der katholischen Presse allenthalben sehr günstig aufgenommen. Und mit Recht! .... Möge dies Werk auch in der deutschen Übersetzung zu Nutz und Frommen des deutschen Volkes eine weite Verbreitung finden.“

Die ultramontane Presse Deutschlands tat eifrig das ihre, den Wunsch des Jesuiten zur Erfüllung zu bringen.

Schon am 25. November 1886 schrieb die „Schlesische Volkszeitung“: „Leo Taxil, selbst längere Zeit Freimaurer und in maurerischen Kreisen wegen der Herausgabe einer ganzen Reihe gottloser und kirchenfeindlicher Schriften gefeiert hat vor gut einem Jahre plötzlich seine Irrtümer und Fehler vor der kirchlichen Behörde abgeschworen und dann in einem aufsehenerregenden Werke »Les Frères Trois-Points« Enthüllungen über die Freimaurerei gemacht. Die französischen Logenblätter haben nicht einmal den Versuch gemacht, die Angaben Taxils zu bestreiten. Dies ist wohl der beste Beweis für ihre Zuverlässigkeit.“

Am 28. Dezember 1886 folgte die „Germania“: „Wenn auch manches, was über die französische Freimaurerei gesagt wird, für andere Länder nicht zutreffen mag, so ist die Freimaurerei der ganzen Welt doch einig in ihren christen- und vor allem katholikenfeindlichen Bestrebungen. Es haben daher auch für uns die Enthüllungen Taxils ihren großen Wert. Die vorliegende Übersetzung, welche an Frische und Eleganz des Stiles mit dem französischen Original wetteifert, ist dadurch noch besonders wertvoll, daß sie speziell dem deutschen Logentum gebührend Rechnung trägt und stellenweise anstatt einer bloßen Übersetzung eine neue Bearbeitung bietet . . . Zu den bekannten wertvollen Werken Pachtlers über die Freimaurerei, welche vorwiegend über die Ziele und Wirksamkeit der Freimaurerei handeln, bildet die Übersetzung des Taxilschen Werkes, welches uns das Innere der Logen, den ganzen Formalismus der Sekte vorführt, eine willkommene Ergänzung.“

Im Februar 1888 nimmt die Jesuitenzeitschrift „Stimmen aus Maria-Laach“ das Wort: „Das Werk Taxils liegt in einer im ganzen vortrefflichen deutschen Bearbeitung vor. Der deutsche Bearbeiter ließ es sich angelegen sein, den Leser nach Möglichkeit auch über die außerfranzösische, namentlich über die deutsche Freimaurerei zu unterrichten und selbst die Angaben über die französische durch Benutzung anderer Quellen aus der neuesten Zeit zu vervollständigen. So enthält die deutsche Ausgabe der »Frères Trois-Points« ein überaus reichhaltiges, vielfach ganz neues Aktenmaterial zur Beurteilung des Freimaurerbundes. Das Schlußwort fordert in kerniger Sprache zur Bekämpfung der Loge auf allen Gebieten auf, besonders auf dem der Schule. Diese Aufforderung, sowie das entrollte Programm zur Bekämpfung des Geheimbundes verdient alle Beachtung. Es ist dies das vom Papst Leo XIII. selbst gutgeheißene Programm. Zum Schlusse noch ein Wort über die Zuverlässigkeit dieser Enthüllungen. Taxil war, wie bereits bemerkt, selbst Freimaurer und stützt sich bei seinen Enthüllungen auf die offiziellen Logendokumente. So kompromittierend seine Angaben für die Loge auch sind, so war den Freimaurerblättern eine Widerlegung derselben nicht möglich. Sie jammerten nur darüber, daß ihre Zeichen nun den Profanen bekannt und sie daher in ihren eigenen Logen vor Eindringlingen nicht mehr sicher seien. Das ohnmächtige Gebahren der Logenblätter ist um so beredter, als die zwei Bände der »Frères Trois-Points« bereits in etwa 100000 Exemplaren abgesetzt wurden. Zudem finden die Enthüllungen Taxils in anderen Werken ihre Bestätigung. Auch was wir persönlich über das Aufnahmezeremoniell in deutschen und schweizerischen Logen gelegentlich erfuhren, ist nur geeignet, die Mitteilungen Taxils zu bestätigen. Das Werk „Die Drei-Punkte-Brüder“ scheint uns auf Grund des Gesagten in vorzüglicher Weise geeignet, den so oft und dringend ausgesprochenen Wunsch des Heil. Vaters, es

möchte die Freimaurerei entlarvt werden, zu verwirklichen."

Und am 11. Mai 1888 beschließt den Reigen der führenden Zentrumsblätter die „Kölnische Volkszeitung": „Wenn irgend jemand die französische Freimaurerei kennt, so ist es Taxil, welcher derselben bis zu seiner so großes Aufsehen erregenden Bekehrung als eifrigstes Mitglied angehört hat. Taxil hat seitdem die Enthüllungen über den Geheimbund als eine seiner Hauptaufgaben betrachtet. In dem vorliegenden Bande findet man bis ins kleinste Detail Mitteilungen über Ausbreitung und Verzweigung, Organisation und Verfassung, Ritual, geheime Zeichen und Tätigkeit der Freimaurerei. Da Leo Taxil nur die französischen Rituale berücksichtigt, so fügt der ungenannte Bearbeiter sehr eingehende Bemerkungen über Geist und Form der Freimaurerei im allgemeinen bei ... Über die gefährlichen Ziele der Loge spricht die Schrift in der rückhaltlosesten Weise sich aus, dabei betonend, daß namentlich in Ländern, welche für die unverschleierte Enthüllung ihres Geheimnisses noch nicht reif sind, gerade die Masse der gutmütigen Maurer in den niedern Graden, welche selbst die eigentlichen Ziele der Freimaurerei kaum ahnen, von besonderm Werte seien, weil dadurch der Bund selbst vor der profanen Welt ein harmloses Aussehen erhalte"...

Triumphierend konnte deshalb die unter bischöflicher Leitung stehende „Buchdruckerei und Buchhandlung des Werkes vom hl. Paulus", die sich mit der „Bonifatius-Druckerei" in Paderborn in den Verlag des Taxilschen Werkes geteilt hatte, verkünden: „Wenn von irgendeinem Werke, so kann man von dem Werke Taxils sagen, daß es von der gesamten katholischen Presse Deutschlands, Österreichs und der Schweiz aufs wärmste in jeder Hinsicht empfohlen ist."

Taxils Hauptwerk, „Die Drei-Punkte-Brüder", ist geschrieben im engsten Anschlusse an die Enzyklika Leo XIII. vom 20. April 1884: Humanum genus. In diesem „Rundschreiben an alle Primaten, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Welt" fordert der „Statthalter Christi" auf, „die Larve herunter zu reißen der Freimaurerei, in der die bösen Geister, die sich gegen Gott empört haben [die Teufel], in ihrer ungebändigten Treulosigkeit und Heuchelei wieder aufleben". Dieser echt päpstliche (vgl. Gregor IX., Johann XXII., Innozenz VIII. usw.) Hinweis auf die Wirksamkeit des Teufels in dieser Welt ist das Leitmotiv aller Taxilschen Schriften geworden. Taxil wußte, was in ultramontanen Kreisen am leichtesten Glauben finden, er wußte, was ihm die Gunst eines „Statthalters Christi" am festesten sichern werde.

Aus den „Drei-Punkte-Brüdern" sind die folgenden Stellen:

„Die Rezipienden [in die Freimaurerei] bleiben in Begleitung des Großexperten allein im Saale. Dieser legt ihnen einen schwarzen Schleier über den Kopf und führt sie in die Infernale Kammer."

„Die Infernale Kammer ist", wie die Rituale sagen, „das Sinnbild des Ortes der Verdammung." — „Es ist ein kleiner Saal, welcher nur durch das Licht der Transparente erhellt wird, mit welchen die Wände buchstäblich bedeckt sind. Diese Transparente stellen die Hölle vor. Jedoch würde man sehr irren, wenn man glauben wollte, dies sei die Hölle im kirchlichen Sinne. Nein, die Teufel und Verdammten, die hier sind, sehen, obgleich von Flammen umgeben, gar nicht danach aus, als ob sie sich übel befänden. Sie scheinen im Gegenteile vor Freude zu strahlen; sie leben und tummeln sich im Feuer, wie in ihrem Elemente. Alle die Verfluchten der Bibel: Kain, Chanaan, Moab und andere nehmen sich wie Patriarchen aus und glänzen in Herrlichkeit. Tubalkain schmiedet in einer Schmiede, in welcher Teufelchen arbeiten, Blitze. Hiram, erkenntlich an seinen maurerischen Abzeichen und am Akazienzweige, welchen er wie eine Martyrerpalme trägt, erhält eine goldene Krone, welche Eblis, der Lichtengel (Satan), ihm mit Zärtlichkeit aufs Haupt setzt. Diese Darstellung ist nichts anderes, als eine Verherrlichung Luzifers, seiner Gefährten in der Rebellion und der Seelen, welche sich von Gott abwenden. Rechts und links befinden sich in dieser Kammer zwei Skelette; jedes derselben schießt, einen gespannten Bogen in der Hand, einen Pfeil ab. Der Gang, welcher zur Infernalen Kammer führt, ist mit kleinen Gräben, Löchern und Erdhügeln bedeckt. Der Großexperte nimmt den Rezipienden, wenn sie in der Infernalen Kammer sind, ihren schwarzen Schleier ab und sagt ihnen: ‚Sehen sie und denken sie nach!' Dann entfernt er sich, bleibt aber in der Nähe der Türe."

„Die Areopage und Kapitel [der Freimaurerei] ihrerseits stehen unter dem Einfluß des Geistes des Bösen, Luzifers und Eblis', des angeblichen Lichtengels, mit welchem die Ritter Kadosch durch ihre Teufelsbeschwörungen und Schwarzkünste in direkter Gemeinschaft stehen. Ich weiß wohl, daß manche meiner Leser über eine solche Behauptung ungläubig die Achsel zucken werden. Nun,

ich muß sagen, daß ich mich selbst lange gegen eine solche Annahme gesträubt und darüber gelacht habe. Indes änderte ich nach eingehenden, aktenmäßigen Studien meine Ansicht; ich kam zur festen Überzeugung, daß der höllische Geist bei der geheimnisvollen Leitung der Freimaurerei durch die unnahbaren Areopage der Kadosch wirklich seine Hand im Spiele habe. Die Organisation und Führung der geheimen Sekte ist zu satanisch, als daß sie sich rein menschlich erklären ließe."

„Der Einführende geleitet den Rezipienden in die Weiße Kammer. Dieser Raum heißt so wegen seiner weißen Behängung. Er wird nur von einer breiten bläulichen Weingeistflamme erhellt, welche aus einem großen, in der Mitte des Saales befindlichen Gefäße hervorschlägt. Im Osten befindet sich ein viereckiger Altar, welcher ein anderes, mit wohlriechenden Stoffen angefülltes Gefäß trägt. Über diesem Altare schwebt in einem Glorienscheine ein ungeheures umgekehrtes Dreieck mit der Spitze nach unten, das Emblem Luzifers; an dieser nach unten gekehrten Spitze ist ein doppelköpfiger Adler befestigt. Derselbe ist halb weiß und halb schwarz und hat natürliche Größe; er hat die Flügel ausgespannt und hält in seinen Krallen ein Schwert. Die Fachwände dieses Saales haben mehrere Löcher, durch welche die Ritter Kadosch, ohne selbst bemerkt zu werden, den Kandidaten beobachten können. In der Weißen Kammer befindet sich allein der Großopferpriester; derselbe sitzt vor dem Altare." „Nun spielt sich eine im höchsten Grade widerliche Komödie ab. Der Rezipiend wird, immer mit verbundenen Augen, in die Schwarze Kammer geführt. Dort ist auf einem Gerüst ein lebendiges Schaf aufgeschnürt. Dasselbe ist an der linken Seite glatt rasiert. Dem armen Tiere ist überdies das Maul fest verbunden, so daß es nicht den geringsten Laut von sich geben kann. Neben dem Gerüste steht ein Bruder, welcher das Stöhnen eines geknebelten Menschen nachahmt. Der Großmeister und die Großrichter haben sich ebenfalls in die Schwarze Kammer verfügt. Der Großmeister zum Rezipienden: Bruder! Als du in den Grad ‚Auserwählter' angenommen wurdest, rächtest du den Tod Hirams symbolisch. Heute handelt es sich nicht mehr darum, bloße Puppen zu erstechen oder des Lebens beraubte Schädel mit deinem Dolche zu durchbohren. — Du weißt, es gibt keine Institution, so vortrefflich sie auch sein möge, welche nicht ihre Verräter hätte. Ein Elender nun aus einer Werkstätte unserer Obedienz hat vor kurzem unsere heilige Sache verraten, und es ist uns gelungen, seiner habhaft zu werden. Hier liegt er; seine letzte Stunde hat geschlagen. Hörst du die Laute der Wut, welche er ausstößt? Er weiß, daß die Strafe ihn nun ereilen wird, und daß er nicht mehr entkommen kann. Fest gebunden und geknebelt, möchte er vielleicht, ehe er unter den Streichen unserer gerechten Rache sein Leben aushaucht, uns einen letzten Schimpf antun. Aber dieser Mund, welcher unsere Geheimnisse verraten, soll sich nicht mehr auftun, diese meineidige Zunge soll nicht mehr reden! — Bruder! Deine heutige Aufnahme bringt dir die Ehre, Gerechtigkeit an ihm zu üben. Betaste zuerst mit deiner Hand die Stelle, an welcher dein Dolch treffen muß, damit dein rächender Arm nicht zittere! Bei diesen Worten ergreift man die linke Hand des Rezipienden und legt sie an der rasierten Stelle auf das zappelnde Schaf. Der Kadosch-Kandidat hat die Empfindung, als ob er die Haut eines Menschen berühre; er fühlt das Herz pochen. Der Befehl ertönt; er führt einen Dolchstich, in der Meinung, einen lebenden Menschen zu morden. Sobald dies geschehen ist, schleppt man ihn in einen andern Saal. Dort nimmt man ihm den dichten schwarzen Schleier von den Augen und bringt ihm auf einer Platte das blutende Herz des Opfers. Und dieses Herz muß er an der Spitze seines Dolches zum Großmeister hintragen. Nachdem der Rezipiend diese Probe seines Mutes abgelegt, kann seine Aufnahme nicht mehr länger beanstandet werden." „Der Heilige, welchen der Kadosch verehrt, ist Br... Proudhon, und das ‚Gebet', welches seine Lippen aussprechen, ist die grauenvolle Teufelsanrufung dieses berüchtigten Revolutionärs: ‚Komm Luzifer, du Gesegneter unseres Herzens! Komm, damit wir dich an unsere Brust drücken!...'" „Der Leser wird sich noch des geheimnisvollen Wortes erinnern, das oben am kubischen Stein figuriert: ‚Schem-Hamm-Phorasch'. Dieses Wort beschließt die Teufelsbeschwörungen, welche in der kabalistischen Maurerei in Übung sind. Ich werde mich wohl hüten, die Bedingungen im einzelnen zu schildern, welche der Unglückliche erfüllen muß, der sich so zu gräßlichen Dingen hergibt. Ich will den Wortlaut der großen und letzten Anrufung des Geistes der Finsternis wiedergeben:

‚Hémen-Etan! Hémen-Etan! Hémen-Etan!... El Ati!... Titeip!... Azia!... Hin! Teu! Minosel!... Achadon!... Vai! vaa! Eyé!... Aaa! Eyé! Exe!... A!... El!... El!... El!... A!... Hy!... Hau!... Hau!...

Hau! ... Hau! ... Va! va! va! va! Chavajoth! ... Aïe Saraye! Aïe Saraye! Aïe Saraye! ... Per Elohim, Archima, Rabur! ... Bathas super Abrac! ... Ruens superveniens Abeor! ... Super Aberer! ... Chavajoth! Chavajoth! Chavajoth! ... Impero tibi per clavem Salomonis es nomen magnum! ... Schem-Ham-Phorasch!' Man sieht hieraus, mit wieviel Recht Mrg. Fava (Bischof von Grenoble) behauptet, daß man in den Hochgrad-Logen der Freimaurerei wirklich Teufelsbeschwörungen vornimmt. Denn schon die Existenz solcher Formeln in den Freimaurer-Ritualen ist ein Beweis dafür, daß man sich derselben auch bedient. Diese Formeln sind in einer fremden Schrift geschrieben. Man übergibt sie dem Neuaufgenommenen nach seiner Aufnahme zugleich mit dem erklärenden Alphabet. „Wir haben auch', so sagt der Präsident zum Neugeweihten, ‚Hieroglyphen, welche nur uns bekannt sind; man wird Ihnen dieselben mitteilen, aber hüten Sie sich, Mißbrauch damit zu treiben.' — Man wende nicht ein, dies seien bloß Spielereien, denn mit solchen fluchwürdigen Dingen soll man auch nicht einmal spielen." „Bei dem auf die Rosenkreuzer-Aufnahme folgenden Abendmahle, dieser gotteslästerlichen Nachäffung des heiligen Altarsakraments, segnet, wie wir oben gesehen haben, der Sehr Weise das Brot mit einem besondern Zeichen, dem Zeichen des Zeigefingers oder dem Segen mit einem einzigen aufgehobenen Finger. Bei dem Kadosch-Agapen hebt der Obermeister zwei Finger zum Segen auf und hält seine Hand in einer solchen Art und Weise, daß dieselbe bei der grellen Beleuchtung durch einen vor ihm befindlichen Leuchter einen Schatten auf die Wand wirft, welcher Luzifer sinnbildet. Die Hierarchie der Werkstätten besteht darin, daß die irreligiöse Loge unbewußt unter der Leitung des pantheistischen Kapitels, und dieses selbst wieder unter dem Einflusse des satanischen Areopags steht."

Über die „Frauenloge" berichtet Taxil:

Der „Ritus der Möpse. Nach diesem Ritual tritt die Kandidatin als Hündin, welche jedoch noch nicht Mops ist, in den von einem Br. und einer Schwester präsidierten Kreis männlicher und weiblicher Möpse. Kein Wunder, daß diese in Aufregung geraten und das fremde Hundswesen beißen wollen. Unsere Hündin erklärt jedoch, selbst Möpsin werden zu wollen, worauf die gegen sie aufgesperrten Rachen der Möpse sich wieder schließen. Man frägt sie hierauf, ob sie Furcht vor dem Teufel habe. Hierauf muß sie die Zunge herausstrecken, welche der inspizierende Mops mit seinen Fingern faßt und weidlich betastet, um dann als Sachverständiger die Erklärung abzugeben, diese Hündin habe die nötigen Eigenschaften, um Möpsin zu werden. Der prüfende Mops fragt darauf barsch die Kandidatin, ob sie bereit sei, den Hintern eines Mopses nach ihrer Wahl zu küssen. Nachdem sich die Versammlung einige Zeit an der Verlegenheit der Hündin ergötzt, reicht man ihr das sammetne oder seidene Hinterteil einer Mopspuppe zum Kusse dar. Ist die Kandidatin zur Meisterin geworden, so beginnt die unsittliche und gottlose Partie der Aufnahme. Man führt die neue Meisterin in einen aus spanischen Wänden innerhalb der Loge gebildeten Verschlag, gibt ihr einen Hammer in die Hand und befiehlt ihr, damit die ‚Meisterarbeit' auszuführen. Diese besteht darin, daß sie auf den Stein, d. h. auf eine steinfarbige, viereckige Boite à surprise fünf Schläge tut, vier auf die vier Ecknägel der Büchse, den fünften auf einen Nagel in der Mitte derselben. Auf diesen letzten Schlag hin springt die Büchse auf, und es erscheint, — was man unter Maurern ‚das Symbol der maurerischen Moral' nennt. Der profanen Welt gegenüber gibt man dies Symbol als Herz aus. Dies ist jedoch bloß ein euphemistischer Ausdruck für einen andern Gegenstand, wie er den lasziven französischen Schriftstellern des 18. Jahrhunderts geläufig war. Das Zartgefühl verbietet uns, noch deutlicher zu reden. Um dieses Symbol, welches man sonst höchstens noch in den ausgelassenen Mysterien des alten Heidentums oder in den im Dunkel der Nacht abgehaltenen Zusammenkünften der Gnostiker findet, stellt man der neuen Meisterin als ‚Produkt ihrer Arbeit' vor. Dasselbe entschleiere das Geheimnis der Natur, vor welchem lasterhafte Seelen Abscheu empfinden, welches aber für die Tugendhaften ein heiliges Mysterium sei. Nicht umsonst hat man für diese Enthüllung die neue Meisterin zwischen spanische Wände gestellt. Sie muß, so ausgeschämt sie auch sein mag, doch schamrot werden. Angesichts solcher Mysterien begreift man freilich die zahlreichen Verschwiegenheitseide."

Die Krone der Taxilschen „Enthüllungen" bildet der „Schlüssel der geheimen Symbole"; er ist als „Beilage" dem Hauptwerk angefügt. Der Jesuit Gruber leitet diesen „Schlüssel" mit den Worten ein:

„Taxil versichert des Bestimmtesten, daß dies in Wirklichkeit der wahre Schlüssel der Freimaurer-Symbole sei, und fordert alle Freimaurer, welche wenigstens den 18. Grad besitzen — denn die Freimaurer niederer Grade sind nicht in diese

Abscheulichkeiten eingeweiht —, auf, ihm eine Unrichtigkeit, wenn auch nur in unbedeutenden Dingen, nachzuweisen. In der Tat haben die Freimaurer-Blätter es nicht gewagt, die treue Wiedergabe des ‚Schlüssels' durch Leo Taxil in Abrede zu stellen. Es bleibt daher kein Zweifel daran übrig: Der hier mitgeteilte Schlüssel ist der wahre Schlüssel zu den geheimen Symbolen der Freimaurerei."

Dieser „Schlüssel" spricht für sich selbst, und trotz seines obszönen Inhaltes muß ich Stellen aus ihm anführen: „Die Einweihung in den zweiten Grad leitet den Einzuweihenden auf das Studium des menschlichen Körpers hin. Der ‚flammende Stern' wird dem Neophyten gezeigt. Dieser Stern hat fünf Spitzen und ist zugleich Wahrzeichen des menschlichen Körpers und des Zeugungsprinzips. Die obere Spitze bedeutet den Kopf, die zwei mittleren die Arme, die unteren die gespreizten Beine. Der Buchstabe G., welcher Zeugung (generatio) bedeutet, ist mit Absicht dort angebracht, wo die Schenkel auseinandergehen, um die Geschlechtsteile anzudeuten. Der Buchstabe G. kann auch ‚Geometrie' bedeuten, weil der ‚flammende Stern' den Akt der Begattung geometrisch veranschaulicht. Und zwar auf folgende Weise: Der aufliegende Mann richtet das vorstehende Glied auf die Mitte des Körpers; das unterliegende Weib öffnet den gehöhlten Schoß; so stellt dies die Begattung, durch Vermischung der männlichen und weiblichen Geschlechtsteile, den fünfzackigen Stern dar. Der Mann Λ, die Frau: V."

Die anderen Werke Taxils: „Der Meuchelmord in der Freimaurerei" (erschienen in Salzburg bei M. Mittermüller, Buchhändler des Heiligen Apostolischen Stuhles) und „Bekenntnisse eines ehemaligen Freimaurers" (Paderborn, Bonifatius-Druckerei), gleichfalls vom Jesuiten Gruber deutsch bearbeitet und gleichfalls von der ultramontanen Presse mit Posaunenstößen begleitet, behandeln den gleichen Stoff: Unzucht, Satansanbetung. Nur eine Stelle aus dem „Meuchelmord" will ich anführen:

„Mit Riesenschritten gehts dem ‚Ritter Kadosch' zu. Auf dieser Stufe wird er [der Kandidat] zu neuen Schwüren angeleitet, den freimaurerischen Exekutionsbefehlen niemals den Gehorsam zu versagen; hier beginnt der Kult und die direkte Anbetung des Teufels, die progressive Vertierung durch die schwarze Kunst, endlich die Ehrenbezeugung an den Satan in Gestalt einer Schlange. Der Adept wiederholt die Schwüre des unbedingten Gehorsams für die Logenbefehle — was und wann immer auch befohlen wird. Er ruft Satan als seinen Gott hiezu an, er ruft ihn an nach dem Ritual der schwarzen Kunst, entworfen von einem apostasierten Priester, er betet ihn an in der Gestalt von Baphomet, einem infamen Götzenbild mit Bocksfüßen, Frauenbrüsten und Fledermausflügeln."

Taxil genügte es aber schon sehr bald nicht mehr, die katholische Welt nur mit seinen eigenen Schriften zu überschwemmen; durch Mitarbeiter wollte er den pornographischen Teufelsspuk zu einer wahren Flutwelle anschwellen machen. So begründete er die Schriftsteller- und Schwindelfirma: Taxil-Hacks-Margiotta-Vaughan.

Dr. Karl Hacks, ein Rheinländer und Schwager des Verlegers der ultramontanen „Kölnischen Volkszeitung", schrieb unter dem Decknamen Dr. Bataille das Buch „Le Diable au 19. siècle". Die Lieferungsausgabe dieses Buches begann am 29. September 1892. Es ist ein in Romanform geschriebenes Reisewerk, worin Dr. Hacks (Bataille) die verschiedenen Länder, die er bereist hat, beschreibt unter dem Gesichtspunkt des Teufelskultus, der in ihnen getrieben wird: „Das Leben der Menschen in Singapore hat etwas merkwürd . . . Infernales. Die englische Frau, das Mädchen nicht ausgenommen, ist der Ausbund des Lasters und der Gottlosigkeit. In Singapore stellt die junge Engländerin ihre Reize, ihre Jugend, ihre Intelligenz, alles in den Dienst Satans, dessen Apostelin und Stellvertreterin sie ist. Sie ist in Wirklichkeit von Gott verflucht, die Vielgeliebte des Fürsten der Finsternis. Weib nur dem Namen nach, ist sie in Wahrheit absolut infernal und eine Teufelin." In einer presbyterianischen Kirche zu Singapore entdeckte Hacks einen Schlupfwinkel des Satanskults. Der Pastor öffnete ihm denselben. Ein Baphomet mit allem palladistischen Zubehör, Kelch, Hostie und Dolch standen vor ihm.

Bei Gibraltar findet Hacks geheimnisvolle Höhlen, in denen die Teufel an der Arbeit sind, um Stoffe für Epidemien zu bereiten. Der Direktor Tubalkain, ein Teufel, begrüßt ihn in ausgezeichnetem Französisch und überreicht ihm beim Abschiede ein kleines Fläschchen, durch dessen Inhalt er in Paris eine mörderische Choleraepidemie hätte hervorrufen können.

Beim Satanspapst Pike sieht Dr. Hacks ein teuflisches Telephon, durch welches er den sieben großen Direktorien, Charleston, Rom, Berlin,

Washington, Montevideo, Neapel und Calcutta, seine Weisungen übermittelt.

Mit Hilfe eines magischen Armbandes kann Pike den Luzifer jeden Augenblick herbeirufen. Eines Tages nahm Satan Pike sanft auf seine Arme und machte mit ihm eine Reise auf den Sirius. In wenigen Minuten waren über 50 Millionen Meilen zurückgelegt. Nach Besichtigung des Sternes langte Pike in den Armen Luzifers wohlbehalten wieder in seinem Arbeitszimmer in Washington an.

Der Sophia Walder legt sich eine Schlange um den Hals und küßte sie auf die Lippen. Sophias Mund schäumt, ihre Haare richten sich zu Berge, mit heiserer Stimme stößt sie Lästerungen aus. Kurz darauf steht sie starr wie eine Bohnenstange, die Hände horizontal noch vorn gestreckt. Man legt ihr schwere Gewichte auf die Arme, diese bleiben aber unbeweglich. Die Schlange zischt und küßt sie zum zweiten Male. Darauf senken sich die Arme. Der Schwanz der Schlange bewegt sich wie ein schreibender Bleistift über den Rücken und gibt Antwort auf eine Frage, die vorher durch einen Zauberring in leuchtenden Buchstaben auf die Brust gezeichnet war.

In London wird durch diabolische Künste ein Tisch zum Plafond gebracht und in ein Krokodil verwandelt, das sich ans Klavier setzt, fremdartige Melodien spielt und die Hausfrau durch ausdrucksvolle Blicke in Verlegenheit bringt. Dr. Hacks beschreibt auch ausführlich die Werkzeuge, mit denen, zu Ehren des Teufels, die geweihten Hostien durchbohrt werden: „Der Apparat besteht aus einer runden, kupfernen, vergoldeten Büchse, die dem Gehäuse einer Remontoir-Uhr ähnlich ist. Sie hat an der Seite, gerade wie eine Uhr, eine Art Schraube, welche man mit zwei Fingern leicht drehen kann. Diese Schraube setzt den Mechanismus in der Büchse in Bewegung. Nur ist das keine Bewegung eines Uhrwerks, sondern eines Getriebes von kleinen ineinander greifenden Walzen, welche mit aufstehenden Spitzen und kleinen Häkchen aus Stahl versehen sind. Alles das wirkt zusammen, um die konsekrierte Hostie, welche auf den Boden der Büchse gelegt wird, zu quetschen, zu stechen, zu zerhacken und zu zerreißen. Diese Apparate existieren wirklich; ich wiederhole es. Wo sie verfertigt werden, ist mir nicht bekannt. In Gibraltar habe ich dergleichen nicht gesehen. Aber sie existieren und dienen zu den gräßlichen Freveln, von denen ich eben sprach."

„Doch halten wir einen Augenblick inne! Diese Verbrechen sollen nicht bloß unseren Unwillen hervorrufen, es ist nicht genug, zu knirschen. Man muß beten; die Gläubigen müssen eifriger als je das allerheiligste Altarsakrament verehren und so die schrecklichen Unbilden, die unerhörten Verunehrungen sühnen, welche die höllische Wut täglich vielfältig ihm zufügt. Wenn wir Christen an Gottes Langmut denken, so müssen wir beschämt werden. Dieselbe übersteigt unseren menschlichen Verstand. Wir sind Zeugen von Verbrechen, die so gräßlich sind, daß wir nicht begreifen, warum ihnen die Strafe Gottes nicht auf dem Fuße nachfolgt. Verdemütigen wir uns also, weinen, beten, sühnen wir."

Hacks-Bataille beschließt seinen Diable au 19. siècle mit den Worten: „Ich habe mein Werk am 29. September 1892, am Feste des h. Michael, welcher von der luziferianischen Sekte besonders verabscheut wird, begonnen. Ich will es mit dem herrlichen Gebete Leo XIII. zum ruhmreichen Fürsten der himmlischen Heerscharen schließen, welches der heilige Vater, der Papst, kürzlich den Exorzismen des Rituals beigefügt hat, und welches die ganze Situation auf bewunderungswürdige Weise zusammenfaßt und gleichzeitig auch das Heilmittel für dieselbe angibt." Dieses Gebet Leo XIII., das auf seinen Befehl jeder Priester nach jeder Messe an den Stufen des Altars laut beten muß, lautet: „Heiliger Erzengel Michael, stürze den Satan und alle anderen höllischen Geister, die zum Verderben der Menschen in der Welt umherschweifen, in die Hölle zurück."

Zweiter Mitarbeiter Taxils war der Italiener Margiotta. Er schrieb im Jahre 1894 das Buch: Adriano Lemmi, chef suprême des Franc-Maçons. Der ultramontane Verlag von Schöningh in Paderborn beeilte sich, das tolle Erzeugnis den deutschen Katholiken zugänglich zu machen. Margiottas Werk, das ihm in wenigen Monaten 50 000 Franken einbrachte, ist von der gleichen Ungeheuerlichkeit wie Hacks Diable. So erzählt Margiotta: der Teufelspapst Lemmi habe im Palazzo Borghese zu Rom einen förmlichen Satansdienst eingerichtet. Er ließ ein Kruzifix mit nach unten gehängtem Christuskopf unter dem Rufe „Ehre dem Satan" bespeien, durchbohrte bei jedem Briefe, den er an seinem Schreibtische schrieb, Hostien, die aus katholischen Kirchen entwendet waren, mit einer Bohrfeder, ließ bei allen Banketten der Freimaurer Satanshymnen singen und besondere Räume für Mopsschwestern einrichten, mit denen die Brüder Orgien feierten. Alle satanischen Dichter der Welt wurden, um den großen Dichter Leo XIII., der eine Sammlung von Gedichten

herausgegeben hat, in Schatten zu stellen, aufgefordert, die Satanshymne Carduccis in ihre Muttersprache zu übersetzen und zu verbreiten. Anstatt des Ave Maria wurde ein Eva gebetet, in welchem das erste Weib wegen seiner Sünde gelobt wird. Dem Salve regina setzte man ein Salve Cain, den 7 Bußpsalmen 7 Molochpsalmen, der Litanei Mariens eine solche Astaroths und Astartes, dem Gloria patri ein Gloria Lucifero Victori entgegen. Die obszönsten Dinge, die Bataille bereits angedeutet hatte, werden mit Wohlbehagen breitgetreten, und dann erhebt Margiotta die Augen gegen Himmel, faltet die Hände und spricht: „Wir gehorchen ohne Hintergedanken den Befehlen des Heiligen Vaters, der will, daß wir der Freimaurerei die Maske abreißen, mit der sie sich verhüllt, und sie so zeigen, wie sie ist."

Durch den beispiellosen Erfolg, den er in allen Kreisen der katholischen Kirche gefunden hatte, fühlte sich Taxil so sicher gemacht, daß er glaubte, alles wagen zu können, und so setzte er seinen Schwindeleien die Krone auf, indem er Miß Diana Vaughan auf den Schauplatz treten ließ. Vom Juli 1895 bis zum Juni 1897 erschien in Paris das Lieferungswerk: Miss Diana Vaughan. Mémoires d'une Expalladiste. Publication mensuelle. Verfasser dieses Schauer- und Teufelsromans, der die Erlebnisse eines früher dem Teufel verschriebenen, jetzt bekehrten Mädchens mit ihren eigenen Worten schildert, waren — die Herren Taxil-Hacks. Diana Vaughan mit ihren Erlebnissen und Memoiren war vollständig das Phantasieerzeugnis der beiden großen Schwindler.

In kurzer Zeit war die nicht existierende Diana Vaughan eine berühmte Persönlichkeit in der katholischen Welt. Ihre „Memoiren" fanden reißenden Absatz und begeisterte Lobredner.

Diana läßt sich geboren werden am 29. Februar 1874; sie ist, wie sie zart andeutet, die Frucht des Umgangs ihrer Mutter mit dem Teufel Bitru. Als kleines Kind wurde sie in feierlicher Weise, wobei ein pechschwarzer Hahn eine Hauptrolle spielte, dem Teufel geweiht. Schon mit 10 Jahren war sie „Meister" der Palladistenschule zu Louisville in Amerika. Bei dieser Gelegenheit erschien der Oberteufel Asmodeus mit 14 Legionen Unterteufeln. Er brachte einen Löwenschwanz mit, den er dem Löwen des Evangelisten Markus abgeschnitten hatte! Diesen Löwenschwanz legt sich Diana um den Hals und gab ihm einen Kuß! Mit ihrem Teufel Asmodeus unternimmt dann Diana viele Reisen durch die Luft; in wenig Augenblicken gelangt sie an die entferntesten Orte; auch einzelne Sterne, z. B. der Mars, werden von ihr besucht. Asmodeus unterrichtet sie im Kampfe gegen den Christengott. Als im Jahre 1885 in einer Palladistenversammlung zu Paris mehrere Teilnehmer sich Diana feindlich zeigten, erschien plötzlich der Löwenschwanz, prügelte ihre Gegner und legte sich dann ihr um den Hals. Die wichtigsten Enthüllungen macht Diana über eine gewisse Sophie Walder. Sophie war am 23. September 1863 vom Teufel Bitru mit einer Dänin gezeugt worden. Bitru übernahm bei Sophie auch das Amt einer Amme und säugte sie; als Sophie herangewachsen war, ließ er sich mit Sophie in geschlechtlichen Verkehr ein, so daß der Teufel Bitru Vater, Amme und Gatte der Sophie Walder wurde.

Am 18. Oktober 1883 erklärte „der mächtige und heilige Bitru in Mitte des vollkommenen Triangels in der Straße della Valle in Gegenwart der unterzeichneten Brüder, daß unser göttlicher Meister und souveräner Herr Luzifer, der sehr gute und sehr große, der sehr hohe und höchste Gott, mich, die Sophia-Sapho, in Wahrheit als die Urgroßmutter des menschgewordenen Antichrists bezeichnet. Denn von mir wird am 8. Tage des Monats Paophi im Jahre 000896 des wahren Lichtes eine Tochter geboren werden, welche die Großmutter des Antichristen sein wird. So hat Bitru sich ausgedrückt, und er hat das mit mir unterzeichnet und er hat verlangt, daß die dort anwesenden erwählten Magier die Authentizität seiner Unterschrift beglaubigen, indem auch sie mit ihrer eigenen bekanntesten Unterschrift unterzeichnen, damit dieses Dokument im Archive der großherrlichen Mutterloge verbleibe und niemals geleugnet werden könne. Amen. gez. Der heilige Dämon, erster Präsident Bitru, Adriano Lemmi, Lidia Nemo, Sophia Sapho, Giuseppe Petroni .... Ettore Ferrari, Luigi Castellazzi, Francesco Crispi .... Giovanni Bovio, Benedetto Cairoli usw." Die Unterschrift des Teufels ist mit Pfeilen, Schwert, Stricken, Blitz, Kriegstrompeten und Gockelhahn umrahmt.

Neben ihren „Memoiren" gab Diana Vaughan auch ein „Gebetbuch" heraus: La neuvaine eucharistique; da heißt es u. a.: „Der luziferianische Freimaurer ißt nicht die Hostie, die er empfangen hat, sondern er trägt sie in die palladistischen Triangel, wo Satan angebetet wird.... Die Freimaurer sind mehr Werkzeuge als Eingeber ..., denn der wirkliche Eingeber ihrer Komplotte ist der Teufel, der Teufel in Person. Satan ist ihr König, aus dem sie ihren Gott machen.... Ich werde Gott bitten, ganz besonders den Papst gegen die schwarzen Komplotte der fanatischen Freimaurerei zu schützen."

Tolleres und zugleich unflätigeres Zeug als diese „Taxil-Hacks-Margiotta-Vaughan-Enthüllungen" sind selten geschrieben worden. Sie lesen und sie empört verurteilen, hätte ein und dasselbe sein müssen.

Wie stellten sich nun aber zu diesen „Enthüllungen" diejenigen, für die sie bestimmt waren: die Katholiken, Rom, der „Statthalter Christi"?

Lobeserhebungen der katholischen Presse Deutschlands habe ich schon angegeben; die ultramontanen Tageszeitungen Frankreichs, Italiens, Österreichs, Englands, Spaniens, Amerikas blieben nicht zurück. Noch im Dezember 1895 legte die „Germania" in mehreren Sonntagsbeilagen den Taxil-Vaughan-Schwindel ihren Lesern als Wahrheit vor. Auch die angesehensten katholischen Zeitschriften des In- und Auslandes (Stimmen aus Maria-Laach, Historisch-politische Blätter, La semaine religieuse, The Catholic Times, The Tablet usw.) beteiligten sich lebhaft an der Verbreitung des Taxilschen Aberwitzes.

So wichtig die allgemeine Zustimmung der ultramontanen Presse für Taxil-Hacks-Margiotta in buchhändlerisch-geschäftlicher Hinsicht auch war: das würdige Kleeblatt hatte höher hinauf gezielt: die ultramontane Hierarchie vom Kaplan bis zum Papst sollte das Opfer werden.

Mit einer Ausgeschämtheit ohnegleichen, aber zu gleicher Zeit mit genauester Kenntnis der Dinge hat Hacks-Bataille nach der Entlarvung sich einem Zeitungsberichterstatter gegenüber über seine und seiner Helfershelfer Absichten geäußert: „All die Enthüllungen waren der reine Schwindel. Als die gegen die Freimaurer als Verbündete des Teufels gerichtete päpstliche Enzyklika (20. April 1884) erschien, kam ich auf den Gedanken, daß dies ein richtiger Stoff sei, um aus der bekannten Leichtgläubigkeit und unergründlichen Dummheit der Katholiken Geld zu schlagen. Es bedurfte nur eines Jules Verne, der diesen Räubergeschichten einen verlockenden Anstrich gab. Ich war dieser Jules Verne. Merkwürdigerweise ... waren andere auf ganz dieselben Gedanken verfallen. Ich verständigte mich also mit Leo Taxil und einigen Freunden, worauf wir zusammen den Diable au XIX siècle gründeten, welcher den bekannten Erfolg hatte. Die Katholiken verschlangen das Ganze ohne jede Schwierigkeit. Die Einfalt dieser Leute ist so groß, daß, wenn ich ihnen heute sagte, ich hätte sie nur zum besten gehalten, sie sich weigern würden, mir dies zu glauben. Sie würden vielmehr in der Überzeugung verharren, daß alle meine Erfindungen nur die lautere Wahrheit enthalten. Ich kannte meine Pappenheimer. Manchmal, wenn ich eine unglaubhafte Geschichte aufs Tapet brachte, wie z. B. die Geschichte von der Schlange, die mit ihrem Schwanze Prophezeiungen auf den Rücken der Sophia Walder schrieb, oder die Geschichte des Teufels, der, um einen Freimaurer zu heiraten, sich in eine junge Dame verwandelte und am Abende als Krokodil Klavier spielte, — sagten mir meine Mitarbeiter, denen vor Lachen die Tränen in den Augen standen: Teuerster, Sie gehen zu weit! Sie verderben den ganzen Spaß! Ich antwortete ihnen: Bah! Lassen Sie mich nur gewähren! Das wird schon gehen. Und es ging in der Tat. Mir fiel im allgemeinen die Aufgabe zu, die Geschichte zuzurichten. Leo Taxil oder ein anderer gab mir irgendeinen Stoff, der im Grunde auf Wahrheit beruhen mochte. Ich übernahm es, die Sache nach dem Muster des Jules Verne aufzuputzen. Ich sage: ich habe den Nautilus gesehen, und die Katholiken wiederholen im Chore: Er hat den Nautilus gesehen! Tatsächlich war das die denkbar verwegenste Herausforderung der menschlichen Dummheit. Sie sehen aber, daß ich nicht unrichtig gerechnet habe."

Wohl selten ist ein toller Plan so vollständig mit Erfolg gekrönt worden.

Im Jahre 1887, als die Hauptwerke Taxils schon in Umlauf waren, wurde Taxil von Leo XIII. in Privataudienz empfangen. Diana Vaughan (d. h. Taxil selbst) berichtet darüber in ihren „Memoiren": „Mein Sohn, fragte ihn der ‚Statthalter Christi', was wünschest Du? Heiliger Vater, hier in diesem Augenblicke zu Deinen Füßen sterben, wäre mein größtes Glück, sagte der auf den Knien ligende Poenitent. Nicht doch, erwiderte Leo XIII. mit wohlwollendem Lächeln, Dein Leben ist für die Kämpfe des Glaubens noch sehr nützlich. Der Papst wies dabei auf seine Bibliothek, in der alle Enthüllungsschriften Taxils standen, und die er alle gelesen hatte. Wiederholt betonte der Papst, daß er die satanische Richtung der Sekte richtig begriffen habe."

Diesem ersten Begegnen zwischen dem „Statthalter Christi" und Leon Taxil entsprach ihr späteres Verhältnis. So durfte Taxil noch im April 1895 sein tolles Buch: Le Diable et la Révolution mit folgenden Worten dem „Statthalter Christi" widmen: „Der heutige Tag ist der 10. Jahrestag des auffallenden göttlichen Gnadenerweises, der mich erleuchtet, der göttlichen Erbarmung, die mich aus dem Abgrunde errettet hat. Heiligster Vater,

wenn ich seit jenem gesegneten Tage, dem 23. April 1885, irgendeinen Irrtum in der Auslegung der Ratschläge Ew. Heiligkeit als des höchsten Kirchenoberhauptes mir habe zuschulden kommen lassen, wenn ich in irgendeiner Art gefehlt habe, so verzeihen Sie mir nochmals. Wenn Ihre väterliche Güte aber dafür hält, daß diese zehn Jahre wirklich zehn Jahre der Wiedergutmachung und Sühne waren, so bitte ich Sie, Heiligster Vater, zu Ihren Füßen hingestreckt, lassen Sie mir ein Wort des Trostes zukommen, damit dasselbe die vielen Bitterkeiten aus meinem Herzen verscheuche, mit denen dasselbe getränkt wird. Ich werde Ihnen zeitlebens dafür erkenntlich bleiben."

Durch die Parteinahme des Papstes wurden Taxil-Hacks-Margiotta-Vaughan gemachte Leute. Die ultramontane Geistlichkeit in all ihren Stufen trat mit Wort und Schrift für sie und ihre Enthüllungen ein.

Es würde zu weit führen, die zahllosen Kundgebungen für Taxil aus den leitenden Kreisen des Ultramontanismus einzeln aufzuführen: Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Professoren der Theologie, Spitzen des Welt- und Ordensklerus, Jesuiten, Dominikaner, Redemptoristen sind dabei vertreten.

Nur auf zwei Kundgebungen des offiziellen Roms muß ich aufmerksam machen: auf den **Briefwechsel des Kardinalvikars von Rom, Kardinal Parocchi, und eines päpstlichen Geheimsekretärs mit Diana Vaughan**, und auf den **Anti-Freimaurerkongreß zu Trient im Jahre 1896**.

Bei Beurteilung des Briefwechsels ist im Auge zu behalten, erstens, daß Diana Vaughan überhaupt nicht existiert hat, und zweitens, welches der Inhalt ihrer Veröffentlichungen war.

Am 29. November 1895 schrieb Diana an Se. Em. Kardinal Parocchi in Rom:

„Eminenz! Ich bitte Sie, ein Exemplar der ‚Eucharistischen Novene' anzunehmen, das ich Ihnen zugleich mit einem Schreiben überreiche. Ew. Eminenz werden bemerken, daß zwei Tage dieser Novene mit Opfergaben schließen: der siebente Tag die Gabe eines Almosens für ein antifreimaurerisches Werk und der neunte Tag mit einer Gabe für den Peterspfennig. In Erfüllung dieser beiden Gelübde habe ich nun die Ehre, Ew. Eminenz die Summe von 500 Franks zu überreichen. Tatsächlich erfahre ich durch die Presse, daß Ew. Eminenz den Vorsitz der in Rom konstituierten Zentralkommission haben, welche für nächstes Frühjahr einen internationalen Kongreß vorbereitet[1]. Durch Ihre Vermittelung spende ich für das Organisationswerk dieses Kongresses 250 Franks und bitte Ew. Em. achtungsvoll, die andere Hälfte meiner Sendung der Kasse des Peterspfennigs zu überreichen. Ergebenst empfehle ich mich den guten Gebeten Ew. Eminenz. Sobald ich außer Gefahr bin und meinen Zufluchtsort auf einige Zeit verlassen kann, hoffe ich incognito nach Rom zu kommen und Ew. Eminenz um Audienz zu bitten. Einmal in Rom, werde ich Ihnen an diesem Tage einen Brief überreichen, der Sie im größten Geheimnisse und unter einem angenommenen Namen meiner Sicherheit halber um eine Privataudienz bittet; die Vergleichung der Schriftstücke wird Ihnen den Beweis meiner Indentität geben, abgesehen von allen Erklärungen, welche Ew. Eminenz von mir bei dieser Audienz fordern können. Geruhen Ew. Eminenz, das kleine Büchlein, welches behufs der Sühne so vieler Verbrechen geschrieben ist, huldvoll anzunehmen und in Ihren Gebeten der Unwürdigsten der Unwürdigen nicht zu vergessen, welche sich Ew. Eminenz ergebenste Dienerin in Jesus, Maria, Joseph nennt. Diana Vaughan." Darauf antwortete der Kardinalvikar **Parocchi**:

„Rom, den 16. Dezember 1895.

„Mein Fräulein und liebe Tochter in Unserem Herrn!

Mit lebhafter und süßer Rührung habe ich Ihr Schreiben vom 29. November zugleich mit dem Exemplar der „Eucharistischen Novene" erhalten. Zunächst bescheinige ich den Empfang der mir gesandten Summe von 500 Franks, von denen 250 nach Ihrer Bestimmung für das Organisationswerk des nächsten Anti-Freimaurerkongresses verwandt werden. Die andere Hälfte in die Hände Seiner Heiligkeit für den Peterspfennig zu legen, ist mir eine Freude gewesen. Sie (Seine Heiligkeit) **hat mich beauftragt, Ihnen zu danken und Ihnen seinerseits einen ganz besonderen Segen zu schicken.** Sie machen mir Hoffnung auf einen Besuch in Rom, wenn die Umstände Ihnen das Verlassen Ihres Zufluchtsortes gestatten. Ich wünsche, daß diese Umstände nicht zu lange auf sich warten lassen. Mit der größten Glückseligkeit werde ich sie empfangen. Seit langer Zeit gehören Ihnen meine Sympathien. **Ihre Bekehrung ist einer der herrlichsten Triumphe der Gnade, die ich kenne. Ich lese in diesem Augenblicke Ihre Memoiren, die von einem brennenden In-**

---

[1] Gemeint ist der Anti-Freimaurerkongreß zu Trient.

teresse sind. Ich werde daher sehr getröstet sein, Sie segnen und ermutigen zu können auf dem Wege der Wahrheit, auf den Sie getreten sind. Inzwischen glauben Sie, daß ich Sie in meinen Gebeten, besonders beim heiligen Meßopfer nicht vergessen werde. Ihrerseits hören Sie nicht auf, unserem Herrn Jesus Christus für die große Erbarmung zu danken, die er gegen Sie angewandt, und für das augenscheinliche Liebeszeugnis, das er Ihnen gegeben hat. Nun genehmigen Sie meinen Segen und halten Sie mich ganz für den Ihrigen im Herzen Jesu L. M. Card. Vikar."

Am 27. Mai 1896 schrieb der päpstliche Geheimsekretär Rod. Verzichi: „Mein Fräulein! Monsignore Sardi, welcher einer der Privatsekretäre des h. Vaters ist, hat mich auf Befehl Seiner Heiligkeit selber beauftragt, an Sie zu schreiben . . . Ich soll Ihnen auch sagen, daß Seine Heiligkeit mit großem Vergnügen Ihre Eucharistische Novene gelesen hat. Commendatore Alliata hat mit dem Kardinalvikar über die Wahrhaftigkeit Ihrer Bekehrung eine Unterredung gehabt. Seine Eminenz ist überzeugt, aber sie hat unserm Präsidenten eröffnet, daß sie dafür nicht öffentlich zeugen kann: „Ich kann die Geheimnisse des Heiligen Offiziums nicht verraten"; das ist es, was Seine Eminenz dem Commendatore Alliata geantwortet hat. Ganz der Ihrige, sehr ergebener in Unserm Herrn Rod. Verzichi."

Am 11. Juli 1896 erhielt Diana vom Geheimschreiber des Papstes folgenden Brief: „Mein Fräulein! Ich beeile mich Ihnen den schuldigen Dank für die Zusendung Ihres letzten Bandes über Crispi auszudrücken. Fahren Sie fort, Fräulein, fahren Sie fort zu schreiben und die gottlose Sekte zu entlarven. Die Vorsehung hat gerade hierfür zugelassen, daß Sie jener während so langer Zeit angehört haben. Von vielen liegt eine Verleumdung über Ihre Existenz und ihre Identität vor. Ich glaube, daß da ein Kunstgriff der Sekte vorliegt, um Ihren Schriften das Gewicht zu nehmen. Ich wage es daher, Ihnen meine Ansicht zu unterbreiten, daß Sie im Interesse vieler Seelen auf die nach Ihrem Dafürhalten beste Art jeden Schatten davon entfernen. Sobald das geschehen, werde ich das Vergnügen haben, Ihnen von neuem zu schreiben, um Ihnen eine Mitteilung höchsten Ortes zu machen, die Ihnen gewiß sehr angenehm sein wird. Von ganzem Herzen empfehle ich mich Ihren Gebeten und erkläre mich mit vollkommener Hochachtung für Ihren sehr ergebenen Monsignore Vincenzo Sardi."

Der vom 26. September bis 1. Oktober 1896 in Trient tagende Anti-Freimaurerkongreß war im großen und ganzen eine öffentliche Kundgebung für die Enthüllungen Taxils und der Miß Vaughan. Schon die Vorbereitungen des Zentralkomitees zu Rom und der Nationalkomitees in Turin, Wien, Pest, Berlin, Lissabon, Paris, Brüssel, sowie der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Dortmund standen unter dem Einflusse Taxils. 22 Kardinäle, 23 Erzbischöfe und 116 Bischöfe munterten die Kongreßmitglieder in längeren oder kürzeren Zuschriften auf, der Sekte, gemäß Weisung des päpstlichen Rundschreibens vom 20. April 1884, die Maske abzureißen. Leo XIII. spendete dem Kongresse in einem besonderen Breve seinen Segen und drückte die Hoffnung aus, daß die Katholiken dem Irrtume der Freimaurer keine Schonung angedeihen lassen möchten.

Von dem großen Interesse, welches der Vatikan an dem Trienter Kongresse nahm, zeugt die besondere Audienz, welche der Papst Mitte August 1896 den Spitzen des Zentral-Exekutivkomitees des Anti-Freimaurerbundes, welchen Taxil gegründet hatte, gewährte. Dieses Komitee erließ am 28 August 1896 folgenden Aufruf an die Katholiken:

„Katholiken! Einst als das grüne Banner der Moslems im siegreichen Ansturm die christliche Welt bedrängte, hallte ein Ruf vom Vatikan aus von Straße zu Straße: „Nach Venedig!" Das war der Ruf. Und nach Venedig eilten in Scharen die Katholiken der verschiedenen Nationen, und zu Venedig — jetzt sinds gerade acht Jahrhunderte her — zogen hinaus übers Meer gegen die Türken die tapferen Kreuzfahrer. Heutzutage verschwört sich ein neuer Feind gegen unseren Glauben, sucht ihn zu vertilgen aus der Welt, sucht das ganze christliche Gebäude zu stürzen, um die Menschheit wieder in die alte Barbarei zu versetzen. Dieser Feind ist die Freimaurerei — die im beständigen Kampf der Hölle gegen die Kirche alle Irrtümer in sich befaßt und alle Ketzereien der früheren Zeitalter und damit tückische Wildheit verbindet —, ist das unterirdische Zentrum, der Feuerherd satanischen Treibens. Wie der Türke, hat auch diese Sekte ein grünes Banner unter ihren Abzeichen, und dieses Banner flattert jetzt keck nahe am Grabe des Apostelfürsten! Katholiken, gegen diese Sekte, wie einst gegen den Islam ist ein Kriegsruf vom Vatikan ausgegangen. Der unsterbliche Leo XIII. hat die Katholiken eingeladen, sich gegen sie zu erheben,

und die Anti-Freimaurerunion hat der Aufforderung des Papstes entsprochen, indem sie für den Lauf des Septembers nach der Stadt Trient einen Internationalen Anti-Freimaurerkongreß zusammenrief, in dem die Vertreter der ganzen katholischen Welt die Grundlage des Widerstandes gegen die Anstürme der Sekte legen werden, einen neuen allgemeinen Kreuzzug gegen die Sekte organisieren, um zu kämpfen mit den heiligen Waffen des Gebets und der direkten Aktion. Katholiken! „Nach Venedig!" riefen die edelmütigen Kreuzfahrer des 11. Jahrhunderts. „Nach Trient!" ruft heute der, dem der Triumph des Glaubens über die Anstürme der sektiererischen Gottlosigkeit am Herzen liegt. „Nach Trient!" In die Stadt, welche das hochheilige Konzil in sich aufnahm, das den Protestantismus verdammte, denn der modernen Freimaurerei würdigen Vorläufer im Kampfe gegen die Kirche, und nach Trient eilen wir, um auf die unduldsamen Provokationen der Sekte zu antworten, beginnen den neuen Kreuzzug, den antifreimaurerischen Kreuzzug, den der unsterbliche Leo XIII. ausruft!

Rom, 28. August 1896, am Fest d. h. Augustin, Spezialprotektors des Kongresses.

Das Zentral-Exekutivkomitee.

Luigi Lazzareschi, Titularbischof von Neo-Caesarea, Deputierter der Kirche. Commendatore Guglielmo Alliata, Generalpräsident. Commendatore Pietro Pacelli; Dr. Pio Negri, Vizepräsidenten. Räte: Monsignore Vincenzo Sardi; P. Eman. Bailly degli Agostiniani dell' Assuncione; P. Luigi Meddi degli Scolopi; D. Attilio Peci; Theol. D. Giuseppe Toscani; Komm. Av. Filippo Pacelli; Cav. Aug. Grossi-Gondi; Cav. Fausto Marucchi; Cav. Av. Pietro Pierantoni. Schatzmeister: Pacifico Brattini. — Generalsekretär: Verzichi Rodolfo. Vizegeneralsekretär: D. Giuseppe Giovannelli. — Schriftführer: Prof. D. Vincenzo Longo; P. Giuseppe M. Girard dell' Ordine della Mercede; Augusto Maria Fornari."

Der mit der Vertretung des Papstes in diesem Zentral-Exekutivkomitee betraute Bischof Lazzareschi schrieb für das in französischer und italienischer Sprache herausgegebene Blatt „Der neue Kreuzzug" einen Artikel, welcher die Werke Taxils, Margiottas und der Diana Vaughan empfahl.

Die ultramontanen „Historisch-politischen Blätter" in München nennen den Kongreß überaus glänzend und vergleichen ihn mit einer der alten großen Kirchenversammlungen. Der Fürstbischof Dr. Valussi von Trient eröffnete den Kongreß, stellte ihn unter den „Schutz Jesu und der heiligen Muttergottes, der Siegerin über die höllische Schlange", und sprach die Erwartung aus, daß „die Beratungen des Kongresses ebenso segensreich und heilbringend für die Kirche und das Christentum sich gestalten möchten, wie die des Konzils in der gleichen Stadt, das Luther und den Protestantismus verdammte." Den Vorsitz auf dem Kongresse führten Fürst Karl zu Löwenstein und der Kardinal-Fürstbischof Haller von Salzburg. Letzterer blieb auf besondern Wunsch des Papstes bis zu Ende in Trient.

Die Zahl der Mitglieder des Kongresses war eine sehr große. 36 Bischöfe waren erschienen, 50 Bischöfe hatten ihre Vertreter und 61 Zeitungen ihre Berichterstatter gesandt. Aus Deutschland waren außer dem Fürsten Karl zu Löwenstein auch die Grafen Hompesch, Galen und andere herbeigekommen.

Die Hauptrolle auf diesem glänzenden Kongresse, dem auch der römische Patriarch von Konstantinopel anwohnte, spielte der Pariser Freidenker und Aufschneider Leo Taxil. Er war der Held des Tages. Sein Bild hing unter Heiligenbildern. Wo er sich in Trient zeigte, wurde er enthusiastisch begrüßt. Er ergriff auch in der Sitzung am 27. September das Wort. Als er vortrat, wurde er von Italienern und Franzosen begeistert beklatscht.

Am 28. September führte der Salzburger Kardinal Haller den Vorsitz der Versammlung. Der Kardinal verlas zunächst ein Telegramm des heiligen Vaters, welcher dem Kongresse seinen Segen erteile und den Eifer wachrufe, mit den Waffen zu kämpfen, die er in seiner Enzyklika zur Ausrottung der freimaurerischen Pest angezeigt habe. Sodann sprach ganz im Geiste der Diana Vaughan Abbé Brugion über die Hostienschändungen in der Freimaurerloge zu Rom, im Palast Borghese. Pfarrer Schwarz aus Ottenbach, Abgeordneter des Württemberger Landtags, führte aus, daß vom Atheismus zum Satanismus eine logische Reihenfolge sei. Als der Name Taxil genannt wurde, ertönten, wie die „Historisch-politischen Blätter" 1896, II, 719 ff. melden, laute Beifallsrufe aus der Versammlung, und Taxil erhebt sich, zieht sein Hauskäppchen ab und verneigt sich dankend nach allen Seiten.

Am 29. September fand die große Vaughansitzung statt, an welcher sechs Bischöfe und sämtliche Kongreßmitglieder teilnahmen. Abbé de Bessonies hielt seine angekündigte Rede. Er er-

klärte mit ganz besonderer Betonung, daß das antifreimaurerische Frankreich alles das fest glaube und für wahr halte, was er über die Echtheit der Vaughanenthüllungen vortrage. Jede Anzweiflung der Existenz der Miß Vaughan oder der Glaubwürdigkeit ihrer Enthüllungen sei eine Versündigung an der antifreimaurerischen Sache. Am Schlusse seiner Rede wurde ihm allgemeiner rauschender Beifall zuteil.

Der Geistliche Dr. Baumgarten erhob sich und verlangte Antwort auf die drei Fragen: 1. bei welchem Priester die Miß konvertiert sei, 2. an welchem Tage und 3. wie die Eltern heißen. Die Antwort, welche Abbé de Bessonies gab, genügte Dr. Baumgarten nicht. Nun erhob sich Taxil. Beim Erscheinen auf der Rednerbühne wurde er mit frenetischem Beifalle begrüßt. Er begann: „Ich existiere nicht! Sie existieren nicht! Miß Vaughan existiert nicht! . . Sie tun Freimaurerarbeit mit dem, was Sie hier leisten." Er verschwor sich dann, die Miß mit eigenen Augen gesehen zu haben, aber er dürfe ihren klösterlichen Aufenthalt nicht nennen. Er erzählte dann folgendes als verbürgte Tatsache: „Als Diana an einem Fronleichnamstage zum ersten Male die heilige Messe besuchte, da sei dieses Ereignis ihren Pariser Freunden telegraphisch mitgeteilt worden mit dem Zusatz, daß Diana noch bis Sonnabend abend im Kloster bleiben werde. Nun war da ein Eucharistenpater Delaporte, welcher oftmals schon erklärt hatte, daß er gerne sein Leben für die Bekehrung der Miß Vaughan zum Opfer bringen würde. Am Sonnabend abend verließ Miß Vaughan das Kloster, und um dieselbe Stunde starb Pater Delaporte. Und da gibt es noch immer Leute, welche die Existenz einer Miß Vaughan anzuzweifeln wagen. Ich könnte Ihnen all das beweisen, was Sie, Herr Dr. Baumgarten, gefragt haben. Das Material habe ich in der Tasche, aber sie dürfen es nicht wissen, Sie sind zu neugierig, mein Herr! Sie wissen gar nicht, welches Unheil Sie anrichten, wenn Sie öffentlich solch heikle Dinge behandeln. Der Dolch der Freimaurer bedroht Diana Vaughan stündlich. Also schweigen wir über solche Dinge, um die Heilige nicht zu gefährden. Einer Kommission von Vertrauensmännern werde ich die Beweise vorlegen, aber Ihnen nicht."

Wie die vierte Abteilung, so stand auch die erste (Freimaurerlehre) ganz unter Taxils Einflusse. Dieselbe erklärte, daß ein physisch oder sinnlich wahrnehmbarer Verkehr mit dem Satan bei der gewöhnlichen Freimaurerei zwar nicht bestehe, da die große Mehrheit der Freimaurer die wirkliche Bedeutung ihrer Symbole nicht kenne, wogegen es aber als zweifellos erscheine, daß die Freimaurerei in moralischer und intellektueller Beziehung zum Satanismus stehe. Die Freimaurer erkännten als Gottheit Luzifer an. Die Meister der Freimaurerei befaßten sich mit Magie oder schwarzer Kunst. Mit anderen Worten: der Kongreß hält „in voller Übereinstimmung" die Freimaurerei für eine Synagoge Satans und erklärt ausdrücklich, daß „er in den angenommenen Beschlüssen die Rundschreiben des Papstes als Richtschnur genommen hat, indem er von allen Schriften und Büchern privaten Charakters absah." Unter jubelndem Beifall des Kongresses und auch dem der „Historisch-politischen Blätter" in München sagte der frühere Regierungspräsident Respini von Tessin: „Wie schlecht man auch von der Freimaurerei sprechen mag, so kann man doch niemals so schlecht denken und sprechen, als sie in Wirklichkeit handelt."

Einen größeren Erfolg als Taxil in Trient hat wohl selten ein Mensch gehabt. Am 30. September abends war er vom Fürstbischof Dr. Valussi ins bischöfliche Palais geladen, wo er den Bischof Lazzareschi, Fürsten Karl zu Löwenstein, Chorherrn Mustel und andere traf. Graf Paganuzzi aus Italien, ein Herzog von Madrid, der Jesuit Sanno Solaro von Turin und eine große Reihe anderer verkehrten in freundschaftlichster Weise mit ihm. Einige Wochen später, als manchen die Augen über die Mystifikation bereits aufgegangen waren und viele Grund hatten, die Trienter Vorgänge zu leugnen, klagte der Sekretär der IV. Abteilung des Kongresses, Billiet aus Lyon, im „Univers" vom 30. Oktober 1896: „80 Proz. der meist italienischen Teilnehmer am Kongresse hielten die von fünf Geistlichen für die Existenz der Miß vorgebrachten Beweise für überzeugend." Um diese drehte sich das Hauptinteresse des Kongresses. Ihre Memoiren pries der Theologieprofessor Pègues aus dem Dominikanerorden an. Die »Revue Bénédictine«, Monatsorgan der Beuronermönche von Maredsous in Belgien, sah in ihnen ein ausgezeichnetes Material für Volksbelehrung. In einem Kloster der Assumptionisten zeigte de la Rive in einer Versammlung von 300 Priestern, denen ein Kardinal unter Assistenz mehrerer Bischöfe präsidierte, ein Porträt Miß Vaughans und rühmte sich, mit ihr in lebhaftem Briefwechsel zu stehen. Don Carlos war nach Trient geeilt, um sich von Taxil die Photographie der Miß zeigen zu lassen. Taxil konnte sich rühmen, daß Bischof Regino Martinez, Sekretär des Kardinal-Erzbischofs von

Valladolid, die Memoiren ins Spanische und Dr. Georg Ortiz zu Zürich ins Deutsche übersetzten. Die Paderborner Bonifatius-Druckerei, Antonio Dourado in Porto, Giovanni Fossicomo in Genua und das Verlagshaus des h. Franz von Sales in Madrid besorgten mit dem Verleger Pierret in Paris den Verkauf der Enthüllungsschriften der Miß.

Der Trienter Kongreß setzte eine Kommission ein, welcher die weitere Prüfung der Vaughanangelegenheit übertragen wurde. Die Mitglieder derselben waren Monsignore Lazzareschi, Bischof von Neo-Caesarea, Commendatore Guglielmo Alliata, Pietro Pacelli, Rud. Verzichi, Monsignore Vicenzo Sardi, Geheimsekretär des Papstes, Monsignore Radini-Tedeschi, der Jesuit Franco, Redakteur der »Civiltà cattolica«, und Professor Vicenzo Longo von Palermo. Die Kommission erklärte nun am 22. Januar 1897: „In Gemäßheit des ihr vom leitenden Generalrat der antifreimaurerischen Vereinigung erteilten, vom ersten internationalen Anti-Freimaurerkongresse in Trient zu Kenntnis genommenen Auftrags ... erklärt die römische Kommission:

> daß sie bis jetzt auf keinen durchschlagenden Beweisgrund, sei es für, sei es gegen die Existenz, die Bekehrung und Authentizität der Schriften der angeblichen Diana Vaughan gestoßen ist.

Hierauf erneuert die Kommission ihre volle und unbedingte Zustimmung zu den päpstlichen Enzykliken und zu allem, was in denselben über die Freimaurer gesagt ist. Sie gibt gleichzeitig ihrem Wunsche Ausdruck, daß die Katholiken unter Beiseitesetzung aller nebensächlichen Fragen von untergeordneter Bedeutung ihre ganze Aufmerksamkeit der Bekämpfung der verderblichen Sekte zuwenden mögen. Sie lehnt schließlich jede weitere Polemik ab und erklärt hiermit ihren Auftrag für erledigt."

Damit können wir den Vorhang fallen lassen über das Satyrspiel Taxil-Hacks-Margiotta-Vaughan. Die endliche Entlarvung der Schwindlerbande bietet kein weiteres Interesse.

Worin liegt die Bedeutung der Taxil-Vaughan-Geschichte? Weshalb hat sie Platz gefunden in einer Darstellung der kulturellen und sozialen Wirksamkeit des Papsttums?

Die Bedeutung dieses Schauspieles am Ende des 19. Jahrhunderts ist eine sehr große; viel zuwenig ist sie hervorgehoben worden.

Als die Bombe geplatzt war, als ihre Splitter jeden Kreis der katholisch-ultramontanen Hierarchie und fast jede Redaktion jeder ultramontanen Zeitung schmerzend getroffen hatten, da verstand es die ultramontane Geschicklichkeit mit geradezu bewundernswerter Geistesgegenwart, aus dem Bösen Gutes zu gewinnen. Irren ist menschlich, hieß es; auch Papst, Kardinäle, Bischöfe usw. können von einem Schwindler getäuscht werden, das kommt täglich im Leben vor; je höher man steht, um so mehr Schwindler drängen sich an einen heran. Wie viele Fürsten haben nicht schon an Unwürdige Orden verliehen; so etwas kann also auch dem Papste zustoßen.

Diese und ähnliche Ausreden ergossen sich wie eine Flut durch die geöffneten Schleusen der gesamten ultramontanen Presse. Und das Unglaubliche geschah! Die Welt, und zwar nicht nur die katholische, ließ sich durch solche oberflächliche Reden hinwegtäuschen über die tiefe Bedeutung des Taxil-Schwindels. Man lachte über den Hereinfall und damit war die Sache abgetan.

Wäre nichts weiter geschehen, als daß Papst, Bischöfe usw. jahrelang über die Person Taxils getäuscht worden wären, hätten sie ihn ein Jahrzehnt lang für einen guten Katholiken gehalten, während er in Wirklichkeit ein Gottesleugner war, die ganze Sache wäre des Umsehens nicht wert.

Aber um die Person Taxils, Hacks, Margiottas, Dianas handelt es sich nicht; es handelt sich um die Sache, die sie vertraten.

Ein volles Jahrzehnt ist von der Taxilfirma in dickleibigen Büchern und dünnleibigen Schriften der widerchristlichste, blödsinnigste und unflätigste Teufelsspuk in der katholischen Welt verbreitet worden, und der „Statthalter Christi" und die „Nachfolger der Apostel" haben zur Verbreitung dieser Schand- und Schmutzliteratur ihr feierliches Ja und Amen gesprochen.

Hier ist der Angelpunkt der Taxilade; von hier aus fällt der richtige, grelle Lichtstrahl auf das „Christentum" und die „Kultur" des Papsttums.

Was das einfachste Auge auf den ersten Blick sehen mußte, daß hier Widerchristentum und stinkender Unrat angehäuft waren, um Herz und Phantasie der Menschen zu entchristlichen und zu vergiften, das sah der „Statthalter Christi", der „Lehrer und Hirte der Völker" nicht. Empörendste Verzerrung der Lehre Christi, schimpflichster Hohn auf jede menschenwürdige Religion galten dem „Statthalter Christi" und den „Nachfolgern der Apostel" als wertvolle Hilfe bei Erfüllung ihrer „erhabenen Aufgabe, das Licht und die Wahrheit

des Christentums unter den Menschen zu verbreiten!"

Taxil-Vaughans pornographisch-antireligiöse Schwindeleien waren den Anschauungen „des von Gott bestellten Hauptes der Christenheit" — entsprechend!

In dieser Tatsache liegt ein Vernichtungsurteil über das religiöse und damit zugleich über das sozial-kulturelle Wirken des Papsttums.

Dies Vernichtungsurteil wird um so erdrückender, wenn wir uns den geschichtlich-ursächlichen Zusammenhang vergegenwärtigen, der zwischen den Taxilenthüllungen und den Grundanschauungen des Papsttums überhaupt besteht.

Nicht deshalb nämlich ist es Taxil gelungen, zehn volle Jahre lang den Beifall des Ultramontanismus zu finden, weil Leo XIII. als Person ein leichtgläubiger, dem Teufelsspuk zugänglicher Mann ist, sondern nur deshalb, weil Leo XIII. als Papst bei Beurteilung der Taxilenthüllungen getreu blieb den Überlieferungen des Papsttums.

Man vergegenwärtige sich, was seit Gregor IX. — auch er ist nur ein Markstein, nicht der Ausgangspunkt des widerchristlichen ultramontanen Aberglaubens — von den „Statthaltern Christi" mittelbar und unmittelbar an Ausbreitung und Vertiefung des wüstesten Aberglaubens geleistet worden ist; man vergegenwärtige sich die pornographischen Tollheiten der Hexenprozesse, gegen die der „Statthalter Christi" nicht nur niemals auch nur ein Wort gesagt, sondern die er durch Wort und Tat befördert hat; man lese die von Leuchten der katholischen Theologie unter den Augen der „Statthalter Christi" verfaßten Werke über Hexen- und Teufelswesen, dann wird man erkennen, daß Leon Taxil nur weitergesponnen hat an dem großen Gewebe abergläubischen Widerchristentums, das seit einem vollen Jahrtausend die „Statthalter Christi" vom Webstuhle des Vatikans aus weben und ausbreiten über die katholische Welt.

Es ist durchaus irrig, wenn man die Taxilschen Schriften als Ausgeburten seiner Phantasie bezeichnet. Taxil hat nicht erfunden, sondern nachgeahmt. Seine Vorlagen waren Bullen und Kundgebungen der „Statthalter Christi" und Lehrbücher der katholischen Theologie. Taxils Teufel als Krokodil oder Schlange hat sein Vorbild und Gegenstück in Gregor IX. Teufel als Kater oder Bock. Taxils teufelische Schweinereien sind nicht eigene Erfindung, sondern die abgeschwächte Wiedergabe päpstlicher und ultramontan-theologischer Schilderungen über das Treiben der daemones incubi und succubi.

Leo XIII. wäre kein Papst gewesen, wenn er die Taxil-Vaughan-Enthüllungen nicht gebilligt hätte. Als Haupt des Ultramontanismus, als Fortsetzer des Werkes seiner Vorgänger mußte er dem Taxil-Vaughan-Schwindel gegenüber bekennen: das ist Fleisch von meinem Fleische und Bein von meinem Beine.

Drittes Buch.

Papsttum und Hexenunwesen.

I. Allgemeines.

Mit dem Hexenunwesen betreten wir ein Gebiet, das Schrecknisse enthält, denen in der gesamten Kultur- und Sozialgeschichte der Menschheit nichts an die Seite zu stellen ist.

Auch wenn wir den Bereich dessen, was man Kultur nennt, verlassen, wenn wir die Greuel wilder Völker zum Vergleiche heranziehen, der Hexengreuel übersteigt sie.

Der Glaube an Hexen, Zauberer usw. ist so alt wie der Mensch; die Heidenvölker früherer Zeiten kannten ihn so gut, wie die Heidenvölker der Gegenwart ihn kennen. Aber, was weder das alte noch das neue Heidentum kannte und kennt, das erfüllt jahrhundertelang die Geschichte der christlichen Kulturvölker. Massenmorde unschuldiger Menschen, zarter Kinder, blühender Frauen, starker Männer, welker Greise, unaussprechlicher Jammer, Zerrüttung häuslicher wie staatlicher Verhältnisse, Ruin jeglichen Glückes: das alles, in ein großes, scheußliches System gebracht, umhüllt mit den Wahnvorstellungen einer entarteten, wahrhaft teufelischen Phantasie, ist unzertrennlich verbunden mit der Geschichte des Christentums!

Wer an die Wahrheit der christlichen Religion, an ihren göttlichen Ursprung und an ihr göttliches Ziel, an ihre für das Menschengeschlecht erzieherische Bestimmung glaubt, der steht bei Betrachtung dieser Tatsache vor einem unergründlichen Rätsel. Ein volles Jahrtausend ist das Christentum unbestritten die Religion innerhalb der Kulturvölker Europas, unbestritten wirkt es in diesem Zeitraum nach allen Richtungen sich aus: und doch stehen von diesen zehn Jahrhunderten volle acht Jahrhunderte unter dem fluchwürdigen Banne des Hexenglaubens; volle acht Jahrhunderte schwingt diese „religiöse" Seuche ungehindert ihre schreckliche Geißel, watet diese aus den Tiefen der menschlichen Verderbnis losgelassene Furie in Menschenblut!

Es ist hier nicht der Ort, über diese zugleich furchtbare und geheimnisvolle Erscheinung Betrachtungen anzustellen. Das muß dem Religionsphilosophen oder Theologen überlassen bleiben. Vielleicht ist aber überhaupt das einzige, was der menschliche Verstand, der den göttlichen Beruf des Christentums nicht preisgeben will, dieser vielhundertjährigen, entsetzlichen christlichen Verirrung entgegenhalten kann, das tiefsinnige Wort, das die alttestamentliche Philosophie vom ewigen Gotte spricht: Tausend Jahre sind vor dir wie ein Tag; d. h. im göttlichen Erziehungsplane des Menschengeschlechtes, in der von Gott vorausgeschauten Geschichte des Christentums sind Jahrhunderte nur ein Augenblick.

Was hätte während dieser Schreckensjahrhunderte ein von Gott bestellter Hüter des Christentums, ein Lehrer der Wahrheit, ein wirklicher Stellvertreter Christi, der zugleich von allen Völkern als solcher anerkannt wurde, dessen Wort somit unbezweifelbares Ansehen und unermeßlichen Einfluß besaß, was hätte ein solcher Völkerhirte, ausgerüstet mit dem Schatze der Wahrheit und Klarheit des Christentums und mit dem gottgegebenen Berufe, diese Wahrheit und Klarheit zu verbreiten, was hätte er getan? Seine mächtige Stimme wäre durch die Christenheit erschallt, belehrend, aufklärend; das von ihm ausgehende Licht hätte die höllische Nacht des düstern Wahns verscheucht; dem mörderischen Blutvergießen hätte er ein Ende bereitet.

In Rom thronte ein Mann, der sich den „Statthalter Christi" und „das Haupt der Christenheit" nannte, der als solcher nicht nur Unfehlbarkeit beanspruchte, sondern dessen Anspruch von den Völkern geglaubt wurde, der moralische und religiöse Macht besaß, wie kein zweiter. Und dieser Mann, der nicht sterbende Träger des Papsttums, der Papst, ist während all dieser Zeit der Hort, das Bollwerk, der Verbreiter und Vertiefer des Hexenglaubens gewesen, sein eigenstes Werk sind die

in dieser schrecklichen Verfinsterung menschlichen Verstandes und menschlichen Gefühles verübten Schandtaten.

Die Ausführlichkeit, mit der ich das Hexenunwesen behandle, wird sich aus sich selbst rechtfertigen.

Es ist ein Gegenstand, der unbegreiflicherweise noch längst nicht die Beachtung gefunden hat, die er verdient.

Zwei hervorragende deutsche Forscher, ein Jurist und ein Historiker, Karl Georg von Wächter und Sigmund Riezler, mögen mit ihren Worten die Einleitung zu meiner Darstellung schreiben:

„Man ist in unserer Zeit versucht zu lächeln, wenn von Hexen und Zauberern die Rede ist. Manche glauben kaum, daß Hexen und Zauberer das Thema einer ernsten wissenschaftlichen Untersuchung sein können. Aber dies Thema war ein furchtbar ernstes für unsere Voreltern. Es war in Deutschland jahrhundertelang ein unendlich wichtiges für Ehre und Lebensglück von Tausenden; es war ein Thema, das lange Zeit die Redlichsten, Besten, Aufgeklärtesten für sich und die Ihrigen zittern machte; es bildet einen wichtigen, nicht immer genug beachteten Punkt der inneren Geschichte unseres Volkes. Und so ist es wahrlich auch eine Aufgabe der Wissenschaft, dieses Thema näher zu ergründen."

„Wer Hexenprozesse studiert, glaubt sich unter ein Geschlecht versetzt, das alle edlen menschlichen Anlagen: Vernunft und Gerechtigkeit, Scham, Wohlwollen und Mitgefühl erstickt hat, um dafür alle teuflischen in sich groß zu ziehen. Aus der Sphäre, die den Menschen die teuerste und erhabenste des Lebens bedeutet, aus dem Heiligtum der Religion, grinst dem Beschauer ein Medusenhaupt entgegen und hemmt ihm das Blut in den Adern. Unter christlichen Völkern, im Schoße einer tausend Jahre alten Kultur ist der Justizmord zur stehenden Einrichtung erhoben, Hunderttausende von Unschuldigen werden nach ausgesuchten Martern des Leibes und unnennbaren Seelenqualen auf die grausamste Weise hingerichtet. Diese Tatsache ist so ungeheuerlich, daß alle anderen Verirrungen des Menschengeschlechtes daneben zurücktreten."

Aus dem Umfang der Literatur über einen Gegenstand kann man auf seine Bedeutung schließen. Und nicht nur das. Ist der Gegenstand der Literatur eine geschichtliche Tatsache oder ein geschichtlicher Zustand, so führt uns die über sie handelnde Literatur, auch wenn sie es nicht unmittelbar beabsichtigt, zu den Entstehungsgründen von Tatsache und Zustand.

Der Umfang der Hexenliteratur ist ungeheuer, und für das Sichfestsetzen des Hexenunwesens, für die in gottlosem Wahn sich daran knüpfende himmelschreiend blutige Verfolgung unschuldiger Menschen weist sie hin auf die Theologie der römischen Kirche, d. h. auf das Papsttum.

Das Papsttum ist, wie der Schöpfer der furchtbaren Hexenliteratur, die an Wahnwitz, an Unflätigkeit, an Widerchristentum ihresgleichen nicht hat, so auch der Urheber und Verüber der entsetzlichen Hexenmorde.

Hexenliteratur und Hexenverfolgung sind aufs engste miteinander verknüpft; die eine gebiert stets aufs neue die andere und umgekehrt. Wie zwei ineinander schlagende Flammen steigern sie sich gegenseitig. Brandstifter dieser rasenden Feuersbrunst ist der Papst; der mächtige Odem des Papsttums entfachte stets aufs neue die menschenverzehrende Glut.

Diese wenigen Worte mögen hier genügen. Auf die Blutschuld des Papsttums, auf sein Kulturverbrechen an der Menschheit, auf die von ihm angerichtete soziale Verwüstung, kurz auf seine Verantwortung für die Greuel der Inquisition und Hexenverfolgungen komme ich eingehend zurück.

II. Hexenliteratur.

1. Die päpstlichen Bullen Vox in Rama und Summis desiderantes (1233 und 1484).

Der Wortlaut der Bulle Gregor IX. Vox in Rama vom 13. Juni 1233 ist schon mitgeteilt worden.

Die schreckliche Bulle des „Statthalters Christi" handelt nicht vom Hexenglauben, sondern vom Teufelsspuk und der damit verbundenen Unfläterei, aber gerade deshalb gehört sie hierher.

Der vom Papsttum gezüchtete Hexenglauben ist wesentlich Teufelsspuk und Unzucht in den greulichsten Formen.

Ich muß hier ein Wort der Entschuldigung aussprechen für das, was ich aus der Hexenliteratur mitteilen werde. Schon was Gregor IX. in seiner Bulle vorbringt, ist so toll aberwitzig und dabei so gemein obszön, daß es das Tageslicht zu scheuen hätte. Auf die Päpste mit ihren trotz allem noch verhältnismäßig knappen Darstellungen sind aber ungezählte Theologen gefolgt, die in breitester Ausführung das päpstliche Leitmotiv ausgearbeitet haben. Und von diesen „christlichen Gottesgelehrten" ist ein Unflat zusammengetragen worden, der jeder

Beschreibung spottet und nur durch den Augenschein richtig beurteilt werden kann. Was da alles das Imprimatur der Ordensoberen, der Bischöfe und des Papstes selbst erhalten hat, ist so pornographisch, wie es wohl nur wenig anderes in der gesamten Schmutzliteratur gibt. Diesen Schmutz weiten Kreisen vorzulegen, hat mich Überwindung gekostet; aber es mußte sein, denn hier handelt es sich um geschichtliche Darstellung und um Verbreitung der Wahrheit, es handelt sich um tief einschneidende, Jahrhunderte beherrschende sozial-kulturelle Taten.

Zunächst ist also hier als Probe der römisch-päpstlichen Hexenliteratur die oben mitgeteilte Bulle Gregor IX. einzufügen. Über zwei Jahrhunderte hatte diese Kundgebung das christliche Denken vergiftet und zahlreiche Schriften ähnlich obszönen Inhalts erzeugt, als Innozens VIII. seine „Hexenbulle" erließ.

Das ewig denkwürdige Aktenstück lautet:

„Mit glühendem Verlangen, wie es die oberhirtliche Sorg erfordert, wünschen wir, daß der katholische Glaube wachse und die ketzerische Bosheit ausgerottet werde. Deshalb verordnen wir gerne und aufs neue, was diese unsere Wünsche zum ersehnten Ziele bringt. Nicht ohne ungeheueren Schmerz ist jüngst zu unserer Kenntnis gekommen, daß in einigen Teilen Deutschlands, besonders in der Mainzer, Cölner, Trierer, Salzburger und Bremer Gegend sehr viele Personen beiderlei Geschlechts, uneingedenk ihres eigenen Heils und abirrend vom katholischen Glauben, sich mit Teufeln in Manns- oder Weibsgestalt geschlechtlich versündigen und mit ihren Bezauberungen, Liedern, Beschwörungen und anderm abscheulichen Aberglauben und zauberischen Ausschreitungen, Lastern und Verbrechen die Niederkünfte der Weiber, die Leibesfrucht der Tiere, die Früchte der Erde, die Weintrauben und die Baumfrüchte, wie auch die Männer, die Frauen, die Haustiere und andere Arten von Tieren, auch die Weinberge, die Obstgärten, die Wiesen, die Weiden, das Getreide und andere Erdfrüchte verderben und umkommen machen, auch peinigen sie die Männer, die Weiber, die Zug-, Last- und Haustiere mit fürchterlichen inneren und äußeren Schmerzen und verhindern die Männer, daß sie zeugen und die Weiber, daß sie gebären, und die Männer, daß sie den Weibern, und die Weiber, daß sie den Männern die eheliche Pflicht leisten können. Auch verleugnen sie den Glauben, den sie in der Taufe empfangen haben, mit meineidigem Munde. Ferner begehen sie überaus viele schändliche Verbrechen, Sünden und Laster auf Anstiften des Feindes des Menschengeschlechts, zum Schaden ihrer Seelen, zur Beleidigung der göttlichen Majestät, zum Ärgernis vieler. Und das geschieht, obwohl unsere geliebten Söhne, Heinrich Institoris für die obengenannten Teile Deutschlands und Jakob Sprenger für gewisse Striche am Rhein, beide Mitglieder des Predigerordens und Professoren der Theologie, durch apostolische Briefe zu Inquisitoren bestellt worden sind und noch sind. Dennoch scheuen sich einige Geistliche und Laien jener Länder nicht, da sie mehr verstehen wollen, als nötig ist, halsstarrig zu behaupten, weil in den Bestallungsbriefen (dieser Inquisitoren) einige Diözesen, Städte und Orte, auch einige Personen und ihre Ausschweifungen und Laster nicht namentlich genannt sind, diese auch nicht einbegriffen seien, so daß diese Städte und Orte den genannten Inquisitoren auch nicht unterständen, so daß sie dort ihr Amt nicht ausüben und dort ihre Strafen nicht verhängen könnten. So bleiben denn zum augenfälligen Schaden der Seelen und zur Gefahr des ewigen Seelenheils in diesen Gegenden solche Verbrechen straflos. Wir aber, indem wir alle und jede Hindernisse, durch welche die Ausübung des Inquisitorenamtes auf irgendeine Weise verzögert werden könnte, aus dem Wege räumen, damit die Seuche der Ketzerei und anderer solcher Verbrechen ihr Gift zum Verderben der Unschuldigen nicht ausbreiten könne, wollen, wie es unser Amt erfordert, taugliche Hilfsmittel anwenden, da der Glaubenseifer uns dazu antreibt. Damit sich nun nicht ereigne, daß die obengenannten Länder ohne das notwendige Inquisitionsamt seien, so setzen wir aus apostolischer Vollmacht fest, daß den genannten Inquisitoren gestattet sei, ihr Amt dort auszuüben, und daß sie die Bestrafung dieser Verbrecher vornehmen können, als ob diese Länder, Städte, Orte namentlich aufgeführt wären. Und indem wir aus größerer Sorgfalt diese Bestallung auf die genannten Länder ausdehnen, gestatten wir den genannten Inquisitoren, daß sie und jeder von ihnen unter Zuziehung unseres geliebten Sohnes Johann Gremper, Magister aus der Konstanzer Diözese, in den genannten Länderstrichen alle, die sie der genannten Verbrechen schuldig befunden haben, nach ihren Verbrechen züchtigen, einkerkern und am Leib und am Vermögen strafen

können; auch gewähren wir diesen Inquisitoren freie Vollmacht in allen Kirchen, so oft es ihnen gut scheint, das Wort Gottes zu predigen und alles und jedes, was dazu nützlich erscheint, zu tun. Wir befehlen durch apostolische Schreiben dem Bischof von Straßburg, daß er, so oft er von diesen Inquisitoren ersucht wird, es öffentlich kund tun soll, daß sie in nichts und von niemand beeinträchtigt und gehindert werden. Alle aber, die sie hindern, wes Amtes sie auch seien, sollen von ihm durch Exkommunikation, Suspension und Interdikt und andere noch schrecklichere Strafen, ohne jede Berufung, gebändigt werden, und, wenn nötig, soll gegen sie der weltliche Arm angerufen werden: Keinem Menschen soll es erlaubt sein, dies unser Schriftstück zu verletzen oder in frevelhaftem Wagnis ihm entgegen zu handeln. Wenn aber jemand dies versuchen sollte, so wisse er, daß er den Zorn des allmächtigen Gottes und der Apostel Petrus und Paulus auf sich geladen hat. Gegeben zu Rom bei St. Peter, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1484, im ersten unseres Pontifikats am 5. Dezember."

Im Jahre 1484 „der Menschwerdung des Herrn"! Es ist gut, daß der Papst bei Gelegenheit dieses Ergusses die Welt an die Tatsache erinnert, daß es einen geschichtlich-biblischen Christus gibt; denn das in der Bulle verkündete „Christentum" des „Statthalters Christi" ließe nur auf das Dasein eines niedrigsten Heidentum und obszönem Fetischismus ergebenen Christus schließen.

2. Der „Hexenhammer".

Die unmittelbare Frucht der päpstlichen Bulle ist das nach Inhalt und Wirkungen furchtbarste Buch der Weltliteratur: der von den päpstlichen Inquisitoren, den Dominikanermönchen Jakob Sprenger und Heinrich Institoris (nicht Institor) verfaßte „Hexenhammer".

„Soviel über dieses Buch schon geschrieben wurde", sagt Riezler, „seine Wirkungen werden nach Ausdehnung, Vielseitigkeit und Nachhaltigkeit meistens nicht vollauf gewürdigt. Was fortan über Hexerei geäußert wird, ist zum weitaus größten Teil direkt oder indirekt auf den Hexenhammer zurückzuführen."

Die von mir hier vorgelegte Inhaltsangabe ist die vollständigste und vor allem die genaueste, die es bis jetzt gibt.

Erster Teil:

Er handelt von drei Dingen, die bei der Schwarzkunst mitwirken: der Teufel, der Schwarzkünstler und die göttliche Zulassung. Gibt es eine Schwarzkunst? Es ist katholische und wahrhaftige Lehre, daß es Schwarzkünstler gibt, die unter Mitwirkung des Teufels, mit dem sie ein Bündnis geschlossen haben, schwarzkünstlerische Wirkungen, unter Gottes Zulassung hervorrufen. Ob der Teufel mit dem Schwarzkünstler zusammenwirke? Katholische Wahrheit ist, daß bei schwarzkünstlerischen Wirkungen der Teufel stets mit dem Schwarzkünstler zusammenwirkt. Die Ketzerei der Schwarzkunst steht auf der höchsten Stufe ketzerischer Bosheit, weshalb sie auch ihren Namen erhalten hat: schlecht über den Glauben denkend! Möchte die Schwarzkunst doch eine Einbildung sein, aber dem steht entgegen die klare Sprache der Bulle des apostolischen Stuhles [die Bulle Innozens VIII. Summis desiderantes, welche die beiden Verfasser des Hexenhammers zu ihrem blutigen Vorgehen ermächtigte]. Und weil unter allem, was zur Vermehrung der Schwarzkunst dient, am meisten beitragen die Inkubi und Sukkubi und die gotteslästerliche Abschlachtung von Kindern, so werden wir davon besonders handeln. Können durch Inkubi und Sukkubi Menschen erzeugt werden? Die Behauptung, durch Inkubi und Sukkubi können Menschen gezeugt werden, ist so katholisch, daß ihre Leugnung den Aussprüchen der Heiligen, der Überlieferung und der hl. Schrift widerstreitet[1]. Der Grund, weshalb die Teufel sich zu Inkuben und Sukkuben machen, ist nicht die fleischliche Ergötzung, da ein Geist weder Fleisch noch Knochen hat; sondern die Teufel wollen durch das Laster der Unzucht die menschliche Natur in ihren beiden Bestandteilen, Mann und Weib, am schwersten schädigen. Wenn gefragt wird, warum dem Teufel hauptsächlich beim Begattungsakt Gewalt gegeben ist, so können dafür viele Gründe angeführt werden. Hier genügt es, zu sagen, daß der Teufel über die Lenden der Menschen Gewalt hat. Es ist zwar wahr, daß das Zeugen der Akt eines lebendigen mensch-

[1] Daemones incubi und succubi nennt die ultramontane Theologie bis zur heutigen Stunde jene Teufel, die sich in Menschengestalt mit anderen Menschen fleischlich vermischen. Incubi (Drauflieger) heißen die Teufel, die als Männer mit Frauen, succubi (Drunterlieger) heißen die Teufel, die als Frauen mit Männern Unzucht treiben. Der widerliche Gegenstand muß rücksichtslos behandelt, d. h. übersetzt werden, damit man einen Begriff davon bekommt, welch eine Flut von Schmutz und Schlamm der Ultramontanismus unter dem Deckwort „Religion" in die Christenheit ergossen hat und noch ergießt.

lichen Leibes ist; aber der Teufel in Mannsgestalt kann, unter Gottes Zulassung, den nötigen Samen von einem andern entnehmen und ihn im Beischlaf übertragen, wie der hl. Thomas von Aquin lehrt. Auch kann der Teufel, der für den geschlechtlichen Verkehr mit einem Mann Weibsgestalt angenommen hat, für ein Weib Mannesgestalt annehmen. Der so gezeugte Mensch ist dann nicht das Kind des Teufels, sondern das Kind des Menschen, dessen Samen der Teufel genommen und benutzt hat. Gewisse Teufel schrecken wegen der Vornehmheit ihrer Natur vor gewissen unzüchtigen Handlungen zurück. Welche Teufel üben diese geschlechtlichen Werke aus? Katholisch ist die Behauptung, daß gewisse unzüchtige Handlungen von den untersten Teufeln ausgeübt werden; jene Teufel, die früher zu den untersten Engeln gehörten, werden für diese Sachen verwendet. Der oberste der Teufel, die solche unzüchtige Dinge treiben, heißt Asmodeus. Woher stammt die Vervielfältigung schwarzkünstlerischer Werke? Es sind zunächst nicht die Teufel, welche die Zauberei verursachen und verbreiten, sondern die nächste Ursache ist der böse Wille des Menschen, der von den Sternen aus beeinflußt wird. Denn hätten die Sterne nicht wirklichen Einfluß auf die Menschen, so könnten die Astrologen aus den Sternen die Zukunft nicht richtig voraussagen. Überdies wirken die Gestirne auf die Teufel ein, also gewiß auch auf die Menschen. Wenn aber gesagt wird, die Einwirkung der Gestirne verursache bei den Menschen die Schwarzkunst, so muß man unterscheiden. Entweder versteht man unter dieser Einwirkung eine notwendige und allein hinreichende — und das zu sagen wäre ketzerisch — oder man versteht darunter eine zufällige und vorbereitende, und das widerstreitet weder der Vernunft, noch dem Glauben. Beim Zunehmen des Mondes plagen die Teufel den Menschen mehr als sonst. Von den Hexen, die sich den Teufeln ergeben. Warum ist die Schwarzkunst bei den Frauen mehr verbreitet als bei den Männern? Dieser Gegenstand eignet sich gut für Predigten an die Frauen, er muß nur mit Umsicht vorgetragen werden. Von der Bosheit der Frau spricht schon der Prediger ..... Was ist denn auch das Weib anders als eine Vernichtung der Freundschaft, eine unentfliehbare Strafe, ein notwendiges Übel, eine natürliche Versuchung, ein begehrenswertes Unheil, eine häusliche Gefahr, ein reizvoller Schädling, ein Naturübel mit schöner Farbe bestrichen? Ist es also Sünde, sie zu entlassen, so ist es eine Qual, sie zu behalten; entweder begehen wir Ehebruch, wenn wir sie entlassen, oder wir haben täglichen Kampf. Was ihren Verstand betrifft, scheinen die Frauen einer andern Art anzugehören wie die Männer, der Grund ist ein natürlicher: das Weib ist mehr auf das Fleischliche gerichtet als der Mann; das geht aus vielen [weiblichen] Unzuchtshandlungen hervor. Dieser Fehler zeigt sich schon bei der Bildung des ersten Weibes, die aus einer krummen Rippe gebildet wurde. Da sie also in ihrem tierischen Sein unvollkommen ist, so enttäuscht sie immer. Das wird auch durch ihre Abstammung des Wortes femina (Frau) bewiesen; das Wort ist nämlich zusammengesetzt aus fe und minus (fides: Glaube, Treue; und minus: weniger); denn das Weib hat stets weniger Glauben und wahrt weniger die Treue! Fassen wir zusammen: Alle Übel kommen beim Weibe durch die fleischliche Begierde, die in ihm unersättlich ist. Können Schwarzkünstler die Menschen zu Liebe oder zum Haß bewegen? Die Frage wird bejaht; dann fahren die päpstlichen Inquisitoren fort: Wir haben ein altes Weib gekannt, das drei Äbte durch Zauberei zu unreiner Liebe zu ihr gebracht und sie dann getötet hat. Sie selbst hat es eingestanden und gesagt: sie konnten von mir nicht lassen, weil sie soviel von meinem Kot gegessen haben, und dabei hat sie mit ausgebreiteten Armen die Menge bezeichnet. Wir müssen gestehen, damals hatten wir noch nicht die Befugnis, sie zu bestrafen; deshalb lebt sie noch. Es folgt eine lange Anweisung, wie das Volk von der Kanzel herab über die angezauberte Liebe und den angezauberten Haß zu belehren sei. Kann die Schwarzkunst, wie die päpstliche Bulle besagt, den ehelichen Akt verhindern? Alle Theologen und Kanonisten stimmen darin überein, daß dies geschieht. Fünf unflätige Gründe werden dafür angeführt; die beiden letzten lauten: viertens kann der Teufel die Steifheit des männlichen Gliedes, wie sie für den Akt nötig ist, verhindern; fünftens kann er den Ausfluß des Samens hindern. Wie wird erkannt, ob das geschlechtliche Unvermögen durch Schwarzkunst oder durch einen natürlichen Mangel entsteht? Wenn das männliche Glied sich nie aufrichtet, so ist das ein Zeichen eines natürlichen Mangels; richtet es sich auf, kann es aber den Akt nicht vollziehen, so ist das ein Zeichen von Behexung. Vorsichtig fügen die päpstlichen Sendlinge hinzu: darüber soll man nicht öffentlich predigen. Können Hexen das männliche Glied durch Zauberei so behandeln, als

sei es vom Leibe getrennt? Die Hexen können in Wirklichkeit und Wahrheit das männliche Glied vom Körper trennen. Ein Beweis dafür lautet: Die Verwandlung der Frau des Loth in eine Salzsäule ist mehr als die Trennung des männlichen Gliedes vom Körper. Nun aber ist jene wirklich geschehen, also kann auch diese geschehen. Aber diese wirkliche Trennung ist doch nur wirklich subjektiv, nicht wirklich objektiv, d. h. das Glied bleibt am Körper, aber für die Sinne (Auge, Hände) ist es nicht mehr vorhanden. Durch Zauberei kann ein flacher, fleischfarbener Körper vorgeschoben werden, der für Hand und Auge nur mehr eine Fläche darstellt, ohne Unterbrechung durch das männliche Glied. Ein offenbarer Fall dieser Art ist uns Inquisitoren mitgeteilt worden, den wir später erzählen werden. Können Hexen die Menschen in Tierleiber verwandeln? Mit vielen scholastischen Beweisen wird dargetan, daß diese Verwandlung so geschieht, daß die betreffenden Menschen sich und anderen als Tiere vorkommen obwohl sie ihre Menschengestalt behalten haben. „Eine wahrhaftige Erzählung" von einem jungen Mädchen, das, auf diese Weise in eine Stute verwandelt, durch den heiligen Makarius wieder entzaubert wurde, veranschaulicht die „Beweise". Die Hexen bewirken auch, daß Gatten ihre Gattinnen und umgekehrt nicht sehen können. Währwölfe verdanken der Hexerei ihren Ursprung; es sind wahre Wölfe, die vom Teufel besessen sind. Schwarzkünstlerische Hebammen töten häufig die Kinder im Mutterleib, verursachen Fehlgeburten und opfern neugeborene Kinder dem Teufel. Ein päpstlicher Inquisitor von Como hat uns erzählt, daß in seinem Bezirk bei einer nächtlichen Hexenversammlung ein Kind aufgegessen worden sei. Deshalb hat er im verflossenen Jahr einundvierzig Hexen verbrennen lassen; einige andere entkamen. Wirkt Gottes Zulassung bei der Schwarzkunst mit? Die Antwort mit langer scholastischer Begründung wird verneint, insofern die Mitwirkung etwas Positives enthält. Zwei göttliche Zulassungen werden erklärt, nämlich der Fall Luzifers und der ersten Menschen. Die Sünden der Hexen sind schwerer, als die Sünden der gefallenen Engel und der ersten Menschen. Betrachtung über die Ungeheuerlichkeit der Schwarzkunst; dieser Gegenstand eignet sich ganz für die Kanzel. Die Übel, die gegenwärtig durch die Schwarzkunst hervorgerufen werden, sind größer als alle Übel, die jemals von Gott zugelassen worden sind. Zauberei ist die schwerste Ketzerei, die es gibt. Die Ketzer sind mit den schwersten Strafen zu bestrafen; wenn sie nicht zurückkehren wollen, sollen sie verbrannt werden; bekehren sie sich, so sollen sie zu lebenslänglichem Kerker verurteilt werden. Diese Strafen genügen aber eigentlich für die Hexen noch nicht; sie mögen noch so sehr bereuen und zum Glauben zurückkehren, zu Kerkerstrafe sind sie nicht zu begnadigen, sondern sie müssen hingerichtet werden. Wegen Untaten von Hexen geraten auch Unschuldige häufig in Zauberei; oft auch wegen ihrer eigenen Sünden. Diese Wahrheit wird erläutert durch einen Vergleich der Werke der Hexen mit anderen abergläubischen Werken. Die Hexen übergeben sich in einem eigenen Vertrage mit Leib und Seele dem Teufel und opfern dabei ihre eigenen oder fremden Kinder. Die Sünde der Hexen wird verglichen mit den Sünden der Teufel. Die Sünde der Hexen ist so groß, daß sie die Sünde der gefallenen Engel übersteigt. Anleitung, um in Predigten gewisse Laien zu widerlegen, die beweisen wollen, daß Gott den Teufeln und den Hexen so große Gewalt nicht gewähre. Daß Gott der Schwarzkunst in bezug auf den Zeugungsakt mehr Gewalt überläßt, als in bezug auf andere menschliche Akte, geschieht erstens wegen der Scheußlichkeit dieses Aktes, und zweitens weil die Erbsünde durch diesen Akt verbreitet wird. Einem von uns beiden [der Hexenhammer hat zwei Verfasser] ist folgendes bekannt: Als ein angesehener Bürger in Speier einmal die Hand gegen seine Frau erhob, fiel er plötzlich bewußtlos zu Boden und erkrankte schwer für viele Wochen. Diese Krankheit hatte ihm sein Weib angehext. Den Inquisitoren können die Hexen nicht schaden, weil die Inquisitoren der öffentlichen Rechtspflege dienen.

Zweiter Teil:

Wie Behexungen vor sich gehen und wie man von ihnen befreit wird. Wem kann der Zauberkünstler nicht schaden? Durch viele Tatsachen ist erwiesen, daß die böse Gewalt der Schwarzkünstler aufhört, sobald sie von der öffentlichen Macht ergriffen werden. Als ein Richter durch seine Diener einen Schwarzkünstler namens Staldin ergreifen lassen wollte, fingen ihre Hände so an zu zittern und ihre Nasen wurden mit solchem Gestank erfüllt, daß sie schon verzweifelten, den Übeltäter fassen zu können. Als der Zauberer aber endlich im Kerker saß, hatte alles aufgehört.

Auch wir selbst könnten vieles erzählen, das uns bei Ausübung des Inquisitorenamtes begegnet ist und das die Bewunderung des Lesers erregen würde. Aber weil Eigenlob stinkt, wollen wir nur das erzählen, was nicht verheimlicht werden kann. Als in Ravensburg einige Hexen, die eingeäschert werden sollten, befragt wurden, warum sie nicht auch uns Inquisitoren, wie soviele andere Menschen, behext hätten, antworteten sie: oft hätten sie es versucht, aber niemals gekonnt. Wie oft sie sich aber am Tage und in der Nacht uns feindlich zeigten, können wir gar nicht sagen. Wenn wir des Nachts zum Gebete aufstanden, haben sie uns mit Gestöhn und Geschrei bald als Affen, bald als Hunde, bald als Ziegen erschreckt; Schläge erdröhnten gegen das Fenster, Nadeln hexten sie in unsere Kopfkissen. Dem Höchsten sei Dank, der uns in seiner Güte, ohne unser Verdienst, als Glaubensrichter bewahrt hat! Ein gutes Mittel gegen Hexerei bilden, abgesehen von Weihwasser und geweihten Kerzen, geweihte Kräuter, die man verbrennt. Eine fromme Frau in Speier hatte mit einer als Hexe verrufenen Nachbarin einen Streit. Als sie des Abends ihr Kindlein säugte, fiel ihr ein, die Hexe könne dem Kinde schaden wollen; sie bedeckte deshalb den Kleinen mit geweihten Kräutern, besprengte ihn mit Weihwasser und gab ihm geweihtes Salz in den Mund. Um Mitternacht hört sie das Kind schreien, sie macht Licht, findet es nicht mehr in der Wiege, sondern das Kind liegt in einer Ecke unter der Bettstelle, aber ohne Verletzung. Hieraus ersieht man, wie große Kraft den kirchlichen Exorzismen innewohnt. Als jemand in Ravensburg von einem Teufel in Weibsgestalt zur Unzucht angereizt wurde, fiel ihm ein, in der Predigt gehört zu haben, daß geweihtes Salz ein gutes Mittel dagegen sei. So nahm er denn beim Eintritt in die Kammer von dem Salz; das vermeintliche Weib verzerrte das Gesicht und verschwand plötzlich. Sehr wirksam zum Schutze für Orte, Menschen und Vieh sind auch die Worte der Kreuzesaufschrift unseres Heilandes, wenn sie an den vier Wänden in Form eines Kreuzes angebracht werden. Wunderbaren Schutz gewährt es auch, sonstige heilige Worte, aufgeschrieben, an dem Körper zu befestigen; jedoch müssen dabei sieben Bedingungen erfüllt werden, von denen später gesprochen wird. Eine dritte Art von Schutzmitteln, die gegen die Schwarzkunst feit, ist einzig dastehend, da es mit Hilfe der Engel innerlich und äußerlich schützt. Innerlich durch Eingießung der Gnade, äußerlich durch den Schutz der himmlischen Geister, die den Gestirnen die Bewegung verleihen. Dieses Schutzmittel bewährt sich entweder bei allen Behexungen oder nur bei Behexungen der Zeugungsfähigkeit. Als Beispiel wird erzählt, daß ein Engel zum hl. Serenus gekommen sei, ihm den Leib geöffnet und aus seinen Eingeweiden ein feuriges Stück Fleisch entfernt habe, wodurch der Heilige eine solche Keuschheit erlangte, daß er niemals mehr irgendwelche sinnliche Regungen, wie sie selbst bei Kindern und Säuglingen vorkommen, verspürte. Es folgen noch eine Reihe ähnlicher Beispiele. Von den verschiedenen Arten, durch welche die Teufel Unvorsichtige mittels Behexungen zur Gottlosigkeit verleiten. Dadurch, daß die Teufel guten Leuten großen Schaden zufügen, zwingen sie die guten Leute, bei Schwarzkünstlern Hilfe zu suchen. Wie oft haben uns Hexen gestanden, daß sie damit angefangen haben, wegen ihrer behexten Kühe, Schweine, Hühner usw. bei Schwarzkünstlern Hilfe zu suchen. Der Teufel fängt mit diesen Leuten bei Kleinem an. Wir kennen eine Hexe, die noch lebt, da die weltliche Obrigkeit sie beschützt, die während der Messe, wenn der Priester spricht: Dominus vobiscum, auf deutsch für sich hinzufügt: Kehr mir die Zunge im After um. In Ravensburg haben zwei Hexen die inzwischen eingeäschert sind, gestanden, daß sie die Tochter eines reichen Mannes zur Unzucht mit dem Teufel hätten verführen sollen, daß die Jungfrau sich aber stets, wenn der Teufel zu ihr kam, mit dem Zeichen des Kreuzes geschützt habe. Eine Jungfrau in Straßburg hat einem von uns erzählt: daß sie einmal von einem alten Weibe aufgefordert worden sei, sie in ein Haus zu begleiten, wo fremde Jünglinge seien; sie dürfe aber nicht das Kreuzzeichen machen. Sie sei mitgegangen, habe aber auf der Treppe heimlich das Kreuzzeichen gemacht; da habe sich die Alte wütend umgedreht und sie in Teufels Namen fortgejagt. Eine andere eingeäscherte Hexe gestand, daß sie 18 Jahre lang mit einem Teufel Unzucht getrieben habe. In der Diözese Brixen kennen wir einen Ort, wo soviel Hexerei vorgekommen ist, daß die Aufzählung einen ganzen Band füllen würde; es befindet sich aber alles in den Akten bei dem Bischof von Brixen. Eine schreckliche Geschichte dürfen wir aber nicht verschweigen. Ein Graf in der Gegend von Straßburg heiratete ein schönes Edelfräulein, allein drei Jahre lang konnte er wegen Behexung die Ehe mit ihr nicht vollziehen. Als der Graf einmal nach Metz kam, begegnete er dort seiner frühern Geliebten, die sich sehr eifrig nach seinem und seiner Frau Befinden erkundigte. Der Graf tat so, als ob alles gut ging,

und erzählte, er habe drei Kinder. Da habe seine frühere Geliebte wütend gesagt: also hat mich das alte Weib betrogen; sie hatte sich mir angeboten, deinen Leib zu behexen, daß du die Ehe mit deiner Frau nicht vollziehen könntest. Auf dem Boden des Brunnens in deinem Schloß ist ein Topf mit verzauberten Dingen, solange dieser Topf da stände, solltest du unfähig sein, den Beischlaf zu vollziehen. Der Graf eilte nach Hause, fand den Topf, verbrannte ihn, und der Zauber hörte auf. Von der Hexerei als Beruf: Es gibt drei Arten von Hexen: einige erregen Hagel, Gewitter, Stürme; bewirken Unfruchtbarkeit bei Menschen und Tieren; verzehren Kinder und opfern sie dem Teufel; machen Pferde scheu; fliegen körperlich durch die Luft; töten durch bloßen Blick. Allen drei Arten von Hexen ist gemeinsam, daß sie mit den Teufeln Unzucht treiben. Solcher Art waren die einundvierzig Hexen, die der Inquisitor von Como verbrennen ließ. Die Art, wie sich Hexen dem Teufel weihen, ist zweifach: teils feierlich, nach Weise der feierlichen religiösen Gelübde, teils nichtfeierlich. Bei der feierlichen Art erscheint der Teufel in Menschengestalt, und die Novizin gelobt ihm in die Hand ihre Treue. Auch muß sie ihm versprechen, Salben zu bereiten aus Knochen und Fleisch getaufter Kinder. Diese Dinge haben wir Inquisitoren aus dem Munde einer jungen Hexe in Breisach erfahren, deren Stiefmutter, die sie verführt hatte, in Straßburg eingeäschert worden ist. Diese Stiefmutter habe sie oft in einer Nacht in weit entfernte Orte geführt, so von Straßburg nach Cöln und zurück. Sie hat dies alles unter ihrem Eide ausgesagt. Über das Töten und Verzehren von kleinen Kindern sind wir von einem ausgezeichneten Manne, dem Dominikaner-Magister Johann Nider, unterrichtet. Besonders in der Lausitz sind solche Greuel verübt worden. Besonders ist es auf ungetaufte Kinder abgesehen. Aus den Knochen und dem Fleische der Kinder wird eine Salbe bereitet, aus den flüssigeren Bestandteilen ein Getränk; wer es trinkt, ist sogleich ein Meister in unserer Kunst. Ein junger Mann in Bern bekannte seine Verbrechen mit dem Teufel und starb reumütig auf dem Scheiterhaufen; seine Frau, obwohl gefoltert und durch Zeugen überführt, leugnete hartnäckig, schuldig zu sein; unbußfertig wurde sie eingeäschert. Unsere eigene Erfahrung hat uns gelehrt, daß alle, die wir haben einäschern lassen, in bezug auf die Schwarzkunst unfreiwillig waren. Viele Hexen, die wir verhört und gefoltert haben, wurden, nachdem sie uns die Wahrheit gestanden, im Kerker erhängt aufgefunden. Das hat der Teufel bewirkt. Aus den Prozeßakten einiger eingeäscherten Hexen in Konstanz, Straßburg, Hagenau, Ravensburg geht hervor, daß die Behexung zur Schweigsamkeit auf der Folter mittels eines auf dem Herde gekochten männlichen, erstgeborenen Kindes verursacht wird. In Überweiler, in der Nähe von Basel, lebte ein sonst guter Geistlicher, der an Hexerei nicht glaubte; ihn wollte Gott von seinem Irrtum heilen. Als er einst schnell eine Brücke überschreiten mußte, kam ihm ein altes Weib entgegen, das er beim schnellen Vorübereilen zufällig in den Schmutz stieß. Sie rief ihm erbost nach: Pfaff, du wirst nicht ungeschoren davonkommen. In der folgenden Nacht wurde er so behext, daß er drei Jahre lang nicht allein gehen konnte. Da wurde die Alte krank und schickte zu ihm, um zu beichten. Er ließ sich hinführen, sie beichtete, starb, und dreißig Tage nach ihrem Tode wurde der Zauber von ihm genommen. Der Geistliche heißt Haeslin. Im Orte Buchel bei Basel gestand eine Hexe, die dann eingeäschert wurde, daß sie sechs Jahre lange mit dem Teufel Unzucht getrieben habe, und zwar im Bett und an der Seite ihres Mannes. Gott hat sich aber ihrer erbarmt, sie ist, nach offenem Geständnis, reumütig gestorben. Über die Art, wie die Hexen von Ort zu Ort geführt werden: Einer von uns, der dies schreibt, hat häufig gesehen, daß Schwarzkünstler vom Teufel in Pferdsgestalt durch die Luft getragen werden. In Freising hat ein noch lebender Priester dies von sich selbst erzählt. Ein anderer Geistlicher in Landshut hat folgendes erzählt: Einst war er mit mehreren anderen bei einem Biergelage versammelt; als einer, um frisches Bier zu holen, zur Türe hinausgehen wollte, lagerte vor der Türe ein dichter Nebel. Erschreckt kehrte er um. Da sagte der Geistliche: und wenn es der Teufel selbst wäre, ich hole Bier. Er ging hinaus, und vor den Augen aller wurde er durch die Luft entführt. Um durch die Luft zu fliegen, wird ein Stück Holz mit der aus getöteten Kindern gewonnenen Salbe bestrichen. In Waldshut am Rhein wurde ein Weib erbittert, weil sie nicht zu einer Hochzeit eingeladen war; sie wollte sich rächen und rief den Teufel an. Er kam und trug sie durch die Luft, wie Hirten gesehen haben, auf einen Berg. Das Weib wollte über die tanzenden Hochzeitsgäste Hagel herabfallen lassen. Sie grub ein Loch — das ist nötig beim Erregen von Hagel — und da es ihr an Wasser fehlte, ließ sie von ihrem Urin hinein und rührte ihn mit dem Finger um, während der Teufel

dabeistand. Dann nahm er diese Mischung und ließ schweren Hagel auf die Tanzenden herniederfallen. Es kam heraus, daß das Weib die Ursache gewesen; sie wurde ergriffen und eingeäschert. Das genüge für die, die solche Zauberei zum großen Schaden des Glaubens für Einbildungen halten. In Breisach haben uns einige Hexen folgendes gestanden: wenn sie nicht körperlich an den Hexenversammlungen teilnehmen wollen, sondern nur alles wissen wollen, was dort geschieht, so legen sie sich unter Anrufung aller Teufel auf die linke Seite; dann steigt ein schillernder Dampf aus ihrem Mund, und durch ihn sehen sie alles, was vorgeht. Von der Art, wie die Hexen sich den Teufeln in Mannsgestalt hingeben: Die Teufel bedienen sich dazu eines Leibes aus Luft, den sie durch Dämpfe verdichten. Mit diesem Körper können sie sprechen, sehen, hören, essen und zeugen. Es wird dann weitläufig erklärt, wie das einzelne möglich sei. Die Augen solcher Teufel sind aber nur gemalt. Alle Hexen, die wir dem weltlichen Arm zur Bestrafung übergeben haben, besonders in Konstanz und Ravensburg, haben jahrelang Unzucht mit den Teufeln getrieben; in fünf Jahren haben wir dort 48 Hexen dem Feuer übergeben. Unser Genosse in Como hat in einem Jahre 41 verbrennen lassen. Alle diese haben sich, teils vom 12., teils vom 20., teils vom 30. Jahre an, mit dem Teufel fleischlich abgegeben. Alles, was wir berichten, ist erwiesen, entweder durch Augen- und Ohrenzeugen oder durch glaubwürdige Nachrichten. Die durch den Beischlaf mit dem Teufel Gezeugten sind sehr stark und kräftig. Die Sache geht also so vor sich: Ein Teufel in Weibsgestalt, der sich mit einem Mann abgegeben hat, nimmt den Samen von diesem Manne auf, er macht sich dann mit diesem Samen einem Weibe gegenüber zu einem Teufel in Mannesgestalt. Die Hexe, mit der sich der Teufel abgibt, ist entweder alt und unfruchtbar oder nicht. Im ersten Fall gibt sich der Teufel mit ihr ab ohne männlichen Samen; denn auch der Teufel vermeidet Überflüssigkeiten. Ist sie aber der Schwangerschaft fähig, dann vermischt er sich mit ihr, wenn er irgendwoher männlichen Samen erhalten kann, zum Zwecke der Kindererzeugung. Ob für diesen Zweck der aus einer unfreiwilligen nächtlichen Samenergießung gewonnene Samen ausreicht, oder ob es aus dem Beischlaf gewonnener Samen sein muß, ist streitig. Gewiß ist aber, daß, wenn eine Ehefrau Hexe ist und durch ihren Mann schwanger wird, sie ihre Schwangerschaft verstärken kann durch andern Samen, den sie im Beischlaf mit dem Teufel erhält. Als Zeiten für die Ausübung des Beischlafes wählt sich der Teufel die heiligsten des Jahres: Weihnachten, Ostern, Pfingsten und andere Festtage. Unsere Erfahrung hat uns belehrt, daß bei solchen Akten die Hexen zwar immer sichtbar sind, nicht immer aber die Teufel. Oft sind Hexen gesehen worden, wie sie mit entblößtem Unterleib auf dem Felde lagen und ihre Schenkel und Beine, wie es für diesen Akt angemessen ist, bewegten, der Teufel, der sie mißbrauchte, wurde aber nicht gesehen; am Schlusse des Aktes erhob sich, allerdings sehr selten, ein schwarzer Dampf in der Ausdehnung einer Menschengestalt in die Luft. Einige Hexen, die in Ravensburg verbrannt wurden, haben bekannt, daß die Teufel ihnen besonders aufgetragen hätten, heilige Jungfrauen und Witwen zu verführen. In bezug auf die fleischliche Ergötzung bei solchen Akten mit dem Teufel ist zu sagen, daß sie unter Umständen größer sein kann, als beim Beischlafe mit einem wirklichen Manne. Von der Art, wie die Hexen ihre Künste durch die Sakramente der Kirche ausüben: In einer Stadt, die zu nennen die christliche Liebe verbietet, genoß eine Hexe den Leib des Herrn, spuckte ihn in ein Tuch aus und tat ihn, auf Geheiß des Teufels, mit anderen Sachen in einen Topf, den sie im Stall vergrub. Ein Vorübergehender hörte plötzlich aus dem Stall das Geschrei eines Kindes Man grub nach und der Topf wurde gefunden. Die Hexe gestand ihre Tat. Da es Gewohnheit der Hexen ist, das Abendmahl nicht auf der Zunge, sondern unter der Zunge zu empfangen, so sollen die Geistlichen beim Austeilen der Kommunion sehr darauf achten; je mehr sie darauf achten, um so leichter werden sie Hexen entdecken. Von der Art, wie die Hexen die Zeugungsfähigkeit hindern. Es wird wiederholt, was schon oben gesagt worden ist. Ein Schwarzkünstler bekannte auf der Folter, daß er Menschen und Tiere in einem Hause unfruchtbar gemacht habe dadurch, daß er unter der Schwelle des Hauses eine Schlange vergraben hatte. Als sie entfernt war, stellte sich die Fruchtbarkeit bei Menschen und Vieh wieder ein. Vor vier Jahren ereignete sich folgendes: die Frau eines angesehenen Mannes war schwanger; sie wurde vor einer sehr berüchtigten Hexe gewarnt. Es geschah aber dennoch, daß die Hexe den Leib dieser Frau berührte. Sogleich bewegte sich das Kind schmerzhaft im Mutterleib; stückweise kam es dann tot zum Vorschein. Das ließ Gott zu zur Strafe des Gatten, der die Hexen

hätte züchtigen sollen. In Mersburg am Bodensee war ein Jüngling so behext, daß er den Beischlaf nur mit einer, sonst mit keiner andern vollziehen konnte. Wie die Hexen das männliche Glied entfernen: In Ravensburg hatte ein Jüngling durch Behexung sein Glied verloren, so daß sein Körper an der betreffenden Stelle ganz flach war. Er lauerte der Hexe auf, die ihm das angetan hatte, würgte sie und erhielt von ihr sein Glied zurück. Eine ähnliche Geschichte pflegte ein ehrwürdiger Priester in Speier zu erzählen: Ein Jüngling erzählt mir im Beichtstuhl, er habe sein männliches Glied durch Zauberei verloren; da ich es nicht glauben wollte, entblößte er sich, so daß ich die Wahrheit seiner Aussage sah. Er hatte eine Hexe in Worms in Verdacht. Ich trug ihm auf, zu ihr zu gehen. Nach einigen Tagen kam er wieder zurück, und ich überzeugte mich durch den Augenschein, daß er sein Glied wieder hatte. Man muß aber nicht glauben, daß die Glieder ausgerissen werden; sie werden nur verborgen, wie oben auseinandergesetzt ist. Was ist aber darüber zu sagen, daß einige Hexen solche männliche Glieder in großer Zahl, bis zu zwanzig und dreißig, in einem Schranke aufbewahren, und daß die Glieder dort lebendig zu sein scheinen, wie dies viele gesehen haben? Es ist zu sagen, daß dies durch teufelische Vorspiegelungen geschieht. Es hat uns jemand erzählt, daß er, um sein verlorenes Glied wieder zu gewinnen, sich an eine Hexe gewandt habe. Sie hieß ihn einen Baum besteigen, auf dem er ein Nest fand, in dem mehrere männliche Glieder waren. Als er ein großes nehmen wollte, rief die Hexe: nein, nicht das; denn das gehört einem Geistlichen. Wie die Menschen in Tiere verwandelt werden. Aus den Schriften des Dominikaners Albert des Großen, Lehrers des Thomas von Aquin, wird hierüber ein weitläufiger Unsinn vorgebracht. Auf welche Weise die Teufel in den menschlichen Leibern und Köpfen sich aufhalten können: Es ist nützlich, eine Tatsache zu erzählen: In einer Stadt der Diözese Straßburg, deren Namen zu nennen die christliche Liebe verbietet, war ein Mann am Holzhacken, als plötzlich ein großer Kater, dann ein zweiter, dann ein dritter ihn angriffen und bissen. Er verteidigte sich und schlug sie mit Holzstücken. Nach einer Stunde wird er ergriffen, vor den Richter geführt und angeklagt, drei angesehene Frauen der Stadt so geschlagen zu haben, daß sie bettlägerig geworden seien. Da erzählt er, was ihm begegnet ist. Nun erkennt man, daß das Ganze ein Werk des Teufels war. Die päpstlichen Inquisitoren beweisen dann lang und breit, daß die drei Katzen jene Weiber gewesen seien. Ein heiliger Mann erkannte einst durch den Geist Gottes, daß ein in einer Kirche sehr gut und fromm predigender Priester der Teufel sei. Nach der Predigt frug er ihn, warum er predige, und erhielt zur Antwort: weil ich weiß, daß die Leute die Predigt nur hören, aber nicht befolgen, so wird Gott nur noch mehr beleidigt. Wie die Teufel mit Hilfe der Hexen in den Menschen wohnen: Eine lange Geschichte wird erzählt, die einer der beiden päpstlichen Inquisitoren mit einem besessenen Priester in Rom erlebt hat. In Marburg wohnte der Teufel sieben Jahre lang teils im Kopfe, teils unter der Zunge eines Priesters. Wie die Teufel Krankheiten, besonders schwere, verursachen können: Eine Hexe, die sich mit dem Teufel verbunden hat, kann Regen verursachen, wenn sie einen Besen in Wasser taucht und dann in der Luft herumschwenkt. Durch verzauberte Wachs- oder Bleibilder können Personen krank gemacht oder beschädigt werden. In der Nähe von Basel hat eine Hexe einem Manne den Aussatz mit Erfolg angewünscht. Sie gestand es auf der Folter und wurde deshalb eingeäschert. In Irenburg bei Breisach wurde eine Frau, die vor ihrer Haustüre beschäftigt war, plötzlich von einem heißen Winde, der von dem gegenüberliegenden Hause kam, in dem eine Hexe wohnte, angeweht und dadurch aussätzig gemacht. Als im Schwarzwald eine Hexe vom Henker auf den Scheiterhaufen gebracht wurde, hauchte sie ihn an, wodurch er aussätzig wurde. Häufig ist von uns in Erfahrung gebracht worden, daß Hexen die fallende Krankheit verursacht haben durch Eier, die in Gräbern eingegraben wurden. Wie weiterhin die Hexen noch andere Krankheiten hervorbringen: Wer könnte alle von Hexen verursachten Krankheitsfälle aufzählen? Einiges von dem, was wir mit eigenen Augen gesehen haben, wollen wir erwähnen. Als in Isenburg die Hexen verfolgt wurden, ereignete sich folgender Fall. Ein junges Mädchen, das eine Hexe beleidigt hatte, wurde von ihr durch die fürchterlichsten Schmerzen bestraft. Einer Frau ging es ebenso. In beiden Fällen wurde ein eingegrabener Zauber entdeckt, nach dessen Verbrennung Heilung eintrat. Zum großen Teil bestand der Zauber in behexten Wachsbildern. Wie die Hebammen als Hexen

schweren Schaden zufügen, indem sie Kinder töten oder dem Teufel opfern: Die Wirtin vom „Schwarzen Adler" in Zabern, eine sehr fromme und der Jungfrau Maria sehr ergebene Frau, erzählt: Es bot sich ihr als Hebamme ein Weib an, das sie aber, weil in schlechtem Ruf stehend, abwies. Erbost hexte ihr das Weib alle möglichen Dinge in den Leib, die furchtbare Schmerzen verursachten. Sie wurde aber durch die seligste Jungfrau befreit. Als sie ein natürliches Bedürfnis befriedigen mußte, kamen die hineingehexten Dinge zum Vorschein: Holz, Knochen und handgroße Dornen. Einige Hebammen, die eingeäschert wurden, haben noch schlimmere Sachen gestanden. Im Flecken Dann bei Basel hat eine Hexe, die eingeäschert wurde, bekannt, daß sie über 40 Kinder mit Nadelstichen in den Kopf getötet habe. Eine solche Hebammenhexe wurde dadurch entdeckt, daß ihr ein Arm eines getöteten Kindes aus der Tasche fiel. Der theologische Grund, weshalb die Hexen auf Anstiften des Teufels soviele ungetaufte Kinder töten, ist: der Teufel weiß, daß die ungetauften Kinder nicht in den Himmel eingelassen werden. Das Reich Gottes aber, nach dessen Anbruch er, der Teufel, mit noch größerer Pein gestraft wird, bricht erst an, wenn eine ganz bestimmte Zahl von Menschen in den Himmel eingelassen worden ist. Die Erreichung dieser Zahl wird nun durch die Tötung von ungetauften Kindern hinausgeschoben. Deshalb werden sie besonders aufs Korn genommen. Ein Vater sah, daß seine eigene Tochter, die Hebamme war, ein neugeborenes Brüderchen unter Zustimmung der Mutter in der Küche an dem Kesselhaken aufhing und dem Teufel aufopferte. Er zeigte Gattin und Tochter an, und beide wurden eingeäschert. Kinder, die dem Teufel geopfert worden sind, können später nur sehr schwer der „Jurisdiktion" des Teufels wieder entzogen werden. Kinder von acht Jahren, die dem Teufel geweiht worden sind, können schon Gewitter und Hagelschlag erzeugen. Als in Schwaben ein Bauer mit seinem achtjährigen Töchterchen über seinen Acker ging und über die lange Trockenheit klagte, sagte das Kind: Vater, ich kann Regen machen, die Mutter hat es mich gelehrt. Und richtig, das Kind ließ über den Acker ihres Vaters Regen fallen. Der Bauer zeigte seine Frau als Hexe an; sie wurde eingeäschert. Die Tochter wurde zur Nonne gemacht, so daß sie ihre Schwarzkunst nicht mehr ausüben konnte. Wie die Hexen den Tieren schaden können: Am häufigsten werden die Kühe durch die Hexen der Milch beraubt. Es geschieht so: die Hexe stößt ein Messer in die Wand, ruft ihren Teufel und trägt ihm auf, diese oder jene Kuh trocken zu machen. Dann fängt sie an, an dem Messer zu melken, und die Milch der betreffenden Kuh fließt aus ihm hervor. Wenn man dies dem Volke predigt, so schadet es deshalb nichts, weil nur der diese Sachen kann, der vorher den Glauben verleugnet hat. Solches soll gepredigt werden, um Abscheu zu erregen. Wir kennen jemand, der auf folgende Weise vorzügliche Maibutter gemacht hat. Er stieg in einen Bach, bewegte mit den Händen das Wasser hinter seinem Rücken, sprach gewisse Zauberworte und brachte in kurzer Zeit eine große Menge schönster Maibutter hervor. Dies Buttermachen wird dann noch ausführlich auseinandergesetzt. Wein wird auf ähnliche Weise hergestellt: leere Flaschen füllen sich von selbst. Zwei Hexen, mit Namens Agnes und Anna, die in Ravensburg eingeäschert wurden, haben gestanden, daß sie eine große Zahl von Kühen und Pferden durch Zauberei getötet haben. Hirten haben beobachtet, daß mehrere Stück Vieh nach einigen Luftsprüngen plötzlich tot umfielen: ein Werk des Teufels. Unter dem Alpenvieh ist diese Art von Behexung besonders häufig. Wie Gewitter und Hagel erregt werden: In einem Orte der Diözese Konstanz ging ein furchtbarer Hagelschlag nieder. Da festgestellt wurde, daß das Unglück durch Zauberei entstanden war, übernahmen wir als Inquisitoren die Untersuchung. Zwei bekannte Hexen werden von uns gefoltert, und nachdem sie mit Hilfe des Zaubers der Schweigsamkeit den ersten Grad überstanden haben, gestehen sie beim zweiten: schon über 18 Jahre trieben sie mit dem Teufel Unzucht; sie hätten auf Befehl des Teufels unter einem Baume, den sie genau bezeichneten, ein Loch gegraben, Wasser hineingegossen, es mit dem Finger bewegt. Dann sei das Wasser aus dem Loch verschwunden und das Unwetter entstanden. Während der ganzen Zeit stand der Teufel dabei. Wunderbar sei gewesen, daß sie am folgenden Tage, als sie wiederum gefoltert wurden, genau dasselbe, ohne Abweichung, bekannten. Beide wurden eingeäschert. Wie auf drei Arten Männer Schwarzkunst treiben: Besonders schlimm sind die schwarzkünstlerischen Pfeilschützen, die am Charfreitag das Bild des Gekreuzigten mit Pfeilen durchbohren. Sie sind so sicher im Schießen, daß sie einen Pfennig vom Kopf eines

Menschen herunterschießen können, ohne den Kopf zu verletzen. Das können sie nur mit Hilfe des Teufels. Wir bringen einige Tatsachen: Ein solcher Pfeilschütze war in der Begleitung des Herzogs Eberhard mit dem Barte von Württemberg. Täglich konnte er dreimal mit unfehlbarer Sicherheit jemand töten, und zwar, weil er täglich drei Pfeile in ein Kruzifix schoß. Aus Haß gegen die hl. Dreifaltigkeit liebt der Teufel die Dreizahl. Auch der Tellschuß auf den Apfel geschah durch Zauberei. Im Nonnenkloster Hohenzorn bei Konstanz ist ein von einem Pfeil durchbohrtes Kreuz zu sehen, aus dessen Wunde Blut fließt. Ein Schwarzkünstler hat die Untat vollbracht, wofür er getötet worden ist. Fürsten, die sich solche Pfeilschützen halten, sind als Ketzer zu behandeln. Zweite Frage: Verschiedene Arten, den Zauber zu beseitigen. Einen teuflischen Zauber durch einen andern zu vertreiben, ist unerlaubt. Es gibt aber doch Ausnahmen. Zur Zeit des Papstes Nikolaus V. kam ein deutscher Bischof nach Rom, der eine Geliebte bei sich hatte. Diese wollte den Bischof seiner Schätze wegen töten und behexte ihn mit einer schweren Krankheit. Eine andere Hexe offenbarte ihm, daß er geheilt werden könne, wenn seine Geliebte, die ihn behext hatte, stürbe. Da der Bischof nicht unüberlegt handeln wollte, ließ er den Papst um Rat fragen. Der Papst liebte den Bischof sehr und gestattete, daß von zwei Übeln das kleinere, nämlich der Tod der Hexe gewählt werden könne. Die Hexe starb durch Zauberei, der Bischof zog mit Freude nach Hause. In diesem Falle ist zu bemerken, daß eine Erlaubnis kein allgemeines Gesetz ist; daraus, daß der Papst hier dispensiert hat, folgt nicht, daß auch andere so handeln dürfen, wie der Bischof gehandelt hat. Kirchliches Heilmittel gegen die Teufel in Manns- und Weibsgestalt. In Koblenz lebt ein unglücklicher Mensch, der so behext ist, daß er in Gegenwart seiner Frau alles, was zum ehelichen Akt gehört, tut und davon nicht abgehalten werden kann, obschon niemand ein Weib sieht, mit dem er den Akt vollzieht. Eine bestimmte Hexe ist sehr verdächtig, ihn so behext zu haben. Aber die Behörden sind dort zu lässig, dies Weib wegen schwerer Anzeichen zu verfolgen. Eine Nonne gestand, daß sie sich lange mit dem Teufel abgegeben habe, und obwohl sie beichtete und kommunizierte, konnte sie von den Heimsuchungen dieses Teufels nicht befreit werden. Ein Priester hatte sich erhängt, seine Geliebte ging ins Kloster, wurde aber von einem Teufel in Mannsgestalt versucht. Kreuzzeichen und Weihwasser halfen nicht viel; das Ave Maria half am meisten. Frauen und Mädchen mit schönen Haaren werden stärker von den Teufeln belästigt. Ein Weib, das lange Jahre mit einem Teufel Unzucht getrieben hat, wird vom hl. Bernhard bekehrt. Zum Schutz gegen ihren höllischen Liebhaber gibt er ihr einen Stock, den solle sie in ihr Bett legen. Der Schutz erwies sich als wirksam: der Teufel konnte nur mehr an der Türe des Zimmers Lärm machen. Solche Teufel kirchlich zu exkommunizieren, ist auch ein gutes Mittel; selbst Heuschreckenschwärme werden durch die Exkommunikation verscheucht. Man soll den Weibern in bezug auf ihren geschlechtlichen Umgang mit dem Teufel nicht leicht glauben, sondern nur jenen, die solches in ihren eigenen Betten erfahren haben. Heilmittel für die, welche in ihrer Zeugunsfähigkeit behext werden. An Unflätigkeit leistet dieser Abschnitt das Unglaublichste. Heilmittel gegen angehexte Liebe oder angehexten Haß. In Lindau wurde ein schönes Mädchen von einem Priester zur Liebe zu ihm bezaubert. Allein sie blieb tugendhaft, pilgerte nach Einsiedeln und kam befreit zurück. Heilmittel für die, denen das männliche Glied durch Zauberei genommen wird, und für die, welche in Tiere verwandelt werden. Gegen Hexen, die sich selbst in Tiere verwandeln, ist als bestes Heilmittel das anzuwenden, was wir im dritten Teile sagen werden von der Ausrottung der Hexen durch den weltlichen Arm. Heilmittel gegen die Besessenheit. Zunächst werden Beichte und Kommunion empfohlen; weitläufig wird die Frage erörtert, ob nicht dem Empfang dieser Sakramente die durch die Besessenheit hervorgerufene Unzurechnungsfähigkeit des Besessenen entgegensteht. Den Exorzisten wird eingeschärft, in der Ausübung ihres Amtes nicht mit den auszutreibenden Teufeln ungeziemende Scherze zu machen. Die beiden päpstlichen Inquisitoren erzählen zu dieser Ermahnung folgende Geschichte: Im Dominikanerkloster zu Cöln war ein zu Scherzen aufgelegter, aber als Teufelaustreiber berühmter Klosterbruder. Als er einst innerhalb seines Klosters einen Teufel austreiben wollte, fragte ihn der Teufel, wohin, durch welchen Ort er ausfahren solle. Scherzend antwortete der Pater: Fahre durch unsern Abort aus. In der folgenden Nacht mußte der Pater den Abort aufsuchen, da peinigte der Teufel ihn dort so, daß er fast gestorben wäre Gewisse Kräuter, wie das sogenannte Teufels-

kraut, oder gewisse Steine darf der Exorzist zum Austreiben der Teufel benutzen. Er muß nur nicht glauben, daß diese Kräuter und Steine die Austreibung unmittelbar bewirken. Die Exorzismen der Kirche als Heilmittel. Eine lange Abhandlung voll der Torheiten: geschriebene Exorzismen und Sprüche können um den Hals getragen werden. Besonders kräftig wirkt, den Anfang des Johannesevangeliums, aufgeschrieben, um den Hals zu tragen. Auch können die Behexten bedingungsweise wiedergetauft werden, weil vielleicht bei ihrer ersten Taufe der Exorzismus gar nicht oder ungenügend angewandt wurde. Zuweilen nimmt der Teufel von jemand Besitz nicht wegen der eigenen Verschuldung des Betreffenden, sondern wegen einer leichten Schuld eines andern. Heilmittel gegen Hagelschlag und gegen die Besessenheit des Viehs. Das Vieh zu segnen und das Vaterunser über es zu sprechen, hilft häufig gegen Behexung. Um die Kühe zu verzaubern, suchen sich die Hexen Milch oder Butter zu verschaffen. Hausfrauen sollen deshalb umsichtig sein, wem sie Butter oder Milch geben. Gelingt es trotz aller Mühe nicht, den Rahm zu Butter zu machen, so werfen manche Mägde, um den Zauber zu brechen, unter Anrufung der hl. Dreifaltigkeit und Abbetung des Vaterunser drei kleine Butterstückchen in das Butterfaß. Dieser Gebrauch ist nicht zu tadeln, wenn er im Vertrauen auf Gott vorgenommen wird. Stirbt das Vieh durch Behexung, so soll man unter der Schwelle des Stalles die Erde umgraben und sie mit Weihwasser befeuchten. Denn die Hexen haben oft gestanden, daß sie behexte Dinge unter den Türschwellen anbringen, wie Steine, Holz, Mäuse, Schlangen. Gegen Hagelschlag ist das folgende Heilmittel aufs sicherste erprobt worden: man werfe drei Hagelkörner unter Anrufung der hl. Dreifaltigkeit und Abbetung des Vaterunser und des Gegrüßet seist du Maria ins Feuer. Ist das Hagelwetter durch Behexung entstanden, so hört es daraufhin sofort auf. Eine Hexe gestand, Hagelwetter könnten durch folgende Worte beschworen werden: ich beschwöre euch, ihr Hagelkörner, durch die fünf Wunden Christi und durch die drei Nägel, die seine Hände und Füße durchbohrt haben, und durch die vier heiligen Evangelisten, daß ihr euch in Wasser auflöset. Heilmittel gegen einige geheime Anfechtungen des Teufels. Gegen Erdwürmer und Heuschrecken ist die Exkommunikation erfolgreich. Eine andere schreckliche Zulassung Gottes besteht in der Unterschiebung von Kindern durch die Teufel. Drei Arten solcher Wechselkinder gibt es: einige sind nie zu befriedigen, obwohl vier Ammen ihnen ihre Milch geben, andere sind mit Hilfe von Teufeln in Mannesgestalt gezeugt. Endlich drittens nehmen zuweilen Teufel die Gestalt von kleinen Kindern an. Das letzte Heilmittel der Kirche gegen die Hexen ist ihre Tötung; dazu ist sie nach göttlichem Recht verpflichtet; denn es steht geschrieben: die Zauberer sollst du nicht leben lassen. Diese Art kann nur durch den weltlichen Arm vernichtet werden. Einige verschreiben sich dem Teufel, um Geld zu erlangen. Für sie ist das beste Heilmittel die Beichte. Das Zeichen ihrer Befreiung vom Teufel besteht darin, daß das Geld in ihrer Börse nach der Beichte verschwunden war. Dafür könnten wir viele Tatsachen anführen.

Dritter Teil:

Da dieser Teil den Hexenprozeß behandelt, der sich mit dem oben besprochenen Inquisitionsprozeß deckt, so übergehe ich ihn und verweise für ihn auf die große Ausgabe dieses Werkes (I, 411 ff.).

3. Die Disquisitiones magicae des Jesuiten Delrio.

Der Jesuit Delrio, Theologieprofessor an den Universitäten von Graz und Salamanka, hat einen über 1200 Seiten starken Quartband veröffentlicht: „Sechs Bücher zauberischer Untersuchungen, die eine genaue Widerlegung der wunderbaren Künste und der gottlosen Gebräuche enthalten, nützlich für die Theologen, Rechtsgelehrten, Mediziner, Philologen. Mit Erlaubnis und Billigung der Oberen."

Das Buch trägt das Imprimatur des Jesuitenordens, je eines päpstlichen und eines bischöflichen Zensors.

Delrios Buch bildet mit dem ein Jahrhundert früher erschienenen „Hexenhammer" der päpstlichen Dominikanerinquisitoren Sprenger und Institoris den Höhepunkt unchristlichen Teufel- und Hexenwahns. Die Dominikaner- und Jesuitenorden tragen somit das untilgbare Brandmal, ein Jahrhunderte hindurch währendes Abschlachten von Menschen im Namen Christi und im Auftrage seines „Statthalters" „wissenschaftlich" und „theologisch" gerechtfertigt und befürwortet zu haben.

Der Inhalt der einzelnen Bücher ist: I. Buch: Von der Zauberei im allgemeinen; II. Buch: Von der teuflischen Zauberei und ihrer Wirksamkeit; III. Buch: Von der Schwarzkunst; IV. Buch: Von der Wahrsagerei; V. Buch:

Vom Amt des Richters bei diesem Verbrechen; VI. Buch: Von dem Amt des Beichtvaters und von den erlaubten und unerlaubten Heilmitteln.

Bezeichnend für die Gesamtauffassung Delrios, die übrigens die Gesamtauffassung des Jesuitenordens wiedergibt, sind einige Stellen aus der Vorrede, wo er die Schwarzkunst als ständigen Begleiter und notwendige Folge der „Ketzerei" hinstellt: „Böhmen wurde von den Hussiten, Deutschland von den Lutheranern überschwemmt; wie große Gewalt die Zauberei dort erlangt hat, hat uns Sprenger [Verfasser des „Hexenhammers"] berichtet, mit welchen Bächen von Hexen das Luthertum das nördliche Deutschland überflutet hat, wissen die, die in Kälte, Furcht und Zittern dort wohnen. Die meisten, die z. B. im Trierschen Land vor den Richtern auf der Folter gestanden haben, daß sie von der Pest der Hexerei ergriffen seien, haben bekannt, daß diese Seuche sie zuerst ergriffen habe, als jenes scheußliche und tartarische Bollwerk des Luthertums, Albrecht von Brandenburg, der selbst als Schwarzkünstler berüchtigt ist, mit Feuer und Schwert jene Landstriche plündernd verwüstete. In der Schweiz, wo noch die gottlosen Waldenser sind, gibt es nur wenige Frauen, die keine Hexen sind. In England, Schottland, Frankreich, Belgien ist die Hexerei durch den Kalvinismus rasch ausgebreitet worden."

Die Gründe für die enge Verbindung zwischen Ketzerei und Hexerei sind nach Delrio: „Die Teufel haben in den Ketzern, wie einst in den Götzenbildern, ihre Wohnstätten; aus den Götzenbildern sind sie vertrieben worden, so haben sie sich in den Ketzern neue Wohnungen gesucht; auch die Teufel, die Christus austrieb, fuhren in die Schweine. Wie die Pest der Hungersnot folgt, so folgt die Hexerei der Ketzerei. Die Teufel bedienen sich der Ketzer ähnlich wie schöner Huren, um die Menschen zu betrügen."

Zur Kennzeichnung des ersten Buches genügt es, auf die über 33 Seiten sich erstreckende Abhandlung von der Goldmachekunst (Alchimie) hinzuweisen, die mit und auch ohne Hilfe des Teufels für möglich erklärt wird.

Im zweiten Buch wird als Grundlage aller teufelischen Zauberei der Vertrag mit dem Teufel hingestellt. Die Wirklichkeit solcher Verträge beweist Delrio aus der Übereinstimmung aller Theologen alter und neuer Zeit und aus dem Bekenntnis aller Hexen. Die Verträge sind zweierlei Art, stillschweigende und ausdrückliche; die ausdrücklichen werden unter verschiedenen Feierlichkeiten abgeschlossen: dem Teufel, der in Person erscheint, wird vor Zeugen Treue und Gefolgschaft gelobt, oder man läßt dem Teufel durch berühmte Zauberer eine Bittschrift überreichen. Delrio erzählt einen Fall, der sich zu Nantes in der Normandie zugetragen hat. Dort wurden mehrere solcher Bittschriften entdeckt; die Bittsteller mit den Bittschriften erlitten zu Paris den Feuertod. Einiges ist allen Verträgen mit dem Teufel gemein: die Verleugnung des Glaubens und der Jungfrau Maria; der Teufel berührt die Stirne der Vertragschließer mit seiner Kralle und tauft sie auf seine Art; sie erhalten einen neuen Namen; innerhalb eines auf die Erde gezeichneten Kreises wird ein furchtbarer Eid geschworen; man verspricht dem Teufel, monatlich durch Blutaussaugen ein Kind zu töten; irgendeiner Stelle des Körpers, gewöhnlich einer geheimen, drückt der Teufel ein Zeichen auf, dieser Körperteil wird dadurch unempfindlich. Die Hexen und Zauberer können Unwetter und Finsternisse erregen, sie können bewirken, daß Feuer nicht brennt; sie können verhindern, daß jemand im Wasser untersinkt, „wie wir täglich bei der Wasserprobe sehen"; sie können Flußläufe hemmen, Quellen versiegen oder neue hervorspringen machen. Sie können Viehherden vernichten und auf dem Halm stehendes Getreide auf weitentlegene andere Äcker versetzen. „Als ich in Mainz war, wurde zu Trier eine berühmte Hexe hingerichtet, die in einen Behälter in der Wand ihres Hauses die Milch fremder Kühe hinüberzog, d. h. ihr Teufel melkte mit großer Geschwindigkeit die Kühe und brachte ihr die Milch." Der Teufel gibt den Hexen ein Pulver; das streuen sie in die Luft, und sofort erscheinen Heuschreckenschwärme. „Solche Geschehnisse sind alltäglich; ihre Wahrheit wird bezeugt durch das Ansehen der Päpste und ihre Bullen darüber; so die Bullen Innozens VIII., Julius III., Hadrian VI." Durch ihre Kunst können die Zauberer die höchsten Würden verschaffen. So sollen selbst die Päpste Martin II., Silvester II., Johann XXI. und XXII. und Gregor VII. durch Zauberei Päpste geworden sein. Der Jesuit weist dies allerdings zurück, gibt aber zu, daß die Teufel zu weltlichen Würden erheben können. Für Erlangung von Geld, Schätzen, Gold sind die Teufel sehr nützlich. Die Teufel bringen Ungeheuer hervor, wie kürzlich ein furchtbares Ungeheuer in Brasilien sich gezeigt hat. Möglich ist aber auch, daß diese Ungeheuer aus der Vermischung zwischen Mensch und Tier hervorgehen;

so hat im Jahre 1571 ein Weib zu Brixen einen Hund, ein anderes Weib in Augsburg einen Menschenkopf, eine zweifüßige Schlange und ein Schwein geboren. Delrio erzählt dann weitläufig eine Geschichte, wie ein Weib auf einer Insel ausgesetzt wurde, wo nur Affen lebten; dort habe sie mit einem Affen Kinder erzeugt. Schließlich habe ein Schiff sie wieder aufgenommen; der Affenvater, der zurückgelassen wurde, habe sich und die Kinder aus Verzweiflung über die Trennung von seiner Gattin ins Meer gestürzt. Ganz Portugal sei Zeuge für die Wahrheit dieser Tatsache. Auf zehn Seiten behandelt Delrio die Frage, ob die Teufel sich mit Menschen fleischlich vermischen. Die Tatsächlichkeit solcher Vorgänge steht für den Jesuiten fest: „Es ist dies die gemeinsame Ansicht der h. h. Väter, der Theologen und Philosophen, durch die Erfahrung vieler Jahrhunderte bestätigt. Von dieser Ansicht abzuweichen ist ein Zeichen von Starrköpfigkeit und Verwegenheit."

Aus dem geschlechtlichen Umgang zwischen Mensch und Teufel kann Nachkommenschaft entstehen. Die Erklärung dieser Tatsache bietet zwar Schwierigkeiten, die aber verschwinden, wenn man die Sache gut und klar auseinandersetzt: der Teufel kann sich nämlich von irgendeinem Manne während des Schlafes Samen verschaffen, und weil er [der Teufel] sehr rasch und geschickt ist, so kann er dem Samen die nötige Wärme erhalten und ihn im geeigneten Augenblick einem Weibe eingießen. Vater des entstehenden Kindes ist dann aber nicht der Teufel, sondern der Mensch, dessen Samen benutzt wurde. Die Hexen gestehen, daß der männliche Samen, den der Teufel ihnen eingießt, kalt sei und kein Lustgefühl hervorrufe. Will der Teufel bei der Begattung nicht als Teufel erkannt sein, so ahmt er alles aufs genaueste nach, wie es zwischen Mann und Weib zu geschehen pflegt; dann verschafft er sich auch wirklichen männlichen Samen, den er selbst nicht hat. Aus solcher Vermischung entstehen Kinder, deren wirklicher Vater aber nicht der Teufel ist, sondern der betreffende Mann, von dem der Teufel sich den Samen verschafft hat. Aus den Geständnissen italienischer Hexen geht hervor, daß Hexen mit dem Teufel auch unnatürliche Unzucht treiben; deshalb kann der Richter über diese Dinge fragen, d. h. zu ihrer Erforschung die Folter anwenden. Auch sollen die Beichtväter wissen, daß ein solches Vergehen eine doppelte Todsünde ist. Ketzer, wie Luther und Melanchthon, behaupten, daß die Hexenfahrten nicht wirklich, sondern nur eingebildet seien. Die wahre Ansicht ist aber, daß die Hexen auf Ziegenböcken oder Besenstielen zu ihren Zusammenkünften reiten. Zu diesem Ritt salben sie sich und die Besenstiele mit einer aus getöteten Kindern bereiteten Salbe. Bei den Hexenzusammenkünften tanzt jeder Teufel mit dem ihm anvertrauten Weibe, und zwar lehnen die Tanzenden ihre Rücken gegeneinander; nach dem Tanz wird Unzucht getrieben. Für ihre Zusammenkünfte haben die Hexen in verschiedenen Gegenden verschiedene Tage: in Italien den Donnerstag, in Lothringen den Mittwoch oder Sonntag usw. Delrio führt dann eine Reihe von „Tatsachen" zum Beweise solcher Hexenritte an. Diese „Tatsachen" sind die törichtsten Ammenmärchen, unwürdig eines Menschen und Christen, aber der Jesuit schreibt: Solche Beispiele erbringen den stärksten Beweis für die Wirklichkeit der Hexenritte und Hexenzusammenkünfte. Beweisend ist ferner, daß die Hexen diese Dinge gestehen und zwar in voller Übereinstimmung. „Überdies, wer behauptet, diese Dinge seien Träume und Phantasien, verfehlt sich zweifellos gegen die Ehrfurcht, die wir unserer Mutter der Kirche schulden. Denn die katholische Kirche bestraft keine Verbrechen, außer sie seien gewiß und offenbar, noch auch erklärt sie jemand für einen Ketzer, der nicht wirklich in Ketzerei verstrickt ist. Seit vielen Jahren hält aber die Kirche die Hexen für Ketzer und befiehlt, sie durch die Inquisitoren zu bestrafen und dem weltlichen Arm zu übergeben. Also entweder irrt die Kirche, oder ihre Gegner. Wer aber behaupten wollte, die Kirche irre in einer zum Glauben gehörigen Sache, der sei verflucht.

Hexen verwandeln sich mit Hilfe des Teufels in Katzen. Ein ehrwürdiger Geistlicher hat mir erzählt: Vor fünf Jahren sei ein Mann mit einer Wirtin in Dixmude in Flandern in Streit geraten; er habe ihr Haus verlassen und wollte mit seinem Nachen über den nahen Fluß setzen. Es sei ihm trotz aller Anstrengung, auch mit Hilfe anderer Männer unmöglich gewesen, den Kahn vom Ufer abzustoßen. Nach langen Bemühungen untersuchten sie den Kahn und fanden einen sehr großen Kater mit glühenden Augen. Sie durchbohrten ihn mit einem Messer und brachten ihm tödliche Wunden bei; der Kater fiel ins Wasser und verschwand. Der Nachen ließ sich jetzt leicht bewegen. Der Mann ging in das Wirtshaus zurück und fand dort die Wirtin mit ganz den gleichen Wunden tödlich verletzt, wie sie der Kater hatte. Der Teufel macht die Hexen unempfindlich gegen Folterqualen.

Mir erzählte der Provinzial der belgischen Provinz unseres Ordens, Pater Bernard Oliverius, daß im Jahre 1599 eine Hexe weder das Brennen an den Füßen, noch die heftigsten Schläge gespürt habe, bis ein Priester ihr ein Agnus Dei (ein geweihtes Wachsbild) in den Nacken gehalten habe. Da habe die teuflische Behexung aufgehört, und die Hexe habe begonnen, den Schmerz zu fühlen. Daraus geht hervor, daß diese Unempfindlichkeit ein Werk des Teufels ist. Die Erörterung der Frage, ob der Teufel aus einem Mann ein Weib und aus einem Weib einen Mann machen könne, nimmt vier Quartseiten ein. In Cajeta hat sich eine Fischersfrau nach 14jähriger Ehe in einen Mann verwandelt; eine andere wurde nach 12jähriger Ehe Mann, ließ sich scheiden und heiratete ein anderes Weib. Im gegenwärtigen Jahre (1600) wurden zu Toledo durch Urteil der Inquisition die Gebeine eines gewissen Ramirez verbrannt, der, wie solcher Auswurf der Menschheit zu tun pflegt, zu dem Ausgespienen, d. h. zur Ketzerei, die er abgeschworen hatte, zurückgekehrt war. Aus seinen Prozeßakten übersetze ich wörtlich: Er hatte mit dem Teufel ein Bündnis geschlossen, wodurch er dem Teufel seine Seele verschrieb und dafür vom Teufel die Kenntnis geheimer Dinge erhielt und ein außerordentliches Gedächtnis. Als er einmal mit einem anderen Zauberer nach Saragossa reiste, sei ihnen plötzlich, nach Aussprechen eines Zauberwortes ein Pferd erschienen, das sie im Nu nach Saragossa gebracht habe; sie erledigten dort ihre Geschäfte, bestiegen wieder das Pferd und waren in einem Augenblick zu Hause. Als in Deza einem Ehemann die Ehefrau plötzlich aus dem Bette verschwand, habe Ramirez den Mann beruhigt; er werde ihm seine Frau schon wieder verschaffen; er solle in einen bestimmten Weinberg gehen, dort auf die Erde einen Kreis ziehen, sich in die Mitte stellen und warten, bis er das Geräusch vorübergehender Menschen höre. Dann solle er laut fragen, wo der König sei, und einen Zettel auf die Erde werfen. Der Ehemann tat so, und seine Ehefrau erschien, man weiß nicht woher, plötzlich wieder.

Auf 50 Seiten behandelt Delrio die Frage, ob die Teufel bewirken können, daß die Seelen Abgestorbener den Lebenden erscheinen? Dann folgen zwei lange Kapitel über Gespenster. Hier häufen sich die tollsten Geschichten, die als „wahre Tatsachen" berichtet werden. Achtzehn verschiedene Arten von Gespenstern werden aufgeführt.

Das dritte Buch beginnt mit der Abhandlung über zauberische Einschläferung, die besonders von Dieben bei den zu Bestehlenden angewandt wird. Diese Einschläferung wird bewirkt durch Verbrennen eigentümlicher Kerzen: die Hexen verschaffen sich Hände und Füße von Leichen, salben sie mit einem Öl, das der Teufel ihnen gibt, und zünden dann die Finger und Zehen an. Die Einschläferung dauert solange, als die Füße und Hände brennen. Auch Fehlgeburten werden zu dieser Einschläferung benutzt; das haben verschiedene Hexen eingestanden.

Ein eigenes Kapitel von 15 Seiten ist dem Liebeszauber und seinen Gegenmitteln gewidmet. Mit Berufung auf die Berichte der päpstlichen Inquisitoren Sprenger und Institoris und auf die Geständnisse der Hexen versichert der Jesuit Delrio, daß zur Bereitung solcher Liebeszauber Blut von der monatlichen Reinigung der Frau oder männlicher Samen oder menschlicher Kot benutzt werde. In unserer Zeit, sagt Delrio, verwenden die Hexen mit Vorliebe Pergament, das aus der Haut eines neugeborenen, ungetauften Knaben bereitet wird. Sehr gefährlich und gebräuchlich sind die Zauberkünste, die Leib und Leben angreifen; besonders die gegen kleine Kinder gerichteten. Hexen kochen und verzehren kleine Kinder mit Vorliebe. Hexen können durch bloßen Blick die Brüste stillender Frauen austrocknen. Zauberische Wachs- und Bleibilder, die zur Tötung mißliebiger Leute dienen, spielen, nach dem Vorbilde des Papstes Johann XXII., auch bei Delrio eine große Rolle. Ausführlich setzt Delrio auseinander, warum Gott zuläßt, daß der Teufel solche Macht über die Menschen besitzt. In Flandern hat sich ganz kürzlich folgendes zugetragen: drei Mönche eines Klosters — ich weiß den Ort und den Orden, dem sie angehörten, aber beides verschweige ich — lebten sehr ausschweifend. Eines Abends zechten sie lange. Endlich hatten sie genug, und der eine sagte: Gott sei gedankt! Der andere aber sagte: dem Teufel sei gedankt! Dann legten sie sich, jeder mit einem Mädchen, zu Bett. Plötzlich geht die Türe auf, und ein Teufel in Gestalt eines Jägers von schrecklicher Gestalt kommt herein, begleitet von zwei anderen Teufeln in Gestalt von Köchen! Mit furchtbarer Stimme fragte er, wo ist der, der mir gedankt hat? Er zieht den zu Tode Erschrockenen aus dem Bett und befiehlt seinen Begleitern, ihn am Feuer zu rösten. Das geschieht, und das Zimmer wird erfüllt mit dem Gestank des verbrannten Menschenfleisches.

Das vierte Buch handelt von der Wahrsagerei und den Gottesgerichten.

Im fünften Buch erörtert Delrio die Obliegenheiten des Richters und das Prozeßverfahren den Hexen gegenüber. Um eine allgemeine Untersuchung vorzunehmen, sind gar keine Anzeichen erforderlich. Leichte Anzeichen genügen zu einer besonderen Untersuchung über die Schuld. Um aber den Angeklagten der Inquisition zu übergeben, sind schwere Anzeichen erforderlich. Zur Folterung sind sehr schwere Anzeichen erforderlich. Beim Verbrechen der Hexerei genügt zur besondern Untersuchung ein Zeuge und sei es auch ein sonst unfähiger Zeuge; ist der Zeuge aber ein vollgültiger, so genügt ein Zeuge zur Folterung. Ein prozessuales Anzeichen ist die Bezichtigung durch einen Genossen des Verbrechens. Zur Erlangung der Namen von Mitschuldigen kann der Angeklagte gefoltert werden. Auch sind die Beichtväter verpflichtet, zur Angabe der Mitschuldigen zu ermahnen und im Weigerungsfall die Lossprechung zu versagen. Die Anzeige sonst Ehrloser gilt; bei ihnen muß aber die Anzeige auf der Folter geschehen, denn weil sie ehrlos sind, ist ihnen außer auf der Folter wenig Glauben zu schenken. Der Richter kann zur schweren Folterung schreiten: 1. wenn ein vollgültiger Augenzeuge, 2. wenn zwei Nichtaugenzeugen vorhanden sind; 3. wenn zwischen dem wegen Hexerei Angezeigten und dem durch Hexerei Getöteten oder Geschädigten Feindschaft vorliegt; 4. wenn der Angezeigte in übelm Rufe steht; 5. wenn der Angezeigte flüchtig geworden ist; 6. wenn Anzeiger und Angezeigter eng befreundet sind; 7. wenn eine geheime Besprechung zwischen Anzeiger und Angezeigtem vor Begehung der Hexerei nachweisbar ist; 8. wenn im Hause des Angezeigten Zaubermittel und Zauberbücher aufgefunden worden sind. Hat jemand ein Tier verwundet und findet sich bald darauf ein Weib, das an der gleichen Stelle wie das Tier eine Wunde hat, so kann dies Weib als der Hexerei schwer verdächtig, d. h. daß sie das Tier gewesen sei, gefoltert werden. Der Dechant der Domkirche in Mecheln hat mir erzählt, daß er neulich eine Krähe geschossen habe; als er sie aufheben wollte, habe er nichts gefunden, als einen Schlüssel, wie ihn Frauen am Gürtel zu tragen pflegen. Ein Freund habe den Schlüssel als einer Nachbarsfrau gehörig erkannt. Sie gingen in das Haus, und richtig, dort fehlte der Schlüssel, und die Hausfrau hatte eine Kugel in der Seite. Ein zur Folterung genügendes Anzeichen ist auch, wenn ein glaubwürdiger Zeuge gesehen hat, wie ein Weib einem Pferde zu trinken gegeben hat, das bald darauf krepiert ist, oder wenn zwei Zeugen gesehen haben, wie kurz vor einem Unwetter ein Weib mit einem Stab auf einen Stein geschlagen hat, oder Blumen und Kräuter in einen Topf geworfen hat. Das alles sind so dringliche Anzeigen der Hexerei, daß jedes einzelne für sich genommen zur Folterung genügt. Damit der übele Ruf einer Person zu ihrer Folterung genüge, ist erforderlich, daß der schlechte Ruf von Männern, nicht von Frauen herrühre, außer es handle sich um Dinge, die Frauen besser kennen, als Männer; auch muß der böse Ruf allgemein sein. Nach der Gefangennahme einer Hexe ist ihre Wohnung nach Zaubermitteln zu durchsuchen. Selbst im Kerker verkehren die Hexen noch mit dem Teufel geschlechtlich, erregen mit seiner Hilfe Unwetter usw. Fragen, die der Richter an die Hexen richten soll: zu was sie sich dem Teufel verpflichtet haben; was sie von ihm hoffen; woraus sie ihre Zaubersalben bereiten? Gemeinsame Ansicht der Theologen ist, daß die Folter zur Erforschung der Wahrheit angewandt werden soll. Die Folter soll so angewendet werden, daß der Leib des Gefolterten unverletzt bleibt oder nur mäßig verletzt wird. Unverletzt nenne ich den Leib, wenn das Fleisch nicht zerrissen und die Knochen nicht zerbrochen sind; denn Ausrenkung der Gelenke ist bei der Folterung kaum zu vermeiden. Mehr als dreimal soll die Folter nicht wiederholt werden.

Die Tatsächlichkeit des Zaubers der Schweigsamkeit ist durch die tägliche Erfahrung bewiesen. Dies Zaubermittel wird aus ungetauften Kinderleichen bereitet. Man soll alle Haare abschneiden, damit nicht unter ihnen sich ein solches Zaubermittel verbergen könne; auch ist es gut, den ganzen Leib der Hexe mit warmem Wasser zu waschen, um eine etwa aufgestrichene Zaubersalbe zu entfernen.

Durch lügnerische Listen die Hexen zum Gestehen zu bringen, ist unerlaubt. Man beachte aber wohl, fährt Delrio fort, daß zwischen einer Lüge und einer Doppelsinnigkeit ein großer Unterschied besteht; erstere ist verboten, letztere erlaubt. Der Richter kann also, um ein Geständnis zu erlangen, der Doppelsinnigkeit und listiger Worte sich bedienen, und er kann zu diesem Zweck zweideutig dem Gefangenen die Freiheit versprechen. So war es erlaubt, daß ein Richter in Lüttich einer Hexe versprach: wenn sie die Wahrheit gestände, würde er, solange sie lebe, für ihren Unterhalt sorgen und ihr ein

neues Haus bauen; indem er unter dem Wort „Haus" das Gerüst verstand, auf dem sie verbrannt werden sollte. Selbst wenn der Richter durch verwerflichen Betrug eine Hexe zum Gestehen bringt und sie daraufhin verurteilt, so begeht er keine Todsünde.

Delrios Grundsatz über die Tötung der Hexen lautet: Die Hexen sind zu töten, auch wenn sie keinen Menschen durch Gift getötet haben, auch wenn sie weder den Feldern, noch dem Vieh geschadet haben; sie sind zu töten, weil sie mit dem Teufel im Bunde stehen und weil sie an den Hexenzusammenkünften teilnehmen.

Diese furchtbare These beweist der Jesuit 1. aus der Bibel: Im Buche Exodus, Kap. 32, Vers 19 steht; „Zauberer sollst du nicht leben lassen"; 2. aus dem kanonischen Recht; 3. aus der allgemeinen Gewohnheit in ganz Europa, die sich kund gibt durch die Urteilssprüche der Inquisitoren, welche die Hexen dem weltlichen Arm übergeben, und durch die Urteilssprüche der weltlichen Gerichte, wie aus den Schriften der Rechtsgelehrten aller Länder hervorgeht. „Und diese Kundgebungen der römischen Päpste", so ruft Delrio aus, „dieser allgemeine Gebrauch sollte auf falschen, lügnerischen Voraussetzungen beruhen? Welche Strafe verdient der, welcher so etwas behauptet?" 4. aus der Vernunft: die Strafe ist zu bemessen nach der Größe des Verbrechens, die sich richtet nach der Person des Beleidigten. Durch die Hexen werden aber Gott, die gottlgeiche Jungfrau, alle Bewohner des Himmels, die ganze Kirche, das ganze Menschengeschlecht, die belebte und unbelebte Natur beleidigt. Die Hexen verüben Götzendienst schlimmer als die Juden, die das goldene Kalb anbeten; denn die Hexen geloben sich dem Teufel, sie essen und trinken mit ihm, sie tanzen und singen vor ihm, sie vergehen sich geschlechtlich mit ihm. Wer so schauderhafte Verbrechen, wie sie die Hexen begehen, nicht mit Feuer und Schwert strafen will, entbehrt des gesunden Menschenverstandes. Auch wenn die Hexen niemand geschadet und niemand getötet haben, sind sie doch zu töten, damit sie nicht, bei längerm Leben, durch Anhäufung von Verbrechen, sich schwerere [ewige] Strafgerichte zuziehen. Wer die Hexen zeitig [durch Hinrichtung] ihren Schandtaten entreißt, sorgt am besten für ihr ewiges Heil. Die Erfahrung lehrt, daß sie sich ohne Kerker und Scheiterhaufen kaum jemals zu Gott bekehren. Gott kann sie freilich auch auf andere Weise bekehren, aber es geschieht fast nie, und darin offenbart sich die besondere Güte Gottes der ihre Schandtaten durch einen verhältnismäßig kurzen und sanften Tod hier sühnen will. Der Tod durch Feuer ist für Hexen und Zauberer angemessen, und zwar sind die Unbußfertigen lebend zu verbrennen, die Bußfertigen sollen zuvor erdrosselt werden.

Wer die Schandtaten der Hexen, besonders ihre nächtlichen Zusammenkünfte leugnet, huldigt dem Atheismus und widersetzt sich der Kirche. Denn das Haupt der Kirche, ihre Zunge und ihr Mund ist der Papst. Viele römische Päpste haben aber die Inquisitoren ermahnt, eifrig und streng gegen die Hexen vorzugehen und diese Pest auszurotten. Offen bekennen die Päpste, daß sie die Verbrechen der Hexen nicht für Wahnvorstellungen, sondern für tatsächliche Schandtaten halten. Das geht hervor aus den Bullen Innozens VIII. an die Inquisitoren in Deutschland, Julius III. an die Inquisitoren von Cremona, Hadrian VI. an die Inquisitoren der Lombardei. Das ist auch die allgemeine Ansicht aller kirchlichen Gerichtshöfe in Spanien, Italien, Frankreich, Deutschland; nach dieser Ansicht haben die Apostolischen Inquisitoren gehandelt. Das also ist die Meinung und das ist das Urteil der Kirche. Da die Kirche definiert hat, Hexen seien als wirkliche Verbrecherinnen zu bestrafen, so kann gewiß kein weltlicher Richter dieses Urteil aufheben, indem er sagt, diese und diese Person, die sich selbst als Hexe bekannt hat, habe sich getäuscht; sondern er hat sie einfach zu verurteilen. Die Kirche, welche die Säule der Wahrheit ist, und der Römische Papst, der die Zunge und der Mund der Kirche ist, und auf dem das Versprechen ruht: dein Glaube wird nicht wanken, erklären sich für die Tatsächlichkeit der von den Hexen begangenen Verbrechen. Die Zauberbücher sind zu verbrennen, wie durch Pius IV. und Klemens VIII. bestimmt worden ist. Nur der Papst kann die Erlaubnis geben, solche Bücher zu lesen. Werden die Hexen gleich nach dem Urteilsspruch hingerichtet, so ist ihnen die Kommunion nicht zu geben, findet die Hinrichtung später statt, so soll ihnen die Kommunion gewährt werden. In bezug auf das Begräbnis ist bei den vom Henker Hingerichteten die landesübliche Sitte zu befolgen. Die Leiber der schon vor dem Urteilsspruch Gestorbenen können ausgegraben und verbrannt werden.

Das sechste Buch handelt von dem Amte und den Pflichten des Beichtvaters bei den Hexenprozessen.

Der Beichtvater hat zwei Rollen: die des Richters und die des Arztes. Das Richteramt übt er nur in der Beichte; Arzt ist er in der Beichte und außer der Beichte. Sehr schwer ist es, die Hexen zur Reue zu bewegen, weil der Teufel sie bestimmt, auf ihrem Standpunkte zu verharren; er spielt ihnen vor, bei der Folterung und selbst auf dem Scheiterhaufen würden sie keinen Schmerz empfinden, sie würden nach dem Tode in großen Genüssen schwelgen. Die Lossprechung ist der Hexe zu verweigern, solange sie nicht gewillt ist, den gegen andere angewendeten Zauber rückgängig zu machen. Der Beichtvater soll sich genau über den Vertrag mit dem Teufel erkundigen, was er enthält, unter welchen Feierlichkeiten er abgeschlossen worden ist. Ein junges Mädchen hat im Jahre 1594 in Südfrankreich ausgesagt: sie sei früh von einem Italiener verführt worden; ihr Verführer habe sie am Vorabend des Festes Johannes des Täufers zur Mitternachtszeit auf das Feld geführt; dort habe er mit einem Stabe einen Kreis gezogen und gewisse Worte aus einem schwarzen Buche gelesen, und plötzlich sei ein großer schwarzer Ziegenbock erschienen, der gefragt habe, was sie hier wolle. Ihr Verführer habe geantwortet, sie wolle sich seinen Getreuen anschließen. Darauf mußte sie den Ziegenbock unter den Schwanz küssen. Später führte sie der Bock in ein benachbartes Gebüsch und vermischte sich mit ihr geschlechtlich. Bei diesem Akt habe sie kein Lustgefühl, sondern nur Schrecken empfunden; die Samenergießung des Bockes habe ihr ein eisiges Gefühl erregt. Auch eine Messe sei in Gegenwart des Bockes gelesen worden. Über solche Einzelheiten des Verkehrs mit dem Teufel sind die Hexen vom Beichtvater zu befragen. Die Werkzeuge der Zauberei, wie Haare, Federn, Steine sollen aufgesucht und zerstört werden. Als unser Kardinal Bellarmin in Löwen Professor war, hat er in seinen Vorlesungen erzählt: als Knabe habe er einen Dominikaner gekannt, der mehrere Male, sobald er die Kanzel bestieg, die Stimme verlor. Er habe erkannt, daß dies eine Wirkung des Teufels sei, und habe ein Gelübde zur heiligen Agnes gemacht, um davon befreit zu werden. Darauf habe er auf der Kanzel den Zauber in Gestalt von zusammengebundenen Haaren gefunden. Er habe sie verbrannt und konnte von da an wieder predigen. In den Jahresberichten der Jesuiten von Genua wird aus dem Jahre 1589 folgendes erzählt: Ein Jüngling erlag einer sündhaften Liebe. Er wird krank. Vor den Augen der Umstehenden speit er die unglaublichsten Dinge aus: Frauenhaare, Haarnadeln, Steine, Knochen. Ein Jesuit ermahnt ihn, anzugeben, wo der Liebeszauber sei. Man erbricht seinen Schrank und findet in ihm zwei Briefe seiner Geliebten. Sie werden verbrannt, und die Leidenschaft verläßt den Jüngling. Zeichen der Besessenheit sind: eine schwarze und geschwollene Zunge, ein zugeschnürter Hals; Zähneknirschen; Zerreißen der Kleider; verdrehte Augen; das Gefühl von Eiseskälte oder Siedehitze; das Gefühl wie wenn Ameisen am Körper umher liefen; Haß gegen alles Heilige und gegen kirchliche Personen. Auch ist die Frage zu stellen, ob der Teufel sich in irgendeiner Gestalt gezeigt hat. Er zeigt sich nämlich in Gestalt von Menschen oder Tieren. Bei einigen dringt der Teufel als Wind durch den Mund oder die Nase ein. Aus dem Briefe eines Mannes, „der Hippokrates, Homer, Pindar und Orpheus in seiner Person vereinigt", gibt Delrio einige natürliche Mittel als Schutz gegen gewisse Zaubereien an; sehr wirksam sind: das vierblätterige Kleeblatt, das Blut eines schwarzen Hundes, das rechte Auge eines Wolfes, das Herz eines Hasen; der Magnetstein versöhnt Mann und Weib usw. usw. Delrio fügt noch ein Mittel hinzu gegen das häufig vorkommende, durch Zauberei bewirkte geschlechtliche Unvermögen von Ehegatten: Sie sollen beichten, kommunizieren, sich vom Priester segnen lassen und sich den Kuß des Friedens geben. Dann sollen sie nach dem Beispiel des Tobias drei Tage lang enthaltsam sein. Dauert trotzdem das Unvermögen an, so sollen sie fasten, beten, die Messe hören, wallfahrten, beichten usw. Als natürliches Mittel gegen diese Behexung wird unter anderm angeraten: die Ehegatten sollen vor dem Schlafengehen im Schlafzimmer die Galle eines Fisches auf glühenden Kohlen verbrennen.

In der Abhandlung „von den kirchlichen Heilmitteln gegen Behexung" überbietet Delrio alles, was er bisher schon an Tollheiten und unchristlichem Aberwitz vorgebracht hat: Diese Heilmittel sind von Christus, den Aposteln und ihren Nachfolgern eingesetzt; durch sie wird der Teufel gepeinigt und häufig gezwungen, die Wahrheit zu sagen: In der Diözese Novara war ein Mädchen, das ihre Mutter wegen schwerer Leiden zu einer bekannten Hexe führte, um sie heilen zu lassen. Aber die Hexe gab zur Antwort: bringe deine Tochter zu den Jesuiten und erbitte von ihnen durch kirchliche Heilmittel Hilfe. Es

geschieht, und die Tochter wird geheilt. Dies hat sich im Jahre 1561 ereignet, wie die Jahresberichte der Jesuiten zu **Mailand** berichten. In der Jesuitenmission von **Peru** wollte ein Indianer sich taufen lassen. Teufel in Gestalt von Vögeln und niederfallenden Steinen hinderten ihn daran; noch in der Kirche zeigten sich Teufel auf dem Kopfe stehend, die Beine in der Luft und schreckliche Huhu-Rufe ausstoßend. Als aber die Messe anfing, hörten die Schrecknisse auf, und nach der Taufe war der Indianer von den teufelischen Anfechtungen ganz befreit. In der Jesuitenmission von **Japan** wollte eine Frau, die lange mit einem Teufel Umgang gehabt hatte, Christin werden. Der Teufel suchte sie daran zu hindern, indem er ihr, während sie schlief, die Haare abschnitt und nur einen kleinen Schopf stehen ließ. Allein sie verharrte auf ihrem Vorsatz und wurde von dem Teufel befreit. Einem Jüngling erschien häufig ein rotbrauner Hund, der ihn aufforderte, sich ihm zu weihen. Der Jüngling wurde Christ und der Hund-Teufel kam nicht wieder. Im Jahre 1549 kam zu **Bungi** in **Japan** nächtlicherweile ein Teufel in Gestalt eines Fuchses zu einem Mädchen; sie bekehrte sich bei den **Jesuiten**, und der Fuchs-Teufel kam nicht wieder. Im Jahre 1583 wurde ein Pfarrhaus in der Nähe von **Würzburg** von Teufeln heimgesucht. Alles im Hause wurde umhergeworfen, Kopfkissen flogen durch die Luft, schreckliche Gestalten erschienen. Der Pfarrer wandte sich Hilfe suchend an die **Jesuiten** in Würzburg. Es wurde ihm ein Pater mitgegeben, der die Exorzismen der Kirche anwandte und das Haus von den Teufeln befreite. Die Jahresberichte der **Jesuiten** in **Österreich** aus dem Jahre 1591 erzählen: Ein vornehmer Mann hegte eine sündhafte Liebe. Eines Nachts erscheint ihm ein in Feuer gehüllter Wagen mit einem feuerschnaubenden Pferd und einem Teufel als Kutscher, der ihn auffordert, den Wagen zu besteigen. Zwei **Jesuiten** werden gerufen, die mit Weihwasser und geweihten Wachsbildern den Teufel mit seinem Wagen vertreiben. Der Mann beichtet und bekehrt sich. Zur gleichen Zeit wurde eine Frau in **Bayern** durch geheimnisvolle Stockschläge, deren Urheber niemand sah, vom Besuche der Jesuitenkirche abgehalten. Ein **Jesuit** befreite sie von dieser Teufelei durch Umhängen eines geweihten Wachsbildes. Der Bischof von **Brescia**, **Guido von Lacha**, war im Rufe der Heiligkeit gestorben. Die päpstlichen Inquisitioren erkannten aber aus gewissen Anzeichen, daß er ein Ketzer gewesen sei; sie ließen seinen Leib ausgraben, um ihn zu verbrennen. Aber vom Scheiterhaufen weg hoben die Teufel — die aber niemand sehen konnte — den Leichnam in die Luft, so daß das Volk dies als ein Zeichen der Heiligkeit des Verstorbenen auffaßte. Aber die Inquisitoren ließen sich nicht beirren. Es wird die Messe zu Ehren der hl. Jungfrau gelesen. Bis zur Wandlung schwebt der Leichnam noch immer in der Luft. Da rufen plötzlich die Teufel: O Guido von Lacha, solange haben wir dich verteidigen können; jetzt ist ein Stärkerer als wir da. Und sogleich fiel der Leichnam auf den Scheiterhaufen zurück und verbrannte ohne weitere Schwierigkeit. Im **Jesuitenkollegium** zu **Graz** hat sich folgendes zugetragen: Am 22. März 1600 kommt dorthin ein Jüngling von zweiundzwanzig Jahren. Einem Pater gesteht er: er habe sich dem Teufel ergeben, der eines Nachts zu ihm gekommen sei und mit dem er einen Vertrag geschlossen habe. Er habe den Vertrag aber nicht gehalten, und es sei ihm deshalb sehr schlecht gegangen. In **Breslau** sei ihm der Teufel nochmals in furchtbarer Gestalt erschienen und habe ihm 12 Jahre des größten Genusses versprochen, wenn er nach Ablauf dieser Zeit sich mit Leib und Seele dem Teufel ergeben wolle. Der Jüngling schrieb diesen Vertrag mit seinem eigenen Blute, das der Teufel ihm aus den Fingerspitzen preßte. Über **Olmütz**, **Wien**, **Graz** sei er nach **Marburg** [in Kärnten] gekommen, wo er den Vertrag mit dem Teufel erneuert habe. Der Teufel habe ihm besonders eingeschärft, nie zu den **Jesuiten** zu gehen; für den 30. März habe er hier in Graz eine neue Zusammenkunft mit dem Teufel. Trotz des Abratens der **Jesuiten** begibt er sich zu der Zusammenkunft. Der Teufel schilt ihn, daß er sich dennoch mit Jesuiten eingelassen habe; er verspricht ihm ein Buch, worin die Namen aller Teufel aufgeschrieben sind und die Art, jeden einzelnen herbeizurufen. Vom April bis Mitte Juni kämpfen die Jesuiten mit dem Teufel um diesen Jüngling. Die fürchterlichsten Dinge ereignen sich bei diesem Kampfe; Erscheinungen, greuliche Unwetter. Aber schließlich siegen die Jesuiten doch. Auf Befehl des Erzherzogs **Ferdinand** [Kaiser Ferdinand II.] und des Bischofs von **Sekau** wird am 18. Juni über die ganze Geschichte eine Predigt gehalten, und der mit Blut geschriebene Vertrag mit dem Teufel wird öffentlich in der **Jesuitenkirche** verbrannt. Ein Beichtkind gestand einem **Jesuiten**, daß plötzlich sein Zimmer mit Teufeln in Gestalt von Ratten und Mäusen angefüllt gewesen sei; durch Gebet seien sie unter großem Getöse vertrieben

worden. Ein reicher Jüngling von Coimbra reist nach Paris. Der Teufel gesellt sich zu ihm und verspricht ihm, die Kunst zu lehren, sich alle Genüsse zu verschaffen. Der Teufel führt den Jüngling in eine Höhle bei Toledo, wo viele andere Teufel in Menschengestalt waren. Dort unterschreibt der Jüngling mit seinem Blute einen Vertrag mit dem Teufel. Jahrelang führt der Jüngling ein schlechtes Leben. Da erscheint ihm wiederholt auf gepanzertem Roß ein Reiter mit Lanze und Schwert und fordert seine Bekehrung. Der Jüngling bekehrt sich, tritt in den Dominikanerorden. Nur eines ängstigt ihn, daß nämlich der Teufel den mit Blut geschriebenen Vertrag noch besitzt. Mit vielen Gebeten wendet sich der Bekehrte an Maria. Und siehe, eines Tages kommt der Teufel in schrecklicher Gestalt zu ihm und liefert unter Heulen und Fluchen den Vertrag aus. Der Jüngling stirbt im Jahre 1625 im Ruf der Heiligkeit. Einem Geistlichen, der Jesuit werden wollte, sucht der Teufel durch die schwersten Anfechtungen von seinem Vorhaben abzubringen und zu Sünden zu verführen. Wiederholt legt sich der Teufel in schöner Weibsgestalt ins Bett des Geistlichen. Als er einst ausging, kommt ihm ein kostbar gekleideter Reiter mit rotem Bart auf schwarzem Pferd entgegen, der sich in ein langes Gespräch mit ihm einläßt. Schließlich fordert der Reiter den Geistlichen auf, mit ihm einen Kahn zu besteigen — sie befinden sich am Ufer des Lago maggiore — und nach Pallanza überzufahren. Dem Priester kommt die Sache verdächtig vor, er macht das Kreuzzeichen und Roß, Reiter und Kahn verschwinden.

Die Wirkungen des Weihwassers, geweihter Bilder und geweihten Salzes gegen Teufel erhärtet Delrio an vielen „Tatsachen“, die den Jahresberichten verschiedener Jesuitenkollegien entnommen sind. In Trier kauft ein Mann von einem Weibe Eier, die er in seinem Hut trägt. Als er den Hut aufsetzt, spürt er rasende Kopfschmerzen; er rennt in eine Kirche, taucht den Kopf in das Weihwasserbecken und ist geheilt. Die Eierverkäuferin wird ergriffen, sie gesteht auf der Folter, daß sie die Eier behext habe. Gleichfalls in Trier, das damals von Hexen erfüllt war, benutzten einige der Hexen einen Knaben zum Aufspielen bei ihren lasterhaften nächtlichen Tänzen. Der Kurfürst von Trier läßt den Knaben in seinen Palast bringen und ihn im Katechismus unterrichten. Ein Jesuit hängt ihm ein geweihtes Wachsbild um. Nachts erscheint ihm der Teufel, befiehlt ihm, das Bild fortzuwerfen, setzt ihn auf einen schwarzen Ziegenbock und reitet mit ihm zu einer Hexenzusammenkunft. Der Knabe wird wieder aufgefunden und in das Jesuitenkolleg gebracht, um bekehrt zu werden. Die Scheinbekehrung hält aber nicht stand, er wird später als Zauberer hingerichtet. Ein 15jähriger Jüngling, der an Hexenzusammenkünften, bei denen Katzengehirne verzehrt wurden, teilgenommen hatte, wird auf Befehl des Kurfürsten von Trier in das dortige Jesuitenkolleg gebracht, damit ihm der Teufel ausgetrieben werde. Er bekannte unter anderm: Eines Nachts, als der Kurfürst vergessen hatte, ein geweihtes Wachsbild, das er sonst immer trug, umzuhängen, wäre es den Hexen beinahe geglückt, ihn mit dem gewöhnlichen Schlaftrunk zu vergiften; der Becher sei aber für eine genügende Menge Gift nicht groß genug gewesen. Tatsache war, wie Delrio hinzufügt, daß der Kurfürst in jener Nacht sehr unwohl gewesen war. Auch den Bürgermeister von Trier hatten die Hexen vergiften wollen, sie konnten es aber nicht, weil er in einer kleinen Kapsel beständig mehrere geweihte Wachsbilder bei sich trug.

Ein langes Kapitel widmet Delrio den Gegnern des Hexen- und Teufelsglaubens, die dadurch zugleich Gegner der Kirche und Ketzer werden. Zumeist sind es anmaßende Ärzte, Philologen und streitsüchtige Rechtsverdreher, die von Theologie keine Ahnung haben. Des Jesuiten Sprache wird hier kräftig: Sie lügen, wenn sie sagen, es gebe keine Teufelsaustreibung mehr; denn täglich finden in ganz Europa und in den neuentdeckten außereuropäischen Ländern solche Austreibungen statt. Nichts ist häufiger, als die zuverlässigsten Berichte über solche Vorkommnisse. Freilich bei den Ketzern kommt so etwas nicht vor, da sie von der Kirche abgefallen sind. Sie lügen, wenn sie den Eifer der katholischen Kirche in dieser Richtung schlechten Eifer nennen. Der Eifer stützt sich auf Gottes Gebot und auf das Wort der Apostel. Sie lügen, wenn sie die kirchlichen Exorzismen abergläubisch nennen.

In zwölf „Ermahnungen“ faßt Delrio den Inhalt seines Werkes zusammen: Es gibt Teufel. Verträge mit den Teufeln schließen, ist unerlaubt. Die Richter sollen gegen Hexen streng sein: Bemerken die Beichtväter, daß Fürsten oder Richter nachlässig sind im Bestrafen der Hexen, so sollen sie sie ermahnen, daß ihnen von Gott das Schwert der Rache übergeben ist, und daß das Gesetz des alten Bundes: die Zauberer sollst du nicht leben lassen, nicht aufgehoben sei durch das Evangelium. Die Richter sollen eingedenk sein, daß Gott Rechen-

schaft von ihnen fordern wird wegen des Schadens, den die Hexen an Leib und Leben den Christen zufügen. Wer von Teufeln geplagt wird, soll vor allem seinen Beichtvater fragen. Häuser, in denen sich Gespenster zeigen, sollen vom Priester ausgesegnet werden.

Das ganze Werk schließt mit der Erklärung: Was ich hier geschrieben habe, unterwerfe ich dem Urteile der heiligen, apostolischen, katholischen und römischen Kirche. Wenn mir etwas entschlüpft ist, was der Kirche weniger gefällt, so mißbillige ich es, verwerfe es und sehe es als nicht geschrieben an. Martin Delrio, Priester der Gesellschaft Jesu."

Drei volle Jahrhunderte sind seit dem ersten Erscheinen dieses Buches und dieser Erklärung verflossen. Das Buch hat in allen Ländern der Christenheit großen Einfluß ausgeübt; es spielt bis in die gegenwärtige Zeit in der ultramontanen Theologie eine anerkannte Rolle: aber noch nie hat „die heilige, apostolische, katholische und römische Kirche" gegen seinen abscheulichen Inhalt, den ich nur in kurzem Auszug wiedergegeben habe, auch nur ein Wörtchen des Tadels gefunden.

5. Der Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum des Weihbischofs von Trier, Binsfeld.

Neben dem „Hexenhammer" der päpstlichen Inquisitoren Sprenger und Institoris und den Disquisitiones magicae des Jesuiten Delrio ist Binsfelds „Abhandlung über die Bekenntnisse der Schwarzkünstler und Hexen", die bedeutendste, weil einflußreichste Schrift in der furchtbaren Hexenliteratur.

Als Leitspruch ist dem Buche, wie allen Hexenbüchern, das bezeichnende Wort des alten Testamentes vorgedruckt: „Den Zauberer sollst du nicht leben lassen". Diesen alttestamentlichen Blutspruch, der mit christlicher Religion jedenfalls nichts zu tun hat, kleidet Binsfeld an zwei Stellen in seine eigenen Worte: „Eine Grausamkeit ist es, der Hexen zu schonen" und: „Für Gott Verbrechen strafen, ist nicht Grausamkeit, sondern Frömmigkeit."

Binsfelds Buch besteht in der Beantwortung von zwei Fragen: Erstens: Ob den Bekenntnissen der Hexen Glauben beizumessen sei? Zweitens: ob diese Bekenntnisse gegen Mitschuldige und zur Anwendung der Folter verwendbar seien?

Da der wüste Inhalt des Buches sich deckt mit den Ausführungen des „Hexenhammers" und der Disquisitiones, so kann ich hier etwas kürzer sein.

Binsfeld lehrt: Es ist wahrhaftig katholische Lehre, daß es Bündnisse mit dem Teufel gibt. Das wissen wir nicht nur aus den Bekenntnissen alter Weiber, sondern aus den Aussagen gelehrter Männer in Kirche und Staat. Aus den Prozeßakten der Hexe Anna Meisenbein aus Rover bei Trier: ihr eigener Sohn, der sich erhängte, hatte sie angezeigt und die Richter gebeten, seine Mutter durch den vorübergehenden zeitlichen Tod vor dem ewigen Tod zu bewahren. Am 5. Oktober 1590 wurde Anna in dem Kloster zum h. Maximus in Trier eingekerkert. Am 8. Oktober verhört, leugnete sie zuerst hartnäckig; dann gefoltert, gestand sie allmählich die ganze schreckliche Wahrheit: der Teufel sei ihr eines Nachts in Gestalt eines schwarzen Mannes erschienen; sie habe sich ihm ergeben und Gott und allen Heiligen abgeschworen. Ihr Teufel hieße Fedderhans und hätte Eselsfüße. Anna wurde am 20. Oktober lebendig verbrannt.

Die Abhandlung über die Verträge mit dem Teufel füllt bei Binsfeld zwanzig Seiten. Die Zahl der Teufel wird mathematisch genau nach Legionen — die Legion zu 6666 Teufeln — berechnet; der Sohn der Hexe Meisenbein hat darüber Aufschluß gegeben. Aus diesen Bekenntnissen, die Binsfeld vor sich hatte, ist auch das folgende: Johannes, so hieß der Junge, hatte ein Verhältnis mit einem Mädchen seines Dorfes; in Gestalt dieses Mädchens erschien ihm der Teufel und schenkte ihm 14 Goldstücke, die aber sehr bald zu stinkendem Staub wurden. Eines Nachts setzte ihn seine Mutter, die Hexe Meisenbein, auf einen Besenstiel und fuhr mit ihm durch den Schornstein. Bald trafen sie einen Ziegenbock, der sie zur Hetzenroderheide trug, wo große Hexenversammlung war. Es wurde ihm nun ein Teufel in Weibsgestalt zugesellt, von dem er eine Zaubersalbe erhielt, deren Kraft er an einem Schwein seiner Mutter erprobte: er bestrich ihm damit den Rücken, und es krepierte. Aus diesem Bekenntnis geht deutlich hervor, mit welcher Bosheit der Teufel die Menschen verführt. Am häufigsten erscheint der Teufel als Ziegenbock, was seinem Charakter am meisten entspricht. Füße und Beine machen den Teufel leicht kenntlich. Ein frommer Mönch, den ich gut kenne, hat mir erzählt: einst sei er einem Menschen mit schwarzem Bart begegnet; als sie an einen Bach kamen und hindurchwaten wollten, habe er gesehen, daß dieser Mensch schreckliche Füße habe; er habe Gott angerufen, und unter schrecklichem Getöse sei der Teufel, denn der Schwarzbärtige war ein Teufel, verschwunden.

Oben ist der Teufel gewöhnlich Mensch, unten Ochs, Pferd, Esel; das hat eine Hexe gestanden, die am 14. Juli 1589 hier in Trier verbrannt worden ist. Und damit niemand glaube, daß das nicht wahr sei, erinnere ich daran, daß in der Schrift der Teufel Zentaur genannt wird. Die Gespenstererscheinungen rühren vom Teufel her. Ausführlich erklärt Binsfeld, wie die Teufel mit Steinen werfen und Fenster und Türen aufmachen können. Gespenster werden durch Messelesen und Reliquienverehrung vertrieben. Musik, geweihte Kräuter und Steine können zwar den Teufel nicht vertreiben, aber sie können ihn besänftigen. Das ist die allgemeine Ansicht der Theologen. Zuweilen bleiben die Leichen schlechter Menschen durch die Einwirkung der Teufel unversehrt, damit das Volk glaube, die Verstorbenen seien heilig gewesen. Festgestellt ist, daß die Hexen Leichen kleiner Kinder ausgraben und Scheußlichkeiten mit ihnen begehen. Die Lässigkeit der Richter ist schuld, daß das Hexenwesen sich immer mehr ausbreitet. Die Hexen können mit Hilfe der Teufel Frösche, Schlangen, Heuschrecken und andere kleinere Tiere hervorbringen. Der geschlechtliche Umgang mit dem Teufel ist eine unzweifelhafte Wahrheit; alle Theologen sind darüber einig; seit mehr als tausend Jahren lehrt dies die Erfahrung. Da aber der Teufel keinen männlichen Samen hat, so kann er nicht eigentlich zeugen; sondern er muß sich fremden Samen verschaffen. Die Hexen gestehen denn auch, daß beim Beischlaf mit dem Teufel der Samen ihnen kalt erscheine und unangenehm sei. Dies hat auch die Hexe Meisenbein gestanden. Eines Nachts, während sie mit ihrem Teufel Fedderhans an der Seite ihres Mannes geschlechtlichen Umgang hatte, sei ihr Mann durch das Geräusch erwacht und habe gefragt, was das sei. Um das Erwachen des Mannes zu verhindern, habe der Teufel ihr eine schwarze Salbe gegeben, die solle sie ihrem Manne in die Ohren schmieren; sie habe es mit Erfolg getan. Am 15. Juli 1589 wurde hier in Trier eine Hexe verbrannt, die gestanden hatte, der Teufel habe einmal mit ihr verkehren wollen, als er aber sah, daß sie in ihrer monatlichen Reinigung war, sei er mit dem Ausrufe Pfui! wieder weggegangen. Alle diese Tatsachen sind beglaubigt; ich habe sie aus den Akten selbst abgeschrieben. Die Hexenfahrten zu den Hexenzusammenkünften geschehen in Wirklichkeit. Am 13. August 1586 wurde hier in Trier eine Hexe verbrannt, die gestanden hatte, auf einem Ziegenbock zu den Zusammenkünften geritten zu sein. Hat jemand auf der Folter sich und andere der Hexerei schuldig angegeben, so ist der Richter verpflichtet, diese anderen einzuziehen und zu foltern. Wegen der Ungeheuerlichkeit des Verbrechens der Hexerei ist es gestattet, ihm gegenüber Gesetze und Verordnungen außer acht zu lassen. Wer ist so töricht, daß er in Gesetzesschranken einschließen will, was alle Gesetze an Bosheit übersteigt? Gibt es einen Kanon, ein Gesetz, eine Verordnung, die den Teufel mit seinem Anhang einschließen kann? Ich beschwöre die Richter und die Gewalthaber, daß sie die Augen öffnen und erkennen, wie sehr Gott durch die furchtbarsten Verbrechen erzürnt wird! Zum Wohle der Gesamtheit soll auch an Tagen, die Gott besonders geweiht sind, gegen diese Verbrechen vorgegangen werden. Liegen nicht besondere Umstände vor, so sind die Hexen nicht lebendig zu verbrennen, sondern zuerst zu erdrosseln und dann zu verbrennen. Wenn sie Reue zeigen, ist ihnen der Empfang der Kommunion zu gestatten, jedoch, aus Ehrfurcht vor dem Sakrament, nicht am Tage der Hinrichtung selbst. Glockengeläute verscheucht die Teufel. Ein Schwarzkünstler, der im Jahre 1586 hier in Trier verbrannt worden ist, hat gestanden: als er einmal von einer Hexenzusammenkunft auf seinem Ziegenbock durch die Luft nach Hause ritt und eine Kirchenglocke zu läuten begann, habe ihn sein Bock unsanft auf die Erde fallen lassen. Diese Tatsache findet sich nicht nur in den Prozeßakten, sondern ein glaubwürdiger Mann, der Offizial unseres hochwürdigsten Erzbischofs, hat sie mir bestätigt.

In einem der zweiten Ausgabe des „Traktates" angehängten „Kommentar" führt Binsfeld seine Ansichten in manchen Punkten noch weiter aus: Es ist gewiß und keinem Zweifel unterworfen, daß die Hexen mit Hilfe des Teufels Ungewitter und Hagelschläge erregen können. Zum Beweise der Wahrheit dieses Satzes beruft sich Binsfeld vor allem auf die bekannte Bulle Innozens VIII. Summis desiderantes. Die Hexen können in verschlossene Häuser und Zimmer eindringen, um dort Schaden zuzufügen. Der Teufel geht voraus und macht Fenster und Türen auf, die Hexe folgt, richtet das beabsichtigte Unheil an, dann geht sie wieder fort, und der Teufel schließt die Türen und Fenster. Hexen und Zauberer sind mit dem Tode zu bestrafen; sie müssen getötet werden, auch wenn sie niemand Schaden zugefügt haben. Die gerechte Todesstrafe für Hexen und Zauberer ist der Feuertod. Vierundzwanzig Seiten sind mit „Beweisen" für diese Sätze gefüllt. Auch die Menge der Hexen und

Zauberer darf von dieser äußersten Strafe nicht abhalten; in Sodoma und Gomorrha wurden mehr als 30 000 Menschen getötet. Die Hexen töten kleine Kinder und verzehren ihre Herzen.

III. Die Stellung des Jesuitenordens zum Hexenwahn: Die Jesuiten Valentia, Tanner, Laymann, Bellarmin, Drexel, Scherer, Contzen, Macherentius, Stengel, Gaar, Mundbrot, Sachini, Reiffenberg, Löper.

Das schreckliche Buch des Jesuiten Delrio ist typisch für die Stellung des Jesuitenordens zum Hexenwahn. Die Theologen des Ordens folgen durchweg diesem pornographischen und blutdürstigen Tollhäusler.

Vor allem in Bayern gehören die Jesuiten zu den Hauptförderern des Hexenwahns.

Gregor de Valentia, einer der bedeutendsten Theologen des Jesuitenordens, besaß damals auf der bayerischen Universität Ingolstadt den größten Einfluß. Durch sein dort (1591—1597) verfaßtes Hauptwerk: Commentarii theologici, das dem Herzoge Wilhelm V. gewidmet war, und das den Hexenwahn eines Binsfeld lehrt, trug er zur Verbreitung des blutigen Widerchristentums sehr viel bei. Er stellte die ungeheuerliche Regel für den Hexenprozeß auf: zur Folterung einer Person, die von einer andern auf der Folter als Hexe angezeigt worden ist, genügt diese auf der Folter erpreßte Anzeige, sobald irgendein anderes Anzeichen oder die Präsumtion hinzutritt.

Diese Weisung des einflußreichen Jesuiten ist, wie die Folgezeit beweist, für die Hexenprozesse in Deutschland maßgebend geworden; sie hat Tausende von Menschen den Flammen und dem Stricke überliefert. Selbst einige Ordensgenossen Valentias schreiben die beginnende Entvölkerung Bayerns dieser „Rechts“-Regel des einflußreichen Jesuiten zu.

Ultramontan-jesuitische Unwahrhaftigkeit stellt den Jesuiten Adam Tanner als aufgeklärten und eifrigen Bekämpfer des Hexenwahnes hin. Tanner, Professor der Theologie in Ingolstadt und München (1596—1603), gehört mit zu den Leuchten des Jesuitenordens in Deutschland. Will man ihm in bezug auf das Hexenunwesen ein Verdienst zusprechen, so ist es, daß er zu weniger häufiger Anwendung der Folter und zur Vorsicht im Hexenprozeß mahnte. Im übrigen ist Tanner in den abergläubischen Lehren seines Ordens und der römischen Theologie überhaupt so gut befangen wie die Verfasser des „Hexenhammers“, wie Binsfeld und Delrio es waren.

Tanners Lehre über Hexerei und Zauberei ist niedergelegt in seinem Kaiser Ferdinand II. gewidmeten Hauptwerke: Theologia scholastica, Ingolstadt (1626 und 1627):

„Die gerichtliche Strenge gegen Hexerei ist nötig, einerseits um Ärgernis zu vermeiden, damit nicht die Einfältigen wähnen, ein solches Verbrechen gäbe es nicht, andererseits um die Ehre Gottes zu rächen und die schwere, Gott angetane Unbill durch die schuldige Strafe zu sühnen.“

Die Hexenfahrten und Hexenzusammenkünfte sind für Tanner wirkliche Tatsachen: „Das ist jetzt unter den Katholiken die allgemeine Ansicht der Theologen und Juristen.“ „Es ist offenbar“, schreibt er an einer andern Stelle, „daß Hexenmeister und Hexen, als die schlimmsten und gefährlichsten Feinde des Menschengeschlechts, der gerechten Todesstrafe verfallen sind. Das Verbrechen der Hexerei ist so ansteckend wie die Ketzerei. Schwer versündigen sich die Obrigkeiten, die dies Verbrechen der Hexerei, obwohl es sich deutlich kundgibt, unbeachtet lassen; diejenigen, welche die Verbrechen der Hexen und besonders ihre körperlichen Fahrten durch die Luft und ihren geschlechtlichen Verkehr mit dem Teufel bestreiten, sind nicht zu dulden.“

Allerdings hebt er die Schwierigkeiten hervor, die dieser Ansicht gegenüberstehen: „Die Ehemänner verheirateter Hexen bemerken die Abwesenheit ihrer Frauen nicht; fromme und erfahrene Männer zweifeln an der Wirklichkeit der Hexenfahrten. Häufig werden solche Fahrten also wohl nur Träume und Vorstellungen sein, an ihrem wirklichen Vorkommen ist aber nicht zu zweifeln.“ „Erhalten die Hexen vom Teufel eine Giftsalbe, so können sie Menschen und Vieh schaden. Unwetter erregen können sie aber wohl nicht, auch wenn sie unter Anwendung ihrer Besen und Ausleerung ihrer Zaubertöpfe den Teufel anrufen, wiewohl Gott in diesem Falle es leicht zulassen könnte.“

Daß die Ausführungen Tanners über das Prozeßverfahren gegen die Hexen etwas von Milde, Umsicht und Überlegung erkennen lassen, soll nicht geleugnet werden. Aber auch an solchen Stellen bricht der felsenfeste Glaube des Jesuiten an den gesamten Aberwitz der Teufelei und Hexerei durch. Zugleich lassen die „milden“ Ausführungen Tanners Blicke tun in die Furchtbarkeit des damaligen Verfahrens gegen die Hexen. Die Menge der

Hexen, sagt Tanner, die Tag für Tag vor Gericht durch die Folter zum Anzeigen anderer Personen gezwungen werden, sei so groß, daß notwendig mehrere Anzeigen auf ein und dieselbe Person zusammentreffen müßten; besonders an Orten, wo nur wenige Weiber mehr übrig wären, da sie schon alle hinweggerafft seien.

Das Bezeichnendste für den „erleuchteten“ Tanner sind die Worte, mit denen er seine Abhandlung über die Hexen schließt: „Alles übrige über das Vorgehen gegen die Hexen kann man bei den Schriftstellern nachsehen, die ausführlicher darüber geschrieben haben, besonders bei Delrio, bei Binsfeld und im ‚Hexenhammer‘.“ Also gerade die blindgläubigsten und wütendsten Hexenverfolger sind für Tanner die größten Autoritäten!

Neben Tanner gilt als der bedeutendste Theologe unter den deutschen Jesuiten Paul Laymann. Noch heute sind seine Ansichten in der ultramontan-katholischen Theologie maßgebend.

Auch ihn nennt die katholische Geschichtsfälschung (Diefenbach, Janssen, Pastor, Duhr) einen aufgeklärten Mann, der den Hexenwahn bekämpfte. Dieser Unwahrheit gegenüber wird es genügen, einige Stellen aus seinen Werken anzuführen: „Weiber sind der Hexerei häufiger ergeben als Männer, weil sie leichter getäuscht werden und mehr der Unzucht zuneigen als Männer. Der Beichtvater soll die Beichte einer Hexe nicht eher entgegennehmen, als bis sie als schuldig verurteilt worden ist; er hüte sich, in ihrer Gegenwart das gerichtliche Verfahren gegen sie zu tadeln. Es ist gut, daß der Beichtvater über den ganzen Verlauf des Prozesses gut unterrichtet sei, damit, wenn nachher die Hexe ihm gegenüber ihre Schuld leugnet, er sie widerlegen kann. Weiß der Beichtvater aus der Beichte, daß das Weib unschuldig ist, so soll er doch nicht versuchen, beim Richter für sie zu vermitteln. Ein Ketzer kann, auch wenn er selbst seine Schuld leugnet, auf das Zeugnis mehrerer rechtloser [infamer] Zeugen hin zum Tode verurteilt werden. Hexen und Zauberer sind lebendig zu verbrennen. Die Gewohnheit hat es aber mit sich gebracht, daß sie vor dem Verbrennen erdrosselt werden, oder daß ihnen ein Säckchen mit Pulver umgehängt werde, damit der Tod rascher eintrete. Das soll aber nicht geschehen, wenn sie rückfällig oder unbußfertig sind, dann sollen sie verdientermaßen lebendig verbrannt werden.“

Am ausführlichsten, klarsten und abschreckendsten kommen Laymanns Ansichten in seiner oft aufgelegten (1629, 1639, 1700, 1710) Schrift zutage: „Ein rechtlich Prozeß gegen die Unholden und zauberischen Personen, in lateinischer Sprache geschrieben, aber zum besten der Gerichtshalter und guter Justitien Befreundeten verdeutscht.“

Der getreue Gott, heißt es in diesem „Prozeß“, hat dies schier einzige Mittel — die Folter — durch die liebe Obrigkeit wohl verordnet, daß die Hexen also durch die Qual der Gefängnis und Tortur einen Anfang ihrer Bekehrung machen. Es sei jetzt bei fast allen christlichen Gerichten der Brauch, die zum Feuertod verurteilten Hexen vorher zu erdrosseln oder zu enthaupten, weil die Obrigkeit zu besorgen hat, daß die Verurteilten sonst aus Verbitterung oder großer Kleinmütigkeit in grobe Sünden oder Verzweifelung geraten und von einem Feuer (Scheiterhaufen) in das andere (Hölle) wandern. Ohne die Denunziation kann die Sache keinen Fortgang haben, denn wo man testes infames verwerfen wollte, wo könnte ein Richter von einem frommen und aufrichtigen Menschen Zeugnis haben? Es kann ja kein Frommer von solchen Taten zeugen. Bei der Folterung solle man allerdings acht geben, daß nicht dem Gefolterten die Beine und Glieder dermaßen zerrissen werden, daß er nachher, falls er unschuldig erklärt wird, weder ihm selbst noch anderen im Leben mehr etwas nutz, sondern vielmehr schädlich und überlästig wäre. Die Haare sollen den Hexen abgeschnitten werden. Heftig eifert Laymann gegen alle, welche die Hexerei und Teufelei nur für Träume halten: „Auch bei etlichen katholischen, sonst nicht schlechten Leuten ist diese irrige Meinung eingewurzelt. Etliche Richter werden leider gefunden, die mit den Hexen nur spielen wie die Katze mit der Maus; sie zur Probe der Beschuldigungen auf dem Besen fahren oder Ungewitter machen heißen und sie, wenn sie diese Probe nicht leisten können, wieder laufen lassen, oder doch nur die eine oder andere dem Henker zum Verbrennen übergeben.“

Achtunddreißig Jahre lang wirkte im höchsten Ansehen unter Maximilian I. der Jesuit Jeremias Drexel († 1638) als Hofprediger auf der Münchener Hofkanzel. Welcher Geist diesen Mann bei Verkündigung des Wortes Gottes beseelte, erhellt aus folgenden Stellen:

„Die Zauberer und Hexen, die sich in großer Zahl in der Christenheit finden, bilden ein so großes Übel, daß es manchem fast unglaublich erscheint. Aber die Tatsachen sprechen. Unzählige, den Feldfrüchten, den Tieren und den Menschen

zugefügte Schäden verkünden es. Und wer will so unverschämt sein, daß er soviele Gerichte, an so vielen Orten, die mit Schwert und Feuer gegen diese Pest vorgehen, des Irrtums anklagen wollte? Soviele Tausend dieser höllischen Brut haben den Scheiterhaufen bestiegen, und wir wollten ihre Richter der Ungerechtigkeit anklagen? Aber es gibt so kalte Christen — sie sind dieses Namens nicht würdig —, die mit Händen und Füßen sich sträuben, daß man dieses verworfene Geschlecht ausrotte, damit nicht vielleicht, wie sie sagen, gegen Unschuldige gewütet werde. O ihr Feinde der göttlichen Ehre! Befiehlt das göttliche Gesetz nicht ausdrücklich: Lasse nicht leben die Zauberer? Hier nun beschwöre ich mit lauter Stimme und auf göttlichen Befehl die Herren, die Fürsten, die Könige: Lasset die Zauberer nicht am Leben! Rottet sie aus mit Schwert und Feuer! Vertilgt werde dies verworfene Geschlecht, daß es sich nicht ausbreite, was wir leider gegenwärtig sehen. Brennen mögen diese Feinde Gottes, damit nicht des Teufels Reich von dieser Welt Besitz nehme. Euch, ihr Fürsten, ist das Schwert gegeben, damit ihr es auf die Häupter der Feinde Gottes niederfallen lasset! O Fürst, o König: Lasset die Zauberer nicht am Leben!"

Ein anderer sehr einflußreicher Jesuitenprediger damaliger Zeit ist Georg Scherer.

Scherer hielt im Jahre 1583 am 13. Sonntag nach Pfingsten zu Wien eine Predigt über „die jüngst beschehene Erledigung einer Jungfrauen, die mit 12652 Teuffeln besessen gewesen ist". In dieser Predigt heißt es u. a.: „Der Jammer des erledigten Mägdleins ist angericht und gestifftet worden durch Zauberei und schwartze Kunst, nämlich durch eine alte unflätige Zauberin und Wettermacherinn dieses Mägdleins Andl oder Großmutter mit Namen Elsa Plainacherin, die sich unterstanden, dieses ihr Kindeskind dem Teuffel mit Leib und Seel zu verkuppeln und verheuraten. Hat derwegen ein Kreiß gemacht, sich sammt dem Mägdlein darein gestellt, aus einem Glaß ein Fliegen gelassen, die zu einem zottenden Mann worden, und alsdann zum Dierndl gesagt: Siehe, das ist dein Bräutigam. Da dem Dirnlein darüber ein Grausen ankam und Nein dazu saget, schilt der Teuffel die Alt aus, warumb sie ihm das Mensch zugesagt, weil es ihn nit haben wölle, darauf die Alt geantwortet, es muß dich haben, und angefangen das Kind zu schlagen und endlich gezwungener Weiß der Andl die Hand geben. So hat die Hexe dem Dirnlein verzauberte Äpfel zu fressen geben und war der Teuffel in dem letzten Apfel, welchen es ungeschelt mit sampt dem Teuffel hinab schlicken müssen. Überdes haben die Alt und der Teuffel die Annam in ein Kreiß angespeyet und angespürtzet durch den ganzen Leib und solchen Speichel des Teuffels und der alten Elß hat Anna mit Gewalt trinken müssen. Item hat die alte Hexin sie am Kopf beschoren und an der linken Seyten im Namen aller Teuffel gesalbet, weiß nit mit was Schmaltz." Diese „wahrhaftige Begebenheit" wird dann mit den unflätigsten Einzelheiten „in 10 Punkten" als „Gotteswort" von Scherer behandelt. Zum Schlusse dieser Predigt wendet sich der Jesuit an den Wiener Magistrat: „damit Ew. Herrlichkeit als weltlicher Magistrat aus dieser Predigt desto mehr Ursache nehmen, über die hochschädlichen Zauberer und Zauberinnen Inquisition zu halten und mit gebührender Straf gegen ihnen zu verfahren; denn es ist annehmlich bei unserm Herrn [Gott], mit der Justitia gegen solche Leute zu prozedieren".

Dem gleichen wilden Hexenwahn und der gleichen blutigen Verfolgungswut begegnen wir noch in einer andern Predigt Scherers, worin er „eine christliche Vermahnung tut wieder die Zauberei, Teufelskünstler, Wahrsager und Wahrsagerin, die jetzt mit Gewalt einreißen und überhand nehmen wollen ... Niemand darf ein Bündnis mit dem Teufel machen, ihn nicht ratfragen, nichts Zukünftiges von ihm zu wissen begehren, ihn nicht in ein Glas oder Kristall oder ein Ring einsperren wollen. Siehe, Gott hält die Zauberer nicht wert, daß sie der Erdboden tragen sollt; befiehlt deshalb, daß man sie alsbald, sie seien nun Manns- oder Weibsbilder, hinrichten und versteinigen sollt. Da hörest du, wenn die Obrigkeit nicht dazu tut und alle Zauberei ausreutet, so kommt Gott in das Mittel und vertilget Land und Leute. So will auch der Obrigkeit amtshalber gebühren, alle Zauberer, Wahrsager und Schwarzkünstler, wo sie betreten werden, gefänglich einzuziehen und nach aller Notdurft zu strafen".

Beichtvater Maximilian I. von Bayern war lange Zeit hindurch der Jesuit Adam Contzen. Er verfaßte einen seinem Beichtkinde, dem Herzog Maximilian, gewidmeten politischen Roman: „Theorie einer Bürgerlehre, oder Geschichte des Königs von Abyssinien" (Cöln 1628). In ihm wird dem Bayernherzog zur Nachahmung das Vorbild eines christlichen Fürsten aufgestellt. Zu den Fürstentugenden gehört nun auch der Eifer in der Hexenverfolgung. Pater Contzen

läßt seinen abyssinischen Romankönig die Nilgegend bereisen. Dort blüht Zauberei und Hexerei: Weiber fliegen auf gesalbten Stöcken durch die Luft, Hexensabbathe werden gefeiert, Unwetter werden erregt, Menschen, Tieren und Feldern wird Schaden zugefügt, kurz der ganze Hexenwahnsinn der päpstlichen Bullen, des Hexenhammers usw. marschiert auf. Eine große Untersuchung wird angestellt. Die Meinungen der Richter sind geteilt; einige halten das Ganze für Täuschung und Selbstbetrug; Belehrung und Spott, nicht Strafen seien hier am Platze. Doch der pflichttreue König will nichts davon wissen; ihm sei von Gott befohlen worden, die Hexen und Zauberer nicht am Leben zu lassen, mit Schwert und Feuer seien sie zu vertilgen.

In Trier, wo die Hexenverfolgungen besonders heftig wüteten, war es auch ein Jesuit, Johannes Macherentius, der durch seine Predigten die unmenschliche Raserei noch steigerte. Zu Pfingsten 1590 klagte er von der Kanzel herab über zu mildes Verfahren gegen die Zauberer und Hexen und erreichte durch seine Predigt, daß die Zünfte der Stadt sich beim Kurfürsten beschwerten, die Gerechtigkeit der Zauberei gegenüber werde vernachlässigt.

Macherentius hat auch eine „Erklärung des Katechismus" herausgegeben. Unter den „heilsamen Früchten aus dem Katechismus" führt er dort, bei Besprechung der Sünden wider die Tugend der Hoffnung, die Teufelsbündnisse auf und rechnet Weiber, die aus den Falten eines Schleiers erkrankten Personen angeben, welcher Heilige angerufen werden müsse, um die Genesung herbeizuführen, unter die Hexen, gegen welche die Obrigkeit mit Strafen vorzugehen habe.

Unter Philipp Adolf von Ehrenberg (1623—1631), Fürstbischof von Würzburg, ereignete sich einer der schauerlichsten Vorgänge dieser an Greuel so reichen Zeit. Der „Nachfolger der Apostel" ließ einen jungen Verwandten, den letzten seines eigenen Namens, wegen Zauberei hinrichten. Welche Rolle bei diesem Morde die damals in Würzburg sehr mächtigen Jesuiten spielten, ersehen wir aus einem Bericht des Jesuiten Georg Stengel:

Ein Teufel in Gestalt einer Verwandten verführte Ernst von Ehrenberg zur Unzucht; das wurde durch die Folter festgestellt. Den Vätern der Gesellschaft Jesu wurde vom Bischof von Würzburg aufgetragen, den Jüngling zu bekehren. Er wurde in unser Haus gebracht; nichts haben wir unterlassen: heilige Amulette, Agnus Dei, Weihwasser, Reliquien haben wir angewandt. Aber nachts legte er diese heiligen Dinge ab und begleitete den Teufel wieder zu den Hexenzusammenkünften. Morgens um vier Uhr, zu welcher Stunde wir aufstehen, war er wieder in seinem Bett. Wir mußten alle Hoffnung auf Besserung aufgeben. Er wurde dem Gericht übergeben und das Urteil wurde über ihn gesprochen: er sollte geköpft werden. Auf Wunsch des Bischofs sollten wir (Jesuiten) ihn vorbereiten. Mehrere Väter, darunter sein Lehrer, der dies niederschreibt, kamen morgens früh um 7 Uhr zu ihm. Er lag noch im Bett. Wie geht es, Ernst? Gut, was wollt ihr so früh? Unter Weinen antworteten sie: das gegenwärtige Leben ist elend, richte deinen Geist auf ein besseres; das jetzige mußt du verlassen, um das ewige zu erlangen. Er ging mit zur Burg. Dort war im Hofe ein Schaffot aufgerichtet. Als er es sah, fing er an zu zittern: ich soll jetzt schon sterben, schonet meine Jugend; ich bin der Letzte meines Namens! Er wird zurückgeführt und dem Bischof zur Barmherzigkeit empfohlen. Ein ernster Mann sucht ihn zu bereden, seinen Verkehr mit dem Teufel aufzugeben. Alles vergebens. Gerade den schon Verurteilten spiegelt der Teufel den Himmel vor, so daß sie standhaft bleiben. Der Jüngling wird wieder zur Richtstätte geführt. Die Jesuiten begleiten ihn, sie bitten, er möge bekennen. Er weigert sich, sein Haupt fällt. „Möge er nicht auch in das höllische Feuer gefallen sein!" So schließt der Jesuit seinen Bericht.

Der Jesuit Georg Gaar hielt am 21. Juni 1749 „eine christliche Anred nächst dem Scheiterhaufen, worauf der Leichnam Mariä Renatä, einer durch Schwert hingerichteten Zauberin, außer der Stadt Wirtzburg verbrennet worden": „Die Zauberer, heißt es in dieser „christlichen Anred", sollst du nicht leben lassen; dieses Gesetz, als welches im natürlichen Gesetz sich gründet, ist im neuen Testament keineswegs aufgehoben, sondern auf das genaueste zu beobachten. Ein Exempel, über welches die ganze Welt staunen muß, wird uns heute vor Augen gestellt. Wessen Stands, Amts und Geschlechts Maria Renata, gewesen, und aus was Ursach allhiesiger Scheiterhaufen für selbe sey aufgerichtet, ist keinem aus uns unbekannt. Maria Renata, aus München gebürtig, wurde als ein Kind von 6 bis 7 Jahren in der Gegend Lintz in Ober-Österreich durch einen Offizier, in welchen sich der böse Geist verstellt hatte, zur Zauberei angeführt, und weilen die Höll den Namen Maria nicht erdulden kann, wurde ihr anstatt dessen zugelegt Ema Renata, so durch Ver-

setzung des Buchstabens M. heißet: mea Renata, meine Wiedergeborene. Zwölfjährig ist sie schon so weit gekommen, daß ihr bei denen zauberischen Zusammenkünften der Fürst der Finsternis den ersten Rang zugestanden. Um das 19te Jahr ist sie, wiewohl wider ihren Willen, in das jungfräuliche, unweit der Stadt Wirtzburg gelegene Kloster Unter-Zell, den Befehl ihrer Eltern zu erfüllen, eingetretten, allwo die reissende Wölfin dergestallt mit Schaaffs-Woll sich bedeckte, daß man, durch einen falschen Tugendschein betrogen, selbe nicht erkennte, ja wegen vermeinten Verdiensten endlich anderen als eine Sub-Priorin vorzusetzen kein Bedenken hatte. Wohin das Absehen des allgemeinen Seelenfeindes dabei gezielet, ist leicht zu ergründen: er suchte nämlich durch sein taugliches Werkzeug das Unkraut auszusäen. Allein weilen es Gott verhinderte und Maria Renata durch 50 Jahre, welche sie im Kloster zugebracht, nach ihrer eigenen Aussage keiner einzigen Kloster-Seel schaden konnte, so wollte der Satan durch diese seine Sklavin den Wut an denen Leibern ausgießen. Es verursagte derohalben Maria Renata vier Kloster-Frauen teils durch zauberisches Anhauchen, teils durch zauberische Wurtzeln und Kräuter, welche sie ohnvermerkt entweder den Speisen eingemengt, oder auf eine andere Weis beigebracht, sehr beschwerliche und schmerzliche Krankheiten; fünf anderen zauberte sie durch erwähnte Mittel mehrere höllische Geister in den Leib hinein. Nachdem nun vielfältige Umständ Mariam Renatam als eine Stifterin solcher Übeln sattsam verrathen, so wurde sie über alles, worin sie beklagt worden, anfänglich von einer hohen geistlichen Obrigkeit denen geistlichen Rechten gemäß examiniert (d. h. gefoltert), hernach dem brachio säkulari nach Anweisung besagter geistlichen Rechten übergeben, und befundenen Dingen nach vom Leben zum Tod verdammt."

Bei Beurteilung dieser Stichproben aus Jesuitenschriften und Jesuitenpredigten darf man nicht außer acht lassen, daß ihnen von Verwerfung des Hexenwahns aus dem Schoße des Ordens heraus nichts entgegensteht. Was der Orden als Orden, d. h. mit seiner amtlichen Beglaubigung und Gutheißung, über Hexenwahn und Hexenverfolgung an Büchern und Schriften in die Welt hat gehen lassen, dient der Verbreitung und Beförderung dieses unmenschlichen und widerchristlichen Greuels.

Lehrreich sind auch die Vorgänge, welche sich am Ende des 16. Jahrhunderts in der Jesuitenniederlassung zu Trier abspielen. Der Jesuit Reiffenberg in seiner im Auftrage des Ordensgenerals Ricci vom Provinzial Thomas Nuting gutgeheißenen Historia Societatis Jesu ad Rhenum inferiorem hat eine authentische Darstellung dieser Dinge gegeben. Sie läßt durch Inhalt und Form die Stellung der Jesuiten zum Hexenwesen deutlich hervortreten.

Nach einer weitschweifigen Einleitung, in der Reiffenberg auf die Hexe Circe zurückgeht, heißt es: „Es kann nicht geleugnet werden, daß es zu jener Zeit nicht nur im Trierschen, sondern auch in den Nachbarlandstrichen viele Hexen gegeben hat, die mit dem Teufel ein Bündnis geschlossen hatten. Unzählige Tatsachen aus den Jahrbüchern der Unsrigen [d. h. der Jesuiten] bestätigen dies. Nur weniges davon werde ich hier anführen, und zwar nur das, was die Unsrigen [die Jesuiten] mit ihren eigenen Augen gesehen haben oder worüber sie auf andere Weise ganz sicher waren. Ein in Trier sehr angesehener und mit uns [Jesuiten] sehr befreundeter Mann hatte viele Hexen gebührend gestraft. Um sich an ihm zu rächen, schicken die Hexen ein Weib aus ihrer Schar zu ihm, die ihm in einem Korb Eier anbietet. Ein Diener nimmt die Eier in Empfang, und da gerade nichts anderes zur Hand ist, tut er die Eier in seinen Hut. Aber siehe! Kaum hat er den Hut wieder aufgesetzt, als sein Kopf schrecklich anschwillt und zu schmerzen beginnt. Der Unglückliche schreit auf, läuft in die Kirche und steckt seinen Kopf in das Weihwasserbecken. Schwellung und Schmerz hören sofort auf. Ein Weib beklagt sich bei einem andern über ihren rohen Mann, die andere gibt ihr ein Stückchen Brot und heißt sie guten Mutes sein, bald werde sie einen angenehmen Mann erhalten, worunter sie einen Teufel in Mannesgestalt verstand. Kaum hat das Weib das Stückchen Brot gegessen, als sie von solcher Geistesnacht, von solchen inneren Stürmen erfaßt wird, daß sie sich zu jedem Strick, zu jedem Abgrund, zu jedem Wasser hingerissen fühlt, um ihr Leben kurzer Hand zu zerstören. Verzweifelt kommt sie in unser Kollegium; dort rät man ihr, ein Agnus Dei [ein vom Papste geweihtes Wachsbild] um den Hals zu hängen, zu beichten und auf die himmlische Hilfe zu vertrauen. Sie folgt dem Rate und ist in wenig Tagen von dem Zauber befreit. Noch staunenswerter ist, was die Hausannalen des Trierer Jesuitenhauses von einem 15jährigen Knaben erzählen. Häufig begab sich dieser Jüngling an einen wilden Ort, wo Männer, Frauen und Kinder mit dem Teufel speisten und dann im nächtlichen Dunkel jede Scham vorein-

ander ablegten. Er selbst hatte aber noch nicht Gott und der hl. Jungfrau abgeschworen, nur als er einmal bei abnehmendem Mond ein Katzenhirn gegessen hatte, fühlte er, daß sein Sinn sich änderte. Er wird in den Palast des Bischofs [von Trier] gebracht, um dort, getrennt von anderen, durch die Unsrigen [Jesuiten] vom Teufel befreit zu werden. Weil er aber jede Nacht vom Teufel und von den Hexen durchgeprügelt wurde, und das Agnus Dei, das er am Halse trug, ihm entrissen wurde, so schickte ihn der Erzbischof in unser Kollegium; auch dort fand der Unglückliche erst Ruhe, wenn vorher sein Zimmer durch feierlichen Ritus ausgesegnet war. Dem Erzbischof sagte er: Bei unseren Gelagen erzählte einer aus der Umgebung des Bischofs, er habe dem Bischof während des Schlafes einmal einen Gifttrank eingeflößt; dies sei ihm deshalb gelungen, weil der Bischof vor dem Schlafengehen sein Agnus Dei abgelegt habe; nur wegen der Kleinheit des Gefäßes, worin der Gifttrank war, sei der Bischof dem Tode entgangen. Auch gegen den Bürgermeister von Trier hätten die Hexen zwei ähnliche Angriffe gemacht, die aber mißlungen seien, weil der Bürgermeister sein Agnus Dei beständig trage. Als dieser Jüngling exorzisiert wurde, schaute er plötzlich starren Blickes, mit rückwärts gebogenem Kopfe durch ein neben dem Altare befindliches Fenster. Gefragt, was er dort sehe, antwortete er: ich sehe meinen Herrn, den Teufel; sehet, er steht auf jenem Holunderbaum und droht mir schrecklich mit Hand und Augen."

Reiffenberg berichtet dann, nach den Angaben seines Ordensgenossen Brower, die Hinrichtung des der Hexerei angeklagten Doktor Flade. Er hebt hervor, daß ein Jesuit den Unglücklichen als Beichtvater zur Richtstätte begleitet habe. Auch wendet er sich scharf gegen den Protestanten Hauber, der Flade als ungerecht verurteilt hinstellt; auf die Verteidigung Haubers sei das Ciceronische Wort anzuwenden: Es gibt nichts so Törichtes, was nicht von irgend jemand behauptet wird.

Das Schrecklichste hat Reiffenberg für zuletzt aufgespart: die Mitteilung über die Schandtaten und die grausame Hinrichtung eines Wärwolfes; er stützt sich dabei auf die Erzählung des Jesuiten Türck: „Zu Bedburg [ein kleiner Ort zwischen Neuß und Düren; jetzt befindet sich dort eine katholische Ritterakademie mit den Rechten eines öffentlichen Gymnasiums] wurde ein Wärwolf ergriffen, der unter den Qualen der Folter freiwillig bekannt hat: er habe 25 Jahre lang mit einem Teufel in Weibsgestalt geschlechtlich verkehrt; sein Teufel habe ihm einen Gürtel geschenkt, durch den er sich in einen Wolf verwandeln konnte. Als Wolf habe er 13 Kinder, darunter seinen eigenen Sohn, aufgefressen, auch habe er zwei Männer und eine Frau totgebissen. Aus heiterm Himmel habe er Blitze und Feuer herabfallen lassen; er habe Unwetter erregt, Getreidefelder zerstört, Männern die Zeugungskraft genommen. Dieser Verbrechen wegen wurde er zu einem schrecklichen Tode verurteilt: an zwölf empfindsamen Stellen seines Leibes wurde er mit glühenden Zangen gekniffen, dann gerädert und endlich enthauptet. Sein Körper und die Körper von zwei Frauen, die seine Mitschuldigen waren, wurden auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Sein Kopf wurde zum abschreckenden Beispiel einem aus Holz geschnitzten Wolf aufgesetzt und lange Jahre so aufbewahrt."

Ein eigenes Kapitel widmet Reiffenberg den „damals sehr häufigen Gespenstererscheinungen"; er entnimmt die darauf bezüglichen Tatsachen den Hauschroniken seines Ordens: „In einem bei Trier belegenen Orte war die Gespensterplage besonders stark. Am hellen, lichten Tage flogen Stühle, Töpfe, Dachziegel durch die Luft; nachts wurden den Schlafenden die Bettdecken und Kissen weggezogen, und die Hausbewohner wurden von unsichtbaren Händen geprügelt. Zwei Jesuiten werden in den Ort geschickt, um ihn durch heilige Beschwörungen von den Gespenstern zu befreien; die Jesuiten ermahnen das Volk, die Plage als Strafe Gottes aufzufassen. Dann besprengen sie die Häuser mit Weihwasser. Der Teufel schien das verspürt zu haben, denn er gab etwas Ruhe. Die Jesuiten nächtigen in einem durch die Gespenster besonders heimgesuchten Zimmer; ein großer Teil der Nacht verläuft ruhig, dann macht Satan einen letzten Versuch, er klopft gegen die Wand und bewegt die Bettstelle. Die Unsrigen [die Jesuiten] halten tapfer bis Tagesanbruch aus. Sie predigen dann über die Schwäche der höllischen Geister, und in feierlichster Weise exorzisieren sie die Häuser.

„Eine reiche Frau in Koblenz hatte sich ganz dem Teufel übergeben und sieben Jahre mit ihm geschlechtlich verkehrt [die Tatsächlichkeit des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Teufel und Mensch hatte Papst Innozens VIII. durch seine Bulle Summis desiderantes der Christenheit gelehrt; vgl. oben S. 117ff]. Endlich wird sie ergriffen und in den Kerker geworfen. Sie geht in sich und nimmt den Tod bereitwillig als Strafe entgegen. Bereitwillig bietet sie dem Henker ihren Hals zum Erdrosseln, und auf den Scheiterhaufen geworfen,

kaum noch atmend, stößt sie fromme Seufzer aus, das Schriftwort bewahrheitend: der Strick ist zerrissen und wir sind befreit."

Mit die schlimmsten Greuel des Teufelspukes in dem an solchem Spuke so reichen 17. Jahrhundert haben die Jesuiten und besonders der Jesuit Bernhard Löper im Bistume Paderborn hervorgerufen. Seit Mai 1656 trat im Paderborner Lande die „Teufelsbesessenheit" epidemisch auf. Es waren zur Hysterie veranlagte Personen, die sich einbildeten, „besessen" zu sein; ihr Beispiel wirkte ansteckend, und binnen kurzem war das ganze Land von dieser Plage infiziert, die von den gröbsten Ausschweifungen begleitet war. Der verhältnismäßig vernünftige Fürstbischof Theodor Adolf von der Reck suchte durch geeignete strenge Maßregeln dem Übel zu steuern. Ihm widersetzten sich mit Heftigkeit die Jesuiten; in ihren Augen waren die der Hysterie und dem Veitstanz Verfallenen wirklich vom Teufel besessen und mußten kirchlich nach dem Rituale exorzisiert werden. Allen voran ging Bernhard Löper. Bitter beklagt sich der Fürstbischof über die Jesuiten und ihre Leichtgläubigkeit: „Das werde ich nicht leicht denjenigen [den Jesuiten] vergessen, die in dieser Angelegenheit nicht der Stimme ihres Hirten, sondern den in ihrem Kopfe allzu reichlich vorhandenen und mit Zähigkeit festgehaltenen teufelischen Meinungen gefolgt sind." Löpers Wirksamkeit, unterstützt durch seine Ordensbrüder, wurde allmählich so unheilvoll, daß der Ordensgeneral, Goswin Nickel, ihn versetzte. Bezeichnend hierbei ist, daß die Abberufung nicht geschah seiner dem Teufelswahn Vorschub leistenden Tätigkeit wegen, sondern, weil er dem Fürstbischof unangenehm war und sein Verbleiben so dem Orden Schaden gebracht hätte. Das urkundliche Material, das Richter aus den Bibliotheken Paderborns über das Treiben des Jesuiten Löper mitteilt, ist für diesen und seinen Orden schwer belastend; die tollsten Geschichten des „Hexenhammers" und Delrios werden fast überboten.

IV. Opfer des Hexenwahns.

Vorbemerkung.

Eine eigentümliche Ironie — oder ist es die zwingende Macht der Wahrheit? — liegt darin, daß der schauerliche Abschnitt von den Opfern des Hexenwahns eingeleitet werden kann mit den zutreffenden Worten eines Mannes, der selbst wie kaum ein anderer für Verbreitung des Hexen- und Teufelswahns gewirkt hat und den die ultramontane Geschichtsschreibung als ihren Meister feiert. Joseph von Görres sagt in seiner „Mystik": „Vornehmlich ist es die Religion gewesen, die den ganzen Skandal der Hexenverfolgung angerichtet hat. Die Päpste, besonders Innozens VIII., haben das Signal gegeben, und die Inquisition ist nun ausgegangen, wie eine heißhungrige Löwin, suchend, wen sie verschlinge."

Und Unzählige hat diese „heißhungrige Löwin", der Schoßhund des Papsttums, verschlungen.

Der Domherr Paramo, Inquisitor von Sizilien, klassischer Schriftsteller über die Inquisition, rühmt von ihr:

„Es darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, wie verdient sich die hl. Inquisition um das Menschengeschlecht dadurch gemacht hat, daß sie eine ungeheuere Menge von Hexen verbrannt hat. Innerhalb von 150 Jahren sind wenigstens 30000 Hexen von der Inquisition in Spanien, Italien und Deutschland verbrannt worden. Wären diese Hexen straflos geblieben, so hätten sie der Welt großen Schaden zugefügt."

Die Schilderung der blutigen Hexenverfolgungen kann füglich dort ihren Anfang nehmen, wo die „Statthalter Christi" ihren Sitz haben.

1. Rom.

Wie der Ultramontanismus seinen Massen vorlügt, in Rom sei niemals ein Ketzer verbrannt worden, so verbreitet er auch die Unwahrheit: in Rom ist niemals eine Hexe verbrannt worden. So gut ist ihm diese Geschichtsfälschung gelungen, daß sogar antiultramontane Schriftsteller wie Soldan-Heppe sie sich zu eigen machen.

Der römische Chronist Stefano Infessura berichtet, daß am 8. Juni 1424 in Rom die Hexe Finicella verbrannt wurde, weil sie teuflischerweise viele Kreaturen getötet habe. Ganz Rom ging hin, die Verbrennung zu sehen. „Im Chronicon generale des Andreas von Regensburg, Chorherrn von St. Mang, lesen wir: Zur Zeit des Papstes Martin V. tötete zu Rom eine Katze viele Kinder in den Wiegen. Ein kluger Mann verwundete das Tier, und als man der Blutspur nachging, merkte man, daß die Katze ein in der Nähe wohnendes altes Weib sei, die sich in eine Katze verwandeln konnte und, um ihr Leben zu verlängern, Kindern das Blut aussaugte. Sie wurde als Hexe verbrannt."

Ein Augenzeuge, Johann Hartlieb aus Neuburg an der Donau, Leibarzt des Herzogs Albrecht III. von Bayern, berichtet darüber:

„Es war im sechsten Jahr der Regierung des Papstes Martin, da stand zu Rom ein Unglauben auf, daß Weiber und Männer sich verwandelten in Katzen und töteten gar viele Kinder. Ein Nachbar, der von einer Frau in dieser Weise geschädigt wurde, brachte das an den Senat, die Frau ward gefangen und schrie auf dem Kapitol überlaut: hätte sie ihre Zaubersalbe, so wollte sie hinfahren. O wie gern hätte ich gesehen, daß man ihr die Salb' geben hätt'! Aber ein Doktor stand auf und sprach, daß man ihr die Salb' nicht geben sollt', da der Teufel mit Gottes Verhängnis große Irrung machen könnte. Die Frau ward verbrannt, das hab' ich gesehen. Zu Rom sagte man auch, wie alte Weiber auf Böcken fahren könnten. Ist dem also, so zweifle nicht, daß es der Teufel tut."

Im Jahre 1617 wurde zu Rom ein lahmer Bettler, der sich auf einem Karren von zwei Hunden ziehen ließ, als Zauberer hingerichtet, weil „die heilige Kongregation der Inquisition", deren Mitglied damals unter anderen der Jesuiten-Kardinal Bellarmin war, erklärt hatte: „die beiden Hunde seien Dämonen"!

2. Frankreich.

Wegen Buhlschaft mit dem Teufel wurde im Jahre 1275 zu Toulouse unter dem Inquisitor Hugo von Leniols Angela von Labarthe verbrannt. Sie hatte „gestanden", mit dem Teufel geschlechtlichen Umgang gehabt zu haben, dessen Frucht ein Ungeheuer war mit Wolfskopf und Drachenschwanz. Im Jahre 1453 wird ein Geistlicher, Wilhelm Edelin, in der bischöflichen Kapelle von Evreux vom Inquisitionsgericht zu lebenslänglichem Kerker verurteilt. Er hatte den Teufel in Bocksgestalt verehrt. Zu Arras wurden im Jahre 1460 von der Inquisition sechs Männer und Frauen als Zauberer dem weltlichen Arm übergeben und verbrannt. Die Anklage sagt von ihnen, daß sie auf gesalbten Stöcken durch die Luft ritten und den Teufel als Bock, Affe oder Hund anbeteten. Bald darauf wurden noch fünf Hexen verbrannt.

Besonders viele Opfer forderte der Hexen- und Teufelswahn im 16. und 17. Jahrhundert.

In der Franche Comté wurden im Jahre 1521 drei Männer als Währwölfe verbrannt. Die drei Währwölfe gestanden auf der Folter, vier junge Mädchen gegessen zu haben. In der Kirche von Poligny wurde ein Bild aufgehängt, das den Feuertod der Unglücklichen darstellte. Zu gleicher Zeit wurde ein Advokat verbrannt, der sich dem Teufel verschrieben hatte, um Schätze zu finden. Fünf Jahre später wurde zu Lyon ein Teufel ausgetrieben, der sich im Kloster von St. Peter festgesetzt hatte. Zum Zeichen, daß er wirklich weiche, löschte der Teufel die Kerzen aus und läutete die Kirchenglocken. Im Jahre 1539 wurde zu Paris Johann Berquin verbrannt, weil er den Teufel angebetet hatte. Zu Bievres bei Laon wurde im Jahre 1556 eine Frau wegen geschlechtlichen Umganges mit dem Teufel lebendig verbrannt. Zu Poitiers wurden im Jahre 1564 zwei Männer und eine Frau verbrannt, weil sie den Teufel als Ziegenbock angebetet hatten. Margarethe Pajot wurde im Jahre 1576 zu Tonnerre hingerichtet, weil sie an den Hexenzusammenkünften teilnahm und Menschen und Tiere mit einem Zauberstabe tötete. Barbara und Katharina Doree wurden im Jahre 1577 zu Creuvres als Hexen verbrannt. Als zu Maubec die Hexe Berande verbrannt wurde, bezeichnete sie auf dem Richtplatz ein junges Mädchen als Mitschuldige, die dann auch hingerichtet wurde. Am 30. April 1578 wurde zu Ribemont die Hexe Johanna Harvilliers lebendig verbrannt; sie hatte gestanden, geschlechtlichen Umgang mit Belzebub zu haben, der ihr als schwarzer Ritter erschien. Am 2. Oktober desselben Jahres wurde wegen der gleichen Teufelei Maria Chorropique erdrosselt und dann verbrannt. Im Jahre 1582 wurde zu Paris die Hexe Gantiere wegen geschlechtlichen Umgangs mit dem Teufel verbrannt. Der Teufel kam zu ihr bekleidet mit einer gelben Jacke, unten war er nackt. Am 23. Juli 1582 wurde zu Coulommiers Abel de la Rüe als Zauberer lebendig verbrannt. Er war Franziskanernovize gewesen und hatte sich als solcher mit dem Teufel eingelassen, der ihm eines Tages in der Klostersakristei erschienen war als großer, bleicher Mann, schwarz gekleidet, mit Kuhfüßen. Mit diesem Teufel war er auf einem mit Fett bestrichenen Besenstiel zu einer Hexenzusammenkunft gefahren. Dort verwandelte sich der Teufel in einen schwarzen Ziegenbock; um ihn herum wurden Tänze aufgeführt, dann kniete sich der Bock, streckte sein Hinterteil in die Höhe, das von den Anwesenden geküßt wurde. Im Januar 1582 wurden zu Boissy zwei Frauen als Hexen verbrannt; die eine war von ihrer Tochter angezeigt worden. Am 25. Juli 1586 wurde zu Neufville-le-Roi Marie Martin als Hexe verbrannt. Sie hatte sich einem Teufel namens Cerberus ergeben, der ihr als Mann mit schwarzem Bart, schwarzer Kleidung und schwarzem hohem

Hut erschien. Im Jahre 1588 wurde zu Rioms die Frau eines Edelmannes als Währwolf verbrannt. Sie war entdeckt worden, als ein Freund ihres Mannes sie auf einer Wolfsjagd verwundet hatte; die gleiche Wunde fand am Abend ihr Mann an ihr. Im Jahre 1589 wurden zu Paris 14 Personen als Zauberer zum Tode verurteilt; sie legten Berufung beim Parlament ein. Eine Untersuchung stellte fest, daß sich an ihren Körpern keine Teufelszeichen fanden, und so wurden sie frei gelassen. Vidal de la Porte wurde erdrosselt und verbrannt, weil er Menschen, Hunde und Katzen geschlechtlich unvermögend gemacht hatte. Am 25. Mai 1598 wurde der Priester Peter Aupetit zu Chalû als Zauberer verbrannt. Im Jahre 1599 wurde die Hexe Colas de Betoncourt zu Dole verbrannt. Sie hatte gestanden: der Teufel vermische sich mit ihr, aber auf eine andere Weise als ihr Mann (die Worte des Prozeßberichts sind so scheußlich, daß sie nicht wiedergegeben werden können). Am 17. September 1600 wurde die Hexe Rolande de Vernois lebendig verbrannt. Vor der Hinrichtung wurden ihr zwei Teufel ausgetrieben. Sie gestand, den Teufel als schwarzen Kater auf den Hintern geküßt zu haben usw. Am 30. April 1611 wurde der Priester Gaufridi zu Marseille als Zauberer verbrannt. Sein Prozeß erregte seinerzeit das größte Aufsehen. Gaufridi, ein ruhiger, tadelloser Geistlicher, wurde angeklagt auf Grund der Aussage eines „von mehreren Teufeln besessenen Weibes", Magdalena de la Palud. Dominikaner und Kapuziner bemühten sich vergebens, sie von ihren Teufeln zu befreien. Monatelang boten die Kirchen von Marseille, Aix und Toulouse die widerwärtigsten Schauspiele: Bischöfe, Mönche, Priester machen sich, in blödestem Aberglauben befangen, mit einem Weib zu schaffen, das „unter dem Einfluß des Teufels" die lächerlichsten und zugleich schändlichsten Dinge sagte und tat. Das Geschlechtliche in seiner abschreckendsten Form spielte bei dieser Teufelsaustreibung eine große Rolle. In Beauvais wurden im Jahre 1612 mehr als 60 Teufel aus einer Besessenen ausgetrieben; die Teufel singen während der Exorzismen zum Spotte Kirchenlieder. Im Mai 1614 wurden drei Nonnen in Flandern wegen Hexerei zu lebenslänglichem Kerker verurteilt. Sie hatten gestanden: Zu den Hexenzusammenkünften hatten sie die Mitra des Bischofs von Tournay und den Mantel eines Dominikaners entwendet und damit den Teufel geschmückt; im Jahre 1613 dauerte eine Hexenzusammenkunft eine volle Woche: am Montag und Dienstag geschlechtliche Vermischung mit dem Teufel auf gewöhnliche Art; am Donnerstag auf sodomitische, am Sonnabend auf bestialische Art, d. h. die Teufel erschienen dazu in Gestalt von Hunden, Katzen, Schweinen, Böcken, Wölfen, geflügelten Schlangen; Mittwoch und Freitag war Teufelsgottesdienst, bei dem unter anderm folgende Litanei gebetet wurde: Luzifer, — erbarme dich unser; Belzebub, — erbarme dich unser; Levithan, — erbarme dich unser; Balberith, — bitte für uns; Astarot, — bitte für uns; Belias, — bitte für uns; Behemoth, — bitte für uns; Belphegor, — bitte für uns; Sabathan, — bitte für uns; Araphot, — bitte für uns. Der Teufel Asmodeus predigte. Im Jahre 1628 wurde ein Kammerdiener des Herzogs von Lothringen als Zauberer verbrannt, weil er mit Hilfe des Teufels auf einer Jagd aus einer kleinen Holzschachtel ein vollständiges Mittagessen hervorgezaubert hatte und weil drei Gehängte auf seinen Befehl vom Galgen herabgestiegen waren und sich dann selbst wieder aufgeknüpft hatten. Ungeheueres Aufsehen erregten in den Jahren 1629—1634 die Teufelaustreibungen im Nonnenkloster von Loudun. Als Opfer dieses von kirchlichen Persönlichkeiten aller Grade durchgeführten Teufelspukes fiel nach furchtbaren Folterungen der Priester Urban Garnier. Da seine Beine durch die Folter zerquetscht worden waren, mußte er auf den Scheiterhaufen getragen werden. Kapuziner, die ihn begleiteten, besprengten ihn und den Scheiterhaufen mit Weihwasser, damit nicht noch im letzten Augenblick der Teufel ihn der gerechten Strafe entreiße. Als ein Fliegenschwarm den Scheiterhaufen umschwärmte, riefen die Mönche: Sehet, die Teufel, die seine Seele holen wollen! Die Besessenheiten der Nonnen, deren Urheber Garnier gewesen sein sollte und die ihn auf den Scheiterhaufen brachten, entrollten ein Bild furchtbarsten religiösen Wahnsinns. Als während eines Exorzismus zufällig eine Katze gesehen wurde, die der Lärm aus einem Winkel aufgescheucht hatte, wurde sie als Teufel ergriffen und mit Weihwasser und Kreuzeszeichen bearbeitet. An der Angelegenheit beteiligten sich der königliche Hof, mehrere Bischöfe und Ordensleute. Die Ereignisse von Loudun wirkten ansteckend. Im Jahre 1643 fühlten sich einige Nonnen in Louviers durch die Teufel Arpharat und Ausitif besessen. Der Bischof von Evreux erklärte die Sache für echt, weil eine der besessenen Nonnen beim Zeichen des Kreuzes mit den Augen gerollt hatte. Die Pförtnerin des

Klosters wurde beschuldigt, die Besessenheit verursacht zu haben. Sie gestand, Umgang mit dem Teufel zu haben, und man fand an ihrem Leibe vier große Teufelszeichen. Eines von ihnen war einen Finger lang; es war ihr, wie sie erzählte, vom Teufel mit einem Messer beigebracht worden, das er vier Stunden lang in der Wunde stecken gelassen hatte. Dieses Zeichen befand sich am Unterleib; ein anderes zeigte sich in der Größe eines Stecknadelkopfes an ihren Brüsten, die im übrigen weiß, fest und rund waren, wie die eines 15jährigen Mädchens. Der Teufel, mit dem sie sich abgab, hieß Dagon. Der verstorbene geistliche Leiter des Klosters, Mathürin Piccard, habe sie zur Teufelei verführt. Daraufhin läßt der Bischof den Leichnam des Priesters ausgraben und auf den Schindacker werfen. Mehrere Teufel seien ihr in Gestalt von schwarzen Katzen erschienen, besonders an Tagen, an denen sie den Leib des Herrn empfangen habe; diese Teufel-Katzen versuchten, mit ihren Schwänzen die Hostie aus ihrem Munde zu holen. Auf ihre Angaben hin wurde der Priester Thomas Boulle als Zauberer verhaftet, gefoltert und am 21. August 1647 zusammen mit dem ausgegrabenen Leichnam des Mathürin Piccard zu Rouen verbrannt. Die Pförtnerin, Madeleine Bavan, wurde vom Bischof verurteilt, lebenslang eingekerkert zu werden, weil sie mit dem Teufel geschlechtlich verkehrt hatte und von ihm schwanger geworden war.

3. Spanien.

Aus der großen Menge spanischer Hexenverfolgungen wähle ich zu ausführlicher Darstellung nur eine aus. Das schauerliche Bild, das sich uns hier zeigt, ist ein typisches.

Am 7. und 8. November 1610 fand zu Logrogno ein Auto da Fe statt, auf welchem sechs Menschen wegen Zauberei und Teufelei lebendig verbrannt wurden. Ihre „Geständnisse" nach vorhergegangener Folter waren: Sie gehörten einer Gesellschaft an, die sich „Bockswiese" nannte, weil ihre Versammlungen auf einer Wiese abgehalten wurden in Gegenwart des als Bock erscheinenden Teufels. Montag, Mittwoch und Freitag waren die Versammlungstage. Findet Aufnahme neuer Mitglieder statt, so zeigt sich der Teufel als großer, schwarzer Mann. Er sitzt auf einem Thron mit einer Krone von kleinen Hörnern; auf dem Hinterkopf hat er zwei größere Hörner und auf der Stirn ein ganz großes. Von diesem Stirnhorn geht Licht aus, das heller ist wie das Mond-, aber schwächer als das Sonnenlicht. Seine Augen sind groß und schrecklich; sein Bart gleicht einem Ziegenbart. Die Spitzen seiner Finger sind wie Raubvogelfänge, seine Füße ähneln Gänsefüßen. Zu Beginn der Versammlung werfen sich alle nieder und beten den Teufel an. Jeder küßt ihm den Fuß, die Hand, die linke Seite, den After und das männliche Glied! Die Versammlungen dauern von 9 Uhr abends bis zum zweiten Hahnenschrei. An einzelnen Festtagen beichten die Versammelten dem Teufel ihre Sünden: nämlich, daß sie gebetet haben oder daß sie in die Messe gegangen seien. An solchen Tagen — es sind besonders die Festtage der Jungfrau Maria — liest der Teufel auch die Messe. Mehrere Unterteufel richten den Altar auf und bringen die nötigen Gerätschaften: Kelch, Meßgewand usw., sie bekleiden ihn mit den Priestergewändern, die schwarz sind, wie auch der Altar. Während der Opferung wird der Teufel noch einmal angebetet; die Anwesenden küssen ihm wieder den Hintern, während ein Unterteufel ihm den Schwanz hochhebt. Die Wandelung spricht der Teufel über einen runden schwarzen Gegenstand und über eine schwarze, stinkende Flüssigkeit. Nach der Messe vermischt sich zuerst der Teufel fleischlich mit allen Anwesenden und dann diese unter sich. Zum Schluß trägt der Teufel allen auf, soviel Schaden wie möglich anzurichten, und gibt jedem die Gewalt, sich in Hunde, Katzen oder andere Tiere zu verwandeln. Sechs Menschen wurden, wie gesagt, wegen dieser wahnwitzigen Selbstbezichtigung verbrannt!

Von diesem Auto da Fe besitzen wir die ausführliche Schilderung eines Mannes, der jahrelang an der Spitze eines von König Heinrich IV. von Frankreich eingesetzten wandernden Gerichtshofes stand, der den südwestlichen Teil Frankreichs von Hexen und Zauberern reinigen sollte, und der diese Reinigung mit Folter und Scheiterhaufen gründlich vollzog: Pierre de Rosteguy, Sieur de Lancre, der Präsident dieses fliegenden Blutgerichtes, war ein Schüler und Freund der „guten Väter Jesuiten", wie er von sich selbst rühmend erwähnt. Ihre Erziehung hatte ihn zu einem tauglichen Werkzeug für die Hexenverfolgung gemacht. Seine Tätigkeit als Hexenverfolger schildert er selbst in einem Buche, das eines der unheimlichsten Erzeugnisse ultramontan-katholischer Schriftstellerei bildet: »Tableau de l'inconstance des mauvais anges«.

Die Grundsätze, die er in seinem Richteramte befolgt, spricht er sehr offen aus: „Wir sind von Gott als oberste Richter bestellt, um die Feinde

seines Ruhmes und die Anhänger Satans zu zerstören ..... Verdienen nicht alle Hexen, die sich von Gott abwenden, um sich mit einem stinkenden Bock [dem Teufel] zu verbinden, tausendfach den Tod? Ist es vernünftig, daß alle diese boshaften, verteufelten Tiere [die Hexen] dieselbe Luft mit uns atmen? Nein, diese verderbliche Pest, diese Saat des Teufels muß mit Feuer und Schwert vernichtet werden." Dieser Mann hat uns die Beschreibung der Greuel von Logrogno aufbewahrt, die ich eben auszugsweise wiedergegeben habe.

4. Deutschland.

a. Tirol.

Im geistlichen Fürstentum Trient wurden zwischen 1501 und 1505 mehrere Hexen und Zauberer verbrannt. Zu Nogaredo wurden fünf Weiber auf einmal verbrannt. Im Hochstift Brixen fanden besonders in den Jahren 1617—1644 Hexenprozesse statt. Zu Lienz im Pustertal wurde im Jahre 1680 eine Mutter mit ihren zwei Knaben von 12 und 14 Jahren wegen Hexerei hingerichtet. Zu Meran wurden um die gleiche Zeit 13 Personen als Hexen und Zauberer hingerichtet. Am 13. Dezember 1679 wurde ein armer Hirtenknabe des Zillertals zu Meran enthauptet und dann verbrannt, „weil er Ungewitter gemacht hatte". Seine Asche wurde in die Passer geworfen. Mit ihm zusammen wurden wegen des gleichen Verbrechens noch drei junge Leute im Alter von 18—25 Jahren hingerichtet.

Pfaundler teilt aus den Originalakten Einzelheiten eines Hexenprozesses von Lienz und Heimfels (Tirol) mit: Am 7. März 1679 wurde Emerenz Pichler wegen Hexerei verhört; bei Gott und der hl. Jungfrau gelobte sie ihre Unschuld. Bedroht mit der Folter gestand sie aber: sie habe Leute und Tiere krumm gemacht und Unwetter erregt; auf einem Stocke sei sie über die Berge gefahren; bei den Hexenmahlzeiten hätten Katzen bedient und drei Teufel; ein Baßgeiger, ein Diskant und ein Leirer hätten aufgespielt; die Unwetter errege sie durch ein graues Pulver, das sie unter dem Rufe: Alles Schauer, alles Schauer, in die Luft streue. Als sie in einem spätern Verhör (29. Mai) widerrief, erging der Befehl, ihr Haare und Nägel abzuschneiden und sie an den geheimen Stellen des Leibes auf Hexenmale zu untersuchen, weil der Teufel dort mit seinen Klauen und Zähnen seine Zeichen einzudrücken pflege; auch sollten die Kinder der Emerenz unter der Zunge auf Hexenmale untersucht werden. Da diese Mittel fruchtlos blieben, schritt man am 5. Juli zur Folterung, die zwei Tage lang fortgesetzt wurde und den Erfolg hatte, daß die Pichler 24 Mitschuldige angab. Während der Folterung wurde die Gefolterte reichlich mit Weihwasser besprengt. Die Folter zeitigte folgende Geständnisse: Der Teufel kam zu ihr, bekleidet mit roten Strümpfen, weißer Weste und blauer Jacke; mit ihr gemeinsam bestieg er eine mit Salbe beschmierte Ofenschaufel, und nun ging die Fahrt unter dem Ruf: Obenaus und nirgends an, durch die Luft; traf es sich, daß Kirchenglocken läuteten, so stockte die Fahrt bis zum Ende des Geläutes; mit ihrem eigenen Blute hatte sie sich dem Teufel verschrieben; bei den Hexenmahlzeiten wurden kleine Kinder verzehrt, aus den Überbleibseln wurde Zaubersalbe bereitet. Die Verhöre endeten am 5. November. Das Urteil lautete: „Selbe sei im Falle ihrer erfolgenden Bekehrung erst zu erdrosseln, sodann zu enthaupten und zu Asche zu verbrennen; im Falle der nicht erfolgenden Bekehrung aber lebendig zu verbrennen; jedenfalls aber während des Hinführens zur Richtstätte fünfmal mit Zangen zu zwicken." Sieben Monate mußte die Unglückliche noch warten auf die Vollstreckung des Urteils; erst am 16. Juli 1680 findet ihre Hinrichtung statt.

Der furchtbarste Teil des Dramas folgt aber noch. Das maßlos gepeinigte Weib hatte ihre eigenen Kinder: Michael 14, Anna 12, Sebastian 9 und Maria 6 Jahre alt, als Mitschuldige angegeben. Daraufhin werden am 29. Juli 1679 Michael und Anna zum Tode — Enthauptung und Verbrennung — verurteilt; Sebastian und Maria — Kinder von 9 und 6 Jahren! — mußten, zur Abschreckung, diesem furchtbaren Schauspiel beiwohnen, nachdem sie vorher vom Gerichtsdiener gepeitscht worden waren.

b. Salzburg, Elsaß, Lothringen, Breisgau.

Ein Riesenhexenprozeß beschäftigt zwischen 1677 und 1681 Salzburg. Über 100 Personen sind angeklagt; darunter Kinder bis zu fünf Jahren. Die Folter arbeitet Tag und Nacht, man zwingt die Eltern, gegen ihre Kinder, die Kinder, gegen ihre Eltern auszusagen. Sieben dieser Unglücklichen werden am 22. Februar 1679 hingerichtet. Aus den Salzburger Akten von 1678—1679 ergeben sich allein für die Stadt Salzburg 76 Todesurteile durch Schwert, Strick und Feuer, darunter ein zehnjähriger Knabe und eine 80 jährige Greisin. Am 9. Februar 1678 wurden sieben „Bettelbuben" wegen Hexerei zum Verbrennen verurteilt. Einer von ihnen, Thomas Kogler,

wurde, weil er sich nicht bekehrt, d. h. nicht gestanden hatte, lebendig verbrannt; die übrigen vorher erdrosselt.

Im Jahre 1720 wurde zu Mosham an der steierischen Grenze der 24jährige Simon Windt als Währwolf enthauptet und dann verbrannt. Wie der Richter nach Salzburg berichtet, läßt sich der Verurteilte beim Erzbischof „für das gnädigst gemilderte Urteil [Köpfen vor dem Verbrennen!] in aller Untertänigkeit gehorsamst bedanken".

Im Sundgau, damals unter österreichischer Herrschaft, wurden gegen Ende des 16. Jahrhunderts über 800, im Bistum Straßburg in dem kurzen Zeitraum von zwanzig Jahren (1515—1535) über 5000 (fünftausend) Hexen verbrannt. Allein in dem Städtchen Sasbach, das zu Straßburg gehörte, wurden in einem Jahre (1522) 122 Hexen verbrannt.

In Thann (Elsaß) begannen die Hexenbrände im Jahre 1572. „Den neunten Wintermonat", sagt die „Kleine Thanner Chronik", „hat man allhier angefangen vier Hexen zu verbrennen, und hat dergleichen Exekution gewährt bis auf anno 1620. Also daß innerhalb 48 Jahren nur allein hier bei 152 verbrennt worden sind, weil sie an Menschen und Vieh, an Getraid, Reben, Früchten mit Teufelskünsten, Wetter, Regen, Kälte, Blitz, Donner, Hagel und grausam viel Übeles zuwege gebracht haben."

Remigius, Oberrichter in Lothringen, gibt an, daß während der 15 Jahre seiner Tätigkeit (1578—1593) über 900 Hexen und Hexenmeister verbrannt wurden.

Über die Greuel im Breisgau berichtet zuverlässig, aus den Stadtarchivakten von Freiburg, Schreiber.

„Eine Frau Anna Schweiger, die Besenmacherin, wurde am Samstag nach Margaretha Anno 1546 als Hexe verbrannt. Oft wurde die Tortur viermal bis sechsmal angewendet, und dadurch beinahe immer ein Geständnis erpreßt. Widerrief jemand, so begann die Tortur aufs neue, und geistliche und weltliche Beamte gaben sich alle Mühe, zur Zurücknahme des Widerrufs zu bewegen." „Den 1. Dezember 1627 wurden zu Offenburg Katharina Holzmann, Kleopha Hetzler und A. M. Spenglers Ehefrau wegen Zauberei zum Lebendigverbrennen verurteilt, aber aus Gnade zuvor enthauptet. Den 20. Dezember wurde Lucia Satorie, Stettmeisters Witwe, Maria Kaspar, Christian Hausers Frau und Simon Haller, weil sie Gott verleugnet, auch Hexenhochzeit gehalten, verbrannt. Den 12. Januar 1628 empfingen wieder fünf, zum Teil angesehene Frauen das gleiche Urteil." Am 14. Juni 1628 wurden drei, und am 7. Juli vier Hexen hingerichtet, wovon eine ihr Geständnis zurücknahm, es aber nach erneuerter Folter bestätigte. Den 29. November wurden des Stettmeisters Bauer Tochter, dann des Stettmeisters Thoma Hausfrau, Michael Maiers Hausfrau und Anna Hauser nach gewohnter Weise hingerichtet. Das gleiche Urteil erging den 13. Dezember über vier andere Weiber. Den 22. Januar 1629 wurden wieder drei Frauen und am 14. Februar zwei Hexenmeister hingerichtet. Den 4. Mai wurde das Todesurteil über drei Weiber gesprochen, wovon eine, eine Hebamme, auf dem Wege zur Richtstätte mit glühenden Eisen gezwickt wurde. Den 25. Mai wurden fünf Hexen hingerichtet; den 8. Juni zwei Hexen und zwei Hexenmeister; den 4. Juli fünf Hexen und ein Hexenmeister. Wegen der vielen Mühewaltung mit diesen „Unholden" baten die Geistlichen um eine besondere „Rekompens", die ihnen jedoch abgeschlagen wurde. Am 27. August wurde im „offenen Rate einhellig beschlossen: weil Martin Betzer, des Mäders Sohn Jakob, Martha, Herrn Stettmeisters Philipp Beck Hausfrau, Otilie Hans Lang und Barbara, Johann Nagels Hausfrau, Gott und alle Heiligen verläugnet, daß sie alle fünf erstlich mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet, und nachgehends die Häupter und Körper zu Pulver und Asche verbrannt werden sollen; des Nagels Frau solle jedoch noch zuvor ein Griff mit der glühenden Zange auf die rechte Brust gegeben werden". Am 29. August wurde dies Urteil vollzogen. Am 23. November wurden Margaretha Pulver, Franz Göppert, Johann Georg Bauer und Maria Walter gerichtet.

c. Bayern.

In der bischöflich freisingischen Herrschaft Werdenfels wütete die Verfolgung besonders stark. Drei Scharfrichter, der von Schongau, der von Biberach und der von Hall in Tirol, hatten hier mit Foltern und Hinrichten vollauf zu tun. Die drei „Meister" untersuchten die Verdächtigen körperlich auf Hexenmale. An sieben „Malefizrechtstagen", vom 5. Februar 1590 bis in den November 1591, sind einundfünfzig Weiber als Hexen hingerichtet worden: 33 aus dem Gericht Garmisch, 11 aus dem Gericht Partenkirchen und 7 aus dem Gericht Mittenwald. Ein Teil wurde lebendig verbrannt, die übrigen zuerst erdrosselt und dann verbrannt. Als im Mai

1590 neun Weiber auf einmal verbrannt werden sollten, wurden sie nur deshalb zuvor erdrosselt, weil der Nachrichter erklärte, wegen des Gewitterregens, der Holz und Stroh durchnäßt habe, sei das Lebendigverbrennen unmöglich. Der Vogt von Werdenfels, Kaspar Poißl, entschuldigte sich deshalb bei der bischöflichen Regierung, die Lebendigverbrennen angeordnet hatte; er bat „untertänig, deshalb keine Ungnade auf ihn zu werfen". Sieben gelehrte Priester, hob er hervor, hätten die Weibspersonen zu einem christlichen Ende gebracht. Bei den Werdenfelsschen Autos da Fe war überhaupt die Geistlichkeit stets zahlreich vertreten, wohl um das Wohlgefallen ihres bischöflichen Landesherrn zu erlangen. So waren am 5. Februar 1590 um den Scheiterhaufen versammelt die Pröbste von Raitenbuch und Schlehdorf, die Pfarrer von Garmisch, Mittenwald und Eschenlohe.

Im Bistum Augsburg wurden vom 1. August 1590 bis 13. Mai 1592 achtundsechzig Hexen verbrannt wegen Buhlschaft mit dem Teufel. Im Jahre 1590 wurden mehrere Unholde zu Ingolstadt, das damals ganz unter dem Einfluß der Jesuiten stand, verbrannt.

1589 wurden allein in Schongau und Nachbarorten 63 Frauen als Hexen verbrannt wegen Wettermachens und geschlechtlichen Umgangs mit dem Teufel. Da bei solchen Prozessen niemals ein wirklicher Tatbestand vorhanden war, so kam alles auf das Geständnis an; dies aber wurde erlangt durch die Folter. „In einem der Schongauer Fälle lautete der Bescheid des Münchener Hofrats ausdrücklich: das Weib sei weiter zu torquieren und ihm nicht Ruhe zu lassen, bis man das Geständnis habe."

Am 2. Juli 1590 wurden vier Hexen in München verbrannt, aber „aus besonderer Gnade" wegen ihres hohen Alters vorher erdrosselt. Sie hatten, wie „das Erkenntnis" besagt, Kinder getötet und daraus eine wässerige, zähe Salbe bereitet. Im gleichen Jahre wurden zwei Hexen zu Ingolstadt verbrannt; im Jahre 1591 zwei zu Weilheim. In Tölz wurden 1599 „mehrere Hexenweiber" verbrannt. Im Jahre 1600 wurden zu München acht Männer und drei Frauen, „von denen einige, wie Riezler sagt, gemeine Verbrecher gewesen zu sein scheinen, wegen Hexerei, nach unerhörten Grausamkeiten, verbrannt: sechs Verurteilte wurden je sechsmal mit glühenden Zangen gezwickt; einer Frau wurden die Brüste abgeschnitten, den Männern wurden auf dem Rade die Glieder zerbrochen, einer wurde gepfählt, und zuletzt wurden alle noch lebend verbrannt. Der zwanzigjährigen Agnes Klostermüllerin wird nach zehnmaliger Folter das Geständnis erpreßt: sie habe dreißig Herzlein von Kindern gegessen, der Teufel habe mit ihr getanzt, bald als Mensch, bald als Schlange. Mit ihrer Mutter wird sie am 27. Oktober 1600 verbrannt. In Donauwörth wurden 1608 und 1609, während der katholischen Gegenreformation, mehrere Hexen hingerichtet, weil sie mit dem Teufel gebuhlt und Unwetter gemacht hatten. Jesuiten geleiteten die Unglücklichen zum Scheiterhaufen. Von Aschaffenburg melden die Jahresberichte der Jesuiten zum Jahre 1612: „Die furchtbaren Scharen der Hexen erfüllen hier alles mit Schrecken; mehrere derselben haben wir durch eifrigen geistlichen Beistand zur Reue [vor dem Tode] bewogen."

In der Deutschordensstadt Ellingen wurden im Jahre 1590 einundsiebzig Hexen verbrannt; im Jahre 1612 zu Ellwangen 167. Die unglücklichen Opfer wurden durch Jesuiten zum Tode „vorbereitet". In Westerstetten bei Ellwangen kamen innerhalb drei Jahren dreihundert Menschen auf dem Scheiterhaufen um.

In Eichstätt wurden von 1603—1627 einhundertzweiundzwanzig Hexen verbrannt. Ein Eichstätter Richter um 1628 erwähnt, er habe 274 Hexen richten lassen. Dillingen, der Sitz der Augsburgischen Jesuitenuniversität, wird als Schauplatz zahlreicher Hexenhinrichtungen genannt. Am 30. Juli 1629 wurde wegen geschlechtlichen Umgangs mit dem Teufel die alte Hofschneiderin Katharina Nickl auf dem Scheiterhaufen zu Ingolstadt erdrosselt und dann zu Asche verbrannt.

Unter Wolfgang Wilhelm, dem katholisch gewordenen Pfalzgrafen von Pfalz-Neuburg, der mit Hilfe der Jesuiten die Gegenreformation eifrig betrieb, blühte auch die Hexenverfolgung. Besonders viele Prozesse gegen Kinder sind hier zu verzeichnen. Die Untersuchung auf Hexenmale am Leibe der Angeschuldigten war durch Regierungsmandat befohlen. In dem Ort Reichertshofen wurden 50 Hexen verbrannt.

Am 23. Dezember 1556 wurde in Amberg die 40 Jahre alte Ursala Zannerin lebendig verbrannt, nachdem sie zuvor mit glühenden Zangen „einen Zwick" erhalten hatte. Sie war folgender Verbrechen schuldig befunden worden: „Anmachung höchst schädlicher Gewitter, Schickung zauberischer Wölfe, Machung der Mäuse, Verkrümmung unterschiedlicher Personen, Zuschandenbringung vieler Kühe, Ochsen, Pferde, nächt-

licher Ausfahrung auf die Hexentänze, Treibung der Sodomiterei mit dem Teufel."

Im Jahre 1722 wird Georg Pröls in Moosburg wegen Hexerei abgeurteilt. Er wird auf Hexenmale untersucht; in Speise und Trank wird ihm St. Johannis- und St. Ignazi-Wasser eingegeben. Pröls erklärt sich für unschuldig, „auch wenn man ihn in tausend Stücke zerreiße". Die gesteigerte grausame Tortur entreißt ihm allmählich doch Geständnisse. Er wird am 2. März auf dem Scheiterhaufen erdrosselt und dann verbrannt.

Ein auch unter den Hexenprozessen abschreckendes Bild bietet die „Hexenepidemie" von Gaisling im Jahre 1690. In dem Hause des Drechslers Grueber spukt „eine fromme, arme Seele aus dem Fegfeuer, zupft und schlägt die Leute, wirft von der Bank aus Holzscheiter gegen sie" usw. Das bayerische Gericht Haidau leitet gegen zwanzig Personen die Untersuchung wegen Hexerei ein. Angeklagt sind die Familien Grueber und Egger, dann Wolfgang Weinzierl, dessen Frau Margarethe, die im Kerker Selbstmord begeht, und Tochter Christine; die Hebamme Schneiderbäuerin. Die Anklage lautet auf Teufelsbündnis, Unzucht mit dem Teufel, Hexenfahrten und Hostienverunehrung. Bei der jungen Christine hat der Scharfrichter bei der körperlichen Untersuchung drei Hexenmale gefunden. Die Folter mit den „Beinschrauben" übersteht Christine so, daß, je schärfer das Schrauben, um so größer ihre „Verstocktheit" wird: „Hat kein einziges Zächerlein vergossen und so veränderte Augen gehabt, daß die Richter claro clarius (klarer als klar) annehmen müssen, daß sie mit dem Zaubermittel der Schweigsamkeit und Unempfindlichkeit behaftet sei." Die meisten Angeklagten werden hingerichtet; Weinzierl und seine Frau enthauptet, dann verbrannt; die Eheleute Hans und Gertrud Grueber, Benedikt und Elisabeth Egger erdrosselt und dann verbrannt; die Grueberschen Kinder, Katharina und Balthasar, erst enthauptet, dann verbrannt. Von diesen Kindern heißt es in den Akten, daß ihr geschlechtlicher Verkehr mit dem Teufel auch im Gefängnis noch fortdauere. Das Gruebersche Haus wurde abgebrochen und sein Holzwerk auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Noch im Jahre 1770 verlangt das Kloster Windberg, daß der Tisch, auf dem die Hingerichteten die Hostien verunehrt haben, aufgesucht werde, und 1803 sucht die Klosterkommission noch immer nach diesem Hexentisch in Windberg.

Kämmerer und Rat der Stadt Dingolfing sprechen am 7. Juni 1715 das Urteil gegen die 46 jährige Tagelöhnerin Walpurga Pillerin und ihre zwei Söhne. Die Mutter hatte nach der Folterung „gestanden", mit Hilfe des Teufels zum Hexensabbath ausgefahren zu sein, mit dem Teufel ein Bündnis geschlossen und ihm ihre Kinder geschenkt zu haben. Sie wird enthauptet und dann verbrannt; ihre beiden 9 und 12 jährigen Söhne, die sich vom Teufel in das Buch hatten einschreiben lassen, werden durchgepeitscht und müssen der Hinrichtung ihrer Mutter beiwohnen; dann sollen sie eine Zeitlang in tolerabili custodia gehalten und in der christlichen Lehr unterrichtet werden; lassen sie keine Besserung verspüren, so sind sie zu neuem Prozeß einzuziehen.

Am 5. November 1717 werden zu Freising die 8 und 9 jährigen Schulkinder Lorenz Niderberger, Michael Zeși und Balthasar Miesenpäck mit dem Schwerte hingerichtet und dann verbrannt; die Geständnisse dieser Kinder lauteten auf: Mäusemachen, Hexentänze, geschlechtlichen Umgang (!) mit dem Teufel. Die gleichalterigen, mitangeklagten Kinder Veit Adelwart und Franz Weingartner sollen der Hinrichtung zusehen, dann mit Ruten gestrichen und ihren Eltern wieder zugeführt werden.

1715 findet in Haag bei München ein Prozeß gegen den Schulmeister Kaspar Schwaiger und zwei seiner Schulbuben statt. Schwaiger wird „mit sonderbar scharfem Zureden" gefoltert und gesteht: er habe im Beisein der Kinder zweimal Unwetter erregt, Mäuse, Ferkel, Katzen und Hunde gemacht, die samt dem Teufel aus einem Loch herauskamen, dann wieder verschwanden. Einmal sei er mit den beiden Buben in einer mit sechs Rappen bespannten Kutsche durch die Luft in die Au nach München gefahren, wo sie an unsittlichen Hexentänzen teilnahmen und nach dem Tanz mit Hexen und Teufeln Unzucht trieben. Allen seinen Schulkindern habe er an der Hand die Haut geöffnet, ein Teilchen einer geweihten Hostie hineingesteckt, dann die Wunde wieder zuheilen lassen.

Am 12. Oktober 1716 wird der Meßner und Schloßgärtner Johann Endtgrueber zu Erding wegen Hexerei erdrosselt und dann verbrannt. Der Unglückliche, von Schulkindern bezichtigt, beteuert seine Unschuld. Da ergeht vom Hofrat in München der Befehl, E. sollte vom Landshuter Scharfrichter auf Hexenmale körperlich untersucht, geschoren, mit einem Leibgürtel geschlossen, nach einigen Tagen zur wirklichen Tortur geführt, auf den Bock gespannt und mit Spitzruten, die in Weihwasser einzuweichen sind, gepeitscht werden. Auch in die Speisen sollen ihm

geweihte Sachen gemengt werden. Die Folterung wird auf das grausamste vollzogen, „also daß bei jedem Streif eine nit gemeine Blutrunsten zu verspüren; auf dem Bock ist das helle Blut zu sehen. Doch E. verharrt unter kontinuierlichem Schreien und Vorwendung seiner Unschuld immobiliter auf dem Leugnen, hat weder eine einzige Träne vergossen, noch hat ihn, wie sonst bei dieser Tortur üblich ist, eine Ohnmacht oder Schwächen überkommen. Bei keinem Malefikanten hat man noch eine solche Hartnäckigkeit verspüret, ist wohl zu präsumieren, daß er heimlich mit dem beneficium taciturnitatis behaftet sein wird". Der Münchener Hofrat befiehlt, daß die Torturen per dies intercalatos iterato und abgeteilt vorgenommen werden sollen. Da legte E. ein Geständnis ab: an der Kutsche, in der er mit Weibern, deren Namen er nennt, zum Hexentanz nach der Au gefahren sei, wären Geisböcke gespannt gewesen; beim Tanzen hätten Teufel auf Hackbrett, Dudelsack und Schalmei aufgespielt. Wenige Tage darauf widerruft E. sein Geständnis, er habe es nur aus Furcht vor der Folter abgelegt. Tag und Nacht wird er bewacht; die Wächter melden: im Gefängnis zeige sich eine solche Menge von Fliegen (wohl infolge der eiternden Wunden des Unglücklichen), daß sie zuweilen das Licht auslöschen; bis ein neues Licht geholt werde, treibe der Gefangene seine Zauberei. Der Hofrat befiehlt nun, E. sei ernstlich zu examinieren, die „Keuchen" sei mit benedizierten Sachen auszuräuchern und E. solle, wenn er den Widerruf nicht zurücknähme, aufs neue gefoltert werden. E. nimmt den Widerruf zurück, und nun ergeht das Urteil, er sei aus besonderer Gnade an einer Säule zu erdrosseln und dann zu Staub und Asche zu verbrennen.

Nach Berechnungen, die allerdings wegen Verschleuderung vieler Akten sehr ungenau sind, dürfte die Zahl der im ganzen Herzogtum Bayern wegen Hexerei gerichtlich Gemordeten 2—3000 erreichen. In den zu Bayern gehörigen Bistümern Freising, Augsburg, Eichstätt, deren Gebietsumfang viel geringer war, als der des Herzogtums Bayern, wird die Zahl kaum kleiner sein.

Nur einige wenige Tatsachen aus diesen von „Nachfolgern der Apostel" beherrschten Gebieten.

In Freising werden im Jahre 1722 dreiundzwanzig Personen wegen Hexerei verhaftet. Sie gestehen: bei den Hexentänzen sei der Teufel erschienen „wie ein rechter Gott, mit einer Krone, auf einem Throne sitzend, neben ihm zwei rot und zwei grün Gekleidete." Elf aus ihnen werden hingerichtet, darunter drei Knaben von 13, 14 und 16 Jahren.

Am 15. November 1723 wurde in Eichstätt die 22jährige Walburga Rung enthauptet und dann verbrannt. Ihre Verbrechen waren: Hexenfahrt und Teufelsbuhlschaft, die noch im Kerker getrieben wurde. Da der Scharfrichter unterlassen hatte, bei der Hinrichtung Bretter auf den Richtplatz zu legen, so fanden vor der Hinrichtung noch „fromme und gelehrte Erörterungen" statt, ob es zulässig sei, eine Hexe auf bloßem Boden zu richten. Einer erklärte es für sehr bedenklich; ein anderer erinnert aber daran, daß vor kurzer Zeit auch der Hexenknabe Balthasar Gork auf bloßer Erde „ohne Schwierigkeit" geköpft worden sei. Und in der Tat, auch Walburga Rung wurde „ohne Schwierigkeit" geköpft.

Im Hochstift Augsburg werden von 1650—1694 zwölf Weiber als Hexen getötet, und noch im Jahre 1728 werden elf Personen wegen Hexerei abgeurteilt. Alle Angeklagten wurden geschoren, auf Hexenmale untersucht und mit Spitzruten grausam geschlagen. Die Ehefrau Brigitta Mielerin widersteht lange der schärfsten Tortur: „aller angewandten menschenmöglichen Bemühung", wie die Akten sagen, bis auch ihre Kraft bricht. Sie sucht sich dann im Gefängnis zu entleiben; widerruft ihr Geständnis, worauf der bischöfliche Richter, Jokob Joseph de Bally, vorschlägt: „nach den bewährtesten Moralisten wie Laymann, Delrio, Suarez (alle drei Jesuiten) solle man ihr das Hexenmal ausschneiden". Nach fünf Jahren, im Jahre 1734, werden die meisten der Angeklagten hingerichtet. Der Prozeß kostete 4439 Gulden.

d. Die Bistümer: Paderborn, Münster, Fulda (Fürstabtei), Breslau, Olmütz, Cöln, Trier, Mainz, Bamberg, Würzburg.

Im Stifte Paderborn waren die Scheiterhaufen unter der Regierung des Fürstbischofs Theodor von Fürstenberg seit 1585 aufgerichtet worden; in volle Tätigkeit traten sie dort aber erst durch das Wirken des Jesuiten Löper, der die Austreibung der Teufel aus „Besessenen" im großen betrieb.

Die Schrecknisse der Hexenverfolgung im Fürstbistum Münster begannen mit der Thronbesteigung der beiden bayerischen Prinz-Fürstbischöfe Ernst (1585—1611) und Ferdinand (1612—1650). Beide waren Jesuitenzöglinge und eifrige Förderer der religiösen Orden: die Jesuiten (1588), die Kapuziner (1612), die Franziskaner

(1613), die Minoriten (1642), die Dominikaner (1642), wurden nach Münster berufen. Der Hexenwahn und das Hexenverbrennen, die bis zum Tode des Fürstbischofs Bernard von Raesfeld (1585) im Münsterschen Lande fast unbekannt waren, kamen jetzt, wo jesuitische Unduldsamkeit und Verfolgungswut ihren Einzug hielten, sehr in Übung (vgl. Niehues, Zur Geschichte des Hexenglaubens und der Hexenprozesse im Fürstbistum Münster, Münster 1875).

Das Hexenbrennen dauerte im Münsterschen bis tief ins 18. Jahrhundert hinein.

Am 31. Oktober 1724 wurde die Hexe Aenneke Fürsteners zu Koesfeld bei Münster gefoltert. Das vom Untersuchungsrichter Dr. Gogravius aufgesetzte Protokoll teilt mit: „Die Angeklagte wurde in die Folterkammer geführt, entblößt, angebunden und über die Anklagepunkte gefragt. Sie blieb beim Leugnen. Es wurden ihr die Daumenschrauben angelegt, und weil sie beständig geschrien hat, ist ihr der Knebel in den Mund gesteckt worden. Obgleich die Schrauben fünfzig Minuten angeschraubt waren, so hat sie doch nicht bekannt, sondern nur gerufen: Ich bin unschuldig! O Jesus gehe mit mir in mein Leiden und stehe mir bei! Dann wurden ihr die spanischen Stiefel angelegt; aber sie hat sie dreißig Minuten ausgehalten, obwohl sie scharf angeschroben waren, und hat nicht bekannt. Da nun Dr. Gogravius besorgte, sie möchte durch das maleficium taciturnitatis unempfindlich gemacht sein, so hat er dem Scharfrichter Matthias Schneider befohlen, sie zu entblößen und zu untersuchen, ob nicht an geheimen Stellen ihres Körpers sich etwas Verdächtiges vorfinde. Der Scharfrichter untersuchte alles aufs genaueste, aber fand nichts. Darauf wurden ihr wieder die spanischen Stiefel angelegt; aber sie leugnete beständig und rief: O Jesus, ich habe es nicht getan! Herr Richter, lasset mich nur richten, aber ich bin unschuldig! Dann wurde die Angeklagte in die Höhe gezogen und mit Ruten bis zu dreißig Streichen geschlagen. Sie begehrte, man möge sie doch nicht ferner peinigen; sie wolle gestehen, daß sie es getan, wenn es nur keine Sünde sei. Als man ihr die Anklagepunkte vorlas, leugnete sie. Da wurde sie rückwärts aufgezogen, so daß die Arme gerade über dem Kopf standen und beide Schulterknochen verdreht wurden. Sechs Minuten hing sie so und wurde während dieser Zeit gegeißelt. Aber sie gestand nicht."

In Landgemeinden, wie in kleinen Städten des Fürstbistums Münster fielen dem Hexenwahnsinn nicht selten in einem Jahre fünf bis zehn Menschenleben zum Opfer. Der Scharfrichter von Koesfeld reichte am Ende des Jahres 1631 eine Rechnung im Betrage von 169 Taler für neun Hinrichtungen ein, die er in der letzten Hälfte dieses Jahres auf Befehl des hohen Rates von Koesfeld an Hexen und Hexenmeistern vollzogen hatte.

Die fürstbischöflich Münsterschen Scharfrichter hatten die „Eigentümlichkeit", beim letzten Grade der Folter der Angeklagten die Arme und Schulterknochen aus dem Gelenk zu drehen. Einem Angeklagten, Friedrich Jokobs, waren schon im vorletzten Grade die Arme zerbrochen worden; der Scharfrichter erklärte, er könne den letzten Grad der Folter nicht mehr anwenden. Auf die Anfrage des Untersuchungsrichters, was zu tun sei, erläßt „der bischöflich Münstersche Ober- und Landfiskus" am 9. September 1725 den Bescheid: „daß Inquisit von hinten auf mit Füßen und Armen aufgezogen, sodann mit Ruten gehauen, mit brennendem Schwefel beworfen und bei weiter sich ergebender Obstination annoch zwischen den Fingern jeder Hand mit einer Lunte durchgebrannt werde".

Der Fürstabt von Fulda, Balthasar von Dernbach, ließ an 250 Personen verbrennen. Sein „Zentgraf und Malefizmeister" Balthasar Nuß hauste in geradezu fürchterlicher Weise. So wurden im Jahre 1604 am 22. Juni neun, am 14. Juli neun, am 11. August neun, am 9. September elf, am 12. Dezember acht; im Jahre 1605 am 21. Mai dreizehn, am 27. Juni zwölf, am 25. Oktober zehn, am 14. November elf und im Jahre 1606 am 13. März sieben Personen verbrannt, oft mehrere auf einem Scheiterhaufen. Nuß selbst gibt 205 Personen an, die er zwischen 1603 und 1605 gerichtet habe. Mit einer Unmenschlichkeit und Geldgier sondergleichen wurde vorgegangen. Eine Frau zu Neuhof, „des Steub Hennes Ehefrau", wurde aus dem Wochenbett weg nach Fulda gebracht, gefoltert und verbrannt. Der Tod der Mutter hatte auch den Tod des neugeborenen Kindes zur Folge. Für jede Verurteilung wie für jede Freisprechung wurde Geld gefordert. „Sebastian Orth zu Fulda mußte für sein Weib 31 Gulden, Hans Herget zu Fulda für sein Weib 42 Gulden, Hans Döler zu Hammelburg für seine Schwiegermutter 80 Gulden zahlen." Nach dem Tode des Abtes Balthasar von Dernbach (1606) hörte die Hexenverfolgung etwas auf. Sein Nachfolger ließ den Wüterich Nuß enthaupten.

Schrecklich wüteten auch die Hexenverfolgungen im Fürstentum Neiße, das zum Bistum Bres-

lau gehörte. Aus den darüber erhaltenen Akten tritt deutlich hervor, wie vorteilhaft die Hexenbrände für die Taschen der betreffenden Landesherren waren. Als am 20. Oktober 1639 elf Hexen zu Neiße verbrannt wurden, betrug, laut Originalrechnung, der Gewinn „Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Bischofs" 351 Taler und 23 Groschen. Am 18. Januar 1637 erteilte der Fürstbischof von Breslau dem Landeshauptmann Joachim Freiherrn von Beß den Befehl, daß von den „Hexengeldern", d. h. von dem Vermögen der unschuldig gemordeten Weiber, zwei Teile an ihn, den Fürstbischof, abzuführen seien. Man bedenke, daß dieses Blutgeld eingetrieben wurde von den „Nachfolgern der Apostel", daß die Verwandten der Verbrannten es aufbringen mußten und zwar mitten im Elend des dreißigjährigen Krieges!

Im Jahre 1640 werden 16 Hexen zu Neiße verbrannt; die Einnahme daraus für den Bischof betrug 336 Taler. Vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1651 wurden in den zu Neiße gehörigen Städten Freiwaldau und Zuckmantel 160 Hexen verbrannt. Unter diesen Schlachtopfern waren Kinder von 1 bis 6 Jahren, deren Mütter gestanden hatten, der Vater ihrer Kinder sei der Teufel.

„Im Neißer Fürstentum und in den dazu gehörenden Zuckmantler und Freiwälder Gebieten, wo der Protestantismus gar keinen Eingang gefunden, und die Ortschaften als alte Städte des Bischofs von Breslau bei der katholischen Kirche verblieben, waren nach dem Wortlaut damaliger Berichterstatter, der Hexen und Unholde soviel, daß man sie überall in den Lüften schwirren hörte. So z. B. erzählt Lucä in seinen schlesischen Denkwürdigkeiten: Um diese Zeit schwärmten die Hexen und Unholden in Schlesien, und sonderlich im Neißschen mit ganzen Scharen aufs schrecklichste, wiewohl die Obrigkeit scharfe Exekutionen gegen sie verübte, also daß allein zu Zuckmantel 8 Henker bestellt waren, welche mit Verbrennen und Köpfen große Arbeit hatten, und wegen der Menge dieses Ungeziefers steckten die Meister [die Henker] 6 bis 8 Stück derselben in die Feueröfen, desto besser ihre Arbeit zu beschleunigen."

Am 18. Februar 1684 läßt der Landeshauptmann von Breslau, Graf Max von Hoditz, auf Befehl des Fürstbischofs, Franz Ludwig Pfalzgraf bei Rhein und in Bayern, die Rosa Wenzelinn zu Freywaldau köpfen und dann verbrennen, weil sie „auf den Plan zu der teufelischen Zusammenkunft auf der Ofengabel durch die Feuermauer auf die Viehweide gefahren".

Zu Nicklasdorf wurden im Jahre 1651 16, zu Ziegenhals 22 Personen als Hexen verbrannt.

Am 5. April 1680 wurden in dem zur Diözese Olmütz gehörigen Orte Müglitz 7 Hexen verbrannt. Die Hexen hatten den Pfarrer und Dechant zu Schönberg, Aloys Lautner, der Zauberei bezichtigt. Der Bezichtigung wird vom Olmützer Bischof, Kardinal Karl von Lichtenstein, Folge gegeben, und der Pfarrer wird verhaftet. Nach langem Prozeß wird er zum Feuertod verurteilt. Da der Fall großes Aufsehen erregt hat, wird das Urteil mit den Akten dem Papst Innozens XI. vorgelegt. Der „Statthalter Christi" bestätigt es, und Lautner wird am 18. September 1685 in Müglitz lebendig verbrannt.

Auch das Erzbistum Cöln war der Schauplatz wüster Greuel. Kinder und Greise, Geistliche und Laien, Frauen und Mädchen schlachtete man hin. Ein Pfarrer Duren zu Alfter schreibt an den Grafen von Salm: „Man fängt zu Bonn jetzt stark zu brennen an; etliche Dickköpfe [d. h. lutherisch Gesinnte] müssen noch folgen. Es geht gewiß die halbe Stadt drauf, denn allhier sind schon Professores, Kandidati juris eingelegt und verbrannt. Kinder von drei bis vier Jahren haben ihren Buhlteufel. Studenten von neun und zehn Jahren sind hier verbrannt.

Besonderes Aufsehen erregte im Jahre 1627 die Verbrennung der Katharina von Henoth, Tochter eines kaiserlichen Postmeisters zu Cöln. Sie war wegen ihrer Schönheit und Leutseligkeit stattbekannt. Zwei Pfarrer und zwei Profeßschwestern des Klosters von St. Klara zeigten sie als Hexe an. Die Pfarrer gaben an, durch sie mit einer Geschlechtskrankheit „behext" worden zu sein. Dreimal wurde Katharina schrecklich gefoltert. Als sie mit der linken Hand ein Protokoll unterschrieb, weil die rechte ihr auf der Folter zerquetscht worden war, redeten die anwesenden Jesuiten dem Volke ein, daß sie eine Hexe sei, weil sie linkshändig schreiben könne.

Zu Bilstein, das dem Kurfürsten von Cöln unterstand, wurden am 2. Juni 1629 acht Menschen als Hexen und Hexenmeister verbrannt, „gleichwohl aber — wie es in dem Urteil heißt — aus Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht unseres allerseits gnädigsten Herrn besonderer graci vorerst mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet und alsdann vollends inzineriert". Am 11. Juni werden wiederum sechs, am 23. Juni vier, am 27. August elf und

am 3. September drei Hexen verbrannt, so daß zwischen dem 2. Juni und 3. September zweiunddreißig Menschen in Bilstein als Hexen getötet worden sind.

Am 10. Mai 1644 werden zu Olpe zwei Frauen als Hexen verbrannt. Am 10. Mai 1728 wird zu Winterberg — auch kurcölnisches Land — die Hexe Anna Maria Rosenthal enthauptet und dann verbrannt; ihr einziges Verbrechen bestand darin, daß sie — wie das kurfürstliche Urteil sagt — „höchst sündhafte teufelische Umgängnis mit dem Teufel gehabt habe".

Am Niederrhein in den Ortschaften Angermünd, Ratingen, Viersen, Gladbach, Königshofen wurden um das Jahr 1504 mehrere Hexen verbrannt.

Im Kurfürstentum Trier war es hauptsächlich der Weihbischof und Jesuitenschüler Peter Binsfeld, der die Scheiterhaufen auflodern ließ (oben S. 137).

Unter ihm wurden innerhalb sechs Jahren (1587—1593) aus etwa zwanzig Ortschaften in der Umgebung von Trier 380 Menschen verbrannt. So furchtbar wütete die Verfolgung, daß die Gesta Trevirorum berichten, im Jahre 1588 habe es in zwei Ortschaften des Bistums Trier nur mehr zwei Frauen gegeben, alle übrigen seien als Hexen vom Feuer hinweggerafft worden. Die gleiche Geschichtsquelle zeichnet den allgemeinen Zustand des kurtrierischen Landes in erschreckend düstern Umrissen: „Kaum einer, der angeklagt wurde, entging dem Tode; die Kinder der Hingerichteten wurden verbannt, ihre Güter beschlagnamt. Es gab keine Bauern, keine Winzer mehr. Keine wütende Pest, kein wilder Feind hat die Trierer Lande so verwüstet, wie die unbändige Inquisition und Hexenverfolgung. Viele Richter rühmten sich der Menge von Pfählen, an denen menschliche Leiber dem Feuer überliefert wurden." Der Jesuit Ellentz berichtet seinem Ordensobern im Jahre 1607 aus Trier, daß er allein mindestens 200 Hexen zum Tode geleitet habe.

Mainz war schon im Jahre 1587 der Schauplatz eines furchtbaren Greuels. Zwei Weiber wurden als Hexen eingezogen und verurteilt; die eine wurde lebend in einen Sack eingenäht, die andere in ein Faß gezwängt; so wurden beide verbrannt.

Auch hier war es ein Jesuitenfreund, der Kurfürst Johann Schweikart (1604—1626), der den abergläubischen blutigen Wahn durch Folter und Scheiterhaufen zu rechter Entfaltung brachte.

Ein Folterprotokoll vom 2. Oktober 1627 besagt: „Weil die Verhaftete nichts gestehen wollte, ist sie auf dem einen Schenkel mit dem Krebs beschraubt worden; sie hat aber immerdar gerufen, es geschehe ihr Unrecht, und sich erzeigt, gleichsam als ob sie einigen Schmerz nicht empfinde, und ob der Meister auf ein Holz schraubte, auch mit aufgesperrtem Maul in einen Schlaf geraten, und als man ihr Weihwasser in den Mund geschüttet, hat sie es wieder ausgespien und dabei abscheuliche Geberden im Gesicht von sich gegeben. Deretwegen, nachdem sie wieder zu sich selbst gekommen, dieselbige ausgezogen, geschoren, mit dem Folterhemd angelegt und auf dem andern Schenkel auch beschraubt worden, wobei sie sich mit Rufen, Schreien, Schlafen wieder wie zuvor geberdet, auch das Weihwasser abermals ausgespien. Auf welche beharrliche Halsstarrigkeit sie ungefähr ein zwei Vaterunser lang aufgezogen, und mit ihr ein großer Stein an beide Zehen gehängt worden."

Unter dem Nachfolger Schweikarts, dem Kurfürsten Georg Friedrich von Greiffenklau, erreichte die Hexenverfolgung ihren Höhepunkt. Im zweiten Jahr seiner Regierung (1627) wurden allein in Dieburg sechsunddreißig Hexen hingerichtet; ganze Familien fielen in dem kleinen Ort dem Feuer und dem Schwert zum Opfer. Auf Betreiben des fanatischen Dechanten von St. Peter in Mainz wurden in Bürgel und Großkrotzenburg dreihundert Menschen wegen Hexerei gemordet. Die Kapitularpräsenzkammer zu Mainz gewann dadurch tausend Morgen guten Landes.

In Bamberg waren es Fürstbischof Georg II., Fuchs von Dornheim und sein Weihbischof Friedrich Förner, die das blutige Werk der Hexenermordung mit besonderm Eifer betrieben. Förner war Jesuitenschüler, erzogen im Collegium germanicum zu Rom. Der Jesuitenkardinal Steinhuber spendet ihm, wie seinem Trierer Kollegen Binsfeld, in seiner „Geschichte des Collegium Germanicum" hohes Lob. „In Verein mit seinem Mitschüler im Germanicum, Dr. Murmann, dem Generalvikar, regelte Förner mit weiser und fester Hand alle religiösen und kirchlichen Verhältnisse der Diözese und darf in Wahrheit als der Hauptbegründer einer bessern Ordnung der Dinge in derselben bezeichnet werden. Innig fromm, ein ausgezeichneter Prediger, kannte er keinen andern Ehrgeiz, als die Förderung der Ehre Gottes und die Wiederherstellung der alten christlichen Zucht und Frömmigkeit in seiner Heimat. Sein Vermögen hinterließ er zur Hälfte samt seiner Bibliothek dem Jesuitenkollegium, in

dessen Annalen das inhaltsreiche Lob verzeichnet ist: »Sub infula vitam duxit religiosam«."

Wie dieser Eiferer „die Förderung der Ehre Gottes und die Wiederherstellung der alten christlichen Zucht und Frömmigkeit auffaßte, beweisen die Akten der Bamberger Gerichte. Von 1625 bis 1630, also in fünf Jahren, wurden in Bamberg sechshundert Hexen verbrannt. Um die Ungeheuerlichkeit dieser Zahl zu verstehen, muß man erwägen, daß das Fürstbistum Bamberg höchstens 100 000 Einwohner zählte.

Die Bamberger Akten reden eine so furchtbare Sprache — sie ist übrigens die Sprache aller Hexenakten —, daß selbst der ultramontane Diefenbach schreiben muß: „Der Einblick in einen Teil der Prozeßakten ließ folgende Eigentümlichkeiten (!) des Bamberger Verfahrens erkennen: die eingezogenen Personen wurden in der Regel 13mal examiniert und die peinliche Frage in folgenden Stufen vollzogen: zuerst gebunden, dann Anlegung von Daumschrauben, drittens Beinschrauben, viertens der Zug auf die Leiter, fünftens Geißelung mit Ruten. Oftmals erwirkten die Verurteilten sogenannte ‚Gnadenzettel‘, d. h. Verwandlung der Feuerstrafe in Hinrichtung mit dem Schwert. So erhielten unter dem 10. Februar 1628 (also an einem Tage!) sieben Personen den Gnadenzettel."

Weihbischof Förner ließ ein eigenes „Hexenhaus" für Bamberg bauen; es stand in der heutigen Franz Ludwig-Straße. Über dem Eingang war eine Bildsäule der Gerechtigkeit angebracht, mit der Unterschrift: „Lernet, gemahnt, rechttun und nicht mißachten die Götter". Daneben standen die Worte aus dem 3. Buche der Könige: „Das Haus wirdt ein Exempel werden, daß alle die für über gehen, werden sich entsetzen und Blaßen und Pfeiffen und sagen: Warumb hatt der Herr diesem Landt, diesem Hauß also gethan? So wirdt man antwortten: Darumb, daß sie den Herrn ihren Gott verlassen haben und haben angenommen andere Götter und sie angebettet und ihnen gedient, darumb hat der Herr all dies Uebel über sie gebracht."

Welche Vorgänge sich in diesem „Hexenhaus" abspielten, geht aus einem Aktenstück aus dem Jahre 1631 hervor, daß Leitschuh mitteilt: „Designatio welche Personen im abschenlichen Hexenhaus zu Bamberg bezichtigter Veneficii (Zauberei) halben, außer etlich hunderdt hingerichten, noch jämmerlich enthalten undt unschuldig ellendtlich gequellt werden." Es werden dann dreiunddreißig Personen genannt, die noch im „Hexenhaus" — einige schon über vier Jahre — sitzen. Dann heißt es weiter: „Nachfolgendte Personen seindt durch unerhörte Speis als hering mit lauter Saltz und Pfeffer zu Brey gesotten, so sie ohne ainichen Trunkh essen müeßen, Item mit einem Wannen Baadt von siedheißen Wasser mit Kalch, Salltz, Pfeffer undt anderer scharpfen Matherie zugericht neben anderen neuerfundenen Torturen auch Hungers Noth ohne ainichen christlichen Trost, Urtl oder Rath ellendtlich umb ihr Leben kommen. [Es folgen die Namen von dreizehn Frauen.] Was dann solchen noch liegenden Verhafften an ihren Haab und Güettern konfiszirt worden sich in Summa befindten würden über die 500 000 Gulden."

Wohl nirgendwo in Deutschland hat der Hexenglauben soviele Opfer gefordert, als im Fürstbistum Würzburg und zwar, wie in Paderborn, Münster, Cöln, Trier, Mainz, Bamberg, zur Zeit, als die Jesuiten bei den Fürstbischöfen von Würzburg allmächtig waren.

Ich lasse das schauerliche „Verzeichnis" von Würzburger Hexenbränden aus nur drei Jahren folgen:

„Verzeichniß der Hexenleut,
so zu Würzburg anno 1627, 1628, und Anfang 1629 mit dem Schwert gerichtet und hernachher verbrannt worden:

Im ersten Brandt vier Personen:
Die Lieblerin; die alte Ankers Wittwe; die Gudtbrodtin; die dicke Höckerin.

Im andern Brandt vier Personen:
Die alte Beutlerin; zwey fremde Weiber; die alte Schenckin.

Im dritten Brandt fünf Personen:
Der Tungersleber, ein Spielmann; die Kulerin; die Stierin, eine Prokuratorin; die Bürstenbinderin; die Goldschmiedtin.

Im vierdten Brandt fünf Personen:
Die Siegmund Glaserin, eine Burgemeisterin; die Brinckmannin; die Schickelte Amfrau (Hebamme); die alte Rumie; ein fremder Mann.

Im fünften Brandt acht Personen:
Der Lutz, ein vornehmer Kramer; der Rutscher, ein Kramer; des Herrn Dom-Propst Vögtin; die alte Hof-Seilerin; des Steinbachs Vögtin; die Baunachin, eines Rathsherrn Frau; die Znickel-Babel; ein alt Weib.

Im sechsten Brandt sechs Personen:
Der Rath-Vogt, Gering genannt; die alte Kanzlerin; die dicke Schneiderin; des Herrn Mengersdörfers Köchin; ein fremder Mann; ein fremd Weib.

Im siebenten Brandt sieben Personen:
Ein fremd Mägdlein von zwölf Jahren; ein fremder Mann; ein fremd Weib; ein fremder Schultheiß; drey fremde Weiber.

Im achten Brandt sieben Personen:
Der Baunach, ein Rathsherr; des Herrn Dom-Propst Vogt; ein fremder Mann; der Schleigner; die Visiererin; zwei fremde Weiber.

Im neundten Brandt fünf Personen:
Der Wagner Wundt; ein fremder Mann; der Bentzen Tochter; die Bentzin selbst; die Eyeringin.

Im zehnten Brandt drey Personen:
Der Steinacher, ein gar reicher Mann; ein fremd Weib; ein fremder Mann.

Im eilften Brandt vier Personen:
Der Schwerdt, Vikarius am Dom; die Vögtin von Rensacker; die Stiecherin; der Silberhans, ein Spielmann.

Im zwölften Brandt zwey Personen:
Zwey fremde Weiber.

Im dreyzehenden Brandt vier Personen:
Der alte Hof-Schmiedt; ein alt Weib; ein klein Mägdlein von neun oder zehn Jahren; ein geringeres, ihr Schwesterlein.

Im vierzehenden Brandt zwey Personen:
Der erstgemeldeten zwey Mägdlein Mutter; der Lieblerin Tochter von 24 Jahren.

Im fünfzehenden Brandt zwey Personen:
Ein Knab von 12 Jahren, in der ersten Schule; eine Metzgerin.

Im sechszehenden Brandt sechs Personen:
Ein Edelknab von Ratzenstein; ein Knab von zehn Jahren; des obgedachten Raths-Vogt zwo Töchter und seine Magd; die Seilerin.

Im siebenzehenden Brandt vier Personen:
Der Wirth zum Baumgardten; ein Knab von eilf Jahren; eine Apothekerin zum Hirsch und ihre Tochter; eine Harfnerin hat sich selbst erhenket.

Im achtzehenden Brandt sechs Personen:
Der Batsch, ein Rothgerber; ein Knab von zwölf Jahren; noch ein Knab von zwölf Jahren; des D. junge Tochter; ein Mägdlein von fünfzehn Jahren; ein fremd Weib.

Im neunzehenden Brandt sechs Personen:
Ein Edelknab von Rotenhan; die Sekretärin Schellharin; noch ein Weib; ein Knab von zehn Jahren; noch ein Knab von zwölf Jahren; die Brüglerin.

Im zwanzigsten Brandt sechs Personen:
Das Göbel-Babelin, die schönste Jungfrau in Wirtzburg; ein Student in der fünften Schule; zwey Knaben von zwölf Jahren; der Steppers Babel Tochter; die Hüterin auf der Brücken.

Im einundzwanzigsten Brandt sechs Personen:
Der Spitalmeister im Dietricher Spital; der Stoffel Holzmann; ein Knab von 14 Jahren; des Stoltzenbergers Rathsherrn Söhnlein; zween Alumni.

Im zweiundzwanzigsten Brandt sechs Personen:
Der Stürmer, ein reicher Büttner; ein fremder Knab; des Stoltzenbergers Rathsherrn große Tochter; die Stoltzenbergerin selbst; die Wäscherin im neuen Bau; ein fremd Weib.

Im dreiundzwanzigsten Brandt neun Personen:
Des David Kroten Knab von 12 Jahren; des Fürsten Koch zwey Söhnlein; der Melchior Hammelmann; der Nikodemus Hirsch; der Christoph Berger; ein Alumnus; der Vogt im Brennerbacher Hof; ein Alumnus.

Im vierundzwanzigsten Brandt sieben Personen:
Zween Knaben im Spital; ein reicher Bürger; der Lorenz Stüber; der Betz; der Lorenz Roth; der Roßleins Martin.

Im fünfundzwanzigsten Brandt sechs Personen:
Der Friedrich Basser; der Stab; der Lambrecht; des Gallus Hausen Weib; ein fremder Knab; die Schelmerey Krämerin.

Im sechsundzwanzigsten Brandt sieben Personen:
Der David Haas; der Weydenbusch; die Wirthin zum Baumgarten; ein alt Weib; des Valkenbergers Töchterlein; des Raths-Vogt klein Söhnlein; der Herr Wagner.

Im siebenundzwanzigsten Brandt sieben Personen:
Ein Metzger; der Hüter auf der Brücken; ein fremder Knab; ein fremd Weib; der Hafnerin Sohn; der Michel Wagner; der Knorr.

Im achtundzwanzigsten Brandt nach Lichtmeß anno 1629:
Die Knertzing; der Schützen-Babel; ein blind Mägdlein; der Schwartz; der Ehling; der Bernhard Mark.

Im neunundzwanzigsten Brandt neun Personen:
Der Viertel Beck; der Klingen Wirth; der Vogt zu Mergelsheim; die Beckin bei dem Ochsenthor; eine Edelfrau; ein geistlicher Doktor; ein Chorherr; ein guter vom Adel; ein Chor-Herr.

Seither sind noch zwei Brändte gethan worden.

Datum, den 16. Febr. 1629."

Was verkündet dieses trockene Namenverzeichnis nicht von Menschenjammer, Menschentränen, von Seelen und Leibesqualen ohnegleichen, von Widerchristentum und Unreligion!

8. Der letzte Hexenbrand in Deutschland.

Nur 129 Jahre trennen unsere Zeit von dem letzten Menschenopfer, das widerchristlicher Aberwitz und fanatische Verfolgungswut auf deutschem Boden geschlachtet haben.

Am 11. April 1775 wurde im geistlichen Stift Kempten die Hexe Anna Marie Schwägelin hingerichtet.

Das Bluturteil trägt die Unterschrift: „Honorius, Fürstbischof. Fiat justitia." Die Unglückliche hatte — was sicher ihre Todeswürdigkeit vermehrte — eine gemischte Ehe geschlossen und war dann selbst zum Protestantismus übergetreten. In drei Verhören werden ihr 287 Fragen vorgelegt, die sich meistens auf ihr Bündnis und auf ihren geschlechtlichen Verkehr mit dem Teufel beziehen. „Facta publicatione — heißt es in den Originalakten — hat die Inquisitin sehr heftig geweint, inzwischen aber kein Wort gesagt."

V. Hexenwahn und römische Kirche.

„Für die Fragen, ob und inwieweit Teufel durch Menschen und Menschen durch Teufel wirken können, schreibt der Historiker Riezler, war entscheidend, wie sich die kirchliche Autorität dazu stellte. Verdammte sie diesen Glauben, so mochte er vielleicht trotzdem in niedrigen Volksschichten ein dunkles Dasein fristen, mochte sogar hie und da zu einem wilden Akte barbarischer Volksjustiz führen, wie solche aus halbzivilisierten Ländern noch heute zuweilen berichtet werden. Aber von einer großen öffentlichen Gefahr dieses Wahns, von massenhaften und epidemischen Hexenprozessen konnte dann nicht die Rede sein. Daß Fürsten, hohe und niedere Gerichte, juristische und theologische Autoritäten und Fakultäten die Lehren des Hexenglaubens vertraten, wäre in katholischen Ländern unmöglich gewesen, wenn er nicht der Lehre der römischen Kirche entsprochen hätte. Die päpstlichen Inquisitoren, in erster Reihe Dominikaner, daneben auch Franziskaner, verwendeten in ihrem Kampfe gegen verschiedene Ketzer als wirksamste Waffe auch die Beschuldigung der Zauberei. Aus der Bibel, den Kirchenvätern und Scholastikern griffen sie auf, was sich für diesen Glauben und seine Ausgestaltung im einzelnen verwerten ließ; sie erhoben Äußerungen des Aberglaubens, die auch die kirchlichen Kreise vorher als Wahn verdammt hatten, zu schauerlichen Realitäten und brachten das Ganze allmählich in ein zusammenhängendes System. Daß die verhängnisvolle Wendung in der kirchlichen Auffassung der Hexerei nur im eigenen Schoße der Kirche sich vollziehen, daß sie ihr nicht von der Laienwelt aufgedrungen werden konnte, ist selbstverständlich. Und da die Hexerei als Ketzerei betrachtet wurde, muß der für Verfolgung der Ketzerei kompetenten Behörde, den Inquisitoren, hierbei die entscheidende Rolle zugefallen sein. Seit Innozens IV. ward die Folter zur Erpressung von Geständnissen angeordnet und als Strafe der überführten Ketzer der Scheiterhaufen gesetzlich eingeführt. Seitdem begann jener entsetzliche Kreislauf von Ursache und Wirkung: durch die Folter zwang man die Angeklagte, das durch die Fragen des Richters ihr suggerierte Hexenwahnsystem anzuerkennen, und die so erpreßten Geständnisse verwertete man hinwiederum in Wort und Schrift zur Bekräftigung und Verteidigung des Systems und zur Rechtfertigung neuer Verfolgungen. Die autoritative Anerkennung der Hexerei als Realität und jener erweiterte Begriff der Hexerei, der den furchtbaren Verfolgungen zugrunde lag, entsprangen dem Schoße jener kirchlichen Korporation [die Inquisition], die befugt und beauftragt war, auszuspüren und festzustellen, in welcher Weise sich Ketzerei äußere, und die Träger dieser Ketzerei auszurotten. Das Obsiegen des wahnwitzigen Systems wäre nicht zu erklären, wenn es nicht von autoritativer, hier also von der kirchlichen Seite gehegt und gepflegt worden wäre.

„In den der byzantinischen Kirche angehörigen slavischen Nationen ist altheidnischer Volksaberglaube mindestens ebenso zu Hause wie bei den germanischen und romanischen Völkern. Gleichwohl haben sie keine Hexenprozesse, die man nur entfernt mit den abendländischen vergleichen könnte. Der Grund liegt darin, daß der kirchliche Hexenwahn erst entstanden war, nachdem die morgenländische Kirche sich von Rom losgelöst hatte, und daß die päpstlichen Inquisitoren in deren Bereich nichts zu sagen hatten. Es fehlte also hier die geistliche Autorität, die den Wahn des Volkes zum kirchlichen Glauben stempelte und ihm hiermit erst die volle Gefährlichkeit für das Gemeinwohl verlieh.

„Endlich werfe man einen Blick auf die Literatur des Hexenwahns und der Hexenprozesse. Mit verschwindenden Ausnahmen gehören sämtliche Klassiker des Hexenwahns, die Lehrer und Berater, die für diesen Wahn sowie für die Verfolgungen der Hexen auch in Gutachten von Juristen über einzelne Prozesse immer und immer wieder angerufen werden, dem geistlichen Stande an."

Und das Urteil des Juristen Wächter ist gleichlautend:

„Der Hexenglaube befestigte sich vom 13. Jahrhundert an und zwar hauptsächlich durch die Kirche. Allmählich nahm sie die Möglichkeit und Wirklichkeit eines Bundes und einer geschlechtlichen Vermischung mit höllischen Geistern an, lehrte sie, und so finden wir im 15. Jahrhundert diesen Glauben allgemein verbreitet. Zu weit geht man, wenn man der Bulle des Papstes Innozens VIII. und dem „Hexenhammer" die Einführung des Hexenprozesses in Deutschland zuschreibt; aber eine große und wichtige Rolle spielen sie in der Geschichte der deutschen Hexenprozesse. Die auf den Bund und eine Vermischung mit dem Teufel begründeten Hexenprozesse wurden erst jetzt in Deutschland heimisch. Jene Bulle und jenes Buch gaben besonderen Anstoß, darauf auszugehen, solche Hexen zu suchen."

Wächter und Riezler haben hier alle für die Schuld der Kirche, d. h. des Papsttums, entscheidenden Punkte berührt.

Wie sehr der Hexenwahn und die ihm folgenden Greuel den Priestern und Ordensleuten, also der Kirche zur Last fallen, ergibt sich schon vor Erscheinen des „Hexenhammers" aus der berühmten Schrift Formicarius (Ameisenbuch) des schwäbischen Dominikaners Johannes Nider.

Nider berichtet vorzugsweise von Hexerei und Hexenverfolgungen im äußersten Südwesten Deutschlands, im Berner Gebiet und in der heutigen französischen Schweiz. Diese Gebiete waren aber das Einfallstor der den Hexenwahn verbreitenden päpstlichen Inquisitoren Oberitaliens und Südfrankreichs; mit ihrem Vordringen hielt die Verbreitung des Teufelsspukes gleichen Schritt, wie ein Menschenalter später das Wirken der päpstlichen Inquisitoren Sprenger und Institoris auf ihrer Marschlinie Südtirol—Ober—Niederdeutschland beweist.

Nider schreibt sein Buch in Form eines Zwiegespräches zwischen einem „Theologen" und einem Laien mit Namen „Piger" = der Lässige, Faule. Seine Lässigkeit besteht aber darin, daß er an Hexen- und Teufelspuk nicht recht glauben will; der „Theologe" muß ihn erst bekehren zu diesem Glauben. „Der Theologe", sagt richtig Riezler, „entspricht genau dem päpstlichen Inquisitor, der ‚Träge' der Mehrheit des deutschen Volks. Ohne es zu beabsichtigen, hat uns Nider bestätigt, was wir auch ohne sein Zeugnis wußten, daß dieser Hexenwahn dem Volke durch die Geistlichkeit eingeimpft worden ist."

Mit den schlagendsten Beweis für die alleinige Schuld der römischen Kirche an der Ausbreitung des Hexenwahns liefert aber der „Hexenhammer" (oben S. 119 ff.).

Seine Verfasser gestehen, daß weitaus die meisten, die damals der Zauberei angeschuldigt wurden, ohne Rücksicht auf die schwere Gefahr, die sie liefen, ihren Unglauben an Hexerei und Teufelei erklärten. Wir haben also hier ein unanfechtbares Zeugnis dafür, daß dieser unchristliche Aberwitz weder festen Fuß gefaßt hatte in Deutschland, noch dort verbreitet war. Was Nider vor 40 Jahren klagend eingestand, bestätigen seine Nachfolger Sprenger und Institoris: das deutsche Volk war „lässig" in der Annahme des Hexenglaubens.

Jetzt verschwand die Lässigkeit. Die Hexenbulle Innozens VIII. und der „Hexenhammer" seiner Inquisitoren trieben dem deutschen Volke tief, unaustilgbar tief den Hexenwahn in Sinn und Gemüt.

„Ich schwöre zu glauben, daß alle Ketzer und Zauberer mit ewigem Feuer gepeinigt werden, und infolgedessen schwöre ich diese Ketzerei oder vielmehr diesen Unglauben ab, welcher falsch und lügnerisch behauptet, es gebe keine Hexen und sie könnten keinen Schaden anrichten, da dieser Unglaube, wie ich jetzt anerkenne, ausdrücklich gegen die Entscheidung der heiligen Mutter, der Kirche, aller katholischen Doktoren und auch gegen die kaiserlichen Gesetze verstößt, die solche Hexen zu verbrennen befehlen." Diesen Eid mußten alle diejenigen leisten, die der Hexerei zwar angeschuldigt, aber nicht überführt worden waren. Konnte die Wirkung solcher Eide, hinter denen Folterbank und Scheiterhaufen standen, eine andere sein, als die verheerende Ausbreitung des Hexenwahns und mit ihm die Hinschlachtung ungezählter Unglücklicher?

Das stromweise vergossene Blut, das vom Ende des 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Deutschland durchfloß, das Flammenmeer der Scheiterhaufen, das während dieses Zeitraumes die deutsche Kultur- und Religionsgeschichte beleuchtete, hatten kirchlich-päpstlichen Ursprung.

Die Rechtsüberzeugung von der Tatsächlichkeit der Zauberei und von ihrer alles andere überragenden Gemeingefährlichkeit ist durch den „Hexenhammer" in Verbindung mit der Bulle des „Statthalters Christi" auf „religiösem" Grunde aufgebaut und auf ihm dann durch

„religiöse" Gründe in Verbindung mit Folter und Scheiterhaufen befestigt worden. Das ist eine mit allen Künsten und allen Lügen der ultramontanen Geschichtsklitterung nicht wegzubringende geschichtliche Tatsache.

„Wenn es erst noch eines Beweises für die Wirksamkeit der päpstlichen Bulle bedürfte", sagt Riezler, „so liegt derselbe in den historischen Tatsachen. Während die Bulle und der „Hexenhammer" noch von Klerikern und Laien sprechen, die nicht an Hexerei glauben und den Inquisitoren das Handwerk legen wollen, hat sich nach dem Erscheinen der Bulle in dem katholischen Deutschland bis in das 18. Jahrhundert in der Literatur wie in der Praxis ein prinzipieller Widerspruch gegen den Hexenglauben nicht hervorgewagt, oder ist durch harte Bestrafung derer, die widersprachen, sogleich zum Schweigen gebracht worden. . . . Es ist irrig, die Periode der gerichtlichen Hexenverfolgungen erst von dem Erscheinen der Bulle Innozens VIII. in Verbindung mit ihrem praktischen Kommentar, dem Hexenhammer, zu datieren. Nicht minder irrig ist es aber, wenn man die Periode der ausgedehnten und massenhaften gerichtlichen Hexenverfolgungen auf einen andern Ursprung als diesen zurückleitet. Das amtliche Suchen nach Hexen hat erst von da an begonnen. Der Zusammenhang der Ereignisse 1484—1488 [Papstbulle und „Hexenhammer"] mit den furchtbar wütenden Hexenprozessen des 16. und 17. Jahrhunderts und der im Grunde kirchliche Charakter der letzteren wird zuweilen bestritten, weil diese nur von weltlichen Richtern geführt wurden. Eine oberflächliche und durchaus unhistorische Auffassung! Dabei wird die Tatsache übersehen, daß ja die Inquisitoren den dritten Teil ihres „Hexenhammers" ausdrücklich zur Belehrung für die weltlichen Richter verfaßt und diese zur Mitwirkung aufgefordert hatten. Sind doch die Hexenschriftsteller und Rechtsgutachten der folgender Periode voll von Verweisungen auf den Hexenhammer"! Das im Garten der Juristen üppig aufschießende Giftkraut war dahin verpflanzt aus dem Erdreich der Theologen, die es gesäet und großgezogen hatten, und ohne deren fortwährende Pflege es auch jetzt nicht so kräftig gediehen wäre. Die weltlichen Hexenprozesse des 16. und der folgenden Jahrhunderte verhalten sich zu denen der päpstlichen Inquisitoren wie die Fortsetzung zum Anfang, die Ernte zur Aussaat."

Mit das Furchtbarste, was der widerchristliche Hexenwahn gezeitigt hat, sind die Hexenprozesse gegen Kinder bis herab ins zarteste Kindesalter. Zahlreiche Mädchen und Knaben sind nach grausamen Peinigungen der fanatischen Wut einer entarteten „Christlichkeit" auf dem Scheiterhaufen zum Opfer gefallen. Und gerade an diesem Greuel aller Greuel trägt die Kirche schwerste und unmittelbare Schuld. „Im Religionsunterricht der Schule wurde das Gift des Hexenwahnes den kindlichen Gemütern eingepflanzt und die kindliche Phantasie durch diese Schreckbilder auf das Höchste aufgeregt."

Eine bayrische Kinderlehre vom Jahre 1700 erläutert bei Auslegung der zehn Gebote die Hexerei und führt Beispiele von Behexung und Zauberei an. „Die Begriffe von zahlreichem Zauber- und Hexengeschmeiß, heißt es in einer Schrift aus dem Jahre 1767, werden von Alter zu Alter fortgepflanzt, ja den Kindern fast in der Wiege mit fürchterlichen Geschichten und Märlein eingeprägt."

Es konnte auch gar nicht anders sein. Da man den Hexenwahn auf den Kanzeln als „Wort Gottes" predigte, mußte er durch Schule und Christenlehre weiter verbreitet werden.

Kurz und bündig weist „ein namhafter kanonistischer Schriftsteller", der Augustiner Jordan Simon (dell' Osa), auf die Schuld der Kirche an den Hexenprozessen hin: „Was war die Ursache, daß die Hexenprozesse so häufig, so grausam und so unglücklich geführt wurden? Ich will sie zum Entsetzen derjenigen, die sich für die Verteidigung dieser törichten Hexenkunst noch aufzuwerfen getrauen, mit aufrichtigen Worten hersetzen. Man gab gewissen hiezu bevollmächtigten Geistlichen die Gewalt, die vermeinten Hexenprozesse zu führen, weil sie als Ketzerei angesehen wurde. Und diese geistlichen Männer hatten die weltlichen Gerichte als untergeordnete an Händen. Das Übrige wirkte die Grausamkeit der Folter. Die weltlichen Gerichte empfingen aus den Händen der Inquisitoren den geschlossenen Rechtshandel und fuhren nur zur Exekution zu."

Bei diesen Worten fällt schwer ins Gewicht, daß sie ausgesprochen werden am Ende der jahrhundertelang dauernden Hexenverfolgungen, also das Werden und die Entwickelung dieser religiösen, sozialen und kulturellen Schmach dem Schreiber abgeschlossen vor Augen lagen. Ehrlicher Sinn kann sich eben der Macht der geschichtlichen Wahrheit nicht entziehen, auch wenn darüber seine bisherigen Vorstellungen und Ideale in Trümmer sinken.

Mit Bezug auf Bayern sagt Riezler deshalb sehr richtig: „Hier fand der Greuel der Hexenverfolgungen einen seiner letzten Schlupfwinkel. War doch die Macht des Klerus nirgend größer und lag doch das Land seit Durchführung der Gegenreformation [durch die Jesuiten] unter einem geistigen Drucke, der jeden freien Gedanken erstickte, jeden intellektuellen Aufschwung lähmte. Von dem damaligen Bayern vor allem gilt das Wort Kants, daß der Kleriker den Laien strenge und beständig in seiner Unmündigkeit erhält. Das Wort: ‚Es steht geschrieben‘ hatte hier noch denselben magischen Klang, wie im Mittelalter.“

Eine Bestätigung des Gesagten und zugleich einen erschreckenden Einblick in bayrisch-religiös-kulturelle Verhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts erhalten wir durch mehrere um diese Zeit erschienene Schriften. Da heißt es: „Haben wir nicht in jedem Kloster einen eigenen Hexenpater? Unter welch anderm Namen sind die P. Asteri, ein Karmeliter zu Straubing, ein P. Hugo zu Abensberg bekannt als Hexenpater? Ich selbst habe von ersterem einen Zettel gesehen, worauf er aus eigener Kraft dem Satan, den Hexen und allem Unheil befiehlt, dieses Haus nie zu betreten. In und um Straubing befinden sich wenige Häuser, wo nicht ein solcher Zettel an der Tür angebracht ist. Und dafür wird bezahlt wenigstens ein Pfund Butter. Der Franziskaner P. Benno schändete eine Bäuerin von Neuberg unter dem Vorgeben, sie dadurch von Verhexung zu befreien. Er riet ihr dann, ihre Schwiegermutter, welche die Kühe verhext habe, mit einem Prügel solange zu schlagen, bis Blut fließe. Mit diesem Blut seien dann die Kühe zu bestreichen. Die Ausführung des hexenväterlichen Rates kostete der Schwiegermutter und hätte auch der Mörderin das Leben gekostet, hätte nicht ein verständiger Richter den Hauptschuldigen in P. Benno entdeckt. Durch militärische Exekution ward den widerstrebenden geistlichen Gewalten die Verhaftung des Hexenpaters abgerungen und dieser zu zehn Jahren klösterlicher Haft bei Wasser und Brot verurteilt.“

Aus einem teils deutsch, teils lateinisch geschriebenen Handbuch eines bayrischen „Hexenpaters“ teilt Riezler folgendes mit: „Hier findet man Exorzismen, Benediktionen, Anweisungen zur Bereitung der Kreuze gegen die Hexen, des Öls, womit diese Kreuze gesalbt werden, des sogenannten flagellum Daemonum (Hexenwachs), des Agnus Dei, des Hexenrauchs. Zu letzterm sind nicht weniger als 73 Kräuter und Pflanzen nötig, die im August, zwischen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt, gesammelt werden müssen. Ferner Rezepte für Hexenpillen, für einen Balsam für verzauberte Glieder, Feuersbrunstzettel, die zum Schutze gegen Feuer an den vier Ecken eines Hauses zu befestigen sind, Rezepte für einen Spiritus für die verkrümmten Glieder der Verzauberten, für verschiedene Pflaster gegen Hexenschäden, für Purgirlatwerg, für Pulver und Tränke wider die Zauberei, für Johanniskrauttinktur. Ob ein Mensch verzaubert sei, erkenne man, wenn man reine Asche in ein Töpflein legt, den Patienten darauf seinen Urin gehen und die Asche dann an der Sonne eintrocknen läßt; wachsen dann Haare daraus, so ist das ein sicheres Zeichen, daß Zauberei vorliegt. Auch Mittel, um Zauberer zu erkennen, werden mitgeteilt, unter anderm das Rezept zur Bereitung eines Wachses; hält man dieses Wachs in der Hand, müssen Zauberer und Hexen, die zugegen sind, sogleich ihr Wasser lassen. Weiter wird gelehrt, wie die Besessenen zu traktieren, wie die Kinder vor Zauberbeschreiungen und Hexenbeschwörungen sowohl zu behüten, als von denselben zu befreien, wie die von Zauberei rührende Tollsinnigkeit und Raserei zu vertreiben sei. Auch finden sich Arzneimittel wider die durch Zauberei beigebrachten Philtren oder Liebesgifte, sowie gegen den Zustand, daß einer infolge Verhexung, ohne eine bestimmte Person, es sei Manns- oder Weibsbild, durchaus nicht leben kann.“

Und zu solch verruchtem, gemeinschädlichem Wahnwitz schwieg die Kirche, „die Lehrerin der Wahrheit“! Schon ihr Schweigen war hier, wo es sich um so Furchtbares handelte, ein an Religion und Kultur begangenes Verbrechen. Eine Ungeheuerlichkeit aber, für welche die Bezeichnung fehlt, ist die Tatsache, daß Jahrhunderte hindurch gerade die Einrichtung, die für sich den Anspruch erhebt, Träger des Christentums und der christlichen Gesittung und göttlichen Ursprungs zu sein, daß die römische Kirche und das Papsttum durch Lehre und Handhabung diesen gemeingefährlichen Wahnwitz weiter und weiter verbreitete und tiefer und tiefer befestigten. Beweis: der „Hexenhammer“ und die übrigen zahllosen Schriften, die von Geistlichen geschrieben, unter dem mächtigen Schutze der Kirche, mit ihrer Billigung versehen, bis in die Gegenwart hinein in der Christenheit verbreitet und immer und immer wieder neu aufgelegt wurden und werden.

Auch der berühmt gewordene Widerruf des Cornelius Loos weist auf den ursächlichen Zu-

sammenhang zwischen Kirche und Hexenwahn deutlich hin.

Der Domherr Cornelius Loos von Gouda in Holland war, obwohl ein heftiger Gegner der Protestanten, doch so vorurteilsfrei und verständig, daß er gegen den wahnwitzigen Hexenglauben auftrat. In den Niederlanden von den Protestanten angefeindet, flüchtete er nach Trier. Von dort aus gab er im Jahre 1591 zu Cöln seine Schrift De vera et falsa Magia heraus, worin er gegen die Hexenverfolgungen Stellung nimmt. Das Manuskript dieser Schrift wurde beschlagnahmt. Loos selbst wurde auf Befehl des päpstlichen Nuntius im Kloster des hl. Maximin zu Trier eingekerkert. Dort unterzeichnete er am 15. März 1592 in Gegenwart des Trierer Weihbischofs und fanatischen Hexenverfolgers Peter Binsfeld und vieler anderer Theologen folgenden Widerruf: „Ich Cornelius Loos widerrufe, verdamme, verwerfe, mißbillige, was ich oft schriftlich und mündlich vor vielen Personen behauptet und als den Hauptgrundsatz meiner Schrift aufgestellt habe, daß es nämlich nur Einbildung, leerer Aberglaube und Erdichtung sei, was man von den körperlichen Hexenfahrten schreibt: sowohl weil dies ganz und gar nach ketzerischer Bosheit riecht, als auch, weil diese Ansicht den Aufruhr begünstigt. Denn ich habe durch heimlich an gewisse Personen abgesandte Briefe gegen die Obrigkeit hartnäckig ohne triftige Gründe verbreitet, daß die Hexenfahrten nicht tatsächlich, sondern eingebildet seien, indem ich obendrein behauptete, die elenden Weiber würden durch die Folterqualen gezwungen, zu gestehen, was sie nie getan haben, und daß durch hartherzige Schlächterei unschuldiges Blut und durch eine neue Art von Alchimie aus menschlichem Blute Gold und Silber gewonnen werde. Durch dieses und ähnliches habe ich die Oberen und Richter bei den Untergebenen der Tyrannei beschuldigt. Und folglich, da der hochwürdigste und durchlauchtigste Erzbischof und Kurfürst von Trier nicht nur gestattet, daß in seiner Diözese die Hexen und Zauberer zur verdienten Strafe gezogen werden, sondern auch eine Verordnung wegen des Verfahrens und der Gerichtskosten in Hexensachen erlassen hat, habe ich in unüberlegter Verwegenheit den genannten Kurfürsten von Trier stillschweigend der Tyrannei beschuldigt. Ich widerrufe und verdamme folgende meiner Sätze: daß es keine Zauberer gebe, die Gott absagen, dem Teufel Ehrfurcht erweisen, mit seiner Hilfe Ungewitter erregen und andere Teufelswerke vollbringen, sondern daß dies alles nur Träume seien. Ich widerrufe, daß es keine Verträge zwischen Mensch und Teufel gebe, daß die Teufel keine Leiber annehmen können, daß der Teufel sich nicht mit dem Menschen fleischlich vermische, daß die Teufel und die Zauberer keine Ungewitter, Regen und Hagel erregen können. Ich widerrufe, daß die Päpste in ihren Bullen nicht sagen, daß die Zauberer und Schwarzkünstler die eben genannten Werke nicht vollbringen; ich widerrufe, daß die römischen Päpste deshalb die Befugnis verliehen haben, gegen die Zauberer vorzugehen, damit sie nicht als der Zauberei ergeben erschienen, wie einige ihrer Vorgänger wahrhaft ihr ergeben waren."

Zusammenfassend sagt Hinschius:

„Seit dem 13. Jahrhundert, bis zu welchem die Kirche die Zauberei und Hexerei nur mit ihren kirchlichen Strafen belegt, dieselbe aber noch nicht als Ketzerei behandelt und die weltliche Bestrafung derselben gefordert hatte, tritt eine Wendung ein. In dieser Zeit erlangt von den beiden Ansichten, welche von Anfang an in der Kirche nebeneinander hergegangen sind, der einen, welche das Hexenwesen als einen aus dem Heidentum stammenden widerchristlichen Irrtum betrachtete, und der andern, welche die Realität der Dämonenwelt voraussetzt, die letztere die Oberhand, und zwar wesentlich durch die Tätigkeit der damals neu errichteten päpstlichen Ketzergerichte und der Inquisitoren, welche bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts für diese die Autorität des wie die meisten von ihnen ebenfalls dem Dominikanerorden angehörigen Thomas von Aquino in das Feld führen konnten. Aus dem allgemeinen Begriff der Zauberei sondert sich in dieser Zeit ein eigener Verbrechensbegriff, die Hexerei, maleficium, aus, d. h. das Bündnis mit dem Teufel, mit welchem gewöhnlich die Unzucht mit dem Teufel, sowie die Teilnahme an Hexenfahrten und am Hexensabbat verbunden zu sein pflegt. Die Hexerei wurde als eine der schwersten Arten der Ketzerei betrachtet. Die Ketzerinquisitoren zogen sie vor ihr Forum und verlangten für dieselbe die gleiche Bestrafung wie für die Ketzerei, d. h. die Vollstreckung des Feuertodes. So war es die katholische Kirche, insbesondere die Ketzerinquisition, welche den Hexenwahn neu belebt hat, und bis zum 15. Jahrhundert traten Hexenverfolgungen nur, aber auch überall da auf, wo die Inquisition Fuß gefaßt und ihre Tätigkeit geübt hat. In den achtziger Jahren des 15. Jahr-

hunderts tritt an Stelle des bisherigen Volksaberglaubens der theologische Hexenglaube welcher sich auf die Autorität der Kirche stützt, und damit wird die Periode der Hexenprozesse, ihrer Greuel und Unmenschlichkeiten eingeleitet. Weiter kam hinzu, daß die Päpste an der Stellung, welche ihre Vorgänger, insbesondere Innozens VIII., dem Hexenglauben gegenüber eingenommen hatten, festhielten. So Alexander VI. (1494), Julius II. (1507), Hadrian VI. (1523), Leo X. (1521), Klemens VII. (1524). Infolge dieser Entwickelung gingen die Inquisitoren, gedeckt durch die päpstliche Autorität und die des „Hexenhammers", mit der Verfolgung der Hexen vor und fanden bei einem etwaigen Widerstand die Unterstützung der Päpste."

Auch Joseph Hansen, Archivar der Stadt Cöln, kommt zu dem gleichen Ergebnis. Er beweist, daß der furchtbare Hexenwahn „ein gemeinsames Erzeugnis der durch die kirchliche Inquisition vom 13. Jahrhundert ab eröffneten Verfolgung angeblicher Hexen, sowie der mit dieser Verfolgung Hand in Hand gehenden und durch sie veranlaßten theologischen Erörterung der, wenn man so sagen darf, wissenschaftlichen Bestimmung des Begriffes der Hexerei anzusehen ist. Gewiß hat die katholische Kirche stets gegen diesen „Aberglauben" [Verbindung der Menschen mit dem Teufel] angekämpft, aber nicht in der Form, daß sie die ihm zugrunde liegende Vorstellung in das Reich der Phantasie verwies, sondern umgekehrt, indem sie stets davon ausging, daß die zauberischen Handlungen eine reale Wirkung herbeizuführen imstande seien. Mehr als alles andere hat zweifellos diese durch die Jahrhunderte ununterbrochen verbreitete kirchliche Anschauung dazu beigetragen, den Glauben der Welt an die Realität des Zauberwesens und seiner Wirkung lebendig zu erhalten. Auch heute noch wird infolgedessen dieser Glaube einem großen Teil der Menschheit [dem katholischen] autoritativ und schulmäßig übermittelt. Es ist nicht etwa nur das niedere Volk, das in geistiger Beschränktheit auch in unseren Tagen sich gelegentlich an ein in seiner Vorstellung existierendes dämonisches Wesen wendet und von der tatsächlichen Wirkung von Beschwörungsversuchen, die es unternimmt, überzeugt ist; die theologische Wissenschaft unserer Zeit, soweit sie von der katholischen Kirche gepflegt wird, hält an dem realen, inneren Zusammenhang zwischen einer als zauberisch angesehenen Handlung und dem Eintreffen eines Unglücks fest. Die Verfasser der in Rede stehenden Werke [Hexenhammer usw.], die durch ihre theologische Bildung und durch ihre inquisitorische Praxis ohne Zweifel ein sachverständiges Urteil abzugeben in der Lage waren, erweisen sich sämtlich als von der Überzeugung durchdrungen, daß es sich beim Hexenwesen um eine früher nicht vorhandene Häresie, eine insolita haeresis der jüngsten Zeit, handle, und daß diese Hexensekte die verabscheuungswürdigste von allen Ketzereien sei, mit der die Welt erst damals gestraft worden sei, die sie unter allen Umständen mit den schärfsten Mitteln auszurotten bestrebt sein müssen. Ebenso einig wie in dieser Überzeugung sind sie in der Wahrnehmung, daß ihre Mitwelt zum großen Teil an das Vorhandensein dieser scheußlichen Sekte nicht glaubt; sie erkennen sich die besondere Aufgabe zu, ihre Mitmenschen über diesen bedenklichen Irrtum aufzuklären, vor allem die Pfarrer, welche die große Gefahr für die ihnen anvertraute Herde Christi nicht erkennten, zu wecken, den weltlichen Arm an seine Pflicht zu mahnen und allen Widerspruch als einen verwegenen Übergriff Unberufener in das Gebiet theologischer Wissenschaft zu brandmarken...... Die Päpste haben die Entwickelung der Vorstellungen über das Hexenwesen mit ihrem Beifall begleitet. Wie der Glaube an Hexen nun einmal der kirchlichen Lehre entsprach, so haben Päpste seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts eine größere Anzahl von Bullen erlassen, in denen sie die ketzerischen Qualitäten der Hexen als Grundlage von Verfügungen benutzten, die den Inquisitoren das gerichtliche Vorgehen erleichtern sollten. Die wichtigsten dieser Bullen stammen von den Päpsten Bonifaz VIII., Johann XXII., Benedikt XII., Gregor XI., Alexander V., Martin V., Eugen IV., Nikolaus V., Calixtus III., Pius II., Sixtus IV., Innozens VIII., Alexander VI., Leo X., Adrian VI., Klemens VII., Gregor XV." „Die Geißel der Hexenverfolgung", schreibt derselbe Forscher an anderem Orte, „ist von der Theologie der christlichen [d. h. katholischen] Kirche geflochten worden. Niemals würde trotz alles alten Volkswahns und trotz aller in Wirklichkeit vorhandenen und mißdeuteten pathologischen Erscheinungen in den Strafprozessen der weltlichen Gewalten die absurde Vorstellung von der Teufelsbuhlschaft platzgegriffen haben, wenn nicht die den Geist der Zeit bevormundende Kirche sie wissenschaftlich erwiesen und mit ihrer Verwertung gegenüber den Opfern der Ketzerinquisition vorausgegangen wäre. Nie-

mals würde auch die Vorstellung vom Hexensabbat und vom Hexenflug im weltlichen Strafrecht ihre verderbliche Rolle haben spielen können, wenn nicht der Ketzerprozeß der Kirche diese Ausgeburt religiösen Wahnes durch mehrhundertjährige Praxis den verwirrten Köpfen der von ihr abhängigen Menschen glaubhaft gemacht hätte."

Doch ich will nicht nur sogenannte Gegner der Kirche zu Worte kommen lassen, viel wirksamer ist das Zeugnis ihrer Anhänger.

Die Verantwortung der Kirche für den Hexenwahn mit all den Verheerungen, die er nach materieller wie ideeller Richtung im Gefolge hatte, hat aber niemand besser hervorgehoben — seine Absicht war zwar eine andere — als ein Mann, dem wegen seiner amtlichen Stellung innerhalb der römischen Kirche und wegen seiner amtlichen engen Beziehungen zum Papsttum das größte Ansehen zukommt. Seine Worte, die eine Verteidigung der Göttlichkeit von Kirche und Papsttum sein sollten, sind die vernichtendste Zermalmung dieser „Göttlichkeit" geworden: ein Bileam, der, im Gegensatz zum biblischen, segnen wollte, aber den Fluch aussprach.

Der Dominikaner Bartholomäus Spina, der spätere Magister sacri Palatii, schreibt in seiner „Abhandlung von den Hexen": „Daß sich mit den Hexen alles so ereignet, wie die Herren Inquisitoren berichten, können nur Böswillige leugnen. Denn die Patres Inquisitoren sind erprobte und erfahrene Männer, wohl bewandert in der Theologie und im kanonischen Recht, und nur Theologen und Kanonisten haben über solche Dinge zu befinden. Als Ordensleute sind die Inquisitoren von vornherein zur Milde geneigt, wenn sie also dennoch gegen die Hexen mit äußerster Strenge vorgehen und sie zum Verbrennen verurteilen, so ist das das offenbarste Zeichen, daß die Dinge sich wirklich so verhalten. Das Vorgehen gegen die Hexen wird von der Kirche gebilligt. Was aber von Beamten des apostolischen Stuhles gewohnheitsmäßig und in richterlicher Form geschieht, besonders wo es sich um den Verlust des Lebens in grausamster Weise handelt, kann nicht ungerecht sein. Denn sonst müßte die römische Kirche der höchsten Nachlässigkeit, Grausamkeit und Ungerechtigkeit beschuldigt werden. Denn die Inquisitoren sind die Delegaten des Papstes; was sie tun, Gerechtes oder Ungerechtes, geht auf ihn zurück, besonders da er ihre Handlungsweise kennt. Wäre also das Vorgehen der Inquisitoren ungerecht, so fiele es dem Papste zur Last, wenn er schwiege und es nicht hinderte. Für die Tatsächlichkeit des körperlichen Fliegens durch die Luft, das bei den Hexen beobachtet wird, und für die Tatsächlichkeit der übrigen Hexereien sprechen auch noch folgende Gründe: wer will wagen, über das Vorkommen solcher Dinge anders zu denken, als unsere heilige Mutter die Kirche? Ihre Ansicht geht aber schon daraus hervor, daß sie ihr Ansehen und ihre Unterstützung den Inquisitoren gewährt. Auch ist die Zustimmung der Kirche zum Vorgehen der Inquisitoren nicht nur eine mittelbare, indem sie im allgemeinen die Urteile der Inquisitoren nicht tadelt oder sogar billigt, sondern ihre Zustimmung ist eine unmittelbare und besondere, indem sie den Inquisitoren besondere Vorrechte gewährt, damit sie die Hexen bis zur völligen Ausrottung und bis zum völligen Untergang verfolgen. In diesem Sinne sind auch die Bullen der Päpste Innozens VIII., Julius II., Hadrian VI., Klemens VII. an die Inquisitoren zu erklären."

Eine unmißverständliche Sprache! Aber sie scheint dem Theologen noch nicht genügt zu haben. Es bietet sich ihm eine Gelegenheit, noch deutlicher zu werden, und er ergreift sie mit Freuden.

Ein Jurist, Ponzinibius, hatte gegen Spinas Abhandlung eine Schrift veröffentlicht, worin er Bedenken über die Wirklichkeit der Hexereien und Teufeleien äußert. Spina bleibt die Antwort nicht schuldig. In drei „Apologien" tritt er „für den bedrohten Glauben der Kirche" ein. Besonders beachtenswert ist die folgende Stelle, weil sie die Festigkeit des kirchlichen Glaubens an die Hexen, den Zusammenhang zwischen Rom und dem Widerchristentum klar zum Ausdruck bringt. Ponzinibius hatte den Inquisitoren geraten, den Aberglauben abzuschwören. Darauf Spina: „O verabscheuungswerter Wahnsinn! Vor den Inquisitoren werden nur Ketzereien abgeschworen, und nur Ketzer schwören vor ihnen ab. Also eine Ketzerei soll es sein, was die Herren Inquisitoren bisheran verteidigt haben, was Theologen und Kanonisten als echte katholische Lehre bewiesen haben! O Stumpfsinn des Mannes! Von wem ist diese Ansicht verworfen worden? Von einem irrsinnigen Juristen. Alle Thelogen, alle Inquisitoren Italiens, Spaniens, Frankreichs,

Deutschlands, die diese Ansicht befolgen und ihr gemäß die Feinde Christi vernichten, sollen sie abschwören? Wer soll denn Richter im Glauben sein, wenn die Glaubensrichter selbst abgeurteilt werden? Wahrlich es wäre gut, wenn die Inquisitoren diesen Menschen, der eine Ansicht verwirft, die ihre Stärke schöpft aus den heiligen Kundgebungen der Päpste, als Begünstiger der Ketzerei verurteilten und, wenn er hartnäckig bleibt, ihn dem weltlichen Arm überlieferten. **Wenn jener Elende Recht hätte, dann müßten der Papst und die Bischöfe abschwören.**"

Ist noch ein Zweifel möglich an den Beziehungen zwischen Papsttum und Hexenwahn, zwischen Papsttum und Hexenmord?

Das amtliche Siegel auf diese Beziehungen drückt eine „Anweisung der Kongregation der heiligen römischen Inquisition" vom Jahre 1657. Es soll nicht verkannt werden, daß diese „Anweisung" mildernd einzuwirken suchte, aber, und darauf kommt es an, auch sie steht auf dem blutigen Grunde des Hexenwahns. Gegen Folter und Scheiterhaufen für die Hexen hat sie nichts einzuwenden; nur soll die Folter angewendet werden nach eingeholter Erlaubnis „der heiligen Kongregation", und für gewöhnlich soll nicht länger als eine Stunde hintereinander gefoltert werden.

Sehr bezeichnend ist, daß „die heilige Kongregation" ihre Anweisung mit dem Geständnis beginnt, schon lange sei von ihr bemerkt worden, daß kaum jemals ein Hexenprozeß von den päpstlichen Inquisitoren der Gerechtigkeit gemäß geführt worden sei; die Folter werde übermäßig angewandt, und viele Todesurteile würden ungerecht gefällt. Wäre es da nicht „schon lange" Pflicht „der heiligen Kongregation" gewesen, die im Auftrage des „Statthalters Christi" amtierte, gegen diese greulichen Mißbräuche, die Tausende von Menschenleben gekostet hatten, einzuschreiten? Statt dessen erläßt die päpstliche Kongregation allerdings, wie schon gesagt, einige mildernde Verordnungen, bestätigt aber in Bausch und Bogen den gesamten Hexenwahn auf neue. Da heißt es z. B.: „Urteilen erfahrene Ärzte, daß der Kranke durch Behexung krank geworden ist, so kann der Inquisitor mit Sicherheit gegen die Angeklagte vorgehen. Die Wohnung der Angeklagten ist genau zu untersuchen, und das Öl, Fett oder der Schmutz, die sich dort finden, sollen von erfahreneren Männern untersucht werden, ob sie als Behexungsmittel dienlich sind. Werden Nadeln und ähnliche Dinge in den Betten der Angeklagten gefunden, so ist das nicht immer ein Zeichen, daß sie Hexen sind, sondern es kann auch sein, daß der Teufel, um die Betreffende in Verdacht zu bringen, diese Dinge ins Bett gesteckt hat. So etwas beobachtet man häufig bei Teufelsaustreibungen, wenn die Besessenen Steine, Nadeln usw. ausspucken, die der Teufel ihnen in den Mund gesteckt hat."

* * *

Welch fruchtbarer Aberglaube ist doch unter dem Einflusse Roms allmählich in der christlichen Kirche emporgewuchert!

Der sogenannte Canon Episcopi aus dem 6. (9.?) Jahrhundert, der lange Zeit hindurch maßgebendes Ansehen besaß, hat das Verwerfungsurteil gesprochen über die später erlassenen wüsten Bullen und Kundgebungen der „Statthalter Christi", über die im Schatten des „Stuhles Petri" emporschießende Teufels- und Hexenliteratur.

„Auch jetzt noch", sagt der Kanon „gibt es gewisse lasterhafte Weiber, welche, durch die Täuschungen und Gaukeleien des Teufels verführt, glauben und aussagen, daß sie in nächtlichen Stunden mit der heidnischen Göttin Diana, mit Herodias und in Begleitung vieler anderer Weiber auf gewissen Tieren reitend viele Länder durcheilen. Eine unzählige Menge hat sich von diesem falschen Wahne verleiten lassen und hält diese Dinge für wahr. Darum müssen die Priester in den ihnen anvertrauten Kirchen dem Volke Gottes mit allem Eifer predigen und es belehren, daß alle diese Dinge nichtig seien. Daher ist allen öffentlich zu verkünden, daß derjenige, der solches als Wirklichkeit glaubt, den Glauben verloren hat."

Das galt im 6., 7., 8., 9., 10. Jahrhundert. Gründlich schuf hierin das Papsttum Wandel. Der „Wahn" wurde von ihm als Wirklichkeit hingestellt, seine Priester und Theologen „predigten mit allem Eifer diese nichtigen Dinge". Die „Stellvertreter Christi" übernahmen auf dem Wege des Glaubens und der Gesittung die Führung der Christenheit, und sie führten mit ihrem „göttlichen Ansehen" den christlichen Glauben und die christliche Gesittung hinab in den Sumpf heidnischer Vorstellungen, greulichen Widerchristentums und brudermörderischer Gewalttaten.

Viertes Buch.

Die Verantwortlichkeit des Papsttums.

I. Ein Rückblick.

Ein furchtbarer Weg ist es, den wir gegangen sind; ein Weg des Grauens und des Entsetzens.

Rechts und links ist er eingesäumt von Tausenden von Scheiterhaufen, von Tausenden von Blutgerüsten. Prasselnd schlagen die Flammen zum Himmel; unser Fuß überschreitet rinnende Bäche von Menschenblut; Menschenleiber krümmen sich in der roten Glut, Menschenköpfe rollen über den Weg. An uns vorübergeschleppt werden Jammergestalten; ihre Augen sind erloschen im langen Dunkel des Kerkers; ihre Glieder sind verrenkt und zerfleischt von der Folter; ihre Seelen sind geknickt, entehrt, geschändet.

Da wanken sie hin, diese Elenden. Einst waren es kräftige, stattliche Männer, der Stolz und die Stütze ihrer Familie, zärtliche Gatten, liebende Väter; einst waren es jugendfrische, anmutige Frauen und Jungfrauen, liebend und geliebt, unschuldige, kindesfrohe Gemüter. Und jetzt? Geistig und leiblich zerbrochene Existenzen; beladen mit dem Fluche der Gottlosigkeit, mit dem angedichteten Unflat einer entarteten Phantasie; die Stumpfheit des Entsetzens und der Verzweiflung im Blick, als Teufelsbuhlen, als vom Satan Geschändete, als unbußfertige Ketzer, d. h. als Verlorene in jeder Beziehung, als der Auswurf des Menschengeschlechtes, so schreiten sie der Schlachtbank entgegen. Der Tod, auch der furchtbarste, ist ihnen Erlösung. Ists möglich? In diesem grauenvollen Zuge, der nach Zehntausenden zählt, sehen wir auch zarte Kinder, fast bis zum Säuglingsalter hinab; die Lieblinge ihrer Mütter, die Hoffnung ihrer Väter. Und neben ihnen altersschwache Greise; dem Sterbebette, das ihre welken Glieder schon aufgenommen hatte, werden sie entrissen, um noch in letzter Stunde dem Feuer, dem Schwerte, dem Stricke überliefert zu werden.

An unser Ohr dringen furchtbare Laute: Wehklagen, Jammern, Angst- und Verzweiflungsschreie, Flüche, Hilferufe, Todesröcheln. Die Luft ist erfüllt von qualmendem Rauch, von scheußlichem Gestanke verbrannten Menschenfleisches, von widerlichem Blutdunst.

Welch ein Weg! Und dieser Weg nimmt kein Ende. In endlosen Windungen zieht er sich hin durch alle Länder des Abendlandes. Er führt durch Italien, durch Spanien, durch Frankreich, durch Deutschland; er führt vorüber an Mittelpunkten der Kultur und der Bildung, an Brennpunkten christlichen Lebens, christlicher Frömmigkeit.

Es ist nicht ein Weg, den tobende Leidenschaft sich bahnt, deren Spuren ebenso rasch wieder verschwinden, wie sie entstanden sind; nicht ein Weg, wie ihn etwa Kriegsfurien und Seuchen gehen. Nein, es ist ein planmäßig angelegter Weg, der bestimmt war, Jahrhunderte zu überdauern, und der Jahrhunderte überdauert hat. Kein Christentum und keine Kultur haben den Ausbau dieses Todesweges verhindern können. Welch furchtbare Macht muß der Wegebauer gehabt haben!

Und wenn wir unsern Blick abwenden von der sozial-kulturellen Verwüstung, die auf dem Wege selbst, in den auf ihm einherziehenden, dem Tode geweihten Menschenscharen sich ausbreitet; wenn wir über die Weggrenzen hinüberschauen, rechts und links, hört das Elend hüben und drüben des Weges etwa auf? Wie könnte es?! Es wird verdoppelt, verzehnfacht, es verhundertfacht sich. Sind doch die Unglücklichen, die des Weges getrieben werden, Familienglieder; zieht doch ihr eigener Ruin den Ruin ihrer Angehörigen nach sich

Die Bande des Blutes, der Liebe, der Freundschaft sind zerschnitten; das Glück Tausender von Familien liegt zertrümmert. Wo Wohlhabenheit und Reichtum herrschte, machen Not und Armut sich breit; über Städten und Ortschaften lagert der Druck des Schreckens, des Bangens vor der Zukunft. Mißtrauen und Argwohn sind an Stelle des Vertrauens und der Liebe getreten.

Verarmte Söhne und Töchter fluchen dem Andenken ihrer gemordeten Eltern, die außer dem Schimpfe eines bemakelten Namens ihnen nichts hinterlassen haben, da Geld und Gut von „Hexen" und „Ketzern" verfallen sind. Eltern, aus den Kerkern und von den Richtstätten aus, verwünschen ihre entarteten Kinder, deren entmenschte Anzeige sie dorthin gebracht hat. Witwen und Waisen mehren sich; ihres Ernährers beraubt, erliegen sie der Not. Tausende von Familien verlassen Haus und Hof, Scholle und Heimat; sie flüchten vor der entfesselten Grausamkeit über die Grenzen des Vaterlandes, ja über die Grenzen — es ist furchtbar, es auszusprechen — des Christentums, um in heidnisch-barbarischen Ländern Freiheit der Überzeugung und Schutz vor christlich-religiösem Wahnsinn und christlich-religiöser Mordlust zu finden. Wunden werden dem vaterländischen Wohlstand geschlagen, die Jahrhunderte nicht zu heilen vermögen.

Und welche Ausblicke eröffnen sich erst, wenn wir das geistige, das religiöse Elend in Erwägung ziehen! Teilweise haben wir es schon berührt; ergreifend ist es auch in den Worten des edlen Spee zum Ausdruck gekommen. Aber das ganze Elend, seine ganze Wirklichkeit?? Sie sind unaussprechlich. Die durch den Hexenwahn und seine Schrecken gezeigten intellektuellen und moralischen Verheerungen übersteigen die menschliche Fassungs- und Darstellungskraft ebenso, wie diese Kräfte überstiegen werden durch die Bluttaten der Inquisition.

Folter, Scheiterhaufen und Schwert sind die Apostel der Religion Jesu Christi geworden! Was wird da, unter dem Einflusse von Feuer und Eisen, aus dieser Religion geworden sein! Die zerschundenen, zerquetschten, zerfetzten Menschenleiber geben nur eine schwache Vorstellung von der Verwüstung, die in den Seelen angerichtet worden ist. Welch ein Gottesbegriff muß sich nicht ausgebildet haben bei den Unglücklichen, die im Namen Gottes durch den Kerker und über die Folterbank weg zum Scheiterhaufen geschleppt wurden: die im Namen Gottes solange unmenschlich gequält wurden, bis sie Gottlosigkeiten und Obszönitäten von sich aussagten, die man in den verrufensten Schriften des Heidentums nicht findet?! Welche Vorstellungen von einer überirdischen Welt mußten nicht Platz greifen in den Köpfen der Menge, die fast täglich sah, wie Menschen — oft ihre nächsten Verwandten — qualvoll deshalb gerichtet wurden, weil sie sich fleischlich mit dem Teufel vermischt, weil sie durch die unsinnigsten und läppischsten „Behexungen" Seuchen, Unwetter und Unglücksfälle hervorgerufen hatten, weil sie auf Besen und Stöcken zum Hexensabbat ausgefahren waren.

Wo blieb die reine, abgeklärte Lehre Jesu inmitten des Hexen- und Teufelsspukes? Mußte nicht für die ungebildete Menge jede religiöse Handlung zum „Zaubermittel" werden? Wo blieb inmitten der blutigen, wahrhaft haarsträubenden Greuel der Glaube an einen gerechten, weisen, gütigen Gott? Zur Fratze, scheußlicher als die indischen und afrikanischen Götzen, wurde das Bild des Christengottes in den Herzen der Völker.

Zwei Zeiten von Christenverfolgungen kennt die Weltgeschichte: die des altheidnischen Roms und die der Inquisition und des Hexenwahns. Welche von diesen beiden Verfolgungen die furchtbarere war, darüber ist ein Zweifel unmöglich: nach Dauer, Art und Wirkung übertrifft das Tun der Inquisition die Taten Neros und Diokletians.

Daß die von der Inquisition vergossene Menge des Menschenblutes größer ist, als die Blutmenge, die der Sand römischer Arenen trank, daß die furchtbaren Folterqualen vor dem endlichen sichern Tode ausschließlich der Inquisition zur Last fallen, will verhältnismäßig wenig besagen; ein quantitatives Mehr oder Weniger an Grausamkeit ändert ihre Art nicht. Aber die Inquisition war christlich, während der Ruf ad leones von Heiden erhoben wurde. Und darin liegt die ungeheuere, unausdenkbare Schuld der Inquisition und des Hexenwahns. Sie wütete gegen das eigene Fleisch und Blut; sie verkehrte Christi großes Gebot der Liebe in ein furchtbares Gesetz des Hasses. Sie lehrte den Haß, sie schürte ihn, wie sie das Feuer der Scheiterhaufen schürte. Daß Heiden aus der Nacht ihres Heidentums heraus den Christen greuliche Verbrechen und wüsten Aberglauben andichteten, läßt sich verstehen; daß aber Christen, in der Klarheit des Christentums lebend, mit der Reinheit des Evangeliums vor Augen anderen Christen Verbrechen als Tatsachen nachsagten, die an blödsinniger Gemeinheit und an widernatürlicher Unflätigkeit ihresgleichen nicht haben, und daß für solche erlogene Verbrechen Christenblut in Strömen vergossen wurde, daß dieser ungeheuerliche Zustand jahrehundertelang bestand — viel länger als die heidnischen Christenverfolgungen —: diese geschichtliche Tatsache ist von einer so erschütternden Tragik, wie sie kein anderes Geschehnis der Menschengeschichte hervorzurufen vermag.

Wenn wir uns Vorgänge vergegenwärtigen — und sie sind wahrlich nicht vereinzelt — wie der

Inquisitor Wilhelm Pelisso in harmloser Unbefangenheit sie erzählt, dann stockt unser Blut. Christen, Männer, die sich der christlichen Vollkommenheit geweiht haben, die sich Nachfolger der Apostel nennen, verüben unter Lobpreisungen Gottes und Christi Verbrechen, denen man außerhalb des Christentums nur bei den am tiefsten stehenden Völkern begegnet! Und diese Verbrechen gehören zu einem System, das die ganze christliche Kulturwelt umspannt, das in Nord und Süd, in Ost und West materiellen Wohlstand und geistig-religiöses Leben gleichmäßig vernichtet!

Das Heidentum in seiner Wut gegen das Christentum kämpfte für sein Dasein, und solange es selbst das Unberechtigte seines Daseins nicht erkannte, war der Kampf ein Kampf scheinbar berechtigter Notwehr.

Aber für was kämpfte die Inquisition, als sie Tausende von Ketzern und Tausende von Hexen mordete? Wer bedrohte das Christentum, als die Inqusitoren als amtlich beglaubigte Mörder durch die Lande zogen? Etwa die armen Weiber, denen auf der Folter die wahnwitzigsten Selbstbezichtigungen ausgepreßt wurden?

Als die heidnischen Richter das Vermögen der Christen beschlagnahmten und den christlichen Wohlstand vernichteten, da urteilten sie nach heidnischem Recht. Als aber Jahrhunderte hindurch Christen von Christen systematisch und gesetzmäßig beraubt, als die materielle Existenz ganzer Generationen vernichtet, als blühende Städte und Landstriche verwüstet wurden, da bestand doch christliches Recht und christliche Gesittung?!

Wahrlich, der Weg, den wir gegangen sind, führt uns an Kulturtrümmern der menschlichen Außen- und Innenwelt vorüber, wie sie in dieser Ausdehnung kein zweites Mal in der Weltgeschichte sichtbar werden.

Wer ist der Barbar, unter dessen Tritten dies Trümmerfeld, besäet mit Leichen, übergossen von Blut entstand? Wer ist es, der diese „Kulturstraße“ gebaut hat, auf der Verfolgungswut, religiöser Wahnsinn und Unflätigkeit über Menschenglück und Menschenleiber hinweg mitten durch das Christentum ihre Fahrt machten durch die Völker und die Jahrhunderte?

II. Die juristische Stellung des Papsttums innerhalb der katholischen Kirche.

Mit der Gesamtüberschrift dieses Abschnittes: „Verantwortlichkeit des Papsttums“ ist die Antwort auf die eben gestellten Fragen gegeben. Vieles von diesem Ergebnis enthält schon der vorige Abschnitt: „Hexenunwesen und römische Kirche“; vieles andere findet sich in allen vorhergehenden Abschnitten.

Überall, mitten in den sozialen und kulturellen Verwüstungen, die wir geschaut haben, begegnet uns das Papsttum; überall treten hervor Namen und Kundgebungen der „Statthalter Christi“ und Namen und Kundgebungen ihrer hierarchischen Helfer: der Bischöfe, der Priester, der Ordensleute. Auf dem ganzen langen Wege hat uns ständig begleitet eine unmittelbar päpstliche Einrichtung: die päpstliche Inquisition. Sie war am Werk in Italien, in Spanien, in Frankreich, in Deutschland. Die Feder päpstlicher Inquisitoren sahen wir Haß gegen Ketzer und Hexen verbreiten; in der Hand päpstlicher Inquisitoren loderte der Feuerbrand, der die Scheiterhaufen entzündete.

So ist eigentlich schon alles geschehen, dem Papsttum das „Schuldig“ zu sprechen.

Gewiß; allein dies „Schuldig“ ist für die Beurteilung des päpstlichen Anspruches, gottgesandter Träger christlicher Kultur und Hort religiös-göttlicher Wahrheit zu sein, von so ungeheurer Wichtigkeit, daß, als Schluß des Ganzen, eine zusammenfassende Darstellung über die Schuld des Papsttums gerechtfertigt, ja geboten erscheint.

Kehren wir zurück zur „Einleitung“. Dort haben wir das Papsttum in katholischer Auffassung kennen gelernt, als wesentlich göttliche Macht: göttlich nach Ursprung, göttlich nach Mitteln, göttlich nach Ziel und Zweck. Aus dieser Auffassung ergab sich der unanfechtbare Satz: Hat das Papsttum göttliches Sein, so muß es auch göttliches Leben, d. h. eine göttliche Geschichte haben, und umgekehrt, ist sein Leben, ist seine Geschichte ungöttlich, so ist auch ungöttlich sein Sein.

Einer Fülle ungöttlicher, ja geradezu teuflischer, fluchwürdiger Taten sind wir begegnet. Darüber kann keine Meinungsverschiedenheit bestehen. Die Frage ist nur die: trägt für diese jahrhundertelangen Greuel, für diese sozial-kulturellen Verwüstungen das Papsttum die Verantwortung?

Auch hier und gerade hier gehe ich systematisch vor. Es kommt mir nicht auf blendende Darstellung, sondern auf Klarheit und Wucht der Beweisführung an. Schritt für Schritt will ich den Schuldbeweis gegen das Papsttum führen; Ausflucht und Entrinnen sollen unmöglich gemacht werden. Es kann nicht ausbleiben, daß bei diesem Verfahren früher Gesagtes zusammenfassend

wiederholt wird. Jeder Hammerschlag, wodurch das Gefüge der Balken fester ineinander getrieben wird, ist eben auch eine Wiederholung.

In der Einleitung habe ich den katholischen Glauben an die Göttlichkeit des Papsttums, an seine göttliche Stellung innerhalb der Kirche dargelegt. Hier müssen die Folgen gezogen werden, die sich aus der Göttlichkeit des Papsttums für seine, nennen wir es einmal juristische Stellung innerhalb des kirchlichen Organismus, ja innerhalb der Welt, ergeben. Die katholischen Dogmatiker behandeln diesen Gegenstand unter dem Titel: Von der Bedeutung und dem Wesen des päpstlichen Primates.

Was der Papst in der Kirche und für die Kirche ist, hat, fußend auf den Entscheidungen der Konzilien von Florenz (1438) und vom Vatikan (1871), der Jesuit Liberatore auf den kürzesten Ausdruck gebracht: „Die lehramtliche und jurisdiktionelle Autorität der Kirche wird zusammengefaßt und konzentriert im römischen Pontifex. Von seinem Stuhle sprühet aus das Licht, das sich zerstreut und verbreitet, um das Universum zu erleuchten. Sein Thron erhebt sich über alle Throne der untergeordneten Prälaten, und von der Tiara, mit der seine Schläfen umgeben sind, gehen die Strahlen aus, durch welche die Infuln aller Bischöfe der Welt funkeln."

In diesen wenigen Worten liegt viel; ich fasse es in folgende Punkte zusammen:

1. Seiner innersten Natur nach ist im Papsttum nicht etwa ein bloßer Ehrenvorrang, oder ein bloßes Amt der Aufsicht oder Leitung enthalten, sondern eine, oder besser die Vollgewalt der Gesetzgebung, der Regierung und Gerichtsbarkeit, welche eine für die ganze Kirche bindende, nötigenfalls durch Strafen geltend zu machende Kraft besitzt, und sich nicht bloß auf Sachen des Glaubens und der Sitten erstreckt, sondern auch auf alles, was die Disziplin und Regierung der Kirche betrifft. 2. Die Gerechtsame des Papstes ist eine ordentliche, durch sein ihm von Gott verliehenes Amt gegebene Gewalt; sie ist nicht eine bloß vorübergehende, und am wenigsten eine bloß von der Kirche übertragene Vollmacht, wodurch der Papst nur in außerordentlichen Fällen eingreifen könnte. 3. Die Gewalt des Papstes ist eine unmittelbare; nicht nur dem Ursprunge nach, weil sie ihm unmittelbar von Christus verliehen worden ist, sondern auch der Ausübung nach, insofern er sie allen Gliedern der Kirche gegenüber unmittelbar betätigen kann, ohne dazu irgendeiner Vermittelung, einer Bevollmächtigung oder einer Erlaubnis von seiten einer andern hierarchischen Stufe zu bedürfen. Jede Beschränkung der Betätigung der päpstlichen Macht ist ausgeschlossen. 4. Die päpstliche Gewalt ist nach Ausdehnung und Inhalt eine wirkliche Vollgewalt: niemand kann sich ihr entziehen, und sie enthält alles, was zur Leitung und Regierung der Gesamtkirche und jedes ihrer Teile nötig ist. 5. Deshalb, weil sie keiner örtlichen oder persönlichen Beschränkung unterliegt, ist die päpstliche Gewalt im eigentlichen Sinne eine allgemeine; somit sind alle Glieder der Kirche: Bischöfe, Priester, Laien, dem Papste zu wahrem Gehorsam, zu wirklicher Unterwerfung verpflichtet. 6. Der Papst steht über jedem Kirchengesetz und ist selbst an keines gebunden. 7. Dem Papste kommt die oberste richterliche Gewalt zu; wie er für alle Sachen und Urteile die höchste, absolut unabhängige Berufungsstelle ist, so gibt es von ihm aus keine Berufung mehr. 8. Gekrönt wird die Stellung des Papstes durch seine Unfehlbarkeit. Spricht er als höchster Hirte und Lehrer der Kirche in Sachen des Glaubens und der Sitten, so bewahrt ihn Gott vor Irrtum, sein Spruch ist unfehlbar. 9. Was immer also in der Kirche an Einrichtungen besteht, hat Leben und Inhalt nur durch den Papst und nur solange der Papst sie ihm beläßt; ohne seine stillschweigende oder ausdrückliche Billigung besitzt nichts innerhalb der katholischen Kirche Gültigkeit und Rechtsbestand.

Diese, vom katholischen Standpunkte aus unanfechtbaren Sätze bilden die Grundlage für die Beurteilung der Verantwortlichkeit des Papsttums für alles, was innerhalb der Kirche, d. h. innerhalb des päpstlichen Machtbereiches geschieht.

III. Päpstliche Verantwortlichkeit für die Inquisition.

1. Für die Taten der Inquisition.

Die Taten der Inquisition haben wir genügend kennen gelernt, ich erinnere besonders an die Beschreibung der inquisitorischen Tätigkeit in Südfrankreich durch den Inquisitor Wilhelm Pelisso, an die Grausamkeiten gegen die Albigenser und Waldenser, an das Wirken Konrads von Marburg, an die unzähligen Inquisitionsopfer in Spanien, usw. usw.

Alle diese Greuel fallen unmittelbar und ausschließlich dem Papsttum zur Last; denn 1. die Inquisition war eine durch und durch päpstliche

Einrichtung, in ihrem Sein und in ihrer Wirksamkeit ganz und gar abhängig vom jeweiligen „Statthalter Christi"; 2. diese Abhängigkeit der Inquisition vom Papste und somit seine Verantwortung für ihr Tun steigert sich, weil die Inquisition ausgeübt wurde von religiösen Orden — Dominikanern und Franziskanern —, d. h. von Gemeinschaften, die in ganz besonderer Weise dem Papste unterstehen, deren unmittelbarer und allmächtiger Vorgesetzter er ist; 3. Urheber der Todesstrafe für Ketzerei waren die Päpste; die „Auslieferung an den weltlichen Arm" und „die Bitte um Schonung des Lebens" waren nichts als leere, heuchlerische Formen.

2. Für die Lehren der Inquisition.

Auch für die Lehren der Inquisition, die ihren Taten zugrunde liegen, trägt ausschließlich und unmittelbar das Papsttum die Verantwortung; denn 1. die Päpste selbst haben sich in ihrer Eigenschaft als Haupt der Kirche durch Bullen, Breven usw. eifrig und ausgiebig an Verbreitung und Einschärfung dieser blutigen Lehren beteiligt; so sind die Blutgesetze Friedrich II. nicht nur von den Päpsten veranlaßt worden, sondern die Päpste haben mit Einsetzung ihres ganzen religiösen Ansehens und unter Androhung der schwersten religiösen Strafen die Befolgung dieser Blutgesetze gefordert und durchgesetzt; 2. die verbreitetsten und einflußreichsten „Handbücher der Inquisition", in denen die widerchristlichen und grausamen Lehren vorgetragen werden, sind ausschließlich von Geistlichen und Ordensleuten verfaßt; alle diese „Handbücher" tragen die kirchliche Billigung; die meisten sind in Rom unter den Augen des Papstes und mit Gutheißung seines obersten Zensors — des Magister s. Palatii — erschienen.

IV. Päpstliche Verantwortlichkeit für Aberglauben und Hexenwahn.

1. Für die Taten des Hexenwahns.

Da viele Bluttaten des Hexenwahns Werke der Inquisition sind, so beweisen die Gründe, die ich für die Verantwortlichkeit des Papsttums gegenüber den Taten der Inquisition angeführt habe, auch seine Verantwortlichkeit für die Taten des Hexenwahns.

2. Für die Lehren des Hexenwahns.

1. Päpste — Gregor IX., Johann XXII., Innozens VIII. — haben in feierlichen Kundgebungen dem Glauben an den scheußlichsten und obszönsten Teufelsspuk und Hexenwahn Vorschub geleistet; sie haben in diesen Kundgebungen die Wahngebilde einer ganz und gar entarteten Phantasie so sehr für Tatsachen erklärt, daß sie zur Vertilgung der Teufelsanbeter, der Teufelsbuhlen, der Hexen und Schwarzkünstler Feuer und Schwert aufgerufen haben. Der Glaube an die in Bocks-, Kater- oder Krötengestalt erscheinenden Teufel, an die unflätigen daemones incubi und succubi ist durch die Päpste in das Christentum eingeführt und durch sie in ihm erhalten worden. 2. Die furchtbare Literatur über den Hexenwahn ist so gut wie ausschließlich das Werk katholischer Geistlicher und Ordensleute; die betreffenden Schriften sind erschienen unter ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung der päpstlichen Zensur.

V. Zusammenfassung des Ganzen.

Die einfache Aneinanderreihung der Schuldbeweise des Papsttums genügt nicht. Erst ihr Zusammenhang mit der tatsächlichen und dogmatischen Stellung des Papsttums einerseits, andererseits mit den Ausflüchten, Lügen und Entstellungen, die der Ultramontanismus zur Entlastung der Päpste verbreitet, läßt die ganze Wucht dieser Schuldbeweise zur vollen Wirkung kommen.

Es kann wohl kein Zweifel darüber herrschen, daß blutige Verfolgung religiöser Überzeugungen, daß Tötung Andersgläubiger unreligiös, unchristlich sind. Solches Unchristentum und solche Unreligion treten um so schärfer hervor, wenn blutige Verfolgung und Tötung sich nicht etwa als unüberlegte Taten ausbrechender Leidenschaft, blinder, vorübergehender Wut darstellen, sondern wenn sie das vorbedachte Ziel und der gewollte Endzweck eines von der gesetzmäßigen Gewalt eingerichteten Systems sind. Der Urheber eines solchen Systems steht, er mag sich nennen wie er will und sein wer er will, außerhalb der christlichen Religion, außerhalb einer menschenwürdigen Kultur.

Solch ein unchristliches, unreligiöses System nun war die Inquisition, und ihr Urheber und ihr Träger ist der Papst.

Dieser Wahrheit gegenüber sind alle Ausflüchte hinfällig. Wir haben — um zwei Haupteinwände gleich zurückzuweisen — in dem Abschnitt: „Papsttum und Todesstrafe" gesehen, daß es nicht angeht, das vergossene Menschenblut dem Staate und seinen Gesetzen zur Last zu legen. Die ultramontanen Geschichtsfälscher, die dies tun, rechnen mit der geschichtlichen Unkenntnis ihrer Leser. Sie

rechnen aber auch mit der Gedankenlosigkeit der Leser.

Durfte denn das Papsttum, dessen wesentlicher Beruf es ist, die unwandelbaren Grundsätze echt christlicher Gesittung und Kultur zu verbreiten, durfte es den Staat und die weltliche Gesetzgebung jahrhundertelang einem unreligiösen und unchristlichen Irrtum anhangen lassen, einem Irrtum, der von so furchtbaren sozial-kulturellen Folgen begleitet war, wie die Hinmordung Tausender von Menschen um ihres Glaubens (Ketzer) und um eines widerchristlichen Wahnes (Hexen) willen?

Bis zur heutigen Stunde erklärt das Papsttum es für seine Pflicht und sein Recht, in die bürgerliche Gesetzgebung einzugreifen, wann immer und wo immer diese Gesetzgebung gegen die christlichen Grundsätze verstößt. Wie hat es diese Pflicht und dieses Recht gegenüber den Blutgesetzen gegen Ketzer und Hexen ausgeübt?

Zur ewigen Schande des „Statthalters Christi" stehen zwei Tatsachen unerschütterlich fest: unermüdlich waren die Päpste, die weltlichen Gewalten aufzufordern, Ketzer mit Feuer und Schwert zu vertilgen; geradezu zahllos sind die betreffenden Kundgebungen der tiaragekrönten „Nachfolger Petri". Das ist die eine Tatsache. Und die andere? Auch nicht ein einziges Mal in den langen Jahrhunderten, während welchen das Christenblut, von Christen vergossen, stromweise floß, hat der „Statthalter Christi" seine Stimme erhoben, dem Greuel dieses Blutvergießens Einhalt zu tun.

Nun sagt man, die Zeiten waren damals roh und barbarisch; aus dem Charakter der Zeit heraus muß die Inquisition erklärt und entschuldigt werden. Wiederum eine große Gedankenlosigkeit.

Das Papsttum als Hüter und Ausspender religiöser und sittlicher Wahrheit ist — nach katholischer Auffassung, nach seiner eigenen Behauptung — unabhängig von der Zeit, von ihren Strömungen und Anschauungen. Es ist sein göttlicher Beruf, veredelnd, hebend, sittlichend auf die Menschheit einzuwirken; zur Erfüllung gerade dieses Berufes steht ihm in allen Fragen des Glaubens und der Sitte die Unfehlbarkeit zur Seite. Gibt es aber etwas, das enger mit dem Glauben und der Sitte verbunden ist, d. h. das handgreiflicher gegen Glauben und gegen Sitte verstößt, als die Tötung eines Menschen seines Glaubens oder eines unreligiösen Wahnes wegen? Und zu diesem furchtbaren Verstoß gegen Religion und Gesittung, der sich als System durch die Jahrhunderte zog, schwieg der Papst, der göttlich bestellte Hüter von Glaube und Sitte, der gottbestellte Führer auf dem Wege wahrer Kultur und sozialen Fortschrittes!

Schon allein das Schweigen der Päpste gegenüber den Untaten ihrer Inquisition und gegenüber der Rohheit der weltlichen Gesetzgebung läßt den Anspruch des Papsttums auf göttliches Sein und göttlichen Beruf zu Boden sinken. Vergegenwärtige man sich doch nur, was der Papst in jenen Zeiten war; welch erdrückendes Gewicht seine Stimme damals besaß, welchen Eindruck Bannfluch und Kirchenstrafen im Mittelalter hervorriefen! Hätte er Ansehen, Stimme und Machtmittel angewandt zugunsten der Menschlichkeit und des Christentums, die Geschichte würde keine systematischen Ketzer- und Hexenhinrichtungen kennen. Der Satz qui tacet, consentire videtur ist in bezug auf das Papsttum und die Bluttaten der Inquisition eine unumstößliche Wahrheit, besonders, da auch der zweite Teil dieses Rechtsgrundsatzes hier zutrifft: quando loqui potuit ac debuit. Denn das Papsttum konnte sprechen, und wahrlich, es hätte sprechen müssen.

Aus der Geschichte der Inquisition habe ich grauenhafte Einzelheiten mitgeteilt; die „Chronik" des päpstlichen Inquisitors Wilhelm Pelisso berichtet Schrecknisse, denen die heidnischen Christenverfolgungen kaum etwas ähnliches an die Seite zu stellen haben. Und zu all solchen Verbrechen, die im Namen Gottes, im Namen Christi und im Namen des Papstes verübt wurden, schwieg der Papst. Hatte er keine Kenntnis von diesen Dingen? Lächerliche Ausflucht! Gerade die Inquisitions-Schandtaten Südfrankreichs geschahen durch Ordensleute, Dominikaner, die in steter engster Fühlung standen mit dem Quell ihres Daseins und Lebens, dem Papste; gerade die Inquisitions-Schandtaten Südfrankreichs geschahen unter den Augen päpstlicher Legaten.

Wie beredt waren nicht zur gleichen Zeit die „Statthalter Christi" anderen Fragen gegenüber! Wenn man die dicken Bände des Bullarium, der Sammlung päpstlicher Erlasse, durchblättert, so erfaßt einen Staunen über die Tätigkeit Roms. Nach England, Schweden, Norwegen, Rußland, Dänemark, Polen, Ungarn gehen die päpstlichen Sendschreiben; nichts entgeht dem wachsamen Blicke des obersten Hirten, überall greift er belehrend, mahnend, strafend ein; kein Punkt, besonders wenn es sich um die Anerkennung seines eigenen Ansehens handelt, ist ihm zu geringfügig.

Aber dem Wehklagen grausam verfolgter, schmählich hingemordeter Menschenmassen gegenüber ist das Ohr des „Stellvertreters Christi“ taub und sein Mund bleibt stumm. Und wäre er nur stumm gewesen! Aber, um es nochmals zu wiederholen, die Stimme des Papstes, „des unfehlbaren Lehrers der Wahrheit und der christlichen Gesittung“, war die lauteste und gewichtigste unter allen, die den Christenmord verteidigt und befürwortet haben.

Wenn man die gerichtlichen Greuel, d. h. die in gerichtliche Formen gekleideten Greuel jener Zeiten an sich vorüberziehen läßt mit dem geschichtlichen Bewußtsein, daß das Papsttum nicht nur nichts zu ihrer Beseitigung getan hat, sondern daß es ihr Urheber, ihr Aufrechthalter und Beförderer war, dann wird die sozial-kulturelle Wirksamkeit der Päpste in ein furchtbares Licht gerückt. Vor diesem geschichtlichen Lichte weicht der Glorienschein der Päpste als Träger göttlicher Wahrheit und christlicher Gesittung, wie das künstliche Licht vor dem Sonnenstrahle weicht.

Schon eben habe ich hervorgehoben, daß die systematische Tötung von Menschen ihres religiösen Bekenntnisses (Ketzer) und unwahrer, scheußlicher Selbstbezichtigungen wegen (Hexen) ein Schlag ins Angesicht des Glaubens und der christlichen Moral ist. Und in bezug auf Glauben und Moral ist der Papst doch unfehlbar? Diese vom Papsttum gehütete und der Menschheit vermittelte unfehlbare göttliche Glaubens- und Sittenlehre nimmt sich im Scheine der brennenden Scheiterhaufen, angesichts der unzählbaren vom Papsttum veranlaßten und gebilligten Justizmorde recht eigentümlich aus.

Außerdem knüpft sich an diese Mordtaten noch ein ganzer Wust von Unchristentum und Unmoralität, alles getragen von der „göttlichen Unfehlbarkeit“, von der „maßgebenden Autorität“ des Papstes. Heben wir einiges hervor.

Der Papst ist der „Stellvertreter Christi“, der Fortsetzer des Werkes Christi. Christi Werk war aber vorzugsweise die Rettung der Seelen vor ewiger Verdammnis: „Ich will nicht den Tod des Sünders, sondern, daß er sich bekehre und lebe.“ Und sein „Stellvertreter“? Er überliefert erbarmungslos gerade die „unbußfertigen“ Ketzer dem Feuer und dem Schwerte; er stößt also, soviel an ihm liegt, die Seelen dieser Unglücklichen mit eigener Hand in die ewige Verdammnis; er zwingt durch kirchliche Strafen die weltliche Obrigkeit, mitzuwirken an diesem widerchristlichen, blutigen Werke.

Gegenwärtig ist die katholische Kirche, d. h. das Papsttum, der schärfste Gegner der Feuerbestattung: katholisches Dogma und christliche Moral verbieten sie. Und der Papst muß es wissen, denn er ist der „unfehlbare“ Hüter von Dogma und Moral. Als aber Ketzer und Hexen verfolgt wurden, wo war da der Einspruch der Päpste vom Standpunkt des christlichen Glaubens und der christlichen Moral gegen die „unchristliche“ Feuerbestattung? Die päpstlichen Inquisitoren haben Christen zu Tausenden in den Flammen der Scheiterhaufen „bestattet“; so sehr war damals diese Bestattungsart christlich-päpstlich, daß selbst Leichen, die schon jahrelang im Grabe ruhten, von den päpstlichen Inquisitoren wieder ausgegraben und auf die Scheiterhaufen geworfen wurden.

Auf unserm Gange durch die Geschichte der Inquisition und der Hexenverfolgungen sind wir einer ständigen, jeder Religion und Gesittung Hohn sprechenden Einrichtung begegnet: der Folter. Spee und andere haben uns grauenvolle Schilderungen von der Anwendung der Folter hinterlassen; Eymeric und die übrigen Schriftsteller der Inquisition verbreiteten unmenschliche Grundsätze über die Folter.

Diese Greuel der Folter geschahen unter den Augen und mit Wissen der „Statthalter Christi“; sie wurden verübt von Landesherren, die Bischöfe, d. h. „Nachfolger der Apostel“, unmittelbare Untergebene des Papstes waren; sie geschahen nicht vereinzelt, sondern Tag für Tag, in gesetzmäßig von der Kirche vorgeschriebenen Formen!

Mehr noch! Lebhafte Klagen wurden gegen die Inquisitoren geführt über die häufige Anwendung der Folter; sie wurden beschuldigt, neue, ausgesuchte Folterarten einzuführen. Selbst ein Papst, Klemens V., sieht sich zu dem Geständnis genötigt, daß diejenigen, die den Inquisitoren in die Hände fallen, „wegen der Schrecknisse der Kerker und der Qualen der Folter ihren Geist aufzugeben gezwungen sind“. Aber trotz allem ist dem Papsttum die Erkenntnis nicht aufgegangen, daß die Folter unmenschlich und unchristlich sei! Viele innerhalb der Christenheit, Geistliche wie Laien sind zu dieser Erkenntnis gelangt, die gottbestellten Hüter von Glaube und Sitte, die Päpste, nicht. Sie haben die Folter vorgeschrieben, sie haben Anordnungen über ihre Anwendung festgesetzt! Man denke sich, Christus, dessen „Stellvertreter“ die Päpste sind, als Urheber einer Folterordnung!

Und noch mehr! Mit der Folterung war fast regelmäßig — bei Folterung von Hexen immer — die gröbste Verletzung der Schamhaftigkeit ver-

bunden. Die armen Menschen wurden am ganzen Körper, auch an den Geschlechtsteilen geschoren; man suchte nach Hexenmalen, nach verborgenen Zaubermitteln. Die „Statthalter Christi", die „Nachfolger der Apostel", die göttlich bestellten Hüter und Wächter der christlichen Moral fanden nichts Tadelnswertes an solchen Obszönitäten.

Man will die Härte des Verfahrens gegen Ketzer und Hexen mit dem Hinweis entschuldigen, daß die weltlichen Gerichte noch härter verfahren seien und daß die Grausamkeit des weltlichen Prozesses für den kirchlichen Vorbild gewesen sei. Lassen wir diese Behauptung einmal gelten. Ist es denn aber nicht Aufgabe des Papsttums und der Kirche, die verrohte Menschheit auf eine höhere Kulturstufe zu führen? Bleiben die „Statthalter Christi" selbst in der Rohheit ihrer Zeit stecken, folgen sie sogar dieser Rohheit als einem Vorbilde, dann ist es mit der Göttlichkeit des Papsttums doch wohl endgültig aus.

Obendrein ist es aber eine Unwahrheit, zur Entlastung des Papsttums und der Kirche den weltlichen Gerichten die schwere Schuldenlast der Folter aufzubürden. Nicht die Kirche hat die Grausamkeit von den weltlichen Gerichten, sondern die weltlichen Gerichte haben die Grausamkeit von der Kirche gelernt. Darüber sind ernste Forscher einig; ich will nur zweien, Riezler und Tanon, Präsident des Pariser Kassationshofes, das Wort geben: „Dem alten deutschen Recht war dies Beweismittel fremd. Durch die Inquisitoren aber wurden die weltlichen Richter angewiesen, die Folter zu gebrauchen, und nachdem sich die Richter in den Ketzer- und Hexenprozessen an dieses Beweismittel gewöhnt hatten, lag es nahe, daß sie dasselbe auch bei anderen, rein weltlichen Prozessen anwandten. Die Möglichkeit, daß daneben noch ein anderer, direkt von der Kenntnis des römischen Rechts herführender Weg betreten wurde, soll nicht bestritten werden. Durch Papst Innozens IV. ist die Folter bei Hexenprozessen gesetzlich eingeführt worden." „Das Inquisitionsverfahren hat tiefe Spuren hinterlassen im Kriminalrecht Frankreichs und der meisten übrigen Völker Europas. Die härtesten Züge der Kriminaljustiz des Mittelalters finden in ihm, wenn nicht ihre erste und schärfste Ausprägung, so doch ihre systematische Anwendung."

Wo hat in christlichen Staaten jemals ein Gesetz bestanden, das so barbarisch gegen Tote wütete, wie die Inquisition der „Statthalter Christi"? Die päpstlichen Inquisitoren ließen Ketzerleichen ausgraben; in empörender Weise wurden die Leichname durch die Straßen geschleift, auf den Schindacker geworfen oder verbrannt. Auch bei dieser äußersten Rohheit haben wir es nicht etwa bloß mit vorübergehenden Ausbrüchen zu tun, sondern diese Unmenschlichkeiten waren eine stehende Einrichtung, sie waren päpstliches Gesetz; unter Anrufung Gottes wurden in feierlicher Gerichtssitzung die Verstorbenen zu dieser Schändung verurteilt.

Tötung und Folterung der Ketzer, Leichenschändung und Entehrung, jahrhundertelang von der Kirche verübt, sind für den Anspruch ihres Hauptes, Führer auf dem Wege einer erleuchteten christlichen Kultur und Moral zu sein, vernichtend. Die vom Papsttum vertretene Kultur und Moral ist untilgbar bemakelt mit Grausamkeit und Unreligion; aber die päpstliche Moral ist auch noch befleckt mit Lug und Trug.

Man lese die Ratschläge nach, die der päpstliche Generalinquisitor Eymeric und andere berufene Schriftsteller über die Inquisition geben, um einen der Ketzerei oder Hexerei Angeschuldigten in der Rede zu fangen und so seine Verurteilung herbeizuführen. Die Verlogenheit und Unwahrhaftigkeit sind hier System geworden, und dies abscheuliche System ist nicht etwa die Ausgeburt eines einzelnen, es ist das System der päpstlichen Inquisition selbst. Die in den Inquisitionshandbüchern aufgehäufte Unmoral fällt bei dem damals allmächtigen päpstlichen Zensurwesen ganz und gar dem apostolischen Stuhle zur Last. Und diese vom Papsttume gebilligte Unmoral verfolgte den Zweck, das vergesse man nicht, Menschen, Christen, auf den Scheiterhaufen zu bringen!

Zusammenfassend schreibt Molinier mit vollem Recht: „Die Kirche schwankte in bezug auf ihre Gegner eine Zeitlang zwischen zwei Systemen: dem der Sanftmut und dem der wilden Gewalt. Das Evangelium riet ihr das erstere an; das zweite konnte sie nur den schlimmsten römischen Cäsaren entlehnen, die gebrandmarkt waren von den christlichen Apologeten. Dennoch wählte sie dies zweite, von dem die Erinnerung an die Märtyrer sie hätte fern halten müssen: so trat die Inquisition ins Leben. Als die Inquisition verschwand, war das Papsttum siegreich, aber es war bemakelt, es war beraubt eines Teiles seiner größten Kraft: seines moralischen Rufes."

Ist es zuviel, wenn ein belgischer Forscher die Frage stellt: „Wer hat den Seelen den Haß gegen die Ketzerei eingeflößt, das Samenkorn für die Religionskriege? Die Kirche, die Konzilien, die Päpste. Wer hat den Schlachtruf gegen die

Ketzer erhoben? Die „heiligen" Väter, die „heiligen" Konzilien, die Päpste, „die Statthalter Gottes". Wer hat die Fürsten aufgehetzt, wer hat ihnen, unter Strafe der Exkommunikation und Absetzung, befohlen, die Ketzer auszurotten? Die „heiligen" Konzilien und „die Statthalter Christi". Als die Scheiterhaufen nicht mehr ausreichten, wer hat da die Gläubigen zu den Waffen gerufen, wer hat aus dem Totschlag seiner Brüder ein Mitel gemacht, sich von Sünden zu reinigen? Die Kirche."
Ist dies etwa Übertreibung? Nein, wahrlich nicht! Denn, wie Bossuet, ein gewiß unverdächtiger Zeuge, schreibt: „Die Kirche hat nicht nur die Gesetze [gegen die Ketzer] befolgt, sondern sie hat sie von den Fürsten gefordert. Sie hat sich niemals über die Härte solcher Gesetze beschwert, im Gegenteil, die meisten sind von Konzilien und Päpsten gebilligt und veranlaßt worden.

Aus der Geschichte der päpstlichen Inquisition treten uns besonders abschreckend rohe Grausamkeit und blindwütiger Haß entgegen; wenden wir uns zum Hexenwahn und seinen Folgen, so bleiben diese Züge in dem Bilde päpstlicher sozial-kultureller Wirksamkeit, aber es gesellen sich noch zu ihnen wüstester Aberglaube, verbunden mit einer alles übersteigenden Unflätigkeit.

Ich erinnere an die Bulle Gregor IX.: Vox in Rama. Der Glaube an einen persönlichen Teufel — ich lasse seine biblische Berechtigung dahingestellt — ist hier durch den „Statthalter Christi" zum widerwärtigsten pornographischen Wahnsinn geworden. Gregor IX. soll, so sagt man, nur erwähnt haben, was ihm berichtet worden ist. Gewiß, aber er stellt das Berichtete als Tatsache hin, er fordert auf Grund der Berichte zum blutigen Einschreiten gegen die Anbeter des Kater- und Bockteufels auf, und er wußte, daß seine Aufforderung von furchtbarster, blutiger Wirkung sein werde. Ein wirklicher „Stellvertreter Christi" hätte solche Berichte als Aberglaube charakterisiert, er hätte mit dem Licht des wahren Christentums in diese Abgründe menschlicher Finsternis aufklärend hineingeleuchtet.

Und ist etwa der Teufelsaberglaube der „Statthalter Christi" nur eine geschichtliche Erinnerung, eine Versteinerung, die, so vernichtend sie auch gegen die Göttlichkeit des Papsttums zeugt, doch wenigstens heute nicht mehr zum Bestande päpstlicher Anschauungen gehört? Nein, auch gegenwärtig noch vertritt der Papst, was seine Vorgänger Gregor IX. usw. im Mittelalter vertreten haben. Die päpstliche Poenitentiarie in Rom — das höchste päpstliche Bußtribunal, das für die ganze katholische Christenheit die höchste Berufungsinstanz in Gewissenssachen bildet — erteilt noch heute den Beichtvätern „die Vollmacht, zu absolvieren von den kirchlichen Strafen, die sich Männer oder Frauen zugezogen haben durch Zauberei, durch Anrufung des Teufels unter Abschließung eines Vertrages, wodurch ihm die Seele überlassen wird. Die Urschrift dieses Vertrages muß zugleich mit den Zaubermitteln verbrannt werden".

Unter dem Einfluß der Teufelsbulle Gregors in Verbindung mit ähnlichen Kundgebungen seiner Nachfolger bis herab auf die Gegenwart hat sich in der katholischen Dogmatik und von dort aus in der katholischen Erbauungsliteratur jener blöde Teufelsaberglaube festgesetzt, der fast aus jedem Buche dieser Gattung fratzenhaft uns entgegengrinst.

Gäbe es auch keine blutigen Hexenverfolgungen, die Zulassung und Billigung dieser Teufelsliteratur, die meistens ins obszön Geschlechtliche ausartet, genügte allein, um den Stab zu brechen über das Papsttum als Hort und Schutz von Christentum und Gesittung.

Und nun erst die blutigen Verirrungen der Hexengreuel!

Es ist von Wichtigkeit, hier gleich von vornherein einem Einwande zu begegnen, der wie ein Bollwerk um das Papsttum aufgeworfen wird, um es schützend zu trennen von den grauenhaften Verwüstungen, die der Hexenwahn auf religiösem, sozialem und kulturellem Gebiete angerichtet hat.

Man sagt: Der Protestantismus kennt den Hexenwahn auch; in protestantischen Gebieten sind auch viele Hunderte von Hexen gefoltert und gemordet worden; protestantische Theologen haben auch durch Wort und Schrift zur Ausbreitung des blutigen Wahnsinns beigetragen.

Daß dieser Einwand in katholischen wie in protestantischen Kreisen Eindruck macht, daß mit seiner ständigen Wiederholung die Gemüter sich beruhigen, ist ein trauriges Zeichen für die Denkoberflächlichkeit der Menschen.

Ja, es ist leider wahr, was hier vom Protestantismus gesagt wird. Auch seine Geschichte ist von Christenblut befleckt, auch bei ihm findet sich dieser greuliche, unchristliche Aberglaube. Aber wird durch diese Tatsache die Schuld der katholischen Kirche und des Papsttums weggewischt oder auch nur vermindert? Werden Unchristlichkeit

und Unmenschlichkeit des Papsttums dadurch zur Christlichkeit und Menschlichkeit, daß sie sich auch auf nicht-katholischer Seite finden?

Auch abgesehen von dieser sehr naheliegenden Erwägung, bietet der Hinweis auf die Verfehlungen des Protestantismus nicht nur keinen Entschuldigungsgrund für die „Statthalter Christi", sondern er läßt ihre schwere Schuld nur um so klarer hervortreten.

Im Protestantismus gibt es keine Stelle, die sich göttliches, entscheidendes Ansehen zuschreibt, die sich zum unfehlbaren Führer auf dem Gebiete des Glaubens, der Moral, der Kultur usw. aufwirft. Verirrungen innerhalb des Protestantismus fallen den einzelnen, die sie begehen, zur Last, mögen diese einzelnen Luther oder wie immer heißen. Was aber der Papst als Papst tut, ist — nach katholischer Lehre — die Tat derjenigen Einrichtung, die Gott zum untrüglichen Schutze des christlichen Glaubens und der christlichen Gesittung, bekleidet mit höchster Autorität, der alle Menschen zum Gehorsam verpflichtet sind, in die Welt gesetzt hat. Luther und die übrigen Reformatoren hätten es weit von sich gewiesen, solch eine von Gott gesetzte „Einrichtung" zu sein. Eine Parallele zwischen Papsttum und irgendeiner andern religiösen Gemeinschaft gibt es nicht; das Papsttum ist göttlich, alles andere ist menschlich. Das ist der Standpunkt, von dem aus jeder Vergleich zwischen Papsttum und Luthertum, zwischen den Taten des einen und denen des andern zur Unmöglichkeit wird.

Überdies, seit wann mißt denn die katholische Kirche ihre Christlichkeit und Sittlichkeit an der Christlichkeit und Sittlichkeit des Protestantismus? Dünkt sich Rom mit seinem Christentum und seiner Moral, eben wegen seiner Unfehlbarkeit und Göttlichkeit, nicht unendlich erhaben über das protestantische Christentum und die protestantische Moral? Nach römischer Auffassung nennt sich der Protestantismus nur zu Unrecht christlich. Wie können also die Taten dieses Scheinchristentums herangezogen werden, um die Taten des allein echten Christentums der katholischen Kirche zu entschuldigen?

Und endlich, von wem hat der Ptrotestantismus den Teufels- und Hexenwahn und das System der Hexenverfolgungen denn überkommen? Eben weil Luther usw. Menschen waren, sind sie in vielem aus dem ihnen Angeborenen und Anerzogenen nicht herausgekommen; sie blieben Kinder ihrer Zeit, sie atmeten die Luft ihrer Zeit, und diese Luft war katholische Luft, geschwängert mit dem wüsten Teufels- und Hexenwahn. Jahrhunderte, ehe es Protestantismus gab, wucherte in der katholischen Kirche dieser entsetzliche Aberglaube; sein Fortbestehen innerhalb des Protestantismus ist **erbliche Belastung** durch den Katholizismus[1].

Das sind Wahrheiten gleichsam a priori; sie werden bestätigt durch die Geschichte.

Die katholische Hexenliteratur ist Vorbild gewesen für die protestantische. Man mag die Werke protestantischer Theologen oder protestantischer Juristen aufschlagen, ihre Lehren über Teufels- und Hexenwahn, ihre Aufforderungen, Hexen zu töten, stützen sich auf katholische Vorgänger. Fortwährend werden auf protestantischer Seite der Hexenhammer, Delrio, Binsfeld usw., usw. als Autoritäten aufgeführt.

Ein besonders schlagendes Beispiel für diese Abhängigkeit des protestantischen Hexenglaubens vom katholischen Hexenglauben bietet der berühmte protestantische Jurist Carpzow (1595—1666). Er war ein Hexenverfolger und Hexenmörder im großen; seine Schriften haben viel beigetragen zur Festsetzung des blutigen Wahnes, aber er stand auf den Schultern der päpstlichen Inquisitoren Sprenger und Institoris; ihr Werk, der „Hexenhammer", ist dem protestantischen Juristen unanfechtbare Autorität. Fortwährend führt er zum Belege seiner Ansichten die Aussprüche der katholischen Klassiker des Hexenwahns an: Binsfeld, Delrio, Spina, Grillandi, Remigius. Auf zwei Seiten beruft er sich nicht weniger als sechsmal auf den „Hexenhammer". Auch Carpzow verteidigt den greulichen Wahn, daß die Teufel mit den Menschen den Beischlaf vollziehen, aber er stützt sich dafür „auf das Ansehen der

[1] Treffend schreibt Hansen (Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, S. 535): „So erklärt sich denn auch ohne weiteres die viel erörterte Tatsache, daß die Reformation keinen unmittelbar befreienden Einfluß auf die Ungeheuerlichkeit des Hexenwahns geübt hat. Um die Wende des 16. Jahrhunderts, also vor dem Auftreten Luthers, war dieser Wahn bereits kein ausschließlich theologischer mehr, sondern er war schon zum Gemeingut der gebildeten Welt, als Teil der allgemeinen Weltansicht geworden, welchen die dem Wirklichkeitssinne systematisch entfremdete Menschheit aus den Händen derjenigen Autorität (des Papsttums) entgegen genommen hatte, von der sie gewohnheitsmäßig Glaubensvorstellungen überkam und als unerklärliche Gewißheiten akzeptierte."

gewichtigsten Männer" (auctoritate gravissimorum virorum), nämlich: die Verfasser des Hexenhammers, Delrio, Binsfeld, Grillandi. Und wie Carpzow, so erweisen sich auch die übrigen protestantischen Theologen und Juristen als die gelehrigen Schüler ihrer katholischen Lehrmeister.

Die Hexengreuel innerhalb des Protestantismus entlasten also das Papsttum nicht, sie belasten es vielmehr aufs neue; denn es sind Wucherungen, Schößlinge aus der einen gemeinsamen Wurzel: aus dem Widerchristentum Roms.

Einen der Höhepunkte dieses Widerchristentums und zugleich einen Markstein in der Geschichte des Teufels- und Hexenunwesens bildet die Hexenbulle Innozens VIII: Summis desiderantes vom Jahre 1484. Sie in ihrem Wortlaut zu lesen genügt, das Papsttum, dessen Erzeugnis sie ist, zu verurteilen; so hat denn auch bisher kein katholischer Schriftsteller gewagt, den vollständigen Wortlaut dieses schmachvollen Schriftstückes, in welchem Aberglaube und Unflätigkeit sich paaren, der katholischen Lesewelt mitzuteilen.

Hier wie beim gesamten Verhalten der Päpste in bezug auf Inquisition, Hexenwesen und Aberglauben ist unverrückt im Auge zu behalten, daß sie in ihrer Eigenschaft als Haupt der Kirche, als höchster Lehrer der Wahrheit, kurz als „Stellvertreter Christi" Jahrhunderte hindurch Massenmorde und greulichen Aberglauben teils durch Wort und Tat befördert, teils wissentlich geduldet haben. So sind sie ex cathedra, d. h. von ihrem Amtssitze aus Ausgangs- und Mittelpunkt geworden für ein blutiges pornographisches Widerchristentum, für eine „Kultur", welche die blühendsten Länder Europas sozial, ethisch und religiös verwüstet hat.

Neben der „Hexenbulle" stehen als bleibende Denkmäler päpstlichen „Afterchristentums" der „Hexenhammer", die Disquisitiones magicae des Jesuiten Delrio, der Tractatus de confessionibus sagarum des Bischofs Binsfeld und überhaupt die gesamte Hexenliteratur des 15., 16. und 17. Jahrhunderts. Die sehr ausführliche Inhaltsangabe, die ich oben von vielen dieser Schriften gemacht habe, enthebt mich der ekelhaften Aufgabe, hier nochmals in diesen widerchristlichen Schmutz hinabzusteigen.

Noch im Jahre 1693 lehrt das gleichsam amtliche Sacro Arsenale des päpstlichen Inquisitors Menghini — es ist gedruckt in der apostolischen Kammer, gewidmet Innozens XII. und mit dem Imprimatur des obersten päpstlichen Bücherzensors versehen:

„Die Inquisition geht vor gegen Zauberer und Hexen; es gibt deren verschiedene Arten: Solche, die einen Vertrag mit dem Teufel schließen, entweder stillschweigend oder ausdrücklich; solche, die einen Teufel mit sich herumtragen, eingeschlossen in Ringe, Spiegel, Münzen, Flaschen; solche, die sich mit Leib und Seele dem Teufel verschrieben haben, und zwar mit ihrem eigenen Blute. Beim Befragen des Teufels, auf welche Weise er in einen Menschen eingedrungen sei, oder wie er jemand behext habe, soll der Inquisitor oder Exorzist den Antworten des Teufels wenig Glauben schenken, da der Teufel gerne lügt. Hexen, die durch ihre Zaubereien Menschen oder Tiere getötet oder zum Zeugungsakt unfähig gemacht haben, sollen nach der Bulle Gregor XV. entweder dem weltlichen Arm überliefert, d. h. verbrannt, oder lebenslänglich eingekerkert werden."

Keine unter allen Religionsgemeinschaften hat auch nur annähernd eine ähnlich scheußliche, ganz und gar verderbte Literatur aufzuweisen, wie sie das Christentum in den unzählbaren Hexenschriften aufweist. Unreligion und Unflat bilden hier einen Morast, in dem christlicher Glaube und christliche Moral fast rettungslos versunken sind.

Und dieser Morast dankt sein verpestendes Dasein der tätigen Mitwirkung der Päpste. Ich will nicht nochmals zurückkommen auf die Bullen Gregor IX., Innozens VIII., Johann XXII. Aber jeder, dem es um die Wahrheit über die „göttliche" Stellung des Papsttums zu tun ist, kann sich den Inhalt und die Bedeutung dieser päpstlichen Aktenstücke nicht genug einprägen. Sie bilden den Untergrund für alles übrige. Die gesamte ungeheure Hexenliteratur ist nichts anderes, als die Fortentwicklung, die Ausgestaltung der von den „Statthaltern Christi" in ihren Bullen aufgestellten Sätze.

Eine der vornehmsten und wichtigsten Aufgaben des göttlichen Berufes des Papsttums — ich spreche vom katholischen Standpunkte aus — ist die Überwachung der Theologie. Diese Überwachung ist mit der Reinerhaltung der christlichen Lehre über Glauben und Moral unzertrennlich verknüpft.

Wie ist das Papsttum dieser für seine Stellung wesentlichen Aufgabe nachgekommen? Eine Geschichte des Index und der päpstlichen Zensuren wäre die erschöpfende Antwort auf diese Frage. Geradezu ungeheuer ist diese überwachende Tätigkeit des Papsttums. Keine Erscheinung, klein oder groß, auf dem umfangreichen Gebiete der Theologie entgeht seiner Beobachtung; überall greift

es ein, verbessert, tadelt, verwirft. Man kann sagen, nichts den Glauben oder die Sitten Berührendes wird auf katholischer Seite geschrieben, das nicht, mittelbar oder unmittelbar, der Überwachung durch den Papst untersteht. Der Papst ist im weiten Garten der katholischen Schriftstellerei der Gärtner, er jätet das Unkraut aus, er beschneidet die Schößlinge; dort wächst kein Pflänzlein und kein Baum ohne seinen Willen. Und dieser Gärtner läßt die wuchernden Giftpflanzen der blutigen Verfolgungssucht des Unglaubens und des Hexenwahns ruhig ins Kraut schießen!

Die gesamte Scholastik mit ihrem „Fürsten", Thomas von Aquin, an der Spitze lehrt bis heute die fleischliche Vermischung zwischen Teufel und Mensch; der Papst schweigt! Über diesen unflätigen Gegenstand entsteht eine ausgedehnte Literatur, an der sich alle Grade der kirchlichen Hierarchie, alle religiösen Orden beteiligen, der Papst schweigt! Die schmachvollen Erzeugnisse dieser Literatur tragen die Gutheißung der kirchlichen Oberen bis hinauf zum obersten Zensurbeamten des Papstes selbst, dem Magister sacri Palatii; der Papst schweigt! Auflage über Auflage erleben diese Schriften, jahrhundertelang stehen sie im Vordergrund des zeitgenössischen Schrifttums; der Papst schweigt. Freilich, was konnte er anderes tun, als schweigen, er, der selbst Urheber und Beförderer dieser „religiösen" Pornographie war?

Welch eine Menge von Büchern und Schriften sind nicht während der Blütezeit des Hexenwahns in Rom zensuriert und auf den Index gesetzt worden! Doch die Klassiker des blutigen und obszönen Hexen- und Teufelspuks, die Verteidiger und Beschreiber der Teufelsehen und der Besenfahrten durch den Schornstein, die Sprenger, die Delrio, die Binsfeld, die Spina usw., usw. treiben ihr Unwesen völlig unbehelligt, sie erhielten für ihre greulichen Erzeugnisse Freibrief und amtliche Anerkennung. Dieselbe päpstliche Zensur, welche die Aufklärung eines Galilei und die Frömmigkeit so mancher Jansenisten mit Acht und Bann belegte, drückte zu gleicher Zeit dem Unflat und dem Widerchristentum eines „Hexenhammers" und der zahllosen ähnlichen Schriften ihr gutheißendes Imprimatur auf.

Durch das päpstliche Ansehen fühlten sich die Verfasser der zahllosen Hexenschriften gedeckt. Fort und fort berufen sie sich für ihren Aberwitz auf die „Statthalter Christi"; sie sprechen es geradezu aus: wenn sie irrten, dann irrten auch die Päpste, die dasselbe lehrten. Man lese die oben mitgeteilten Aussprüche nach und man wird erkennen, wie sehr Hexenglaube und Teufelsspuk sich der päpstlichen Vaterschaft bewußt waren und diese hohe Abstammung für ihre Verbreitung ausnutzten.

Bei Beurteilung der Stellung der Päpste zu den Hexenschriften macht man sich viel zuwenig klar, welche Wirkungen, und zwar von den Päpsten gekannte und gewollte Wirkungen, diese Schriften hatten.

Durch sie ist das religiös-christliche Denken und Empfinden mit den scheußlichsten Vorstellungen besudelt worden; in ihr fand die barbarische Hinschlachtung der unglücklichen „Hexen" und „Schwarzkünstler" stets neue Anregung und Stütze. Das wußten die „Statthalter Christi", und sie schwiegen!

Nehmen wir nur ein Beispiel aus hunderten: den „Hexenhammer". An jeder Seite dieses Buches klebt Unflat und Menschenblut; wiederholt rühmen sich seine Verfasser ihrer blutigen Arbeit gegen die Hexen: „wir ließen sie einäschern"; der „Hexenhammer" ist Vorbild geworden für eine Reihe ähnlicher Schriften; er hat tiefgehenden Einfluß geübt auf die weltliche Gesetzgebung; als unbestreitbare Autorität galt er bei Katholiken und Protestanten; er ist ein Buch, dem nach Ursprung und Wirkung wenige an die Seite gestellt werden können. Und wer sind seine Verfasser? Päpstliche Inquisitoren, die Dominikanermönche Sprenger und Institoris. Und was ist sein Schild und Geleitschein? Die Bulle Innozens VIII.

Die Wucht dieses „Hammers", der Tausende von „Hexen" zerschmettert hat, kehrt sich schnurstracks gegen das „göttliche" Papsttum.

Daß die Hexenliteratur so gut wie ausschließlich von Geistlichen und zwar vorzugsweise von Ordensleuten gezeitigt worden ist, habe ich schon öfter hervorgehoben. Diese Tatsache ist von hervorragender Bedeutung. Solchen Verfassern, fast noch mehr wie katholischen Laien gegenüber, ist das Papsttum absolut souverän; Geistliche und Ordensleute unterstehen einer sehr geschärften Zensur; was nach dieser Zensur an die Öffentlichkeit tritt und unbehelligt in ihr verbleibt, ist „kirchlich" im eigentlichen Sinne des Wortes.

Als die Hexenliteratur so ziemlich auf ihrem Höhepunkte stand, als der „Hexenhammer" Auflage über Auflage erlebte, erließ Leo X. in Übereinstimmung mit dem damals im Lateran tagenden Konzil am 4. Mai 1515 die Bulle Inter solli-

citudines. In dieser oberstrichterlichen Kundgebung bestimmt der Papst für den ganzen christlichen Erdkreis: Bücher und Schriften müssen die Gutheißung des päpstlichen Stellvertreters in Rom oder des Diözesanenbischofs oder des Ortsinquisitors tragen; ohne diese Gutheißung darf kein Buch erscheinen. Wer dawider handelt, verfällt der Exkommunikation und muß eine sehr hohe Geldbuße an die Peterskirche zahlen; außerdem verliert er, wenn er Drucker oder Verleger ist, für ein Jahr lang das Recht, sein Geschäft weiter zu führen. Hartnäckige sollen von den Bischöfen so gestraft werden, daß anderen die Lust vergeht, ähnliches zu versuchen. Die Bulle ist „für ewige Zeiten“ gültig.

Nichts veranschaulicht besser das Verhältnis der Päpste zur Hexenliteratur als das Erscheinen und Inkraftbleiben dieser Bulle, zugleich mit dem ungehinderten Fortwuchern der Hexenschriften. Gegen sie hatte das die Büchererzeugung beherrschende Papsttum nichts einzuwenden!

Einwandfrei waren Hexenwahn und Hexengreuel, Hexenliteratur und Hexenverbrennung, Ketzermord und Teufelsspuk auch für das Konzil von Trient. Meines Wissens hat auf diese Tatsache noch niemand aufmerksam gemacht; und doch enthält sie für das Papsttum die furchtbarste Anklage.

Das berühmte Trienter Konzil, der Inbegriff alles dessen, was Rom an „Frömmigkeit“ und „Gelehrsamkeit“ besaß, tagte zu einer Zeit, als ringsum in Europa die Hexen-Scheiterhaufen zu Tausenden aufloderten. Mit allem hat sich „die hochheilige Kirchenversammlung“ beschäftigt; jahrelang hat sie über Dogma, Moral und Disziplin verhandelt, aber nicht ein Wort des Tadels hatten die versammelten „Nachfolger der Apostel“ für die unerhörten Grausamkeiten, die fast unter ihren Augen an Unschuldigen verübt wurden.

Während die christliche Religion und der christliche Name durch gesetzmäßigen Massenmord und religiös verbrämte Obszönitäten bis ins Mark hinein besudelt wurden, während ganze Hekatomben von Menschen — Gott wohlgefällige „Brandopfer“ nannten es die päpstlichen Inquisitoren — einem scheußlichen, widerchristlichen und widermenschlichen, epidemisch gewordenen Wahne im Namen des Christentums geschlachtet wurden, hatten die „vom Geiste Gottes geleiteten Konzilsväter“, der Papst, die Kardinäle, die Bischöfe, die Priester, für diese zum Himmel schreiende Gottlosigkeit weder Auge noch Ohr. Mochte die Erde ringsum dampfen von Bruderblut: „das hochheilige Konzil“ achtete dessen nicht, es hatte Wichtigeres zu tun: die Schablonisierung von Dogmen, die Befestigung der erschütterten Machtstellung des Papsttums.

Neben der Verschuldung des „Statthalters Christi“ an der Inquisition und dem Hexenwahn verschwindet fast seine Anteilnahme an der Ausbreitung sonstigen Aberglaubens, und doch wäre diese Tätigkeit für sich allein hinreichend, die angemaßte Göttlichkeit des Papsttums als Lüge erkennen zu lassen.

Im Schatten des Papsttums und unter seinem Schutze sind Gebräuche, Lehren und Dinge emporgewuchert, die für das Christentum Christi ein Schlag ins Gesicht sind. In den Ritus der römischen Kirche, d. h. in ihre amtlichen Gebets- und Segensformen hat ein fratzenhafter Teufelswahn seinen Einzug gehalten; die katholische Dogmatik in ihren berühmtesten Vertretern hat diese religiöse Verirrung mit obszönem Unflat umgeben; aus den theologischen Hörsälen und Schulen ergoß sich dies Widerchristentum durch zahllose Kanäle — Erbauungsbücher und religiöse Zeitschriften — in das Volk, seine Phantasie vergiftend, seinen Glauben verzerrend; im Ablaßunwesen, mit seinen Medaillen, Kreuzen und Skapulieren wucherte ein echter und rechter Fetischismus auf; und diese Verwüstung am heiligen Orte ist das Werk der „Statthalter Christi“! Durch die Ketzer- und Hexenverbrennung haben die „Statthalter Christi“ das leibliche Leben Tausender von Christen gemordet, durch den Aberglauben haben sie den Seelenmord im großen betrieben.

Welch eine soziale, welch eine kulturelle Tätigkeit! Vor ihr verschwindet, und zwar ganz und gar, was das Papsttum sonst sozial-kulturell geleistet hat. Was sind seine Verdienste für Kunst und Wissenschaft im Vergleiche zu den mit Blut und Unflat umhüllten Verbrechen der Inquisition und des Hexenwahns!

Ist es etwa die „göttliche“ Aufgabe der „Statthalter Christi“, Kunstmäcen zu sein, Prachtbauten und Museen zu errichten, angefüllt mit den Kunstschätzen des griechischen und römischen Altertums? Ihr „göttlicher“ Beruf ist, die christliche Lehre in ihrer Abgeklärtheit und Reinheit zu bewahren, die christliche Gesittung in ihrer Keuschheit, Milde und Barmherzigkeit zu erhalten und zu verbreiten. Das sind die eigentlichen, die wesentlichen sozialen und kulturellen Aufgaben des „von Gott eingesetzten“ Papsttums. Alles andere, es mag noch so glänzend sein, sind für den „Statthalter Christi“ — um einen Ausdruck Augustins zu gebrauchen —

grandes passus, sed extra viam: große Schritte, aber außerhalb seines Weges.

Der Weg, den das Papsttum als solches, d. h. in seiner religiösen Eigenschaft seit dem Jahre 1000 — um eine runde Zahl zu nennen — bis in die Gegenwart durch die Jahrhunderte und die Völker gegangen ist, ist ein Weg mit Menschenleichen besät, mit dem Dunkel finstern Aberglaubens umhüllt. Nicht Leben und Licht sproßte unter seinen Schritten auf, sondern der Tod in seiner grausigsten Gestalt haftete an seinen Fersen.

* * *

Muß nicht bei Betrachtung der Inquisition, des Aberglaubens, des Teufelspuks und Hexenwahns die Bedeutung und die Wahrheit des Wortes uns zum Bewußtsein kommen, das der Stifter des Christentums, Christus, gesprochen hat, und das auch gilt für die „Statthalter Christi": „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen; denn ein guter Baum kann nicht schlechte Früchte hervorbringen."

Hätte der Baum des Papsttums, wenn er „gut", d. h. wenn er göttlich wäre, diese fluchwürdigen, blutüberströmten Früchte zeitigen können?

Es ist eine unbestreitbare, geschichtliche Tatsache: Die Päpste haben jahrhundertelang an der Spitze eines Mord- und Blutsystems gestanden, das mehr Menschenleben geschlachtet, mehr kulturelle und soziale Verwüstungen angerichtet hat als irgendein Krieg, als irgendeine Seuche. „Im Namen Gottes" und „im Namen Christi"!

Das Papsttum war bona fide bei dieser Kulturarbeit, es glaubte wirklich, durch sie Gott, Christus, dem Christentum zu dienen. Gewiß, die Ketzer und Hexen mordenden Päpste waren nicht Mörder der Gesinnung und der Erkenntnis nach. Aber **nichts zeugt vernichtender wider die „Göttlichkeit" des Papsttums als gerade diese bona fides während seiner sechshundertjährigen Blutarbeit.**

Graf Paul von Hoensbroech

Das Papsttum

in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit

II. Teil: 46.—48. Tausend der Gesamtauflage

Zweiter Teil

Die ultramontane Moral

Vorwort.

Die Bedenken, die ich früher gegen eine Volksausgabe des 2. Bandes meines Werkes über das Papsttum hegte, habe ich überwunden. Sie waren in der Erwägung begründet, daß es vielleicht unangebracht sei, das zum großen Teile Schändliche, was die ultramontane Moral enthält, weitesten Volkskreisen (der 1. Band ist in 40000 Exemplaren verbreitet) zugänglich zu machen. Reifliche Überlegung läßt diese Bedenken unberechtigt erscheinen. Der Ultramontanismus, der unser Volksleben mehr und mehr bedroht, muß auch vom Volke, wie er ist, ge- und erkannt werden. Das aber kann nur geschehen durch rücksichtslose Enthüllung seiner eigenen Gestalt.

Einiges aus dem Vorworte zur großen Ausgabe (die ich jedem empfehle, der die wissenschaftlichen Belege besitzen will) lasse ich folgen:

„Weit mehr noch als der erste Band ist dieser zweite eine Materialiensammlung. Das, was man gewöhnlich Darstellung und Fluß des Stils nennt, kommt in einer solchen Sammlung selbstverständlich zu kurz.

Stets habe ich die Auffassung vertreten — und heute vertrete ich sie noch entschiedener als früher —, daß der Ultramontanismus, um als das erkannt zu werden, was er ist, sich selbst zeichnen muß. Keine noch so scharfsinnigen und geistvollen Erörterungen über das Wesen und die Art des Ultramontanismus ersetzen auch nur annähernd die nachhaltige Wucht des Eindruckes, den der Anblick seiner unverhüllten Gestalt hervorruft. Den Ultramontanismus kennen und ihn verurteilen ist ein und dasselbe; und nur darum zählt er so viele Anhänger unter den Katholiken, und nur darum stehen ihm unter den Nichtkatholiken so viele gleichgültig gegenüber, weil sie — die einen wie die anderen — ihn nicht kennen.

Gilt diese Wahrheit vom ganzen ultramontanen System, so gilt sie ganz besonders von seiner Moral.

Auf diesem Standpunkte stehend, habe ich mich entschlossen, die ultramontane Moral in anerkannten Vertretern ausgiebigerweise zu Worte kommen zu lassen. Viele Abschnitte des Bandes setzen sich zusammen aus wörtlich wiedergegebenen Stellen katholischer moraltheologischer Lehrbücher. Gewiß wird dadurch eine gewisse Eintönigkeit hervorgerufen, und als Schriftsteller habe ich mich nur schwer dazu verstanden, diesen Weg zu beschreiten. Aber mein schriftstellerischer Ruf muß dem großen Ziele meines Lebens untergeordnet bleiben: die Bekämpfung des gefährlichsten aller Kulturfeinde, und — ich wiederhole es noch einmal — ein geeigneteres, wirkungsvolleres Kampfmittel gegen ihn gibt es nicht, als ihn selbst.

Auch als Mensch ist mir die unverkürzte Wiedergabe vieler Stellen der ultramontanen Moral sehr schwer geworden, denn sie sind pornographisch bis zum Übermaße. Im Widerstreite der Empfindungen: soll ich, soll ich nicht, war dann aber die Rücksicht auf Gerechtigkeit gegen den Gegner und auf wissenschaftliche Vollständigkeit entscheidend.

Die ultramontane Moral in ihren unschönsten Teilen ist bisher nur bruchstückweise, verstümmelt behandelt worden. Dadurch ist ein verzerrtes, perspektivisch vielfach verkürztes Bild von ihr entstanden. Sie ist aber ein

so mächtiger Faktor für die Kulturentwicklung der katholischen Welt, ja der Welt überhaupt; ihre volle Kenntnis ist so wesentlich für das richtige Verständnis des Ultramontanismus, daß sie, um mich so auszudrücken, das Recht hat, zu verlangen, in allen ihren Teilen vollständig gekannt zu werden, ehe man ein Urteil über sie abgibt.

Mein ganzes Werk über das Papsttum ist, wie schon hervorgehoben, eine Materialiensammlung, und zwar so sehr, daß es mit Recht den Titel führen könnte: „Quellen zur sozialkulturellen Wirksamkeit des Papsttums". Da mußte ich denn, wenn anders ich wissenschaftliche Vollständigkeit wahren wollte, alle in Betracht kommende Quellen fließen lassen. Ich will denjenigen, die sich für die religiös, sozial und kulturell gleich großartige, weltgeschichtliche Erscheinung und Stellung des Papsttums interessieren, denjenigen, die im öffentlichen Leben stehen und den Kampf mit dem Ultramontanismus auf den verschiedenen Gebieten dieses Lebens zu führen haben, ein vollständiges und zuverlässiges Nachschlagewerk bieten, in dem sie jeden Augenblick die gewünschte Aufklärung und Belehrung finden, nicht nur in meinen Worten oder in den Ausführungen irgend eines Schriftstellers, der über Papsttum und Ultramontanismus geschrieben hat, sondern in den eigenen Worten dieser beiden, geschichtlich zu einem gewaltigen Ganzen verschmolzenen Mächte.

Mit Aneinanderreihung sehr zahlreicher Äußerungen katholischer Moralisten über die gleichen Gegenstände sind selbstverständlich Wiederholungen verbunden, die ich absichtlich nicht vermieden, sondern die ich vielfach noch gehäuft habe. Ich will dadurch die wichtige Tatsache zum Bewußtsein bringen, daß die angeführten moraltheologischen Lehren nicht etwa bloß — wie ultramontane Schriftsteller vielfach glauben machen wollen — das Erzeugnis einzelner Köpfe sind, sondern daß sie Gemeinbesitz — Gemeingut kann man hier nicht sagen — aller Richtungen, aller Schulen innerhalb der katholischen Moraltheologie und, was besonders zu beachten ist, aller Jahrhunderte sind, kurz: daß diese Stimmen nicht die Stimmen von Moraltheologen, sondern daß es die Stimme der katholischen Moraltheologie selbst ist; eine Stimme, die gleichklingend ertönt in Frankreich wie in Spanien, in Deutschland wie in Italien, in England wie in Amerika, aus den Kreisen der religiösen Orden (Jesuiten, Redemptoristen, Kapuziner, Dominikaner, Franziskaner, Benediktiner, Augustiner) wie aus dem Weltklerus, vom Bischofssitz wie vom Katheder herab, im 11., 12. und 13. wie im 18., 19. und 20. Jahrhundert. Immer das Gleiche, Unwandelbare nach Inhalt und Form!

Deshalb habe ich auch in der Reihenfolge der von mir angeführten Moraltheologen keine zeitliche Ordnung beobachtet. Mit Absicht habe ich sie durcheinander gewürfelt, mit Absicht die Schriftsteller des 11. oder 14. Jahrhunderts unmittelbar neben die Schriftsteller des 18., 19., 20. Jahrhunderts gestellt. Für die ultramontane Moral wie für den Ultramontanismus überhaupt gibt es eben keine Verschiedenheit der Zeit, gibt es kein Mittelalter und keine Neuzeit. Diese bei der Beurteilung des Ultramontanismus entscheidend wichtige Wahrheit wollte ich durch gänzliche Außerachtlassung jeder zeitlichen Reihenfolge auch äußerlich zum Ausdrucke bringen."

Groß-Lichterfelde bei Berlin, September 1906.

Graf von Hoensbroech.

Inhaltsverzeichnis.

II. Teil

Drittes Buch.

Einleitung.

Da im ersten Bande dieses Werkes die Stellung des Papsttums innerhalb der katholischen Kirche eingehend dargelegt worden ist, so kann ich hier, auf diese Ausführungen verweisend, kurz sein.

In Leben und Lehre der katholischen Kirche geschieht nichts von Bedeutung und von eingreifender, nachhaltiger Wirksamkeit ohne und noch viel weniger gegen das Papsttum.

Aus diesem unbestreitbaren Satze ergab sich im ersten Bande die Verantwortlichkeit des Papsttums für die blutigen Greuel der Inquisition und der Hexenverfolgungen; es ergab sich seine Verantwortlichkeit auch für die Haupterzeugnisse der schmachvollen Inquisitions- und Hexenliteratur, die mit ihrem ungeheuren Einflusse jahrhundertelang das religiöse, soziale und kulturelle Leben der christlichen Völker durchseucht hat.

Aus diesem unbestreitbaren Satze ergibt sich für diesen zweiten Band, mit womöglich noch zwingenderer Konsequenz, die Verantwortlichkeit des Papsttums für die ultramontane Moral.

Abgesehen von den „Wahrheiten des Glaubens" ist der Überwachung und dem Einflusse des Papsttums nichts so sehr unterstellt, als die „Moral", „Glaube" und „Sitte" sind die ureigenste Domäne der „Statthalter Christi". Auf diesen Gebieten herrscht das Papsttum, und zwar kraft seiner angemaßten Göttlichkeit, und zwar mit jener Unbeschränktheit, die nur der „Göttlichkeit" eigen ist.

Der Papst ist „der gottbestellte Hüter" des christlichen Glaubens und der christlichen Sitte. In dieser Eigenschaft besitzt der jeweilige Träger des Papsttums göttliche Irrtumslosigkeit. Das will sagen: verkündet der Papst als oberster Hirte und Lehrer der Kirche eine Glaubens- oder Sittenlehre, so ist er in dieser Verkündigung unfehlbar; seine oberstrichterliche Entscheidung über Glaube und Sitte ist, wie das Vatikanische Konzil, das die Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma erhoben hat, sich ausdrückt, „irreformabel".

Allein die „irreformabele" Hirten- und Richtertätigkeit des Papstes erschöpft sich nicht in der Verkündigung von Glaubens- oder Sittenwahrheiten. Menschenalter, Jahrhunderte können vergehen und vergehen tatsächlich, ehe ein neues Dogma verkündet wird. Das Papsttum aber ist auf dem Glaubens- und Sittengebiete eine fortwährend, ohne Unterlaß, ohne Unterbrechung wirkende Macht. Nicht nur das religiös-kirchliche Leben der katholischen Christenheit im engsten Sinne, der Kultus, wird vom „Statthalter Christi" in den von ihm vorgezeichneten Bahnen erhalten, nein, das ganze geistige Leben des Katholizismus untersteht Roms Oberaufsicht und Leitung. Doch auf nichts in diesen vielgestaltigen Lebensregungen richtet die Hochwarte des Vatikans schärfer ihren Blick, nichts wird, wenn nötig, von dort aus unnachsichtlicher ertötet, als die Tätigkeit — durch Wort oder Schrift — der Theologen und der theologisierenden Schriftsteller.

Diese päpstliche Tätigkeit ist ungeheuer. Jahr für Jahr entstehen zahlreiche theologische Werke; fort und fort werden „Glaube" und „Moral" in wissenschaftlicher oder populärer Darstellung, sei es im ganzen, sei es in Einzelfragen, bis herab zu den nebensächlichsten, von zahllosen Dogmatikern und Moralisten der katholischen Kirche bearbeitet. Hier ist der Brennpunkt der „wissenschaftlichen" Regsamkeit katholisch-kirchlichen Lebens, hier ist auch der Brennpunkt römisch-päpstlicher Überwachung.

Voll ist sich Rom der Verantwortlichkeit bewußt für alles, was auf diesem Gebiete geschieht; klar steht vor seinem scharfen Auge die Notwendigkeit, auch das Geringste in dieser Hinsicht für wichtig zu halten. Denn die

Arbeit der schreibenden und lehrenden Theologie ist selbstverständlich von größtem Einflusse für die in Laienkreisen, im katholischen Volke, sich geltend machende und sich festsetzende Auffassung vom katholischen Dogma und von allem, was mit ihm in näherer oder fernerer Beziehung steht. Die kleinste Abweichung von der hergebrachten Auffassung irgend eines Punktes des katholisch-ultramontanen Systems kann für Rom und seine Stellung von unberechenbaren, schädlichen Folgen sein. Andererseits liegt in der durch theologisches Wort und Schrift fortgesetzten Einprägung päpstlich-katholischer Lehren in Kopf und Herz der Katholiken eine ungeheure Stärkung Roms und seiner Ansprüche. Und in der Erkenntnis dieser Gefahr und dieses Nutzens wacht Rom mit Argusaugen — hier ist dieser Ausdruck am Platze —, d. h. mit tausend und mehr Augen, daß auf dem weiten, durch seine Herrschaft umspannten Erdenrunde nichts, buchstäblich nichts aus der Schriftsteller- oder Lehrtätigkeit seiner Theologen hervorschießt und Leben behält, was nicht aufs Haar genau den Grundsätzen und dem Inhalte seiner Glaubens- und Sittenlehre entspricht.

Dieser Wichtigkeit der lehrenden und schreibenden Theologie hat Rom dogmatischen Ausdruck verliehen, indem es die „Übereinstimmung der Theologen" in irgendwelchen Punkten des „Glaubens" oder der „Moral" als den untrüglichen Beweis für die dogmatische Richtigkeit dieser Punkte anerkennt. Die „Übereinstimmung" zu erhalten, ist somit sein eifrigstes und selbstverständlich sein erfolgreichstes Bemühen.

Der ungeheure Zensurapparat, den das Papsttum ins Leben gerufen hat und in unausgesetzter Tätigkeit erhält, angefangen von den Entscheidungen der Index- und Inquisitionskongregationen bis zu den vielen Tausenden von „Druckerlaubnissen" der Bischöfe und der Ordensoberen, dient dieser wichtigen Aufgabe.

Und Roms Zensurapparat arbeitet nicht schablonenmäßig, seine Tätigkeit ist nicht eine leere Form, sondern sein Werk ist — vom römisch-päpstlichen Standpunkte aus betrachtet — ein streng gewissenhaftes: Prüfung, genaue, unerbittliche Prüfung des Manuskriptes oder des erschienenen Buches geht der Zensurentscheidung voraus. Was dann endlich das bischöflich-päpstliche „Imprimatur" oder „die Gutheißung der Ordensoberen" erhält, trägt nicht nur äußerlich, sondern innerlich und im Grunde seines Wesens den Stempel des „Statthalters Christi", und unabweisbar gehören sein Titel und sein Inhalt in das Kontobuch des Papsttums.

Das gilt um so mehr, als weitaus die Mehrzahl der lehrenden und schreibenden Theologen Ordensleute sind. Als solche sind sie in ihren schriftlichen wie mündlichen Äußerungen einer sehr geschärften Überwachung durch den Orden unterworfen, und als solche stehen sie in ganz besonderer Verbindung mit dem Papste, der für die Orden nicht nur wie für alle Katholiken das mit unumschränkter Gewalt schaltende und waltende Oberhaupt der Kirche bildet, sondern der jedem Orden und jedem einzelnen Mitgliede jedes Ordens als höchster „Obere" im kirchlich-kanonischen Sinne gegenübersteht. Die Regierungen weitaus der meisten Orden und ordensähnlichen Kongregationen haben in Rom ihren Sitz; ihre Fühlung mit dem Papste und der päpstlichen Kurie ist die engste; der beständige Einfluß des Papsttums auf sie groß und entscheidend.

Es gibt wohl keine Organisation, die straffer zentralisiert ist als die römische Kirche. Durch tausend und tausend nicht bloß gedachter, sondern tatsächlich gezogener Radien steht die Peripherie der katholischen Welt mit ihrem Zentrum, Rom, in unlösbarem Zusammenhange. Auf diesen Radien spielt sich ein Verkehr, ein Austausch von Lebensäußerungen, von außen nach innen und von innen nach außen ab, der nicht seinesgleichen findet in menschlichen Einrichtungen. Dieser wundervolle Zusammenhang, der in einem Punkte, im Papste, sich trifft, kommt natürlich auch der Zensur zustatten. Er macht sie zu der lebendigen, von Rom aus und nach Rom hin arbeitenden Macht, die der geistigen Tätigkeit der katholischen Kirche das gleichförmige, unveränderliche Gepräge verleiht.

Verschiedenartige Lehren sollen in ihr nicht zugelassen werden, lautet ein Satz in den Ordensstatuten der „Gesellschaft Jesu". Dieser Satz ist abgeschrieben aus der tausendjährigen Geschichte Roms und seiner Kirche. Wo und wann immer eine „verschiedenartige Lehre" in dem weiten Gebiete des Papstreiches auftaucht: Rom erhält in kürzester Frist, durch seine amtlichen Organe, die Nachricht davon. Es prüft, es wägt: und die „verschiedenartige Lehre" ist unterdrückt; das Buch, die Schrift, das Flugblatt, in denen sie enthalten ist, sind verboten.

So kann es gar nicht vorkommen, daß irgendwelche Geisteserzeugnisse des katholischen Schrift-

tums, und zumal der Dogmatik oder der Moral, ein längeres Leben fristen und zu Einfluß gelangen, ohne Roms ausdrückliche Genehmigung oder ohne seine stillschweigende Duldung, die in diesem Falle einer Genehmigung gleichkommt.

Ich schreibe hier keine Geschichte der römischen Zensur; auf Einzelheiten gehe ich also nicht ein. Es bedarf ihrer auch nicht, denn die jährlichen, fast möchte ich sagen die monatlichen Tatsachen aus dem römisch-päpstlichen Zensurbereiche sind jedem zeitunglesenden Menschen bekannt. Auch der gebildete Nichtkatholik weiß, oder könnte und sollte wissen, was für die päpstliche Zensurtätigkeit Namen bedeuten — ich bleibe nur in der neuern und neuesten Zeit — wie: Gioberti, Passaglia, Curci, de La Mennais, Renan, Rosmini, Günther, Hermes, Bischof Martin, Döllinger, Mivart, Schell usw. Sie verkünden laut und eindringlich die Wachsamkeit und Macht des römischen Zensors bis hinein in die Gegenwart.

In dieser allumfassenden und in ihrer Wirkung nie versagenden Zensurgewalt Roms liegt aber, wie schon gesagt, die Verantwortung des Papsttums für alles, was aus dieser seiner Zensur hervorgeht.

Es ist dies zunächst eine formal-technische Verantwortlichkeit, die entspringt aus der formal-technischen Vollkommenheit des päpstlichen Zensurapparats. Selbstverständlich bleibt sie aber nicht eine formal-technische, sondern der innerste Kern, das Schwergewicht dieser Verantwortlichkeit liegt in ihrer sittlich-religiösen Seite, und hier verweise ich wieder auf meine Ausführungen im 1. Bande über die sittlich-religiöse Stellung des Papsttums: seine tatsächlich sittlich-religiöse Stellung innerhalb der katholischen Kirche, seine angemaßt sittlich-religiöse Stellung innerhalb der christlichen Welt und des Menschengeschlechtes überhaupt.

Eine Einrichtung, die wie das Papsttum, gerade auf dem Gebiete der Sitte göttliche Leuchte und göttliche Lehrmeisterin ist, trägt die volle sittlich-religiöse Verantwortung für alles, was auf dem Sittengebiete innerhalb ihres Machtbereiches, mit ihrer Genehmigung oder Duldung dauernd geschieht.

Das ist echt katholische Wahrheit. So schreibt der Jesuit Lehmkuhl: „Die Kirche kann nicht das tägliche Leben beeinflussende Lehren dulden, und noch viel weniger billigen, die gegen die guten Sitten verstoßen und unerlaubte Handlungen befördern; nun aber hat die Kirche jahrhundertelang die ultramontane Moral geduldet und in den Werken vieler, ja der meisten ihrer Vertreter durch das kirchliche Imprimatur gebilligt, also ist diese Moral gut. Der Obersatz [fährt Lehmkuhl fort] steht, wegen der Unfehlbarkeit der Kirche, dogmatisch fest. Denn, wie die in Sachen des Glaubens und der Sitte unfehlbare Lehrerin der Wahrheit nicht irren und eine schlechte Morallehre also auch nicht billigen kann, ebensowenig kann sie eine solche Lehre **dulden**. Denn, einen aller Orten geübten Brauch nicht tadeln, ist gleichbedeutend mit seiner Billigung; dadurch aber würde die Kirche einem ihrer wesentlichsten Ämter untreu." Diese Beweisführung will allerdings zunächst die sittliche Gutheit der ultramontanen Moral — bei Lehmkuhl handelt es sich im besondern um den Probabilismus — dartun; aber über diesen nächsten Zweck hinaus besagen die Worte mit aller wünschenswerten Klarheit, daß die katholische Theologie — und auf ihre Auffassung kommt es einzig und allein an — der Kirche, d. h. dem Papsttum die volle Verantwortung zuschreibt für alles, was mit kirchlicher Billigung oder Duldung in der Moraltheologie gelehrt wird.

Diese Wahrheit wird verstärkt, wenn man sich das Ansehen, die Macht vergegenwärtigt, die der Kirche, d. h. dem Papsttum zusteht.

„Von jedem Kirchengesetz, auch von einem durch allgemeine Konzilien vorgeschriebenen, kann der Papst befreien. Selbst einige durch göttliches Gesetz hervorgerufene Verpflichtungen unterstehen der päpstlichen Lösegewalt, z. B. der Eid, das Gelübde, die geschlossene aber nicht vollzogene Ehe, die Ehe zwischen Ungläubigen nach Bekehrung des einen Teiles usw. Das Bestehen dieser päpstlichen Machtbefugnis ergibt sich nicht nur aus ihrer tatsächlichen Ausübung innerhalb der Kirche, sondern auch aus den zu Petrus, d. h. zum Papste gesprochenen Worten Christi: ‚Was immer du auf Erden lösen wirst, wird auch im Himmel gelöset sein'. Diese Worte sind so umfassend, daß, was immer, nach dem Urteil des Papstes, für die Regierung der Kirche und das Heil der Gläubigen nützlich erscheint, vom Papste angeordnet und, wenn nötig, gelöst werden kann."

Ein lehrreiches Beispiel für solch päpstliche Allmacht und zugleich für die Unbefangenheit, mit der offener Widerstreit zwischen Entscheidungen der Kirche und Forderungen des christlichen Sittengesetzes zugegeben wird, findet sich in einer „Quästionensammlung" der 2. Hälfte des 12. Jahr-

hunderts: Ein Mann war seiner Frau entlaufen und lebte mit der Ehefrau eines andern; nach dem Tode dieses andern heiratet der Durchbrenner die Ehebrecherin. Seine erste Frau erfährt es und macht sich mit zwei Sklavinnen auf, um ihren Mann zurückzufordern. Das Zeugnis der Unfreien wird nicht angenommen, und das kirchliche Gericht fällt das Urteil: Der Mann soll bei der zweiten Frau bleiben. Der Verfasser der quaestio wirft nun die Frage auf: Sündigt dadurch der Mann? Die Antwort lautet: „Auch wenn er weiß, daß die zweite Frau nicht seine Ehegattin ist, so sündigt er doch nicht, wenn er, auf Befehl der Kirche (ex mandato ecclesiae), sie bei sich behält und ihr die eheliche Pflicht leistet. Entgegnet man: er sündigt doch, da er gegen sein Gewissen handelt, so antworte ich: er muß sein Gewissen aufgeben und auf den Befehl der Kirche hin für erlaubt halten, was sonst unerlaubt ist.“

Dieser Grundsatz gilt auch heute noch.

Erstes Buch.

Die Sittlichkeit des Christentums.

I. Allgemeines.

Eine Darstellung der ultramontanen Moral hat zu beginnen — das ist wenigstens meine Ansicht — mit einer Darstellung der Sittlichkeit des Christentums.

Die ultramontane Moral will christlich sein, also ist sie zu messen mit dem Maßstabe des Christentums. Wo finden wir diesen Maßstab? In der Schrift, und zwar vor allem in den Evangelien, als der Kunde vom Leben und von der Lehre Jesu Christi.

Nicht ohne berechtigtes Zagen und nicht ohne ehrfurchtsvolle Scheu trete ich an eine Darstellung der Sittlichkeit des Christentums heran.

Diese Sittlichkeit steht, weil göttlichen Ursprunges, weil überirdischen Zieles, auf höchster Stufe ethisch-religiöser Vollendung. Ihre Tiefe ist unergründlich, ihre Lauterkeit in ihrem ganzen Werte unfaßbar. Dazu hat ein Mensch sie in sich verkörpert, der den absoluten Höhepunkt des Menschengeschlechtes bildet, der aus ihm hervorragt, hinein in die Heiligkeit der Gottheit: der wahre Menschen- und wahre Gottessohn Jesus Christus.

So vereinigen sich Theorie und Praxis der christlichen Sittlichkeit zu einem Bilde unerreichbarer Vollkommenheit, dessen erläuternde Beschreibung eine der erhabensten Aufgaben christlich-theologischer Arbeit bildet.

Hierin liegt die innere Schwierigkeit bei Darstellung der Sittlichkeit des Christentums. Für mich kommt eine äußere hinzu: die Notwendigkeit großer räumlicher Beschränkung. Meine Darstellung soll nur Einleitung bilden zum folgenden; sie soll nur den Standpunkt, den Höhepunkt aufrichten, von dem aus das Folgende im Lichte des Christentums zu beurteilen ist. Unter solchen Umständen ist der kürzeste Weg der beste. Ich sehe ihn darin, daß ich die Sittlichkeit des Christentums darstelle, indem ich wörtlich vorlege, was das Neue Testament über sie enthält, und dann, auf Grund dieser authentischen Darstellung, eine zusammenfassende Erläuterung gebe.

Auch noch ein anderer Grund bestimmt mich, die Schrift selbst, als die Quelle der christlichen Sittlichkeit, zu Worte kommen zu lassen.

In sehr zahl- und umfangreichen wörtlichen Anführungen gebe ich eine Darstellung der ultramontanen Moral; denn mit ihren eigenen Worten will ich ihre Unsittlichkeit und Unchristlichkeit dartun. Kann es ehrlicher und besser geschehen, als indem ich ihr gegenüberstelle die Sittlichkeit des Christentums, und zwar gleichfalls wörtlich, wie sie uns entgegenquillt aus ihrem Urquell, aus der Schrift?

II. Die Grundlegung.

In einer so gedrängten Darstellung der christlichen Sittlichkeit, wie ich sie unternehme, muß selbstverständlich vieles vorausgesetzt werden. Geist und Wesen des Christentums dürfen für den Leser nicht ganz unbekannte Dinge sein. Mit dieser weitreichenden Voraussetzung trete ich sofort in das Innere ein.

Es ist ein Gott und ein Vater; es ist ein Heilsrat und ein Heilswille; es ist eine Liebe und eine Huld über alle.

Unter diesem einen und um ihn sind Millionen und Millionen: seine Geschöpfe, die reiche Bekundung seiner Größe und Macht, bestimmt, die lebendigen und freien Vollstrecker seines Willens, die Gefäße und Kanäle seiner Liebe zu sein. Sie bilden das Gottesreich. Aber sie bilden es zunächst nur dem Vermögen, der Fähigkeit nach. Damit das göttliche Reich für die Menschheit Wirklichkeit werde, war weitere Gottesgnade erforderlich. Sie wurde in überreicher Fülle im Gott-Menschen Jesus Christus, „der allen,

die ihn aufnehmen, Macht gibt, Kinder Gottes zu werden, allen, die da glauben an seinen Namen" (Joh. 1, 12).

Wiedergeboren zu werden aus dem Vater und dem Geiste; in Ehrfurcht, Liebe und Treue Gottes Willen zu erfüllen, an sich und an anderen; sich darzustellen als die durch den Sohn erworbene Gemeinde, zur Verherrlichung Gottes und zur Erlangung des ewigen Lebens: das ist die Aufgabe des Menschen, das ist also auch der Inbegriff der christlichen Sittlichkeit.

Suchen wir in der Schrift nach dem kürzesten Ausdrucke für diese höchste menschliche Aufgabe und für diesen Inbegriff der christlichen Sittlichkeit, so finden wir ihn in den von Christus uns in Herz und Mund gelegten Bitten: „Geheiliget werde dein Name, zu uns komme dein Reich" (Matth. 6, 10; Luk. 11, 2). In uns soll Gottes Name heilig werden: sein Name, d. h. sein Wesen soll uns heiligend durchdringen; sein Reich, das ewige, das gnadenvolle soll unser, und wir sollen sein Reich werden.

Wenige Worte, aber eine geradezu unerschöpfliche Aufgabe! Das ganze Wesen des Menschen, alle seine Kräfte, auch die tiefsten und verborgensten, und gerade sie werden zur Erfüllung dieser Aufgabe in Anspruch genommen.

Auf diese Aufgabe weist uns die Schrift immer wieder hin, wir mögen sie aufschlagen, wo wir wollen. Diese Aufgabe liegt in der Betonung des Gehorsams, den wir Gott schulden: Dein Wille geschehe; sie liegt in der Aufforderung, Gott zu lieben, von ganzem Herzen, aus ganzer Seele, mit ganzem Gemüte; sie liegt in dem Antriebe vollkommen zu werden wie unser Vater, und unseren Brüdern zu tun, wie er ihnen tut; sie liegt in der uns vorgestellten Wiedergeburt aus dem Wasser und dem Geiste; sie liegt in dem hohen Zurufe: Ihr sollt heilig sein, wie der heilig ist, der euch berufen hat; sie liegt vor allem in der Verähnlichung mit Christus selbst: Tuet untereinander, wie er euch getan hat; nehmet auf euch, was er auf sich genommen hat; ziehet Christum an und lebet sein Leben, liebet euch, wie er euch geliebt hat.

Das sind die Ziele der christlichen Sittlichkeit, ihre End- und Höhepunkte. Und die Mittel, diese Ziele zu erreichen, diese Gipfel der heiligen Berge zu ersteigen? Nur ein einziges Mittel kennt das Christentum: die Liebe: „Du sollst lieben den Herrn deinen Gott, aus deinem ganzen Herzen und mit deiner ganzen Seele und mit deinem ganzen Gemüte. Dieses ist das größte und erste Gebot. Ein zweites aber ist diesem gleich: du sollst lieben deinen Nächsten, wie dich selbst. In diesen zwei Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten."

Klarer kann es nicht ausgesprochen werden: in der Sittlichkeit des Christentums, wie Christus sie hingestellt hat, ist die Liebe das A und das O. Diese Sittlichkeit ist nicht ein Gesetz mit so und so vielen Vorschriften, deren Übertretung geahndet wird; sie ist nicht eine strenge Pflichterfüllung, nicht ein Müssen, sondern sie ist die in Liebe zu Gott freiwillig sich vollziehende Selbsthingabe an ihn und seinen heiligen Willen.

Hiermit ist der einzig wahre Gesichtspunkt gewonnen für eine richtige und durchdringende Erfassung der christlichen Sittlichkeit, wie sie in erhabener Einfachheit, in wundervoller Klarheit, in unergründlicher Tiefe und in weihevoller Innerlichkeit von der Schrift gezeichnet wird.

III. Der sittliche Inhalt der Schrift.

Da ich von der Sittlichkeit des Christentums handle, so verstehe ich unter „Schrift" nur das Neue Testament. Die Beziehungen — nähere, entferntere, symbolische, mystische — des Alten Testaments zum Christentum kommen hier nicht in Betracht. Aber „Schrift" ist für mich das ganze Neue Testament, in erster Linie allerdings die Evangelien. Textkritische Fragen, über Echtheit dieser oder jener Stelle, dieses oder jenes Teiles bleiben unberührt; denn aus allen Teilen des Neuen Testaments tritt uns die Sittlichkeit des Christentums gleich echt und gleich lauter entgegen.

Anfang wie auch Ziel der christlichen Sittlichkeit bildet die Beziehung des Menschen zu Gott. So muß denn auch die Art dieser Beziehung, wenigstens in ihrem innersten Kern und Wesen, den Beginn einer Darstellung der Sittlichkeit des Christentums bilden.

1. Gott des Menschen Vater.

Hätte Christus nichts anderes gelehrt, als daß Gott der Vater des Menschen sei, er hätte eine Umwälzung im ethisch-religiösen Denken, Empfinden und Handeln eingeleitet, wie sie tiefer greifend und höher hebend nicht gedacht werden kann.

Vaterschaft und Kindschaft sind zwei auf sittlich so einzigartigen, so innigen, so lebenswarmen Beziehungen beruhende Verhältnisse, daß sie, auf Gott und den Menschen übertragen, zwischen Schöpfer und Geschöpf eine Wechselwirkung erzeugen, bei der die **Liebe** alles ist. Damit ist aber die aus der Beziehung zwischen Gott und Mensch geborene christliche Sittlichkeit auf eine Höhe gehoben und zu einer Innerlichkeit vertieft, die sie, um das noch einmal zu sagen, weit über und außer den Bereich bloßer **Gesetzmäßigkeit** stellt.

Auch ohne weitere Ausführung — sie muß wegen Raummangel unterbleiben — fühlt der denkende und empfindende Mensch, wie unendlich viel in diesen wenigen Gedanken liegt. Nicht zu verwundern; denn es sind die Gedanken Christi: „Seid Kinder eures Vaters, der in den Himmeln ist. Seid vollkommen, wie euer Vater, der himmlische vollkommen ist. Euer Vater weiß, was ihr bedürfet, ehe denn ihr bittet. Also nun sollet ihr beten: Vater unser. Es wird euch vergeben euer himmlischer Vater. Euer himmlischer Vater ernähret die Vögel des Himmels; seid ihr nicht mehr, viel mehr als sie? Es weiß ja euer Vater, daß ihr alles dieses benötigt seid. Um wieviel mehr wird euer Vater, der in den Himmeln ist, Gutes geben denen, die ihn darum bitten. Der Geist eures Vaters ist es, der redet in euch. Die Gerechten werden aufleuchten wie Sonnen in dem Reiche ihres Vaters. Also ist es nicht Wille bei euerem Vater, der in den Himmeln ist, daß eines dieser Kleinen verloren gehe. Einer ist euer Vater, der, so in den Himmeln ist. Euerem Vater hat es wohlgefallen, euch das Reich zu geben."

Auf Grund solcher Worte können und sollen wir also sprechen: „Nicht haben wir empfangen einen Geist der Knechtschaft zur Furcht, sondern empfangen haben wir den **Kindschaftsgeist**, in dem wir rufen: ‚o Vater'!"

Diesem Grundverhältnisse des Christen zu seinem Gott entsprechen nun auch alle Einzelheiten und Ausgestaltungen.

In der Auswahl dieser Einzelheiten und Ausgestaltungen, wie die Schrift sie uns kund tut, muß ich Rücksicht nehmen nicht nur auf den Raum, sondern auch auf meinen Zweck: **Gegenüberstellung zwischen christlicher Sittlichkeit und ultramontaner Moral.** Wie ich bei dieser nur das Charakteristische, das ihr Sein und Wesen Kennzeichnende vorlege, so auch bei jener. Weshalb also gerade die von mir ausgewählten und nicht auch andere Schriftstellen angeführt werden — Parallelstellen fallen ganz fort —, ergibt sich aus ihrem Vergleiche mit der ultramontanen Moral.

2. Des Menschen Verhalten zu Gott. Gebet. Frömmigkeit. Innerlichkeit.

„Habet acht, daß ihr euere Gerechtigkeit nicht wirket vor den Menschen, um angeschaut zu werden von ihnen, denn sonst werdet ihr nicht Lohn haben bei euerem Vater, der in dem Himmel ist. So du Almosen gibst, wisse nicht deine Linke, was deine Rechte tut, damit dein Almosen im Verborgenen sei, und dein Vater, der ins Verborgene sieht, wird es dir vergelten" (Matth. 6, 1—4).

„Und wenn ihr betet, seid nicht wie die Heuchler, die es lieben, an den Ecken der Straßen stehend und in den Synagogen zu beten, damit sie gesehen werden von den Menschen. Wahrlich, ich sage euch, sie haben vorweg ihren Lohn. Du aber, wenn du betest, tritt in deine Kammer und schließe deine Tür und bete zu deinem Vater im Verborgenen, und dein Vater, der sieht ins Verborgene, wird dir vergelten. Indem ihr aber betet, schwätzet nicht, wie die Heiden. Diese nämlich meinen, daß sie wegen ihrer Wortmacherei erhört würden. Seid daher nicht diesen gleich, denn euer Vater weiß, was ihr bedürfet, ehe denn ihr ihn bittet. So nun sollet ihr beten: Vater unser, der du bist in den Himmeln, geheiliget werde dein Name. Es komme dein Reich. Dein Wille geschehe, wie im Himmel also auch auf der Erde. Unser nötiges Brot gib uns heute, und vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unseren Schuldnern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen."

„Gehet ein durch die enge Pforte; weil weit die Pforte und geräumig der Weg ist, der hinführt in das Verderben, und viele sind, die eingehen durch sie. Wie enge ist die Pforte, und wie schmal der Weg, der führet in das Leben, und wenige sind, die ihn finden. Nicht jeder, der zu mir sagt: Herr, Herr, wird eingehen in das Himmelreich, sondern wer den Willen tut meines Vaters, der in den Himmeln ist, der wird eingehen in das Himmelreich."

„Heuchler, treffend weissagte über euch Jesaias: dieses Volk ehrt mich mit den Lippen, ihr Herz aber hält sich ferne von mir. Vergebens ehren sie mich mit ihren Lehren von Menschensatzungen."

„Und es ging Jesus in den Tempel Gottes und trieb hinaus alle, die da verkauften und kauften, und warf die Tische der Wechsler um, sowie die Bänke der Taubenverkäufer, und sprach: es steht

geschrieben: mein Haus soll ein Bethaus heißen, ihr aber macht es zu einer Räuberhöhle."

„Und es befraget ihn einer: Meister, welches Gebot ist ein großes in dem Gesetze? Jesus sagte: du sollst lieben den Herrn deinen Gott, aus deinem ganzen Herzen, und mit deiner ganzen Seele und mit deinem ganzen Gemüte. Dieses ist das größte und erste Gebot. Ein zweites aber ist diesem gleich: du sollst lieben deinen Nächsten, wie dich selbst. In diesen zwei Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten."

„Ihr seid es, die ihr euch selbst gerecht machet vor den Menschen; Gott aber kennt euere Herzen."

„Es kommt eine Stunde, und jetzt ist sie, daß die wahren Anbeter anbeten werden den Vater in Geist und Wahrheit. Gott ist Geist, und die ihn anbeten, müssen ihn in Geist und Wahrheit anbeten."

„Meine Speise ist, daß ich tue den Willen dessen, der mich gesandt hat."

„Sie beharrten aber in der Lehre der Apostel und der Gemeinschaft, im Brotbrechen und den Gebeten. Und indem sie täglich einmütig ausharrten im Tempel und zu Hause Brot brachen, genossen sie ihre Nahrung in Jubel und Einfalt des Herzens, unter Lob Gottes und gutem Einvernehmen mit dem ganzen Volke."

„Was muß ich tun, damit ich das Heil erlange? Sie aber [Paulus und Silas] sprachen: Glaube an den Herrn Jesus, und Heil wirst erlangen du und dein Haus."

„Der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig. Der Herr ist der Geist, wo aber der Geist des Herrn, da ist Freiheit."

3. Christliche Vollkommenheit.

„Selig, die arm im Geiste sind, denn ihrer ist das Reich der Himmel. Selig die Trauernden, denn sie werden getröstet werden. Selig die Sanftmütigen, denn sie werden das Land erben. Selig, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit, denn sie werden gesättigt werden. Selig die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erfahren. Selig, die rein im Herzen sind, denn sie werden Gott schauen. Selig die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Söhne heißen. Selig die um Gerechtigkeit Verfolgten, denn ihrer ist das Reich der Himmel. Selig seid ihr, wenn sie euch schmähen und verfolgen und euch alles Schlechte andichten um meinetwillen; freuet euch und frohlocket, denn euer Lohn ist groß in den Himmeln. Ich sage euch, wenn es mit euerer Gerechtigkeit nicht mehr ist, als bei den Schriftgelehrten und Pharisäern, so werdet ihr mit nichten in das Reich der Himmel kommen."

„Wenn jemand mir nachfolgen will, verleugne er sich selbst und nehme sein Kreuz auf und folge mir."

„Wahrhaftig, ich sage euch, wenn ihr nicht umkehret und werdet wie die Kinder, werdet ihr nicht eingehen in das Himmelreich. Wer somit sich selbst verdemütigt, wie dieses Kind, der ist der größere in dem Himmelreiche."

„Und siehe, einer trat heran und sprach zu ihm: guter Meister, was soll ich Gutes tun, damit ich ewiges Leben habe? Er aber sprach zu ihm: warum fragst du mich über das, was gut ist; einer ist gut. Willst du aber zum Leben eingehen, so halte die Gebote. Er sagte: welche? Jesus sprach: nicht sollst du töten, nicht ehebrechen, nicht stehlen, nicht falsches Zeugnis geben, ehre deinen Vater und deine Mutter und: liebe deinen Nächsten wie dich selbst. Da sagte zu ihm der Jüngling: Alles dieses habe ich gehalten, worin bin ich noch zurück? Da sagte zu ihm Jesus: wenn du vollkommen sein willst, geh', verkaufe, was du hast und gib den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel haben, und komme, folge mir. Als der Jüngling das Wort gehört hatte, ging er betrübt hinweg, er hatte nämlich viel Besitztum. Jesus aber sprach zu seinen Jüngern: Wahrhaftig, schwer wird ein Reicher eingehen in das Himmelreich. Hinwieder aber sage ich euch: Leichter ist es, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr hindurchgeht, als daß ein Reicher eingeht in das Himmelreich. Als die Jünger das hörten, wurden sie bestürzt und sagten: Wer kann dann gerettet werden? Jesus aber blickte auf, und sprach zu ihnen: bei Menschen ist es unmöglich, bei Gott aber ist alles möglich."

„Wehe euch, blinde Wegführer, die ihr die Mücke seihet, das Kamel aber verschlucket. Wehe euch, weil ihr die Außenseite des Bechers und der Schüssel reiniget, innen aber seid ihr voll von Raub und Ungerechtigkeit. Blinde Pharisäer, reiniget zuerst das Inwendige des Bechers und der Schüssel, damit auch deren Außenseite rein werde."

„Wie am Tage lasset uns ehrbar wandeln, nicht in Schwelgereien und Trunkenheit, nicht mit Unzucht und Üppigkeit, nicht mit Streit und Neid, sondern ziehet an den Herrn Jesus Christus, und pfleget nicht das Fleisch zu Lüsten."

„Die Frucht des Geistes ist: Liebe, Freude, Friede, Langmut, Milde, Edelmut, Treue, Sanftmut, Enthaltsamkeit."

„Erneuert euch aber im Geiste eueres Gemütes, und ziehet an den neuen Menschen, der nach Gott geschaffen ist in Gerechtigkeit und Heiligkeit der Wahrheit."

„Brüder, was wahr ist, was ehrwürdig, was gerecht, was rein, was lieblich, was wohllautend, was eine Tugend, ein Lob, dem denket nach."

„So ziehet nun an als Auserwählte Gottes, Heilige und Geliebte, ein Herz des Erbarmens, Güte, Demut, Sanftmut, Langmut; einander tragend, einander verzeihend, wenn einer einen Vorwurf hat gegen einen andern: wie Christus verziehen hat, so auch ihr. Über das alles aber die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit."

„Reine Frömmigkeit, fleckenlose vor Gott dem Vater ist das: nach den Waisen und Witwen sehen in ihrer Trübsal, sich selbst frei halten vom Schmutz der Welt."

4. Fasten, Gebräuche.

„Der eine hat den Glauben alles zu essen, der andere ist schwach [im Glauben] und beschränkt sich auf Kräuter. Wer ißt, soll den nicht gering schätzen, der nicht ißt. Wer nicht ißt, soll nicht richten über den, der da ißt; denn Gott hat ihn angenommen. Wer bist du, daß du den Diener eines andern richtest? Er steht oder fällt seinem Herrn. Der eine macht einen Unterschied zwischen den Tagen, der andere hält jeden Tag gleich. Jeder mag, wie er es versteht, seiner Überzeugung leben. Der etwas auf den Tag hält, tut es für den Herrn; der da ißt, der ißt für den Herrn, denn er danket Gott; und der da nicht ißt, der unterläßt es für den Herrn, und danket auch Gott. Ich weiß und bin es fest überzeugt in dem Herrn Jesus, daß nichts an sich selber unrein ist, doch wird es so für den, der es so ansieht. Wenn nun dein Bruder um einer Speise willen gekränkt wird, so wandelst du nicht mehr der Liebe gemäß. Du sollst nicht mit deinem Essen den verstören, um dessentwillen Christus gestorben ist. Es soll nicht euer Bestes der Lästerung preisgegeben werden. Denn das Reich Gottes ist nicht Essen und Trinken, sondern Gerechtigkeit, Friede und Freude in heiligem Geiste. Wer darin dem Christus dient, ist gottgefällig und den Menschen wert. Zerstöre du nicht um einer Speise willen das Werk Gottes. Es ist alles rein, und ist doch etwas vom Übel, wenn ein Mensch es mit Anstoß ißt."

„So soll euch nun niemand richten über Speise oder Trank, oder in betreff eines Festes, oder Neumonds oder Sabbats."

„Nicht was eingehet in den Mund, verunreiniget den Menschen, sondern was herauskommt aus dem Munde, dieses verunreiniget den Menschen. Denn aus dem Herzen heraus gehen böse Anschläge: Mordtaten, Ehebrüche, Buhlschaften, Diebstähle, falsche Zeugnisse, Lästerungen. Solches ist es, was den Menschen verunreiniget; mit ungewaschenen Händen aber zu essen, verunreiniget den Menschen nicht."

5. Versöhnung mit Gott. Sündenvergebung.

„Und da Jesus ihren Glauben sah, sprach er zu dem Gelähmten: sei getrost, Kind, deine Sünden sind vergeben."

„Und der Zöllner stand von ferne und wollte nicht einmal die Augen zum Himmel erheben, sondern schlug an seine Brust und sagte: O Gott, sei gnädig mir dem Sünder. Ich sage euch: dieser ging hinab in sein Haus gerechtfertigt vor jenem [dem Pharisäer], weil jeder, der sich selbst erhöhet, erniedrigt werden, und wer sich selbst erniedrigt, erhöhet werden wird."

[Zur Ehebrecherin:] „Weib, wo sind jene, die dich anklagten, hat keiner dich verurteilt? Sie aber sprach: keiner, Herr. Da sprach Jesus: auch ich will dich nicht verurteilen, gehe hin und sündige fortan nicht mehr."

„Tuet denn Buße und bekehret euch, damit getilgt werden euere Sünden, auf daß da kommen Erquickungszeiten vom Angesichte des Herrn, und er sende den für euch zuvor bestellten Christus Jesus."

„Gott beweist seine Liebe zu uns damit, daß Christus für uns starb, da wir noch Sünder waren. Um wieviel mehr werden wir jetzt, da wir durch sein Blut gerechtfertigt sind, gerettet werden durch ihn vor dem Zorne. Wenn wir als Feinde mit Gott versöhnt wurden durch den Tod seines Sohnes, so werden wir um so gewisser gerettet werden durch sein Leben, nachdem wir versöhnt sind, und nicht nur das, sondern nachdem wir uns auch in Gott rühmen dürfen durch unsern Herrn Jesus Christus, durch den wir jetzt die Versöhnung empfangen haben."

„Darum, wo einer in Christus ist, das ist neue Schöpfung. Das Alte ist vergangen, siehe, es ist neu geworden. Alles aber kommt von Gott, der uns mit sich versöhnt hat durch Christus, und hat uns das Amt der Versöhnung gegeben. Ja, so ist es: Gott war es, der in Christus die Welt mit sich selber versöhnte, indem er ihnen ihre Sünden nicht anrechnet, und unter uns aufrichtete das

Wort von der Versöhnung. Wir bitten für Christus: lasset euch versöhnen mit Gott. Den, der keine Sünde kannte, hat er für uns zur Sünde gemacht, damit wir würden Gerechtigkeit Gottes in ihm."

„Gepriesen ist Gott der Vater unseres Herrn Jesus Christus, in welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut, die Vergebung der Fehltritte nach dem Reichtum seiner Gnade."

„Auch euch, die ihr tot waret durch euere Fehltritte und Sünden, in denen ihr einst wandeltet, hat doch der Gott, der da reich ist an Erbarmen, um seiner großen Liebe willen, mit der er uns geliebt hat, und zwar uns, die wir tot waren durch die Fehltritte, mit Christus lebendig gemacht und mit erweckt und mit versetzt in die Himmelswelt in Christus Jesus."

„Meine Kinder, ich schreibe euch dies, damit ihr nicht sündigt. Wenn aber einer sündigt, so haben wir einen Fürsprecher beim Vater, Jesus Christus den Gerechten. Und er ist eine Sühne für unsere Sünden, nicht aber für die unseren allein, sondern für die ganze Welt."

„Empfanget den heiligen Geist. Wenn ihr jemand die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben, wenn ihr jemand die Sünden behaltet, dem sind sie behalten."

„Gerechtfertigt somit aus Glauben, mögen wir Frieden haben mit Gott durch unsern Herrn Jesus Christus, durch den wir auch den Zutritt haben zu der Gnade, in der wir stehen und uns rühmen der Hoffnung auf die Herrlichkeit Gottes."

„Gottes Gerechtigkeit [die Erlösungsgnade] durch den Glauben an Jesus Christus an alle und über alle, die da glauben an ihn, indem sie gerecht gesprochen werden geschenkweise durch seine Gnade, vermöge der Erlösung in Jesus Christus, den Gott aufgestellt hat als Sühnopfer mittels Glaubens an sein Blut, zum Erweise seiner Gerechtigkeit, wegen des Erlasses der vorhergeschehenen Versündigungen, vermöge der Nachsicht Gottes, zum Erweis seiner Gerechtigkeit in der Jetztzeit, also auf daß er gelte als der, der gerecht ist, und der gerecht macht den, der da ist aus dem Glauben an Jesus Christus."

6. Verhalten zum Nächsten.

„Ihr habt gehört, daß gesagt worden ist den Alten: nicht sollst du töten, wer aber getötet hat, wird verfallen sein dem Gerichte. Ich aber sage euch: jeglicher, der seinem Bruder zürnet, wird verfallen sein dem Gerichte. Wer aber gesagt hat zu seinem Bruder: du Taugenichts, wird verfallen sein dem hohen Rate; wer aber gesagt hat: du Gottloser, wird verfallen sein dem Feuer der Hölle. Wenn du nun darbringst deine Gabe zu dem Altare, und dort erinnerst du dich, daß dein Bruder etwas wider dich habe, so lasse dort deine Gabe vor dem Altare, und gehe zuvor dich zu versöhnen mit deinem Bruder, und dann komme und opfere deine Gabe. Sei nachgiebig dem Widersacher alsbald, solange du noch auf dem Wege bist mit ihm."

„Ihr habt gehört, daß gesagt worden ist: Auge für Auge, Zahn für Zahn. Ich aber sage euch: nicht Widerstand zu leisten dem Bösen, sondern wenn dich einer geschlagen hat auf deine rechte Wange, biete ihm dar auch die andere. Und demjenigen, der mit dir rechten, und deinen Rock nehmen will, lasse ihm auch den Mantel. Und wer dich beansprucht für eintausend Schritte, gehe mit ihm noch andere zwei. Wer dich bittet, gib ihm; und von demjenigen, der leihen will von dir, wende dich nicht hinweg."

„Ihr habt gehört, daß gesagt worden: Liebe deinen Nächsten und hasse deinen Feind. Ich aber sage euch: liebet eure Feinde; tuet wohl denen, die euch hassen, und betet für die, so euch verfolgen und vergewaltigen, damit ihr Kinder seied eueres Vaters, der in den Himmeln ist."

„Wenn ihr vergebet den Menschen ihre Vergehen, wird auch euch vergeben euer himmlischer Vater. Wenn ihr aber nicht vergebet den Menschen, wird auch euer Vater euch nicht vergeben. Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet, denn mit welchem Gerichte ihr richtet, werdet ihr gerichtet werden, und mit welchem Maße ihr messet, wird euch gemessen werden."

„Alles nun, was immer ihr wollet, daß euch die Menschen tun, tuet auch ihr ihnen; denn dies ist das Gesetz und die Propheten."

„Herr, wie oftmal darf wider mich mein Bruder sündigen, und darf ich ihm verzeihen, bis auf siebenmal? Jesus sagte ihm [Petrus]: Nicht sage ich dir bis auf siebenmal, sondern bis auf siebenzigmal siebenmal. So auch [Übergabe an die Peiniger] wird mein himmlischer Vater euch tun, wenn ihr nicht verzeihet, ein jeder seinem Bruder, von eueren Herzen aus."

„Kommet ihr Gesegneten meines Vaters, nehmet zum Erbe das Reich, das euch bereitet ist von Grundlegung der Welt an; denn ich bin hungrig gewesen, und ihr gabt mir zu essen; ich war durstig, und ihr habt mich getränkt; fremd bin ich gewesen, und ihr habt mich beherbergt; ich war nackt, und ihr habt mich gekleidet; ich bin krank

gewesen, und ihr besuchtet mich; ich war im Kerker, und ihr kamet zu mir. Wahrlich ich sage euch: soviel ihr einem von meinen geringsten Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan."

„Meister, wer ist mein Nächster? [Jesus antwortet mit der Erzählung von dem Manne, der unter die Räuber fiel, an dem der Priester und Levit unbarmherzig vorübergingen, den der Samariter aufnahm, und schließt mit der Frage:] Welcher von diesen Dreien scheint dir der Nächste geworden zu sein für den, der unter die Räuber gefallen war? Jener aber sprach: derjenige, der das Erbarmen an ihm geübt hat. Und Jesus sprach zu ihm: Gehe, und tue desgleichen."

„Dies ist mein Gebot, daß ihr liebet einander, so wie ich euch geliebt habe."

„Bleibet niemand etwas schuldig, als daß ihr euch untereinander liebt. Wer den Nächsten liebt, der hat das Gesetz erfüllt. Denn das Wort: du sollst nicht ehebrechen, nicht töten, nicht begehren, und alle weiteren Gebote sind zusammengefaßt in diesem Worte: du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Die Liebe bereitet dem Nächsten nichts Böses, also ist in der Liebe das ganze Gesetz begriffen."

7. Wahrhaftigkeit.

„Wiederum habt ihr gehört, daß gesagt worden den Alten: nicht sollst du falsch schwören, sollst aber halten dem Herrn deine Schwüre. Ich aber sage euch, nicht zu schwören überhaupt, weder bei dem Himmel, weil er Thron Gottes ist, und nicht bei der Erde, weil sie Schemel ist seiner Füße, weder bei Jerusalem, weil sie Stadt ist des großen Königs, noch auch bei deinem Haupte sollst du schwören, weil du nicht vermagst ein einziges Haar weiß zu machen oder schwarz."

„Es sei aber euere Rede: Ja, ja, nein, nein. Was aber darüber gerade hinaus ist, ist von dem Bösen" (Matth. 5, 37). „Oder sind bei mir meine Pläne Pläne nach dem Fleische, so daß bei mir das Ja Ja auch Nein Nein heißt? Denn der Sohn Gottes Christus Jesus, der unter euch durch uns verkündet ward, war nicht Ja und Nein, sondern in ihm ist das Ja."

„Darum leget ab die Lüge und redet die Wahrheit, ein jeder mit seinem Nächsten, weil wir Glieder sind untereinander."

„Euer Ja sei Ja, und euer Nein sei Nein, damit ihr nicht unter das Gericht fallet."

8. Ehrlichkeit im Handel.

„Daß keiner in Geschäften ausschreite und seinen Bruder übervorteile."

9. Dienstboten, Herrschaft.

„Ihr Diener gehorchet eueren leiblichen Herren mit Furcht und Zittern in Einfalt eueres Herzens so wie Christo, nicht mit Augendienerei als Menschengefällige, sondern als Knechte Christi den Willen Gottes von Herzen erfüllend; mit gutem Willen dienend als dem Herrn und nicht Menschen, im Bewußtsein, daß, was ein jeder Gutes tut, das wird er wieder bekommen, er sei Knecht oder Freier."

„Die Diener sollen ihren Herren untertan sein und in allem zu Gefallen, nicht widersprechend, nichts unterschlagend, sondern volle reine Treue erweisend, auf daß sie der Lehre Gottes unseres Heilandes in allen Stücken zur Zierde gereichen."

10. Ehe.

„Ihr habt gehört, daß gesagt worden ist den Alten: nicht sollst du ehebrechen. Ich aber sage euch: jeder, der eine Frau ansieht, um ihrer zu begehren, hat schon die Ehe gebrochen mit ihr in seinem Herzen."

„Es ist aber gesagt worden: wer sein Weib verläßt, soll ihr einen Scheidebrief geben. Ich aber sage euch: jeder, der entläßt sein Weib, außer im Falle der Unzucht [Ehebruches?], macht sie ehebrechen, und wer eine Entlassene heiratet, bricht die Ehe."

„Habet ihr nicht gelesen, daß der, welcher den Menschen geschaffen hat, vom Anfange an als Mann und Weib sie geschaffen und gesprochen hat: deshalb wird der Mann den Vater und die Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und werden die zwei sein ein Fleisch. So sind es demnach nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was also Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Sie sagten zu ihm: weshalb denn hat Moses geboten einen Scheidebrief zu geben und zu entlassen. Da sagte er zu ihnen: Moses hat euch euerer Herzenshärtigkeit wegen gestattet, euere Weiber zu entlassen; von Anfang aber war es nicht so. Ich sage euch aber: wer seine Frau entläßt, es sei denn wegen Unzucht [Ehebruch] und eine andere heiratet, bricht die Ehe. Da sagten zu ihm seine Jünger: wenn so steht die Sache des Mannes mit dem Weibe, so frommt es nicht zu heiraten. Er aber sprach zu ihnen: nicht alle fassen dieses Wort, sondern die, welchen es gegeben ist. Denn es gibt Verschnittene, die vom Mutterleibe an so geboren sind, und es gibt Verschnittene, die von den Menschen verschnitten wurden, und es gibt Verschnittene, die sich selbst verschnitten haben

um des Himmelreiches willen. Wer es fassen kann, der fasse es."

„Die vermählte Frau ist, solange der Mann lebt, gebunden durch das Gesetz, wenn aber der Mann gestorben ist, so ist sie gelöst aus dem Gesetze des Mannes. Demnach wird sie, solange der Mann lebt, Ehebrecherin heißen, wenn sie zusammen mit einem andern Manne ist; stirbt aber der Mann, so ist sie frei von dem Gesetze, derart, daß sie nicht mehr Ehebrecherin ist, wenn sie einem andern Manne zu eigen wird."

„Um auf das zu kommen, wovon ihr geschrieben habt: so ist es für einen Mann gut, keine Frau zu berühren. Doch wegen der Unzucht habe ein jeder seine Frau und jede Frau ihren Mann. Der Mann gewähre der Frau, was er ihr schuldig ist, ebenso auch die Frau dem Manne. Die Frau hat nicht über ihren Leib zu verfügen, sondern der Mann, und ebenso auch der Mann nicht über den seinigen, sondern die Frau. Entziehet euch einander nicht, es sei denn nach Übereinkunft für einige Zeit, um ohne Störung dem Gebete obzuliegen, und dann wieder zusammenzugehen, damit euch der Satan nicht versuche, euerer Unenthaltsamkeit wegen. Was ich da sage, ist als Zugeständnis zu nehmen, nicht als Gebot. Ich wünschte vielmehr, daß alle Menschen wären, wie ich; doch jeder hat eine eigene Gabe von Gott, der eine so, der andere so. Den Männern aber, die keine Frauen haben, und den Witwen sage ich: es ist ihnen gut, wenn sie so bleiben, wie auch ich. Können sie nicht enthaltsam sein, so mögen sie heiraten, denn besser ist es heiraten, als Leidenschaftsglut leiden. Den Eheleuten aber gebiete ich, vielmehr nicht ich, sondern der Herr: daß die Frau von ihrem Manne sich nicht trenne; hat sich eine getrennt, so soll sie ledig bleiben, oder mit ihrem Manne sich versöhnen; ebenso soll der Mann seine Frau nicht entlassen."

„Was aber die Jungfrauen betrifft, so habe ich kein Gebot des Herrn; Rat nur gebe ich, als Gewährsmann, wie ich es durch Barmherzigkeit des Herrn geworden bin. So meine ich denn, es sei wegen der bevorstehenden Not der Zeit eine gute Sache darum, nämlich daß es einem Menschen gut ist, so zu sein. Bist du an eine Frau gebunden, so suche nicht Lösung; bist du ledig, so suche keine Frau, doch tust du auch, wenn du heiratest, dadurch keine Sünde. So auch die Jungfrau, wenn sie heiratet, tut keine Sünde. Drangsal jedoch des Fleisches werden solche haben. Ich verfahre schonend mit euch. Das aber sage ich, Brüder: die Zeit drängt, und hinfort gilt es, daß die da Weiber haben, seien, als hätten sie keine; die da weinen, als weinten sie nicht; die sich freuen, als freueten sie sich nicht; die da kaufen, als besäßen sie nicht; die mit der Welt verkehren, als hätten sie nichts davon, denn am Vergehen ist die Gestalt dieser Welt. Da möchte ich denn, daß ihr ohne Sorge wäret. Der Ehelose sorget für des Herrn Sache, wie er dem Herrn gefalle; der sich verehelicht, sorgt für die Dinge der Welt, wie er seiner Frau gefalle und ist geteilt; desgleichen die Frau, die keinen Mann hat, so wie die Jungfrau sorgt für des Herrn Sache, auf daß sie sei heilig an Leib und Geist. Die sich verehelicht, sorget für die Dinge dieser Welt, wie sie dem Manne gefalle. Ich spreche da für eueren eigenen Nutzen, nicht um eine Schlinge über euch zu werfen, sondern für edele Sitte und für ungestörtes Aushalten bei dem Herrn. Wo aber einer denken muß, er handle unziemlich an seiner Jungfrau, wenn sie überreif wird, und es so geschehen muß, der tue, was er will; er sündigt nicht, sie möge heiraten. Wenn aber einer in seinem Herzen feststeht, keinen Zwang erleidet, sondern Herr seines Willens ist, und in seinem Herzen entschlossen ist, seine Jungfrau zu bewahren, der tut wohl daran. Demnach tut der wohl, der seine Jungfrau zur Ehe führt, aber mehr doch der, der es nicht tut."

„Haben wir nicht Befugnis eine Schwester als Ehefrau mit herumzuführen, wie die übrigen Apostel auch, selbst die Brüder des Herrn, selbst Petrus."

„Männer, liebet euere Frauen, so wie auch Christus geliebt hat die Gemeinde und sich selbst für sie dargebracht hat. So sind die Männer schuldig ihre Frauen zu lieben, wie ihre eigenen Leiber. Wer seine eigene Frau liebt, der liebt sich selbst. Denn niemand hat noch sein eigenes Fleisch gehaßt, sondern er hegt und pflegt es, wie auch Christus die Gemeinde, weil wir Glieder seines Leibes sind. Dafür verläßt ein Mensch Vater und Mutter und hängt seinem Weibe an, und werden die zwei ein Fleisch sein. Dieses Geheimwort ist schwer; ich deute es von Christus und der Gemeinde. Demnach sollet auch ihr jeglicher für sich seine Frau so lieben wie sich selbst, die Frau aber ehre ihren Mann."

„Gottes Wille, das ist euere Heiligung, daß ihr euch enthaltet von der Unzucht, daß jeder lerne sich ein Weib gewinnen, züchtig und in Ehren, nicht in sinnlicher Leidenschaft, wie die Heiden, die von Gott nichts wissen."

11. Christentum und Staat.

„Jedermann sei untertan der obrigkeitlichen Gewalt, denn es gibt keine Obrigkeit, außer von Gott; wo sie ist, ist sie von Gott gesetzt. Wer sich also der Obrigkeit widersetzt, lehnt sich auf wider Gottes Ordnung; die Aufrührer aber werden sich ihr Gericht holen. Die Herrscher sind nicht zum Schrecken da für das rechtschaffene Tun, sondern für das böse. Willst du keine Furcht haben vor der Obrigkeit, so tue das Gute, und du wirst Lob von ihr haben. Denn Gottes Dienerin ist sie dir zum guten. Tust du aber Böses, dann fürchte; denn nicht umsonst trägt sie das Schwert. Gottes Dienerin ist sie, Rächerin zum Zorne dem, der Böses tut. Darum aus Notwendigkeit seid untertan, nicht nur um des Zornes willen, sondern um des Gewissens willen."

„Seid demnach untertan jeder menschlichen Obrigkeit um Gottes willen; sei es dem Kaiser, als dem Oberherrn, sei es den Statthaltern, als von ihm gesandt zur Strafe denen, die Böses tun, zu Lob denen, die Gutes tun, weil so es Gottes Wille ist, daß ihr Gutes tuend zum Schweigen bringet die Unwissenheit unverständiger Menschen, als Freie, und nicht als hättet ihr zum Deckmantel der Bosheit die Freiheit, sondern wie Diener Gottes."

12. Steuer, Zoll.

„Sage uns, was dünkt dich: ist es erlaubt, dem Kaiser Steuer zu geben, oder nicht? Jesus antwortete: Zeiget mir die Steuermünze. Wessen ist dies Bild und die Aufschrift? Sie sagten: des Kaisers. Hierauf sagte er: so gebet denn dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist."

„Deshalb auch leistet Abgaben; denn es sind Gottes Beamte, die eben dazu [zur Entgegennahme der Abgaben] auf ihrem Posten sind. Gebet denn allen das Gebührende, wem Abgabe, die Abgabe, wem Zoll, den Zoll."

13. Ausdrucksweise über das Laster.

„Deshalb gab Gott sie dahin in schandbare Leidenschaften. Denn ihre Weiber haben den natürlichen Gebrauch in den widernatürlichen verkehrt, und auch die Männer haben den natürlichen Umgang mit dem Weibe aufgegeben und sind in wilder Lust aneinander geraten, Mann an Mann in schamlosem Tun."

„Es soll ja bei euch Unzucht getrieben werden, und dazu noch von einer Art, wie es nicht einmal bei den Heiden vorkommt, nämlich so, daß einer seines Vaters Frau hat." „Täuschet euch nicht, weder Unzüchtige noch Götzendiener, noch Ehebrecher, noch Weichlinge, noch Männerschänder, noch Diebe, noch Habsüchtige, noch Trunkenbolde, noch Lästerer, noch Räuber werden Gottes Reich ererben. Nun, dergleichen war einst einer oder der andere von euch, aber ihr ließet euch abwaschen, ihr wurdet geheiligt, ihr wurdet gerechtfertigt durch den Namen des Herrn Jesus Christus und den Geist unseres Gottes. Der Leib ist nicht für die Unzucht. Wisset ihr nicht, daß euere Leiber Glieder Christi sind? Soll ich nun die Glieder Christi nehmen und zu Gliedern der Buhlerin machen? Ferne sei es! Oder wisset ihr nicht, daß, wer an der Buhlerin hängt, ein Leib mit ihr ist, denn die Zwei, heißt es, werden ein Fleisch sein. Wer aber am Herrn hängt, ist ein Geist mit ihm. Fliehet die Unzucht; alle andere Sünde bleibt außerhalb des Leibes, die Unzucht treibt Sünde am eigenen Leibe. Oder wisset ihr nicht, daß euer Leib ein Tempel ist des heiligen Geistes in euch, den ihr von Gott habt und ihr nicht euch selbst gehört? Ihr seid teuer erkauft. So gebet Gott die Ehre an euerem Leibe."

„Offenkundig sind die Werke des Fleisches: Unzucht, Unreinigkeit, Üppigkeit, Götzendienst, Zauberei, Feindschaft, Hader, Eifersucht, Zorn, Ränke, Spaltung, Absonderung, Neid, Trunkenheit, Fressen und dergleichen, davon ich euch voraussage, wie ich es schon zuvor gesagt habe, daß die solches tun, werden Gottes Reich nicht erben."

„Unzucht und jede Art Unreinigkeit oder Habsucht soll man auch nicht dem Namen nach unter euch kennen, so wie es Heiligen ziemt; ebenso nicht Gemeinheit, Possenreden und leichtfertiges Geschwätz, was unschicklich ist. Daran denkt in der Erkenntnis, daß kein Unzüchtiger oder Unreiner oder Geizhals, das heißt Götzendiener, im Reiche Christi und Gottes ein Erbe hat."

14. Abendmahlfeier.

„Als sie aber aßen, nahm Jesus Brot, segnete und brach und gab es den Jüngern und sprach: nehmet, esset, das ist mein Leib. Und er nahm einen Becher, dankte und gab ihnen mit den Worten: trinket alle daraus, denn dies ist mein Blut des neuen Bundes, das für viele vergossen werden wird, zur Sündenvergebung. Ich sage euch aber, nimmermehr werde ich von jetzt an von diesem Gewächs des Weinstockes trinken, bis auf den Tag, da ich es neu trinken werde mit euch im Reiche meines Vaters."

„In diesem Willen sind wir geheiligt durch die

Darbringung des Leibes Jesu Christi ein für allemal. Dieser [Christus] hat nur ein einziges Opfer für die Sünden dargebracht für immer."

15. Ermahnung an Seelenhirten.

„Du [Titus] aber rede, was zur gesunden Lehre stimmt, daß die Alten nüchtern sein sollen, ehrbar, züchtig, gesund im Glauben, der Liebe, der Geduld. Die betagten Frauen desgleichen: in ihrer Haltung, wie es dem Heiligtum geziemet, nicht verleumderisch, nicht dem vielen Trinken ergeben, Gutes lehrend, auf daß sie die jungen Frauen sittig leiten zur Liebe ihrer Männer und ihrer Kinder, zu züchtigem, keuschem, haushälterischem, gutem Betragen, zum Gehorsam gegen ihre Männer, damit das Wort Gottes nicht gelästert werde. Die jungen Männer ermahne desgleichen zu sittlichem Wandel."

IV. Zusammenfassung des Schriftinhaltes.

Was bei der christlichen Sittlichkeit vor allem hervortritt, ist: Einfachheit, Klarheit, Lauterkeit, Innerlichkeit.

Immer und überall stehen diese Eigenschaften im Vordergrund: Mag die Schrift reden von Gott, vom Nächsten, von unseren Pflichten auf religiösem oder ethischem Gebiete: sie redet einfach, sie redet klar, sie redet lauter, sie redet innerlich.

Zu dieser Redeweise, die Inhalt wie Form der christlichen Sittlichkeit gleichmäßig charakterisiert, tritt noch ein anderes die Schrift in hervorragendem Maße auszeichnendes Moment: sie redet persönlich. Niemals spricht sie theoretisch, niemals entwickelt sie ein System; stets ist es der Mensch, wie er leibt und lebt, an den sie sich wendet. Wie die christliche Sittlichkeit selbst das geläuterte, zur Gottähnlichkeit erhobene Menschenherz, und nicht etwa eine ethisch-religiöse Theorie darstellt, so ist es auch das verirrte, von Leidenschaften umstrickte Menschenherz, das sie zum Gegenstande hat. Was vom ganzen Christentum gilt, daß es nämlich weniger Lehre als vielmehr Leben sei, das gilt in besonderer Weise von seiner Sittlichkeit: sie ist das Leben in Christus, mit Christus und durch Christus. In seiner lebendigen Persönlichkeit liegt wie das Wesen des Christentums, so auch das Wesen der christlichen Sittlichkeit. Von sich hat Christus gesagt: „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben." Nicht Wegweiser, sondern gangbarer, lebendiger Weg ist er für die Menschheit geworden, den wir beschreiten, indem wir Christum erfassen; nicht lehrhafte Wahrheit bietet er uns, sondern warmes Leben, sein eigenes Leben, das wir nachlebend in uns zur Gestaltung bringen. „Ziehet Christum an", das ist Anfang und Ende, Inhalt und Form der christlichen Sittlichkeit.

Diese Konzentration des gesamten Christentums in die lebendige Persönlichkeit Jesu Christi ist der Grund, weshalb die christliche Sittlichkeit, bei aller Tiefe und Erhabenheit, so einfach ist. Christus war Mensch wie wir. Er war Gott-Mensch, ja, d. h. alles in ihm war vom göttlichen Willen — er nannte ihn seine „Speise" — durchtränkt, er lebte in Gott wie niemals vor oder nach ihm ein Mensch in Gott gelebt hat, er war eins mit Gott, wie das vollkommenste Werkzeug eins ist mit der führenden Hand des Meisters. Aber seine Göttlichkeit nahm ihm nichts von seiner Menschlichkeit. Die menschliche Natur war und blieb sein innerstes Wesen. Und so ist Christus der im höchsten Sinne vollkommene Mensch. Vollkommen nicht bloß im Sinne des rein irdisch-natürlichen Menschen, sondern vollkommen im Sinne des zur seligen Ewigkeit bestimmten irdisch-überirdisch-natürlich-übernatürlichen Menschen. Dementsprechend ist auch die Sittlichkeit Christi, seine eigene, wie die seiner Anhänger, die Sittlichkeit des vollkommenen Menschen. Sie wurzelt in der menschlichen Natur, sie umfaßt sie, sie veredelt sie; doch über diesen rein natürlichen Kreis hinaus treibt sie Blüten überirdischer Gottähnlichkeit, zeitigt sie Gnadenfrüchte ewigen Lebens.

Damit ist auch die Antwort auf die so oft gestellte Frage gegeben: Hat Christus eine neue Sittlichkeit gebracht? Ja und nein. Christus, als der gottgesandte Erlöser der Menschheit von Sünde und sündlicher Knechtschaft, hat die durch das Wirken der Sünde im Innern des Menschen entstandenen sittlich-religiösen Trümmer- und Schuttmassen hinweggeräumt, er hat den in Reinheit und Gutheit ursprünglich geschaffenen Menschen wiederhergestellt, er hat die von Sünden- und Leidenschaftsnebeln umdunkelten oder ganz und gar verhüllten übernatürlichen Endziele des Menschen in ihrer anfänglichen Klarheit und Schönheit neu erstrahlen lassen, er hat die in gänzlicher Abkehr von Gott entartete Sittlichkeit wieder auf den rechten Weg gewiesen, er hat durch Verkündigung der erhabenen und neuen Wahrheit von der menschlichen Gotteskindschaft und vom Gottesreiche den unsittlichen, brutalen Egoismus, der Haß und Zerklüftung gebar, aus der Menschheit hinausgewiesen, und hat sie zur einen großen Gottesfamilie gemacht, in der nicht Gesetz und Strafe, sondern Liebe und Verzeihen

herrschen. Das ist das Alte, und das ist das Neue in der christlichen Sittlichkeit: die edele Menschennatur durch Christus erhoben zur gottähnlichen Übernatur.

Die Menschheit eine Gottesfamilie! In diesem wesentlich christlichen Begriffe liegt der Schwerpunkt der Sittlichkeit des Christentums, liegt ihre ganze Art, ihr Charakter, die sie von jeder andern Moral und Ethik scheiden. Nie genug kann hervorgehoben werden, daß demnach die christliche Sittlichkeit gleichbedeutend ist mit der Gottes- und Nächstenliebe, und daß sie nicht ist ein Sittengesetz oder eine Pflichtenlehre.

Eine weitere der obengenannten Wesenseigenschaften der christlichen Sittlichkeit ist die Innerlichkeit.

Wie der Geist es ist, der lebendig macht, so ist es der Geist, und der Geist allein, der christlich-sittlich macht. Es liegt das gewiß schon im Sittlichkeitsbegriff als solchem, aber vor allem liegt es in der Natur des Grundes, auf dem die christliche Sittlichkeit wesentlich ruht: das Kindschaftsverhältnis des Menschen zu Gott. Für Christus selbst und für die seine Lehre weiter verkündenden neutestamentlichen Schriftsteller ist das Äußere nichts, das Innere alles. Wo sind in den Evangelien und in den apostolischen Briefen Gebote, Verbote, Strafbestimmungen? Wo sind haarspaltende Untersuchungen über die Grenze zwischen Gut und Bös, zwischen Erlaubt und Unerlaubt? Wo ist Schablone und äußeres Wesen? Das Innerlichste des Innerlichen waltet und herrscht allein: die Liebe. Sie ist das Gebot und die Gebote, sie ist Gesetz und Propheten.

In diesem Sinne läßt sich in paradoxer Wahrheit sagen: die christliche Sittlichkeit steht jenseits von Gut und Bös. Jenseits von der Gutheit, von der Bosheit, die aus äußerm Tun, aus äußeren Satzungen ihre Bezeichnung nimmt. Alles Äußere ist Oberfläche, ist somit weder Tiefe noch Höhe; die christliche Sittlichkeit ist nur Tiefe, nur Höhe, und somit nichts Äußeres.

Wie die Wirkung mit der Ursache, so ist mit der hohen und tiefen Innerlichkeit auch die Freiheit der christlichen Sittlichkeit verbunden. Sie kennt keine Ketten und Schranken, kein: du sollst nicht dies, du sollst nicht das. Frei lebt in ihr der Mensch sich aus, frei strebt er seinem doppelten Ziele zu: der ethisch-natürlichen und der christlich-übernatürlichen Vollkommenheit. Im Leben nach der christlichen Sittlichkeit erfüllt sich das dem Nichtchristen unverständliche Wort Christi: „mein Joch ist süß, und meine Bürde ist leicht." Kann der Mensch unfrei sein, wenn er tut, was seinem innersten Wesen entspricht, d. h. wenn er eine Richtschnur befolgt, die das Edele seiner Natur zur Geltung und das Häßliche, Gemeine in ihr zum Absterben bringt, wenn er es tut — immer und immer ist darauf zurückzukommen — aus Liebe?

„Die Freiheit der Kinder Gottes", d. h. der echten Christen, mitten im Zwange dieser Welt, ist keine Redensart. Auch der Christ bleibt Gesetzen und Vorschriften unterworfen, auch für ihn gelten die hundert- und tausenderlei gesellschaftlichen und staatlichen Beschränkungen, und was mehr ist, auch er fühlt den Widerstreit zwischen Fleisch und Geist. Dennoch: in seinem sittlichen Tun ist er frei. Nichts von allem, was mit der von Gott gewollten Ordnung — und zu dieser Ordnung gehören Gesellschaft, Staat und Polizei — übereinstimmt, ist für ihn Zwang; keine Schranke, die sein christlich geleitetes Gewissen in ihm aufrichtet gegen die niederen Triebe, ist für ihn Unfreiheit. Er wandelt nicht eine beschwerliche Straße mit unzähligen Wegweisern, auf deren immer sich wiederholender Aufschrift: du sollst, du sollst nicht, sein Sklavenauge ängstlich haftet; ihn trägt mühelos, in höchster innerer Freiheit über alles hinweg eine Kraft: der Fittich der Liebe.

Hier liegt die Erklärung des Geheimnisses der christlich-sittlichen Freiheit; denn ein Geheimnis ist sie. Die christliche Sittlichkeit stellt die höchsten Anforderungen an den Willen des Menschen; sie stellt sich entgegen so vielen Forderungen der menschlichen Natur; Selbstverleugnung, Selbstentäußerung bilden ihre wesentlichen Bestandteile, und doch hat sie nichts von Knechtschaft. Denn der, der sie übt, liebt, und seine Liebe ist nicht eine unberechtigte, blinde, eine zum letzten Ende enttäuschende Liebe, sondern eine Liebe, die das ganze Sein und Sehnen des Menschen voll befriedigt, die, im Gegensatze zu irdischer Liebe, je mehr sie erkennt, um so mehr auch wächst, und je mehr sie wächst, um so weiter das Innere, um so fessselloser den Willen macht.

Das ist auch der Grund, weshalb der echte Christ so ruhig, so in sich selbst gefestigt ist. Keine Hast, kein ruheloses Trachten nach diesem oder jenem äußern Werke; keine sich drängenden Fragen, ob dieses gut, oder jenes besser sei; keine unsicheren Erörterungen und theoretischen Zweifel über christliche Tugend und Vollkommenheit, keine wechselnden Mittel und Mittelchen, Tugend und Vollkommenheit zu erlangen, keine zerrende Furcht,

hier Sünde zu tun, dort Fehler zu begehen. Gleichmäßigen Schrittes wandelt er durch das wechselvolle Leben, vollkommener innerer Freiheit und Unabhängigkeit sich bewußt; keinem Gebote, keinem Verbote ist er unfrei untertan, sondern er steht über allen, sie alle sind dienstbar seinem Zwecke, seinem Ziele: der Gottähnlichkeit in Jesus Christus.

Solchen Wesenseigenschaften der christlichen Sittlichkeit entspricht nun auch ihre Form: Klarheit, Lauterkeit.

Als Herzenkenner ohnegleichen hat Christus in die Abgründe der menschlichen Natur hineingeleuchtet. Und wie er, so auch seine Apostel. Die christliche Lehre umfaßt alle Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft; sie begleitet uns Menschen auf den verschlungensten Pfaden; sie zeichnet die dunkelsten Leidenschaften; sie geißelt das Laster in schonungsloser Sprache: aber — und hier tritt die Göttlichkeit Christi und seiner Sittlichkeit uns sichtbar entgegen — diese Sprache bleibt rein, klar, lauter. Auch das unschuldigste Auge darf auf ihr ruhen, das unschuldigste Ohr sie hören, das unschuldigste Herz sie in sich aufnehmen. Ja, je länger man bei ihr verweilt, je tiefer man in sie eindringt und alle ihre Einzelheiten erfaßt: ein um so herrlicheres Reich tut sich auf, eine um so köstlichere Luft — Himmelsluft — weht einem entgegen.

Und noch etwas anderes ist es, was die Form, die Sprache der christlichen Sittlichkeit ihrem Inhalte so entsprechend macht: das gänzliche Fehlen aller kasuistisch-juridischen Ausdrucksweise. Allerdings, sie ist einem solchen Inhalte gegenüber geradezu unmöglich. Wo kasuistisch-juridische Behandlungsweise anfängt, da hört Religion auf, und die Sittlichkeit des Christentums ist doch ihrem ureigenen, tiefsten Wesen nach Religion. Könnte „das große Gebot", mit dem diese Sittlichkeit steht und fällt, das Gebot der Gottes- und der Nächstenliebe kasuistisch-juridisch behandelt werden und zugleich Religion bleiben? Fühlt nicht jeder vom Geiste des Christentums auch nur oberflächlich erfaßte, daß solche Behandlung Entehrung und Entleerung wäre?

Und endlich, wie klar ist die Sprache, in der die christliche Sittlichkeit zu uns spricht! Nie begegnet uns der Zweifel, nie das Schwanken, was wir tun, was wir lassen sollen. Leuchtend in stets sich gleich bleibender Helle ist ihre Bahn; auf ihr gibt es keine Windungen, keine Nebenwege, in ungebrochener gerader Linie führt sie von einem Endpunkte zum andern: vom Herzen, vom Willen des Menschen zum Herzen, zum Willen Gottes.

Kurz, wie alles in Christus selbst das ausgeglichenste Ebenmaß aufweist, so auch das, was seines echten Geistes ist: auch dort, wie in Christus, decken sich Form und Inhalt.

Das ist die christliche Sittlichkeit in allgemeinen und großen Zügen. Die Richtigkeit des Bildes möchte ich noch an einigen Einzelheiten nachweisen, wobei ich mich an die oben getroffene Stoff- und Stellenwahl aus der Schrift halte.

In Schilderung unseres Verhältnisses zu Gott atmet die Schrift die tiefste Innerlichkeit, ich möchte sagen, eine intim persönliche Stimmung. Wo dies Verhältnis als Vater- und Kindschaft auftritt, ist daran nichts Bemerkenswertes, es versteht sich von selbst. Bedeutungsvoll ist die Tatsache aber dort, wo es sich um Versöhnung mit Gott, um Sündenvergebung handelt. Hier steht die christlich-religiöse Sittlichkeit einzig da. Auch zum Alten Testament tritt an diesem Punkte die Lehre Christi in ausgeprägte Gegensätzlichkeit durch das bei ihr gänzliche Fehlen aller äußerlich-juristischen Gestaltung bei Versöhnung und Sündenvergebung.

Wie die Sünde nach Christi Lehre Abkehr des menschlichen Willens von Gott und seinem Willen ist, so ist die Sündenvergebung, die Versöhnung Hinwendung des Menschen zu Gott, bewirkt durch Glaube und Liebe.

Diese Auffassung ist in ihrer erhabenen Schlichtheit nur erklärlich durch ihre Tiefe. Aufgedeckt, bis in seine letzte Wurzel bloßgelegt, ist das Wesen der Sünde. Der Mensch selbst, und er allein, weiß sich als Sünder; er sieht die Sünde in seinem Herzen, d. h. er sieht, er fühlt sein von Gott abgewandtes Herz. Um die Weite der Abkehr, die Größe der Sünde zu erkennen, bedarf er keines von anderen gezimmerten und ihm gereichten Maßstabes, der nach Gradunterschieden mißt; noch weniger bedarf er allerlei Mittel und Wege, um von seiner Sünde dies und das gleichsam sich selbst gegenüber abzuhandeln. Er sucht nicht in einem äußern Verzeichnis von Geboten und Verboten, um seine Sünde zu benennen, er spürt nicht nach äußerlichen Merkmalen eines Sündenunterschiedes: die Schuld steht ihm im Herzen, und aus dem Herzen, im Glauben an den Erlöser Jesus Christus, quillt ihm auch der Wille zur Versöhnung, das Reue- und Liebeswort: „Vater, ich habe gesündigt vor dir; nicht bin ich wert dein Kind zu heißen." Und mit dem Aussprechen dieses Wortes ist, durch Gnade und Erbarmen des

Vaters, aus dem Sünder der Gerechte geworden. Das Wort tönt ihm entgegen: „Heute noch wirst du bei mir im Paradiese, d. h. im Reiche der Gnade sein."

Und welche Wege wandelt nun der also Gerechtfertigte? Ist die christlich-sittliche Vollkommenheit, die er anstrebt, ein verwickeltes System, in dem er sich mühsam zurechtfinden muß? Man lese oben die wenigen von mir ausgewählten Schriftstellen nach über Gebet, Frömmigkeit, Vollkommenheit, Verhalten zum Nächsten: in allen tritt uns entgegen: Innerlichkeit und Einfachheit. Nicht, als ob der Weg überall leicht, überall eben sei — steil ist der Pfad, eng die Pforte —; aber überall ist er klar, deutlich vorgezeichnet; überall führt er durch die Tiefe, nirgends an der Oberfläche; auch dort, wo er Äußerlichkeiten berührt, geht er an ihren Wurzeln, an ihren Quellpunkten vorüber. Es ist der christlichen Sittlichkeit eigen, auf keine Äußerlichkeit als solche irgendwelchen Wert zu legen, und andererseits jede Äußerlichkeit anzuerkennen, die in der Gottes- und Nächstenliebe wurzelt, die hervorwächst aus dem innern Drang, das „große Gebot" zu betätigen. Darin zeigt sich, daß die Sittlichkeit des Christentums keine starre Schablone, kein in Teile und Unterteile gespaltenes System, kein äußerer, unorganischer Bau, sondern Leben und innere Kraft ist.

In besonders hervorragender Weise offenbaren sich Leben und innere Kraft der christlichen Sittlichkeit in ihrer Durchdringung des allgemeinsten, natürlichsten, mächtigsten und wirkungsvollsten aller menschlichen Verhältnisse, der Ehe. Wie innig, wie kraftvoll, wie umfassend, und dabei wie kurz, wie natürlich und deshalb wie keusch ist hier die Schriftsprache! Alles ist gesagt, nichts ist verschwiegen, aber alles ist gesagt im Geiste und in der Liebe Gottes und in Rücksicht auf die religiös-sittliche Erhebung, die das natürliche Geschlechtsleben durch das Christentum erfahren hat. Gerade bei den Stellen über die Ehe fühlt man in den Worten der Schrift das Wehen eines heiligen Geistes, der mit seiner Kraft und Salbung den Christen hinwegträgt über Abgründe, die zweifellos im Geschlechtsverkehr der Menschen verborgen sind; man erkennt in diesen Worten das Aufleuchten jenes überirdischen Lichtes, das den in der Ehe lebenden Menschen die hehre Geistigkeit ihres Verhältnisses sichtbar macht, das die Zwei in einem Fleische zu Zwei in einem Geiste, dem Geiste Christi, erhebt. In der Behandlung der Ehe hat die christliche Sittlichkeit die Probe auf ihren Goldgehalt bestanden. Auch sie verkündet den geschlechtsverschiedenen Menschen: Liebet euch, aber liebet euch, wie Christus liebt seine Gemeinde!

Und wie wundervoll schildert die Schrift das sonstige Verhältnis der Eheleute untereinander; die Stellung des Mannes und die der Frau! Da ist Hochachtung, Ehrfurcht vor dem weiblichen Geschlechte. Das Weib steht in der christlichen Sittlichkeit da als Gefährtin des Mannes, als voller und ganzer Mensch, der seinem männlichen Mitmenschen das Leid des Lebens, die Last der Wanderschaft ehrlich und redlich, treu und beständig tragen hilft.

Wenden wir uns vom Sonderverhältnis der Ehe zu den allgemein menschlichen Verhältnissen, so finden wir auch hier die Sittlichkeit des Christentums auf der Höhe ihres Berufes. Daß die Liebe alle Verhältnisse läutern und tragen soll, ist schon oft hervorgehoben worden; als Begleiterinnen hat sie diejenigen Tugenden, die vor allen anderen den Verkehr der Menschen, damit er ein sittlicher sei, beherrschen müssen: Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit. Kurz ist hier die Schrift, aber erschöpfend. Das gleiche ist zu sagen von ihrer Ausdrucksweise über den Menschen als Bürger, als Glied der politischen Gemeinschaften. Den Staat, die Rechte und Befugnisse, die er hat und haben muß, erkennt die christliche Sittlichkeit in Einfachheit, ohne Drehen und Deuteln an. Die Beziehungen zum Staate sind für die Schrift nicht Zwangsverhältnisse, denen man auf allerlei Art Abbruch tut, sondern es sind für sie natürlich-sittliche Pflichten, emporgehoben aus der Sphäre bloßer Natürlichkeit in den Höhenkreis christlich-religiösen Gehorsams. Ähnlich ist ihre Auffassung vom Herrschafts- und Dienstbotenverhältnis.

Von der christlichen Sittlichkeit machen wir nunmehr den Schritt zur ultramontanen Moral.

Zweites Buch.

Die ultramontane Moral.

I. Einleitendes.

Wie im ersten Bande über die Stellung des Papsttums zur Inquisition, zu Hexenwahn, Teufelspuk und Aberglaube fast ausschließlich die Quellen zu Worte gekommen sind, so werde ich auch hier die ultramontane Moral sich selbst zeichnen lassen. Nur dadurch ist es möglich, einen **unmittelbaren** Eindruck von dieser Moral zu gewinnen, und die Unterlage zu schaffen für ihre sachgemäße Beurteilung.

Der Ultramontanismus — die große Gefahr für unser gesamtes Kulturleben — muß aus sich selbst heraus erkannt werden.

Da ich über diese wichtige Wahrheit mich eingehend im Vorwort geäußert habe, kann ich es hier bei diesen wenigen Worten bewenden lassen.

1. Umfang der Moral.

Die ultramontane Moral ist buchstäblich allumfassend. Um ein sachgetreues Bild ihres Umfanges zu geben, lasse ich das Inhaltsverzeichnis der „Moraltheologie" des **Jesuiten Lehmkuhl** folgen:

„Von den menschlichen Handlungen und ihrer moralischen Beschaffenheit. Von den freiwilligen Handlungen. Von der Richtschnur des Handelns oder vom Gewissen. Vom wahren und falschen, vom gewissen und zweifelhaften Gewissen. Vom ängstlichen [skrupellosen] Gewissen. Vom weiten Gewissen. Vom Gesetze. Vom Urheber des Gesetzes. Vom Objekt und Subjekt des Gesetzes. Von den Geistlichen und ihrer Unterwerfung unter das bürgerliche Gesetz. Von der gesetzlichen Verpflichtung. Vom Aufhören des Gesetzes. Von den Privilegien. Von der Sünde. Vom Unterschiede zwischen Todsünde und läßlicher Sünde. Von der Unterscheidung der Sünden in bezug auf Art und Zahl. Vom menschlichen Verdienste.

Von den theologischen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe. Von der Tugend der Religion. Von der Anbetung und vom Opfer. Vom Gebet. Vom Aberglauben. Vom Spiritismus und Magnetismus. Von der Gotteslästerung. Von der Versuchung Gottes. Vom Gottesraub. Von der Simonie. Vom Eid. Vom Gelübde. Vom Ordensstande. Von der Sonntagsruhe.

Von der Nächstenliebe. Von der Sorge für das eigene Leben und den eigenen Leib. Vom Almosengeben. Von der Feindesliebe. Vom Ärgernisgeben. Von der Mitwirkung zur Sünde anderer.

Von der Gerechtigkeit. Vom Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Vom Verhältnis zwischen Fürst und Untertan. Von der Rechtsprechung. Vom Richter. Vom Kläger. Vom Beklagten. Vom Geständnis. Vom Schuldbeweise. Von der Umgehung der Strafe. Vom Zeugen. Vom Rechtsanwalt. Vom Notar. Vom Gerichtsvollzieher. Von den Feld- und Waldhütern. Vom Arzte und seinen Pflichten.

Von der Selbstverteidigung. Von der Tötung und der Fehlgeburt. Vom Zweikampfe. Vom Kriege.

Von den Unzuchtssünden. Sodomie. Bestialität.

Vom Eigentum und Besitz. Vom ehelichen Güterrecht. Vom Güterrecht der Kinder. Vom Eigentum der Geistlichen. Vom Eigentum der Schriftsteller. Von den verschiedenen Eigentumserwerbsarten. Besitzergreifung wilder Tiere. Eigentumserwerb an Schätzen und gefundenen Sachen. Von der Verjährung. Rechtsverletzungen an Gütern dritter Personen. Diebstahlfreie Wegnahme fremden Eigentums. Von der heimlichen Schadloshaltung.

Von der Schadenersatzpflicht. Vom gutgläubigen Besitzer (possessor bonae fidei). Vom schlechtgläubigen Besitzer (malae fidei). Vom zweifelnden Besitzer (dubiae fidei). Bedingungen für die Schadenersatzpflicht. Von der Hinterziehung der Steuern und Zölle. Von der Vermeidung der Militärpflicht.

Von den Verträgen. Von den Verträgen Minderjähriger, Ehefrauen, Entmündigter. Vom Zins und Wucher. Vom Kaufvertrag. Vom Miets- und Pachtvertrag. Vom Hypothekenwesen. Von den Aktien- und Versicherungsgesellschaften. Vom Lotteriewesen. Vom Spiel. Vom Erbrecht. Von Testamenten und Legaten."

Das sind nur die Überschriften der Hauptkapitel und Hauptabteilungen des ersten Bandes der genannten „Moraltheologie" (der zweite Band behandelt die Lehre von den Sakramenten und von der Strafgewalt der Kirche).

Diese Inhaltsangabe ist in allen Lehrbüchern der Moraltheologie wiederzufinden. In ihrer Ausführung enthält sie alles, was im menschlichen Leben vorkommen, berührt jedes Verhältnis, in das der Mensch eintreten kann: Tanzen, Kinderstillen (an der Brust oder mit der Flasche), chirurgische Operationen, Gynäkologie, Ballkleider der Damen (ob und wie weit sie ausgeschnitten sein dürfen), Chloroformieren, Abgeordnetenwahlen und Abgeordnetenpflichten, Wilddieberei und Holzfrevel, physische und moralische Beschaffenheit der Ammen, Beamten- und Fahneneid, Abtreiben der Leibesfrucht, Schwangerschaft, Kaiserschnitt, Feuer- und Unfallversicherungen, Aktiengesellschaften, das Geschlechtsleben in- und außerhalb der Ehe, Zins, Wucher, Grundsätze für die Geschichtschreibung, Verhaltungsmaßregeln für Universitätsprofessoren, Staatsmänner, Abgeordnete, Vorschriften für Kaufleute, Regeln für Buchhändler, Buchdrucker, Setzer, Gastwirte usw.

Zweck aller moraltheologischen Ausführungen und Abhandlungen ist: **den Beichtvater in den Stand zu setzen, den Menschen, in seinen verschiedenen Lagen und Berufen richtig, d. h. im Sinne ultramontan-katholischer Lehre zu leiten.**

2. Die Kasuistik.

„Aufgabe der Kasuistik ist, die allgemeinen Sittengesetze, deren Begründung vorausgesetzt wird, auf konkrete Fälle anzuwenden und die in solchen Fällen sich ergebenden Gewissensfragen zu lösen. Das Wort Kasuistik stammt vom lateinischen casus = Fall, casus conscientiae = Gewissensfall (Freiburger Kirchenlexikon 2, 2035). „Während z. B. die Moraltheologie im allgemeinen zeigt, daß und wie der Sonntag zu heiligen ist, und die Pflichten der Unterlassung der Arbeit, der Teilnahme am Gottesdienst usw. begründet, finden sich bei den Kasuisten nur ganz kurze allgemeine Bemerkungen über das, was der Katholik an Sonn- und Festtagen zu tun und zu unterlassen hat, dann aber ausführliche, ins einzelne gehende Erörterungen über das, was erforderlich ist, um die Messe pflichtmäßig zu hören, und über die Gründe, welche die Nichterfüllung dieser Pflicht entschuldigen, und über die Arbeiten, die an Sonn- und Festtagen verboten sind, und über die Gründe, wegen deren sie mitunter als erlaubt anzusehen sind."

Ansätze von „Kasuistik" zeigen sich schon in den Schriften der alten Kirchenväter. **Augustins** Abhandlungen sind entschieden kasuistisch gefärbt. Mit der Ausbildung des Bußwesens hielt die Entwicklung der Kasuistik gleichen Schritt. Die „kanonischen Briefe" einiger morgenländischer Bischöfe und besonders die Buß- und Beichtbücher der abendländischen Kirche sind die Vorläufer der scholastischen und modernen „Gewissensfälle".

Vorbildlich wurde die Summa des von **Klemens** VIII. „heilig" gesprochenen spanischen Dominikaners **Raymund von Peunaforte** († 1295). „Als Zweck seines Werkes gibt er selbst an: die Beichtväter bezüglich des Urteils über die Seelen in dem Bußforum zu unterstützen und sie in den Stand zu setzen, im Beichtstuhl ratend und urteilend die vielen schwierigen und verwickelten Fälle und Fragen zu entscheiden." Den Anstoß zur Abfassung seiner Summa hat Raymund von Pennaforte zweifellos durch **das 4. Laterankonzil** (1215) erhalten, das in seinem 21. Kanon, der die Verpflichtung zur jährlichen Beichte ausspricht, dem Beichtvater eine neue Rolle zuteilt, die des **Arztes** und **Richters**, die, ihrem Amte entsprechend, die Wunden und das Vergehen (die Sünden) genau kennen müssen, um heilen und Recht sprechen zu können. Seit dieser Zeit wurde die Moraltheologie eine Jurisprudentia divina und eine Ars medicinalis mit allen Kniffligkeiten und Tüfteleien dieser Wissenschaften. In den einfachen, groß- und geradlinig angelegten Bau des christlichen Sittengesetzes wurde die winkelige, entstellende ultramontane Kasuistik hineingezwängt.

Statt in den Geist, der jede Tugend zur Tugend macht und alles Gute in der Gotteswelt trägt, einzudringen, statt ihre Darstellung mit dem einen unteilbaren Wesen alles Guten zu beginnen, beginnt die Kasuistik mit der Zerlegung der einzelnen Gebote und Verbote, unbekümmert, woher sie kommen, auf welchem sittlichen Grunde sie ruhen, von welchem Grundsatz sie Leben empfangen. Statt die Gebote und Verbote aus dem einen unteilbaren Wesen des Guten abzuleiten und

dadurch das Urteil der Leser oder Hörer auf sichern, ethisch-christlichen Grund zu stellen, reiht sie mechanisch Soll an Soll, Muß an Muß; häuft unzählige Bestimmungen und Klauseln und verwirrt und erdrückt das Gemüt mit einer Unsumme von Pflichten, Halbpflichten, Nichtpflichten; von probabeln, probabelern und probabelsten Ansichten. Statt sich einer Lehrart zu befleißen, wodurch das Gute als solches in den Herzen gepflanzt und gepflegt wird, ist diese Moral fast einzig darum besorgt, ihr Pflichtenverzeichnis alphabetisch zu ordnen und zu vervollständigen und dem Verstand und Geständnis eine bis ins kleinste gegliederte Pflichtenlast aufzulegen. Nicht das Christentum, sondern der talmudische Mosaismus ist der Taufpate der ultramontanen Kasuistik.

Ihre größte Entfaltung erfuhr die Kasuistik in der nachtridentinischen Zeit, durch die Richtung, welche die katholische Frömmigkeit im allgemeinen nahm. Es kamen die überhäufigen Beichten auf und damit — weil man doch nicht immer Todsünden, die den eigentlichen Gegenstand der Beichte bilden, zu beichten hatte — die Sitte, dem Beichtvater alle Fragen des sittlichen Lebens vorzulegen. Hauptförderer dieser Frömmigkeit, die den Menschen in allen seinen religiösen und ethischen Beziehungen dem Geistlichen ausliefert und ihn von der lebendigen Beziehung zu Gott trennt, waren die Jesuiten.

Wie weit der Jesuitismus es in dieser Richtung gebracht hat, geht mit erschreckender Deutlichkeit aus den Worten des Alfons von Liguori hervor, der, ein Jesuitenschüler durch und durch, zugleich der kanonisierte „Fürst der Moraltheologie" ist: „Wer auf dem Wege Gottes fortschreiten will, der unterwerfe sich einem gelehrten Beichtvater und gehorche diesem wie Gott. Wer das tut, der braucht Gott von seinen Handlungen keine Rechenschaft abzulegen. Dem Beichtvater soll man glauben, denn Gott wird nicht zulassen, daß er irrt."

II. Der Probabilismus.

Da die ultramontane Moral ganz und gar auf probabilistischer Grundlage ruht, ist eine Darlegung des Probabilismus, gleichsam als Eingangstor zu dieser Moral, unerläßlich.

Bei der wichtigen Frage, welche Sicherheit über Dasein und Ausdehnung eines Gesetzes vorhanden sein muß, damit die Gewissenspflicht entsteht, das Gesetz zu befolgen, unterscheidet die katholische Moraltheologie fünf Systeme:

1. den absoluten Tutiorismus: Im Zweifel über Bestehen und Ausdehnung eines Gesetzes muß angenommen werden, das Gesetz bestehe und sei auf den vorliegenden Fall anzuwenden;

2. den gemäßigten Tutiorismus: Im Zweifel über Bestehen und Ausdehnung eines Gesetzes darf man nur dann das Gesetz außer acht lassen, wenn die Berechtigung zum Zweifel sehr wahrscheinlich ist;

3. den Probabiliorismus: Im Zweifel über Bestehen und Ausdehnung eines Gesetzes darf man das Gesetz außer acht lassen, wenn die Berechtigung zum Zweifel wahrscheinlicher ist, als das Bestehen des Gesetzes;

4. den Gleichgewichtsprobabilismus: Im Zweifel über Bestehen und Ausdehnung eines Gesetzes darf man das Gesetz außer acht lassen, wenn die Berechtigung zum Zweifel ebenso wahrscheinlich ist, als das Bestehen des Gesetzes;

5. den Probabilismus: Im Zweifel über Bestehen und Ausdehnung eines Gesetzes darf man das Gesetz außer acht lassen, wenn die Berechtigung zum Zweifel wirklich wahrscheinlich ist, d. h. wenn für den Zweifel ein triftiger Grund spricht.

Der absolute Tutiorismus ist von Alexander VIII. im Jahre 1690 verurteilt worden; der gemäßigte Tutiorismus besitzt praktisch kaum Anhänger. Es kommen somit nur drei Systeme in Betracht: der Probabiliorismus, der Äquiprobabilismus und der Probabilismus, von denen das letzte, der Probabilismus, tatsächlich die Alleinherrschaft besitzt.

Den Probabilismus kann man das Moralsystem der katholischen Kirche nennen. Unter den heftigsten Kämpfen hat er sich, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, den Sieg erstritten. Da ich keine Geschichte der Moraltheologie schreibe, übergehe ich diese Kämpfe, und gebe eine Darlegung des Systems, wie es in den Handbüchern der Moraltheologie gelehrt wird.

Probabel nennt man, was für einen ernsten und klugen Mann auf gutem Grunde zu beruhen scheint, und ihm deshalb die Zustimmung nahe legt, ohne aber die Besorgnis, das Gegenteil könnte wahr sein, zu beseitigen. Die probabele Ansicht schließt also die Gewißheit aus und läßt die mehr oder weniger begründete Furcht, zu irren, zu

Man unterscheidet verschiedene Arten der Probabilität:

1. die auf ein Recht oder die auf eine Tatsache sich beziehende Probabilität, je nachdem es

sich darum handelt, ob das Bestehen einer Einzeltatsache oder eines Gesetzes probabel ist;

2. die spekulative und die praktische Probabilität, je nachdem die Probabilität sich auf rein theoretische oder auf praktisch wirksame Dinge erstreckt;

3. die innere und die äußere Probabilität, je nachdem die Probabilität sich stützt auf innere Gründe oder auf äußere Autoritäten, auf die Ansichten gewichtiger Männer.

4. die absolute und die relative Probabilität, je nachdem eine Ansicht probabel erscheint ohne Vergleich mit der ihr entgegengesetzten oder trotz dieses Vergleiches. In letzterem Falle, d. h. wenn man eine Ansicht mit der ihr entgegengesetzten vergleicht, unterscheidet man wiederum: eine gleich wahrscheinliche, eine weniger wahrscheinliche, eine wahrscheinlichere, eine verhältnismäßig sehr wahrscheinliche, und eine verhältnismäßig wenig wahrscheinliche Ansicht.

Das Grundgesetz des Probabilismus lautet: Überall, wo Erlaubtheit oder Unerlaubtheit zweifelhaft sind, darf man der Ansicht, die betreffende Handlung oder Unterlassung seien erlaubt, folgen, wenn diese Ansicht wirklich probabel ist, obwohl die entgegengesetzte Ansicht (die Handlung oder Unterlassung seien nicht erlaubt) auch probabel oder gar probabeler ist.

Dieses Grundgesetz stützt sich auf folgenden Beweis:

Die Kirche kann nicht eine das tägliche Leben betreffende Lehre dulden und billigen, welche die gute Sitte verletzt und unerlaubten Handlungen Vorschub leistet. Nun aber hat die Kirche durch mehrere Jahrhunderte hindurch den Probabilismus geduldet und ihn vor kurzem im heiligen Alfons von Liguori ausdrücklich gebilligt, also ist der Probabilismus erlaubt und sein Grundgesetz gerechtfertigt.

Der Obersatz ergibt sich als dogmatisch gewiß aus der Unfehlbarkeit und Irrtumslosigkeit der Kirche. Als unfehlbare Lehrerin der Wahrheit in Glaubens- und Sittensachen kann die Kirche nicht irren; somit kann sie nicht eine Lehre billigen, welche die Sitten verdirbt. Aus dem gleichen Grund kann sie eine solche Lehre auch nicht dulden; denn eine weitverbreitete, verderbliche Gewohnheit nicht tadeln, ist gleichbedeutend mit ihrer Billigung, und eine solche Billigung widerstreitet einer wesentlichen Eigenschaft der Kirche, nämlich ihrer Fehlerlosigkeit.

Der Untersatz wird bewiesen 1. aus der stillschweigenden Billigung des Probabilismus durch die Kirche vor den Zeiten des heiligen Alfons von Liguori, und 2. aus der amtlichen Gutheißung der Lehre des heiligen Alfons von Liguori. Diesen Autoritätsbeweis hier vorzulegen, bietet kein Interesse.

Von den inneren Beweisen für den Probabilismus sind die beiden hauptsächlichsten:

1. Ein nicht genügend promulgiertes Gesetz verpflichtet nicht, d. h. es ist überhaupt kein Gesetz. Wenn nun ein wirklich probabeler Grund vorliegt, zu sagen, daß in einem bestimmten Falle eine Verpflichtung nicht besteht, so ist für diesen Fall und für diese Verpflichtung das Gesetz nicht genügend promulgiert, also besteht für diesen Fall keine wirkliche Verpflichtung und kein Gesetz.

2. Eine Verpflichtung, deren Bestehen nicht erkannt wird, bindet nicht. Wenn nun nach probabeler Ansicht in einem bestimmten Falle eine Verpflichtung nicht zu bestehen scheint, so wird ihr Bestehen nicht gekannt, also bindet sie auch nicht.

Über äußere und innere Probabilität schreibt zusammenfassend der Redemptorist Aertnys: „Das Urteil über die innere Probabilität steht allein gelehrten Männern zu, die in der Moraltheologie sehr bewandert sind; über äußere Probabilität können auch mittelmäßig gelehrte Männer urteilen. Ungelehrte Leute sollen sich nach dem Urteile ihrer Beichtväter richten. Wann besitzt eine Ansicht äußere Probabilität? 1. wenn sie, unter Billigung der Kirche, von den meisten Theologen für probabel gehalten wird; 2. wenn fünf oder sechs hervorragende Theologen sie für wahr halten; 3. wenn ein Kirchenlehrer, wie z. B. Thomas von Aquin oder Alfons von Liguori, sie vertreten oder ein besonders hervorragender Theologe sie für probabel erklärt. Als solche besonders hervorragende Theologen gelten u. a. die Jesuiten Lugo, Suarez, Lessius und Sanchez. Auch ein einziger Theologe kann durch sein Ansehen, trotz der entgegenstehenden Meinung vieler anderer Theologen, eine Ansicht probabel machen, wenn er sehr gelehrt, rechtschaffen und klug ist.“

Diese äußere Probabilität gipfelt in der Lehre des Bischofs Caramuel: „Es wird allgemein anerkannt, daß eine Meinung, für die sich vier Theologen aussprechen, probabel ist; nun lehren aber nicht bloß vier, sondern zwanzig und mehr Theologen, daß ein einziger Theologe genüge, um eine Ansicht probabel zu machen, also ist dieses probabel.“

Der Jesuit Laymann, der bedeutendste Moraltheologe des 17. Jahrhunderts und einer der bedeutendsten Theologen des Jesuitenordens überhaupt, von dem der Jesuit Lehmkuhl heute noch rühmt, daß er in der Moraltheologie kaum seinesgleichen habe, nennt diejenige Ansicht „probabel“ und in der Praxis zu befolgen, die wenigstens einen gelehrten Theologen für sich hat. Als Leitsätze für den Gebrauch des Probabilismus stellt er auf:

„1. Von zwei sich widersprechenden probabeln Meinungen darf man für das eigene Handeln auswählen, welche man will, auch wenn die gewählte weniger probabel erscheint als die andere. 2. Man darf der so gewählten Ansicht auch dann folgen, wenn sie weniger sicher, d. h. weniger weit von Sünde entfernt zu sein scheint als die andere.“

Aus diesen Leitsätzen zieht er Folgerungen: „Ein Theologe, der um Rat gefragt wird, braucht seinen Rat nicht zu geben nach seiner eigenen Ansicht, sondern darf ihn geben nach der entgegengesetzten probabeln Ansicht anderer, wenn vielleicht diese Ansicht dem um Rat Fragenden günstiger und erwünschter ist. Ja er darf dies sogar, auch wenn er selbst diese Ansicht für sicher falsch hält. Und so darf ein Theologe verschiedenen Personen in der gleichen Sache entgegengesetzte Ratschläge erteilen, entsprechend entgegengesetzten probabelen Ansichten. Ein Untergebener muß dem nach probabeler Ansicht erlaubten Befehle seines Obern gehorchen, auch wenn seine eigene entgegengesetzte Ansicht probabeler und von der Sünde weiter entfernt ist.“

Einige kasuistische Anwendungen des Probabilismus:

„In der Nacht von Fastnachtdienstag auf Aschermittwoch nimmst du an einem Gastmahl im Hause des Herrn A. teil. Plötzlich hörst du die Hausuhr 12 schlagen, allein aus dem Tone des Schlagens erkennst du, daß die Uhr halb 12 geschlagen hat. Beruhigt überlässest du dich also wieder den Freuden der Tafel, denn erst um Mitternacht beginnt für dich die Verpflichtung des Fastens und der Enthaltung von Fleischspeisen. Bald darauf dröhnen vom benachbarten Turm die 12 Schläge der Mitternacht, und dich erfaßt jetzt der Zweifel, ob du weiter essen darfst, da du nicht sicher bist, welche Uhr richtig geht, ob die Hausuhr bei Herrn A., die kurz vorher halb 12 geschlagen hat, oder die Turmuhr, nach der es schon 12 Uhr ist. Doch da beide Uhren in bezug auf Genauigkeit gleich guten Ruf genießen, so stehen sich zwei probabele Meinungen gegenüber: die Meinung, es sei noch nicht 12 Uhr (Hausuhr des Herrn A.) und die Meinung, es sei 12 Uhr (Turmuhr). Nach beiden Meinungen darfst du dein Handeln einrichten.“

„Petrus hört, während er ißt, Mitternacht schlagen, er ißt weiter. Als er fertig ist, hört er eine andere Uhr Mitternacht schlagen. Darauf sagt er sich: Jede Uhr hat die probabele Vermutung für sich, daß sie richtig geht, also kann ich mich nach der zweiten Uhr richten, also ist es probabel, daß es noch nicht Mitternacht war, als ich aufhörte zu essen, also bin ich in kirchlichem Sinn noch nüchtern, d. h. ich habe nach 12 Uhr nichts mehr gegessen, also darf ich heute die Kommunion empfangen. Der Graf Aurelius besitzt ein Schloß und Ländereien. Er übergibt beides dem Isidor, der schwören muß, daß er Schloß und Ländereien mit allen Kräften gegen Feinde verteidigen will. Mit weit überlegener Macht zeigt sich der Feind unter Führung des Theopompus. Theopompus verlangt von Isidor zum mindesten die Ländereien und zugleich den Schwur, daß Isidor keinen Versuch macht, die Ländereien zurückzuerobern. Darf Isidor, trotz seines frühern Schwures, Schloß und Ländereien nach Kräften zu verteidigen, die Ländereien preisgeben und den zweiten Schwur dem Theopompus leisten? Ja. Der Teil des ersten Eides, der sich auf die Ländereien bezieht, ist wegen der überlegenen Macht des Theopompus unmöglich geworden, also bleibt nur mehr der Teil, der sich auf das Schloß bezieht, und gerade kraft dieses Eides muß Isidor die Ländereien ausliefern und den neuen Eid schwören, die Ländereien nicht wiedererobern zu wollen. Isidor hat seinem Herrn geschworen, alles tun zu wollen, um das Schloß zu erhalten, also ist es sicher, daß er diesen Eid halten muß. Da nun aber der zweite Eid das notwendige Mittel zur Erhaltung der Burg geworden ist, so ist es sicher, daß Isidor mit gutem Gewissen den zweiten Eid leisten kann. Denn daß dies erlaubt ist, ist entweder sicher oder probabel; in beiden Fällen ist es aber sicher, daß es erlaubt ist; denn es ist sicher, daß man auch einer probabeln Ansicht folgen darf.“

„Leofridus beichtet, er habe an einem Donnerstag in einem Gasthaus noch spät in der Nacht Fleich gegessen und sei zweifelhaft, ob es nicht, als er den letzten Bissen aß, schon Mitternacht und der Freitag [an welchem Tage der Katholik kein Fleisch essen darf] nicht schon angebrochen gewesen sei; mit der tatsächlichen Verschiedenheit der Uhren

habe er aber sein Gewissen beruhigt. Leofridus hat nicht gesündigt, da die Verschiedenheit der Uhren es probabel machte, daß es noch nicht Mitternacht war. Der Beichtvater Aquilinus will das Beichtkind Lukanus verpflichten, einen nach seiner [des Beichtvaters] Ansicht wucherischen Vertrag aufzulösen. Lukanus entgegnet, andere Theologen hielten den Vertrag für erlaubt. Aquilinus verweigert ihm darauf die Lossprechung. Der Beichtvater hat durchaus unrecht getan; denn ein Beichtkind hat das Recht, jeder wirklich probabeln Ansicht zu folgen."

In scharfer Hervorhebung seines innersten Wesens, faßt der Jesuit Bolgeni den Probabilismus in die bündigen Worte:

„Die menschliche Freiheit ist im Besitze und wird aus ihm nur verdrängt durch solche Gesetze, deren Existenz, Gültigkeit und Anwendbarkeit nachgewiesen sind; ungewisse, zweifelhafte Gesetze verpflichten also nicht. Durch diese Regel wird die Moraltheologie sehr kompendiös und leicht und auch für mittelmäßig begabte Menschen verständlich. Man braucht bloß einen oder zwei Theologen zu Rate zu ziehen, um die Tatsache festzustellen, daß es über ein und denselben Punkt zwei entgegengesetzte Ansichten gibt. Diese Tatsache beweist sicher, daß weder auf der einen noch auf der andern Seite Gewißheit besteht, es liegt also kein bindendes Gesetz vor, und der Mensch ist im Handeln frei."

Welche Folgen mußte ein solches System hervorrufen? Sie werden uns geschildert in den Aussprüchen von Männern, die zwar gläubige, fromme Katholiken waren, aber christlich-sittlichen Ernst nicht verloren hatten.

Kardinal Aguirre gesteht von sich: Lange Zeit habe er auf dem Probabilismus wie auf einem weichen Kissen geruht und sich mehr mit der Frage beschäftigt, ob etwas probabel, als ob etwas wahr sei. „In unserer Zeit gibt es fast kein göttliches oder menschliches, kein natürliches oder positives Gesetz, dem nicht sehr viele unter dem hohlen Schein des Probabilismus durch allerlei Ausflüchte ausweichen." In seiner Theologia mentis et cordis schreibt der Dominikaner Vinzenz Cotenson: „Es gibt für sittlich schlechte Menschen kein günstigeres, erwünschteres System als den Probabilismus. Aus ihm fließen täglich unzählige Irrtümer und Schandtaten. Nichts in der Sittenlehre steht noch fest, für jede mögliche Handlung werden zwei entgegengesetzte Ansichten, beide als probabel angeführt." Eine der gewichtigsten Stimmen gegen den Probabilismus ist die des Stifters des Trappistenordens, des Abbe de Rance: „Die Moral der meisten Molinisten [Jesuiten] ist so verderbt, ihre Grundsätze stehen so im Widerspruch mit der Heiligkeit des Evangeliums und mit allen Regeln und Erweisungen, die Christus durch sein Wort oder durch seine Heiligen uns gegeben hat, daß mir nichts peinlicher ist als zu sehen, wie man sich meines Namens bedient, um Ansichten zu autorisieren, die ich von ganzem Herzen verabscheue. Was mich in meinem Schmerze verwundert, ist, daß in bezug auf diesen Punkt alle Welt stumm ist, und daß selbst diejenigen, die sich für eifrig und fromm halten, tiefes Schweigen beobachten, als wenn es etwas Wichtigeres in der Kirche gäbe, als die Reinheit der Sitten in der Leitung der Seelen zu bewahren. Wenn Gott sich nicht der Welt erbarmt und den Eifer zu nichte macht, mit dem man daran arbeitet, die wahren Grundsätze zu zerstören und dafür andere zu setzen, die nicht wahr sind, so wird das Übel immer mehr zunehmen und bald eine fast allgemeine Verwüstung wahrzunehmen sein. . . . Was meine Ansichten über die christliche Moral betrifft, so bekenne ich offen, daß ich mich ausschließlich an das halte, was uns Christus in seinem Evangelium gelehrt hat und wie es uns die heiligen Väter erklärt haben. Ich glaube, das sind die rechten Quellen, aus denen die Christen die Regeln ihres Verhaltens zu schöpfen haben. Ich kann es weder billigen noch begreifen, daß man heilige Wahrheiten abschwächt, um die Neigungen der Natur zu stärken und ihre Gelüste zu begünstigen."

Der später zum Kardinal gemachte Kapuziner Antonio Casini ruft aus: „Darauf laufen die verschiedenen in der Moral vorgetragenen Meinungen hinaus: den Vergehungen des gewöhnlichen Volkes gegenüber Ernst und Strenge, den Verbrechen der Großen gegenüber Milde und Nachsicht. Für jede ihrer Schandtaten findet sich eine milde Meinung und ein Prophet, der Nachsicht übt. Alle Welt wendet sich an den biegsamen Richter, an den nachsichtigen Theologen, an den gefälligen Beichtvater und hofft durch sie einen Vorwand zu finden, um sagen zu können: Wir wissen, daß es eine Meinung gibt, die uns gestattet, dieses zu tun."

Auf der Assemblée de Clergé de France vom Jahre 1700 überreichte Bossuet eine Denkschrift, in der es über den Probabilismus heißt: „Die laxe Moral tritt offen hervor in den Schriften einer Anzahl moderner Kasuisten, die nicht auf-

hören, einander zu überbieten unter Berufung auf eine angebliche Probabilität, die, im vorigen Jahrhundert erfunden, so furchtbare Fortschritte macht, daß sie die Kirche mit völligem Untergange bedroht. Dieses Übel ist um so gefährlicher, als es zu Urhebern Priester und Ordensleute hat, welche, da sie die zunehmende Unordnung nicht ausrotten konnten, das schlechte Mittel gewählt haben, sie zu entschuldigen und zu verhüllen, und die sich einbilden, sie leisteten Gott einen Dienst, indem sie die Seelen durch eine falsche Milde gewinnen."

Mit das schärfste gegen den Probabilismus hat der Dominikaner Concina geschrieben in seinem großen Werke: Theologia christiana dogmatico-moralis (Romae 1749—1751, zwölf Quartbände): „Seit mehr als anderthalb Jahrhunderten hat die christliche Sittenlehre den Ansturm schlechter Lehren zu ertragen. ... Diese Methode durchströmt den ganzen Leib der kasuistischen Theologie, und es gibt fast kein Glied, dem sie nicht tödliche Wunden beibringt. Nicht nur das geschriebene Recht verkehrt sie, selbst das von der Natur dem Menschen ins Herz gegrabene Gesetz hat sie größtenteils verwischt. ... Es gibt nichts so Laxes, Unrechtes, Schändliches, um nicht zu sagen Gottloses, was sie nicht mit dem wunderbaren Pinsel einer schrankenlosen Probabilität als fromm, anständig, heilig hinzustellen wüßte. Das ist das schlimmste aller Übel, die pestbringende Quelle, die den Seelen Verderben bringt. ... Man hat einen Mittelweg gefunden, der nicht ganz breit ist, so daß kein unwillkürlicher Schauder hervorgerufen, aber auch nicht schmal und eng, so daß den bösen Neigungen der Menschen Rechnung getragen, Welt und Evangelium versöhnt und das Raue in ebene Straßen umgewandelt wird. Dieser Mittelweg hat vielleicht mehr Seelen der Hölle zugeführt als der breite."

Auch die Worte des Jesuiten-Kardinal Bellarmin sind ein Beweis für die schlechten Wirkungen des Probabilismus: „Es würde heutzutage nicht so viel gesündigt, wenn nicht die Lossprechung von Sünden so leicht gemacht würde."

Hier in der Anwendung des Probabilismus auf die Beichte, liegt das Schwergewicht seiner sittlichen Schädlichkeit. Durch die ungezählten Möglichkeiten, die er bietet, sich an der Sünde vorbeizustehlen, entnervt er nicht nur überhaupt das sittlich-religiöse Verantwortungsbewußtsein, sondern er verdirbt insbesondere das, was an sittlicher Gesundheit und Heilkraft im katholischen Beichtsakrament liegt. Beichtvater und Beichtkind stehen in gleicher Weise unter diesem schädlichen Einflusse. Leicht, weil verkürzt, wird das Sündenbekenntnis; leicht, weil unter erheblich verminderter Verantwortlichkeit, geschieht die Sündenlossprechung. Geradezu verheerend traten diese Wirkungen des Probabilismus im 17. und 18. Jahrhundert zutage. Aus der übergroßen Leichtigkeit, mit der von Sünden losgesprochen wurde, entstand das bezeichnende spanische Sprichwort, das man dem sich selbst geißelnden Sünder in den Mund legte: dieser Hieb ist für die Kuh, die ich gestohlen habe, und dieser für die Kuh, die ich stehlen werde. Es ist kaum zu glauben, wenn man liest, wie der Jesuit Tamburini die Lehre vorträgt: die Voraussicht der leicht erhältlichen Lossprechung sei für den Sünder, der daraufhin sündigt, nicht etwa ein erschwerender, sondern ein die Schwere der Sünde mildernder Umstand. Sein Ordensgenosse Benzi steigerte diese eigentümliche Auffassung bis zur gotteslästerlichen Behauptung: da die Beichte von Gott eingesetzt sei, so gehörten auch solche mit ihr verbundene Mängel, wie die Leichtigkeit zu sündigen, zum göttlichen Sakrament.

Solche Auffassungen mußten Platz greifen; die Frage, ob Sünde, oder Nichtsünde war keine Gewissensfrage mehr, sondern mußte zum Fragespiel hin und her streitender Theologen werden, zwischen denen der sündigende Christ so lange suchte, bis er unter den Hunderten den einen gefunden hatte, der die begangene Sünde für Nichtsünde erklärte. „In hundert Fällen", sagte der Jesuit Gobat, ist kaum einer, bei dessen Entscheidung nicht ebensoviele Theologen für die Bejahung (Schuld) wie für die Verneinung (Nichtschuld) angeführt werden können."

Doch trotz allem und allem: der Probabilismus machte seinen Weg. Keine warnenden Stimmen, kein sittlich-religiöser Niedergang veranlaßten die „Statthalter Christi" dem unsittlichen Systeme entgegenzutreten. Mehr als je beherrscht heute der Probabilismus die ultramontane Moral; ausführlich werden die Tausende von Beichtvätern der römischen Kirche über die Art seiner Anwendung im Beichtstuhl belehrt: „Der Beichtvater, schreibt der Jesuit Lehmkuhl, muß mit dem Beichtkind eher milde als streng verfahren. Betreffen die milderen Ansichten Dinge und Verhältnisse, welche die formale Gefahr der Sünde und der nächsten Gelegenheit zu ihr enthalten, so ist allerdings eher streng als mild zu verfahren, vorausgesetzt, daß durch die Befolgung der strengern Ansicht die Gefahr zur Sünde wirklich

weiter gerückt und eine Verpflichtung nur da auferlegt wird, wo sie wirklich besteht. Mildere Ansichten, deren Befolgung anzuraten ist, sind solche, welche eine Verpflichtung nicht betonen, solange eine wirklich probabele Ansicht der Verpflichtung entgegensteht. Nichts steht aber im Wege, dem Beichtkind die Befolgung weniger milder Ansichten anzuraten. Man darf dabei aber nicht unterschiedslos vorgehen, sondern mit Klugheit und Abwägung in jedem einzelnen Falle [man sieht, wie jeder Hinweis auf die Befolgung einer „strengen" Ansicht sofort durch eine Einschränkung wieder aufgehoben wird]. Schlecht und ungerecht handelt ein Beichtvater, der, durch Versagung der Lossprechung, das Beichtkind zwingen will, die eigene probabele Ansicht fallen zu lassen und der Ansicht des Beichtvaters zu folgen. Ja, auch wenn das Beichtkind keine eigene Ansicht hat, handelt der Beichtvater verkehrt, der, entgegen einer dem Beichtkind günstigen Ansicht, ihm eine Verpflichtung auferlegt. Wo wirkliche Probabilität vorhanden ist, soll diese Probabilität stets zum Vorteile des Beichtkindes angewandt werden, auch wenn die entgegengesetzte Ansicht größere Wahrscheinlichkeit besitzt. Eine Ansicht, die der Beichtvater als falsch erkennt, darf er nicht anraten; aber er muß sich hüten, leicht zu glauben, eine Ansicht sei falsch, besonders wenn es sich um Ansichten handelt, die von bedeutenden Theologen vertreten werden. Dann muß der Beichtvater im allgemeinen seiner eigenen Ansicht mißtrauen, und er soll, was ihm selbst als falsch erscheint, doch nicht mit Sicherheit für falsch halten.

Laktantius vergleicht die klaren und bestimmten Vorschriften Christi mit den schwankenden Meinungen der heidnischen Weltweisen und schreibt: „Nichts ist bei ihnen sicher, nichts, was aus wirklichem Wissen fließt, und da alles von Vermutungen voll ist, so kommt auch nur voneinander Abweichendes und Verschiedenes zum Vorschein." Der Christ der Urzeit ahnte nicht, daß seine Worte einst anwendbar sein würden auf das christliche Sittengesetz, wie es sich unter der Obhut der „Statthalter Christi" im Probabilismus ausgebildet hatte.

III. Alfons Maria von Liguori und seine Moraltheologie.

1. Allgemeines.

Was Thomas von Aquin in der katholischen Dogmatik, das ist Alfons Maria von Liguori in der katholischen Moral. Beide sind kanonisierte „Heilige", beide sind „Kirchenlehrer", beide sind, auch, abgesehen von diesen Ausnahmestellungen, in ihrer Eigenschaft als theologische Schriftsteller vom römischen Stuhl mit dem höchsten Ansehen umkleidet worden.

Der Nichtkatholik hat keine Ahnung von der theoretischen und praktischen Bedeutung, die Liguori für die katholische Welt — und diese Welt zählt 180 Millionen Menschen — besitzt.

Daß er ein Heiliger ist, d. h. daß er auf höchster Stufe kultischer Verehrung steht, will verhältnismäßig wenig besagen. Diesen Rang teilt er mit anderen „Heiligen". Auch seine Erhebung zum „Kirchenlehrer", wodurch seinen Schriften das gleiche Ansehen verliehen worden ist, wie denen eines Athanasius, Augustin, Chrysostomus, Gregors von Nazianz, Epiphanius, Ambrosius usw., gibt ihm nicht jenes überwältigende Gewicht, das sein Name in die Wagschale katholischen Denkens und Fühlens tatsächlich wirft. Gar mancher „Kirchenlehrer" hat für katholisches Wesen und Leben gar keine Bedeutung.

Liguoris ungeheurer, in seinen Folgen geradezu unausdenkbarer Einfluß liegt darin, daß er den Beichtstuhl beherrscht. Die Moraltheologie der katholischen Kirche, wie sie gegenwärtig in den Priesterseminarien der ganzen Welt theoretisch gelehrt und in den unzähligen Beichtstühlen und von ihnen aus im gesamten religiösen, bürgerlichen und politischen Leben der Katholiken beider Geschlechter, aller Altersstufen, aller Stände, aller Berufe praktisch geübt wird, ist liguorianisch.

Nicht der innere Wert seiner Schriften — auch in der katholischen Moraltheologie gibt es innerlich wertvolle Schriften —, nicht die Ehrwürdigkeit hohen Alters — Liguori, dem 18. Jahrhundert angehörig, ist ein sehr junger „Kirchenlehrer" — haben dem Stifter der Redemptoristen diesen überragenden Einfluß innerhalb der katholischen Kirche der Gegenwart verliehen. Von einem „Werte" der Liguorischen Schriften kann überhaupt nicht die Rede sein. Sie stellen einen unglaublichen Tiefstand moraltheologischer und asketischer Anschauung dar; ihre Unselbständigkeit und Verworrenheit ist hors de concours. Was Liguori zu dem gemacht hat, was er ist, „Fürst der katholischen Moraltheologie", ist lediglich das päpstliche sic volo, sic jubeo. Von Benedikt XIV., dem Zeitgenossen Liguoris an, bis zu Leo XIII. zieht sich die Kette römischer Entscheidungen, Breven und Bullen durch die Kirchen-

und Zeitgeschichte hin, welche die ultramontane Welt an die liguorische „Moral“ fesselt.

Die hauptsächlichsten dieser amtlich-kirchlichen Kundgebungen lasse ich folgen:

1. Nach sechsjähriger Prüfung der Schriften Liguoris erließ am 14. Mai 1803 „die heilige Kongregation der Riten“ ein Dekret, wonach „in den Schriften Liguoris sich nichts Tadelnswertes findet“. Dieses Dekret wurde von Papst Pius VII. am 18. Mai desselben Jahres bestätigt. Das in dem Dekret gebrauchte Wort „Censura“ hat einen ganz bestimmten, theologisch-technischen Sinn. Die Nichtanwendung dieses Wortes auf die Liguorischen Schriften bedeutet nach dem theologischen Sprachgebrauch: „in ihnen ist nichts enthalten, was irrtümlich wäre, was gegen den Glauben oder die guten Sitten verstieße, oder die Ohren frommer Gläubigen beleidigen könnte“. 2. Am 5. Juli 1831 gab „die heilige Pönitentiarie“ eine amtliche Antwort auf zwei Fragen, die der Erzbischof von Reims, Kardinal Rohan-Chabot an die „Pönitentiarie“ gerichtet hatte: „Darf ein Theologieprofessor die Ansichten, die der hl. Alfons von Liguori in seiner ‚Moraltheologie‘ vorträgt, mit gutem Gewissen befolgen und lehren? Darf ein Beichtvater alle Ansichten des hl. Alfons von Liguori befolgen, allein aus dem Grunde, weil der hl. apostolische Stuhl erklärt hat, in den Schriften Liguoris fände sich nichts Tadelnswertes; und darf der Beichtvater es auch dann, wenn er nicht die inneren Gründe der verschiedenen Ansichten Liguoris geprüft hat, sondern sich nur darauf verläßt, daß Liguoris Lehre tadellos erklärt, gesund, sicher und der Heiligkeit des Evangeliums nicht widersprechend ist?“ Beide Fragen beantwortete die Pönitentiarie mit Ja, mit dem Zusatz, diejenigen seien nicht zu tadeln, welche auch die Ansichten anderer bewährter Theologen befolgen. Auch dieser Erlaß wurde vom Papste, Gregor XVI., bestätigt. 3. Am 26. Mai 1839 erließ Gregor XVI. die „Heiligsprechungsbulle“, in welcher es von den Schriften Liguoris heißt: „Vor allem ist hervorzuheben, daß, obwohl Liguori sehr viel geschrieben hat, dennoch seine Schriften von den Gläubigen ohne jeden Anstoß gelesen werden können.“ Um die ganze Tragweite dieser Worte zu erfassen, beachte man, daß sie in einer „Heiligsprechungsbulle“ stehen, d. h. in einem Schriftstücke, das nach katholischer Lehre einen Ausfluß päpstlicher Unfehlbarkeit darstellt. 4. Ein Breve Pius IX. vom Jahre 1847 an den Theologieprofessor Scavini, der dem Papste die Neuauflage seiner „Moraltheologie“ gewidmet hatte. „Lebhaft beglückwünsche ich dich dazu“, schreibt der Papst, „daß dir bei Abfassung deiner Moraltheologie nichts mehr am Herzen lag, als die heilbringenden Lehren des gelehrtesten und heiligsten Mannes, Alfons von Liguori, mehr und mehr zu verbreiten und sie ganz besonders den Gemütern der Jugend einzuprägen.“ 5. Am 7. Juli 1871 erklärte Pius IX. Liguori zum „Kirchenlehrer“, d. h. er verlieh seinen Schriften das denkbar höchste Ansehen und Gewicht. Der Papst erklärt mit besonderer Bezugnahme auf die moraltheologischen Schriften Liguoris, daß die Seelenhirten der Gläubigen den Ansichten Liguoris wie einem sichern Führer folgen können. Er schließt seinen amtlichen Erlaß mit den Worten: „Wir wollen und verordnen, daß alle seine (Liguoris) Bücher, Kommentare, Abhandlungen und alle anderen Schriften, gleich denen anderer Kirchenlehrer, nicht nur privatim, sondern auch öffentlich an den Gymnasien, Akademien, Schulen, Kollegien, bei Vorlesungen, Disputationen, Auslegungen, Predigten, Reden und allen anderen kirchlich-wissenschaftlichen Studien und frommen Übungen, wie es die Umstände wünschen, zitiert, angeführt und verwendet werden.“ 6. Im Jahre 1879 richtete Leo XIII. an die Redemptoristen Dujardin und Jaques, die eine französische Ausgabe der Werke Liguoris besorgten, ein Breve, worin er die „Moraltheologie“ Liguoris als „eine für Beichtväter durchaus sichere Richtschnur“ bezeichnet.

Zu klarem Ausdruck kommt das unbestrittene und unbestreitbare Ansehen des „Kirchenlehrers“ Liguori in einer Erörterung, die Kardinal Gousset in seiner „Moraltheologie“ anstellt. Nach Aufführung verschiedener Meinungen heißt es dort: „Man darf sicher diese zweite Meinung annehmen. Denn abgesehen von jedem andern Beweggrunde reicht es für uns hin, zu wissen, daß sie von Alfons von Liguori befolgt und behauptet worden, von jenem heiligen und gelehrten Manne, dessen in seiner Moraltheologie aufgestellte Meinungen anzunehmen und aufzustellen erlaubt ist, dessen Schriften nichts enthalten, was die Zensur verdient, und ohne alle Gefahr von den Gläubigen gelesen werden dürfen. Und weil man mit Sicherheit des Gewissens der Lehre dieses frommen Bischofs folgen darf, so wollen wir ihr insbesondere in dem folgen, was auf das zweifelhafte Gewissen und auf die Wahrscheinlichkeit der Meinungen Bezug hat.“

Rom hat das ganze ungeheure Gewicht seiner amtlichen Stimme für die moraltheologischen Schriften Liguoris eingesetzt. Die Wirkung dieses päpstlichen Eintretens ist seinem Gewichte entsprechend gewesen: die gesamte katholische Moraltheologie der Gegenwart fußt auf Liguori. Alle die zahlreichen „Handbücher der Moral“, nach denen der moraltheologische Unterricht in den katholischen Priesterseminarien aller Länder erteilt wird, sind von liguorischem Geiste erfüllt. Ihre Verfasser bekennen sich ausnahmslos ausdrücklich zur liguorischen Moral, und von dieser „Moral“ fehlen in diesen Handbüchern auch die anstößigsten Partien nicht. Zum Belege verweise ich nur auf die gegenwärtig verbreitetste und einflußreichste „Moraltheologie“, auf die des „deutschen“ Jesuiten A. Lehmkuhl, die in vielen Auflagen und in vielen Tausenden von Exemplaren — in der 4. Auflage aus dem Jahre 1887 sagt der Verfasser, sein Werk sei schon in 4000 Exemplaren verbreitet, und seitdem sind mindestens fünf neue Auflagen erschienen — die ganze liguorische Lehre mit sich führt. Es ist also entweder Unwissenheit oder gröbliche Entstellung der Tatsachen, zu sagen, Liguori habe nur für frühere Jahrhunderte und nur für romanische Völker geschrieben. Nein, dank der Fürsorge der Päpste, schreibt Liguori fort und fort für die Gegenwart und auch für unser deutsches Volk. Für alle Länder und auch für Deutschland gilt das stolze Wort aus den Akten über Liguoris Ernennung zum „Kirchenlehrer“. „Überall ist Liguoris Ansehen in der Moraltheologie so groß, daß in Gewissensfällen und Gewissenszweifeln alle nur Liguori im Munde haben. Ein Lehrer der Moraltheologie, der einen andern als den liguorischen Weg wandelt, erntet dafür nicht Ehre, sondern Schande.“

Und mit Liguoris Moral, in ihr verkörpert — das ist eine viel zu wenig beachtete, oft kaum gekannte Tatsache — wandert die Jesuitenmoral durch die Welt. Das achtbändige Werk Liguoris ist nämlich nichts anderes, als eine Erläuterung und Erweiterung des Moralwerkes des Jesuiten Busenbaum. „Die Lehre Liguoris, sagt Cretineau-Joly“, der lobrednerische Geschichtschreiber des Jesuitenordens, „ist identisch mit der der Theologen der Gesellschaft Jesu. Seine Kanonisation war die Rechtfertigung der Kasuisten der Gesellschaft Jesu und namentlich Busenbaums, dessen Medulla er vollständig aufgenommen hat.“ Die stolzen Worte des Jesuiten Montezon entsprechen durchaus der Wirklichkeit: „die Lehre der Jesuiten ist bei einer feierlichen Gelegenheit als gegen jeden Tadel geschützt anerkannt worden durch das Urteil, das über die Moraltheologie Liguoris bei seiner Seligsprechung gefällt worden ist. Denn wenn dabei die Jesuiten auch nicht ausdrücklich genannt werden, so betrifft das Urteil doch unmittelbar ihre Theologie, die der ehrwürdige Bischof zu der seinigen gemacht hat.“

Von den äußeren Lebensumständen Liguoris sei angeführt: 1696 wurde er zu Marianella bei Neapel geboren; als Beruf wählte er die Anwaltschaft, legte aber im Jahre 1723 infolge eines von ihm unglücklich geführten Rechtsstreites sein Amt nieder und wandte sich dem geistlichen Stande zu. 1726 zum Priester geweiht, widmete er sich vorzugsweise der Predigt und der Katechisierung des Volkes. Veranlaßt durch eine „Vision“ eines seiner Beichtkinder, der Nonne Maria Celeste Crostarosa, gründete er im Jahre 1732 „die Kongregation des allerheiligsten Erlösers“, gewöhnlich Redemptoristen genannt. Klemens XIII. machte ihn im Jahre 1762 zum Bischof von Santa Agata de' Goti, einer kleinen Stadt zwischen Capua und Benevent. 1775 legte Liguori sein Bischofsamt nieder und zog sich in das Redemptoristenkloster zu Nocera zurück, wo er am 1. August 1787 starb.

Lehrreich ist Liguoris innerer Entwicklungsgang. Die bezeichnendsten Merkmale ultramontan-„christlicher“ Frömmigkeit und Askese treten bei ihm zutage. Für die psychologisch-pathologische Beurteilung Liguoris ist diese Seite seines inneren Lebens weitaus die wichtigste; von ihr aus erhält die „Moral“, die er als Schriftsteller verbreitete, Licht und Verständnis. Mit den Worten seiner zuverlässigsten Lebensbeschreiber erschließe ich die religiös-ethische Gemütsverfassung dieses merkwürdigen Mannes; merkwürdig nicht so sehr als Einzelperson betrachtet, sondern merkwürdig, verhängnisvoll merkwürdig, als päpstlich aufgerichteter Wegweiser für die katholische Moral.

Die subjektive Frömmigkeit und noch weniger die bona fides Liguoris taste ich dabei in keiner Weise an. Vielmehr bin ich überzeugt, daß Liguori sein verzerrtes Christentum und seine widerchristliche Askese mit Selbstverleugnung und in der ehrlichen Absicht, Gott zu dienen, ausübte. Aber wie sahen seine „Religion“ und seine „Askese“ aus?

Ich folge dem Redemptoristen Dilgskron in seinem vom Ordensgeneral der Redemptoristen

und vom Bischof von **Regensburg** mit großen Lobsprüchen versehenen „**Leben des hl. Alfonsus Maria de Lignori**“.

„Die dichtesten Finsternisse lagerten sich um seinen Geist und ließen ihn nicht nur nicht die Reinheit seines Gewissens sehen, sondern bewirkten auch, daß er sich in ein Meer von Sünden und Fehlern versenkt erblickte. Überall gewahrte er Sünde, bei jedem Schritte fürchtete er zu stürzen, die namenloseste Angst, in der Ungnade Gottes zu sein, verfolgte ihn auf allen Wegen. Er, der tausende und tausende Seelen geleitet, schien unfähig, auch nur eine seiner Handlungen zu beurteilen; er, der der Welt den Maßstab der Sitten in die Hand gegeben, war in eine Perplexität geraten, die schwer bei dem scheuesten Anfänger im geistlichen Leben zu finden wäre.“

„Es machte einen betrübenden Eindruck, wenn man den Heiligen sah, in Tränen aufgelöst, in unerhörter Gewissensangst; wenn man ihn seufzen hörte: ‚Wer weiß, wer weiß, ob ich in der Gnade Gottes bin und ob ich mich rette?‘ wenn man ihn vor seinem großen Kreuze in flehender Stellung erblickte und ihn beten hörte: ‚Mein Jesus, laß mich nicht verdammt werden,‘ oder: ‚Verstoße mich nicht in die Hölle, denn in der Hölle liebt man nicht.‘ Oft kam es ihm vor, in der Hölle zu sein. Ein Pfarrer, der ihn besuchte, fand ihn ernst; er sagte: ‚Monsignor, ich sehe sie melancholisch, sie müssen doch fröhlich sein!‘ ‚Fröhlich?‘ erwiderte Alfonsus, ‚ich leide Höllenqualen.‘ Von besonderer Bitterkeit wurde dieses Leiden, wenn es ihn, was häufig geschah, gerade dann überfiel, wenn er den göttlichen Heiland genießen sollte. Er brannte von dem heißesten Verlangen nach der Kommunion, auf der anderen Seite hielt ihn der Gedanke seiner Unwürdigkeit, die Furcht, seine Kommunion könnte zu einem Sakrileg werden, mit marternder Gewalt zurück. Oft konnten ihn nur lange Zusprüche trösten; ein paar Male war alles Zureden umsonst. Und wie schmerzlich war es ihm nicht, wenn er dann bei Aufheiterung der Seele den erlittenen Verlust bedachte? Eines Morgens vermochte er bis zur letzten Stunde die Furcht vor der Kommunion nicht zu überwinden, erst gegen mittag wurde es lichter im Gemüte. Dann rief er weinend: ‚Gebt mir Jesus!‘ Da alle schon die Messe gelesen hatten, mußte man ihn in die Kirche tragen, wo man ihm die Kommunion reichte.“

„Mehrmals steigerten sich seine Ängsten derart, daß man fürchtete, er könnte den Verstand verlieren, so trostlos, so gepreßt war er, und so erschütternde Klagen ließ er hören.“

„Mit den Skrupeln quälten seine Seele mancherlei und heftige Versuchungen. Bald sah er sich zur Eitelkeit, bald zur Anmaßung, bald zum Mißtrauen versucht; oft kamen ihm die lebhaftesten Regungen des Unglaubens; es war kein Laster, das ihn nicht irgendwie gereizt hätte, selbst Sinnlichkeit und Fleischeslust überfielen ihn, obwohl er welk und abgestorben eher einer Leiche, als einem Menschen glich. ‚Ich bin achtundachtzig Jahre alt,‘ klagte er eines Tages, ‚und das Feuer meiner Jugend ist noch nicht erloschen‘.“

„Um Trost in den Skrupeln und Widerstandskraft in den Versuchungen zu finden, wandte er sich zur Buße und zum Gebete. Oft half dies schnell; manches Mal brachte ihm ein einziges Wort der hl. Schrift den Frieden. So war einmal seine Angst in einem Augenblicke dahin, als man ihm das Wort bei Ezechiel vorhielt: ‚Ich will nicht den Tod des Sünders, sondern, daß er sich bekehre und lebe.‘ ‚O,‘ sagte Alfonsus, indem er heiter wurde, ‚wie viele hundert Male habe ich diese Stelle bei der Predigt angeführt, um die Sünder zu trösten, und für mich konnte ich sie nicht finden?‘“

„Zuweilen war auch das Gebet nicht imstande, die Wolken, die seinen Geist umdüsterten, zu zerstreuen; es wurde selbst zur Quelle neuer Besorgnis. ‚Ich spreche zu Gott,‘ bekannte er einmal **P. Villani**, ‚und mir scheint, als schleudere er mir jedes Wort zurück, das ich spreche . . Ich sage: Mein Jesus! ich liebe Dich, und ich glaube zu hören: Es ist nicht wahr‘. Jammernd weilte er dann vor seinem Kruzifixe und dem Bilde Mariä und seufzte: ‚Ich soll also Dich ewig nicht lieben, mein Jesus; o mein Mütterlein, warum soll ich mich nicht Deiner freuen in Ewigkeit?‘“

„Den vollen Ausdruck dieser Hingebung fand er im Gehorsame gegen seine geistlichen Führer **P. Villani** und **P. Mazzini**, die denn auch, wenn sich an keinem Punkte der Faden seiner Hoffnung mehr anknüpfen ließ, als allerletztes Mittel zu Hilfe gerufen wurden. Zu **P. Villani** schleppte er sich öfters, solange er noch gehen konnte, in den Stunden ärgster Bedrängnis, zuweilen sogar des Nachts, vom oberen Stockwerke hinunter, um ein Wort des Gehorsams zu vernehmen, in welches er sich vor seinen Feinden wie ein gehetztes Wild in eine sichere Höhle flüchten konnte. Nicht selten aber kostete ihm der Gehorsam einen neuen Kampf. Geübt in den Dingen der Moral, boten sich ihm nur allzuschnell Zweifel und Schwierigkeiten, und

die Gründe P. Villanis wollten ihm nicht immer zur Widerlegung derselben genügen, doch unterwarf er sich schließlich dem Ausspruche des geistlichen Führers und tat sich alle Gewalt an, dem Verstande, der widerstrebte, Halt zu gebieten. ‚Mein Jesus,‘ hörte man ihn einmal beten, ‚mache, daß ich mich überzeugen lasse und unterwerfe. Ich will für mich nicht denken, ich will weder widersprechen noch sündigen; doch der Verstand sagt mir das Gegenteil‘."

„Die Skrupel und Versuchungen verursachten große Reizbarkeit und Empfindsamkeit der Nerven und der Phantasie, die der Satan benützte, um den heiligen Greis auch noch durch äußere Gaukeleien zu verfolgen und so die Kraft der inneren Versuchungen zu verschärfen."

„Eines Tages betrat das Zimmer des Heiligen ein neapolitanischer Missionär, welcher von den Werken Alfonsens zu sprechen anfing und die größten Lobsprüche darüber vorbrachte. ‚Die ganze Welt,‘ sagte er, ‚hört nicht auf, den Verfasser dieser Werke zu preisen, die Gottes Ehre so sehr befördern, und jedermann spricht nur mit Verwunderung von diesen Schriften.‘ Alfonsus war bei diesem Lobe sehr beschämt und suchte sich den weiteren Verherrlichungen durch die Bemerkung zu entziehen, daß er nur soviel getan, als er konnte, und dies mit der Hilfe Gottes. Doch der Missionär fuhr fort: ‚Das ist richtig, immerhin sind es Ihre Werke, und als Urheber so großen Gutes wird man immer Sie ansehen.‘ Bei diesen Worten fühlte sich der Heilige geängstigt; sie wirkten versuchend; er demütigte sich, und im Gefühle der Gefahr machte er das Zeichen des Kreuzes. In demselben Augenblicke war der Lobsprecher verschwunden."

„Eines anderen Tages erschien ihm der böse Feind unter der Gestalt eines bekannten Priesters, um ihn zum Mißtrauen zu versuchen. Der scheinbare Priester sprach von der Verbreitung, welche die Bücher des Heiligen gefunden, dann fuhr er fort: ‚Und nun, was haben Sie von allen Mühen bei Abfassung so vieler und verschiedener Werke? Was können Sie davon erhoffen? Alles, was Sie gesprochen und geschrieben, ist für Sie selbst ganz nutzlos; trotz alledem gehen Sie dem Verderben entgegen, und gibt es für Sie keine Rettung; dazu brauchte es ganz andere Dinge, als Bücher und Missionen.‘ ‚Ich,‘ antwortete Alfonsus, ‚habe nichts Gutes getan, noch könnte ich solches tun, ich habe bei Gott kein anderes Verdienst, als die Verdienste Jesu Christi und der seligsten Jungfrau.‘ Diese wenigen Worte wirkten beschämend auf den Teufel; die Gestalt des Priesters verlor sich rasch vor den Augen des Heiligen."

„In den Ängsten schien indes der Heilige ein zu reizendes Objekt für die Pfeile des Mißtrauens und der Verzweiflung zu sein. Er hatte großes Vertrauen zu einem gewissen frommen, angesehenen Manne und schätzte denselben als einen redlichen Christen. In Gestalt dieses Mannes stellte sich denn auf ein Neues der Teufel dem Heiligen vor, um ihn zur Verzweiflung zu bringen. Die demütige Rede Alfonsens, der seine Mißverdienste und sein Vertrauen auf die Verdienste Jesu Christi bekannte, bot ihm den näheren Anlaß hierzu. ‚Ah,‘ sagte er, ‚was können Sie und was kann ich hoffen, wenn wir zur Schar der Verworfenen gehören?‘ ‚Was mich betrifft,‘ meinte Alfonsus, ‚so will ich auch in der Hölle Jesum Christum lieben, meine Hoffnung ruht nicht auf meinen Verdiensten, sondern allein auf den Verdiensten des Leidens unseres Herrn . .‘ Diese Antwort vertrieb den bösen Geist."

„Von einem anderen Trug des Satans erzählt P. Corrado: Eines Tages war Alfonsus außerordentlich gegen den Glauben angefochten. Er ließ mich in Eile holen und sagte ganz entzündet und erschreckt: ‚Es ist eine Person dagewesen, die mir feindlich gesinnt ist, und hat mir einen derben Verweis gegeben, indem sie behauptete: ich glaube nicht und sei verdammt.‘ ‚Aber Sie glauben ja,‘ erwiderte ich, ‚alles was Gott geoffenbart hat, und was die Kirche lehrt.‘ ‚Allerdings, und ich gebe hierfür mein Leben,‘ antwortete Monsignor. ‚Und Sie hoffen,‘ fuhr ich fort, ‚durch die Verdienste Jesu Christi das ewige Heil?‘ Ich hoffe es, entgegnete er mit Nachdruck. ‚Alles hoffe ich durch das Blut Jesu Christi, der für mich gestorben ist.‘ Nachdem er so gesprochen, war er ruhig, doch plötzlich geriet er in neue Unruhe, und die Stirne runzelnd, fragte er mich, wer ich wäre, und als ich ihm gesagt, daß ich P. Corrado wäre, wurde er wieder heiter. ‚Ich habe nichts von dem geglaubt,‘ sagte er, was jener mir sagte, und ließ mich nicht in Zweifel bringen. Ich glaube, was die Kirche lehrt, und hoffe mich zu retten durch die Verdienste Jesu Christi und der seligsten Jungfrau Maria‘."

„Noch kühner, frecher und schändlicher zeigte sich der böse Feind ein anderes Mal. Er erschien ihm in der Gestalt eines Paters, mit dem der Heilige in aller Vertraulichkeit zu reden pflegte, in einer Stunde, in welcher die heftigsten Versuchungen unlauterer Natur den Greis bedrängten. Alfonsus, der nicht ahnte, wer der Besucher wäre, teilte demselben seine Versuchung mit, teils um sich zu ver-

demütigen, teils um Rat zu bekommen. Wie staunte er, als ihm der falsche Freund die Antwort gab, er solle sich nur keinen Skrupel machen und dem erregten Begehren einfach entsprechen, das sei das sicherste Mittel, der lästigen Versuchung los zu werden. Alfonsus erschauderte über diese Rede, argwohnte den Spuk, und die heiligsten Namen Jesu und Maria ausrufend, sprang er fast von seinem Sessel auf. Doch in demselben Augenblicke schon hatte der Satan die Flucht ergriffen."

„Als Bischof gab er Frauen nur in Gegenwart seines Dieners Audienz; einer ganz alten Frau einmal in der Weise, daß sie auf dem einen Ende einer langen Bank saß, er, ihr den Rücken kehrend, auf dem anderen Ende. Bei der Firmung von Frauen berührte er, wenn er den kirchlich vorgeschriebenen Backenstreich geben mußte, nie die bloße Wange, sondern nur die Kopfbekleidung der Firmlinge."

Die Akten des Selig- und Heiligsprechungsprozesses berichten: „Er beichtete mehrmals im Tage. . . . Um Lobsprüchen auszuweichen, stellte er sich borniert, stumpfsinnig und dumm. . . . Er trank keinen Tropfen Wasser, ohne vorher den Beichtvater um Erlaubnis zu bitten. An drei Tagen in der Woche aß er nur Wasser und Brot, so daß er vor Hunger kaum aufrecht stehen konnte; von den Fischen aß er nur den Kopf. Häufig nahm er seine Mahlzeiten, einen schweren Stein um den Hals, auf dem Boden sitzend und von Katzen umgeben. Als ihm an einem Freitag wegen seiner Kränklichkeit ein Huhn vorgesetzt wurde [am Freitag darf der Katholik keine Fleischspeisen essen], verwandelte er es durch das Kreuzzeichen in einen Seefisch. Er geißelte sich so fürchterlich, daß er Blut vergoß wie ein geschlachtetes Kalb und einen Muskel der Hüfte so verletzte, daß er hinkte. Dazu trug er einen Bußgürtel mit spitzen Stacheln und eine Kette mit Häkchen um die Lenden. Eine Kiste voll von Geißeln und Marderwerkzeugen stand unter seinem Bette."

Liguoris Tätigkeit während seines einundneunzigjährigen Lebens war eine zweifache: die seelsorgliche — als Priester und Bischof — und die schriftstellerische. Nur die letztere interessiert uns hier; in ihr, und in ihr allein liegt Liguoris Bedeutung.

Spät im Leben, erst im 49. Jahre griff Liguori zur Feder; dann aber ruhte sie nicht mehr, und als der Tod sie ihm aus der Hand nahm, hatte sie 42 Bände angefüllt. Proben seiner „Erbauungsschriften" finden sich im I. Band dieses Werkes. An dieser Stelle beschäftigt uns Liguori als Moraltheologe, als Verfasser seiner beiden Hauptwerke moraltheologischen Inhaltes: Theologia moralis und Homo apostolicus.

Einen guten Einblick in die Entstehung der Werke und zugleich ein gutes Verständnis von Liguoris Standpunkt zur alles beherrschenden Frage des Probabilismus bietet Liguoris Lebensbeschreiber und Ordensgenosse Dilgskron, dessen Darstellung, in so schlechtem Deutsch sie auch geschrieben ist, ich ungekürzt aufnehme; denn ich will Liguoris Gestalt hervortreten lassen, wie sie in katholischer Beleuchtung erscheint:

„Was unsern Heiligen betrifft, so war er keineswegs für die mildere Ansicht gebildet worden. Das Moralwerk, das ihm zuerst in die Hand gegeben wurde, war das Buch François Genets, eines Autors der strengen Ansicht; länger zählte er auch, wie er selbst öfter und ausdrücklich bemerkt, zu denen, welche für diese Ansicht mit allem Eifer kämpften. Doch das Studium der Autoren der probabilistischen Partei, das Ansehen von Männern, deren Gewissenhaftigkeit wie Gelehrsamkeit ihm nicht zweifelhaft sein konnten, die Bemerkung, daß für die mildere Ansicht die weitaus größere Anzahl der Theologen wäre, sowie und namentlich die Übung der Missionen brachten ihn von der eingelernten Strenge ab. Er wog Gründe gegen Gründe, berücksichtigte insbesondere die Bedeutung beider Ansichten für die Rettung der Seelen und kam zur sicheren Überzeugung, daß sich im Lager des Probabiliorismus die Wahrheit unmöglich finden lasse, und daß der Probabilismus, wenigstens insoweit er die entgegengesetzte mildere Ansicht vertrete, die richtigere Fährte wandeln müsse."

„Indes ging die Umwandlung der Ansicht bei unserem Heiligen nicht ohne inneren Kampf vor sich. Die Zartheit seines Gewissens und das Verlangen, in dem mindesten den Willen Gottes erfüllt zu sehen, zogen ihn gewaltig zur strengeren Auffassung hin, andererseits machten ihn die Ausschreitungen im probabilistischen Lager, der da häufig zutage tretende Laxismus, nicht wenig stutzig und die von den Probabilisten aufgeführten Beweise nicht vollkommen sicher. Die Spuren dieses innern Kampfes finden wir mehrfach in seinen Privataufzeichnungen. So heißt es da am 24. Oktober 1739, daß ihm sein Seelenführer Falcoja gesagt habe, ‚daß ich mich der probabilis (des probabilistischen Systems) bedienen solle, wie dies so viele andere tun.' Neun Jahre später

lesen wir unter dem Datum 13. Juli 1748: ‚Don Paolo (Caſaro) hat mir den Befehl gegeben, über die probabilis nicht mehr ſkrupelshalber nachzuſinnen. Ich habe das Gelübde gemacht, dieſen Befehl auszuführen, heute 13. Juli 1748.‘“

„Dieſer innere Kampf hatte jedoch das Gute, daß unſer Heiliger nach der gewonnenen Überzeugung von der Schädlichkeit des Probabiliorismus ſich nicht einfachhin dem Probabilismus in die Arme warf, ſondern die rechte Mitte zu ſuchen beſchloß und ſich nur inſofern dem letzteren Lager anſchloß, als er da die Elemente zur Gewinnung eines richtigen Syſtems mit größerer Sicherheit zu finden hoffte, als in dem Lager der Rigoriſten.“

„In weiterer Folge treffen wir denn auch in ſeiner Lehre eine ſtete Fortbildung des probabiliſtiſchen Syſtems, eine Entwicklung ſeiner Anſchauung: von der Prüfung der allgemeinen probabiliſtiſchen Lehre an bis zur Feſtſtellung und energiſchen Verteidigung deſſen, was er ſpäter, ‚ſein Syſtem‘, dem landläufigen Probabilismus gegenüber zu nennen pflegte. Wohl war ſein moraliſtiſches Wirken ſtets und mit Vorzug der Abwehr rigoriſtiſcher Strömungen gewidmet; doch während er in der erſten Periode desſelben einfach die milde Anſicht der ſtrengeren gegenüber verteidigt, und die Ausbildung des Probabilismus ſelbſt nicht unternimmt, verbindet er in der zweiten Periode beides, und ſtellt zur völligen Beſiegung der ſtrengen Lehre die milde in jener Faſſung dar, in welcher ſie als eine wahre, verſöhnende und ſichere Mitte den gerechten Forderungen beider Parteien entſprechen konnte.“

„Als Alfonſus ſein erſtes Moralwerk, die gloſſierte Medulla Buſenbaums, von der ſchon geſprochen wurde, herausgab, war er bereits auf probabiliſtiſcher Seite, nahm aber von einer Behandlung der Frage, welche den Kern des Probabilismus bildet, Umgang, indem er auf andere Autoren, die hierüber ausführlich geſchrieben haben, verwies.“

„Im Jahre 1749 erſchien ſeine ‚Scholaſtiſch-moraliſche Abhandlung über den rechten Gebrauch einer wahrſcheinlichen Meinung beim Zuſammenſtoß mit einer wahrſcheinlicheren‘. Sie war eine offene Erklärung gegen den Rigorismus und eine ernſte Verteidigung der ‚milden‘ Anſicht. Indem der Heilige nur dies intendierte, bediente er ſich der Beweiſe, die von ſeiten der Probabiliſten angeführt zu werden pflegten und auch des üblichen, ſpäter von ihm als ganz ungenügend angeſehenen Prinzips: Wer mit Wahrſcheinlichkeit handelt, handelt klug.“

„Dieſe Diſſertation, ſowie eine im Jahre 1751 erſchienene, welche einen andern ſchwierigen Gegenſtand der Moral behandelt, fand bei den Biſchöfen und auch in Rom alle Anerkennung und bezüglich letzterer konnte Sanſeverino dem Heiligen ſchreiben, daß ſie der Papſt ſelbſt geleſen und ihr ſeinen Beifall gegeben habe.“

„Im Jahre 1753 hatte Alfonſus eine zweite Auflage ſeines großen Moralwerkes vorbereitet. Der Charakter eines einfachen Kommentares Buſenbaums war nun verſchwunden; der Text desſelben wohl beibehalten, aber die Ausführungen des Heiligen ſtark erweitert. Das Buch erhielt den Titel: Theologia moralis concinnata a. R. P. D. Alfonso de Ligorio . . . per appendices in Medullam R. P. Hermanni Busenbaum S. J. ed. 2 und erſchien in 2 Bänden, der erſte in dem genannten Jahre, der zweite zwei Jahre ſpäter, 1755.“

„Alfonſus widmete das Werk dem hl. Vater Papſt Benedikt XIV. Er tat dies aus Dankbarkeit und konnte es mit um ſo beſſerer Zuverſicht tun, als er wußte, daß der Papſt die erſte Auflage bereits mit Wohlgefallen geſehen habe. Sanſeverino hatte ihm hierüber geſchrieben, und ein anderer ſeiner Freunde in Neapel, Don Guiſeppe Jorio, bemerkte ihm gleichfalls in einem Briefe: ‚Es iſt gewiß, daß der Papſt Ihre Theologie geleſen hat, denn er zitiert den Ort, wo dieſer Fall zu finden iſt, und bedient ſich hierbei des Ausdruckes: Euer Liguori.‘“

„Der heilige Vater nahm in der Tat das Geſchenk mit Freude an und beehrte den Heiligen durch ein eigenes Dankſchreiben, das den ſpätern Ausgaben der Moral vorgeſetzt erſcheint.“

„Außer der bedeutenden Erweiterung und der Zugabe einiger wertvoller Diſſertationen und der im Jahre 1748 ſeparat erſchienenen Pratica del Confessore hat dieſe zweite Auflage vor der erſten auch eine größere Korrektheit der Meinungen voraus. Durch das fortgeſetzte Studium hatte ſich nämlich der Heilige von der Unhaltbarkeit mancher in der erſten Auflage aufgeſtellten Sentenzen überzeugt. Er ſchämte ſich nicht, dieſelben zu widerrufen. Nicht allen ſeinen Freunden wollte dieſer Widerruf gefallen. Sie hätten gewünſcht, daß die Änderung der Anſicht weniger auffallend gemacht worden wäre; dieſer Elenchus, meinten ſie, ſei nicht dazu angetan, ihm Ehre zu verſchaffen. Doch Alfonſus fühlte keine Reue über ſeinen Widerruf: ‚Man mag von mir ſagen, was man will‘, bekannte er, ‚ich ſuche ja nicht meine Ehre, ſondern das Heil der Seelen und die Ehre Gottes‘.“

„Bezüglich des Moralsystems blieb der Heilige in dieser zweiten Ausgabe seiner Moral noch in der angedeuteten Zurückhaltung. Ausdrücklich erklärt er, daß er die kitzlichere Frage des Probabilismus, ob es nämlich erlaubt sei, beim Zusammenstoße zweier Wahrscheinlichkeiten bezüglich der Freiheit und des Gesetzes, sich für die Wahrscheinlichkeit, die der Freiheit günstig ist, zu erklären, auch wenn sie minder gut begründet ist als diejenige, welche für das Gesetz spricht, nicht entscheiden wolle. Er bekennt sich nur den strengeren Meinungen gegenüber zu dem Satze: ‚daß es erlaubt sei, sich einer absolut probabeln oder wenigstens einer mehr probabeln Meinung zu bedienen, auch wenn die für das Gesetz sprechende probabel ist'. Sein Werk hatte eben mit Vorzug die Bekämpfung des Rigorismus zum Zwecke und war, wie er gegen seinen Verleger in Venedig äußert, gegen die Schule Concinas gerichtet."

„Dieselbe Tendenz spricht aus einer neuen Dissertation über den Gebrauch der Meinungen, welche er dem zweiten Bande der 2. Auflage auf dem Fuße folgen ließ (1755), obwohl man in derselben schon Andeutungen findet, daß der Autor von seiner Zurückhaltung bezüglich der Beurteilung des Probabilismus abzugehen und diesen selbst zu untersuchen und zu bearbeiten gesonnen sei. Der Heilige verteidigt wieder den Probabilioristen gegenüber die mildere und allgemeine Ansicht, daß es gestattet sei, sich einer probabeln Meinung zu bedienen, wenn auch die entgegenstehende, für das Gesetz sprechende probabler sein sollte; nur dürfte die erstere einer sicheren und gewichtigen Begründung nicht entbehren, er bemerkt aber ausdrücklich, daß, wenn er von einer weniger wahrscheinlichen Meinung rede, der man folgen könne, dies nur von einer gewiß wahrscheinlichen Meinung gelte und nur so lange, als die Meinung, welche dem Gesetze günstig ist, sich nicht als merkbar wahrscheinlicher herausstellt."

„Die Meinung, daß die richtige Mitte nur aus einer Modifizierung und Richtigstellung der probabilistischen Auffassung zu finden wäre, hatte sich in ihm nicht gemindert. Wiederholt erhebt er die Vertreter derselben mit Lob und findet unter ihnen die Meister in der Moral. Auf der andern Seite wichen aber auch nicht seine Zweifel bezüglich der gemeinen Lehre, und zuweilen machte ihm seine eingenommene Stellung die äußerste Angst. So erzählt P. Guiseppe Melchionna, der im Jahre 1756 in Nocera war, daß Alfonsus damals die bittersten Skrupel aus dem genannten Grunde zu erleiden gehabt habe. Der Heilige war in diesem Jahre, wie oben erzählt wurde, Ende der Passionswoche schwer krank und in Todesgefahr gewesen, hatte sich aber bald wieder erholt. Im Laufe dieser Krankheit äußerte er sich über den bevorstehenden Tod und sagte unter anderem zu den Patres: ‚Es wäre eine gute Sache, in dieser heiligen Woche zu sterben,' und er wiederholte es dreimal: ‚o wie schön in der Charwoche sterben! Ich habe keine Angst, nur eines beängstigt mich, daß ich der Probabilis folgte, doch ich habe den Befehl meines Seelenführers und das Gelübde demselben nachzuhandeln. Ich mag mich irren in dieser Sache, aber um eine Sünde zu begehen, muß man auch wollen, ich will es nicht; dieses halte ich für moralisch gewiß.' Und wiederholt sagte er: ‚Ich stürbe in großer Furcht wegen dieser Sache, nämlich wegen der Probabilis'."

„Die Patres trösteten ihn, und er selbst wurde Herr seiner Angst und verblieb auf dem eingenommenen Posten suchend und forschend, wägend und messend, bis er das Richtige gefunden hatte."

„War die erste Auflage seiner Moral mit allseitigem Lobe aufgenommen worden, so fand die zweite und deren Nachläufer, die Dissertation vom Jahre 1755, eine nicht minder gute Beurteilung. Namentlich im Lager der Probabilisten war die Freude über die Arbeiten des Heiligen groß."

‚Die Jesuiten in Neapel', schreibt Alfonsus am 15. Februar 1756 an Remondini, ‚haben meinem Buche öffentlich Lob erteilt. Nur einige haben gesagt, daß ich in gewissen Dingen zu streng wäre. Doch wie gesagt, mir gefiel die Mittelstraße.'

„Unter den Gelehrten der Gesellschaft Jesu war es besonders P. Zaccaria, der an den Früchten des Studiums unseres Heiligen Wohlgefallen fand, sich angelegentlichst um ihn interessierte und als eine dritte Auflage der Theologia moralis in Venedig vorbereitet wurde, dabei sogar, wie wir gleich hören werden, tätigen Anteil nehmen wollte."

„Die dritte Auflage der Moral, die schon geplant wurde, als kaum der zweite Band der früheren in Neapel erschienen war, wollte Alfonsus bei Remondini in Venedig verlegen, welcher ein ausgedehntes, angesehenes Geschäft hatte, um diese Zeit auch die Werke anderer Theologen, wie Zaccarias, Bertis, Mansis und anderer druckte und für die kirchliche Wissenschaft außerordentlich tätig war."

„Im allgemeinen sollte die neue Auflage ein Abdruck der zweiten sein, einige kleinere Zugaben und mehrere nicht gerade unbedeutende Änderungen

abgerechnet. Die Abhandlung über das Moralsystem sollte sich wie in der zweiten Auflage bezüglich der Kernfrage des laufenden Probabilismus in Reserve halten, doch wurde sie erweitert und zu dem Ende die Dissertation vom Jahre 1755 modifiziert und eingefügt."

„P. Zaccaria hatte gegen Remondini geäußert, einige Meinungen des Heiligen schienen ihm zu lax. Er hatte wahrscheinlich eine oder die andere in der ersten Auflage vorgetragene, aber bereits in der zweiten verbesserte im Sinne. Sobald Alfonsus von dieser Äußerung Kenntnis erhalten hatte, bestürmte er Remondini in mehreren Briefen, ihm doch näher zu sagen, von welchen Meinungen P. Zaccaria diese Ansicht ausgesprochen habe. Er hatte keine Ruhe, bis er hierüber im reinen war und wußte, daß es sich um bereits geänderte Ansichten handle."

„Große Sorge machte ihm der venetianische Revisor; er fürchtete einen, der zuwenig Verständnis der Sache habe, noch mehr aber einen, welcher, der probabilioristischen Partei angehörend, dem Buche mit dem Griffel des Gegners an den Leib gehen könnte, und stellte in dieser Hinsicht die ernstlichsten Bitten an Remondini."

‚Ich bitte Sie', schreibt er am 15. Februar 1756, ‚das Buch nicht von einem Theologen der rigoristischen Seite revidieren lassen . . . denn ich gehöre nicht zu dieser Seite, sondern gehe die Mittelstraße.'

„Einige Wochen danach drückt er den Wunsch aus, es möchte P. Zaccaria einen Blick in das Werk werfen, da er diesen Theologen für einen sehr gelehrten und bezüglich der Meinungen billigen, weder laxen noch rigoristischen Mann halte."

„P. Zaccaria scheint diesem Wunsche entsprochen zu haben. Er zeigte überdies sein Interesse an dem Werke dadurch, daß er Alfonsus bat, ihm ein einleitendes Wort zu gestatten. Als der Heilige der Bitte entsprach, schrieb P. Zaccaria gelehrte Prolegomena über Kasuistik und einen äußerst schmeichelhaften Brief an jenen, welche dem Werke vorgedruckt wurden."

„Im April 1757 war der Druck der dritten Auflage fertig, und dieselbe erschien nun in drei Foliobänden. Im Juli war sie in den Händen des heiligen Lehrers. ‚Das Moralwerk', schreibt er, ‚ist angekommen, recht schön, gutes Papier und schöner Druck, und wie ich höre, wurde es bereits stark abgenommen . . . Die Prolegomena des P. Zaccaria sind namentlich sehr schön, und gelehrt und nützlich, und mit dem Briefe, den er im Buche an mich richtet, hat er mich über die Maßen ausgezeichnet'."

„Mittlerweile hatte Alfonsus an einem kürzeren Werke der gleichen Art gearbeitet, das für weitere Kreise berechnet war, als seine große Moral, welche immerhin nur Sache der Gelehrten bleiben konnte und sich für eine große Anzahl von Seelsorgern weniger eignete. Gerade diesen letztern sollte das neuere kürzere Werk zugute kommen, ihnen die gesamte Sittenlehre bieten und zur Verwaltung des Bußsakraments die nötige Anweisung geben. Zur größeren Bequemlichkeit der Beichtväter schrieb er dieses Kompendium der Moral in der Landessprache und arbeitete in der Überzeugung des Nutzens dieser Arbeit mit allem Eifer daran. Im Laufe des Winters 1756—1757 ist er vollauf damit beschäftigt und verspricht sie Remondini zu senden, sobald sie beendet sein würde. ‚Diese Pratica', schreibt er Anfang 1757, ‚wird etwas Tüchtiges werden, das sage nicht bloß ich, auch die andern sagen es, die darin schon gelesen haben'."

„Einige flößten ihm wegen des Gebrauches der Landessprache Furcht ein, und auch Remondini schrieb ihm, daß dies Kompendium absolut latein geschrieben sein müsse. Alfonsus schrieb deshalb eigens an die Index-Kongregation, um zu erfahren, ob die Landessprache einen Anstand bilden könnte, erhielt aber die Antwort, daß der Abfassung des Werkes in der Volkssprache nichts im Wege stehe, nur müßten einige Traktate nach Üblichkeit in der lateinischen Sprache gegeben werden. Gleichwohl entschloß er sich, dem Andringen seines Venediger Verlegers nachzugeben und das ganze Werk ins Lateinische zu übertragen, ließ es aber auf eigene Kosten in Neapel auch nach dem ersten Plane italienisch drucken. Hier erschien es unter dem oben angegebenen Titel anfangs 1758 oder Ende 1757 und fand einen reißenden Absatz, was Remondini bewogen haben mochte, trotz seiner anfänglichen Bedenken auch von der italienischen Auflage einen Abdruck mit einigen neuen Zugaben Alfonsens schon ein Jahr danach in Venedig erscheinen zu lassen. Später wurde diese Pratica noch vielmals in italienischer, sowie in anderen Sprachen wieder aufgelegt."

„Wie gesagt ist das Werk ein Kompendium der großen Moral (3 Bände in Oktav) mit einigen für die Seelsorger besonders berechneten Beilagen, welche die Leitung frömmerer Seelen, den Beistand der Sterbenden, das Examen der Ordinanden und das innerliche Gebet zum Gegenstande haben."

„Die lateinische Übersetzung desselben, welche

den Titel: ‚Homo apostolicus‘ erhielt und eine noch weit größere Verbreitung als das Original erfahren sollte, war aus den Händen des Heiligen Ende 1758 nach Venedig abgegangen, wo sie Ende 1759 zum ersten Male erschien, aber so voll Fehler, daß Alfonsus des Werkes nicht froh sein konnte. Remondini versprach zwar einen Neudruck, zu dem der Heilige manche Zugaben schickte, doch die Sache ging so langsam, daß Alfonsus schon Bischof war, als er zu hören bekam, daß das Buch unter der Presse wäre. Aber noch monatelang hörte er die gleiche Nachricht, so daß er klagt: ‚Diese Presse ist aber recht langsam, sie dreht sich im Jahre nur einmal herum.‘ Ende 1763 endlich war der Homo apostolicus zur Freude des Heiligen in zweiter, korrekter Ausgabe fertig. Alfonsus drückt diese Freude in seinem Briefe vom 2. Dezember 1763 an Remondini aus und bittet ihn, das Buch sogleich durch recht viele Teile der christlichen Welt zu schicken, ‚denn, wenn ich nicht irre‘, sagt er, ‚wurde es allerorts, wie ich hörte, auch in Deutschland mit Beifall aufgenommen . . . Ich weiß‘, fährt er fort, ‚daß sich die Jesuiten behufs des Beichtvätereramens des alten Homo apostolicus bedienen, trotzdem er so voll Fehler ist, daß es einem den Magen umdreht, wenn man darin liest‘."

„Da Alfonsus im Homo apostolicus nur ein Kompendium der größeren Moral geben wollte, ist es begreiflich, daß er auch in ihm, wie in dieser, der heiklen Frage über die nähere Markierung des Probabilismus nicht näher rückt und sich nur bemüht, hinsichtlich der einzelnen Meinungen zwischen zu streng und zu lax die Mitte zu suchen und dem Probabiliorismus entgegenzutreten."

„In einer im Jahre 1756 erschienenen ‚Antwort an einen Tadler des Moralwerkes‘, in welcher er sein großes Moralwerk verteidigt, zeigt er die gleiche reservierte Stellung. Indessen hatte er in seinem Innern die Frage, deren entschiedene Bejahung das Charakteristikum des gemeinen Probabilismus war, nämlich: ob es erlaubt wäre, einer probabeln Meinung für die Freiheit zu folgen, auch wenn sie gewiß weniger begründet ist, als die für das Gesetz sprechende, reiflich erwogen und durchstudiert und war immer mehr und mehr zu einer bestimmten Ansicht in dieser Sache vorgedrungen."

„Kurze Zeit nach dem Erscheinen der dritten Auflage seiner großen Moral traten Ereignisse ein, die ihn zweifelsohne nicht wenig drängten, damit auch allmählich hervorzutreten, und nicht nur gegen die Probabilioristen zu kämpfen, sondern auch im Lager der Probabilisten selbst eine besondere Stellung zu nehmen."

„Der gemeine Probabilismus, wie er in den Jesuitenschulen gelehrt wurde, war als Achillesferse der gefürchteten Gesellschaft Jesu entdeckt worden, und als in der Mitte des 18. Jahrhunderts der Sturm, dem sie unterliegen sollte, losging, wies die feindlich gesinnte jansenistische Partei auf ihn als die Quelle aller Verbrechen der Gesellschaft hin. Die Jesuiten sind Probabilisten, hieß es; das sei des Pudels Kern, durch den Probabilismus werden sie zur Pest der Sitten. Die Verurteilungen, die sich mehrere probabilistische Sentenzen von seiten des hl. Stuhles zugezogen, und das Hinabsinken mehrerer Probabilisten in unleugbaren Larismus gaben der Anklage auch in den Augen der gutgesinnteren Gesellschaft einen Schein der Berechtigung. So sammelte das Feldgeschrei: Auf gegen den Probabilismus! — ein gewaltiges Heer gegen die Gesellschaft Jesu, welches dieser nachsetzte, teils unter dem Vorwande, teils im guten Glauben: dadurch Gott einen Dienst zu tun."

„In Frankreich, wo die Quellen des ganzen Sturmes, Jansenismus und Enzyklopädismus, frisch sprudelten, ergriff die Bewegung die höchsten Kreise, den Hof und die Parlamente. Schon anfangs 1758 hatte das Henkerfeuer Werke verzehrt, denen man vor kurzem noch Achtung zollte; Portugal folgte bald dem Beispiele."

‚Ich höre‘, schreibt Alfonsus im März 1758 an Remondini, ‚daß in Frankreich La Croix mit den Noten Zaccarias und alle Ausgaben Busenbaums verbrannt worden sind wegen einer Proposition, die Busenbaum hat . . . einer Proposition, die gar nicht verwerflich ist. Wegen dieser Proposition höre ich, haben sie La Croix verbrannt, und sie werden (also) auch unser Buch verbrennen.‘

„Alfonsus, dessen Zusammenhang mit der probabilistischen Schule allgemein behauptet wurde, mußte nun notwendig daran denken, seine Stellung im Lager der Probabilisten, in dem er schon längst die schwachen Punkte erkannt hatte, genau zu fixieren, um nicht auch von dem Verdammungsurteile getroffen zu werden, welches gegen Probabilismus und Probabilisten der Schwächen des Systemes wegen, an welchen sein Probabilismus keinen Teil hatte, geschleudert wurde."

„Vor allem lag ihm daran, den ‚verbrannten‘ Lehren auszuweichen. Er schrieb daher an Remondini, als dieser die vierte Ausgabe der Moral vorschlug, daß er hierbei die nötige ‚Korrektur

der Propositionen Frankreichs' wünsche. Er [Alfonsus] werde neue Zugaben schicken, sowie die Änderungen der Sentenzen, sobald ihm diese vollinhaltlich bekannt sein würden. ‚Wie ich vernehme', fügt er bei, ‚sind es zwei, aber in sich ganz gesunde Propositionen, doch man muß sie entfernen, denn Frankreich will es so!'"

„Die Kenntnis dieser Propositionen, es waren drei, erhielt er aus dem Munde P. Zaccarias, mit dem er im Frühlinge 1759 in Neapel persönliche Bekanntschaft machte und eine lange Unterredung hatte."

„Die 4. Auflage der Moral erschien im Jahre 1760. Obwohl schon überzeugt von der Notwendigkeit, das probabilistische System, wie es im Schwunge war, aufgeben zu müssen, wollte er diese seine Überzeugung doch noch nicht aussprechen und seine Ansicht über die notwendige Modifikation des Probabilismus noch nicht klar darlegen. Wieder erklärt er die Frage, welche unter den Probabilisten selbst verhandelt wurde, ob der minus probabilis gefolgt werden dürfe oder nicht, nicht behandeln zu wollen und begnügt sich, die Dissertation von 1755 wie in der dritten Auflage zu geben. Obwohl Probabilist, zeigt er sich jedoch in allem als einen ‚der strengsten unter ihnen'."

„Das Urteil über seine Stellung zum Probabilismus faßt er zur Zeit dieser vierten Auflage in die Worte zusammen, die eine Antwort auf gewisse Befürchtungen seitens Remondinis sind: ‚Betreffs der Meinungen, von denen Sie schreiben, mögen Sie wissen, daß ich von den Probabilisten in vielen Meinungen als rigoristisch angesehen und so bezeichnet werde, da ich in Wahrheit nicht wage, diese Meinungen zu billigen und viele Meinungen der Jesuiten-(Schule) als lax verurteilt habe. Übrigens wage ich mich auch nicht im Gegenteile der äußersten Strenge gewisser Neuerer in die Arme zu werfen, welche die Seelen in die Verzweiflung führen wollen. Im übrigen: wer über Moral schreibt, er mag noch so sehr den Mittelweg suchen, er wird notwendig Gegner haben'."

„Das gewissenhafte, mit Gebet und ernstem Studium verbundene Suchen des Mittelweges führte endlich zu einem sicheren Resultate, das der hl. Lehrer im Jahre 1762 in einer Abhandlung niederlegen konnte. Er betitelte dieselbe: ‚Kurze Abhandlung über den geregelten Gebrauch der wahrscheinlichen Meinung'. Mit derselben sagte er der bisherigen Zurückhaltung hinsichtlich der Kernfrage des Probabilismus Lebewohl und nahm im Lager der Probabilisten eine bestimmtere Stellung, eine Stellung, die ihn von der großen Mehrzahl derselben entschieden trennte."

„Behufs Darlegung seines neuen Probabilismus stellt er sich in der berührten Dissertation zwei Fragen: 1) ob es erlaubt sei, der minder wahrscheinlichen Meinung zu folgen, und 2) ob es erlaubt sei, der minder sicheren zu folgen, sobald die sich entgegenstehenden Meinungen von gleicher oder fast gleicher Wahrscheinlichkeit wären.'

„Auf die erste Frage antwortet er verneinend, auf die zweite bejahend . . . ‚Wir behaupten, daß es nicht erlaubt sei, einer minder wahrscheinlichen Meinung zu folgen, sobald die Meinung, welche das Gesetz für sich hat, bedeutend und gewiß wahrscheinlicher ist . . hinsichtlich der zweiten Frage . . sagen wir, daß es erlaubt sei, der minder sicheren Meinung zu folgen, sobald sie von gleicher Wahrscheinlichkeit ist."

„Bei dieser Beantwortung der gestellten Fragen leitete den heiligen Lehrer die Ansicht, welche er über die Anwendbarkeit des Prinzipes vom zweifelhaften Gesetze neu gewonnen hatte, und die sich kurz in dem folgenden Gedankengange ausspricht:

„Nichts ist sicherer, als daß ein zweifelhaftes Gesetz nicht verbinden könne, und somit die Freiheit unbeirrt bleibe, solange der Zweifel über das Vorhandensein des Gesetzes besteht. Dieser Grundsatz hat jedoch nur dann Anwendung, wenn der Zweifel ein Zweifel im strengen Sinne ist, d. h. wenn er eine Dunkelheit begründet, in der auf keiner der entgegengesetzten Seiten ein sicherer Schein der Wahrheit hervortritt; wird aber unanwendbar, wenn der Zweifel nur ein leichter, ein Zweifel im weiteren Sinne des Wortes ist, d. h. wenn zwar auf keiner Seite das Licht der Wahrheit leuchtet, auf seiten des Gesetzes jedoch aller sicherer Schein der Wahrheit vorhanden ist. In dem letzteren Falle nämlich würde das Gesetz vor dem Forum des theoretischen Verstandes freilich immer nur wahrscheinlich und keineswegs gewiß werden, vor dem Forum des praktischen Verstandes aber den Wert eines gewissen Gesetzes gewinnen, es würde moralisch gewiß sein; es würde nicht verbinden, weil seine Existenz einleuchten, wohl aber, weil es gegen die Klugheit verstoßen würde und somit unerlaubt wäre: ihm, für dessen Kraft zu verbinden, alle sichere Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, wäre die Freiheit vorzuziehen, für die keine sichere Wahrscheinlichkeit spricht. Ein Zweifel im strengen Sinne macht sich geltend, solange sich die Wahr-

scheinlichkeitsgründe für und wider das Gesetz die Stange halten, d. h. solange sie von gleichem oder fast gleichem Werte sind. In diesem Falle bleibt also die Freiheit in vollem Rechte. Sobald jedoch die Wahrscheinlichkeitsgründe nicht mehr gleichen oder fast gleichen Wertes und diejenigen, welche für das Gesetz sprechen, weit und augenscheinlich besser sind, hört der Zweifel, der vorhanden ist, auf, ein Zweifel im strengen Sinne zu sein; aller sicherer Schein der Wahrheit ist für das Gesetz, für die Freiheit bleibt höchstens eine unsichere, zweifelhafte Wahrscheinlichkeit übrig; das Gesetz erscheint praktisch genügend promulgiert und ist somit verbindend."

„Den in solcher Art modifizierten Probabilismus, der auch Äquiprobabilismus genannt wird, und den der Heilige in den folgenden Schriften nur noch nach allen Seiten ausgestaltete, verteidigte er fürderhin als ‚sein System' und mit um so entschiedenerer Betonung des Gegensatzes desselben zum landläufigen Probabilismus, als letzterer von den Feinden der Jesuiten heftiger angegriffen wurde."

„Die Dissertation wurde mit großer Befriedigung von den Gelehrten aufgenommen, wie Alfonsus selbst an Remondini schreibt: ‚Die neue Dissertation, welche ich über die Probabilis geschrieben, und die etwas Neues ist, wurde von den Gelehrten mit Applaus aufgenommen'."

Schließlich stellte sich die Sittenregel, die Alfonsus als die richtige ansah, in folgender Form dar: Um sittlich gut zu handeln, ist unumgänglich notwendig, daß man von der Güte der Handlung moralische Gewißheit habe. Wo dieselbe nicht von vornherein vorhanden ist, wo der Zweifel herrscht, ob man bezüglich der fraglichen Handlung frei oder durch ein Gesetz gebunden sei, da muß nach der Wahrheit gesucht werden. Bleibt dennoch der Zweifel, so sind die Gründe, welche für Freiheit und für Gesetz sprechen und den Zweifel schaffen, zu erwägen und abzuwägen, auf daß die Natur des Zweifels erkannt werde. Erhellt, daß derselbe ein Zweifel im strengen Sinne sei, was der Fall ist, wenn die Gründe für Freiheit und Gesetz gleich oder fast gleich wahrscheinlich sind, so kommen die Axiome: ‚Ein zweifelhaftes Gesetz verbindet nicht' und ‚im Zweifel ist der vorzuziehen, der besitzt', in Anwendung, und man wird sich also für das Gesetz zu entscheiden haben, wenn der Zweifel auf das Aufhören der Verpflichtung gerichtet ist, oder für die Freiheit, wenn sich der Zweifel auf das Vorhandensein einer nicht schon dagewesenen Verpflichtung bezieht. Wird aus Abwägung der Meinungen klar, daß der Zweifel ein Zweifel in uneigentlichem Sinne ist, was der Fall ist, wenn für eine der entgegenstehenden Seiten eine evident größere Wahrscheinlichkeit spricht, so kommt das Axiom: ‚In Unsicherheit wähle das Wahrscheinlichere' in Anwendung, und man wird sich für das Gesetz zu entscheiden haben, wenn diesem die evident größere Wahrscheinlichkeit zugute kommt, oder sich der Freiheit bedienen können, wenn das Gegenteil zutrifft."

Der Redemptorist Dilgskron macht also — nicht ohne spitze Bemerkungen über den „landläufigen" Probabilismus der Jesuiten — Liguori zum Vater eines neuen Systems, des Äquiprobabilismus. Allein tatsächlich unterscheiden sich Probabilismus und Äquiprobabilismus nicht, so daß der Jesuit Lehmkuhl durchaus im Recht ist, das vom Papsttum, d. h. von der Kirche gedeckte moraltheologische Ansehen Liguoris in seiner ganzen Schwere für den jesuitischen Probabilismus in Anspruch zu nehmen.

Welche Ansichten Liguori im einzelnen gehabt hat, ist schwer festzustellen. Es gibt unter den ultramontanen Theologen wenige, die so verworren, so widerspruchsvoll geschrieben haben wie dieser „Kirchenlehrer". Seine geistigen Söhne und Nachkommen, die Redemptoristen, haben diese Verworrenheit stillschweigend anerkannt, indem sie zu den Schriften ihres Meisters und Vaters einen „Schlüssel" herausgegeben haben, „um seine eigentlichen Ansichten erkennen zu lehren". Zutreffend schreiben Döllinger-Reusch: „Liguori hat nicht selten Ansichten, die er in der zweiten Auflage der Moral vorgetragen hat, in seinen kleineren Werken modifiziert, versäumt es aber, die betreffenden Stellen in der zweiten Auflage der Moral zu ändern. Auch läßt er manche Fragen in der großen Moral unentschieden, über die er in den kleineren Schriften eine bestimmte Ansicht vorträgt. Haringer hat seiner Ausgabe der Moral zahlreiche Noten beigefügt, worin er die nötigen Berichtigungen und Ergänzungen angibt." Diese „Ergänzungen" sind für die schriftstellerische Unzuverlässigkeit Liguoris sehr charakteristisch. Zu Liguoris Moral L. 4, n. 381 muß Haringer auf eine von Innozenz XI. „verdammte These" hinweisen mit dem Zusatz: „Diese These hat Liguori hinzufügen wollen, hat es aber vergessen." L. 4, n. 430 nennt Liguori eine Ansicht „sehr probabel"; Haringer muß hinzufügen, daß Liguori in seinem Homo apostolicus die entgegengesetzte Ansicht als die sicherere anrate.

Liguoris Schriften wimmeln geradezu von schriftstellerischen Liederlichkeiten.

Ein Beispiel ganz besonderer Konfusion findet sich L. 6, n. 597. Dort hatte Liguori in der ersten Auflage die bejahende, in der zweiten die verneinende Antwort als die „probabelere" bezeichnet. In der sechsten Auflage heißt es, er könne die bejahende Antwort nicht verwerfen. Zu ihren Gunsten hatte er im Manuskript einige neue Autoritäten genannt; sie gerieten aber beim Druck unter die Autoritäten für die verneinende Antwort, und dieses Wirrsal ist in den folgenden Ausgaben, die noch zu seinen Lebzeiten erschienen, nicht richtiggestellt worden. Aus einer anderen Stelle geht hervor, daß Liguori die Autoritäten, die er anführt, entweder nicht gelesen oder nicht verstanden hat. Haringer ist gezwungen, dies zart anzudeuten. Überhaupt sind Liguoris Zitate voll von groben Fehlern; anerkannte Fälschungen, apokryphe Schriften werden von ihm unterschiedslos als echt verwertet.

Döllinger-Reusch haben sich das große Verdienst erworben, die Zitate Liguoris einer genauen Prüfung zu unterwerfen; ihr Ergebnis ist für den „Kirchenlehrer" geradezu vernichtend. Ich muß mich mit dem Hinweise auf das Werk der beiden altkatholischen Gelehrten begnügen.

2. Der Inhalt der Liguorischen Moraltheologie.

Die Stellung Liguoris innerhalb der katholischen Moraltheologie erheischt eine gründliche Durchforschung seiner moraltheologischen Hauptwerke. Der Leser möge sich deshalb den Gang durch die Theologia moralis und durch den Homo apostolicus nicht verdrießen lassen.

Die Ausgabe des Redemptoristen Michael Haringer, und zwar die erste Auflage dieser Ausgabe lege ich meinen Anführungen zugrunde.

Eine für Liguori selbst wie für den von ihm kommentierten Jesuiten Busenbaum höchst bezeichnende Episode schicke ich der Inhaltsangabe seiner Moraltheologie noch voraus. Am 12. Juni 1763 schreibt Liguori an seinen Verleger Remondini in Venedig: „Fast auf der ganzen Welt ist jetzt der Name Busenbaum verhaßt geworden [es war die Zeit, wo der allgemeine Ansturm auf die Jesuitenmoral schließlich zur Aufhebung des Jesuitenordens führte]; und ich habe unglücklicherweise diesen leidigen Autor gewählt, um dazu Kommentare zu schreiben, diesen Autor, sage ich, dessen Name schon Schrecken einflößt, als würde man einen Luther nennen. Unter diesen Umständen sind meine Mitbrüder in der Kongregation [die Redemptoristen] auf den Gedanken gekommen, ich solle den Text des Busenbaum aus meiner Moral ausmerzen und sie so umgestalten, daß sie ganz mein Werk sei. Man lobt das Werk, aber reißt mich selbst darob in Stücke, daß ich mir beikommen ließ, den Busenbaum zu kommentieren. O wie reut es mich doch, den Busenbaum kommentiert zu haben!"

Offenbar fürchtete Liguori für den Absatz seiner „Moraltheologie", denn als diese Gefahr noch nicht vorhanden war, schrieb er von den Jesuiten, sie seien „in Wahrheit die Meister der Moral".

Die „Einleitung" zur „Moraltheologie" handelt in fünf „Artikeln" von den menschlichen Handlungen im allgemeinen; von ihrer Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit; von dem Einflusse, den Furcht und Begehrlichkeit auf sie haben; von der Freiheit des Willens und von der moralischen Güte oder Schlechtigkeit der menschlichen Handlungen.

Das „Erste Buch" umfaßt zwei Abhandlungen: eine „über das Gewissen", die andere „über die Gesetze" und schließt mit einem Anhang „über die Privilegien".

In der Abhandlung „über das Gewissen" stellt Liguori seinen Probabilismus (= Äquiprobabilismus) auf und begründet ihn. Da er nichts theoretisch Unterscheidendes vom gewöhnlichen Probabilismus enthält, den ich oben dargelegt habe, und überdies die Art des liguorischen Probabilismus aus den oben mitgeteilten Ausführungen des Lebensbeschreibers Liguoris, Dilgskron, ersichtlich ist, so verweise ich auf diese Ausführungen. Nur einige praktische Anwendungen der liguorischen Lehre vom Gewissen und vom Probabilismus verzeichne ich:

„Wer zweifelt, ob er ein Gelübde abgelegt hat, oder ob ein gewisser Punkt in dem abgelegten Gelübde enthalten sei, ist weder an das Gelübde noch an diesen Punkt gebunden. Ein Untergebener, der im Zweifel ist, ob ein Befehl seines Vorgesetzten Sünde ist oder nicht, ist zum Gehorchen verpflichtet. Wer zweifelt, ob er schon 21 Jahre alt ist, ist an das Fastengebot [das für den Katholiken mit dem 21. Jahre beginnt] nicht gebunden; wer aber zweifelt, ob er schon 60 Jahre alt ist, zu welcher Zeit nach probabeler Ansicht das Fastengebot aufhört, bleibt an das Gebot gebunden, weil das Gebot im Besitzstande ist. Nach probabeler Ansicht darf der Ver-

leumdete sich heimlich schadlos halten am Gelde des Verleumders, wenn es probabel ist, daß der Verleumder die Verleumdung durch Geld wieder gut machen muß, es aber nicht kann oder will."

Weiteren Anwendungen des Probabilismus in der liguorischen Moral werden wir im folgenden auf Schritt und Tritt begegnen. Ausführlich sei aber noch dargelegt, wie Liguori die Theorie des Probabilismus praktisch-technisch handhabte; seine Art ist typisch für alle Moraltheologen.

Selten bezeichnet er eine Ansicht als „sicher probabel" oder „sicher probabeler", und oft geschieht es in einer unbestimmten Weise: „die erste Ansicht ist sehr probabel, die zweite nicht weniger probabel, ja vielleicht probabeler. „Die erste Ansicht verneint die Frage; sie wird vertreten von Lacroix und Concina, und Sporer nennt sie probabel; die zweite Ansicht, die wahrer ist, verneint die Frage, und Lacroix hält sie für praktisch probabel." „Die erste Ansicht verneint; sie wird vertreten von Castro-Palao, und Sporer nennt sie probabel, Lessius und Tamburini nennen sie genügend probabel; die zweite Ansicht, die wohl begründet und die gewöhnlichere ist, bejaht." „Hier gibt es drei Ansichten. Die erste bejaht; sie wird vertreten von Toletus, Navarrus, auch Lugo hält sie für probabel; die zweite verneint; sie wird vertreten von Azor, Soto, Sanchez, und dieser behauptet, sie sei die gewöhnliche Ansicht. Die dritte, welche die gewöhnlichere und wahrere ist, unterscheidet; sie wird vertreten von Palao, Valencia, der sie sicher nennt, und Bannez, der die erste für ganz falsch hält." „Die erste Ansicht verneint mit Sanchez, die zweite bejaht; sie wird vertreten von Cardenas, und Diana hält sie für probabel, indem er die erste Ansicht zurücknimmt. Die erste Ansicht ist die gewöhnlichere und sehr probabel, aber auch die zweite entbehrt nicht der Probabilität." „Probabel und gewöhnlicher ist die bejahende Ansicht von Lessius und anderen, aber die entgegengesetzte Ansicht wage ich nicht als improbabel zu verwerfen." „Sanchez verneint, aber Cardenas bejaht, und seine Ansicht ist genügend probabel." „Hier gibt es drei Ansichten: die erste bejaht, die zweite verneint; sie ist probabel, aber nicht weniger probabel ist die dritte Ansicht." „Die erste bejahende Ansicht ist probabel, die zweite verneinende Ansicht ist probabeler." „Das ist die gewöhnliche und probabelere Ansicht, aber die entgegengesetzte ist auch probabel." „Die erste Ansicht verneint, die zweite probabelere Ansicht bejaht. Mit Recht nennen aber die Salmanticenser [Theologen aus dem Karmeliterorden, Professoren der Universität von Salamanca] die erste Ansicht probabel." „Die erste Ansicht erklärt es [eine gewisse Arbeit am Sonntag] für Todsünde; die zweite für läßliche Sünde; die dritte für gar keine Sünde." „Die erste Ansicht, welche die gewöhnlichere und sehr probabel ist, verneint es; die zweite bejahende Ansicht entbehrt aber auch nicht der Probabilität." „Die erste sehr probabele Ansicht bejaht, die zweite probabelere und gewöhnliche Ansicht verneint."

Aus der Abhandlung „über die Gesetze": „Verpflichten die Staatsgesetze im Gewissen? Hier ist einiges sehr Wissenswerte vorauszuschicken: Einige Staatsgesetze sind vom kanonischen Recht ausdrücklich gebilligt, andere sind ausdrücklich verworfen, andere sind weder gebilligt noch verworfen. Die vom kanonischen Recht gebilligten Staatsgesetze sind ohne Zweifel im Gewissen verpflichtend; die von ihm verworfenen verpflichten nicht im Gewissen; bei den weder gebilligten noch verworfenen ist anzunehmen, daß sie vom kanonischen Recht stillschweigend gebilligt sind. Wer aus Eitelkeit fastet, oder wer der Sonntagsmesse beiwohnt, um zu stehlen, genügt durch diesen sündhaften Akt dem Gebote des Fastens oder der Sonntagsmesse. Auch wer durch einen sündhaften Akt ein Gelübde oder einen Eid erfüllt, hat dem Gelübde oder dem Eide Genüge getan. Auch wer mit der ausgesprochenen Absicht, dem Gebote der Sonntagsmesse nicht genügen zu wollen, am Sonntag eine Messe hört, genügt dem Gebote. Wer aus irgend einem Grunde verpflichtet ist, zwei oder drei Messen zu hören, genügt dieser Verpflichtung, wenn er drei Messen zu gleicher Zeit hört, die an verschiedenen Altären gleichzeitig gelesen werden."

Das „Zweite Buch" über „die Sünde im allgemeinen und im besonderen" und über die sieben „Hauptsünden": „Zur Unterdrückung unkeuscher Versuchungen ist es zur Bezähmung der geschlechtlichen Regungen sehr nützlich, die erregten Körperteile mit den Kleidern zu bedecken und zusammenzudrücken. Ist es erlaubt, sich über ein schlechtes Werk zu freuen wegen der daraus entstandenen guten Wirkung? Ist die Tat ohne formelle Sünde begangen worden, so gestatten Lessius, Vasquez und Busenbaum [Jesuiten], sich wegen der guten Wirkung darüber zu freuen. Richtiger aber ist die gegenteilige Ansicht. An und für sich ist es aber immer erlaubt, sich nicht über

die Ursache, wohl aber über die Wirkung zu freuen, z. B. über eine Selbstbefleckung als Erleichterung der Natur, oder über eine durch Totschlag erlangte Erbschaft, wenn nur die Ursache verabscheut wird. Ist es erlaubt, sich wegen eines guten Zweckes über das Unglück des Nächsten zu freuen? Es ist erlaubt, sich über das Übel des Nächsten zu freuen wegen eines größeren Gutes, das ihm daraus erwächst, z. B. wenn ich mich über die Krankheit oder über den Tod des Nächsten freue, weil er dadurch gehindert wird, zu sündigen oder Ärgernis zu geben. So halten auch einige dafür, ein Vater könne den Tod seines Sohnes wünschen, wenn er fürchtet, der Sohn bringe Schande über die Familie. Ist es Eheleuten erlaubt, sich im Gedanken an den Beischlaf zu ergötzen? Ich halte die Ansicht Busenbaums, daß dies erlaubt ist, wenn die Gefahr der Selbstbefleckung ausgeschlossen ist, für probabel."

„Berührungen, Küsse, Worte, die dem beabsichtigten unehelichen Geschlechtsverkehr vorausgehen, sind in der Beichte nicht als besondere Sünden anzugeben, sondern es genügt, den vollzogenen Beischlaf zu bekennen. Sind aber Berührungen und Küsse, die dem Geschlechtsverkehr folgen, als besondere Sünden zu beichten? Es gibt darüber drei Ansichten. Die erste Ansicht bejaht ohne Einschränkung. Die zweite verneint, wenn diese Berührungen gleichsam eine Ergänzung des aus dem Geschlechtsverkehr geschöpften Vergnügens darstellen. Werden sie aber als Quellen neuer Lust unternommen, so sind sie zu beichten. Diese Ansicht ist probabel, nicht weniger probabel ist aber die dritte Ansicht, die lehrt: solche Berührungen, wie auch das Wohlgefallen an dem vollzogenen Geschlechtsverkehr, seien keine neuen Sünden, wenn sie unmittelbar nach dem Geschlechtsverkehr stattfänden und nicht mit der Absicht geschähen, einen neuen Geschlechtsverkehr zu vollziehen; denn sie seien nur als Vervollständigung des vollzogenen Geschlechtsverkehrs zu betrachten. Wie viele Sünden begeht, wer mit einer Schmähung die zwölf Apostel lästert? Es ist nicht improbabel, daß er nur eine [nicht zwölf] Sünde begeht. Man sündigt schwer, wenn man an demselben Fasttage öfter ein wenig ißt, oder an demselben Sonntag öfter ein wenig arbeitet; man sündigt nicht schwer, wenn man an verschiedenen Fasttagen ein wenig ißt oder an verschiedenen Sonntagen ein wenig arbeitet. Man sündigt nicht schwer, wenn man an verschiedenen Tagen das Gelübde verletzt, täglich etwas zu beten oder ein kleines Almosen zu geben, wenn dies Gelübde an jedem Tage haftet. Denn, da die jedem Tage anhaftende Verpflichtung täglich erlischt, so häufen sich die Verfehlungen nicht zur schweren Sünde. Auch wer hundert Gelübde über verschiedene unter sich nicht zusammenhängende Dinge, die er für einen Tag gelobt hat, nicht erfüllt, sündigt nicht schwer. Ist es erlaubt, jemand zum Sich-Betrinken zu verleiten, um ihn von einer größeren Sünde, z. B. von einem Sakrileg oder von einem Morde abzuhalten? Ich halte für hinreichend probabel, daß es erlaubt ist, da es erlaubt ist, einen andern zu einer geringern Sünde zu verleiten, damit er an einer schwerern gehindert werde. Wer trotz des Trinkens noch unterscheiden kann zwischen gut und bös, obwohl er sich erbrechen muß und seine Zunge lallt, seine Füße den Dienst versagen, seine Augen doppelt sehen und die Häuser zu tanzen scheinen, ist noch nicht eigentlich betrunken, sündigt also nur läßlich."

Das „Dritte Buch" handelt über die drei „theologischen Tugenden": Glaube, Hoffnung und Liebe:

„Hinreichend probabel ist die Ansicht, man sei wenigstens einmal im Jahre verpflichtet, einen Akt des Glaubens an Gott zu erwecken. Sind wir verpflichtet, den Glaubensakt formell zu erwecken? Es genügt dazu, die Messe zu hören, das Kreuzzeichen zu machen oder zu beten. Ist man verpflichtet, in der Beichte den Umstand anzugeben, daß man bei einer Unzuchtssünde der Verführer war? Hinreichend probabel ist die verneinende Ansicht."

„Begehen Frauen eine Todsünde, die, um ihre Schönheit mehr hervorzuheben, ihre Brüste zeigen? Ich leugne nicht, daß Frauen, die diesen Gebrauch irgendwo einführen, schwer sündigen. Ich leugne auch nicht, daß ein übermäßiges Entblößen der Brust kaum ohne schweres Ärgernis geschehen kann; aber ich behaupte, daß wenn die Entblößung nicht übermäßig ist und diese Sitte schon besteht, sie allerdings zu tadeln ist, aber nicht schwer sündhaft genannt werden kann."

„Ist jemand schon entschlossen, eine größere Sünde zu begehen, so darf man ihm dafür die Begehung einer kleinern Sünde anraten, weil man dann nicht etwas Böses, sondern etwas Gutes, nämlich die Entscheidung für eine geringere Sünde, anrät. So darf man jemand, der entschlossen ist, einen andern zu töten, raten, ihn zu bestehlen oder Unzucht zu treiben. Solche Ratschläge sind auch Beichtvätern und Eltern erlaubt, denen die Pflicht obliegt, Sünden ihrer

Untergebenen zu verhindern. Es ist also einem Vater oder einem Herrn erlaubt, Söhnen oder Dienstboten, von denen er weiß, daß sie zum Stehlen geneigt sind, die Gelegenheit zum Diebstahl zu belassen, damit sie, ertappt, gebessert werden. So läßt er vernünftigerweise einen Diebstahl zu, damit viele Diebstähle verhindert werden. Es ist probabel, daß man solche Gelegenheiten nicht absichtlich herbeiführen darf; indes ist auch das Gegenteil probabel. Denn, wenn z. B. ein Ehemann oder ein Herr die Gelegenheit zum Ehebruch oder zum Diebstahl für seine Frau oder für seinen Diener absichtlich herbeiführt, so verleitet er nicht zur Sünde, was unerlaubt ist, sondern er läßt, aus gerechter Ursache, die Sünde zu. Ohne zu sündigen dürfen Dienstboten, mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis, ihrem Herrn gewisse Dienste leisten, welche sie, ohne großen Nachteil, nicht verweigern können. So dürfen sie ihren Herrn zum Bordell begleiten, seiner Maitresse Geschenke bringen, ihr, wenn sie kommt, die Türe öffnen, denn all dies hat nur entfernte Beziehungen zur Sünde, und die Sünde geschähe auch ohne diese Dienstleistungen. Wirte dürfen ihren Gästen, obwohl sie voraussehen, daß sie sich betrinken werden, Wein vorsetzen, wenn sie, falls sie es nicht tun, in ihrem Geschäfte erheblich geschädigt werden; sie dürfen aber nicht, außer sie würden mit dem Tode bedroht, Wein an solche verkaufen, die ihn, mit Wasser verdünnt, weiter verkaufen. Nach sehr probabeler Ansicht darf man jemand, von dem man weiß, daß er einen Meineid leisten wird, zum Eide auffordern, wenn eine gerechte Ursache dazu vorliegt; so darf dies ein Richter in Ausübung seines Amtes, oder jemand, dem viel daran liegt, durch einen Meineid die Betrügereien eines andern aufzudecken und so zu seinem Rechte zu kommen. Auch ist es erlaubt, wegen eines Vorteils, einen bei faschen Göttern geschworenen Eid zu erbitten."

Als „Anhang" ist diesem „dritten Buche" eine weitläufige Abhandlung „über das Verbot und die Vernichtung schädlicher Bücher" beigegeben. Für die Kenntnis liguorischer Anschauungen ist einiges aus ihr lehrreich:

„Damit ein Buch von dem kirchlichen Verbot betroffen werde, muß es über Religion handeln oder eine Ketzerei enthalten. Wenn es über Religion handelt, braucht aber kein Irrtum in ihm zu sein, andererseits genügt es, wenn es auch nur eine Ketzerei enthält, auch wenn es im übrigen von ganz anderen Dingen handelt. Wieviel darf man in einem solchen Buche lesen, ehe man das Verbot übertritt? Einige sagen, eine Seite, wenn es sich um ein dickes Buch handelt; doch wird diese Ansicht mit Recht verworfen. Andere gestatten drei oder vier Zeilen, wieder andere zehn Zeilen. Besser ist es, zu unterscheiden, indem man den Zweck des Verbotes im Auge behält. Stößt du beim Öffnen des Buches auf eine Stelle, die gegen den Glauben ist, und liest du sie, und wären es auch nur wenige Zeilen, so entgehst du der Exkommunikation nicht. Anders ist es, wenn das von einem Ketzer verfaßte Buch von gleichgültigen Dingen handelt; dann begehst du vielleicht noch keine Todsünde, auch wenn du eine ganze Seite liest, auch wenn auf ihr kein Glaubensirrtum sich findet. Übrigens kann die kirchliche Strafe auch den treffen, der nur die Vorrede oder das Inhaltsverzeichnis eines solchen Buches liest. Wer eine ketzerische Predigt oder ein ketzerisches Sendschreiben liest, die gesondert herausgegeben worden sind, verfällt, nach probabeler Ansicht, der Exkommunikation nicht, da eine solche Predigt oder ein solcher Brief nicht wohl ein „Buch" genannt werden kann [nur das Bücherlesen ist verboten]. Ob auch das Lesen von Manuskripten, die von Ketzern geschrieben sind, unter das Verbot fällt, ist streitig. Dafür spricht, daß früher alle „Bücher" nur Manuskripte waren; dagegen daß heute Manuskripte nicht zu den Büchern gerechnet werden. Wer sich ein ketzerisches Buch vorlesen läßt, verfällt nach sehr probabeler Ansicht der Exkommunikation nicht. Auch diejenigen, die ketzerische Bücher besitzen, ohne sie zu lesen, verfallen der Kirchenstrafe, wenn sie die Bücher nicht sofort ausliefern. Das geht auch solche an, die ein ketzerisches Buch für einen andern aufbewahren, z. B. als Depositum oder als Pfand."

Das „Vierte Buch" behandelt die zehn Gebote in sechs „Abhandlungen".

Im „ersten Gebote" entwickelt Liguori seine Ansichten über Zauberei, Verkehr und Verträge mit dem Teufel usw. Da ich im ersten Bande Liguoris Stellung zu diesen Dingen gekennzeichnet habe, übergehe ich sie hier und beginne seine Darstellung des ersten Gebotes mit den Ausführungen über das Sakrileg (den Gottesraub): „Ob ein Diebstahl nicht kirchlicher Dinge, in der Kirche verübt, ein Sakrileg sei, ist streitig; beide Ansichten darüber, die bejahende wie die verneinende, sind probabel. Durch rein innerliche Akte wird die Heiligkeit eines Ortes nicht verletzt; wer also in der Kirche den Vorsatz faßt, jemand außerhalb der Kirche zu töten, begeht kein Sakrileg, wohl aber, wer außerhalb der Kirche

den gleichen Vorsatz faßt und ihn innerhalb der Kirche ausführt. Ein schweres Sakrileg ist der Diebstahl einer auch noch so kleinen Reliquie. Ist es Simonie, Messen zu lesen, Sakramente zu spenden hauptsächlich wegen des daraus entstehenden zeitlichen Vorteils? Nach der probableren Ansicht ist dies nur dann Simonie, wenn das Entgelt als Preis für das geistliche Gut angenommen wird, nicht aber wenn das zeitliche Gut betrachtet wird als Mittel des Unterhaltes für den Priester, der die geistlichen Güter spendet. Wie jemand nicht simonistisch handelt, der ein Stipendium gibt, hauptsächlich wegen der Messe, die doch gewiß eine geistliche Sache ist, so handelt jemand auch nicht simonistisch, wer die Messe liest hauptsächlich wegen des Stipendiums. Denn es ist nicht unerlaubt, eine geistliche Sache auf einen ehrbaren zeitlichen Zweck hinzuordnen, auch wenn diese Hinordnung die Hauptabsicht dabei ist".

Im „zweiten Gebot" findet sich Liguoris Lehre über Gotteslästerung, Eid und Gelübde: „Verstorbene zu verfluchen, ist keine Todsünde, denn eine solche Verwünschung enthält in keiner Weise eine Beleidigung gegen die Seelen im Fegfeuer, weil das Wort „Verstorbene" an und für sich nichts anderes bedeutet, als die Leichname oder höchstens die verstorbenen Menschen, die allerdings selig sein können, wahrscheinlicher aber verdammt sind, nach der gewöhnlicheren Ansicht, daß der größere Teil der Christen verdammt wird."

Über den Gebrauch von Zweideutigkeiten beim Eide heißt es: „Man muß unterscheiden zwischen Amphibologie oder aequivocatio und restrictio mentalis. Eine Amphibologie liegt vor: 1. wenn ein Wort eine doppelte Bedeutung hat, wie z. B. das lateinische Wort volo „ich will" und „ich fliege" bedeuten kann; 2. wenn ein Satz einen doppelten Hauptsinn hat, wie hic liber est Petri, was bedeuten kann: das Buch gehört dem Petrus, und: es ist von Petrus verfaßt; 3. wenn ein Satz neben dem gewöhnlichen Sinn einen minder gewöhnlichen, neben dem Wortsinn einen geistlichen hat. So können fromme Leute sagen: kostbare Speisen seien ihnen schädlich, nämlich in bezug auf die Abtötung, und von Schmerzen geplagte Leute können sagen, sie befänden sich wohl, nämlich seelisch. So kann auch jemand, der nach etwas gefragt wird, was geheim zu halten ist, antworten: ich spreche das Wort ‚nein' aus."

„In dieser Weise darf man aus gerechter Ursache Zweideutigkeiten gebrauchen und mit einem Eide bekräftigen. Denn in solchen Fällen täuschen wir den Nächsten nicht, sondern lassen nur zu, daß er getäuscht wird. Auch sind wir, wenn wir einen gerechten Grund haben, nicht verpflichtet, im Sinne anderer zu sprechen. Ein solcher gerechter Grund ist aber jeder erlaubte Zweck, sobald es sich um Bewahrung der für Geist oder Leib nützlichen Güter handelt. Ohne gerechten Grund mit einer Zweideutigkeit oder mit einem nicht rein innerlichen Vorbehalt schwören, ist nicht eine Todsünde, sondern nur eine läßliche Sünde. Darum ist für einen solchen Eid, außer vor Gericht und bei Verträgen, kein wichtiger Grund erforderlich, sondern es genügt jeder vernünftige Grund, z. B. der Wunsch, zudringliche Fragen abzulehnen. Ein rein innerlicher Vorbehalt, der auf keine Weise von dem andern erkannt werden kann, ist nie erlaubt. Wohl aber ist der nicht rein innerliche Vorbehalt, d. h. ein solcher, der aus den Umständen erkannt werden kann, aus gerechtem Grunde beim Eide erlaubt. So darf ein Angeklagter oder ein Zeuge, der von dem Richter nicht nach dem Rechte gefragt wird, schwören, er wisse nichts von dem Verbrechen, von dem er in Wirklichkeit wohl weiß, indem er hinzu denkt: er wisse nichts, worüber er rechtmäßig gefragt werden könne, oder was er auszusagen verpflichtet sei[1]. Dasselbe gilt von einem Zeugen, der überzeugt ist, daß der Angeklagte bei dem, was er begangen hat, ohne Schuld, d. h. ohne Sünde gewesen sei. Wer etwas geliehen hat, es aber schon wieder zurückgegeben hat, darf sagen, er habe nichts geliehen bekommen, indem er hinzudenkt: so, daß ich es zurückgeben müßte. Wer die Ehe versprochen hat, zur Erfüllung des Versprechens aber nicht verpflichtet ist, kann sagen, er habe kein Versprechen gegeben, nämlich keines, wodurch er gebunden wäre. Wer nicht verpflichtet ist, Zölle zu bezahlen, darf sagen, er habe nichts Zollpflichtiges bei sich. Wer aus einem Orte kommt, von dem man irrtümlich meint, es herrsche dort die Pest, darf sagen, er komme nicht aus jenem Orte, nämlich als aus einem von der Pest verseuchten. Eine Ehebrecherin kann dem Manne gegenüber

[1] Unter „nicht nach dem Rechte (non legitime) gefragt werden" versteht Liguori nicht etwa unrechtmäßige Fragen oder Fragen eines unrechtmäßigen Richters, sondern rechtmäßige Fragen eines rechtmäßigen Richters, die gestellt werden, solange der „halbvollständige Beweis" für das Vergehen noch nicht erbracht ist, d. h. solange noch kein Augenzeuge oder noch keine ganz offenbaren Anzeichen für die Tat vorhanden sind (L. 5, n. 266).

den Ehebruch leugnen, indem sie dabei denkt: ich habe ihn nicht so begangen, daß ich ihn gestehen müßte. Sie kann auch sagen, sie habe die Ehe nicht gebrochen, da sie fortbesteht; und wenn sie den Ehebruch gebeichtet hat, kann sie sagen: ich bin unschuldig."

Im Homo apostolicus knüpft Liguori an den Satz, daß der Ehrabschneider, auch wenn er die Wahrheit gesagt habe, doch die Sache wieder gut machen müsse, die Bemerkung: „er muß sich helfen, so gut es geht; er kann z. B. sagen, ich habe mich geirrt, mich getäuscht, gelogen, denn nach dem Apostel Johannes ist jede Sünde Lüge. Ich pflege in solchen Fällen zu raten, man solle die Zweideutigkeit gebrauchen: ich habe es mir aus dem Kopf genommen, was verstanden werden kann: ich habe es erfunden, aber insofern immer richtig ist, als alle Worte aus dem Kopfe (Geiste) kommen."

„Darf ein Angeschuldigter, der vom Richter rechtmäßig befragt wird, unter seinem Eid das Verbrechen [das er begangen hat] ableugnen? Die probabelere Ansicht antwortet mit Nein; aber eine genügend probabele Ansicht gestattet dem Angeklagten, das [begangene] Verbrechen eidlich abzuleugnen, indem er hinzudenkt: er habe es nicht so begangen, daß er es gestehen müsse. Diese zweite Ansicht, obwohl weniger probabel [als die erste] ist den Angeschuldigten und den Beichtvätern anzuraten."

„Ein Beichtkind, das von seinem Beichtvater nach einer Sünde gefragt wird, die es [zwar begangen, aber] schon gebeichtet hat, kann schwören, es habe sie nicht begangen, indem es hinzudenkt: die Sünde, die ich nicht gebeichtet habe. Der Erbe, der aus der Erbschaft Güter verbirgt, die er zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht herzugeben braucht, kann vor Gericht versichern, er habe nichts verborgen, indem er hinzudenkt: von den Gütern, die er seinen Gläubigern schuldig ist."

„Ein Gläubiger, dem ein Teil einer bestimmten Schuld bezahlt ist, kann schwören, es sei ihm nichts bezahlt, wenn er noch eine andere Forderung besitzt, die er nicht beweisen kann."

„Ist es erlaubt, etwas Falsches zu schwören, indem man mit leiser Stimme etwas hinzusetzt, was das Falsche wahr macht? Es ist erlaubt, wenn die anderen irgendwie wahrnehmen können, daß etwas leise hinzugesetzt wird, obwohl sie den Sinn des Hinzugesetzten nicht verstehen."

„Dürfen solche, die das Doktorexamen machen, schwören, eine notwendige Voraussetzung, z. B. daß sie so und so viele Jahre studiert hätten, sei von ihnen erfüllt, obschon diese Voraussetzung tatsächlich nicht erfüllt ist? Tamburini (Jesuit) gestattet es, wenn die Betreffenden zur Doktorwürde überhaupt befähigt sind. Ich halte für probabel, daß ein Doktorand zu Neapel die hergebrachte Formel: Ich erkläre unter meinem Eide, daß ich im ersten Jahre Istituista [ein wissenschaftlicher Grad] bin, obschon er es nicht ist, ohne Meineid schriftlich abgeben kann, denn der Ausdruck „ich schwöre" oder „ich erkläre unter meinem Eide", ist kein Eid, wenn er nicht vorher als solcher gekennzeichnet wird, und in Neapel bezieht er sich nur auf die materielle Niederschrift der Erklärung."

Über eidliche Versprechungen lehrt Liguori: „Schwört jemand ohne die Absicht zu schwören, so ist das zwar eine Sünde, aber nur dann eine Todsünde, wenn er ohne die Absicht, das Versprechen zu erfüllen, schwört, sonst ist es nur eine läßliche Sünde, außer, es handle sich um einen Eid bei Verträgen oder vor Gericht. Wenn jemand, ohne die Absicht, sich zu verpflichten, aber mit der Absicht, das Versprechen zu erfüllen, schwört, so ist das nach der gewöhnlichen Ansicht eine Todsünde, nach sehr probabeler Ansicht anderer aber nur eine läßliche Sünde. Die Frage, ob derjenige, welcher mit der Absicht zu schwören, aber ohne die Absicht sich zu verpflichten, schwört, verpflichtet sei, den Eid zu halten, wird von einigen verneint, von anderen bejaht." Beide Ansichten sind nach Liguori probabel; die erste ist aber probabeler.

Zu der Frage: ob, wer ein Mädchen verführt, nachdem er ihm zum Scheine die Ehe versprochen hatte, verpflichtet sei, das Versprechen zu erfüllen, wenn er bedeutend vornehmer oder reicher sei als die Verführte, schreibt Liguori: „Viele antworten sehr probabel: nein, denn der große Standes- oder Vermögensunterschied ist ein genügender Grund zur Bezweiflung der Aufrichtigkeit des Versprechens, und wenn das Mädchen trotzdem nicht an dem Eheversprechen gezweifelt hat, so ist das seine Schuld. Der Mann ist in diesem Falle auch dann nicht verpflichtet, wenn er es beschworen hat; denn ein Eid verpflichtet nur nach der Absicht des Schwörenden. Wie groß muß der Unterschied sein, um den Mann von der Verpflichtung, das Mädchen zu heiraten, zu entbinden? Lessius [Jesuit] verlangt, daß der Mann viel vornehmer sei, z. B. wenn er der Sohn eines Grafen, sie die Tochter eines Handwerkers ist. Andere sagen, schon ein viel geringerer Unterschied genüge, z. B. wenn

er ein Adliger, sie die Tochter eines Bauern ist. Die Fragen, ob der Verführer zur Heirat verpflichtet sei, wenn dem Mädchen der Standes- oder Vermögensunterschied unbekannt gewesen ist, und ob der Verführer, wenn das Mädchen die Aufrichtigkeit des Eheversprechens erkennen konnte, zum Schadenersatz verpflichtet sei, werden von einigen bejaht, von andern probabeler verneint".

Beim „Dritten Gebot" werden Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung behandelt:

„Ist es erlaubt, an Sonn- und Festtagen zu mahlen? Wird das Mühlwerk durch Wasser oder Wind getrieben, so ist es erlaubt; nicht aber, wenn Tiere die Mühle treiben, die viele Aufsicht erfordern."

„Über die Erlaubtheit des Malens sind die Ansichten verschieden. Die erste Ansicht bejaht, weil Malen keine knechtliche Arbeit sei. Die zweite und gewöhnlichere Ansicht rechnet das Malen aber zu den knechtlichen Arbeiten, da es nicht dazu dient, den Geist auszubilden, wie das Schreiben, sondern nur die Nachahmung von Gegenständen bezweckt. Dennoch bezeichnen mehrere Theologen die erste Ansicht als probabel, was nicht geleugnet werden kann. Denn auch wenn es nicht feststeht, daß das Malen eine freie Kunst ist, so steht es auch nicht fest, daß es knechtliche Arbeit ist, was feststehen müßte, um es als verboten zu bezeichnen. Probabeler scheint das Malen als Mittelding zwischen freier Kunst und knechtlicher Arbeit bezeichnet werden zu müssen, ein Mittelding, das von Freien und Knechten ausgeübt wird: denn man sieht häufig, daß vornehme Männer sich nicht schämen, die Tätigkeit des Malens zu lernen und auszuüben. Die Bildhauerei wird aber gewöhnlich zu den mechanischen Künsten gerechnet."

Bei diesen bezeichnenden Äußerungen über Malen und Bildhauerei ist nicht zu vergessen, daß Liguori im 18. Jahrhundert in Italien lebte, daß er also von den großartigsten Schöpfungen der Mal- und Bildhauerkunst umgeben war.

„Nach der probabelern und jetzt gewöhnlichern Ansicht ist es keine Todsünde, am Sonntag etwas über zwei Stunden, vielleicht 2½ Stunden, zu arbeiten. Begeht ein Herr eine Todsünde, der am Sonntag sechs Diener je eine Stunde lang arbeiten läßt? Alle Theologen stimmen darin überein, daß, wenn die Diener gleichzeitig arbeiten, der Herr keine Todsünde begeht; aber auch wenn sie hintereinander arbeiten, ist es nach der probabelern und gewöhnlichern Ansicht keine Todsünde."

„Welches Versäumnis beim Anhören der gebotenen Sonntagsmesse ist eine Todsünde? Darüber herrscht Meinungsverschiedenheit. Die erste Ansicht sagt, es sei eine Todsünde, den Anfang der Messe bis ausschließlich der Epistel zu versäumen; die zweite Ansicht sagt, es sei eine Todsünde, alles von der Messe bis einschließlich der Epistel zu versäumen; die dritte Ansicht sagt, es sei keine Todsünde, alles von der Messe zu versäumen bis einschließlich des Evangeliums, wenn man nur von da an den übrigen Teil der Messe bis ausschließlich des letzten Evangeliums höre. Mir scheint die zweite Ansicht probabeler. Aber wer wollte wagen, die dritte Ansicht für nicht probabel zu erklären, die von so vielen theologischen Autoritäten verteidigt wird? Wer alle Teile der Messe von nach der Kommunion an versäumt, sündigt nicht schwer; ebenso nicht, wer alles vor der Epistel und alles nach der Kommunion versäumt. Wie aber, wenn er auch die Epistel versäumt hat? Einige halten es nicht für eine Todsünde; die gewöhnlichere Ansicht bezeichnet es aber als Todsünde. In bezug auf den Kanon ist schon eine geringere Versäumnis schwer sündhaft. Eine Todsünde ist also die Versäumnis der Wandelung und der Kommunion, ebenso die Versäumnis von der Wandelung bis ausschließlich des Vaterunser. Zweifelhaft ist, ob die Versäumnis der Wandelung oder der Kommunion eine Todsünde ist. Viele Theologen bejahen es, ja bezeichnen es sogar als Todsünde, auch nur eine Wandelung [es gibt deren nämlich zwei: die Wandelung des Brotes und die des Weines] zu versäumen. Andere Theologen gehen nicht so weit. Die erste Ansicht scheint probabeler; aber auch die zweite Ansicht erscheint nicht improbabel. Ist jemand, der erst vor der Wandelung in die Messe kommt und eine andere Messe nicht mehr hören kann, verpflichtet, diese Messe zu Ende zu hören? Ja. Käme er aber nach der Wandelung, so ist er nicht verpflichtet, sie zu Ende zu hören, weil das Wesen der Messe in der Wandelung besteht. Tournely [ein Theologe, dem Liguori gerne folgt] behauptet allerdings, er sei verpflichtet. Diese Ansicht ist sehr probabel und in der Praxis zu befolgen" [unmittelbar vorher hatte Liguori die entgegengesetzte Ansicht für richtig erklärt!].

„Wird die Verpflichtung zur Sonntagsmesse dadurch erfüllt, daß jemand zwei Hälften von zwei verschiedenen hintereinander gelesenen Messen hört? Die Schwierigkeit liegt darin, daß Innozenz XI. den Satz verdammt hat: ‚Dem Gebote der Sonntagsmesse genügt, wer zwei oder sogar vier Teile verschiedener Messen gleich-

zeitig hört.' Im angenommenen Falle handelt es sich aber nicht um gleichzeitiges Hören verschiedener Teile, sondern darum, daß die Teile hintereinander gehört werden, weshalb, trotz des verdammten Satzes, der Zweifel über das Ausreichende dieser Art von Messehören bestehen bleibt. Die erste Ansicht [Liguori nennt 17 Theologen als ihre Verfechter] bejaht die Frage, selbst für den Fall, daß die beiden Teile in umgekehrter Ordnung (das Ende der Messe zuerst, den Anfang zuletzt) gehört werden. Die Gründe sind: weil so doch eine ganze Messe gehört wird [zwei Hälften machen ein Ganzes], und weil, da bei der Messe der eigentlich Opfernde Christus ist, durch ihn die beiden Teile vereinigt werden. Wir halten diese Ansicht nicht für genügend probabel. Wenn aber jemand eine Messe bis ausschließlich zur Wandelung und die andere Messe von der eingeschlossenen Wandelung an bis zu Ende hört, so genügt er seiner Verpflichtung. Hört jemand aber eine Messe von Anfang bis einschließlich der Wandelung und die andere Messe von der Wandelung bis zu Ende, so halte ich die zweite Ansicht, die besagt, daß er so seiner Verpflichtung nicht genügt, für probabeler. Genügt man dem Gebote der Sonntagsmesse, wenn man ihr ohne innere Aufmerksamkeit beiwohnt? Nach der ersten bejahenden Ansicht genügt die Aufmerksamkeit, mit der man über den äußeren Vorgang Zeugnis ablegen kann. Die zweite probabelere Ansicht verneint die Frage; jedoch kann nicht geleugnet werden, daß auch die erste Ansicht hinreichend probabel ist. Wer sich während der Sonntagsmesse die Kleider oder Stiefel anzieht, genügt nach probabeler Ansicht dem Gebot. Entschuldigt von der Erfüllung des Gebotes sind Mädchen, die ihre heimliche Schwangerschaft nicht offenbar machen wollen, außer, sie könnten unbemerkt die Messe in irgend einem Winkel der Kirche hören. Eine große Frage ist, ob ein Mädchen, das sich unrein von jemand geliebt weiß, die Sonntagsmesse versäumen darf, damit ihr Anblick dem andern nicht Gelegenheit zur Sünde bereite. Darüber gibt es drei Ansichten. Nach der ersten darf, ja muß sie zwei- oder dreimal die Messe deshalb versäumen; nach der zweiten ist sie zur Messe verpflichtet, trotz der Sünde des andern; nach der dritten darf sie die Messe versäumen, braucht es aber nicht. Alle drei Ansichten sind probabel, die erste ist aber probabeler. Auch der drohende Verlust beträchtlichen Gewinnes entschuldigt nach hinreichend probabeler Ansicht von der Beiwohnung der Sonntagsmesse."

An diese Erörterungen über die Messe als Kernpunkt der pflichtmäßigen Sonntagsheiligung schließe ich einige der liguorischen Ausführungen über die Messe als Opfer, d. h. über die Messe, insofern in ihr die Wandelung — Konsekration — des Brotes und Weines in den Leib und in das Blut Christi durch den Priester vollzogen wird, und über die Eucharistie als Kommunion (= Abendmahl) der Gläubigen.

Nach katholischer Lehre bleiben nach der Konsekration von Brot und Wein nur mehr die äußern Gestalten von Brot und Wein (Farbe, Geruch, Geschmack, Form); unter ihnen verborgen ist der Leib und das Blut Christi, die an Stelle des Wesens des Brotes und des Wesens des Weines getreten sind. Anknüpfend hieran schreibt Liguori:

„Eine große Streitfrage unter den Theologen ist, worin das Wesen der Eucharistie [= das verwandelte Brot und der verwandelte Wein = das Sakrament des Altars] besteht. Die erste Ansicht lehrt, daß ihr Wesen, d. h. das Wesen des Sakraments direkt (in recto) in den Gestalten von Brot und Wein besteht, und daß der Leib und das Blut Christi nur indirekt zum Sakrament gehören, gleichsam als äußerlich Hinzuerwähntes. Die zweite Ansicht lehrt, das Wesen der Eucharistie bestehe gleichmäßig in den Gestalten von Brot und Wein und in dem Leibe und Blute Christi. Beide Ansichten sind probabel."

„Kann gefrorener Wein konsekriert werden? Die erste Ansicht verneint, die zweite bejaht, die dritte läßt es dahingestellt. Dem zu konsekrierenden Weine muß eine geringe Menge Wasser beigemischt werden; die Wassermenge darf nicht ein Drittel der Weinmenge bilden. Ohne diese Beimischung ist die Konsekration zwar gültig [d. h. der Wein wird in das Blut Christi verwandelt], aber sie ist unerlaubt und schwer sündhaft. Wird dies beigemischte Wasser auch in das Blut Christi verwandelt wie der Wein? Nach der gewöhnlichen Ansicht wird das Wasser zuerst in Wein und dann in das Blut Christi verwandelt. Damit das Brot und der Wein wirklich in den Leib und das Blut Christi verwandelt werden, müssen sie, während der Priester die Konsekrationsworte spricht, moralisch gegenwärtig sein; das geht aus den Konsekrationsworten hervor, in denen das hinweisende Fürwort: hoc, hic gebraucht wird; deshalb wird gültig konsekriert Wein in bedecktem Kelch oder Hostien im Zibori-

um [=Speisegefäß, das zum Aufbewahren der zur Austeilung bestimmten Hostien dient]. Aus demselben Grund müssen Brot und Wein bestimmt sein; deshalb hat die Konsekration keine Wirkung, wenn der Priester aus vielen vorhandenen Hostien 20 konsekrieren will, ohne aber die 20 genau zu bestimmen. Wohl aber findet die Konsekration statt, wenn der Priester beabsichtigt, aus mehreren vor ihm liegenden Hostien nur fünf bestimmte oder nur die oberste und unterste, oder — wenn er sie bezeichnet hat — nur die mit geraden Zahlen: die zweite, vierte, sechste usw. zu konsekrieren. Diese Art des Konsekrierens ist aber eine Todsünde. Ob die Tropfen Wein, die vielleicht am Kelche hängen, mit konsekriert werden, auch wenn der konsekrierende Priester sie nicht bemerkt, ist strittig. Keine Konsekration findet statt, wenn beim Aussprechen der Konsekrationsworte: Hoc est enim corpus meum, denn das ist mein Leib statt hoc hic im Sinne von ‚hier' gesagt wird; gebraucht aber der Priester das Wort hic in der Bedeutung des männlichen Fürwortes ‚dieser', so ist die Konsekration gültig, obwohl sie nicht der Grammatik gemäß stattgefunden hat."

Nach dem Dogma der katholischen Kirche bleibt Christus im konsekrierten Brot und im konsekrierten Wein so lange gegenwärtig, als Brot und Wein äußerlich als solche erscheinen. Diese Lehre haben die folgenden Ausführungen Liguoris zur Voraussetzung: „Es ist gewiß, daß wenigstens innerhalb einer Stunde Brot und Wein im Magen eines jeden Menschen so verändert werden, daß es kein Brot und kein Wein mehr ist [und daß infolgedessen die Gegenwart Christi aufhört]. Es ist aber wohl zu beachten, daß der Zersetzungsvorgang sich je nach der Beschaffenheit eines Magens vollzieht. Der Jesuit Lugo berichtet, mehrere Ärzte in Rom hätten ihm versichert, daß das genossene konsekrierte Brot bei Laien innerhalb einer Minute, bei Priestern innerhalb einer halben Viertelstunde zersetzt sei."

Mit Berufung auf das Schriftwort, daß, wer dem Altare dient, auch vom Altare leben soll, sind in der katholischen Kirche die sogenannten Meßstipendien eingeführt worden, d. h. Bezahlungen durch die Gläubigen, die sich an das Lesen bestimmter von ihnen „bestellter" Messen — wie der Ausdruck lautet — knüpfen. Liguori gibt zunächst unumwunden zu, daß infolge der Meßstipendien „die Habsucht der Priester so sehr zugenommen habe, daß manche des Geldes wegen mehrmals an einem Tage Messe lesen. Dagegen trat schon Innozens III. auf; jedoch wußten die Priester das päpstliche Verbot dadurch zu umgehen, daß sie in einer Messe mehrere Hostien konsekrierten und für jede konsekrierte Hostie Geld annahmen". In dieser geschichtlichen Beleuchtung treten Liguoris Ausführungen besonders grell hervor: „Dürfen auch reiche Priester Meßstipendien nehmen? Ja. Nach der probabelern Ansicht ist es keine Simonie, wenn ein Priester die Messe liest hauptsächlich wegen des Stipendiums [d. h. wegen des Geldes]. Nach probabeler Ansicht darf ein Priester, der ein Stipendium bekommen hat, damit er eine Messe liest, das Lesen der Messe zwei Monate hinausschieben. Ist es eine schwere Sünde, wenn ein Priester eine Messe ganz unterläßt, für die er nur ein geringes Stipendium bekommen hat? Die erste Ansicht verneint. Denn die Schwere der Unterlassung ist hier nicht nach dem geistlichen Werte der Messe zu schätzen, sondern nach dem zugefügten Schaden, der hier nach der Geringheit des Stipendiums zu bemessen ist. Auch ist, nach der Ansicht der Menschen, die Unterlassung einer Messe kein schwerer Nachteil. Die zweite probabelere Ansicht bejaht. Sündigt ein Priester schwer, der eine versprochene Messe, für die er aber kein Stipendium bekommen hat, unterläßt? Nach probabeler Ansicht, nein. Die Taxe für die Meßstipendien wird vom Bischof festgesetzt. In unserm Königreich Neapel beträgt die Taxe einen Karolinentaler. Nach probabeler Ansicht darf der Priester mit dem Gläubigen einen Vertrag abschließen über das Meßstipendium. Ein Priester, der ein höheres Stipendium, als die Taxe beträgt, erhalten hat, darf die dafür zu lesende Messe einem andern Priester, der sie für die Taxe lesen will, übertragen und den Überschuß für sich behalten. Er muß aber dafür sorgen, daß er die Messe einem guten, nicht einem schlechten Priester überträgt, weil bei einem schlechten Priester ein Teil der Meßfrüchte, die durch die Würdigkeit des Messelesenden entstehen, verloren geht. Darf ein Priester, der Meßstipendien bei den Gläubigen sammelt für Messen, die nicht er liest, sondern andere Priester lesen, etwas von den Stipendien zurückbehalten als Entgelt für die Mühe des Einsammelns? Nach nicht improbabeler Ansicht, ja."

Mit dem würdigen Genusse des konsekrierten Brotes ist eine Vermehrung „der heiligmachenden Gnade" im Genießenden verbunden. Über die Art und den Zeitpunkt des Eintrittes dieser Gnadenvermehrung schreibt Liguori: „Die Gnade wird verliehen beim Essen auch nur eines Teiles

der konsekrierten Hostie. Unter ‚Essen‘ versteht man hier den Übergang des [konsekrierten] Bissens vom Mund in den Magen. Einige sagen zwar, die Gnade werde erst verliehen, wenn der Bissen im Magen angelangt sei. Die konsekrierte Hostie darf nicht so lange im Munde behalten werden, bis sie durch den Speichel zersetzt ist, denn dann würde Christus nicht gegessen und die Gnadenvermehrung nicht eintreten. Bricht jemand die konsekrierte Hostie oder den konsekrierten Wein wieder aus und werden die ausgebrochenen Teile wiederum genossen, so bewirken sie wiederum eine Gnadenvermehrung.“

„Christus bleibt in dem konsekrierten Wein gegenwärtig, auch wenn der konsekrierte Wein mit anderm nicht konsekrierten Wein derselben Art vermischt wird. Fällt also ein Tropfen konsekrierten Weines in ein ganzes Faß nicht konsekrierten Weines, so darf der ganze Inhalt dieses Fasses nur als Meßwein benutzt werden, obwohl einige sagen, er könne auch von Laien getrunken werden. Christus hört aber auf gegenwärtig zu sein, wenn ein Tropfen konsekrierten Weines in nichtkonsekrierten Wein fällt, der stärker ist, als der konsekrierte Wein. Verwandeln die konsekrierten Gestalten (species) eine ihnen beigemischte nichtweinige Flüssigkeit in ähnlichen Wein wie der konsekrierte ist, so bleiben die ursprünglichen Gestalten konsekriert, die in Wein verwandelte beigemischte Flüssigkeit wird aber nicht konsekriert. Es ist dem Priester nicht erlaubt, die konsekrierte Hostie mit andern Fingern zu reichen, als mit Zeigefinger und Daumen. Ist es Priestern, die an Handgicht leiden, gestattet, die Hostie mit andern Fingern zu reichen, als mit Daumen und Zeigefinger? Einige Theologen bejahen es, weil die ganze Hand des Priesters und nicht bloß die beiden ersten Finger [bei der Priesterweihe] geweiht worden seien. Nach der probabelern Ansicht aber ist es nicht gestattet, denn Zeigefinger und Daumen sind, nach dem Ritus der Kirche, für das Austeilen der Eucharistie besonders bestimmt.“

„Ein Priester, der einem Laien statt einer kleinen Hostie eine große gibt, sündigt. Im Notfalle oder im Falle großer Andacht (!) ist es aber erlaubt, aus einer großen Hostie ein Stück herauszubrechen und es als Kommunion zu reichen. [Es gibt große und kleine Hostien; die großen sind zum Gebrauche der Priester während der Messe, die kleinen zur Speisung der Laien bei der Kommunion bestimmt.] Nach der allgemeinen Ansicht der Theologen ist es eine läßliche Sünde, zur Kommunion zu gehen, wenn man in der Nacht den ehelichen Beischlaf aus Wollust ausgeübt hat; geschah aber der Beischlaf der Kindererzeugung wegen, so ist es nur geraten, sich an diesem Tage der Kommunion zu enthalten. Auch für eine Gattin, die auf Verlangen des Mannes die eheliche Pflicht leistet, ist die Enthaltung von der Kommunion nur rätlich, nicht Pflicht. Was soll aber der Beichtvater antworten, wenn er von der Ehefrau gefragt wird, ob sie in der Nacht vor Kommuniontagen die eheliche Pflicht leisten soll? Laymann, Sanchez und Suarez [Jesuiten] lehren weise, wenn sie häufig zu kommunizieren pflegt, soll sie die eheliche Pflicht leisten, damit sie sich nicht etwa [durch Nichtleistung] gegen die Gerechtigkeit oder gegen die Liebe verfehle; wenn sie selten kommuniziert, soll sie den Gatten bitten, sich zu Ehren der Kommunion zu enthalten, außer sie ziehe sich dadurch seinen Unwillen zu. Nützt die Bitte nichts, so kann sie kommunizieren. Nach der Kommunion, wenn auch am gleichen Tage, die eheliche Pflicht zu leisten, ist keine Sünde, sie zu erbitten, halten einige für läßlich sündhaft. Nach der probabelern Ansicht dürfen Frauen zur Zeit der Menstruation ohne Sünde zur Kommunion gehen.“

Die katholische Kirche verlangt, daß jeder, der die Kommunion empfängt, an dem betreffenden Tage von nachts 12 Uhr an bis zum Empfange der Kommunion „nüchtern“ bleibe, d. h. weder Speise noch Trank zu sich nehme. Über dies „Nüchternsein“ liest man bei Liguori: „Diese Nüchternheit wird nur verletzt durch etwas, was von außen genommen wird. Es entsteht deshalb der Zweifel, ob das Herunterschlucken der Speisereste zwischen den Zähnen die vorgeschriebene Nüchternheit verletzt. Die erste nicht improbabele Ansicht darüber lehrt, das Nüchternsein werde dadurch nicht verletzt, weil die Speisereste zwischen den Zähnen zu der Mahlzeit des vorigen Tages gehören und nicht von außen kommend [denn sie hängen ja zwischen den Zähnen] heruntergeschluckt werden; die zweite probabelere Ansicht lehrt, daß, wenn diese Speisereste mit Absicht hinuntergeschluckt werden, die Nüchternheit verletzt wird, nicht aber, wenn dies ohne Absicht geschieht. Dasselbe gilt von Wassertropfen, die mit dem Speichel vermischt heruntergeschluckt werden. Wer seine eignen Tränen schluckt oder Blut aus seinem Finger saugt, verletzt die Nüchternheit; schluckt man aber Blut aus dem Zahnfleisch oder Eiter aus einer Mundwunde, so wird die Nüchternheit nicht verletzt, weil in beiden Fällen das

Heruntergeschluckte nicht von außen gekommen ist. Es ist auch nötig, daß das Heruntergeschluckte als Speise oder Trank genommen wird, deshalb entsteht der Zweifel, ob Schnupftabak, der durch die Nase in den Magen gelangt, das Nüchternsein verletzt. Einige behaupten es, nach der gewöhnlichern Ansicht wird es aber verneint, da der Tabak, obwohl er Nährstoff enthält, nicht als Speise genossen wird, sondern durch Aufschnaufen. Wer aber mit Absicht Tabak durch die Nase einatmet, damit er in den Magen gelange, würde das Nüchternsein verletzen, weil dann dies Aufschnaufen moralisch dem Essen gleichkäme. Dasselbe gilt, wenn jemand mit Absicht Staub, Regentropfen, Schneeflocken, einen Floh oder eine Fliege verschluckt. Nach der wahrscheinlichern Ansicht verletzt Tabakrauch das Nüchternsein nicht. Tabakkauen. wenn man der Saft ausspuckt, verletzt nach probabeler Ansicht das Nüchternsein nicht. Ob das Herunterschlucken von Haaren, Fingernägeln, Holz, Steinen, Papier das Nüchternsein verletzt, ist strittig. Die gewöhnliche Ansicht lehrt, ganz unverdauliche Dinge, wie Haare, Fingernägel, Metall, Glas, Obstkerne, Woll- oder Seidenfäden verletzen das Nüchternsein nicht, wohl aber Papier, Stroh, Leinenfäden, Wachs, Kreide, weil in ihnen sich Nährstoff befindet. Ist es erlaubt, um den Beginn des Nüchternseins festzusetzen, unter mehreren Mitternacht schlagenden Uhren die zuletzt schlagende zu wählen? Einige verneinen es, die gewöhnlichere Ansicht bejaht es aber, außer es stehe fest, daß diese Uhr gewöhnlich falsch geht. Darf man kommunizieren, wenn man nach dem ersten, aber noch vor dem letzten Schlage der Mitternacht Speise zu sich genommen hat? Nach der richtigern Ansicht, nein, denn, wie mir ein sehr guter Uhrmacher versichert hat, ist es schon beim ersten Schlage der Uhr Mitternacht. Ausspucken unmittelbar nach dem Empfang der Kommunion ist keine Sünde, wenn sich keine Teilchen der Hostie im Speichel befinden. Essen und Trinken nach der Kommunion, während die konsekrierten Spezies [die Gestalten von Brot und Wein] noch im Magen sind, ist eine läßliche Sünde."

Beim „**Vierten Gebote**" handelt Liguori u. a. auch von der **geheimen Schadloshaltung der Dienstboten am Geld und Gut ihrer Herrschaften**: „Ein Diener darf sich heimlich schadlos halten, wenn er keinen Lohn erhalten hat und solange dies Versäumnis des Herrn nicht gesetzmäßig verjährt ist. Darf ein Diener sich heimlich schadlos halten, für dessen Dienste kein Lohn ausbedungen worden ist? Er darf es, wenn diese Art der Dienstbotenmiete bei dem betreffenden Herrn gebräuchlich ist, sonst nicht. Diener, denen der gerechte Lohn verweigert wird, sündigen nicht, wenn sie sich heimlich schadlos halten, wenn keine andere Möglichkeit vorliegt, und wenn sie nicht mehr nehmen, als ihnen gebührt." Über denselben Gegenstand schreibt Liguori in seiner Abhandlung vom Diebstahle: „Dienstboten, die, durch Not gezwungen, sich zur Annahme eines zu geringen Lohnes verstanden haben, können ihrer Herrschaft heimlich etwas wegnehmen; ebenso, wenn sie gezwungen werden, mehr als die vertragsmäßige Arbeit zu leisten."

„Sind **Dienstboten**, die, obwohl sie es können, das **Bestehlen** ihrer Herrschaft nicht hindern, zum **Schadenersatz** verpflichtet? Die gewöhnlichere und probabelere Ansicht unterscheidet. Geschehen die Diebstähle von Hausgenossen, und waren die gestohlenen Sachen der Obhut der Dienstboten nicht besonders anvertraut, so sind sie zum Schadenersatz nicht verpflichtet; sie sind dazu verpflichtet, wenn die Diebstähle von Fremden begangen werden."

Aus dem „**Fünften Gebot**": „Muß eine **Jungfrau** eher den Tod erleiden, als sich **vergewaltigen** lassen? Die erste Ansicht lehrt, sie könne es, brauche es aber nicht, wenn sie sich während des Beischlafes passiv verhalte und innerlich widerstrebe, denn dann ist ihre Mitwirkung zum Akt nur eine materielle. Die zweite Ansicht bestreitet dies, da eine solche Mitwirkung freiwillig und das Stillhalten während des Beischlafes bei einer Frau als Tätigkeit aufzufassen sei. Die erste Ansicht ist, theoretisch betrachtet, probabel, die zweite aber ist für die Praxis anzuraten, wegen der Gefahr der Zustimmung, die in dem Stillhalten liegt."

„Nach sehr probabeler und gewöhnlicher Ansicht ist es erlaubt, den **Dieb** einer sehr kostbaren Sache zu **töten**. Wie groß der Wert der gestohlenen Sache sein müsse, ist strittig, die Meinungen schwanken zwischen 10 und 40 Goldstücken. Nach probabeler Ansicht darf man den Dieb auch töten, wenn er die Sache schon in Sicherheit gebracht hat und sie nicht herausgeben will. Auch Geistliche und Ordensleute dürfen in diesem Falle den Dieb töten. Ist es erlaubt, einem Angreifer zuvorzukommen, z. B. einer Frau, ihren Mann zu töten, von dem sie weiß, er wolle sie töten? Weiß man es sicher, so ist die Tötung erlaubt,

sonst nicht. Wegen der leicht vorhandenen Selbsttäuschung ist aber für die Praxis davon abzuraten."

„Wann ist die Herbeiführung einer Fehlgeburt erlaubt? Darf eine Mutter in äußerster Lebensgefahr ein Mittel nehmen, um den unbeseelten Embryo auszutreiben? Die direkte Austreibung des Embryo, auch des unbeseelten, ist immer sündhaft. Die Frage ist, ob das Einnehmen eines solchen Mittels eine direkte Austreibung ist? Die erste Ansicht, die von den angesehensten Theologen verteidigt wird, gestattet das Einnehmen eines solchen Mittels; die zweite gewöhnlichere Ansicht gestattet der Mutter ein Heilmittel zu nehmen, das direkt die Krankheit beseitigen will, wenn auch indirekt dadurch der Embryo ausgetrieben wird. Beide Ansichten sind probabel; die zweite ist aber die sicherere. Sanchez und Viva [Jesuiten] lehren, es sei einer vergewaltigten Frau erlaubt, den männlichen Samen sofort wieder auszutreiben, um ihre Schande [Schwangerschaft] zu vermeiden. Ich kann dieser Meinung nicht beistimmen; auch der Grund, den Sanchez angibt: wenn die Austreibung sofort erfolge, so sei der Same noch nicht im friedlichen Besitz des mütterlichen Schoßes, ist nicht stichhaltig, denn sobald der Mann seinen Samen ergossen hat, nimmt ihn die Gebärmutter auf und schließt sich über ihm."

„Darf ein König Krieg anfangen, wenn er sich für die Gerechtigkeit des Krieges nur auf eine probabele Ansicht stützen kann? Die erste Ansicht bejaht; nach der zweiten Ansicht muß die für den Krieg sprechende Meinung die probabelere sein; die dritte Ansicht, die mir bei weitem die probabelere zu sein scheint, lehrt, Krieg dürfe nur geführt werden, wenn für seine Gerechtigkeit Gewißheit vorhanden ist. Ist es einem katholischen König erlaubt in einem gerechten Krieg ein Bündnis mit einem ketzerischen Fürsten zu schließen? Theoretisch gesprochen ist es, nach probabeler Ansicht, erlaubt, aber für die Praxis ist die Frage entschieden zu verneinen, denn es ist moralisch unmöglich, daß durch ein Bündnis mit den Feinden des wahren Glaubens nicht für die Religion Schaden entstehe. Dürfen Soldaten in den Krieg ziehen im Zweifel über die Gerechtigkeit des Krieges? Sind die Soldaten Untertanen des Königs, so dürfen sie es nur dann nicht, wenn sie von der Ungerechtigkeit des Krieges überzeugt sind; sind sie keine Untertanen des Königs, so dürfen sie, auch mit dem bloßen Zweifel über seine Gerechtigkeit, nicht in den Krieg ziehen. Ein Soldat, der zur Erkenntnis kommt, der Krieg sei ungerecht, kann in der Beichte nicht losgesprochen werden, wenn er nicht sobald als möglich seinen Abschied nehmen und sich inzwischen jeder feindlichen Handlung enthalten will."

Das sechste und neunte Gebot leitet Liguori mit den Worten ein: „Jetzt beginne ich jenen Gegenstand zu behandeln, dessen Namen allein schon die Gemüter der Menschen beschmutzt. Der Leser verzeihe, daß ich verschiedene Fragen und Umstände, die Pater Busenbaum übergangen hat, behandele. Hätte ich nur kürzer und dunkeler sein können! Aber da gerade dieser Gegenstand am häufigsten und ausgiebigsten in der Beichte vorkommt, da der größte Teil der Seelen seinetwegen zur Hölle fährt — ja, ich stehe nicht an, zu behaupten, daß alle, die verdammt sind, wegen der Unkeuschheit oder doch nicht ohne sie verdammt worden sind —, so war es mit Rücksicht auf die Schüler der Moraltheologie nötig, klar zu sprechen und viele Einzelheiten zu erwähnen."

„In bezug auf das sechste Gebot gibt es keine Geringfügigkeit der Verfehlung [d. h. keine Verfehlung, die nur läßlich sündhaft ist], denn jede fleischliche Ergötzung, d. h. jede Erregung der der Zeugung dienenden Triebe ist eine gewissermaßen begonnene Selbstbefleckung oder doch ein Schritt zu ihr hin. Ist es aber nicht bloß läßlich sündhaft, wenn jemand sich an der Berührung einer Frauenhand, als an einer weichen Sache ergötzt, wie man sich an der Berührung einer Rose, eines seidenen Tuches ergötzt? Die erste Ansicht bejaht diese Frage. Die zweite Ansicht verneint. Der Grund ist: weil Berührungen eines Mädchens oder Knaben, insofern sie angenehm für den Tastsinn sind, der Selbstbefleckung dienen. Ich halte deshalb diese Ansicht für die richtige und die erste Ansicht praktisch für nicht probabel. Denn wegen der Verderbtheit unserer Natur ist es moralisch unmöglich, eine natürliche Ergötzung zu empfinden, ohne daß sie zugleich fleischlich und unzüchtig sei, besonders bei Personen, die zum Beischlaf fähig sind. Nur in dem Falle, daß für den Berührenden die Gefahr der Zustimmung [in Unzüchtiges] ausgeschlossen ist, gebe ich zu, daß eine solche Berührung nicht schwer sündhaft ist. Aber wann und bei wem wird dieser Fall eintreten? Küsse, auch wenn sie der Landessitte entsprechen [also wohl Küsse unter nahen Verwandten], die lange und mit Inbrunst gegeben werden, sind gewöhnlich Todsünden. Dasselbe

gilt von Küssen auf den Mund [oben handelte es sich also um Küsse auf Stirn oder Wange] oder von solchen Küssen, bei denen man die Zunge des andern in seinen Mund nimmt. Die Geschlechtsteile anderer Personen über den Kleidern zu berühren, ist gewöhnlich schwer sündhaft. Wenn *Kindermädchen* die Geschlechtsteile von Kindern während des Anziehens berühren, so ist das wahrscheinlich keine Todsünde, wenn sie bei dieser Berührung nicht verweilen oder fleischliche Lust dabei empfinden."

„*Geschlechtsteile der Tiere* berühren, ist für gewöhnlich nur läßlich sündhaft, außer es werde durch die Berührung Samenerguß bei den Tieren hervorgerufen. *Die Geschlechtsteile einer Person gleichen Geschlechts* ansehen, ist, unter Ausschluß der Gefahr fleischlicher Zustimmung, nicht schwer sündhaft, außer man sei sehr geneigt zur Sodomie, oder, wie ich hinzusetze, der so Angeschaute sei ein schöner, nackter Jüngling. Ist der Anblick der Geschlechtsteile einer Person andern Geschlechts oder der Anblick des menschlichen Beischlafs eine Todsünde? Einige leugnen es; aber die bejahende Ansicht ist entschieden festzuhalten, außer das Zusehen geschehe aus weiter Entfernung und nur kurze Zeit. Die *Salmanticenser* [Theologieprofessoren der Universität von Salamanka aus dem Karmeliterorden, die ein sechsbändiges moraltheologisches Werk herausgegeben haben] sagen, ein Mann, der die Geschlechtsteile eines Jünglings ansehe, begehe keine Todsünde, außer er sei sehr zur Sodomie geneigt. *Aber ich kann mich nur schwer dazu verstehen, jemand, der mit Bewußtsein einen schönen nackten Jüngling ansieht, von einer Todsünde zu entschuldigen.*"

„*Ehrbare Teile einer schönen Frau* ansehen, geschieht selten ohne läßliche Sünde, und mit Recht wird der Anblick einer schönen Frau für sehr gefährlich gehalten, besonders wenn jemand sie ungeordnet liebt. Dasselbe gilt von unnützen, langen Gesprächen mit einem Mädchen, das unordentlich geliebt wird. *Brust, Arme, Beine einer Frau* ansehen, ist, wenn es nicht zu lange geschieht, an sich nicht schwer sündhaft. Einen Mann, der längere Zeit das Bild einer nackten Frau betrachtet, kann ich nur schwer von der Todsünde entschuldigen, außer das Ansehen geschähe für sehr kurze Zeit und aus großer Entfernung."

„*Sind öffentliche Dirnen zu dulden?* Nach probabeler Ansicht, ja; nach probabelerer Ansicht, nein. Muß ein *Beichtvater*, der sich mit seinem *Beichtkinde* unzüchtig vergangen hat, den Umstand, daß es sein Beichtkind war, in der Beichte angeben? Nach probabeler Ansicht, ja; nach probabelerer Ansicht, nein, denn diese Sünde ist weder Blutschande, da keine [geistige] Verwandtschaft zwischen beiden besteht, noch ist sie ein Sakrileg, da dem Bußsakramente dadurch keine Unehre zugefügt wird."

„Ein *Ordensmann*, der mit seinen Händen bei einem andern einen *Samenerguß* hervorruft, begeht ein Sakrileg, auch wenn er dies ohne eigene Ergötzung tut. *Ehelicher Beischlaf in der Kirche* ist nach probabelerer Ansicht ein Sakrileg, außer die Eheleute seien in Gefahr der Unenthaltsamkeit oder sie seien längere Zeit, 10 oder 20 Tage, in der Kirche eingeschlossen."

„Es ist eine große Streitfrage, worin die *Sodomie* eigentlich besteht. Einige sagen, sie bestehe im unnatürlichen Beischlaf zwischen zwei Personen verschiedenen, andere zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts. Beide Ansichten sind probabel, und bei beiden Ansichten kommt das besondere Mißverhältnis zum Ausdruck, das die Sodomie zur Natur hat, die für den Zeugungsakt ein Doppeltes verlangt: die Verschiedenheit der Geschlechter und die richtige Art des Beischlafs. Die zweite Ansicht welche das Wesen der Sodomie in der fleischlichen Vereinigung zweier Personen gleichen Geschlechts bestehen läßt, ist probabeler. Wahre Sodomie ist also der Beischlaf zwischen zwei Frauen, obwohl einige Theologen diesen Beischlaf, auch wenn er im After vollzogen wird, unechte Sodomie nennen, da ein wirklicher Beischlaf zwischen Frauen nicht stattfinden kann. Wahre Sodomie ist ferner jede fleischliche Vermischung zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts, sei es, daß sie im After oder sonstwo stattfindet."

„Der Beischlaf, den ein Mann im After der Frau vollzieht, ist unechte *Sodomie*. Geschieht der Beischlaf zwischen den Beinen, Armen oder anderen Körperteilen der Frau, so kann man es einen gewissermaßen angefangenen Beischlaf nennen. Ein Mann also, der mit einer Jungfrau den Beischlaf in unnatürlicher Weise vollzieht, begeht zwei Sünden: eine Unzuchtssünde und eine Sünde wider die Natur. Erkennt der Beichtvater, daß bei einer Frau der Beischlaf in unnatürlicher Weise vollzogen worden ist, so braucht er nicht zu fragen, an welchem Körperteil dies geschah. Ist der im Mund vollzogene Beischlaf eine besondere Art von Beischlaf? Einige sagen es; probabeler scheint es aber, zu sagen: wenn ein Mann den Beischlaf im Munde einer Frau vollzieht, so ist das ein begonnener Beischlaf, wenn im Munde

eines Mannes, so ist es Sodomie. Was für eine Sünde ist der Beischlaf mit der Leiche einer Frau? Es ist weder eigentlicher Beischlaf noch Bestialität, sondern Selbstbefleckung mit dem Hang zum Beischlaf."

„Ist eine Selbstbefleckung, die dadurch entsteht, daß man einen schlafenden Knaben, ein schlafendes Weib oder die Geschlechtsteile eines Tieres berührt, verschieden von der gewöhnlichen Selbstbefleckung? Nach der wahrscheinlichern Meinung: nein. Muß bei der Sodomie angegeben werden [in der Beichte], ob man der tätige oder leidende Teil war? Einige sagen nein; richtiger scheint es aber zu sein, diesen Unterschied anzugeben, da beim tätigen Teil leichter Selbstbefleckung eintritt, als beim leidenden."

Drei Ansichten führt Liguori an über die Frage, ob Sodomie zwischen Verwandten zugleich Blutschande sei. Er entscheidet sich für die „probabelere", daß innerhalb der vier ersten Verwandtschaftsgrade Sodomie immer auch Blutschande sei.

Sodomie wird von der Kirche bestraft, indem der Sodomit „dem weltlichen Arm übergeben", d. h. getötet wird. „Damit die festgesetzten Strafen eintreten, schreibt Liguori, ist erforderlich, daß der sodomitische Akt vollendet wurde, d. h. daß ein Samenerguß innerhalb des widernatürlichen Gefäßes wirklich stattgefunden hat, und daß der Akt zwischen Männern vor sich ging; denn der sodomitische Beischlaf zwischen Mann und Frau ist keine echte Sodomie."

„Zur Bestialität wird auch der Beischlaf mit dem als Mann oder Weib erscheinenden Teufel gerechnet, der außerdem auch ein Akt des Aberglaubens ist. Begeht derjenige, der sich mit dem Teufel in Gestalt einer verheirateten Frau, einer Nonne oder einer Verwandten fleischlich vermischt, zugleich Ehebruch, Sakrileg oder Blutschande? Nach sehr probabeler Ansicht nein, wenn sich nämlich der Betreffende an dem Weib-Teufel nicht ergötzt, weil er Nonne usw., sondern nur weil er schön ist."

„Die Selbstbefleckung bei Entmannten und Knaben unterscheidet sich, obwohl sie keinen eigentlichen Samen haben, nicht von der Selbstbefleckung Erwachsener. Das Durchsickern ist die Absonderung einer Flüssigkeit, die zwischen Urin und Samen steht (mit dem sie die Farbe und Klebrigkeit gemein hat), und die ohne das ungeheure Lustgefühl des Samenergusses vor sich geht. Sie ist keine eigentliche Selbstbefleckung. Die Frage ist, ob eine freiwillig hervorgerufene Distillatio eine Todsünde ist? Man muß unterscheiden: geschieht sie mit bemerkenswerter Erregung des sinnlichen Triebes, so ist sie ohne Zweifel eine Todsünde; ebenso wenn die Absonderung sehr reichlich war, weil eine reichliche Absonderung kaum ohne Erregung der sinnlichen Triebe vor sich geht. Ist beides nicht der Fall, so ist die Distillation keine Todsünde." „Ist nach dem Urteil von Ärzten der Samen verdorben, so ist es ohne Sünde erlaubt, ihn durch Heilmittel zu entfernen, auch wenn zu gleicher Zeit guter Samen mit abgehen sollte. Wird aber durch diese Heilmittel ein Lustgefühl erregt, so ist die Abtreibung des schlecht gewordenen Samens nicht erlaubt. Niemals ist diese Entfernung des Samens durch Berührungen mit den Händen erlaubt, denn solche Berührung richtet sich immer auf Erregung des Lustgefühls."

„Wenn eine Selbstbefleckung im Schlafe anfängt und die Samenergießung im halbwachen Zustand sich vollzieht und dabei ein nicht ganz bewußtes Lustgefühl sich einstellt, so sündigt man nicht schwer. Beginnt die Samenergießung im Schlaf und vollendet sie sich im wachen Zustand, so ist man, vorausgesetzt, daß die Gefahr der Einwilligung in das Lustgefühl ausgeschlossen ist, nicht verpflichtet, die Samenergießung zu verhindern. Man soll sich aber bekreuzen und die heiligsten Namen Jesus und Maria anrufen, damit man nicht sündige."

„Der Gesundheit oder eines andern ehrbaren Zweckes wegen ist es erlaubt, den Eintritt einer natürlichen Samenergießung zu wünschen, wenn nur der Wunsch nicht die Wirkursache der Selbstbefleckung wird. Wer voraussieht, daß bei Verrichtung einer erlaubten Handlung Selbstbefleckung oder Distillation bei ihm eintreten wird, die aber nicht beabsichtigt ist, braucht deshalb diese Handlung nicht zu unterlassen, vorausgesetzt, daß die Gefahr der Einwilligung in das Lustgefühl ausgeschlossen ist. So darf ein Priester trotz der Gefahr der Selbstbefleckung die Beichte von Frauen hören und dem Studium der Moraltheologie obliegen."

Kitzel an den Geschlechtsteilen gestattet Liguori durch Kratzen und Berührungen zu mildern, auch wenn möglicherweise dadurch Selbstbefleckung entsteht. Besser und tugendhafter sei es allerdings, diesen Kitzel zu ertragen. „Jungen Mädchen, die sich unter dem Vorwande der Milderung eines Kitzels an den Geschlechtsteilen durch Berührungen selbstzubeflecken pflegen, schenke man [in der Beichte] nicht leicht Glauben [in bezug auf die Milderung dieses Kitzels]. Denn, wenn man sie genau ausfragt, stellt sich heraus, daß dieser

Kitzel sehr häufig durch unzüchtige Gedanken oder Berührungen hervorgerufen worden ist."

„Sind Ärzte, die in eine, bei Behandlung von Frauen entstandene Selbstbefleckung einige Male eingewilligt haben, verpflichtet, ihren Beruf aufzugeben? Nach probabeler Ansicht sind sie nicht dazu verpflichtet, wenn sie sich mit geeigneten Schutzmitteln versehen. Das gleiche gilt von den Pfarrern, die beim Beichthören von Frauen derselben Schwäche unterlegen sind. Unterliegen solche Personen [Ärzte, Pfarrer] aber fast immer, so müssen sie unter allen Umständen ihren Beruf aufgeben."

Um diesen widerwärtigen Gegenstand nicht an einer andern Stelle abermals berühren zu müssen, lasse ich gleich hier folgen, was Liguori über die Ehe ausführt. In der Haringerschen Ausgabe umfaßt die Abhandlung 322 Seiten.

Liguori beginnt mit der Verlobung: „Die Verlobung verpflichtet unter Todsünde zur Eingehung der Ehe, und zwar sobald als möglich; wer die Verlobung ohne genügenden Grund aufhebt, kann vom kirchlichen Richter durch kirchliche Strafen gezwungen werden, die versprochene Ehe einzugehen."

„Gelten Küsse und keusche Berührungen unter Brautleuten für Todsünden?" Die erste Ansicht sagt, es seien nur läßliche Sünden, auch wenn dabei eine fleischliche Ergötzung beabsichtigt sei und eine Erregung der geschlechtlichen Triebe erfolge, vorausgesetzt, daß die Gefahr der Selbstbefleckung und der Bereitwilligkeit zum Beischlaf ausgeschlossen sei. Die zweite bei weitem probabelere und zu befolgende Ansicht lehrt, solche Dinge seien den Brautleuten so gut wie allen anderen verboten. Küsse und Umarmungen, die der Landessitte entsprechen, sind Brautleuten zuweilen gestattet, nur dürfen solche Handlungen nicht heftig sein und nicht lange anhalten."

„Dürfen Brautleute sich auf den zukünftigen Beischlaf freuen? Nein. Anders verhält es sich mit dem Verlangen, womit der Bräutigam nach dem zukünftigen Beischlaf begehrt. Das ist erlaubt. Weil der Wille auf einen zukünftigen Gegenstand gerichtet ist, kann er ihn verlangen unter den Umständen, die den Gegenstand für ihn erlaubt machen. Aber weil bei einem solchen Verlangen stets die Gefahr der Ergötzung vorhanden ist, so sind Verlobte sehr zu ermahnen, daß sie solches Verlangen meiden."

„Läßt sich eine Braut von einem andern unkeusch berühren durch Umarmungen oder Küsse, so kann der Bräutigam von der Verlobung zurücktreten; aber nicht umgekehrt, denn, wenn auch der Bräutigam so etwas tut, so ist das für die Braut keine Unehre und keine Änderung der Verhältnisse von Belang. Vergeht sich die Braut vor oder nach der Verlobung mit einem andern fleischlich, so kann der Bräutigam zurücktreten, nicht aber umgekehrt, wenn sich der Bräutigam so vergangen hat."

„Sind Braut oder Bräutigam verpflichtet, heimliche Fehler, die für den Rücktritt genügen, zu offenbaren? Sind die Fehler derartig, daß sie die Verbindung verderblich machen würden, wie Infamie, Aussatz, Syphilis, so ist ihre Offenbarmachung Pflicht. Machen die Fehler die Verbindung nicht verderblich, sondern nur weniger begehrenswert, so liegt die Pflicht sie zu offenbaren nicht vor. So braucht eine Braut, die für reich, adelig, schön und jungfräulich gilt, nicht zu sagen, daß sie in Wirklichkeit arm, bürgerlich, häßlich und verführt ist. Sie kann, von ihrem Bräutigam darüber befragt, zweideutig antworten. Diana fügt hinzu, eine Braut könne ohne Sünde, oder doch ohne Todsünde, Kunstmittel anwenden, um zu verhindern, daß ihr Bräutigam bemerkt, sie sei nicht mehr Jungfrau." „Bietet sich nach Abschluß der Verlobung eine Gelegenheit für den Bräutigam mit einer andern, viel reicheren Braut sich zu verloben, so würde ich nicht wagen, ihn zu verurteilen, wenn er mit der zweiten sich verlobt, da er zur Aufrechterhaltung des ersten Verlöbnisses nicht unter großem Schaden verpflichtet ist."

„Die Ehe ist das Sakrament, wodurch ein Mann und ein Weib sich gegenseitig ihre Leiber rechtmäßig übergeben zum gemeinschaftlichen Leben, zur Kindererzeugung und als Heilmittel gegen die Begehrlichkeit. Die Materie dieses Sakraments sind die Leiber der beiden Eheschließenden, die Form sind die Worte oder die Zeichen, wodurch die Einwilligung in die Übergabe ausgedrückt wird."

„Drei Arten von Zwecken lassen sich bei der Ehe unterscheiden: innere wesentliche Zwecke, innere zufällige Zwecke und äußere zufällige Zwecke. Es gibt zwei innere wesentliche Zwecke: die gegenseitige Übergabe mit der Verpflichtung zur Leistung der ehelichen Pflicht und das unlösliche Eheband; ebenso gibt es zwei äußere zufällige Zwecke: die Kindererzeugung und das Heilmittel gegen die Begehrlichkeit. Die äußeren unwesentlichen Zwecke sind zahlreich, z. B. Herbeiführung des Friedens zwischen Familien, Genuß der Wollust usw."

„Ist es erlaubt, die Leistung der ehelichen Pflicht zu verlangen, wenn man an Aussatz

Schwindsucht, Syphilis oder an einer andern ansteckenden Krankheit leidet? An und für sich ist es nicht erlaubt; doch ist die Ansicht probabel, daß, wenn die Krankheit langewährend ist, es nicht unerlaubt ist, die Leistung der ehelichen Pflicht zu erbitten, wenn eine begründete Ursache vorliegt, z. B. Vermeidung der Unenthaltsamkeit. Wer aber, mit der Syphilis oder mit einer ähnlichen Krankheit behaftet, diese Leistung erbittet, muß vorher den andern Teil von seiner Krankheit in Kenntnis setzen." „Eine Frau, die an Weißfluß leidet, darf die eheliche Pflicht von ihrem Manne nicht erbitten, obwohl mir ein Arzt versichert hat, daß der Beischlaf in diesem Zustand weder der Frau noch dem Manne schade. Einige Theologen sagen auch, die Leistung der ehelichen Pflicht nach dem Mittagessen sei unerlaubt, weil es wegen der Verdauung Schaden bringen könne. Der heilige Antonin berichtet sogar, daß jemand aus diesem Grunde schwindsüchtig geworden sei. Aber wenn das wahr wäre, wären fast alle Eheleute schwindsüchtig. Die Ärzte, die ich gefragt habe, bestreiten, daß irgendwelcher Schaden damit verbunden sei. Deshalb wage ich einen Ehegatten nicht zu tadeln, der nach dem Mittagessen die Leistung der ehelichen Pflicht fordert; denn gewöhnlich üben die Eheleute nach dem Mittag- oder Abendessen den Beischlaf aus. Zweifelhaft ist, ob der Mann die eheliche Pflicht von seiner Frau fordern kann zur Zeit, da sie stillt. Einige verbieten es; gewöhnlich aber wird es erlaubt. Den Beischlaf aus bloßer Wollust ausüben, ist unerlaubt; aber es ist keine Tod-, sondern nur eine läßliche Sünde. Es ist aber gar keine Sünde, wenn die Ehegatten hauptsächlich die Kindererzeugung beabsichtigen und das Wollustgefühl nur benutzen, um sich für den Beischlaf mehr anzuregen. Sanchez [Jesuit] hält es nicht für eine Todsünde, wenn ein Ehegatte sich dadurch zum Beischlaf anregt, daß er ohne schändliche Begierde an die Schönheit einer fremden Person denkt. Aber weil dies sehr gefährlich ist, ist es nicht zu erlauben. Ich halte es auch nicht für erlaubt, sich durch Anschauen von Bildern von Personen andern Geschlechts zum Beischlaf anzuregen, besonders wenn es Heiligenbilder sind, was mit Recht für schwer sündhaft gilt."

„Ist es einem Ehemann erlaubt, sich in Gedanken an dem Beischlaf anderer Eheleute zu ergötzen, um sich selbst anzuregen zum Beischlaf mit seiner Frau?" Nach Anführung der Gründe für und gegen — erstere sind in größerer Zahl — sagt Liguori: „Da ich diese Frage sonst von niemand erörtert sehe, so überlasse ich die Entscheidung Weiseren."

„Sündigt ein Ehemann schwer, der den Beischlaf im After beginnt, mit der Absicht, ihn an dem natürlichen Orte zu vollenden? Einige verneinen es, die gewöhnlichere und wahrere Ansicht bejaht es aber. Ist es eine Todsünde, wenn der Mann sein Glied am After der Frau reibt? Sanchez [Jesuit] und andere verneinen es, weil eine Berührung des Afters nicht den sodomitischen Beischlaf bezweckt; richtiger ist es, die Frage zu bejahen, da eine solche Berührung nicht ohne sodomitische Neigung geschehen kann."

Mehr als zwei Seiten widmet Liguori der Frage, welche Körperhaltung während des Beischlafes erlaubt sei: ob stehend, sitzend, liegend, von der Seite, von hinten. Er kommt zu der Entscheidung, daß keine noch so unnatürliche Körperhaltung schwer sündhaft sei. Die Hauptsache dabei sei, daß der Samen nicht verloren gehe, das geschehe aber nur selten, auch bei ganz unnatürlichen Stellungen. „Das haben mir viele gestanden, die sich bei mir in der Beichte anklagten, daß sie den Beischlaf von rückwärts vollzogen hätten."

„Ist es für Ehegatten eine Todsünde, die Samenergießung nach schon begonnenem Beischlaf zu verhindern?" Liguori unterscheidet: geschieht es mit Übereinstimmung der Ehegatten und ohne Gefahr, daß Samen vergeudet werde, so ist es keine Todsünde; geschieht es nur von einem Ehegatten, gegen den Willen des andern, so ist es eine schwere Sünde. „Ist die Samenergießung bei der Frau schon erfolgt, so darf sich der Mann ohne Todsünde nicht zurückziehen. Ob die Frau eine Todsünde begeht, wenn sie sich nach erfolgter Samenergießung des Mannes zurückzieht, ist zweifelhaft. Die erste Ansicht bejaht, denn auch der weibliche Samen sei zur Zeugung nötig. Die zweite gewöhnlichere Ansicht verneint, weil der Samen des Weibes zur Zeugung nicht nötig sei. Nach dieser Ansicht braucht also der Mann nach der eigenen Samenergießung nicht auf die Samenergießung der Frau zu warten; er kann aber den Beischlaf so lange fortsetzen, bis auch die Samenergießung der Frau erfolgt ist, denn sie gehört zur Vollständigkeit des Beischlafes. Obwohl aber die zweite Ansicht die gewöhnlichere und probabelere ist, halte ich doch dafür, daß die erste Ansicht genügend probabel und deshalb in der Praxis zu befolgen sei."

„Darf die Frau sich selbst durch Berührungen

zur Samenergießung bringen, wenn der Mann sich vor ihrer Samenergießung schon zurückgezogen hat? Nach der gewöhnlichern Ansicht, ja. Alle Theologen gestatten auch Ehefrauen, die weniger leidenschaftlich sind, sich durch Berührungen vor dem Beischlaf aufzuregen, damit sie im nachfolgenden Beischlaf den Samen ergießen können."

Lange Untersuchungen — in der Haringerschen Ausgabe füllen sie 10 Seiten — stellt Liguori darüber an, zu welcher Zeit der Beischlaf erlaubt sei: ob an Sonn-, Fest- oder Fasttagen, ob während der Schwangerschaft und während der Menstruation, ob unmittelbar nach der Entbindung.

„Ist der Ehemann verpflichtet, zuweilen die eheliche Pflicht zu erbitten? An und für sich, nein; wenn aber die Frau stillschweigend zu erkennen gibt, daß sie die Leistung der ehelichen Pflicht wünscht, so ist der Mann zur Bitte verpflichtet. Wegen des größern weiblichen Schamgefühls sind solche stillschweigend kundgegebene Wünsche als wirkliche Bitten anzusehen. Da die Männer sich nicht schämen, ausdrücklich um die Leistung der ehelichen Pflicht zu bitten, so braucht die Frau die eheliche Pflicht nicht zu leisten, solange nicht der Mann ausdrücklich darum bittet. Es gibt aber hier auch Ausnahmen, wenn z. B. die Frau sehr großes Ansehen besitzt oder unbändigen Charakters, und der Mann zaghaft und voll Scheu ist." „Darf ein Eheteil, der wegen eines Gelübdes oder wegen Verwandtschaft verhindert ist, die eheliche Pflicht zu fordern, sie doch fordern nach Schließung der Ehe? Die gewöhnliche Ansicht bejaht die Frage, wenn für diesen Eheteil die Gefahr der Unenthaltsamkeit vorliegt. Auch kann er sich, wenn der andere Eheteil zur Erbittung der ehelichen Pflicht zu schüchtern ist, selbst dazu anbieten. Wie oft darf er das tun? Sanchez gestattet es viermal im Monat; richtiger wird man sich aber dabei nach den Umständen richten, nämlich nach der größern oder geringern Neigung des andern zur Wollust."

Unzüchtige Berührungen und Blicke unter Ehegatten sind „nach der gewöhnlichen und wahreren Ansicht" nicht schwer sündhaft. „Wie aber, wenn die Ehegatten voraussehen, daß aus solchen Berührungen Selbstbefleckungen folgen werden? Darüber sind die Ansichten verschieden. Die erste Ansicht hält solche Berührungen für gänzlich schuldlos, wenn die Selbstbefleckung nicht beabsichtigt wird und die Berührung nicht derartig ist, daß sie als Beginn der Selbstbefleckung betrachtet werden muß, wie z. B. den Finger längere Zeit innerhalb des weiblichen Gefäßes hin und herzubewegen. Die zweite Ansicht unterscheidet: solche Berührungen sind schwer sündhaft, wenn die Selbstbefleckung vorausgesehen wird, sonst nicht. Die dritte Ansicht erklärt alle solche Berührungen, ob sie nun mit der Gefahr der Befleckung verbunden sind oder nicht, für Todsünden."

„Ist es stets eine Todsünde, wenn der Mann sein Glied in den Mund der Frau steckt? Sanchez [Jesuit] und andere verneinen es. Richtiger ist aber die bejahende Ansicht, da wegen der Wärme des Mundes die nächste Gefahr zur Selbstbefleckung vorliegt und weil diese Handlung eine neue Art widernatürlicher Unzucht zu sein scheint. Geschieht es nur oberflächlich, oder tut es der Mann nur, um sich für den natürlichen Beischlaf zu erregen, so entschuldigen es einige. Ich halte aber dafür, daß diese Entschuldigungen nicht gelten. Sanchez erklärt es auch für Todsünde, wenn der Mann während des Beischlafes seinen Finger in den After der Frau steckt, weil das sodomitische Begier sei. Ich glaube aber, daß an und für sich diese Begier in der Handlung nicht liegt. Übrigens sind Eheleute, die so etwas Häßliches tun, stets heftig [in der Beichte] zu tadeln."

„Ist es eine Todsünde, wenn Eheleute sich in Gedanken an einem vergangenen oder zukünftigen Beischlaf ergötzen, während sie im Augenblick den Beischlaf nicht ausüben können? Die erste Ansicht bejaht; die zweite gewöhnlichere verneint; die dritte unterscheidet: geschieht die Ergötzung ohne Erregung der Geschlechtstriebe, so ist sie keine Todsünde, geschieht sie mit dieser Erregung und unter Kitzel der Geschlechtsteile, so ist sie Todsünde. Mein eignes Urteil lautet: geschieht die Ergötzung mit geschlechtlicher Erregung, aber ohne den wollüstigen Kitzel der Geschlechtsteile, so ist sie keine Todsünde. Eheleute sind aber eindringlich zu ermahnen, dieser Ergötzung sich nicht zu überlassen."

„Darf der Mann die Frau aus dem Hause jagen, wenn sie die versprochene Mitgift nicht eingebracht hat? Einige Theologen bejahen es; nach der probabeleren Ansicht darf er es aber nicht. Ist der Mann aber verpflichtet, die Frau zu ernähren, wenn sie ihre Mitgift nicht eingebracht hat? Gewöhnlich verneinen die Theologen diese Frage."

„Begeht die Frau eine Todsünde, wenn sie ein oder das andere Mal dem Mann die Leistung der ehelichen Pflicht abschlägt? Die erste Ansicht [der sich Liguori selbst zuneigt] verneint, besonders wenn der Mann gütig oder zaghaft bittet, oder wenn er unbescheiden ist, z. B. wenn er nach drei-

maligem Beischlafe in einer Nacht noch ein viertes Mal bittet. Einige sagen sogar, es sei keine Todsünde, wenn die Frau dem Manne, der im Monat fünfmal um den Beischlaf bittet, ihn einmal abschlage. Dieser Ansicht kann ich aber nicht zustimmen, da es sehr bescheiden vom Manne ist, im Monat nur fünfmal darum zu bitten. Auch scheint es nicht sündhaft, wenn die Frau die Erfüllung der Bitte des Mannes für kurze Zeit hinausschiebt, z. B. bis zur Nacht, oder in der Nacht bis zum Morgen. Hat die Frau aber am Tage die eheliche Pflicht geleistet, so darf sie sie in der Nacht nicht verweigern."

Ähnliche Erörterungen über den Beischlaf setzt Liguori noch seitenlang fort.

„Darf ein vergewaltigtes Mädchen, um die Empfängnis zu verhindern, den männlichen Samen entfernen? Einige bejahen es; richtiger wird es aber verneint; denn der einmal im Mutterschoß befindliche Samen ist im friedlichen Besitz des Mutterschoßes; entfernt ihn ein Weib, so fügt sie dem menschlichen Geschlecht ein Unrecht zu, indem sie seine Fortpflanzung hindert. Wohl aber darf — ja ich füge hinzu, muß ein vergewaltigtes Mädchen sich umdrehen, um den Beischlaf zu unterbrechen, auch wenn der männliche Samen dabei verloren geht."

Ehebruch ist nach kanonischem Recht ein Grund, sich vom schuldigen Teil „in bezug auf Tisch und Bett" — wie der Ausdruck lautet, zu trennen. Liguori stellt nun die Frage, ob auch der ohne Samenergießung erfolgte ehebrecherische Beischlaf diesen Grund abgebe? „Die erste Ansicht bejaht, die zweite probabelere Ansicht verneint, denn vollendeter Beischlaf ist nur bei Samenergießung vorhanden."

„Geschlechtliches Unvermögen macht nach kanonischem Recht eine Ehe nichtig. Dies Unvermögen entsteht: durch Verzauberung, durch geschlechtliche Unlust, durch Mißverhältnis der Geschlechtsteile. Das durch Verzauberung entstandene Unvermögen ist daran erkenntlich, daß die Ehegatten zum Beischlaf mit andern erregt sind, aber vor dem Beischlaf untereinander zurückschrecken. Kann die Verzauberung nicht innerhalb von drei Jahren durch menschliche Mittel, durch Gebete, Exorzismen usw. gehoben werden, so ist die Ehe nichtig. Die geschlechtliche Unlust besteht darin, daß die Ehegatten für den Beischlaf miteinander nicht erregt werden; auch in diesem Falle ist eine dreijährige Versuchszeit gestattet; bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so ist die Ehe nichtig. Dieselbe Wirkung [Nichtigkeit der Ehe] kann auch eintreten, wenn beim Manne wegen zu großer Hitze die Samenergießung stets zu früh eintritt. Nach probabeler Ansicht sollen aber solche Eheleute, falls sie jung sind, nicht getrennt werden, da diese Hitze im Laufe der Zeit sich abkühlt, und dann können sie den Beischlaf vollziehen. Auch der Ekel vor der Häßlichkeit der Frau, die beim Manne die zum Beischlaf nötige Erregung verhindert, während sich diese Erregung einem schönen Weibe gegenüber einstellt, kann Grund sein für die Nichtigkeit der Ehe. Mißverhältnis der Geschlechtsteile ist vorhanden, wenn die Frau so eng gebaut ist, daß der Mann nicht eindringen kann. Muß die Frau, trotz der vor dem kirchlichen Richter erfolgten Ehescheidung, zu ihrem ersten Manne zurückkehren, wenn ihre Geschlechtsteile durch häufigen Beischlaf mit dem zweiten Manne für den ersten passend geworden sind? Mehrere Theologen bejahen die Frage mit Rücksicht auf das kanonische Recht, andere verneinen sie."

„Ist eine zu eng gebaute Ehefrau verpflichtet, sich, unter Gefahr einer schweren Krankheit, operieren zu lassen, damit sie zum Beischlaf fähig wird? Die erste Ansicht bejaht, die zweite verneint, die dritte stellt die Verpflichtung für den Fall auf, daß der Eingriff zwar mit Beschwerden und Schmerzen, aber nicht mit Todesgefahr und schwerer Krankheit verbunden sei."

„Ist eine Ehefrau verpflichtet, sich mit einem Werkzeug einen Schnitt machen zu lassen, wenn der Ehemann wegen ihrer Jungfernhaut den Beischlaf mit ihr nicht vollziehen kann? Alle Theologen sind darüber einig, daß sie es darf. Muß sie es aber? Einige verneinen es, weil die Schwierigkeit nicht auf ihrer Seite, sondern auf Seite des Mannes liegt; es genügt also, wenn sie ihren Leib zur Erschließung auf die natürliche Weise darbietet, zu einer außergewöhnlichen Art ist sie nicht verpflichtet. Nach probabelerer Ansicht ist sie aber dazu verpflichtet. Denn, ein solcher Schnitt kann leicht und ohne das Schamgefühl zu verletzen, von der Braut selbst oder von dem Manne gemacht werden; die Beschwerde, die dabei empfunden wird, ist nicht außergewöhnlich, sie ist allen Bräuten gemein. Hat also eine Frau durch die Eheschließung das Recht auf den Beischlaf eingeräumt, so ist sie auch verpflichtet, sich dazu geeignet zu machen, wenn der Mann wegen Schwächlichkeit den Beischlaf sonst nicht ausführen kann."

Die gewaltsame Entführung ist nach kanonischem Recht ein trennendes Ehehindernis: „Damit dies Ehehindernis eintrete, ist erforderlich: daß die Frau von Ort zu Ort, oder doch von

einem Haus in ein anderes entführt werde; es genügt also nicht, daß sie von einem Zimmer ins andere geschleppt werde; auch wenn sie dort vergewaltigt wird. Ferner muß die Entführung der Ehe wegen geschehen, nicht aus einer andern Ursache, z. B., um die Wollust zu befriedigen."

Aus der Abhandlung über das „Siebente Gebot": „Ist ein Geistlicher verpflichtet, von seinem Überfluß den Armen zu Hilfe zu kommen? Einige leugnen es und sagen, ein Geistlicher könne seinen Überfluß nach Belieben verwenden entweder für die Armen oder für andere fromme Zwecke, denn es genüge, wenn er ihn zum Gottesdienst verwendet und ihn nicht verschleudert. Ausgenommen scheint mir aber, wenn sehr bedürftige Arme vorhanden sind; dann darf ein Geistlicher seinen Überfluß nicht für andere fromme Zwecke verwenden, sondern muß ihn den Armen austeilen. Bischöfe und Pfarrer sind verpflichtet, nach solchen Armen zu forschen, nicht aber andere geistliche Pfründenbesitzer."

An Busenbaums Satz, daß derjenige, der sich in äußerster Not befindet, so viel von fremdem Eigentum nehmen darf, als er zur Bewahrung vor dem Hungertode nötig hat, schließt Liguori die Frage an, ob auch ein vornehmer Mann, der sich schäme, zu betteln oder zu arbeiten, von fremdem Eigentum sich aneignen dürfe? Er bejaht sie, wenn die Scham so groß ist, daß der vornehme Mann lieber sterben will, als betteln oder arbeiten.

Weitläufig erörtert Liguori, wie hoch der Betrag sein müsse, damit das Stehlen zur Todsünde werde: „Es ist eine Todsünde, einem Bettler einige Pfennige zu stehlen, nach einigen 50, nach andern 25 Pf.; einem Arbeiter 1 M.; einem mäßig bemittelten Manne 1 M. 80; einem wohlhabenden 2,60 M.; einem sehr reichen Kaufmann 5 M.; einer sehr reichen Genossenschaft 7,60 M.; einem König 10 M. Wenn es eine Todsünde ist, 2 M. auf einmal zu stehlen, so begeht derjenige, welcher derselben Person zu verschiedenen Zeiten oder mehreren Personen zur selben Zeit kleinere Beträge stiehlt, erst dann eine Todsünde, wenn die Beträge 3 M. ausmachen; und wenn er mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten bestiehlt, erst dann, wenn die Beträge 4 M. ausmachen. Wenn zwischen den einzelnen kleinern Diebstählen, von denen keiner 2 M. beträgt, ein Zeitraum von zwei Monaten liegt, so sind sie nicht zusammenzurechnen. Es ist keine Todsünde, jemand eine beliebig große Summe zu stehlen, wenn man beabsichtigt, in kurzer Zeit, z. B. in einer Viertelstunde, die ganze Summe, oder doch so viel von ihr zurückzugeben, daß das Übrigbleibende nicht mehr eine genügende Materie für eine Todsünde ausmacht."

„Ist es erlaubt, Trauben, Äpfel, Birnen in fremden Wein- und Obstgärten zu essen? Liguori erklärt die bejahende Ansicht für „genügend probabel", nur müßten die Früchte an Ort und Stelle verzehrt werden; sie aus den Obstgärten hinaustragen und dann essen, sei nicht erlaubt. Diese Erlaubnis erteilt Liguori auf Grund des Alten Testaments: „Im Weinberg deines Nächsten verzehre so viele Trauben als du willst; nimm aber keine mit hinaus."

„Bei wiederholten kleinern Diebstählen wird, nach der Ansicht vieler, das Stehlen erst dann zur Todsünde, wenn die gestohlenen Beträge zusammengerechnet das Doppelte von dem ausmachen, was, wenn auf einmal gestohlen, ein schwer sündhafter Diebstahl wäre. Mir scheint es aber richtiger, zu unterscheiden: werden die kleinern Diebstähle zu verschiedenen Zeiten an ein und derselben Person begangen, oder zur gleichen Zeit an verschiedenen Personen, so genügt zur Todsünde, wenn die gestohlenen Summen zusammengerechnet das Anderthalbfache von dem ausmachen, was, wenn auf einmal gestohlen, ein schwer sündhafter Diebstahl wäre; werden aber die kleinern Diebstähle zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Personen verübt, so ist zur Todsünde das Doppelte erforderlich."

„Kleine Stücke von Reliquien stehlen, ist keine Todsünde, außer innerhalb des römischen Gebietes, wo Klemens VIII. und Paul V. auf das Stehlen auch kleinster Teilchen von Reliquien die Exkommunikation gesetzt haben. Handelt es sich aber um eine Reliquie von besonders großem Werte, z. B. um Haare der Jungfrau Maria, so ist das Entwenden auch kleinster Teile eine Todsünde."

An einer andern Stelle wird zunächst der Satz Busenbaums angeführt: „Ein Sohn sündigt schwer, der seinen Eltern eine bedeutende Summe stiehlt. Nach Lessius ist es aber nicht immer eine Todsünde, wenn der Sohn einem sehr reichen Vater 2 oder 3, oder nach Sanchez 5 oder 6 Goldstücke stiehlt. Er ist in diesem Fall auch nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er nicht etwa den Miterben einen bedeutenden Schaden zufügt." Dann fährt Liguori fort: „Salas bei Lacroix sagt, es sei kein schwerer Diebstahl, wenn ein Sohn dem Vater, der 1500 Goldstücke Einkommen hat, 20—30 Goldstücke stiehlt; auch Lessius mißbilligt dies nicht, falls der Sohn erwachsen ist und

das Geld für erlaubte Zwecke verwenden will. Andere sagen, ein Sohn sündige nicht schwer, wenn er seinem reichen Vater 2—3 Goldstücke stiehlt. Bannez sagt, zu einem schwer sündhaften Diebstahl eines Sohnes gegenüber einem sehr reichen Vater seien mindestens 50 Goldstücke erforderlich; aber Lugo und Lacroix verwerfen dies, falls es sich nicht um den Sohn eines Fürsten handle, und Holzmann stimmt dem zu und sagt, es sei keine schwere Sünde, einem sehr reichen Vater 10 Goldstücke zu stehlen."

Die Frage, ob Steuerhinterzieher sündigen und zum Schadenersatz verpflichtet seien, bejaht Liguori „nach der probabelern Ansicht". Er entwickelt aber die Gründe für die verneinende Antwort viel ausführlicher, als für die bejahende und überläßt es „dem Urteile Weiserer", zu entscheiden, ob wegen dieser Gründe, „die nicht zu verachten sind", die verneinende Ansicht nicht doch genügend probabel zu nennen sei.

Seine Ausführungen über diesen wichtigen Gegenstand beschließt Liguori mit den Ratschlägen der beiden Jesuiten Lugo und Molina: das Volk sei zwar zum Steuerzahlen zu ermahnen; nach geschehener Steuerhinterziehung sei es aber von den Beichtvätern zum Schadenersatz nicht anzuhalten, wenn es probabeler Weise glaube, es habe bei so vielen Steuern schon einmal ungerecht bezahlen müssen, oder es habe für die allgemeinen Bedürfnisse genügend beigetragen.

„Ist das Volk verpflichtet, eine Steuer zu bezahlen, über deren Gerechtigkeit Zweifel bestehen?" Mit den Jesuiten Molina und Lugo stellt Liguori den Satz auf: es gäbe überhaupt nur wenige Steuern, die gerecht seien. Von dieser Voraussetzung aus scheint Liguori sich für die Ansicht zu entscheiden: „da das Steuerzahlen eine gehässige Sache ist, so brauche man im Zweifel über die Gerechtigkeit der Steuer nicht zu zahlen." Ganz entschieden spricht er sich für diese verneinende Ansicht aus, wenn die Ungerechtigkeit der Steuer „probabel" ist.

„Ist es Christen erlaubt, Türken oder Juden zu bestehlen? Mit Berufung auf ein Dekret der römischen Inquisition vom 23. August 1630 bejaht Liguori die Frage für den Fall, daß die betreffenden Christen sich in türkischer oder jüdischer Gefangenschaft befinden. Dann fährt er fort: „Darf überhaupt jeder Christ das Besitztum der Türken entwenden?" Zwei Theologen werden angeführt, die diese Frage verneinen, dagegen aber zehn Theologen, welche die bejahende Antwort „probabel" nennen. Liguori selbst tritt der Bejahung bei, „denn mit Grund darf vorausgesetzt werden, daß die christlichen Fürsten, die das Recht haben, die Türken jeglichen Besitztumes und aller eroberten Länder zu berauben, den Christen gestatten, die Türken zu bestehlen."

Liguori stellt die Frage, ob, wer den Titus töten wollte, durch ein Versehen aber den Cajus getötet hat, oder wer das Haus des Titus in Brand stecken wollte, irrtümlich das Haus des Cajus in Brand gesteckt hat, zum Schadenersatz verpflichtet ist? „Busenbaum mit der gewöhnlichen Ansicht bejaht die Frage; andere große Theologen verneinen sie. Denn die Pflicht des Schadenersatzes erwächst nur aus einem formellen Unrecht, nicht aus einem bloß materiellen, wie es hier gegen Cajus begangen worden ist."

„Bist du zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ein Totschlag, den du begangen hast, einem andern zugeschrieben wird? Lessius antwortet, daß du zu nichts verpflichtet bist, wenn du den Schaden, der dem andern erwächst, nicht vorausgesehen hast. Probabeler aber ist die Ansicht, daß du auch in diesem Falle nicht zum Schadenersatz verpflichtet bist; denn der Schaden entsteht dem andern nicht aus deiner Handlung an sich, sondern aus dem irrigen Urteil der andern. Selbst wenn du beabsichtigt haben solltest, daß der Totschlag dem andern zur Last gelegt werde, so bist du nach der probabelern Ansicht nicht ersatzpflichtig."

Wer in plötzlichem Zorn einen andern getötet hat, ist zu keinem Schadenersatz verpflichtet, weil solch ein Totschlag keine Tod-, sondern nur eine läßliche Sünde ist; läßliche Sünden ziehen aber die Schadenersatzpflicht nicht nach sich. Wer einen andern gefordert und ihn im Duell getötet hat, ist den Hinterbliebenen gegenüber zu nichts verpflichtet. Diese Entscheidung stellt Liguori an einer Stelle als die „probabelere", an einer andern als „probabel" hin.

„Sind reiche Leute, die ihre unehelichen Kinder in Findelhäuser gebracht haben, verpflichtet, die Kosten für den Unterhalt der Kinder den Findelhäusern zu ersetzen? Die erste probabele Ansicht bejaht, weil solche Häuser ausschließlich für Arme gegründet sind." Über die zweite Ansicht, welche die Verpflichtung verneint, schreibt Liguori: „Im allgemeinen halte ich diese zweite Ansicht für die probabelere. Denn die Findelhäuser sind nicht bloß für die Armen gegründet worden, sondern auch für die Reichen, die in Gefahr sind, [durch die unehelichen Kinder] ihren guten Ruf zu verlieren, und die in dieser Gefahr gewöhnlich eine Fehlgeburt herbeiführen oder das

Kind töten. Diesem Übel suchen die Findelhäuser zu steuern."

„Ist es erlaubt, eine fremde Sache sich anzueignen oder zu behalten, unter der Voraussetzung, der Eigentümer würde sie, darum gebeten, schenken? Nach der hinreichend gewöhnlichen Ansicht, ja. Genügt ein Schuldner seiner Ersatzpflicht, wenn er, seiner Schuld uneingedenk, seinem Gläubiger ein Geschenk macht? Die erste Ansicht, welche die gewöhnlichere und sehr probabel ist, verneint es; die zweite bejahende Ansicht entbehrt auch nicht der Probabilität." „Wer einen Vertrag abschließt unter den äußeren Zeichen des Vertrages, aber mit dem innerlichen Willen, nicht abzuschließen, ist im Gewissen nicht an den Vertrag gebunden, außer der andere Teil hätte seine Verpflichtung schon erfüllt. Jemand schließt einen Vertrag ab unter Kenntnis der aus dem Vertrage entstehenden Verpflichtung, aber ohne den Willen, die Verpflichtung zu übernehmen. Ist er im Gewissen an die Vertragsverpflichtung gebunden? Die erste Ansicht bejaht; die zweite probabelere verneint die Verpflichtung."

„Verpflichten Verträge über unerlaubte Dinge, z. B. zur Begehung eines Mordes, eines Ehebruchs, eines Diebstahls, einer Unzuchtssünde? Solange die unerlaubte Sache nicht geleistet ist, ist kein Vertrag und keine Verpflichtung vorhanden. Die Frage ist, ob nach Vollbringung der Tat eine Verpflichtung zur Gegenleistung vorliegt? In bezug auf Freudenmädchen steht es unter den Theologen fest, daß sie den Lohn für die Unzucht behalten dürfen. So lehrt schon Thomas von Aquin. Was andere Untaten angeht, so sind darüber zwei probabele Ansichten. Die erste verneint die Verpflichtung zur Auszahlung des bedungenen Lohnes. Die zweite probabelere und gewöhnliche Ansicht lehrt, der für die Untat ausbedungene Lohn sei auszuzahlen, und der Empfänger dürfe ihn behalten. Denn die Untat ist zwar, insofern sie Untat ist, keines Lohnes wert, wohl aber insofern sie dem andern nützlich oder angenehm ist, oder besser, insofern ihre Vollbringung mit Gefahr und Mühe verbunden war. Darf eine Frau behalten, was ein Mann ihr geschenkt hat, damit sie geschlechtlich mit ihm verkehre, auch wenn der Verkehr nachher nicht stattgefunden hat? Lag ein wirklicher Vertrag über den Geschlechtsverkehr vor, so muß sie das Geschenk zurückgeben, sonst darf sie es behalten."

„Ist man verpflichtet, einem Diener, der mehrere Monate im Jahr krank war, Lohn auszuzahlen? Nach der wahreren und gewöhnlichen Ansicht, nein; auch ist der Herr nicht verpflichtet, den Lebensunterhalt und die nötigen Kurkosten zu bezahlen, außer vielleicht in einem Einzelfalle aus Nächstenliebe, wenn der Kranke in großer Not ist."

„Ein Ordensmann hat von seinem Obern die Erlaubnis erhalten, eine gewisse Summe auszugeben; er vertut sie in verbotenem Spiel und mit Freudenmädchen. Hat er durch diese Ausgaben gegen das Gelübde der Armut gesündigt, und sind er und die andern verpflichtet, dem Kloster Ersatz zu leisten? Nach der ersten Ansicht, ja; nach der zweiten, die von mehreren gewichtigen Theologen vertreten wird, nein. Ich halte aber die erste Ansicht für die probabelere." Hieran knüpft Liguori die Erörterung weiterer interessanter Fragen: „Ist ein Ordensmann, der beim Spiel eine größere Summe aussetzt, als er darf, verpflichtet, dem Verlierer so viel von dem gewonnenen Betrage wiederzugeben, als dieser Betrag die Summe übersteigt, die er verlieren konnte?"

„Darf jemand, der einen andern unbilligerweise zum Spiel gezwungen hat, seinen Spielgewinn behalten? Die erste Ansicht verneint; die zweite, die mir probabeler scheint, bejaht, außer, derjenige, der zum Spiele gezwungen hat, übertreffe den Verlierer an Spielkenntnis. In diesem Falle muß, wie ich glaube, der Gewinner soviel herausgeben, als seine größere Spielkenntnis wert ist. Ist es erlaubt, um Gebete zu spielen, die der Verlierer für den Gewinner verrichten muß? Mit Recht wird die Frage bejaht. Muß der in einem verbotenen Spiel erworbene Gewinn vor dem gerichtlichen Urteil zurückgezahlt werden? Nein. Wie aber, wenn der Gewinner ein richterliches Urteil verhindert? Verhindert er es durch Gewalt oder Betrug, so muß er den Gewinn zurückerstatten, sonst nicht. Darf jemand den Gewinn aus verbotenem Spiel behalten, wenn er die Absicht hat, seinen eventuellen Verlust gerichtlich zurückzuverlangen? Nach probabelerer Ansicht, ja. Muß, wer in verbotenem Spiele verliert, bezahlen? Die erste sehr probabele Ansicht bejaht, die zweite probabelere verneint. Darf der Verlierer, der verstellterweise droht, er wolle das Verlorene gerichtlich zurückfordern, vom Gewinner etwas annehmen auf dem Wege des Vergleichs? Nach probabelerer Ansicht, ja."

„Ist ein Testament gültig, dem die gesetzlichen Förmlichkeiten fehlen? Die für fromme Zwecke

gemachten testamentarischen Bestimmungen sind im Gewissen bindend auch beim Fehlen dieser Förmlichkeiten. In bezug auf den übrigen Inhalt solcher Testamente gibt es drei Ansichten: die erste erklärt solche Testamente für bindend im Gewissen; die zweite lehrt das Gegenteil, die dritte lehrt, es komme dabei auf den Antritt des Besitzes an. Die erste und zweite Ansicht halte ich für probabel, aber die dritte für probabeler und in der Praxis zu befolgen. Deshalb braucht der Erbe, der die Erbschaft schon angetreten hat, sich nicht nach dem Testament zu richten, und die gutgläubigen Empfänger von Legaten brauchen sie nicht herauszugeben. Liegt aber ein richterliches Urteil vor über das Testament, so muß man sich nach ihm richten." „Kann ein Legat, das für Mädchen ausgesetzt ist, damit sie heiraten, ihnen ausgezahlt werden, wenn sie in einen Orden treten? Ist das Legat für bestimmte Mädchen ausgesetzt, so ist es sicher, daß es ihnen ausgezahlt werden kann, außer der ausdrückliche Wille des Erblassers stehe entgegen. Wie aber, wenn das Legat für unbestimmte Personen ausgesetzt ist? Nach der ersten Ansicht ist es ihnen nicht auszuzahlen, nach der zweiten aber wohl. Ich wage nicht, diese zweite Ansicht zu verwerfen; aber die erste scheint mir probabeler. Darf ein Legat, das als Mitgift für eine Jungfrau ausgesetzt worden ist, einer Verführten ausgezahlt werden? Ist sie öffentlich als Verführte bekannt, so darf es ihr nicht ausgezahlt werden, wohl aber, wenn die Verführung geheim geblieben ist, denn dann ist sie in der öffentlichen Meinung noch Jungfrau."

Aus der Abhandlung über das achte und zehnte Gebot ist nichts Besonderes hervorzuheben. Es folgt die Erörterung über die Kirchengebote:

„Ist es erlaubt, während der Fastenzeit in beliebiger Menge Eierbretzel zu essen? Einige bejahen es; allein die verneinende Ansicht ist durchaus festzuhalten. Zwei Eierbretzel zu essen, ist aber keine Todsünde. Darf, wer Milchspeisen während der Fastenzeit genießen darf, auch Fett genießen? Einige gestatten es, weil Fett kein wahres Fleisch sei; allein es ist an der gewöhnlichen Ansicht festzuhalten, daß man es nicht darf, außer die Gewohnheit habe es gestattet." Bei der Entscheidung, welche Tiere an Fasttagen gegessen werden dürfen, muß man sich nach dem Urteile der Ärzte und nach der allgemeinen Ansicht richten, ob und welches Tier als „Fleisch" gilt [an Fast- und Abstinenztagen ist nämlich das Fleischessen verboten]. Mit 20 Theologen erklärt Liguori folgende für eßbar, d. h. ihr Fleisch ist kein „Fleisch" im moral-kanonistischen Sinne: Schnecken, Schildkröten, Frösche, Heuschrecken. „Diese Tiere gelten als Fische, da sie kaum Blut, oder doch nur kaltes Blut haben, sich von Fischen nähren und im Wasser, wie Fische, leben. Andere Theologen rechnen noch hinzu: Schlangen, die wie Aale aussehen, Fischotter, Biber und eine gewisse Entenart."

Die Enthaltung von Fleischspeisen an gewissen Tagen verpflichtet alle Katholiken, die zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind. Darauf bezieht sich das Folgende: „Ob Kinder unter sieben Jahren, die aber schon den Vernunftgebrauch haben, an das Abstinenzgebot gebunden sind, ist zweifelhaft. Nach der probabelern Ansicht, ja." Auf mehreren Seiten erörtert Liguori die Frage, ob jemand, dem aus Gesundheitsrücksichten die Erlaubnis zum Fleischessen an Abstinenztagen gegeben worden ist, Fleisch und Fisch zusammen essen dürfe. Unter Anführung verschiedener päpstlicher Erlasse wird die Frage verneint. „Dürfen solche, denen das Fleischessen an Abstinenztagen gestattet ist, auch weniger gesundes Fleisch, z. B. Schweinefleisch essen?" Nach zwei Seiten langem Für und Wider und abermaliger Berufung auf päpstliche Entscheide bejaht Liguori die Frage. „An Fast- und Abstinenztagen ist eine einmalige Sättigung, und zwar um die Mittagszeit gestattet. Ist es eine Todsünde, die Mittagsmahlzeit bedeutend zu verschieben? Eine einstündige Verschiebung ist gewiß keine Todsünde; in bezug auf mehrstündige Verschiebungen gibt es entgegengesetzte probabele Ansichten. Nach der probabelern ist eine solche Verschiebung nicht schwer sündhaft; wohl aber ist sie eine läßliche Sünde." In seinen „Retraktionen" und im Homo apost. gibt aber Liguori diese „probabelere" Ansicht auf und erklärt die mehrstündige Verschiebung für schwer sündhaft. Zucker und ähnliches, aus Leckerei genommen, bricht das Fasten. Die Mittagsmahlzeit darf zwei Stunden lang dauern. Einige gestatten sogar drei oder vier Stunden, „wenigstens für die Deutschen. Dann aber sollen von der zweiten Stunde an nur Süßigkeiten und leichtere Speisen aufgetragen werden, was ich weder billige noch mißbillige". Der Genuß von Wein bricht „nach probabeler Ansicht" das Fasten, „nach probabelerer" aber bricht er es nicht. Bier und stark gewässerte Limonade brechen das Fasten nicht. Ob Schokolade das Fasten breche, erörtert Liguori auf drei Seiten; ihm scheint „die probabelere Ansicht,

daß sie das Fasten nicht breche, wenn eine Unze Schokolade mit fünf Unzen Wasser gemischt wird". Am Abend darf an Fasttagen ein klein wenig genossen werden. Wieviel ist dies wenige? Die Beantwortung dieser Frage füllt 10 Seiten: 8 Unzen Speise werden schließlich erlaubt. Sind Fische am Abend gestattet? „Nach probabeler Ansicht" dürfen 2 bis 3 Unzen Fisch gegessen werden. Unter den Entschuldigungsgründen führt Liguori an: „Entschuldigt vom Fasten sind die Männer, die sonst die eheliche Pflicht ihren Frauen nicht leisten können; sie sollen aber vorher ihre Frauen bitten, daß sie von dem Verlangen nach Leistung der ehelichen Pflicht abstehen. Wird aber der Mann durch das Fasten nur weniger tauglich, nicht ganz untauglich für die eheliche Pflicht, so ist er vom Fasten nicht entschuldigt." Für gewöhnlich sind 60jährige Greise des Fastens enthoben. Wie aber, wenn sie noch kräftig sind? „Nach der ersten probabelen Ansicht müssen solche Greise fasten, nach der entgegengesetzten nicht minder probabelen Ansicht brauchen sie nicht zu fasten. Sind 50jährige Frauen noch zum Fasten verpflichtet? Nach der ersten Ansicht, nein, nach der zweiten, ja. Ich wage nicht, die erste Ansicht zu tadeln, aber auch nicht, sie für probabel zu erklären."

Das Fünfte Buch der „Moraltheologie" handelt von den „Pflichten der einzelnen Stände" und beginnt mit dem Ordensstand:

„Welche Summe, ohne Erlaubnis seines Obern ausgegeben, wird für einen Ordensmann zur Todsünde? Die Ansichten schwanken zwischen 4 und 9 Silberstücken. Begeht ein Ordensmann eine Todsünde, der vor und nach Kleinigkeiten stiehlt, die zusammengerechnet eine große Summe ausmachen, und ist er zum Ersatz verpflichtet? Die erste Ansicht verneint; richtiger ist aber die bejahende Ansicht, doch muß die aufgelaufene Summe bedeutender sein, als bei anderen Diebstählen. Liegt zwischen den einzelnen Diebstählen ein Zwischenraum von mindestens einem Monat, so werden sie nicht zusammengerechnet." „Ist ein Ordensmann zum Gehorsam verpflichtet, wenn er zweifelt, ob das Befohlene sittlich erlaubt ist? Mit dem Zweifel darf er nicht gehorchen, aber er ist verpflichtet, den Zweifel aufzugeben und dann zu gehorchen." „Ein Ordensmann, dessen Eltern in große Not geraten sind, ist nicht verpflichtet, zu ihnen zurückzukehren, um ihnen aus der Not zu helfen, denn, wie Thomas von Aquin lehrt, wer Ordensmann geworden ist, ist für die Welt gestorben und braucht nicht, um seine Eltern zu unterhalten, das Kloster zu verlassen. Er soll aber, die Erlaubnis seines Obern vorausgesetzt, Mittel anwenden, um seinen Eltern zu helfen."

Eingehend entwickelt Liguori, daß Kinder ihren Eltern nicht zu gehorchen brauchen, wenn diese sie nicht in das Kloster gehen lassen wollen. Nicht einmal den Rat der Eltern brauchen Kinder darüber einzuholen; sie handelten sogar sehr verkehrt, wenn sie ihre Eltern, von der Absicht ins Kloster zu gehen, in Kenntnis setzten, weil Eltern nur zu geneigt seien, ihre Kinder davon abzubringen. „Darf jemand, der Schulden hat, in einen Orden treten [wodurch er der Schulden ledig wird]? Die erste Ansicht verneint; die zweite unterscheidet: kann der Betreffende in kurzer Zeit und ohne allzu große Schwierigkeit seine Schulden abtragen, so soll er so lange mit dem Eintritt in den Orden warten; müßte er sehr lange warten und könnte er die Schulden nur mit großer Schwierigkeit bezahlen, so darf er gleich eintreten. Nach der dritten Ansicht kann er sofort eintreten, auch dann, wenn er die Bezahlung der Schulden eidlich gelobt hat. Alle drei Ansichten sind probabel, mir scheint aber die zweite die probabelere. Diese Grundsätze entsprechen dem natürlichen Recht. Sixtus V. und Klemens VIII. haben aber den Eintritt von solchen, die Schulden haben, verboten. Dies Verbot gilt aber nicht für diejenigen, die ohne schwere Schuld in Schulden geraten sind. Ist aber einmal jemand mit Schulden in den Orden getreten, so bleibt der Eintritt gültig, und das Kloster ist nicht rechtlich verpflichtet, dem Betreffenden die Erlaubnis zu geben, zur Abtragung seiner Schulden zu arbeiten." „Eltern, die durch Bitten ihre Kinder vom Eintritt in einen Orden abhalten, begehen eine Todsünde."

Die Hauptpflicht der Geistlichen ist das tägliche Breviergebet; darüber schreibt Liguori u. a.: „Die Verpflichtung zum Breviergebet beginnt mit dem Augenblick der Übernahme des Subdiakonats, und zwar setzt die Verpflichtung bei dem Teile des Breviers ein, welcher in der Stunde zu beten ist, in welcher der Betreffende die Subdiakonatsweihe empfängt."

„Wer das ganze Breviergebet unterläßt, begeht nach einigen sieben Todsünden [das Breviergebet besteht nämlich aus 7 Teilen], nach der richtigern Ansicht aber nur eine Todsünde." „Wie viele Sünden begeht, wer das Brevier, um es nicht beten zu müssen, ins Meer wirft? Die erste

Ansicht sagt, er begehe nur eine Sünde, nach der richtigern Ansicht begeht er aber so viele Sünden, als Unterlassungen des Breviergebetes durch das Wegwerfen des Breviers voraussichtlich entstehen." „Muß man sich beim Breviergebet selbst hören können? Nach genügend probabeler Ansicht, nein; doch müssen die Worte des Breviergebetes mit den Lippen geformt werden."

Über die Pflichten der **Richter, Advokaten, Zeugen** und **Angeklagten**:

„Dürfen Richter von den Parteien Geschenke annehmen? Größere Geschenke nicht, wohl aber kleinere Geschenke, die in Trink- oder Eßwaren bestehen." „Verpflichtet das ungerechte Urteil eines Richters? Ein wirklich ungerechtes Urteil verpflichtet im Gewissen nicht; also kann sich ein ungerecht Verurteilter heimlich schadlos halten." „Ein Advokat, der eine ungerechte Sache vertritt, begeht eine Todsünde. Darf ein Advokat eine nicht hinreichend probabele Sache vertreten? Nach der gewöhnlichen Ansicht, ja. Ein Advokat, der gewillt ist, jede Sache zu vertreten, kann vom Beichtvater nicht losgesprochen werden."

„Wegen Ketzerei müssen Kinder ihre Eltern und Eltern ihre Kinder anzeigen." „Es ist gewiß, daß ein Zeuge, der vom Richter nicht rechtmäßig (non legitime) befragt wird, nicht gehalten ist, die Wahrheit zu sagen. In diesem Falle kann er, auch unter seinem Eide, versichern, er wisse von dem Verbrechen nichts [obwohl er es doch weiß]. Ist ein Zeuge, der vom Ankläger als einziger Zeuge beigebracht wird, verpflichtet, die Wahrheit zu sagen? Nach der probabelern Ansicht, nein. Auch der rechtmäßig vom Richter befragte Zeuge ist nicht verpflichtet, die Wahrheit zu sagen, wenn nach probabeler Ansicht der Angeschuldigte bei der Tat nicht gesündigt hat; denn die Absicht des Richters ist, nach der Schuld zu fragen [wo aber keine Sünde ist, da ist auch keine Schuld]." „Ist ein Zeuge, der rechtmäßig vom Richter befragt, die Wahrheit verheimlicht hat, zum Ersatz des durch seine Verheimlichung entstehenden Schadens verpflichtet? Hat er positiv Falsches über ein Vorkommnis ausgesagt, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Hat er aber nur gesagt, er wisse von der Tat nichts, obwohl er sie doch weiß, so ist er nach probabeler Ansicht zum Schadenersatz nicht verpflichtet."

„Darf der Angeklagte, wenn sein Vergehen geheim ist, so daß es nicht bewiesen werden kann, sagen, der Ankläger lüge; oder darf er, um die Anklage zu entkräften, ein geheimes Verbrechen des Anklägers bekannt machen? Nach probabeler Ansicht, ja." Der Verurteilte darf aus dem Kerker entfliehen, er darf die Wächter täuschen, sie betrunken machen; andere dürfen ihm zum Ausbrechen helfen.

Die Lehre „von den Sakramenten" behandelt Liguori im „Sechsten Buche."

„Aufmerksamkeit auf seiten des Priesters ist bei der Spendung eines Sakraments nicht erforderlich." „Was die nötige Absicht, zu tun, was die Kirche tut, angeht, so ist die Absicht, zu tun, was die römische Kirche tut, oder die Absicht, ein Sakrament zu spenden, nicht nötig. Es genügt die Absicht, zu tun, was die wahre Kirche tut, und das zu tun, was die Kirche für ein Sakrament hält." „Schlafenden, Trunkenen und Wahnsinnigen können die Sakramente gespendet werden, wenn sie vorher die Absicht hatten, sie zu empfangen. Denn zum gültigen Empfang eines Sakramentes ist nicht erforderlich, daß der Empfänger sich dabei in menschlicher Weise betätige, sondern es genügt, daß er für den Empfang [d. h. für die Wirkung] ein taugliches Subjekt sei." „In einem Ausnahmefall ist es erlaubt, ein Sakrament im Zustande der Todsünde zu empfangen. Wenn es sich nämlich darum handelt, eine konsekrierte Hostie vor Verunehrungen durch Ketzer zu schützen, so darf ein Todsünder die Hostie genießen. Denn dann genießt er sie nicht als Sakrament, sondern er verbirgt sie in sich [in seinem Magen] gleichsam wie in einem Wandschrank. Dasselbe gilt nach probabeler Ansicht, wenn jemand, der schon an der Kommunionbank kniet [die Kommunion wird an einer das Chor der Kirche vom Schiff trennenden Holz-, Stein- oder Eisenschranke, die sogenannte „Kommunionbank", ausgeteilt] und sich einer noch ungebeichteten Todsünde bewußt wird, die er, wegen Kürze der Zeit, nicht mehr bereuen kann."

Welches Wasser zur Taufe geeignet sei, beschäftigt Liguori auf mehreren Seiten: Nach „probabeler Ansicht" ist Wasser, das auf chemischem Wege aus Pflanzen, Blumen und Wurzeln gewonnen wird, zur Taufe geeignet. Zweifelhaft ist, ob Speichel als Taufwasser benutzt werden darf; „nach der wahreren Ansicht", nein. Umgekehrt ist „nach der wahreren Ansicht" die aus Weinstöcken und Bäumen fließende Flüssigkeit gültiges Taufwasser, wohingegen Eis und Schnee zweifelhaftes Taufwasser sind. „Ist es eine gültige Taufe, wenn jemand ein Kind in einen Brunnen oder Fluß wirft und dabei die Taufformel spricht? Die erste Ansicht verneint, die zweite bejaht; beide sind probabel.

Sicher gültig ist die Taufe, wenn jemand ein Kind unter die Dachtraufe hält und dabei die Taufworte spricht." „Kann ein Kind im Mutterleib gültig getauft werden? Die erste Ansicht verneint, denn niemand kann wiedergeboren genannt werden, der nicht zuvor geboren ist. Die zweite genügend probabele Ansicht bejaht, denn auch, wer noch im Mutterleibe ist, kann „geboren" genannt werden, nach dem Schriftwort: „Was in dir geboren ist, ist vom hl. Geiste." „Es ist probabel, daß eine Taufe, wodurch nur die Haare des Täuflings benetzt werden, gültig ist; denn die Haare sind ein Teil des Menschen. Auch die äußere Haut, die bei der Taufe benetzt wird, ist nicht von der menschlichen Seele belebt, sondern nur die innere." „Dürfen Heidenkinder, gegen den Willen ihrer Eltern, getauft werden? Sind die Eltern vom wahren Glauben zum Heidentum abgefallen, so dürfen ihre Kinder, gegen ihren Willen, getauft werden, denn die Kirche hat die Macht, ihnen ihre Kinder wegzunehmen."

In der Frage, ob zur Vergebung der Sünden im Bußsakrament die vollkommene Reue, d. h. die aus Liebe zu Gott fließende Reue über die Sünden erforderlich sei, oder ob die unvollkommene Reue genüge, die aus Furcht vor den ewigen Sündenstrafen entsteht, ohne die Liebe zu Gott, stellt sich Liguori, und nach ihm die gesamte ultramontane Moral, auf die Seite der sogenannten Attritionisten. Liguori beruft sich für seine Lehre mit Recht auf das Konzil von Trient und auf das Dekret Alexander VII. vom 5. Mai 1667, welches verbietet, sowohl die Ansicht: in der Attrition sei Liebe zu Gott erforderlich, als auch die Ansicht: in der Attrition sei Liebe zu Gott nicht erforderlich, mit irgendwelcher theologischen Zensur (Tadel) zu belegen.

In seitenlanger Ausführung beweist Liguori den Attritionismus, dessen ethisch-religiöse Minderwertigkeit er noch steigert durch Bejahung der Frage, ob zur Beichte auch die Reue wegen der von Gott verhängten zeitlichen Sündenstrafen (Schande, Krankheit, Armut, Zuchthaus) genüge. Von seinem grundsätzlichen haltlosen Schwanken kann sich aber auch hier Liguori nicht losmachen. Obwohl er nämlich die bejahende Ansicht die „probabelere" nennt, rät er doch die verneinende nur „probabele" Ansicht als die „sichere" und in der Praxis zu befolgende an.

„Wie lange dauert die Wirkung der Reue an, damit sie für den gültigen Empfang des Bußsakraments ausreicht? Ist die Reue erweckt worden mit Rücksicht auf eine abzulegende Beichte, so kann ein Zwischenraum von einem oder zwei Tagen zwischen ihr und der Beichte liegen." „Ist zum würdigen Empfang des Bußsakraments ein ausdrücklicher Vorsatz der Besserung erforderlich, oder genügt der stillschweigende, in der Reue enthaltene Vorsatz? Die erste Ansicht verlangt den ausdrücklichen Vorsatz. die zweite hält ihn nicht für nötig, die dritte hält ihn nur dann für nötig, wenn der Betreffende an sein ferneres Leben denkt; denkt er nicht daran, so ist der ausdrückliche Vorsatz unnötig. Die zwei letzten Ansichten sind zwar die probabeleren, aber weil auch die erste der Probabilität nicht ermangelt, so ist sie in der Praxis zu befolgen." „Ist man verpflichtet, zweifelhafte Todsünden zu beichten, d. h. Todsünden, von denen man im Zweifel ist, ob man sie wirklich begangen, oder ob man sie nicht schon gebeichtet hat? Die erste Ansicht bejaht, die zweite sehr verbreitete Ansicht verneint, wenn ein positiver Zweifel vorliegt. Wie aber, wenn nur negative Zweifel vorliegen? Die erste gewöhnlichere Ansicht bejaht, die zweite verneint. Obwohl die erste Ansicht sehr probabel ist und durch sehr gewichtige Theologen gestützt wird, so scheint doch die zweite Ansicht der Probabilität nicht zu ermangeln." „Darf man die Lossprechung an jemand erteilen, der während der Begehung der Sünde, z. B. im Akte des Ehebruches, das Bewußtsein verliert und in Todesgefahr gerät? Nach genügend probabeler Ansicht, ja." „Darf der Beichtvater ein Beichtkind lossprechen, das eine der Ansicht des Beichtvaters entgegengesetzte Ansicht befolgen will? Ja; der Beichtvater darf nicht nur ein Beichtkind lossprechen, das einer probabeln Ansicht folgen will, wenn ihm — dem Beichtvater — auch seine eigene entgegengesetzte Ansicht probabeler erscheint, er muß es sogar." „Wenn kein Erfolg zu erwarten ist, soll der Beichtvater es unterlassen, das Beichtkind an seine Schadenersatzpflicht zu mahnen." „Ist ein Beichtvater, der durch die Unterlassung der Mahnung zum Schadenersatz gefehlt hat, verpflichtet, selbst den Schaden zu ersetzen? Nein, denn der Beichtvater hat nur für die geistlichen Schäden seiner Beichtkinder, nicht aber für die zeitlichen Schäden anderer einzustehen."

Um einen in seinen Folgen für das tägliche Leben besonders wichtigen Teil der liguorischen Moral mehr hervortreten zu lassen, veranschauliche ich diese „Moral" an einem Beispiele und beschließe damit den Gang durch das von den Päpsten als Muster und Vorbild aufgestellte

Lehrbuch des „heiligen Kirchenlehres" Liguori, des Stifters und Vaters der in Deutschland wirkenden Redemptoristen.

3. Eine Gerichtsverhandlung unter den Auspizien des heiligen Alfons von Liguori.

In den Lehrkörper einer satzungsmäßig evangelischen Hochschule sind eine Anzahl von Lehrern aufgenommen worden unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie gegen die evangelische Lehre weder in Wort noch in Tat etwas unternehmen. Die Einhaltung dieser ihrer Aufnahmebedingung haben sie beschworen; allein trotz ihres Eides beginnen sie alsbald die evangelische Lehre und Kirche in Wort und Tat anzugreifen. Sie werden wegen Verletzung ihres Amtseides zur Rechenschaft gezogen. Vor der Untersuchungsbehörde spielt sich nun folgende Szene ab:

Vorsitzender: Meine Herren, Sie sind des Eidbruches angeklagt, und die Strafe wird Sie dafür treffen, wenn Sie Ihr Verhalten nicht aus der Lehre des heiligen Kirchenlehrers Alfons von Liguori rechtfertigen können, dessen Ansichten bekanntlich von der höchsten, mit göttlicher Irrtumslosigkeit ausgestatteten Autorität, vom Statthalter Christi, als sittlich mangel- und fehlerfrei erklärt worden sind. Bringen Sie also der Reihe nach Ihre Rechfertigung vor

1. Angeklagter: Ich habe beim Eide Worte gebraucht, die einen doppelten Sinn zulassen. Von einer Eidbrüchigkeit kann also keine Rede sein.

2. Angeklagter: Ich habe die Versicherung abgegeben und sie eidlich beschworen, die evangelische Lehre und Kirche nicht anzugreifen, aber ich wollte dabei nur beschwören, daß ich die Worte „Nein und „Nicht" ausspräche.

3. Angeklagter: Ich bediente mich beim Eid eines nicht rein innerlichen Vorbehaltes.

Vorsitzender: Sind Sie sicher, daß Ihr Vorbehalt nicht doch rein innerlich war, was auch nach der Lehre des heiligen Alfons von Liguori unerlaubt ist? Angeklagter: Ich bin darüber vollkommen sicher, denn meine seit langem und überall bekannte Abneigung und Gegnerschaft gegen die evangelische Kirche und Lehre war hinreichend, daß ein kluger und besonnener Mann — und diese Eigenschaften durfte ich doch beim Herrn Minister, der mir den Eid abnahm, voraussetzen — annehmen mußte, mein Eid sei nicht so gemeint gewesen, wie ich ihn schwur. Um aber ganz sicher zu gehen und ja nichts Unwahres zu beschwören, setzte ich mit leiser Stimme meinem Eide etwas hinzu, wodurch das mit lauter Stimme Gesagte in seiner Bedeutung verändert wurde.

4. Angeklagter: Ich muß energisch bitten, die ganze Untersuchung über Eidbrüchigkeit gegen mich schleunigst einzustellen. Denn ich habe überhaupt nicht die Absicht gehabt zu schwören, sondern ich habe die Eidesformel nur rein äußerlich nachgesprochen, wie etwa ein Papagei einen vorgesagten Spruch nachspricht. Wie kann ich also wegen Eidbrüchigkeit belangt werden?

5. Angeklagter: Ich schließe mich der Antwort meines Kollegen an, denn meiner Ansicht nach handelte es sich nicht um einen eigentlichen Eid, sondern es wurden nur die Worte „Eid" und „Schwur" gebraucht.

6. Angeklagter: Ich habe allerdings einen Falscheid abgelegt, aber da ich mich für die Stelle eines Hochschullehrers durchaus befähigt weiß, sie aber ohne den Eid nicht erlangt hätte, so hatte ich einen durchaus gerechten Grund für den Falscheid. Ich erhebe Einspruch dagegen, daß man diesen berechtigten Falscheid einen Meineid nennt. Diese Begriffsverwirrung ist unerhört und für mich schwer beleidigend.

7. Angeklagter: Ich habe geschworen, aber ohne die Absicht, mich eidlich zu binden; deshalb bin ich auch nicht verpflichtet, das Geschworene zu halten.

8. Angeklagter: Der Eid betraf eine in sich verbotene und unerlaubte Sache, denn den evangelischen Irrtum nicht angreifen wollen, ist durchaus unerlaubt. Also bin ich auch nicht an meinen Eid gebunden.

9. Angeklagter: Meiner ganzen religiös-ethischen Auffassung nach halte ich den Eidschwur, irgend ein religiöses System nicht angreifen zu wollen, für eine höchst überflüssige, unnütze Sache. Also brauche ich mich an diesen Eid auch nicht zu halten.

10. Angeklagter. Zur Zeit, als ich den Eid leistete, hielt ich seinen Inhalt für richtig und gut, jetzt aber nicht mehr, weshalb ich die eidliche Verpflichtung nicht mehr anerkennen kann.

11. Angeklagter: Ich habe diesen Eid in ein anderes, Gott viel wohlgefälligeres Werk umgewandelt. Der Eid besteht also nicht mehr für mich.

12. Angeklagter: Wesentlich für die Erlaubtheit und Gültigkeit eines Eides ist, daß durch ihn das Recht eines Vorgesetzten nicht verletzt werde. Ein Eid wie der vorliegende verletzt aber das Recht meines obersten Vorgesetzten, des Papstes; das Recht nämlich, die evangelische Kirche anzugreifen. Mein Eid war also von vornherein unerlaubt und ungültig.

13. Angeklagter: Der Inhalt des Eides ist

offenbar gegen das öffentliche Wohl. Ich brauche ihn also nicht zu halten.

14. Angeklagter: Ich bin vom Papste von der Verpflichtung, den Eid zu halten, entbunden worden, da der Eid gegen das Wohl der Kirche verstößt.

Vorsitzender: Meine Herren, Sie haben sich vollkommen gerechtfertigt. Ich kann nicht umhin, mein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß die Unkenntnis des Staatsanwaltes über die Lehren des heiligen Alfons von Liguori Ursache war, daß Sie einer solchen Anklage überhaupt ausgesetzt worden sind. Ich werde an der geeigneten Stelle beantragen, daß das Studium der Moraltheologie Liguoris für alle Staats- und richterlichen Beamten als unerläßlich erklärt wird, damit derartige faux pas der Staatsgewalt nicht mehr vorkommen und damit endlich die richtige Auffassung vom Eid in unserem Staate herrschend wird.

Da Liguoris Moral die rechte und echte ultramontane Moral ist, da er nur wiedergibt, was die ultramontanen Moralisten vor ihm gelehrt haben, und da die ultramontanen Moralisten nach ihm nur wiedergeben, was Liguori gelehrt hat, so könnte ich hier die Feder niederlegen. Gewiß! Dennoch führe ich den Leser weiter. Er soll, soweit dies möglich ist, die ganze ultramontane Moral, qualitativ und quantitativ, kennen lernen, er soll das Riesengebiet in seiner gesamten Ausdehnung durchqueren; seine eigenen Augen sollen die Hunderte von Abgründen schauen, die es birgt, seine eigenen Füße die Hunderte von Irrwegen nachwandeln, die es durchziehen.

Einen Unterschied in der Behandlung lasse ich aber von hier an eintreten. Liguori, als dem Moraltheologen, mußte ein eigner Abschnitt gewidmet, er mußte gleichsam persönlich behandelt werden. Das ist bei der großen Menge der übrigen Moraltheologen nicht möglich und auch nicht nötig. In den einzelnen, nach sachlichen Gesichtspunkten gegliederten Teilen werden die namhaftesten Vertreter der ultramontanen Moral in der Weise zu Worte kommen, daß aus ihren Aussprüchen nicht selten der ganze Abschnitt sich zusammensetzt. So ist sachliche Behandlungsweise mit persönlicher verbunden.

IV. Formalismus.

Mit diesem Worte — ein entsprechendes deutsches steht nicht zu Gebote — ist ein großer Teil der ultramontanen Moral gekennzeichnet.

Die Proben, die ich vorlege, werden besser als Erklärungen zeigen, was ich unter Formalismus verstehe. Von vornherein sei darauf besonders hingewiesen, daß der ultramontane Formalismus gerade auf den Höhepunkten des als Religion gefaßten Katholizismus herrschend hervortritt: dort wo der religiöse, fromme Katholik die tiefste Innerlichkeit, die innigste Gottverbundenheit sucht und empfindet.

1. Die Sakramente.

Nach katholischer Lehre ist ein Sakrament ein von Christus eingesetztes sichtbares Zeichen, das die innere Gnade zugleich bedeutet und bewirkt.

Man unterscheidet zwei Wesensbestandteile des Sakraments: seine „Materie" und seine „Form". Die „Materie" des Sakraments ist die äußere, sichtbare Sache, das äußere Zeichen der innern Gnade; die „Form" des Sakraments ist die Beziehung dieser äußern Sache zur innern Gnade. Diese Beziehung wird gewöhnlich durch die bei Erteilung eines Sakraments gesprochenen Worte ausgedrückt, so daß diese Worte die „Form" des Sakraments sind. Bei der Taufe z. B. ist das Wasser die „Materie", die Worte: Ich taufe dich usw., sind die „Form" des Sakraments. Bei der Ehe sind die Leiber der Eheschließenden die „Materie", die Übergabe der Leiber ist die „Form" des Ehesakraments.

Schwierig ist die Frage, wie und wann die Wirkung des Sakraments, d. h. die Erteilung der heiligmachenden Gnade eintritt. Die Schwierigkeit liegt darin, daß die beiden Wesensbestandteile des Sakraments, „Materie" und „Form", physisch verschiedene und getrennte Dinge sind, die oft nicht gleichzeitig, sondern nur hintereinander bestehen. Im Bußsakrament z. B. sind die Sünden des Beichtkindes die „Materie" des Sakraments, die lossprechenden Worte des Beichtvaters sind seine „Form". Wie ist es nun möglich, daß diese zu verschiedenen Zeiten existierenden Wesensteile — denn das Sündenbekenntnis muß vor der Lossprechung erfolgen — die einheitliche Wirkung — die Mitteilung der heiligmachenden Gnade — hervorbringen? Der Beantwortung dieser Frage sind in den dogmatischen und moraltheologischen Lehrbüchern lange Abhandlungen gewidmet, deren Wiedergabe zu weit führen würde.

Die Gnaden, welche durch die Sakramente verliehen werden, sind „die heiligmachende Gnade", wodurch der Mensch aus dem Zustande der Todsünde, d. h. der Feindschaft Gottes in den

Zustand der Freundschaft Gottes versetzt wird, und „die aktuelle Gnade", die den die „heiligmachende Gnade" schon besitzenden Menschen zur Ausübung bestimmter Tugenden besonders befähigt.

Je nach ihrer Hauptwirkung unterscheidet man: „Sakramente der Lebendigen" und „Sakramente der Toten." Die „Sakramente der Lebendigen" setzen im Empfänger die heiligmachende Gnade", das übernatürliche Leben, voraus und bewirken eine Vermehrung dieses „Lebens"; die „Sakramente der Toten" sollen die heiligmachende Gnade", das übernatürliche Leben, beim Empfänger, der bis dahin im Zustande der Todsünde übernatürlich tot war, erst hervorrufen.

Es gibt sieben Sakramente: Taufe, Firmung, Eucharistie, Buße (Beichte), letzte Ölung, Priesterweihe, Ehe, davon sind Taufe, Buße und letzte Ölung „Sakramente der Toten" (letzte Ölung allerdings nur im beschränkten Sinne), Firmung, Eucharistie, Priesterweihe und Ehe „Sakramente der Lebendigen".

Man unterscheidet den Spender und den Empfänger des Sakraments. Spender ist bei allen Sakramenten, mit Ausnahme der Taufe und Ehe, notwendigerweise ein Geistlicher: Bischof, Priester oder Diakon. Bei der Taufe kann jeder Laie Spender sein; bei der Ehe spenden sich das Sakrament die Eheleute selbst, nicht der Priester. Bei allen Sakramenten — mit selbstverständlicher Ausnahme der Taufe, die erst zum Christen macht — muß der Sakramentsempfänger Christ, bei der Priesterweihe muß er männlichen Geschlechtes sein.

Die Ausspendung eines Sakraments ist entweder „gültig" und „erlaubt", oder nur „gültig" aber unerlaubt, oder zugleich ungültig und unerlaubt. Die unerlaubte, wenn auch gültige Ausspendung eines Sakramentes, ist für den Spender jedesmal eine Todsünde; sie ist vorhanden, wenn bei der Spendung gewisse notwendige Voraussetzungen fehlen. Auch der Empfänger kann ein Sakrament zwar „gültig", aber unerlaubt, d. h. unter Begehung einer Todsünde, empfangen, wenn er gewisse Bedingungen, die zum erlaubten Empfange des betreffenden Sakraments notwendig sind, nicht erfüllt hat.

Persönliche Würdigkeit ist beim Ausspender des Sakraments zur Gültigkeit eines Sakraments nicht erforderlich; auch ein ungläubiger Priester, ein Priester, der im Zustande der Todsünde ist, kann „gültig" die Sakramente spenden. Erforderlich ist aber, daß er bei der Ausspendung die Absicht hat, „das zu tun, was die Kirche tut".

a. Die Taufe.

Die Taufe ist gültig, wenn die Taufformel: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes" gesprochen wird. Gültig ist sie auch, wenn die Taufformel so gesprochen wird: „Ich taufe dich (zu schwätzenden Kindern sich wendend: Schweigt!) im Namen des Vaters usw. Zweifelhaft ist aber die Gültigkeit der Taufe, wenn die Taufformel gesprochen wird: Ich tau (zu schwätzenden Kindern sich wendend: Schweigt!) fe dich im Namen des Vaters usw.

Eingehende Untersuchungen werden von den Theologen darüber angestellt, ob folgende Flüssigkeiten als gültig verwendbare Materie (Wasser) bei der Taufe gelten können: Fleischbrühe, Bier, Tee, Kaffee, Lauge, Planzensaft, Rosenwasser, Tinte, Blut, Wein; selbst Speichel und Urin werden in den Kreis dieser Erwägungen gezogen.

Wird der Täufling nur mit einem Tropfen Wasser getauft und bleibt dieser Tropfen unausgebreitet stehen, so ist die Taufe zweifelhaft; wird dieser Tropfen aber durch den Finger des Taufenden zerrieben, oder fließt er in irgend einer, wenn auch noch so geringen Weise, so ist die Taufe gültig. Ungültig ist die Taufe, bei der nur die Haare, nicht aber die Haut des Täuflings benetzt werden. Wird ein Kind unter eine Dachtraufe gehalten und spricht der es Haltende zugleich die Taufformel, so ist das Kind gültig getauft; nicht aber, wenn einer aus einer Gießkanne oder Pumpe Wasser über den Täufling fließen läßt und ein anderer zugleich die Taufformel spricht. Eine gültige Taufe ist es, ein Kind in einen Fluß zu werfen, während man zugleich die Taufformel ausspricht.

b. Das Altarsakrament (Eucharistie).

Nach katholischem Glauben ist das Altarsakrament dasjenige Sakrament, das unter den „Gestalten" des Brotes und Weines den Leib und das Blut Christi enthält, so daß der ganze lebendige Christus als Gott und als Mensch wirklich, wahrhaftig und wesenhaft in den Brot- und Weingestalten gegenwärtig ist und bei der Kummunion (Abendmahl) als Speise genossen wird, wodurch dem Genießenden eine Vornehmung der heiligmachenden Gnade und eine Stärkung des Gnadenlebens überhaupt zuteil wird.

Das Altarsakrament ist unter den sieben Sakramenten das vornehmste, weil es den leibhaftigen Gott und Menschen Jesus Christus enthält. Sowohl im Brot (Hostie) wie im Wein, als auch in jedem einzelnen, noch so kleinen Teilchen des Brotes und des Weines ist der ganze Christus mit Fleisch und Blut und mit seinem ganzen Körper gegenwärtig.

Diese Gegenwart Christi wird bewirkt durch die vom Priester gesprochenen Konsekrationsworte (unten S. 66). Nach dem Aussprechen dieser Worte ist kein Brot und Wein mehr vorhanden, sondern nur die äußeren „Gestalten" von Brot und Wein: Farbe, Geschmack, Geruch, Ausdehnung; an Stelle der Wesenheit von Brot und Wein ist durch die Priesterworte Christus getreten, der so lange unter den Brot- und Weingestalten gegenwärtig bleibt, als diese „Gestalten" das bleiben, was sie zu sein *scheinen*: Brot und Wein. Sobald die Zersetzung von Brot und Wein beginnt, hört die Gegenwart Christi auf, und wie die Zersetzung schritt- und teilweise erfolgt, so auch das Aufhören der Gegenwart Christi. Ist also z. B. der linke Teil einer konsekrierten Hostie zersetzt, der rechte noch nicht, so ist Christus aus dem linken Teile verschwunden, im rechten ist er noch gegenwärtig.

Für gewöhnlich geschieht die Konsekration, die Verwandlung von Brot und Wein nur während der Messe. In Ausnahmefällen kann sie erlaubterweise auch außerhalb der Messe vorgenommen werden. Abgesehen von den bestimmt vorgesehenen Ausnahmefällen ist es für den Priester eine der schwersten Sünden, Brot und Wein zu konsekrieren außerhalb der Messe. Die unveräußerliche und unnehmbare Macht zur Konsekration hat aber jeder Priester, auch der exkommunizierte und apostasierte Priester, immer und überall. Jeder Priester *kann* also in jedem Augenblicke jedes Stück Brot, jeden Laib Brot, ja den ganzen Inhalt eines Bäckerladens, in den Leib Christi, und jeden Tropfen Wein, jede Flasche Wein und jedes Faß Wein in das Blut Christi verwandeln. *Alles dieses ist katholische Glaubenswahrheit.*

Das zur Konsekration (zur Verwandlung in den Leib Christi) nötige Brot muß mit Wasser und am Feuer gebacken sein. Brot aus Kartoffel-, Bohnen-, Hafer- oder Gerstenmehl kann nicht konsekriert werden. Ob Brot aus Spelt bereitet oder bunt gefärbte Briefoblaten konsekriert werden können, ist zweifelhaft.

Der in das Blut Christi zu verwandelnde Wein muß Traubenwein sein. Auch Most kann konsekriert werden, jedoch ist seine Konsekration ohne zwingende Notwendigkeit unerlaubt. Eine Entscheidung der „heiligen Kongregation der Inquisition" vom 22. Juli 1706 gestattet auch die Konsekration von Rosinenwein.

Dem Wein, der durch die Konsekrationsworte des Priesters in das Blut Christi verwandelt wird, muß eine geringe Menge Wasser beigemischt sein. Ob diese Vorschrift von Christus stammt, oder der Kirche ihren Ursprung verdankt, ist eine theologische Streitfrage. Streitig ist auch, wie groß, oder besser wie klein die beizumischende Menge Wassers sein muß; mehr als ein Drittel Wasser darf nicht beigemischt werden. Streitig ist endlich, ob dies beigemischte Wasser durch die Konsekrationsworte auch in das Blut Christi verwandelt wird. Es stehen sich in dieser Frage die größten Theologen als Gegner gegenüber. Eine „sehr probabele" Lösung der Frage lautet: hat sich das Wasser schon vor der Konsekration *von selbst* in Wein umgesetzt, so wird es auch mit verwandelt, sonst nicht.

„Die Theologen, sagt *Kardinal Gousset*, sind unter sich nicht einig, ob *gefrorener Wein* eine taugliche Materie zur Konsekration sei. Manche glauben, die Konsekration würde nicht gültig sein; andere, und ihrer sind viele, haben die entgegengesetzte Meinung. Bei dieser widerstrebenden Meinung würde es nicht erlaubt sein, gefrorenen Wein zu konsekrieren. Man müßte andern Wein nehmen oder das Eis des erstern durch Erwärmung des Kelches schmelzen, wie man es schmelzen muß, wenn die Gestalten nach der Wandlung gefroren sind. Wenn aber ein Priester gefrorenen Wein konsekrieren sollte, so müßte man ihn, sagt der heilige *Alfons von Liguori*, als wirklich konsekriert ansehen, weil die erstere Meinung nicht hinreichend begründet ist."

Während der Priester die vorgeschriebenen Konsekrationsworte spricht, müssen Brot und Wein „gegenwärtig" sein, d. h. sie müssen sich auf dem Altar, und zwar auf dem „Korporale" [ein kleines Tuch, das während der Messe über den Altarstein ausgebreitet wird] und auf dem Altarstein befinden, und die Gefäße, in denen sie [Brot und Wein] sich befinden, müssen offen stehen.

Ist der Altarstein so klein, daß der Kelch mit dem Wein und das Gefäß für die Hostien [Ciborium] nicht auf ihm Platz haben, so genügt, um die Konsekration zu bewirken, wenn während des Aussprechens der Konsekrationsworte der größere Teil jedes einzelnen der genannten Gefäße auf dem Altarstein steht.

Hält der Priester, während er die Konsekrations-

worte spricht: [„das ist mein Leib"] zufällig und ohne daß er es weiß, zwei Hostien, statt einer in der Hand, so werden doch beide Hostien verwandelt. Ist es aber seine Absicht von zwei Hostien nur eine zu konsekrieren, so wird auch nur diese eine verwandelt. Einzelne Tropfen Wein, die am Rande des Kelches hängen, scheinen beim Aussprechen der Konsekrationsworte [: „das ist mein Blut"] nicht konsekriert zu werden, außer der Priester beabsichtige es ausdrücklich. Auch die feinen Brotstäubchen, die von den Hostien sich ablösen, scheinen nicht mit konsekriert zu werden, wenn sie vor der Konsekration schon losgelöst waren; haben sie sich erst nach der Konsekration gelöst, so gelten sie als konsekriert.

Einen häufig eintretenden Fall bespricht der Jesuit Tamburini: „Ein Küster legt, wie er glaubt, 10 Hostien auf den Altar, damit der Priester sie konsekriere, und der Priester hat dementsprechend die Absicht, nicht mehr und nicht weniger als 10 Hostien zu konsekrieren. Nach der Konsekration stellt sich heraus, daß es 11 oder 9 Hostien waren. Sind nun alle konsekriert, ist keine konsekriert, sind nur 10 konsekriert? Nach der gewöhnlichen Ansicht ist keine konsekriert, denn die Absicht des Priesters muß übereinstimmen mit den von ihm gesprochenen Konsekrationsworten; diese Worte aber sind demonstrativ: dies ist mein Leib, und deshalb muß die zu konsekrierende Materie, auf die sich das hinweisende Fürwort bezieht, bestimmt, nicht unbestimmt sein. Weist also ein Priester mit diesen Worten auf, wie er glaubt, 10 Hostien hin, während es 11 oder 9 sind, so liegt darin eine Nichtübereinstimmung zwischen seiner Absicht und den von ihm gebrauchten Worten, und eine Konsekration findet somit nicht statt. Das gleiche ist zu sagen für den Fall, daß ein Priester nur die Hälfte einer Hostie konsekrieren will, ohne anzugeben, ob es die linke oder die rechte Hälfte sein soll; bezeichnet er aber die Hälfte, so wird sie konsekriert."

Die Konsekrationsworte, wodurch Brot und Wein in den Leib und in das Blut Christi verwandelt werden, sind: „Denn das ist mein Leib"; und: „denn das ist der Kelch meines Blutes, des neuen und ewigen Bundes, ein Geheimnis des Glaubens, der für euch und für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden."

Bei den Konsekrationsworten für das Brot ist alles wesentlich mit Ausnahme des Wörtchens: „denn", dessen Auslassung nur eine läßliche Sünde ausmacht. Wird das Wörtchen: „das" ausgelassen und dafür das Wörtchen: „jenes" gesetzt, so ist die Konsekration zweifelhaft; ebenso wenn das Wörtchen „ist" wegfällt. Wenn durch Nachlässigkeit in der Aussprache statt „est" „es", statt „corpus" „copus", statt „meum" „meu", statt „calix" „calis", statt „sanguinis" „sanguis" gesprochen wird, so ist die Konsekration dennoch gültig; nicht aber, wenn die Verstümmelungen mit Absicht geschehen.

Bei der Austeilung der Kommunion muß der Priester für gewöhnlich, unter schwerer Sünde, die heiligen Gewänder anziehen; die Vorschrift, Kerzen dabei anzuzünden und bestimmte Gebete zu sprechen, verpflichtet nur unter läßlicher Sünde. Die Stola [ein geweihter Tuchstreifen, der, über die Schultern bis zur Mitte des Leibes herabhängend, das Abzeichen des Priesters ist, und in verschiedenen Farben, weiß, rot, violett, schwarz, bei allen priesterlichen Verrichtungen getragen werden muß] bei der Austeilung der Kommunion weglassen, ist nur eine läßliche Sünde. Werden die konsekrierten Hostien von einem Altar zum andern gebracht, so ist das Auslassen jeglicher heiliger Gewandung nur eine läßliche Sünde. Der heilige Stuhl hat gestattet, daß in Ländern mit ketzerischer oder heidnischer Bevölkerung die Kommunion zu Kranken ohne heilige Gewänder getragen werden darf; dann soll aber der Priester unter seinen gewöhnlichen Kleidern zum mindesten die Stola tragen.

Fällt beim Austeilen der Kommunion eine Hostie zu Boden, so muß die Stelle abgewaschen und das benutzte Wasser in einen dafür bestimmten Behälter gegossen werden. Fällt die Hostie in den Bart eines Mannes oder auf den Busen einer Frau, so ist die Waschung besser zu unterlassen. Die Frau ist in die Sakristei zu führen, dort muß sie selbst die Hostie aus ihrem Busen herausholen, sie dem Priester geben und die Hände, mit denen sie die Hostie berührt hat, abwaschen.

Der Jesuit Tamburini: „Ein Priester, der gerade die Konsekrationsworte sprach: hoc est corpus, wurde von einem starken Husten befallen, so daß er das Wort meum erst nach geraumer Zeit, etwa nach 7 Minuten, hinzufügen konnte. Hat er konsekriert und war dieses Aussprechen der Konsekrationsformel erlaubt? Nein, denn die Unterbrechung beim Aussprechen war zu groß. Ein nur einmaliges, kurzes Aufhusten hindert die sakramentale Wirkung der Worte nicht."

„Die zu konsekrierende Hostie muß, während der Priester die Konsekrationsworte spricht, gegenwärtig sein, denn das Demonstrativfürwort: „dies" (ist mein Leib), womit die Formel beginnt,

setzt die Gegenwart der Hostie voraus. Ob die Hostie gegenwärtig ist, wenn sie im geschlossenen Tabernakel sich befindet, ist zweifelhaft. In zehn Schritte Entfernung vom konsekrierenden Priester kann sie noch konsekriert werden, nicht aber in 30 Schritte Entfernung."

„Dieser Tage geschah es, daß ein Priester, im Glauben, er habe eine Hostie vor sich, die Worte über zwei Hostien sprach, die aufeinander lagen. Welche Hostie ist nun konsekriert? Einige sagen, keine von beiden; andere, nur diejenige, die der Priester sah; ich halte dafür, daß beide verwandelt wurden."

Die Eucharistie wird als Sakrament empfangen in der Kommunion [Abendmahl]. Die Priester empfangen das Sakrament während der Messe unter beiden Gestalten: Brot und Wein; die Laien nur unter einer Gestalt: der Brotgestalt. Die mit dem würdigen Empfang der Eucharistie verbundene Gnadenvermehrung tritt erst und nur dann ein, wenn die konsekrierte Hostie oder der konsekrierte Wein in den Magen des Empfängers gelangt ist. Wird die Hostie oder der Wein solange im Munde behalten, bis dort durch den Speichel die Zersetzung der „Gestalten" von Brot und Wein beginnt und damit die Gegenwart Christi aufhört, so tritt die Wirkung des Sakraments, die Gnadenvermehrung, überhaupt nicht ein, weil Hostie und Wein nicht in den Magen gelangt sind.

Diese dogmatische Lehre, die sich auf die Worte Christi stützt, daß sein Fleisch gegessen und sein Blut getrunken werden müsse, führt zu der Frage: Wann gilt die genossene konsekrierte Hostie als verdaut, d. h. wann hört die Gegenwart Christi unter den Gestalten von Brot und Wein auf? Die Ansichten der Theologen darüber sind sehr verschieden. Es genüge den Jesuiten Tamburini anzuführen: „Ich halte dafür, daß die heiligen Spezies für gewöhnlich nach einer Stunde verdaut sind; so lehrt auch Sanchez. In einem ganz gesunden Magen geht die Verdauung rascher vor sich, während ein kranker Magen längere Zeit braucht. Ich habe einen Kranken gekannt, der noch nach einer halben Stunde die genossene Hostie vollständig unversehrt wieder ausbrach. Nach Verlauf einer Stunde nach Empfang der Kommunion darf man also, wenn es nötig ist, ein Erbrechen veranlassen; jedoch ist das nicht ganz sicher, da, wie gesagt, die Verdauung von verschiedenen Umständen abhängt. Stellt sich heraus, daß die konsekrierte und genossene Hostie vergiftet war [obwohl nach der Konsekration (Wandelung) nichts mehr von Brot in der Hostie vorhanden ist, sondern nur die „Gestalt" von Brot übrig geblieben ist, so beweist die katholische Dogmatik doch, daß eine Vergiftung der konsekrierten Hostie möglich ist], so ist es erlaubt, sie sofort wieder auszubrechen."

Unter schwerer Sünde ist vorgeschrieben, daß, wer die Kommunion empfängt, nüchtern sein muß, d. h. er darf von Mitternacht an bis zum Augenblick der Kommunion nichts von Speise oder Trank zu sich genommen haben.

„Mitternacht" bestimmt sich nach den öffentlichen Uhren der betreffenden Gegend, auch wenn sie mit der astronomischen Zeit nicht übereinstimmen. Gehen die Uhren verschieden, so kann man sich, entsprechend den Grundsätzen des Probabilismus, richten nach welcher man will. So hat „die heilige Pönitentiarie" am 18. Juni 1873 und am 29. November 1882 entschieden.

Was hat zu geschehen, wenn jemand während des Essens oder Trinkens den ersten Schlag der Mitternacht schlagen hört? Gewiß ist, daß er nicht weiter essen oder trinken darf. Muß er aber auch das, was er gerade im Munde hat, wieder ausspucken? Nein, denn er kann mit gutem Grunde annehmen, daß es andere Uhren gibt, die noch nicht begonnen haben, 12 Uhr zu schlagen[1].

Wer Blut, das aus dem Zahnfleisch oder aus einer Wunde im Munde fließt, herunterschluckt, verletzt das Gebot, nüchtern zu sein, nicht, da die Kirche verbietet, etwas von außen Kommendes herunterzuschlucken, Blut aus dem Munde ist aber nicht „von außen". Wohl aber wird das Gebot verletzt, wenn man Blut aus einer Fingerwunde herunterschluckt. Ob das Herunterschlucken von Speiseresten, die zwischen den Zähnen hängen geblieben sind, das Gebot verletzt, ist zweifelhaft.

[1] Wie diese Vorschriften gehandhabt werden, möge ein persönliches Vorkommnis veranschaulichen: Als ich als Zögling in der bekannten Jesuitenanstalt zu Feldkirch (Vorarlberg) war, war es Sitte, daß die Zöglinge in der Mitternachtsmesse der Weihnacht die Kommunion empfingen, für deren Empfang Nüchternheit von Mitternacht an vorgeschrieben ist. Einige von uns, darunter auch ich, gehörten zum Sängerchor, der während der Messe, innerhalb welcher die Kommunionausteilung stattfand, Lieder vortrug. Damit wir nun für das Singen besser vorbereitet wären, durften wir bis die Uhr zwölf schlug essen und trinken, und empfingen dann die Kommunion. Das Kirchengesetz war eingehalten worden, denn es schreibt als Vorbereitung auf den Empfang der Kommunion vor: Nüchternheit, d. h. Enthaltung von Speise und Trank von Mitternacht an.

Die Verletzung des Kirchengebotes bedingt, daß das Heruntergeschluckte als Speise oder Trank heruntergeschluckt werde. Wenn also beim Mundausspülen einige Tropfen des Wassers sich mit dem Speichel vermischen und zufällig heruntergeschluckt werden, so wird dadurch das Gebot nicht verletzt; ebenso nicht, wenn ein kleiner Blutstropfen von der äußern Lippe sich mit dem Speichel vermischt; geschieht aber das Herunterschlucken absichtlich, so liegt eine Verletzung des Gebotes vor. Das zufällige Verschlucken einer Mücke, Fliege oder von Staub usw. beim Einatmen oder von Schnupftabak auf dem Wege durch die Nase, bricht das für den Empfang der Kommunion vorgeschriebene Fasten nicht. Ganz unverdauliche Dinge, wie Haare, Nägel, Glas, Metall brechen das Fasten nicht; was aber irgendwie verdaulich ist, wie Papier, Stroh, Leinwand, Kreide, Wachs bricht das Fasten."

Der Jesuit Tamburini: „Auch die kleinste Menge Speise, z. B. ein Körnchen Anis, mit Absicht heruntergeschluckt, verletzt die für den Empfang der Kommunion vorgeschriebene Nüchternheit. Aber das Genossene muß, um die vorgeschriebene Nüchternheit zu verletzen, ‚Speise' sein; Holz, Bindfaden, Gold, Silber, Wolle haben diese Wirkung also nicht, auch wenn sie in noch so großen Mengen genossen werden. Der deutliche Beweis, daß diese Stoffe keine Speise sind, ist, daß sie, auch bei gesundem Magen, unverdaut durch den After wieder abgehen. Tabak oder Arzneien hingegen verletzen die Nüchternheit, da sie immer etwas beigemischt enthalten, was verdaut werden kann. Auch Papier und Leinen sind hierzu zu rechnen, da sie einen pflanzlichen Ursprung haben und Pflanzenfasern enthalten, die verdaut werden können. Das gleiche gilt von Fliegen, Flöhen und Würmern, weil sie verdaulich sind. Ebenso Kreide, die oft von Frauen gegessen wird, um ihre Hitze abzukühlen. Daß die genossenen Speisen schon verdaut sind, ist für die vorgeschriebene Nüchternheit nicht nötig, da die Vorschrift nur besagt, daß sie nicht nach Mitternacht genossen werden dürfen. Mitternacht beginnt mit dem ersten Schlage der Uhr; einige sagen allerdings, es beginne mit dem letzten Schlage. Schlagen mehrere Uhren, so kann man sich richten nach welcher man will."

„Es ist erlaubt, unmittelbar nach Empfang der Kommunion zu essen. Auch Ausspucken ist erlaubt, da nicht nur die Ärzte, sondern auch der heilige Gregorius lehren, daß der Speichel aus dem obern Teil des Kopfes in den Mund fließt und nicht aus dem Magen kommt, wo die noch etwa unverdaut gebliebenen Reste der konsekrierten Hostie sich befinden."

Da das Dogma lehrt, der ganze Christus, mit allen seinen Gliedern, werde in der Kommunion genossen, so erörtern die Theologen auch die Frage: ob, weil Christus, als Jude, beschnitten wurde, er in der konsekrierten Hostie die Vorhaut besitze oder nicht.

c. Die Beichte.

Die Lossprechungsworte lauten: „Unser Herr Jesus Christus spreche dich los, und ich in seiner Kraft löse dich von aller Fessel der Exkommunikation, der Suspension und des Interdikts insoweit ich es kann und du dessen bedarfst. Dann spreche ich dich los von deinen Sünden im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des hl. Geistes. † Amen." Nach probabeler Ansicht sind bei dieser Formel nur die Worte: „Ich spreche dich los von deinen Sünden" wesentlich, doch dürfen die übrigen Worte nicht nach Belieben und nicht ohne Sünde, teils schwere, teils leichte, ausgelassen werden.

Sagt der Priester statt: „ich spreche dich los", „Gott möge dich lossprechen", so ist die Lossprechungsformel zwar gültig, aber er begeht, wenn die Kirche diese Worte nicht ausdrücklich gestattet hat, eine schwere Sünde. Die Auslassung der Schlußworte: im Namen des Vaters usw. ist stets eine läßliche Sünde; dasselbe gilt von der Auslassung der Anfangsworte. Ist ein Beichtkind mit kirchlichen Zensuren (Exkommunikation, Interdikt) belegt, so ist es schwer sündhaft, wenn der Priester es zuerst von seinen Sünden und dann erst von den Zensuren losspricht; die Lossprechung muß in umgekehrter Reihenfolge geschehen.

Unterläßt es der Priester, während des Aussprechens der Lossprechungsformel, die Hand aufzuheben [es ist dies Vorschrift], so begeht er eine läßliche Sünde.

Das Beichtkind muß während der Lossprechung gegenwärtig sein. Wie ist das „Gegenwärtigsein" zu verstehen? Zwischen Beichtvater und Beichtkind darf höchstens ein Zwischenraum von 20 Schritten sein. Da aber die Möglichkeit vorliegt, daß die Lossprechung auch noch auf große Entfernungen wirkt, so soll ein Priester, der jemand von weitem ins Wasser oder vom Dache fallen sieht, die Lossprechungsformel sprechen.

Die Lossprechung kann auch bedingungsweise erteilt werden, hauptsächlich wenn Zweifel

besteht, ob der Betreffende noch lebt, ob er bei gesunder Vernunft ist, ob er „gegenwärtig" ist, ob er alle seine Sünden bekannt und genügende Reue hat.

Nach der Bestimmung des 4. Laterankonzils ist jeder Katholik unter Todsünde verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre zu beichten. Diese Bestimmung wird von den Theologen in folgender Weise erläutert: „Es kann also jemand am Anfang eines Jahres beichten und dann erst wieder am Ende des folgenden Jahres, so daß zwischen den beiden Beichten tatsächlich zwei Jahre liegen. Muß jemand, der ein Jahr ohne Beichte hat vergehen lassen, gleich beim Beginne des nächsten Jahres beichten? Viele Theologen bejahen die Frage, andere verneinen sie nach probabeler Ansicht. Denn hat der Betreffende das eine Jahr ohne Beichte verstreichen lassen, so hat er zwar gesündigt, aber für das verstrichene Jahr besteht das Beichtgebot nicht mehr, und für das nächste Jahr ist das g a n z e Jahr für die Erfüllung des Gebotes freigegeben."

„Muß man g l e i c h nach dem Begehen einer Todsünde Reue erwecken? H u r t a d o sagt nein; auch nicht an Festtagen oder zu Zeiten großen Unglücks, selbst dann nicht, wenn man in Gefahr ist, die Sünde zu vergessen. Wann also ist man zur Reue verpflichtet? S u a r e z sagt, vor Eintritt der Todesgefahr, ohne aber eine bestimmte Zeit anzugeben. V a s q u e z glaubt, man müsse es in der Todesgefahr, oder wenn man verhindert ist, die Vergebung der Sünde durch das Bußsakrament zu erlangen. Jemand beichtet in der Todesstunde nur mit der Attritionsreue über seine Sünden. Ist er verpflichtet, vollkommene Reue zu erwecken? Nein, denn das Konzil von Trient lehrt, die Attritionsreue, verbunden mit dem Bußsakrament, genüge zum Seelenheil. Jemand, der um zu beichten niederkniet, wird vom Schlage gerührt; ein Priester beginnt die Messe und wird gleichfalls vom Schlage gerührt, als er zu den Worten kommt: Ich bekenne Gott usw. Darf man beiden [obwohl sie bewußtlos sind] die priesterliche Lossprechung geben? Dem ersten, ja; denn das Niederknien zur Beichte ist ein Zeichen der Reue; dem zweiten nicht; denn die Worte: „Ich bekenne Gott" enthalten nicht den Ausdruck der Reue. Andere lehren aber, nach probabeler Ansicht dürfe man beide lossprechen. Um nicht bei seinem gewöhnlichen Beichtvater in übeln Ruf zu kommen, beichtet jemand die läßlichen Sünden bei dem gewöhnlichen, die Todsünden bei einem anderen Beichtvater. Fehlt er dadurch? S u a r e z sagt, nein, da die Beichte vollständig sei und keine eigentliche Heuchelei vorliege."

Die Behandlung der übrigen Sakramente ist ebenso formalistisch. Der Kürze wegen übergehe ich sie.

2. Die Messe.

Damit der Nichtkatholik das Folgende über d i e M e s s e richtig versteht und vor allem ihren religiösen Wert richtig würdigt, ist über die Bedeutung der Messe in katholischer Auffassung und über ihre formal-technische Seite einiges vorauszuschicken.

Die Messe, d. h. die unblutige Wiederholung des blutigen Opfertodes Christi am Kreuze, ist d e r M i t t e l- u n d H ö h e p u n k t d e s k a t h o l i s c h e n K u l t u s. Sie besteht aus mehreren Teilen. Die Teile heißen (die „Hauptteile" sind gesperrt gedruckt): Eingang, Kollekte, Kyrie eleison, Epistel, Gloria, Evangelium, O p f e r u n g (des zu konsekrierenden Brotes und Weines), K a n o n, W a n d e l u n g (Konsekration von Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi), Fortsetzung des K a n o n, Vaterunser, Agnus Dei, K o m m u n i o n (Genuß des konsekrierten Brotes und Weines durch den Priester), Postkommunio, Segenserteilung durch den Priester, Schlußevangelium, sogenanntes letztes Evangelium (immer der Anfang des Johannesevangeliums). Jeder Katholik ist unter schwerer Sünde verpflichtet, an den Sonn- und Festtagen eine Messe zu hören. Darin besteht das Wesen der für den Katholiken gebotenen Sonntagsheiligung.

„Die Messe", sagt G i h r, Regens am Priesterseminar zu F r e i b u r g (Baden), „kann als goldene Brücke betrachtet werden, die Himmel und Erde verbindet. Das Meßopfer ist und bleibt der Mittelpunkt der christlichen Religion, die Sonne der geistlichen Übungen, das Herz der Andacht und die Seele der Frömmigkeit."

In der Messe, bei der „Wandelung", d. h. durch die über Brot und Wein gesprochenen Konsekrationsworte, wodurch Brot und Wein in den Leib und in das Blut Christi gewandelt — „transsubstantiiert" — werden, entsteht das A l t a r s a k r a m e n t (Eucharistie). Deshalb auch sein Name, weil es auf dem Altare, an dem der Priester die Messe liest, hervorgebracht wird.

Zur Feier der Messe gehören h e i l i g e G e f ä ß e und h e i l i g e G e w ä n d e r.

H e i l i g e G e f ä ß e: Ein Kelch mit P a t e n e [runde, flache Schüssel, die den Kelch bedeckt]; ein K o r p o r a l e [ein in bestimmte Falten gefal-

tetes Tuch] aus Leinen oder Hanf; eine Palla [ein viereckiges, durch eingelegte Pappe gesteiftes Tuch zum Bedecken des Kelches] aus Leinen oder Hanf; ein Velum [eine aus Seidenstoff gefertigte Kelchhülle]; zwei Wasser- und Weinkännchen. Das Weglassen von Kelch, Patene und Korporale bei der Feier der Messe ist schwer sündhaft.

Heilige Gewänder: der Priester muß bekleidet sein mit dem Schultertuch, der Albe, dem Gürtel, der Manipel [ein am linken Handgelenk zu tragendes, in der Farbe des Meßgewandes zu haltendes Tuch], der Stola, dem Meßgewand. Albe, Meßgewand, Stola und Manipel dürfen ohne schwere Versündigung nicht fortgelassen werden.

Zur Ausrüstung des Altars gehören: drei den Altar bedeckende Tücher; ein Meßbuch mit Kissen oder Pult; eine in der Mitte des Altars aufzustellende Tafel, auf der die Gebete des „Kanon" aufgedruckt sind; Leuchter mit Wachskerzen; ein Kruzifix in der Mitte des Altars; eine Schelle.

Über die heiligen Gefäße und Gewänder und über die Ausrüstungsgegenstände des Altars bestehen zahlreiche Vorschriften, von denen ich einige anführe:

Die Patene und die Kuppe des Kelches müssen von Gold oder wenigstens gut vergoldet sein. Pius IX. hat gestattet, daß die heiligen Gefäße aus Aluminium und Kupfer (10 Prozent Aluminium, 90 Prozent Kupfer) hergestellt werden. Sie müssen dann von außen versilbert (3 Gramm Silber auf je 1 Quadratdezimeter) und von innen vergoldet (0,25 Gold auf je 1 Quadratdezimeter) sein. Werden Kelch und Patene neu vergoldet, so müssen sie auch neu konsekriert werden. Schwer sündhaft ist es, ein Korporale zu benutzen, das aus einem andern Stoff als aus Leinen oder Hanf hergestellt ist; auch die Albe muß aus Leinen (nicht aus Baumwolle) sein. Meßgewand, Stola und Manipel sollen aus feinen Seidenstoffen gemacht sein. Solange die heiligen Gefäße die konsekrierten Hostien oder den konsekrierten Wein enthalten, dürfen sie nicht von Laien berührt werden; eine Verfehlung gegen diese Vorschrift ist eine Todsünde. Enthalten sie die konsekrierte Hostie nicht mehr, so ist ihre Berührung nur eine läßliche Sünde. Tonsurierte Kleriker, Küster und Nonnen haben das Vorrecht, die heiligen Gefäße berühren zu dürfen.

Ein Gebet aus dem Kanon [einer der Hauptteile der Messe] auszulassen, oder es zu verstümmeln, ist eine Todsünde. Ob die Auslassung des „Agnus Dei" oder eines Gebetes von ähnlicher Länge eine Todsünde ist, scheint nicht festzustehen. Zehn Heiligennamen im Kanon auszulassen [es kommen ungefähr 20 dort vor], ist nach dem heiligen Alfons von Liguori eine Todsünde. Ferner ist es eine Todsünde: den „Eingang" der Messe, die Epistel, das Evangelium — nicht aber das Schlußevangelium — auszulassen. Eine läßliche Sünde ist die Auslassung des „Kredo" und des „Gloria". Wer Meßgebete, die nach der Vorschrift laut gesprochen werden sollen, leise spricht, begeht eine läßliche Sünde; wer umgekehrt die Gebete des „Kanon", die leise zu sprechen sind, so laut spricht, daß sie auf eine Entfernung von 40 Schritt zu hören sind, begeht eine Todsünde. Im allgemeinen aber gilt die Regel, daß der Priester leichter sündigt durch zu leises als durch zu lautes Aussprechen der Gebete. Auch Theologen mit milden Ansichten, halten es für schwer sündhaft, während eines geraumen Zeitraumes, besonders beim „Kanon", freiwillig zerstreut zu sein. Freiwillige Zerstreuung außerhalb des „Kanon" ist eine läßliche Sünde, aber eine von den schwereren läßlichen Sünden.

Wer, außer im Notfall, ohne Meßdiener oder mit einer Frau als Dienerin Messe liest, begeht eine Todsünde. Nonnen dürfen aber, in gewisser Entfernung vom Altar, die Antwortgebete sprechen. Unter schwerer Sünde ist es verboten, die ganze Messe bedeckten Hauptes zu lesen. Innozenz XI. hat sogar unter Strafe der Suspension verboten, während des Messelesens eine Perrücke aufzubehalten; gegenwärtig ist dies Verbot aus Gesundheitsrücksichten gemildert worden.

Die Vorschrift außer acht lassen, dem zu konsekrierenden Wein etwas Wasser beizumischen, ist eine Todsünde. Nur in Lebensgefahr darf der Priester die Messe unvollendet lassen. Wird ein Priester während der Konsekration ohnmächtig, so soll zunächst gewartet werden, bis er wieder zu sich kommt, und dann soll er selbst die Messe fortsetzen. Kommt er nicht mehr zu sich, so muß irgend ein anderer Priester, selbst ein exkommunizierter, wenn kein anderer da ist, herbeigeholt werden, um die Messe zu vollenden. Dieser darf sich nicht damit entschuldigen, daß er im Stande der Todsünde ist und durch das Lesen der Messe eine neue Todsünde begehen würde; denn mit Hilfe der göttlichen Gnade und durch Erweckung der vollkommenen Reue kann er sich jederzeit von der Todsünde befreien. Ist aber der Zwischenraum zwischen der Unterbrechung der Messe und ihrer Wiederaufnahme länger als eine Stunde,

so besteht eine Verpflichtung zur Fortsetzung der Messe nicht; wohl aber darf sie noch fortgesetzt werden, auch wenn sieben Stunden seit der Unterbrechung vergangen sind.

Wie schon gesagt, müssen während der Feier der Messe Wachskerzen auf dem Altare stehen, von denen wenigstens eine Kerze bis nach der Wandelung (Konsekration) brennen muß. Erlischt sie vorher und ist keine Möglichkeit mehr, sie anzuzünden, so darf der Priester unter keinen Umständen die Messe fortsetzen, auch nicht, wenn es sich darum handelt, einem Sterbenden die letzte Wegzehrung (die Kommunion) zu spenden. Daß die Kerzen aus Wachs sein müssen, ist nicht so sicher. Eine probabele Ansicht gestattet im Notfall auch Talg- und Stearinkerzen. Zwei Stellen des Jesuiten Eskobar gehören hierher: „Ist es erlaubt während der Messe, statt der Wachskerzen, Öllampen oder Talglichter zu brennen? Henriquez verneint es, weil der Gebrauch der Wachskerzen bei der Messe schon zur Zeit der Apostel in Übung war; Suarez und Laymann gestatten es. Darf ein Priester sich der Stola als Leibgürtel und des Manipels als Stola während der Messe bedienen? Suarez bejaht es; Azor gestattet sogar, daß aus einer Stola oder aus einem Meßgewand von doppeltem Tuch zwei Stolen und zwei Meßgewänder gemacht werden, ohne daß sie neu geweiht zu werden brauchen."

Nach den von Pius V. festgesetzten „Rubriken", d. h. nach den im Missale Romanum enthaltenen bindenden Vorschriften über die äußeren Förmlichkeiten bei der Messe, dürfen Messen nur gelesen werden von der Morgenröte an bis zum Mittag. Was versteht man unter „Morgenröte"? Der Begriff Morgenröte ist, so lautet die Antwort, nicht physisch, sondern moralisch zu nehmen, also die Zeit 1½ Stunde vor Sonnenaufgang. Ja nach probabeler Ansicht genügt es, wenn wenigstens der Schluß der Messe noch in die Morgenröte fällt, so daß die Messe auch zwei Stunden vor Sonnenaufgang begonnen werden darf. Die Bettelorden und die Gesellschaft Jesu haben das Privileg, die Messe schon drei Stunden vor Sonnenaufgang zu lesen. Auch der Begriff „Mittag" ist moralisch zu nehmen, d. h. die Messe darf nach Mittag beendet werden, wenn sie nur vor Mittag angefangen wurde. Wird eine Messe eine viertel oder auch eine halbe Stunde nach Mittag begonnen, so ist diese Hinausschiebung nach probabeler Ansicht nur eine läßliche Sünde; liegt ein vernünftiger Grund für die Verzögerung vor, so ist es gar keine Sünde. In Himmelsstrichen, in denen es keine Morgenröte gibt, gilt, nach einem päpstlichen Entscheid vom 6. Februar 1858, als Beginn der Meßzeit die Stunde, in der die Leute aufzustehen pflegen.

Der Priester muß während der Messe die Absicht haben, zu konsekrieren. Diese Absicht kann hier, wie überhaupt bei Ausspendung der Sakramente, eine vierfache sein: eine aktuelle, eine habituelle, eine virtuelle, eine interpretative. Die aktuelle Absicht liegt vor, wenn jemand aktuell etwas zu tun beabsichtigt; die habituelle Absicht ist die früher gehabte und noch nicht widerrufene aktuelle Absicht; die virtuelle Absicht ist die habituelle, aber mit dem Zusatz, daß zur Ausführung der Absicht schon Schritte geschehen, wenn auch vielleicht ohne daß man bei diesen Schritten an die Ausführung der Absicht denkt; bei der interpretativen Absicht will man etwas nicht direkt, sondern indirekt, d. h. in seiner Ursache. Zur gültigen Feier der Messe, d. h. vor allem zur Konsekration, ist die aktuelle oder virtuelle Absicht erforderlich, die habituelle oder interpretative Absicht genügen nicht.

Der Jesuit Tamburini sucht die Lehre von der nötigen „Absicht" zu mildern, um, wie er sagt, „den Priestern das Gewissen zu weiten". Wer einmal im Leben, unmittelbar nach seiner Weihe zum Priester die Absicht gehabt hat, konsekrieren zu wollen, so oft er sich mit den priesterlichen Gewändern bekleidet und zum Altare geht, genügt den Erfordernissen der „Lehre von der Absicht." Ja, selbst wenn jemand diese Absicht niemals ausdrücklich ausgesprochen hat, aber die Priesterweihe empfangen wollte und empfangen hat, so liegt doch die zur gültigen und erlaubten Konsekration genügende virtuelle Absicht vor.

Ein Teil des täglichen Breviergebetes (Matutin und Laudes) soll der Priester vor der Messe verrichten; wer es ohne genügenden Grund unterläßt, begeht zum mindesten eine läßliche Sünde; der Jesuit Lehmkuhl schließt dies daraus, daß die offiziellen Vorschriften im Missale Romanum dieses Versäumnis „mehrmals" als „Fehler" bezeichnen, und daß der heilige Antonin es sogar unter die schweren Sünden rechnet, also muß es doch zum mindesten eine leichte Sünde sein.

Schwer sündhaft ist es, zum Lesen der Messe weniger als eine Viertelstunde zu gebrauchen; wer weniger als eine halbe Stunde dazu gebraucht, begeht nach der Ansicht der meisten Theologen eine läßliche, oder vielmehr mehrere läßliche Sünden.

„Für gewöhnlich soll die Messe nur an einem heiligen, d. h. an besonders geweihtem Orte

gelesen werden. Eine geweihte Kirche oder Kapelle verliert die Weihe, und es darf nicht mehr in ihr Messe gelesen werden, wenn der größere Teil des inneren Bewurfes — Verputz — gleichzeitig abfällt; die Weihe geht aber nicht verloren, wenn der Verputz allmählich erneuert wird. Weitere Entweihungsgründe einer Kirche sind: Blutvergießen, Totschlag, Vergießung menschlichen Samens, Beerdigung eines Ungetauften oder eines Exkommunizierten. Dabei ist zu beachten: der Blutverlust muß ein nicht unerheblicher sein, einige Tropfen Blutes genügen nicht; auch muß er veranlaßt sein durch eine schwere, tätliche Beleidigung. Nasenbluten, das durch Schlägereien unter Schulkindern veranlaßt ist, entweiht eine Kirche nicht Daß das Blut in der Kirche fließe, ist nicht nötig, wenn nur die Verwundung innerhalb der Kirche beigebracht wurde; anderseits wird eine Kirche nicht entweiht, wenn das Blut zwar innerhalb der Kirche fließt, die Wunde aber außerhalb der Kirche beigebracht wurde. Das gleiche ist von der Tötung zu sagen: wird jemand durch einen Schuß von außen innerhalb der Kirche getötet, so ist die Kirche entweiht, nicht aber, wenn jemand vom Innern der Kirche aus einen außer der Kirche Stehenden erschießt."

„Große Meinungsverschiedenheit herrscht unter den Theologen über die Frage, welche Unzuchtshandlung eine Entweihung der Kirche herbeiführe. Für die Praxis scheint es hinreichend, zu sagen, daß jede Unzuchtssünde, die offenbar den Charakter einer schweren Verfehlung an sich trägt, die Entweihung verursacht. Die Vollziehung des ehelichen Beischlafes in der Kirche entweiht sie; wird aber der Beischlaf vollzogen von Eheleuten, die in der Kirche eingeschlossen sind, so findet durch ihn keine Entweihung statt, wenn er geschieht, um die drängende Gefahr der Unenthaltsamkeit abzuwenden, oder wenn die Einschließung länger als einen Monat dauert."

„Ein in der Sakristei oder auf dem Dache der Kirche begangenes Verbrechen entweiht die Kirche nicht. Am 27. Februar 1847 entschied die Ritenkongregation, daß eine Kirche als ‚entweiht' zu betrachten sei, wenn in ihr Soldaten mindestens zwei Tage lang kampiert haben."

Außer der Entweihung der ganzen Kirche gibt es auch noch eine Entweihung des Altars, die das Messelesen auf ihm unmöglich macht.

Man unterscheidet zwei Arten von Altären: den tragbaren und den festen Altar. „Fest" nennt man einen Altar entweder, wenn er sich, seiner Bauart nach, schwer von einem Ort zum andern bewegen läßt, oder wenn seine ganze Tischplatte [nicht nur der Altarstein in ihr] geweiht und diese Tischplatte mit dem Altarunterbau fest verbunden ist. „Tragbar" ist ein Altar, der seiner Bauart nach leicht fortbewegt werden kann, oder dessen ganze Tischplatte nicht konsekriert ist, sondern nur den geweihten Altarstein einschließt, durch dessen Fortnahme der ganze Altar seinen Charakter als Altar verlöre.

Jeder Altar wird entweiht 1) durch Wegnahme der in ihm aufbewahrten Reliquien, oder durch Bruch der sie einschließenden Siegel, 2) durch eine große Verletzung. Die Meinungen der Theologen gehen aber auseinander in der Begriffsbestimmung einer „großen Verletzung". Einige bezeichnen es als „große Verletzung", wenn eines der Seitenkreuze [mit denen jeder geweihte Altarstein bezeichnet sein muß] durch Bruch von dem übrigen Stein losgelöst wird; andere lassen diesen Bruch nur dann als „große Verletzung" gelten, wenn dadurch zugleich ein größerer Teil des übrigen Altars verletzt wird; noch andere nennen erst die Beschädigung des Altarsteines groß, die ihn so verkleinert, daß weder die Hostie noch der Kelch auf ihm noch Platz haben.

Eine Entscheidung der Ritenkongregation vom 31. August 1867 erklärt einen Altarstein und damit den ganzen Altar für entweiht, wenn sich durch den Stein ein wenn auch noch so feiner Sprung ganz hindurchzieht; geht der Sprung nur durch einen Teil des Steines, so ist er nicht entweiht.

„Infolge der Weihe", schreibt Gihr, „bilden Altartisch und Unterbau, sowie Reliquiengrab und Schlußstein ein festverbundenes, geheiligtes Ganzes. Wird diese heilige Verbindung gelöst oder einer dieser Bestandteile des Altares wesentlich verletzt, dann ist der Altar entweiht. Gegen die Ansicht älterer Autoren ist der Einschluß und das Vorhandensein von Reliquien als wesentliches Erfordernis zur Gültigkeit der Altarweihe zu betrachten. Der etwa gelockerte Schlußstein [der die Reliquien deckt] soll mit geweihtem Mörtel neu befestigt werden, und zwar vom Bischof oder von einem subdelegierten Priester. Jede noch so geringe und auch nur augenblickliche Trennung des Altartisches vom Altarkörper bewirkt die Entweihung des Altares, weil so die beim fixen Altar durch Weihe hergestellte Verbindung zerstört wird. Dagegen darf der ganze fixe Altar von einem Orte der Kirche an einen andern derart hingebracht werden, daß beide Teile ununterbrochen verbunden bleiben".

Ist eine im voraus hinein ins Ungewisse gemachte Zuwendung der Messe gültig und erlaubt? Z. B.: ein Priester liest heute eine Messe für den, der ihm zuerst ein Meßstipendium [Entgelt für das Lesen einer Messe] bringen wird, oder für denjenigen seiner Verwandten, der zuerst sterben wird. Eine solche „antizipierte Zuwendung ist gültig, denn Gott weiß, wer dieser „Erste" ist und kann also die Früchte der Messe ihm zugute kommen lassen. Ein päpstliches Dekret, über dessen Echtheit aber Zweifel bestehen, hat jedoch diese Art der Zuwendung der Messe wegen des möglichen Mißbrauches verboten.

Wann muß der Priester die Zuwendung formulieren, damit sie dem oder den Betreffenden wirklich zuteil wird? Es kann Jahre vorher geschehen; geschieht es während der Messe, so muß es spätestens vor der Konsekration des Weines geschehen [der Wein wird stets nach dem Brote konsekriert].

„Ein Priester faßt heute den Vorsatz, morgen die Messe dem Petrus zuzuwenden, von dem er dafür ein Stipendium erhalten hat; am andern Tage jedoch, unmittelbar vor der Messe, beschließt er, sie dem Antonius zuzuwenden. Welchem von beiden kommt die Messe nun wirklich zugute? Die Antwort richtet sich nach einer vierfachen Möglichkeit. Erstens: der Priester widerruft die gestrige Absicht, die Messe dem Petrus zuzuwenden und wendet sie ausdrücklich heute dem Antonius zu. In diesem Falle fällt die Frucht der Messe einzig dem Antonius zu. Zweitens: der Priester ist sich zwar seiner gestrigen Absicht, die Messe dem Petrus zuzuwenden vollkommen bewußt, faßt aber heute, ohne jedoch seine frühere Absicht ausdrücklich zu widerrufen, den gleich starken Vorsatz, die Messe dem Antonius zuzuwenden. In diesem Falle nützt die Messe keinem von beiden. Hat jedoch der Priester die Früchte der Messe geteilt, so nehmen Petrus und Antonius an den Früchten teil je nach der Größe des ihnen zugewendeten Teiles. Drittens: der Priester wendet die Messe heute dem Antonius zu, ohne daran zu denken, daß er gestern beabsichtigte, sie dem Petrus zuzuwenden. In diesem Falle fällt die Frucht der Messe dem Antonius zu, weil die [zeitlich] letzte Absicht auf Antonius gerichtet war. Viertens: der Priester hat bei der auf Petrus gerichteten gestrigen Zuwendung den Zusatz gemacht, diese Zuwendung solle in jedem Falle bestehen bleiben, auch wenn er aus Vergeßlichkeit nachträglich noch eine andere Zuwendung machen werde. In diesem Falle bleibt die Frucht der Messe dem Petrus gesichert."

Wem nützt die Messe mehr, dem, der sie hört, oder dem, dem sie durch den Priester zugewandt wird? Was ist vorteilhafter: mehrere Messen an einem Tage oder je eine Messe an verschiedenen Tagen lesen zu lassen? Der Jesuit Tamburini beantwortet die Fragen an der Hand eines von ihm erlebten praktischen Falles: „Eine arme Witwe fragte mich, ob es besser sei, für ihren verstorbenen Mann Messe zu hören oder sie lesen zu lassen? Da es sich um Genugtuung für eine im Fegfeuer befindliche Seele handelte, so riet ich ihr, Messen lesen zu lassen, weil durch den Priester zugewandte Messen größere Sühnkraft haben als nur gehörte Messen. Auch riet ich ihr, die mehreren Messen an einem Tage lesen zu lassen. Denn obwohl es für die Verehrung Gottes besser ist, mehrere Messen an verschiedenen Tagen lesen zu lassen, weil die Gottesverehrung auf diese Weise ausgedehnter wird, so ist es doch für einen Verstorbenen besser, wenn ihm an einem Tage mehrere Messen zugewendet werden, weil so die Sühnkraft der Messen zusammenkommt, während sie sonst nur hintereinander eintritt."

Interessant ist, daß Tamburini hier die Frage anreiht: Was ist für diese Witwe, die wegen ihrer geringen Mittel nicht beides tun kann [beides kostet nämlich Geld], ratsamer, Messen lesen zu lassen oder sich für den Verstorbenen eine „Kreuzzugsbulle" anzuschaffen? Er antwortet: „Ich würde die Anschaffung, d. h. den Kauf der „Kreuzzugsbulle" empfehlen, da durch sie dem Verstorbenen ein vollkommener Ablaß zugewandt werden kann."

3. Das Meßstipendium.

Unzertrennlich — tatsächlich, nicht rechtlich oder begrifflich — von der Messe ist das Meßstipendium. Hauptsächlich aus diesem Grunde lege ich die katholische Lehre und Praxis in bezug auf das Meßstipendium hier, im Anschlusse an die Lehre von der Messe, vor. Übrigens enthält auch sie an Formalismus übergenug, um ihre Einreihung in diesen Abschnitt zu rechtfertigen.

Es ist den Priestern erlaubt, für die Darbringung der Messe ein durch Gewohnheit, Kirchengesetz oder bischöfliche Bestimmung fixiertes oder nach dem Belieben des die Messe erbittenden Gläubigen bemessenes Stipendium, d. h. einen materiellen Entgelt anzunehmen und zu fordern. Nach Annahme des Stipendiums ist der Priester rechtlich verpflichtet, die Messe in der vom Geber bestimmten Meinung (für sich, für einen Verstorbenen, für einen Lebenden, für irgend ein Anliegen usw.) darzubringen.

Wenn der Priester um eine Messe angegangen wird, so kann er die Gewährung der Messe an die Auszahlung des Stipendiums knüpfen. In Deutschland bildet die unterste Stipendiumgrenze meistens 1 Mark. Der Bischof kann verbieten, daß ein Geistlicher unter die feststehende Stipendiumhöhe geht, damit nicht andere Geistliche dadurch Schaden leiden. So haben mehrere Provinzialkonzilien entschieden. Der Priester kann ein höheres Stipendium verlangen, wenn die Lesung der Messe wegen der Örtlichkeit, des Wetters oder anderer Umstände mit besonderen Unannehmlichkeiten für ihn verbunden ist. Simonistisch wäre es, wenn der Priester das Stipendium als Preis für die Messe entgegennähme. Wer aber mit Rücksicht auf das Stipendium Messe liest, während er ohne Stipendium sie nicht gelesen hätte, handelt zwar nicht besonders lobenswert, sündigt aber nicht; denn er benützt die Aussicht auf das Stipendium nur als Mittel seine geistliche Trägheit [das Nichtmesselesen] zu vertreiben, geht aber nicht ein Tauschgeschäft über die Messe ein.

Obwohl das Anbieten und Annehmen des Meßstipendiums in keinerlei Weise ein Tausch- oder Geldgeschäft enthält, so wird dadurch doch ein Rechtsverhältnis geschaffen, mag man den entstehenden Vertrag nun einen do ut facias-Vertrag oder ein verpflichtendes Versprechen nennen. Die Verletzung eines solchen Vertrages, d. h. das Nichtlesen einer Messe, für die ein Stipendium gegeben worden ist, ist eine schwere Sünde [Todsünde], deren Schwere nicht bemessen wird nach der Höhe des Stipendiums, sondern nach dem Werte der versprochenen Messe, der ungeheuer ist.

Auch die ungebührliche und unbegründete Verzögerung des Lesens einer durch Stipendium ausbedungenen Messe ist schwer sündhaft. Zwei Monate gelten als eine solche Verzögerung, besonders wenn es sich um Messen für jüngst Verstorbene handelt. Der Papst kann allerdings, kraft seiner höchsten Machtvollkommenheit, eine solche Verzögerung gestatten, oder auch die Verpflichtung zum Messelesen ganz aufheben. Den Schaden, der denjenigen trifft, für den die Messe gelesen werden sollte, ersetzt der Papst dann „aus dem Schatz der Kirche“. So erklärt ausdrücklich Benedikt XIV., und Leo XIII. hat am 16. Juli 1883 in einem Schreiben an den Bischof von Angouleme diese Lehre bestätigt.

Kann ein Priester für eine an einem Fest- oder Sonntage zu lesende Messe ein höheres Stipendium verlangen, als für eine an einem Werktage zu lesende Messe? Der Jesuit Tamburini antwortet: Rom habe allerdings verboten, daß für ein und dieselbe Messe mehrere Stipendien genommen werden; aber wer sich ein höheres Stipendium ausbedingt für eine Messe, nehme nicht mehrere Stipendien. Wird die Höhe des Stipendiums gefordert für die Zuwendung der Messe, so ist das unerlaubt, denn der Wert der Zuwendung ist bei allen Messen, seien es Sonntags- oder Werktagsmessen, der gleiche; erlaubt ist die Erhöhung aber für die größere Mühewaltung bei der Sonntagsmesse. Aus demselben Grund ist für eine gesungene Messe ein höheres Stipendium gestattet als für eine „stille“ Messe [eine Messe, die der Priester liest, nicht singt]; denn bei der gesungenen Messe [Hochamt] ist die Mühe des Priesters größer, und für diese Mühe, nicht für den innern Wert der Messe, kann er gerechterweise einen höhern Entgelt fordern.

Ist das für eine Messe angebotene Stipendium kleiner, als durch Gewohnheit oder Kirchengesetz festgesetzt ist, so darf der Priester eine Ergänzung des Stipendiums bis zur üblichen Höhe von anderen Personen annehmen, und durch das Lesen der einen Messe entspricht er dann seinen Verpflichtungen gegen alle. Denn der Priester ist nicht seines gerechten Lohnes zu berauben, und durch die Annahme des unzureichenden Stipendiums verzichtet er nicht auf sein Recht, das volle Stipendium zu erhalten.

Die katholische Theologie unterscheidet als Gnadenwirkungen der Messe drei Arten von Früchten: eine allgemeine, eine besondere und eine ganz besondere Frucht. Die allgemeine Frucht jeder Messe kommt der ganzen Kirche und jedem einzelnen ihrer Glieder zugute. Die besondere Frucht ist nur für den, für den die Messe dargebracht wird, d. h. für den, der das Stipendium für die Darbringung der Messe zahlt. Diese besondere Frucht ist in ihrem Werte bestimmt begrenzt, so daß, wenn wir diesen Wert z. B. mit 10 bezeichnen, von 10 Personen, denen die Frucht zugewandt wird, jede einzelne nur eine Gnadenwirkung = 1 erhält. Die ganz besondere Frucht endlich wird dem die Messe lesenden Priester zuteil. Es entsteht nun die Frage: darf ein Priester, außer dem Stipendium, das er erhält für die Zuwendung der „besondern“ Frucht, auch noch dafür Geld annehmen, daß er die auf ihn persönlich fallende „ganz besondere“ Frucht von sich ab und einem andern — dem Geldgeber — zuwendet? Eine Reihe von Theologen bejaht die Frage, da diese „ganz besondere“ Frucht ebensogut einem andern zuwendbar ist, wie die beiden andern

Früchte zuwendbar sind. Ist aber die Frucht zuwendbar, so darf der zuwendende Priester auch einen Entgelt für sie beanspruchen. Sie führen noch an, die „ganz besondere Frucht" von drei Messen komme ungefähr der „besondern" Frucht von einer Messe gleich. Nach diesem Wertverhältnis ist dann auch der Entgelt zu bemessen, den der Priester für die Zuwendung der „ganz besondern Frucht" beanspruchen darf.

Darf der Priester für verschiedene Früchte ein und derselben Messe verschiedene Stipendien annehmen? Ja wenn die Früchte trennbar sind, wie das z. B. der Fall ist bei der Sühn- und Bittfrucht der Messe. Man kann also von Petrus ein Stipendium annehmen, wenn man ihm die Bittfrucht, und von Paulus ein Stipendium, wenn man ihm die Sühnfrucht derselben Messe zuwendet. Viele Theologen, z. B. **Paludanus**, **Sylvester**, **Comitolus S. J.**, **Bordoni**, gestatten, daß ein Priester deshalb ein höheres Stipendium verlangt, weil er verspricht, er wolle die Messe mit größerer Andacht als an und für sich nötig ist, lesen, oder er wolle sie an einem mit Ablässen ausgezeichneten Altare oder in einer besonders gefeierten Wallfahrtskirche lesen.

Lehrreich sind auch folgende Erörterungen: „Welches einklagbare Recht auf volles Stipendium steht der Kirche in der Person des Bischofs oder Priesters zu gegen die Erben eines Testamentslassers, der die Lesung von Messen verfügt hat? Vier Fälle sind zu unterscheiden: 1. Hat der Erblasser nur über so und so viele Messen verfügt, über die Stipendien aber nichts gesagt, so steht der Kirche das Recht zu, das ortsübliche Stipendium einzuklagen, und die Erben sind verpflichtet, es zu zahlen. Sollte dazu die Erbschaft nicht ausreichen, so ist die Angelegenheit dem Papste zu unterbreiten. 2. Hat der Erblasser eine bestimmte Summe für Meßstipendien ausgesetzt, z. B. 100 Goldstücke, und bestimmt, daß dafür nur wenige Messen gelesen werden, so daß, nach Abzug der ortsüblichen Stipendien, noch Geld übrig bleibt, so fällt dieser Überschuß der Kirche zu, weil anzunehmen ist, daß der Erblasser durch Aussetzung der höhern Summe sich der Kirche gegenüber freigebig zeigen wollte. 3. Ist vom Erblasser die zu verwendende Summe, aber nicht die Zahl der zu lesenden Messen bezeichnet worden, so ist die Zahl der Messen vom Bischof zu bestimmen. — 4. Hat der Erblasser die Zahl der Messen bestimmt, aber eine für sie unzureichende Geldsumme ausgesetzt, so müssen die Erben, falls aus dem Testament erkennbar ist, daß es dem Erblasser auf die festgesetzte Anzahl von Messen angekommen ist, das an der Geldsumme Fehlende ergänzen.

Noch einige Aussprüche bekannter Theologen: Der Jesuit **Laymann**: „Genügt ein Priester seiner Verpflichtung durch Darbringung einer einzigen Messe, wenn er von mehreren Personen ein Stipendium erhalten und ihnen dafür eine Messe versprochen hat? Viele bedeutende Theologen bejahen die Frage, weil der Wert einer einzigen Messe unendlich sei und also für viele ausreiche. Die verbreitetere Ansicht verneint aber die Frage, jedoch mit einer Unterscheidung: war das von den mehreren dem Priester gegebene Stipendium ausreichend, d. h. der Taxe oder der Ortsgewohnheit entsprechend, so genügt der Priester seiner Verpflichtung nicht, wenn er für die Geber zusammen nur eine Messe liest; war das Stipendium nicht ausreichend, so ist der Priester berechtigt, für die Geber nur eine Messe zu lesen; denn die Geber können in diesem Falle nicht ungehalten darüber sein, daß der Priester nicht für jeden einzelnen, sondern für alle zusammen eine Messe aufopfert, je nach dem Betrage, den der einzelne zum Stipendium beigetragen hat."

Der Jesuit **Sa**: „Ein Priester, der eine bestimmte Geldsumme empfangen hat, um Messen zu lesen, darf andere Priester für einen geringern Preis mieten, damit sie die Messen lesen, und den Überschuß für sich behalten." Der Jesuit **Eskobar**: „Darf ein Priester, der für das Lesen einer Messe ein Stipendium bekommen hat, einen Teil derselben Messe einem andern zuwenden und für diesen Teil wieder ein Stipendium annehmen? **Fillucius** [Jesuit] gestattet es." Der Dominikaner **Montagnoli**: „Ist kein aus der Habsucht der Priester entstehendes Ärgernis unter den Laien zu befürchten, so kann ein Priester für eine Messe mehrere Stipendien nehmen." Der Jesuit **Viva**: „**Suarez** [der bedeutendste Theologe des Jesuitenordens] lehrt, ein Priester, der durch Dürftigkeit gezwungen worden ist, ein geringeres Meßstipendium anzunehmen als üblich ist, darf sich [an dem Geber des Stipendiums] heimlich schadlos halten, d. h. er darf ihm bis zur Höhe des üblichen Stipendiums Sachen heimlich entwenden." Der Jesuit **Arsdekin**: „Das Meßstipendium wird nicht für die Messe selbst genommen; das ist unerlaubt; denn die Messe ist eine heilige Handlung, und Geld für sie nehmen, heißt Simonie treiben; sondern das Stipendium wird genommen für die Mühe, die der Priester beim Lesen der Messe verwendet. Wenn ein Priester von einem Freunde, aus Freundschaft, ein größeres Stipendium

erhält als üblich ist, so darf er die zu lesende Messe für das übliche Stipendium einem andern Priester übertragen, und den Überschuß des Stipendiums für sich zurückbehalten. Denn dann behält er für sich nur das zurück, was ihm aus Freundschaft, aber nicht das, was ihm als Stipendium gegeben wurde.“ Zum bessern Verständnis dieser Entscheidung ist zu beachten, daß Arsdekin durch sie eine Entscheidung Roms umgehen will, wodurch verboten wurde, eine Messe einem andern Priester zu übertragen und einen Teil des für die Messe gegebenen Stipendiums für sich zu behalten. In echt moraltheologischer Weise erklärt nun Arsdekin, in dem von ihm erwähnten Falle werde nichts vom Stipendium, sondern nur die klingende Freundschaftsbezeugung zurückbehalten, also sei dieser Fall auch nicht durch das Verbot betroffen.

4. Die Sonntagsmesse.

Das Anhören einer Messe an allen Sonn- und Festtagen ist für jeden Katholiken schwere, unter Todsünde gebietende Pflicht, von der nur ganz bestimmte und wenige Entschuldigungsgründe entbinden.

Die Sonntagsmesse ist der Hauptpunkt der religiösen Sonntagsheiligung.

Für das Anhören der Messe ist „moralische Anwesenheit“ erforderlich. Als „moralisch“ anwesend gilt, wer mit den übrigen Anwesenden, auch wenn sie außerhalb der Kirche stehen, verbunden ist. Eine Entfernung von 30 Schritt von den Kirchenmauern (außerhalb) hebt die „moralische“ Anwesenheit auf. Innerhalb dieser Entfernung kann man auch über die Straße hinüber aus dem Fenster die Messe hören, außer die Straße sei sehr belebt, wodurch die erforderliche „Anwesenheit“ wieder zerstört würde. Auch in der Sakristei, bei geschlossener Türe, kann man der Messe gültig beiwohnen, wenn nur die Stimme des messelesenden Priesters vernehmbar ist.

Die nötige Aufmerksamkeit ist dann vorhanden, wenn mit der Absicht, Gott zu verehren, eine solche äußere Haltung während der Messe verbunden ist, die mit innerer Aufmerksamkeit verbunden sein kann. Dies „kann“ ist in den Moralbüchern gesperrt gedruckt. Sich während der Messe mit anderen Gedanken beschäftigen, ist zwar eine von den schwerern läßlichen Sünden, doch begeht der Betreffende dadurch keine Todsünde, wenn er im allgemeinen noch weiß, was um ihn vorgeht; das Gebot des Anhörens der Messe hat er im wesentlichen erfüllt. Auch hat jemand das Gebot des Anhörens der Messe nicht deshalb nicht erfüllt, weil er einem schwer sündhaften Gedanken nachgehangen hat.

Ablegung einer Beichte, auch wenn sie länger dauern sollte, hindert das pflichtmäßige Anhören der Messe nicht, wenn der Beichtende auf die Hauptteile der Messe acht gibt.

Auf die Teile — wesentliche und unwesentliche — der Messe, die oben aufgezählt worden sind, bezieht sich das Folgende:

Schwer sündhaft ist es, alle Teile der Messe zu versäumen bis einschließlich der Opferung, oder alle Teile bis zum Evangelium und die Teile nach der Kommunion. Auch die Versäumnis der Wandlung und Kommunion ist schwer sündhaft. Ob die Versäumnis der Wandlung allein eine Todsünde ist, steht nicht fest; für die Praxis kann also die mildere Ansicht befolgt werden, daß es keine Todsünde sei. Schwer sündhaft ist auch die Versäumnis der Teile zwischen Wandlung und „Vaterunser“. Keine Todsünde ist es also: Alles zu versäumen vom Anfang der Messe bis zur Opferung ausschließlich, oder alles vom Anfang bis zur Epistel ausschließlich und alles von der Kommunion an bis zum Ende.

Wer die Teile von zwei verschiedenen Messen hintereinander so hört, daß in ein und dieselbe Messe Wandlung und Kommunion fallen, sündigt nicht.

Der Jesuit Laymann: „Wer am Sonntag eine Messe hört, aber dabei den ausdrücklichen Vorsatz hat, dem Kirchengebote nicht zu genügen, genügt ihm doch und ist nicht zum Hören einer andern Messe verpflichtet. Nicht improbabel ist die Ansicht, daß man dem Gebote der Sonntagsmesse genügt, wenn man in äußerlich anständiger Haltung der Messe beiwohnt, ohne innerlich an Gott oder fromme Dinge zu denken.“

Der Jesuit Eskobar: „Die Absicht, in die Sonntagsmesse zu gehen, um gleichzeitig Frauen begehrlich betrachten zu können, verhindert nicht, daß jemand seiner religiösen Pflicht, die Messe zu hören, erfüllt, wenn nur so viel Aufmerksamkeit vorhanden ist, daß er weiß, was vorgeht.“

Bischof Caramuel: „Diana lehrt, man genüge dem Gebote der Sonntagsmesse, wenn man hintereinander eine halbe Messe von einem und eine halbe Messe von einem andern Priester höre. Der gleichen Ansicht sind die Theologen Navarrus, Sa S. J., Soto, Henriquez und Bartholomäus ab Angelo. Leander erklärt folgende Ansichten für probabel: Wer vier verschiedene Teile der Messe von vier verschiedenen

Priestern hört, genügt dem Gebote der Sonntagsmesse; wer von zwei verschiedenen Priestern die zwei Hälften der Messe in umgekehrter Reihenfolge — die zweite Hälfte an erster und die erste Hälfte an zweiter Stelle — hört, genügt der Verpflichtung."

Die Jesuiten Ballerini-Palmieri: „Nach hinreichend probabeler Ansicht genügt man der Verpflichtung, die Sonntagsmesse zu hören, wenn man vom Fenster der Wohnung aus, über die Straße hinüber, auf den Altar in der Kirche, an dem eine Messe gelesen wird, sehen kann. Lugo [Jesuit] sagt aber, die Entfernung zwischen Fenster und Altar dürfe nicht mehr als 30 Schritte betragen."

Der Jesuit Lehmkuhl: „Wer von seinem Wohnort aus an einem Festtage, der dort das Anhören der Messe zur Pflicht macht, an einen andern Ort verreist, wo dieser Festtag und deshalb auch die Verpflichtung zur Messe nicht besteht, braucht auch in seinem Orte die Messe nicht zu hören, wenn er den Heimatsbezirk, wo die Verpflichtung zur Messe besteht, verläßt vor dem, daß dort die letzte Messe gelesen wird."

5. Sonntagsheiligung.

Zur Sonntagsheiligung gehört neben dem Anhören der Sonntagsmesse, auch die Enthaltung von aller knechtlichen Arbeit.

Endlos sind die Untersuchungen, welche Arbeiten „knechtlich", also unerlaubt, welche erlaubt seien. Nur weniges führe ich an:

Erlaubt am Sonntag ist: Schreiben, Abschreiben, Korrekturlesen, auch wenn man Zettel einkleben muß, Zeichnen, Notenschreiben; Linienziehen, ohne Noten oder Buchstaben darauf zu schreiben, ist unerlaubt; mit Noten oder Buchstaben ist es erlaubt. Malen ist erlaubt, außer es sei viel Farbenreiben dazu erforderlich; auch sogenanntes Malen mit der Nadel ist erlaubt; Stricken und Häkeln ist verboten. Setzerarbeit ist erlaubt, nicht aber Drucken. Jagen und Fischen, ohne großen Lärm und ohne viele Umstände, ist erlaubt. Bettmachen, Kleider ausbürsten, Kehren ist erlaubt. Köchen und Köchinnen ist es erlaubt, kleinere Tiere zu schlachten, wenn sie es am Abend vorher nicht tun konnten. Auch wenn durch Unterlassung des Schlachtens am Sonnabend eine läßliche Sünde begangen wurde, darf das Schlachten kleinerer Tiere am Sonntag doch geschehen. Da Selbstrasieren nicht unerlaubt ist, so ist auch den Barbieren das Rasieren anderer gestattet.

Ist die verrichtete Arbeit eine wirklich knechtliche, so muß sie wenigstens $2^1/_2$ Stunden gewährt haben, um schwer sündhaft geworden zu sein; bei leichteren knechtlichen Arbeiten entsteht eine schwere Sünde erst nach mindestens 3 Stunden. Ein Meister, der seine sechs Gesellen eine Stunde lang arbeiten läßt, sündigt nur läßlich, da auf jeden einzelnen nur je eine Stunde Arbeit entfällt.

Die Jesuiten Güry-Ballerini: „Viele Theologen gestatten, daß Nonnen an Sonn- und Festtagen Rosenkränze, Skapuliere, Wachsbilder, künstliche Blumen machen, weil diese Arbeiten leicht sind und weder den Geist noch den Körper besonders anstrengen. Auch gestatten diese Theologen, daß Dienstmädchen Blumen pflücken, Äpfel schälen, auch wenn keine dringende Notwendigkeit vorliegt. Ist Bildhauerei und Malen erlaubt? Weil Bildhauerei zu den mechanischen Künsten gehört, so ist sie nicht erlaubt. In bezug auf das Malen stehen sich zwei entgegengesetzte Ansichten gegenüber, die beide probabel sind."

Der Jesuit Castropalao: „Nach der richtigen Ansicht gehört das Malen zu den knechtlichen Arbeiten, die am Sonntag verboten sind."

Als Kuriosum sei noch angeführt, was, im Gegensatz zu solcher Sonntagsheiligung, ein Moraltheologe unter Sonntagsentheiligung versteht, und wie er sie sich bestraft denkt. Der Augustinermönch und Professor der Theologie, Heinrich de Trimaria, erzählt in seinem Praeceptorium: „In der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag vollziehen ein Ehemann und eine Ehefrau den ehelichen Akt; am Sonntagmorgen nimmt die Frau teil an einer kirchlichen Prozession, wird aber dabei, wegen dieser ehelichen Handlung [wodurch der Sonntag entheiligt wurde] vom Teufel besessen und stark von ihm gequält."

6. Das Fasten.

Das Wesen des kirchlichen Fastens besteht darin, daß man nur einmal am Tage eine vollständige Mahlzeit, daneben eine kleine „Erfrischung" am Abend und des Morgens einen kleinen „Bissen" zu sich nimmt. Dieser „Bissen" darf bestehen, entweder aus nahrhaften Getränken, wie Schokolade, Kaffee mit Zucker, oder aus einer geringen Menge Brot; dabei ist aber darauf zu achten, daß die Menge des Nährstoffes, den man einnimmt, 60 Gramm nicht übersteigt. Da aber das Fastengebot mehr die Speise als den Trank verbietet, so ist es als lax zu bezeichnen, wenn

man die erlaubten 60 Gramm Nährstoffe nur in Gestalt von Brot genießt.

Von der „Erfrischung", die am Abend gestattet ist, gilt nach Lehmkuhl S. J. folgendes:

Über ihre Quantität sind die Meinungen verschieden; die einen sagen: sie könne in 1/5 oder 1/4 der gewöhnlichen Abendmahlzeit bestehen; der hl. Alfons von Liguori gestattet 240—250 Gramm (8 Unzen) leichterer Nahrungsmittel; wer aber für gewöhnlich bei der Hauptmahlzeit erheblich mehr als 2 Pfund verzehrt, darf auch bei der abendlichen „Erfrischung" 30 bis 50 Gramm mehr nehmen. Ein volles Drittel der gewöhnlichen Mahlzeit zu sich zu nehmen, ist aber wohl niemals erlaubt. Wird aus festen Speisen mit Wasser oder Öl ein Brei bereitet, so muß in das Höchstmaß von 2450 Gramm die betreffende Flüssigkeit (Wasser, Öl) mit eingeschlossen sein. Und in der Tat — so schreibt der Jesuit Lehmkuhl —, nicht der bloße Nährwert der Speisen entscheidet, sondern auch das Sättigungsgefühl, das durch sie hervorgerufen wird, ist zu beachten. Denn obwohl die Kirche durch ihr Fastengebot hauptsächlich eine Entziehung der Nahrung beabsichtigt, so ist nicht nur auf diese Hauptabsicht, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Menge der Speise, die genossen wird, sich mit dem landläufigen Begriff des Fastens verträgt. Mit Recht ist es also verboten, daß ein solcher Brei aus mehr als 4—5 Unzen Mehl, Bohnen, Brot oder Mais besteht.

Was die Qualität der Speisen angeht, so hängt dabei viel von der Gewohnheit ab. Eier und Milch sind an und für sich ausgeschlossen; auch die größeren Fischarten dürfen, als sehr nahrhaft, nicht den einzigen Bestandteil der Fastenmahlzeiten bilden. Übrigens ist es jetzt vieler Orten gestattet, etwas Käse, Butter und selbst Milch zu genießen; ebenso Fett statt des Öles, doch bezieht sich die Erlaubnis für Fett meistens nur auf Schweinefett.

Die erlaubte Hauptmahlzeit darf, während der Fastenzeit, nicht über zwei Stunden ausgedehnt werden.

Wie groß die Menge der unerlaubt an Fasttagen genossenen Speisen sein muß, um durch sie eine Todsünde zu begehen, ist nicht ausgemacht. Der unerlaubte Genuß von 60 Gramm gilt wohl bei allen Theologen nur als leichte Sünde; viele halten erst 120 Gramm für schwer sündhaft. Der Jesuit Güry hatte in frühern Ausgaben seiner „Moraltheologie" sogar 240 Gramm gestattet; neuerdings ist er aber auf 120 heruntergegangen. „Ich glaube aber — es ist der Jesuit Lehmkuhl, der spricht —, daß sich beide Ansichten, die, welche 120, und die, welche 240 Gramm gestattet, vereinigen lassen. Wer nämlich 240 Gramm gestattet, schließt darin die Menge des ‚Bissens' am Morgen ein, wer nur 120 Gramm gestattet, schließt diese Menge aus."

Der mehrfach am Tage wiederholte unerlaubte Genuß kleinerer Mengen von Speise, die einzeln für sich genommen nicht genügen, um den Gegenstand einer schweren Sünde zu bilden, müssen zusammengerechnet werden, und je nach ihrer Summe ist ihr Genuß ein leicht oder schwer sündhafter.

Es ist nach diesen Ausführungen nicht zu verwundern, daß in vielen katholischen Familien — ich berichte eine Tatsache — an Fasttagen die Dezimalwage auf dem Frühstücks-, Mittags- und Abendtisch einen ständigen Platz hat.

„Wer durch sehr ausgesuchte Fastenspeisen [Austern, Kaviar, Hummer] seiner Gaumenlust fröhnt, erfüllt dennoch das Abstinenzgebot, d. h. das Verbot sich der Fleischspeisen zu enthalten." Der Jesuit Laymann: „Wer sich an Fasttagen des Fleischessens enthält, nur weil er eine Vorliebe für Fische hat und Fleisch essen würde, wenn ihm so gute Fische nicht zur Verfügung ständen, hat doch der Vorschrift der Kirche genügt."

V. Die Sünde.

1. Unterscheidung von Sünden.

Die katholische Moral unterscheidet — hauptsächlich mit Rücksicht auf das für die Beichte unerläßliche Sündenbekenntnis — die Sünden nach Art und Zahl.

Über diese „spezifische" und „numerische" Unterscheidung der Sünden enthalten die Handbücher der Moraltheologie ausführliche Abhandlungen, aus denen ich, dem Jesuiten Lehmkuhl folgend, das Hauptsächlichste mitteile.

Für die Unterscheidung der Sünden der Art nach gelten folgende Regeln: 1. Die Sünden sind der Art nach verschieden, wenn der Gegenstand, worauf sie sich erstrecken, verschieden ist. 2. Die Sünden sind der Art nach verschieden, wenn die Tugenden, die durch die Sünden verletzt werden, verschieden sind. 3. Die Sünden sind der Art nach verschieden, wenn die Gesetze, die durch die Sünden übertreten werden, verschieden sind.

Die Zählung der Sünden — sei es der

Art nach verschiedener oder der Art nach gleicher Sünden —, die in jeder Beichte vorzunehmen ist, soll nach folgenden Grundsätzen geschehen: 1. Innere Sünden (z. B. unzüchtige Ergötzungen durch Gedanken oder Wünsche) gelten so oft als wiederholt und der Zahl nach vermehrt, als der Mensch den betreffenden Gedanken oder Wunsch erneuert, nachdem der Wunsch und der Gedanke aufgehört hatten. Eine ganz kurze unfreiwillige Unterbrechung des Wunsches oder Gedankens bewirkt nicht, daß dadurch eine neue Sünde entsteht. Wer aber den ganzen Tag in solchen inneren Sünden fortlebt, hat trotzdem wenigstens einigemal eine neu zu zählende Sünde begangen, da es unmöglich erscheint, dieselbe Sünde — der Zahl nach — über 2—3 Stunden auszudehnen. Für den Beichtstuhl genügt es aber, anzugeben, wie viele Tage oder Wochen man in unzüchtigen Gedanken fortgelebt hat, woraus der Beichtvater die wahrscheinliche Zahl der Sünden berechnen kann. 2. Innere Sünden, die aber durch den Vorsatz, sie zu vollbringen, eine Beziehung zur äußern Tat haben, gelten so oft als erneuert, als der Vorsatz zur Tat erneuert wird. 3. Äußere Tatsünden sind so oft der Zahl nach verschieden, als sie sich auf einen in sich abgeschlossenen Gegenstand beziehen. Die Mittel zur Ausführung der Tat gelten nicht als verschiedene Sünden, wenn sie in sich selbst nicht sündhaft sind, aber wenn sie, obwohl in sich sündhaft, der Art nach dieselben sind wie die durch sie beabsichtigte Tatsünde. Wer also unerlaubten Beischlaf beabsichtigt, ist nicht verpflichtet, in der Beichte die vorhergegangenen Worte und Berührungen anzugeben, weil diese sich, der Natur der beabsichtigten Tatsünde nach, von selbst verstehen. Auch die nach vollzogenem Beischlaf erfolgten Berührungen brauchen nicht angegeben zu werden, weil sie, als zu ein und derselben Wollustbefriedigung gehörend, eine Fortsetzung und Ergänzung der Hauptsünde bilden. Solche Berührungen müssen aber angegeben werden, wenn sie durch einen Zeitraum von der Hauptsünde getrennt sind, und wenn die anfängliche Absicht des Sündigenden nicht auf den Beischlaf, sondern nur auf Berührungen gerichtet war, denn dann sind die Berührungen nicht Mittel, sondern Endziel.

Für die Unterscheidung innerer Sünden der Art nach ist verschiedenes zu beachten: Als innere Sünden gelten: Freude über vergangene Sünden, Verlangen nach zu begehenden Sünden, Ergötzung an sündhaften Gedanken oder Phantasievorstellungen. Damit diese Ergötzung sündhaft sei, muß sie noch fortgesetzt werden, nachdem man sich ihrer bewußt geworden ist. Das Verlangen unterscheidet sich in ein wirkliches Verlangen, das zum eigentlichen Vorsatz wird, und in ein nicht wirkliches Verlangen, das mehr eine Velleität bedeutet. Das Verlangen umfaßt die ganze sittliche Bosheit der Sünde selbst und ihrer Umstände.

Eine bedeutende Rolle spielt die Unterscheidung in Tod- und läßliche Sünden. Gerade in ihr zeigt sich der pharisäische, widerchristliche Geist. Gewiß gibt es Übertretungen, die den seelischen Tod, d. h. den Abbruch der gnadenvollen Verbindung zwischen Gott und Mensch zur Folge haben, solange die Reue die Vergehen nicht tilgt. Aber eine lediglich auf dem materiellen Unterschied der Gebote und Verbote fußende Scheidung in Tod- und läßliche Sünden, wird die Quelle quälender Ängstlichkeit und das Grab christlicher Sittlichkeit und sittlicher Freiheit. Dann nimmt nämlich der Mensch, nicht vom eignen Gewissen, sondern vom äußern Gesetz Rat und Anweisung, und in tausend Fällen schwankt er angstvoll hin und her, ob ein schweres oder ein leichtes Gebot vor ihm stehe, ob er durch sein Tun und Lassen dem seelischen Tode verfallen sei. Die zarte Gewissenhaftigkeit, die, auf dem Geiste wahrer Gottesliebe ruhend, mit reger Sorgfalt und aus innerm Triebe heraus, auch die kleinste moralische Verfehlung meidet, ist in den Hintergrund gedrängt, an ihre Stelle tritt die Befangenheit, die ängstlich ausschaut nach den Grenzlinien, die das äußere Gesetz gezogen hat, um das Leichte vom Schweren in seinen verschiedenen Abstufungen zu scheiden.

Noch einige Aussprüche von Moralisten über Sündenunterscheidung: Der Jesuit Azor: „Wer durch ein und dieselbe Handlung mehrere Personen, z. B. zehn getötet hat, hat bloß eine Sünde begangen."

Der Dominikaner Zanardus: „Wer unter ein und demselben Wollustantrieb mit mehreren Frauen oder mit derselben Frau mehrmals sündigt, begeht nur eine Sünde." „Was ist aber, fragt Caramuel, ein und derselbe Wollustantrieb? Es scheint, daß, wer eine ganze Nacht mit seiner Geliebten geschlafen hat, durch ein und denselben Wollustantrieb geleitet worden ist. Ein solcher braucht also in der Beichte nicht zu sagen, ich habe so und so oft den Beischlaf vollzogen, sondern es genügt, wenn er beichtet: ich habe getan, was ich konnte. Diana widerspricht dieser Lehre des Zanardus. Aber ob mit Recht? Ich

habe die Frage einem Theologieprofessor der Wiener und Prager Universität vorgelegt und folgende Antwort erhalten: Wer ohne Unterbrechung mehrmals den Beischlaf vollzieht, hat nur eine Sünde begangen, liegt aber zwischen den einzelnen Akten eine Unterbrechung, so sind es mehrere Sünden. Eine Frau also, die, bevor der Mann einmal seinen Samen ergossen hat, ihn mehrmals ergießt, hat nur einmal gesündigt. Dasselbe gilt vom Diebstahl: Wer mit ein und derselben Stehlbegierde verschiedenes oder zu verschiedenen Malen derselben Person stiehlt, sündigt nur einmal."

Der Jesuit Eskobar: „Kann man durch eine Handlung mehrere Sünden begehen, die in der Beichte als der Zahl nach verschiedene Sünden zu bekennen sind? Ja; Vasquez lehrt, wer z. B. während der ganzen Fastenzeit nicht gefastet hat, begehe so viele Sünden, als die Fastenzeit Tage (40) enthält; wer durch ein Wort drei Personen verleumdet, begehe drei Sünden, wer mit einem Wort zehn Personen zum Sündigen veranlaßt, begehe zehn Sünden. Wer drei Geistliche mit einem Schlage trifft, fällt in drei Exkommunikationen [auf körperliche Mißhandlung von Geistlichen steht die Exkommunikation], wer aber dreimal denselben Geistlichen schlägt, fällt nur in eine Exkommunikation."

Der Jesuit Tamburini: „Begeht, wer an einem Festtage öfter Fleisch ißt, mehrere oder nur eine Sünde? Wer in genügend großen Zwischenräumen die Fleischspeisen ißt, begeht jedesmal eine neue Sünde. Die Schwierigkeit liegt aber darin, zu bestimmen, wie groß die Zwischenräume sein müssen. Wer am Anfange einer Mahlzeit Fleisch ißt, dann Fisch und am Ende wieder Fleisch, begeht nur eine Sünde, da der Fleischgenuß, obwohl physisch ein zweifacher, doch moralisch, weil, während derselben Mahlzeit erfolgt, nur als einmaliger gilt. Wird aber die Mahlzeit etwa für eine Stunde unterbrochen, so wird, bei erneutem Fleischgenuß nach der Unterbrechung, auch eine neue Sünde begangen; währte die Unterbrechung nur eine Viertelstunde, so ist der Fleischgenuß nicht als neue Sünde zu betrachten." Der Redemptorist Aertnys: „Nach sehr probabeler Ansicht sind unzüchtige Handlungen, die dem außerehelichen Beischlafe unmittelbar folgen, nicht neue, vom Beischlaf selbst verschiedene Sünden, denn sie sind gewissermaßen nur eine Ergänzung zu ihm."

Der Jesuit Moullet: „Wer ein Mädchen unehrbar berührt, küßt usw., ohne die Absicht zu haben, mit ihr den Beischlaf zu vollziehen, begeht mehrere Sünden; wer aber diese Berührungen vornimmt, als Vorbereitungsmittel zum Beischlaf, begeht nur eine Sünde, auch wenn zufällig der Beischlaf nicht erfolgt."

2. Ergötzung und Freude an Sünden.

Ergötzung und sündhafte Gedanken werden häufig miteinander verwechselt. Zwischen beiden bestehen aber genau zu beachtende Unterschiede: man unterscheidet die Ergötzung an dem Denkakt, der sich auf eine schlechte Sache bezieht, und die Ergötzung an der gedachten schlechten Sache. Erstere ist in sich nicht sündhaft, denn sie ist nur die Ergötzung des theoretischen Wissens. Sie kann sogar sittlich gut sein, wenn sie aus vernünftiger Ursache veranlaßt ist. Hat sie bloße Neugierde zur Ursache, so ist sie läßlich sündhaft; ist mit ihr die Gefahr verbunden, die gedachte schlechte Sache zu billigen, so ist sie eine Todsünde. Die Zustimmung zu einer unzüchtigen Ergötzung oder in eine unzüchtige Geschlechtsregung ist immer schwer sündhaft. Eine Todsünde ist es auch, einen auf etwas Unzüchtiges gerichteten Gedanken festzuhalten, nachdem man sich seiner bewußt geworden ist, wenn dieser Gedanke eine Beziehung auf den Denkenden selbst enthält, außer der ihn Denkende bemühe sich energisch, diese Beziehung auf sich auszuscheiden. Wer notwendigerweise an unzüchtige Dinge denken muß, aber sich bemüht, die Gedanken nur theoretisch zu denken und die Zustimmung zu diesen Gedanken vermeidet, braucht sich wegen eines oder des andern Gedankens, der eine Beziehung auf ihn selbst enthält, nicht zu beunruhigen.

Ein Unterschied besteht auch zwischen der Ergötzung an einer sündhaften Sache und der Ergötzung an der witzigen oder schlauen Weise, mit der die Sache ausgeführt wurde. Letztere Ergötzung ist, wenn die Ausführungsart nicht in sich selbst sündhaft ist, nicht sündhaft oder höchstens läßlich sündhaft.

Etwas anderes ist es, sich über eine sündhafte Sache oder Handlung zu freuen, und etwas anderes, über die aus der Sache oder Handlung erfolgte Wirkung. Die Freude über die Wirkung einer Sünde, solange die Wirkung nicht in sich selbst sündhaft ist, ist stets erlaubt.

So ist es nicht erlaubt, sich über eine im Schlafe erfolgte unnatürliche Selbstbefleckung zu freuen, wohl aber über ihre Wirkung. Auch über eine natürliche Selbstbefleckung darf man sich nicht

freuen wegen des mit ihr verbundenen wollüstigen Gefühls, wohl aber wegen der mit ihr verbundenen Herabminderung unreiner Versuchungen. Über die aus Versehen erfolgte Verletzung des Fastengebotes darf man sich freuen, nicht weil ein Kirchengesetz verletzt worden ist, sondern weil die Körperkräfte gestärkt worden sind; doch wird diese Freude wegen der Eßlust leicht zur läßlichen Sünde.

Das Verlangen, unerlaubten Beischlaf auszuüben, **wenn** er erlaubt wäre, oder: an einem Feinde Rache zu nehmen, **wenn** Gott es nicht verboten hätte, ist nach dem heiligen **Alfons von Liguori** nicht schwer sündhaft, wenn der Betreffende nicht wahrhaft verlangt, diese Handlungen möchten erlaubt sein, sondern durch dies bedingte Verlangen nur seine unfreiwillige Neigung für solche Handlungen ausdrückt. Die **Freude** einer Witwe an dem frühern ehelichen Umgang mit ihrem Mann ist an und für sich nicht sündhaft; sie wird aber leicht sündhaft wegen der mit ihr verbundenen Gefahr. Die **Ergötzung** an früherm Wollustgefühl ist aber auch für eine Witwe sündhaft.

Kardinal Gousset, Erzbischof von Reims und „geborener Legat des heiligen Stuhls": „Die Sünde kann man begehen durch Gedanken, Begierden, Worte, Werke und Unterlassungen. Hinsichtlich der Gedankensünden unterscheidet man die verweilende Lust, die Begierde und die Freude oder das Wohlgefallen. **Die Lust** geht nur auf die Gegenwart; sie findet statt, wenn sich jemand die wirkliche Vollbringung der Sünde vorstellt und sich ergötzt als wenn er sie ausführte. **Durch Begierde** sündigt man, wenn man die Handlung, welche der Gegenstand eines bösen Gedankens ist, zu vollbringen wünscht. **Die Freude oder das Wohlgefallen** betrifft die Vergangenheit; eine Sünde des Wohlgefallens findet von seiten desjenigen statt, der an der Erinnerung des Bösen, welches er getan hat, Gefallen findet. Das Vergnügen oder die Lust, die man bei den bösen Gedanken empfindet, ist nicht immer eine Sünde. Man muß nämlich die Lust, welche aus der bösen Handlung, und diejenige, welche aus dem Gedanken an diese Handlung selbst hervorgeht, unterscheiden. Die erstere ist schuldbar; die zweite dagegen kann eine Sünde nur dann sein, wenn nahe Gefahr der Einwilligung vorhanden ist. Z. B. ein Arzt, ein Beichtvater, ein Anwalt, der infolge seines Standes verpflichtet ist, sich über die bedenklichsten Dinge zu belehren, darf alles lesen, was ihm zu diesem Zwecke notwendig ist. Das Vergnügen, die Lust, die er in diesem Studium empfindet, ist nicht böse, wofern dem Bösen, welches in seinem Geiste auftaucht, der Wille widersteht. Ebenso kann es geschehen, daß man Vergnügen an der besondern Art findet, wie eine Sache vor sich geht, ohne daß man sich irgendeiner Sünde schuldig macht. Man hört von einem Diebstahl; die Art, wie er ausgeführt worden, ist so fein und geschickt, daß man ihn mit Vergnügen erzählen hört und wiedererzählt, ohne jedoch das dem Nächsten zugefügte Unrecht oder die Gott zugefügte Beleidigung zu billigen. Nehmen die Sünden, die durch Gedanken, Begierden und Wohlgefallen geschehen, die verschiedenen in dem Gegenstande enthaltenen Arten der Boshaftigkeit an? Unzweifelhaft ist dies der Fall bei den Sünden der Begierde und des Wohlgefallens. Verhält es sich ebenso mit der einfachen Lust? Mehrere sagen ja, mehrere andere nein. Wer sich also freut an dem Beischlaf mit einer Verheirateten, nicht weil sie verheiratet, sondern weil sie ein schönes Weib ist, macht sich nicht der Bosheit des Ehebruchs schuldig. Denn der Umstand, daß die Betreffende verheiratet ist, fließt nicht ein in die Ergötzung über den Beischlaf; und so wird durch die Ergötzung nicht die Gerechtigkeit, sondern nur die Keuschheit verletzt. Der heilige **Alfons von Liguori** betrachtet diese Ansicht als sehr wahrscheinlich. Weil die Begierde bedingt sein kann, so muß man unterscheiden. In den nur durch positives Gesetz verbotenen Dingen ist es erlaubt, eine böse Sache zu begehren unter der Bedingung, daß sie nicht verboten wäre. Ebenso verhält es sich mit den durch das natürliche Gesetz verbotenen Dingen, wenn die Bedingung die Boshaftigkeit der Sache aufhebt. Derjenige z. B., welcher sagte: Wenn Gott es mir erlaubte, würde ich das Pferd des Titus nehmen, würde keine Sünde, wenigstens keine Todsünde begehen. Es ist nicht erlaubt, sich über eine wesentlich böse Sache wegen der Vorteile, die aus ihr erwachsen sind, zu freuen, gleichviel ob in der Handlung eine Sünde begangen worden oder nicht. Inzwischen ist es aber, im ganzen genommen, erlaubt, sich nicht über die böse Tat, wohl aber über ihre Folgen zu freuen, wie z. B. über die Erlangung einer Erbschaft infolge eines Mordes. Wenn der Nächste stirbt, so wird es uns erlaubt sein, uns über die Erbschaft, die uns zufällt, zu freuen, wofern wir uns nur nicht über seinen Tod freuen. Es ist erlaubt, jemanden entweder um seiner großen Wohlfahrt willen oder zum Besten des Unschuldigen oder wegen des allgemeinen Wohles der Kirche oder des Staates, ein zeitliches Übel zu wünschen." Dennoch schreibt

Gousset an anderer Stelle: „Es ist erlaubt, sich über die Folgen einer bösen Tat zu freuen, wie z. B. über die Erlangung einer Erbschaft infolge eines Mordes."

Der Jesuit Sa: „Man darf sich über den Tod eines andern freuen, wegen eines Vorteils der damit verbunden ist." Der Jesuit Tamburini: „Man unterscheidet die Tätigkeit des Verstandes, des Willens, der Phantasie und des sinnlichen Begehrungsvermögens. Diese vier Tätigkeiten können in verschiedener Weise sich auf ein und denselben Gegenstand beziehen. Nehmen wir als Beispiel den außerehelichen Beischlaf; vier Möglichkeiten sind vorhanden: 1. der Verstand denkt an den Beischlaf; 2. der Wille will den Beischlaf, oder er will, daß der Verstand sich mit dem Beischlaf beschäftige, und zwar entweder in guter oder in böser Absicht. Will der Wille den Beischlaf, so ist das selbstverständlich Sünde. Will der Wille, daß der Verstand an den Beischlaf denke, so ist, da in diesem Denken sowohl der Akt des Denkens, d. h. die Tätigkeit des Verstandes, als auch der Gegenstand des Denkens, d. h. der Beischlaf enthalten ist, ein Doppeltes möglich: der Wille kann wollen, daß der Verstand sich mit dem Beischlaf beschäftige wegen der Ergötzung, die mit der Denktätigkeit verbunden ist, oder er kann wollen, daß der Verstand sich mit dem Beischlaf beschäftige wegen der Ergötzung, die mit dem Beischlaf verbunden ist; 3. die Phantasie beschäftigt sich mit dem Beischlaf, wenn sie ihn sich gegenwärtig vorstellt; 4. das sinnliche Begehrungsvermögen äußert sich in der fleischlichen Erregung. Sind diese vier Tätigkeiten, wenn sie sich auf etwas sittlich Schlechtes beziehen, immer sündhaft? An sich ist der Gedanke an den Beischlaf nicht böse. Er ist sogar lobenswert, z. B. bei einem Theologen, der über einen Gewissensfall nachdenkt und sich an diesem Nachdenken ergötzt. Will der Wille die Tätigkeit des Verstandes in bezug auf den Beischlaf aus guter Absicht, so ist es keine Sünde; aus böser Absicht ist es Sünde. Solange die Phantasievorstellung unfreiwillig ist, ist sie nicht sündhaft. Wie kann man von bösen Gedanken die Bosheit trennen, so daß es erlaubt ist, sich an dem Gedanken zu ergötzen? Durch Wegnehmen oder durch Hinzufügen. Z. B. beim Gedanken an den am Samstag verbotenen Fleischgenuß kann ich von dem Umstande des Samstags absehen und mich am Gedanken des Fleischgenusses erfreuen, oder, wenn dieser Gedanke mir an einem Fasttage aufsteigt, kann ich sagen: ich ergötze mich am Gedanken des Fleischgenusses und würde Fleisch essen, wenn es heute nicht verboten wäre. Als Regel gilt: der Christ darf sich an allem, was durch positives Gesetz verboten ist, erfreuen, wenn er von dem Umstand des Verbotes absieht. Jemand, der einen andern in einer Kirche getötet und sich über diesen Mord gefreut hatte, fragte mich, ob er durch diese Freude ein Sakrileg begangen habe [d. h. eine Handlung, wodurch eine Kirche im kanonistischen Sinn „entweiht" wird]? Ich antwortete ihm, daß, wenn er bei dieser Freude von dem Umstand, daß der Mord in einer Kirche verübt wurde, absehe, diese Freude nicht sakrilegisch sei. Selbst bei einigen bösen Handlungen, die durch das Naturrecht verboten sind, kann man von ihrer Bosheit absehen und sich dann über sie freuen, z. B. bei Tötung, Diebstahl, Ehrabschneidung. Auch über eine Samenergießung kann man sich als über eine Entlastung der Natur freuen und sie wünschen. Selbst der Wunsch und das Verlangen, daß Eheleute den Beischlaf vollziehen, ist nicht unerlaubt, denn dann bezieht sich die Freude nicht auf den Beischlaf, sondern auf die eheliche Pflichterfüllung; und darin liegt gewiß nichts Unreines."

Der Jesuit Castropalao: „Ist die Freude an unerlaubten Handlungen (Töten, Lügen, Rache, Götzendienst) erlaubt, wenn man die Bedingung hinzusetzt: wenn es erlaubt wäre? Handelt es sich um Dinge, die nur durch positives Gesetz verboten sind, so ist, nach der allgemeinen Ansicht der Theologen, eine solche Freude gestattet. Handelt es sich um Dinge, die durch das Naturrecht verboten sind, so muß man unterscheiden: bei einigen kann man nämlich durch Hinzufügung einer solchen Bedingung die moralische Bosheit von ihnen trennen, bei andern nicht. Zur ersten Klasse gehören: Beischlaf, Tötung, Diebstahl, Ehrabschneidung: zur zweiten Klasse gehören: Lüge, Unzucht, Rache, Götzendienst. Dennoch halte ich es mit vielen andern Theologen für probabel, daß auch die Freude an den Handlungen der zweiten Klasse, unter Zusatz der genannten Bedingung, keine Todsünde ist; denn durch diese Bedingung zeigt der Wille an, daß er den Gegenstand nicht eigentlich und wirklich will. Wer z. B. sagt, er wolle lügen, wenn es erlaubt sei, weiß zu gleicher Zeit, daß es niemals erlaubt ist, zu lügen. Er hat also nicht eigentlich den Willen zu lügen, sondern mit seinem bedingten Willen ist sehr gut der gleichzeitige Wille, nicht zu lügen, vereinbar. Ist eine Ergötzung, verbunden mit geschlechtlicher, körperlicher Erregung eine Todsünde, wenn der Wille dieser Erregung nicht ausdrücklich zustimmt, sondern sich

dabei mehr passiv verhält? Nach probabeler Ansicht ist es keine Todsünde."

Weitläufig erörtert Castropalao auch die Frage, ob es Verheirateten oder Witwen erlaubt sei, sich in Gedanken an dem Beischlaf zu erfreuen, oder auch Unverheirateten, wenn sie bei ihrem Ergötzen die Bedingung machen: wenn der Beischlaf mir erlaubt wäre.

Der Jesuit Viva: „Wir können uns über das Unglück unseres Nächsten freuen, nicht insofern es für ihn ein Übel ist, sondern insofern es die Ursache eines höhern Gutes ist. So freuen sich die Seligen des Himmels über die Leiden der Verdammten insofern sie die Gerechtigkeit Gottes offenbaren. So gestattet auch der heilige Thomas von Aquin, daß man aus drei Gründen zeitliches Übel dem Nächsten wünscht: erstens zu seiner Besserung, zweitens insofern sein Glück zum Schaden der Allgemeinheit ist, drittens zur Aufrechterhaltung der göttlichen Gerechtigkeit. Deshalb dürfen wir den Türken, Ketzern und anderen Kirchen- oder Staatsfeinden den Tod wünschen, auch wenn wir voraussetzen müssen, daß die Türken und Ketzer durch den zeitlichen Tod in die ewige Verdammnis geraten."

Der Jesuit Laymann: „Etwas anderes ist es, sich an der Sünde selbst, und etwas anderes, sich an der Art ihrer Begehung zu ergötzen. So kann man sich ohne Sünde an der schlauen Art eines Diebstahls oder an der schlauen Art der Entführung eines Mädchens ergötzen."

Der Jesuit Fagundez: „Es ist einem Sohne erlaubt, sich über den in der Trunkenheit verübten Vatermord zu freuen, wegen der reichen Erbschaft, die ihm dadurch zufällt." Der Jesuit Gobat billigt diese Entscheidung seines Ordensgenossen, wenn er sie auch für die Praxis „gefährlich" nennt.

3. Beihilfe zur Sünde, Sünde des Ärgernisses und Anraten der Sünde.

Die Beihilfe zur Sünde scheidet sich in eine formale und eine materiale. Die formale Beihilfe besteht in der Mitwirkung zur sündhaften Tat, insofern sie sündhaft ist. Materiale Beihilfe ist die Mitwirkung zu einer Tat, die sündhaft ist, aber nicht insofern sie sündhaft ist.

Die formale Beihilfe zur Sünde ist niemals erlaubt. Man beachte aber: handelt es sich um die tatsächliche Mitwirkung zu einer fremden Sünde, die nicht aus ihrer innern Natur, sondern nur durch die Umstände sündhaft ist, so kann aus der formalen eine materiale und unter Umständen also eine erlaubte Beihilfe werden; z. B. bei Mitwirkung zum Baue von Kirchen und Schulen der Nichtkatholiken.

Die materiale Beihilfe ist erlaubt, wenn sie nicht in sich schlecht ist, und wenn ein verhältnismäßig triftiger Grund vorliegt, diese Beihilfe zu leisten.

Der Jesuit Lehmkuhl wendet diese Grundsätze auf verschiedene Einzelfälle an:

Darf eine Magd ihre Herrin in einen nichtkatholischen Gottesdienst begleiten? Nimmt die Magd wirklich am Gottesdienst teil, so liegt sündhafte formale Beihilfe vor. Ist keine wirkliche Teilnahme vorhanden, so entschuldigt das Dienstverhältnis, besonders wenn die Magd den Dienst nicht aufgeben kann ohne schweren Nachteil. Da aber die häufige Teilnahme am nichtkatholischen Gottesdienst und das Anhören der Predigt die Gefahr in sich birgt, falsche Lehren in sich aufzunehmen, so ist die Handlungsweise der Magd doch nur in seltenen Fällen erlaubt."

„Ist es erlaubt, einen ketzerischen Geistlichen herbeizurufen, damit er einem sterbenden Religionsgenossen die Tröstungen seiner Sekte spendet? Wir haben darüber einen Entscheid des heiligen Offizium (Inquisitionskongregation) vom 15. März 1848, das, auf die Frage, ob dies Krankenschwestern in Krankenhäusern erlaubt sei, geantwortet hat: nein, sie sollten sich dabei passiv verhalten. An dieser Antwort ist durchaus festzuhalten; denn einen ketzerischen Geistlichen herbeirufen, damit er seine Kultushandlungen vornehme, heißt nichts anderes, als etwas von ihm verlangen, was er ohne Sünde (wenigstens objektiv) nicht tun darf. Die bloße Benachrichtigung aber, es liege dort ein sterbender Nichtkatholik, der seine Gegenwart wünsche, auch wenn man voraussieht, daß der Geistliche seinen ketzerischen Ritus vornehmen werde, ist nur eine materielle Mitwirkung [zur Sünde des Geistlichen]. Diese Mitwirkung ist an sich eine ziemlich entfernte, aber unter diesen Umständen doch eine notwendige, damit die Vornahme des Ritus überhaupt zustande komme, überdies handelt es sich um eine für den Sterbenden sehr wichtige Sache. Deshalb halte ich dafür, daß nur beim Vorhandensein eines durchaus gewichtigen Grundes ein solches Herbeirufen erlaubt ist. Die Gewichtigkeit des Grundes ist aber nicht bloß aus einem etwa entstehenden Privatnachteil zu entnehmen, sondern hauptsächlich mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, das großen Schaden litte, wenn durch die Weigerung der Schwestern, einen ketzerischen Geistlichen herbeizu-

rufen, der öffentliche Haß gegen die katholische Religion erregt und den Krankenschwestern die Gelegenheit genommen würde, viel Gutes zu tun. Dennoch ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß dem Sterbenden, den ich als gutgläubig voraussetze, auf andere Weise beigestanden wird, nämlich durch Erweckung vollkommener Reue. Das Dekret vom Jahre 1848 ist am 14. Dezember 1898 erneuert worden."

„Ist es erlaubt, die Glocken in einer nichtkatholischen Kirche zu läuten, wodurch die Mitglieder der Sekte zur Predigt gerufen werden? Geschieht dies freiwillig, so leugne ich nicht, daß darin eine formelle [also unerlaubte] Beihilfe zum ketzerischen Gottesdienst liegt. Wenn aber derjenige, der die Glocken läutet, zeigt, er tue es nur gezwungen, und er selbst verabscheue den nichtkatholischen Gottesdienst, so glaube ich nicht, daß man in dieser Handlung notwendigerweise eine Billigung des nichtkatholischen Gottesdienstes von seiten des Glocken Läutenden erblicken muß. Da das Glockenläuten aber sehr leicht als Einladung zum Gottesdienst erscheint und so mit der formellen Beihilfe zu ihm eng zusammenhängt, so glaube ich, daß es nur erlaubt ist aus sehr wichtigem Grunde, z. B. zur Vermeidung äußerster Not, und auch dann nur unter Protest. Ist es Katholiken erlaubt, mit Nichtkatholiken ein Abkommen zu treffen, zu gleicher Zeit die Glocken zu läuten, damit die Katholiken und Nichtkatholiken der ganzen Stadt das Geläute besser hören und rechtzeitig zum Gottesdienst erscheinen? Obwohl die Katholiken sich der Glocken der Ketzer bedienen dürfen, um zum katholischen Gottesdienst zu rufen, so glaube ich doch, daß es unerlaubt ist, über das Läuten mit den Ketzern ein Übereinkommen zu treffen, weil darin eine Billigung des Herbeirufens der Ketzer zu ihrem Gottesdienste liegt. Ist es erlaubt, in einer ketzerischen Kirche die Orgel zu spielen oder den Gesang zu leiten? Geschieht dergleichen freiwillig und um Geld, so liegt darin eine Billigung und Förderung des nichtkatholischen Gottesdienstes, die als formale Beihilfe in sich schlecht ist. Handelt es sich nicht um eine religiöse, sondern um eine weltliche Feier, so ist dabei die Absingung nichtkatholischer Lieder nur eine materielle Mitwirkung, weshalb sie durch einen sehr wichtigen Grund entschuldigt wird. Wirklich ketzerischen Gesang zu leiten, ist kaum ohne Sünde möglich. Auch wenn das Lied nicht in sich formell ketzerisch ist, sondern nur einem ketzerischen Gesangbuch entnommen, so ist das doch durch Kirchengesetz unter Todsünde verboten."

„Ist es Katholiken erlaubt, Geld zu geben für ketzerische Kirchen, Schulen, Anstalten? Für kirchliche Anstalten der Ketzer freiwillig Geld geben, ist unerlaubt. Werden aber aus den öffentlichen Geldern Beiträge gegeben für die kirchlichen Zwecke der verschiedenen Religionsgemeinschaften, so sind katholische Abgeordnete, die solche Gelder bewilligen, zu entschuldigen, wenn sie dabei auf irgend eine Weise erklären, sie bewilligten diese Gelder den Nichtkatholiken nicht als Anhängern einer Sekte, sondern als Mitbürgern, die das bewilligte Geld nach Gutdünken verwenden können. Mit diesem Vorbehalt wird die Mitwirkung nur eine materielle, die aus wichtiger Ursache ohne Sünde geschehen kann."

Der Redemptorist Aertnys: „Welche Bilder und Statuen sind obszön? Erstens solche, die schwer unzüchtige Handlungen darstellen; zweitens nackte Statuen und Bilder, bei denen die Geschlechtsteile ganz sichtbar oder nur durch einen durchsichtigen Schleier verhüllt sind. Ausgenommen sind Bilder nackter Kinder, weil sie nur wenig zur Unzucht anreizen. Nackte Statuen, die mit Fleischfarbe bemalt sind, reizen weit mehr zur Unzucht, als nichtbemalte. Schwer sündhaft ist es also, solche obszöne Bilder und Statuen zu malen, anzufertigen, photographisch zu vervielfältigen, offen feil zu halten, in Häusern oder Gärten aufzustellen. Ist es aus Kunstrücksichten erlaubt, nackte Statuen und Bilder nackter Menschen in Museen auszustellen? Da durch die 7. Regel des Index über das Verbot unzüchtiger Bücher die altheidnischen Bücher wegen der Schönheit ihres Stiles von dem Verbote ausgenommen sind, wenn sie nur nicht Kindern in die Hände gegeben werden, so scheint gefolgert werden zu können, daß auch unzüchtige Bilder und Statuen von bedeutenden Künstlern früherer Zeiten, in einem besonderen Saale aufgestellt werden dürfen, aber nur unter der Bedingung, daß nur solchen der Zutritt gestattet wird, die kunsterfahren und gesetzten Alters sind. Allgemein gesprochen, ist es also nicht erlaubt, unzüchtige Kunstwerke der neuern Kunst auszustellen, sowohl weil sie unzüchtiger sind als die der alten Kunst, als auch weil sie nicht so viel Kunstwert haben. Auf diese Weise [durch die Verhinderung der Ausstellung] werden Künstler abgehalten, solche Bilder anzufertigen."

„Über die Frage, ob es erlaubt sei, etwas minder Böses anzuraten, um etwas mehr Böses, welches der Nächste zu begehen entschlossen ist, zu verhindern, sind, wie Gousset schreibt, die Theologen nicht einerlei

Meinung. Die einen glauben, es sei dies nicht erlaubt; die andern dagegen glauben, es sei erlaubt, etwas minder Böses anzuraten, um der Ausführung des gefaßten Vorsatzes, etwas Böseres zu begehen, Einhalt zu tun. Der heilige Alfons von Liguori hält diese Meinung für wahrscheinlicher als die erste. Erlaubt ist es also einem Kinde, Dienstboten oder Arbeitern die Gelegenheit zu einem Diebstahl nicht zu entziehen, damit man sie, nachdem sie auf frischer Tat ergriffen worden, bessern könne. Mehrere Autoren, deren Meinung dem heiligen Liguori ziemlich wahrscheinlich dünkt, erlauben es sogar, ihnen die Gelegenheit zu einem Diebstahl an die Hand zu geben, um den Vergehen, welche sie in der Folge ausführen möchten, vorbeugen zu können."

Weitaus die meisten Theologen erklären das Anraten des geringern Bösen zur Verhinderung des größern für erlaubt.

Der Jesuit Lehmkuhl: „Schlechthin zur Sünde raten, ist nie erlaubt. Ist aber jemand durchaus entschlossen, zu sündigen, so darf man ihm raten, statt der beabsichtigten schwerern, eine andere leichtere Sünde zu begehen. Ein solcher Rat enthält nicht den Wunsch, daß gesündigt, sondern daß eine Sünde vermindert werde. So darf man dem, der einen andern töten will, raten, daß er ihn nur verwunde; oder dem, der Ehebruch begehen will, daß er sich nur mit einer Unverheirateten vergehe. Da Mord eine schwerere Sünde ist als Ehebruch, so darf man einem, der morden will, raten, lieber einen Ehebruch zu begehen; einem, der stehlen will, darf ich sagen: wenn du stehlen willst, stehle lieber bei einem Reichen als bei einem Armen, oder: wenn du Unzucht treiben willst, tue es lieber mit einer schon Bescholtenen als mit einer Unbescholtenen. Viele bedeutende Theologen halten es auch für erlaubt, einem, der entschlossen ist, z. B. den Petrus zu bestehlen, zu raten, statt des Petrus, den Paulus zu bestehlen, der es besser als Petrus vertragen kann." Der Jesuit Laymann: „Man darf einem andern, der eine größere Sünde begehen will, die Gelegenheit zu Begehung einer kleinern bieten. Auch darf man einem andern, der entschlossen ist eine größere Sünde zu begehen, raten, eine kleinere zu begehen, wenn die kleinere in der größern enthalten ist. Denn dann verleitet man nicht zur Sünde, sondern man bringt den andern wenigstens von einem Teil der Sünde ab, und man rät so das Böse nicht an als Böses, sondern als Verminderung des Bösen, und diese Verminderung ist etwas Gutes. Z. B. wenn jemand einen Ehebruch begehen will, so darf ich ihm raten, lieber eine Unzuchtssünde mit einer Unverheirateten zu begehen, denn in jedem Ehebruch ist eine Unzuchtssünde formell enthalten." Der Jesuit Tamburini: „Wer bei einem andern eine Sünde, die er verhindern könnte, zuläßt mit der Absicht, daß der andere sündigt, begeht offenbar eine Sünde. Die Frage ist aber, ob die Zulassung einer Sünde erlaubt ist, wenn ein guter Zweck dabei beabsichtigt wird?" Klar und deutlich wirft also der Jesuit die Frage auf: Ist die Anwendung eines schlechten Mittels — einer Sünde — erlaubt, d. h. wird das schlechte Mittel „geheiligt", wenn ein guter Zweck beabsichtigt ist? Was antwortet Tamburini? „Wird die Sünde zugelassen, in der sichern oder doch probabeln Hoffnung, daß der andere bei der Sünde ertappt und dann gebessert wird, so ist die Zulassung der Sünde erlaubt. So darf ein Vater den Diebstahl eines Sohnes zulassen, obwohl er ihn verhindern könnte, wenn er ihn in der Absicht zuläßt, den beim Stehlen ertappten Sohn zu bessern; so darf ein Ehemann den Ehebruch seiner Frau zulassen, obwohl er ihn verhindern kann, wenn er es in der Absicht tut, sich für einen Scheidungsgrund sicherzustellen. Dabei ist Voraussetzung, daß keine anderen Wege vorhanden sind, diese guten Zwecke zu erlangen. Es entsteht nun die weitere Frage: Wenn es erlaubt ist, eines guten Zweckes wegen eine Sünde zuzulassen, ist es dann auch erlaubt, eine Sünde herbeizuführen? Z. B. darf ein Vater den Schlüssel im Geldspind stecken lassen, damit der Sohn, beim Diebstahl ertappt, gebessert werde? Darf der Ehemann eine Zusammenkunft zwischen seiner Frau und ihrem Liebhaber veranlassen? Die verneinende Ansicht ist sicher probabel; die bejahende ist aber auch irgendwie probabel; und ich überlasse die Entscheidung dem Urteil andrer Theologen. Darf man einem andern, der eine größere Sünde, z. B. einen Mord, beabsichtigt, raten, statt dessen eine kleinere Sünde, z. B. eine Unzuchtssünde, zu begehen? Nach probabeler Ansicht ist es erlaubt. Denn obwohl die kleinere Sünde, zu der man rät, in sich betrachtet, stets etwas Böses ist, so erlangt sie doch, verglichen mit der größeren Sünde, die der andere begehen wollte, eine gewisse Gutheit, die darin besteht, daß ihr eine größere Bosheit fehlt. Wenn wir also unter solchen Umständen unsern Nächsten zu einer kleinern Sünde als diejenige ist, die er begehen wollte, auffordern, so fordern wir ihn zu etwas Gutem auf."

Der Jesuit Castropalao: „Es ist erlaubt, die Sünde eines andern zuzulassen, in der Absicht,

ihn, in der Sünde ertappt, zu bessern. So kann ein Ehemann den Ehebruch seiner Frau zulassen, um durch ihn einen Grund zur Ehescheidung zu erlangen. Ist es aber auch erlaubt, aus demselben Grund, Gelegenheiten zur Sünde zu schaffen? Nach probabeler Ansicht ja; denn man kann die Gelegenheit schaffen durch Mittel, die in sich nicht sündhaft sind". Ganz das gleiche lehrt der Jesuit Eskobar.

Auch die allerneuesten Moraltheologen des Jesuitenordens, Ballerini-Palmieri, bejahen unbedenklich die Erlaubtheit des Anratens einer geringern als der beabsichtigten Sünde. Sie begründen die Lehre mit der alttestamentlichen Erzählung von Loth, der erlaubterweise, als die Sodomiter die größere Sünde: die Schändung seiner Gastfreunde, verüben wollten, die Begehung der kleinern Sünde: die Schändung seiner eigenen Töchter, anriet.

In all diesen Aussprüchen ist klar und deutlich der vielberufene Grundsatz enthalten: Der Zweck heiligt das Mittel. Schlechte Mittel: Diebstahl, Ehebruch, sind erlaubt, d. h. werden geheiligt mit Rücksicht auf den guten Zweck: Besserung, Erlangung eines kanonischen Ehescheidungsgrundes[1].

VI. Verhalten zu Gott.

1. Die sog. theologischen Tugenden.

Um einen Begriff davon zu geben, wie die Grundlagen des christlichen Tugendlebens behandelt werden, lasse ich eine kurze Darstellung über die „göttlichen Tugenden" (Glaube, Hoffnung, Liebe) folgen, wie sie in den Handbüchern der Moraltheologie sich findet.

Der übernatürliche Glaubensakt besteht darin, daß der Mensch dem, was die Kirche als geoffenbart ihm vorstellt, mit einer über alles gehenden Festigkeit anhängt wegen der höchsten Wahrhaftigkeit Gottes, der die Offenbarung gegeben hat. Das „Formalobjekt" des Glaubens ist die Wahrhaftigkeit des offenbarenden Gottes; sein „Materialobjekt" der Inhalt der einzelnen geoffenbarten Wahrheiten.

Unumgänglich notwendig zur Erlangung des ewigen Heiles ist der ausdrückliche Glaube an den einigen Gott als Belohner des Guten und Bestrafer des Bösen. Obwohl es also ganz probabel ist, daß es genügt, nur an diese Wahrheiten ausdrücklich zu glauben, so ist es doch nicht sicher, daß nicht noch außerdem der ausdrückliche Glaube an die göttliche Dreifaltigkeit und an die Menschwerdung und Erlösung nötig ist zur Erlangung des ewigen Heiles.

Es besteht die schwere Verpflichtung [d. h. ihre Außerachtlassung ist schwer sündhaft], den Inhalt des apostolischen Glaubensbekenntnisses zu kennen. Das Glaubensbekenntnis auswendig zu wissen, ist keine schwere Verpflichtung. Dasselbe gilt vom „Vaterunser" und von den zehn Geboten. Aus den sieben Sakramenten muß der Mensch unter schwerer Sünde die Sakramente der Taufe, der Buße und des Abendmahls kennen.

Die Verpflichtung, einen Glaubensakt zu erwecken, ist vorhanden entweder an und für sich oder zufällig. Wenn die Verpflichtung alle Menschen betrifft, ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen, so nennt man sie Verpflichtung an und für sich; nimmt sie Bezug auf die Sonderverhältnisse, so ist die Verpflichtung eine zufällige. Beide Arten von Verpflichtungen werden wieder eingeteilt in eine solche, die des Glaubens selbst wegen besteht und in eine solche, welche die Erweckung eines Glaubensaktes aus einer andern Veranlassung nötig macht.

Die Verpflichtung, den Glaubensakt seiner selbst wegen zu erwecken, ist einige Male im Leben vorhanden, besonders beim Erwachen der Vernunft, wenn die Kirche eine neue Glaubenswahrheit als solche verkündet, und in Todesgefahr.

Muß man immer seinen Glauben durch Wort und Tat bekennen? Wird man gefragt, ob man ein Christ sei, und bedeutet das Wort „Christ" im Sinne der Fragenden eine politische oder nationale Zugehörigkeit, so kann man leugnen, ein Christ zu sein. Bestehen in gewissen Gegenden Unterschiede in der Kleidung zwischen Christen und Nichtchristen, so ist bei ihrem Gebrauch oder Nichtgebrauch zu unterscheiden: Tragen die Nichtchristen eine bestimmte Kleidung, so liegt in dem Gebrauch dieser Kleidung für einen Christen keine Glaubensverleugnung, wenn ein triftiger Grund vorhanden ist. Ist aber eine bestimmte Tracht ausdrücklich zur Unterscheidung von Christen und Nichtchristen eingeführt, wie z. B. der gelbe Hut für die Juden des Kirchenstaates, so muß, um diese Unterscheidung außer acht lassen zu dürfen, ein besonders schwerer Grund vorliegen. Eine Tracht zu tragen, die ausdrücklich das Bekenntnis des Irrglaubens einschließt, wie z. B. die Freimaurerabzeichen, oder die Gewandung sektiererischer oder heidnischer Priester, ist stets

[1] Über den jesuitischen Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel", vgl. meine Schrift: Der Zweck heiligt die Mittel, 3. Aufl., Berlin, C. A. Schwetschke und Sohn.

unerlaubt; es kann nur entschuldigt werden, wenn man nichts anderes hat, um seine Blöße zu bedecken.

Der Redemptorist Aertnys: „Wie oft im Leben muß der Mensch einen Glaubensakt erwecken? Die Antwort ist schwierig; viele Meinungen gibt es über diesen Punkt. Genügend probabel ist die Ansicht, der Glaubensakt sei wenigstens einmal im Jahr nötig." Aertnys schließt daran eine nicht uninteressante Frage: „Sündigt man gegen den Glauben, wenn man, gefragt, ob man ein Ultramontaner oder Klerikaler, ein Priester oder Ordensmann sei, die Wahrheit leugnet? Ja, wenn man leugnet ein Ultramontaner oder Klerikaler zu sein, weil katholisch und ultramontan oder klerikal heute ein und dasselbe ist. Nein, wenn man leugnet, Priester oder Ordensmann zu sein, obwohl man es ist; denn man verleugnet dann nicht seinen Glauben, sondern nur seinen Beruf, was nur eine Lüge ist."

Der Jesuit Antoine Sirmond: „Das Gebot, Gott zu lieben, verpflichtet als negatives Gebot allezeit: wir dürfen Gott nicht hassen, weder formell, was teufelisch wäre, noch materiell durch Übertretung seines Gesetzes. Als positives Gebot verpflichtet es uns, Gott effektiv zu lieben, seinen Willen zu tun, die zehn Gebote zu halten. Man kann aber nicht behaupten, daß wir unter einer Todsünde verpflichtet seien, Gott auch affektiv zu lieben, d. h. außer den zehn Geboten auch noch die Gebote der Liebe Gottes und des Nächsten als von jenen unterschiedene Gebote zu erfüllen. Noch weiter gingen die Ordensgenossen Sirmonds, Moya und Tresse: „Nicht unbedeutende Theologen verteidigen die Meinung, das Gebot der Liebe verpflichte an sich nur im Augenblicke des Todes. Das affirmative Gebot der Liebe Gottes und des Nächsten ist kein spezielles, sondern ein allgemeines Gebot, dem man durch Erfüllung der anderen Gebote genügt. Weder im Anfange noch im Verlaufe unseres sittlichen Lebens ist der Mensch verpflichtet, Gott zu lieben."

Allerdings wurden diese Sätze in Rom schließlich verdammt. Mabillon, der ihre Verdammung hauptsächlich betrieb, macht bei der Mitteilung über die Verdammung die Bemerkung: sie seien ein Ausfluß der jesuitischen Moral, die mit ihrem tödlichen Gift die guten Sitten schon lange verderbe.

Der Redemptorist Aertnys: „Wie oft im Leben müssen wir einen Akt der Liebe Gottes erwecken? Die Antwort darauf ist schwierig. Einige sagen, einmal im Jahr, also ebensooft wie Akte des Glaubens und der Hoffnung; andere sagen, an allen Sonn- und Festtagen; wieder andere, denen sich der heilige Liguori anschließt, sagen, wer nicht wenigstens einmal im Monat Liebe zu Gott erweckt, sündige schwer. Die meisten Menschen sind aber entschuldigt wegen ihrer Unkenntnis über das Gebot der Liebe."

Der Jesuit Le Roux: „Einige meinen, aus unserer Lehre folge, daß ein Mensch, der 40 Jahre gottlos gelebt hat, dann mit bloßer Attrition [Reue über die Sünden wegen der ewigen Strafen] die sakramentale Lossprechung empfangen habe und gleich darauf durch eine tödliche Krankheit den Gebrauch der Vernunft verliere, ein Recht auf die ewige Seligkeit besitze, obschon er niemals, nicht einmal am Ende seines Lebens, Gott geliebt habe. Das geben wir unbedenklich zu."

Die Jesuiten Güry-Ballerini: „Wann verpflichtet das Gebot der Liebe Gottes? Der hl. Alfons von Liguori neigt der Ansicht zu, wir seien wenigstens einmal im Monat verpflichtet, einen Akt der Liebe Gottes zu erwecken; aber für diese Ansicht gibt es keine solide Grundlage." Eine bestimmte Antwort geben sie nicht, sie scheinen aber der Meinung zuzustimmen, ein Akt der Liebe Gottes, alle fünf Jahre erweckt, genüge für den Christen.

2. Ordensstand und Gelübde.

Der Ordensstand ist, nach katholischer Lehre, die Blüte der christlichen Vollkommenheit. Er ist Gottesdienst in vollendetem Sinne. Ordensgelübde und andere Gelübde sind die Mittel, diese Vollkommenheit zu erlangen, diesen Gottesdienst auszuüben.

Von dieser religiösen Auffassung aus sind die folgenden moraltheologischen Ausführungen zu beurteilen.

Der Jesuit Lehmkuhl: „Wer begründeterweise für sein Seelenheil fürchtet, wenn er in der Welt bleibt, kann in einen Orden treten und dadurch aller Schulden ledig werden, auch wenn die Schulden durch Leichtsinn oder Verbrechen entstanden sind und wenn durch ihr Nichtbezahlen den Gläubigern schwerer Schaden entsteht."

„Wenn ein Kind, das in einen Orden getreten ist, genötigt wäre, um seine notleidenden Eltern zu unterstützen, den Orden verlassen zu müssen, so ist es dazu (zum Verlassen des Ordens) nicht

verpflichtet. Keinesfalls dürfte es ohne Erlaubnis der Ordensoberen den Orden verlassen, um seinen Eltern Hilfe zu bringen; und die Ordensoberen sind nicht verpflichtet, diese Erlaubnis zu geben."

Der Jesuit Tamburini: „Trotz seiner Schulden darf jemand in einen Orden treten. Denn, wie der hl. Thomas von Aquin lehrt, keine Verpflichtung, auch nicht wenn sie durch einen Eid bestärkt ist, Geld wiederzugeben, ist so bindend, daß sie einen Christen hindern kann, Güter höherer Ordnung, wie der Ordensstand eines ist, zu erwerben. Auch wenn dem Betreffenden nach seinem Eintritt in den Orden Güter, Reichtümer zufallen, ist er nicht verpflichtet, seine früheren Schulden aus ihnen zu bezahlen, da, was der Ordensmann erwirbt, nicht ihm, sondern dem Kloster gehört. Angemessen wäre es aber, aus diesen Gütern die Schulden zu bezahlen. Auch mit dem, was ein Ordensmann etwa erarbeitet, braucht er seine früheren Schulden nicht zu bezahlen, denn auch hier gilt der Satz, daß der Arbeitslohn nicht ihm, sondern dem Kloster gehört; Schulden muß man aber aus eigenem, nicht aus fremdem Gelde bezahlen."

„Hat jemand nach seinem Eintritt, als Ordensmann, z. B. durch Diebstahl, Schulden auf sich geladen, so ist er oder das Kloster zum Ersatz verpflichtet, wenn die gestohlene Sache noch vorhanden ist. Ist sie nicht mehr vorhanden, so ist das Kloster nicht zum Ersatz verpflichtet, da das Vergehen eines Ordensmannes nicht dem Kloster zum Schaden gereichen darf. Der Ordensmann selbst ist allerdings zum Ersatz verpflichtet, aus dem, was ihm etwa zufällt. Allein da alles, was einem Ordensmann zufällt, dem Kloster zufällt, so kann der Obere des Klosters die Ersatzleistung des Ordensmannes ohne Ungerechtigkeit verbieten. Das gilt aber nur, wenn die Ersatzpflicht sich auf einen Weltlichen bezieht; hat nämlich ein Ordensmann seinem Kloster Schaden zugefügt, so kann der Ordensobere die Ersatzleistung nicht hindern."

„Hat ein Ordensmann einen Vertrag geschlossen, aus dem für ihn eine Verpflichtung entstanden ist, so ist zu unterscheiden: wurde der Vertrag im Namen des Klosters geschlossen, so ist das Kloster haftpflichtig; war das nicht der Fall, und hatte der Ordensmann zur Schließung des Vertrages keine Erlaubnis von seinem Obern, so ist das Kloster zu nichts verpflichtet. Auch wenn die Erlaubnis gegeben war, ist das Kloster zu nichts verpflichtet, denn diese Erlaubnis enthielt nicht die Berechtigung im Namen des Klosters den Vertrag abzuschließen, sondern sie war nur gegeben, damit der betreffende Ordensmann für seine Person nicht unerlaubt handelte. Vielleicht wendet man ein: der durch ein Tier oder durch einen Diener zugefügte Schaden fällt dem Herrn zur Last, also muß auch das Kloster den durch den Ordensmann verursachten Schaden tragen. Nein, denn ein Ordensmann kann nur insofern mit einem Diener verglichen werden, als er dem Kloster nützlich, nicht aber wenn er ihm schädlich ist."

Solche Grundsätze hatten natürlich die verderblichsten Folgen. Rom sah sich genötigt einzuschreiten. Sixtus V. erließ eine „Konstitution", wodurch er Verschwender und Schuldenmacher für unfähig erklärte, Ordensgelübde abzulegen und die von ihnen abgelegten Gelübde annullierte. Allein schon Klemens VIII. hob am 2. April 1602 diese Bestimmungen wieder auf, und ließ für Schuldenmacher nur das Verbot bestehen, Gelübde abzulegen; legten sie trotzdem Gelübde ab, so waren die Gelübde gültig und hatten die bekannten Wirkungen.

Wie die neuzeitliche Moraltheologie in echt kasuistisch-rabulistischer Weise auch diese päpstliche Verfügung umgeht, lese man bei Lehmkuhl S. J. nach.

Der Jesuit Lehmkuhl: „Wer gelobt hat, in einen Orden zu treten, die Erfüllung des Gelübdes aber sechs Monate hinausschiebt, sündigt schwer nach der Ansicht des hl. Alfons von Liguori. Andere Theologen wollen den Zeitraum abhängig machen vom Alter des Gelobenden; ein Jüngling von 15 Jahren sündigt z. B. nicht schwer, der den Eintritt in den Orden bis zum 20. Jahre verschiebt."

„Wer den Eintritt in einen Orden gelobt hat, unter der Bedingung, ‚daß der Vater zustimme', sündigt nicht, wenn er durch Bitten den Vater bewegt, nicht zuzustimmen; wendet er bei den Bitten Lügen an, so sündigt er. Bleibt bei einer durch Betrug verhinderten Zustimmung des Vaters die Verpflichtung zum Eintritt in den Orden bestehen? Zunächst muß der Betrug eingestanden und abgewartet werden, was der Vater dann bestimmen wird. Ist der Vater schon tot, so fragt es sich, ob der Gelobende wirklich die ausdrückliche Zustimmung des Vaters im Auge hatte. Ist dies der Fall, so ist er von der Erfüllung befreit, da die Zustimmung nicht mehr eingeholt werden kann. Sollte aber die Bedingung, ‚wenn der Vater zustimmt', nur ausdrücken: ‚wenn der Vater nicht widerspricht', so besteht die Verpflichtung fort, da der Widerspruch des Vaters

im Betrug des gelobenden Sohnes seine Ursache hatte."

„Hat jemand etwas gelobt unter der Bedingung: ‚wenn Gott mich während eines Jahres vor der oder der Sünde bewahrt', so verletzt er das Gelübde nicht, wenn er aus Gebrechlichkeit die betreffende Sünde begeht. Ist die Sünde in der Absicht begangen worden, vom Gelübde frei zu werden, so liegt zwar eine mittelbare Verfehlung gegen das Gelübde vor, aber die Verpflichtung des Gelübdes ist aufgehoben, denn Gott konnte durch seine Gnade auch diese Bosheit verhindern."

Der Jesuit Gobat legt mehrere Fälle vor: „Jemand hat gelobt, zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit täglich drei Verse aus dem Ovid zu lesen oder drei Sprünge zu machen. Wenn durch die drei Verse oder durch die drei Sprünge die Erinnerung an die drei göttlichen Personen in ihm lebendiger wird, so sind die Verse oder die Sprünge durchaus geeignet, die Ehre der heiligsten Dreifaltigkeit zu fördern und können somit Gegenstand eines Gelübdes sein."

„Ein Augsburger Bürger gelobt eine Wallfahrt nach Altoetting und zum Berg Andechs. Erfüllt er sein Gelübde, wenn er auf derselben Wallfahrt beide Orte besucht, oder muß er zuerst wieder nach Augsburg zurück, um von dort aus die zweite Wallfahrt anzutreten? Wenn er nicht gelobt hat, jede Wallfahrt gesondert zu machen, so genügt zur Erfüllung des Gelübdes der Besuch beider Orte auf einer Wallfahrt."

„Jemand hat gelobt, gar keinen Wein zu trinken. Wie groß muß die Menge Wein sein, durch deren Genuß er in schwer sündhafter Weise gegen sein Gelübde verstößt? Einige sagen, erst dann werde in solchem Falle der Weingenuß zur Todsünde, wenn man so viel Wein trinkt, als mäßige Leute bei einer Mahlzeit zu trinken pflegen. Für Deutschland kann ich aber diese Regel nicht gelten lassen, da selbst der mäßige deutsche Trinker leicht 26 Unzen Wein bei einer Mahlzeit trinkt. Niemand wird aber behaupten wollen, daß eine solche Menge Wein nicht ein schwer sündhafter Bruch des Gelübdes sei, keinen Wein zu trinken."

VII. Verhalten zum Nächsten.

1. Wahrhaftigkeit.

Zweideutigkeit. Lüge. Mentalrestriktion (Eid).

Der Jesuit Lessius: „So oft jemand Grund hat, die Wahrheit zu verbergen durch zweideutige Redeweise oder durch Mentalrestriktion, sündigt er nicht, auch wenn er dies beim Eide tut. Das ist die allgemeine Ansicht der Theologen. Der Mensch ist nämlich nicht verpflichtet, alles über eine Sache zu sagen, was er im Sinne hat, also ist er auch nicht verpflichtet, alle Worte von sich zu geben, durch die sein ganzer Sinn offenkundig würde. Dem steht nicht entgegen, daß das, was er ausspricht, an und für sich falsch ist; denn, seiner Absicht nach, soll das Ausgesprochene in Verbindung mit dem Verschwiegenen stehen, und durch diese Verbindung wird es wahr. Das Ausgesprochene ist nämlich nur ein Teil des Ganzen, das aus dem Ausgesprochenen und dem Verschwiegenen besteht. Wer, um ein Amt zu erlangen, seinen Wählern etwas versprochen hat, darf, nach Erlangung des Amtes, schwören, er habe nichts versprochen, wenn er die Überzeugung hat, daß die Wähler ihn nicht seines Versprechens wegen, sondern mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl gewählt haben; denn dann enthält sein Eid die stillschweigende Beschränkung: ich habe nichts versprochen, was von Erfolg gewesen ist."

„Wer schwört, ohne die Absicht zu haben, zu schwören, geht keine eidliche Verpflichtung ein. Wer mit der Absicht zu schwören schwört, aber ohne die Absicht, sich durch den Schwur zu verpflichten, ist nach sehr probabeler Ansicht, kraft des Eides, zu nichts verpflichtet."

Der Jesuit Sanchez: „Wenn die in der Eidesformel gebrauchten Worte einen doppelten Sinn haben, so ist es keine Lüge [also auch kein Meineid] sie in dem Sinne zu gebrauchen, in welchem sie der Schwörende gebrauchen will, auch wenn die Zuhörer oder derjenige, dem der Eid geleistet wird, sie in einem andern Sinne verstehen. Auch wenn die Worte aus sich nicht zweideutig sind, wenn sie aber aus den Umständen der Person, der Zeit, des Ortes, der Frage einen andern Sinn zulassen, so dürfen sie in diesem Sinne vom Schwörenden angewendet werden; so z. B. darf ein Beichtkind, befragt, ob es eine Unzuchtssünde begangen hat, mit Wahrheit antworten: nein, obwohl es die Sünde doch begangen hat, wenn die Sünde von ihm schon früher gebeichtet worden war; auch darf ich, befragt, ob ich jemand gesehen habe, antworten: nein, obwohl ich ihn doch gesehen habe, wenn es schon länger her ist, daß ich ihn sah. Denn die Frage hatte den Sinn, ob ich den Betreffenden so kürzlich gesehen habe, daß der Fragende ihn durch mich auffinden kann. Ohne Lüge dürfen die Worte in einem Sinne gebraucht werden, der

weder aus den Worten selbst noch aus den Umständen hervorgeht, sondern, der nur dadurch wahr wird, daß man innerlich etwas hinzudenkt. So darf jemand schwören, er habe etwas nicht getan, was er in Wahrheit doch getan hat, wenn er einen Tag hinzudenkt, an dem er es nicht getan hat, oder irgend etwas anderes, was seine Verneinung wahr macht. Eine solche Aussage ist weder eine Lüge noch ein Meineid. Denn Lügen heißt etwas sagen, was der innern Auffassung widerspricht die äußeren Worte stehen zum Lügen in rein materieller Beziehung, und es ist ganz gleichgültig, ob sie in sich und als materielle Laute betrachtet, wahr oder falsch sind; für die Beurteilung, ob etwas Lüge oder Meineid ist, kommt es einzig darauf an, wie die gebrauchten Worte sich zu der inneren Auffassung des Sprechenden verhalten. In unserm Falle beabsichtigt aber der Sprechende nicht, sich mit seinen Worten in Widerspruch zu setzen zu seiner innern Auffassung, also lügt er auch nicht. Solche Zweideutigkeiten sind erlaubt, so oft sie nützlich oder notwendig sind für die Bewahrung der Gesundheit, der Ehre, des Vermögens. Liegt gar kein Grund für den Gebrauch solcher Zweideutigkeiten vor, so ist ihre Anwendung nach probabelerer Ansicht nur eine läßliche Sünde. So oft eine Tat zwar äußerlich gesetzwidrig ist, ihre Begehung aber mit keiner Sünde verbunden war, darf man sie, darüber befragt, auch vor Gericht ableugnen, indem man die Fragestellung von der sündhaften Tat versteht. Also: wer einen Menschen getötet hat, im Glauben es sei ein Tier gewesen, oder wer sich eine fremde Sache als Schadloshaltung für eine Schuldforderung angeeignet hat, darf, vor Gericht darüber befragt, schwören, er habe keine Menschen getötet, er habe sich keine fremde Sache angeeignet; ist der Zoll auf irgend eine Ware ungerecht hoch, so darf ein Kaufmann, um die ungerechte Belastung auszugleichen, beim Verkauf der Ware falsches Maß und Gewicht anwenden, und vor Gericht schwören, er wende ein rechtes Maß und Gewicht an, indem er dabei denkt: er sündige durch sein Tun nicht und sage die Wahrheit. Damit jemand so handeln darf, genügt es, daß es probabel ist, der Zoll sei ungerecht."

„Alle Theologen stimmen darin überein, daß keine eidliche Verpflichtung vorliegt, wenn der Schwörende nicht die Absicht hatte zu schwören. Denn die innere Absicht gibt den Worten ihre Bedeutung. Wer beim Schwören zwar die Absicht hat, zu schwören, aber nicht die Absicht, sich zu verpflichten, ist zur Leistung des durch den Eid Versprochenen nicht verpflichtet. Diese Ansicht halte ich für die probabelere."

Der Jesuit Cardenas: „Die Anwendung von Mentalrestriktionen war so üblich, daß, sobald ihre Verurteilung erfolgt war, die Gläubigen, von Ängsten und Zweifeln geplagt, zu gelehrten Männern eilten, um sich Rat zu holen, wie sie künftig das, was sie nicht offenbaren wollten, geheim halten könnten. Sie waren nämlich daran gewöhnt, solche Dinge durch Mentalrestriktionen zu verheimlichen." Dann geht Cardenas auf die verurteilten Sätze seines Ordensgenossen Sanchez ein: „Sanchez gibt zwei Arten von Doppelsinnigkeiten an, die er beide für vollkommen erlaubt erklärt. Erstens, wenn ich beim Gebrauch von in sich doppelsinnigen Worten, sie in einem Sinne anwende, während mein Zuhörer glaubt, ich wende sie im andern Sinne an. Ist kein genügender Grund vorhanden, die Wahrheit zu verbergen, so ist der Gebrauch einer solchen Doppelsinnigkeit zwar unerlaubt, aber keine Lüge. So z. B. wenn jemand einen Franzosen getötet hat, so kann er, ohne zu lügen, sagen, er habe keinen Hahn getötet, indem er dasselbe Wort in der Bedeutung von „Hahn" nimmt. Dahin ist auch die Doppelsinnigkeit zu rechnen: non est hic, d. h. je nachdem man es auffaßt: er ist nicht hier und er ißt nicht hier. Daß Innocenz XI. diesen Gebrauch der Doppelsinnigkeit nicht verdammt hat, ist gewiß. Denn er verurteilt nur die mit Mentalrestriktionen verbundene Doppelsinnigkeit, die dadurch entsteht, daß man innerlich etwas hinzufügt; bei den aufgeführten Doppelsinnigkeiten wird aber innerlich nichts hinzugefügt, denn die verschiedenen Bedeutungen liegen in den Worten selbst. Die zweite Art der erlaubten Doppelsinnigkeit besteht darin, daß zwar die Worte aus sich einen Doppelsinn nicht haben, daß sie aber durch die Umstände des Ortes, der Zeit, der Personen eine andere Bedeutung erhalten. So wird vom hl. Franziskus erzählt, daß, als einst Räuber, die an ihm vorübergekommen waren, von den Häschern gesucht wurden, er ihnen auf die Frage, ob sie vorbeigegangen seien, geantwortet habe, sie seien hier nicht hergekommen, indem er dabei seine Hände in die Ärmel steckte. Und das war ganz der Wahrheit gemäß geantwortet, denn durch die Ärmel waren die Räuber nicht gegangen. So hätte er auch, seinen Fuß auf einen Stein stellend, sagen dürfen: hier sind sie nicht durchgekommen, denn durch den Stein sind sie

nicht gegangen. Eine Mentalrestriktion liegt in diesem Fall nicht vor, denn dadurch, daß der Fuß auf dem Stein steht, wird das betreffende Wort („durchkommen", „durchgehen") auf den Stein bezogen. Hierhin gehören auch jene Worte, die aus sich nur eine Bedeutung haben, die aber durch die verschiedene Art, sie zu gebrauchen, doppelsinnig sind, ohne Mentalrestriktion. So z. B. das Wort „Wissen", welches eigentlich die unfehlbare Kenntnis bedeutet, oft aber auch für fehlerhafte Kenntnis angewandt wird. Umgekehrt bedeutet „Nichtwissen" den Mangel unfehlbarer Kenntnis, wird aber häufig gebraucht für das Fehlen jedweder Kenntnis. Hat also jemand von anderen gehört, Petrus habe einen Diebstahl begangen und antwortet er, darüber befragt, ich weiß nicht, d. h. ich habe keine unfehlbare Kenntnis davon, so lügt er nicht. Suarez und Lugo [die bedeutendsten Theologen des Jesuitenordens] führen auch folgendes Beispiel an: Wer nur ein Brot besitzt, das zu seinem Lebensunterhalt notwendig ist, antwortet der Wahrheit gemäß demjenigen, der ein Brot von ihm begehrt, ich habe keines, denn er hat wirklich keines, das er geben könnte, und in diesem Sinn ist er gefragt worden. Caramuel lehrt, ein Dieb, über den Diebstahl befragt, dürfe antworten: Ich sage, ich habe es nicht getan, weil er dadurch nichts anderes behauptet, als daß er die Worte: Ich sage usw. ausspreche. Ich selbst aber billige diesen Gebrauch der Doppelsinnigkeit nicht, weil ich finde, daß er von den römischen Zensoren nicht gebilligt wird. Deshalb muß, scheint mir, die hl. Kongregation darüber um Rat gefragt werden."

„Aus diesen verschiedenen Arten, sich der Doppelsinnigkeit zu bedienen, die wir als erlaubt vorgeführt haben, lassen sich alle Gewissensängste und Zweifel beseitigen. So kann ein ehebrecherisches Weib, wenn sie von ihrem Mann, unter Androhung des Todes über den Ehebruch befragt wird, ohne Lüge und ohne Mentalrestriktion antworten: Ich habe Deine Ehre nicht verletzt, denn „verletzen" bedeutet eine materielle Verwundung, die der Ehre nicht beigebracht werden kann. Auch kann sie ihren Ehebruch leugnen, indem sie dies Wort in dem Sinne nimmt, in welchem es häufig in der hl. Schrift gebraucht wird, nämlich als Götzendienst. Wer von der Polizei über den Verbleib eines Verbrechers gefragt wird, kann die Antwort des hl. Franziskus geben, die wir oben mitgeteilt haben. Wer vom Richter eidlich befragt wird, wieviel er von einer bestimmten Ware, die ungerecht hoch verzollt ist, besitze, kann schwören, er besitze einen erheblich geringern Teil davon, als er wirklich hat; und auf vielfache Weise läßt sich zeigen, daß das kein Meineid ist. Erstens, wenn er schwört, er habe z. B. zwanzig Krüge Öl, so leugnet er dadurch nicht, daß er noch mehrere habe, zugleich sagt er die Wahrheit, da er ja zwanzig Krüge besitzt. Zweitens kann er schwören, daß er nicht mehr als zwanzig besitze, denn dem Richter gegenüber, der nur nach der Menge Öl fragt, die verzollt werden muß, sagt er damit die Wahrheit. Da nämlich nach der Voraussetzung der Zoll ungerecht hoch ist, so ist es wahr, zu sagen, man habe nicht mehr, nämlich als verzollt werden muß."

Der Jesuit Eskobar: „Ist es eine Sünde, sich beim Eide der Amphibologie zu bedienen, d. h. Worte in einem andern Sinne zu gebrauchen als der andere [dem man den Eid schwört] sie versteht? Innerlich schlecht ist das nicht; es kann aber häufig eine Sünde sein. Liegt ein genügender Grund vor, so kann man einen solchen Eid nicht einen Meineid nennen. Liegt die Zweideutigkeit nur in den Gedanken und wird sie durch die Worte nicht ausgedrückt, so ist es nach probabeler Ansicht nicht erlaubt, so zu schwören; nach probabelerer Ansicht ist es aber nicht unerlaubt, so zu schwören."

„Ist es erlaubt, jemand zu verleiten, etwas Unwahres zu beschwören, was aber der Schwörende für wahr hält? Ja, denn der Betreffende wird nicht zu einer formell bösen Handlung verleitet, da er selbst ja den Falscheid in gutem Glauben leistet; auch materiell ist seine Handlung gut, nicht böse, da ein Eid immer ein Akt der Tugend, der Religion ist und somit zur Ehre Gottes gereicht. Darf der Schwörende aus gerechter Ursache sich der Zweideutigkeit bedienen, indem er zu den Worten des Eides etwas hinzudenkt, das den gewöhnlichen Sinn der Worte verändert? Sanchez gestattet es. Ich bestätige diese Lehre durch praktische Beispiele: Du wirst vom Richter gefragt, ob du den Franz getötet hast. Hast du ihn in Selbstverteidigung getötet, so darfst du leugnen, ihn getötet zu haben, indem du hinzudenkst: verbrecherischerweise. Ist es probabel, daß eine Steuer ungerecht ist, und sucht ein Kaufmann durch Anwendung von falschem Maß und Gewicht sich dafür schadlos zu halten, so darf er, vom Richter darüber befragt, unter einem Eide versichern, er benutze kein falsches Maß und falsches Gewicht, indem er hinzudenkt: auf ungerechte Weise. Begeht derjenige eine Todsünde,

der aus böser Gewohnheit unachtsamerweise Meineide schwört? Nach probabeler Ansicht, nein. Muß ein einem Scheinversprechen hinzugefügter Eid gehalten werden? Nach probabeler Ansicht, nein, denn der Eid richtet sich nach der Natur des Versprechens, dem er hinzugefügt wird."

Der Jesuit **Burghaber**: „Die Ehefrau Anthusa merkt, daß ihr Mann mehr Schulden macht als er bezahlen kann. Sie bringt deshalb nach seinem unvermuteten Tode schnell so viel von dem Besitztume auf die Seite, als sie zum schicklichen Lebensunterhalt für sich und die Kinder notwendig erachtet. Sie erregt dadurch den Verdacht der Gläubiger, schwört aber vor dem Richter, daß sie **nichts** von dem Besitztum ihres Mannes auf die Seite geschafft habe, indem sie darunter versteht, was zu einem anständigen Lebensunterhalt nicht nötig sei. Es fragt sich, ob sie das tun durfte? — Antwort: Anthusa durfte es tun."

„Ursicius ist eines ehrbaren Geschäftes wegen in ein verdächtiges Haus gegangen und hat dort über dies und jenes mit einem verdächtigen Weibe gesprochen. Wegen dieses Eintrittes in das Haus bei dem Vorgesetzten verklagt und unter einem Eidschwure befragt, ob er in jenes Haus gegangen und dort mit dem Weibe gesprochen habe, schwört er, er habe dieses nicht getan, indem er stillschweigend darunter versteht, einer unehrbaren Sache wegen. Es fragt sich, ob sich Ursicius dieser Zweideutigkeit bedienen durfte? — Ich antworte, daß Ursicius in guter und erlaubter Weise diese Zweideutigkeit gebraucht hat."

Der Jesuit **Sa**: „Es ist keine Todsünde, einen Eid zu schwören, der falsch ist, insofern die gesprochenen **Worte** in Betracht gezogen werden, wenn nur der **Sinn** des Schwures der Wahrheit entspricht. So kann man vor dem Richter schwören, man habe etwas nicht getan, obwohl man es getan hat, indem man hinzu**denkt**: nicht so, wie der Richter es annimmt. Es ist keine Todsünde, eine geringfügige Sache, deren Leistung man unter einem Eide versprochen hat, nicht zu leisten."

Bischof **Caramuel** will von Mentalrestriktionen nichts wissen, er erklärt sie für „lügnerisch" und dem achten Gebote entgegengesetzt. Verurteilt er aber deshalb auch das, was mit den Mentalrestriktionen erreicht und bezweckt wird: Unwahrheit und Täuschung? Keineswegs. Er hat nur einen andern Weg entdeckt, der zum gleichen Ziele führt: „Petrus hat einen Mord begangen, aber ihn gebeichtet und ist davon losgesprochen worden. Bei der nächsten Jahresbeichte fragt ihn der Priester, ob er jemand getötet habe, und Petrus antwortet: nein. Hat er die Unwahrheit gesagt? Keineswegs. Aber es ist doch wahr, daß er jemand getötet hat; seine Antwort kann also nur auf einer Mentalrestriktion beruhen? Nein, die Sache verhält sich so: Frage und Antwort müssen im Verhältnis zueinander stehen; die Frage des beichthörenden Priesters hat also nur den Sinn: bist du einer Sünde gegen das 5. Gebot schuldig, die du noch nicht gebeichtet hast? Auf diese Frage kann Petrus der Wahrheit gemäß mit nein antworten. An manchen Orten, z. B. in **Belgien**, müssen die Anwärter amtlicher Stellen und Würden schwören: sie hätten weder mittelbar noch unmittelbar versucht, Einfluß auszuüben, um die Stelle zu erhalten. Dürfen sie den Schwur leisten, obwohl sie doch Einfluß ausgeübt haben? Da es bei der ganzen Sache darauf ankommt, daß keine Unwürdigen die Stellen erhalten, so soll sich der Betreffende prüfen, ob er etwa unerlaubte oder unwürdige Mittel angewandt hat, und ob er selbst würdig ist. Hat er keine unwürdigen Mittel angewandt, so kann er auf das heilige Evangelium schwören, er habe gar keine Beeinflussungen versucht, obwohl er viele versucht hat. Ein unschuldig Angeklagter kann von einem falschen Zeugen ein Verbrechen aussagen, wodurch dessen Zeugnis unwirksam wird, obwohl er weiß, daß der Zeuge das Verbrechen nicht begangen hat."

Der Jesuit **Viva**: „Nach der gewöhnlichern Lehre ist es keine Todsünde zu schwören, ohne die innerliche Absicht zu haben, zu schwören, nur muß der Inhalt des äußern Schwures wahr sein. Denn eine solche Lüge — und eine Lüge ist solch ein Schwur zweifellos — ist weder für Gott noch für die Menschen verletzend; nicht für Gott, denn er wird ja äußerlich zur Bestätigung von etwas Wahrem angerufen; nicht für die Menschen, denn Voraussetzung für einen solchen Eid ist, daß er weder bei einem Vertrage, noch vor Gericht, noch bei einer Gelegenheit geleistet wird, wo für einen andern Schaden entsteht."

Der Jesuit **Gobat**: „Eine Zweideutigkeit oder eine Aussage mit einer Mentalrestriktion ist keine Lüge; denn, wer sich der Zweideutigkeit bedient, dessen Worte sagen wirklich das, was er im Sinn hat. Z. B. wenn jemand, gefragt, ob er den Kaiser gesehen hat, antwortet: Ja, obwohl er nur das Bild des Kaisers gesehen hat, so antwortet er der Wahrheit gemäß."

Diesem Grundsatz entsprechend, gestattet **Gobat** folgende Zweideutigkeiten: „Ein Katholik, der von einem Kalvinisten gefragt wird, ob er zur refor-

mierten Kirche gehöre, darf mit ja antworten, denn die katholische Kirche ist, in bezug auf Gebräuche und Sitten, häufig ‚reformiert worden‘, besonders durch das Konzil von Trient.“ „Illius schwört, daß er nicht betrunken gewesen sei. Als man ihn durch Zeugen überführt, rechtfertigt er sich damit, daß er sagt, er habe beim Schwören leise hinzugesetzt: in Milch, denn in Milch habe er sich nicht betrunken. Ich halte daran fest, daß Illius keineswegs gelogen hat. Kann ein Weib, das durch einen Blutsverwandten im ersten Grade geschwängert worden ist, um der Schande zu entgehen, den wirklichen Vater zu nennen, zweideutig einen andern nennen? Ja. Sie kann sogar einen andern mit Geld bestechen, daß er sich zweideutig für den Vater ausgebe. Terentia hat für ihre Tochter viel ausgegeben. Da sie zugleich ihre Vormünderin ist, so hält sie sich am Vermögen ihrer Tochter für die Ausgaben schadlos. Darf sie bei der Rechenschaftsablage unter Eid versichern, daß sie nichts von dem Vermögen ihrer Tochter besitzt, und daß sie ihr nichts schuldig ist? Navarrus gestattet es, wenn sie die Ausgaben gemacht hat mit der Absicht, sich dafür schadlos zu halten. Damit sie aber bei einem solchen Eide nicht lüge, soll sie ihren Eid innerlich so verstehen: Ich habe von meiner Tochter nichts empfangen und besitze nichts von ihr, was ich dir als Richter eingestehen müßte. Ich hoffe, lieber Leser, daß du diese Zweideutigkeit des sehr weisen und sehr gottesfürchtigen Navarrus billigst.“ Der Jesuit Masenius: So oft dir, wenn du im Sinne jemandes antwortest, der kein Recht hat, dich zu fragen, ein Übel bevorsteht, welches du durch die gedachte Schlauheit abwenden kannst, so darfst du dich in deiner Rede des stillschweigenden innerlichen Vorbehaltes bedienen.“ Es ist zu beachten, daß dieser Rat in einem Buche erteilt wird, das für die „studierende Jugend“ bestimmt ist.

Der Jesuit Tamburini: „Ist es erlaubt, beim Eide die Worte in einem andern als dem gewöhnlichen Sinn zu gebrauchen? Z. B. darf man schwören, man habe diese Nacht nicht geschlafen, indem man hinzudenkt: bekleidet; man habe keinen Ehebruch begangen, indem man hinzudenkt: öffentlich? Ja, denn Gott wird in diesen und ähnlichen Fällen zum Zeugen der Wahrheit angerufen. Ist es erlaubt, beim Schwören den Worten einen ganz andern Sinn zu geben, den sie auch mit Mentalrestriktion nicht haben können? Z. B. ich schwöre: ich habe nicht geschlafen, indem ich darunter verstehe: ich habe nicht gegessen. Es ist probabel, daß dies erlaubt ist; denn obwohl das nicht bei mir steht, den Worten eine ganz andere Bedeutung zu geben, und obwohl dies zu tun, töricht ist, so ist diese Kinderei doch keine Sünde, außer es betreffe den Schaden eines Dritten. Ist es erlaubt, zur Erlangung des Doktorgrades auf einer Universität zu schwören, man habe die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, obwohl man sie nicht erfüllt hat? Ja, solch ein Schwur ist erlaubt, wenn man die für den Doktorgrad nötigen Kenntnisse besitzt. Denn erstens, für einen solchen Eid liegt eine gerechte Ursache vor, nämlich die Erlangung des Doktorgrades durch einen Würdigen, und zweitens, durch einen solchen Eid wird nicht nur niemand geschädigt, sondern der Staat erlangt sogar einen Vorteil, indem er so einen würdigen Doktor mehr besitzt. Auch diejenigen, die einen solchen Falscheid wissentlich entgegennehmen, versündigen sich nicht gegen ihre beschworenen Pflichten. Auch ist es nicht unerlaubt, für die Entgegennahme eines solchen Eides eine mäßige Summe Geldes anzunehmen, da dann das Geld als Entschädigung für die Bemühungen bei der Entgegennahme des Eides betrachtet werden kann. Petrus schuldet dem Titius 100 Goldstücke. Darf Titius vor Gericht schwören, er habe die Summe von Petrus erhalten, obwohl er sie nicht erhalten hat, sondern nur willens ist, sie als erhalten zu betrachten? Ja. Hast du nur äußerlich etwas mit einem Eide versprochen, ohne innerlich zuzustimmen, so kannst du ohne Sünde handeln, als ob du gar nicht geschworen und gar nichts versprochen hättest. Ein Zeuge, der vom Richter über ein noch geheimes Verbrechen des Angeklagten befragt wird, kann schwören, er wisse nichts von diesem Verbrechen, obwohl er es doch weiß, indem er hinzudenkt: so, daß ich es dir sagen müßte.“

„Ein Geistlicher, oder auch andere, die gegen ihn als Zeugen vernommen werden, können vor dem weltlichen Richter schwören, er habe ein bestimmtes Verbrechen nicht begangen, obwohl er es doch begangen hat, indem sie hinzudenken: so, daß ich es dir gestehen müßte. Denn ein weltlicher Richter ist für einen Geistlichen immer unzuständig. Wer vor dem Fiskus Güter verbirgt, die ihm zum Lebensunterhalt nötig sind, kann schwören, er besitze diese Güter nicht.“

Der Jesuit Laymann: „Zweideutigkeiten sind keine Lügen. Zweideutigkeiten sind Redeweisen mit doppeltem Sinn, von denen der Sprechende den einen, der die Wahrheit enthält, beabsichtigt, und so nicht lügt, auch wenn der Angeredete die Worte im andern falschen Sinne ver-

steht. Denn dann bewirkt der Sprechende die Täuschung des Angeredeten nicht, sondern läßt sie nur zu. Obwohl die Ansicht probabel ist, daß jeder promissorische Meineid eine Todsünde ist, so ist die entgegengesetzte Ansicht doch probabeler. Obwohl ein doppelsinniger Eid, wenn eine gerechte Ursache vorliegt, die Wahrheit zu verbergen, kein Meineid ist, ja sogar jeder moralischen Verschuldung entbehrt, so ist er doch, ohne gerechte Ursache, gewissermaßen ein Meineid und unerlaubt. Drei Behauptungen sind in diesem Leitsatze enthalten: 1. Ein doppelsinniger Eid ist kein Meineid, denn der eine Sinn des doppelsinnigen Ausdruckes ist richtig; wer also diesen Sinn mit einem Eide bekräftigt, begeht keinen Meineid. Ja sogar, wenn ein Ausdruck nicht wirklich doppelsinnig ist, sondern wenn er aus sich oder aus den Umständen nur einen Sinn, und zwar den falschen hat, so liegt doch kein Meineid vor, wenn der Schwörende nicht die Absicht hat, diesen falschen Sinn zu erhärten, sondern den andern, der aber den von ihm beschworenen Worten nicht entspricht. Denn Meineid liegt nur dann vor, wenn Gott als Zeuge für etwas Falsches angerufen wird: wer aber in der eben angegebenen Weise schwört, ruft Gott nicht für das Falsche an, was er äußerlich ausspricht, sondern für das Wahre, was er in seinem Innern zurückbehält. 2. Ein solcher Eid entbehrt, wenn eine gerechte Ursache vorliegt, jeder moralischen Schuld; denn der eine Sinn des doppelsinnigen Ausdruckes ist ja wahr, also darf man ihn auch eidlich erhärten. 3. Ohne gerechte Ursache ist ein solcher Eid gewissermaßen ein Meineid. Aus Satz 2 ergibt sich: Wer ein Darlehn zurückgegeben hat, darf vor Gericht, wenn er keine anderen Beweise für die Rückgabe des Darlehns besitzt, schwören, er habe überhaupt keinen Darlehnsvertrag abgeschlossen, indem er dabei denkt: mit der Verpflichtung, das Darlehn zweimal zu erstatten. Wer gefragt wird, ob er aus einem Orte kommt, der fälschlich als pestverseucht gilt, darf schwören, er komme nicht daher, indem er hinzudenkt: als aus einem verseuchten Orte. Ja, wenn er überzeugt ist, daß er selbst nicht angesteckt worden ist, darf er diesen Eid auch leisten, obwohl der Ort, woher er kommt, wirklich pestverseucht ist. Wer vom Richter befragt wird, ob er eine bestimmte Tat begangen hat, die er wirklich begangen hat, darf, wenn die Begehung theologisch schuldfrei war, schwören, er habe die Tat nicht begangen. So z. B., wer in schuldlosem Irrtum einen Menschen statt eines Tieres getötet, oder wer in gerechter Schadloshaltung sich heimlich eine fremde Sache angeeignet hat, darf schwören, er habe den Menschen nicht getötet, er habe die fremde Sache sich nicht angeeignet."

Der Redemptorist Aertnys: „Obwohl es niemals erlaubt ist zu lügen, so ist es doch zuweilen erlaubt, die Wahrheit zu verbergen. Es entsteht deshalb die Frage, ob der Gebrauch der Mentalrestriktion oder der Zweideutigkeit erlaubt ist. Eine Zweideutigkeit nennt man eine Redeweise mit doppeltem Sinn. Der Sprechende meint den Sinn, den der Hörer nicht kennt. Eine Mentalrestriktion liegt vor, wenn die Worte durch einen innern Vorbehalt ihrer äußern Bedeutung entkleidet werden. Niemals ist es erlaubt, einen rein innerlichen Vorbehalt zu machen. Es ist aber erlaubt, sich aus gerechter Ursache der Zweideutigkeit und des nicht rein innerlichen Vorbehaltes zu bedienen. Zeugen, über ein Verbrechen befragt, von dem sie wissen, daß seine Begehung ohne theologische Schuld [d. h. ohne Sünde] geschah, dürfen schwören, sie wüßten nichts von diesem Verbrechen. Wer einen andern schuldlos getötet hat, und vom Richter über die Tötung befragt wird, darf schwören, er habe nicht getötet, indem er hinzudenkt: so daß ich schuldig wäre." Aertnys führt die uns schon bekannten Fälle der erlaubten Mentalrestriktion und Zweideutigkeit an und fährt dann fort: „Ist ein Eid mit nicht rein innerlicher Mentalrestriktion ohne gerechten Grund eine Todsünde? Nach probabelerer Ansicht, nein. Also ist auch für einen solchen Eid kein gewichtiger Grund erforderlich, sondern es genügt ein vernünftiger Grund, z. B. um sich einer inopportunen Fragestellung zu entziehen. Es ist auch erlaubt, mit lauter Stimme etwas Falsches zu sagen, indem man leise einen Zusatz macht, durch den das Falsche wahr wird, wenn der andere, zu dem man spricht, auf irgend eine Weise bemerken kann, daß ein Zusatz gemacht wird, obwohl er den Sinn des Zusatzes nicht versteht. So z. B. darf man laut sagen: ich habe es nicht getan, und leise hinzufügen: heute."

„Verpflichtet ein Scheineid? Fest steht hierüber: Der Scheineid verpflichtet nicht, wenn die Absicht zu schwören fehlte, da in diesem Falle überhaupt kein Eid vorliegt; er verpflichtet, wenn nur die Absicht fehlte, das eidlich Versprochene auszuführen, oder die Absicht, zu versprechen, weil auch ohne diese beiden Absichten ein wirklicher Eid geleistet wurde. Wie aber, wenn der Schwörende die Absicht hatte, sich trotz seines Eides nicht zu binden? Die probabele Ansicht bejaht die Verpflichtung; die probabelere aber leugnet sie; denn zum Wesen eines Eides gehört die religiöse Ver-

pflichtung, sich binden zu wollen; wer also diese Verpflichtung in seinem Innern ausschließt, leistet überhaupt keinen Eid."

Der Jesuit Moullet: „Liegt für denjenigen, der zum Schein und trügerisch geschworen hat, eine Verpflichtung vor? Kraft der Tugend der Religion [wodurch der Eid zum Eide wird] ist er zu nichts verpflichtet, da er keinen wirklichen Eid geleistet hat. Er ist aber aus Gerechtigkeit verpflichtet, das Beschworene zu halten."

Der Jesuit Lehmkuhl: „Von der Lüge, die immer unerlaubt ist, unterscheidet sich die Mentalrestriktion, die zuweilen erlaubt, zuweilen notwendig, zuweilen unerlaubt ist. Unter Mentalrestriktion versteht man den innerlich bei sich gedachten Wortsinn, der von dem gewöhnlichen Sinn der äußerlich gesprochenen Worte verschieden ist. Die Restriktio ist auf verschiedene Art möglich: 1. wenn die gebrauchten Worte in sich zweideutig sind, so daß es vom Sprechenden abhängt, in welchem Sinn er sie gebrauchen will; 2. wenn die Worte zwar in sich nicht zweideutig sind, aber doch durch die äußeren Umstände, unter denen sie gesprochen werden, einen vom gewöhnlichen abweichenden Sinn zulassen; 3. wenn die Worte weder in sich noch durch die äußeren Umstände mehrdeutig sind, sondern nur dadurch zweideutig werden, daß der Sprechende etwas hinzu denkt. Diese letzte Art der Mentalrestriktion ist niemals, die beiden anderen Arten sind unter Umständen erlaubt. Sie enthalten nämlich keine falsche Ausdrucksweise, denn die Worte, wie sie gesprochen werden, drücken unter den bestimmten Umständen den Sinn, den der Sprechende mit ihnen verbindet, auch wirklich aus, wenn auch nicht klar und deutlich. Auch ist die Absicht des Sprechenden, daß seine Worte vom Hörer nicht richtig und nicht ganz verstanden werden, unter der Voraussetzung triftiger Gründe, durchaus gerechtfertigt. Daß die Worte geradezu falsch und irreleitend verstanden werden, läßt der Sprechende nur zu."

„Wenn die Mentalrestriktion irgendwie erkennbar ist, und wenn der den Eid Abnehmende nicht das Recht hat, unter Eid zu fragen, so ist ihr Gebrauch beim Eide nur eine läßliche Sünde, auch wenn kein triftiger Grund für ihren Gebrauch vorliegt. Liegt ein irgendwie triftiger Grund vor, so ist die Mentalrestriktion beim Eide erlaubt, auch vor dem Richter, jedoch unter der Voraussetzung, daß er nicht rechtmäßig verhört."

„In Staaten mit Militärzwang ist zu erwägen, ob durch diesen Zwang der Soldateneid nicht ungültig ist, und ob nicht ein triftiger Grund vorliegt, sich beim Eide der Mentalrestriktion zu bedienen."

„Jeder Eid kann durch den Papst oder durch einen vom Papst Bevollmächtigten gelöst werden."

Das „Kirchenlexikon" (herausgegeben von Kardinal Hergenröther und Professor Kaulen): „Die einzig richtige Ansicht ist diejenige, welche behauptet, daß Fälle eintreten können, in welchen eine restrictio late mentalis, d. h. der sogenannte äußere Vorbehalt, oder eine doppelsinnige Aussage gebraucht werden dürfe, daß also in solchen Fällen der Vorbehalt weder eine Lüge sei, noch einer Lüge gleichwertig erachtet werden könne. Dies ist die Lehre der gesamten Theologen.... Es ist nicht so sehr der Redende [derjenige, der die Restriktio anwendet], welcher den Angeredeten täuscht, als vielmehr der Angeredete, welcher, wenn er getäuscht wird, d. h. zu einem positiv falschen Urteil kommt, sich selber täuscht.... In den Fällen, wo eine restrictio oder ein äußerer Vorbehalt erlaubt ist, darf auch, bei genügender Wichtigkeit der Sache, die Aussage eidlich erhärtet werden. Dadurch wird weder ein Meineid begangen, noch die Gott schuldige Ehrfurcht verletzt."

Die Jesuiten Ballerini-Palmieri: „Die allgemeine Lehre der Theologen ist, daß man aus gerechter Ursache sich auch beim Eide der Doppelsinnigkeit und Zweideutigkeit bedienen darf. Und in der Tat, der Doppelsinn, der äußerlich kund gegeben wird, entspricht der inneren Auffassung des Schwörenden, und somit ist die für den Eid nötige Wahrhaftigkeit vorhanden. Der Hörende wird zwar getäuscht, aber wir täuschen ihn nicht, sondern wir lassen zu, daß er sich selbst in Irrtum führt." Ballerini-Palmieri führen als erlaubt alle die Fälle an, die wir aus Liguori und aus den Werken anderer Moraltheologen schon kennen, wobei auch der Satz nicht fehlt: „es ist erlaubt, etwas Falsches laut zu beschwören, wenn man leise einen Zusatz macht, wodurch das Falsche wahr wird, wenn nur irgendwie wahrgenommen werden kann, daß ein Zusatz gemacht wird, obwohl der Sinn des Zusatzes nicht verstanden wird."

Der Jesuit Gury: „Anna, die einen Ehebruch begangen hat, antwortet ihrem Manne, der dies vermutet und sie darüber befragt, das erste Mal: sie habe die Ehe nicht gebrochen; das zweite Mal, nachdem sie von der Sünde losgesprochen worden ist, antwortet sie: „eines solchen Vergehens bin ich nicht schuldig." Endlich, das dritte Mal, da ihr Mann in sie dringt, leugnet sie den Ehebruch ganz und gar und sagt: „Ich habe ihn nicht begangen", indem sie dabei denkt einen Ehebruch,

den ich offenbaren müßte; oder: „Ich habe keinen Ehebruch begangen, den ich dir offenbaren müßte."

„Hat Anna in einem dieser Fälle unrecht gehandelt?"

„In allen diesen Fällen ist Anna von der Beschuldigung der Lüge frei zu sprechen. Denn: das erste Mal konnte sie sagen, sie habe die Ehe nicht gebrochen, da die Ehe ja noch bestand. Das zweite Mal konnte sie sagen, sie sei des Ehebruchs nicht schuldig, da ja nach geschehener Beichte und erhaltener Lossprechung ihr Gewissen durch den begangenen Ehebruch nicht mehr beschwert wurde, indem sie die moralische Gewißheit hatte, daß ihr derselbe verziehen sei. Ja, sie konnte diese Antwort mit einem Eidschwur bekräftigen. Auch das dritte Mal durfte sie, nach probabeler Meinung, leugnen, daß sie einen Ehebruch begangen habe, bei sich denkend: einen solchen, den sie ihrem Manne hätte gestehen müssen."

Entscheidende Wirkung kommt der Mentalrestriktion bei der Eheschließung zu. Nach katholischer Moral ist die Eheschließung nichtig, wenn jemand den Willen zur Ehe zwar äußerlich kundtut, aber ihn innerlich nicht hat. Eine besonders interessante Anwendung der mit Mentalrestriktion geschlossenen Ehe tritt uns in einer ins kanonische Recht übergegangenen Entscheidung Innozens III. entgegen: „Ein Mann sucht eine Frau fleischlich zu erkennen; er kann aber nur dazu gelangen, indem er ihr vorher die Ehe verspricht. Da er aber keine Ehe eingehen will, legt er das Versprechen nur äußerlich ab. So erreichte er sein Ziel und wohnte der Frau bei. Die Sache wurde vor den Papst gebracht; Innozens ließ die Versicherung des ratfragenden Bischofs, daß Mentalrestriktion vorliege, gelten und erkannte auf Nichtigkeit der Ehe."

Aus den Schätzen der „Bodleian Library" zu Oxford wurde im Jahre 1851 eine Schrift neu herausgegeben, welche zur Zeit der Königin Elisabeth eine große Rolle in England gespielt hatte. Die Schrift mit der Aufschrift: „Eine Abhandlung über Zweideutigkeit", diente den damaligen Katholiken und besonders ihren Priestern als eine Art Handbuch, in dem sie sich bei schwierigen Lagen, in die sie häufig gerieten, Rat holten. Der Verfasser der Abhandlung, die das lobende Imprimatur des katholischen Erzpriesters Blackwell trägt, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. Vieles spricht für den Jesuitenprovinzial Garnett als Verfasser, von dessen Hand es eine Handschrift der Abhandlung gibt; jedenfalls ist sie von katholisch autoritativer Seite ausgegangen. Blackwells Gutheißung der Abhandlung lautet: „Diese Abhandlung ist sehr gelehrt, sehr fromm und katholisch. Durch Aussprüche der Schrift, der Väter, der Doktoren, der Scholastiker und der Kanonisten beweist sie die Erlaubtheit der Zweideutigkeit. Sie ist deshalb sehr wert durch den Druck verbreitet zu werden zur Belehrung aller frommen Katholiken."

Zweck der Schrift ist ein doppelter. Zunächst soll sie den Eid eines katholischen Zeugen rechtfertigen, der eidlich vor Gericht ausgesagt hatte, er habe eine bestimmte Person in einem bestimmten Hause nicht gesehen, obwohl er dort täglich mit ihr zusammen kam. Der Zeuge hatte geschworen: ich habe ihn nicht gesehen, indem er in Gedanken hinzugesetzt hatte: so daß ich es sagen müßte. Aus diesem Einzelfall heraus entsteht der eigentliche Hauptzweck der Abhandlung, ein System aufzubauen, mit Hilfe dessen man die Wahrheit verbergen kann, ohne (im Sinne der römischen Moral) eine Lüge auszusprechen.

Inhaltlich lehrt die Schrift ganz das gleiche, was wir schon kennen. Interessant ist, daß der Verfasser von seinem Systeme rühmt, „es sei immer unbeanstandet in Übung gewesen, bis seine gegenwärtigen Ankläger und ihr Oberhaupt Luther aufgestanden seien". Für den Kenner der englischen Sprache setze ich noch ein besonders bezeichnendes Beispiel erlaubter „Wahrhaftigkeit" her: „If one should be asked whether such a stranger lodgeth in my house, and I should answer, He lyeth not at my house, meaning, that he doth not tell a lye there, although he lodge there."

Mit einem zu Rom am 11. März 1901 verhandelten „Fall" schließt dieser Abschnitt passend ab: „Titius stellt an seine Braut Caja, die, ohne daß er es weiß, von einem andern entjungfert worden ist, häufig die Frage, ob sie Jungfrau sei. Da sie in der Beichte von ihrer Sünde losgesprochen worden ist, versichert sie, unter einem Eide, sie sei von aller Schuld der Unzuchtssünde frei. Am Hochzeitsmorgen sagt Titius der Caja, er willige in die Heirat nur ein, wenn sie noch jungfräulich sei. Schön, antwortet Caja. Die Hochzeit wird gefeiert. Caja wendet Kunstgriffe an, so daß sie dem Titius als Jungfrau erscheint. Er sagt erfreut: jetzt bist du meine Gattin, und ich erneuere meine vor dem Pfarrer schon gegebene Zustimmung, die ich damals nur unter der Bedingung gab, daß du wirklich Jungfrau wärest. Auch ich, antwortet Caja, erneuere meine Zustimmung, da ich kaum noch weiß, was ich vor dem Pfarrer gesagt habe. In großer Ein-

tracht leben sie eine Zeitlang zusammen. Da verrät ein schlechter Freund des Titius diesem das Vergehen der Caja. Daraufhin verläßt Titius sie und will eine andere Ehe eingehen. Es fragt sich nun: 1. ist eine, unter einer möglichen und ehrbaren Bedingung eingegangene Ehe gültig; 2. hat Caja richtig gehandelt; 3. was ist von der Gültigkeit der Ehe zwischen Titius und Caja zu halten? Zu 1. . . . . Zu 2. Beim Verhalten der Caja ist zu unterscheiden: Im Anfang hat sie richtig gehandelt. Da sie von der Sünde losgesprochen war, konnte sie die Frage mit einer Mentalrestriktion umgehen" usw.

Über die niederträchtigen Lügen und Listen, die im Inquisitions- und Hexenprozeß den Angeklagten gegenüber erlaubt waren, habe ich im 1. Bande ausführliche Mitteilungen gemacht.

2. Duldsamkeit (Toleranz).

Geschichte und Taten der päpstlichen Inquisition geben beredtes Zeugnis von ultramontan-katholischer Duldung. Die von diesem päpstlichen Verfolgungssystem verübten blutigen Greuel gehören zur ultramontanen Moral in ihrer weitern Auffassung, und ich verweise deshalb auf ihre Darstellung im ersten Bande. Hier vervollständige ich das Bild römischer Duldsamkeit durch einige Züge, die der Moral in ihrer engern, fachtechnischen Bedeutung entnommen sind.

Die Kirche verbietet die Messe darzubringen: 1. für die namentlich Exkommunizierten, 2. für alle diejenigen, die ohne äußeres Zeichen der Vereinigung mit der Kirche gestorben sind (vgl. die Breven Gregor XVI. vom 16. Februar und 19. Juli 1842 an den Bischof von Augsburg und den Abt von Scheyern). Für Türken und Heiden ist die Darbringung der Messe eher erlaubt als für Ketzer und Schismatiker.

Stipendien darf aber der Priester auch für solche Messen annehmen, deren Darbringung, für den Zweck des Gebers, ihm untersagt ist. Wird ihm nämlich ein Stipendium gegeben, damit er für einen namentlich Exkommunizierten oder für einen ohne Zeichen äußerer Wiedervereinigung mit der Kirche Verstorbenen eine Messe lese, so kann er das Stipendium behalten, wenn er erklärt, er wolle die Messe für alle Verstorbenen lesen, damit die Messe, wenn es Gott so gefalle, auch dem Betreffenden zugute komme.

Über den Eid, der auf protestantische Bibeln abgelegt wird, hat die Kongregation de Propaganda Fide am 8. Dezember 1869 entschieden: „Können die Bischöfe es von der Regierung nicht erlangen, daß der gerichtliche Eid von Katholiken auf eine katholische Bibel geleistet wird, so mögen sie einstweilen klug schweigen, wenn sie bemerken, daß Katholiken solche Eide leisten."

Der Jesuit Lehmkuhl gibt dazu die Erläuterung: „Es scheint mir daraus zu folgen: 1. wenn ein solcher Eid nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern im Belieben des einzelnen steht, so enthält die Leistung eines solchen Eides eine elende Gemeinschaft mit einer falschen Religion; 2. enthält die vorgelegte ketzerische Bibel Irrtümer und Entstellungen, so ist es nicht erlaubt, einen solchen Eid ohne Protest abzulegen; 3. kann der Eid ohne großen Schaden nicht vermieden werden, und ist die Bibel nicht aus Haß gegen den wahren Glauben vorgelegt worden, so scheint der Eid erlaubt zu sein, wenn der Betreffende erklärt, er schwöre auf diese Bibel nur insoweit, als sie das Wort Gottes enthält; weiß der Schwörende, daß die Bibel Irrtümer enthält, so darf der Schwur nur auf diejenigen Teile geleistet werden, die frei sind von Irrtümern."

Im Jahre 1897 wurde von der Generaloberin der Nonnenkongregation „zur schmerzhaften Gottesmutter" folgender Fall der römischen Inquisitionskongregation vorgelegt: „In den Krankenhäusern der genannten Nonnenkongregation in Nordamerika werden wöchentlich amputierte Glieder der Kranken von den Schwestern teils in ungeweihter Erde begraben, teils verbrannt. Darf dieser Gebrauch fortgesetzt werden, sei es, daß es sich um Glieder katholischer oder nichtkatholischer Kranken handelt? Am 3. August 1897 entschied die Inquisitionskongregation: „In bezug auf die amputierten Glieder der Nichtkatholiken können die Krankenschwestern ihre Praxis mit gutem Gewissen fortsetzen; in bezug auf amputierte Glieder der Katholiken sollen die Schwestern nach Kräften bemüht sein, daß sie an geweihter Stätte beerdigt werden."

3. Diebstahl.

Über wiederholten Diebstahl kleinerer Sachen stellt der Jesuit Tamburini folgende Grundsätze auf: „Wer wiederholt kleinere Diebstähle begeht mit der Absicht, allmählich eine große Summe zusammen zu stehlen, sündigt schwer. Die schwere Pflicht zum Schadenersatz tritt aber erst ein, wenn die große Summe zusammengestohlen ist. Damit aber solche wiederholte kleinere Diebstähle zur Todsünde werden, muß der Zwischen-

raum zwischen den einzelnen nicht zu groß sein. Wie groß er sein muß, darüber sind die Ansichten verschieden: Einige verlangen vier Jahre, andere ein Jahr, andere sechs Monate, andere 14 Tage. Damit aus den wiederholten Diebstählen eine Todsünde werde, muß die gestohlene Menge um die Hälfte größer sein, als die Menge bei einmaligem Diebstahl."

„Bei Ehefrauen, die ihre Männer bestehlen, muß, damit eine Todsünde vorliegt, das Gestohlene erheblich bedeutender sein als bei anderen. Einige Theologen halten erst die Wegnahme des 20. Teiles des Einkommens des Ehemanns für schwer sündhaft. Am besten ist es, das Urteil darüber einem klugen Beichtvater zu überlassen. Dasselbe ist zu sagen bei Diebstählen von Kindern. Die Ansichten, wann ein solcher Diebstahl schwer sündhaft sei, sind darüber zu verschieden. Navarrus, Fagundez, Rebellus lehren, ein Sohn sündige nicht schwer, der einem mäßig wohlhabenden Vater 4—5 Goldstücke stehle, um sie zu ehrbaren Vergnügungen zu verwenden. Cenedo lehrt, wenn ein Sohn zweimal im Jahre 8 oder 9 Goldstücke stehle, so sündige er nicht schwer. Bannez und Lugo lassen bei einem sehr reichen Vater erst 50 Goldstücke als schweren Diebstahl gelten."

Der Jesuit Fagundez: „Es entsteht die nicht unnütze Frage, ob ein Sohn, der auswärts die Geschäfte seines Vaters besorgt, oder dem Vater, der ein Geschäftsmann ist, daheim beständig seine Waren verkaufen hilft, für Mühe und Fleiß von dem väterlichen Vermögen soviel stehlen darf, wie der Vater einem fremden Diener für Arbeit und Bemühung geben würde, abgesehen von den Ausgaben, die der Vater zum Unterhalt desselben macht? Hierauf muß mit ja geantwortet werden."

Der Jesuit Eskobar: „Was die für eine Todsünde erforderliche Höhe des Diebstahls angeht, so bestehen darüber folgende Ansichten: Navarrus erklärt sich für einen halben Real, Salonius für ein Silberstück, Medina für zwei, Vega für vier Silberstücke; Marchantius erklärt sich für den Wert des täglichen Unterhaltes des Bestohlenen, Rodriguez für zwei, Bañez für mehrere Goldstücke. Bonacina unterscheidet vier Arten von Bestohlenen: erstens die sehr reichen, zweitens die in gewöhnlichen Verhältnissen Lebenden, drittens die Arbeiter, viertens die Bettler. Für die zur ersten Klasse Gehörigen setzt er den schweren Diebstahl auf ein Goldstück fest, für die zweite Klasse auf vier Realen, für die dritte Klasse auf zwei Realen und für die vierte Klasse auf ein Real. Valentia läßt den schweren Diebstahl bei drei Drachmen anfangen, Molina: die Entwendung des Tagelohnes eines Erdarbeiters genüge für eine Todsünde. Andere schätzen anders. Bei Kindern und Ordensleuten ist zum schweren Diebstahl eine größere Summe erforderlich. Soto setzt die Höhe bei Ordensleuten, die ihr Kloster bestehlen, auf zwei Goldstücke fest, Ledesma auf wenigstens acht Reale, Sanchez auf vier Silberstücke. Stiehlt ein Dieb mehrmals hintereinander, so daß das Ganze zusammengerechnet einen schweren Diebstahl ausmacht, hat er aber beim Entwenden des letzten Geldstückes die Absicht, dies gleich wiederzugeben, so begeht er keine Todsünde. Wird aus den wiederholten kleinen Diebstählen von Eßwaren der Dienstboten ein schwerer Diebstahl? Keineswegs, wenn die Eßwaren gleich aufgegessen werden."

Der Jesuit Laymann: „Wer zu wiederholten Malen Kleinigkeiten stiehlt, sündigt schließlich schwer, z. B. wer einem kleinen Kaufmann einen Monat lang täglich einen Kreuzer stiehlt, hat am letzten Tage des Monats eine Todsünde begangen, weil der zuletzt gestohlene Kreuzer die schwere Sünde ausmacht, nicht für sich allein genommen, sondern in Verbindung mit den früher gestohlenen Kreuzern. Werden diese kleinen Diebstähle an verschiedenen Personen verübt, so ist, damit aus ihnen eine Todsünde wird, eine größere Anzahl erforderlich, als wenn sie an derselben Person verübt werden. Wer also z. B. dreißig Kaufleute in Kleinigkeiten bestiehlt, begeht wahrscheinlich keine Todsünde. Auch wenn zwischen den einzelnen Diebstählen größere Zwischenräume liegen, so ist, damit die Diebstähle zusammengerechnet eine Todsünde bilden, eine größere Endsumme erforderlich, als wenn sie rasch hintereinander geschehen. Wenn also ein Diener innerhalb vier Jahren durch Stehlen von Kreuzern allmählich den Wert eines Dukaten zusammengestohlen hat, so glaube ich nicht, daß er eine Todsünde begangen hat. Geschehen die Diebstähle bei verschiedenen Personen, so ist, damit aus ihnen eine Todsünde wird, eine noch größere Summe erforderlich."

Der Jesuit Arsdekin: „Es ist kein Diebstahl, in äußerster oder sehr großer eigener oder fremder Not so viel von fremdem Eigentum zu nehmen, als zur Hebung dieser Not erforderlich ist. Auch ist man in diesem Falle zur spätern Wiedererstattung nicht verpflichtet."

Papst Benedikt XIV. gestattet einem Sohne, dem Vater Geld zu entwenden, um es zu verspielen, wenn die entwendete Summe mäßig und

den Vermögensverhältnissen der Familie angemessen ist.

Der Jesuit Sa: „Wer mehrere Male einer bestimmten Person etwas stiehlt, ist zum Ersatz verpflichtet, wenn die verschiedenen Diebstähle zusammen eine bedeutende Summe ausmachen. Nach probabeler Ansicht leugnen aber einige diese Verpflichtung, wenn die verschiedenen Diebstähle nicht in der Absicht verübt sind, eine bedeutende Summe zu stehlen."

Kardinal Gousset: „Damit mehrere nacheinander verübte kleine Diebstähle eine Todsünde bilden, ist eine bedeutendere Summe erforderlich, als wenn sie auf einmal entwandt worden wäre. Ebenso muß eine einer gewissen Anzahl von Personen gestohlene Summe größer sein, um zur Todsünde zu werden, als wenn sie einer einzigen Person genommen worden ist. Aber wieviel ist mehr erforderlich? Einige verlangen das Doppelte, andere mehr, andere weniger. Damit ein Dieb von der Verpflichtung Ersatz zu leisten, befreit werde, genügt es, daß er den Inhalt des letzten Diebstahles, der, zu dem Betrage der vorhergehenden Diebstähle hinzutretend, die Todsünde ausmacht, zurückerstattet."

Der Redemptorist Aertnys: „Wie groß muß ein Diebstahl sein, damit er eine Todsünde bildet? Mit Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden Europas kann man diese Frage folgendermaßen beantworten: Bei einem Armen, der von Almosen lebt, reicht eine Mark oder noch weniger aus; bei einem Handwerker zwei oder drei Mark; beim Mittelstand vier oder fünf Mark; bei einem Reichen sechs oder sieben Mark; bei sehr reichen Leuten zehn oder zwölf Mark; bei Königen 20 Mark. Ist es erlaubt, in fremden Wäldern Holz zu sammeln? Gehört der Wald einer Gemeinde, so sündigen die Einwohner dieser Gemeinde durch das Holzsammeln nicht, außer sie beschädigen den Wald sehr stark. Nach einer Verurteilung sind sie aber zur Zahlung der Strafe verpflichtet. Es sündigt also nicht, wer zum häuslichen Gebrauch täglich einen Sack voll Holz schneidet, oder wöchentlich zwei Säcke voll zum Verkauf. Gehört der Wald einem einzelnen, so begeht der Waldfrevler Diebstahl. Jedoch gilt das nur für Frevler an grünem Holz; trockenes Holz gilt aber als für die Armen bestimmt, ebenso auch kleines Gesträuch. — Kleine Diebstähle werden zur Todsünde entweder dadurch, daß man die Absicht hat, das Stehlen fortzusetzen, bis man eine große Menge zusammengestohlen hat, oder dadurch, daß die einzelnen Diebstähle zusammengerechnet eine große Summe ausmachen, oder dadurch, daß mehrere nach gemeinsamem Plane gleichzeitig kleine Diebstähle begehen, deren Gesamtsumme groß ist. Das Zusammenrechnen der einzelnen kleinen Diebstähle geschieht entweder dadurch, daß das Gestohlene, aufbewahrt, physisch allmählich zu einer großen Masse wird, oder dadurch, daß das Gestohlene zwar im einzelnen nicht mehr vorhanden ist, aber moralisch zusammenwächst, indem zwischen den einzelnen Diebstählen nur ein kleiner Zwischenraum liegt. Unter den Theologen ist die Frage strittig, wie groß der Zeitraum sein muß, um das Zusammenwachsen der einzelnen kleinen Diebstähle zu einem großen zu verhindern. Mir gefällt die Ansicht, nach der zwischen größeren Diebstählen mindestens zwei Monate liegen müssen, zwischen kleineren mindestens ein Monat und zwischen ganz kleinen mindestens 14 Tage. Bei kleinen gelegentlichen Diebstählen, die ohne die Absicht begangen werden, allmählich eine große Summe zusammenzustehlen, muß, damit die Diebstähle schwer sündhaft sind, die Endsumme größer sein als bei einem Diebstahl, bei dem alles auf einmal gestohlen wird. Wie groß muß bei kleinen wiederholten Diebstählen die Summe sein, damit die Diebstähle, zusammengerechnet, eine Todsünde bilden? Die Ansichten sind verschieden. Annehmbar scheint die Ansicht, nach der bei Diebstählen an einer Person, aber zu verschiedenen Zeiten, oder an verschiedenen Personen, aber zu gleicher Zeit, die Gesamtsumme um die Hälfte größer sein muß als die oben [in dem Tarif] angegebene. Werden die Diebstähle aber an verschiedenen Herren zu verschiedenen Zeiten begangen, so muß die Gesamtsumme doppelt so groß sein. Mehrere fügen ein und derselben Person, aber ohne gemeinsamen Plan, durch kleine Diebstähle schweren Schaden zu. Begehen die einzelnen dadurch eine Todsünde? Nach sehr probabeler Ansicht, nein, auch wenn sie wissen, daß dadurch dem Betreffenden ein großer Schaden entsteht, ja, auch wenn sie die Diebstähle zu gleicher Zeit ausführen. Denn jeder einzelne für sich fügt nur geringen Schaden zu, auch ist keiner für den andern Veranlassung des Diebstahls. Wie aber, wenn einer durch das Beispiel des andern zum Stehlen verleitet wird? Was auch andere sagen mögen, ich halte dafür, daß auch in diesem Falle keine schwere Sünde gegen die Gerechtigkeit [d. h. kein schwerer Diebstahl] vorliegt; denn das Beispiel fließt nicht wirksam ein auf den angerichteten Schaden. Kleine, von Dienstboten begangene Diebstähle an Eß- und Trink-

waren, werden, wenn das Gestohlene sogleich verzehrt wird und zu den gewöhnlichen Haushaltungsvorräten gehörte, niemals zu einem schwer sündhaften Diebstahl, auch wenn die gestohlenen Eßwaren allmählich zu bedeutender Menge angewachsen sind. Damit Diebstähle von Kindern und Ehegatten zur schweren Sünde werden, muß die gestohlene Summe viel bedeutender sein, als bei Diebstählen von anderen Personen begangen. Denn stehlende Kinder besitzen doch schon die Hoffnung auf das gestohlene Geld der Eltern. Wie groß die Summe sein muß, damit ein Diebstahl, begangen von Kindern am Vermögen der Eltern, schwer sündhaft werde, ist nicht leicht zu sagen. Es hängt das von vielen Umständen ab: nämlich vom Stand und Vermögen der Eltern, von der Zahl der Kinder, von der freigebigen oder sparsamen Art des Vaters, von seiner größern oder geringern Liebe zu den Kindern. Alle diese Umstände muß der Beichtvater sorgfältig erwägen, damit er weder unnötige Unruhe über einen schwer sündhaften Diebstahl einflößt, noch das Stehlen erleichtert. Unter Berücksichtigung des heutigen Geldwertes kann man nach probabeler Ansicht sagen: Es liegt kein schwer sündhafter Diebstahl vor, wenn die von Kindern gestohlene Summe bei wohlhabenden Eltern 12—15 Mark, bei reichen Eltern 30 Mark und bei sehr reichen Eltern 60 Mark nicht übersteigt. Im allgemeinen ist zu sagen, daß Kinder häufiger durch Mißbrauch des Geldes als durch Stehlen schwer sündigen. Im äußersten Notstand gibt es keinen Diebstahl; jeder darf sich dann von fremdem Gut so viel aneignen, als nötig ist, um sich aus diesem Notstand zu befreien. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Notstand ungefähr ein äußerster ist. Was man für sich selbst im äußersten Notfall tun darf, darf man auch für einen andern tun, wenn man selbst ihm nicht helfen kann. Befindet sich ein vornehmer Mann, der aus Scham sich scheut zu betteln oder zu arbeiten, im Notstand? Einige verneinen es. Nach probabeler Ansicht ist es aber zu bejahen, wenn nämlich die Scheu, zu betteln so groß ist, daß er lieber sterben will als betteln. Darf jemand im äußersten Notstand sich eine bestimmte Sache aneignen, um sein Leben zu erhalten, auch wenn diese bestimmte Sache von ungeheurm Werte ist? Die richtigere Ansicht bejaht."

Die Jesuiten Güry-Ballerini: „Bei allen Theologen steht es fest, daß bei Diebstählen von Ehefrauen oder Kindern eine größere Summe zu einer Todsünde erforderlich ist, als bei Diebstählen anderer Personen; weil der Gatte und Vater vernünftigerweise weniger ungehalten sind bei solchen Diebstählen. Nach sehr probabeler Ansicht muß die von Ehefrauen oder Kindern gestohlene Summe, damit sie zur Todsünde werde, doppelt so groß sein als die von anderen gestohlene. Diebstähle, zwischen deren Begehung mindestens ein Zeitraum von einem oder zwei Monaten liegt, wachsen nach sehr probabeler Ansicht nicht zusammen zu einem schweren Diebstahl, außer der Dieb hat von vornherein die Absicht gehabt, durch wiederholte kleinere Diebstähle allmählich einen großen Diebstahl zu begehen. Kleine zu verschiedenen Zeiten, aber an derselben Person begangene Diebstähle werden dann zur schweren Sünde, wenn ihre Gesamtsumme um die Hälfte größer ist als die für einen auf einmal begangenen schweren Diebstahl benötigte Summe. Sind die wiederholten Diebstähle an verschiedenen Personen begangen, so muß die Gesamtsumme doppelt so groß sein wie die für einen auf einmal begangenen schweren Diebstahl benötigte Summe. Verhindert der innere Widerruf, daß die nach dem Widerruf noch fortgesetzten Diebstähle mit den vor dem Widerruf begangenen Diebstählen zusammenwachsen? Ja, wenn der Widerruf wirksam war, d. h. wenn das vorher Gestohlene zurückerstattet worden ist. Gleichfalls ja, wenn der nach dem Widerruf begangene Diebstahl aus einem besondern Beweggrunde begangen worden ist, denn dann scheint er den vorher gefaßten Entschluß der Rückerstattung nicht aufzuheben; ebenso, wenn der Dieb ernsthaft und wiederholt sich vornimmt, die vor dem innern Widerruf gestohlenen Sachen zurückzuerstatten, was allerdings kaum eintreten wird, denn, wer sich ernstlich die Wiedererstattung vornimmt, stiehlt nicht zu gleicher Zeit aufs neue. Nach der probabelern Ansicht ist es keine Todsünde, wenn jemand, nachdem er die für einen schwer sündhaften Diebstahl erforderliche Summe zusammengestohlen hat, noch eine Kleinigkeit hinzustiehlt. Man darf nicht nur zur Hebung eigener, sondern auch zur Hebung äußerster Not des Nächsten sich fremdes Gut aneignen."

Die Jesuiten Ballerini-Palmieri: „Wer nur gelegentlich, sei es einem oder mehreren, etwas weniges stiehlt und dabei nicht die Absicht hat, den Betreffenden schweren Schaden zuzufügen, sündigt durch die einzelnen Diebstähle nicht schwer, und diese kleinen Diebstähle machen, auch wenn sie zusammengerechnet werden, keine Todsünde

aus. Ist aber die Menge des Gestohlenen groß geworden und behält sie der Dieb zurück, so kann er dadurch eine Todsünde begehen. Aber auch in diesem Falle vermeidet er die Todsünde, wenn er entweder nicht erstatten kann, oder doch die Absicht hat, das, was er zuletzt gestohlen hat, wiederzugeben. Bedarf jemand zur Erhaltung seines Lebens einer großen Summe, z. B. 3—4000 Goldstücke, so darf er sie einem Reichen stehlen. Er ist zur Rückerstattung nicht verpflichtet."

4. Wilddieberei. Holzfrevel.

Interessant sind die Ausführungen der katholischen Moralisten über Jagd, Jagd- und Holzfrevel.

Der Jesuit Laymann, dessen großes Ansehen unbestritten ist, unterscheidet zunächst zwischen zahmen und wilden Tieren. „Erstere bleiben im Eigentum ihrer Herren, auch wenn sie vom Herrn getrennt sind. Ungefähr dasselbe ist zu sagen von den wilden gezähmten Tieren, die nur dann vom ersten besten mit Beschlag belegt werden können, wenn sie die anerzogene Gewohnheit, zu ihren Herren zurückzukehren, verloren haben. Die ganz wilden, nicht gezähmten Tiere gehören einem nur so lange, als man sie gleichsam in der Hand oder in Zwingern (Tierparks) eingeschlossen hält. Haben sie ihre Freiheit wieder erlangt, so kann sie jeder mit Beschlag belegen. Auch wenn die Zwinger (Tierparks) sehr groß oder mehr durch Natur als durch Menschenhände gebildet sind, bleiben die Tiere in ihrer natürlichen Freiheit, und wer sie sich aneignet, macht sich gegen den Eigentümer des Grund und Bodens oder gegen den Jagdpächter keines Diebstahls, sondern nur einer Sachbeschädigung schuldig. Er ist also im Gewissen nicht verpflichtet, vor dem Urteile des Richters das erlegte Wild zurückzugeben. Das ist die allgemeine Ansicht der Theologen. Zum Schadenersatz ist er aber verpflichtet. Hat also der Wilderer keinen andern Schaden verursacht, als daß er z. B. einen Hirsch geschossen hat, so ist er im Gewissen nicht verpflichtet, den ganzen Hirsch oder seinen ganzen Wert zu ersetzen, da es sehr unbestimmt ist, ob der Jagdeigentümer [Laymann spricht von einem „Fürsten", selbstverständlich versteht er aber unter dieser Bezeichnung alle Jagdeigentümer] den Hirsch jemals erlegt hätte; er muß also nur so viel ersetzen, als die Hoffnung des Jagdeigentümers, den Hirsch selbst zu erlegen, wert war. Dasselbe gilt beim Jagdfrevel an Fischen in Flüssen oder Teichen."

Für Jagdinhaber stellt Laymann den Grundsatz auf: „Es ist sehr glaublich, daß innerhalb des [alten] deutschen Reiches die Fürsten und Herrn den Wildschaden nicht zu ersetzen brauchen, außer er sei übermäßig."

Der Redemptorist Aertnys: „Ist es sündhaft, entgegen den Gesetzen zu jagen oder zu fischen? An und für sich nein, denn solche Gesetze sind nur Strafgesetze. Zufällig sündigen aber Jagdfrevler, wenn sie die Feldfrüchte beschädigen, oder entschlossen sind, die Jagdaufseher zu verwunden, oder sich, zum Schaden ihrer Familien, der Gefahr aussetzen, verhaftet zu werden. Ist jemand zum Schadenersatz verpflichtet, der in einem von einem andern gepachteten Jagdgebiet jagt oder fischt? Nein, denn der Jagdpächter erwirbt nur das Recht, zu fischen oder zu jagen, nicht aber ein dingliches Recht auf die einzelnen wilden Tiere des von ihm gepachteten Jagdgebietes. Die von einem andern dort erlegten Tiere brauchen also dem Jagdpächter nicht ersetzt zu werden. Darf der Jagdeigentümer die von einem Wilderer auf seinem Jagdgrund erlegten Tiere für sich beschlagnahmen und verhindern, daß der Wilderer sie beschlagnahmt? Nein; denn wenn der Jagdeigentümer auch das Recht besitzt, zu verhindern, daß ein anderer in seiner Jagd jagt, so gehört doch das erlegte Wild dem, der es erlegt hat. Der Jagdeigentümer hat nur ein Recht auf Schadenersatz, wenn der Wilderer beim Jagen Flurschäden verursacht hat.

Für die Praxis [des Beichtstuhls] gilt als Grundsatz: wer ein jagdbares Tier in Besitz genommen hat, darf es behalten."

Die Jesuiten Ballerini-Palmieri: „Der Wilddieb erwirbt das Eigentum an dem von ihm erlegten Wilde; er ist also auch nicht zur Herausgabe des erlegten Stückes verpflichtet. Niemand ist zum Ersatz verpflichtet, weil er zur Schonzeit oder mit unerlaubten Fangmitteln Wild erlegt hat."

Der Jesuit Burghaber: „Der Landmann Sylvius geht oftmals in Waldungen, die Privatbesitzern oder einer fremden Gemeinde gehören, deren Mitglied er nicht ist, fällt Holz, fährt es ab und verkauft es, um mit dem dadurch erworbenen Gelde seine häuslichen Bedürfnisse zu bestreiten. Es fragt sich, ob Sylvius sündigt und zur Wiedererstattung verpflichtet ist? — Ich antworte, es ist probabel, daß Sylvius nicht sündigt, wenigstens nicht schwer, und daß er zu keinerlei Ersatz verpflichtet ist, wenn er in fremden, nicht eingefriedigten Waldungen Holz fällt und

abfährt; nur darf er keine Verwüstung im Holzbestande anrichten."

5. Die geheime Schadloshaltung.

Der Jesuit Lehmkuhl: „Eine geheime Schadloshaltung ist erlaubt, wenn die Schuld, wegen deren man sich schadlos hält, gewiß und wenn die Anrufung des Gerichts schwierig und in bezug auf den Erfolg unsicher ist. Auch soll, wenn möglich, die Schadloshaltung in der gleichen Art Sachen geschehen, wie die Schädigung. Schon eine geringe Schwierigkeit bei Anrufung des Gerichts genügt, um von ihr abzustehen und sich heimlich schadlos zu halten. Die ‚Gewißheit' der Schuld ist so zu verstehen, daß die Tatsache, worauf sich die Schuldforderung stützt, gewiß sein muß, das Recht aber, aus dieser Tatsache einen Schadenersatz fordern zu können, nur wahrscheinlich zu sein braucht."

Als allgemeine Regel für die geheime Schadloshaltung gelten nach dem Jesuiten Tamburini die Sätze: „Wer sich für eine ihm gebührende Schuld schadlos hält, sündigt nicht und kann vor Gericht eidlich versichern, er habe nichts an sich genommen, indem er hinzudenkt, was ihm nicht gebühre. Das gilt auch, wenn die Sache, an der er sich schadlos hält, ihm von seinem Schuldner als Depositum anvertraut war. Man darf sich schon heute schadlos halten für eine Schuld, die erst später, z. B. in einem Monat, fällig wird, wenn Gefahr vorhanden ist, daß der Schuldner dann nicht bezahlen kann oder wird."

Der Jesuit Arsdekin: „Wenn auch selten, so ist die geheime Schadloshaltung doch zuweilen gestattet; so, wenn die Schuld gewiß ist, ihre Bezahlung aber nicht, oder nur unter großen Schwierigkeiten erlangt werden kann. Es ist kein Diebstahl, wenn ein Dienstbote sich in mäßiger Weise am Eigentum seines Herrn schadlos hält, wenn er den ihm gebührenden und ihm versprochenen Lohn nicht anders erlangen kann. Diese Lehre ist in dem von Innozens XI. verurteilten Satze nicht mit enthalten. Dieser Satz lautet: ‚Dienstboten dürfen sich am Eigentum ihrer Herren heimlich schadlos halten für geleistete Arbeit, die, nach ihrem Urteile, durch ihren Lohn nicht entsprechend vergütet wird'. In unserer Lehre wird die Schadloshaltung nicht abhängig gemacht, wie in dem verurteilten Satze, von dem Urteile des Dienstboten, sondern Voraussetzung ist, daß ein bestimmter Lohn ihm versprochen war, und daß er ihn nicht anders erlangen kann."

Bei der Frage, ob es erlaubt sei, für eine nicht eintreibbare probabele, nicht gewisse Schuld sich am Vermögen des Schuldners heimlich schadlos zu halten, kommt, nach langen Erörterungen, der Jesuit und Kardinal Lugo zu der Entscheidung: So oft die Probabilität sich auf die Schadloshaltung selbst bezieht, darf ich mich für eine ausstehende Schuld heimlich schadlos halten, indem ich der probabeln Ansicht folge, daß die Sache mir gehört, und daß es mir erlaubt sei, mich heimlich schadlos zu halten."

Der Jesuit Comitolus: „Es ist erlaubt, sich der geheimen Schadloshaltung zu bedienen, selbst zum Nachteil der übrigen Gläubiger, d. h. wenn ein Gläubiger Vermögensgegenstände eines Schuldners in seinem Besitz hat, so kann er sich, obwohl andere vorberechtigte Gäubiger vorhanden sind, an diesen Gegenständen heimlich schadlos halten."

Der Jesuit Eskobar: „Dienstboten, die sich für einen ungerecht niedrigen Lohn vermietet haben, können sich heimlich schadlos halten."

Der Jesuit Moullet: „Ist ein Schneider des Diebstahles schuldig, der Tuchreste als Ergänzung des geringen Lohnes für seine Arbeit zurückbehält? Wenn er es tut, weil sein Lohn wirklich zu gering ist, und weil, wenn er entsprechende Bezahlung fordern würde, die Leute sich an andere Schneider wenden würden, die zwar geringe Bezahlung fordern, aber sich heimlich schadlos halten, so stiehlt er nicht und ist nicht ersatzpflichtig."

Der Jesuit Taberna: „Kann sich derjenige der heimlichen Schadlosigkeit bedienen, welcher glaubt, zuwenig an Zahlung zu erhalten? Antwort: Ja, wenn es gewiß ist, daß ihm von Rechts wegen mehr zusteht."

Der Jesuit Viva: „Ein Diener, der aus Furcht einen ungerecht niedrigen Lohn angenommen hat, darf sich heimlich schadlos halten, und zwar nicht nur bis zur untersten gerechten Lohngrenze, sondern bis zur mittleren Grenze."

Der Redemptorist Aertnys: „Dienstboten, die ohne ausbedungenen Lohn dienen, dürfen sich für ihre Dienste geheim schadlos halten, wenn Dienste, wie sie sie leisten, gewöhnlich bezahlt werden."

Die Jesuiten Güry-Ballerini: „Darf jemand sich heimlich schadlos halten, der vom Richter zur Zahlung einer Schuld verurteilt worden ist, die er schon beglichen hat oder die niemals zu Recht bestand? Ja, denn das Urteil des Richters ist ungerecht, indem es sich auf falsche Voraussetzung stützt; es kann deshalb nicht im Gewissen verbindlich sein. Sündigt jemand

schwer und gegen die Gerechtigkeit, der sich heimlich schadlos hält, ohne zuvor die Hilfe des Richters anzurufen? Gegen die Gerechtigkeit sündigt er nicht, nur darf er nicht mehr nehmen als ihm gebührt; auch ist er nicht zur Wiedererstattung verpflichtet, denn eben durch die geheime Schadloshaltung ist zwischen ihm und seinem Schuldner die Gleichheit wieder hergestellt worden. Auch sündigt er nicht schwer, denn für gewöhnlich folgt aus dieser Umkehr der Ordnung [die geheime Schadloshaltung] kein großes Ärgernis und auch keine Störung des Gemeinwohles. Er sündigt ganz und gar nicht, wenn es für ihn schwierig ist, den Richter anzugehen, wenn dadurch Ärgernis entsteht oder die Gerichtskosten außergewöhnlich hoch sind."

Die Jesuiten Ballerini-Palmieri: „Die geheime Schadloshaltung ist kein Diebstahl. In drei Fällen gestatten die Theologen die geheime Schadloshaltung, auch wenn ihre Berechtigung nur probabel ist: 1. der Verleumdete darf sich am Geld und Gut des Verleumders heimlich schadlos halten, da es probabel ist, daß der Verleumder die Verleumdung durch Geld begleichen muß; 2. wer von jemand verleumdet worden ist, den er selbst verleumdet hat, darf sich nach probabeler Ansicht heimlich schadlos halten; 3. wenn in einem rechtsungültigen Testamente ein Legat ausgesetzt ist [das wegen der Rechtsungültigkeit nicht ausgezahlt wird], darf sich der Legator an der Erbschaftsmasse heimlich schadlos halten. Die heimliche Schadloshaltung ist gestattet, wenn man, um zu seinem Rechte zu kommen, kostspielige Prozesse führen müßte, mit denen Zerstörung von Freundschaft oder Gunst verbunden wäre. Einige Theologen glauben, die geheime Schadloshaltung, ohne diese zuletzt genannte Voraussetzung, sei eine Todsünde; andern erscheint diese Ansicht aber zu streng, da für gewöhnlich, auch ohne diese Voraussetzung weder ein Ärgernis, noch eine Schädigung des öffentlichen Wohles durch die geheime Schadloshaltung eintritt. Dienstboten dürfen sich heimlich schadlos halten, wenn ihr Lohn nicht wenigstens die unterste Grenze eines gerechten Lohnes erreicht. Auch wenn der Dienstbote zwar in einen offenbar zu geringen Lohn eingewilligt hat, aber diese Einwilligung aus Not geschah, so darf er sich nach der gewöhnlichen und sichern Ansicht der Theologen heimlich schadlos halten. Wird ein Dienstbote zu andern Diensten als zu den vereinbarten verwendet, so darf er sich heimlich schadlos halten. Ob ein Lohn zu gering sei, kann der Dienstbote selbst entscheiden, jedoch ist es ratsam, daß er in zweifelhaften Fällen seinen Beichtvater um Rat fragt. Was über die geheime Schadloshaltung der Dienstboten gesagt worden ist, gilt auch von allen Arbeitern und Handwerkern".

6. Schadenersatz.

Der Jesuit Lehmkuhl: „Die unter schwerer Sünde gebietende Ersatzpflicht bezieht sich auf den Ersatz, soweit die zu ersetzende Sache den Gegenstand einer schweren Verfehlung ausmacht; sie hört also auf, wenn so viel ersetzt worden ist, als nötig war, um der Ersatzpflicht den unter schwerer Sünde verpflichtenden Charakter zu nehmen. Bildete also z. B. die Wegnahme von 2½ Mark den Gegenstand einer schweren Sünde, so besteht, nach Ersatz von 50 Pfennigen, keine schwere Ersatzpflicht mehr. Wie es keine schwere Sünde gewesen wäre, nur 2 Mark wegzunehmen, so ist es auch keine schwere Sünde, 2 Mark zu behalten (vorausgesetzt, daß die 50 Pfennige zurückgegeben worden sind); sie wieder zu erstatten ist also zwar eine Verpflichtung, aber nur unter läßlicher Sünde bindend."

„Sind viele Personen in der Weise geschädigt worden, daß die Schädigung des einzelnen für sich genommen nicht schwer sündhaft war, sondern nur durch Zusammenzählung der einzelnen Schäden ein schwer sündhafter Schaden entstanden ist, so besteht keine unter schwerer Sünde bindende Ersatzpflicht den einzelnen, sondern der menschlichen Gesellschaft im allgemeinen gegenüber. Die Verpflichtung zum Schadenersatz wird also erfüllt, wenn z. B. irgend einem Armen eine entsprechende Vergütung zuteil wird."

Wie verhält es sich mit der Schadenersatzpflicht bei dem, der durch Zufügung des Schadens nur eine läßliche Sünde begangen hat? Ist der Schaden gering, so besteht offenbar nur eine leichte Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen. Aber auch wenn der zugefügte Schaden groß ist, so sündigt der Schädigende, unter der Voraussetzung, daß er selbst nur eine leichte Sünde bei der Schädigung begangen hat, nicht schwer, wenn er den Schaden nicht ersetzt. Das ist allgemeine Ansicht der Theologen [es werden angeführt die Jesuiten Lessius, Lugo, Tamburini, Vasquez, Laymann]. Schadenersatz ist nämlich eine Strafe für die vorausgegangene Sünde; war nun diese Sünde nicht schwer, so darf auch die Strafe für sie nicht schwer sein; sie

wäre aber schwer und deshalb unverhältnismäßig, wenn der aus einer leichten Sünde entstandene schwere Schaden ersetzt werden müßte."

„Petrus hat das Haus des Paulus in Brand gesteckt, im Glauben, es sei das Haus des Wilhelm, den er, als seinen Feind, durch die Brandstiftung schädigen wollte. Ist Petrus dem Paulus zum Ersatz des Schadens verpflichtet? Die bedeutendsten Moraltheologen, wie die Jesuiten Lugo, Lacroix und Alfons von Liguori verneinen die Verpflichtung, weil Petrus den Schaden, den er zufügen wollte, nicht zugefügt hat, und den zugefügten nicht zufügen wollte. Das durch die Päpste dem Alfons von Liguori verliehene Ansehen genügt, daß diese Lehre, die auch auf Mord und jede andere Schädigung anzuwenden ist, in der täglichen Praxis des Beichtstuhls betätigt werden kann."

„Viele Theologen verneinen eine Schadenersatzpflicht auch in folgendem Falle: Mehrere schießen gleichzeitig auf den Petrus; eine Kugel verwundet ihn tötlich. Es kann nicht festgestellt werden, wessen Kugel es war, also ist niemand zum Schadenersatz verpflichtet."

Auch wer auf unerlaubte Weise die Jagd ausübt, und dabei, ohne die nötigen Vorsichtsmaßregeln außer acht zu lassen, jemanden tötet, ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

Wer ein Verbrechen begeht, von dem er voraussieht, oder von dem er sogar wünscht, daß es einem andern zugeschrieben werde und ihm eine harte Strafe zuziehe, ist diesem andern, wenn die Strafe ihn wirklich trifft, zu keinem Schadenersatz verpflichtet, außer er habe etwas getan, das aus sich den Verdacht auf den andern lenken mußte. Selbst wenn er durch List und Betrug auf den andern Verdacht gelenkt hat, so ist zu unterscheiden, ob dieser Betrug vernünftigerweise die Richter bestimmen konnte, den Verdacht für begründet zu halten, oder ob sie leichtfertig den Verdacht anerkannten. Im ersten Fall hat der den Verdacht Erregende Schadenersatz zu leisten, im zweiten Falle nicht.

Einige Beispiele: Titus stiehlt eine große Summe. Um den Verdacht von sich abzulenken, wirft er einige Geldstücke vor die Türe des Cajus, der sie aufhebt und verbirgt. Die Polizei findet sie, und Cajus wird daraufhin wegen Diebstahls der ganzen Summe verurteilt. Titus ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet, weil das Hinwerfen und Auffinden der Geldstücke kein genügender Grund und keine genügende Unterlage für die Verdächtigung und Verurteilung des Cajus waren.

Petrus öffnet und liest widerrechtlich einen Brief, worin Paulus sich um eine frei gewordene Stelle, von deren Freiwerden Petrus nichts wußte, bewirbt. Petrus läßt zwar den Brief, nachdem er ihn gelesen, ohne weiteres an seine Adresse weitergehen, bewirbt sich aber jetzt gleichzeitig um die Stelle, und erhält sie, die ohne seine Werbung, die nur durch das widerrechtliche Öffnen des Briefes möglich wurde, Paulus erhalten haben würde. Petrus ist zu keinem Schadenersatz dem Paulus gegenüber verpflichtet.

Albert streut ein falsches Gerücht aus, wodurch Andreas im Verkauf von Waren großen Schaden erleidet. War das Gerücht so beschaffen, daß es für vernünftig denkende Leute wahrscheinlich erschien, so ist es wirklich die Ursache des Schadens für Andreas geworden, und Albert ist zum Schadenersatz verpflichtet. War das nicht der Fall, so ist das Gerücht nur der Anlaß des Schadens gewesen, und eine Ersatzpflicht liegt nicht vor.

In seinen „Gewissensfällen" lehrt Papst Benedikt XIV.: „Ein Dieb ist dem Bestohlenen gegenüber nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die gestohlene Sache im Besitze des Eigentümers zugrunde gegangen, z. B. wenn sie zusammen mit dem Hause des Eigentümers verbrannt wäre. Ein Kartenspieler, der gewinnt, weil sein Mitspieler durch eigene Nachlässigkeit sich in die Karten sehen läßt, oder weil er die Karten seines Gegners an der Rückseite erkennt, ohne aber sie gekennzeichnet zu haben, ist nicht verpflichtet, den so erlangten Spielgewinnst zurückzugeben, da er zur Erlangung des Gewinnes keinen Betrug angewandt, sondern sich nur der unter Spielern üblichen Gebräuche bedient hat. Wer von einem Diebe bestochen worden ist, damit er keinen Lärm schlage und so der Diebstahl ausgeführt werden kann, kann das Schweigegeld behalten und braucht den Schaden, der durch sein Schweigen dem Bestohlenen entstanden ist, nicht zu ersetzen."

Der Jesuit Sa: „Es ist keine Todsünde, demjenigen heimlich etwas zu entwenden, der geben würde, wenn man ihn darum bäte, auch wenn er die heimliche Entwendung nicht billigen würde. In diesem Falle liegt auch keine Ersatzpflicht vor."

Bedingung für das Dasein einer Ersatzpflicht ist, daß dem angerichteten Schaden eine schwere, theologische Schuld zugrunde liegt, d. h. eine Schuld, die für den Betreffenden eine Todsünde ist. Wo immer also, auch bei Anrichtung eines noch so schweren Schadens, keine schwere Sünde vorliegt, besteht auch keine Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen.

Für das Verhalten der Beichtväter der Ersatzpflicht eines Beichtkindes gegenüber stellt der Jesuit Tamburini folgende Regeln auf: „Ein Schuldner, der den ganzen Schaden ersetzen kann, aber es nur teilweise will, kann in der Beichte nicht losgesprochen werden. Navarrus und einige andere Theologen lehren aber, er könne losgesprochen werden, wenn der Beichtvater sieht, daß er später Ersatz leisten will, und wenn der Gläubiger durch das Hinausschieben der Ersatzleistung nicht geschädigt wird. Mir scheint diese Ansicht probabel, wenn außerdem der Schuldner in probabeler Unwissenheit über seine Verpflichtung ist. Dann läßt ihn der Beichtvater am besten in dieser Unwissenheit. Daraus scheint aber zu folgen, daß der Beichtvater verpflichtet ist, einen solchen Schuldner über seine Verpflichtung nicht aufzuklären, sondern ihn loszusprechen."

Die Jesuiten Vasquez und Lessius: „Ist ein Dieb zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die bei ihm zugrunde gegangene gestohlene Sache auch zugrunde gegangen wäre, wenn sie im Besitze des rechtmäßigen Eigentümers geblieben wäre? Nein; so ist die allgemeine Ansicht der Theologen. Auch dann ist ein Dieb zum Ersatz nicht verpflichtet, wenn er absichtlich die gestohlene Sache vernichtet oder verzehrt, wenn dies nur an der Stelle geschieht, wo die gestohlene Sache, auch wenn sie im Besitz ihres Herrn geblieben wäre, zugrunde gegangen wäre. So ist Titius, der heute ein Schaf aus der Herde des Cajus stiehlt und es an Ort und Stelle verzehrt, nicht verpflichtet, dem Cajus den Schaden zu ersetzen, wenn morgen die ganze Schafherde des Cajus durch den Blitz vernichtet wird. Ebenso, wer, eine Feuersbrunst im Hause des Titius voraussehend, die alles vernichten würde, ein Faß Wein, das er leicht retten könnte, mit andern zusammen austrinkt, ist zu keinem Ersatz verpflichtet."

Der Jesuit Laymann, der diese Lehren seiner Ordensgenossen mitteilt, billigt die erste durchaus; bei der zweiten fordert er als Bedingung für ihre Anwendung, daß es öffentlich bekannt sei, daß die Vernichtungsgefahr für die gestohlene Sache vorhanden ist. Laymann selbst legt dann noch folgenden Fall vor: „Titius, der auf einem Frachtschiffe fährt, stiehlt dem Eigentümer Getreide und verzehrt es sogleich. Am folgenden Tage geht das Schiff mit allem unter, nur die Menschen werden gerettet. Ist der Dieb verpflichtet, dem Eigentümer das gestohlene Getreide zu ersetzen? Nach probabeler Ansicht, nein; nach probabelerer Ansicht, ja." Von den Ursachen handelnd, die von der Ersatzpflicht befreien, lehrt Laymann: „Der dritte Grund, der in ausgiebigster Weise von der Ersatzpflicht befreit, ist die Schadloshaltung. Z. B., jemand schuldet mir aus einem Kaufvertrag drei Schafe, und ich schulde ihm aus ähnlicher Ursache auch drei oder mehrere Schafe, so kann ich mich im Werte von drei Schafen schadlos halten. Wer in großer Not eine gestohlene Sache für sich verwendet, ist, auch wenn er in bessere Verhältnisse gekommen ist, zum Ersatz nicht verpflichtet."

Laymann legt auch folgenden interessanten Fall vor: „Ein armes Mädchen geht zu ihrem Verwandten Cajus und bittet ihn um ein Darlehn von 100 Goldstücken. Sie erhält es, geht damit zu Titus, dem Bruder des Cajus, zeigt ihm die 100 Goldstücke und sagt: Dein Bruder Cajus hat mir versprochen diese Summe zu schenken, wenn du mir ebensoviel schenkst, damit ich mich anständig verheiraten kann. Titus gibt ihr daraufhin als Mitgift 100 Goldstücke. Ist das Mädchen im Gewissen verpflichtet, dem Titus das Geld wiederzugeben? Treten bei Titus keine anderen Beweggründe für sein Geschenk hervor, so ist das Mädchen zum Ersatz nicht verpflichtet."

Der Jesuit Eskobar: „Durch Betrug und Lügen verhindere ich, daß jemand zu einer dem Fiskus zu zahlenden Geldstrafe verurteilt wird. Bin ich dem Fiskus ersatzpflichtig? Nein, denn die Geldstrafe war nicht fällig vor dem Urteil; wer also die Fällung des Urteils verhindert, bewirkt zwar, daß der Fiskus kein Recht auf die Geldsumme erhält, er verletzt aber nicht ein schon erlangtes Recht. Auch wo es sich um Konventionalstrafen handelt, gilt das gleiche. Ist Petrus, der den Anton unfreiwillig getötet hat, zum Schadenersatz verpflichtet? Nein. Ist ein Mörder ersatzpflichtig, der durch den Ersatz in große Not gerät? Nein. Ein Mörder sieht voraus, daß der Mord einem Unschuldigen zur Last gelegt wird. Ist er diesem ersatzpflichtig? Nein, denn dieser Schaden ist mit dem Morde nur zufällig verbunden."

Der Jesuit Viva: „Wer einen Richter verleitet, eine gerechte Geldstrafe nicht zu verhängen, oder wer öffentliche Wächter verleitet, Sachbeschädiger nicht zur Anzeige zu bringen, sündigt zwar, ist aber nach probabeler Ansicht nicht verpflichtet, Schadenersatz zu leisten. Denn die Geschädigten haben auf die Geldstrafen erst ein Recht nach dem richterlichen Urteil; wer also die Fällung des Urteils verhindert, verletzt die Gerechtigkeit nicht. Ist jemand zum Schadenersatz verpflichtet, der einen anderen veranlaßt, einen

geringern Schaden zuzufügen, als er beabsichtigte? Z. B. jemand veranlaßt den Petrus, der seinen Feind töten will, ihn nur zu verwunden? Mit den meisten Theologen ist zu antworten, daß hier weder eine Sünde noch eine Schadenersatzpflicht vorliegt. Es ist erlaubt, jemand zur Verursachung eines geringern Schadens zu veranlassen, indem man dabei nur das Übel insofern es geringer, nicht insofern es ein Übel ist, beabsichtigt."

Der Jesuit Gobat: „Professoren oder Prediger, die für Entgelt ihre Vorlesungen und ihre Predigten halten, sind nicht zum Ersatz verpflichtet, wenn sie Vorlesungen oder Predigten ausfallen lassen, weil sie infolge von übermäßigem Trinken krank sind. Diese Ausfälle dürfen nur nicht zu häufig und zu lange vorkommen."

Der Jesuit Tamburini: „Wer einen andern im Duell getötet hat, ist zu keinem Schadenersatz verpflichtet, da angenommen werden kann, daß beide Duellanten den Ersatz des entstehenden Schadens sich gegenseitig nachgelassen haben. Du hast den Petrus getötet in der sichern Voraussicht und Erwartung, der Mord werde dem Paulus zur Last gelegt und du werdest straflos bleiben, ohne diese Voraussicht und Erwartung hättest du den Mord überhaupt nicht begangen. Welche Sünde hast du gegen Paulus begangen? Du hast gegen die Liebe, aber nicht gegen die Gerechtigkeit gesündigt; Schadenersatz brauchst du deshalb nicht zu leisten. Ich habe einem Feinde einen Gifttrank bereitet, um ihn zu töten. Zufällig kommt mein Freund, trinkt in meiner Gegenwart, ohne daß ich es hindere, das Gift und stirbt. Bin ich zum Schadenersatz verpflichtet? Nein, denn ich war unter diesen Umständen nicht verpflichtet, mich selbst durch Warnung des Freundes zu verraten."

Der Jesuit La Croix: „Es ist probabel, daß es, um eine Todsünde zu vermeiden, genügt, so viel zu erstatten, daß der Rest, der nicht erstattet wird, nur eine kleine Sache ist: wenn z. B. 30 Stüber rücksichtlich des Bestohlenen eine große, und 29 noch eine kleine Sache sind, so hast du allem Anscheine nach, wenn du 30 gestohlen und nur einen zurückerstattet hast, obgleich du 29 für dich behältst, nur läßlich gesündigt. So Sanchez, Lessius, Rebellus, Basquez und viele andere."

Der Jesuit Castropalao: „Ist man zum Schadenersatz verpflichtet, wenn man zwar einen Mord oder einen Diebstahl angeraten hat, und das Verbrechen auch wirklich geschehen ist, aber wenn es zweifelhaft ist, ob nicht der Täter das Verbrechen auch ohne den Rat begangen hätte? Man ist in diesem Falle nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Auch der Depositar ist, im Zweifel, ob das Depositum durch seine Schuld verloren gegangen ist, nicht zum Schadenersatz verpflichtet."

Der Jesuit Lessius: „Wenn ein Ermordeter vor dem Tode seinem Mörder alles nachgelassen hat, so ist der Mörder den Kindern des Ermordeten gegenüber zu nichts verpflichtet. Denn die Kinder werden nur insofern am Vermögen geschädigt, als ihr Vater gegen seinen Willen geschädigt wird; wie sie also nur durch ihren Vater das Recht auf Vermögen erlangen, so verlieren sie es auch durch ihn."

Der Jesuit Lugo, Kardinal und eine der theologischen Leuchten des Jesuitenordens, beweist, daß ein Diebstahl, den man an Sachen des Petrus verüben wollte, aus Irrtum aber an Sachen des Johannes verübt hat, den Dieb zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet: „Ein Diebstahl — und dasselbe gilt von jeder andern Schädigung — ist als Diebstahl nicht freiwillig und [verpflichtet deshalb nicht zum Schadenersatz], solange er nicht auch als Schädigung freiwillig ist. Eine Schädigung ist aber als Schädigung nicht freiwillig, solange sie nicht mit freiem Willen einem zugefügt wird; denn jede Schädigung drückt ihrem Wesen nach eine Beziehung zu dem Geschädigten aus. In unserm Falle [Petrus-Johannes] ist die Schädigung, insofern sie dem Herrn der gestohlenen Sache zugefügt wird, nicht freiwillig. Denn welchem Herrn wird sie zugefügt? Nicht dem Petrus, dem sie nicht gehört, weshalb ihm nicht eine wirkliche, sondern nur eine gewollte Schädigung zugefügt wird; nicht dem Johannes, dem sie gehört, denn daß die Schädigung dem Johannes zugefügt wird, weiß der Dieb, wegen seines Irrtums, nicht."

Der Redemptorist Aertnys: „Sind die Besitzer kirchlicher Pfründen, die den Überfluß ihres Einkommens [nicht für fromme, sondern] für profane Zwecke verwenden, zum Ersatz verpflichtet? Es gibt darüber zwei entgegengesetzte Ansichten: die eine sagt, ja, die andere, nein; beide sind probabel." Bei dieser Antwort ist zu beachten, daß die kirchlichen Pfründen Stiftungen frommer Gläubigen sind, ausschließlich zu dem Zwecke gemacht, die Erträgnisse zu milden Zwecken zu verwenden, wie Aertnys selbst eingesteht.

„Ist jemand, der in äußerster Not fremdes Eigentum entwendet hat, zum Ersatz verpflichtet, wenn er in eine bessere Vermögenslage kommt? Wenn die entwendete Sache noch vorhanden und die äußerste Not vorüber ist, so ist er zum Ersatz verpflichtet. Ist die Sache nicht mehr vorhanden,

so sind die Meinungen über die Ersatzpflicht geteilt. Nach der richtigern Ansicht ist der Entwender zum Schadenersatz nicht verpflichtet, wenn er wirklich arm war, denn dann wurde die entwendete Sache wirklich sein eigen; war er aber nur in gewissem Sinne arm, d. h. besaß er anderswo Eigentum oder die Hoffnung auf solches, so ist er zum Ersatz verpflichtet. Gilt das Gesagte auch für den Dieb, der, ohne in äußerster Not gewesen zu sein, eine Sache gestohlen hatte und nachher, in äußerste Not geraten, die gestohlene Sache ververbraucht hat? Die Frage ist unter den Theologen strittig. Die gewöhnliche Ansicht hält die Ersatzpflicht des Diebes aufrecht. Eine andere Ansicht, die der hl. Alfons von Liguori für nicht improbabel erklärt, leugnet die Ersatzpflicht, wenn der Dieb die gestohlene Sache absolut nötig hatte und sich nicht anders helfen konnte."

„Ist ein Dieb, der eine große Geldsumme gestohlen hat, verpflichtet, die ganze Summe zu erstatten? Nach sehr probabeler Ansicht, nein; sondern um die Todsünde zu vermeiden, genügt es, nur einen solchen Betrag von der gestohlenen Summe zu erstatten, durch dessen Wegfall die übrige nicht erstattete Summe nicht mehr so groß ist, daß ihre Entwendung eine Todsünde ausmacht. Gilt also z. B. die Entwendung von 10 Mark als eine Todsünde, so kommt der Dieb an der schweren Ersatzpflicht, d. h. an der Todsünde, die mit ihrer Nichterfüllung verbunden ist, dadurch vorbei, daß er 1 Mark oder auch nur 50 Pfennige wiedergibt, denn dann bleiben, als von ihm gestohlen, nur 9 Mark oder 9 Mark 50 Pfennige übrig, und da erst die Entwendung von 10 Mark eine Todsünde ist, so wird durch den Abzug der 1 Mark oder der 50 Pfennige die Todsünde vermieden."

„Ist man zum Ersatz verpflichtet, wenn man den angerichteten Schaden nicht in der gleichen Art wieder gut machen kann? Ist man also verpflichtet, für einen Todschlag oder für eine Verleumdung durch Geld Schadenersatz zu leisten? Es gibt darüber zwei Ansichten: die eine bejaht die Ersatzpflicht; die andere probabelere und gewöhnlichere verneint sie; denn durch noch so viel Geld werden weder Leben noch Ehre ersetzt."

„Wird ein von dir verursachter Schaden irrtümlich einem andern zur Last gelegt, und dieser zu Gefängnis verurteilt, so bist du nicht verpflichtet, ihm die erlittenen Schäden zu ersetzen, außer was er für den von dir angerichteten Schaden an Geld hat ersetzen müssen. Denn deine Tat war für ihn nicht kränkend, sondern der ihm erwachsene Schaden ist ohne deine Schuld aus einem Irrtum entstanden."

„Jemand will das Haus des Titus anzünden oder ihn töten, steckt aber irrtümlich das Haus des Cajus an und tötet den Cajus. Ist er dem Cajus zum Schadenersatz verpflichtet? Die erste Ansicht bejaht; die zweite Ansicht, welcher der heilige Alfons von Liguori beitritt, verneint, wenn der Irrtum unüberwindlich war, und wenn der Schadenstifter willens war, den Schaden nicht zuzufügen, wenn er den Irrtum erkannt hätte. Ein Verbrecher, der voraussieht, oder auch beabsichtigt, daß sein Verbrechen einem andern zur Last gelegt werde, ist diesem zum Ersatz der für ihn entstehenden Schäden (Gefängnis, Ehrverlust usw.) nicht verpflichtet."

„Bleibt die Vergewaltigung eines Mädchens geheim, so ist der Vergewaltiger zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet, weil der Vergewaltigten kein realer Nachteil erwachsen ist."

„Reiche Ehebrecher, die ihre unehelichen Kinder Findelhäusern übergeben, brauchen nach probabelerer Ansicht, der auch der hl. Alfons von Liguori beitritt, diesen Häusern nichts zu erstatten."

„Solange es zweifelhaft ist, ob ein Kind vom rechtmäßigen Vater oder vom Ehebrecher gezeugt ist, braucht der Ehebrecher nichts zu ersetzen. Haben zwei Männer mit derselben Frau Ehebruch getrieben und ist es zweifelhaft, von welchem von beiden das Kind stammt, so ist keiner von beiden zu irgend etwas verpflichtet."

„Sind Dienstboten, die das Stehlen von Sachen ihres Herrn nicht hindern, zum Schadenersatz verpflichtet? Nach der probabelern Ansicht ist zu unterscheiden: waren die gestohlenen Sachen ihnen auf besondere Weise anvertraut, und ist der Diebstahl von Auswärtigen begangen worden, so sind sie zum Ersatz verpflichtet. Wurden die Diebstähle von Hausgenossen begangen und waren die Sachen den Dienstboten nicht auf besondere Weise anvertraut, so sind sie zum Ersatz nicht verpflichtet. Denn dann sündigen sie durch das Geschehenlassen der Diebstähle nicht gegen die Gerechtigkeit, da sie aus Gerechtigkeit nicht verpflichtet sind, die Sachen ihres Herrn vor den Hausgenossen zu schützen."

Der Jesuit Moullet: „Wer mit Gewalt oder List ein Mädchen geschändet hat, ist im Gewissen zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet, wenn die Schändung geheim bleibt."

Die Jesuiten Güry-Ballerini: „Ist ein Dieb, der verschiedenen Eigentümern Kleinigkeiten

gestohlen hat, die aber zusammengerechnet eine große Summe ausmachen, unter Todsünde verpflichtet, Ersatz zu leisten, und zwar den verschiedenen Eigentümern? Nach probabelerer Ansicht, nein, da keiner der Eigentümer schwer geschädigt worden ist. Ist ein Dieb, der eine große Summe gestohlen hat, unter schwerer Sünde verpflichtet, die ganze Summe zu erstatten? Nein, er ist unter schwerer Sünde nur verpflichtet, den Betrag zu erstatten, durch den die ganze Summe Gegenstand eines schweren Diebstahls geworden ist; nach Zurückerstattung dieses Betrages ist die von ihm behaltene Summe nicht mehr Gegenstand eines schweren Diebstahls. Die Verpflichtung zur Rückerstattung setzt eine theologische Schuld voraus, d. h. es muß eine formelle Sünde vorliegen. Liegt eine solche Schuld nicht vor, so entsteht auch keine im Gewissen verbindliche Pflicht zur Rückerstattung. Niemand ist verpflichtet, einen Schaden zu ersetzen, den er zufällig zugefügt, auch wenn der Schaden entstanden ist durch eine in sich unerlaubte Handlung; so braucht Petrus, der den Cajus erschießen wollte, aber zufällig, ohne es zu wollen, den Titus erschossen hat, keinen Schadenersatz zu leisten. Zu was ist man verpflichtet, wenn man einen schweren Schaden angerichtet hat, aber unter geringer Verschuldung, z. B. aus geringfügiger Nachlässigkeit? Nach probabelerer Ansicht ist man zu gar nichts verpflichtet. Denn, erstens kann keine schwere Verpflichtung vorliegen, weil eine schwere Verpflichtung in keinem Verhältnis steht zu einer leichten Verschuldung; zweitens kann auch keine leichte Verpflichtung vorliegen, da eine leichte Verpflichtung in keinem Verhältnis steht zu einem schweren Schaden. Ist man zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ein Schaden, den man selbst verursacht hat, der Tätigkeit eines anderen zugeschrieben wird; z. B. man hat gestohlen und ein anderer wird des Diebstahls beschuldigt? Nach probabelerer Ansicht, nein; und zwar selbst dann nicht, wenn man es absichtlich so eingerichtet hat, daß die Schuld auf einen andern fällt. Beispiele: Quirinus will Tuch stehlen; er schleicht sich nachts mit einem Licht in einen Laden. Der Sprung einer Katze bringt das Licht zum Umfallen, Feuer entsteht, und der ganze Laden verbrennt. Quirinus ist zu gar keinem Schadenersatz verpflichtet, denn er hat dies Unglück nicht vorausgesehen. Pomponius will aus Rache die Ziege des Maurus erschießen; er fehlt aber die Ziege und erschießt die hinter einer Hecke weidende Kuh des Maurus. Nach probabelerer Ansicht ist er zu nichts verpflichtet. Babinus, aus Haß gegen Paulus, überredet durch Bitten und Schmeicheleien den sterbenden Rogerius, sein zugunsten des Paulus gemachtes Testament zu zerreißen und ihn [den Babinus] als Erben einzusetzen. Hat sich Babinus einer Ungerechtigkeit gegen Paulus schuldig gemacht? Keineswegs."

„Ist ein Mörder zum Schadenersatz gegenüber der Frau und den Kindern des Ermordeten verpflichtet, wenn sie gut für sich selbst sorgen können? Nach hinreichend probabeler Ansicht, nein."

Die Jesuiten Ballerini-Palmieri: „Auch wenn jemand den Schaden eines andern beabsichtigt, wenn aber die auf den Schaden gerichtete Handlung mit ihren Begleitumständen derartig war, daß für gewöhnlich der beabsichtigte Schaden aus ihr nicht entsteht, so liegt in dem Schaden kein Vergehen gegen die Gerechtigkeit und somit keine Ersatzpflicht vor, denn die Absicht bewirkt nur dann, daß eine Handlung ungerecht ist, wenn sie in sich und mit ihren Begleitumständen ungerechten Schaden zu verursachen imstande ist. Wer in der Trunkenheit einen andern getötet hat, ist zu keinem Ersatz verpflichtet, wenn die Trunkenheit unfreiwillig war, oder, wenn der Trunkene bei freiwilliger Trunkenheit die Tötung nicht vorausgesehen oder doch den nötigen Fleiß, sie zu vermeiden, angewendet hat. Wenn jemand irrtümlich statt des Titus, den er töten wollte, den Cajus getötet hat, so kann man nicht sagen, daß er, weder stillschweigend noch ausdrücklich, den Schaden gewollt hat, der aus der Tötung des Cajus entstanden ist. Also ist er im Gewissen nicht zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet, es sei denn, er sei an dem Irrtum, durch den er den Cajus statt des Titus getötet hat, schuld, weil er z. B. nicht achtsam genug war. Wenn er aber gar keine Nachlässigkeit [bei der Tötung] begangen hat, so ist er, nach dem heiligen Alfons von Liguori, zu gar nichts verpflichtet. Bleibt die Vergewaltigung eines Mädchens geheim, so daß die Betreffende dadurch an einer guten Heirat nicht gehindert wird, so ist der Vergewaltiger ihr gegenüber zu nichts verpflichtet."

7. Tötung und den Tod wünschen.

Der Jesuit Tamburini: „Hat ein Ehegatte einen Dolch unter seinem Kopfkissen verborgen, und weiß die Frau bestimmt, daß er sie erdolchen will, so darf sie ihm zuvorkommen und ihn töten. Wenn jemand für mich einen Gifttrank bereitet hat, und wenn ich der Gefahr nicht anders entgehen kann, als indem ich auf irgend eine Weise

veranlasse, daß er selbst den Gifttrank nimmt, so darf ich dies tun. Ein Feind sucht mir fälschlich ein Verbrechen anzuhängen, auf welches die Todesstrafe gesetzt ist. Darf ich, wenn kein anderer Rettungsweg übrig bleibt, diesen Feind, die falschen Zeugen und den ungerechten Richter töten? Bannez, Dikastillo, Sanchez, Navarrus gestatten es; ich sage: theoretisch genommen ist diese Ansicht probabel; in der Praxis darf so etwas aber nicht geschehen."

„Es ist sicher erlaubt, denjenigen, der irgendwie bedeutendere Besitztümer mir stehlen will, zu töten, wenn man kein anderes Mittel hat, die Besitztümer zu schützen. Wie wertvoll der Gegenstand sein muß, hängt von den Umständen ab."

„Ein vornehmer Mann, darf, um sich vor einer Ohrfeige zu schützen, einen andern töten, wenn er der Ohrfeige sonst nicht entgehen kann."

Der Jesuit de Lugo: „Was ist zu sagen, wenn du weißt, daß dir jemand nach dem Leben trachtet und mit andern übereingekommen ist, dich aus dem Hinterhalt zu töten, dem du nicht anders entgehen kannst, als daß du ihn selbst, der dich durch Meuchelmörder umbringen will, töten lässest? . . . . Nicht alle sind heilig wie David, der, als ihn Saul mit Unrecht auf den Tod verfolgte, lieber vom Morde desselben abstehen wollte, da er ihn ungestraft umbringen konnte . . . und Molina lehrt überhaupt, daß es recht sei, den zu töten, der uns zu töten beschlossen hat, wenn es kein anderes Mittel gibt, der Todesgefahr zu entgehen, die uns durch jenen Beschluß drohet. Ob du denjenigen, der dich durch Verleumdungen und falsche Zeugen mit Hilfe des Richters töten will, umbringen darfst? Probabel genug ist die Meinung, welche behauptet, daß man jenen Verleumder umbringen darf, wenn es kein anderes Mittel gibt aus der Sache zu kommen, und dieses wirksam ist, der Gefahr zu entgehen. Denn wenn dir jemand ungerechterweise deine Glücksgüter nehmen will, und um so mehr, wenn er dir Ehre und guten Namen rauben will und du es auf andere Weise nicht hindern kannst, so kannst du mit Gewalt und Waffen Widerstand leisten und ihn töten, wenn der zu befürchtende Schaden mit einem solchen Widerstand im Verhältnis steht."

Der Jesuit Airault: „Wenn du durch falsche Anschuldigungen bei Fürsten, Richtern oder angesehenen Männern meinen guten Namen herabzusetzen trachtest, und ich diese Schädigung des guten Rufes nicht anders abwenden kann, als indem ich dich heimlich umbringe, — darf ich das tun? Bannez sagt ja, und fügt bei, dasselbe gelte, auch wenn das Verbrechen wahr, wenn es nur verborgen geblieben sei, so daß es der gesetzlichen Rechtspflege nicht kund gemacht werden kann. Denn das Recht der Verteidigung erstreckt sich auf alles, was notwendig ist, um sich von aller Unbilde frei zu halten. Der Verleumder muß aber vorher ermahnt werden, sein Vorhaben aufzugeben. Wenn er es nicht will, soll man ihn, um Anstoß zu vermeiden, nicht öffentlich, sondern heimlich umbringen."

Die Jesuiten Busenbaum - Lacroix: „Ein Geächteter kann nur in dem Gebiete des Fürsten getötet werden, der ihn geächtet hat, nicht in einem fremden Gebiete. Der vom Papst Geächtete dagegen kann überall getötet werden, weil der Papst in der ganzen Welt eine wenigstens indirekte Jurisdiktion auch in weltlichen Dingen hat. Bei der Verteidigung des Lebens und der Leibesglieder darf ein Sohn, Ordensmann und Untertan, wenn es nötig ist, soweit gehen, daß er seinen Vater, Abt und Fürsten tötet. Es ist auch erlaubt, denjenigen zu töten, von dem es gewiß ist, daß er ihm Nachstellungen bereitet, um ihn zu töten. Eine Frau z. B., die weiß, daß ihr Mann sie in der Nacht töten will, darf, falls sie nicht fliehen kann, ihm zuvor kommen. Einige sagen sogar, man dürfe denjenigen töten, der darauf ausgeht, durch falsche Aussage oder durch falsche Zeugnisse vor Gericht die Hinrichtung, Verstümmelung oder, was jedoch anderen bedenklich erscheint, den Verlust des Vermögens oder der Ehre herbeizuführen. Wenn jemand in den angegebenen Fällen das Recht hat, einen andern zu töten, so kann dies auch statt seiner ein Dritter tun, wenn ihn die Nächstenliebe dazu treibt."

Der Jesuit Lessius: „Es ist erlaubt, den Dieb wertvoller Güter zu töten, wenn man sie nicht auf andere Weise schützen kann. Ist es für jemand eine Schande, sich eine geringfügige Sache stehlen zu lassen, so darf er den Dieb töten, weil er dann nicht sein Eigentum, sondern seine Ehre verteidigt. Darf man den Dieb auch töten, wenn er flieht oder wenn man das Gestohlene durch das Gericht wiedererlangen kann? Ja, im ersten Falle ist die Tötung allerdings eine Sünde gegen die Liebe; im zweiten Falle ist es erlaubt, wenn das Prozeßführen sehr lästig ist. Es ist einem vornehmen Mann erlaubt, einen andern, der ihm eine Ohrfeige geben oder ihm sonst eine Schmach zufügen will, zu töten, wenn der Schimpf auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Viele Theologen [Lessius nennt zwei aus dem Dominikanerorden] erklären es für erlaubt,

jemand heimlich zu töten, der einen beim Landesfürsten oder vor Gericht verleumdet. Ich kann aber diese Ansicht für die Praxis nicht billigen."

Der Jesuit Hurtado: „Einem Vater ist es erlaubt, die eigene verheiratete Tochter und ihren Buhlen zu töten, wenn er sie auf frischer Tat entweder in seinem oder in dem Hause seines Schwiegersohnes ertappt."

Der Jesuit Eskobar: „Ist es einem Ordensmann erlaubt, jemand zu töten, der über den Orden schwere Untaten verleumderisch erzählt? Pater Amicus [Jesuit] wagt nicht, es zu bejahen, aber er stützt die bejahende Ansicht auf folgende Weise: wenn es einem Laien erlaubt ist, so ist es auch einem Ordensmann erlaubt, denn die Bestandteile der Ehre eines Ordensmannes (Gelübde, Weisheit, Tugend) sind weit wertvoller als die Geschicklichkeit in den Waffen, woraus die Ehre eines Laien entsteht. Ist es einem vornehmen Manne, der eine Ohrfeige erhält, erlaubt, den Schlagenden zu töten? Lessius [Jesuit] gestattet es, weil eine Ohrfeige oder Stockschläge höchst schimpflich sind. Das gilt aber nur für den vornehmen Mann; für Plebejer sind Ohrfeigen und Stockschläge wenig schimpflich. Auch darf man nach probabeler Ansicht noch nachträglich den Schlagenden verfolgen und ihn töten."

Der Jesuit Fagundez: „Wenn ein Richter ungerecht wäre und den Prozeß ohne Beobachtung der Rechtsordnung führte, dann könnte sich allerdings der Angeklagte zur Wehr setzen und den Richter verwunden, ja sogar töten, denn dieser ist dann kein Richter mehr, sondern ein ungerechter Angreifer und ein Tyrann."

„Die gerechte Verteidigung des Lebens, der Ehre, des guten Namens, wertvoller Glücksgüter ist so sehr erlaubt, daß man dabei das Leben eines anderen vorgeschobenen Unschuldigen aufs Spiel setzen darf. Deshalb dürfen wir jemand töten, wenn ein Dritter uns töten würde, wenn wir jenen nicht töteten."

Der Jesuit Moullet: „Es ist gewiß, daß man einen Dieb töten darf, der Güter, die zur Erhaltung des eigenen Lebens nötig sind, stehlen will, denn in diesem Falle vergreift sich der Dieb nicht nur am Besitztum, sondern mittelbar auch am Leben des Eigentümers. Nach probabelerer Ansicht ist es auch erlaubt, einen Dieb zu töten, der sehr kostbare, aber nicht zum Lebensunterhalt nötige Güter, stehlen will. Denn die Nächstenliebe erheischt nicht, daß man sehr kostbare Güter preisgebe, um das Leben des Nächsten zu erhalten".

Die Jesuiten Ballerini-Palmieri: „Wer im Glauben, er habe ein Tier vor sich, einen Menschen erschießt, der zufällig sein Feind ist, ist der Menschentötung nicht schuldig und zum Schadenersatz nicht verpflichtet. Wer den Petrus töten will, zufällig aber und entgegen seiner Absicht den vorübergehenden Paulus tötet, ist der Menschentötung nicht schuldig und zum Schadenersatz nicht verpflichtet."

Der Jesuit Lehmkuhl: „Um eine sehr schimpfliche tätliche Beleidigung (Ohrfeige, Schläge) abzuwenden, ist nach Ansicht einiger Theologen, einem hochstehenden Manne, wenn es kein anderes Mittel der Abwehr gibt, die blutige Abwehr erlaubt."

Der Jesuit Arsdekin: „Nach probabeler Ansicht ist es erlaubt, den Tod eines andern zu wünschen oder von Gott zu erbitten, wenn ein Schaden, den der andere mir zufügen will, nicht anders vermieden werden kann. Zwei Voraussetzungen sind aber dabei zu machen: erstens, der Wunsch darf nicht aus Feindschaft entspringen, indem man dem andern Böses wünscht, sondern der Wunsch darf nur auf das eigene Wohl gerichtet sein; zweitens, der abzuwendende Schaden muß so groß sein, daß er mit dem Tode des andern verglichen werden kann. Es ziemt sich aber, den Menschen von solchen Wünschen abzuraten, damit sie nicht Regungen des Hasses und der Rachsucht nachgeben. Die Mächtigen dieser Erde mögen aber aus dieser Lehre heilsame Furcht schöpfen und nicht durch ungerechte Bedrückung die zu Gott emporgesandten gerechten Bitten der Armen erregen, denn die Seufzer der Armen erhört Gott."

Der Jesuit Laymann: „Wenn ein König schlecht regiert, so darf man, um des öffentlichen Wohles willen, wünschen, daß er stirbt, oder sich freuen, wenn er gestorben ist, während es unerlaubt ist, seinen Tod herbeizuführen. Denn nicht selten darf man, wegen eines guten Zweckes, eine durch natürliche Ursachen eintretende Wirkung wünschen und über ihren Eintritt sich freuen, deren Herbeiführung aber gänzlich unerlaubt ist."

Der Jesuit Hurtado: „Es ist erlaubt, Gott um den Tod eines Feindes zu bitten, wenn man seinen Schädigungen auf andere Weise nicht entgehen kann."

Der Jesuit Castropalao: „Ich glaube, daß man mit geziemender Maßhaltung sich ohne Tod-

sünde über das Leben eines andern betrüben und über seinen Tod sich freuen, ja sogar den Tod herbeiwünschen darf, nicht zwar aus Übelwollen gegen die Person, sondern weil damit ein zeitlicher Vorteil für einen selbst verbunden ist."

8. Verträge.

a) Sündhafte Verträge.

Der Jesuit Lehmkuhl: „Ist für eine in sich unerlaubte und sündhafte Leistung, die vertragsmäßig festgesetzt war, der ausbedungene Lohn zu zahlen? Ja, denn die Mühe oder die Gefahr, denen sich der Leistende unterziehen muß, enthält einen abschätzbaren Wert, und so wird nicht die Leistung als sündhafte, sondern als mühsame oder gefährliche bezahlt. Sobald also die ausbedungene Tat [Mord, Diebstahl, Ehebruch usw.] geschehen, und die Mühe und Gefahr bei ihrer Vollbringung übernommen ist, ist der Realkontrakt zustande gekommen und zu erfüllen."

„Handelt es sich also bei solchen Verträgen um Verbrechen, die nicht durch das Strafgesetzbuch bestraft werden, so ist die Auszahlung des bedungenen Lohnes Gewissenspflicht."

Echt pharisäisch ist der Schlußsatz, den Lehmkuhl seinen Vorschriften anhängt: „Bei der Entgegennahme oder Eintreibung des Lohnes für eine verbrecherische Tat soll man sich aber hüten, nicht zu sündigen durch Äußerung der Freude oder Billigung über die geschehene Sünde."

Der Jesuit Laymann: „Wer einem Menchelmörder zehn Goldstücke verspricht, damit er einen bestimmten Menschen töte, ist zur Erfüllung des Versprechens verpflichtet, wenn der Mord ausgeführt ist, wegen der mit dem Morde verbunden gewesenen Mühe und Gefahr. Vor Ausführung des Mordes bestand keine Verpflichtung zur Zahlung des Geldes. Auch wer einem Richter Geld verspricht, damit er ein ungerechtes Urteil fälle, ist nach probabeler Ansicht nach Fällung des ungerechten Urteiles zur Zahlung verpflichtet, und der Richter ist nicht verpflichtet, das Geld zurückzugeben. Hast du jemand Geld dafür versprochen, dich wegen eines zu begehenden Verbrechens nicht anzuzeigen, obwohl er dich rechtmäßigerweise anzeigen könnte, so entsteht, nach Begehung des Verbrechens, eine wechselseitige Verpflichtung."

Der Jesuit Tamburini: „Darf eine Jungfrau für die erstmalige Überlassung ihres Körpers einen höhern Preis fordern als eine schon entjungferte? Wie hoch darf der Preis bemessen werden, damit er gerecht sei? Diese Fragen müssen beantwortet werden gemäß der allgemeinen Frage, ob für jede schimpfliche Dienstleistung ein Lohn genommen werden darf. So oft die Auszahlung des Lohnes, sei es wegen des Empfängers, sei es wegen des Gebers, sei es wegen beider in sich gegen die Gerechtigkeit verstößt, so oft ist diese Auszahlung unerlaubt und so oft liegt die Pflicht der Rückerstattung vor. So oft der ausbedungene Lohn nicht gegen die Gerechtigkeit verstößt, wenn auch gegen andere Tugenden, kann er, nach Vollbringung der Tat, behalten werden. Verstößt also die Entgegennahme des Lohnes nicht in sich gegen die Gerechtigkeit, sondern stammt die Verletzung der Gerechtigkeit anders woher, so liegt die Pflicht der Erstattung nicht vor. Nimmt z. B. ein Steuerempfänger Geld an, um eine Steuerhinterziehung zuzulassen, so sündigt er selbst zwar gegen die Gerechtigkeit und ist dem Staate zur Erstattung der hinterzogenen Steuer verpflichtet, er ist aber nicht zur Erstattung des Bestechungsgeldes verpflichtet; denn die Annahme dieses Geldes war gerechtfertigt, da es wegen des Vorteiles gegeben wurde, den der Steuerempfänger dem Steuerhinterzieher gewährte. Ebenso verhält es sich mit einem gedungenen Meuchelmörder, der, nach dem Morde, den ausbedungenen Lohn behalten kann, wegen der mit dem Morde verbunden gewesenen Gefahr und Arbeit. Ebenso verhält es sich mit einem Richter, der Geld angenommen hat, damit er einen ungerechten Urteilsspruch fälle. Denn obwohl dieser Richter gegen die Gerechtigkeit fehlt, indem er die eine Partei ungerecht verurteilt, so sündigt er durch Annahme des Lohnes für das ungerechte Urteil doch nicht gegen die Gerechtigkeit. Das gilt aber nur beim ausbedungenen Lohn für ein ungerechtes Urteil; denn für die Fällung eines gerechten Urteils darf er den Lohn nicht behalten. Ist nämlich das Urteil gerecht, so ist er verpflichtet, es für die betreffende Partei zu fällen, also darf dies Urteil nicht erkauft werden. Ebenso kann eine öffentliche Dirne, nach der Unzuchtssünde, den ausbedungenen Preis behalten. Denn sie verkauft dadurch nicht die Sünde als solche — denn die Sünde als solche ist als ein Nichts unverkäuflich — sondern sie verkauft die Annehmlichkeit des Gebrauches ihres Körpers, die doch sicher abschätzbar ist. Eine öffentliche Dirne kann den ausbedungenen Lohn auch vor Gericht einklagen, nicht aber eine ehrbare Frau, die sich preisgegeben hat; eine solche kann den

Preis nur fordern vor ihrem und ihres Liebhabers Gewissen. Also fordern darf man den ausbedungenen Lohn für eine unerlaubte Handlung. Ist man aber verpflichtet, die Forderung zu erfüllen, d. h. den Lohn auszuzahlen? Z. B. du hast einem Meuchelmörder, einer Hure, einem anständigen Mädchen, einem Richter 100 Dukaten versprochen für einen Mord, eine Unzuchtssünde, ein ungerechtes Urteil; sie haben die Tat begangen und verlangen jetzt, erlaubterweise, ihren Lohn. Darfst du den Lohn verweigern? Nach der gewöhnlichern Ansicht darfst du es nicht; es gibt aber angesehene Theologen, welche die Verweigerung des Lohnes gestatten; denn das Versprechen des Lohnes war sündhaft, also braucht es nicht erfüllt zu werden."

„Eine Jungfrau ist also im Gewissen berechtigt, den Preis für ihre Entjungferung zu fordern und zu behalten."

„Einige Theologen beunruhigen das Gewissen von Ehefrauen, die Geld für einen Ehebruch genommen haben, dadurch, daß sie die Ehefrauen verpflichten, dies Geld heimlich — damit ihr Vergehen nicht bekannt wird — ihren Männern zu geben, da nur der Ehemann Herr ihres Leibes ist. Mit angesehenen Theologen bin ich anderer Ansicht. Denn der Ehemann ist nicht der absolute Herr des Leibes seiner Frau, sondern nur insofern, als er, unter Ausschluß anderer, ihren Körper für den ehelichen Akt benutzen kann. Dadurch wird aber der Frau nicht die Fähigkeit entzogen, mit ihrem Körper, wenn auch auf sündhafte Weise, Geld zu verdienen. Denn das Weib ist nicht ein des Eigentumserwerbs unfähiger Sklave, von dem es heißt: was er erwirbt, erwirbt er seinem Herrn."

„Die Höhe des Preises, den ein Weib für die Überlassung ihres Körpers fordern kann, richtet sich nach ihrer Vornehmheit, Schönheit, nach Alter und Ehrbarkeit (!); denn offenbar kann ein ehrbares Weib, das schwer zugänglich ist, mehr fordern, als eine, die für jedermann zu haben ist. Doch diese Punkte sind ausführlicher zu erörtern. Entweder handelt es sich um eine öffentliche Dirne oder um ein ehrbares Weib. Eine öffentliche Dirne darf nur den üblichen Preis fordern. Ein ehrbares Weib darf aber so viel fordern als sie will. Nach probabeler Ansicht einiger bedeutender Jesuiten: Valentia, Toletus, Sa, darf aber auch die öffentliche Dirne so viel fordern wie sie will."

Die gleichen Ansichten werden in ähnlicher Form von allen Moraltheologen, bis in die Gegenwart hinein, vertreten.

Etwas Abwechslung in die Eintönigkeit bringt der Jesuit Burghaber:

„Die Ehefrau Elfrida empfängt für den Gebrauch ihres Körpers von Rabo, einem edlen Jünglinge, einen nicht geringen Preis. Da sie sich nun bekehrt, ängstigt sie sich über diesen Preis, am meisten, weil sie denselben erpreßt hat durch Schmeicheleien und Lügen, als wenn sie in so großer Liebe zu ihm entbrannt wäre u. dgl. Es fragt sich, ob Elfrida den so erhaltenen und erpreßten Lohn des Ehebruchs behalten darf? — Ich antwortete, daß Elfrida den von Rabo für den Gebrauch ihres Körpers erhaltenen Preis behalten kann."

b. Gesetzlich nichtige Verträge.

Weitläufig behandeln die Moraltheologen die Frage, ob Verträge, die vom bürgerlichen Gesetz für nichtig erklärt worden sind, dadurch auch vor dem Gewissen ihre Gültigkeit verloren haben, oder ob ihre Verbindlichkeit im Gewissen weiter besteht.

Es werden die verschiedensten Ansichten zur Auswahl vorgelegt. Da jede „gute" Gründe und „gewichtige" Autoren für sich hat, so ist jede „probabel", d. h. jede, so widersprechend sie unter sich auch sind, darf mit gutem Gewissen befolgt werden.

Erste Ansicht: Der Vertrag ist durchaus bindend im Gewissen, nur kann seine Erfüllung, weil er vom Gesetz für nichtig erklärt ist, nicht eingeklagt werden. Verfechter dieser Ansicht sind die Theologen: Sylvester, Navarrus, Antonin, Filluci S. J., Reginald S. J.

Zweite Ansicht: Der Vertrag hat infolge der Nichtigkeitserklärung durch das Gesetz seine Verbindlichkeit im Gewissen verloren. Verfechter dieser Ansicht sind die Theologen Covarruvias; Castro, Sanchez, Becanus S. J., Vasquez S. J., Lessius S. J., Molina, S. J., Lugo S. J.

Dritte Ansicht: Wer aus einem derartigen Vertrage etwas besitzt, braucht sich dieser Sache nicht zu entäußern, kann aber auf Herausgabe verklagt werden und ist nach dem Urteil zur Auslieferung verpflichtet. Verfechter dieser Ansicht sind die Theologen Soto, Lopez, Henriquez, Sanchez S. J.

c. Spiel. Wette.

Der Jesuit Sa: „Nach einigen Theologen braucht man bei verbotenen Spielen den Verlust

nicht zu bezahlen und kann den bezahlten Verlust heimlich wieder fortnehmen. Hat jemand geschworen, er werde den Verlust nicht zurückfordern, so kann er sich vom Eide entbinden lassen und ihn zurückfordern; hat er nur versprochen, er werde bezahlen, so ist er zur Erfüllung des Versprechens nicht verpflichtet."

Der Jesuit Eskobar: „Falschspieler, die gewonnen haben, indem sie entgegen den Spielgesetzen betrügen, müssen den Gewinnst erstatten. War der Betrug nicht gegen die Spielgesetze, so brauchen sie nicht zu erstatten. Nach sehr probabeler Ansicht ist man zur Auszahlung von Spielgewinnsten im Gewissen nicht verpflichtet. Ist jemand verpflichtet einen Spielgewinn zurückzuerstatten, dessen Rückerstattung zu fordern der andere das Recht hat? Nein. Auch wer einem Minderjährigen gegenüber im Spiel gewonnen hat, braucht nach der Ansicht Tanners [Jesuit] den Gewinn nicht herauszufordern. Ich spiele mit der Absicht, den Spielverlust nicht auszuzahlen oder ihn, bei einem verbotenen Spiel, zurückzugeben. Darf ich trotzdem das, was ich vielleicht gewinne, behalten? Ja. Über den Ausgang einer Wette bin ich sicher. Darf ich trotzdem mit einem andern, der von dieser Gewißheit nichts weiß, wetten? Ja. Bei einem verbotenen Spiele habe ich gewonnen. Bin ich zur Erstattung des Gewinnes verpflichtet, wenn ich den Richter verhindert habe, mich zur Erstattung zu verurteilen? Nein, denn ich habe mich nur meines Rechtes bedient, indem ich z. B. ableugnete, irgend etwas gewonnen zu haben, was ich darf, solange das Spiel geheim war, und der Gewinn mir durch keinen Zeugen nachgewiesen werden kann. Ich bemerke, daß mein Spielgegner sich weniger Stiche anrechnet, als er gemacht hat; dadurch gewinne ich. Bin ich zur Rückerstattung des Gewinnes verpflichtet? Nein; andere sagen aber, ja. Wer durch die Nachlässikeit des Spielgegners in dessen Karten sieht und infolgedessen gewinnt, braucht nicht zurückzuerstatten. Wenn die Karten so kenntlich sind, daß beide Spieler sie erkennen können, braucht der Gewinner nicht zu erstatten. Ein gewohnheitsmäßiger Falschspieler zweifelt in einem bestimmten Fall, ob er auch diesmal falsch gespielt hat. Ist er zur Erstattung seines Gewinnes verpflichtet? Nein, wenn er den Gewinn in gutem Glauben schon eingezogen hat; ja, wenn der Zweifel während des Gewinnes entstand. Nach vielen Verlusten zwinge ich meinen Gegner weiter zu spielen und gewinne alles wieder und noch darüber hinaus. Muß ich das über meinen Verlust hinaus Gewonnene wiedergeben? Nein, denn der andere besaß [trotz des Zwanges] genügende Freiheit des Handelns."

Der Redemptorist Aertnys: „Welche Listen sind beim Glücksspiel erlaubt? Erlaubt ist: in die Karten des Gegners zu sehen, wenn er aus Nachlässigkeit mir Gelegenheit dazu gibt; die Karten sich an zufälligen Kennzeichen zu merken; den Gegner über Irrtümer, die er begeht, nicht aufzuklären. Darf der Gewinner den Gewinnst aus einem verbotenen Glücksspiel behalten? Ja, bis ihn der Richter zur Herausgabe zwingt."

d. Kauf. Verkauf.

Darf man Wein, der mit Wasser stark gemischt ist, als reinen Wein für den Preis reinen Weines verkaufen? Der Jesuit Tamburini widmet der Beantwortung dieser Frage zwei Folioseiten. Er selbst hält solche Handlungsweise für unerlaubt, führt aber sehr bedeutende Theologen, darunter die Jesuiten Lugo und Lessius, an, die den Verkauf für erlaubt erklären, so daß, nach den Grundsätzen des Probabilismus, die bejahende Ansicht probabel, d. h. erlaubt ist.

Der Jesuit Eskobar: „Ich weiß, daß in einem Acker ein Schatz verborgen liegt; der Besitzer weiß es nicht. Darf ich den Acker für den gewöhnlichen Preis kaufen? Ja. Dasselbe gilt für die Erwerbung von kostbaren Gegenständen an Orten, wo ihre Kostbarkeit nicht bekannt ist und von kostbaren Steinen, deren Wert der Händler nicht kennt. Dürfen Beamtenstellen verkauft werden? Lessius und Azor [Jesuiten] gestatten es, wenn sie an hinreichend Würdige und zu mäßigem Preise verkauft werden."

Der Redemptorist Aertnys: „Sündigt man gegen die Gerechtigkeit oder gegen die Liebe, wenn man alle Erzeugnisse eines Landes zusammenkauft, um sie später zu den höchsten Preisen wieder zu verkaufen? Handelt es sich um Erzeugnisse, die nur dem Luxus dienen, so sündigt man sicher nicht; da dadurch das Staatswohl nicht geschädigt wird. Handelt es sich um allgemein notwendige Erzeugnisse, so sündigt man nach probabeler Ansicht nicht gegen die Gerechtigkeit, weil jeder das Recht hat seine Ware zum höchsten Preise zu verkaufen. Ob man gegen die Liebe sündigt, ist strittig; einige bejahen es, andere verneinen es. Kaufleute, die unter sich übereinkommen [Ringbildung], nur zum niedrigsten Preise einzukaufen und nur zum höchsten Preise zu verkaufen, sündigen nach probabelerer Ansicht nicht gegen die Gerechtigkeit, wohl aber gegen die Liebe. Also z. B. Schlächter,

die einen Ring bilden, um den Fleischpreis nicht sinken zu lassen, obwohl der Marktpreis der Schlachttiere bedeutend gesunken ist, sündigen nicht gegen die Gerechtigkeit."

9. Testamente, Legate.

Kardinal Gousset: „Sind Verfügungen durch Testament vor dem Gewissen nichtig, wenn sie nicht mit den unter Strafe der Nichtigkeit durch das bürgerliche Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sind? Die Theologen sind über diese Frage nicht einig. Einige, in guter Zahl, halten dafür, daß sie vor dem Gewissen gültig seien. Diese Meinung ist sicher probabel. Andere behaupten, die Nichtigkeit der bürgerlichen Verpflichtung ziehe die Nichtigkeit der natürlichen Verpflichtung nach sich. Auch diese Meinung entbehrt nicht der Probabilität. Zwischen beide Meinungen stellt sich nun eine dritte, die will, daß man in der aus diesem Konflikte hervorgehenden Ungewißheit dem Besitzer den Vorzug gebe. Es ist das die Ansicht mehrerer Theologen, unter denen wir Billuart und den heiligen Alfons von Liguori anführen. Nach dieser Ansicht darf der Legatar, der im Besitze der Gegenstände ist, die man ihm ohne Beobachtung der vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten vermacht hat, sie mit ruhigem Gewissen behalten. Aber auch die Erben des Testators dürfen in gleicher Weise mit gutem Gewissen die Vollziehung der Verfügung verweigern, indem sie nötigenfalls das Testament für ungültig erklären lassen. Woran soll man sich bei diesem Stande der Dinge halten? Ein Beichtvater, von dem Legatar befragt, ob er mit gutem Gewissen ein durch einen Formfehler nichtiges Legat von den Erben des Testators annehmen oder behalten darf, wird antworten, daß er es sicherlich darf; von den Erben befragt, ob sie in ihrem Gewissen gebunden sind, den Willen des Testators zu erfüllen, wird er ihnen raten, ihn zu erfüllen, oder sich mit dem Legatar freundschaftlich zu verständigen. Aber, um nicht zu weit zu gehen, wird er es vermeiden, ihnen eine Verpflichtung daraus zu machen, es sei denn, daß es sich um ein frommes Vermächtnis handelt."

Der Jesuit Sa: „Ein Legat, das jemand vermacht ist unter der falschen Voraussetzung, er sei der Sohn des Erblassers, darf behalten werden."

VIII. Verhalten zum Staat[1].

1. Geistliche und Zivilgesetze.

Über das Verhältnis, in dem die Geistlichen der römischen Kirche zu den Staatsgesetzen stehen, gelten in der ultramontanen Moral folgende Grundsätze: 1. Die Geistlichen sind keinem Gesetz unterworfen, das ihrem Stande, den kanonischen Bestimmungen oder der kirchlichen Immunität widerspricht. 2. Ein Zweifel über die Verpflichtung der Geistlichkeit, sich den bürgerlichen Gesetzen zu unterwerfen, kann überhaupt nur bei solchen Gesetzen entstehen, die sich auf Dinge beziehen, denen gegenüber Geistliche und Laien gleichsam auf einer Stufe stehen, also z. B. bei Gesetzen über Verträge, Zoll usw. Solchen Gesetzen sind die Geistlichen nicht unterworfen, weil die staatliche Gewalt ihnen irgend etwas zu befehlen hat, sondern nur, weil die Kirche die Unterwerfung ihrer Geistlichen unter solche Gesetze gestattet, und weil es der Billigkeit entspricht, daß alle Angehörigen ein und desselben Staates jene Gesetze befolgen, die dem Wohle des Staates dienen. Es ist aber zu beachten, daß, wenn die Geistlichen sich gegen solche Gesetze verfehlen, ihre Bestrafung nicht durch die bürgerlichen, sondern nur durch die kirchlichen Gerichte geschehen darf, da der staatliche Richter an und für sich gar keine Gewalt über die Geistlichen hat, sondern von Gewalt über sie nur soviel besitzt, als die Kirche ihm verleiht.

Drastisch erläutert die Freiheit der Geistlichen von den staatlichen Gesetzen der Jesuit Gobat in folgendem Fall: „Lucilius schwängert ein Mädchen und tritt dann in einen Orden ein. Vor der feierlichen Gelübdeablegung gesteht er sein Vergehen, und weil dort, wo er es begangen hat, das Gesetz besteht, daß die Verführer eine schwere Geldstrafe zu zahlen oder eine Körperstrafe zu erdulden haben, so entsteht die Frage, ob der Staat über Lucilius diese Strafen verhängen darf? War Lucilius, als er das Mädchen verführte, schon Kleriker, so hat der Staat kein Recht auf ihn. War er damals noch Laie, so ist zu unterscheiden: entweder ist er in den Orden eingetreten mit der Absicht, der staatlichen Jurisdiktion zu entgehen, oder ohne diese Absicht. Trat er in dieser Absicht ein, so ist er nach der gewöhnlichen Ansicht den staatlichen Strafen unterworfen;

---

[1] Über diesen wichtigen Gegenstand vgl. besonders mein Werk: Moderner Staat und römische Kirche (Berlin, C. A. Schwetschke und Sohn).

leitete ihn beim Eintritt diese Absicht nicht, so hat, nach dem Eintritt, der Staat keine Gewalt mehr über ihn."

Nach einer Entscheidung der Inquisitionskongregation vom 23. Januar 1886 müssen die weltlichen Richter an allen Orten, wo die Päpste die Immunität der Geistlichen nicht aufgehoben haben, von den Bischöfen die Erlaubnis einholen, gegen Geistliche gerichtlich vorzugehen. Wird ein Geistlicher ohne diese Erlaubnis vor Gericht gezogen, so sollen die kirchlichen Strafmittel gegen die Verletzer der Kirchengesetze angewandt werden.

2. Steuer. Zoll. Schmuggel.

Da bei einer Steuerhinterziehung nicht der Fiskus Schaden erleidet, sondern die Gemeinschaft, so ist der Ersatz nicht dem Fiskus, sondern vorzugsweise den Armen zu leisten.

Nicht jede Steuer begründet eine auf der ausgleichenden Gerechtigkeit beruhende Verpflichtung, sondern die Steuergesetze sind häufig nur Strafgesetze, so daß für ihre Befolgung keine Gewissenspflicht besteht. In diesem Falle ist der Steuerhinterzieher, wenn die Hinterziehung nicht bemerkt wird, zum Ersatz nicht verpflichtet; ebenso nicht, wenn die Steuern in sich zu hoch oder für den, der sie zahlen soll, unverhältnismäßig hoch sind. Ist es durchaus wahrscheinlich, daß die Steuern ungerecht sind, so brauchen sie, nach der allgemeinen Ansicht der Theologen und der des heiligen Alfons von Liguori, nicht entrichtet zu werden. Diese Lehre widerspricht nicht dem allgemeinen Grundsatz, daß man im Zweifel den Befehlen der Obrigkeit gehorchen müsse.

Die indirekten Steuern erzeugen meistens keine Gewissensverpflichtung; beziehen sie sich auf notwendige Lebensmittel, so kann man sie mit Grund als ungerecht betrachten.

Wer bei der Selbsteinschätzung und bei der Angabe des Wertes seiner Grundstücke die Angaben weit unter dem wirklichen Werte, vielleicht nur bis zu einem Drittel oder einem Viertel des wirklichen Wertes macht, begeht deshalb nicht ohne weiteres eine Ungerechtigkeit und ist nicht zum Ersatz verpflichtet, besonders nicht, wenn die Aufstellung solcher falscher Angaben allgemein üblich ist. Denn dann bleibt das Verhältnis in der Steuerbelastung gewahrt, und der Staat verliert nicht die notwendigen Steuererträge. Auch sind die Steuerlasten so groß, daß es ein offenes Geheimnis ist, daß die Steuerpflichtigen durch allerlei Listen die Steuergesetze zu umgehen trachten.

So oft es bei zollpflichtigen Sachen erlaubt ist, den Zoll zu hinterziehen, ist es, zu diesem Zwecke, auch erlaubt, die Aufmerksamkeit der Zollbeamten abzulenken, und auf die Frage, ob man zollpflichtige Ware habe, zu antworten: man habe nichts.

Der Redemptorist Aertnys: „Heutzutage erheben die liberalen Regierungen immer größere Steuern zum Unterhalt ungeheurer Heere, zur Zahlung großer Gehälter an unverdiente und überflüssige Beamte; auch verschleudern sie die öffentlichen Gelder nicht selten für unnütze und schädliche Dinge, z. B. für Theater und kostbare Bauten; außerdem begehen sie Ungerechtigkeiten bei Verteilung der öffentlichen Gelder besonders gegenüber den Katholiken, die vielfach ihre Schulen selbst unterhalten müssen, während sie zum Unterhalt der Schulen der Andersgläubigen herangezogen werden. Auf diese Weise sind heute viele Steuern ungerecht. Sündigen diejenigen und sind diejenigen zum Ersatz verpflichtet, welche die indirekten Steuern hinterziehen? Die Frage ist strittig. Die gewöhnlichere und probabelere Ansicht bejaht sie; eine andere Ansicht verneint sie. Der heilige Alfons von Liguori überläßt es Weiseren, zu entscheiden, ob die verneinende Ansicht genügend probabel ist. Eine Ersatzpflicht besteht nicht. Für die Steuern gilt die Mahnung der Jesuiten Lugo und Molina: das Volk sei zu ermahnen, die Steuern zu entrichten; nach geschehener Hinterziehung sei es aber nicht zum Ersatz anzuhalten, wenn es probabelerweise die Überzeugung habe, unter so vielen Steuern seien einige ungerecht und übertrieben. Diese Ermahnung trifft besonders bei den heutigen Steuern zu. Ist das Volk zur Steuerzahlung verpflichtet im Zweifel über die Gerechtigkeit der Steuer? Einige bejahen es; die gewöhnliche Ansicht verneint es aber. Darf ein Kaufmann für eine zollpflichtige Ware den gleichen Preis fordern, obwohl er den Zoll umgangen hat? Ja, er darf seine Ware zum festgesetzten Preis verkaufen, obwohl dieser Preis mit Rücksicht auf den die Ware belastenden Zoll festgesetzt ist. Ist die Hinterziehung der Erbschaftssteuer ungerecht? Für gewöhnlich scheint die Frage bejaht werden zu müssen. Ich sage: für gewöhnlich; denn in folgenden Fällen scheint die Hinterziehung nicht ungerecht zu sein: 1. wenn die Erbschaftssteuer auch für die gerade Erbfolge eingesetzt ist (Enkel, Kinder); 2. wenn die Erbschaftssteuer auch von bedürftigen Erben erhoben

wird; 3. wenn die Erbschaftssteuer Kirchengut belastet. Ist es, bei übermäßigem Zoll, erlaubt, den Wert der Waren falsch anzugeben? Die Frage scheint zu bejahen; man denkt dann bei der Zollerklärung hinzu: soweit die Ware gerechtem Zoll unterworfen ist. Auf diese Weise widerstehen die Staatsbürger dem Übermaß von Zöllen und Steuern."

Der Jesuit Moullet: „Wenn man wahrscheinliche Gründe hat gegen die Rechtmäßigkeit einer Steuer, so scheint es wahrscheinlicher, daß man im Gewissen zur Zahlung nicht verpflichtet ist; mithin dürfen vor richterlichem Urteile zur Restitution nicht angehalten werden, welche die Steuer unterschlagen haben. Die Beichtväter mögen sich hüten, solche Leute gleich einer schweren Sünde zu beschuldigen und zum Ersatz zu verpflichten, einesteils weil viele Bedingungen erforderlich sind zur Rechtmäßigkeit solcher Lasten und Auflagen, anderenteils weil man niemand zum Ersatz anhalten darf, ohne von seiner Verpflichtung hinreichend überzeugt zu sein. Nach der gewöhnlichen Ansicht der Theologen sündigen diejenigen nicht und sind nicht zum Schadenersatz verpflichtet, die zollpflichtige Waren einschmuggeln."

3. Krieg und Militärpflicht.

Gewöhnliche Soldaten und niedere Offiziere sind nicht verpflichtet, zu untersuchen, ob ein Krieg, in den sie ziehen, gerecht ist; nur wenn sehr starke Vermutungen gegen die Gerechtigkeit des Krieges sprechen, sind sie verpflichtet, sich Gewißheit zu verschaffen.

In einem ungerechten Kriege sind die Führer ohne Zweifel verpflichtet, den ganzen entstehenden Schaden zu ersetzen. Die einzelnen Soldaten haben das zu ersetzen, was sie selbst zerstören.

In einem ungerechten Kriege dürfen Soldaten, auch wenn sie gezwungen dienen, niemand töten, sondern sie müssen in die Luft schießen. Auch dürfen sie sich gegen die andringenden Feinde nicht verteidigen.

Wer im Soldatenstand schweren Gefahren für sein Seelenheil ausgesetzt ist, darf fahnenflüchtig werden.

„Bei begründetem Zweifel über die Gerechtigkeit eines Krieges dürfen die Soldaten solange keinen Dienst tun, bis sie den Zweifel geprüft haben."

Die Jesuiten Güry-Ballerini: „Dürfen Soldaten in den Krieg ziehen, die über die Gerechtigkeit des Krieges im Zweifel sind? Handelt es sich um Soldaten, die zugleich Untertanen sind, so dürfen sie es, wenn nicht der Krieg evident ungerecht ist. Handelt es sich um Söldner, die schon vor der Kriegserklärung geworben sind, so dürfen sie in den Krieg ziehen; werden sie erst nach der Kriegserklärung geworben, so müssen sie vor Abschluß der Werbung sich über die Gerechtigkeit des Krieges vergewissern. Ist es katholischen Königen erlaubt, in einem gerechten Kriege sich mit Ketzern und Ungläubigen zu verbinden? An und für sich und rein theoretisch gesprochen, ja; meistens aber ist es unerlaubt wegen der für die Religion dadurch entstehenden Gefahren. In einem ungerechten Kriege dürfen Soldaten nicht einmal zur Selbstverteidigung die Feinde töten; können sie [die Soldaten] nicht fliehen, so müssen sie Sorge tragen, daß ihre Schüsse nicht treffen."

Der Redemptorist Aertnys: „Die erzwungene Dienstpflicht ist die Sklaverei unseres der Freiheit sich rühmenden Zeitalters. Ist die allgemeine Wehrpflicht gerecht? Wenn sie alle Bürger verpflichtet, mit Ausnahme derer, die einen genügenden Entschuldigungsgrund haben, so ist die allgemeine Wehrpflicht sicher ungerecht, weil sie für das allgemeine Wohl unnötig und für das Einzelwohl schädlich ist. Geschieht die Aushebung durch das Los, bis zu einer bestimmten Anzahl von Soldaten, so ist ihre Rechtmäßigkeit zweifelhaft. Weil Geistliche und Ordensleute durch göttliches Recht vom Soldatendienst befreit sind, so handeln sie nur gerecht, wenn sie sich der Dienstpflicht entziehen. Was die Nichtgeistlichen betrifft, so bejaht eine Ansicht die Gerechtigkeit der Dienstpflicht; die andere verneint sie. Da also über die Rechtmäßigkeit der Dienstpflicht Zweifel herrscht, so ist sie im Gewissen nicht verpflichtend. Sind diejenigen, die Ärzte oder Obrigkeiten bestechen oder täuschen, damit sie nicht ausgehoben werden, zum Schadenersatz verpflichtet an diejenigen, die an ihrer Stelle ausgehoben werden? Wer Ärzte oder Obrigkeiten durch Geld besticht, ist ersatzpflichtig. Geschieht aber das sich der Dienstpflicht Entziehen durch Täuschung und Lügen, ist die Ersatzpflicht zweifelhaft; denn zwei Ansichten, die beide probabel sind, eine bejahende und eine verneinende, stehen sich hier gegenüber. Für die Praxis gilt aber für alle Fälle, daß die Ersatzpflicht nicht zu betonen ist; denn die Verpflichtung ist ja zweifelhaft."

Der Jesuit Lehmkuhl: „Wird einem Soldaten etwas befohlen, was höchstwahrscheinlich ungerecht ist, oder was ihn Gefahren für die Seele aussetzt, die für ihn zur nächsten Gelegenheit zur

Sünde werden, so hindert ihn sein Fahneneid nicht, den Dienst zu verlassen. Bei der allgemeinen Wehrpflicht muß auch erwogen werden, ob der Zwang ein gerechter ist, ob nicht der ungerechte Zwang den Fahneneid nichtig macht, ob nicht genügender Grund vorliegt, den Fahneneid als Scheineid oder als Eid mit Mentalrestriktion abzulegen.

IX. Verschiedenes.

1. Zeugeneid. Richterbestechung.

Ein Zeuge ist zur Zeugnisabgabe nur verpflichtet, wenn er rechtmäßig befragt wird. Ist also die Fragestellung unrechtmäßig, so darf er eidlich unter Anwendung eines nicht rein innerlichen Vorbehaltes versichern, er wisse von der Sache nichts.

Es gibt mehrere Gründe, weshalb ein Zeuge entschuldigt ist, die Wahrheit auszusagen: 1. wenn der Richter überhaupt nicht rechtmäßig, oder für die vorliegende Sache nicht rechtmäßig ist. [Man halte dabei im Auge, in wie vielen Fällen der Ultramontanismus und das kanonische Recht die „Rechtmäßigkeit" des staatlichen Richters leugnen.] 2. Wenn der Zeuge weiß, daß der Angeklagte die Tat, über die er [der Zeuge] befragt wird, zwar getan, aber dabei nicht gesündigt hat. In diesem Falle darf der Zeuge sogar nicht die Umstände angeben, die zur Entdeckung der Tat führen könnten, sondern er muß mit Restriktion (Vorbehalt) sagen, er wisse davon nichts, oder auch, der Angeklagte habe es nicht getan. Das gilt aber nur für Zeugen in Straf-, nicht in Zivilsachen.

Der Jesuit Arsdekin: „Nicht improbabel ist die Ansicht, daß ein Zeuge nicht verpflichtet ist, nach der Meinung des fragenden Richters zu antworten, wenn er darüber im Zweifel ist, ob der Richter legitim fragt."

Der Jesuit Fragosus: „Nach Naturrecht ist es für einen Richter erlaubt, von einer der streitenden Partei Geld anzunehmen, damit er für sie entscheide, wenn für das Recht beider Parteien zwei gleich probabele Ansichten sprechen."

2. Trunkenheit.

Der Jesuit Gobat: „Hilarius, ein vornehmer Mann, wettet mit Bonifatius, daß er in einem Zuge ein ungeheueres Gefäß mit Wein austrinken werde. Er tut es, stürzt aber unmittelbar darauf zu Boden, des Bewußtseins und fast des Lebens beraubt. Beichtet er richtig, wenn er sich anklagt: ich habe mich einmal betrunken? An und für sich hat Hilarius nicht theologisch richtig gebeichtet, da er die entstandene Lebensgefahr nicht angegeben hat ... Dennoch braucht sich Hilarius und sein Beichtvater über die Beichte nicht zu beunruhigen, denn der Sünder braucht nicht die spezifische Bosheit anzugeben, die in einer Sache enthalten ist, als vielmehr die, die er erkennt. ... Wer ein Pulver besitzt, dessen Genuß den durch Trunkenheit verlorenen Vernunftgebrauch rasch wiederherstellt, sündigt nicht schwer, wenn er sich betrinkt. ... Wer sich betrinkt, dabei aber keine Gefahr für das Schwinden des Vernunftgebrauches bemerkt, wohl aber, daß er seinen Magen mehr beschwere als recht ist, sündiget nicht gegen die Mäßigkeit, sondern gegen die Enthaltsamkeit im strengen Sinne des Wortes. ... Wer so viel trinkt, daß er, wenn er an die Luft ginge, den Gebrauch der Vernunft verlöre, sündigt nicht schwer, wenn er vor dem Trinken den Vorsatz gefaßt hat, im Zimmer zu bleiben, auch wenn er nachträglich, aus einem vernünftigen Grunde an die Luft geht und dabei den Vernunftgebrauch verliert. ... Wer beim Trinken, ehe er den Gebrauch der Vernunft verliert, um dies zu vermeiden, das Getrunkene wieder ausbricht, sündigt nicht schwer. ... Sind die in der Trunkenheit begangenen Sünden leichter, als die in nüchternem Zustande verübten? Es handelt sich hier nur um solche Sünden, deren Begehung in der Trunkenheit klar vorausgesehen wird. Solche Sünden sind weniger schwer, weil sie nur mittelbar freiwillig sind."

Gobat erzählt, um, wie er sagt, den Lesern seiner Abhandlung über die Trunkenheit, die Langweile zu vertreiben, „ein wahres und sehr heiteres Geschichtchen": „Ein Priester, der sich noch niemals betrunken hat, und der in der Beichte oft die Anklage vernimmt: ich habe mich betrunken, will aus eigener Kenntnis wissen, was das heißt: sich betrinken. Er läßt sich einen großen Krug schweren Weines kommen, trinkt ihn mit vieler Mühe aus, wird sinnlos betrunken und erwacht am folgenden Tage mit starkem Katzenjammer und mit so starkem Kopfschmerz, daß er von nun an allen, die ihm beichten, daß sie sich betrunken haben, zur Buße aufgibt, sich noch einmal zu betrinken, weil er dafür hält, der darauf folgende Katzenjammer sei eine genügende Strafe." Gobat mißbilligt allerdings die „beschämende" Unwissenheit dieses Priesters.

3. Findelhäuser.

Der Jesuit Laymann: „Es ist zuweilen erlaubt, uneheliche Kinder auszusetzen, um die Schande [für die Eltern] zu vermeiden. Man soll aber dabei acht geben, daß die Kinder nicht durch Kälte usw. umkommen. Auch ist es geraten, vorher die Kinder zu taufen und ihnen einen Zettel mitzugeben, auf dem die Taufe bezeugt ist. Ist das „Findelhaus arm, so sollen reiche Eltern der unehelichen Kinder, soweit sie es ohne Gefahr für ihren Ruf können, etwas Schadenersatz leisten. Ist das Findelhaus reich, so kann man voraussetzen, es sei ohne Ersatzpflicht für die Eltern für alle ausgesetzten Kinder gegründet worden. Ist es ohne Gefahr für ihren guten Ruf möglich, so sind die Eltern ausgesetzter Kinder zu einer gewissen Sorge für sie verpflichtet, und müssen ihnen, wenn sie aus dem Kindesalter heraus sind, Lebensunterhalt gewähren, wie sie es müßten, wenn sie die Kinder nicht ausgesetzt hätten, obwohl sie, damit sie nicht in den Verdacht geraten [uneheliche Kinder zu haben], von diesen Verpflichtungen entschuldigt zu werden pflegen."

4. Tänze, Theater.

Die Jesuiten Güry-Ballerini: „Tänze, wie sie gewöhnlich vor sich gehen, sind voll von Gefahr und Ärgernis und verstricken unzählige Seelen in die Fallschlingen des Teufels. Unehrbare Tänze können wegen der dabei vorkommenden Entblößung, wegen der Art des Tanzens usw. schwer sündhaft sein. Zu dieser Art Tänze rechnen viele [Theologen] Walzer, Polka und Galopp. Es ist Sache des Beichtvaters in den einzelnen Fällen zu entscheiden. Für gewöhnlich sollen alle Tänze nach Möglichkeit verhindert werden; deshalb sollen Pfarrer und Beichtväter ihre Anbefohlenen vom Tanzen abhalten. Es finden sich aber zuweilen Männer und nicht selten auch Frauen, denen das Tanzen keine oder doch nur geringe Gefahr zur Sünde ist. Maskenbälle sind, im allgemeinen gesprochen, unerlaubt. Ist es eine Sünde, beim Tanzen die Hand einer Frauensperson zu ergreifen? Geschieht das Anfassen nur leicht und während eines ehrbaren Tanzes [Walzer, Polka, Golopp sind unehrbare Tänze], so ist es an und für sich keine oder höchstens eine läßliche Sünde, weil für gewöhnlich keine oder nur eine geringe Gefahr der Wollust damit verbunden ist."

Der Redemptorist Aertnys: „Die Gefahren, die mit dem Tanzen verbunden sind, sind: Händedrücke aus unreiner Absicht; die gewöhnliche Handverschlingung beim Tanzen ist nicht sündhaft oder höchstens eine läßliche Sünde; das gegenseitige Ansichdrücken, worüber Jakobi [ein mir unbekannter Schriftsteller] schreibt: ‚Niemals sollten wir erlauben, daß unsere Gattinnen und Töchter von den Armen der Männer an sich gedrückt und Brust an Brust herumgewirbelt werden.' Zu solchen unzüchtigen Umarmungen geben die Tänze, die am meisten in Übung sind: Walzer, Polka, Mazurka, Schottisch, Gelegenheit. Der Beichtvater beachte aber, daß solche Sünden bei Tänzen in anständiger Gesellschaft weniger oft vorkommen und sich bei Männern häufiger als bei Frauen finden. Der Beichtvater soll seine Beichtkinder fragen, ob sie beim Tanzen sündigen oder doch heftigen Versuchungen ausgesetzt sind."

Kardinal Gousset: „Da das Theater nicht seiner Natur nach schlecht ist, so darf das Geschäft der Schauspieler und Schauspielerinnen, obwohl im allgemeinen für das Seelenheil gefährlich, doch nicht als ein unbedingt schlechtes Geschäft angesehen werden. Wenn sich ein Schauspieler in Todesgefahr befindet, so muß ihm der Pfarrer seinen Beistand anbieten. Zeigt sich der Kranke nicht geneigt, sein Gewerbe aufzugeben, so ist es nach unserer Meinung klug, nur die einfache Erklärung zu verlangen, daß er es, wenn er wieder gesund wird, auf die Entscheidung des Bischofs ankommen lassen wolle. Geschieht diese Erklärung, so gewähre man ihm den Beistand der Religion. Falls er aber die von ihm verlangte Erklärung hartnäckig verweigern sollte, würde er offenbar der Sakramente und der Segnungen der Kirche unwürdig sein. Wenn sich die Schauspielerin nach erlangter Wiederherstellung an den Bischof um eine Entscheidung wendet, so wird dieser in seiner Weisheit mit Berücksichtigung der Umstände sehen, ob er unbedingt verlangen soll, daß sie sobald als möglich das Theater verlasse, oder ob es klug sei, zu dulden, daß sie noch längere oder kürzere Zeit am Theater bleibe, wobei er ihr jedoch die zu ergreifenden Mittel angibt, um sich gegen die von ihrem Gewerbe unzertrennlichen Gefahren kräftig zu schützen. Unter sonst gleichen Umständen wird man gegen eine Schauspielerin, die unter der Herrschaft ihres Gatten steht, nachsichtiger sein, als gegen einen Schauspieler, der Herr über seine Handlungen ist."

5. Frauenkleidung.

Alfons von Liguori: „Wenn eine Frau Männerkleidung, oder ein Mann Frauenkleidung anlegt, so ist das, wenn es aus Leichtsinn und ohne böse Absicht oder Ärgernis geschieht, nur eine läßliche Sünde, sonst aber eine Todsünde."

Der Redemptorist Aertnys: „Verheiratete Frauen, oder solche, die zu heiraten wünschen, dürfen bei ihrer Kleidung Schmuck und Schönheit beabsichtigen. Die Ehefrauen dürfen dies, damit sie von ihren Männern geliebt werden und sie von andern Frauen abziehen, auch um ihre Männer durch ihren Anblick zur Vollziehung des ehelichen Aktes anzulocken. Für diesen Zweck hat die Natur die Frauen mit Schönheit ausgestattet. Auch die unverheirateten Frauen, die zu heiraten wünschen, dürfen in ihrer Kleidung der Schönheit Rechnung tragen, um den Augen der Männer zu gefallen und passende Ehen einzugehen. Ist der Kleiderausschnitt sehr stark, so daß die Brüste sichtbar sind, so ist das eine Todsünde. Wird durch den Kleiderausschnitt nur der obere Teil der Brust sichtbar, wenn auch ziemlich tief herunter, so ist die Einführung einer solchen Mode schwer sündhaft, nicht aber das Mitmachen der schon bestehenden Mode, denn der obere Teil der Frauenbrust gehört nicht zu den unehrbaren Teilen, und ein Anblick, an den man gewöhnt ist, reizt die Leidenschaften weniger. Eine geringe Entblößung der Brust, ebenso wie die Entblößung der Arme ist nur läßlich sündhaft. Übrigens sollen Prediger und Beichtväter, soviel an ihnen liegt, dafür sorgen, daß solche Moden abgeschafft werden, um so mehr, weil die Frauen, die dieser Mode folgen, es nicht selten tun, um von Männern unzüchtig begehrt zu werden."

Nach diesen Regeln entscheiden in vielen katholischen Familien die Beichtväter, wie weit bei Festlichkeiten und Bällen der Kleiderausschnitt der Töchter gehen darf.

6. Geschäftspraktiken.

Der Redemptorist Aertnys: „Mehrere, die sich um den Zuschlag eines öffentlich ausgeschriebenen Unternehmens bewerben, kommen überein, daß jeder seinen Kostenanschlag um eine gewisse Summe erhöhe, die, nach Vergebung des Unternehmens an einen von ihnen, unter die übrigen Mitbewerber verteilt wird. Was ist über diese Praxis zu sagen? Ich glaube nicht, daß sie verurteilt werden kann."

7. Freudenmädchen.

Der Jesuit Laymann: „In Städten, wo öffentliche Dirnen, um größeres Übel zu vermeiden, geduldet werden, ist es erlaubt, ihnen Häuser zu vermieten und ihnen zu gestatten, ihr Gewerbe darin auszuüben. Hat eine Dirne den Gebrauch ihres Leibes für einen gewissen ausbedungenen Preis gestattet, so darf sie das Geld nicht nur behalten, sondern sie kann es mit allen Rechtsmitteln fordern."

X. Das sechste Gebot.

Das sechste Gebot nimmt in der katholischen Moraltheologie breitesten Raum ein; seine Behandlung ist die eingehendste. Es kann also in einer Darstellung der ultramontanen Moral nicht umgangen werden, und, um sachlich zu sein, bleibt nichts anderes übrig, als auch die moraltheologischen Ausführungen über das sechste Gebot wortgetreu, wenn auch nur in Ausschnitten, wiederzugeben.

1. Unzucht im allgemeinen.

Der Jesuit Lehmkuhl: „Unzucht ist der ungeordnete Geschlechtstrieb. Ihr vollendeter Akt besteht in der Samenergießung, verbunden mit dem daraus entstehenden Wollustgefühl. Ihr unvollendeter Akt besteht in der Erregung jener Triebe, die der Zeugung dienen und an den Geschlechtsteilen wahrgenommen werden."

„Bei der Frau findet zwar eine Absonderung wirklichen Samens nicht statt, aber auch bei ihr äußert sich die geschlechtliche Lust unter Absonderung einer Flüssigkeit in den Zeugungsorganen, die unvollendete in einer unreinen Erregung."

„Von der Samenergießung ist die Distillation zu unterscheiden. Sie ist die Absonderung einer anders gearteten Flüssigkeit und geht nicht so reichlich, sondern mehr tropfenweise vor sich. Diese Distillation geschieht entweder mit Erregung der Geschlechtsteile und einem Lustgefühl oder ohne Lustgefühl. Ist das erstere der Fall, so ist sie verbunden mit Samenergießung oder doch mit der Gefahr dazu, und dann ist über ihre moralische Qualität dasselbe zu sagen wie über die eigentliche Samenergießung oder Pollution; geschieht sie aber ohne Lustgefühl, wenn auch unter einer gewissen natürlichen Erregung, so kann man sie unbeachtet lassen wie irgend eine andere Flüssigkeitsabsonderung, und man ist nicht gehalten, die Ursachen einer solchen Distillation zu vermeiden.

Das ist zu beachten bei der Frage über die moralische Verkehrtheit der Unzucht, deren Ursachen gewollt waren."

„Von der Geschlechtslust ist das einfache sinnliche Wohlgefühl zu unterscheiden. Daß dieses Wohlgefühl, das aus einer ganz andern Ursache als die Geschlechtslust entsteht, ihr an moralischer Schuld — wenn es überhaupt schuldbar ist — nicht gleich steht, liegt auf der Hand. Ein solches Wohlgefühl entsteht z. B. aus dem Anhören von Musik, dem Anblick von Blumen, dem Berühren weicher Stoffe. Wenn man jedoch von der Verkehrtheit dieses Wohlgefühls im Vergleich zur Geschlechtslust spricht, so wird darunter jenes Wohlgefühl verstanden — es äußert sich durch eine gewisse Erregung des Blutes in der Brust — das aus einer Ursache entsteht (am häufigsten ist es der Gefühls-, oft aber auch der Gesichtssinn), die, wenn auch in sich nicht obszön, doch geeignet ist, die geschlechtliche Erregung hervorzurufen."

„Ein solches Wohlgefühl zulassen, oder es nicht sogleich unterdrücken, ist aus sich also keine Todsünde; es aber absichtlich herbeizuführen, ist in den meisten Fällen mit einer Todsünde verbunden, da es die Gefahr mit sich bringt, in eine geschlechtliche Erregung einzuwilligen. Ja, wenn jemand behauptete, er empfände infolge einer schwer sündhaften obszönen Berührung nur ein sinnliches Wohlgefühl, so kann das nicht zugegeben werden, da dieses Wohlgefühl entweder in sich schon geschlechtliche Lust ist, oder doch von dieser unzertrennlich ist."

„Nach diesen Vorbemerkungen lassen sich die folgenden Prinzipien aufstellen:

„Bei der unmittelbar freiwilligen Wollust, sei sie nun gesucht oder nur zugelassen, gibt es keine materielle Geringfügigkeit. Es ist deshalb immer eine Todsünde, eine Handlung vorzunehmen mit der Absicht, eine unzüchtige Erregung oder ein Lustgefühl zu haben, sei diese Handlung nun leicht oder schwer unehrbar oder auch in sich von aller Unehrbarkeit frei. Jede Wollust ist nämlich gewissermaßen der Beginn der Erregung und Ergießung des menschlichen Samens, oder ist doch mit der Gefahr einer solchen Ergießung verbunden. Denn nach geschehener Erregung ist es nicht mehr ganz in der Gewalt des Menschen, den weitern Fortgang einzuhalten und zu unterdrücken; deshalb partizipiert jede solche Erregung an der moralischen Verkehrtheit der Samenergießung. Eine Samenergießung aber, d. h. den vollendeten Wollustgenuß suchen außerhalb des ehelichen Beischlafs, muß unter Todsünde verboten sein; denn wenn dies ohne schwere Schuld erlaubt wäre, so würden die Menschen sich weigern, die Lasten der Ehe auf sich zu nehmen, zum schweren Schaden des Menschengeschlechts. Also ist auch jede freiwillige wollüstige Erregung schwer sündhaft. Diese Auffassung ist heutzutage unter den Theologen so allgemein und so übereinstimmend mit der Lehre des Apostolischen Stuhles, daß jene äußere Probabilität, die einst für die Annahme einer materiellen Geringfügigkeit auf dem Gebiete des sechsten Gebotes sprach, nicht mehr besteht."

„Eine nur wegen ihrer freiwillig gesetzten Ursache freiwillige Wollust, d. h. eine Handlung, die eine wahrscheinlich oder sicher vorausgesehene wollüstige Wirkung im Gefolge hat, die aber nicht wegen dieser wollüstigen Wirkung vorgenommen wird, ist an und für sich nur insoweit sündhaft, als sie den sündhaften Charakter in sich trägt, sie kann aber schwerer sündhaft werden durch die Gefahr, in das entstehende Wollustgefühl einzuwilligen.

„Deshalb wird, abgesehen von der Gefahr der Einwilligung, eine schwere Sünde gegen das 6. Gebot nur dann, und zwar indirekt begangen, wenn die vorgenommene Handlung selbst arg unehrbar ist, d. h. wenn eine wollüstige Erregung oder Pollution aus einer Handlung entsteht, die ihrer Art nach wollüstig ist und bedeutend zu der genannten Wirkung beiträgt, ohne daß ein wichtiger Entschuldigungsgrund zur Vornahme dieser Handlung vorhanden ist."

„Da aber nicht alle Menschen durch dieselbe Handlung gleichmäßig sinnlich erregt werden, so ist der Einfluß einer Handlung auf sinnliche (geschlechtliche) Erregung meistens nach objektiven Grundsätzen zu beurteilen, jedoch mit Wahrung subjektiver Momente. Also: Das, was unter gleichen Verhältnissen die Menschen gewöhnlich geschlechtlich erregt, darf ohne schwere Schuld von niemand vorgenommen werden, ausgenommen, wenn es dem Betreffenden bekannt ist, daß er, wegen seiner eigentümlichen Beschaffenheit, nicht erregt wird. Das, was die Menschen zwar gewöhnlich aber leicht erregt, braucht — wenn die Gefahr der Einwilligung beseitigt ist — von niemandem unter schwerer Sünde vermieden zu werden, wenn auch ein einzelner wegen seiner eigentümlichen Beschaffenheit leichter erregbar ist. Das, was seiner Natur nach zwar nicht ganz gering, aber auch nicht absolut schwer in die geschlechtliche Erregung einfließt, muß unter schwerer Sünde von denen gemieden werden, die wissen, daß sie stark und fast immer durch solche Handlungen erregt

werden, für die anderen besteht diese schwere Verpflichtung nicht. Bei den Dingen also, die gewissermaßen die Mitte halten zwischen schwerem und leichtem Einfluß, ist höchste Klugheit nötig, damit nicht zu nachgiebig manches erlaubt werde, aber auch, damit nicht in zu großer Strenge schwere Sünden angedichtet werden."

„Mit andern Worten: Es ist eine Todsünde, aus wollüstiger Absicht etwas vornehmen, das, wenn auch nur geringfügig, eine wollüstige Erregung und Wirkung verursacht. Es ist eine leichte Sünde, aus leichtfertiger Neugierde oder dergleichen etwas vornehmen, das nur gering in die geschlechtliche Erregung einfließt, wenn letztere unterdrückt wird. Sehr gefährlich ist es aber und führt leicht zur Todsünde, diese Handlung, zumal wenn sie nicht ganz geringfügig ist, mit Absicht und ohne Grund fortsetzen, nachdem die Erregung schon entstanden ist. Nicht sofort diese Handlung abbrechen, kann aber noch nicht als Todsünde erklärt werden. Eine Handlung vornehmen, die zwar nicht ganz geringfügig, auch nicht bei allen Menschen schwer auf geschlechtliche Erregung einfließt, ist für diejenigen, die aus ihr fast immer eine unzüchtige Wirkung verspüren, eine Todsünde, auch allein schon mit Rücksicht auf diese Wirkung. Um so mehr ist dies der Fall, je unzüchtiger die Wirkung ist. Ohne hinreichenden Grund eine Handlung vornehmen, die ihrer Natur nach arg unzüchtig ist und deshalb schwer auf die wollüstige Wirkung einfließt, ist eine Todsünde; nicht nur weil sie schon als Ursache in sich schwer sündhaft ist, sondern weil auch ihre böse Wirkung dem Betreffenden zur Last zu legen ist, es sei denn — was aber gewiß eine seltene Ausnahme bildet —, daß er weiß, daß eine solche Handlung ihn nicht stark sinnlich erregt."

Zur näheren Erklärung ist noch zu sagen, welche Ursachen als schwer, welche als leicht einfließende und welche als in der Mitte sich haltende zu betrachten sind:

„Schwer einfließende Ursachen: Lebhaftes Denken an eine unzüchtige Handlung; Berührung obszöner Körperteile einer Person andern Geschlechts; außer sie finde ganz oberflächlich und ohne unzüchtige Begierde bei einer Person des gleichen Geschlechts statt; der freiwillig fortgesetzte Anblick einer ganz nackten Person andern Geschlechts; der Anblick einer nackten weiblichen Brust für einen Mann; der Anblick eines obszönen Bildes, wenigstens wenn er andauert, und eine Erregung schon entstanden ist. Diesem fügt der hl. Alfons von Liguori noch hinzu: längere zärtliche Gespräche mit einer unerlaubt geliebten Person, oder auch das längere Anschauen derselben. Unerlaubt geliebt ist aber diejenige Person, auf die sich Leidenschaft oder sinnliche Zuneigung richtet. Wenn also jemand, ohne Entschuldigungsgrund, aus reiner Sinnlichkeit, mit einer solchen Person eine Unterredung oder auch nur ihre bloße Gegenwart sucht, so wird es, je nach dem Grade der sinnlichen Zuneigung, die er für sie spürt, leicht geschehen, daß er zur Unzucht erregt wird und der Gefahr der Einwilligung sich aussetzt."

„Leicht einfließende Ursachen: Leichtes Berühren oder oberflächliches Anschauen obszöner Teile des eigenen Körpers; oberflächliches Berühren einer Frauensperson, Ergreifen ihrer Hand, ein leichter Kuß aus ehrbarem Grund; unnützes Gespräch mit einer Frau, oberflächliches Anschauen ihrer Brust. Als leicht einfließend müssen auch genannt werden: Unenthaltsamkeit in Speise und Trank; Reiten; ein bequemer Sitz."

„Ursachen, die in der Mitte zwischen schweren und leichten stehen: Neugieriges Lesen unzüchtiger Schriften; Anschauen schlechter Theaterstücke aus Leichtfertigkeit; das Anschauen der tierischen Begattung bei größeren Tierarten; der bewußt fortgesetzte Anblick einer nackten Person des gleichen Geschlechts; das länger andauernde unzüchtige Berühren von Tieren; das wiederholte Berühren des eigenen Körpers."

Bei allen Vergehen, deren das Beichtkind sich anklagt, muß der Beichtvater achten:

„auf die Absicht; war sie schlecht und wollüstig, so ist auch die Tat, wenn sie auch in sich nicht obszön war, doch schwer sündhaft, weil mit Bewußtsein gewollt;"

„auf die Schwere der Sache, in sich betrachtet, ob nämlich die Handlung in sich arg obszön und stark zur Wollust anregend ist. Ist dies der Fall, so ist, ohne ausreichenden Grund, die Handlung schwer sündhaft, auch wenn die Absicht dabei nicht unmittelbar wollüstig war. Wenn ferner diese Handlung mit einem andern vorgenommen wurde, so kommt zur Einwilligungsgefahr in die empfundene Lust noch das schwere Ärgernis der andern Person hinzu, so daß, auch abgesehen von der eigenen Lustempfindung, allein schon dies Ärgernis die Handlung zu einer Todsünde macht; rechnet man aber die eigene Lustempfindung hinzu, so ergibt sich eine zweifache Schuld."

„Der Beichtvater muß auch darauf achten — und das aus anderen Umständen herauszube-

kommen ist seine Sache —, ob derjenige, der eine in sich nicht oder doch nicht arg obszöne Handlung, aus der aber eine obszöne Wirkung entstanden ist, vorgenommen hat, Gefahr läuft in die unreine Lust einzuwilligen. Ist dies der Fall, so ist die Handlung wenn auch nicht aus sich, so doch wegen der zufällig damit verbundenen Einwilligungsgefahr schwer sündhaft."

„Unzucht des Herzens wird die freiwillige, ohne berechtigten Grund vorgenommene geistige Beschäftigung mit obszönen Gegenständen genannt: durch Gedanken, Erlustigung und Begierden."

„Spekulatives und abstraktes Denken und Vorstellen obszöner Dinge, aus leichtfertiger Neugierde freiwillig unternommen, wird, bei arg obszönen Gegenständen, obwohl es in sich nicht schwer sündhaft ist, dennoch, praktisch genommen, zur schweren Sünde, wegen der bestehenden Einwilligungsgefahr in die unreine Lust. Jedoch muß das Bewußtsein dieser Gefahr vorhanden sein. Ja, wenn ausnahmsweise diese Gefahr nicht bestände, so würde der, der das von sich wüßte, durch ein solch spekulatives Denken nicht schwer sündigen, wenn er aber eine auch nur spekulativ gedachte Unzuchtssünde billigte, so wäre das schwer sündhaft."

„Die längere, freiwillige Erlustigung besteht in dem Wohlgefallen an eine geschlechtliche, aus Gedanken und Vorstellung entstandene Erregung ohne die Absicht, die betreffende Sünde ins Werk zu setzen."

„Die Begierden endlich richten sich auf die obszöne Handlung selbst."

„Zur Unzucht des Mundes gehört: Unzüchtiges sprechen, singen, lesen. Es sind Todsünden, falls es geschieht: um unreine Lust hervorzurufen; wegen der Freude an dem Gesprochenen oder Gelesenen selbst; trotz der erkannten Gefahr, in die entstehende unreine Ergötzung einzuwilligen."

„Geschieht es aus bloßer Leichtfertigkeit, Neugierde oder aus Vergnügen an der damit verbundenen Geschicklichkeit oder Kunst, so ist es leichte Sünde, es sei denn, daß ein entstehendes Ärgernis es zu einer schweren macht."

„Praktisch genommen werden also nur selten von Todsünde frei sein, die über arg obszöne Sachen Gespräche führen oder obszöne Schriften lesen. Unter Verheirateten können allerdings die Gespräche etwas freier sein, ohne daß sie schwer sündhaft wären; sind sie aber sehr obszön, so liegt eine Ärgernissünde schwererer Art, weil mit der Bosheit der Ehebruchssünde behaftet, vor."

„Etwas anderes ist es, wenn aus Eitelkeit und Scherz einige nicht gerade arg obszöne Witze gemacht werden; das gilt nicht als Todsünde."

„Das Anhören von Obszönem geschieht noch leichter ohne Todsünde; auch darüber lachen ist an sich noch nicht schwer sündhaft. Es ist es aber, wenn man sich an dem Obszönen in sich ergötzt; wenn der Hörer durch Anregung und Aufmunterung Ursache wird, daß schwer sündhafte Gespräche geführt oder fortgesetzt werden; wenn er trotz seines Ansehens, durch welches er diese Gespräche zum Schweigen bringen könnte und sollte, nichts sagt; wenn er wegen seiner persönlichen Stellung als Anhörer solcher Gespräche für andere zum Ärgernis würde; z. B. wenn ein Priester Zuhörer wäre, oder wenn er durch Schweigen bei unzüchtigen Reden dieselben zu billigen schiene. So ist folgende Stelle bei Tamburini (Jesuit) zu verstehen: ‚Wenn das unzüchtige Gespräch oder Lied anderer dir mißfällt oder doch nicht gefällt, du aber trotzdem nicht weggehst und aus Scheu die Betreffenden nicht tadelst, ja selbst wenn du dazu lachen oder etwas ähnliches tun solltest, so klage dich nicht der Todsünde an, denn diese Scheu ist ein nicht zu verachtender Entschuldigungsgrund'."

„Ein unzüchtiger Blick kann aus dreifachem Grund schwer sündhaft sein: wegen des Gegenstandes selbst, wegen der Absicht und wegen der damit verbundenen Gefahr."

„Wegen des Gegenstandes selbst ist es schwer sündhaft, Dinge ohne Not anzuschauen, deren Anblick stark zur Wollust reizt und geschlechtliche Erregung hervorruft. Also: das bewußte Anschauen des menschlichen Beischlafs; der Anblick der obszönen Körperteile einer Person andern Geschlechts; das beabsichtigte Anschauen einer ganz nackten Person des andern Geschlechts; mit Aufmerksamkeit die nackte Brust eines Weibes oder ein sehr obszönes Bild anschauen; längere Zeit und ohne Not seine eigenen Geschlechtsteile ansehen."

„Wegen der vorausgesehenen oder jetzt eintretenden Gefahr können schon Blicke auf weniger obszöne Gegenstände schwer sündhaft sein; besonders, wenn der Betreffende eine geschlechtliche Erregung und die Versuchung zur Einwilligung fühlt und dennoch die Augen nicht abwendet, obwohl kein Entschuldigungsgrund vorhanden ist."

„In gewissem Sinne läßt sich hier das gleiche sagen wie vom Lesen unzüchtiger Schriften und dem Anhören eines unzüchtigen Theaterstücks. Dem hl. Alfons von Liguori entnehme ich das

Folgende: Unzüchtige Bücher aus Neugierde lesen, ohne unreine Lust und ohne die Gefahr dazu wahrgenommen zu haben, ist aus sich nur eine leichte Sünde. Weil aber häufig diese Gefahr vorhanden ist, so wird es meistens tatsächlich zur Todsünde. Das Vorhandensein dieser Gefahr muß auch bei dem angenommen werden, für den das Lesen unzüchtiger Schriften gewöhnlich mit Pollution oder mit heftigen Versuchungen verbunden ist. Wer durch Geld, Beifall usw. unzüchtige Theaterstücke befördert, mehr noch, wer bei solchen mitwirkt, begeht gewöhnlich eine Todsünde, weil er vielen Anlaß zum Ärgernis wird, auch dann, wenn diese selbst nicht geschlechtlich erregt würden. Erlaubt in dieser Beziehung ist, unter Voraussetzung eines triftigen Grundes, das Folgende:

„Durch Gesang und Darstellung bei unzüchtigen Theaterstücken mitwirken, ist ohne Zweifel eine sehr innige Beteiligung an einer viele zur Sünde reizenden Sache. Nichtsdestoweniger sind die Mitwirkenden zu entschuldigen, wenn sie dies tun, um großer Not zu entgehen. So sagt der hl. Alfons von Liguori, daß es keine schwere Sünde sei, solche Theaterstücke aus bloßer Neugierde anzuhören, und deshalb haben diejenigen, die mit unreiner Absicht solche Stücke ansehen, nicht sowohl den Darsteller, als vielmehr sich selbst anzuklagen, da der Darsteller aus einem sehr triftigen Grund das etwa für die Zuschauer entstehende Ärgernis nur zuläßt. — Das Bild einer Geliebten für den Liebhaber zu malen, ist ohne den zwingenden Grund der Not nicht erlaubt, wenn der Maler weiß, daß der Besteller der Liebhaber der betreffenden Person ist."

„Über die Unzucht des Gefühls gelten folgende Grundsätze:

„Nicht schwer sündhaft ist es, einen andern des gleichen Geschlechts an obszönen Körperteilen oberflächlich zu berühren, d. h. ‚nicht mit Absicht und nicht für längere Zeit', wie der hl. Alfons von Liguori sagt. Noch weniger sündhaft sind solche Handlungen am eigenen Körper, außer, sie geschehen andauernd und öfter."

„Kindermädchen, die auf diese Weise oberflächlich kleine Knaben berühren, begehen keine Todsünde, da wegen des kindlichen Alters die Gefahr (zur Einwilligung in unreine Lust) gering ist. Sie müssen sich aber sehr hüten, dies nicht absichtlich und länger, noch auch bei Kindern zu tun, die schon anfangen, darauf zu achten. Sehr leicht ist es deshalb eine Todsünde, Kinder an den Geschlechtsteilen zu kitzeln."

„Das Berühren von Tieren ist nach dem hl. Alfons von Liguori gewöhnlich nur eine leichte Sünde, es sei denn, daß es fortgesetzt werde bis zur Pollution des Tieres; geschieht dies freiwillig, so ist dies im allgemeinen, wegen der damit verbundenen Gefahr der Einwilligung, eine Todsünde."

„Noch weniger ist es an und für sich eine Todsünde, eine Person andern Geschlechts leichthin an ehrbaren Körperteilen zu berühren, die Hand einer Frau anfassen, mit ihrem Finger spielen, sie leichthin küssen, kleine Kinder küssen, auch wenn ein gewisses sinnliches, aber nicht geschlechtliches Wohlgefühl dabei entsteht."

„Wenn aber solche Handlungen andauernd oder heimlich und verstohlen vorgenommen werden, so ist entweder die schwere Gefahr der Einwilligung in eine geschlechtliche Erregung, oder eine schlechte Absicht vorhanden: beides aber ist schwer sündhaft. Im allgemeinen sind also als Todsünden zu betrachten: Küsse, die zwischen Personen verschiedenen Geschlechts auf ungewöhnliche Weise ausgetauscht werden, die länger andauern oder mit Inbrunst gegeben werden. Dasselbe ist von Umarmungen zu sagen. Auch die Hand einer Frau drücken, mit ihren Fingern spielen, kann mit böser Absicht geschehen oder aus ihr hervorgehen und dadurch zur Todsünde werden. In gewisser Weise trifft dies auch bei Berührungen am eigenen Leibe oder an Personen gleichen Geschlechts zu."

„Als Todsünde muß es also gelten: unehrbare Körperteile einer Person andern Geschlechts zu berühren, wenn auch nur oberflächlich oder über den Kleidern, sobald dies mit Absicht und ohne rechtfertigenden Grund geschieht; eine Person gleichen Geschlechts absichtlich und andauernd so berühren. Todsünde ist auch, wenn eine Frau die Brust einer andern Frau länger berührt, oder wenn dies ein Mann tut, besonders wenn die weibliche Brust entblößt ist; ebenso die dauernde und wiederholte Berührung unehrbarer Teile des eigenen Körpers trotz der schon beginnenden sinnlichen Erregung."

„Wer ohne Widerstand zu leisten solche Berührungen an sich zuläßt, begeht für gewöhnlich eine Todsünde, und zwar nicht nur wenn er dabei selbst böse Absicht hegt oder einwilligt, sondern auch schon ganz allein vom Gesichtspunkt der Mitwirkung aus, und zwar wenn diese Berührung in sich unehrbar ist, sei es wegen des Körperteils, der berührt wird, oder wegen der Art und Weise der Berührung; wenn auch die Berührung an sich

nicht unzweifelhaft unehrbar ist, wenn aber die unzüchtige Absicht des Berührenden feststeht oder er diese Berührungen heimlich vorzunehmen sucht. Keine Sünde oder doch keine schwere Sünde ist vorhanden, wenn die Berührung nur wegen der unzüchtigen Absicht des Berührenden unzüchtig ist und in Gegenwart anderer geschieht. Die eigene Scheu und die Furcht einen andern bloßzustellen ist nämlich ein ausreichender Entschuldigungsgrund; wenn weder die Berührung an sich unehrbar ist, noch die unzüchtige Absicht des Berührenden feststeht."

„Die Sünden der vollendeten Unzucht zerfallen in natürliche und unnatürliche. Natürliche, d. h. der Natur gemäß sind solche Handlungen, die den von der Natur vorgeschriebenen Gebrauch der Geschlechtsteile und damit die Möglichkeit der Kindererzeugung wahren. Ihre Sündhaftigkeit liegt darin, daß sie außerhalb der rechtmäßigen Ehe geschehen. Widernatürlich sind jene Sünden, bei welchen wegen des Aktes selbst die Kindererzeugung ausgeschlossen ist und somit der menschliche Samen gegen seine Bestimmung vergeudet wird. Die natürliche Unzuchtssünde ist streng genommen nur eine, unnatürliche Unzuchtssünden gibt es dagegen viele."

„Die vollendete Unzuchtssünde besteht in der freiwilligen fleischlichen Verbindung lediger Personen verschiedenen Geschlechts."

„Sie ist, obwohl ihrer Natur nach schwer sündhaft, dennoch in bezug auf ihre spezifische Verkehrtheit ihres Unzuchtscharakters geringer als die übrigen vollendeten Unzuchtssünden. Ich sage, in bezug auf die Verkehrtheit ihres Unzuchtscharakters; denn was bei der vom einzelnen allein begangenen Unzuchtssünde fehlt, kommt hier hinzu, nämlich das gegenseitige Ärgernis; ferner sage ich, in bezug auf die spezifische Verkehrtheit ihres Unzuchtscharakters; denn die subjektive Verkehrtheit ist dabei meistens viel größer als bei der Pollution. Denn hier wird die Schamhaftigkeit viel ärger verletzt, und der freie Wille hat größern Anteil an der Handlung. Deshalb legen auch die kanonischen Bußvorschriften für die Unzuchtssünde eine härtere Strafe auf als für die Pollution."

„Zu dieser Art von Unzuchtssünde gehört: das Konkubinat, d. h. der andauernde eheliche Verkehr ohne die rechtmäßige Form der Ehe. Der Beichtvater muß also in der Beichte diesen Umstand wissen; nicht wegen der spezifischen Verschiedenheit der Sünden, sondern wegen der andauernden nächsten Gelegenheit zur Sünde. Die Prostitution, wenn nämlich ein Weib sich irgend einem Manne hingibt."

„Weil vom Onanismus — wie ihn wenigstens die Theologen verstehen — später bei der Ehe die Rede sein wird, so genügt es hier, zu bemerken, daß seine Verkehrtheit bei ledigen Personen sich zusammensetzt aus der Verkehrtheit des unerlaubten Beischlafs und der Pollution; es sei denn, daß jemand während des Aktes, Reue empfindend, sich zurückzieht und die nicht mehr zu verhindernde Pollution nur erduldet, ohne sich an ihr zu ergötzen."

„Hier bleibt die Bosheit die gleiche, ob sich der Mann während des Aktes zurückzieht, oder ob der männliche Samen auf irgend eine Weise aufgefangen wird, so daß eine Begattung nicht stattfinden kann. Bei der ersteren Art ist also der Mann der Schuldige, und die Schuld des Weibes, wenn überhaupt eine vorhanden ist, besteht im Zureden und Verführen. Es kann aber ebensogut die Hauptschuld beim Weibe liegen."

„Eine widernatürliche Sünde ist auch die Sodomie; sie ist, was den Unzuchtscharakter angeht, verkehrter als die Pollution und wegen des mit ihr verbundenen Ärgernisses eine schwerere Sünde. Sie unterscheidet sich in vollkommene und unvollkommene. Die vollkommene Sodomie besteht in der fleischlichen Verbindung zweier Personen des gleichen Geschlechts; die unvollkommene ist vorhanden, wenn sie zwar unter Personen verschiedenen Geschlechts stattfindet, die fleischliche Verbindung aber durch Körperorgane bewerkstelligt wird, die dazu nicht bestimmt sind."

„Nach dem hl. Alfons von Liguori unterscheidet sich die vollkommene Sodomie von der unvollkommenen spezifisch."

„Es ist aber probabel, daß die spezifische Bosheit dieser Sünde sich herleite entweder aus der Begierde nach dem unnatürlichen (gleichen) Geschlecht oder nach dem unnatürlichen Körperorgan. Wenn also zwei Menschen gleichen Geschlechts miteinander gesündigt haben, so genügt es, zu wissen, ob die Sünde der Samenergießung oder Pollution nach Art des Beischlafs vor sich gegangen, oder nur durch die Hände bewirkt worden ist; eine weitere Erklärung der wollüstigen Art und Weise des Akts ist nicht nötig; es sei denn, daß wegen der Reservation der Sünde es erforderlich ist, zu wissen, ob eine wirkliche körperliche Vermischung stattgefunden hat."

„Der vollendete Akt der Sodomie kann spezifisch vollkommen und unvollkommen vor sich gehen. Gehört aber die Sodomie zu den reservierten Sünden [d. h. zu solchen, von denen nur höhere

kirchliche Obere lossprechen können], so ist diese Reservation nur von der vollendeten, vollkommenen Sodomie zu verstehen. Diese kommt leichter zwischen Männern vor, kann aber auch zwischen Frauen vorkommen."

„Nach dem hl. Alfons von Liguori ist es probabel, daß die Sünde des bei der Sodomie Tätigen sich nicht spezifisch von der Sünde des den sodomitischen Akt an sich Zulassenden unterscheide; nur muß die Tatsache der Pollution feststehen, die allerdings leichter bei dem tätigen Teil eintreten wird."

„Wenn ein Mann sich mit einem Weibe außerhalb der von der Natur dazu bestimmten Geschlechtsteile versündigt, so lehrt der hl. Alfons von Liguori, daß erst dann unvollkommene Sodomie vorhanden sei, wenn der Beischlaf durch den After stattfindet; sonst sei die Sünde gewollter unerlaubter Beischlaf und ins Werk gesetzte Pollution. Bleibt nämlich der Geschlechtsunterschied gewahrt, so muß die Widernatürlichkeit der Sünde so niedrig bemessen werden, als die Natur des Aktes es zuläßt. Die Begierde nach dem zum Beischlaf nicht bestimmten Körperteil darf also nicht vorausgesetzt, sondern muß bewiesen werden. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn der Geschlechtsunterschied nicht eingehalten wird; denn dann ist bei jeder mit Samenergießung verbundenen Körpervermischung die ganze substantielle Bosheit der sodomitischen Sünde vorhanden, und die verschiedenen Arten der Ausführung statuieren keinen spezifischen Unterschied."

„Der sodomitische Akt ist vollendet, wenn die Samenergießung auf irgend eine Weise stattgefunden hat in einen dazu nicht von Natur bestimmten Körperteil einer andern Person; er ist unvollendet, wenn zwei Personen des gleichen Geschlechts sich körperlich vermischt haben, aber die Samenergießung des einen nicht in einen Körperteil des andern stattgefunden hat."

„Selbst die unvollendete Sodomie ist auch dann nicht vorhanden, wenn zwei Menschen gleichen Geschlechts durch gegenseitiges Berühren Pollution erzeugen; das gilt wenigstens im allgemeinen; denn gewöhnlich begnügen sich solche mit dem Lustgefühl der Pollution. Wenn aber die unzüchtige Lust des einen sich derart auf den andern richtet, daß er dessen Person begehrt, so ist Sodomie der Begierde nach vorhanden. Wenn also jemand an sich Pollution erzeugt dadurch, daß er an einem andern gleichen Geschlechts eine Handlung begeht, die der Sodomie sehr ähnlich, aber nicht vollendete Sodomie ist, und wenn er wirklich nicht mit unreiner Lust nach der Person des andern begehrt, so ist seine Sünde, was ihn selbst angeht, die Sünde der Pollution, wozu meistens wegen des Ärgernisses für den andern die Sünde der Sodomie hinzukommt."

„Der hl. Alfons von Liguori sagt, praktisch genommen müsse das Beichtkind erklären, ob es bei der Sünde der tätige oder leidende Teil gewesen; daß beim tätigen Teil Pollution stattgefunden habe, werde nämlich vorausgesetzt, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich gesagt werde; der leidende Teil müsse aber selbst erklären, oder sich darüber befragen lassen, ob auch bei ihm Pollution stattgefunden habe."

„Die schwerste aller Unzuchtsünden ist die Bestialität; unter ihr versteht man das unzüchtige Vergehen des Menschen mit dem Tier."

„Es ist keine Bestialität, wenn jemand durch unzüchtige Berührung eines Tieres die Pollution bei sich erzeugt. Diese Sünde ist von der Pollution nicht verschieden."

„Richtet sich aber die unzüchtige Begierde auf das Tier selbst, so ist Bestialität, wenigstens der Begierde nach, vorhanden. Tatsächliche Bestialität ist dann vorhanden, wenn die Sünde mit dem Tier sich, unter Samenergießung, nach Art des Beischlafs — auf welche Weise auch immer — vollzieht; sonst ist wenigstens die versuchte Bestialität vorhanden."

„In bezug auf die moralische Verkehrtheit dieser Sünde ist es nach dem hl. Alfons von Liguori gleichgültig, zu welcher Spezies und zu welchem Geschlecht das betreffende Tier gehört. Diese Ansicht halte auch ich für wahr, wenn es wahr ist, was heute die Ärzte und Physiologen glauben, daß durch den Beischlaf zwischen Menschen und Tieren eine Begattung nicht stattfinden kann. Ist dies aber nicht ausgemacht, so glaube ich, muß man die Lehre des hl. Alfons von Liguori verlassen; und es scheint mir, daß dann die durch den Beischlaf mit einem Tier verschiedenen Geschlechts begangene Sünde weit schwerer und eine ganz andere ist als dieselbe Sünde mit einem Tier gleichen Geschlechts; d. h. wenn die Sünde auf eine in sich zur Begattung geeignete Art vor sich gegangen ist. Denn die Gefahr herbeiführen, ein Monstrum zu erzeugen, unterscheidet sich ohne Zweifel von der moralischen Verkehrtheit, die in jeder unnatürlichen Unzuchtssünde liegt, nicht nur durch den Grad, sondern auch durch ihre spezifische Art."

„Zur Bestialität rechnen die theologischen Schriftsteller auch den Beischlaf mit dem unter menschlicher oder tierischer Gestalt erscheinenden

Teufel. Diese Sünde ist stets mit einer Sünde gegen die Religion verbunden; auch kann mit ihr verbunden sein die Begierde nach anderen Unzuchtssünden, je nach den Erscheinungsformen, die der Teufel wählt. Das ist auch die Lehre des hl. Alfons von Liguori. Diese ungeheure Sünde geschieht nicht nur, wenn die Teufelserscheinung wirklich vorhanden ist, sondern auch wenn jemand, durch Wahnvorstellungen verleitet, glaubt, der Teufel sei gegenwärtig. So selten solches auch geschieht, so ist es doch nicht unmöglich."

Das große moraltheologische Werk des Redemptoristen Aertnys unterscheidet sich in seinen Ausführungen über die Unzucht in nichts von dem des Jesuiten Lehmkuhl. Einige Sonderfragen behandelt es aber noch ausführlicher.

Die Jesuiten Ballerini-Palmieri unterscheiden eine dreifache sinnliche Ergötzung: die einfach-sinnliche, die geistig-sinnliche, die fleischlich-sinnliche. „Die erste entsteht durch die Angemessenheit des vom betreffenden Sinn wahrgenommenen Gegenstandes; die zweite ist innerlich und entsteht durch eine ehrbare Hinneigung, z. B. zur Mutter, oder auch zu Gott; sie ist verbunden mit einer gewissen Erregung des Blutes und der Lebensgeister in der Nähe des Herzens; die dritte ist mit der gleichen Erregung verbunden, aber entstanden aus einer leicht unehrbaren, aber noch nicht geschlechtlichen Hinneigung, meistens wegen der Schönheit eines Menschen, die man durch Tast- oder Gesichtssinn wahrnimmt."

Als Grundlage ihrer Erörterungen über geschlechtliche Beziehungen unterscheiden Ballerini-Palmieri ferner: ehrbare, weniger ehrbare und unehrbare Körperteile; die ehrbaren sind: Augen, Hände, Rücken, Kopf, Füße; die weniger ehrbaren: Brust, Arme, Beine; die unehrbaren: die Geschlechtsteile und ihre Umgebung. „Diese Unterscheidung, sagen sie, ist wichtig wegen der Beurteilung von Berührungen und Küssen; denn Berührungen darf man zuweilen auch an unehrbaren Teilen vornehmen; küssen darf man sie nie. Kleine Kinder küssen, wegen der mit der Berührung ihres zarten Fleisches verbundenen sinnlichen Annehmlichkeit, ist keine Todsünde. Das Anschauen der eigenen Geschlechtsteile, wenn es eingehend geschieht und länger dauert, ist eine Todsünde. Wenn ein Mann längere Zeit die Brust einer Frau betrachtet oder auch eine Frau längere Zeit die Brust einer andern Frau berührt, so ist das, wegen der damit verbundenen Gefahr der sinnlichen Ergötzung, eine Todsünde." Weitläufig handeln sie dann noch von der Berührung der Geschlechtsteile oberhalb der Kleider, von den Berührungen kleiner Kinder durch ihre Kinderfrauen, von der Berührung tierischer Geschlechtsteile, von dem Anschauen des menschlichen Beischlafes, was nur dann nicht schwer sündhaft ist, wenn es aus weiter Entfernung und nur sehr kurz geschieht. Auch Entmannte können sich durch all dieses schwer versündigen.

2. Die Selbstbefleckung.

Der Dominikaner Nider: „Die nächtliche Selbstbefleckung ist, obwohl nicht selbst Sünde, doch das Zeichen einer vorausgegangenen Sünde, allerdings nicht immer; z. B. wenn sie geschieht aus einer natürlichen Überfülle des Samens ohne vorherige Überladung von Speise und Trank; oder durch eine natürliche Wärmeerzeugung; oder infolge einer während des Tages angestellten rein spekulativen Erwägung [über geschlechtliche Dinge]; oder durch unmittelbar teuflische Einwirkung. Die Selbstbefleckung ist das Zeichen einer vorausgegangenen Sünde erstens, wenn man es vernachlässigt hat, sich tagüber gegen die Angriffe des Teufels zu wappnen; zweitens, wenn man übermäßig Speise oder Trank zu sich genommen hat; drittens, wenn man an einem unkeuschen Gedanken ein gewisses Wohlgefallen gehabt hat, ohne doch ganz in ihn einzuwilligen; viertens, wenn man Wohlgefallen an früheren Unzuchtssünden oder den Wunsch nach ihnen hat; fünftens, wenn man Wohlgefallen hat an früheren unkeuschen Berührungen, Küssen usw.; sechstens, wenn man Wohlgefallen an einem frühern Beischlaf hat. In den drei ersten Fällen ist die nächtliche Selbstbefleckung das Zeichen einer vorausgegangenen läßlichen Sünde; in den drei letzten Fällen das einer Todsünde."

Thomas von Aquin widmet in einem Büchlein „Beichtpraxis" ein eigenes Kapitel „dem Ausfluß des Samens ohne Lustgefühl", „den viele

---

[1] Die moraltheologischen Abhandlungen aller Jahrhunderte sind auch angefüllt mit langen Erörterungen über den geschlechtlichen Verkehr zwischen Mensch und Teufel. Was dort von den angesehensten Theologen der römischen Kirche an schmutzigem Blödsinn zusammengehäuft ist und noch heute sein verpestendes Dasein fristet, spottet jeder Beschreibung. Da ich im ersten Band Beispiele dieses Widerchristentums angeführt habe, verweise ich auf diese Stellen.

nur dadurch bemerken, daß sie ihre Bettücher durchnäßt finden."

Aus Guimenius (= Moya SJ.): „Eine nicht beabsichtigte nächtliche Selbstbefleckung, die aber wegen vorhergehender unzüchtiger Gedanken und Berührungen vorausgesehen war, ist keine schwere Sünde. Wer das Lustgefühl der nächtlichen Selbstbefleckung wünscht und an ihm sich freut, aber so, daß er ohne Sünde sich freuen möchte, und sie nicht wünschen würde, wenn sie Sünde wäre, scheint mir keine schwere, sondern nur eine läßliche Sünde zu begehen."

Der Jesuit Laymann legt genau den Unterschied dar zwischen Selbstbefleckung und Distillatio. Es sei, erklärt er bei dieser Gelegenheit, für Eheleute nicht schwer sündhaft, wenn sie, ohne Vollziehung des Beischlafes, die Destillatio hervorrufen, wohl aber, wenn sie die Selbstbefleckung verursachen, weil bei der Distillatio, im Unterschiede zur Selbstbefleckung, kein Samen vergossen werde.

Der Jesuit Tamburini: „Ist die Selbstbefleckung erlaubt, wenn der Samen verdorben ist, so daß er Krankheiten in dem Betreffenden erzeugen würde? Darf man in diesem Falle eine Samenergießung herbeiführen? Dürfen in diesem Falle Frauen durch Reiben ihrer Geschlechtsteile oder dadurch, daß sie den Finger bis zur Öffnung der Gebärmutter einführen, eine Samenergießung veranlassen? Liegt das Fehlerhafte des Samens nur in seiner geringern Menge, so ist es nicht erlaubt; liegt aber das Fehlerhafte des Samens in seiner Beschaffenheit, so ist es nach probabeler Ansicht erlaubt, und eine probabele Ansicht darf jeder befolgen."

„Ein frommer Priester erzählte mir kürzlich: bei jeder Samenergießung im Schlafe werde er sofort wach und sei sich des Vorganges klar bewußt. In keiner Weise willige er in das Lustgefühl ein, aber es ereigne sich dabei etwas anderes, was ihm Unruhe bereite. Er empfinde nämlich, daß am Ende der Selbstbefleckung durch einen gewissen innern Antrieb der Geschlechtsteile noch eine bedeutende Menge Samen von ihm ausgestoßen werde, gerade so wie es beim Wasserlassen geschehe, wenn am Schluß noch ein Teil des Wassers durch eine heftige Bewegung ausgestoßen wird. Er fragte mich, ob er diesen Samenerguß unterstützen könne, um, wie er sich ausdrückte, seine Geschlechtsteile zu entlasten. Ich habe viele Theologen darüber nachgelesen, da ich aber nichts Deutliches darüber fand, so sagte ich ihm, ich hielte eine positive Mitwirkung dabei für nicht erlaubt. Ich fügte aber hinzu: ich ersuche dich, frommer Priester, zu erwägen, ob du dich nicht deshalb von einer Todsünde entschuldigen kannst, weil die Theologen lehren, daß die fleischliche Ergötzung den Sinn des Menschen wunderbar verdunkelt und ihn im Augenblick des Samenergusses gleichsam tierisch macht. Du bist also wohl nicht ganz deiner Sinne mächtig und sündigst deshalb wenigstens nicht schwer."

Der Theologe und Ordensmann (Trappist) Debreyne füllt in seinem in vielen Auflagen erschienenen Essai sur la Théologie morale mehr als 120 Seiten mit Erörterungen über die Selbstbefleckung bei Männern und Frauen. Dieser von der bischöflichen Behörde von Mecheln gutgeheißene und den Beichtvätern gewidmete Essai ist mit das Ekelhafteste, was die katholische Moraltheologie der neuern Zeit hervorgebracht hat.

Debreyne leitet seine Untersuchungen über Selbstbefleckung, Masturbation und Onanismus mit allgemeinen Erörterungen über die Ursachen der weiten Verbreitung dieser Laster ein: „Eine sehr häufige Ursache dieser Verirrungen sind die von verbrecherischen Händen leidenschaftlicher Wesen vorgenommenen Berührungen, wodurch unschuldige Kinder dem Unglück überantwortet werden. **Diese Kinderverderber sind meistens Kinderfräulein, junge Dienstboten** oder **Ammen**, die den kleinen Kindern beiderlei Geschlechts das traurige Geheimnis des Onanismus enthüllen, nicht selten in der Absicht, ihr Schreien zu verhindern. Achtzehn Monate alte Kinder sind schon mit diesem Laster behaftet." Es folgen die widerwärtigsten Beispiele. Debreyne unterscheidet die Selbstbefleckung bei Tage, während der Nacht, die aktive und die passive Selbstbefleckung. Von der passiven Selbstbefleckung bei Tage schreibt er (die Worte sind zu ekelhaft, um sie deutsch wiederzugeben): „La pollution diurne, que nous avons qualifiée passive, est celle qui survient ordinairement pendant le jour au moment de la défécation ou même immédiatement après l'acte de la miction. Elle a lieu sans éréthisme ni sensation, et même très souvent d'une manière inaperçue ou à l'insu des personnes. Les pollutions diurnes peuvent être produites par d'autres causes que celles déjà énoncées. Ces causes peuvent être la présence des ascarides dans le rectum, la constipation opiniâtre et persévérante, les hémorrhoïdes, les fissures à l'anus, la matière sebacée amassée sous le prépuce,

un prurigo, une dartre prurigineuse intense fixée aux organes génitaux. Ich bedauere lebhaft, der Öffentlichkeit nicht ein neues, sehr einfaches Mittel gegen den Samenerguß mitteilen zu können; seit ich es, seit 5 oder 6 Jahren, anwende, hat es mir sehr gute Dienste geleistet. Aber Gründe der Schicklichkeit und Klugheit verhindern mich, das Mittel zu veröffentlichen, aus Furcht, das in sich unschuldige Mittel möchte mißbraucht werden. Ich mache mir aber ein Vergnügen daraus, es Geistlichen und anderen vertrauenswerten Personen mitzuteilen, aber nur mündlich."

Über die Masturbation bei Frauen schreibt Debreyne: „Obwohl die Frau keinen eigentlichen Samen absondert, so ist doch die Masturbation bei der Frau ebenso verhängnisvoll wie beim Manne. Während ich dies schreibe, wird mir eine Tatsache über ein fünfjähriges Mädchen mitgeteilt, die man nicht ohne Schauder lesen wird: Ein heiligmäßiger Priester sah vor kurzer Zeit in einem Nonnenkloster usw. usw. [es folgt eine unglaubliche Schweinerei]. In Mädchenpensionaten schlafen Freundinnen oft im gleichen Bett, und in einem unerhörten Raffinement zerbeißen sich die jungen Mädchen die Lippen, um sich leidenschaftliche und blutige Küsse geben zu können. Ich habe Briefe von 10 und 11jährigen Mädchen gelesen, deren leidenschaftliche Ausdrucksweise mich zittern machte. Die Geschlechtsteile der jungen Mädchen sind von Natur mit einem vorherrschenden Drang nach Betätigung versehen, der alle Neigungen beherrscht und sie dahin führt, denjenigen Teil dieser Organe beständig zu kitzeln (à titillier sans cesse), welcher der Sitz der größten Reizbarkeit ist. Nous admettons trois espèces de masturbation dans le sexe féminin: la première, la masturbation clitoridienne; la deuxième, la vaginale, et la troisième, l'utérine. La première espèce ou le clitorisme est la manière ordinaire. Cette souillure manuelle se pratique spécialement au moyen du clitoris. Il se présente sous la forme d'un tubercule allongé et imperforé, lequel, soit par l'eéréthisme frequent ou presque habituel qu'y entretient quelquefois la masturbation, soit par une disposition native, peut acquérir un développement extraordinaire et propre à simuler en quelque sorte le pénis viril." Nachdem Debreyne in ähnlicher Weise auch die übrigen Arten der weiblichen Masturbation beschrieben hat, ruft er aus: „Doch decken wir rasch einen Schleier über diese Schändlichkeiten. Aus Rücksicht auf meine Leser und auf mich selbst enthalte ich mich, scheußliche Einzelheiten vorzuführen. Dann fährt er fort: „Ein anderes Mittel, sich bei Frauen zu vergewissern, ob ein gewisser Reiz an den Geschlechtsteilen krankhaft oder wollüstig ist, ist die Anwendung einer medizinischen Waschung, die meistens Erleichterung verschafft. Das Rezept für diese Waschung ist: 5 Gramm Quecksilber aufgelöst in 50 Gramm Alkohol; man vermischt einen Kaffeelöffel voll dieser Lösung mit einem halben Liter heißen Wassers und wäscht damit die betreffenden Teile mehrmals am Tage. Während ich dies schreibe, erhalte ich folgende Anfrage eines Kaplans einer Landgemeinde: Ein 25jähriges Mädchen leidet seit vier Jahren an einem Kitzel an den Geschlechtsteilen, der sie veranlaßt, den Reiz durch unzüchtige Berührungen zu stillen. Gewöhnlich macht sich der Kitzel ein- oder zweimal täglich bemerkbar; in letzter Zeit ist er weniger häufig. Der Reiz, aber nicht das Lustgefühl dauert jedesmal ungefähr drei Minuten. Die Frage, woher dieser Kitzel entsteht, erregt große Gewissensbeängstigung. Ihr früherer Beichtvater, der wohl weniger unterrichtet war, glaubte, die Sache käme von der Leidenschaft des Mädchens; ein anderer Beichtvater hält dafür, es sei ein krankhafter Zustand, obwohl das Mädchen sagt, es sei keine Flechte; denn 1., dieser Kitzel fing an nach einem geschlechtlichen Verkehr mit einem Manne, von dem man glaubt, daß er mit kranken Weibern den Beischlaf vollzogen hat; 2. dieser Kitzel hat seinen Sitz in der weiblichen Scheide; 3. dieser Kitzel tritt nicht ein, wenn das Mädchen an unzüchtige Dinge denkt, sondern meistens, wenn sie solche Gedanken nicht hat. Ich bitte Sie also, anzugeben, aus welcher Ursache dieser Kitzel entstanden ist, ob der obenerwähnte einmalige Beischlaf ihn hervorrufen konnte, und welches Mittel es gibt, ihn zu beseitigen. Ich antwortete: Herr Kaplan! Ich habe Grund zu glauben, daß das Mädchen, über das zu befragen Sie mir die Ehre antun, mit einem Kitzel behaftet ist, den man einen vulgo-vaginalen nennt, und den sie sich bei der erwähnten Gelegenheit zugezogen hat. Um ihn zu beseitigen, rate ich Waschungen an, für deren Zubereitung ich ein Rezept beilege."

Die Jesuiten Güry-Ballerini: „Es ist von Wichtigkeit, genau zu wissen, worin die Bosheit der Selbstbefleckung liegt, damit der Beichtvater durch eine feste Regel beim Ausfragen der Beichtkinder über diesen Punkt sich selbst vor lästigen Zweifeln schützen kann. . . . Da die der Selbstbefleckung

eigentümliche Bosheit in der Samenvergeudung liegt, so wird klar, warum die Theologen verschiedener Ansicht sind über die Bosheit dieser Sünde bei solchen, die entweder keinen oder keinen wirklichen Samen ergießen können. So sagt der Franziskanertheologe Sporer: ‚Wenn Knaben oder junge Mädchen, die noch keinen Samen ergießen können, sich unkeusch berühren, so ist das gewiß eine Todsünde, aber sie scheint von eigentlicher Selbstbefleckung, wodurch Samen ergossen wird, spezifisch verschieden zu sein.‘ Ebenso äußern sich der Theologe Holzmann und der Benediktinertheologe Babenstuber. Aus diesen Gründen erhellt, daß Beichtväter in ihren Fragen über diesen Punkt sehr vorsichtig sein müssen. Wie immer die Theologen über den weiblichen Samen urteilen, etwas Gewisses stellen sie darüber nicht auf. Als Beispiel mag der Bischof Bonacina dienen: ‚Nach sehr wahrscheinlicher Ansicht trägt der weibliche Samen weder aktiv noch passiv etwas zur Zeugung bei;‘ ebenso der Jesuit Sanchez. Da nach dem Zeugnisse der Ärzte und Physiologen das, was man weiblichen Samen nennt, von wirklichem Samen durchaus verschieden ist, und diese Absonderung keinen andern Zweck hat, als den ehelichen Akt zu erleichtern, so liegt Grund vor, daß der Beichtvater in seinen Fragen über weibliche Selbstbefleckung sehr vorsichtig sei."

Der Jesuit Lehmkuhl: „Theologisch ist das Wort „Pollution" nicht scharf umgrenzt. Es bezeichnet nämlich sowohl die schuldbare wie die schuldlose Samenergießung, auf welche Weise auch immer sie verursacht ist. Wenn wir deshalb von der Sünde der Pollution sprechen, so ist darunter natürlich die schuldbare verstanden. Dies erwähne ich deshalb, weil die Ärzte gewöhnlich auch die natürliche und schuldlose Samenergießung Pollution nennen, während sie für die schuldbare, je nach ihrer Entstehungsart, verschiedene Bezeichnungen haben. Hält man diesen Unterschied nicht vor Augen, so kann große Verwirrung und beim Beichthören großer Schaden entstehen. Man hat sich aber nichtsdestoweniger zu hüten, das, was die Ärzte Pollution nennen stets für schuldlos zu halten; denn auch diese kann wegen des beabsichtigten Wollustgefühls schwer sündhaft werden."

„Jede unmittelbar freiwillige Pollution, d. h. Samenergießung, an deren Lustgefühl man freiwillig und bewußt Wohlgefallen hat, ist eine Todsünde; sei sie nun absichtlich hervorgerufen oder natürlich entstanden."

„Jede indirekt, d. h. nur in ihrer Entstehungsursache freiwillige Pollution, die nicht in sich beabsichtigt war und in deren Lustgefühl man auch nachträglich nicht einwilligt, ist schuldbar, soweit ihre Entstehungsursache eine schuldbare Unzucht enthält, wenn nicht durch die Einwilligungsgefahr in das Wollustgefühl diese Schuld noch vermehrt wird. Das ist die Ansicht des hl. Alfons von Liguori."

„Darum ist auch die nur indirekt freiwillige Pollution schwer sündhaft, wenn sie aus einer Handlung entstanden ist, die, ohne schwerwiegenden Grund vorgenommen, auf die Entstehung der Pollution stark eingewirkt hat. Auch wenn die tatsächlich erfolgte Pollution in sich keine schwere Sünde ist, so ist sie doch von einer Todsünde begleitet, wenn sie entstanden ist aus einer leichtfertig vorgenommenen Handlung bei großer Gefahr der Einwilligung; selbst dann, wenn später diese Einwilligung in das Wollustgefühl nicht gegeben worden ist. Sie ist eine leichte Sünde, wenn sie aus einer Handlung entsteht, die zwar ohne hinreichenden Grund vorgenommen wurde, die aber weder stark auf die Entstehung der Pollution einwirkte, noch die Gefahr der nachträglichen Einwilligung enthielt."

„Die Pollution ist gar keine Sünde, wenn ein hinreichender Grund für die Vornahme jener Handlung, aus welcher die Pollution voraussichtlich entstehen wird, vorhanden ist. Jedoch gilt hier als Voraussetzung, daß die Gefahr der Einwilligung ausgeschlossen ist; sei es, daß sie vernünftigerweise als überhaupt nicht bestehend angesehen werden darf, sei es, daß die entsprechenden Gegenmittel angewandt werden. Dieser hinreichende Grund muß ein wichtiger sein, wenn die vorzunehmende Handlung stark auf die Entstehung der Pollution einfließt oder die schwere Gefahr der Einwilligung mit sich bringt; je weniger stark der genannte Einfluß vorhanden und je geringer die Gefahr der Einwilligung ist, um so leichter kann auch der Grund der betreffenden Handlung sein; es genügt, daß er wenigstens vernünftig ist."

„Die nächtliche Pollution kann Sünde sein wegen der nachträglichen Einwilligung, d. h. wenn der freie Wille später an dem empfundenen Lustgefühl Wohlgefallen findet, gleichviel ob dies Wohlgefallen sich richtet auf das augenblickliche Lustgefühl — wenn nämlich der Betreffende während der Pollution erwacht ist —, oder auf das erst später wahrgenommene; deshalb, weil man vor dem Schlaf den Entstehungsgrund der Pollu-

tion herbeigeführt hat; endlich wegen der Absicht, die man bei Vornahme einer Handlung hatte, die an und für sich die Entstehung der Pollution nicht stark beeinflußte. In allen anderen Fällen ist die nächtliche Pollution, d. h. jene, die während des Schlafes vor sich geht, keine Sünde."

„Ausführlichere Erläuterung: Eine direkt veranlaßte Pollution ist objektiv schwer sündhaft; die natürlich entstehende Pollution ist zwar objektiv nicht schwer sündhaft, allein wenn man sich freiwillig ihrem Lustgefühl hingibt, so ist dadurch die Willensrichtung eine schwer sündhafte geworden. Dies ist in der Beichte zu unterscheiden; in beiden Fällen ist nämlich die spezifische Verkehrtheit dieselbe, aber der Sündenakt ist verschieden, es sei denn, daß die schon im Entstehen begriffene Wirkung durch die innere Zustimmung gefördert werde."

„Was hier von der Pollution gesagt ist, sei sie nun direkt veranlaßt oder später gutgeheißen, gilt auch von der Distillation."

„In bezug auf die Frauen steht es fest, daß die Schlechtigkeit der Pollution bei ihnen nicht die gleiche ist wie bei den Männern; denn da bei der Frau keine zur Zeugung notwendige Samenergießung vor sich geht, so ist auch die moralische Verkehrtheit derselben nicht vorhanden, und es bleibt nur die Verkehrtheit der gewöhnlichen Unzuchtssünde. Diese kann aber eine zweifache sein, je nachdem das vollkommene Wollustgefühl durch den vollendeten Akt, oder nur das unvollkommene durch bloße Erregung oder unzüchtige Berührung erregt worden ist. Bei ledigen Personen, Männern oder Frauen, ist das unvollkommene Wollustgefühl deshalb schwer sündhaft, weil es gewissermaßen der Weg zum vollkommenen ist, das an sich unter Todsünde verboten ist. Überdies fügt eine Frau, die häufiger die Pollution bei sich erregt, sich selbst schweren Schaden zu, indem sie sich zur Impotenz disponiert oder eine große und krankhafte Nevosität hervorruft. Da bei der Frau die Flüssigkeitsabsonderung häufig nur innerlich ist, so muß der Beichtvater in der Fragestellung vorsichtig sein."

„Dasselbe gilt von Knaben, Eunuchen usw., die eine mit Wollustgefühl verbundene Flüssigkeitsergießung — nicht wirklichen Samen, den sie nicht besitzen — bei sich veranlassen. Wenn diese nicht vielleicht die Verkehrtheit der eigentlichen Pollution kennen und das Verlangen danach haben, so läßt sich bei ihnen leichter sagen, daß ihre durch die genannte Flüssigkeitsergießung begangene Sünde sich spezifisch nicht unterscheidet von jeder andern durch Berührungen erzeugten unreinen Lust. Die schlimmsten Folgen für die Gesundheit begleiten aber zweifellos auch solche Sünden. — Berührungen, welche das Wollustgefühl beabsichtigen, sind auch bei Knaben schwer sündhaft."

„Für die Vollständigkeit der Beichte ist es gleichgültig, durch welches Mittel die Pollution erregt worden ist, es sei denn, daß das Mittel selbst eine eigenartige und für sich bestehende Bosheit enthalte. Deshalb ist es, um das richtige Heilmittel anzugeben, für den Beichtvater oft sehr nützlich, zu wissen, ob das Beichtkind durch Gedanken, Lektüre, Berührungen usw. das Wollustgefühl sich verschafft hat."

„Häufig hat der durch Pollution Sündigende dem Verlangen nach auch andere Unzuchtssünden begangen, deshalb bleibt es der Klugheit des Beichtvaters überlassen danach zu fragen, z. B. nach der Begierde zum Beischlaf usw."

„Je geringer die sinnlichen Erregungen sind, um so leichter ist auch ein Entschuldigungsgrund vorhanden, Handlungen vorzunehmen, die solche unzüchtige Regungen voraussichtlich im Gefolge haben; besonders wenn die Handlung in sich nicht geeignet ist, stark auf die geschlechtliche Wirkung einzufließen."

„Eine indirekt freiwillige, durch schwer sündhafte Unmäßigkeit hervorgerufene Pollution, ist nichtsdestoweniger nur eine leichte Unzuchtssünde, z. B. die wegen Trunkenheit, Völlerei, Bruch des Fastens vorausgesehene Pollution."

„Ärzte, die bei Ausübung ihres Berufs, Beichtväter, die beim Beichthören oder durch unfreiwillige Erinnerung an gehörte Sünden, Theologen, die bei Berufsstudien eine Pollution erleiden, sündigen nicht, wenn sie nicht einwilligen. Denn sonst würde das für die Menschheit Notwendige oder Nützliche verhindert."

„Lektüre, Blicke, Berührungen, die nicht leichtfertig geschehen und mit ehrbarer Absicht, sei es aus Not oder eines Nutzens und des Herkommens wegen, braucht man im allgemeinen nicht zu unterlassen wegen der daraus entstehenden sinnlichen Regungen, selbst nicht wegen vorausgesehener Pollution, wenn nur keine Einwilligungsgefahr vorhanden ist. Dahin gehören Krankendienst, die herkömmlichen Begrüßungsformen, Umarmen, Handgeben, Reinigung des eigenen Körpers, Waschen usw."

„Speziell wird von theologischen Schriftstellern die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, einen gewissen Reiz und Entzündung an den Geschlechts-

teilen durch Berühren und Reiben zu beseitigen, auch bei Voraussicht einer daraus entstehenden Pollution."

„Der hl. Alfons von Liguori erlaubt eine mit voraussichtlicher Pollution verbundene Berührung nicht, wenn der Reiz nur gering und erträglich ist, wohl aber wenn er stark ist. Praktisch genommen ist also, unter Ausschluß der Einwilligungsgefahr, ein solches Berühren oder Reiben keine Sünde, wenn dadurch ein lästiger Reiz vertrieben wird. Allerdings scheint es geraten, der Tugend wegen eine solche Unannehmlichkeit zu ertragen und die Berührung lieber mit einem Tuch als mit der bloßen Hand vorzunehmen. Ja dies halte ich für durchaus geboten, wenn dadurch eine sonst entstehende Pollution verhindert wird."

„Übrigens muß, wie der hl. Alfons von Liguori sagt, der Beichtvater vorsichtig sein beim Erlauben solcher Berührungen und nicht das gestatten, was der Wollust wegen geschieht."

„Schwieriger ist die Frage, ob diese Erlaubnisse auch gelten für Männer und Frauen, die an ihren Geschlechtsteilen einen ganz unerträglichen Nervenreiz verspüren, der sie gleichsam zwingt zu Berührungen und Bewegungen, durch die eine Pollution herbeigeführt wird. Ist jener Reiz nicht ein derartiger, daß er nur durch Pollution gemildert werden kann, so sind solche Berührungen, wie schon eben gesagt, statthaft. Denn aus dieser Berührung entsteht eine doppelte Wirkung: Die eine (das Stillen des Reizes) ist gut, die andere (die Pollution) ist schlecht; nur die erstere wird beabsichtigt, die andere wird zwar zugelassen, aber zu gleicher Zeit, durch den Abschen des Willens gegen sie ausgeschlossen. Kann aber der Reiz nur durch Pollution beseitigt werden, so ist es allerdings nicht erlaubt, irgend eine Handlung vorzunehmen, die aus sich diese Wirkung hat, wie etwa Berühren oder Reiben. Dennoch glaube ich nicht, daß in einem solch beklagenswerten Zustand der Mensch gezwungen ist, jede körperliche Bewegung, die in sich nicht die Wirkursache einer Pollution ist, zu unterlassen, wie etwa: Änderung der Lage im Bett, Übereinanderschlagen der Beine usw. Nur darf die Pollution nicht beabsichtigt und die Gefahr der Einwilligung nicht vorhanden sein. Eine Pollution nicht bloß zulassen, sondern herbeiführen und beabsichtigen, wird, wie der hl. Alfons von Liguori sagt, von allen als Todsünde betrachtet, auch wenn es sich um Gesundheit oder Leben handelte. Deshalb läßt sich die Pollution nicht unterscheiden in eine physiologische und moralische; als ob nur letztere, die des Wollustgefühls wegen geschieht, unerlaubt, erstere aber erlaubt sei, wenn das Wollustgefühl weder beabsichtigt noch gebilligt wird. Wenn nämlich eine indifferente Handlung Pollution hervorruft, so entsteht diese nicht aus der Handlung selbst, als vielmehr aus der eigentümlichen Beschaffenheit des Handelnden. Meiner Ansicht nach ist es aber zuviel verlangt, daß ein Mensch, unter der angegebenen beklagenswerten Voraussetzung, eine solche Handlung als schwer sündhaft unterlassen soll, die doch an sich nur wenig und nur wegen der eigenartigen Beschaffenheit des Handelnden auf die Erzeugung einer Pollution einwirkt. Auf jede Weise muß aber der Betreffende trachten, das Vorkommnis zu verabscheuen und Gott anrufen, damit er nicht sündige. Auch soll er von einem gottesfürchtigen Arzt Heilmittel verlangen."

„Wer eine ihrer Natur nach stark auf die Pollution einfließende Handlung vornimmt, ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund, der sündigt durch die Pollution, auch wenn sie im Schlafe erfolgt."

„Wenn aber die Handlung, die mutmaßlich Pollution zur Folge hat, nicht stark auf Erregung derselben einfließt, so ist die im Schlaf geschehene Pollution weniger streng zu beurteilen, als die im wachen Zustande erfolgende, so daß der eine solche Handlung Vornehmende weniger leicht eine Todsünde begeht — Ausschließung der bösen Absicht und Einwilligung immer vorausgesetzt —, auch wenn daraufhin im Schlaf eine Pollution eintritt."

„Wer eine Pollution durch seine Handlung beabsichtigt, wenn auch nur während des Schlafes, macht sich der mit der eingetretenen Wirkung verbundenen Sünde schuldig."

„Wer ohne Schuld während der Nacht eine Pollution erleidet, und dann im halbwachen Zustand an dem Wollustgefühl Wohlgefallen empfindet, begeht keine Todsünde, da die völlig bewußte Zustimmung fehlt; wer aber bei vollem Bewußtsein in diesem Wollustgefühl sich gefällt, begeht eine Todsünde."

„Etwas anderes ist es aber in dem Wollustgefühl sich gefallen, und etwas anderes sich darüber freuen, daß durch die Pollution die Natur sich Erleichterung verschafft und schwere Versuchungen vielleicht vermindert worden sind. Ersteres ist verboten, letzteres ist erlaubt."

„Etwas anderes ist es, eine Pollution hervorrufen, und etwas anderes, eine schon auf natürliche Weise begonnene nicht unterdrücken. Zu

letzterem ist man nicht verpflichtet. Hat deshalb eine Pollution im Schlafe schon begonnen, so ist es zwar ratsam, falls dies ohne größere Schwierigkeit geschehen kann, die Samenergießung beim Erwachen zu unterdrücken: eine wirkliche Verpflichtung dazu scheint mir aber nicht zu bestehen, außer die Einwilligungsgefahr bestehe; denn hier verhält sich der Mensch nicht handelnd, sondern leidend, d. h. er läßt etwas geschehen. Damit aber die Einwilligungsgefahr vertrieben werde, soll man so schnell wie möglich sich an Gott oder die hl. Jungfrau Maria wenden und den Geist von dem natürlichen Vorgang abwenden. Auch im wachen Zustand scheint keine Verpflichtung zu bestehen, die auf natürliche Art schon begonnene Pollution mit Gewalt zu unterdrücken, da auch hier das gleiche gilt wie für die Pollution im Schlaf. Weil aber kaum jemals die Einwilligungsgefahr ganz entfernt sein wird, so mögen die Verehrer der Keuschheit den Versuch, die Pollution zu unterdrücken, machen, jedoch ohne Unruhe und Angst, damit sie nicht durch den Gedanken an eine Verpflichtung gequält werden, die in Wahrheit nicht besteht."

3. Außereheliche Entjungferung.

Der Jesuit Laymann: „Die außereheliche Entjungferung geschieht entweder mit Gewalt oder ohne Gewalt. Nach probabeler Ansicht ist die Entjungferung nicht spezifisch verschieden von dem gewöhnlichen außerehelichen Geschlechtsverkehr, solange sie nicht unter List, Gewalt oder Furcht geschah. Es ist deshalb nicht nötig, in der Beichte anzugeben, das Mädchen, mit dem man geschlechtlich verkehrt hat, sei Jungfrau gewesen. Auch enthält die nicht gewaltsame Entjungferung keine Ungerechtigkeit, weder gegen das Mädchen selbst noch gegen seine Eltern. Nicht gegen das Mädchen, denn sie hat eingewilligt; nicht gegen die Eltern, denn ihre Tochter hat das Verfügungsrecht über ihre Glieder und über ihren Leib, sie kann ihn gebrauchen zum ehelichen oder außerehelichen Geschlechtsverkehr. Wenn sie dadurch auch gegen die Tugend der Mäßigkeit sündigt, so doch nicht gegen die Gerechtigkeit; denn sie macht Gebrauch von ihrem Rechte, gerade so, wie wenn sie unmäßig aus einem Garten ißt, oder unmäßig aus einem Fasse trinkt, die ihr zu freier Verfügung stehen. Also fügt auch derjenige, der sie entjungfert, ihren Eltern kein Unrecht zu; also ist er den Eltern auch zu keinem Schadenersatz verpflichtet. Wer ein Mädchen mit Gewalt entjungfert hat, ist zum Schadenersatz verpflichtet; ist aber die Vergewaltigung geheim geblieben, so daß die Betreffende noch eine gleich gute Heirat machen kann, als wenn sie noch Jungfrau wäre, so ist der Vergewaltiger zu keinem Schadenersatz verpflichtet, außer er würde dazu vom Richter verurteilt."

4. Entmannung (Kastrierung).

Veranlassung sich mit der Frage der Entmannung zu beschäftigen, gab der Moraltheologie die Tatsache, daß der Sängerchor der „Statthalter Christi" jahrhundertelang Entmannte unter seinen Mitgliedern zählte, und zwar mit Wissen und Billigung der Päpste. Durch die Kastrierung blieb nämlich bei den kastrierten Knaben „die schöne Stimme", d. h. der hohe Sopran erhalten.

Der Jesuit Tamburini: „Für die Erlaubtheit der Entmannung spricht der hinreichende Grund, die schönen Stimmen in der Kirche zu erhalten, damit sie das Lob Gottes singen."

Bischof Caramuel behandelt die Frage der Entmannung auf sechs Folioseiten, wobei er eingehend untersucht, ob es wahr sei, daß Entmannte unkeuschen Regungen besonders stark ausgesetzt seien. Die Äußerungen Liguoris über die Entmannung lauten: „Ist es erlaubt, Knaben zu kastrieren, um ihre Stimmen zu erhalten?" Die erste probabelere Ansicht verneint es mit Busenbaum, Bonacina, Diana, Sporer, den Salmaticensern, Lugo und Villar. Denn, sagen sie, wenn die Kastrierung unerlaubt ist zur Erlangung eines geistigen Vorteils, um wieviel weniger ist sie erlaubt wegen eines zeitlichen Vorteils. Doch die zweite Ansicht, welche Tamburini, Trullenchus, Salonius, Pasqualigio verteidigen, und die Mazzota für probabel hält, bejaht es. Elbel, der diese bejahende Ansicht für anzuraten hält, weil sie in der Praxis der Kirche geduldet wird, stimmt zu, wenn keine Lebensgefahr durch die Kastrierung eintritt, und wenn die Kastrierung nicht gegen den Willen der Betreffenden geschieht. Die Gründe dieser Theologen sind: die Eunuchen sind für das allgemeine Wohl nützlich, um das göttliche Lob in den Kirchen mit süßer Stimme zu singen; die Erhaltung der Stimmen ist für die Kastrierten kein geringes Gut, da sie dadurch ihre Verhältnisse bedeutend verbessern, indem sie sich auf Lebenszeit ein erhebliches Einkommen (als Sänger) sichern. Deshalb scheint dieser Vorteil ein ge-

rechter Grund zu sein, um mit ihm den körperlichen Schaden (der Kastrierung) auszugleichen, um so mehr, als, wie Elbel sagt, dies täglich geschieht und von der Kirche geduldet wird."

Ähnlich drückt sich der Jesuit Lehmkuhl aus: „Einige Theologen erklären die Kastrierung von Knaben zur Erhaltung der Stimmen für erlaubt, vorausgesetzt, daß die Knaben ihre Einwilligung geben, und daß keine schwere Lebensgefahr vorliegt. Denn die Erhaltung der Stimme, um süßer in der Kirche zu singen, gehört zum öffentlichen Wohle. Viel Gewicht erhält diese Ansicht aus der Duldung der Kirche, die sich solcher Sänger zu bedienen pflegte."

XI. Das Sakrament der Ehe.

Nach katholischer Lehre ist die Ehe ein Sakrament. Diese religiöse Auffassung von der Ehe ist bei der moraltheologischen Behandlung, die sie durch die Theologen erfährt, im Auge zu behalten.

„Die mittelalterliche Kirche, schreibt zutreffend Hansen, hat die Ehe zwar theoretisch und allegorisierend als ein Sinnbild der Verbindung zwischen Christus und der Kirche, aber in der Praxis nur als remedium incontinentiae [Mittel gegen die Unenthaltsamkeit] aufgefaßt, ihren sittlichen Wert stets nur unter dem Gesichtspunkt des geschlechtlichen Verkehrs, des reddere und exigere debitum [Leisten und Fordern der ehelichen Pflicht] und der Garantie der Fortpflanzung betrachtet, ohne sich mit den edlern durch sie entwickelten Empfindungen, mit den idealen Momenten des Gemütslebens zu befassen, welche eine höhere Kultur in das eheliche Verhältnis hineinträgt. In diesem Geschlechtsverkehr sah sie aber auch unter dem Schutz der zwar als Sakrament erklärten, aber doch nur als eine Art von unvermeidlichem Übel betrachteten Ehe, stets das Werk der Unkeuschheit." Mit dieser Auffassung der mittelalterlichen Kirche deckt sich vollständig die Auffassung der Kirche der Gegenwart.

1. Eheversprechen. Verlobung.

Der Jesuit Tamburini: „Wer ein Mädchen unter Anwendung von Gewalt oder List [Eheversprechen] entjungfert hat, muß sie entweder heiraten oder durch Geld den Schaden ersetzen. Zur Heirat ist er nicht verpflichtet, wenn der Standesunterschied sehr groß ist. Einst kamen zwei Verführer zu mir, von denen der eine die Verführte heiraten wollte, sie wollte aber nicht; der andere weigerte sich, sie zu heiraten — so verschieden sind die Neigungen der Menschen —, während sie die Heirat wünschte. Sie fragten, zu was sie im Gewissen verpflichtet seien? Einen Standesunterschied zwischen Verführern und Verführten gab es nicht, beide Teile waren vornehm und reich. Ich entschied, daß in beiden Fällen eine Geldentschädigung zu zahlen sei. Ein anderes Mal kam ein Jüngling, der ein Mädchen verführt hatte, zu mir, und behauptete, das Mädchen sei nicht mehr Jungfrau gewesen, während das Mädchen seine Jungfernschaft behauptete. Ich entschied für das Mädchen, außer es sei ganz gewiß, daß sie nicht mehr Jungfrau gewesen sei; in diesem Fall sei der Jüngling, wenn außerdem noch der Beischlaf geheim geblieben sei, zu nichts verpflichtet. Denn nicht er, sondern ein anderer habe die Entjungferung vorgenommen, und, weil der Beischlaf geheim geblieben sei, sei kein weiterer Schaden für das Mädchen entstanden."

Der Jesuit Eskobar: „Ein sehr vornehmer Mann, der unter einem Eheversprechen von einem armen Mädchen den Beischlaf erlangt hat, ist an sein Versprechen nicht gebunden, auch wenn das Mädchen nicht wußte, daß er sehr vornehm sei. Ein geheucheltes Eheversprechen, auch wenn der geschlechtliche Verkehr stattgefunden hat, erzeugt keine Verbindlichkeit zur Ehe, da die Sache durch Geld gut gemacht werden kann. Ein Franziskanermönch verführt unter dem ernst gemeinten Versprechen der Ehe ein Mädchen. Was hat er zu tun: seinem Stande treu bleiben oder heiraten? Lessius [Jesuit] sagt, er müsse heiraten, denn die Verpflichtung aus dem Eheversprechen sei eine rechtliche, die der Verpflichtung aus den Gelübden vorgehe. Laymann [Jesuit] sagt, er müsse Ordensmann bleiben, da ein Eheversprechen nach Ablegung der Gelübde keine Gültigkeit habe, da durch das Gelübde Gott das Eigentum auf seinen Leib erlangt habe."

Kardinal Gousset: „Jede bedeutende Veränderung [Verminderung] in dem Vermögen eines der Verlobten reicht hin, um ein Eheversprechen aufheben zu lassen. Verhält es sich ebenso in dem umgekehrten Falle, d. h. wenn nach der Verlobung einem der Verlobten ein Vermögen zufällt, das zu dem der andern Partei außer Verhältnis steht? Die Theologen sind hierüber nicht einig; mehrere von ihnen halten dafür, daß der fragliche Verlobte das Recht erwerbe, sein Versprechen zurückzu-

nehmen. Diese Meinung kommt uns wahrscheinlicher vor als die entgegenstehende."

Die Jesuiten Ballerini-Palmieri: „Wer die Ehe nur zum Scheine versprochen hat und infolge dieses Scheinversprechens den geschlechtlichen Verkehr erlangt hat, ist zur Ehe nicht verpflichtet, wenn seine Lebensstellung die des Mädchens bedeutend übertrifft."

2. Jungfernschaft.

In der Abhandlung über die Ehe fehlt bei den Moraltheologen, da sie die Ehe ausschließlich von der geschlechtlichen Seite auffassen, selten eine Erörterung über das physiologische Wesen der Jungfernschaft.

„Worin besteht das äußere Zeichen der Jungfernschaft, ist es irgend ein Häutchen?" fragt der Jesuit Sanchez. „Die Beantwortung", fährt er fort, „ist sehr schwierig. Vesalius sagt, das Zeichen bestehe in einem fleischigen Häutchen, das Hymen genannt wird, den Jungfrauen eigentümlich ist und durch den Beischlaf zerrissen wird. Fragoso sagt aber, daß unter tausend Frauen kaum eine dieses Häutchen habe, und so ist die richtige Ansicht, daß das Zeichen der Jungfernschaft nicht in einem Häutchen, sondern in einer gewissen Verfassung des Einganges des weiblichen Gefäßes besteht, der durch die Annäherung des Mannes erweitert und gleichsam geöffnet wird."

Der Redemptorist Aertnys: „Es gibt eine doppelte Jungfräulichkeit: die des Leibes und die des Geistes. Die Jungfräulichkeit des Leibes, oder die Unversehrtheit der Geschlechtsteile wird bei beiden Geschlechtern durch Beischlaf und Selbstbefleckung zerstört; denn hierdurch wird das jungfräuliche Siegel oder die Reinheit der Geschlechtsteile verletzt. Einige bezeichnen als jungfräuliches Siegel ein gewisses Häutchen der weiblichen Geschlechtsteile, das durch den Beischlaf zerrissen wird; nach probabelerer Ansicht besteht es aber in einer gewissen Enge der Geschlechtsteile, die bei beiden Geschlechtern durch den Beischlaf erweitert wird."

Der Jesuit Tamburini: „Ein Weib verliert seine Jungfernschaft durch freiwillige Samenergießung, auch wenn sie nicht durch äußeren Anreiz erfolgt. Diese Art des Verlustes gilt aber nur vor Gott, denn nach dem Urteil der Menschen wird die Jungfernschaft verloren nur durch die Durchbrechung des Jungfernhäutchens. Daraus folgt, daß ein Mädchen, das zwar schon freiwillig seinen Samen ergossen, aber sein Jungfernhäutchen unverletzt bewahrt hat, einem Orden sich anschließen kann, der statutenmäßig nur ‚Jungfrauen' aufnimmt, denn obwohl sie die Tugend der Jungfräulichkeit verloren hat, ist sie doch noch ‚Jungfrau'."

Der Jesuit Laymann: „Ein Mädchen, die dem Fleische nach jungfräulich, dem Geiste nach ihre Jungfräulichkeit verletzt hat, verliert vor Gott die Zierde und das Verdienst der Jungfräulichkeit. Sie hat aber zwei Vorteile: 1. die nur dem Geiste nach, nicht durch fleischliche Vermischung verlorene Jungfräulichkeit wird durch Buße vollständig wieder hergestellt; 2. weil sie die Jungfräulichkeit dem Fleische nach nicht verloren hat, gilt sie vor der Kirche als Jungfrau und kann den Schleier gottgeweihter Jungfrauen [Nonnen] erhalten. Es fragt sich aber, ob ein Mädchen auch dann die Jungfräulichkeit verloren hat, wenn sie nicht durch Vermischung mit einem Manne, sondern durch Selbstbefleckung sich beschmutzt hat? Ja, auch durch freiwillige Selbstbefleckung geht die Jungfräulichkeit verloren. Nach probabeler Ansicht kann ein Weib, das sich selbst befleckt hat, unter die gottgeweihten Jungfrauen aufgenommen werden. Denn obschon sie vor Gott nicht mehr Jungfrau ist, so gilt sie doch vor den Menschen noch als Jungfrau, weil sie ihre Jungfernhaut unverletzt bewahrt hat."

Thomas von Aquin stellt allen Ernstes bei der Abhandlung von der Allmacht Gottes die Frage, ob Gott eine geschändete Jungfrau wieder geistig und körperlich zur Jungfrau machen könne? Er erwägt das Für und Wider und kommt zum Schlusse: Gott könne wohl die geistige Reinheit durch seine Gnade und die körperliche Unversehrtheit durch ein Wunder wieder herstellen, nicht aber könne er den einmal stattgehabten geschlechtlichen Verkehr mit einem Manne ungeschehen machen. An einer anderen Stelle schreibt er: „Auch ohne Wunder kann es geschehen, daß ein Weib, ohne Verlust ihrer Jungfernschaft [d. h. ohne Durchbrechung der Jungfernhaut], empfängt. So soll es einem jungen Mädchen ergangen sein. Um ihre Tugend zu beschützen, ließ sie ihr Vater bei sich im Bette schlafen; als bei ihm einst im Schlafe eine Samenergießung erfolgte, floß der Same an ihre Gebärmutter, und das Mädchen wurde schwanger.

Der Theologe Rousselot: „Unter den Theologen ist es eine Streitfrage, ob, wer eine Jungfrau im After mißbraucht hat, in der Beichte angeben muß, daß die Mißbrauchte Jungfrau

gewesen ist? Einige sagen, ja; andere, nach probabelerer Ansicht, nein, weil zur Entjungferung die Zerstörung des Jungfernhäutchens gehört, die nur durch Eindringen in das natürliche weibliche Gefäß vor sich geht."

3. Von dem in der Ehe Erlaubten und Unerlaubten.

So lautet die ständige Aufschrift, unter der die Moraltheologen den ehelichen Beischlaf behandeln.

Was beim 6. Gebot gesagt wurde, gilt auch hier: breitesten Raum nimmt dieser Gegenstand in den Lehrbüchern der Moraltheologie ein.

Der Jesuit Lehmkuhl: „Der eheliche Beischlaf, auch wenn die Befruchtung zufällig nicht erfolgt, ist erlaubt. Erlaubt sind auch die Handlungen, wie Berührungen, Blicke, die den Beischlaf vorbereiten und dazu anregen, wenn entweder die Absicht vorhanden ist, den Beischlaf zu vollziehen, oder wenigstens die Möglichkeit dazu; und in diesem Fall muß auch der Wille da sein, den Beischlaf zu vollziehen, wenn durch diese Handlungen die Gefahr der Selbstbefleckung entstände."

„Nicht verboten, oder wenigstens nicht unter schwerer Sünde verboten sind venerische Handlungen auch ohne Absicht oder Möglichkeit des Beischlafs, wenn keine Gefahr der Selbstbefleckung vorhanden ist."

„Schwer sündhaft sind Handlungen, die aus sich die Gefahr der Selbstbefleckung mit sich führen, noch bevor die Ehegatten den Beischlaf vollziehen können oder wollen. Schwer sündhaft ist auch die beabsichtigte Samenergießung ohne Beischlaf."

„Erläuterung: Gewöhnlich wird von den Theologen zur Erlaubtheit des Beischlafs gefordert, daß die männliche Samenergießung beim Eindringen in die weibliche Scheide geschehe; und das ist, wenn es überhaupt möglich ist, auch notwendig, denn sonst ist Gefahr vorhanden, daß bei nur teilweiser Ergießung des Samens, dieser gänzlich nutzlos vergeudet wird. Allein es steht jetzt bei Ärzten und Physiologen fest, daß eine Zeugung möglich ist, wenn der männliche Samen die weibliche Scheide so berührt, daß er auf irgend eine Weise in sie aufgenommen und nach innen eingesogen wird. Sollte es aber bei einer gültigen Ehe unmöglich oder für die Frau gefährlich sein, den Beischlaf anders zu vollziehen, so scheint diese Art des Beischlafs nicht schwer sündhaft zu sein."

„Mit dem hl. Alfons von Liguori lehrt die allgemeine Ansicht, daß die obenerwähnten venerischen Handlungen nur leicht sündhaft sind, auch wenn sie nur aus geschlechtlicher Lust vorgenommen werden; sie aus ehrbarer Absicht vornehmen, um z. B. die gegenseitige Liebe zu fördern oder dem andern Ehegatten zu Willen zu sein, ist gar keine Sünde."

„Obwohl die Samenergießung außerhalb des ehelichen Beischlafs unerlaubt ist und deshalb dazu geeignete Handlungen wegen der Gefahr der Einwilligung auch für Eheleute unstatthaft und objektiv schwer sündhaft sind, so halte ich es dennoch nicht für ratsam, Eheleute darüber aufzuklären, denn selten halten sie so etwas für Sünde, und eine Belehrung hätte die Gefahr einer formalen Sünde zur Folge."

„Wenige Handlungen lassen sich finden, die absolut und für alle Eheleute wegen der Gefahr der Selbstbefleckung verboten sind. Es gibt aber deren, die so obszön sind, daß es kaum jemals erlaubt ist, sie zu versuchen, und die nur für diejenigen nicht schwer sündhaft sind, die aus Erfahrung wissen, daß für sie die Einwilligungsgefahr in die Pollution nicht besteht."

„Dahin gehört, den Beischlaf anzufangen, sich aber dann vor der Samenergießung zurückzuziehen. Nach dem hl. Alfons von Liguori erlauben das einige Autoren, wenn es, ohne Gefahr der Pollution, zur Linderung der Begierlichkeit von solchen Eheleuten geschieht, die mit Grund eine zahlreiche Nachkommenschaft befürchten müssen; in der Tat aber wird auf diese Weise die Begierlichkeit angeregt, so daß die Pollution nur unter großer Anstrengung verhindert werden kann. Wenn man also theoretisch mit dem hl. Alfons von Liguori diesen Autoren zustimmen kann, so ist damit für die Praxis sehr wenig gewonnen. Entsteht übrigens während des Beischlafs eine größere Gefahr, so kann und muß derselbe abgebrochen werden, auch wenn Pollution folgen sollte; diese zu befördern ist aber auch dann nicht erlaubt."

„Dasselbe gilt für jene Handlung, die niemand als ganz schuldlos, viele sogar als schwer sündhaft bezeichnen; wenn nämlich der Mann seine Geschlechtsteile in den Mund des Weibes steckt. Der hl. Alfons von Liguori hält dies immer für eine Todsünde; Sporer, Sanchez und andere halten es für eine läßliche Sünde, wenn es nur oberflächlich, unmittelbar vor dem ehelichen Beischlaf und ohne Gefahr vorheriger Pollution geschieht. Hierüber in der Beichte Fragen zu stellen, halte ich für sehr unklug und

ärgernisgebend. Sollte aber ein Beichtkind dieses Abscheuliche aus sich nicht herausbringen und doch, ohne es gesagt zu haben, keine Gewissensruhe finden, so soll der Beichtvater, wenn er moralisch gewiß ist, daß es sich hierum handelt, möglichst keusch fragen; z. B. eine Frau, ob sie ihren Mund mißbraucht habe."

„Einige Schriftsteller glauben, daß ein Mann nicht schwer sündigt, der den Beischlaf im After beginnt, aber mit der Absicht, ihn naturgemäß zu vollenden. Obwohl diese Ansicht vom hl. Alfons von Liguori nicht gebilligt wird und auch objektiv zu verwerfen ist, so kann doch diese Ansicht einiger Schriftsteller den Grund abgeben dafür, daß eine Frau, die solches widerwillig an sich duldet, nicht immer dadurch schwer sündigt."

„Hierhin gehört auch der Onanismus, sei es nun, daß der Mann sich zurückzieht, oder auf andere verabscheuenswerte Weise verhindert, daß der Samen in die weibliche Scheide gelangt."

„Das Weib sündigt schwer, wenn es nach dem Beischlaf den männlichen Samen durch Waschung oder andere Weise zu entfernen sucht."

„Es ist nützlich, hier einige Handlungen des Weibes zu erwähnen, die wegen der Absicht, aus der sie hervorgehen, schwer sündhaft werden können, objektiv aber fast zwecklos sind. Während des Beischlafes die Natur so bezähmen, daß die Samenergießung des Weibes nicht erfolgt. Das hindert allerdings die Befruchtung nicht, obwohl dadurch eine gewisse natürliche Vervollständigung des Aktes verloren geht. Gleich nach dem Beischlaf aufstehen, um die Befruchtung zu verhindern. Tatsächlich ist aber dies Mittel, wenn nicht eine andere gewaltsame Handlung hinzutritt, kaum wirksam, da gleich nach dem Beischlaf und der Samenaufnahme die Gebärmutter sich schließt und dadurch so viel Samen zurückbehält, als zur Befruchtung genügt."

„Von der sodomitischen Sünde muß der Beichtvater wohl eine Handlung unterscheiden, deren sich Eheleute zuweilen anklagen mit Worten, die auch Sodomie ausdrücken könnten; nämlich, daß sie den Beischlaf von hinten vollzogen hätten. Deshalb muß er fragen, ob trotzdem eine Zeugung möglich war; erhält er eine bejahende Antwort, so liegt eine bloße Unordnung in bezug auf die Körperhaltung beim Beischlaf vor, die an sich nur leicht sündhaft ist. War aber der Akt wirklich sodomitisch und die Samenergießung unnatürlich, so handelt es sich offenbar um eine Todsünde."

„Wollüstige Handlungen, die von einem der Ehegatten am eigenen Leibe vorgenommen werden, und keinen Bezug auf den andern Ehegatten haben, sind schwer sündhaft, wenn die Gefahr der Pollution vorhanden ist; ist diese nicht vorhanden, so steht ihr Charakter als Todsünde nicht fest."

„Von solchen Akten ist wohl zu unterscheiden jene geschlechtliche Erregung, die nach dem Beischlaf das Weib, die ihrerseits den Akt noch nicht vollendet hat, an sich selbst durch Berührungen hervorruft, damit sie das vollständige Wollustgefühl habe und die natürliche Vervollständigung des Aktes eintrete. Dies halte ich für ganz erlaubt. Denn wenn diese Vervollständigung auch nicht zur Befruchtung notwendig ist, so halte ich doch dafür, daß, da die Natur nichts vergebens einrichtet, die Samenergießung des Weibes zur Empfängnis und besseren Ausbildung des Fötus wenigstens etwas beiträgt; und das genügt, um es für die Frau erlaubt zu machen, diese Vervollständigung sich zu verschaffen."

„Obwohl beim Weibe keine eigentliche Samenergießung stattfindet, so ist die außerhalb des ehelichen Beischlafs erregte Wollustempfindung, die von einer Flüssigkeitsabsonderung in den weiblichen Geschlechtsteilen begleitet ist, ebenso schwer sündhaft als die unerlaubte Samenergießung. Da diese Flüssigkeitsabsonderung nicht immer äußerlich hervortritt, so wird sie nicht immer mit Sicherheit erkannt. Deshalb genügt es gewöhnlich für den Beichtvater, zu erfahren, ob große Erregung, oder vollständige geschlechtliche Befriedigung eingetreten war."

„Ist eine Ehe sicher ungültig und kann diese Ungültigkeit nicht gehoben werden, so ist die Erfüllung der ehelichen Pflicht — auch wenn nur ein Ehegatte diese Ungültigkeit kennt — unerlaubt, welcher Schaden auch immer durch die Weigerung der ehelichen Pflicht entsteht; es sei denn, die Ungültigkeit sei nur aus der Beichte bekannt."

„Sind beide Ehegatten über die Gültigkeit der Ehe im Zweifel, so ist die eheliche Pflicht nur nach vorausgegangener Untersuchung über diesen Zweifel gestattet. Bleibt nach dieser Untersuchung der Zweifel bestehen, so können die Eheleute das eheliche Leben fortsetzen.

„Wenn einer der Ehegatten an der Gültigkeit der Ehe zweifelt, so muß derselbe sich der ehelichen Pflicht enthalten oder kann sie leisten, je nachdem er die erwähnte Untersuchung angestellt hat oder nicht. Er ist aber nicht gehalten, den andern im guten Glauben befindlichen Ehegatten über die Ungültigkeit aufzuklären; auch kann er dem andern Ehegatten in bezug auf die eheliche Pflicht zu

Willen sein, da dieser unter dem Zweifel des andern nicht zu leiden braucht und es besser ist, eine materielle Sünde der Unzucht, als eine formelle Ungerechtigkeit zu begehen.

„Wer im Zweifel über eine noch bestehende frühere Ehe eine neue Ehe geschlossen hat, hat sich so lange der Ausübung seines ehelichen Rechts zu enthalten, bis er Gewißheit über das Nichtbestehen der ersten Ehe erlangt hat. Hat er aber in gutem Glauben die neue Ehe geschlossen, und ist der Zweifel trotz angestellter Untersuchung nicht zu lösen, so kann er sein eheliches Recht ausüben und dessen Gewährung auch vom andern Ehegatten verlangen."

„Die Entziehung des ehelichen Rechts als (kirchliche) Strafe ist so zu verstehen, daß nur der Beischlaf, nicht aber andere unvollendete Handlungen verboten sind."

„Wer Ehebruch begangen hat, der vom andern Gatten noch nicht vergeben, oder dadurch, daß auch dieser die Ehe gebrochen hat, aufgehoben worden ist, darf um die Leistung der ehelichen Pflicht bitten, ob er sie auch fordern darf, wird bestritten. Viele verneinen es."

„Wer wegen Blutschande oder eines Gelübdes die Leistung der ehelichen Pflicht vom andern Ehegatten nicht verlangen darf, darf dies dennoch, wenn für den andern Ehegatten die Gefahr der Unenthaltsamkeit besteht, oder es ihm unangenehm ist, daß der erstgenannte Ehegatte um die Leistung der ehelichen Pflicht nicht bittet; denn dann bittet dieser nicht, sondern gewährt vielmehr eine Bitte."

„An Festtagen oder Fasttagen, die vorzugsweise dem göttlichen Dienst und der Buße gewidmet sind, ist es ratsam, die Bitte um Leistung der ehelichen Pflicht zu unterlassen; eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht."

„Nach dem hl. Alfons von Liguori ist es probabel, daß zur Zeit der Schwangerschaft der eheliche Beischlaf keine Sünde ist, zumal wenn irgend ein genügender Grund hinzukommt. Nur die Gefahr der Herbeiführung einer Fehlgeburt steht dem entgegen. Allein eine schwere Gefahr hierzu besteht nicht, es sei denn, daß die eigentümliche Beschaffenheit des Weibes diese Gefahr bewirke."

„Um ein Urteil zu fällen über die Erlaubtheit des Beischlafes während des Wochenbettes, zur Zeit der monatlichen Menstruation, muß der Schaden erwogen werden, der dem Weibe daraus entstehen kann. Meistens halten die Schriftsteller den Beischlaf, der unter diesen Umständen ohne gewichtigern Grund vorgenommen wird, zwar für sündhaft, aber nur für eine leichte Sünde."

„Über die Körperhaltung beim Beischlaf ist zu sagen, daß, wenn auch die Nichteinhaltung der von der Natur vorgezeichneten Körperhaltung leicht sündhaft ist, eine schwere Sünde aber durch keinerlei Änderung dieser Haltung entsteht, es sei denn, daß diese Änderung derartig ist, daß sie die Befruchtung unmöglich macht. Nach dem hl. Alfons von Liguori ist selbst eine gewisse Vergeudung des Samens keine schwere Sünde, wenn nur die Befruchtung möglich war. Sie ist, nach ihm, gar keine Sünde, wenn, trotz einer nicht geringen Samenvergeudung, diese Art des Beischlafs die einzig mögliche ist."

„Übrigens sind die Ehegatten in der Beichte über diesen Punkt nicht auszufragen; denn liegt hier eine schwere Sünde vor, so wird sich das schon sonst kundgeben. Nur gelegentlich wird es vorkommen, daß über die Körperhaltung beim Beischlaf zu fragen ist."

„Zuweilen müssen aber die Ehegatten die Körperhaltung ändern, so zur Zeit der Schwangerschaft, damit das Kind im Mutterschoß keinen Schaden leide."

„Obwohl es als läßliche Sünde gilt, aus bloßer Wollust von dem ehelichen Recht Gebrauch zu machen, so muß doch praktisch unterschieden werden zwischen dem, was man aus Wollust und dem, was man mit Wollust tut, wenn es sich überhaupt um etwas in sich Erlaubtes handelt."

„Ehegatten, die eine zahlreiche Nachkommenschaft befürchten, kann, wenn sie sonst vielleicht durch Unenthaltsamkeit sündigen würden, geraten werden, diejenige Zeit für ihr eheliches Recht zu benutzen, während welcher die geringste Aussicht für Befruchtung besteht, und während der übrigen Zeit enthaltsam zu sein, d. h. von einigen Tagen vor Beginn der monatlichen Menstruation an bis volle vierzehn Tage nach Beginn derselben. So bleiben ihnen für den Gebrauch des ehelichen Rechts noch die dazwischenliegenden vollen 10 Tage, und zwar — wie sie es wünschen — ohne große Gefahr der Befruchtung. Diese Praxis hat die hl. Römische Pönitentiarie unter dem 16. Juni 1880 für nicht unerlaubt erklärt und gestattet, sie Ehegatten, die sonst vom Onanismus nicht abzubringen sind, vorsichtig beizubringen."

„Wer die Leistung der eheligen Pflicht dem andern Teil, der um sie bittet, verweigert, sündigt, falls es ihm probabel erscheint, daß keine Gefahr der Unenthaltsamkeit vorliegt, gar nicht, oder doch nicht schwer, in folgenden Fällen: wenn die Bitte

nicht ernsthaft gestellt wurde; wenn die Bitte allzu häufig sich wiederholt. Eine allzu häufige Wiederholung liegt aber nicht leicht vor. Der hl. Alfons von Liguori wagt selbst dann nicht eine Frau der schweren Sünde zu beschuldigen, wenn sie in einer und derselben Nacht, nach dreimaliger Erfüllung des Ansuchens des Mannes, zum vierten Mal dies Ansuchen zurückweist, außer es liege für den Mann eine besondere Gefahr zur Unenthaltsamkeit vor. Übrigens scheint dieser Fall ein ganz außergewöhnlicher; denn ein so häufiger Gebrauch der Ehe ist eher für den Mann als für die Frau schädlich. Aber auch die Kräfte der Frau müssen, wenn sie schwächlich ist, berücksichtigt werden. Im Zweifel frage man den Arzt. Der Beichtvater hat aber zu beachten, daß nicht jeder, sondern nur ein schwerer Schaden, der nach dem Urteil eines verständigen Arztes zu befürchten ist, als Entschuldigung gilt für die Verweigerung der ehelichen Pflicht überhaupt oder ihre zu häufige Leistung. Ermüdung oder nicht zu heftige Kopfschmerzen gelten deshalb für eine Frau nicht als Entschuldigung, sich noch monatelang nach der Entbindung der ehelichen Pflicht zu entziehen. Für entschuldigt gilt also im allgemeinen eine Frau, die begründetermaßen aus der Leistung der ehelichen Pflicht einen erheblichen Schaden für sich befürchtet. Auch die Erfüllung der Bitte auf kurze Zeit zu verschieben, ist erlaubt; immer natürlich unter Ausschluß der Unenthaltsamkeitsgefahr. Unter der gleichen Einschränkung ist es auch nur eine läßliche Sünde, zuweilen die Bitte abzuschlagen, wenn sie sonst häufig erfüllt wird; so z. B., wie der hl. Alfons von Liguori sagt, wenn eine Frau, die häufig in der Woche die eheliche Pflicht leistet, ihre Erfüllung einmal im Monat ausschlägt."

„Eine wichtige Frage ist es, ob die Frau die eheliche Pflicht leisten muß einem völlig betrunkenen oder völlig irrsinnigen Manne, wenn die Gefahr besteht, daß der Mann sonst Pollution begeht. Viele Schriftsteller, auch der hl. Alfons von Liguori bejahen dies, weil so eine wenigstens materiell sündhafte Handlung verhindert werde."

„Für beide Ehegatten besteht die schwere Pflicht der Gerechtigkeit, sich nicht freiwillig zur Leistung der ehelichen Pflicht unfähig zu machen, sei es durch lasterhaftes Leben, sei es durch übermäßige Arbeit und Ermüdung."

„Hierher gehört die Untersuchung, inwieweit es einer Frau gestattet ist, sich die Eierstöcke oder die Gebärmutter ausschneiden zu lassen. Für die unverheiratete Frau ist dies erlaubt, wenn sonst Lebensgefahr eintritt, oder die begründete Befürchtung besteht, daß später eine lebensgefährliche chirurgische Operation nötig wird. Bei der verheirateten Frau sind beide Operationen gestattet, wenn wirkliche Lebensgefahr vorhanden ist, mag der Ehemann zustimmen oder nicht. Ist diese Gefahr nur eine entfernte, so ist die Zustimmung des Mannes erforderlich."

„Ist der Mann Onanist, so soll die Frau trachten, ihn durch Ermahnungen und Bitten von diesem Laster abzubringen. Gelingt das ihr nicht, und ist es ihr hart, sich dem Manne ganz zu entziehen und so die Gefahr der eigenen Unenthaltsamkeit heraufzubeschwören, so sündigt die Frau nicht, wenn nichts anderes geschieht, als daß der Mann sich zurückzieht, da sie ihrerseits nur etwas Erlaubtes tut. Auch ist sie, ohne Aussicht auf Erfolg, nicht gehalten, die Ermahnungen und Zeichen des Mißfallens jedesmal zu wiederholen, auch wenn sie aus Erfahrung weiß, daß der Mann sein eheliches Recht nur mißbrauchen will; sie muß aber dem Manne, der erklärt, er wolle die Ehe mißbrauchen, widerstehen, und nur unter Protest und der Versicherung, sie wolle nur den richtigen Gebrauch der Ehe, ihm zu Willen sein. Wenn also eine Frau erlaubterweise die Leistung der ehelichen Pflicht von ihrem onanistischen Mann erbittet, oder sie ihm gewährt, so darf sie ohne Sünde in das Wollustgefühl innerlich einwilligen und sich selbst vor Vollziehung des Aktes erregen. Nach dem vom Manne vollzogenen Beischlaf darf sie aber, auch wenn ihrerseits der Akt unvollständig geblieben ist, die Vervollständigung durch Berührungen nicht herbeiführen. Inwieweit darüber eine Frau, die dies in gutem Glauben tut, vom Beichtvater aufzuklären ist, muß den allgemeinen Regeln entnommen werden, die für Ermahnungen und Belehrungen durch den Beichtvater bestehen."

„Die onanistische Sünde des Mannes darf die Frau natürlich nicht billigen; aber mit dem wirklichen Abscheu über die Sünde kann ein gewisses Wohlgefallen und eine gewisse Freude über die Wirkungen der Sünde verbunden sein; so z. B. wenn die Frau des onanistischen Mannes darüber Freude empfindet, daß sie nicht schwanger wird und so von der Last und Mühe des Gebärens und der Kindererziehung befreit bleibt. Doch soll die Frau sich mit dieser Freude nicht zu sehr beschäftigen, denn sonst könnte es leicht geschehen, daß aus dem Wohlgefallen an den Wirkungen ein Wohlgefallen an deren Ursachen, d. h. an der Sünde selbst würde. Es ist ihr also zu raten, daß,

sie, beim Empfinden solcher Freude, die Sünde des Mannes positiv verabscheue und sich vor Gott bereit erklärt, niemals diesen Mißbrauch zuzulassen, wenn es in ihrer Macht stände, ihn zu verhindern."

Der Priester und Ordensmann (Trappist) Debreyne: Siebenundzwanzig Seiten widmet er der Frage, ob eine Frau den ehelichen Akt einem Manne leisten darf, von dem sie weiß, daß er vor Vollendung des Aktes sich zurückziehen und seinen Samen vergeuden wird. Im Aufwerfen dieser Frage begegnet sich Debreyne mit den meisten andern Moraltheologen, wie zahlreiche von mir angeführte Beispiele beweisen; aber er erörtert weitläufiger als andere, die, wie er sagt, „in gewisser Weise nützliche und wichtige" Unterfrage, ob Frauen, die während des ehelichen Aktes die Herrschaft über sich selbst behalten, verpflichtet sind, „sich apathisch und gefühllos zu machen und den dem Beischlafe eigentümlichen Empfindungen nicht nachzugeben". Seine Antwort geht davon aus, daß im allgemeinen diese „Gefühllosigkeit" unmöglich ist, und daß sie nur bei wenigen „privilegierten" oder besser „mit Idiosynkrasien behafteten Frauen" vorkommt. Nach Anführung von zwei sehr drastischen Beispielen solcher „Idiosynkrasien" entscheidet er sich dafür, daß man der Frau, die sich dem ehelichen Akte hingibt de toute la plénitude de sa volonté und die versucht, d'entrainer son mari physiquement et érotiquement dans le commun organisme, keinen Vorwurf machen kann.

Der Jesuit Eskobar: „Darf ein Ehegatte Mittel einnehmen, um sich zum ehelichen Akt unfähig zu machen? Nein; Fasten darf er aber, auch wenn er dadurch etwas geschwächt wird. Der eheliche Akt ist gut, wenn er geschieht, um Nachkommenschaft zu erhalten oder um der ehelichen Pflicht zu genügen; geschieht er aus andern Gründen, z. B. der Lust oder der Gesundheit wegen, so ist er nur läßlich sündhaft. An Festtagen darf der eheliche Akt ausgeübt werden, an Kommuniontagen ist es ratsamer, ihn nicht auszuüben. Die Art, wie er ausgeübt wird, ist nicht leicht schwer sündhaft, wenn nur das natürliche Gefäß benützt wird. Müssen die Ehegatten den Beischlaf zu gleicher Zeit vollenden? Besser ist es, wenn die Vollendung zu gleicher Zeit geschieht, und einer auf den andern wartet; nötig ist es aber nicht. Hat die Frau ihren Akt vollendet, so darf der Mann sich nicht ohne Grund vor Vollendung seines Aktes zurückziehen. Darf die Frau während des ehelichen Aktes gleichgültig bleiben und ihr Mitwirken versagen? Ja. Nach probabeler Ansicht ist es keine Sünde, den Beischlaf zur Zeit der Menstruation und der Schwangerschaft zu vollziehen. Den ehelichen Akt unterbrechen, wenn es ohne Samenverlust geschehen kann, ist keine Sünde. Der eheliche Akt an geweihtem Ort (Kirche) ist nicht sündhaft, wenn die Eheleute dort lange Zeit bleiben müssen. Wie lange? Sanchez meint, einen Monat; Lessius, einen halben Monat; Fagundez, zehn Tage; Suarez, vier oder fünf Tage. Wird der eheliche Akt an geweihtem Ort heimlich ausgeübt, so ist er nach probabeler Ansicht nicht sündhaft, auch wenn die Eheleute nicht gezwungen sind, an diesem Ort zu verweilen. Aus reiner Wollust, also in läßlich sündhafter Weise, verlangt der Mann die Vollziehung des Beischlafes unter Veränderung der natürlichen Körperlage. Begeht auch die Frau eine läßliche Sünde, wenn sie diesem Verlangen nachgibt, oder muß sie es zurückweisen? Mit Sanchez bin ich der Ansicht, daß sie dem Verlangen nachgeben muß; denn wenn auch unmäßige Wollust den Mann zu diesem sündhaften Verlangen antreibt, so darf die Frau doch annehmen, daß die erhöhte Wollust eine innigere eheliche Liebe hervorruft."

Auf zwei Folioseiten erörtert der Jesuit Cardenas die Frage über die Erlaubtheit des ehelichen Aktes. Seinem Ordensgenossen Sanchez folgend, zählt er zunächst sieben Zwecke auf, die man bei Ausübung des ehelichen Aktes haben darf. Als dritter Zweck wird genannt: „Die Darstellung der Vereinigung Christi mit der Kirche;" wer aber, fügt Cardenas hinzu, den Akt in dieser Absicht ausübt, begeht eine läßliche Sünde. Bei der Frage, ob es sündhaft sei, den ehelichen Akt auszuüben aus Gesundheitsrücksichten, werden drei Ansichten angeführt: eine bejahende, eine verneinende und eine mittlere, die den Akt in dieser Absicht nur dann für nicht sündhaft erklärt, wenn kein anderer Weg vorhanden ist, die Gesundheit wieder zu erlangen. Alle drei Ansichten sind „probabel."

Der Redemptorist Aertnys, der im übrigen alle Einzelbeschreibungen der anderen Moraltheologen wiedergibt, weist einige Eigentümlichkeiten auf. Besonders ausgedehnt sind seine Ausführungen über die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des ehelichen Aktes in bezug auf Zeit und Art: „Die Ausübung des ehelichen Aktes zur Zeit der Menstruation ist nach der probabeleren Ansicht eine läßliche Sünde, weil darin eine gewisse Unschicklichkeit liegt, und weil es den

Geschlechtsteilen der Frau schaden kann; auch verrät es Unenthaltsamkeit, daß man die geeignete Zeit, die doch bald wieder eintritt, nicht abwartet. Zur Zeit der Schwangerschaft besteht eine durch den ehelichen Akt hervorgerufene Gefahr der Fehlgeburt nur innerhalb der zwei ersten Monate, und auch dann nur, wenn der Akt allzu häufig und allzu stürmisch ausgeübt wird. Wie mir ein sehr erfahrener Arzt versichert hat, besteht zwei Tage und länger nach der Entbindung eine schwere Gefahr für die Mutter durch den ehelichen Akt. Sechs Wochen nach der Entbindung ist die Gebärmutter wieder in ihrem gewöhnlichen Zustand. Zu den unnatürlichen Arten der Ausübung des ehelichen Aktes gehört auch der Gebrauch gewisser Instrumente: der Mann überzieht sein Glied mit einer leichten Hülle, die verhindert, daß der männliche Same in das weibliche Gefäß eintritt. Diese Hülle heißt auf französisch capotte anglaise, auf englisch condom preservative. Eine andere Art ist die Einführung eines kleinen Instruments in die weibliche Scheide, wodurch der Eintritt des männlichen Samens verhindert wird. Die dritte Art besteht in der Anwendung eines Schwämmchens."

„Zutaten zum ehelichen Akt nennt man alles, was auf ihn hinzielt, wie Küsse, Umarmungen, Berührungen, Blicke, unzüchtige Reden. All dieses bereitet den Menschen zum Beischlaf vor. Berührungen sind von jeder Schuld frei, wenn sie, unter Ausschluß der Gefahr des Samenergusses, auf den gleich hinterher auszuübenden Beischlaf bezogen werden. Das gilt auch, wenn eine Selbstbefleckung zufällig vorher erfolgt; die Ehegatten sollen aber nach Kräften diese Wirkung verhindern, indem sie die Berührungen nicht zu lange fortsetzen. Geschehen die Berührungen unter der Voraussicht der Selbstbefleckung, so sind sie schwer sündhaft. Die Todsünde wird aber dadurch vermieden, daß die Ehegatten, wenn die Gefahr der Selbstbefleckung naht, den Beischlaf vollziehen, dazu ist aber nötig, daß sie sich an einem Orte befinden, wo sie das können. Der Ehestand gibt das Recht nicht nur auf die Erbittung des Beischlafes, sondern auch auf die Erbittung solcher Berührungen, außer sie seien so schändlich, daß sie den Beginn der Selbstbefleckung darstellen, wie z. B. wenn der Mann seinen Finger in das weibliche Gefäß steckt und darin läßt."

Sündigt ein Mann, der zwar in das weibliche Gefäß eindringt, aber nur wenig und an seinem Eingang den Samen vergießt? Wenn er dadurch die Empfängnis verhindern will, ja, sonst nein. Hat er einen genügenden Grund für sein Verhalten, z. B. wegen der kurz vorhergegangenen Niederkunft der Frau oder weil ihre schwächlichen Geschlechtsteile den vollkommenen Beischlaf nicht zulassen, so sündigt er gar nicht."

„Scharf zu tadeln [vom Beichtvater], soweit die Klugheit es zuläßt, sind einige Berührungen, die von jungen Eheleuten kaum ausgeführt werden können, ohne Gefahr der Selbstbefleckung, z. B. das Küssen und Lecken der Geschlechtsteile. Obwohl es in sich nicht schwer sündhaft ist, so ist es doch mit der christlichen Schamhaftigkeit unvereinbar, wenn der Mann von der Frau verlangt, daß sie sich ihm völlig nackt zeigt, oder wenn sie sich gegenseitig völlig nackt ansehen. Sind ehrbare Zärtlichkeiten schwer sündhaft, zwischen Ehegatten, bei denen sehr leicht eine Samenergießung eintritt? Nein."

Der Jesuit Laymann: „Verlangt ein Ehegatte vom andern die Vollziehung des ehelichen Aktes ohne Bewahrung der gewöhnlichen Körperhaltung, aber unter Beibehaltung des natürlichen Gefäßes, so kann diesem Verlangen ohne jede Schuld stattgegeben werden, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Liegt kein vernünftiger Grund vor, so darf dennoch dem Wunsche willfahrt werden, wenn, trotz Bitte und Ermahnung, der heischende Ehegatte von seinem Wunsche nicht abgebracht werden kann. Wenn der Mann durch häufige Selbstbefleckung, die Frau durch übermäßiges Fasten sich zum ehelichen Akte unfähig machen, so sündigen sie schwer gegen die Gerechtigkeit. Von mäßigem Fasten und mäßigen Nachtwachen braucht sich die Frau aber nicht zu enthalten, auch wenn sie dadurch geschwächt wird. Hauptzweck des ehelichen Aktes ist die Kindererzeugung. Die Frage ist, ob der eheliche Akt auch ausgeübt werden darf wegen der Unenthaltsamkeit, wegen der Gesundheit und aus Wollust? Die Ausübung des ehelichen Aktes wegen Unenthaltsamkeit ist erlaubt; geschieht sie der Gesundheit wegen, so ist sie eine läßliche Sünde. Denn es ist die Überzeugung heiliger Männer, daß die fleischliche Vermischung nicht ohne Schuld und sittliche Mißgestalt ist, außer sie geschehe der Kindererzeugung und der drohenden Unenthaltsamkeit wegen. Auch die Begattung aus Wollust ist läßlich sündhaft."

Der Jesuit Sanchez widmet das ganze „neunte Buch" — 148 Folioseiten — des dritten Bandes seines Werkes „Von der Ehe" „der ehelichen Pflicht". Ich übergehe die Ausfüh-

rungen dieses Klassikers der moraltheologischen Pornographie. Alle Moraltheologen nach Sanchez schöpfen aus dem von ihm geschaffenen Sumpfe. Wie Sanchez innerhalb des Jesuitenordens geschätzt wird, erhellt aus der Vorrede der vom Jesuitenkolleg zu Granada besorgten Ausgabe seiner Werke: „Sein Ruhm hält sich nicht in engen Grenzen, sondern durch die der Nachwelt überlieferten berühmten Werke erfüllt er den Erdkreis. Jeder, der nur lesen kann, kennt doch, wenigstens von Hörensagen, sein hervorragendes Werk über die Ehe. Und wer würde nicht, wenn er auch nur einen einzelnen Punkt in diesem Werke sich ansieht, Beifall klatschen. Als in Rom eine Frage verhandelt wurde, die Sanchez weitläufig behandelt hat, wurde dem Papste Klemens VIII. das Werk des Sanchez überreicht; er studierte in ihm die Frage und bewunderte den Geist, das klare Urteil. Er soll gesagt haben: es gäbe keinen Schriftsteller, der Streitfragen über die Ehe ausgiebiger und genauer behandelt habe, als Sanchez ... Wohl konnte uns der Tod einen so heiligen und gelehrten Mann rauben, seinen Namen konnte er aber nicht der Vergessenheit überantworten. Unsterblich ist, was sein Fleiß, seine Wissenschaft, seine Frömmigkeit uns hinterlassen hat, unsterblich sind die Wohltaten, die seine Schriften austeilen."

Der Jesuit Tamburini: „Die Frau darf ihrem Manne zu Willen sein, auch wenn sie voraussieht, daß er sich vor dem Ende des ehelichen Aktes zurückzieht und den Samen außerhalb ergießt. Ist die Samenergießung nicht freiwillig, sondern durch die Heftigkeit der Natur vorzeitig herbeigeführt, so ist sie nicht sündhaft. Das kommt häufig in der ersten Zeit der Ehe vor, wenn die Frau noch eng ist. Wer aus bloßer Lust den ehelichen Beischlaf vollzieht oder erbittet, sündigt höchstens läßlich. Johannes Sanchez lehrt, er sündige gar nicht; ebensowenig wie jemand, der aus bloßem Vergnügen eine schöne Landschaft betrachtet, an einer duftenden Rose riecht oder schöne Musik anhört. Wenn die Frau, gleich nach dem Beischlaf, um die Empfängnis zu verhindern, sich aufrichtet oder Wasser läßt, so sündigt sie schwer. Darf eine Frau, die ihren Samen noch nicht ergossen hat, mit ihren Händen die Samenergießung herbeiführen, nachdem der Mann seinen Samen ergossen und sein Glied schon zurückgezogen hat (denn eine Pflicht für den Mann, mit seiner Samenergießung so lange zu warten, bis auch die Frau den Samen ergossen hat, liegt nicht vor)? Ja, denn es wäre zu hart, die erregte Natur bezähmen zu müssen. Castropalao hält zwar entgegen: es sei dies nicht erlaubt, denn nur der Beischlaf sei erlaubt, bei dem Mann und Weib ein Fleisch werden; hier würden sie aber nicht ein Fleisch, da sie schon voneinander getrennt seien. Allein nach der richtigen Ansicht werden Eheleute ein Fleisch nicht durch die äußere Vereinigung der Leiber, sondern durch die Vermischung ihres Samens; diese Vermischung findet aber hier statt. Einige Theologen erlauben sogar, daß in diesem Falle der Mann die nachträgliche Samenergießung der Frau dadurch herbeiführen darf, daß er ihre Geschlechtsteile mit seinen Händen reibt. Ob diese Ansicht probabel sei, mögen andere entscheiden. Wenn aber der Mann sein Glied vor der eigenen Samenergießung zurückzieht, so daß sein Same sich außerhalb ergießt, so darf die Frau ihre Samenergießung nicht herbeiführen, weil in diesem Falle keine Samenvermischung stattfindet, also auch keine Empfängnis möglich ist. Darf ein Ehegatte den Beischlaf dem andern verweigern, weil dieser andere aus dem Munde riecht?" Nach langen Ausführungen kommt Tamburini zu dem Ergebnis: die Verweigerung sei erlaubt, wenn der Geruch aus dem Munde sehr unangenehm und nicht zu beseitigen sei.

Die Jesuiten Ballerini-Palmieri: „In der Hochzeitsnacht legen sich die beiden Gatten zwar in dasselbe Bett, aber sie enthalten sich freiwillig des Aktes. Der Mann erleidet im Schlafe eine Samenergießung, und der Same wird zufällig von der Gebärmutter der gleichfalls schlafenden Gattin aufgesogen, ohne daß ihr Jungfernhäutchen verletzt wird. Die Frage entsteht nun, gilt hierdurch die Ehe als vollzogen? Grund zur Verneinung ist, daß kein Beischlaf stattgefunden hat; Grund zur Bejahung ist die erfolgende Schwangerschaft." Mit ihrem Ordensgenossen Sanchez entscheiden Ballerini-Palmieri, daß trotz fehlenden Beischlafes die Ehe als vollzogen zu gelten habe.

Auch auf Sanchez sich stützend, kommt der o. ö. Professor an der Universität München, Joseph Schnitzer, zu einem andern Ergebnis in der gleichen Frage: „Wenn auf Grund medizinischer Untersuchungen angenommen wird, zur Befruchtung genüge eine äußerliche Samenentleerung am Scheideneingang, so daß eine Frau, bei der wegen ihrer Enge eine immissio penis nicht möglich sei, nicht unvermögend genannt werden könne, da der Same von Natur aus der Gebärmutter zustrebe, so ist mit Sanchez, der sich hierdurch allerdings mit seiner 1, 2, disp. 21, n. 2 vorgetragenen Ansicht in Widerspruch setzt, zu

entgegnen: ‚Ist die Frau in der Tat so eng, daß der Mann seinen Samen nicht in das weibliche Gefäß ergießen kann, sondern ihn außerhalb ergießt, so halte ich die Ehe für nichtig, obwohl vielleicht durch irgend ein künstliches Hilfsmittel oder durch die Anziehungsfähigkeit der Gebärmutter der Same dennoch, ohne Eindringen des Mannes, in das weibliche Gefäß gelangt ist. Denn die Gültigkeit der Ehe kann nicht von einem seltenen Zufalle abhängen.‘ Sodann kann man in diesem Falle doch unmöglich sagen, die Gatten seien ‚ein Fleisch‘ geworden. Und wenn endlich in den seltensten Fällen eine seminatio extra vas zur Befruchtung genügen sollte, so genügt sie doch weder auf seiten des Mannes noch der Frau zur Stillung der Begierlichkeit, die eine immissio penis in vas verlangt."

Im Jahre 1823 wurde der Römischen Pönitentiarie folgender Fall zur Entscheidung vorgelegt: „Berta ist mit einem Manne verheiratet, den sie aus langer Erfahrung als Onanist kennt. Vergebens hat sie alles versucht, ihn von dieser Scheußlichkeit abzubringen. Jetzt drohen ihr wahrscheinlich schwerste oder wenigstens schwere Übel, denen sie nur durch Flucht aus dem Hause entgehen kann, wenn sie nicht wenigstens zuweilen diesen Mißbrauch der Ehe gestattet. Was hat sie zu tun?" Die Antwort der „heiligen Pönitentiarie" lautet: „Da Berta von sich aus nichts gegen die Natur tut, sondern sich einer erlaubten Sache [dem ehelichen Akte] hingibt, und da die ganze Verkehrtheit auf seiten des Mannes sich findet, der, statt den ehelichen Akt zu vollenden, sich zurückzieht und seinen Samen außerhalb des weiblichen Gefäßes ergießt, so darf Berta, wie gewichtige Theologen lehren, es an sich geschehen lassen, weil ihr sonst Schläge, Tod oder andere sehr schwere Übel drohen. Denn die Nächstenliebe, die sie zur Verhinderung der schweren Sünde ihres Mannes antreiben sollte, verpflichtet sie dazu nicht unter so großem Nachteil für sie."

4. Die künstliche Befruchtung.

Der künstlichen Befruchtung widmen die Jesuiten Ballerini-Palmieri einen eigenen Abschnitt: „Ist sie erlaubt? Bei einer ledigen Frau ist sie nicht erlaubt, da sie männlichen Samen nicht in sich aufnehmen darf. Bei einer verheirateten Frau ist sie, sei es durch den Mann selbst, sei es durch einen Dritten, nicht unerlaubt; ehrbare Eheleute werden allerdings solche Hilfe eines Dritten nicht zulassen. Gewinnt der Mann den künstlich bei seiner Frau einzuführenden Samen durch eine nicht beim Beischlaf erfolgende Samenergießung, so ist diese Samengewinnung, weil der Samen nicht vergeudet, sondern seiner Bestimmung — der Befruchtung des Weibes — zugeführt wird, keine unerlaubte Selbstbefleckung."

Selbstverständlich sind die beiden genannten Jesuiten nicht die einzigen Theologen, welche die künstliche Befruchtung besprechen. Sie ist stehender Gegenstand in den neueren Lehrbüchern der Moraltheologie. So schreibt z. B. der Theologe Schnitzer, o. ö. Professor an der Universität München:

„Wenn auch durch neuere Untersuchungen festgestellt ist, daß eine Befruchtung ohne alle und jede geschlechtliche Vereinigung, durch Einspritzen von männlicher Samenmasse in die weiblichen Genitalien, also geradezu auf instrumentalem Wege erfolgen kann, so genügt doch eine solche künstliche, des Menschen durchaus unwürdige und wohl in den meisten Fällen unsittliche Befruchtung zur Behebung des Unvermögens nicht, da man doch von einer solchen commixtio seminum nicht wird behaupten wollen, daß durch sie die Gatten ‚ein Fleisch‘ werden." Schnitzer ist also anderer Ansicht wie die Jesuiten Ballerini-Palmieri.

Den Streit über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der künstlichen Befruchtung hat die Inquisitionskongregation endgültig entschieden, indem sie am 24. März 1879 diese Befruchtungsart für unerlaubt erklärte.

5. Ehe zwischen Zwittern.

Über die Ehe zwischen Zwittern handelt der Jesuit Tamburini und bespricht verschiedene „Fälle" der Zweigeschlechtlichkeit. Z. B.: „Ein weiblicher Zwitter wird nach mehrjähriger Ehe zum Mann, oder bei einem männlichen Zwitter verschwindet nach mehrjähriger Ehe das männliche Glied. Bleibt trotz dieser Veränderungen die Ehe bestehen? Nein, denn in diesen Fällen war von Anfang an kein wirkliches Eheband vorhanden, indem das schließlich zum Durchbruch gekommene Geschlecht die Schließung einer Ehe, wenn auch für die Beteiligten unbewußt, von Anfang an verhinderte."

An diese Untersuchung knüpfen Tamburini und andere Moraltheologen die „interessante" Frage, ob eine Nonne, die plötzlich zum Mann geworden, oder ein Mönch, der plötzlich zum Weib geworden, im Frauen- oder Manneskloster blei-

ben müsse. Die Frage wird verneint. Daran schließt sich dann die „noch interessantere" Frage, ob jemand, der als Mann zum Priester geweiht, dann plötzlich Weib wurde, den Charakter als Priester behält. Der Jesuit Lugo, einer der bedeutendsten Theologen des Jesuitenordens, bejaht die Frage und beweist seine Ansicht dadurch, daß er auf das Haften des priesterlichen Charakters auch an der durch den Tod vom Leibe geschiedenen Seele eines Priesters verweist.

6. Ehebruch.

Der Jesuit Gobat: „Welche Anzeichen erregen die starke Vermutung eines geschehenen Ehebruches? Wenn ein Mann mit einer Frau in demselben Bett gefunden wird, besonders wenn er die Stiefel ausgezogen hat und die Frau die Türe nicht aufmachen will; wenn ein Mann mit einer Frau an verborgenem Orte getroffen wird. Küsse und Umarmungen sind eher Zeichen des versuchten als des verübten Ehebruchs. Denn ich glaube nicht, daß, wer seiner Lust im Beischlaf gefröhnt hat, noch länger an verdecktem Orte bleibt und sich, mit Gefahr der Entdeckung, Handlungen hingibt, die weit geringeres Wollustgefühl hervorrufen."

Der Jesuit Tamburini: „In folgenden Fällen ist eine Gattin und Mutter nicht verpflichtet, den Ehebruch und das aus ihm geborene Kind ihrem Gatten und ihren rechtmäßigen Kindern einzugestehen: wenn sie nicht sicher ist, daß das Kind aus dem Ehebruch entstanden ist, wenn z. B. der ehebrecherische und der eheliche Beischlaf sehr rasch aufeinander folgen; wenn sie nicht sicher ist, daß das im Ehebruch gezeugte Kind ihr seine Unehelichkeit glauben wird; wenn ihr Mann und ihre Kinder den Ehebruch verzeihen; diese Verzeihung kann nicht vorausgesetzt werden. Denn mit Recht nimmt man an, daß ein Gatte lieber einen Vermögensnachteil durch ein uneheliches Kind erdulden, als durch die Offenbarmachung des Ehebruches Schande über seine Familie herabziehen will. Dasselbe ist von den Kindern zu sagen, wenn durch das Eingestehen des Ehebruches ihr öffentlicher Ruf leiden würde. Man sieht also, daß die Pflicht, den Ehebruch einzugestehen, selten vorliegt."

Der Jesuit Laymann: „Ist eine Ehebrecherin verpflichtet, die Unehelichkeit eines ihrer Kinder, das für ehelich gilt, zu gestehen, um Schaden abzuwenden für den Gatten und die übrigen ehelichen Kinder? Für gewöhnlich, nein. Sie soll aber, so viel sie kann, den entstehenden Schaden wieder gut machen. Kann sie es nicht, so soll sie ihr uneheliches Kind zu überreden suchen auf die Erbschaft zu verzichten, Priester oder Ordensmann zu werden, wenn es dazu tauglich ist. Ich glaube aber, daß eine solche Verpflichtung in der Praxis selten aufzuerlegen ist."

Kardinal Gousset: „Für die ehebrecherische Gattin ist es Pflicht, das im Ehebruch erzeugte Kind, wenn es nicht damit umgeht, in den Ordensstand einzutreten, zur Bewahrung des Zölibates anzuhalten, damit das Vermögen, welches dasselbe ohne Berechtigung schon empfangen hat oder noch empfangen soll, einst wieder an die Erben des vermeintlichen Vaters zurückfallen könne. Ist in dem Falle, daß der Ehebrecher den Schaden nicht ersetzt hat, die Frau verpflichtet, ihr Verbrechen ihrem Manne oder ihrem unrechtmäßigen Kinde oder ihren anderen Kindern zu offenbaren? Nie darf man ihr den Ratgeben, diese Erklärung zu tun. Die Mutter tue Buße, das genügt."

Die Jesuiten Ballerini-Palmieri: „Für gewöhnlich ist eine ehebrecherische Gattin nicht verpflichtet, mitzuteilen, welches ihrer Kinder illegitim ist; sie soll aber suchen, den Vermögensschaden, den ihre rechtmäßigen Kinder durch das unrechtmäßige erleiden, auf andere Weise zu ersetzen, auch, indem sie das unrechtmäßige Kind veranlaßt, unter Verzicht auf die Erbschaft Geistlicher oder Ordensmann zu werden."

7. Ehehindernisse.

Die Moraltheologie unterscheidet zwei Arten von Ehehindernissen: hindernde Ehehindernisse, die, solange sie bestehen, das Eingehen einer Ehe unerlaubt, die trotzdem eingegangene Ehe aber nicht ungültig machen, und: trennende Ehehindernisse, die, solange sie bestehen, das Eingehen einer Ehe unmöglich machen.

Um einen Begriff davon zu geben, wie die ultramontane Moral die „Ehehindernisse" behandelt, lege ich ihre Behandlung des Hindernisses „der geschlechtlichen Impotenz" vor, die besonders drastisch zeigt, was alles der Ultramontanismus unter „Religion" versteht. Denn seine Moral dient ja der Ausspendung des Sakramentes der Beichte, also eines seinem Wesen nach religiösen Aktes.

Das Ehehindernis der Impotenz.

Der Jesuit Lehmkuhl: „Man unterscheidet folgende Arten der Impotenz: vorausgehende

und nachfolgende, dauernde und vorübergehende, je nachdem sie schon vor Eingehung der Ehe bestand oder erst nachher sich einstellte; je nachdem sie heilbar oder unheilbar ist; absolute und relative, je nachdem jemand für den ehelichen Beischlaf und zur Zeugung überhaupt unfähig ist, oder diese Unfähigkeit nur zwischen gewissen Personen besteht, aus verschiedenen Ursachen entstehende; solche Ursachen sind: Behexung, Krankheit, natürliches Gebrechen, körperliches Mißverhältnis zwischen Mann und Weib."

„Von der Impotenz, sofern sie ein Ehehindernis bildet, unterscheidet sich die bloße Unfruchtbarkeit. Die Unfruchtbarkeit setzt nämlich die Möglichkeit des ehelichen Beischlafes voraus, und eine Zeugung findet nur deshalb nicht statt, weil entweder im männlichen Samen oder in der Körperbildung der Frau der Grund liegt, daß der männliche Same das weibliche Ei nicht erreicht und befruchtet."

„Die der Eheschließung vorausgehende, dauernde Impotenz, sei sie nun absolut oder relativ, macht die Ehe ungültig."

„Weder die zeitweilige, noch die nach der Eheschließung dauernd sich einstellende Impotenz macht die Ehe ungültig; letztere Impotenz macht aber den Gebrauch der Ehe unter gewisser Beschränkung unerlaubt.

„Bei Zweifel über das Vorhandensein von Impotenz ist eine dreijährige Versuchszeit gestattet, wenn nicht schon früher die Impotenz sich als gewiß herausstellt."

„Wenn der Beichtvater in der Beichte erfährt, daß die Ehegatten an Impotenz leiden, aber in gutem Glauben sind, so muß er vorsichtig sein, und häufig ist es ratsam, sie im guten Glauben zu belassen; andernfalls soll er sie belehren und zum Bischof schicken. Dieser wird nur selten gestatten können, daß die Betreffenden. unter Enthaltung vom Beischlaf, wie Bruder und Schwester miteinander leben."

„Die absolute dauernde Impotenz ist beim Manne leichter als bei der Frau erkenntlich. Beim Manne ist sie vorhanden: wenn ihm beide Hoden fehlen oder wenn er vollkommener Eunuche ist; wenn die Hoden ihre Funktion nicht vollziehen können; oder wenn der Mann durch Mißgestalt seines Zeugungsgliedes für den Zeugungsakt unfähig ist. Ob mit äußerlich nicht sichtbaren Hoden die Zeugungsfähigkeit ganz fehlt, hat im einzelnen Fall der Arzt zu entscheiden."

„Beim Weib ist Impotenz vorhanden, wenn die Scheide derartig geschlossen ist, daß der Beischlaf auf keine Weise vom Mann vollzogen werden kann. Nach meiner Meinung ist auch in folgenden Fällen absolute Impotenz vorhanden: wenn die Geschlossenheit der Scheide verhindert, daß der männliche Same aufgenommen werden oder durchdringen kann, wenn beide Eierstöcke, oder der Uterus fehlen. Andere fassen diese Defekte als bloße Unfruchtbarkeit auf. Man muß also vorkommenden Falles die Betreffenden an die Ärzte und die kirchlichen Richter weisen. In der Tat habe ich erfahren, daß das hl. Römische Offizium in einem solchen Fall am 3. Febr. 1887 folgende Entscheidung gegeben hat: ‚Frage: Kann ein Weib, das durch den Verlust beider Eierstöcke unfruchtbar geworden ist, zur gültigen und erlaubten Eheschließung zugelassen werden? Antwort: Dieser Ehe steht kein Hindernis im Weg'."

„Die älteren Schriftsteller rechnen ihren Kenntnissen entsprechend zur absoluten Impotenz, wenn die weibliche Scheide so eng ist, daß kein männliches Glied sie durchdringen kann, und wenn beim Weib die Quasisamenergießung unmöglich ist. Allein dieser letztere Defekt benimmt, wie die Physiologen lehren, die Begattungsmöglichkeit nicht. In bezug auf die allzu große Enge gilt das über die relative Impotenz zu Sagende."

„Diese relative Impotenz besteht also entweder in dem körperlichen Mißverhältnis zwischen dem betreffenden Mann und der betreffenden Frau, oder in einer solchen natürlichen Abneigung, daß der Mann der Frau gegenüber niemals geschlechtlich erregt wird. Ob das körperliche Mißverhältnis, das den vollendeten Beischlaf unmöglich macht, wirklich als Impotenz zu gelten hat, muß dem kirchlichen Richter überlassen bleiben. Es kann nämlich auch ohne Durchdringung der weiblichen Scheide, durch bloße Auffaugung des Samens, eine Empfängnis zustande kommen. Allerdings wird dabei das Weib kein vollendetes Lustgefühl haben."

„Angenommen, daß körperliches Mißverhältnis wirkliche Impotenz sei, so entsteht die weitere schwierige Frage, ob dies auch dann der Fall sei, wenn das Mißverhältnis beseitigt werden kann. Mit dem hl. Alfons von Liguori ist zu sagen, daß in einem solchen Fall unheilbare und dauernde Impotenz anzunehmen ist, wenn das Mißverhältnis nur auf sündhafte oder lebensgefährliche Weise beseitigt werden kann."

„Bei relativer Impotenz wegen natürlicher Abneigung ist das Folgende zu beachten."

„Waren die Ehegatten vor der Eheschließung

zum Zeugungsakt befähigt, so wird, was auch immer nachträglich sich ereignet, die Ehe nicht gelöst. Ist aber keine Aussicht mehr vorhanden, den ehelichen Akt zu vollziehen, so müssen die Betreffenden sich jener Handlungen enthalten, die die Gefahr der beiderseitigen Pollution mit sich bringen. Sonstige Handlungen, die diese Gefahr nicht mit sich führen, sind ihnen gestattet."

„Besteht aber von Anfang an ein Zweifel, ob die Impotenz dauernd sei oder zeitweilig, so ist, solange dieser Zweifel besteht, eine dreijährige Versuchszeit gewährt, und zwar auch dann, wenn beim Versuch des Beischlafs der männliche Same nicht in die weibliche Scheide fließt, nur muß irgendwelche Aussicht bestehen, daß der Beischlaf doch noch vollzogen werde. Wenn aber diese dreijährige Versuchszeit und die Anwendung von Heilmitteln erfolglos geblieben ist, so muß die Trennung und Nichtigkeitserklärung stattfinden. Der hl. Alfons von Liguori wendet diese Grundsätze an auf folgende Fälle: bei Impotenz durch Behexung, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren durch Exorzismen, Gebete und andere erlaubte Mittel gehoben ist; bei Impotenz aus natürlicher Abneigung; bei Impotenz aus zu großer Erregung oder vielmehr Schwäche; wenn nämlich die Samenergießung beim Manne erfolgt vor dem Vollzug des Beischlafs; bei Impotenz wegen zu großer Enge des Weibes, die durch öftern Gebrauch vielleicht beseitigt werden kann."

Der Theologe Schnitzer, o. ö. Professor an der Universität München: „Die S. C. Off. [die heilige Inquisitionskongregation] entschied am 3. Februar 1887 und am 30. Juli 1890, eine Frau sei nicht [geschlechtlich] unvermögend, auch wenn ihr beide Ovarien ausgeschnitten sind, und dasselbe nehmen andere [Theologen] an, wenn sie der Gebärmutter ermangelt; denn es könne hier die immissio penis et seminatio intra vas erfolgen, es liege also nicht Unvermögen, sondern nur Unfruchtbarkeit vor, da es auf dasselbe hinauskomme, ob die Gebärmutter ganz fehle oder verschlossen sei, in welch letzterem Falle nach allgemeiner Annahme nur Unfruchtbarkeit, nicht Unvermögen des Weibes vorhanden sei. Wie diese Lehre mit der Entscheidung Sixtus V., daß Kastrierte, obwohl sie den, wenn auch nicht zur Befruchtung, so doch zur Stillung der Begierlichkeit notwendigen Akt leisten können, eheunfähig seien, in Einklang zu bringen ist, erscheint unbegreiflich. Denn der Zerstörung der Hoden beim Manne entspricht beim Weibe die Entfernung der Ovarien oder der Mangel der Gebärmutter; Mann wie Frau werden durch Kastration befruchtungs-, aber nicht begattungsunfähig, und es ist schlechterdings nicht einzusehen, wie gleichwohl zwar der Mann, nicht aber die Frau eheunfähig werden soll, da ja doch zur Ehefähigkeit, wie Sixtus V. ausdrücklich hervorhebt, nicht irgendwelche, sondern nur eine ad prolis generationem apta copula genügt. Wie beim Manne, so wird man auch bei der Frau den Besitz der zur Befruchtung unerläßlichen Organe verlangen müssen. Trifft dies zu, so ist bei der Frau Eheunfähigkeit auch dann anzunehmen, wenn etwa infolge irgendwelcher Mißbildung ihrer Geschlechtsorgane zwar die Zeugung per accidens verhindert, aber die Begattung möglich ist, mit Rücksicht darauf, daß ja auch Frauen in vorgerückten Jahren noch heiraten können, obwohl doch infolge ihres hohen Alters die Ovarien nebst der Gebärmutter bereits mehr oder weniger verkümmert sind."

Auch im übrigen stellt Schnitzer in seinem deutsch geschriebenen Werke ganz die gleichen Erörterungen über Impotenz an wie die anderen Theologen.

Thomas von Aquin: „Kann Zauberei die Ehe [den geschlechtlichen Vollzug] verhindern? Es scheint, nein; denn das Werk Gottes ist stärker als das Werk des Teufels. Die Ehe ist das Werk Gottes, die Zauberei das Werk des Teufels, also ist die Ehe stärker als die Zauberei und kann nicht durch sie verhindert werden. Dem steht entgegen: Größer ist die Macht des Teufels als die des Menschen; der Mensch aber kann die Ehe verhindern, also auch der Teufel. Ich antworte: Die Ehe ist eine Art von Vertrag, denn durch die Ehe übergibt der eine dem andern die Gewalt über seinen Leib zum Vollzuge des Beischlafes. Ein Vertrag über Unmögliches ist aber nichtig; wenn also jemand sich durch die Ehe zum Beischlaf verpflichtet, während der Beischlaf für ihn unmöglich ist, so ist die Ehe nichtig. Es ist zu beachten, daß die Unmöglichkeit des Beischlafes eine doppelte sein kann: eine solche, welche der Ehe vorhergeht, oder welche der schon geschlossenen Ehe erst folgt. Folgt die geschlechtliche Unfähigkeit der schon geschlossenen Ehe, so löst sie die Ehe niemals auf; geht sie aber dem Abschluß der Ehe schon voraus, so löst sie die noch nicht fleischlich vollzogene Ehe auf. Es ist hier zu bemerken, daß einige lehren, solche Zauberei gebe es nicht, und daß die Teufel und ihre Einwirkungen auf die Menschen nur in der Einbildung ihr Dasein haben. Dagegen will der katholische Glaube, daß die Teufel wirklich sind, und daß sie schädigend

auf die Menschen einwirken und den Beischlaf verhindern können."

9. Eheprozesse vor den römischen Kongregationen.

Aus den **Analecta ecclesiastica**, einer römischen Monatsschrift, geleitet vom Hausprälaten Leo XIII., Felix Cadene, und aus den Analecta juris Pontificii, einer päpstlich-amtlichen Veröffentlichung, teile ich eine Anzahl von in Rom anhängig gemachten und entschiedenen Eheprozessen mit. Sie geben ein naturwahres Bild von der beständigen Wirksamkeit Roms auf dem Ehegebiete und von seiner Moral in dieser Hinsicht.

Am 10. Juli 1889 erklärt die bischöfliche Kurie von Bourges die am 18. November 1876 geschlossene Ehe zwischen dem Hauptmann Lesbre und Cäcilie Hannonet de la Grange für nichtig, weil nach der Behauptung des Mannes beim Eingehen der Ehe die Bedingung hinzugefügt wurde, die Kindererzeugung zu verhindern. Eine Appellation nach Rom bewirkt die Verweisung der Sache an die erzbischöfliche Kurie von Rheims und schließlich ein Dekret vom 17. Juli 1891: die Nichtigkeit der Ehe stehe nicht fest. Aus dem Zeugenverhör ist hervorzuheben: ein Arzt glaubte im Jahre 1877, Frau de la Grange sei schwanger; die Baronin Evain sagte aus, Frau de la Grange sei über diese ärztliche Ansicht zufrieden gewesen; der Ortspfarrer bekundet: Frau de la Grange habe ihm auf seinen Wunsch, die Hochzeitsreise möge mit Glück verlaufen, geantwortet: dites plutôt de posterité."

Am 7. Juli 1891 richtete der bischöfliche Generalvikar von Aix (Provence) folgendes Schreiben an die „heilige Kongregation des Konzils": „Marie Lambert verehelichte sich im Jahre 1881 mit großer Freude mit Stephan Goudin aus Avignon. Im Jahre 1888 wurde Marie von ihrem Manne verlassen; ihr Vater veranlaßte sie, sich gerichtlich scheiden zu lassen. Die Scheidung wurde am 13. November 1889 ausgesprochen. Ihr Mann hatte nichts anderes über sie ausgesagt als: Je n'ai rien à reprocher à ma femme que je considère comme très honnète; mais je n'ai jamais pu avoir de rapports sexuels avec elle. Bald darauf ging Marie eine Zivilehe ein mit einem ältern Manne, mit dem sie den ehelichen Akt vollziehen konnte. Jetzt will sie reuig alles wieder gut machen; sie ist zu ihrem Pfarrer gekommen und hat ihm auseinandergesetzt, daß, weil sie selbst zu enge, ihr Mann Goudin zu große Geschlechtsteile habe, bei ihr das trennende Ehehindernis des geschlechtlichen Unvermögens vorliege; unzählige Male hätten sie versucht — denn sie liebten sich gegenseitig — den ehelichen Akt zu vollziehen, aber vergebens. Mir scheint, Euere Eminenzen können sich über diesen Tatbestand Sicherheit verschaffen aus verschiedenen Zeugenaussagen: zunächst die Aussage der Marie selbst; dann die ihres Mannes; dann die einiger Freudenmädchen, mit denen der Mann Geschlechtsumgang hatte; endlich die Aussage einer Pariser Hebamme, von welcher Marie bei einer zufällig sich bietenden Gelegenheit körperlich untersucht worden ist. Da die gerichtlichen Verhandlungen über dieses Ehehindernis nicht ohne großen Skandal verlaufen würden, so erbitte ich von Eueren Eminenzen eine besondere Anweisung und vom heiligen Stuhle die Dispens."

„Als unserm heiligsten Herrn [dem Papst] dieser Brief vorgetragen war, erging ein Reskript, wodurch dem Erzbischof von Aix die Erlaubnis erteilt wurde, den Prozeß zu führen mit der beigefügten Bestimmung: durch zwei erfahrene und fromme Ärzte die Körper des Stephan Goudin und der Marie Lambert untersuchen zu lassen. Sofort setzte der Erzbischof einen Gerichtshof ein, und Zeugen wurden vernommen. Die körperliche Untersuchung der Marie und des Stephan geschah durch die vom Bischof bestellten Ärzte Cassin und Latil. Die Entscheidung Roms lautete auf Trennung der Ehe."

Einiges aus dem theologischen Gutachten des Konsultors Alfons Eschbach, Rektor des französischen Seminars: „Erlauchte und hochwürdigste Fürsten [Anrede an die Kardinäle, die Mitglieder der Kongregation]! Durch die Gnade unseres heiligsten Herrn Leo XIII. kaum unter die Konsultoren dieser heiligen Kongregation aufgenommen, wurde mir der Auftrag, über die Ehe zwischen Stephan Goudin und Marie Lambert das theologische Gutachten abzugeben. Ende 1881 schlossen der einunddreißigjährige Stephan Goudin und die dreißigjährige Marie Lambert eine Ehe. Sich gegenseitig liebend, hofften sie ein friedliches und glückliches Zusammenleben; doch diese Hoffnung wurde schon in der Brautnacht gestört, indem sie trotz mehrfacher Versuche den ehelichen Akt wegen Mißverhältnisses ihrer Geschlechtsteile nicht vollziehen konnten. Während der folgenden Nächte wiederholten sie die Versuche, allein wiederum vergebens; wegen heftiger Schmerzen erduldete die Frau die Annäherungen

ihres Mannes nur widerwillig. Daraus entstanden dann Uneinigkeiten und Zerwürfnisse; dennoch benutzten sie sieben Jahre lang dasselbe Zimmer und dasselbe Bett und versuchten immer wieder die Ehe zu vollziehen. Endlich, im Jahre 1888, verließ der Mann seine Frau. Am 7. Februar 1891 erfolgte die gerichtliche Scheidung, und beide Teile gingen eine Zivilehe ein, und beide konnten mit ihren unrechtmäßigen Gatten den ehelichen Akt vollziehen. . . . Es leuchtet ein, daß es sich hier um ein relatives geschlechtliches Unvermögen handelt, da Marie und Stephan nur unter sich, nicht aber mit anderen sich unvermögend erwiesen haben. Dies geschlechtliche Unvermögen ergibt sich teils aus den wiederholten vergeblichen Versuchen der Genannten, teils aus dem Zeugnis der Ärzte, die unter ihrem Eide erklärten, daß die Geschlechtsteile beider im Mißverhältnis zueinander ständen, indem die Geschlechtsteile des Mannes zu groß, die der Frau zu klein seien. Die Nichtvollziehung des ehelichen Aktes kann zwei Ursachen haben: entweder das natürliche Mißverhältnis der Geschlechtsteile oder die Schuld [Ungeschicklichkeit] der Beteiligten; im ersten Falle ist die Ehe nichtig, im zweiten nicht; in unserem Falle scheint Schuld der Eheleute vorzuliegen. Geschlechtliches Unvermögen kann durch ärztliche Kunst gehoben werden, hier hat man aber keine ärztlichen Mittel angewandt. Auch hat der Mann nicht das beobachtet, was, damit der eheliche Akt gut vollzogen wird, zu beobachten ist; denn die Frau bezeugt: „Mein Mann fällt über mich her wie ein wildes Tier, er peinigt mich, um den ehelichen Akt zu vollziehen. . . . Am Abend unseres Hochzeitstages gingen wir nach Avignon; wir legten uns dort zu Bett, um unsere eheliche Pflicht zu erfüllen. Ungeachtet aller Versuche meines Mannes und des guten Willens, den ich ihm entgegenbrachte, gelang es uns nicht. Am folgenden Morgen war ich ganz blutig." Der Papst erklärte die Ehe nicht für nichtig, sondern löste sie kraft seiner Gewalt, eine gültig geschlossene, aber nicht fleischlich vollzogene Ehe lösen zu können.

Im Jahre 1890 wird eine neunjährige Ehe in Cambrai geschieden, weil die Frau ein Zwitter sei.

Am 29. April 1892 wird eine zehnjährige Ehe zu Bordeaux geschieden wegen geschlechtlichen Unvermögens. Der Generalvikar von Bordeaux erbittet von der „heiligen Kongregation in Rom" die Erlaubnis, die körperliche Untersuchung der Frau durch zwei Ärzte statt durch Hebammen vornehmen zu lassen.

Im Jahre 1890 verhandelt „die heilige Kongregation" über eine Ehe, von der die Frau behauptete, sie sei niemals fleischlich vollzogen worden. Da aber die Hebamme, welche die Geschlechtsteile der Frau untersucht hatte, erklärte, von dem Jungfernhäutchen der Frau sei nur noch ein kleines Stückchen übrig, so daß geschlossen werden müsse, der eheliche Akt habe doch stattgefunden, so wird die Ehe nicht geschieden.

Am 27. Mai 1893 trennt „die heilige Kongregation" eine Ehe nach 13jährigem Bestand wegen geschlechtlichen Unvermögens des Mannes, „dessen Geschlechtsteile, wie die Sachverständigen versichern, schon durch ihre äußere Gestalt die Impotenz bekunden".

Am 21. Mai 1892 und am 29. April 1893 verhandelt „die heilige Kongregation" über eine im Jahre 1886 geschlossene Ehe. Weil die Nichtvollziehung der Ehe nicht genügend erwiesen ist, wird die Ehe nicht geschieden. Erwähnenswert ist, daß die Akten dieses Falles mit folgendem Satze beginnen: „Nachdem Graf Michael P . . . und Henriette L . . . am 22. Juli 1886 die kirchliche Ehe geschlossen hatten, beginnen sie sofort ihre wollüstige Reise [voluptuarium iter! So bezeichnet also ein Geistlicher die Hochzeitsreise] durch Österreich und Frankreich."

Am 9. September 1893 trennt „die heilige Kongregation" wegen Nichtvollziehung des ehelichen Aktes eine Ehe, die am 21. April 1891 geschlossen worden war. Der Mann sei wegen einer Geschlechtskrankheit unfähig gewesen, die Ehe zu vollziehen.

Am 23. Februar 1895 erörtert und entscheidet „die hl. Kongregation" folgenden Fall: „Am 20. Mai 1882 schlossen in der Pfarrkirche zu K. Sebastian M. und Magdalena J. die Ehe; aber sie wurde nicht glücklich. Denn wie Magdalena aussagte, Sebastian gab gar keine Liebeszeichen und wollte den ehelichen Akt nicht vollziehen, und als M. dies verlangte, erwiderte er sogar, wenn sie das wolle, möchte sie sich einen anderen Mann suchen. Als nun bald darauf ein Arzt den S. für geschlechtlich impotent erklärte, beantragte Magdalena bei der bischöflichen Kurie die Nichtigkeitserklärung der Ehe. Es wurde die körperliche Untersuchung beider Ehegatten angeordnet, und als der Mann für dauernd geschlechtlich impotent erklärt wurde, schied der kirchliche Richter am 6. November 1883 die Ehe, verbot aber zugleich dem Manne, eine andere Ehe einzugehen.

Magdalena ging bald darauf mit Michael A. eine neue Ehe ein, von dem sie mehrere Kinder empfing. Im Jahre 1890 kam auch Sebastian zur bischöflichen Kurie und verlangte die Erlaubnis, das hl. Sakrament der Ehe aufs neue zu empfangen. Um diese Erlaubnis zu erlangen, führte er an, er habe mit einem gewissen Weibe den ehelichen Akt vollzogen. Der Bischof ordnete eine neue Untersuchung der Geschlechtsteile des S. an. Sie ergab, daß S. jetzt imstande sei, den ehelichen Akt zu vollziehen, und daß die Ärzte früher sich geirrt hatten. So erging denn am 12. November 1891 das Urteil, das frühere Urteil über die Nichtigkeit der Ehe sei aufzuheben, und die Ehe zwischen Sebastian und Magdalena [die inzwischen einen andern Mann geheiratet und ihm Kinder geboren hatte] bestehe noch. Da aber Magdalena sich weigerte, ihren jetzigen Mann und Kinder zu verlassen und zu Sebastian zurückzukehren, so richtete der Bischof an unsern heiligsten Herrn [den Papst] die Bitte, „daß er die geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe [zwischen Magdalena und Sebastian] durch Dispens löse". In der Sitzung „der hl. Kongregation" wurde lange hin und her debattiert über die geschlechtliche Fähigkeit oder Unfähigkeit des S., über die frühere und jetzige Beschaffenheit seiner Geschlechtsteile. Hervorzuheben aus diesen Debatten ist, daß die Weigerung der Magdalena, sich über Vollzug oder Nichtvollzug der Ehe körperlich untersuchen zu lassen, von den „hochwürdigsten Eminenzen" dahin gedeutet wurde, M. fürchte, es könne sich durch die Untersuchung herausstellen, daß die Ehe mit S. doch vollzogen worden sei; denn, so heißt es in den Akten: „einen andern Grund für die Weigerung gäbe es nicht". Daß die weibliche Scham vor einer solchen Untersuchung ein Weigerungsgrund sein könne, kam also den römischen Geistlichen nicht einmal in den Sinn. „Nachdem dies alles weitläufig erörtert war, entschieden die erlauchten Väter [die Kardinäle], dem heiligsten Herrn [dem Papst] sei anzuraten, die gewünschte Dispens zu erteilen."

Wie ein Roman, der wegen seiner Pikanterie eine Gyp zur Verfasserin haben könnte, lesen sich die Akten eines vor „der heiligen Kongregation" am 28. Mai 1896 verhandelten Ehescheidungsprozesses: Zunächst wird beschrieben, wie im Jahre 1873 eine junge Gräfin M. in Paris durch ihre Schönheit das Herz des Grafen N. bezauberte. Aber erst am 16. Oktober 1879 fand die Trauung des jungen Paares durch den bekannten Dominikanerpater Didon in der Kirche St. Pierre du gros Caillou zu Paris statt[1]. Die Liebe des Grafen hatte nämlich bis dahin keine Gegenliebe bei der jungen Gräfin gefunden, die, wie die Akten sagen, vor der Erfüllung der ehelichen Pflicht zurückschreckte. Und in der Tat, in der Brautnacht verweigerte die Gattin ihrem Manne diese Pflicht so nachdrücklich und unhöflich, daß er für die folgenden Nächte ein anderes Schlafzimmer, und sogar am 1. Januar 1880 eine andere Wohnung bezog. Eine Versöhnung wurde durch die Gräfin N. herbeigeführt; allein schon bald darauf floh die junge Frau mit ihrer Mutter nach Brüssel, wohin Gatte und Vater ihr folgten. Der Dominikanerpater Didon stiftet Frieden, und die Gräfin M. versteht sich dazu, ihrem Gatten — wie der schöne Ausdruck der Akten lautet — „den Gebrauch ihres Körpers zu gestatten, aber nur selten und nur so, daß eine Schwangerschaft durch geeignete Mittel ausgeschlossen war". Inzwischen beging Graf N. einen Ehebruch, und seine Gattin benutzte die Gelegenheit, sich durch die weltlichen Gerichte am 6. Dezember 1882 von ihm scheiden zu lassen. Graf N. unternahm nun eine lange Reise; nach der Rückkehr bat er die erzbischöfliche Behörde um Nichtigkeitserklärung der Ehe wegen der fehlenden Einwilligung seiner Frau bei Eingehung der Ehe. Der Erzbischof entschied gegen ihn. Graf N. appelliert nach Rom, und der Papst gestattet ihm, neue Gründe für die Nichtigkeit der Ehe anzuführen. Unter diesen neuen Gründen nimmt die der Eheschließung beigefügte Bedingung, die Schwangerschaft zu verhindern, den breitesten Raum ein. Das Bestehen dieser Bedingung wird durch die Aussagen der Eheleute und der Schwiegermutter bewiesen: „En me donnant sa fille, Madame N. me fit promettre de ne pas avoir d'enfants avant deux ou trois ans au moins, elle me le fit même jurer . . . Ce fut Monsieur N. qui proposa lui-même à ma mère, qu'il vivrait avec moi, comme un frère, aussi longtemps que je le voudrais, et qu'en tout cas la maternité serait evitée aussi longtemps qu'il me plairait." Diesen Aussagen steht allerdings

[1] Man beachte auch hier, mit welcher Schamlosigkeit in einer öffentlichen, jedermann zugänglichen Zeitschrift die intimsten ehelichen Dinge preisgegeben werden, und zwar so, daß jeder mit leichtester Mühe ausfindig machen kann, wer die betreffenden Personen sind. Übrigens wird an einer Stelle der veröffentlichten Akten sogar der volle Name der jungen Frau genannt: Mlle. Marie de Goulaine.

die Aussage der Mutter entgegen: „Que dans ses droits, sans les abandonner, il userait de la plus grande douceur“, eine andere Aussage des Mannes: „Le soir du marriage nous nous sommes mis au lit ensemble“, und Aussagen seines Bruders und seiner Schwester: „Mon frère m'a dit qu'enfin il avait obtenu ce qu'il désirait. Son attitude indiquait qu'il avait obtenu ce qu'il désirait.“ Nach langen Verhandlungen bestätigte „die hl. Kongregation“ das Urteil des Erzbischofs.

Am 29. Januar 1898 trennt „die hl. Kongregation“ eine am 17. März 1892 zu Nancy geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe. Das „den erlauchten und hochwürdigsten Vätern“ vorgetragene kanonistische Gutachten ist abgefaßt von der ersten jetzt lebenden kanonistischen Autorität des Jesuitenordens, F. X. Wernz, einem Mitglied der deutschen Ordensprovinz. Es handelt sich in diesem Gutachten um den Beweis des Nichtvollzuges der kirchlich durchaus richtig geschlossenen Ehe. Einige Stellen mögen die „theologisch-kanonistische“ Behandlungsart solcher Punkte veranschaulichen: „Wenn der Kapitelsvikar [von Nancy] die Bitte stellt, wegen der Schwierigkeit der Ausführung möge die körperliche Untersuchung der Frau nicht durch drei, sondern nur durch zwei Hebammen geschehen, so kann ihr in diesem Falle entsprochen werden, um so mehr als die Anweisung der hl. Kongregation der Inquisition aus dem Jahre 1858 nur zwei Hebammen für nötig erklärt, und die vom Konzil von Baltimor empfohlene Anweisung des Kardinals Rauscher von Hebammen gänzlich absieht und nur Ärzte erwähnt. Die von der hl. Kongregation vorgeschriebene neue körperliche Untersuchung hat aber nicht stattgefunden. An ihrer Stelle besitzen wir nur das Zeugnis zweier Ärzte, welche aussagen, das Jungfernhäutchen der Anna sei unverletzt gewesen, und sie hätten es, um den ehelichen Akt zu erleichtern, durchbohrt. Der wichtigste Beweis für die noch vorhandene Jungfräulichkeit der Anna ist ihre körperliche Untersuchung, wie sie vorgeschrieben ist in der Anweisung der hl. Kongregation vom 22. August 1840.“ Dem entgegen heißt es aber in den Akten: „Darauf wird Anna wieder vorgeführt, und der [kirchliche] Richter ermahnt sie, sich gemäß dem Befehle der hl. Kongregation der körperlichen Untersuchung zu unterwerfen. Alles war dafür bereit: zwei Ärzte, zwei Hebammen standen zur Verfügung. Trotz aller Ermahnungen weigerte sich aber Anna aus natürlicher Schamhaftigkeit, und weil sie schon früher einmal während einer Krankheit untersucht worden sei, so daß eine neue Untersuchung unnütz wäre.“ Diese beiden Gründe haben aber kein Gewicht. Denn gegen den rechtmäßigen Befehl des kirchlichen Obern kann die natürliche Schamhaftigkeit nicht geltend gemacht werden; und eine Untersuchung, die früher einmal, ohne Beobachtung der kanonischen Form, stattgefunden hat, kann die kanonisch vorgeschriebene Untersuchung nicht ersetzen. Einen dritten zu ihren Gunsten sprechenden Grund anzuführen hat Anna unterlassen, nämlich die Tatsache, daß ihr Jungfernhäutchen durchbohrt worden ist. Der Bericht der Ärzte Abeille und Poisson sagt darüber: „La membrane hymen disparut sous les éfforts du chirurgien, le passage était libre et tout au plus pouvaiton prévoir qu'il y aurait lieu d'excurer les caroncules.“ Die Durchbohrung des Jungfernhäutchens macht aber eine körperliche Untersuchung zwecklos. So heißt es dann auch in der Anweisung der hl. Kongregation vom 20. Juni 1883: „Die körperliche Untersuchung des Weibes unterbleibt, wenn sie Witwe ist, oder wenn es feststeht, daß sie mit einem andern Manne geschlechtlichen Verkehr gehabt hat. Das trifft in unserm Falle zu. Hauptzweck der körperlichen Untersuchung ist nämlich, festzustellen, ob das Jungfernhäutchen unverletzt ist oder nicht; in unserm Falle war aber das Jungfernhäutchen durch einen chirurgischen Eingriff zerstört. Sollte jemand einwenden, durch die körperliche Untersuchung könne wenigstens festgestellt werden, ob das Jungfernhäutchen durch den chirurgischen Eingriff wirklich entfernt worden sei, so ist das in unserem Falle gegenstandslos. Denn nach der Durchbohrung der Jungfernhaut kann der eheliche Akt stattfinden, der aber selbst keine Spuren hinterläßt ... Allerdings ist die körperliche Untersuchung nicht geschehen gemäß der Anweisung der hl. Kongregation vom 22. August 1840, denn das dort vorgeschriebene Bad ist unterlassen worden ... Allein die Anweisung der hl. Kongregation vom Jahre 1858 nennt das Bad nur bedingungsweise notwendig; die Anweisung der hl. Kongregation vom 22. Juli 1883 sagt aber nichts von einem Bade.“

Der Professor der Theologie an der Universität München, Joseph Schnitzer, teilt folgenden „Rechtsfall“ mit: „Am 24. Januar 1875 wurden der 28jährige Johann und die 20jährige Maria ehelich verbunden. Noch waren keine drei Wochen nach der Hochzeit vorüber, als auch schon Maria ihrer Mutter weinend eröffnete, es sei mit ihrem

Manne nicht recht bestellt; und da sie das Zureden ihrer Mutter nicht zu beschwichtigen vermochte, so erschloß sie dem Pfarrer ihre Lage: Bester geistlicher Vater, ich bitte Sie, helfen Sie mir, so kann ich nicht fortleben. Meine Ehe mit Johann kann nicht gültig sein, ich finde keine Ruhe. Der Pfarrer ließ den jungen Ehemann kommen und fragte ihn, woher denn die Klagen seiner Gattin kämen. Dieser gestand sein Unvermögen mit den Worten ein: Er wisse nicht, was männlicher Samen sei; er habe nie so etwas besessen. Der Pfarrer schickte ihn zum Arzte, doch die angewandten Mittel halfen nichts. Schließlich verließ die Frau das Haus ihres Mannes Ende 1875 und war nahe daran, den Verstand zu verlieren. Nur das eine hielt sie noch aufrecht, daß ihr nämlich der Pfarrer die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe in Aussicht stellte, die vom bischöflichen Ehegerichte im August 1876 wirklich gefällt wurde. In zweiter Instanz kam die Sache vor den hl. Stuhl. Die von der Frau vorgeführten Siebenhänder bekräftigten zwar aus einem Munde die Glaubwürdigkeit der Aussagen beider Gatten, der Verteidiger des Ehebandes wies jedoch darauf hin, daß das bischöfliche Gericht die Instruktion der heiligen Kongregation des Konzils vom Jahre 1840 ganz außer acht gelassen habe, und daß aus dem ärztlichen Bericht erhelle, daß Johann in bezug auf seine Geschlechtsteile vollständig normal gebaut und ein organisches Gebrechen ihm nicht zu entdecken sei, während die Jungfräulichkeit der Frau nicht sicher, sondern nur wahrscheinlich sei." Durch Dekrete vom 26. Januar und 20. Juli 1878 annullierte der Papst die Ehe.

Kardinal Mansella beschreibt in ausführlichster Breite (a. a. O., S. 302—338) einen „Fall" aus dem Jahre 1864:

„Am 31. Januar 1864 schlossen Cajus, 22 Jahre, und Julia, 18 Jahre, nach den Vorschriften der hl. Tridentinischen Synode die Ehe. Was sich zwischen ihnen heimlich und öffentlich zutrug, läßt sich nicht besser erzählen als mit den Worten der Julia. Julia wurde gefragt: Wann sie nach Abschluß der Ehe Wohnung und Bett mit ihrem Gatten geteilt habe? Wie lange sie mit ihrem Manne zusammengewohnt und geschlafen habe? Ob ihr Zusammenwohnen und Zusammenschlafen unterbrochen worden sei? Wie oft, wann und warum? Julia antwortete: Gleich nach Abschluß der Ehe in der Pfarrkirche des hl. Augustin zog sich Cajus in sein Haus und ich in das meinige zurück. Die Ehe sollte erst am folgenden Tage in Neapel fleischlich vollzogen werden. Am folgenden Morgen fuhren wir mit dem zweiten Eisenbahnzug dorthin: ich, er, seine Mutter, meine Eltern und eine Dienerin von mir. Während der langen Fahrt wunderte ich mich sehr, daß mein Gatte voreingenommen schien, ohne Anzeichen von Zärtlichkeit, von Verlangen oder von verliebter Unruhe, wie es doch in solchen Fällen sein sollte. In Neapel stiegen wir in einem Gasthaus der St. Josephstraße ab. Wir blieben dann allein in einem Schlafzimmer. Er drückte mich nicht an sich (Mansella bemerkt dazu: ein Zeichen von Kälte), und ich, müde von dem verlebten Tage, legte mich aufs Bett zur Ruhe. Die ferneren Aussagen der Julia öffentlich anzuführen, verbietet die Ehrbarkeit. Es genüge, zu wissen, daß Cajus mehrfach versuchte die Ehe zu vollziehen. Julia fährt fort: Ich kann meinen Geisteszustand nicht beschreiben. Ich glaubte mich von ihm gehaßt. Wir blieben 14 Tage in Neapel. Trotz aller Medizinen und Reibungen und allen meinen Anstrengungen, die ich auf sein Anraten unternahm, gelang es ihm nicht, auch nur ein einziges Zeichen der Männlichkeit hervorzurufen. Cajus versicherte, auch der Nacktheit gegenüber werde er nicht in die Lage versetzt, den ehelichen Akt zu vollziehen. Darauf kehrten wir nach Hause zurück, wo die Versuche, die Ehe zu vollziehen, fortgesetzt wurden [Julia beschreibt dann noch, wie magische Künste versucht wurden; ferner den Verlauf einer häßlichen Krankheit ihres Mannes, während welcher sie nicht mehr mit ihm zusammen schlief]. Nach seiner Heilung begannen die Versuche, die Ehe zu vollziehen, aufs neue, aber immer vergebens, weil die Erregung des Gliedes nicht erfolgte. Julia bestätigt dann noch, daß während ihres Zusammenwohnens mit Cajus dieser niemals die Ehe vollziehen konnte, wegen seines völligen Unvermögens sein Glied aufzurichten und den Beischlaf auszuführen; wegen der Schlaffheit seiner Geschlechtsteile; wegen seines Mangels an männlichem Samen und wegen seiner großen eisigen Kälte. Befragt, ob sie bei den Versuchen ihres Mannes, die Ehe zu vollziehen, in ihm ein Übermaß von Hitze oder Kälte bemerkt habe, antwortete sie: ich habe keine Hitze, sondern Eiseskälte bei ihm bemerkt. [Am 25. Februar 1869 erging das Dekret, daß die Ehe zwischen Julia und Cajus nichtig sei. Dagegen wurde Berufung beim hl. Stuhl eingelegt. Im Verlaufe der Verhandlungen wurde dann „erwiesen", daß Cajus an absolutem geschlechtlichen Unvermögen leide. Julia wurde aufs neue verhört, aufs neue mußte sie ihre ganze Ehegeschichte

mit allen Einzelheiten erzählen. Achtundzwanzig Zeugen wurden über das geschlechtliche Unvermögen des Cajus vernommen. Einige ihrer Aussagen lasse ich hier folgen:] Michael erzählt, er sei in ein sehr schönes Mädchen verliebt gewesen; er habe sie aber nicht besitzen wollen, solange sie noch Jungfrau wäre. Da habe er von ihrer Mutter erfahren, sie sei jetzt nicht mehr Jungfrau, jetzt könne auch er sie besitzen. Auch das Mädchen selbst habe ihm gesagt, sie habe mit Cajus zusammen geschlafen, und da habe auch er, was er begehrte, erreicht. Als er aber dabei aus untrüglichen Zeichen bemerkte, daß sie doch noch Jungfrau sei, habe er sie gefragt, wie es denn gekommen sei, daß nicht schon Cajus sie entjungfert habe. Sie habe ihm gestanden, Cajus habe drei ganze Tage lang vergebens und mit allen möglichen Schändlichkeiten versucht, sie zu entjungfern; er habe sie sogar gebissen. Dann habe sie ihn verlassen. Joseph berichtet eine Mitteilung des Herrn Silvio über Cajus: Einst sei er (Silvio) mit Cajus in ein Bordell gegangen, wo viele Freudenmädchen gewesen seien; Cajus sei gänzlich gleichgültig geblieben und teilnahmlos. Eine gleiche Aussage macht Vinzentius über einen vergeblichen Versuch, den Cajus mit einem andern Mädchen in einem Bordell gemacht habe, wobei ein Freund von ihm zugegen gewesen sei. Aloysius bezeugt, daß ein schönes Mädchen mit Namen Teresina, mit der er Umgang hatte, ihm erzählt habe, daß sie ohne ihre Jungfernschaft zu verlieren drei Nächte lang sich dem Cajus hingegeben habe. Alle seine Versuche seien vergeblich gewesen, und nicht ein einziges Mal habe er sich fähig erwiesen zum Beischlaf. Der Arzt Joseph bezeugt: Cajus habe ihm gesagt, sein männliches Vermögen stehe bei seinen Annäherungen an Frauen in umgekehrtem Verhältnisse zu seiner Begierde. Und in der Tat, sein Glied war schlaff. [Dazu bemerkt Mansella:] Das stimmt genau überein mit dem, was Julia ausgesagt hat, die doch die Geschlechtsteile ihres Mannes kennen mußte. Außer dem, was wir schon von ihr wissen, hat sie noch ausgesagt: daß, wenn einmal ein Anzeichen von Erregung des männlichen Gliedes eintrat, sie bald wieder nachließ, oder nur wenig Samen ausfloß. Karl bezeugt gleichfalls das Unvermögen des Cajus; er erhärtet es aus einem Vorkommnis in einem Bordell, wohin Cajus und ein Freund zusammen gegangen waren. Dort sei das betreffende Mädchen gegen Cajus sehr aufgebracht gewesen, weil er sie mehr als drei Stunden mit Versuchen bei sich behalten habe, ohne Erfolg, und ihr nur fünf Franken gegeben habe. Aus all diesen Zeugnissen geht hervor, daß Cajus absolut unvermögend war, und zwar wegen andauernder organischer Kälte. Ein Zeichen der natürlichen Kälte ist die unnatürliche Bildung der Geschlechtsteile, z.B. ein zu kleines Glied; ebenso die Schlaffheit und Unfähigkeit des Gliedes sich aufzurichten, wie es bei Verlebten vorkommt, von denen Juvenal in der 10. Satire erzählt; oder auch, wenn das Glied ein wenig sich aufrichtet, aber sogleich wieder schlaff wird" [diese Beschreibung „der natürlichen Kälte" wird dann noch weitläufig fortgesetzt].

Der Direktor des Priesterseminars zu Münster, Bangen, gibt für den Eheprozeß wegen Impotenz folgende Anweisung, und erläutert sie an einem tatsächlichen Fall: „So oft das geschlechtliche Unvermögen unheilbar erscheint, veranlasse der Pfarrer oder Beichtvater den einen der Ehegatten, daß er vor dem kirchlichen Richter die Nichtigkeit der Ehe beantrage . . . Da aber das Geständnis desjenigen Ehegatten, der am geschlechtlichen Unvermögen leidet, zum Beweise nicht genügt, so bleibt kein anderes Beweisverfahren übrig, als die Untersuchung des Körpers bzw. der Körper. Zur Untersuchung des weiblichen Körpers werden Frauen benutzt, die in Ehesachen erfahren sind, und zwar meistens Hebammen. Nach der Praxis der römischen Kurie wird das zu untersuchende Weib unmittelbar vor der Untersuchung in ein laues Bad geschickt, denn die Erfahrung lehrt, daß die Weiber Mittel kennen, wodurch sie ihr natürliches Gefäß zusammenziehen können, so daß es enger erscheint. Bei uns (in Münster) werden für die Untersuchung des weiblichen Körpers gewöhnlich Ärzte verwendet. Zur Untersuchung des männlichen Körpers werden immer Ärzte benutzt. Es ist Sorge zu tragen, daß die Ärzte katholisch sind. Dreierlei Zeichen des geschlechtlichen Unvermögens gibt es: Zeichen, deren Vorhandensein das Unvermögen mit Sicherheit einschließt, z. B. wenn eine Erregung des männlichen Gliedes unmöglich ist; Zeichen, die das Unvermögen moralisch gewiß machen, z. B. wenn das männliche Glied durch die künstlichen Mittel, die bei der Untersuchung angewandt werden, nur wenig aufgerichtet wird, und wenn zugleich aus der Untersuchung des weiblichen Gefäßes hervorgeht, daß das Weib nicht begattet worden ist. Diese Anzeichen geben aber nur moralische Gewißheit. Denn, wenn auch das männliche Glied bei der Körperuntersuchung durch die angewandten künstlichen Mittel — ihre Anwendung muß wegen

der Gefahr der Samenergießung vorsichtig geschehen — nicht genügend anschwillt und sich aufrichtet, so ist die künstliche Erregung doch etwas anderes als die durch die Berührung eines Weibes erfolgende. Wenn bei der körperlichen Untersuchung nur zweifelhafte Anzeichen des Unvermögens sich herausstellen, wie es meistens bei kalten Naturen oder bei den unter dämonischen Einflüssen Stehenden der Fall ist, so wird den Betreffenden ein dreijähriger Zeitraum bewilligt, damit sie Versuche anstellen, den Beischlaf zu vollziehen. Nach Ablauf der drei Jahre kann dann die Ehe als ungültig erklärt werden, wenn beide schwören, daß ihnen der Beischlaf nie vollkommen gelungen sei und dies von sieben ihnen nahestehenden wahrhaftigen Personen eidlich bestätigt wird. Der Pfarrer, der sich mit diesen Sachen zu befassen hat, handele sehr vorsichtig. Er achte darauf, daß die körperliche Untersuchung des Weibes an einem ehrbaren Orte geschehe, und in Gegenwart einer ehrbaren Frau; Ärzte sind in solchen Dingen oft roh. Diese Auseinandersetzungen genügen für die praktische Seelsorge. Damit die Seelsorger aber besser unterrichtet werden, als dies durch theoretische Auseinandersetzungen möglich ist, lasse ich die Akten eines Prozesses folgen, der in Rom vor dem Generalvikar verhandelt worden ist, während ich dort Mitglied der heiligen Kongregation des Konzils war:

„Die Römerin Aloysia L. heiratete im November 1848 den Angelo M. Während neunmonatigem Zusammenwohnen und Zusammenschlafen wurde die Ehe nie fleischlich vollzogen wegen des innern und ursprünglichen geschlechtlichen Unvermögens des Mannes. [Es wird ein Gesuch beim Kardinalvikar eingereicht zur Einleitung der Nichtigkeitserklärung der Ehe. Der Kardinalvikar bestimmt Richter, Ärzte und Hebammen zur Untersuchung. Der Aloysia werden folgende Fragen vorgelegt:] Sie sage aus, ob sie gleich nach Abschluß der Ehe sich mit dem Manne vereinigt habe, ob sie stets mit ihm im selben Hause gewohnt und im selben Bett geschlafen habe. Sie sage aus, worin der Zweck der Ehe besteht und, da dieser Zweck durch die fleischliche Beiwohnung erreicht wird, worin die fleischliche Beiwohnung besteht. Ferner berichte sie, ob sie beim Zusammenschlafen mit ihrem Mann sich auch immer ihm gutwillig und in der gehörigen Körperlage hingegeben habe, um den ehelichen Akt zu vollziehen; sie gebe genau an, wie ihre Körperlage war (!). Sie berichte, ob sie gewiß sei, daß sie die Ehe mit ihrem Manne niemals fleischlich vollzogen habe. Ist sie darüber sicher, so berichte sie, warum die Vollziehung nicht stattfand, indem sie erklärt, ob ihr Mann beim Versuch der Vollziehung Samen von sich gegeben habe, und ob der Same in ihre Scheide gekommen oder außerhalb geblieben sei. Sie berichte, ob ihr Mann bemerkt habe, daß er die Ehe nicht vollziehe, und was er dazu gesagt habe. Sie berichte, ob ihr Mann, als er bemerkte, daß er die Ehe nicht vollziehen konnte, weil er sein Glied nicht in ihre Scheide einführen konnte, sie gebeten habe, ihm zu helfen; ferner, ob er jemals versucht habe, ihr Gefäß auf andre Weise zu durchbohren, um so sich leichter Eingang zu verschaffen; und ob sie solche Handlungen erlaubt habe. Sie berichte, ob sie anderen vertrauliche Mitteilungen über den Nichtvollzug ihrer Ehe gemacht habe, und wem. Sie berichte, ob ihr Mann sich jemals ihr gegenüber beklagt habe, daß er sein Glied nicht in ihr Gefäß einführen könne. Sie berichte, ob sie mit ihrem Manne in gutem Einvernehmen gelebt, wann sie Abneigung gegen ihn empfunden habe. Aloysia antwortete folgendes: Nach Abschluß der Ehe gingen wir sofort in mein Haus; dort nahmen wir eine Mahlzeit und fuhren dann gegen abend nach Arsoli. Während der Nacht schliefen wir in demselben Bett. Auch später habe ich immer mit meinem Mann dasselbe Bett benutzt, bis ich nach Rom zurückkehrte. Ich weiß, daß der Zweck der Ehe ist, Kinder zu erzeugen, ich weiß auch, daß der Vollzug der Ehe darin besteht, daß der Mann sich fleischlich mit dem Weibe verbindet (sie erklärt dann ausreichend diese Verbindung). Ich habe stets gutwillig jede Körperlage angenommen, welche mein Mann wünschte, um die Ehe vollziehen zu können. Ich bin ganz gewiß, daß er nie die Ehe vollzogen hat, daß nie ein vollkommener Beischlaf stattfand. Er konnte nicht stattfinden, weil das Glied meines Mannes sich nicht aufrichten konnte. Ich kann aber versichern, daß mein Mann zuweilen durch verschiedene Reizungen Samenerguß bewirkt hat, und dann fühlte ich, daß meine Geschlechtsteile äußerlich feucht wurden. Ich kann nur sagen, daß mein Mann nicht wußte, ob sein Glied genügend eindrang oder nicht; auf seinen Vorschlag hin habe ich sein Glied unterstützt, um den Ehevollzug zu erreichen. Wie ich schon sagte, unterstützte ich, soviel ich konnte, das Glied meines Mannes, um es gerade auf meine Geschlechtsteile zu richten; aber vergebens, denn, wie ich glaube, besaß es nicht die nötige feste Ausdehnung. Öfter durchbohrte mein Mann meine Scheide auf andere

Weise, und dann fühlte ich dort, wo der Harn ausfließt, einen gewissen Reiz, niemals aber Schmerz. Ich gestattete meinem Manne, daß er so mit mir umging, da ich mich für verpflichtet hielt, ihm in allem zu Willen zu sein. Sechs Monate nach meiner Rückkehr nach Rom, als ich krank zu Bette lag, besuchte mich mein Vetter N. und erzählte mir, man spreche von dem Unvermögen meines Mannes. Ich frug ihn, was das bedeute? Er antwortete, niemand wisse das besser als ich. Ich sagte, ich wisse nichts davon. Da frug er mich, ob denn mein Mann wirklich mein Gefäß durchbohrt ob ich Schmerz empfunden und geblutet habe? Ich verneinte. Da sagte er, meine Ehe sei nicht vollzogen; ich müßte es meinem Beichtvater sagen. Ich frug meinen Beichtvater dann um Rat und strengte den Prozeß an. [Dem Manne Angelo M. werden dann im Auftrage des Kardinalvikars ähnliche Fragen vorgelegt; er gibt ähnliche obszöne Antworten:] Ohne allen Zweifel richtete sich mein Glied auf, wenn ich den Beischlaf mit meiner Frau vollziehen wollte. Das aufrechtstehende Glied führte ich in die Scheide meiner Frau ein, dabei ergoß sich in sie mein Same. Ich frug bei diesen Handlungen meine Frau, ob sie zufrieden sei; nicht nur beklagte sie sich nicht, sondern äußerte sich sehr zufriedengestellt. [Es folgen dann mit der Überschrift „im Namen des höchsten Gottes" fünf ärztliche Gutachten über den Gesundheitszustand und die Geschlechtsverhältnisse des Angelo M. Alle fünf Ärzte haben einzeln untersucht; sie berichten, daß es ihnen „durch Berührungen gelungen sei, das Glied des Angelo zur halben Erregung zu bringen". Es wird das Entstehen und der Verlauf der künstlich bewirkten Erregung auf das eingehendste beschrieben. Ein Dekret ordnet dann die Untersuchung der Aloysia an.] In Ausführung des Dekretes begab sich am 1. Juli 1852 um 9 Uhr vormittags der erlauchte und hochwürdigste Herr Angelo Quaglia, Sekretär der heiligen Kongregation des Konzils mit dem erlauchten und hochwürdigsten Herrn Aloysius Jannoni in das Haus Magdalenenstraße 27, um die körperliche Untersuchung der Aloysia vorzunehmen. Dort waren die Ärzte und Hebammen schon versammelt. Der erlauchte und hochwürdigste Herr Quaglia befahl dann der Frau Aloysia, daß sie das bereitete Bad nehme, dessen Wasser er vorher selbst untersucht hatte, und daß sie dreiviertel Stunden in dem Bade bleiben solle. Um 9¾ begab sich die Frau Aloysia mit den Hebammen ins Badezimmer, dessen Türe geschlossen wurde. Nach Verlauf einer halben Stunde und fünf Minuten kam eine Matrone heraus und bat, die Dauer des Bades möchte abgekürzt werden wegen der zarten Gesundheit der Aloysia. Der Richter gestattete es; [darauf untersuchen die drei Hebammen, jede einzeln, die Aloysia. Vom „erlauchten und hochwürdigsten Herrn Jannoni" werden ihnen folgende Fragen vorgelegt:] Welcher Unterschied besteht zwischen den Geschlechtsteilen eines Weibes in jungfräulichem Zustande und einer Nichtjungfrau? Sie sage aus, ob bei Aloysia dieser Unterschied bemerkbar ist? ob ein Weib, das längere Zeit hindurch keinen geschlechtlichen Umgang gehabt habe, durch Anwendung gewisser Mittel als Jungfrau erscheinen könne? Sie sage aus, was in dieser Beziehung bei Aloysia geschehen sein könne? Sie sage aus, ob sie die Aloysia für jungfräulich halte oder nicht? [Von den im Namen Gottes abgegebenen Antworten, die 12 Druckseiten füllen, teile ich eine mit; die übrigen sind von gleicher Obszönität:] Die Geschlechtsteile der Aloysia fand ich in ganz natürlichem Zustand; die Schamlippen waren geschlossen, von rötlicher Farbe. Der Eingang zur Scheide war sehr eng; das Häutchen unberührt. Bei einer Entjungferten ist der Eingang der Scheide sehr erweitert."

Allen Eheprozessen wegen geschlechtlichen Unvermögens liegt, für ihren äußern Verlauf, eine „Instruktion der Kongregation des hl. Offiziums" (Inquisitionskongregation) zugrunde. Diese „Instruktion" der „Statthalter Christi" lautet:

„Der Richter halte vor Augen," daß alle Untersuchungen unter Eid zu geschehen haben, und der Kanzler der bischöflichen Kurie oder ein anderer Delegierter muß die Fragen und Antworten schriftlich aufzeichnen. Die Zeugen sind einzeln zu verhören und sollen mit ihrem Namen oder, wenn sie des Schreibens unkundig sind, mit einem Kreuz (†) unterzeichnen. Zuerst soll der Ehegatte vernommen werden, der den Prozeß anstrengt. Die zu stellenden Fragen sind der Willkür, Klugheit und dem Scharfsinn des Richters überlassen; für seine Bequemlichkeit sollen aber die folgenden dienen, denen noch andere hinzugefügt werden können, je nachdem es im Herrn gut erscheint, um die tatsächliche Wahrheit mehr und mehr zu erfahren:

„Seit wie langer Zeit die Brautleute sich vor der Ehe gekannt haben; ob sie die Ehe mit Zustimmung der Eltern freiwillig geschlossen haben; ob sie in der folgenden Nacht in demselben Hause, in demselben Zimmer, in demselben Bett ge-

schlafen und den ehelichen Pflichten willig und gern sich unterzogen haben; ob der klagende Teil weiß oder vermutet, warum sie den Beischlaf nicht vollziehen können, obwohl sie auch in den folgenden Nächten es versucht haben; ob dies wegen zu großer Enge des Weibes, oder wegen übermäßiger Größe des männlichen Gliedes nicht möglich sei, oder wegen Schwäche, so daß keine oder nur eine ungenügende Erregung stattfindet; ob und welche Heilmittel sie angewandt haben und mit welchem Erfolg; wie lange sie zusammen gelebt und geschlafen haben. Darauf sind die Zeugen gesondert zu vernehmen. [Es folgen für sie die gleichen Fragen.] Nach der Zeugenvernehmung werden wenigstens zwei der geschickteren Ärzte des Ortes beauftragt, den Körper des Mannes zu untersuchen, ob er fähig ist, mit einem noch unberührten Weibe den Beischlaf zu vollziehen; besonders ist der Arzt hinzuzuziehen, der vielleicht früher schon Gebrechen des Mannes geheilt hat. Es ist aber darauf zu achten, daß die Ärzte sich erlaubter und ehrbarer Mittel bedienen, und vor allem haben sie zu untersuchen, ob die Geschlechtsteile des Mannes normal sind, d. h. ob das männliche Glied die natürliche Größe habe und ob es in einer für den Beischlaf genügenden Weise erregt werden kann; ob es an einer Krankheit leidet und seit wann; ob seine Muskulatur straff und fest oder schlaff und schwächlich ist; ob die Hoden gesund und von natürlicher Größe oder ob sie krank gewesen sind und noch sind; in diesem Fall sollen die Ärzte nach der Natur der Krankheit forschen. Dies alles müssen sie eidlich und schriftlich bekunden."

„Auch der Körper der Frau und vor allem ihre Geschlechtsteile sollen von zwei erfahrenen und gut beleumundeten Hebammen untersucht werden, und wenn die Ärzte und die Hebammen es für gut halten, soll die zu untersuchende Frau vorher baden. Sie sollen genau die Merkzeichen der weiblichen Unversehrtheit untersuchen, ob der Hymen ganz oder teilweise verletzt, oder aber unberührt ist. Bleibt nichtsdestoweniger das Urteil über den körperlichen Zustand des Weibes ungewiß, so soll ihr Körper von den Ärzten selbst untersucht werden, in Anwesenheit einer Matrone von hervorragender Tugend, die vom Bischof dazu bestimmt wird. Sind all diese Aussagen vom Bischof gesammelt, so hat er sie schleunig der hl. Kongregation einzuschicken und ihrem Entscheidungsurteil zu unterbreiten."

XII. Umgehung der päpstlichen Verurteilung moraltheologischer Lehren.

Was an moraltheologischen Lehren unter dem Schutze und unter der Aufsicht der „Statthalter Christi" emporgewuchert ist, ist ungeheuerlich; ungeheuerlich nach Menge und nach Art.

Wer die in diesem Bande aus den Quellen geschöpfte und vorgelegte „Moral" auch nur oberflächlich prüft, muß zu diesem Urteile kommen. Ja so ungeheuerlich wurden allmählich die moraltheologischen Lehren, so verderblich ihre Anwendung aufs tägliche Leben, daß die Päpste zur Verurteilung einzelner Sätze schreiten mußten. Es sind wahre Monstra sittlicher Verirrung, die der „Statthalter Christi" nach langem Zögern als ärgernisgebend", als „fromme Ohren verletzend" bezeichnet. Hauptsächlich sind es Alexander VII. und Innozens XI., die solche Verurteilungen aussprachen:

Was haben aber die Verurteilungen genutzt? Für die Hebung der „Moral" nichts. Nach wie vor ist sie im Sumpfe stecken geblieben. Wer aber offenen und unbefangenen Auges die Verurteilungen und ihre Begleiterscheinungen betrachtet, der wird allerdings Nutzen ziehen aus den päpstlichen Verdammungsurteilen. Freilich Nutzen anderer Art als man erwarten sollte. Denn klar wird durch sie erkennbar, wie verderbt die päpstlich-ultramontane Moral ist, wie unlösbar verstrickt sie ist in Lüge und Unwahrhaftigkeit, in Wortklauberei und Hinterlist, jene Giftpflanzen, die, weit üppiger und weit schädlicher noch als Schmutz und Gemeinheit, sie von einem Ende bis zum andern durchwuchern und zu dem machen, was das eigentliche Wesen ihrer absoluten Verwerflichkeit bildet: ihr Gegensatz zum Christentum.

Es ist kaum glaublich, aber wahr: die Lehren, die Rom verdammt hat, sind bis auf den heutigen Tag theoretisch und praktisch in der ultramontan-römischen Welt in Übung geblieben, und römisch-katholische Theologen der Gegenwart ziehen aus diesen Lehren, ganz ebenso wie ihre „verurteilten" Urheber fort und fort die unheilvollsten Folgerungen. Der äußern Form nach wurde „die höchste Lehrentscheidung" ehrfurchtsvoll aufgenommen, weitläufig wurde bewiesen, daß Roms Sprüche „im Gewissen bindend" und „unfehlbar" seien, in Wahrheit und Wirklichkeit aber blieb alles beim alten. So viel und so lange drehte und deutelte man an den

päpstlichen Worten herum, bis nichts mehr von ihnen übrig blieb.

Und Rom? Das herrschsüchtige und herrschgewohnte Rom? Ließ es sich die Widersetzlichkeit gefallen? Zerschmetterte es nicht die Verwegenen?

Roms Verhalten in diesem Punkt enthält das schärfste Verdammungsurteil über sein eigenes Wesen und Tun. Es schwieg und schweigt zu diesem Treiben. Und warum? Weil dies Treiben schließlich und endlich doch nichts anderes ist als die Verteidigung seiner eigenen Moral. Die moraltheologischen Scheußlichkeiten, die es hier und da verurteilen zu müssen glaubte, sind und bleiben nun einmal der natürliche Ausfluß des von ihm selbst großgezogenen Systems. Der „Statthalter Christi" trat gegen sie auf, als sie allzu dreist und in allzu abschreckender Form ihr Antlitz zeigten, aber ihr eigentliches Sein und Wesen durfte und konnte er nicht zertreten, denn auf das eigene Haupt hätte er den Fuß gesetzt. Und so mußte er, was er in einer Form auszurotten schien, in einer andern Form wieder emporschießen lassen, seine untrennbare Verbindung mit dieser Unmoral dadurch beweisend.

Wir sind bei unserm Gange durch die ultramontane Moral manchem sehr Bösartigen, sehr Schlimmen begegnet. Widerwärtigeres aber, als sich hier, bei den Umgehungen der päpstlichen Verurteilungen und bei dem Schweigen der Päpste zu diesen Umgehungen zeigt, bieten auch die dunkelsten Teile des durchwanderten Gebietes kaum.

Welcher Art die verurteilten Sätze sind, geht am besten aus der Aufzählung einiger von ihnen hervor. Die meisten der aufgezählten sind jesuitischen Ursprunges, ihre Väter sind die Jesuiten Amicus, Sanchez, Eskobar, Moya, Tamburini, Gobat usw.

1. „Für gewöhnlich handeln wir klug, wenn wir einer Ansicht folgen, die eine, wenn auch noch so schwache Probabilität besitzt." 2. „Der Mensch ist zu keiner Zeit seines Lebens verpflichtet, Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe zu erwecken." 3. „Ein Beichtvater, der bei Ausspendung des Bußsakraments seinem Beichtkinde einen später zu lesenden Brief gibt, in welchem er es zur Unzucht anreizt, hat sich nicht der [durch päpstliche Bullen mit schweren Strafen belegten] Sollizitation schuldig gemacht und braucht deshalb auch nicht angezeigt zu werden." 4. Eine Art, die Verpflichtung, eine Sollizitation anzuzeigen, zu vermeiden, ist, wenn das sollizitierte Beichtkind beim sollizitierenden Beichtvater beichtet; dieser kann es lossprechen ohne Anzeigepflicht." 5. „Ein Priester darf für ein und dieselbe Messe ein doppeltes Stipendium annehmen, indem er die ihm selbst zukommende ganz besondere Frucht der Messe dem Stipendiumgeber zuwendet. Das darf auch noch nach dem [es verbietenden] Dekrete Urbans VIII. geschehen." 6. „Auch nach dem Dekrete Urbans VIII darf ein Priester, dem Messen zu lesen aufgegeben wird, diese für ein geringeres Stipendium, als er selbst empfangen hat, einem andern Priester übertragen, und den Überschuß des Stipendiums für sich behalten." 7. „Einem Ordensmann oder Geistlichen ist es erlaubt, jemand, der schwere Vergehen verleumderischerweise über den Orden erzählen will, zu töten, wenn kein anderes Mittel da ist, sich zu verteidigen; ein anderes Mittel ist nicht vorhanden, wenn der Verleumder entschlossen ist, dem Ordensmann oder dem Orden öffentlich und vor angesehenen Leuten solche Verbrechen vorzuwerfen." 8. „Kann ein Unschuldiger drohenden Schaden auf andere Weise nicht abwenden, als indem er den falschen Ankläger, falsche Zeugen oder auch den Richter, von dem das ungerechte Urteil zu befürchten ist, tötet, so ist die Tötung erlaubt." 9. „Ein Gatte sündigt nicht, der die im Ehebruch ertappte Gattin aus eigener Machtvollkommenheit tötet." 10. „Wenn zwei streitende Parteien sich beide auf Ansichten von gleich starker Probabilität stützen, so ist es für den Richter erlaubt, Geld anzunehmen, um zugunsten einer Partei das Urteil zu fällen." 11. „Ein Konkubinarier ist nicht verpflichtet, seine Konkubine zu entfernen, wenn sie ihm sehr nützlich ist, oder wenn er ihre Entfernung sehr schwer empfinden würde und eine andere Dienerin schwer aufzutreiben wäre." 12. Mit der gebührenden Mäßigung darf man über das Leben eines andern trauern und über seinen Tod sich freuen und ihn in unwirksamer Weise [d. h. ohne Anwendung von Mitteln] wünschen und herbeisehnen, nicht zwar aus Mißfallen an der betreffenden Person, sondern um eines zeitlichen Vorteils willen." 13. „Es ist erlaubt, den Tod des Vaters herbeizuwünschen, nicht zwar als Übel für den Vater, sondern als Gut für den Wünschenden, der durch den Tod eine fette Erbschaft erhält." 14. „Ei. Sohn darf sich über den in der Trunkenheit verübten Vatermord freuen, weil ihm dadurch große Reichtümer zugefallen sind." 15. „Liegt ein Grund vor, so darf man schwören, ohne innerlich die Absicht zu

haben, schwören zu wollen, mag es sich nun um eine leichte oder um eine schwere Sache handeln." 16. „Wenn jemand schwört, er habe etwas nicht getan, was er doch getan hat, indem er bei sich an etwas anderes denkt, was er nicht getan hat, oder an einen andern Ort denkt, wo er es nicht getan hat, oder indem er irgend etwas Wahres hinzudenkt, so lügt er nicht und ist nicht meineidig." 17. „Ein gerechter Grund, sich Zweideutigkeiten zu bedienen, liegt vor, so oft es nötig oder nützlich ist für die Gesundheit, für die Ehre, für das Vermögen oder für irgend einen andern Tugendakt, so daß die Verheimlichung der Wahrheit angemessen erscheint." 18. „Einem vornehmen Manne ist es erlaubt, jemand zu töten, der ihn verleumden will, wenn die Schande anders nicht vermieden werden kann. Dasselbe ist dem vornehmen Manne erlaubt, wenn jemand ihm eine Ohrfeige gibt oder ihn schlägt." 19. „Für gewöhnlich darf ich einen Dieb töten für die Erhaltung eines Goldstückes." 20. „Die Dienstboten dürfen sich heimlich schadlos halten, wenn sie glauben, daß sie für ihre Arbeit einen zu geringen Lohn erhalten." 21. „Eine Ersatzpflicht liegt nicht vor, wenn ein großer Diebstahl durch viele kleine Diebstähle entstanden ist." 22. „Wer einen andern veranlaßt, einem Dritten einen schweren Schaden zuzufügen, ist zum Schadenersatz nicht verpflichtet." 23. „Nach probabeler Ansicht ist es keine Todsünde, einem andern fälschlich ein Verbrechen nachzusagen, um die eigene Ehre zu verteidigen. Wenn das nicht probabel ist, so gibt es überhaupt kaum irgend eine probabele Ansicht." 24. „Die Ausübung des ehelichen Aktes aus reiner Wollust ist ohne jeden moralischen Defekt." 25. „Man findet unter den Weltleuten, auch unter den Königen kaum einen, der überflüssigen Besitz hat. Deshalb gibt es kaum jemand, der zum Almosengeben verpflichtet ist, insofern das Almosen aus dem Überfluß gegeben werden muß." 26. „Daß Unzucht an sich nichts Böses ist und nur böse wird, weil sie verboten ist, ist so klar, daß die Behauptung des Gegenteils vernunftwidrig ist." 27. „Die Selbstbefleckung ist durch das Naturgesetz nicht verboten; hätte Gott sie nicht verboten, so wäre sie gut und zuweilen sogar unter schwerer Sünde geboten." 28. „Bei Zustimmung des Mannes ist der Beischlaf mit seiner Ehefrau kein Ehebruch; es genügt also in der Beichte zu sagen, man habe Unzucht getrieben." 29. „Dem Gebote, am Sonntag eine Messe zu hören, wird Genüge geleistet, wenn man zwei oder auch vier Teile verschiedener Messen zugleich hört." Es ist erlaubt, um eines geistlichen oder zeitlichen Vorteiles willen, eine nächste Gelegenheit zur Sünde aufzusuchen."

Das sind einige wenige Beispiele „verurteilter" moraltheologischer Lehrsätze, die — ich wiederhole es — zumeist hervorragenden Jesuiten ihren Ursprung verdanken, die also, was nicht genug beachtet werden kann, nach genauer Prüfung von der Ordenszensur gebilligt worden sind.

Ist es da zu verwundern, wenn auch Jesuiten es vorzugsweise sind, welche die vom „Statthalter Christi" für illegitim erklärten Kinder ihrer Ordensgenossen wieder zu legitimieren suchen unter stillschweigender Gutheißung der verurteilenden Päpste?

Hauptsächlich die Jesuiten Viva, Eskobar, Cardenas und Arsdekin haben sich dieser Legitimierungsarbeit unterzogen.

Die Mohrenwäsche Cardenas' mag als Beispiel genügen. Er beginnt sie mit einer weitläufigen Untersuchung über die Frage: „Kann der Papst, wenn er über Fragen der Moral spricht, irren?" Unter Berufung auf „die meisten Theologen" verneint er die Frage. Dann geht er dazu über, das die Verurteilung der eben mitgeteilten Lehrsätze aussprechende Dekret Innozens XI. auf seine „Unfehlbarkeit" zu untersuchen, und kommt zu dem Schlusse: die Verurteilung durch Innozens XI. ist irrtumslos, jeder Katholik hat sich ihr äußerlich und innerlich zu unterwerfen.

In Worten schrankenloser Hingabe an den „apostolischen Stuhl" und an „die höchste Lehrautorität des Papstes" ist diese „Einleitung" zur eigentlichen Hauptarbeit Cardenas, der „Erläuterung der verurteilten Sätze", geschrieben. Diesen Hintergrund muß man beim folgenden im Auge behalten.

Zunächst beweist nun Cardenas, daß das Ansehen jener Theologen, aus deren Schriften die verurteilten Sätze (die vor der Verurteilung „probabel" waren) entnommen sind, keineswegs gelitten hat durch die päpstliche Verurteilung. Dadurch hat er das bei manchen vielleicht erschütterte Ansehen seiner Ordensgenossen: Sanchez, Tamburini, Gobat, Eskobar usw. wieder hergestellt. Nach dieser restitutio in integrum geht Cardenas auf die einzelnen Sätze ein.

Selbstverständlich ist dem Jesuiten, als Verfechter eines fast schrankenlosen Probabilismus,

die Verurteilung von Satz (1)[1] sehr unangenehm. Auf fünf Folioseiten „erläutert“ er die Verurteilung, und seine Erläuterung zeitigt das Ergebnis, daß erstens die Befolgung einer nach probabeler Ansicht probabelen Meinung durch die Verurteilung nicht berührt wird, und daß zweitens die Befolgung einer Ansicht, deren Probabilität auch noch so gering ist, trotz päpstlicher Verurteilung, „in Notfällen“ erlaubt ist: denn — die Begründung ist einleuchtend — im Dekret heißt es, „für gewöhnlich“ sei es unerlaubt, wer aber im „Notfalle“ handelt, handelt nicht „für gewöhnlich“.

Besonders lehrreich sind Cardenas' „Erläuterungen“ zu den Sätzen (15) (16) (17): „Aus der Verurteilung folgert gewiß mancher, es sei stets eine Todsünde, in dieser Weise zu schwören, auch wenn das Beschworene wahr ist. Einige lehren dies auch. Eine andere Meinung aber geht dahin, es sei nur eine läßliche Sünde, Wahres zu schwören, ohne die Absicht zu haben, einen Schwur zu leisten, außer es geschehe bei einem Vertrage oder vor Gericht. Der Grund ist, daß ein solcher Schwur zwar eine Lüge, aber weder für die Menschen noch für Gott schädlich ist. Nicht für die Menschen, weil er nur geschieht im Falle, daß der Nächste keinen Schaden leidet; nicht für Gott, denn, wenn auch sein Zeugnis angerufen wird, so wird es doch nur angerufen zur Bestätigung von etwas Wahrem. Ich behaupte also, daß diese Ansicht in keiner Weise durch die Verurteilung getroffen wird, was ich folgendermaßen beweise: Der Papst verurteilt den Satz, der aufstellt, es sei erlaubt zu schwören ohne die Absicht zu schwören; die von mir verfochtene Meinung lehrt aber nicht, es sei erlaubt, so zu schwören, also wird sie auch nicht vom Papst verurteilt. Der Obersatz erhellt aus dem Wortlaute der Verurteilung; die Wahrheit des Untersatzes ist offenbar, denn eine läßliche Sünde ist nicht erlaubt, eine Ansicht also, die lehrt, irgend etwas sei eine läßliche Sünde, lehrt nicht, es sei erlaubt. Ich werde verschiedene Fälle vorführen, damit klarer ersichtlich wird, welche Praxis [jetzt nach der Verurteilung] zu befolgen ist.“ Es folgen dann die oben mitgeteilten Beispiele von Mentalrestriktionen und Zweideutigkeiten, die Cardenas als nicht von der päpstlichen Verurteilung getroffen und als erlaubt bezeichnet.

Zu den Sätzen (18) und (19) schreibt Cardenas, nachdem er lebhaft der Verurteilung zugestimmt hat: „Die Ansicht, nach der es erlaubt ist, eine nicht durch Worte, sondern durch Handlungen erfolgende Ehrverletzung durch den Tod des Verletzers zu bestrafen, wird von der Verurteilung weder formell noch virtuell getroffen. Nicht formell; denn eine Lehre wird formell von einer Verurteilung getroffen, wenn sie ausdrücklich in dem verurteilten Satze enthalten ist; die Lehre aber, daß man sich durch Tötung des Beleidigers gegen beleidigende Stockschläge verteidigen darf, ist nicht ausdrücklich in dem vom Papste verurteilten Satze enthalten. Nicht virtuell; denn nur dann ist eine Lehre virtuell von der Verurteilung getroffen, wenn aus ihr die verurteilte Lehre mit Sicherheit gefolgert wird. Das ist aber hier nicht der Fall. Ich sage also: wenn die Ehre durch beleidigende Handlungen angegriffen wird, so ist es erlaubt, sie mit Waffen und Eisen zu verteidigen. . . . Nicht verurteilt ist die Ansicht, daß es einem vornehmen Manne erlaubt ist, ein Goldstück, das er in seiner Hand trägt, durch Tötung des Diebes zu verteidigen, wenn die Wegnahme des Goldstückes für den vornehmen Mann schimpflich ist. Beweis: die Verurteilung muß sich auf das gleiche beziehen, auf das sich der verurteilte Satz bezieht. In dem verurteilten Satze ist aber nicht die Rede von einem Diebe, der etwas mit schimpflicher Gewalt stiehlt, also bezieht sich hierauf auch nicht die Verurteilung.“

„Bei dieser Verurteilung — Satz (20) — spricht der Papst nicht von dem Falle, wo es sonnenklar ist, daß der Herr eine Ungerechtigkeit begeht, indem er dem Diener entweder den gerechten Lohn vermindert, oder den ausbedungenen Lohn nicht zahlt. In diesem Falle dürfen die Dienstboten, wenn sie aus irgendwelchem Grunde ihr Recht vor Gericht nicht finden, sich heimlich schadlos halten.“

„Die Theologen, welche lehren, man genüge dem Gebote der Sonntagsmesse — Satz (29) —, indem man zwei halbe Messen hintereinander hört, teilen sich in zwei Klassen: die der ersten Klasse gestatten, daß man den Schlußteil der Messe zuerst und ihren Anfang zuletzt höre; die der zweiten Klasse hingegen wollen, daß der erste Teil der Messe zuerst und der zweite zuletzt gehört werde. Daß keine dieser beiden Ansichten durch den Papst verurteilt wird, ist gewiß. Die Ansicht also, man genüge dem Gebote der Sonntagsmesse, wenn man zwei halbe Messen hintereinander hört, bleibt für die Praxis probabel.“

Seine „Erläuterungen“ zu den Sätzen (12)

[1] Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die oben gewählte Reihenfolge der mitgeteilten verurteilten Sätze.

(13) (14) leitet **Cardenas** mit den Worten ein: „Der Verstand kann den Tod des Vaters trennen von der zufallenden Erbschaft, und deshalb ist es erlaubt und wird nicht von der päpstlichen Verurteilung betroffen, wenn der Sohn sich freut über die Erbschaft, die er aus dem Tode des Vaters erlangt, ohne daß er sich über diesen Tod selbst freut. Denn dem Unterschiede, den der Verstand macht, kann der Wille folgen. . . . Richtet sich die Freude des Sohnes unmittelbar und formell auf die Erlangung der Reichtümer und nicht auf das Unglück des Vaters, so ist diese Freude keine Sünde gegen die Kindesliebe, sondern der Sohn sündigte nur durch allzu große Liebe zum Reichtum."

„Zum richtigen Verständnis dieser Verurteilung — Satz (24) — schicke ich voraus, daß es in keiner Weise einen moralischen Defekt enthält, wenn man den ehelichen Akt zwar aus Wollust ausübt, wenn aber die Wollust dabei untergeordneter Zweck ist; z. B.: jemand will den ehelichen Akt ausüben, um Kinder zu erzeugen, aber so, daß die Befriedigung der Wollust ihn dahin führt. Der verurteilte Satz erlaubt nämlich die Ausübung des ehelichen Aktes aus ‚reiner' Wollust; wird aber die Wollust bei Ausübung des Aktes einem andern Zwecke untergeordnet, so geschieht der Akt nicht aus ‚reiner' Wollust, also ist diese Art der Ausübung auch nicht verurteilt."

Innozens XI. hat den Satz verurteilt: „Ein Diener, der seinem Herrn die Schultern darbietet, damit er durch das Fenster steigen kann, um ein Mädchen zu vergewaltigen, der ihm oft die Leiter hält, **die Türe öffnet**, sündigt nicht schwer, wenn er es tut wegen eines ihm sonst drohenden Nachteiles, z. B. weil ihn sein Herr sonst schlecht behandeln, ihn böse ansehen, ihn wegjagen würde." In diesem Satz, lehrt Liguori, sei das Türöffnen **nur vom gewaltsamen Öffnen** zu verstehen; das nicht gewaltsame Türöffnen durch einen Diener, damit sein Herr ein Mädchen schänden könne, falle also nicht unter die Verurteilung. Ein anderer verurteilter Satz lautet: „Es ist keine Simonie etwas Zeitliches für etwas Geistliches zu geben, wenn das Zeitliche nicht als Preis des Geistlichen gegeben wird, sondern als Antrieb, das Geistliche einem zuzuwenden. Das trifft auch dann zu, wenn die Erlangung des Zeitlichen der Hauptantrieb für die Zuwendung des Geistlichen ist, ja sogar, wenn die Erlangung des Zeitlichen der Zweck bei Zuwendung des Geistlichen ist, so daß das Zeitliche höher geschätzt wird als das Geistliche." Trotz der Verurteilung dieses Satzes erklärt Liguori es für „die probabelere Ansicht", daß es **keine** Simonie sei, wenn ein Priester Messe liest, Sakramente spendet, predigt usw. hauptsächlich wegen des zu erwartenden zeitlichen Vorteils. „Dem stehen nicht entgegen, schreibt er, die Worte des verurteilten Satzes: ‚auch wenn die Erlangung des Zeitlichen den Hauptantrieb für die Zuwendung des Geistlichen bildet'. ‚Hauptantrieb' bedeutet nämlich hier so viel als ‚**Preis**' **der geistlichen Sache**. In unserm Falle aber ist das Zeitliche nicht der Entgelt **für die geistliche Sache, sondern für die im Dienste eines andern tätige Person.**"

Sixtus V. und **Gregor XIV.** hatten Kirchenstrafen festgesetzt für diejenigen, „die eine **Fehlgeburt herbeiführen**". Liguori stellt nun die Frage, ob diese Kirchenstrafen (Exkommunikation) auch die Mütter selbst treffen, die bei sich selbst eine Fehlgeburt herbeiführen? „Die erste sehr allgemeine Ansicht bejaht die Frage; die zweite sehr probabele und innerlich probabelere Ansicht verneint sie. Die ganze Entscheidung hängt von der Erklärung der Bulle Sixtus V. ab. Der Papst sagt dort nämlich: ‚Und auch die schwangeren Frauen selbst, welche das Genannte [die Herbeiführung der Fehlgeburt] wissentlich tun und die [eine Fehlgeburt herbeiführenden] Tränke freiwillig und wissentlich zu sich nehmen.' Richtig wird aber entgegnet, der Papst spreche an dieser Stelle nur von den **weltlichen** Strafen, die mit diesem Verbrechen verbunden sind. Denn, wo er von den **geistlichen** Strafen spricht, heißt es: ‚Überdies, damit dies unmenschliche Verbrechen nicht nur durch zeitliche, sondern auch durch geistliche Strafen geahndet werde, bestrafen wir mit der Exkommunikation alle, die als Haupttäter oder als Gehilfen bei Begehung dieses Verbrechens Hilfe, Rat, Unterstützung gewährt und Mittel gereicht haben.' Hier **nennt** also der Papst die schwangeren Weiber selbst **nicht**."

Zu der Bulle **Pius V.** gegen Sodomie der Geistlichen schreibt **Liguori**: „Damit Geistliche von den Strafen dieser Bulle getroffen werden, müssen sie die Sodomie oft und als Gewohnheit ausüben, das liegt in dem von der Bulle gebrauchten Ausdruck: ‚Sodomie **treiben**'. Ein Geistlicher, der ein- oder zweimal Sodomie treibt, wird also nicht von den Strafen betroffen. Auch Geistliche, die den sodomitischen Akt an sich geschehen lassen, werden von der Strafe nicht betroffen; denn das Wort ‚treiben' drückt eine Tätigkeit aus, nicht ein Geschehenlassen."

XIII. Pastoralmedizin.

Eine eigentümliche Frucht der Moraltheologie ist die Pastoralmedizin. Als solche Frucht muß sie in einer Darstellung der ultramontanen Moral Platz finden.

Die Pastoralmedizin ist jung; erst das 19. Jahrhundert hat sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt gezeitigt. Gerade diese Tatsache beweist, wie lebenskräftig und nach allen Richtungen ausgreifend wirksam die Moraltheologie bis in die Gegenwart hinein ist.

Ich kann mich bei diesem Gegenstande verhältnismäßig kurz fassen. Medizinische Erörterungen, die sich vorzugsweise auf das Geschlechtsleben, auf Ehe, auf Schwangerschaft usw. beziehen, sind, wie wir kennen gelernt haben, in der Moraltheologie sehr gewöhnlich und sehr ausführlich. Der Theologe, der Priester hat dem Arzt die Wege gewiesen, und der Pastoralmediziner hat nichts anderes getan, als den vom Priester vorgezeichneten Weg zu betreten. Nicht so sehr der aus der Moraltheologie schon hinreichend bekannte Inhalt der Pastoralmedizin interessiert uns also, als vielmehr die Art seiner Behandlung, d. h. die Tatsache, daß die Medizin mit all ihren Einzelforschungen sich in den Dienst der „Religion" stellt, und daß sie umgekehrt von der „Religion" Richtung und Norm erhält.

Das verbreitetste Handbuch der Pastoralmedizin ist: „Die Pastoralmedizin von Dr. C. Capellmann, Königlich Preußischem Sanitätsrat und Ritter des päpstlichen Gregoriusorden" (Aachen 1898). Das Buch, 265 Seiten stark, liegt in 12. Auflage vor. Auf der letzten Seite als Schluß des Ganzen, steht das jesuitische Zeichen: O. A. M. D. G. = Omnia ad majorem Dei Gloriam, alles zur größern Ehre Gottes. Mit sehr starkem Rechte steht dies Zeichen dort; denn Capellmann ist vorzugsweise jesuitischen Theologen gefolgt.

Eine sachliche Beurteilung der Pastoralmedizin wird dadurch am besten ermöglicht, daß ich Dr. Capellmann selbst sprechen lasse:

„Seit Jahren haben befreundete Seelsorger mich zur Abfassung einer neuen Pastoralmedizin gedrängt und für ihr Verlangen als Grund angegeben, daß die vorhandenen Schriften über diese Disziplin dem praktischen Bedürfnisse nicht genügten ... Ich habe beabsichtigt, überall mit den Lehren der römisch-katholischen Kirche in Einklang zu bleiben. Ich hoffe, daß ich von dieser Lehre nirgendwo abgewichen bin, erkläre aber überdies, daß ich alles, was etwa in diesem Buche mit der Kirchenlehre in Widerspruch stehen sollte, sofort und unbedingt zurücknehme ... Das aus der seelsorglichen Praxis herausgewachsene Bedürfnis nach einem Handbuche der Pastoralmedizin ist so allgemein gefühlt und anerkannt, daß über die Berechtigung einer solchen Arbeit wohl nicht gestritten werden kann. Pastoralmedizin ist die Summe derjenigen anatomisch-physiologischen und pathologisch-therapeutischen Erörterungen, deren Kenntnis dem Seelsorger zur Ausübung seines Amtes nötig ist. Auch soll die Pastoralmedizin auf die Bedürfnisse des Arztes Rücksicht nehmen und folgerecht dem Arzte diejenigen dogmatischen und moralischen Grundsätze mitteilen, welche er kennen muß, damit sein Handeln überall die rechte Sicherheit und Sittlichkeit erhalte."

Den wesentlichen Teil des Capellmannschen Buches bilden die Abschnitte: Das fünfte Gebot, das sechste Gebot, die Kirchengebote, die Sakramente, und unter den Sakramenten nimmt die geschlechtliche Seite der Ehe allein 39 Seiten ein.

Beim fünften Gebot begegnen wir den Gegenständen: Fehlgeburt, Frühgeburt, Kaiserschnitt. Die Entscheidungen Roms vom 21. Mai 1884 und vom 24. Juli 1895 über die Unerlaubtheit der „Kraniotomie" und der „Amputation des graviden Uterus wegen Myom" sind für den „Königlich Preußischen Sanitätsrat" maßgebend: „Für den Katholiken sind die Fragen autoritativ als entschieden zu betrachten durch die Dekrete des heiligen Offizium. Somit kann selbst in dem Falle, für welchen so ziemlich alle Geburtshelfer die Verkleinerung des lebendes Kindes für indiziert erachten, dem Arzte die Tötung des Kindes nicht erlaubt sein. Es bleibt ihm absolut nichts anderes übrig, als den Tod des Kindes oder selbst den Tod der Mutter, den er mit erlaubten Mitteln ja nicht abzuwenden imstande ist, abzuwarten und dann für das noch vorhandene Leben zu tun, was die Kunst vermag."

Beim „Kaiserschnitt" geht Capellmann auf die Frage ein, ob der Priester ihn an der toten Frau vornehmen soll? Capellmann schließt seine Ausführung mit den Worten: „Kirchlich verboten ist dem Priester die incisio nicht; eine Verpflichtung aber kann nicht vorhanden sein."

Ein eigenes Kapitel widmet Capellmann dem „Ammenwesen", und es ist nicht ohne Reiz zu sehen, wie der Pastoralmediziner über diesen

Punkt mit dem Moraltheologen in Streit gerät. Capellmann bekämpft lebhaft die Ansicht des Jesuiten Güry, daß es für Mütter keine schwere Verpflichtung sei, ihre Kinder selbst zu nähren, und daß verschiedene und häufig vorliegende Gründe sie dieser Verpflichtung entheben.

Die Abhandlung über das sechste Gebot teilt sich in die Abschnitte: Selbstbefleckung, Masturbation, Pollution, unkeusche Berührungen und Blicke. Die technisch-medizinischen Erörterungen sind sehr eingehend. Das ist bei einem Arzte weiter nicht zu verwundern, nur muß man, um das richtige Verständnis für solche Behandlungsweise zu behalten, nicht aus dem Auge verlieren, daß dieser Arzt für den Seelsorger schreibt, daß sein Buch eine Pastoralmedizin ist. Capellmann sorgt übrigens selbst dafür, daß dem Leser dieser Gesichtspunkt nicht verschwindet; er zeigt in deutlichster Weise, wie der Beichtvater in der Beichte mit diesen Dingen sich beschäftigen soll. „Eine Hysterika, übrigens in gutem moralischen Zustande, klagt sich [in der Beichte] an, daß sie zu gewissen Zeiten Berührungen ihrer Geschlechtsteile vornehme. Sie erzählt [dem Beichtvater], daß sie beim Beginn jeder Menstruation drei Tage lang heftige Schmerzen zu erleiden habe und gezwungen sei, das Bett zu hüten. Sie habe gefunden, daß sie durch Drücken und Manipulieren an der Klitoris, welches mit einem Wollustgefühl verbunden sei, die Schmerzen zu lindern vermöge, und habe deshalb diese Manipulationen vorgenommen. Sind dieser Person diese Manipulationen seitens des Beichtvaters zu erlauben oder als Selbstbefleckung zu verbieten?" In seitenlanger Ausführung kommt Capellmann zu verneinender Antwort, wobei er sich, ähnlich wie bei der Ammenfrage, wieder in Gegensatz zu einem Theologen, einem französischen Abbé, setzt, doch aber die Genugtuung hat, einen andern bedeutenden französischen Theologen, den Vorsteher des französischen Seminars in Rom, A. Eschbach, auf seiner Seite zu haben. Die aus einer Abhandlung dieses priesterlichen Jugendbildners entnommene Stelle lautet: „An erster Stelle ist die Pollution Sünde wegen der mit ihr verbundenen unerlaubten Lust, so daß, wenn Gott die Zeugungsorgane so eingerichtet hätte, daß, wie beim Weibe die Eier, so auch beim Manne der Samen ohne Lustgefühl hervorflösse, es erlaubt wäre, den Samenerguß hervorzurufen, zur Bewahrung des Lebens oder der Gesundheit."

Bei den „Pollutionen im Wachen" liegt, wie Capellmann lehrt, „irgend ein erotischer Sinneseindruck vor", und als solche Eindrücke bezeichnet der Pastoralmediziner: „Theater, Ball und Beichte".

Im ausgedehnten Kapitel von der Ehe nimmt die Erörterung breiten Raum ein: ob es beim ehelichen Akt der Frau erlaubt sei, durch Berührung mit ihren Händen den Samenerguß bei sich hervorzurufen, nachdem er beim Manne schon erfolgt ist. „Ohne mich in den Streit der berufenen Theologen einzumischen, neige ich zu der Auffassung des Jesuiten Güry", sagt Capellmann nach langem Für und Wider. Die weiteren Ausführungen Capellmanns über den ehelichen Akt und die verschiedenen Arten seines Vollzuges stehen auf der gleichen Höhe wie die entsprechenden Schilderungen der Moraltheologen. Auch hier zeigt sich Capellmann als gut römisch, indem er die Frage, ob es einer Frau gestattet sei, das eheliche Geschlechtsleben fortzusetzen, wenn ihr Uterus exstirpiert ist, durch ein Dekret „des heiligen Offizium" vom 3. Februar 1887 entscheidet; das Dekret lautet: „Nach reiflicher Prüfung der Sache ist der Ehe der betreffenden Frau kein Hindernis in den Weg zu legen."

XIV. Frauenverachtung in der katholischen Theologie.

Das Priester- und Mönchstum ist allmählich in einen theoretischen und praktischen Gegensatz zum weiblichen Geschlechte geraten, der Widerchristentum und Unnatur an der Stirne trägt.

Der edle und harmlosvertraute Verkehr mit dem Weibe, wie die Evangelien und die Apostelbriefe ihn von Christus und seinen Jüngern berichten, ist beseitigt. Aus der Stellung als Gehilfin des Mannes — auch wenn kein eheliches Band zwischen ihnen bestand — ist das Weib verdrängt worden. Das Weib ist für die ultramontane Moral nicht mehr der gleichberechtigte, zu allen Werken der Menschlichkeit und der Christlichkeit befähigte und berufene Mensch, sondern fast lediglich das Geschlechtswesen, dessen geschlechtliche Verschiedenheit vom Manne für diesen das zugleich Anreizende und Gefährliche ist. Deshalb die aus den theologischen und asketischen Schriften fort und fort ertönende Warnung vor dem Weibe: Hüte dich vor dem Weibe; deshalb die in diesen Schriften zum Ausdruck kommende, oft brutale Verunglimpfung des weiblichen Geschlechtes; deshalb die verzerrte Askese, die den Verkehr zwischen Mann und Weib mit tausend Schutzmitteln glaubt versehen zu müssen,

die in jeder Berührung mit dem Weibe Laster und Unzucht wittert. Wer die Erbauungsschriften des Ultramontanismus, seine „Anweisungen zur christlichen Vollkommenheit“, seine „Leben der Heiligen“ durchblättert, findet hierfür Hunderte von Belegen.

Als klassisches und zugleich typisches Beispiel kann angesehen werden, was das Brevier, das offizielle Gebet- und Erbauungsbuch des katholischen Priesters, vom heiligen Aloysius von Gonzaga (Jesuit) rühmend hervorhebt: um unreine Versuchungen zu verhindern, vermied er sorgfältig, seine eigene Mutter anzusehen!

Von anderen Heiligen wird als „erbaulicher“ Zug erzählt, ihre Keuschheit sei so groß gewesen, daß sie schon als Säuglinge sich weigerten, die Brust ihrer Mütter oder Ammen zu nehmen, weil sie eine nackte Frauenbrust nicht berühren wollten.

Muß nicht der gesunde, unverdorbene Sinn derartige Askese und „Erbauung“ aufs schärfste verurteilen und sie als geradezu schmähliche Entartung des richtigen Verhältnisses zwischen Mann und Weib, als widerliche Unnatur bezeichnen?

Solche Dinge, mit denen die im katholischen Volke massenhaft verbreiteten Lebensbeschreibungen der „Heiligen“ angefüllt sind, erweisen sich — und hierin liegt ihre Bedeutung — als praktische Folgen aus der ultramontanen Theorie über das Weib. Auch über diesen Punkt muß die ultramontane Moral in einigen ihrer Hauptvertreter zu Worte kommen.

Alexander von Hales, eine Leuchte der Scholastik, Lehrer des Thomas von Aquin, erklärt, weshalb das Weib tiefer steht, und weshalb es teufelischen Einflüssen zugänglicher ist als der Mann: „Der Gang, wie sich die göttliche Lehre verbreitete, ist folgender: sie stieg von Gott in Christus, von Christus in den Mann und vom Mann in das Weib herab. In umgekehrter Weise verbreitete sich die teufelische Lehre: sie kam zuerst ins Weib, das ja weniger Unterscheidungsvermögen besitzt, und vom Weibe in den Mann. Wie der Teufel also seine Lehre von der Sünde zuerst dem Weibe einflößte, so flößt er seine Lehre der Zauberei häufiger den Weibern als den Männern ein.“ Thomas von Aquin, „der Fürst der Scholastik“, dessen Schriften Leo XIII. neben der Bibel auf dem Altar zu sehen wünscht, ist der gleichen Anschauung. Das Weib ist für ihn weit mehr dem Bösen ausgesetzt als der Mann: „Wenn eine Seele heftig zur Bosheit erregt wird, wie es zumeist bei alten Weibern geschieht, so wird ihr Anblick giftig und schädlich, besonders für Knaben, deren Körper zart und für Eindrücke leicht empfänglich ist. Es ist auch möglich, daß dabei, nach Gottes Zulassung, und durch einen geheimen Vertrag, die Bosheit der Teufel mitwirkt, mit denen Zauberinnen im Bündnis stehen.“

Ganz besondere Erwähnung verdienen die Auslassungen des heiligen Anselm, Erzbischofs von Canterbury. Anselm steht gleich hoch im Ansehen durch Heiligkeit wie durch Gelehrsamkeit. In der „Wissenschaft“ der Scholastik hat er sich einen bleibenden Platz erworben durch seinen „ontologischen“ Gottesbeweis. Von ihm ist das Gedicht: von der Eitelkeit der Welt. In barbarischen Versen bringt es eine barbarische, aber echt mönchische Auffassung vom Weibe zum Ausdruck: „Das Weib ist ein süßes Übel; es zerbricht die männliche Kraft durch seine ränkevollen Liebkosungen. Als teufelische Hefe geht es einher mit schönen Kleidern geschmückt, das Haar gekämmt, um zu verderben, mit Schminke gefärbt seine Äuglein. Nichts Schädlicheres gibt es als das Weib, durch nichts richtet der böse Feind mehr Menschen zugrunde als durch das Weib. Auf tausenderlei Art greift das Weib uns an, und viele zu verderben gilt ihm als großer Gewinn. Fliehe, heiliger Mann, die Unterhaltung mit Frauen. Alle Feuer der Leidenschaft entzündet das Weib. Könntest du in sie hineinsehen, du würdest sehen, welchen Schmutz ihre weiße Haut bedeckt. O Hirten, haltet die Wölfinnen von euern Herden fern! Das Weib ist der Tod der Seele. Glaube mir, Bruder, jeder Verheiratete ist unglücklich; hat er ein häßliches Weib, so haßt er sie; hat er ein schönes Weib, so fürchtet er die Ehebrecher; wird sie schwanger, so fürchtet er, daß das Kind nicht sein Kind ist. Das Weib scheut vor nichts zurück, sie wagt, was immer die Sinnenlust ihr eingibt. Verurteile ich also die Bündnisse des Ehebettes? Nein, aber für die vollkommenen Männer sind sie nichts.“

In ein vollständiges System ist die Frauenverachtung im berühmten und berüchtigten „Hexenhammer“ gebracht (vgl. Band I). Seine Verfasser, die Dominikanermönche und päpstlichen Inquisitoren, Heinrich Institoris und Jakob Sprenger, sind geradezu erfinderisch in Verunglimpfung des Weibes. „Die Verfasser des Malleus, schreibt richtig der Archivdirektor des Cölner Stadtarchivs, Joseph Hansen, konstatieren als sicheren Erfahrungssatz

ihrer Zeit, daß die Niedertracht des fleischlichen Umgangs mit dem Teufel mehr bei Weibern als bei Männern gefunden wird; ja als Männer preisen sie Gott, der das männliche Geschlecht vor so großer Sünde bewahre, offenbar auf Grund eines besondern Privelegiums dieses Geschlechts, da Christus in diesem seine Menschwerdung vollzogen habe. Demgemäß nennen sie denn auch ihr Werk Malleus maleficarum, nicht maleficorum. Keiner ihrer literarischen Vorgänger hat sich in dieser Weise grundsätzlich gegen das weibliche Geschlecht gewandt. . . . Aus dem Schatze ihrer Belesenheit tragen die Verfasser in längerer Darlegung emsig alles zusammen, was sich irgend zuungunsten der Frauen sagen läßt. Neben dem nach dieser Richtung besonders ergiebigen Alten Testament dienen ihnen dabei als Arsenal die Hauptvertreter der Zölibatsliteratur der urchristlichen Zeit, Laktantius, Hieronymus, Chrysostomus; daneben greifen sie aber auf Cato, Cicero und Seneca, auf Sokrates und Theophrast zurück. Selbst die homerische Helena und die Sirenen müssen gegen ihr Geschlecht zeugen: ‚Forschen wir nach, so werden wir finden, daß fast alle Reiche der Welt um der Frauen willen zugrunde gegangen sind.‘ Als Beweis dienen Helena, Jezabel und Kleopatra. ‚Wäre nicht die Schlechtigkeit der Weiber, so wäre die Welt von unzähligen Gefahren befreit.‘ Das Weib ist bitterer als der Tod, entnehmen sie dem Buche Jesus Sirach. Und dem hl. Chrysostomus schreiben sie nach: ‚Was ist das Weib anders als eine Feindin der Freundschaft, eine Strafe, der man nicht entrinnen kann, ein notwendiges Übel, eine natürliche Versuchung, ein Unglück, das das Verlangen reizt, eine häusliche Gefahr, ein süß schmeckender Schaden, ein Übel der Natur mit schöner Farbe übertüncht.‘ Das Weib ist dem Manne überlegen an Aberglauben, Rachsucht, Eitelkeit, Lügenhaftigkeit, Leidenschaft und unersättlicher Sinnlichkeit. Da ihnen die körperliche Kraft fehlt, so suchen die Frauen im Teufel ihren Helfer und im Hexenwesen die Hilfsquellen für ihren Rachedurst; da sie an allen Kräften der Seele und des Leibes schwächer sind als der Mann, so ist es nicht wunderbar, daß sie um so mehr dafür sorgen, durch Zauberei gegen die Männer, auf die sie neidisch sind, zu wirken. Da das Weib von Natur schlecht, schneller am Glauben zweifelt, so schwört es auch leichtfertiger den Glauben ab, und das ist das Fundament des Hexenwesens. Die vornehmste Ursache für die Vermehrung der Hexen bildet der schmerzvolle Kampf zwischen verheirateten und unverheirateten Frauen und Männern. Die unersättliche Fleischeslust der Weiber führt sie endlich dahin, daß sie, um ihren Begierden zu fröhnen, sogar den Umgang mit den Teufeln suchen. . . . In dieser grundsätzlichen Tendenz des Malleus gegen das Weib liegt also eine Weiterführung gegenüber der ältern Anschauung. Was aber die Verfasser des Malleus veranlaßt, das weibliche Geschlecht so hart zu behandeln, geben sie von vornherein zu erkennen, indem sie die angeblich weibliche Neigung zu geschlechtlichen Ausschweifungen zum Ausgangspunkt ihres Räsonnements nehmen. Es ist die alte asketische Richtung der christlichen [katholisch-ultramontanen] Theologie, die hier ihre Auferstehung feierte und jetzt zu einer unmittelbaren Gefahr für das weibliche Geschlecht wurde, da ihre Vertreter in der Inquisitionsgerichtsbarkeit eine furchtbare Waffe besaßen, um ihr Werturteil über die Frauen in der Praxis zur Geltung zu bringen. In der Erörterung des Malleus fehlt nicht die Einschränkung, daß die Verfasser das weibliche Geschlecht als solches keineswegs verachten. Das konnten sie schon nicht als Angehörige eines Ordens, der sich seit jeher dem Marienkultus mit besonderer Hingabe gewidmet hatte. Beweist aber schon ihre Ethymologie des Wortes femina [sie leiten es von dem geringern Glauben des Weibes ab: fe = fides und minus], wie wenig ernst diese Reservation zu nehmen ist, so ergibt sich weiter, daß sich ihre günstigen Urteile stets auf das jungfräulich bleibende, also kein Geschlechtsleben führende Weib beziehen. Die Verfasser gehören einer eben damals in der Ordens- und Klosterreform die Oberhand gewinnenden asketischen Richtung an. Den Führern dieser Reformbewegung galt das Weib wie den von orientalischen Ideen bestimmten Asketen der frühchristlichen Zeit vor allem als Verführerin, als ein Mittel zur Sünde in der Hand des Teufels; alle Argumente wurden zusammengesucht, um seine Schlechtigkeit zu erweisen; es wurde besonders betont, daß nach der Bibel der Teufel im Paradies zunächst Eva verführt hatte, daß sie von Gott aus einer krummen Rippe Adams hervorgebracht wurde, während Adam schon durch seine Erschaffung Gott näher stand. In bezug auf die geschlechtlichen Beziehungen trat eine Neigung zu immer abfälligerer Beurteilung zutage. In sittlichen Dingen galt das Weib als beliebtes Werkzeug des Teufels durchaus als ein Mensch zweiter Klasse.“ Und an anderer Stelle: „In Italien sprach eben um diese Zeit [die Zeit des

Hexenhammers] der Humanismus den Gedanken aus, daß das Weib dem Manne von Natur aus nicht nachstehe, und daß es demnach die gleiche Achtung verdiene wie der Mann; die italienische Renaissance bildete auf dieser Grundlage ein neues weibliches Ideal aus. Die vorläufig noch andauernde theologische Führung der Welt unterbrach diese gesunde Entwicklung und führte für mehrere Jahrhunderte wieder eine geringschätzigere Anschauung vom Weibe herauf, welche in der vom Hexenhammer entwickelten Vorstellung kulminierte, daß das Weib besonders dem neuen Hexenwesen ergeben sei, und daß auf zehn Weiber nur etwa ein Mann komme, der diesem schändlichsten aller Verbrechen verfallen sei."

Von dieser Anschauung ist auch die spätere Theologie erfüllt.

Der Professor der Theologie, Gotschalk Hollen, schreibt in seinem Preceptorium novum: „Durch Ehebruch sündigt der Mann schwerer als die Frau wegen seiner dreifachen Erhabenheit über das Weib: erstens steht der Mann Gott näher als die Frau, zweitens ist er stärker als die Frau, drittens hat er mehr Wissen und Verstand als die Frau. Der Mann ist nämlich unmittelbar durch Gott geschaffen worden, die Frau nur mittelbar durch den Mann. Fleischliche Begierde ist die der Frau eigentümliche Leidenschaft; die Ursache davon liegt in ihrer schwächlichen Körperbeschaffenheit. Die Frau kann nämlich nicht so leicht wie der Mann diese Leidenschaft besiegen. Von der Fußsohle bis zum Scheitel ist keine Stelle am Weibe, die nicht ein Strick des Teufels ist, um die Seelen zu fangen."

Der Augustinermönch Antonius Rampigollis: „Die Weiber sind stets begierig nach verbotenen Sachen. So lesen wir schon vom ersten Weibe, nicht, daß sie die erlaubten Früchte gegessen und sie begehrt habe, sondern die verbotenen. Die Weiber sind nach Kindern begehrlich, um den Schimpf der Unfruchtbarkeit zu vermeiden. Die Weiber sind begehrlich danach, daß ihre Kinder irdisch glücklich werden. Die Weiber sind begehrlich nach Besitzvermehrung. Die Weiber sind begehrlich nach den Geheimnissen ihrer Männer, und je mehr diese sie verbergen, um so mehr wollen die Weiber sie wissen. Aber kein Geheimnis können sie bewahren. Die Weiber sind begehrlich nach Rache. Die Weiber sind begehrlich danach, ihre Herzensfreuden zu offenbaren. Die Weiber sind voll Trug und verleiten die Männer zu allen Lastern, und weil die Völlerei zu allen anderen Lastern führt, so verleiten die Weiber die Männer zuerst dazu, um sie dann zum geistigen Untergang zu bringen. Trügerisch sind die Weiber, indem sie durch Lügen täuschen. Viele Künste wenden die Weiber an, um die Männer zur Unzucht zu bringen. Die Weiber erfinden Künste, um der Habsucht und Begehrlichkeit zu fröhnen. Oft reden die Weiber töricht bei Beratungen, sie wollen von weisen Männern nicht lernen. Die Weiber kleiden sich schön, um die Männer zu verderben."

Der Jesuit Elizalde: „Früher glaubte auch ich, daß mehr Frauen als Männer zur ewigen Seligkeit gelangten. Nachdem ich aber die Eitelkeit, Gefallsucht und den Hochmut der Weiber kennen gelernt habe, bin ich zweifelhaft geworden. Was wird aus den Frauen werden, deren fast einziges Geschäft es ist, die Männer anzulocken?"

Der Jesuit Sarasa: „Das weibliche Geschlecht ist bei weitem minderwertiger als das männliche; es ist weichlicher, unbeständiger; der weibliche Verstand ist schwächer. Wenn die Männer dies bedächten, wären sie den weiblichen Lastern gegenüber nachsichtiger."

Der Jesuit Laymann: „Warum schließen mehr Frauen als Männer mit dem Teufel Verträge ab? Ich antworte, weil die Weiber wegen ihrer geringen Urteilsfähigkeit leichtgläubiger sind als die Männer. Die Weiber sind vorwitzig, neugierig; sie sind zur Unzucht und zur Verschwendung geneigt; sie sind kleinmütig und schwach."

Der Dominikanermönch Concina: „Von Natur sind die Frauen hochmütig. Da ihnen kein Schriftstellerruhm, keine soldatische Tapferkeit, keine Staatsgewalt zur Befriedigung ihrer Ruhmsucht zu Gebote stehen, so verlegen sie sich darauf, die Männer in ihre Netze zu ziehen und sie sich zu unterjochen. Weil sie ferner in Betörung der Männer sehr gerieben sind, und aus Erfahrung wissen, daß die Entblößung der Brüste und noch mehr deren Berührung sehr geeignet ist, die Männer willfährig zu machen, so geben sie auch mitten im kalten Winter ihre Brust den Blicken der Männer preis. Und weil sie, aus elender Begierde getrieben, dem Verderben zueilen, und das Verlangen haben, lüstern begehrt zu werden, so verachten sie die Kälte, überschreiten die Grenzen der Scham und Scheu und schnüren ihre Seiten ein, damit die Brust mehr hervortrete, um durch solche schändliche Künste die Männer zu bezaubern."

Die praktisch betätigte Verachtung des heiligen

Alfons von Liguori gegenüber dem Weibe, seine in widerlicher Weise sich äußernde Furcht vor ihm als Geschlechtswesen, haben wir schon kennen gelernt. Auch theoretisch kommt diese ekle Weiberscheu bei dem „Kirchenlehrer" häufig zum Ausdruck. So wenn er wieder und wieder vor Gesprächen mit Frauen als vor Anlässen zu Unzuchtssünden warnt, oder wenn er die Berührung einer Frauenhand als „gefährlich" hinstellt.

Der Priester und Ordensmann Debreyne leitet den Abschnitt „über den Onanismus beim weiblichen Geschlechte" mit folgenden Worten ein: „Kennst du das herrliche Geschöpf Gottes und zugleich das Verderben der Natur? Kennst du das Weib, das strahlende, das herrliche, das so stolz ist auf seine gebrechlichen Reize? Sie hatte sich selbst bewundert und an der Macht ihrer Schönheit Gefallen gefunden, und seitdem brach das gerechte und schreckliche Strafgericht über ihren Stolz herein. Das Licht ihrer Vernunft verdunkelte sich, ihr Geist wurde gefesselt durch Nichtigkeiten, ihr Herz gefangen genommen durch das Laster, dessen verpesteter Hauch den Glanz der flüchtigen Schönheit des Weibes verdunkelt hat. Die Törichte! Sie hat den Becher verbrecherischer Freuden getrunken, aber statt Hoffnung und Leben aus ihm zu trinken, trank sie die bitteren Früchte des Todes. Das Weib, dieser zarte Organismus, zusammengesetzt aus Nerven und Gefühl, ist das beeindruckbarste Wesen der gesamten Natur. Aber diese leichte Empfänglichkeit ist allzu häufig nur bemerkenswert durch ihre Verirrung und Entartung."

An diese Äußerungen der Moraltheologen müßten sich die Lehren der ultramontanen Asketen über das Weib anschließen, denn die asketische Literatur, die sog. Erbauungsliteratur, nimmt in der katholischen Welt bedeutenden Raum ein und übt großen Einfluß aus (vgl. Bd. I). Gerade wegen des Umfanges dieser Literatur muß ich mir aber das Eingehen auf sie hier versagen. Wie in allem, so fußt sie auch in der Wertung des Weibes auf den Anschauungen der Moraltheologie, nur sind ihre Äußerungen, dem Zwecke der Askese entsprechend, weniger roh.

XV. Die Beichte.

1. Einleitendes.

Die ganze ultramontane Moral drängt auf einen Punkt hin, auf die Beichte.

Von der Beichte aus wird die Theorie der Moral zu lebendigem Fleisch und Blut, denn im Beichtstuhle findet sie ihre Anwendung auf die verschiedenen Verhältnisse des Lebens; dort werden die moraltheologischen Ratschläge erteilt; dort die moraltheologischen Grundsätze und Lehren verbreitet. Der Beichtstuhl ist der große, geheimnisvolle Mittelpunkt, von dem aus die katholische Welt aller Stände und Alter in bezug auf ihr Verhalten im täglichen Leben gelenkt und geleitet wird.

Wegen dieser ihrer beherrschenden Stellung setze ich das Kapitel von der Beichte an das Ende meiner Darstellung der ultramontanen Moral. Die Beichte ist tatsächlich der Schlußstein des moraltheologischen Lehrgebäudes. Ohne die Beichte wäre dies System ein Torso. Für die Beichte ist der ganze moraltheologische Bau errichtet worden, und allein von der Beichte aus gewinnt man den richtigen Maßstab zur Beurteilung der ultramontanen Moral nach Ursprung, nach Ziel und nach Wirksamkeit.

Zweck aller moraltheologischen Ausführungen und Abhandlungen ist: den Beichtvater in den Stand zu setzen, den Menschen in seinen verschiedenen Lagen und Berufen richtig, d. h. im Sinne ultramontan-katholischer Lehre zu leiten. In der Angabe dieses Zweckes stimmen alle ultramontanen Moralisten überein.

Das 4. Laterankonzil unter Innozenz III. (1215) bestimmte: „Jeder Gläubige beiderlei Geschlechts soll, nachdem er zu den Jahren der Unterscheidung gelangt ist, alle seine Sünden einmal im Jahre gewissenhaft seinem zuständigen Priester (Pfarrer) beichten und soll trachten, die auferlegte Buße nach Kräften zu erfüllen . . . . Sonst soll er zu Lebzeiten vom Betreten der Kirche abgehalten werden und nach dem Tode des christlichen Begräbnisses entbehren. Deshalb soll dies heilsame Gesetz häufig in den Kirchen verkündet werden, damit niemand Blindheit der Unkenntnis vorschützen kann. Wer aber aus gerechter Ursache einem fremden Priester seine Sünden beichten will, soll zuvor vom zuständigen Priester die Erlaubnis dazu erbitten und erhalten, da der andere Priester ihn sonst weder binden noch lösen kann. Der Priester aber sei bei der Beichte verschwiegen und vorsichtig, damit er wie ein erfahrener Arzt Wein und Öl über die Wunden des Verletzten gießen kann, sorgsam erforsche er die Umstände des Sünders und der Sünde, aus denen er ersieht, welchen Rat er ihm geben muß und welches Heilmittel er, durch verschiedene Erfahrungen belehrt, dem Kranken gegenüber anwenden muß."

In der gesamten Kirchengeschichte gibt es keinen zweiten gesetzgeberischen Akt, der sich an Wichtigkeit und Folgenschwere mit diesem auch nur entfernt vergleichen ließe. Vor diesem Kapitel 21 verschwinden die großen konziliaren Entscheidungen von Nicäa, von Ephesus, von Chalcedon, von Konstantinopel, von Lyon. Selbst die Entscheidungen über den römischen Primat, die das Florenzer Konzil traf, selbst die ganze gewaltige Arbeit der Konzilsväter zu Trient treten gegenüber diesen paar Sätzen aus dem Beginne des 13. Jahrhunderts vollständig in den Hintergrund.

Dort war es das Dogma, das festgelegt wurde; das Dogma, leidenschaftlich und heiß umstritten, gewiß, aber immerhin doch nur abstrakte Theorie, die nur mittelbaren Einfluß ausübte auf den Organismus der Kirche und auf das Handeln der Gläubigen, hier, in der Einsetzung der notwendigen Beichte schuf Rom sich den gewaltigen Hebel, mit dem es das gesamte Leben seiner Anhänger in allen seinen Beziehungen, religiös, politisch, bürgerlich, wirtschaftlich, aus ihm mißliebigen Bahnen heraus und in ihm genehme Bahnen hineinheben konnte, und im Laufe der Jahrhunderte immer mehr und mehr hineingehoben hat. Erst von jetzt an wurde der Priester innerhalb der Kirche so recht eigentlich der Herrscher, dessen allmächtiges Wort einschneidend und entscheidend, in Wahrheit „bindend" und „lösend", in innere und äußere Angelegenheiten des Christen drang. Von jetzt an kommt in der Stille und Unnahbarkeit des Beichtstuhles der ungeheuere Einfluß zur Geltung, den der Beichtvater auf die katholische Welt ausübt, ein Einfluß, dem Könige wie Bettler, Staatsmänner wie Kaufleute, Soldaten wie Gelehrte, Handwerker wie Künstler, Mann, Frau und Kind gleichmäßig unterstehen. Erst von jetzt an wird die „Moral" zur Wissenschaft aller Wissenschaften, die den ganzen Menschen nach seiner körperlichen und geistigen Seite umfaßt und ihn vom Mutterleibe bis ins Grab, auf allen Lebenspfaden und in allen Lebenslagen beherrscht, regelnd seine Gedanken, seine Handlungen, seine Worte und Empfindungen.

Kaum war das strenge Gebot der jährlichen Beichte ergangen, als auch sofort der Kampf um seine Durchführung begann; denn ein Kampf war nötig, da das Volk gegen das neue Joch sich sträubte. Doch der endliche Sieg der Hierarchie war nicht zweifelhaft. Gerade das 13. Jahrhundert mit der machtvoll aufblühenden Scholastik, die von Klosterschulen und Universitäten aus das damalige christliche Denken vollständig beherrschte, war das im ganzen Mittelalter geeignetste, um die Beichte als „göttlich eingesetztes Sakrament" zu beweisen und sie in das tägliche Leben des Christen einzuführen. Das scholastische Dreigestirn Alexander von Hales, Thomas von Aquin und Bonaventura waren die Erbauer des gewaltigen Bauwerkes, des römisch-katholischen Beichtinstituts, das wie kein zweites zur Zwingburg und Frohnfeste der katholischen Welt geworden ist.

Wesentlich zu diesem Erfolge trug auch bei der bis heute einflußreichste Erbauungsschriftsteller des Katholizismus, Caesarius von Heisterbach (vgl. Bd. I), der ebenfalls dem 13. Jahrhundert angehört. Sein Dialogus miraculorum ist voll wunderbarer Geschichten über die Beichte und ihre Wirkungen; selbst den Teufel läßt er als Lobredner der Beichte auftreten. Aus dem Wunderbuche des Heisterbacher Mönchs schöpften dann gleichzeitige und nachfolgende Erbauungsschriftsteller, so daß in der Erbauungsliteratur der Gegenwart nicht nur die Spuren des Caesarius noch deutlich erkennbar sind, sondern seine Worte und seine Erzählungen sich wiederfinden.

2. Die Beichte als Sakrament.

Was die katholische Lehre unter einem Sakrament versteht, ist oben, soweit es der Zweck dieses Werkes erfordert, auseinandergesetzt worden.

Das katholische Dogma lehrt: die Einsetzung der Beichte als Sakrament durch Christus sei erfolgt in den Worten: „Wahrhaftig ich sage euch, was immer ihr gebunden haben werdet auf der Erde, wird gebunden sein in dem Himmel; und was immer ihr gelöst haben werdet auf der Erde, wird gelöst sein in dem Himmel" (Matth. 18, 18; vgl. auch Matth. 16, 19); und: „Empfanget heiligen Geist; welchen ihr die Sünden erlassen werdet, denen sind sie erlassen, und denen ihr sie behalten werdet, sind sie behalten" (Joh. 20, 22).

Aus diesen Sätzen folgert die römische Theologie: 1. Christus hat der katholischen Kirche, und ihr allein, die Vollmacht verliehen, Sünden nachzulassen; 2. Christus hat es dem Sünder zur Pflicht gemacht, seine Sünden dem Priester zu bekennen (zu beichten), wenn er Vergebung erlangen will; 3. Christus hat die Beichte als ein Gericht eingesetzt — der Richterstuhl der Beichte —, in dem der Beichtvater Richter, das Beichtkind Ankläger, Zeuge und Schuldiger ist.

Die wenigsten Katholiken begnügen sich mit der gebotenen Jahresbeichte. Die meisten beichten sieben bis achtmal jährlich; Millionen monatlich, Millionen wöchentlich, Tausende und Tausende noch öfter, Tausende täglich. Die Beichtstühle der katholischen Kirchen werden nie leer; zu gewissen Zeiten und an gewissen Orten sind sie Tag und Nacht von Menschenmassen umlagert. Bei Volksmissionen und an berühmten Wallfahrtsorten (Loreto, Lourdes, Einsiedeln, Kevelaer) zählen die täglichen Beichten nach Tausenden. Die Häufigkeit der Beichte fällt für den Einfluß der ultramontanen Moral auf die Massen selbstverständlich schwer ins Gewicht.

Zum würdigen Empfange des Bußsakraments sind erforderlich: das vollständige Bekenntnis aller seit der letzten gültigen Beichte begangenen Todsünden (läßliche Sünden zu beichten ist nicht notwendig, es geschieht aber wohl allgemein); übernatürliche Reue über die Sünden und der Vorsatz der Besserung. Sind diese drei Bedingungen durch das Beichtkind erfüllt, so bewirkt die durch den Priester gesprochene Lossprechungsformel die Vergebung der Sünden und den Erlaß der durch die Todsünden, und durch jede einzelne von ihnen verwirkten ewigen Höllenstrafen.

a. Das Sündenbekenntnis.

Die Haupteigenschaft des für die Beichte unerläßlichen Sündenbekenntnisses ist, daß es vollständig sei.

Die Notwendigkeit des vollständigen Sündenbekenntnisses folgert die katholische Theologie aus dem von Christus der Beichte gegebenen richterlichen Charakter: „Die Priester, lehrt das Konzil von Trient, können ihr Richteramt nicht ausüben ohne Kenntnis des Tatbestandes; auch können sie bei Auferlegung von Strafen für die Sünden die Grundsätze der Billigkeit nicht wahren, wenn ihnen die Beichtkinder die Sünden nur im allgemeinen und nicht auch im besonderen und im einzelnen beichten. Es müssen also in der Beichte auch die Begleitumstände der Sünden, soweit sie die Art der Sünde beeinflussen, angegeben werden, denn ohne diese Begleitumstände ist weder das Bekenntnis des Beichtkindes vollständig, noch sind dem priesterlichen Richter die Sünden des Beichtkindes genügend bekannt.“

Auch die Zahl der Sünden, d. h. wie oft jede einzelne Sünde begangen worden ist, ist genau anzugeben. Wer die ganz genaue Zahl nicht mehr weiß, muß „die wahrscheinlichste“ Zahl angeben, mit dem Zusatz: „ungefähr“ so und so oft. Dies „ungefähr“ schließt ein mehr und ein weniger ein, so daß, wenn das Beichtkind sich später der genauen Zahl erinnert, es nur dann die genaue Zahl noch nachträglich angeben muß, wenn sie die im Worte „ungefähr“ enthaltene Zahl erheblich überschreitet. Die durch das „ungefähr“ enthaltenen Zahlen sind von den Moraltheologen in Stufenfolgen festgesetzt worden: „Ungefähr fünfmal gilt für vier bis sechsmal; ungefähr zehnmal gilt für acht bis zwölfmal; ungefähr dreißig, vierzig Mal gilt für 25—35 oder für 35 bis 45 mal; ungefähr 100 mal gilt höchstens für 90 bis 110 mal.“

Ist man verpflichtet zweifelhafte Sünden zu beichten? Man unterscheidet den positiven und den negativen Zweifel. Der positive Zweifel ist vorhanden, wenn jemand sowohl probabele Gründe dafür hat, daß er gesündigt, als auch probabele Gründe dafür, daß er nicht gesündigt hat. Beim positiven Zweifel braucht man die Sünden, über deren Begehung man zweifelhaft ist, nicht zu beichten, auch wenn die Gründe für die Ansicht, daß man die Sünden begangen hat, probabeler sind als die der gegenteiligen Ansicht. Wer zwar gewiß ist, daß er eine Todsünde begangen hat und zugleich nach sehr probabeln Gründen urteilen muß, daß er diese Sünde noch nicht gebeichtet hat, braucht sie dennoch nicht zu beichten, wenn es wenigstens probabel ist, daß er sie schon gebeichtet hat.

Negativer Zweifel ist vorhanden, wenn weder probabele Gründe für noch gegen die Meinung vorliegen, man habe gesündigt. Die Theologen sind geteilter Ansicht, ob man in diesem Falle die zweifelhaften Sünden beichten muß; man kann sich also für jede der beiden sich gegenüberstehenden Ansichten entscheiden.

b. Die Gewissenserforschung.

Das für die Beichte vorgeschriebene genaue und vollständige Sündenbekenntnis ist selbstverständlich nicht möglich ohne vorhergehende sorgfältige Gewissenserforschung.

Im Mechanismus der Beichte nimmt daher die Gewissenserforschung einen hervorragenden Platz ein. Die Moraltheologen haben sogenannte „Beichtspiegel“ verfaßt, die aus aneinandergereihten Fragen über die verschiedenen Arten von Sünden bestehen. Diese Beichtspiegel sind in die verbreitetsten Volksgebetbücher aufgenommen, damit die Beichtkinder, mit Hilfe der Fragen, ihr Gewissen leicht erforschen, d. h. Zahl und Art der begangenen Sünden feststellen können.

Die Beichtspiegel sind schon sehr lange in Übung. Aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts liegt ein von einem Mönch, **Jakob Philipp**, verfaßtes „**Fragebuch für den Beichtstuhl**" vor, das nur Fragen des Beichtvaters an das Beichtkind enthält. Der Beichtvater soll diese Fragen stellen „in Liebe und mit freundlicher Miene". Auf jeder Seite stehen ungefähr 16 Fragen, was, da das Buch 80 Seiten enthält, 1280 Fragen ausmacht. Die Fragen über das sechste Gebot nehmen großen Raum in Anspruch: „Ob jemand seine Ehefrau so brennend liebe, daß er, auch wenn sie nicht seine Frau wäre, mit ihr den Beischlaf ausüben wolle? Ob eine Frau mit ihrem oder einem andern Manne sodomitisch verkehrt habe? Ob Frauen unter sich Unzucht getrieben haben? Ob eine Frau mit Hilfe eines Instruments Unzucht treibe, oder ob sie zu unzüchtigen Zwecken Hunde mit sich ins Bett nehme? Ob eine Frau sich ihrem Manne nackt gezeigt hat? Ob eine Ehefrau sich von anderen Männern unzüchtig berühren läßt?"

Der Jesuit **Eskobar** gibt für das sechste Gebot folgendes Anklageschema: „In sieben Punkten habe ich gesündigt: **Erstens**: ich habe mich in unzüchtigen Gedanken ergangen über ledige, verheiratete, blutsverwandte, verschwägerte Frauenspersonen, über Nonnen, über Sodomie, Bestialität; ich habe mich an unzüchtigen Gedanken ergötzt; ich habe mich durch unzüchtige Worte, Blicke, Berührungen mit diesem, mit jener verfehlt; so und so oft. **Zweitens**: ich habe mich mit einer Ledigen, mit einer Widerstand leistenden Jungfrau, mit einer Verheirateten, mit einer Blutsverwandten, mit einer Nonne geschlechtlich versündigt; innerhalb des natürlichen Gefäßes oder außerhalb; so und so oft. **Drittens**: ich habe widernatürlich gesündigt durch Sodomie, durch Bestialität, durch Selbstbefleckung. **Viertens**: ich habe unzüchtige Küsse und Umarmungen geduldet; so und so oft. **Fünftens**: ich habe eine Frau verfolgt, ich habe Liebesworte und Liebesbriefe mit ihr gewechselt, ich habe aus böser Absicht ihr Geschenke gegeben, ich habe sie unzüchtig berührt; so und so oft. **Sechstens**: ich habe unzüchtige Bücher gelesen; ich habe den Wunsch gehabt, in anderen böse Begierden zu erregen; ich habe mich begangener Unzuchtssünden gerühmt; so und so oft. **Siebentens**: ich habe von meiner Ehegattin trotz entgegenstehender Ehehindernisse oder Gelübde den Beischlaf begehrt, unter Gefahr der Fehlgeburt, der Samenergießung außerhalb des Gefäßes; so und so oft." Für Eheleute hat **Eskobar** noch eine besondere Anklageliste: „Ich habe den Beischlaf widernatürlich ausgeübt, entweder indem ich das unnatürliche Gefäß benutzte oder den Samen außerhalb des Gefäßes ergoß; ich habe beim Beischlaf die Körperlage verändert mit äußerster Gefahr, den Samen zu vergeuden; ich habe den Beischlaf mit meiner Gattin ausgeübt unter Gedanken an meine Geliebte; ich habe den Beischlaf an geweihtem Ort ausgeübt; ich habe ohne Rücksicht auf die Absicht meiner Gattin, die Kommunion zu empfangen, in der Nacht vorher ihr beigewohnt; ich habe unzüchtige Berührungen vorgenommen mit Gefahr des Samenergusses; so und so oft." Der ganze „Beichtspiegel" Eskobars umfaßt 40 Druckseiten; alle Stände und Berufe, vom König bis zum Arbeiter, haben ihren besondern „Beichtspiegel."

Beim Jesuiten **Lehmkuhl** nehmen die Fragen über Unzuchtssünden fast die Hälfte des ganzen „Beichtspiegels" ein: „Bist du schon früh verführt worden? Wie alt warst du? Berührungen oder noch Schlimmeres? Mit Mädchen oder mit Knaben? Mit dir selbst? Sind Folgen entstanden? Selbstbefleckung? Bei Frauen genügt es, zu fragen: Haben Sie sich sehr aufgeregt? Ist später noch Schlimmeres vorgekommen? Mit dem andern Geschlecht? Die vollständige Sünde? Ist sie schwanger geworden? Weshalb nicht? War euere Sünde so, daß Schwangerschaft folgen konnte? Onanismus? Abtreiben der Leibesfrucht? Wie oft hast du sonst durch unzüchtige Berührungen gesündigt? Geschahen die Berührungen auf oder unter den Kleidern? Mit Wollustgefühl? Umarmungen, Küsse? Lange andauernde, mit brennender Begierde? Mit derselben Person? Ist sie verwandt, verheiratet, Gott geweiht? Lebt sie mit dir in einem Hause? Hast du mit dir selbst etwas getrieben?"

Es gibt gesonderte „Beichtspiegel" für Fürsten und Regierungsbeamte, Juristen, Ärzte, Hofleute, Bürger, Adelige, Kaufleute, Bankiers, Handwerker, Künstler, Bauern, Steuerbeamte. **Lea** zählt eine Reihe von Theologen auf, die solche Berufsbeichtspiegel verfaßt haben.

Für die **gegenwärtige Gestalt der Beichtspiegel**, die sich übrigens von der frühern in nichts unterscheidet, ist der Beichtspiegel des vom Jesuiten **Devis** verfaßten „**Gebet- und Erbauungsbuches für katholische Christen**" typisch. Mir liegt die 28. vom Jesuiten **Diel** besorgte Auflage dieses Volksbuches aus dem Jahre 1891 vor:

„I. Gebot. Untersuche, ob und wie du gesündigt hast

1. gegen den Glauben, durch freiwilliges Zweifeln an einer Glaubenslehre? — vorwitziges Grübeln über Geheimnisse? — abergläubische Traumdeutungen, Fieberbesprechen, Kartenschlagen, Aufsuchen von Glücks- oder Unglückszeichen, Wahrsagerei usw.? — durch Lesen, Leihen, Kaufen, Verkaufen usw. solcher Bücher, welche den Glauben, die Kirche, den Staat, die guten Sitten mit feinen oder groben Waffen angreifen? — durch Abschließung oder Zulassung verbotener oder glaubensgefährlicher Ehebündnisse? — unnötige Vertraulichkeit mit Ungläubigen, oder Menschen von schlechten Grundsätzen? — durch Scherz oder Tadel über Lehren, Vorschriften, Zeremonien der Kirche, fromme Handlungen usw. — Hast du stets alles fest geglaubt, was Gott geoffenbaret hat und durch die hl. katholische Kirche zu glauben vorstellt? — niemals aus Eigennutz, Menschenfurcht usw. Spötteleien oder falschen Grundsätzen (z. B. daß es gleichviel sei, zu welcher Religion oder christlichen Konfession man sich bekenne," — daß eine jede Religion uns zur Seligkeit führen könne, — daß ein jeder in der Religion, in welcher er erzogen worden, bleiben müsse oder dürfe, gleichviel ob sie wahr oder falsch sei, — daß ein ehrlicher Mann nie seinen Glauben ändere usw.) äußerlich Beifall gegeben, oder sie selbst ausgesprochen? — Hast du den Übertritt in die wahre Kirche Jesu nicht getadelt, oder andere von demselben abgehalten? — Hast du den wahren Glauben, wo du konntest und solltest, gegen Lästerer und Zweifler in Schutz genommen? — ihn aufrichtig geliebt, und durch Gebet, liebreiche Belehrung und sittlichen Lebenswandel zu verbreiten, und andere, besonders die Deinigen, darin zu bestärken gesucht? — Hast du deinen Glauben nicht verleugnet? — dich desselben nicht geschämt, und deshalb eine wichtige Pflicht (als: Fasten, Meßhören usw.) übertreten? — der erkannten christlichen Wahrheit nicht widerstrebt, d. h. das göttliche Licht der Gnade, das dir als Un- und Irrgläubigen leuchtete, und zum Aufsuchen und Annehmen des wahren Glaubens dich anspornte, nicht unterdrückt und vernachlässigt? — Hast du, wegen zeitlicher Drangsale nie bedauert, ein Mitglied der wahren Kirche zu sein? usw.

2. Gegen die Liebe, durch freiwillige Verzweiflung an Gottes Barmherzigkeit (als könnte oder wollte er unserer Reue und aufrichtigen Buße keine Begnadigung zuteil werden lassen, oder als wollte er uns bei unserer Beharrlichkeit im Guten die ewige Seligkeit verweigern)? — durch freiwilligen Kleinmut, Mißmut bei inneren Prüfungen und äußeren Bedrängnissen? — durch allzu ängstliche Sorgen wegen des Zeitlichen? — durch Unzufriedenheit mit den Fügungen Gottes? — Murren und Klagen gegen die göttliche Vorsehung? — Bezweifeln oder Leugnen derselben usw.? — Oder hingegen: durch vermessentliches Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes (denken, Gott werde uns, ungeachtet unserer Unbußfertigkeit, doch nicht verdammen; oder eben darum, weil Gott barmherzig ist, Böses tun und in der Sünde fortleben)? — durch hochmütiges Selbstvertrauen? — eigensinnige Unterlassung des Gebetes in Nöten und Versuchungen? — Suchtest du ein reges Verlangen nach der ewigen Seligkeit in dir zu erhalten? — Hättest du nicht aus Liebe zur Welt usw. auf den Himmel verzichten mögen?

3. Gegen die Hoffnung, durch freiwilligen Widerwillen oder Haß gegen Gott, wünschend, daß kein Gott wäre usw.? — durch hartnäckige Widersetzlichkeit gegen die Einsprechungen Gottes? — Verachtung heilsamer Ermahnungen oder Warnungen deiner Beichtväter, Eltern usw.? — Beneidung der Tugend und göttlichen Gnadengaben in dem Nächsten? — Hast du keine irdische Sache, z. B. dein Amt, deine Güter, deine Ehre, dein Leben, den Beifall der Menschen usw. Gott und seiner Freundschaft vorgezogen? — Warst du nicht bereit, lieber eine Todsünde zu begehen, als einem Geschöpfe zu mißfallen, oder einen zeitlichen Verlust zu erleiden? usw. — Warst du nicht saumselig in der Erweckung der drei göttlichen Tugenden, Glaube, Hoffnung und Liebe?

4. Gegen die Religion, oder die Gott schuldige Verehrung, Dankbarkeit usw., durch seltene Erinnerung an Gott, an seine Wohltaten usw. — Unterlassung oder mangelhafte Verrichtung der schuldigen Morgen-, Tisch- und Abendgebete? — Nachlässigkeit in Erlernung und Vervollkommnung deiner Religionskenntnisse usw.? — durch strafbare Vernachlässigung der hl. Sakramente und anderer frommen Übungen, wozu du Zeit und Gelegenheit hattest? — Hast du stets in allem und durch alles Gott zu dienen gesucht, und daher jeden Morgen durch eine gute Meinung Gott alle deine Gedanken, Wünsche, Worte, Werke, Leiden und Mühseligkeiten usw. aufgeopfert? — oder hast du hingegen nur aus Gewohnheit, Zwang, Eigenliebe, Eigennutz oder anderen sündhaften oder irdischen Beweggründen deine täglichen Werke verrichtet?

Das II. Gebot: Erforsche dich, ob und wie du gegen dieses Gebot gesündigt hast:

1. durch **Gotteslästerung**: Hast du nie Gott eine Vollkommenheit, als: Güte, Weisheit, Gerechtigkeit usw. abgesprochen? — oder ihm eine entgegengesetzte Unvollkommenheit zugeschrieben? — über ihn, über die Heiligen, ihre Bildnisse oder ähnliche Dinge gespottet? — oder das hl. Kreuz, den Himmel, die hh. Sakramente oder andere hh. Sachen im Zorne zu **Fluchwörtern** gebraucht? — Hast du nicht gesündigt durch unehrerbietiges Aussprechen des hl. Namens **Jesus**? — Anwendung abergläubischer Genesungsmittel mit Anrufung des göttlichen Namens, Sympathie usw.? — scherzhafte Anwendung der Worte der hl. Schrift? — **Unehrerbietigkeit** gegen gottgeweihte Örter, Personen oder Sachen, namentlich in der Kirche gegen das hochwürdigste Gut, oder beim Gottesdienste, durch Schwätzen, Lachen, Herumschauen, Müßigsitzen usw.? — Hast du keinen Gottesraub begangen durch den unwürdigen Empfang eines hl. Sakramentes? d. h. Hast du dich zur Beichte und hl. Kommunion allzeit gut vorbereitet? — dein Gewissen treu erforscht? — War deine Reue aufrichtig? — dein Vorsatz der Besserung ernstlich und kräftig? hast du nämlich Mittel zur Besserung angewendet? — die Gefahren und nächsten Gelegenheiten zur Sünde gemieden? — das ungerechte Gut wiedergegeben? — dich mit deinen Beleidigern ausgesöhnt usw.? — Hast du nicht absichtlich eine schwere Sünde oder einen merklichen Umstand in der Beichte verschwiegen? — oder deine schweren Sünden so bemäntelt, daß sie dem Beichtvater nur als Kleinigkeit erschienen? — oder dich bei allgemeinen Ausdrücken gehalten, ohne deine schweren Sünden bestimmt und namhaft, nach der Zahl usw. anzugeben? — Hast du nicht die Andacht anderer lächerlich oder verdächtig zu machen gesucht, von Predigten und Gottesdienst nachteilig gesprochen? — Hast du nicht geweihte Sachen, **wegen der Weihe**, über ihren sonstigen Wert gekauft oder verkauft? — oder durch ein grobes Laster die Kirche entheiligt?

2. Hast du nicht **leichtfertig**, d. h. ohne Not, — oder **falsch**, d. h. über eine erkannte Unwahrheit, oder zweifelhafte Sache, geschworen? — nicht geschworen, etwas **Böses zu tun**, oder etwas **Gutes zu unterlassen**? (diese zwei letzten Eidschwüre sind nicht verbindlich, und dürfen nicht gehalten werden). — Hast du deine **rechtmäßigen** Eidschwüre, deine gültigen Ehe- oder anderen Versprechen erfüllt? — beim Schwören dich, oder andere, nicht verwünscht?

3. Hast du nicht ohne gehörige Überlegung und guten Rat Gott ein Gelübde gemacht? — Hast du deine gültigen Gelübde treu beobachtet? — sie nicht eigenmächtig geändert? — oder die Erfüllung derselben ohne rechtmäßige Ursache verschoben usw.?

Das III. Gebot: Erforsche dich also, ob und wie du dagegen gesündigt hast: Durch freiwillige Versäumnis der hl. Messe an Sonn- und Feiertagen, oder durch strafbare Verspätung? — durch Unandacht und Zerstreuung bei derselben? Hast du, so oft du konntest, der Predigt beigewohnt? — Hast du an den Sonn- und Feiertagen ohne wirkliche Not keine knechtlichen Arbeiten verrichtet? — nicht zuviel den Vergnügungen und anderen Zerstreuungen dich hingegeben, oder mit Versäumnis des schuldigen Gottesdienstes Lustreisen unternommen usw.?

Das IV. Gebot: Untersuche, ob du als **Kind, Dienstbote, Untertan** usw. gegen deine Eltern, Herrschaften, Seelsorger und andere Vorgesetzte, mit Worten, Werken und Gebärden dich stets **ehrerbietig** erwiesen hast? — Hörtest du ihre Ermahnungen, Verweise usw. willig an? — Hast du ihnen nicht frech und trotzig widersprochen? — dich nicht mit ihnen gestritten? — dich ihrer nicht geschämt? — sie nicht verachtet, geschimpft, geschlagen usw.? — Hast du in allen erlaubten Dingen ihren Befehlen und Wünschen ohne Murren, schnell und pünktlich **Gehorsam** geleistet? — Wider ihr Verbot keine gefährlichen Gesellschaften besucht? — wider ihren vernünftigen Willen dich nicht verlobt usw.? — Hast du deine Eltern aufrichtig **geliebt**? — sie nicht durch Eigensinn und Widersetzlichkeit zum Zorn, Fluchen usw. gereizt? — sie nicht gehaßt? — ihnen nichts Böses gewünscht? — ihre Fehler nicht geoffenbart? — sie nicht **absichtlich** gekränkt? und womit? — Standest du ihnen in leiblichen und geistigen Nöten liebreich bei? — — Hast du sie, besonders in ihrem hohen Alter, nicht verlassen, verstoßen, oder ihnen die Unterstützung entzogen? — Hast du für sie gebetet? — Warst du **treu**? — Hast du deiner Herrschaft nichts entwendet? — Ist ihr durch deine Nachlässigkeit nichts verdorben oder von anderen entwendet worden? — Hast du ihr allzeit **fleißig** gearbeitet und in allen Dingen ihren Nutzen gesucht? — Hast du von ihr, von geistlichen und weltlichen Oberen, nicht nachteilig geredet? — nie andere gegen sie aufwiegeln wollen? — oder

Widerspenstige in ihrem Trotze und Ungehorsam bestärkt?

Warst du als **Vater, Mutter, Herrschaft** oder Obrigkeit über die Deinigen stets wachsam und für ihr geistiges und leibliches Wohl besorgt? Hast du alle deine Kinder im wahren Glauben erzogen und darauf gesehen, daß sie danach lebten? — sie und die übrigen Pflichtempfohlenen zum Guten, zur Tugend und Gottesfurcht, zur heil. Messe und Predigt usw. stets an- und von schlechten und gefährlichen Gesellschaften, Lustbarkeiten und jeglicher Sünde abgehalten? — Hast du die Fehlenden mit Liebe und Sanftmut belehrt, ermahnt, gewarnt? — die Schwachen mit Geduld ertragen? — die Widerspenstigen mit **Gelassenheit und aus reiner Absicht** (sie zu bessern, nicht aber dich zu rächen) nach Gebühr bestraft? — die Unverbesserlichen und Sittengefährlichen aber aus deinem Dienste entlassen? — warst du nicht strenger wegen eines aus Unvorsichtigkeit verursachten zeitlichen Schadens, als wegen einer begangenen Sünde? — Hast du nicht ein Kind dem andern unbillig vorgezogen? Hast du den Deinigen in **allem** mit einem guten Beispiele vorgeleuchtet? — ihnen nicht geflucht? — sie nicht geschimpft? — verwünscht usw.? — Warst du bemüht, den Neigungen deiner Kinder von ihrer frühesten Jugend an eine gute, religiöse Richtung zu geben? — sie in der Demut, Bescheidenheit, Selbstverleugnung, im Fleiße, Gehorsam usw. zu üben? — Hast du sie nicht **unvernünftig** geliebt, ihnen nicht zu große Freiheit gelassen? sie nicht gegen rechtmäßige Ermahnungen und Bestrafungen in Schutz genommen? — in ihrer Gegenwart von ihren Lehrern, Erziehern usw. nicht unehrerbietig gesprochen? — Hast du deine Kinder etwas Nützliches für das Leben lernen lassen, — und hierbei mehr darauf gesehen, daß sie tugendhafte Christen, als große, reiche Herren usw. würden? — Hast du ihnen zur **Wahl ihres Standes** die gebührende Freiheit gelassen, sie nicht zu einer Ehe oder zum geistlichen Stande gezwungen? — Hast du den Dienstboten nicht zuviel abgefordert? — sie nicht hart und lieblos behandelt? — sie in Krankheit nicht verstoßen oder hilflos schmachten lassen? — Hast du ihnen die gehörige Nahrung gegeben? — ihren billigen Lohn nicht vorenthalten oder geschmälert usw? — ihnen nichts Sündhaftes zugemutet oder erlaubt, oder geboten? — keine gefährlichen Zusammenkünfte oder andere Sünden in deinem Hause geduldet? usw.

Das V. Gebot: Erforsche dich, ob und **wie** du dagegen gesündigt hast:

1. **in Gedanken**: durch Zorn, heimlichen Groll? — freiwillige Abneigung? — innern Haß? — Wie oft hast du diesen Haß erneuert? — wie lange und gegen wie viele Personen usw. denselben getragen? — Hattest du auch den Wunsch oder Willen, dich zu rächen, und wie? — Hast du deinem Nächsten kein Übel gewünscht, und welches? — dich über sein Unglück, seinen Schaden, seine Kränkung usw. nicht boshaft gefreut? — oder sein Glück beneidet? — Vergabst du deinen Beleidigern von Herzen? — **Mit Worten**: durch ungeduldige, bittere, grobe anzügliche Redensarten? — durch Schmähen, Schimpfen, Spotten, Verwünschen, Unbilde androhen usw.? — **Mit Werken**: durch eigene oder fremde leibliche Verletzung? — oder Ermordung? durch Beschädigung deiner Gesundheit (mit schädlichen Speisen, Getränken, — durch Zorn, Unsittlichkeit, vermessenes Steigen, Leichtsinn und Unvorsichtigkeit beim Baden, Laufen, Tanzen, bei Erhitzungen usw.)? — oder der Gesundheit anderer (durch Schlägerei, Balgen oder andere dem Nächsten zugefügte Kränkungen)? usw.

2. **Durch Unterlassung**: Hast du deinen Nächsten, er sei Freund oder Feind, Christ, Heide, Türke oder Jude, wie dich selbst aufrichtig geliebt und ihm alles Gute gewünscht usw.? — Warst du allezeit liebreich, gefällig, dienstfertig gegen jedermann? — teilnehmend, mildtätig und barmherzig gegen Arme, Bedrängte, Kranke? — sanft und friedfertig im Umgange? — dankbar gegen Wohltäter? — betetest du für deine Beleidiger? — benütztest du, als würdiges Kind Gottes, die Gelegenheit, ihnen Gutes für Böses zu vergelten? — Zeigtest du dich bereitwillig zur Aussöhnung? — Hast du dem Nächsten das ihm zugefügte Unrecht vor Sonnenuntergang wieder abgebeten, und getrachtet, es gut zu machen?

3. **Durch Ärgernis** (wenn man nämlich der Seele des Nächsten schadet): Hast du nie etwas gesagt, getan oder unterlassen, wodurch andere zum Bösen verleitet oder vom Guten abgehalten werden konnten? (was besonders durch die neun fremden Sünden geschieht). — Warst du nie schuld an den Sünden anderer, indem du dazu **rietest**, — **sie befahlst**? — darin **einwilligtest**? — dazu **reiztest** (durch unsittliche Reden, schlechte Aufführung, unehrbare Kleidung, Ausgelassenheit, Zorn, Bücher usw.)? — **oder sie lobtest**? — dazu **stillschwiegest** (wo du sie durch Ermahnen oder Anzeigen hättest verhindern

können)? — oder indem du (als Vorgesetzter) dieselben nicht strafteſt? — oder daran teilnahmſt (durch Mitſündigen, Verhehlen, Kaufen oder Verkaufen des geſtohlenen Gutes uſw.)? — oder dieſelben verteidigteſt? — An was für Sünden des Nächſten biſt du ſchuld geweſen? — bei wie vielen Perſonen? uſw.

Das VI. und IX. Gebot: Unterſuche, ob und wie du dagegen geſündigt haſt:

Durch ſtrafbare Veranlaſſung oder freiwillige Zulaſſung unehrbarer Gedanken oder Vorſtellungen? — durch freiwillige wollüſtige Empfindungen? — Aufregungen? — oder innere Beluſtigungen? — durch Wohlgefallen bei Erinnerung an früher begangene Sünden? — durch freiwillige Lüſternheit oder Begierde, ſchändliche Dinge zu ſehen, zu hören, zu tun uſw.? — Durch ſchmutzige, zweideutige Reden, ſchändliche Witze? — ſchlüpfrige und leichtſinnige Lieder? — oder durch freiwilliges Anhören derſelben? — Mitreden? — Beifallgeben, dazu lachen uſw.? — Durch einen allzu freien und leidenſchaftlichen Umgang? — vorwitzige oder lüſterne Blicke auf unehrbare Gegenſtände? auf dich? — auf andere? — auf üppige, freche, reizende Bilder uſw.? — Durch Leſen, Kaufen, Leihen uſw. ſchlüpfriger, ſittengefährlicher Bücher (dergleichen durchgehends die Romane ſind)? — Durch Anfertigung, Ausſtellung uſw. unanſtändiger Gemälde? — unnötiges Beſuchen gefährlicher Geſellſchaften? — Verleitung anderer zu denſelben? — Haſt du durch unehrbaren und allzu ausgeſuchten Kleiderputz, Tänze, Schauſpiele, Zeichen, Gebärden uſw. bei dir oder anderen, nicht Verſuchungen, oder gar Sünden veranlaßt? — Geſchah es abſichtlich? — Nahmſt du dir keine ſinnlichen Freiheiten, leidenſchaftliche Zärtlichkeiten gegen dich oder andere heraus? — oder ließeſt ſie von anderen zu? — und welche? — Haſt du nicht durch unehrbare Berührungen an dir oder anderen geſündigt? — Unterhielteſt du keine abſcheulichen geheimen Gewohnheiten uſw.? — Eheleute! habet ihr euern Stand heilig gehalten? eheliche Treue, eheliche Pflicht uſw. beobachtet? — nichts Böſes getan, gegenſeitig gebilligt oder begehrt uſw.? — Das hier Fehlende werden Schuldige aus ihrem Herzen zu ergänzen wiſſen; im Zweifel befrage man den Beichtvater.

Das VII. und X. Gebot: Erforſche dich alſo, ob und wie du hiergegen geſündigt haſt:

1. Haſt du niemandem das Seinige, als: Geld, Getreide, Geräte uſw. ungerechterweiſe entwendet? — heimlich? — oder öffentlich mit Gewalt? — von oder aus einer Kirche? — Haſt du niemanden um ſeine Rechte oder Gerechtſame gebracht? — Haſt du keine ungerechten Zinſen für geliehenes Geld genommen? — Nichts über den Wert verkauft oder unter dem Werte (von Armen und Bedrängten) angekauft? — Niemanden betrogen im Handel, mit Gewicht, Maß oder ſchlechten und verfälſchten Waren? — nicht bei kleinen Ungerechtigkeiten die Abſicht gehabt, dieſelben oft zu wiederholen, und alſo etwas Merkliches zuſammenzubringen? — Haſt du nicht unter dem Vorwande, dich ſchadlos zu halten, anderen etwas entwendet? — Von niemandem etwas geborgt oder gekauft, wiſſend, daß du es nie würdeſt zurückgeben oder bezahlen können?

2. Haſt du nicht fremdes Gut, z. B. gefundenes oder den Dieben abgekauftes, unrechtmäßig geerbtes, ohne Not erbetteltes uſw. ungerechterweiſe behalten? — Haſt du geborgte Sachen unaufgefordert zur rechten Zeit zurückgegeben? — Warſt du nicht willens, ſie dir anzueignen? — Haſt du nach Maßgabe deines Vermögens Almoſen geſpendet? — den Arbeitern ihren verdienten Lohn nicht entzogen, verringert oder ohne Urſache verſchoben? — Haſt du nicht durch Nachläſſigkeit, Spiel, Leichtſinn, Üppigkeit, Trunkenheit, Schwelgerei uſw. deine Familie in Not gebracht und dich unfähig gemacht, deine Schulden zu zahlen? — Haſt du deine Steuern, Zinſen, Zehnten und ſonſtigen Abgaben richtig gezahlt? — den Landesherrn, den Staat oder die Stadt nicht betrogen? uſw.

3. Haſt du niemandem an ſeiner Habe, durch Verwüſtungen an Gebäuden, Bäumen, Vieh, Früchten uſw. Schaden verurſacht? — oder durch ſchlechte Arbeiten, übermäßige Forderungen, Verſäumniſſe, Verleumdung, Ehrabſchneidung uſw. dem Nächſten an ſeinem Gewerbe oder Vermögen geſchadet? — Haſt du nicht falſches Geld für gutes ausgegeben? — oder ungerechte Prozeſſe geführt? — deinen Richter beſtochen? — oder, als Richter, dich beſtechen laſſen? — Haſt du nicht, um andern zu ſchaden, Urkunden verfälſcht? — Teſtamente unterdrückt? — ſie unerfüllt gelaſſen uſw. — oder unfähige Menſchen zu einem Amte befördern helfen? — dein Amt oder fremde Güter nachläſſig verwaltet? — Haſt du fremden Schaden nach Kräften verhindert und abgewendet?

4. Haſt du nicht an der Ungerechtigkeit anderer, durch eine der neun fremden Sünden, irgend einen Anteil gehabt, als: durch Raten, Befehlen, Gutheißen, Reizen, Loben uſw.

5. Haſt du nicht den Wunſch oder den Willen gehabt, zu ſtehlen, zu betrügen, andere um ihr

Amt, ihre Kunden usw. zu bringen, oder ihnen einen andern Schaden zuzufügen, über fremdes Eigentum ohne rechtmäßige Gewalt zu verfügen, es heimlich zu behalten, andern zu einer ungerechten Handlung zu raten, zu bereden usw.? — Warst du mit deiner Armut, deinen kargen Vermögenszuständen zufrieden? — bei zeitlichen Verlusten usw., gleich Job, in den Willen Gottes ergeben? — Hast du dem Nächsten sein zeitliches Glück von Herzen gegönnt? — Warst du nicht neidisch? — nicht schadenfroh? usw.

Das VIII. Gebot: Untersuche, ob und wie du dagegen gesündigt hast:

1. Hast du nie falsch gezeugt vor Gericht? — war es für oder wider deinen Nächsten? — welchen Schaden hat er dadurch erlitten usw.? — Hast du niemanden zur Ablegung eines falschen Zeugnisses veranlaßt oder veranlassen wollen? — Hast du dich nicht geweigert, die Wahrheit auszusagen, wenn du rechtmäßig dazu aufgefordert warst? usw.

2. Hast du nicht gelogen? in welchen Stücken? und wen hast du belogen? — Geschah es auch in der Beichte? — Hast du durch Lügen jemandem Verdruß oder Schaden verursacht? — und welchen? — Hast du nicht wahre, aber doch geheime Fehler des Nächsten ohne rechtmäßige Ursache geoffenbaret? — oder ihm falsche boshaft angedichtet? — und bei wie vielen Personen? — aus welcher Absicht? — und mit welchen mutmaßlichen Folgen für die Ehre, das Vermögen usw. des Verleumdeten? — Hast du nicht sogar deine Vorgesetzten, geistliche oder weltliche Beamten, oder ganze Gemeinden, Genossenschaften usw. in schlechten Ruf gebracht? — sie verkleinert oder bei den Untergebenen ihr Ansehen geschwächt usw.? — Hast du ehrenrührerischen Gerüchten nicht zu leicht Glauben beigemessen? — oder sie verbreiten helfen? — und mit welchem Nachteile für den Gekränkten usw.? — Hast du nicht Ehrabschneidung oder Verleumdung mit Wohlgefallen angehört? — durch Fragen usw. dazu Anlaß gegeben? — mitgeredet usw. — Hast du die verletzte Ehre des Nächsten wieder zu ersetzen getrachtet?

3. Hast du nie Freundschaft oder Frömmigkeit geheuchelt? — und gegen deine Überzeugung anderen nach dem Munde geredet? — und in welchen Stücken? — nicht boshafterweise und durch Ohrenblasen, Freunde miteinander entzweit? — nicht anvertraute Geheimnisse ohne Ursache geoffenbart? — nicht fremde Briefe aufgefangen, gelesen usw.? oder Zeugnisse, Siegel, Unterschriften verfälscht usw.? — Hast du den Nächsten (in seiner Gegenwart) nicht geschimpft? — geschmäht usw.? — und wie? — mit welchen Folgen usw.? — Hast du dem Beleidigten zweckmäßige Genugtuung usw. geleistet? — und wie bald? — Hast du nicht, ohne hinreichenden Grund, bösen Verdacht auf jemanden geworfen? — oder ihn gar anderen geoffenbart? — Das Tun und Lassen des Nächsten nicht unnützerweise, oder gar aus Haß, Neid usw. getadelt? — Ihm bei löblichen Handlungen nicht böse Absichten oder Gesinnungen zugeschrieben? — Hast du deinen Nächsten nicht allzu streng und lieblos beurteilt? — seine Worte und Handlungen nicht aufs schlimmste gedeutet? — Hast du nicht, ohne Beruf, die Fehler und Schwachheiten des Nächsten neugierig ausgespäht? und aus welcher Absicht? — Bist du über seinen Sündenfall nicht froh gewesen? und über welchen? — Hast du die Ehre des Nächsten, so gut du konntest, zu verteidigen und zu erhalten gesucht? — die Ehrabschneidung verhindert? — die Verleumdung widerlegt?

Die „Beichtspiegel“ für Kinder verdienen eine besondere Erwähnung.

Sobald das Kind zum genügenden Gebrauche der Vernunft gelangt ist, also um das siebente Lebensjahr herum, soll es beichten. Dem Beichtunterrichte für die Kinder wird von den katholischen Geistlichen größte Sorgfalt zugewendet. Eine ganze Literatur von „Beichtbüchlein für Kinder“ ist entstanden und vermehrt sich jährlich. Aus einem solchen „mit kirchlicher Approbation“ versehenen (Paderborn 1900) „Beichtbüchlein“ ist nachstehender „Kinder-Beichtspiegel“:

„Ich habe eine Wahrheit der Religion nicht geglaubt. Ich habe freiwillig an einer Glaubenslehre gezweifelt. Ich habe böse Reden gegen den Glauben und die Religion gern angehört. Ich habe mich der frommen Übungen des Glaubens geschämt; (welcher Übungen?) Ich habe Aberglauben getrieben; (was für Aberglauben?) Ich habe an Gottes Güte und Barmherzigkeit verzweifelt; (in der Not? wegen meiner Sünden?) Ich habe ein vermessenes Vertrauen auf Gott gesetzt; (was habe ich dabei gedacht?) Ich habe gegen Gottes Anordnungen gemurrt. Ich habe Widerwillen und Verachtung gegen Gott und göttliche Dinge im Herzen getragen. Ich habe das Morgen-, Abend- und Tischgebet vernachlässigt. Ich habe im Gebete freiwillig an andere Dinge gedacht. Ich habe mich in der Kirche unehrerbietig betragen; (wodurch?) Ich habe heilige Sachen verunehrt; (welche? wodurch?) Ich habe geweihte Orte verunehrt; (wodurch?) Ich habe

heilige Worte unehrerbietig ausgesprochen. Ich habe über heilige Dinge verächtlich und spöttisch geredet. Ich habe mich verschworen; (mit welchen Worten? — War das Beschworene sogar falsch?) Ich habe geflucht; (auch heilige Worte dazu gebraucht? Ich habe ein Gelübde nicht gehalten; (welches?) Ich habe an Sonn- und Feiertagen die hl. Messe versäumt. Ich habe die pflichtmäßige Nachmittagsandacht versäumt. Ich bin durch eigene Schuld zu spät zur Kirche gekommen. Ich habe auf die Predigt und Christenlehre nicht acht gegeben. Ich habe an Sonn- und Feiertagen ohne Not knechtliche Arbeiten verrichtet; (wie lange dauerte das Arbeiten?) Ich bin gegen meine Eltern und Lehrer (und andere Vorgesetzte) ungehorsam gewesen. Ich bin ihnen frech und trotzig begegnet. Ich habe sie im Herzen verachtet; (auch Haß gegen sie getragen? wie lange?) Ich habe ihnen Böses gewünscht. Ich habe schlecht von ihnen geredet; (über sie geschimpft? — gespottet?) Ich habe gar nicht für sie gebetet. Ich habe mich ihren Strafen widersetzt. Ich habe sogar nach ihnen geschlagen; (gestoßen? getreten?) Ich habe über alte Leute gespottet.

Ich habe mich mit andern gezankt und ihnen Schimpfnamen gegeben. Ich habe sie geschlagen; (getreten? mit Steinen nach ihnen geworfen?) Ich habe Haß und Feindschaft gegen andere getragen (wie lange?) Ich habe Flüche und Verwünschungen gegen andere ausgestoßen. Ich habe andern im Herzen Übles gewünscht. Ich habe vorgehabt mich an ihnen zu rächen. Ich bin gegen andere Leute unartig und grob gewesen. Ich habe über arme und gebrechliche Leute gespottet. Ich habe mir selbst an der Gesundheit geschadet; (wodurch?) Ich habe mich in Lebensgefahr begeben. Ich habe mir selbst den Tod gewünscht; (warum?) Ich habe andere zur Sünde verleitet; (zu welcher Sünde?) Ich habe andern zum Bösen geholfen; (wozu?) Ich habe andere gelobt und ihnen recht gegeben, wenn sie Böses taten. Ich habe zu großen Sünden stillgeschwiegen, sie nicht angezeigt. Ich habe Streit angestiftet. Ich habe Tiere mutwillig gequält. Ich habe über Unreines freiwillig nachgedacht. Ich habe in unreine Begierden eingewilligt. Ich habe Unreines angesehen; (aus Vorwitz oder mit schlechter Absicht?) Ich habe schmutzige Reden geführt; (auch schlechte Lieder gesungen?) Ich habe schmutzige Reden gern angehört und dazu gelacht. Ich habe Unkeusches getan; (allein oder mit andern? mit wie vielen?) Ich habe Unkeusches an mir zugelassen. Ich bin beim An- und Auskleiden nicht schamhaft genug gewesen.

Kind, sei bei diesem Gebote ja recht strenge gegen dich selbst und verschweige nicht das Geringste, was dein Gewissen beunruhigt. Wenn du über etwas im Zweifel bist, oder wenn du etwas nicht recht auszudrücken weißt, dann bitte den Beichtvater um Nachhilfe. — Sage auch bei diesen Sünden dem Beichtvater, in welchem Alter du sie begangen hast, und ob du damals schon wußtest, daß es schwere Sünden waren. Aber sei auch hierbei aufrichtig! Bekenne alles, was du weißt und wie du es weißt.

Ich habe gestohlen; (was? wieviel war es wert?) Ich habe den Willen gehabt zu stehlen. Ich habe gestohlene Sachen angenommen und behalten; (was?) Ich habe gefundene Sachen nicht zurückgegeben; (was?) Ich habe genascht. Ich habe andern Schaden zugefügt; (was für Schaden?) Ich habe ohne Wissen und Willen der Eltern etwas verschenkt.

Ich habe gelogen; (aus Scherz? aus Not? andern zum Schaden?) Ich habe ohne Not die Fehler des Nächsten offenbart. Ich habe Unwahres von andern ausgesagt; (was war dieses? was bewog mich dazu?) — Ich habe die üblen Nachreden anderer gern angehört; (auch veranlaßt?) Ich habe durch Klatschereien Unfrieden gestiftet. Ich habe ohne Grund Böses vom Nächsten gedacht. Ich bin falsch gegen andere gewesen. Ich habe geheuchelt; (mich besser und frömmer gestellt als ich war) Ich habe an verbotenen Tagen mit Wissen und Willen Fleisch gegessen. Ich bin stolz gewesen; (worauf?) Ich habe aus Stolz andere verachtet; (auch äußerlich geringschätzend und lieblos sie behandelt?) Ich bin eigensinnig gewesen. Ich bin geizig gewesen; (auch hartherzig gegen Arme?) Ich bin neidisch und mißgünstig gewesen. Ich war froh, wenn andere gestraft wurden (oder Schaden litten). Ich bin gierig und unmäßig im Essen und Trinken gewesen. Ich bin zornig und aufbrausend gewesen; (war der Zorn sehr heftig und anhaltend?) Ich bin träge gewesen; (in den Schulsachen oder in den häuslichen Arbeiten, oder in beiden?) Ich habe ohne Ursache die Schule versäumt. (Zum Schlusse sage dem Beichtvater noch ausdrücklich, welches bisher dein Hauptfehler gewesen ist.)"

e. Reue und Vorsatz.

Zum fruchtreichen Empfang des Bußsakraments, d. h. um durch die priesterliche Lossprechung den Nachlaß der gebeichteten Sünden zu erlangen, ist Reue über die Sünden erforderlich.

Das Konzil von Trient bezeichnet die Reue als „den Schmerz der Seele und den Abscheu über die begangenen Sünden mit dem Vorsatze, in Zukunft nicht mehr zu sündigen".

Es gibt zwei Arten von Reue: die vollkommene und die unvollkommene Reue. Die vollkommene Reue, die Kontrition, hat als Beweggrund des Schmerzes und Abscheues über die Sünden die Liebe zu Gott, und zwar diejenige Liebe, durch die Gott als das in sich höchste Gut, als der Inbegriff aller Vollkommenheiten, geliebt wird, ohne Nebenrücksicht darauf, daß Gott zugleich die Seligkeit des ihn liebenden Menschen bildet. Beweggründe der unvollkommenen Reue, der Attrition, sind die Häßlichkeit der Sünde und die über den Sünder von Gott verhängten Strafen.

Beide Arten von Reue, Kontrition und Attrition, müssen übernatürlich sein, d. h. sie müssen mit Hilfe der übernatürlichen göttlichen Gnade erweckt werden und aus übernatürlichem Beweggrunde entstanden sein. Dadurch treten die Kontrition und Attrition in Gegensatz zur bloß natürlichen Reue, welche die Sünden nur bereut um ihrer schlimmen natürlichen Folgen willen, also z. B. Unzucht und Unmäßigkeit wegen des Schadens für die Gesundheit oder für den guten Ruf, Diebstahl wegen der Gefängnisstrafe usw. Diese natürliche Reue genügt zum würdigen Empfange des Bußsakraments nicht; wenigstens theoretisch nicht; denn wir werden sehen, daß bedeutende Moraltheologen diese theoretisch verurteilte Reue praktisch wieder zu Ehren gebracht haben.

Lebhaft beschäftigt die Moraltheologie eine Frage, die bis heute noch unentschieden ist, die Frage nämlich: Genügt für die Wirkung der priesterlichen Lossprechung jene Attrition, welche die Sünde ausschließlich aus Furcht vor den von Gott über sie verhängten Strafen bereut, oder muß mit dieser Reue aus Furcht wenigstens in gewissem Grade auch Reue aus Liebe zu Gott verbunden sein? Der jahrhundertelange Streit über diese Frage des Attritionismus, der nicht eine päpstliche Entscheidung, sondern nur ein päpstliches non liquet hervorgerufen hat, ist von großem ethisch-religiösen Interesse.

Schon bei den großen Scholastikern des Mittelalters, Alexander von Hales, Albert dem Großen, Thomas von Aquin, Wilhelm von Paris, ist von einem Unterschiede zwischen contritio und attritio die Rede, allein diese innerlich frommen und mit Ehrfurcht vor Gott erfüllten Männer lehren noch ausnahmslos, daß zum Empfange des Bußsakraments die Attrition nicht genüge, sie müsse umgewandelt werden in die Kontrition. Der eigentliche Attritionismus ist nachtridentinisch, und zwar ist er entstanden durch die Ausführungen des Konzils von Trient über die Attrition: „Die unvollkommene Reue, welche Attrition genannt wird, weil sie gewöhnlich entweder aus der Betrachtung der Häßlichkeit der Sünde oder aus der Furcht vor der Hölle und den Strafen entsteht, macht, wenn sie den Willen zu sündigen ausschließt und mit der Hoffnung auf Vergebung verbunden ist, nicht nur nicht den Menschen zu einem Heuchler und größern Sünder, sondern ist eine Gabe Gottes und ein Antrieb des zwar noch nicht im Menschen wohnenden, aber ihn bewegenden heiligen Geistes, durch den unterstützt, der Büßende sich den Weg zur Gerechtigkeit bereitet. Und wiewohl die Attrition ohne das Sakrament der Buße durch sich den Sünder nicht zur Rechtfertigung führen kann, so bereitet sie ihn doch dazu vor, im Sakrament die Gnade Gottes zu empfangen."

In diesen Worten, die sich unmittelbar gegen die Lehre Luthers über die Reue richten, der diese Attrition als unsittlich verwirft, ist allerdings nicht ausdrücklich gesagt, daß das Konzil die Reue ausschließlich wegen der Sündenstrafen als sittlich-religiös anerkennt, ja, wenn man dem Jesuiten Pallavicini Glauben schenken will, wollten die Konzilsmitglieder diese Anerkennung nicht aussprechen. Tatsache bleibt, daß mit Berufung auf die Worte des Konzils sehr bedeutende Theologen die Reue wegen der Strafe als für den Empfang des Bußsakraments genügend erklärten, und daß diese Ansicht bis heute ihre gewichtigen Vertreter findet.

Ihre ersten Verfechter sind die Dominikaner: Franz Viktoria, Dominikus Soto, Melchior Cano, Ludwig Lopez usw. Die eigentlichen Begründer des Attritionismus, seine Ausgestalter in fast schrankenloser Form sind aber die Jesuiten und die durch sie beeinflußten späteren Theologen, einschließlich des „Fürsten der Moraltheologie", Alfons von Liguori. Von diesen jesuitischen Ausgestaltern der Attritionslehre sagt Benedikt XIV.: „Sie tragen sogar kein Bedenken, die entgegengesetzte Ansicht, die bei dem Büßenden wenigstens eine anfangsweise Liebe zu Gott verlangt, scharf zu tadeln und zu zensurieren, indem sie sie als durchaus improbabel, gefährlich, dem Sinne des Tridentinums widersprechend und als implizite und gewisser-

maßen virtuell von dem Tridentinum verworfen bezeichnen."

Die schärfste Form gab der Attritionslehre der Jesuit Viva: „Es ist moralisch gewiß, daß die aus Furcht vor den Höllenstrafen, ohne Liebe zu Gott erweckte Attritionsreue nicht nur eine sittlich gute Regung ist, sondern daß sie auch zum würdigen Empfang des Bußsakraments genügt." Vivas Ordensgenosse Tamburini, und ihm folgend viele andere Theologen gehen in gewisser Beziehung noch weiter, indem sie es für genügend erklären, wenn die Attritionsreue sich stützt auf die Furcht vor rein zeitlichen Strafen, z. B. Schande, Krankheit, schlechter Ruf, Gefängnis usw. Denn, sagen sie, — und dadurch machen sie die theoretisch verurteilte rein natürliche Reue praktisch wieder zur erlaubten — auch diese Furcht und diese Reue sind übernatürlich, insofern man die Strafen als von Gott kommend betrachtet.

Wie lange vor Ablegung der Beichte bleibt der Reueschmerz wirksam, d. h. wieviel Zeit darf zwischen der Reue und der Lossprechung verstreichen, ohne daß die Reue erneuert zu werden braucht? Diese Frage beschäftigt die Theologen lebhaft. Die allgemeine Ansicht ist, daß vier bis fünf Stunden Zwischenraum zwischen Reue und Lossprechung, die Reue nicht unwirksam macht; selbst wenn ein ganzer Tag oder eine ganze Nacht dazwischen liegt, so ist die Wirksamkeit der Reue nicht zu bezweifeln.

Bisher handelte es sich um Reue über Todsünden; von der Reue über läßliche Sünden lehrt der Jesuit Tamburini:

„Obwohl die gewöhnliche Ansicht der Theologen ist, daß, um in der Beichte von läßlichen Sünden losgesprochen zu werden, die ausdrückliche Reue über diese Sünden erforderlich ist, so ist es doch probabel, daß die virtuale Reue zur Lossprechung von läßlichen Sünden genügt. Die virtuale Reue ist als vorhanden anzusehen, wenn jemand im allgemeinen die Absicht hat, das Bußsakrament zu empfangen [ohne daß er ausdrückliche Reue über seine Sünden erweckt]. Auch ist es bei läßlichen Sünden, zum würdigen Empfang des Bußsakraments, nicht nötig, alle läßlichen Sünden zu beichten, oder auch sie zu bereuen und den Vorsatz zu haben, sie nicht mehr zu begehen, sondern es genügt, eine läßliche Sünde zu beichten und zu bereuen. Denn die Bosheit der läßlichen Sünde ist [im Unterschied von der Bosheit der Todsünde] teilbar; es kann also eine läßliche Sünde ohne die anderen vergeben werden. Das gilt auch, wenn es sich um läßliche Sünden der gleichen Art handelt, z. B. um Lügen; dann kann eine Lüge ohne die andere vergeben werden."

Nach alledem ist es nicht zu verwundern, wenn die ruhmredige Geschichte des Jesuitenordens, die Imago primi saeculi, mit Betonung und Selbstgefühl schreibt: „Jetzt werden Verbrechen viel hurtiger gesühnt als sie früher begangen wurden; nichts ist gewöhnlicher als monatlich oder wöchentlich zu beichten; die meisten sündigen kaum schneller als sie beichten."

Das ist zynisch gesprochen vom Standpunkte des religiösen Menschen aus, der sich der Wichtigkeit und Heiligkeit des Verhältnisses zwischen dem büßenden Menschen und dem versöhnenden Gott bewußt bleibt. Geradezu maßlos zynisch sind aber die Worte des schon erwähnten Jesuiten Le Roux: „Man meint, aus unserer Lehre folge, daß ein Mensch, der vierzig Jahre gottlos gelebt, dann mit bloßer Attrition die priesterliche Lossprechung empfangen, und gleich darauf durch eine tödliche Krankheit den Gebrauch der Vernunft verliert, ein Recht auf die ewige Seligkeit besitze, obschon er niemals, nicht einmal am Ende seines Lebens, Gott geliebt hat. Das geben wir unbedenklich zu."

Das römische Siegel, wenn auch nicht gerade das amtliche, erhielt die Lehre von der Attritionsreue durch ein unter dem Vorsitz Benedikt XIII. im Jahre 1725 zu Rom gehaltenes Provinzialkonzil, das, als „Anhang" zu seinen Dekreten, eine Anweisung erließ für die Vorbereitung der Kinder zur ersten Beichte. Diese von Benedikt XIII., aber noch als Kardinal Orsini und Erzbischof von Benevent verfaßte Anweisung verkündet den Attritionismus: „Die jetzt gewöhnliche Ansicht ist, daß die Kontrition gut, aber für die Beichte nicht nötig ist, da die Attrition genügt, entweder als Schmerz über die Sünde aus Furcht vor der Hölle oder höchstens verbunden mit einem Anfange der Liebe zu Gott."

Auch die neuesten Lehrbücher der Moraltheologie verteidigen den Attritionismus. So schreiben die Jesuiten Gury-Ballerini:

„Genügt zum Empfange des Bußsakraments die Attritionsreue aus Furcht vor den Höllenstrafen? Ja, wenn sie nicht serviliter servilis, sondern nur simpliciter servilis ist. [Eine Reue ist serviliter servilis, d. h. auf sklavische Art sklavisch, wenn jemand die Sünde wegen der von Gott über sie verhängten Strafen zwar bereut, aber so, daß er die Sünde wieder begehen würde, wenn die Strafe für sie nicht wäre; eine Reue ist simpliciter servilis, d. h. einfachhin sklavisch,

wenn jemand die Sünde wegen der für sie von Gott festgesetzten Strafe bereut, ohne zugleich den Willen zu haben, sie wieder zu begehen, wenn die Strafe nicht wäre.] Genügt für läßliche Sünden die Attritionsreue aus Furcht vor den Fegfeuerstrafen? Ja. Genügt die Attritionsreue aus Furcht vor den zeitlichen Strafen dieses Lebens [Schande, Gefängnis]? Ja, wenn diese Strafen als von Gott verhängt aufgefaßt werden. Muß zum würdigen Empfange des Bußsakraments mit der Attritionsreue ein Anfang der Liebe zu Gott verbunden sein? Nein, wenn man unter Anfang der Liebe zu Gott irgend einen Grad der vollkommenen Gottesliebe versteht, wodurch Gott über alles geliebt wird."

d. Die Sollizitatio.

Unter Sollizitatio versteht die Moraltheologie die während der Beichte oder bei Gelegenheit der Beichte geschehene Anreizung des Beichtkindes zur Unzucht durch den Beichtvater.

Das „sollizitierte" Beichtkind ist unter Strafe der Exkommunikation verpflichtet, den „sollizitierenden Beichtvater innerhalb eines Monates den kirchlichen Behörden anzuzeigen.

Das Wort „Sollizitatio" deckt einen dunkeln, schlimmen Teil der Geschichte des Beichtsakraments. Ich muß mich hier auf weniges beschränken und verweise für eine ausführliche Darstellung des schmachvollen Gegenstandes auf die ausgezeichneten Arbeiten von Lea.

Sehr früh schon trat das Übel auf und verbreitete sich durch die ganze Christenheit. Eine große Anzahl von Konzilien erließ fruchtlos Verordnungen und Strafen dagegen. Erst im Jahre 1559 — also Jahrhunderte, nachdem das schändliche Laster fast täglich zum Himmel geschrien hatte — wies Papst Paul IV. die spanische Inquisition an, gegen die „sollizitierenden" Priester vorzugehen. Was in den durch dies päpstliche Breve veranlaßten Inquisitionsprozessen zutage kam, übersteigt die ausschweifendste Einbildungskraft, so daß Lea die berechtigte Frage stellt, was für eine Vorstellung von Religion wohl in den Herzen der armen Opfer der „sollizitierenden" Beichtväter Platz gegriffen haben mag? Die Strafen für den sollizitierenden Priester waren meistens gering, obwohl in einigen Fällen auch „Auslieferung an den weltlichen Arm" vorkam. Die Milde ist nicht erstaunlich, denn die Theologen der damaligen Zeit machten aus der „Sollizitation" wenig Wesens. Paul V. dehnte im Jahre 1608 die von seinem Vorgänger der spanischen Inquisition verliehene Vollmacht auf die portugiesische aus. Gregor XV. endlich machte sie unbeschränkt für alle Länder, in denen die päpstliche Inquisition bestand; wo sie nicht bestand, gab der Papst den Ortsbischöfen die nötigen Gewalten und unterstellte ihnen auch die sonst von der bischöflichen Jurisdiktion ausgenommenen Ordensgeistlichen, aus deren Reihen die meisten und gesuchtesten Beichtväter hervorgingen und -gehen. Es scheint, daß diese Beschneidung klösterlicher Vorrechte innerhalb der großen Ordensfamilien auf Widerstand stieß, denn Urban VIII. schärfte im Jahre 1622 die gregorianische Bestimmung aufs neue ein, und bestimmte, daß sie jährlich in jedem Kloster zu verlesen sei.

Wie gering aber die Wirkung der päpstlichen Verordnungen war, beweisen u. a. die Ausführungen des Jesuiten Gobat, der verschiedene Gründe dafür angibt, daß z. B. in Deutschland Roms Sprüche keine Geltung haben. Ähnlich erging es in Frankreich und in anderen Ländern.

Die Frage, was „Sollizitation" sei, wann also die Pflicht einsetze, den „sollizitierenden" Priester anzuzeigen, blieb noch immer eine offene und viel erörterte, die von den meisten Theologen in einem den Beichtvater begünstigenden Sinne beantwortet wurde. So z. B. erklärt der Jesuit Gobat, von dem noch im 20. Jahrhundert sein Ordensgenosse Lehmkuhl lobend hervorhebt, „daß er seinerzeit von allen Seiten um Rat gefragt wurde", nur dann liege „Sollizitation" und Anzeigepflicht vor, „wenn der Beichtvater mit dem Beichtkinde den Beischlaf vollzogen habe, und zwar mit der Vollkommenheit, die ich schon beschrieben habe". Solange dieser „vollkommene" Beischlaf nicht vorlag, sind nach Gobat auch die schmutzigsten Dinge, die der Beichtvater mit seinem Beichtkinde vornimmt, keine „Sollicitatio", brauchen also auch nicht zur Anzeige gebracht zu werden. Lange Zeit verteidigten auch die Theologen, daß die brieflich geschehene Anreizung des Beichtkindes zur Unzucht nicht unter den Begriff der „Sollizitation" falle und somit straffrei ausgehe. Erst Alexander VII. machte im Jahre 1665 dem Unfuge ein Ende. Auch verurteilte er den Satz, daß ein Beichtkind von der Anzeigepflicht entbunden werde, sobald es durch den es „sollizitierenden" Priester von der Sünde, die es mit ihm begangen hatte, sakramental losgesprochen sei. Denn die ungeheuerliche Lehre bestand und war in Anwendung, daß der „sollizitierende" Beicht-

vater das von ihm „sollizitierte“ Beichtkind von der gemeinsam verübten Sünde gültig lossprechen könne. Einige Theologen bedeutenden Ansehens rieten diese Lossprechung sogar an, weil sie geeignet sei, das beunruhigte Gewissen des Beichtkindes zu beruhigen und seinen und des Beichtvaters Ruf zu schonen, indem es dann nicht mehr genötigt sei, die beschämende Sünde einem andern Beichtvater zu beichten.

Wirkliches Verdienst gegenüber diesen Mißbräuchen erwarb sich Benedikt XIV. Gleich im ersten Jahre seines Papates erklärte er die „sollizitierenden“ Beichtväter jeder Lossprechungsgewalt über das „sollizitierte“ Beichtkind für verlustig. Zugleich suchte er durch genaue und umfassende Begriffsbestimmung der Sollicitatio allen Zweideutigkeiten bei ihrer Auslegung ein Ende zu machen. Benedikts Worte lauten: „Alle Priester, sowohl des Welt- wie des Ordensklerus, sie mögen eine Rangstufe einnehmen, welche sie wollen, die irgend jemand, sei es während der sakramentalen Beichte, sei es vorher, sei es unmittelbar nachher, sei es bei Gelegenheit der Beichte oder unter dem Vorwande der Beichte oder auch ohne diesen Vorwand, im Beichtstuhle, oder an einem andern zum Beichthören bestimmten oder unter Vortäuschung einer Beichte gewählten Orte, zur Unlauterkeit anreizen oder anstiften, sei es durch Worte, Zeichen, Winke, Berührungen oder durch einen Zettel, der entweder gleich oder später zu lesen ist, sowie alle, die mit ihren Beichtkindern unzüchtige Gespräche führen . . . . verfallen den festgesetzten Strafen.“

Schon allein aus dieser umständlichen Beschreibung geht hervor, wie sehr es bisheran den Theologen gelungen war, durch Haarspaltereien die schon Jahrhunderte früher festgesetzten Strafen für „Sollizitation“ zu umgehen. Diese Umgehungen sind äußerst lehrreich.

Der Jesuit Benzi: „Sind die Beichtväter anzuzeigen, die infolge der durch die Beichte erlangten Kenntnis der sittlichen Schwäche eines Beichtkindes dies Beichtkind später, nicht gleich nachher, zur Unzucht anreizen, sei es durch sich oder durch andere! Nein, denn diese Anreizung findet nicht in der Beichte statt. Auch wenn die Anreizung am selben Tage wie die Beichte geschieht, oder wenn sie sich als infolge der Beichte geschehen kundgibt, liegt die Anzeigepflicht nicht vor. Denn eine solche Anreizung geschieht nicht bei Gelegenheit der Beichte. Sind die Beichtväter anzuzeigen, die vom Beichtstuhle aus Beichtkinder, die vor dem Beichtstuhl stehen oder sitzen, zur Unzucht anreizen? Nein [und dafür werden sieben Theologen angeführt], denn kein päpstliches oder kirchliches Dekret legt die Anzeigepflicht auf für eine Anreizung, die im Beichtstuhl geschieht, außer sie sei wenigstens mit dem Scheine einer Beichte verbunden, und diese Scheinbeichte fehlt im vorliegenden Falle. Dem steht nicht im Wege, daß Paul V. die Anzeigepflicht vorgeschrieben hat für die Beichtväter, die im Beichtstuhl unzüchtige Dinge verhandeln, ohne daß er dabei eine Scheinbeichte erwähnt; denn, wie [die Theologen] Leander und Giribaldi weise bemerken, da Gregor XV., der später lebte als Paul V., in seiner Bulle die Anzeigepflicht nur vorschreibt, wenn mit der Anreizung eine Beichte oder eine Scheinbeichte verbunden ist, so ist die Bestimmung Paul V. gemäß den Worten des spätern Gregor XV. zu verstehen. Sind die Beichtväter anzuzeigen, welche fälschlich versichern, sie wollten die Beichte eines Beichtkindes entgegennehmen, das sie zur Unzucht anzureizen beabsichtigen, z. B. Ordensleute, die unter dem Vorwande, Kranken Beichte zu hören, ausgehen möchten? Nein, wie fast alle Theologen sagen [aufgeführt werden drei], denn in diesem Falle geschieht die Anreizung nicht bei einer Scheinbeichte, da zu einer Scheinbeichte eine äußere Handlung und nicht bloß Worte erforderlich sind; auch geschieht sie nicht bei Gelegenheit oder unter dem Vorwande der Beichte; denn die [in der päpstlichen Bulle gebrauchten] Worte „Gelegenheit“ und „Vorwand“ sind nur in bezug auf Beichtkinder, nicht aber, wie hier, in bezug auf andere Personen zu verstehen. Sind Beichtväter anzuzeigen, die ihre geistlichen Töchter ganz unabhängig von der Beichte zur Unzucht anreizen? Nein, wie fast alle Theologen lehren [angeführt werden acht]. Sind Beichtväter anzuzeigen, die Beichtkinder anderer Beichtväter zur Unzucht anreizen, weil sie aus dem zufällig gehörten Sündenbekenntnis dieser Beichtkinder deren Neigung zur Unzucht kennen gelernt haben? Nein. Beichtkinder, welche leibliche Verwandte der sie zur Unzucht anreizenden Beichtväter sind, brauchen diese Beichtväter nicht anzuzeigen, da die Anzeigepflicht in diesen Fällen zu schwer ist. Bischöfe, die als Beichtväter ihre Beichtkinder zur Unzucht anreizen, brauchen nicht angezeigt zu werden, wie fast alle Theologen lehren, da Bischöfe der Inquisition nicht unterworfen sind; ebenso brauchen nicht angezeigt zu werden päpstliche Legaten. Beichtväter,

die ihre Beichtkinder durch andere Beichtväter oder durch andere Personen zur Unzucht anreizen, brauchen nicht angezeigt zu werden, selbst wenn sie in ihren Beichtstuhl Laien beorderten, um für sie Beichtkinder zur Unzucht anzureizen. Ebenso sind nicht anzuzeigen Priester, die zum Beichthören keine Vollmacht besitzen."

Der Jesuit Castropalao: „Ist ein Beichtvater anzuzeigen, der in der Beichte seinem Beichtkinde einen Brief gibt, den es später lesen soll, in welchem er es zur Unzucht anreizt? Nein, denn erstens liegt in der Überreichung des Briefes keine Anreizung zur Unzucht, wie die päpstlichen Bestimmungen sie voraussetzen. Zweitens trifft hier der Hauptzweck der päpstlichen Bullen nicht zu. Ihr Hauptzweck ist nämlich, zu verhindern, daß die Beichtkinder, anstatt mit Gott versöhnt zu werden, geschädigt werden. Die Überreichung eines solchen Briefes, der erst später gelesen werden soll, hindert aber die Aussöhnung mit Gott nicht, da das Beichtkind einstweilen noch gar nicht weiß, was in dem Briefe steht. Wenn ein Beichtkind den Beichtvater zum Beischlaf anreizt, der Beichtvater aber ablehnt und sich nur an unzüchtigen Küssen und Berührungen ergötzen will, so ist er nicht anzuzeigen, da er nicht anreizt, sondern das Beichtkind. Wenn eine Frau dem Priester sagt, sie wolle morgen beichten, und daraufhin der Priester ihr die Beichte abrät und sie zur Unzucht anreizt, so ist eine solche Anreizung nicht als vor der Beichte geschehen zu betrachten; der Beichtvater braucht also auch nicht angezeigt zu werden. Auch ist es keine Anreizung, die zur Anzeige verpflichtet, wenn zur Zeit der Anreizung weder das Weib noch der Priester eine Beichte beabsichtigten, auch wenn tatsächlich unmittelbar nach der Anreizung eine Beichte folgt. Denn dann erfolgt die Beichte deshalb, weil das Weib über das Vergehen [mit dem Priester] Reue empfindet und sich durch die Beichte schnell von der Sünde reinigen will. Schwierig ist die Frage, ob ein Priester anzuzeigen ist, der einer Frau, die beichten will, abrät zu beichten, in der Absicht, sie zur Unzucht anzureizen? Gibt er ihr diese Absicht nicht kund, so ist es gewiß, daß er nicht anzuzeigen ist. Liegt eine Scheinbeichte vor, in der Absicht, um so ungestörter von unzüchtigen Dingen sprechen zu können, so besteht die Anzeigepflicht nicht." Der Jesuit Eskobar: „Ein Beichtkind reizt den Beichtvater zum Beischlaf; er widerstrebt und begnügt sich mit Berührungen. Muß er angezeigt werden? Nein, denn er reizt nicht, sondern gibt nur den Anreizungen des Beichtkindes nach. Geschieht die Anreizung zur Unzucht durch den Priester bei Ausspendung anderer Sakramente [nicht der Beichte], so braucht der Priester nicht angezeigt zu werden, da in den päpstlichen Bullen nur von der Beichte die Rede ist. Muß ein Priester, der im Beichtstuhl Unzüchtiges mit einer Frau verhandelt, immer angezeigt werden? Nein, wenn keine Beichte vorliegt. Bischöfe, päpstliche Nuntien und Beamte des päpstlichen Stuhles sind nicht anzuzeigen, da sie der Inquisition nicht unterworfen sind. Die Anzeigepflicht hört auf, wenn anzunehmen ist, daß der Beichtvater sich gebessert hat. Diese Annahme trifft zu, wenn dasselbe Beichtkind wieder zu dem Beichtvater kommt, diesmal ohne von ihm angereizt zu werden. Ein Priester beauftragt einen befreundeten Beichtvater, daß dieser für ihn ein Beichtkind zur Unzucht anreize. Ist der Auftraggeber anzuzeigen? Keineswegs. Ein Priester bedient sich beim Beichthören eines andern Priesters als Dolmetscher und reizt durch ihn ein Beichtkind zur Unzucht. Ist auch der Dolmetscher dieser Anreizung anzuzeigen? Nein. Ein Priester vergeht sich im Beichtstuhl mit einem Beichtkinde. Ist er anzuzeigen? Wenn keine Beichte vorlag, nein. Infolge der aus der Beichte gewonnenen Kenntnis geht ein Priester einige Zeit nach der Beichte einer Frau nach und reizt sie zur Unzucht. Ist der Beichtvater anzuzeigen? Ich halte dafür, nein; denn hier liegt kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Beichte vor. Wie aber, wenn er ihr gleich nachgeht? Ist dies unmittelbare Nachgehen eine Folge der Beichte, so ist der Beichtvater anzuzeigen, sonst nicht. Ein Beichtvater fragt ein Beichtkind, wo sie wohne, oder er meldet sich bei ihr zum Besuche an und reizt sie dann nachher zur Unzucht. Er ist nicht anzuzeigen, außer er hätte seine Absicht der Frau gleich kundgegeben."

Von durchschlagender Bedeutung für die praktische Betätigung der Anzeigepflicht ist die Stellungnahme Liguoris ihr gegenüber. Er führt zunächst den Wortlaut der Bulle Gregor XV. vom Jahre 1622 an und „erläutert" dann ihren Sinn: „Es heißt in der Bulle: ‚unmittelbar vor oder nach der Beichte'; die gewöhnliche Ansicht ist, daß dies „unmittelbar" einschränkend zu verstehen ist, d. h. daß zwischen Beichte und „Sollizitatio" gar kein Zwischenraum liegt, während welchem weder Beichtvater noch Beichtkind etwas anderes vorgenommen haben. Ein Beichtvater, der gleich nach der Beichte dem Beichtkinde sagt: Warte auf mich, und dann nach kurzer Zeit das Beichtkind

aufsucht und es „sollizitiert“, ist allerdings anzuzeigen, auch wenn er vor der „Sollizitatio“ noch über ein anderes Geschäft ernsthaft mit dem Beichtkinde verhandelt, weil in diesem Falle mit Recht angenommen wird, daß diese Verhandlung nur Vorwand war. Kommt der Beichtvater aber erst am folgenden Tage zu dem Beichtkinde und „sollizitiert“ es erst dann, so ist er nicht anzuzeigen. Nicht improbabel ist aber die Ansicht eines gewissen Theologen [Liguori nennt ihn nicht], daß, wenn das Geschäft, das der Beichtvater mit dem Beichtkinde vor der „Sollizitatio“ verhandelt, sehr wichtig ist und in den Bereich des Beichtvaters gehört, er nicht anzuzeigen ist. Die Entscheidung darüber, ob das Geschäft als Vorwand für die „Sollizitatio“ diente, oder ob es Hauptsache und die „Sollizitatio“ Nebensache war, ob also der „sollizitierende“ Beichtvater anzuzeigen sei oder nicht, hängt von deu Umständen ab. Es heißt in der Bulle: ‚wer unter dem Vorwande der Beichte sollizitiert‘. Also ist ein Priester anzuzeigen, welcher eine Frau in böser Absicht zur Beichte auffordert und sie dann „sollizitiert“. Wenn aber ein Priester, um eine Frau zu „sollizitieren“, von seinem Vorgesetzten die Erlaubnis erbittet, zu ihr gehen zu dürfen, unter dem Vorwande, sie Beichte zu hören, so ist er nicht anzuzeigen, denn dann bezieht sich „der Vorwand der Beichte“ nicht auf die Frau, sondern auf den Vorgesetzten. Ist ein Priester anzuzeigen, der sich mit einer Frau verabredet, sie solle, um ihre Hausgenossen zu täuschen, sich krank stellen und ihn dann rufen lassen, um die Sünde mit ihm zu begehen? Nach der probabelern Ansicht, nein, denn dann wird nicht bewahrheitet, was in der Bulle steht: ‚wer unter dem Vorwande der Beichte sollizitiert‘; denn unter dem Vorwande der Beichte geschieht in diesem Falle nicht die „Sollizitatio“, sondern nur die Sünde und der Vorwand der Beichte bezieht sich nicht auf die „Sollizitatio“ sondern auf die Täuschung der Hausgenossen. Noch weniger ist ein Beichtvater anzuzeigen, wenn eine Frau, ohne Verabredung mit ihm, ihn unter dem Vorwande der Beichte zu sich ruft, ihn „sollizitiert“, und sie dann die Sünde begehen. Denn in der Bulle heißt es, ein Priester sei anzuzeigen, der selbst „sollizitiert“, hier ist er aber „sollizitiert“ worden. In der Bulle heißt es: ‚Wer außerhalb der Beichte, aber im Beichtstuhl, oder an einem zur Beichte gewählten Orte eine Beichte vorspiegelt und dabei sollizitiert‘. Ein Priester also, der zwar an einem zur Beichte gewählten Orte, aber außerhalb des Beichtstuhles eine Frau zur Unzucht reizt, die vor ihm steht, sitzt oder liegt, ist nicht anzuzeigen. Ist ein Beichtvater anzuzeigen, der nicht selbst „sollizitiert“ hat, sondern, der einer ihn „sollizitierenden“ Frau nachgegeben hat? Nach der wahrscheinlichern Ansicht, nein; denn nach dem Wortlaut der Bulle ist ein Beichtkind nur dann zur Anzeige des Beichtvaters verpflichtet, wenn es von ihm „sollizitiert“ worden ist. Irrig beruft man sich für die entgegengesetzte Ansicht auf die Bulle Benedikt XIV. Denn dort sagt der Papst nur, die Anzeige sei auch für den Fall zu machen, wenn eine gegenseitige „Sollizitation“ zwischen Beichtvater und Beichtkind vorliegt. Denn zwischen einer gegenseitigen „Sollizitation“ und einer „Sollizitation“, die vom Beichtkinde ausgeht, und welcher der Beichtvater zustimmt, ist ein großer Unterschied. Ist ein Beichtvater anzuzeigen, der, vom Beichtkinde zum Beischlafe „sollizitiert“, diesen ablehnt, aber dafür unzüchtige Berührungen vornimmt? Nach probabeler Ansicht, nein. Denn eine Frau, die zum Beischlafe „sollizitiert“, „sollizitiert“ virtuell auch zu unzüchtigen Berührungen, die ja gewöhnlich dem Beischlafe vorangehen. Deshalb trifft hier zu, daß nicht der Beichtvater „sollizitiert“ hat, sondern daß er „sollizitiert worden ist und deshalb, wie eben auseinandergesetzt wurde, nicht angezeigt zu werden braucht. Ein Beichtvater, der nur zu geringen unehrbaren Handlungen angereizt hat, braucht nicht angezeigt zu werden. Denn nach einem Dekret der Inquisition ist der „sollizitierende“ Beichtvater deshalb anzuzeigen, weil die von ihm begangene schwere Sünde ihn in bezug auf seine Rechtgläubigkeit verdächtig macht. Eine läßliche Sünde, wie sie bei gering unehrbaren Handlungen vorliegt, macht aber nicht in bezug auf Rechtgläubigkeit verdächtig. Ist ein Beichtvater anzuzeigen, der sein Beichtkind zwar nicht zur Unzucht, aber zu anderen schweren Sünden anreizt? Nein, denn nirgendwo steht etwas von einer solchen Anzeigepflicht. Mit Recht lehren auch die Theologen, Priester, die bei Austeilung anderer Sakramente als des Bußsakraments zur Unzucht anreizen, seien nicht anzuzeigen, denn die päpstlichen Erlasse sprechen nur von einer Anreizung im Bußsakrament. Nach hinreichend probabeler Ansicht ist ein Beichtvater, der „sollizitiert“, sich aber gebessert hat, nicht anzuzeigen. Ich halte aber die entgegengesetzte Ansicht für die absolut probabelere. Ein Priester, der zwischen Beichtvater und Beichtkind als Dolmetscher dient und „sollizitiert“, ist, nach der allgemeinen Ansicht

nicht anzuzeigen. Im Zweifel, ob eine „Sollizitation" vorliegt, ist der Beichtvater nicht anzuzeigen, denn in der Bulle heißt es: die „Sollizitierenden" seien anzuzeigen, aber wo die Tatsächlichkeit der „Sollizitation" zweifelhaft ist, kann der Betreffende nicht ein „Sollizierender" genannt werden. Ist ein Beichtvater anzuzeigen, der ein Beichtkind wegen ihrer Schönheit lobt? Ergibt sich aus den Umständen, daß dies Lob in unreiner Absicht gespendet wurde, so ist der Beichtvater anzuzeigen; geschah dies Lob aus einem gewissen Leichtsinn, so ist er nicht anzuzeigen. Ist ein Beichtvater anzuzeigen, der zu seinem Beichtkinde sagt, ich würde dich heiraten, wenn ich Laie wäre? Bordoni [ein sehr angesehener Theologe, dessen Ansichten Liguori ungezählte Male anführt] sagt, er sei nicht anzuzeigen, weil diese Worte nicht schwer sündhaft sind, sondern nur eine keusche Liebe verraten; nach wahrscheinlicherer Meinung ist er aber anzuzeigen. Sagt ein Beichtvater zu dem Beichtkinde: Denke an mich, weil ich dich von Herzen liebe, so ist das Vorliegen der Anzeigepflicht aus den Umständen zu ermessen. Sagt der Beichtvater: Warum bist du mit mir nicht freundlich, oder: ich komme zu dir ins Haus, verspreche mir, dann zu tun, was ich will, oder: darüber [über eine Unzuchtssünde, die das Beichtkind soeben bekannt hat] werden wir nachher verhandeln, so ist es ebenfalls nach den Umständen zu beurteilen, ob er angezeigt werden soll oder nicht. Wenn ein Beichtvater seine eigene Konkubine in der Beichte schilt, weil sie sich mit einem andern eingelassen hat, so ist er anzuzeigen, wenn feststeht, daß das Schelten aus Eifersucht geschieht, oder wenn er sie nur schilt wegen der mit einem andern, nicht aber wegen der mit ihm selbst begangenen Sünde."

Liguori folgen, wie überall so auch hier, die Moraltheologen der Gegenwart; sie haben das „Erläutern" und „Umgehen" nicht verlernt. Ein besonders anschauliches Beispiel dafür aus jüngster Zeit liefert Rom selbst.

Am 6. Juni 1898 wurde unter dem Vorsitz des Kardinalvikars von Rom — der Stellvertreter des Papstes in dessen Eigenschaft als römischer Bischof — folgender „Fall" verhandelt und entschieden:

„Beichtvater der Titia war ein Ordensmann mit Namen Cajus, dessen Leibwäsche Titia wusch und ausbesserte. Als sie sich eines Tages eines Ehebruches schuldig bekannte, wurde sie von Cajus gebeten, nach der Beichte und Kommunion ihn in einem Gange des Klosters zu erwarten. Titia versprach es und traf bald nachher mit ihrem Beichtvater an der verabredeten Stelle zusammen. Während sie sich über die Ausbesserung einiger Kleidungsstücke unterhalten, küßt Cajus [ihr Beichtvater] die Titia und berührt sie unanständig, was sie zuläßt. Von da an geschieht es häufiger, daß, wenn Titia, um die Messe zu hören die Kirche betritt, Cajus, aus dem Beichtstuhl heraus, ihr mit dem Finger winkt und ihr ins Ohr flüstert: Erwarte mich zu Hause, ich komme zu dir. Endlich verspricht ihr Cajus, er wolle sie dauernd unterstützen, wenn sie, ihre übrigen Liebhaber verlassend, sich ihm hingäbe; das geschieht denn auch während drei Jahren Es fragt sich: 1. Worin besteht das Verbrechen der Anreizung, von dem die Konstitutionen Gregor XV. und Benedikt XIV. handeln? 2. Unter welchen Voraussetzungen trifft dies Verbrechen zu? 3. Liegt in unserm Falle wirkliche Anreizung vor?"

[Antwort] „Das Verbrechen der Anreizung besteht in einer gewissen direkten oder indirekten Aufforderung zur Unzucht, die vom Beichtvater ausgeht; direkt ist diese Aufforderung, wenn sie geschieht z. B. durch unzüchtige Berührungen, Küsse, Umarmungen; indirekt, wenn sie geschieht durch unzüchtige Worte und Gespräche. Solche Gespräche nämlich, auch wenn sie scheinbar geführt werden ohne die Absicht, zur Unzucht anzureizen, sind in sich doch verführerisch. Die Heiligkeit des Bußsakramentes verlangt aber, daß nicht nur jede absichtliche unreine Anreizung fern gehalten werde, sondern daß auch nichts geschehe, woraus eine unreine Anreizung folgt."

„Viel Streit herrscht unter den Theologen über die Voraussetzungen und Umstände, unter denen das Verbrechen der Anreizung eintritt. Nach den erwähnten päpstlichen Konstitutionen liegt nämlich das Verbrechen der Anreizung vor, wenn sie erfolgt, sei es in der Beichte, sei es bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte, sei es im Beichtstuhle oder an einem zum Beichthören bestimmten oder erwählten Orte. Über diese Voraussetzungen und Umstände wird von verschiedenen verschiedenes vorgebracht, besonders über die Worte: ‚in der Beichte' und ‚bei Gelegenheit der Beichte'. Es würde zu weit führen, auf alles einzugehen. Ich erwähne nur, daß von vielen die Worte: ‚bei Gelegenheit der Beichte, dahin erklärt werden, daß dieser Umstand eintritt, wenn jemand zur Anreizung bewogen wird, sei es durch die Bitte, die Beichte zu hören, oder aus der Kenntnis, die er aus dem Sündenbekenntnis schöpft."

„Aus all diesem erhellt, daß Cajus sich des Verbrechens der Anreizung nicht schuldig gemacht hat, und daß er deshalb nicht angezeigt zu werden braucht. Denn wie man auch immer den Ausdruck: ‚bei Gelegenheit der Beichte‘ verstehen mag, es ergibt sich nicht, daß Cajus aus dem Geständnis des Ehebruches den Anlaß genommen hat, sein Beichtkind anzureizen; ja, es steht auch nicht fest, ob Cajus, als er die Frau ins Kloster einlud, die Absicht hatte, sie zur Sünde zu versuchen. Denn er hatte ja die Gewohnheit, mit ihr an demselben Orte von seiner Leibwäsche zu sprechen. Überdies, hätte er die Absicht gehabt, sie zu versuchen, so würde er sie gewiß nicht an einen Ort bestellt haben, wo er von allen gesehen werden konnte. Endlich, wenn er sie mehrmals zu sich in den Beichtstuhl rief und ihr sagte, sie solle ihn zu Hause erwarten, so hat er dadurch sich dennoch nicht des Verbrechens der Anreizung schuldig gemacht; denn er hat die Frau angesprochen während sie vor ihm stand und weder beichtete noch zu beichten vorgab. Cajus braucht also durchaus nicht von Titia angezeigt zu werden.“

e. Anweisungen für Beichtväter.

Es ist selbstverständlich, daß bei der ungeheuern Wichtigkeit, die das Beichtsakrament im katholisch-ultramontanen System einnimmt, die Moraltheologie sich die Ausbildung der Beichtväter sehr angelegen sein läßt.

Aus den umfangreichen „Anweisungen für Beichtväter“ will ich nur einiges hervorheben. Zunächst die Verwendung des Probabilismus in der beichtväterlichen Tätigkeit.

Die Ausbildung des probabilistischen Systems führte den weittragenden Grundsatz ein, daß der Beichtvater die probabele Ansicht seines Beichtkindes über Sünde und Nichtsünde gelten lassen muß, auch wenn er selbst die gegenteilige Ansicht für die richtige hält.

Selbst wenn das Beichtkind, weil ungelehrt, über einen bestimmten Fall oder über eine bestimmte Sünde keine eigene Ansicht hat, so handelt ein Beichtvater verkehrt, wenn er die strengere Ansicht zur Geltung bringen will; er soll vielmehr zugunsten des Beichtkindes entscheiden, solange für eine solche Entscheidung noch irgend eine probabele Ansicht spricht. Z. B. wenn es sich um die Pflicht eines Beichtkindes handelt, einen von ihm angerichteten Schaden zu ersetzen, soll der Beichtvater diese Pflicht so lange nicht auflegen, als eine probabele Ansicht dies noch zuläßt.

Eine Ansicht, die der Beichtvater klar als falsch erkennt, darf er allerdings nicht anraten. Aber er soll sich hüten, allzu leicht zu glauben, daß er eine Ansicht als falsch klar erkenne, besonders wenn es sich um Ansichten handelt, die von anerkannten Moralisten verteidigt werden.

Als Regeln werden aufgestellt: 1. Stehen der strengern eigenen Ansicht des Beichtvaters angesehene Theologen gegenüber, so kann er stets mit Recht seinem Urteil mißtrauen, so daß er das, was ihm für falsch erscheint, nicht mit Sicherheit für falsch ausgibt. 2. Auch wenn er selbst eine Ansicht, die das Beichtkind für sich geltend macht, für sicher falsch hält, kann und muß er doch das Beichtkind lossprechen, wenn es auf Grund äußerer Probabilität (d. h. weil einige Theologen diese Ansicht vertreten) auf seiner falschen Ansicht besteht. 3. Ein Beichtvater darf sogar, ja unter Umständen muß er sogar sein Beichtkind darauf aufmerksam machen, daß es einige Moralisten gebe, die eine für das Beichtkind günstige Ansicht vertreten, obwohl er selbst diese Ansicht für falsch hält, und obwohl das Beichtkind von dem Dasein dieser Ansicht bisheran nichts wußte.

Der Beichtvater ist Richter; als solcher hat er Recht und Pflicht, den Angeklagten, das Beichtkind, über seine Vergehungen auszufragen. Von dieser inquisitorischen Tätigkeit geben die folgenden Stellen ausbedeutender Moralisten ein Bild:

Der Dominikaner Johannes Nider schreibt in seinem „Handbuch für Beichtväter“: „Weil die Fleischessünde aus gewissen Leuten, z. B. Weibern und Kindern, nur mit äußerster Mühe herausgequetscht werden kann, da sie über allen Glauben sich schämen, so beginne bei ihnen der Beichtvater langsam mit Fragen allgemeiner Art, z. B. ob sie fleischliche Regungen verspürt haben; wenn sie antworten, ja, frage er weiter, ob dieser sinnliche Kitzel sie zu irgendwelchen Handlungen verleitet habe, und wenn ja, welche Handlung das gewesen sei. Gesteht jemand eine fleischliche Sünde ein, so kann gefragt werden, ob er in wachem Zustand, ohne den natürlichen Gebrauch des Weibes solche Ergötzungen gehabt habe; hat er keine fleischliche Sünde eingestanden, so kann er gefragt werden, ob er etwas von Weibern geträumt habe und dabei sinnlich erregt worden sei und was er dabei getan habe? Einige [Beichtväter] fragen dann auch, ob man in wachem Zustand, ohne den natürlichen Gebrauch des Weibes, Samenerguß gehabt habe, und wenn ja, bei welcher Gelegenheit

das geschehen sei? Diejenigen aber, die fleischliche Sünden noch nicht begangen haben, werden nicht verstehen, was Samenergießung ist. Auch gibt es Weiber, besonders die schwarzhaarigen, die keine Samenergießung nach außen haben. Auch kann man fragen: warst du nie, seitdem du mannbar geworden, mit anderen zusammen im Bett; wenn ja, hast du nichts Unkeusches von Weibern gehört; wenn ja, hast du selbst solches gesprochen; wenn ja, hast du Böses gewünscht; wenn ja, hast du niemals einen andern unkeusch berühren wollen; wenn ja, mache man vorsichtig einen Schritt weiter und frage, ob bei dieser Gelegenheit Selbstbefleckung vorgekommen sei, denn diese Sünde geschieht auch vor den Jahren der Mannbarkeit. Ich selbst habe mehrere gekannt, die, befragt, zuerst leugneten, jemals an ihren Geschlechtsteilen Reizungen empfunden oder unkeusch an ein Weib gedacht zu haben; nachher aber, überführt, daß das unwahr sei, fragten sie, ob so etwas unkeusch sei. Wenn man Kinder im Alter von 6—7 Jahren oder heranwachsende Jünglinge fragt über ihr Zusammenliegen mit Mägden, wie dies Sitte ist, so kommen Abscheulichkeiten zutage. Wenn es für den Beichtvater nötig wird, über Unkeusches zureden, kann er zum Beichtkind sprechen: Freund, erschrecke nicht, wenn ich Unkeusches rede, worüber ich außer der Beichte schweigen würde. Er sehe dabei den Sünder nicht an, sondern der Beichtvater wende sein Gesicht weg, als gebe er nichts darauf."

Dies Manuale Confessorum ist mindestens 16mal aufgelegt worden (in Wien, Antwerpen, Basel und Paris); außerdem war es in zahlreichen Handschriften weit verbreitet.

Der Redemptorist Aertnys: „Die Pfarrer und Beichtväter sollen die Eheleute sorgfältig unterrichten, wie sie in der Ehe recht und christlich leben. Bei gegebener Gelegenheit soll der Beichtvater die Eheleute über Erlaubtes und Unerlaubtes in der Ehe unterrichten; er soll bei Fragen an sie klug sein und alle Gelegenheit zur Sünde von ihnen entfernen. Die Eheleute sollen darüber belehrt werden, daß nicht alles in der Ehe erlaubt ist; deshalb soll der Beichtvater jedem der beiden Eheleute folgende Regeln geben: Alles ist in der Ehe erlaubt, was der Kindererzeugung dient; sie sind von der Todsünde frei, wenn sie mit Absicht nichts tun, wodurch sie sich der Gefahr aussetzen, Samen zu vergeuden oder der Leibesfrucht zu schaden; wenn sie über irgend eine Sache im Zweifel sind, sollen sie den Beichtvater fragen. Der Mann soll vom Beichtvater ermahnt werden, die eheliche Pflicht nicht zu fordern zu Zeiten, wo der Beischlaf für die Frau schädlich ist; die Frau, daß sie verpflichtet ist, dem Mann die eheliche Pflicht zu leisten. Diese Belehrungen sollen gegeben werden entweder am Vorabend der Hochzeit oder gleich nach der Eheschließung, oder so oft junge Eheleute sie vom Beichtvater erbitten, oder er bemerkt, daß sie ihrer bedürfen. Unschuldige Bräute, welche vom Beischlaf nichts wissen, sollen vor der Hochzeit nicht vom Priester unterrichtet werden, sondern er soll sie, wenn sie Fragen stellen, zu ihren Müttern schicken; haben sie keine Mütter mehr, so bezeichne der Pfarrer oder Beichtvater ihnen eine fromme Frau, von der sie alles lernen können, was Eheleute wissen sollen. Der Beichtvater unterlasse es nicht, junge Frauen zu ermahnen, daß sie keine Säuglinge zu sich ins Bett nehmen, ebenso nicht sechsjährige Knaben oder Mädchen. Die Belehrung der Eheleute über das, was sie bei Fehlgeburten zu tun haben in bezug auf die Taufe der Fehlgeburt, ist Sache des Pfarrers; bemerkt aber der Beichtvater, daß sie in dieser Hinsicht unwissend sind oder ihre Pflicht versäumen, so soll er nicht unterlassen, sie zu belehren. Dasselbe gilt von dem, was Eheleute vermeiden müssen, damit nicht eine Fehlgeburt herbeigeführt wird."

Die Theologen Rousselot-Saettler: „Es gibt Frauen und Mädchen, die, weil sie durch das Lecken kleiner Hunde Wollustgefühle empfunden oder Samenergießung erfahren haben, sich sehr beängstigt fühlen und dies [in der Beichte] nicht einzugestehen wagen. **Es ist deshalb gut, in der Beichte bei guter Gelegenheit und klug Frauen und Mädchen zu fragen, ob sie etwas Unkeusches mit Tieren vorgenommen**, sie z. B. mit ins Bett genommen und sich von ihnen haben lecken lassen. Von jungen Mädchen erfrage der Beichtvater vorsichtig und allmählich, ob sie versucht haben, einen gewissen Kitzel zu beseitigen, ob der Kitzel bei Entstehung eines großen Lustgefühles aufgehört habe."

Der Theologe Debreyne: „Es ist nützlich und sogar wesentlich für die Beichtväter, daß sie wissen, daß die Selbstbefleckung den Charakter der Menschen merklich verändert. Meine Ausführungen über die Masturbation der Frauen beschließe ich mit einigen Worten über das Verhalten der Beichtväter in bezug auf schüchterne Personen, die durch falsche Scham abgehalten werden, sich in der Beichte über diesen Gegenstand hinreichend zu äußern. Meine Worte haben weniger den Zweck, erfahrenen Beichtvätern Dinge ins Gedächtnis zurückzurufen, mit denen sie vertraut sind, als vielmehr junge Priester, die ihr Amt

antreten, über das zu belehren, was sie noch nicht wissen, oder was sie nicht ausreichend und nicht praktisch genug wissen. Der Beichtvater soll sich also von Anfang an sanft und wohlwollend zeigen. Er veranlaßt die jungen Mädchen, alles zu sagen, was sie über den fraglichen Gegenstand wissen. Er richte es so ein, daß er nicht erregt und erstaunt erscheint und das Bekenntnis nicht mit zu großem Interesse oder zu großer Neugierde entgegennimmt. Der Beichtvater darf sogar sagen, daß er über diesen Gegenstand schon mehr gehört hat als man ihm mitteilen kann. Hält er es für nötig, Fragen zu stellen, so soll er Sorge tragen, diesen schlüpfrigen und gefährlichen Gegenstand nur leicht zu berühren. Er wende große Klugheit und Zurückhaltung an, um sich nicht durch wenig maßvolle Ausdrucksweise Blößen zu geben oder durch gefährliche Fragen das Böse, was sie nicht wissen, den Beichtkindern zu lehren. Ein Punkt, den ich für wichtig halte und den die Erfahrung als solchen erwiesen hat, ist, daß der Beichtvater ungebildeten Frauen kurz auseinandersetzt, woher er seine Kenntnis über die Verfehlungen gegen das sechste Gebot besitzt, und ihnen sagt, daß er sie aus medizinischen Werken oder von Ärzten hat, um in den Beichtkindern jeden Verdacht zu beseitigen über die Herkunft seiner genauen Wissenschaft solcher Dinge, von denen sie glauben, daß sie **gänzlich außerhalb des Bereiches der priesterlichen Kenntnis liegen**. Frauen, die an starkem Kitzel an den Geschlechtsteilen leiden, wodurch häufig Selbstbefleckung entsteht, sollen die Beichtväter mit großer Nachsicht behandeln. **Um sich zu vergewissern, ob dieser starke Kitzel krankhaft oder ein wollüstiger Reiz ist, soll der Beichtvater die betreffenden Frauen fragen**, ob nicht widerwillige Selbstbefleckung entstanden ist beim Versuch den Reiz zu unterdrücken. Denn wenn der Reiz krankhaft ist, so kann eine Berührung mit der Hand ihn mildern, ohne ihn ganz aufhören zu machen, während, wenn er eine wollüstige Wallung ist, er mit eintretender Selbstbefleckung sofort ganz aufhört. **Fromme und geschickte Beichtväter raten den Frauen, sich dem ehelichen Akte mit ihrem ganzen Willen hinzugeben und alles zu versuchen, um den Mann zu verhindern, sich vorzeitig zurückzuziehen; sie sollen ihn physisch und erotisch in die gemeinsame Aufregung hineinziehen.**"

Die Jesuiten **Schneider-Lehmkuhl**: „**Der Beichtvater soll zwar das Beichtkind nicht so auspressen, daß es Blut von sich gibt, aber er ist verpflichtet, es durch Fragen zu unterstützen.** Beim Beichthören sollen die Priester große Sorgfalt anwenden, die gewöhnlichen Sünden einzeln herauszubekommen, die außergewöhnlichen aber sollen sie auf Umwegen vorsichtig erfragen, besonders bei **jungen Leuten**, damit die Unerfahrenen nicht lernen, was sie vorher nicht wußten. Ohne wichtigen Grund und ohne daß es wirklich probabel ist, daß das Beichtkind **die Ehe mißbraucht**, soll der Beichtvater von der ehelichen Pflicht nicht offen sprechen, es genügt, wenn zum Fragen ein Grund vorliegt, daß er so dezent als möglich **die Frau** fragt, ob sie ihrem Manne in allem Treue und Gehorsam leistet und ob nicht in bezug auf Zweck und Heiligkeit der Ehe etwas ihr Gewissen drückt. Sagt sie nein, so soll er für gewöhnlich nicht weiter fragen; sagt sie ja, so ist die Gelegenheit gegeben, vorsichtig über den Mißbrauch der Ehe zu fragen. Über anderes in der Ehe, nämlich über die Art, sie zu gebrauchen, über Küsse, Umarmungen, Blicke schweige er ganz und gar, außer er werde gefragt oder er bemerke, daß das Gewissen des Beichtkindes darüber so irrt, daß es für Sünde hält, was keine Sünde ist. Bei **Beichten von Brautleuten soll der Beichtvater sich zur Regel machen, auf folgende Weise über geschlechtliche Sünden zu fragen: Ich habe die Gewohnheit** Brautleuten wegen ihrer eigenen Gewissensruhe gewisse Fragen zu stellen; antworte also aufrichtig und fürchte nicht, daß ich dir die Lossprechung verweigere, auch wenn du schwer gesündigt hast. Hast du in Rücksicht auf die zu schließende Ehe unzüchtige Gedanken gehabt, hast du dir unerlaubte Freiheiten herausgenommen? Vor allem ist das Beichtkind zu fragen, ob es verheiratet ist, welchen Beruf es hat, wie alt es ist? [Es folgen dann eingehende Fragen über die zehn Gebote; beim sechsten Gebot lauten sie:] Bist du schon in früher Jugend verführt worden, wie alt warst du; ist es zu Berührungen oder zu noch Schlimmerm gekommen; mit Mädchen oder mit Knaben; mit dir selbst; sind Folgen entstanden; hast du dich selbst befriedigt; dich selbst befleckt; bei Frauen genügt es, zu fragen: warst du sehr erregt? Hat so der Beichtvater im allgemeinen erfahren, daß unzüchtige Handlungen vorgekommen sind, so frage er: also nachher kam noch Schlimmeres vor; mit einer Person andern Geschlechts; die vollendete Sünde; ist sie schwanger geworden; wenn nein, weshalb nicht; war die Sünde so, daß sie schwanger wer-

den konnte? Vorsichtig frage er auch über Fehlgeburt und Onanismus. Wie oft hast du sonst durch Berührungen gesündigt; oberflächlich, oberhalb der Kleider? Wie oft durch Küsse, Umarmungen?" Von diesem „Handbuch" sind, wie die Vorrede zur 10. Auflage sagt, 40000 Exemplare im Gebrauch; inzwischen sind fünf weitere Auflagen erschienen.

Die Jesuiten Güry-Ballerini: „Wie soll sich der Beichtvater verheirateten Beichtkindern gegenüber verhalten, die über den Gebrauch der Ehe schweigen? Diese täglich wiederkehrende Frage ist nicht leicht zu beantworten, besonders in unserer Zeit, in der das Laster des Onanismus weit verbreitet ist. Die Praxis der Beichtväter ist deshalb auch in diesem Punkte verschieden. Einige sind der Ansicht, Eheleute sollten überhaupt über ihr eheliches Leben gefragt werden, weil der Mißbrauch der Ehe verbreitet ist; andere glauben, man solle gar keine Fragen stellen, weil die Eheleute, obwohl sie vielleicht Onanisten sind, in gutem Glauben handeln; stelle man Fragen, so verlören sie den guten Glauben und würden, weil sie bei ihrem schändlichen Mißbrauch der Ehe beharrten, unfähig die Sakramente zu empfangen. Wir glauben, daß, unter Vermeidung dieser beiden Ansichten, ein mittlerer Weg einzuschlagen ist. Damit stimmt auch eine Entscheidung der Inquisitionskongregation überein vom 21. Mai 1851. Es war ihr die Frage vorgelegt worden: welche Qualifikation kommt folgender Lehre zu: Es ist niemals geraten, Eheleute über den Mißbrauch der Ehe auszufragen? Die Antwort lautete: diese Lehre ist falsch, lax und in der Praxis gefährlich."

Die Fragen, die Alfons von Liguori zum Gebrauche für die Beichtväter zusammenstellt, nehmen 34 Seiten ein. Der Reihe nach geht Liguori die zehn Gebote durch; dem sechsten Gebot werden zwei Seiten gewidmet. Außer den Fragen für alle Beichtkinder hat Liguori noch Sonderfragen für verschiedene Stände: Fragen für Richter, für Notare, für Ärzte, für Apotheker, für Kaufleute, für Schneider, für Barbiere, für Dienstmädchen.

Neben dem Richteramte übt der Beichtvater auch das Amt des Beraters und Ermahners aus; er soll den Seelenzustand des Beichtkindes beurteilen und ihm entsprechend sein Verhalten einrichten. Diesem Zwecke dienen verschiedene Ratschläge:

Der Theologe Roncaglia: „Der Beichtvater soll Beichtkindern, die im Zweifel sind, ob etwas Sünde sei oder nicht, stets einen Grund an die Hand geben, der ihren Zweifel über die sündhafte Natur des Aktes stützt, damit sie so von der Furcht zu sündigen befreit werden."

Der Jesuit Eskobar: „Ein Beichtvater erkennt, daß sein Beichtkind über einen gewissen Punkt in schuldloser Unwissenheit sich befindet; aus der Aufklärung erwartet er aber keine Besserung, sondern vielmehr Beunruhigung des Gewissens. Suarez empfiehlt, die Aufklärung nicht zu geben, da sie unnütz ist und die Unwissenheit des Beichtkindes es vor der [formellen] Sünde schützt."

Der Jesuit Gobat: „Beichtväter dürfen Mädchen aus dem Volk — denn anders verhält sich die Sache bei vornehmen Jungfrauen — die Lossprechung nicht verweigern, die nicht den Vorsatz zu haben scheinen, niemals mehr ihren Liebhaber in ihr Bett zu lassen; sondern wenn ein solches Mädchen versichert, ihr Liebhaber habe sechs- oder achtmal bei ihr im Bett gelegen, aber nichts Böses verlangt oder getan, so ist sie loszusprechen, auch wenn sie nicht den Vorsatz faßt, ihn nicht mehr ins Bett zu lassen. Denn der Beichtvater darf einem Beichtkinde nicht deshalb die Lossprechung verweigern, weil es die entfernten (!) Gelegenheiten zur Sünde nicht vermeiden will."

Die Jesuiten Ballerini-Palmieri: „Der Beichtvater achte darauf, daß die bei ihm beichtenden Frauen die Selbstbefleckung nicht verwechseln mit dem Ausfluß, den man Leukorrhöe nennt."

Der Jesuit Moullet: „Ist das irrige Gewissen des Beichtkindes durch den Beichtvater zu berichtigen, und wann? Die Irrigkeit des Gewissens ist entweder besiegbar oder unbesiegbar. Ist sie besiegbar, so ist sie zu berichtigen; ist sie unbesiegbar, so ist sie zu berichtigen, wenn die Richtigstellung voraussichtlich nützen wird; nützt sie voraussichtlich nicht, so ist sie zu unterlassen."

Der Jesuit Tamburini: „Wenn du wahrnimmst, daß dein Beichtkind einer Sünde sehr ergeben ist, so fordere von ihm nicht einen Akt der Reue über diese Sünde. Denn es ist Gefahr vorhanden, daß es sie, wenn es ausdrücklich daran erinnert wird, nicht von Herzen verabscheut, während es keine Schwierigkeiten haben wird, sie im allgemeinen mit anderen Sünden zu bereuen."

Der Jesuit Voigt: „Der Beichtvater muß mehrere Regeln zur Hand haben, wodurch er den Beichtkindern, so oft es nötig ist, über die Art und Weise, die Wahrheit zu verhehlen, Anleitung erteilt, wie sich z. B. eine Ehebrecherin zu ver-

halten hat, wenn sie von ihrem Gatten aufgefordert wird, eidlich zu erhärten, daß sie die eheliche Treue nicht gebrochen habe."

Der o. ö. Professor der Theologie an der Universität München, Joseph Schnitzer: „Äußert ein Brautteil seine Befürchtung, zur Ehe nicht geeignet zu sein, so überzeuge sich der Priester vor allem, was die Person unter Eheunfähigkeit verstehe, und ob sie dieselbe nicht etwa mit Unfruchtbarkeit verwechsle. Sodann mache er sie darauf aufmerksam, daß es eine schwere Sünde sein würde, die Ehe zu schließen mit der Furcht oder gar mit der Gewißheit, die ehelichen Pflichten nicht erfüllen zu können; das hieße den andern Brautteil betrügen, wozu er, der Priester, niemals seine Mitwirkung leihen könne; die Person möge sich an einen tüchtigen Arzt wenden, dessen Gutachten einholen und je nachdem dann die Ehe schließen oder unterlassen. Ist die Ehe bereits geschlossen und äußert ein Gatte diesbezüglich Bedenken, so erforsche der Seelsorger zunächst, ob der Gatte die richtige Vorstellung davon hege, was zum Vollzuge der Ehe gehört; sodann, ob das angebliche Unvermögen zweifelhaft oder über allen Zweifel gewiß ist. Im erstern Falle ermahne er den Gatten, nicht gleich zu verzagen, sondern Mut und Geduld zu fassen und das eheliche Zusammenleben mit dem andern Gatten längere Zeit fortzusetzen, etwa drei Jahre."

Drittes Buch.

Beurteilung der ultramontanen Moral.

I. Ihr Verhältnis zur christlichen Sittlichkeit.

A. Allgemeines.

Vielen, die mir auf dem langen, trostlosen Wege durch die ultramontane Moral gefolgt sind, wird ein eigener Abschnitt: „Beurteilung der ultramontanen Moral“ auf den ersten Blick überflüssig erscheinen. Die ultramontane Moral lesen und sie beurteilen, d. h. verurteilen, ist ein und dasselbe. Gewiß; aber mit einer derartigen Verurteilung ist es hier nicht getan.

So verurteilt man moralische und intellektuelle Irrungen, wie sie gewöhnlich in der Geschichte und im Schrifttum der Menschheit auftreten; Irrungen, die, wenn auch in sich weitgreifend, folgenschwer, doch immer nur Irrungen einzelner geblieben sind; deren Verantwortung also auch nur die einzelnen traf, von denen sie ausgingen. Diese einzelnen sind mit ihren Irrungen vielleicht Begründer eines Systems geworden, das weite Kreise, lange Zeiträume in seine Maschen verstrickt hat; aber wir mögen die Bedeutung der einzelnen und ihrer Systeme steigern soviel wir wollen: stets bleiben wir innerhalb der menschlichen Sphäre. Die ersten Verbreiter der Irrtümer waren Menschen, Ansehen und Gewalt ihres Systems waren rein menschliche; wer ihnen folgte, folgte menschlichen Irrwegen; stand im Banne und Zwange menschlichen Geistes, menschlicher Verkehrtheit; sein Sinn und Gemüt gaben sich gefangen menschlicher Überredungskunst, menschlicher Sophistik, und wenn er der Verstrickung sich entzog, tat er es im Bewußtsein, als Mensch menschlicher Klügelei und menschlichem Aberwitze die Gefolgschaft zu kündigen.

Ganz anders bei der ultramontanen Moral. Allerdings, auch die Aussprüche, die Systeme der ultramontanen Moralisten sind Aussprüche, Systeme einzelner, die Menschen waren und sind so gut und so schlecht wie wir selbst; aber hinter ihnen, sie tragend und erhebend, steht die „göttliche“ Macht und Gewalt der katholischen Kirche, d. h. des Papsttums.

Oft Gesagtes brauche ich nicht ausführlich zu wiederholen. Die „Statthalter Christi“ sind in ihrem Hause, in der weiten katholischen Kirche, die Herren, wie kein anderer Hausherr in seinem Hause der Herr ist. Sie beanspruchen, kraft göttlicher Einsetzung und Verleihung, das Amt und das Recht, irrtumslos zu wachen über alles, was das ethisch-religiöse Leben nicht nur der Katholiken, sondern der Menschheit überhaupt betrifft. Da gibt es dann kein Entrinnen vor der Folgerung: also trägt das Papsttum die volle Verantwortung für die von ihm in seinem Hause geduldete und gebilligte ultramontane Moral; da gibt es dann auch kein Entrinnen vor der andern Folgerung: also ist das Papsttum, als Träger dieser Moral, nicht göttlich.

Hiermit haben wir wieder angeknüpft an das „vierte Buch“ des ersten Bandes und an die „Einleitung“ zu diesem Bande. Der einzig richtige, weil den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Standpunkt ist gewonnen für die Beurteilung der ultramontanen Moral.

Von diesem Standpunkte aus lautet das Urteil: Alle Schlechtigkeit, alle Hinterlist, alle geschlechtliche Verirrung der ultramontanen Moral fällt den „Statthaltern Christi“ zur Last.

Im „ersten Buche“ dieses Bandes habe ich die Sittlichkeit des Christentums, dem Wortlaute der Schrift gemäß, skizziert. Hier am Schlusse meiner Darstellung der ultramontanen Moral ist der Ort, vergleichend darauf zurückzukommen.

B. Besonderes.

Um die Gegensätze zwischen christlicher Sittlichkeit und ultramontaner Moral in ihrer ganzen

unüberbrückbaren Tiefe und Weite zu erfassen, beantworte man sich die Frage: Bietet der Inhalt der Schrift, soweit er ethisch-religiös ist, irgendwelchen Anhaltspunkt für eine Ausgestaltung, wie sie in der ultramontanen Moral uns entgegentritt?

Bleiben wir zunächst beim Äußerlichen der Ausgestaltung.

Während die Schrift nichts kennt von Systematisierung und Schablonisierung, sondern mit wenigen Sätzen ihre Sittlichkeitsforderungen und Sittlichkeitsgrundsätze in schlichtester Form dem Menschen vor Augen stellt und ans Herz legt, ist die ultramontane Moral ein viel verzweigtes System. Sie enthält eine geradezu erdrückende Fülle von Vorschriften und Geboten, in rabulistischer, haarspaltender Form.

Mit einem Blicke übersieht der Christ die sittlichen Pflichten, die das evangelische Christentum ihm vorhält. Breite, lichte, geradlinige Straßen tun bei diesem Blicke sich vor ihm auf. Nicht tausend Augen genügen, um das Gewirre ultramontan-moraltheologischer Pflichten auch nur zu überschauen. Alle Wege der ultramontan-katholischen Moral sind gewunden; über allen lagert, wenn nicht das Dunkel greifbarer Schlechtigkeit, so doch das trübe Dämmerlicht zweifelhafter Wahrheit; bei jedem Schritte, auch auf den Hauptstraßen, stößt man auf Seiten- und Nebenpfade, so daß das Ganze sich als ein Labyrinth darstellt, aus dem hinaus nicht etwa die strahlende Leuchte christlich-ethischer Wahrheit führt, sondern der Faden des Probabilismus. Ihn haben die ultramontan-katholischen Moralisten gesponnen und wie ein Netz ausgebreitet über das ganze Gebiet der Moral. An diesen Ariadnefaden als Wegführer, nicht an die wenigen und klaren Grundsätze des Evangeliums, wird der katholische Christ gewiesen auf seinem Gange von der Wiege bis zum Grabe.

Welch ein Unterschied allein schon in der äußern Gestalt zwischen christlicher Sittlichkeit und ultramontaner Moral! Und nun erst das Innere von beiden!

1. Verhalten des Menschen zu Gott.

Was die Schrift darüber lehrt, auf welchem Grunde sie dies Verhalten aufbaut und zu welcher Höhe sie es führt, ist aus den oben mitgeteilten Schriftstellen ersichtlich. Die Theorie der ultramontanen Moral über diesen Angelpunkt von Religion und christlicher Sittlichkeit habe ich durch Aussprüche ultramontaner Moralisten gekennzeichnet. Aus dem Vergleiche beider ergibt sich: die Liebe, welche die Kraft und die Zartheit des Verhältnisses zwischen Mensch und Gott ausmacht; die genügt, um alle Seiten dieses Verhältnisses zu umfassen, alle Pflichten, die in ihm enthalten sind, zu erfüllen, diese große Triebkraft christlicher Sittlichkeit und christlicher Vollkommenheit, deren mächtiger Pulsschlag dem Menschen das christliche Leben gibt und erhält: sie ist in der ultramontanen Moral zum Rechenexempel geworden. Damit ist für den innern Wert dieser Moral alles gesagt: gerade das fehlt ihr, oder ist nur verkrüppelt und verzerrt in ihr zu finden, was die christliche Sittlichkeit von jeder nichtchristlichen oder rein menschlichen Ethik und Moral scheidet.

Hier ist die Wurzel des ganzen Giftbaumes der ultramontanen Moral.

Bewußte, gewollte Verkehrung des rechten Verhältnisses zwischen Mensch und Gott ist Sünde. Sie spielt im Leben des Menschen eine große, verhängnisvolle Rolle. Mit dem vollen Ernste, der dem Verderben der Sünde gebührt, tritt ihr die Schrift entgegen; aber es ist sittlich-religiöser, d. h. ein im Wesen des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Gott und Mensch beruhender Ernst, und deshalb ist dieser Ernst, wie er aus dem Innern hervorgeht, auch auf das Innere gerichtet.

Hieraus erklärt sich die Einfachheit und zugleich die Tiefe, mit denen die Schrift das Kapitel von der Sünde geschrieben hat. Das Christentum kennt in bezug auf die Sünde nichts Äußeres und nichts Äußerliches: die sündhafte Tat ist ihm so gut wie nichts, das sündige Herz ist ihm alles. Und wie bei der Begehung, so auch bei der Vergebung der Sünde: aus der innern Gesinnung heraus ist die Sünde geboren; aus der innern Gesinnung heraus wird sie getilgt: „Vater, ich habe gesündigt vor dem Himmel und vor dir, ich bin nicht wert, dein Sohn zu heißen!" „Herr, sei mir armem Sünder gnädig!"

Auch die ultramontane Moral leugnet selbstverständlich nicht den innern Vorgang bei Sünde und Entsündigung; aber die Leugnung ist eine theoretische; die Praxis geht auf im Äußern. „So weit ist es noch nicht Sünde", „Hier fängt die Sünde an", „das ist Todsünde", „das ist läßliche Sünde", kurz, Zollstab, Maße und Gewichte sind die „Grundsätze", welche die ultramontane Sündenlehre beherrschen.

Und erst der Probabilismus! Wie veräußerlicht er das Wesen der Sünde, welch einen Wust von

äußerlichen Merkmalen, von rein formalen Grenzlinien zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem breitet er vor dem Menschen aus. Das eigene Gewissen ist ausgeschaltet; durch die Schablone und durch „äußere Autoritäten" wird es ersetzt.

Der katholische Hirscher schreibt darüber: „Für manche ist die auf das äußere Gesetz gestützte Unterscheidung der Sünden die Quelle einer furchtbaren lebenslänglichen Ängstlichkeit. Indem sie nie von ihrem eigenen Gewissen, sondern immer von dem äußeren Gesetze Rat und Anweisung annehmen, wissen sie sich in tausend Fällen keinen sichern Bescheid zu geben, ob dies oder jenes Gebot oder Verbot unter einer schweren oder leichten Sünde verbindlich sei, und wenn sie es etwa übertreten haben, ängstigen sie sich nun damit, daß es wohl eine schwere Sünde sein könnte, wodurch sie der ewigen Verdammnis verfallen wären. Den Beichtvätern ist das Bejammernswürdige dieses Zustandes wohl bekannt. So traurig übrigens eine solche Ängstlichkeit den Zustand eines Menschen machen kann; so wenig ist für wahre Sittlichkeit dadurch gewonnen. Denn es erscheint hier keineswegs jene zarte Gewissenhaftigkeit, welche, auf dem Geiste reiner Gottesliebe ruhend, mit reger Sorgfalt auch das kleinste moralische Versehen hoch aufnimmt, sondern jene im äußeren Gesetze hängende Befangenheit, welche, eines wahren Christensinnes ermangelnd, ängstlich besorgt ist, über die Linie des leicht Verpönten und Läßlichen (bis wohin es wohl angehen möchte) hinauszutreten, und (da diese vom Gesetz nicht überall genau bezeichnet ist) unvorsichtig und sogar ohne es zu wissen, in das schwer Verbotene zu verfallen, und so der mit der Todsünde verbundenen Verluste und Strafen teilhaftig zu werden. Wie weit ist es aber von dieser Ängstlichkeit bis zum heiligen Geiste des Christen, der das Größte und Geringste mit demselben gottgeweihten Sinne verrichtet und heiligt! Wenn sich die Sünden nach dem schweren oder leichten Gebote und Verbote teilen; und wenn jene den Verlust der Gnade und die ewige Verdammnis, diese aber nur eine Verminderung der Gnade nach sich ziehen: was muß solche Lehre bei dem großen Haufen wirken? — Kann der Erfolg ein anderer sein, als daß sich im besten Falle viele von dem, was unter einer schweren Sünde verboten ist, enthalten, und das, was unter einer schweren Sünde geboten ist, tun; es dagegen mit dem, was nur unter einer läßlichen Sünde geboten und verboten ist, nicht genau nehmen, sondern sich vielmehr an diesem für jenes schadlos halten, was sie dem schweren Gebot und Verbot geopfert haben? Natürlich, da sie das Gute und Böse nicht in seiner eigenen Natur, sondern aus der Bestimmung des Gesetzes erkennen lernten, so können sie auf das, worauf der Gesetzgeber nur eine kleine Strafe gesetzt hat, selbst auch kein großes Gewicht legen. Hätte er es nämlich hoch angesehen wissen wollen, so hätte er es hoch verpönt. Es stand ja bei ihm. — Wohin aber führt solche Ansicht im Leben? Und wie ganz anders ist alles, wenn man gelehrt worden ist, vollkommen zu werden, wie der himmlische Vater vollkommen ist?"

Wer, wie ich, Tausende von Sündenbekenntnissen entgegengenommen und in Tausende von katholischen Herzen hineingeschaut hat, weiß, wie wahr die christlich-katholischen Worte Hirschers sind. Nicht so sehr das Bewußtsein, durch die Sünde sich gegen Gott der Liebe bar erwiesen zu haben, ist es, was weitaus die Mehrzahl der Beichtenden beherrscht, sondern die Angst, der Zweifel, ob, was sie getan, eine läßliche Sünde oder eine Todsünde gewesen. Auf diesen, nach rein äußerlichen Merkmalen zu beurteilenden Punkt richtet sich die Aufmerksamkeit. Lautet das Urteil, nicht des eigenen Gewissens, sondern des Beichtvaters auf läßliche Sünde, so fällt ein Stein vom Herzen, obwohl vielleicht die Gesinnung, aus der die zur „läßlichen" Sünde erklärte Tat entsprang, eine durch und durch unchristliche, eine gänzlich liebeleere war. Aber es war keine „Todsünde", und deshalb das Gefühl der Erleichterung.

In ausgezeichneter Weise hat Hirscher an einer oft vorkommenden menschlichen Verfehlung, am Diebstahl und an der aus ihm entstehenden Ersatzpflicht gezeigt, wohin die rein äußerliche Behandlung der Sünde führt.

„Ohne unsere Zutat, schreibt er, wird man leicht bemerken, wie willkürlich und mit welch einseitiger Berücksichtigung der äußern Handlung das über den Diebstahl Gesagte ist. Der Betrag oder die schlimmen Folgen des Diebstahls entscheiden über Tod- und läßliche Sünden. Kleine Diebstähle werden nach der Summe taxiert, die sich durch Addition ergibt. Der unredliche Sinn fällt nicht in Berechnung. Wenn jemand mehrere kleine Ungerechtigkeiten begangen hat, so muß der addierte Betrag größer sein, bis es eine Todsünde ist, als wenn derselbe auf einmal entwendet würde. So hören es gewiß alle Betrüger in Maß und Gewicht, die Verfälscher der Waren usw. gern, zumal noch überdies eine gewisse Verbindung unter den Ungerechtigkeiten

bestehen muß — vermutlich eine Gleichnamigkeit der Diebstähle, oder deren Verübung gegen dieselben Personen, damit sich die einzelnen Posten addieren lassen. Wenn sie sich aber zur Summierung nicht eignen, bleibt es bei läßlichen Sünden. Wer übrigens eine beträchtliche Summe, z. B. drei bis vier Gulden, einem Armen entwendet hat, muß unter Androhung der Hölle restituieren. Doch vermutlich nur soviel, bis es die Summe von drei oder vier Gulden nicht mehr ausmacht; beim Reichen gilt ohnehin eine andere Berechnung. Kleinere Summen lassen sich also wohl in die Ewigkeit mitnehmen. — Hier ist zu bemerken, daß eine Kasuistik nicht so an der Oberfläche schweben darf, daß sie den Sinn und Willen des Christentums, welcher auf Erneuerung und Heiligkeit der Herzen ausgeht, geradezu, wie hier geschieht, verläßt. Was soll aus der christlichen Ehrlichkeit, der ins Kleine gehenden Rechtlichkeit, die keinen ungerechten Heller bei sich duldet, auf diese Weise werden? Wirklich, das wäre eine christliche Moral, die Trug und Diebstahl unter den Menschen bis auf einen gewissen Grad duldet und unbestreitbar durch solche Lehrweise befördert? — Was kümmern uns doch die willkürlichen Berechnungen der Sünden und ihrer Grade, und was berechtigt, dergleichen dem Christentum aufzubürden? Das Christentum verlangt einen neuen Menschen; verlangt also in der vorliegenden Materie volle Ehrlichkeit und Rechtlichkeit, und für den Fall zugefügter Beschädigungen, die Bereitwilligkeit, den entwendeten Betrag zurückzustellen. Das muß man lehren, darauf bestehen. Auf die Imputation kann die Rede erst nach geschehener Tat und Sünde kommen: nicht aber vor derselben und so, daß man auf dieselbe immer zum voraus hingewiesen und durch ihre milden Grundsätze zur Übertretung gereizt wird. Wer zum voraus auf die Verpönung hinsieht, und sie zum Maßstabe seiner Handlungen und Unterlassungen macht, ist ohne Zweifel, wo nicht kalt, wenigstens lau, und schlimmer daran, als wenn er kalt oder tot wäre. Verderblicher dünkt es, und oberflächlicher kann gar nicht gelehrt werden, als wenn man — statt den Geist und die Grundsätze des Evangeliums aufzustellen und auszuführen sagt: so weit sündigt man läßlich; so viel darf man tun ohne unter die Strafe der Verdammung zu fallen; hier beginnt das Gebiet der Todsünden. Nun ja, die läßlichen Sünden bringen nicht um das ewige Leben; die Todsünden kann man beichten: kann hier wohl noch ein christlicher Sinn seine Wurzel schlagen? — Und solche Lehre, die also taxiert und rechnet, und an dem äußeren Werke haftet, und den lebendigen ewigen Geist der Christen vergißt, ermangelt ebenso sehr der Tiefe als der Wahrheit."

Stellt man neben diese Worte die oben mitgeteilten Ausführungen der ultramontanen Moral über Diebstahl und Schadenersatz, so greift man ihre Unchristlichkeit und Unsittlichkeit mit Händen.

Auch die Gottesverehrung, der Gottesdienst im weitesten Sinne des Wortes ist in der ultramontanen Moral seines innern Gehaltes entleert worden. Für die Auffassung der Schrift über diese Seite des Verhaltens der Christen zu Gott verweise ich auf oben; für die Auffassung der ultramontanen Moral auf den Abschnitt „Formalismus". Die Gegensätze klaffen.

„Sakramente", „Messe", Sonntagsheiligung", „Fasten" sind Dinge, die zum Kern katholisch-religiöser Gottesverehrung und Gottesdienstes gehören; das Heiligste des Heiligen liegt in ihnen zum guten Teil enthalten. Aber wie ist dies Heiligste durch die ultramontane Moral entheiligt! Nichts Christliches, nichts Weihevolles, nichts Innerliches findet sich in den betreffenden ultramontanen Erörterungen und Bestimmungen. Ödes Formelwesen, widerlichste Haarspalterei, ausgeprägteste und lächerliche Äußerlichkeit, schaler Werkdienst treten herrschend zutage.

Wohl weiß ich, daß der einzelne Katholik diesen Dingen naht und sie gebraucht vielfach mit innerlich religiöser Stimmung, daß sie ihm Heilsmittel, Herzensbedürfnis und Seelentrost sind. Aber um das, was einzelne religiöse Katholiken empfinden, was sie in ihren Herzen und Gemütern, in unausrottbarer natürlicher Frömmigkeit aus den Dingen machen, handelt es sich nicht; sondern es handelt sich um das offizielle System, um das, was die päpstlich gestempelte und päpstlich geeichte ultramontane Moral aus den Dingen gemacht hat.

Dieser wichtige Unterschied ist wohl im Auge zu behalten. Gestützt auf ihn kann und muß man das in der katholischen Welt noch vorhandene tief Religiöse und echt Christliche, das im Herzen der einzelnen seinen Sitz hat, anerkennen, aber zugleich das Unreligiöse und Widerchristliche des ultramontan-katholischen Systems, das von der Autorität des Papsttums getragen wird, aufs schärfste verurteilen. Wie sonst so oft, decken sich

glücklicherweise auch hier System und Praxis noch lange nicht. Trotz des vom Papsttum über das Christentum Christi aufgetürmten Schutt- und Aschenberges, schlägt doch die in der Schrift entzündete Flamme immer und immer wieder, auch aus katholischen Herzen, empor, das unvergängliche Wort Tertullians bewahrheitend: die Menschenseele ist naturnotwendig christlich.

Nach dieser für die Gewinnung oder Innehaltung des richtigen Standpunktes nötigen Bemerkung gebe ich auch hier wiederum Hirscher das Wort, weil mir daran liegt, das Zeugnis eines Mannes auf meiner Seite zu haben, dessen tief innerliche, religiöse Gesinnung, dessen gläubiger Katholizismus selbst von seinen bittersten Feinden anerkannt werden:

„Von solchem talmudistischen Kleinigkeitsgeist verstrickt, kann ein Mensch ohne seinen Beichtvater kaum noch einen Schritt tun. Aber, wie mag man nur den Katechumenen gar so unmündig erhalten, und, statt ihm das Wesen und den Geist alles Fastens und den Zusammenhang desselben mit der Moralität der Menschen zu erklären, mit pharisäischer Ängstlichkeit, was er mittags und abends und heut und morgen essen dürfe, vorzeichnen, und ihn für den als leicht möglich bezeichneten Fall des Zweifelns noch ausdrücklich an den Beichtvater weisen? Was liegt denn in alle Ewigkeit daran, so jemand keine Lust hat, in freier Selbstüberwindung sich zu üben, ob er dies esse oder jenes? So im Gegenteil, wenn ich den Geist der Entsagung zu erwecken vermag, kann dieser, wo er ist, darum fehl gehen, weil er nicht alle Klauseln des Fastengebotes kennt, die eine beschränkte Kasuistik aufstellt? — Ja, wo man sich mit wichtiger Miene vor mich hinstellt und spricht: das iß nicht; das berühre nicht! muß ich nicht unvermeidlich den Zweck meiner Enthaltung vergessen? und mein Verdienst in das Nichtessen und Nichtberühren als solches setzen? Und was lehrt die Erfahrung daher anderes, als daß Millionen Fastende in dem äußerlichen Werke des Fastens, welches ihnen so sehr und so genau eingeschärft wird, einen inneren Wert und etwas an sich Gottgefälliges sehen. Nun, wenn aber einmal die Meinung von solcher Werkverdienstlichkeit unter den Menschen aufkommt; wie steht es nicht bloß hierin, sondern überhaupt mit ihrem moralischen Urteil? Welcher Nachteil für eine wahre Würdigung dessen, was innerlich und ewig gut ist! — Und welchen Begriff von der Natur und dem Wesen einer schweren Sünde muß man erhalten, wenn man auf den Genuß oder Nichtgenuß von Speisen eine schwere Sünde setzen lernt! Wenn ja der gemeine Mann alle die kleinlichen Bestimmungen über die Sonntagsfeier und das Fastengebot merken soll, so wird ihm schon eine Last, die fast nicht getragen werden kann, aufgelegt. Und solche Bürde, wenn er nun noch dazu alle kasuistischen Bestimmungen aller andern Gebote behalten soll! Doch während einige sich allerdings zeitlebens hiermit plagen, macht es sich die Masse bequemer, und bleibt — im Gefühle, daß sie es eigentlich doch nicht weiter zu bringen vermöge, bei dem Erlernen der Art, die Kirchengebote zu beobachten, stehen. Daher denn auch die Selbstanklage im Beichtstuhl oft nur Verletzungen von Kirchengeboten betrifft: und der Fall nicht selten vorkommt, daß die Beichtenden, während sie sehr merkliche sittliche Übertretungen nicht zu kennen und nicht hoch zu nehmen scheinen, ihn bezug auf Speisegenuß allerlei Bedenken und Sorgen haben."

2. Verhalten zum Nächsten.

Hauptpunkt ist ohne Zweifel die Wahrhaftigkeit und alles was mit ihr zusammenhängt.

Kurz ist hier die Schrift. Selbstverständlich; denn schon der unverdorbene, natürlich-menschliche Sinn verlangt für den Verkehr von Mensch zu Mensch die Wahrhaftigkeit als notwendige Voraussetzung; um wieviel mehr muß das Christentum, wenn anders es menschenwürdig und religiös sein will, Wahrhaftigkeit fordern: „Euere Rede sei Ja, ja, Nein, nein." Damit ist alles gesagt.

Was ist aus diesem Worte Christi geworden unter dem Einflusse und der Obhut seiner „Statthalter"! Es ist nicht zuviel gesagt: für die ultramontane Moral bedeutet das Ja nein und das Nein ja. Unwahrheit und Unwahrhaftigkeit sind an Stelle von Wahrheit und Wahrhaftigkeit getreten. Die Ausführungen der ultramontanen Moral sind der Beweis dafür.

Andere Punkte von Bedeutung im Verkehr mit dem Mitmenschen sind die Lehren über Mein und Dein, über den Schutz des guten Namens, der Ehre und des Lebens, über Handel und Wandel, über Verträge, Testamente usw. Das erdrückende Beweismaterial für die Unchristlichkeit der ultramontanen Moral in allen diesen Punkten findet sich oben.

3. Verhalten zum Staat.

Ein Vergleich zwischen der Lehre der Schrift und der Lehre der ultramontanen Moral zeigt, wie sehr sie von den einfachen, klaren Grundsätzen des Christentums abgewichen ist; wie unvereinbar sie erscheint mit den Forderungen, die der Staat zu stellen berechtigt ist. In vielen Punkten gilt, nach ultramontaner Auffassung, dem Staate gegenüber als alleiniger Grundsatz: Laß dich nicht erwischen.

Wie kann ein Staat bestehen ohne Heilighaltung des Eides? Die ultramontane Moral hat den Eid zur Farce, zur Komödie gemacht. Die Vergewaltigung der Wahrheit tritt beim Eide besonders abschreckend und in ihren Folgen für Staat und Gesellschaft besonders verderblich hervor.

4. Verschiedenes.

Unter dieser Überschrift sind oben eine Reihe von Einzelheiten zusammengefaßt, bei deren Behandlung der Charakter der ultramontanen Moral sich besonders ausgeprägt zeigt.

„Tänze", „Theater" und „Frauenkleidung faßt die ultramontane Moral auf unter dem Gesichtspunkte geschlechtlicher Ausschweifung. Unschuldiges Vergnügen, einen, wenn auch vielleicht törichten, aber harmlosen Putz kennt sie nicht. Alles derartige steht bei ihr unter dem Zeichen der Unsittlichkeit. Bei „Richterbestechung" und „Geschäftspraktiken" kommt ihre Unehrlichkeit stark zutage. Das über „Findelhäuser" gesagte wirft ein eigentümliches Licht auf ihre sozialen Anschauungen, und die für den unsaubern, aus Unzucht und Ehebruch fließenden Erwerb von ihr aufgestellten Grundsätze sind ein Schimpf für jedes sittliche — ich sage nicht für das christliche Empfinden.

5. Das sechste Gebot und die Ehe.

Abgesehen von der ultramontanen „Wahrhaftigkeit", die den Lebensnerv des Christentums durchschneidet, gibt es in der ultramontanen Moral kein schändlicheres, der Lehre Christi widerstreitenderes Kapitel, als ihre Ausführungen über das sechste Gebot und die Ehe.

Wer sich mit Selbstüberwindung und würgendem Ekel durch all den Unflat hindurchgearbeitet hat und, aus dem Sumpfe heraustretend, wieder sittlichen Boden unter den Füßen fühlt, der stellt, rückblickend über den durchwateten Morast, erschüttert und erstaunt die Frage: wie ist es möglich, daß eine Moral, die sich zum Christentum bekennt, dazu hat kommen, so tief hat sinken können? Eine Antwort muß gegeben werden, und des unheimlichen Rätsels Lösung liegt für den Kenner nicht fern.

Ich kann sie beginnen mit einem wichtigen Zugeständnis: So scheußlich und widerchristlich gerade dieser Teil der ultramontanen Moral objektiv auch ist, so stark er das Papsttum als Träger der ultramontanen Moral objektiv belastet, und so erbarmungslos er seine „Göttlichkeit" zerschlägt: subjektiv sind die Urheber und Verbreiter dieser Moral weniger schuldig, und ganz gewiß ist es nicht ihre Absicht, durch die in den moraltheologischen Lehrbüchern aufgehäuften Schlechtigkeiten die Unsittlichkeit zu fördern; das Gegenteil ist der Fall: der Unsittlichkeit soll durch sie gesteuert werden.

Diese Wahrheit, für die ich aus meiner genauen Kenntnis des Katholizismus heraus gern Zeugnis ablege, muß gerade hier betont werden. Ihr Verschweigen wäre eine Ungerechtigkeit.

Aber ein System ist stärker als einzelne Menschen; seine Endziele und seine Mittel stehen oft in schroffem Gegensatze zu den Absichten derjenigen, die sich dem System ergeben haben; sie wollen segnen und verbreiten den Fluch des sie vergewaltigenden Systems. Nirgendwo zeigt sich diese Erfahrungstatsache häufiger als beim Ultramontanismus.

Das ganze Übel der ultramontanen Moral und besonders ihres das Geschlechtliche behandelnden Teiles stammt aus der falschen, schriftwidrigen, unregelmäßigen Stellung, die das Priestertum der katholischen Kirche allmählich eingenommen hat.

Die dogmatische Lehre über Einsetzung eines von den übrigen Christen gesonderten Priestertums mit Sonderaufgaben, Sondermachtmitteln und Sondercharakter, ist selbstverständlich ein Irrtum. Ein solches Priestertum kennt die Schrift nicht. Aber lassen wir es einmal gelten, stellen wir uns einmal auf den irrigen Standpunkt des gläubigen, religiösen Katholiken.

Von diesem Standpunkte aus steht fest — ich spreche aus einer vierzigjährigen, im Herzen des Katholizismus gesammelten Erfahrung heraus —: der gläubige, religiöse Katholik sieht im „Priester" einzig und allein den Diener Gottes, den Hüter und Lehrer der christlichen Religion, den Seelenhirten der Herde Christi. Der vollkommenste „Priester", das Ur- und Vorbild aller Priester, ist in den Augen des religiösen Katholiken Christus selbst; ihm reihen als „Priester" sich an Christi

Jünger und Apostel. Und wer die Schrift kennt, die Evangelien und die Apostelbriefe, weiß, wie ausschließlich die Tätigkeit dieser „Priester“ auf das Religiöse gerichtet war, wie sie wirklich nichts anderes sind als Gottes- und Religionsdiener, als Seelenhirten.

Dieser religiös und christlich einzig mögliche Charakter eines „Priesters“ ist durch den innerhalb des katholischen Christentums sich immer stärker entwickelnden Ultramontanismus allmählich entstellt und in sein Gegenteil gewandelt worden[1]. Aus dem Gottes**diener** und Seelen**hirten** wurde der **Herrscher** in allen Abstufungen der priesterlichen Hierarchie: als Priester, als Bischof, als Papst.

Diese Wandelung geschah echt ultramontan.

Wie der Ultramontanismus alle Macht- und Herrschaftsansprüche mit Religion umkleidet, so tat er es auch hier. Der religiöse Charakter des Priestertums blieb äußerlich nicht nur erhalten, er wurde doppelt und dreifach unterstrichen, um unter dem verstärkten alten Scheine das **veränderte** Wesen um so sicherer unterbringen zu können. Allerdings auch das Religiöse, das hier als Kulisse diente, hinter welcher der Wesenswechsel geschah, hatte so gut wie nichts mehr von dem frühern Altreligiösen, Altkatholischen. Die schlichtmenschliche, die einfache Religion des Herzens ist niemals für die Zwecke des Ultramontanismus brauchbar gewesen und am wenigsten hier, wo es sich darum handelte, sich ein Machtmittel zu schaffen, wie kein zweites.

Deshalb umgab der Ultramontanismus seinen Priester mit übernatürlichem **Nimbus**, er erhob ihn in eine Sphäre dunkeler, unnahbarer **Mystik**. Aus dem Priester wurde ein Wesen, das die Menschlichkeit so gut wie abgestreift hatte. „So groß ist die Gewalt des Priesters, schreibt der **Redemptorist Müller**, daß selbst des Himmels Urteil seiner Entscheidung unterworfen ist. Gott spricht zum Priester: dieser Mensch ist ein Sünder, er hat mich schwer beleidigt: ich selbst könnte ihn aburteilen, allein ich überlasse die Aburteilung dir. Ich werde ihm verzeihen, sobald du ihm Verzeihung gewährst. Er ist mein Feind, aber ich werde ihn zu meiner Freundschaft zulassen, sobald du ihn dafür würdig erklärst. Ich werde ihm die Tore des Himmels öffnen, sobald du ihn befreit hast von den Ketten der Sünde und der Hölle. Der Priester kann antworten: In der Tat, Herr, wenn ich ihm vergebe, so ist mein Arm so stark wie deiner, denn ich breche die Ketten der Sünde. Meine Stimme donnert wie die deinige, denn sie sprengt die höllischen Bande; mein Wort macht ihn aus deinem Feinde zu deinem Freunde, sie gestaltet den Höllensklaven um in einen Erben des Himmels. Die Macht der Sündenvergebung übersteigt alle geschaffene Macht im Himmel und auf Erden. Ein irdischer Richter hat große Gewalt, aber er kann doch nur einen, der fälschlich angeklagt war, für unschuldig erklären. Der katholische Priester hat die Gewalt, den Schuldigen zum Unschuldigen zu machen.“

Und der **Trappist Debreyne** ruft aus: „Man lasse den Priester aus der menschlichen Gesellschaft verschwinden; und mit ihm werden alle unsere moralischen und sozialen Einrichtungen verschwinden; es wird keine Religion, kein Christentum, keine Moral mehr geben, und folglich auch keine menschliche Gesellschaft, keine Zivilisation, keine Freiheit mehr. Was bleibt übrig ohne den Priester? Die allgemeine Anarchie und ein Zustand der Wildheit.“

Je weniger menschlich aber der Priester wurde, um so geeigneter erschien er, einzugreifen in die innerste Seele der Menschen, seinem unirdischen Auge die tiefsten Tiefen des menschlichen Herzens offen legen zu lassen und mit seinen „heiligen“ Händen die geheimsten Wunden der Menschennatur zu berühren und zu heilen. Die Bezeichnungen „Diener Gottes“ und „Seelenhirte“ behielt der ultramontanisierte Priester, aber sein „Dienen“ und sein „Weiden“ wurden eigener Art, derart, daß aus ihr die ultramontane Moral fast notwendig sich entwickelte.

Schon oben habe ich hervorgehoben, daß der Brennpunkt der ultramontanen Moral in der **Beichte** liegt. Und so ist denn auch der Beichtstuhl — figürlich, nicht buchstäblich verstanden — der „Dienst“ und die „Weide“ des Priesters geworden. Als Beichtvater hat der ultramontanisierte Priester den Gipfelpunkt seiner Übermenschlichkeit erstiegen; im Beichtstuhle tritt er als Gott auf. Der ultramontane Beichtstuhl aber kann die ultramontane Moral schlechterdings nicht entbehren.

Was die Beichte bewirkt hat, ist — es kann nicht oft genug wiederholt werden — die vollständige Knechtung der Menschenseele unter die priesterliche Herrschaft.

Schon ehe der Beichtzwang eingeführt wurde, ging das Bestreben der Hierarchie dahin, die Beichte als Mittel zur Seelenherrschaft zu benutzen. Als im 13. Jahrhundert die jährliche Beichte Kirchen-

[1] Man vergleiche **mein** Buch: „**Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung**“ (2. Aufl., Berlin, H. Walther).

gesetz wurde, trat dies Bestreben in gesteigerter Form auf und gelangte zum Ziele.

Die Pfarreingesessenen, die ihrem Pfarrer die geheimsten Sünden bekennen mußten, die in den innersten Angelegenheiten ihrer Seelen sich an ihn wenden mußten, mußten auch in eine geradezu allumfassende geistige Abhängigkeit von ihm geraten. Als dann die religiösen Orden sich des Ausbaues der Moraltheologie und der Beichtpraxis bemächtigten, steigerte sich die Abhängigkeit des Beichtkindes vom Beichtvater. Jede Seite des menschlichen Lebens, jede Ausstrahlung der menschlichen Tätigkeit wurde in den Beichtmechanismus einbezogen. Man erinnere sich an den Inhalt der moraltheologischen Lehrbücher, wie wir ihn kennen gelernt haben, man vergegenwärtige sich die „Beichtspiegel" und „die Anweisungen für Beichtväter", und man wird erkennen, daß nur die beiden äußersten Grenzsteine des menschlichen Lebens, Wiege und Grab, den Herrschaftsbereich des Beichtvaters begrenzen, ja daß selbst diese Endpunkte keine abschließenden Schranken für seine mehr als menschliche Macht über die Menschenseele bilden. Denn auch die Schwangerschaft und das Kind im Mutterleibe, auch die Leiche im Sarge und im Grabe unterstehen der priesterlichen Allgewalt. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Menschen liegt in der Hand des beichthörenden Priesters. Er ist höchster Richter; sein Urteilsspruch ist keiner Nachprüfung, keiner bessernden Änderung unterworfen. Aus der Verschwiegenheit des Beichtstuhles heraus gibt es keine Berufung.

Also gibt die ultramontan-katholische Lehre von der Beichte die Antwort auf die oben gestellte Frage: Wie ist es möglich, daß eine christlich sich nennende Moral solche Dinge auf soche Weise behandelt?

6. Die Beichte.

Gäbe es für den Katholiken nur die Schrift, so wäre die katholische Beichte ein Ding der Unmöglichkeit. Aber über der Schrift, sie überragend und beherrschend, hat sich „die Kirche", hat sich das Papsttum aufgebaut, und deshalb ist aus den Stellen Joh. 20, 22 ff. und Matth. 16, 19 das katholische Dogma vom Sakrament der Beichte entstanden.

Auch dieser dogmatischen Irrung trete ich ebensowenig entgegen wie dem Dogma vom Priestertum. Matth. 16, 18 und Joh. 20, 22 will ich einmal als echte „Herrenworte" hinnehmen, und ich will dem religiösen Katholiken nicht widersprechen, wenn er sagt: Christus hat durch diese Schriftworte ein Sakrament, d. h. ein gnadespendendes, religiöses Heilmittel eingesetzt, wodurch der Mensch, einem andern Menschen in Reue und Demut sich als Sünder bekennend, von Gottes Barmherzigkeit die Vergebung der Sünden empfängt. Sei es! Aber diese religiös-katholische Beichte ist von der ultramontanen Beichte durch einen Abgrund getrennt.

Man stelle auf die eine Seite den ultramontanen Beichtvater mit den Kenntnissen, die er nach ultramontaner Lehre von geschlechtlichen Dingen besitzen muß, mit den pflichtmäßigen Fragen, die an das Beichtkind zu stellen, ultramontane Moral ihm vorschreibt, und auf die andere Seite stelle man das Bild, das die Schrift vom sündenvergebenden Christus zeichnet, das Bild, das Paulus in seinen Pastoralbriefen an Titus und Timotheus von einem Seelenhirten und Seelenarzte entwirft: wird man auch nur die allerentfernteste Ähnlichkeit zwischen beiden erkennen? Nein, keine Brücke führt herüber und hinüber; nichts ist da gemeinsam.

Und doch — das kann die ultramontane Dogmatik und Moral nicht leugnen, wenn anders sie ihre Beichte als von Christus eingesetzt aufrecht erhalten will —: Christus, Paulus, Timotheus, Titus, Johannes, Petrus, Jakobus, Matthäus, Lukas, Markus usw. waren „Beichtväter"; sie mußten, so gut wie die heutigen „Beichtväter", die „Beichte" in all ihren Einzelheiten, in ihrem gesamten Betriebe theoretisch kennen; sie mußten, so gut wie ein Ballerini, ein Güry, ein Lehmkuhl, ein Aertnys, ein Debreyne, ein Eskobar, ein Tamburini usw., alles das praktisch handhaben, was die ultramontane Moral zur Ausübung der „beichtväterlichen" Tätigkeit für nötig und nützlich erklärt. Müßte sich nicht zum allermindesten eine Spur von dieser theoretischen Kenntnis und praktischen Handhabung des Beichtsakramentes in der Schrift finden? Ist nicht, wenn diese Spur gänzlich fehlt — wie offensichtlich ist — der zwingende Beweis erbracht, daß das Christentum Christi von der ultramontanen Beichte nichts kennt?

Dieser Beweis ex silentio ist deshalb so zwingend, weil die „Beichte" alle anderen bisher bekannten Wege der Sündenvergebung sperrt, und dafür einen völlig neuen und — was besonders zu betonen ist — einen für den Menschen überaus schweren Weg der Versöhnung vorzeichnet. Auf solchen Weg mußte hingewiesen werden;

und findet sich für ihn kein Hinweis, so existiert er eben nicht.

Das ist — um mich so auszudrücken — der formal-technische Widerstreit zwischen Schrift, d. h. dem Christentum Christi und „Beichte“. Tiefergreifend und die absolute innere Unmöglichkeit der ultramontanen Beichte als christlicher Einrichtung dartuend ist ihre sittliche Gegensätzlichkeit zum Christentum.

Der Mechanismus der Beichte: Gewissenserforschung, Aufzählung der Sünden nach Gattung, Art und Zahl, Fragegewalt und Fragepflicht des Beichtvaters, führt Beichtkind und Beichtvater mit Notwendigkeit in den Unrat und Schlamm hinein, den wir aus ultramontanen Quellen strömen sehen. Daß aber dieser Unrat und dieser Schlamm in seinem Vorkommen bei der Beziehung zwischen Seelenhirte und Seele nichts Christliches haben, wer wollte das, angesichts des Inhaltes der Schrift, angesichts ihrer Darstellung von Seelenhut und Seelenweide, leugnen?

„Die Moraltheologie, schreibt Lodovico Sergardi, römischer Prälat und Vertrauter Alexander VIII., an einen Freund, ist derartig, daß sittenreine Jünglinge sich hüten sollten, mit ihr in Berührung zu kommen, sonst fallen sie in schändliche Fallstricke und wenden sich der Schlechtigkeit zu. Welchen Schmutz enthalten nicht die moraltheologischen Lehrbücher, welche Schändlichkeiten breiten sie nicht vor der Öffentlichkeit aus! Wo gibt es so viele Schmutzlappen als dort Seiten! Jedes Bordell in der Suburra [Straße des päpstlichen Rom, in der die öffentlichen Häuser waren] muß im Vergleich mit diesen Büchern schamhaft genannt werden. Ich selbst, der ich der Anführer ausschweifender Jünglinge war und meine Jugend durch Unzucht entehrt habe, gestehe, daß ich, beim Lesen des Jesuiten Sanchez, nicht selten rot geworden bin, und daß ich durch ihn mehr Schändlichkeiten gelernt habe, als ich von der ausgeschämtesten Hure hätte lernen können. Ovid und Horaz, mit Sanchez verglichen, sind als Lesung für Nonnenklöster geeignet. Doch warum spreche ich nur von Sanchez? Bossi, Leander, Bonacina, Fermosini, Pontius, Diana und die übrigen Moraltheologen verderben die Sitten ihrer Leser mehr als Amaryllis und Adonis. Du wirst mir antworten, die Kenntnis solcher Dinge sei für die Beichtväter nötig. Als ob es vor unserer Zeit, in der dieser Schmutz hauptsächlich sich zeigt, keine Beichtväter gegeben habe. Mir scheint, auch früher war das Ehebett heilig zu halten. Warum werden also gerade jetzt von diesen Lehrmeistern Regeln aufgestellt über Kindererzeugung, warum wird die Art des Küssens, des ehelichen Aktes vorgeschrieben? Unselige Moraltheologie, die du zur Kupplerin zwischen der Jugend und den Bordellen geworden bist.“

Diese Worte aus dem 17. Jahrhundert gelten auch heute noch. Nichts hat sich in der ultramontanen Moral geändert, nichts sich gebessert; die Stellen aus den neuesten moraltheologischen Lehrbüchern sind dafür der unwiderlegliche Beweis. Und dennoch schreibt im 20. Jahrhundert der Jesuit Franz: „Sicherlich braucht sich die katholische Kirche dieses Teiles [über sechstes Gebot und Ehe] ihrer Moral nicht zu schämen.“

7. Die Eheprozesse.

Eine besondere Beurteilung erheischen die Eheprozesse, von denen ich oben eine Reihe aus den Akten mitgeteilt habe.

Ich weise nur auf die leitenden Gesichtspunkte für die Beurteilung hin, es dem Leser überlassend, die Folgerungen im einzelnen zu ziehen.

Nach katholisch-religiöser Lehre ist die Ehe ein Sakrament, d. h. ein übernatürliches Gnadenmittel; also durch und durch der Religion, der Heilslehre angehörend. Die römischen Eheprozesse, die den Zweck haben — gemäß dem dogmatisch feststehenden sakramentalen Charakter der Ehe —, das Bestehen oder Nichtbestehen des wesentlich religiösen Eheverhältnisses festzustellen, beschäftigen sich ausschließlich mit der physisch-geschlechtlichen Seite der Ehe, und zwar in einer so ins einzelne gehenden Weise, daß eine Beschreibung sich verbietet und nur der Wortlaut der Akten von der Tatsächlichkeit dieser Behandlungsweise des Sakraments der Ehe überzeugen kann.

Kein weltlicher Ehegerichtshof läßt die geschlechtlichen Verhältnisse der zu trennenden Eheleute so nackt, so hüllenlos darlegen, wie es die kirchlichen Gerichtshöfe des Papsttums, die von Christus Dasein und Berechtigung zu besitzen behaupten, tun. Und die Richter dieser Gerichtshöfe sind: „Priester Gottes“, „Nachfolger der Apostel“, „Statthalter Christi“.

Kann natürlich-keuscher, christlich-religiöser Sinn sich Christus oder Paulus, oder Johannes als Vorsitzer solcher Gerichtshöfe auch nur vorstellen? Welcher Christ wird es wagen, ihnen Fragen in den Mund zu legen, wie die päpstlichen Gerichtshöfe sie vorschreiben?

Man nehme hinzu, daß in diesen Prozessen die vollen Namen der Beteiligten genannt, daß damit ihre geschlechtlichen Beziehungen der Öffentlichkeit preisgegeben werden, daß die Akten, in denen diese Dinge aufgezeichnet sind, in Zeitschriften abgedruckt sich finden, die im Buchhandel für jedermann zu haben sind.

Das ist Prostituierung der Personen und der Sache; aber es ist noch nicht alles.

In den Ehescheidungsprozessen wegen geschlechtlichen Unvermögens spielt „die dreijährige Versuchszeit" eine große Rolle. Steht nämlich trotz aller Zeugenaussagen und trotz aller körperlichen Untersuchungen das geschlechtliche Unvermögen noch nicht fest, so wird den Eheleuten vom „Statthalter Christi" — denn im Namen des Papstes verfügen die römischen Gerichtshöfe — eine dreijährige Probe- und Versuchszeit gegeben zu dem ausgesprochenen Zwecke, während dieser Zeit den ehelichen Akt zu vollziehen. Mehr noch! Die Eheleute werden aufgefordert, sich nach dieser Richtung hin Mühe zu geben, nichts unversucht zu lassen, um zum Ziele zu gelangen. Wird das Ziel nicht erreicht, d. h. gelingt es den Eheleuten nicht, den ehelichen Akt innerhalb der drei Jahre zu vollziehen, und zwar „mit der Vollkommenheit", wie sie die ultramontane Moral für diesen Akt verlangt, so wird die Ehe für von Beginn an nichtig erklärt, und die Getrennten können, wenn sie nicht an dauernder und unheilbarer Impotenz leiden, eine neue Ehe mit anderen Personen schließen.

Nun stelle man sich vor: Zwei Personen haben während dreier Jahre diese Versuche des Geschlechtsverkehres angestellt, am Ende dieser Zeit wird ihre Ehe für nichtig erklärt, sie gehen auseinander, als ob nichts geschehen sei, als ob sie nie zueinander gehört hätten, und verbinden sich ehelich mit anderen Personen! Vielleicht leben sie, die eine solche dreijährige Versuchszeit hinter sich und solche Erinnerungen in sich haben, an demselben Orte, sehen sich vielleicht täglich, sind vielleicht gezwungen miteinander zu verkehren! Und das alles gehört zur Verwaltung des christlichen Ehesakraments, ist vom „Stellvertreter Christi" gutgeheißen und angeordnet?

II. Ultramontane Rechtfertigungsversuche und ihre Widerlegung.

Daß der Ultramontanismus für seine Moral Rechtfertigungsgründe besitzt, ist selbstverständlich. Die zwei hauptsächlichsten lasse ich mit ihrer Widerlegung folgen.

1. Die Lehrbücher der Moraltheologie sind lateinisch und nur für die Priester und Beichtväter geschrieben. Zunächst ist das erste unwahr, denn diese Lehrbücher existieren auch in verschiedenen Landessprachen: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch; und im zweiten liegen gerade die Schmach und die Schande des Ultramontanismus. Ein von Christus herrührendes System, das Christentum — denn diesen Anspruch erhebt der Katholizismus —, führt solchen Unrat amtlich mit sich, erklärt seine Kenntnis als notwendig für seine Priester und Seelenhirten, als notwendig zur Spendung eines Sakraments! Hebt nicht solche „Fachwissenschaft" das Christentum des sie benötigenden Systems auf? Die moraltheologischen Lehrbücher möchten geschrieben sein in welcher Sprache auch immer, sie möchten für die Laienwelt absolut unzugänglich, mit sieben Siegeln verschlossen sein: ihr bloßes Dasein, ihre amtlich erklärte Notwendigkeit ist das Verwerfungsurteil über das Christentum des Ultramontanismus, über die Göttlichkeit des Papsttums.

Ferner, in welcher Sprache die Moralbücher verfaßt sind, ist gänzlich gleichgültig, wenn die Sprache nur eine solche ist, die der katholischen Geistlichkeit geläufig ist. In das Volk soll die Kenntnis der ‚Beichtbücher' gar nicht dringen, schon aus dem sehr durchschlagenden Grunde, weil das Volk sich mit Abscheu von der Geistlichkeit abwenden würde, wenn es Kenntnis davon erlangte, in welche Scheußlichkeiten seine Söhne systematisch eingeweiht werden. Die ‚Moralbücher' sind ausschließlich für die Geistlichen, d. h. für die jungen Theologie Studierenden bestimmt, gewiß. Aber genügt es etwa nicht, um das ultramontane System zu verurteilen, daß es den Geist seiner Kerntruppen mit den unerhörtesten Obszönitäten erfüllt, mit Obszönitäten, die durch Fragen und Erläuterungen des ‚Beichtvaters' ihren Weg finden in die Herzen der zahllosen Millionen, die den ‚Beichtstuhl' aufsuchen.

Nachdrucksvoll betont der Ultramontanismus: meine Beichtväter sind Seelenärzte, und gedankenlos spricht seine Gefolgschaft ihm nach: unsere Beichtväter sind Seelenärzte, also müssen sie dies alles wissen. Ich erwidere: Gehören etwa zur „Fachwissenschaft" über die Seele, über das christlich-ethische Leben der Seele die schamlosesten Beschreibungen der geschlechtlichen

Verhältnisse des Leibes und seiner geschlechtlichen Funktionen? Waren etwa Christus und seine Apostel und Jünger nicht auch Seelenärzte?!

Und wenn wir den obszönen Teil der ultramontanen Moral beiseite lassen: kann es Aufgabe des christlichen Seelenarztes sein, Unehrlichkeit und Lüge zu verteidigen und zu verbreiten, die bedenklichsten Grundsätze über Mein und Dein usw. aufzustellen, Tausende von Hintertüren zu öffnen, durch die der Christ seinen sittlichen Verpflichtungen entschlüpfen kann?

2. Die ultramontane Moral wirkt Gutes, der katholische Beichtstuhl ist ein Segenspender. Ein Buch ließe sich hierüber schreiben, knappe Kürze ist geboten.

Die ultramontane Moral wirkt nichts Gutes, kann nichts Gutes wirken, denn sie ist in den wichtigsten Punkten der Sittlichkeit innerlich und in sich schlecht. Daß sie aber tatsächlich die Verheerungen, die ihre notwendigen Folgen sein sollten, nicht anrichtet, liegt daran, daß sie nicht voll und ganz in die Herzen der Katholiken gelangt.

Der menschlich-natürliche und christlich-religiöse Sinn verhindert unwillkürlich Priester und Beichtväter, die ultramontane Moral so zu handhaben und so zu verbreiten, wie sie amtlich gelehrt wird. Das schon erwähnte Wort: Die Menschenseele ist von Natur aus christlich, ergänzt durch die andere Wahrheit, daß unser Inneres von Natur aus dem sittlich Guten zuneigt, ist ein starker Damm gegen die Verderbtheit der ultramontanen Moral auch in den Kreisen, die theoretisch ihre Verteidiger und Verbreiter sind und sein müssen.

Ähnliches gilt von der Beichte. Wo immer sie Segen bringt, da bringt sie ihn, weil Beichtvater und Beichtkind entgegen den amtlichen Vorschriften handeln, die die ultramontane Moral über die Beichte aufstellt. Tausende von Beichten habe ich, entgegen diesen Vorschriften, gehört, und Tausende von Menschen werden mir gerade dafür danken, wenn sie sich auch schwerlich meines antiultramontanen Tuns bewußt waren.

Übrigens auch hier ist zu beachten: es handelt sich nicht um die Folgen der ultramontanen Moral, sondern es handelt sich um diese Moral selbst. Sie als theoretisches System unterliegt der Beurteilung, und sie als theoretisches System fällt dem Papsttume zur Last, mögen ihre Folgen sein welche auch immer. Als System ist für sie innerhalb des Christentums Christi kein Raum.

III. Das Schlußergebnis.

Das Ergebnis ist ein sehr klares, ein sehr einfaches.

Am Ende des ersten Bandes schrieb ich, fußend auf den in ihm enthaltenen Geschichtstatsachen: „Es ist eine unbestreitbare Wahrheit: die Päpste haben jahrhundertelang an der Spitze eines Mord- und Blutsystems gestanden, das mehr Menschenleben geschlachtet, mehr kulturelle und soziale Verwüstungen angerichtet hat, als irgend ein Krieg, als irgend eine Seuche. „Im Namen Gottes" und „im Namen Christi".

Hier, am Ende des zweiten Bandes lautet das Endurteil: Unter Gutheißung und Förderung der Päpste, „der von Gott bestellten, mit Irrtumslosigkeit ausgerüsteten Hüter der christlichen Sittlichkeit", hat sich innerhalb der katholischen Kirche ein Moralsystem entwickelt, dessen Inhalt, in großen und wichtigen Teilen, in schneidendem Gegensatze zum Christentum und zur natürlich menschlichen Sittlichkeit steht.

Beide Sätze sind die unaustilgbare Grabschrift für die „Göttlichkeit" des Papsttums.

Wer in der Geschichte lesen und durch sie lernen will, für den ist das „göttliche" Papsttum eine ungeheuerliche Unwahrheit.